WIDENER LIBRARY
HX 1C3T 9

Ger 7052.2

L.30

Dartmouth Coll. Library.

Received D. C.
DUPLICATE.

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Pam. 7 only, catalogued

Digitized by Google

Actenmäßige Darstellung

der im

Großherzogthume Hessen

in den

Jahren 1832 bis 1835 stattgehabten

hochverrätherischen

und sonstigen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Unternehmungen.

Darmstadt, 1839.

J. W. Heyer's Hofbuchhandlung, G. Jonghaus.

Digitized by Google

Geo 7082.2

Harvard College Library
May 15, 1917.
Gift of
Dartmouth College Library

Vorwort.

Der durch richterliches, in Rechtskraft übergegangenes Erkenntniß beendigte, auf dem Titelblatte bezeichnete Criminalprozeß hat die Aufmerksamkeit des gesammten deutschen Vaterlandes in hohem Grade in Anspruch genommen, theils durch seinen Gegenstand und Umfang, theils durch die Stellung der Personen, welche in ihn verwickelt gewesen.

Wenn schon hiernach eine gedrängte actenmäßige Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung nicht unangemessen erscheint, so wird eine solche um so weniger einem Bedenken unterliegen, als von manchen Seiten sich bemüht worden ist, incriminirte Personen als Märtyrer eines finsteren Verfolgungsgeistes hinzustellen, oder die Ansicht zu verbreiten, es handle sich um Geringfügigkeiten, um ein Spielwerk einiger jungen Leute, das unter keinen Umständen schwere Folgen hätte haben können, und es sey daher die Wichtig-

Digitized by Google

keit, welche die Großherzogl. Staatsregierung der Sache beigelegt, die Energie, mit welcher die Gerichte vorgeschritten, nicht gerechtfertigt.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat daher beschlossen, die Untersuchungs-Resultate durch den Druck zu veröffentlichen, und dem Unterzeichneten, als dem bei Großherzogl. Hofgericht zu Gießen bestellt gewesenen Referenten, den Auftrag gegeben, eine derartige Darstellung den Acten getreu auszuarbeiten, welchen Auftrag's er sich pflichtmäßig entledigt hat.

Diese Darstellung wird ergeben, welch' namenloses Unheil über Viele gebracht worden wäre, wenn man das Frankfurter April-Attentat nicht in der Geburt erstickt hätte, indem dann ohne Zweifel die Fahne der Empörung in Gießen, Butzbach ꝛc. wäre aufgepflanzt worden. Die starke Hand der Gesetzlichkeit würde wohl alsbald wieder die Uebermacht behauptet haben; allein mittlerweile wären doch Leben und Eigenthum Vieler gefährdet gewesen.

Diese Darstellung liefert ferner den Beweis, wie kein Mittel gescheut worden, das hätte zum Zwecke führen können, bis zum Meineid hinauf, und es hat die Großherzogl. Staatsregierung bei dem Beschlusse, die Ergebnisse der Untersuchung zu veröffentlichen, auch die Absicht gehabt, diejenigen einen klaren Blick in die Natur und das Wesen jenes Treibens werfen zu lassen, welche etwa auch jetzt noch geneigt seyn möchten, solchem Streben ihre Achtung zu widmen und die Gerichte zu tadeln, welche es mit der Strafe des Zuchthauses zu ahnden sich verpflichtet erachtet haben.

Endlich aber giebt diese Darstellung die Gewißheit, daß keiner der Verurtheilten als Rädelsführer erscheint,

Digitized by Google

daß keiner derselben bei dem Frankfurter Attentate thätig gewesen ist (diejenigen Angeschuldigten, welche unter solche Kategorieen fallen, haben sich vor und während der Untersuchung dem Arme der Gerechtigkeit entzogen), — und wenn es für angemessen gehalten worden, zur Offenkundigkeit zu bringen, was die implicirten Personen verschuldet haben, so erfordert es auch die Gerechtigkeit, jenes besonders hervorzuheben.

Gießen im März 1839.

Schäffer,
Hofgerichts-Rath.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitende Bemerkungen,

die Veranlassung und den Gang der Untersuchung ꝛc. betr.

Nicht lange nach den bekannten Frankfurter Vorfällen vom 3. April 1833 ergaben sich bestimmte Anzeigen, daß Studirende zu Gießen den verbrecherischen politischen Bestrebungen jener Zeit nicht fremd geblieben seyen. Es wurde hierdurch zuerst eine polizeiliche und dann eine gerichtliche Untersuchung veranlaßt, welche im Juli 1833 ihren Anfang nahm und im Frühjahr 1834 zum Schlusse gekommen war. Auch gegen Apotheker Trapp von Friedberg war in Folge der Angaben auswärts processirter Individuen die Untersuchung ausgedehnt worden; ebenso erschien damals schon Dr. Weidig (Rector in Butzbach, später Pfarrer in Obergleen) als nicht unbetheiligt bei dieser Sache, ohne daß jedoch Gründe genug vorgelegen hätten, die förmliche gerichtliche Untersuchung gegen denselben zu erkennen. Während das Erkenntniß in jenen Sachen vorbereitet wurde, fanden vielfache Versuche statt, durch Verbreitung von Druckschriften staatsgefährlichen Inhalts das Volk aufzuwiegeln und den öffentlichen Frieden zu stören. Die Einleitung einer neuen Untersuchung war die Folge dieser Umtriebe, welche bis zum Frühjahr 1835 fortdauerten und erst mit der Verhaftung mehrer dabei betheiligt gewesener Personen (worunter die Pfarrer Weidig und Flick) aufhörten. Die Zahl der Angeschuldigten nahm, als ein Theil der Verhafteten allmählig offene Geständnisse ablegte, in eben dem Maße zu, als das ganze Getriebe und dessen innerer und äußerer Zusammenhang immer klarer wurde. Es war daher, sollte das Ende der Un-

Digitized by Google

terſuchung nicht in zu weite Ferne gerückt werden, eine Begränzung derſelben in ob- und ſubjectiver Beziehung um ſo nothwendiger geworden, als auch die ſchon für geſchloſſen angeſehene, ohne weſentliches Reſultat gebliebene, frühere Unterſuchung wieder aufgenommen werden mußte. So kam es, ganz abgeſehen von dem der Sache wenig förderlichen Verhalten einzelner Angeſchuldigter, daß die Dauer der Geſammt-Unterſuchung (mit Unterbrechungen) einen Zeitraum von mehren Jahren umfaßte.

Dieſelbe war übrigens, die flüchtig gewordenen Perſonen (an der Zahl ſechs und zwanzig, von welchen drei jetzt nicht mehr am Leben ſind) ungerechnet, gegen ſechszig Individuen gerichtet. Zwei von dieſen ſind während des Proceſſes geſtorben; die Unterſuchung gegen ſieben andere wurde zum Theil niedergeſchlagen, zum Theil ſoll ſie, nach Verfügung der höchſten Staatsbehörde, wenigſtens auf ſich beruhen bleiben; ſiebenzehn, welche vor und nach dem, dreißig Angeklagte umfaſſenden, Haupt-Erkenntniſſe vom $\frac{5.\ \text{November}}{8.\ \text{December}}$ 1838 abgeurtheilt worden, waren nur geringerer, oder doch mit der Hauptſache in keiner nothwendigen Verbindung ſtehender Vergehen beſchuldigt; gegen vier Inculpaten endlich iſt noch zu erkennen.

Digitized by Google

Darstellung

der

Untersuchungs-Ergebnisse.

Erster Abschnitt.

Das revolutionaire Treiben von 1832 an bis zum Frankfurter Attentate.

Die staatsfeindlichen Bestrebungen, welche Gegenstand dieser Untersuchung geworden sind, beginnen mit dem Jahre 1832 und wurden veranlaßt und genährt durch die bekannten großen Zeit-Ereignisse, die Polen-Durchzüge, den damaligen Preß-Unfug und die an verschiedenen Orten gehaltenen Volks-Versammlungen, von denen besonders des s. g. Hambacher Volksfestes zu gedenken ist. In jene Zeit fällt die Aufforderung von Dr. Wirth, dem Herausgeber der deutschen Tribüne, zur Unterzeichnung von Geld-Beiträgen für die freie Presse, welche an nicht wenigen Orten, worunter besonders Butzbach, lebhafte Theilnahme und zahlreiche Unterstützung fand. Aus dem hierdurch in's Leben gerufenen Preß-Verein gingen Zeit- und Flugschriften von dem aufregendsten Inhalte hervor, und hier und da entstandene Lese-Gesellschaften setzten sich mehr oder weniger zum Zwecke, politische Lehren und Grundsätze, wie sie jene Schriften enthielten, *) allgemeiner zu machen.

*) So wird schon in Nr. 1 der deutschen Tribüne der in späteren Nummern dieses Tagblatts näher und unzweideutig ausgeführte Satz aufgestellt: „Ohne vollständige Durchführung des constitutionellen Prinzips und ohne politische Einheit kein Heil für Deutschland." (Vergl. hiermit S. 55 Not. *)).

Digitized by Google

Dieſer Zeitgeiſt wirkte namentlich auf einen Theil der Studenten zu Gießen, ſowie der jungen Bürger daſelbſt und zu Butzbach, welche ſich von da an näher aneinander anſchloſſen, nachtheilig ein und ließ, beſonders ſeit dem von einzelnen der in dieſe Unterſuchung verwickelten Individuen beſuchten Hambacher Feſte, ernſte Folgen beſorgen. Ueber die damals zu Gießen herrſchende Stimmung äußert ſich Dr. Küchler dahin:

„Ich muß ſagen, daß es mir ſchien, zu Gießen herrſche in dieſer Beziehung der Geiſt, welcher ſich in den rheinbaieriſchen Blättern von Wirth und Siebenpfeifer ausſprach und der ſich in einer gewiſſen ſchroffen Entgegenſetzung gegen die Regierung kund that, wie ich ſolche in irgend einem anderen Blatte geleſen zu haben mich nicht erinnere."

Bemerkenswerth iſt auch, was Küfer Schneider unter Anderem darüber ſagt:

„— — Die Leute aus gebildeten Ständen ſtanden uns ja voran; die erklärten uns, wir ſeyen unſeren Oberen keinen Gehorſam ſchuldig, indem die ihren Verpflichtungen auch nicht nachgekommen wären, die wollten uns geiſtig und körperlich zu Sclaven machen."

Schon gleich nach dem Hambacher Feſte ſcheint man ſich der Hoffnung hingegeben zu haben, daß die gewaltſame Vereinigung der einzelnen deutſchen Staaten zu einem Ganzen unter einer republikaniſchen Regierungsform bei der herrſchenden Volksſtimmung keine allzugroßen Schwierigkeiten finden werde. Solche Anſichten und Erwartungen wurden nicht nur bei jener Verſammlung ſelbſt ausgeſprochen, ſondern es bereiſten auch bald darauf, wie kaum zu bezweifeln iſt, Dr. v. Rauſchenplat aus Alfeld im Hannöveriſchen (in die Göttinger Unruhen vom Jahr 1831 ſchon verwickelt und ſpäter Theilnehmer an den Vorfällen zu Frankfurt am 3. April 1833) und Jacob Venedey von Cölln (gleich Erſterem als Flüchtling im Ausland) einen Theil Deutſchland's in der Abſicht, Anwerbungen für die Revolutions-Parthei zu machen, was Dr. Buff auch von dem Candidaten

Digitized by Google

Friedrich Breidenstein von Homburg versichert. Als beweisend möchte außerdem ein an die Gründer des Preß- oder Vaterlands-Vereines gerichtetes unvollendetes Schreiben eines sehr exaltirten vormaligen Heidelberger Studenten angesehen werden, worin die Stelle vorkommt:

„Der Dr. R. (Rauschenplat) war hier und theilte Ihre Ansichten mit. 25—30 junge Männer sind unbedingt bereit, für sich selbstständig irgend ein Wagstück auszuführen, sobald der Befehl dazu von den Männern ihres Vertrauens kommt. Zum Handeln in größerer Masse — bei förmlichem Ausbruch — sind aber wohl 200—300 Theilnehmer und 30—40 Anfänger und Signalangeber zu garantiren. Zu Handlungen, die Einer auf eigene Faust vollführen soll, dürfte auf 8 Männer fest zu bauen seyn."

Derselbe Heidelberger Student suchte auch frühzeitig schon den Studenten Gladbach, wie dieser behauptet, zur Theilnahme an einer Revolution, „als dem einzigen Mittel, die Wünsche hinsichtlich einer größeren Ausdehnung der Volksrechte und der Verwirklichung der nationalen Einheit Deutschland's in's Leben zu führen," zu bestimmen, und der nun verstorbene Student Eduard Scriba aus Schwickartshausen im Großherzogthum Hessen erneuerte später diesen damals noch erfolglos gebliebenen Versuch.

Im Laufe des Sommers 1832 nahmen diese Bestrebungen einen immer ernstlicheren Character an. Es fand nicht nur bald nach Erlaß der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 bei dem Weinhändler Hinkel zu Frankfurt a. M. eine Zusammenkunft von Männern aus verschiedenen Ländern statt, bei welcher, allem Anscheine nach, unter Anderem der Fortbestand des Preßverein's, der Verbote der Regierungen ungeachtet, und die Belehrung des Volkes über seine Rechte, insbesondere über das Recht der Verweigerung von nicht durch die Landstände bewilligten Steuern mittelst einer eigenen (von dem vormaligen Lieutenant Dr. W. Schulz damals auch wirklich verfaßten, den Titel: die Rechte des deutschen Volkes und die Beschlüsse des

Digitized by Google

Frankfurter Bundestags vom 28. Juni 1832 — führenden, zur Aufregung der großen Masse ganz geeigneten und weitverbreiteten) Schrift beschlossen wurde, — sondern es reisten auch Abgesandte der Revolutions-Parthei in Frankreich zu dieser Zeit in Deutschland umher, um (wie von Einem derselben Apotheker Trapp, im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit Dr. Bansa, welche Beide mit diesem, unter der Firma eines Weinhändlers reisenden, bald Marsquelle, bald Salins oder Strauß sich nennenden, angeblich mit einem Empfehlungsschreiben des bekannten Professors Lelewel versehenen und von einem politischen Verein zu Paris abgesendeten Emissär verkehrten und ihn mit Geld unterstützten, ausgesagt hat) die Stimmung der Gemüther in Deutschland zu erforschen und politische Vereine, welche sich mit den französischen in Verbindung setzen sollten, zum Zwecke der Opposition gegen die Regierungen zu gründen, oder vielmehr um, wie Dr. Bansa sich ausgedrückt hat, durch die anzuknüpfenden Verbindungen mit Gleichgesinnten in Deutschland im Falle eines nahe bezeichneten Krieges mit Frankreich einen Rückhalt zu gewinnen.

Auch in Gießen hielt man den Ausbruch einer Revolution für so wenig zweifelhaft, und war so sehr geneigt, deren Zwecke zu fördern, daß sich auf Anregung des flüchtigen Candidaten Schüler und des ebenfalls im Ausland befindlichen damaligen Privat-Docenten Dr. Hundeshagen eine Anzahl Studenten, theils in des Ersteren Wohnung, theils an verschiedenen Orten der Umgegend in der Absicht mehrmals versammelte, über ihre Theilnahme an der für nahe bevorstehend gehaltenen Revolution und den bei Ausbruch derselben zu befolgenden Plan sich zu berathen und zu gemeinsamem Handeln sich zu verpflichten. *)

*) Interessant ist es, zu hören, was namentlich der Student G. Gladbach als Bestimmungs-Grund seiner Theilnahme an diesem Treiben angiebt:

„Ich theilte" — sagt er nämlich — „die Ansicht und Hoffnung der s. g. constitutionellen Parthei, welche eine größere Ausdehnung der politischen Rechte und der National-Einheit des deut-

Digitized by Google

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß, wie auch versichert wird, tiefer eingeweihte ältere Männer diese Umtriebe leiteten; namentlich soll nach der Angabe Betheiligter der als einer dieser Männer bezeichnete Advocat Follenius den Studenten haben sagen lassen: sie möchten ihre Bestrebungen zur größeren Ausbreitung des revolutionären Treibens hauptsächlich auf das Landvolk richten, wie er es selbst schon thue, da die Bauern der Kern unserer Nation seyen und, als die Einzigen, welche nichts bei einer Revolution zu verlieren hätten, auch am kräftigsten zu derselben mitwirken würden. Wirklich machten, glaubhafter Versicherung nach, hierauf auch die Studenten Reck und Dittmar Ausflüge in die Ortschaften des Busecker Thales, um die Stimmung der Landleute zu erforschen und dieselben für ihre Bestrebungen empfänglich zu machen, sowie auch um dieselbe Zeit die Studenten Clemm, Rosenstiel, Degeling und Reck zu dem nämlichen Zwecke nach Butzbach reisten, um dort Anwerbungen für ihre Parthei zu machen, und Einige derselben ausserdem noch mit Leuten an andern Orten in gleicher Absicht verkehrten. Mit Marburger Studenten setzte man sich übrigens damals ebenfalls in Verbindung.

Gleichzeitig fanden zwischen Dr. Weidig, dem Advocaten Follenius und dem Advocaten Dr. Bansa mehre Zusammenkünfte zu Grosenlinden und Langgöns statt, in welchen, wie Letztgenannter wörtlich sagt, „der politische Zustand von Europa in Bezug auf Deutschland besprochen und auf die in nahe Aussicht genommene Entstehung eines allgemeinen Krieges die Hoffnung gebaut wurde, in diesem und durch diesen — Preßfreiheit, allgemeines Petitionsrecht, auch mittelst Volks-

schen Volkes allmählig auf gesetzlichem Wege herbeizuführen trachtete. Nur die damals vom deutschen Bundestag erlassenen Beschlüsse schienen mir das vorhin erwähnte Resultat unmöglich zu machen und es wurde von dem Augenblicke an meine feste Ueberzeugung, daß nur eine Revolution zu dem von mir sehnlichst gewünschten Ziele führen könne, daß es sogar die Pflicht jedes Deutschen sey, eine solche nach Kräften zu bewerkstelligen oder wenigstens daran Theil zu nehmen."

Digitized by Google

Versammlung, Bürger-Bewaffnung, landständische Repräsentation in allen Bundesstaaten und eine mehr demokratische Organisation des deutschen Bundes, sowie größere Einheit zwischen den deutschen Bundes-Staaten, namentlich durch völlig freien Verkehr, mit Gewalt zu erlangen."

Endlich hatte Dr. Weidig noch im Laufe des Sommers 1832 mit den Doctoren Gärth, v. Rauschenplat und Jucho (Ersterer Hauptleiter des revolutionären Unternehmens vom 3. April 1833) an einem Sonntag in der Wohnung des Pfarrers Flick zu Petterweil eine Unterredung über politische Gegenstände, wie dieser, ohne jedoch über den Inhalt des Gesprächs etwas Näheres angeben zu können, ausgesagt hat. Es läßt sich jedoch nach Allem, was vorliegt, kaum bezweifeln, daß diese Besprechung auf die Verfolgung strafbarer politischer Zwecke Bezug hatte. *) Soviel läßt sich wenigstens mit Gewißheit behaupten, daß man es sich zu Frankfurt, wohin allen Anzeigen nach auch der Sitz des Central-Comite's des Preß- oder Vaterlands-Vereines damals verlegt worden war, besonders angelegen seyn ließ, die revolutionären Interessen zu fördern und zu dem Ende überall Verbindungen anzuknüpfen. Namentlich traten die Frankfurter, welche an der Spitze dieser verbrecherischen Bestrebungen standen, um diese Zeit zu dem Lieutenant Koseritz, dem Buchhändler Frankh und dem Studenten Hardegg, sämmtlich Würtembergern, welche in gleicher Weise, wie jene, thätig waren, in ein näheres Verhältniß. Koseritz war von der Voraussetzung ausgegangen, daß es in Deutschland zu einer Revolution komme, in der er das Mittel zur Vereinigung Deutschland's in Ein Reich mit

*) Kurz vorher schon hatte Weidig mit Fr. Breidenstein von Homburg eine Zusammenkunft in dem Hause des Apothekers Trapp zu Friedberg, wobei, wie Trapp versichert, Breidenstein allgemeine Eröffnungen über ein Revolutions-Project machte und mittheilte, daß sein Bruder das Hessen-Homburgische Militär dafür gewonnen habe, eine Mittheilung, deren Wahrheit Letzterer etwas später gegen Trapp bestätigt haben soll.

Digitized by Google

republikanischer Regierungsform erblickte. Er suchte deshalb in diesem Sinne besonders auf das Militär einzuwirken und es gelang ihm auch, einigen Anhang unter demselben zu gewinnen. Frankh und Hardegg waren hauptsächlich in Frankreich für revolutionäre Unternehmungen angeregt und begeistert worden, und als sie nach ihrer Rückkehr in ihre Heimath ihre staatsgefährlichen Pläne zu verwirklichen sich bemühten, wurden sie mit Koseritz bekannt, mit welchem sie nun gemeinschaftlich handelten, wobei sie aber die Nothwendigkeit einer Verbindung mit auswärtigen Gleichgesinnten fühlten, was den Buchhändler Frankh zu verschiedenen Reisen, namentlich auch im August 1832 zu einer solchen nach Frankfurt, veranlaßte. Hier lernte er den Advocaten Dr. Gärth als einen Gleichgesinnten kennen. Er verständigte sich daher mit demselben, vermittelte den Anschluß der Revolutionäre Würtembergs an diejenigen zu Frankfurt und trug dadurch, sowie durch seine späteren Bemühungen für das beabsichtigte revolutionäre Unternehmen, zu dessen Förderung, wenigstens zur Beschleunigung der Ausführung desselben, wesentlich bei. Namentlich wohnte er zweien, auf diesen Gegenstand sich beziehenden, Versammlungen bei Dr. Gärth, an deren einer auch Weidig Theil genommen haben soll, bei und eröffnete nach seiner Rückkehr seinen Genossen zu Stuttgart und Ludwigsburg: die Frankfurter seyen thätig gewesen, die Verbindungen mit Hessen, wo sich einige tüchtige Männer aus der Schule des Professors W. Snell befänden und wo überhaupt der Geist gut sey, wären eingeleitet und es bestänben viele Volks-Gesellschaften. Er erklärte Alles für so vorbereitet, daß jetzt die Revolution jeden Tag losgehen könne.

Im Januar 1833, nach der zweiten Versammlung bei Dr. Gärth, machte Frankh eine Reise nach Oberhessen, namentlich nach Friedberg, Butzbach, Gießen und Marburg, angeblich um den Dr. Weidig und den Professor Jordan zur Lieferung von Aufsätzen für die von ihm herausgegebene, die Verbreitung seiner republikanischen Ideen bezweckende, Donau- und Neckar-Zeitung zu bestimmen. Er sprach auch

Digitized by Google

wirklich bei Beiden auf dieser Reise an. Als er damals zu Weidig kam, ließ dieser mehre junge Butzbacher zu sich rufen, um sie dem Frankh vorzustellen, damit Derselbe, wie Einzelne vermuthen, sich selbst davon überzeuge, daß die Butzbacher ein kräftiger Schlag Menschen und ihm zugethan seyen. Nach C. Zenners Angabe äußerte Frankh damals: Schüler, Savoye und Geib (rheinbaierische Anwälte, welche die Leitung und Geschäftsführung des Preß-Verein's zur Zeit dessen Gründung übernommen hatten) hätten zwar recht gut verstanden, die freisinnige Stimmung in Deutschland zu erhöhen, aber versäumt, einen für Deutschland nützlichen Gebrauch von dieser Stimmung zu machen; man müsse dieselbe benutzen und die Freiheit des Volkes dauernd sicher stellen. Derselbe Zenner, ein Lieblingsschüler Weidig's und einer seiner treuesten und begeistertsten Anhänger, sagt auch, daß sich Weidig nach diesem Frankh'schen Besuche entschieden für eine Revolution ausgesprochen und zugleich bemüht habe, auch die Ansichten Anderer dahin zu lenken, indem sich etwas Gutes auf anderem Wege nicht hoffen lasse.

Von jetzt an ließ es sich Weidig, wie aus Allem hervorgeht, ernstlichst angelegen seyn, im Einverständnisse mit den Frankfurtern für das Revolutionsprojekt in seinem Kreise zu wirken. Es möchte daher nicht ungeeignet seyn, zur Characteristik dieses Mannes und zur umfassenden Würdigung seiner politischen Thätigkeit Einiges von demjenigen, was die Acten in dieser Beziehung enthalten, hier einzuflechten.

Dr. Friedrich Ludwig Weidig war eine Reihe von Jahren hindurch Lehrer an der Stadtschule zu Butzbach, wo auch sein Vater, Großherzogl. Oberförster, wohnte. Er war mit einem nicht gewöhnlichen Verstand begabt, gründlich wissenschaftlich gebildet, hatte ein vorzügliches Lehrtalent und besaß in einem hohen Grade die Gabe, die Gemüther sich zu gewinnen und unwiderstehlich an sich zu fesseln. Daneben wird sein Privatleben als tadellos geschildert und seine Willenskraft, Entschlossenheit und Ausdauer gerühmt. Bei diesen Eigenschaften

Digitized by Google

de er dem Staate ausgezeichnete Dienste zu leisten im Stande

gewesen seyn, wenn er nicht frühzeitig schon einen unbezwinglichen Hang zu politischer Thätigkeit gezeigt und sich für berufen gehalten hätte, zur Verwirklichung von politischen Wünschen und Hoffnungen, wie sie in den verschiedenen Perioden jener aufgeregten Zeit laut wurden, nach Kräften beizutragen. So kam es, daß er schon im Jahre 1819 in eine Untersuchung verwickelt wurde, weil er beschuldigt war, politische Irrlehren unter seinen Schülern zu verbreiten, gegen die bestehende Ordnung anzukämpfen, die Achtung gegen das Staats-Oberhaupt und die Behörden bei Seite zu setzen und überhaupt im Sinne der Unzufriedenen damaliger Zeit zu wirken.

Diese Untersuchung lieferte indessen kein sicheres Ergebniß, Weidig selbst widersprach beharrlich allen jenen Anschuldigungen und behauptete noch in seinen Verhören aus neuester Zeit, „daß er stets überspannte Ideen bei seinen Schülern mit Glück bekämpft, weil er das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet, d. h. nicht eine vernünftig patriotische Richtung, wie Andere, mit dem Bannfluch belegt habe." Mag es nun auch seyn, daß sein Streben Anfangs rein von unlauteren Beimischungen war, daß er sich ursprünglich nur innerhalb der Gränzen des Gesetzes bewegte, nur für gesetzlich erlaubte Zwecke zu wirken sich zur Aufgabe gemacht hatte, so ging er doch später unzweifelhaft viel weiter, indem er, vielseitigen übereinstimmenden Zeugnissen nach, in seiner immer mehr zunehmenden politischen Exaltation nicht nur für die Vorbereitungen zu dem in der jüngsten Zeit beabsichtigten Angriff auf die deutschen Regierungen und Verfassungen thätig war, sondern auch kein Mittel verschmähte, zum Ziele zu gelangen. Er war, wie der von ihm besonders lieb gewonnene, in sein ganzes Thun und Treiben eingeweihte Student August Becker sagt, „von dem größten Eifer für die Umgestaltung Deutschlands belebt und hatte sich dieselbe ganz und gar zum Hauptzweck seines Lebens gemacht." *) Auf gleiche Weise spricht sich Dr. Bansa

*) Hiermit ist zu verbinden, was derselbe Becker an einem anderen Orte bemerkt: „Wenn Weidig überhaupt ausgezeichnete Fähig-

Digitized by Google

aus, daß nämlich „Weidig's ganzes Streben politisch und revolutionär gewesen sey und daß er die Märtyrerkrone der Freiheit erstrebenswerth gefunden habe.“ Den Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel! brachte er, obgleich er ihn sonst als irreligiös verdammte, doch zur Erreichung seiner politischen Zwecke in vollem Umfange zur Anwendung. Abgesehen von den mannichfachen Intriguen, Täuschungen und Verhöhnungen der Behörden, welche von ihm ausgingen und alle wohlberechnet waren, und dem heimlichen, auf die Vereitelung des Zweckes der in den Jahren 1833 und 1834 anhängig gewesenen Untersuchung gerichteten, Verkehr mit und zwischen Verhafteten, den er einleitete und vermittelte, lehrte er nach der Versicherung seiner beiden vormaligen Schüler, Carl Braubach und Carl Zeuner, des Pharmaceuten Clemm, des Studenten A. Becker, des pensionirten Seminarlehrers Dr. Briel und Anderer, deren Angaben durch so manche Erscheinungen, welche diese Untersuchung dargeboten hat, unterstützt werden, selbst das Erlaubtseyn eines falschen Eidschwurs in politischen Processen, indem er den Satz aufgestellt haben soll, daß der dermalige öffentliche Rechtszustand überhaupt ein unrechtmäßiger sey, *) daß man daher der bestehenden Obrigkeit auch keinen Gehorsam schuldig und die Wahrheit zu sagen nicht verbunden sey, wenn das Interesse und die Wirksamkeit der Volksfreunde dadurch gefährdet werden könnte, in welchem Falle ein falscher Eid als ein Act der Nothwehr erscheine, — und ein gezwungener Eid thue Gott leid.

---

leiten besaß, so waren es die, die dazu gehörten, der Leiter einer ausgebreiteten Verschwörung zu seyn.“

*) In derselben Weise sprach sich Dr. Wirth in seiner Vertheidigungs-Rede vor den Assisen zu Landau aus, indem er dort geradezu erklärte:

„die s. g. Souverainitäten sämmtlicher deutschen Fürsten sind usurpirt und es sind sowohl diese fürstlichen Prärogative, als auch die deutsche Bundesacte und alle particulairen Constitutionen der einzelnen Länder nichtig, ungültig, unverbindlich und rechtlich unwirksam.“

Digitized by Google

So ſagt Dr. Briel: Weidig habe gegen ihn behauptet, daß es Fälle geben könne, wo der Meineid nicht nur erlaubt ſey, ſondern ſogar von der Pflicht gefordert werde, ſobald er nämlich als Folge der Nothwehr erſcheine. „Sie werden doch wohl zugeben“ — habe er namentlich geäußert — „daß, ſobald wir angegriffen werden und unſer Leben, Hab' und Gut, mit Einem Worte unſere Menſchenrechte nicht anders ſchützen können, wir ſogar nach den Geſetzen das Recht haben, den Angreifer zu tödten. Wenn uns alſo ſogar ein Mord erlaubt iſt, um wie viel mehr muß unter dieſen Umſtänden ein Meineid uns erlaubt ſeyn.“ Auf den von ihm gegen dieſe Lehre erhobenen Widerſpruch, ſagt Dr. Briel weiter, habe Weidig mehrmals ausgerufen: Ein Doctor der Philoſophie mit ſolch' einem Alt-Weiber-Gewiſſen!

Hiermit übereinſtimmend iſt, was A. Becker als wörtliche Aeußerung Weidig's über dieſen Punkt anführt:

„Wenn zwei Pflichten mit einander in Colliſion kommen, ſo muß ich diejenige erfüllen, welche die wichtigere iſt. Was kann nun heiliger ſeyn, als Freundes-Pflicht, und was profaner, als eine hohle Eidesformel, abgelegt in die Hände eines Richters, der ſelbſt nicht daran glaubt, oder wenigſtens nicht danach handelt? Wenn wir von einem Räuber angefallen werden, ſo tragen wir kein Bedenken, unſer Geld durch einen falſchen Schwur aus ſeiner Hand zu retten, warum nicht einen Freund aus den Händen eines Richters durch daſſelbe Mittel? In dieſem Gedanken liegt für mich ſo wenig Sündhaftes, daß ich ihn in mein Gebet einſchließen könnte.“

Daſſelbe beſtätigt auch Dr. Vanſa, welcher wörtlich ſagt:

„Er (Weidig) ſagte oft, daß er dem die Treue nicht zu halten verpflichtet ſey, der ihm ſolche nicht halte, und beſchönigte ſeine allerdings verwerflichen Grundſätze über den Eid dadurch, daß er im Intereſſe des Vaterlandes Alles für erlaubt hielt.“

Nach Carl Zenner's Angabe ſoll Weidig deſſen

Digitized by Google

Bruder Paul Wilhelm, bei welchem jene Lehre vom falschen Eid keinen Eingang gefunden, „matt“ genannt und eben darum, weil er glaubte, daß derselbe im Jahre 1833 zur Zeugnißablage wider ihn würde aufgefordert werden, zur Auswanderung bestimmt haben.

C. Braubach endlich will von Weidig die Aeußerung vernommen haben, daß ohne solche Grundsätze das Reich der Wahrheit nicht verbreitet werden könne.

Mehre Personen, welche in dieser Untersuchungssache als Zeugen vernommen worden sind, haben geständigermaßen falsch geschworen. Sie klagen den Dr. Weidig als ihren Verführer an und begründen ihre Beschuldigung gegen denselben auf eine Weise, daß man ihnen zu glauben alle Ursache hat.

Daß jene verdammungswürdigen Grundsätze bei so Vielen Eingang fanden, wird weniger befremden, wenn man berücksichtigt, daß sie mit beredtem Munde von einem Religions- und Volks-Lehrer, von einem Manne vorgetragen wurden, der im Kreise seines amtlichen Wirkens, namentlich bei der von ihm meist unterrichteten und gebildeten jüngeren Generation zu Butzbach, ein unbegränztes Vertrauen genoß.

So sagt Carl Braubach:

„Hundert andere Menschen würden es über mich nicht vermocht haben, mich dahin zu führen, daß ich die Heiligkeit des Eides mindestens bezweifelte, nur Dr. Weidig konnte es, ihm glaubte ich.“

und Carl Zenner läßt sich überhaupt über den Einfluß, welchen Weidig auf die jungen Butzbacher ausgeübt und wodurch er ihn namentlich zur Theilnahme an verbrecherischen politischen Bestrebungen bestimmt habe, folgendermaßen aus:

„Vorzüglich aber und vor Allem die Anfeuerung und das Beispiel eines wegen seiner Privat-Tugenden allgemein geachteten und von mir besonders geliebten Lehrers, der durch den eindringenden Vortrag seiner Freiheits-Lehren besonders geeignet war, einen tiefen und bleibenden Eindruck auf ein jugendliches Gemüth hervorzubringen und dasselbe für Hand-

Digitized by Google

lungen für die Freiheit zu begeistern, sporute auch mich zur Thätigkeit an."

Nach des Pharmaceuten Clemm Angabe soll Weidig in seiner politischen Erhitzung bei einer bestimmten Veranlassung*) sogar den Versuch gemacht haben, diesem und dem August Becker die Ueberzeugung beizubringen, daß es nothwendig sey, Richter, die partheiisch handelten, aus dem Wege zu räumen. August Becker bestätigt zwar, „daß Weidig über mehre Mitglieder des Hofgerichts auf's Aeußerste aufgebracht gewesen sey, daß er ihnen die heftigsten Prädicate beigelegt und geäußert habe, dieselben hätten, ihrer Partheilichkeit wegen, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen den Tod verdient;" er will jedoch hierin die Absicht Weidig's, ihn oder einen Anderen zu einem solchen Handeln zu bestimmen, nicht erkannt haben.

Zum Schlusse dieser kurzen Characteristik Weidig's möge noch die hierher gehörige, wie es scheint, treffende, Aeußerung des wegen Mitwirkung für revolutionäre Unternehmungen zu langjähriger Haft verurtheilten Dr. med. Eichelberg von Marburg, mit dem Weidig in späterer Zeit viel verkehrte, hier eine Stelle finden. Er sagt nämlich:

„Was den Pfarrer Dr. Weidig anlangt, so glaube ich diesen richtig beurtheilt zu haben, wenn ich von ihm sage, daß ihn ein unruhiger Geist in dem Grade beherrscht, daß er ihm wahrhaft zur anderen Natur geworden, ihn Mittel und Zwecke verwechseln, bei der Wahl der Mittel selbst keine ruhige Auswahl mehr treffen läßt und endlich an ihn so fest gebannt ist, daß es mir stets die feste Ueberzeugung gewährt, er werde ihn selbst dann nicht verlassen, wenn das, wonach er bis jetzt vielleicht strebte, im vollsten Maße erreicht sey, und dann gewiß gegen das errungene Werk eben so gut an-

*) Nämlich bei Gelegenheit des mißglückten Versuchs, durch einen falschen Unschulds-Beweis die Entlassung des Apothekers Trapp aus der Haft zu bewirken (im März 1834).

Digitized by Google

kämpfen, als gegen das, was er sich bis jetzt als Object seines Ankämpfens ausgesucht."

Dieser, auf Alle, mit denen er in Berührung kam, so mächtigen Einfluß äußernde Mann nun fand sich — um in der Erzählung der Begebenheiten fortzufahren — eines Tag's im Januar 1833 mit dem (wegen Theilnahme an jenem verbrecherischen Treiben im Februar 1833 in Untersuchung und Haft genommenen, im Mai 1833 aber aus letzterer entsprungenen, in das Ausland geflüchteten und inzwischen verstorbenen) Dr. med. Breidenstein von Homburg, dem polnischen Fähndrich Scylling (welcher allem Anscheine nach blos des Revolutions-Projectes wegen aus Frankreich, wo er mit den übrigen polnischen Flüchtlingen einen Zufluchts-Ort gesucht hatte, nach Deutschland zurückgekehrt war und bei Dr. Breidenstein gastliche Aufnahme gefunden hatte) und dem Apotheker Trapp von Friedberg *) bei Pfarrer Flick zu Petterweil zusammen und unterredete sich mit denselben über das revolutionäre Vorhaben, nachdem er, wie Flick versichert, kurz vorher schon eine auf diesen Gegenstand bezügliche Besprechung mit Dr. Breidenstein allein, und zwar ebenfalls im Pfarrhause zu Petterweil, wo man nicht ohne Grund vor Entdeckung sicher seyn zu können glaubte, gehabt hatte. **) Bei jener Gelegenheit, sagt

*) Wie viele Andere, so beschuldigt auch Apotheker Trapp den Weidig zum Oefteren als seinen Verführer. So sagt er einmal wörtlich: „Die Polen-Durchzüge im Winter $18^{31}/_{32}$ haben mich mit dem Pfarrer Dr. Weidig in nähere Berührung gebracht, mich mit ihm bekannt gemacht. Ich hatte ihn zwar schon früher gekannt, doch machten die Veranlassungen der Durchzüge der Polen-Flüchtlinge ein näheres Verhältniß zu ihm rege. Ich kann sagen, daß ich nur durch den Dr. Weidig in diese Umtriebe verwickelt worden bin, die meine gegenwärtige unglückliche Lage hervorgerufen haben. Er war es, der meine erregbare Stimmung kannte und der diese benutzte, mich anzufeuern, um mich in diese Sache einzulassen."

**) Pfarrer Flick will übrigens nie vorher davon benachrichtigt worden seyn, daß und wann eine solche Zusammenkunft bei ihm stattfinden werde.

Digitized by Google

Flick, habe er zum erstenmal etwas Bestimmtes von dem Aufruhr-Projecte erfahren, nämlich, daß in Frankfurt die Revolution ausbrechen, dort die Wachen gestürmt werden sollten und Breidenstein mit dem Homburger Militär, welches er ganz auf seiner Seite zu haben behauptet, habe zur Hülfe kommen wollen. Gleichzeitig hätte es auch im Würtembergischen losbrechen und so ein allgemeiner Volksaufstand herbeigeführt werden sollen, durch welchen man gänzlichen Sturz der deutschen Regierungen habe bezwecken wollen. „Man hielt" — wie Flick wörtlich sagt — „die bestehenden Verfassungen Deutschlands dem Volksgeist und der Freiheit nicht zureichend und träumte von einem verbesserten Zustand, ohne daß man darüber einig geworden wäre, was an die Stelle des Umgestürzten treten solle," indem namentlich Weidig und Trapp dieses der freien Entschließung des deutschen Volkes hätten überlassen wissen wollen. Trapp bestätigt im Allgemeinen diese Angaben und fügt insbesondere noch hinzu: „Es ist auch nicht der geringste Zweifel laut geworden, ob das Project mit Erfolg auszuführen sey. Weidig und auch Flick waren der Meinung, es bedürfe nur eines Anfangs und der Aufstand werde ganz allgemein werden."

Einige Zeit nach dieser Verhandlung empfing Pfarrer Flick von Bonames her einen, wahrscheinlich von Dr. Gärth geschriebenen, Brief, welchen er, dem an ihn gerichteten besonderen Ersuchen gemäß, an Apotheker Trapp überbrachte. Bei dieser Gelegenheit erfuhr er, daß der in seinem und des hinzugekommenen Weidig Beiseyn halblaut vorgelesene Brief die auf das Revolutions-Project bezügliche Nachricht enthielt, daß in Würtemberg Alles vortrefflich stehe und namentlich das dortige Militär theilweise gewonnen sey, — eine Nachricht, welche, nach Trapp's Angabe, die Anwesenden befriedigte.

Bald darauf, allen Ermittelungen nach am 10. Februar 1833, fand bei Flick zwischen Dr. Gärth und Dr. Neuhof einerseits und Dr. Weidig andererseits eine weitere Zusammenkunft statt, bei welcher die Mittheilung gemacht wurde, daß

Digitized by Google

inzwischen minder günstige Nachrichten aus dem Würtembergischen eingelaufen seyen. Weidig soll hier der Ansicht gewesen seyn, daß das beabsichtigte Unternehmen unter den jetzigen Verhältnissen unzeitig und erfolglos wäre, wogegen die Frankfurter, wie Flick angiebt, bei dem Projecte und dessen Ausführbarkeit beharrt und an Weidig die Forderung gestellt hätten, auch in Butzbach zu einem gleichzeitigen Aufstand Anstalten zu treffen, was dieser aber verweigert habe. Die Doctoren Gärth und Neuhof sollen sich damals bestimmt dahin ausgesprochen haben, daß in Frankfurt die Wachen gestürmt, die Bundestags-Gesandten auseinander gesprengt, die Bundeskasse weggenommen, das Geld unter das Volk vertheilt und so hülfreiche Hände für den Aufstand gewonnen werden sollten. Ihr Plan war, nach Flick, Deutschland, oder wenig, stens einen Theil davon, in eine Föderativ-Republik umzugestalten, im Falle das Volk zu dieser Verfassungs-Form einstimmen sollte. — Ohne daß es zu einem Einverständniß gekommen wäre, trennte man sich, nachdem die Frankfurter vorher erklärt hatten, vom Tage des Ausbruchs der Revolution dem Dr. Weidig zeitig Kenntniß geben zu wollen.

Weidig veranlaßte nun den Apotheker Trapp, wie dieser versichert hat, gemeinschaftlich mit Dr. Gärth in das Würtembergische sich zu begeben, um an Ort und Stelle selbst über den Stand der Dinge Erkundigung einzuziehen. Zu dem Ende reiste Trapp am 1. März von Friedberg ab und von Darmstadt aus mit Dr. Gärth, mit welchem er sich in Frankfurt vorher besprochen hatte, zusammen nach Heilbronn, wo sich Fr. Breidenstein zu ihnen gesellte. Von Heilbronn begaben sich die drei Genannten in das zwei Stunden davon entfernte Großgartach, und hier trafen sie bei einem Gutsbesitzer den Lieutenant Koseritz und den Gürtler Dorn von Ludwigsburg.

Da sie sich indessen hier nicht ungestört mit einander besprechen konnten, gingen sie etwas weiter nach dem Orte Schluchtern, wo dann, sowie auf dem Hin- und Her-Wege,

Digitized by Google

über das Revolutions-Project verhandelt wurde. Dr. Gärth (welcher dem Apotheker Trapp schon zu Frankfurt gesagt hatte, daß sie in Großgartach noch manche namhafte Männer aus verschiedenen Ländern finden würden, deren indessen, außer den Genannten, keine anwesend waren) machte nämlich, wie Koseritz ausgesagt und Trapp theilweise bestätigt hat, umständliche Mittheilungen über die Stimmung in Frankfurt und der Umgegend, sowie über die Mittel, welche der Revolutions-Parthei überhaupt zum Losschlagen bereits zu Gebote stünden. Namentlich eröffnete er, daß eine Colonne Polen aus Frankreich nach Deutschland kommen und zur Revolution mitwirken werde, und daß eine Anzahl polnischer Offiziere nach Warschau zurückgeschickt worden, um dort wieder einen Aufstand zu erregen. Koseritz versicherte seinerseits, daß er mehre Regimenter würtembergischen Militärs für die Revolution gewonnen habe. Es wurde nun verabredet, daß der Zeitpunkt der damals für wahrscheinlich gehaltenen Verlegung der königlichen Residenz von Stuttgart nach Ludwigsburg auch derjenige des Ausbruchs der Revolution seyn, dieselbe jedoch, auch wenn jenes Ereigniß nicht eintreten würde, jedenfalls noch im April zur Ausführung kommen und zwar gleichzeitig von den Frankfurtern und von Koseritz begonnen werden solle. Zur ferneren Einwirkung auf das Militär erhielt dieser damals von Gärth eine Summe Geldes und eine andere wurde ihm zugesichert, die er später auch mittelst eines Wechsels empfing.

Von Großgartach kehrten Koseritz, Dorn und Trapp in ihre Heimath zurück; Gärth reiste aber nach Straßburg oder, wie Trapp gehört haben will, über Mannheim und Carlsruhe nach Frankfurt, und Breidenstein, in Auftrag Gärth's, nach Gießen, um die Studenten, wie gesagt wird, „zum Losschlagen zu bestellen."

Einige Tage nach seiner Zurückkunft von Großgartach stattete Trapp dem Dr. Weidig über das dort Verhandelte Bericht ab und erhielt, wie er angiebt, von diesem zugleich theilweise Vergütung seiner Reisekosten. Da es dem Weidig

Digitized by Google

hauptsächlich darum gegolten haben soll, über die Theilnahme des würtembergischen Militärs an der Revolution Gewißheit zu erlangen und Trapp sich überzeugt haben wollte, daß Koseritz wirklich einen großen Theil des Militärs für die Zwecke der Revolution gewonnen habe oder doch noch gewinnen werde, in dieser Weise auch gegen Weidig sich aussprach, so befriedigte diesen, wie Trapp sagt, jene Nachricht vollkommen. Trapp will zwar bisweilen Zweifel an dem Gelingen der Revolution, insbesondere an der von einzelnen Orten der Provinz Oberhessen erwarteten Mitwirkung für dieselbe, geäußert haben, indessen wären, giebt er an, seine Bedenklichkeiten von Weidig zu beseitigen gesucht worden.

Meist von diesem will er auch über den Revolutions-Plan im Allgemeinen erfahren haben: daß, sobald der erste Schlag in Frankfurt gelungen seyn werde, — woselbst die im Bundes-Palais verwahrten Acten des deutschen Bundestags sammt der auf einige Millionen angegebenen Bundes-Kasse hätten weggenommen und die Gesandten fortgejagt werden sollen — die zur Theilnahme an der Revolution entschlossenen Haufen aus Hanau und der Umgegend, aus der Provinz Oberhessen und dem nahen Churhessen nach Frankfurt hin sich hätten in Bewegung setzen und von da, unter gleichzeitigem Aufbruch auch des gewonnenen Nassauer Militärs und der Revolutionäre in Rheinbaiern und Rheinpreußen, Darmstadt überziehen und sich der hier befindlichen bedeutenden Waffen-Vorräthe bemächtigen, die Haufen armiren, im Einverständniß mit den in Mainz garnisonirenden Posener Truppen und dem größten Theile der Mainzer Bürgerschaft die Festung Mainz überwältigen sollen, um hierdurch einen festen Stützpunct zu erhalten, und daß hiernächst diejenigen Männer, welche sich durch ihre entschiedene Opposition in den Stände-Kammern einzelner deutscher Staaten ausgezeichnet hätten, in Frankfurt a. M. zusammentreten und die provisorische Regierung über die insurgirten deutschen Länder constituiren würden.

Digitized by Google

Auch andere Betheiligte geben übrigens an, daß von beabsichtigter Constituirung einer provisorischen Regierung die Rede gewesen sey.

In der letzten Zeit vor Ausbruch der Revolution zu Frankfurt wurden die gegenseitigen Berührungen der Verbündeten in der Provinz Oberhessen immer häufiger, der unmittelbare Verkehr unter ihnen selbst sowohl, wie mit den Frankfurter Leitern des Unternehmens, immer lebendiger.

Schon im December 1832 fand sich Dr. Gärth in Marburg ein, angeblich um die Bekanntschaft des Professors Jordan zu machen, und kam damals auch mit dem vormaligen Apotheker Döring, welcher für einen der thätigsten und eifrigsten Beförderer des Revolutions-Projectes in Churhessen, wenigstens in Marburg und der Umgegend, galt und mit Weidig in Verbindung stand, bei dem übrigens Professor Jordan auf Miethe wohnte, zusammen. Etwas später traf auch Buchhändler Frankh, wie schon erwähnt, in Marburg ein und kam mit Döring ebenfalls in Berührung. Im Februar 1833 fand sich sodann der Pole Scylling in Butzbach ein, wo er einige Zeit verweilte und jungen Leuten daselbst allgemeine Eröffnungen über das beabsichtigte Unternehmen machte, und begab sich hierauf nach Gießen, wo er sich bei einem hier damals studirenden, wegen Theilnahme an dem revolutionären Treiben steckbrieflich verfolgten Polen, Alexander Lubanski, aufhielt, der ihn namentlich mit Candidat Schüler bekannt machte und, wie Gladbach versichert, auch zu Oberforstrath Hundeshagen und dessen Sohne, damals Privatdocenten an der Universität, geführt haben soll. Noch später traf auch Friedrich Breidenstein von Homburg, welcher ebenfalls einige Zeit in Butzbach sich aufgehalten und, gleich Scylling, mit Weidig verkehrt hatte, zu Gießen ein und setzte sich hier mit den bei dieser Sache betheiligten Individuen, insbesondere dem Candidaten Schüler, in Benehmen. Um dieselbe Zeit kamen die Doctoren Gustav Bunsen und Körner von Frankfurt, welche zu den Leitern des Unternehmens gehörten, nach Gießen, um

Digitized by Google

mit Schüler und Anderen über das fragliche Project sich zu besprechen. Ersterer, Dr. Bunsen, war bis Butzbach von Dr. Gärth begleitet worden, wo sie bei Weidig abstiegen und im Beiseyn des Apothekers Trapp, den sie von Friedberg mitgenommen hatten, über den osterwähnten Gegenstand und die Angelegenheit mit Koseritz, wie Trapp sich ausdrückt, sich unterredeten, nach etwa einstündigem Aufenthalt aber sich wieder entfernten, indem Bunsen seine Reise nach Gießen fortsetzte, Gärth aber und Trapp nach Frankfurt und resp. Friedberg zurückkehrten.

Eben jener Scylling, Candidat Schüler, der Pole Lubanski, der in diese Sache gleichfalls verwickelte vormalige Student der Forstwissenschaft Degeling von Braunschweig und Dr. Hundeshagen machten dem Apotheker Döring um die damalige Zeit Besuche, welche ohne Zweifel auf das revolutionäre Vorhaben Bezug hatten.

Während sich so die Häupter der Revolutions-Parthei und die ihr angehörigen einflußreicheren Personen in Frankfurt und in der Provinz Oberhessen näher aneinander anschlossen, versäumten dieselben nicht, auf Andere möglichst einzuwirken und, soviel an ihnen lag, eine kräftige Unterstützung des verbrecherischen Projectes, sobald der erste Schlag in Frankfurt gelungen seyn werde, vorzubereiten.

Was zunächst den Dr. Weidig betrifft, so hatte derselbe zwar, nach Flick's Angabe, bei seiner letzten Zusammenkunft im Pfarrhause zu Petterweil mit den Doctoren Gärth und Neuhof von Frankfurt das Vorhaben unter den damaligen Verhältnissen für unausführbar erklärt und verweigert, zu einem gleichzeitigen Aufstand in Butzbach Anstalten zu treffen. Allen Anzeigen nach hatte er indessen bald wieder eine andere Ansicht gewonnen, wenn man seine spätere, mehrseitig bezeugte, Thätigkeit für das Unternehmen in Erwägung zieht.

Apotheker Trapp will nämlich in Auftrag Weidig's den Salineninspector Wilhelmi zu Nauheim und den Hauptmann der dortigen Bürger-Garde, Wirth Salzmann, für das

Digitized by Google

Revolutions-Project zu gewinnen und dieselben zu bestimmen gesucht haben, die Bürger-Garde unter dem Vorwande der Dämpfung etwa ausbrechender Unruhen mit in Friedberg anzukaufenden Gewehren zu bewaffnen, damit solche nach Umständen für das Unternehmen geeignet verwendet werden könne. Außerdem reiste Lubanski ganz kurz vor dem 3. April in diesen Angelegenheiten von Frankfurt nach Marburg, und zwar mit Wissen und zum Theil unter Vermittlung Weidig's, wie Trapp ebenfalls angiebt, zu dem Weidig damals den Lubanski brachte und bei welcher Gelegenheit jener dem Apotheker Trapp vom Tage des Ausbruchs der Revolution Kenntniß gab. Ferner ist auf glaubwürdige Weise ausgesagt worden, daß die Bewaffnung junger Butzbacher,*) insbesondere die Fertigung von Patronen,**) nicht ohne Einwirkung Weidig's stattgefunden habe.

Endlich erhielt August Becker, wie dieser mit allen Einzelnheiten angegeben hat, von Weidig, welchem er von Andern als dazu tauglich empfohlen worden zu seyn scheint, gegen Ende März den mündlichen Auftrag, in das Hinterland sich zu begeben, um dort zur Unterstützung und Ausbreitung der Revolution nach deren Gelingen zu Frankfurt zu wirken, wobei

---

*) Es reisten am 3. April auch einige Butzbacher nach Frankfurt und Einer derselben (G. Zeuner) sagt unumwunden, daß er die Absicht gehabt habe, an Ausführung des ersten Schlags Theil zu nehmen, und nur durch einen seiner Begleiter verhindert worden sey, um die Zeit des erwarteten Ausbruchs sich auf die Straße zu begeben, daß er jedoch bei dem Gelingen und Fortgang des Unternehmens zu Frankfurt jedenfalls dort noch für dasselbe thätig gewesen seyn würde.

**) Mit Fertigung von Patronen befaßten sich die Gebrüder Zeuner, Johannes Grüninger und Wilhelm Braubach, die beiden Letztgenannten auf der Stube des Rectors Heß, welchen Weidig, nach vorherigen allgemeinen Eröffnungen über das Revolutions-Project durch angeblich dringendes Zureden bestimmt hatte, die Vornahme jenes Geschäftes auf seiner Stube zu gestatten.

Digitized by Google

ihm Weidig empfahl, über Marburg zu gehen und den Apotheker Döring von seiner Bestimmung und seinem Aufenthalts-Orte in Kenntniß zu setzen, damit sich derselbe im Stande befinde, ihm nach Umständen Verhaltungsbefehle zukommen zu lassen. Als Becker — so sagt derselbe — dem Weidig vorstellte, daß die Hinterländer ein zwar armes, aber ruhiges und friedliebendes, für solche Unternehmungen nicht geeignetes Volk seyen, meinte Weidig: die Nachricht von einer allgemeinen Revolution müsse unter allen Klassen eine ungeheure Bewegung hervorbringen. Becker behauptet auch, daß ihm Weidig, welchen er zu Gießen gesprochen, durch den in der Nähe befindlich gewesenen Candidaten Schüler 6—8 preußische Thaler zur Bestreitung seiner Reisekosten habe behändigen lassen und ihm bei dieser Gelegenheit in Bezug auf das Revolutions-Project eröffnet habe: daß acht würtembergische Regimenter, ein großer Theil des nassauischen Militärs, alle churhessischen National-Garden und die Mehrzahl der deutschen Universitäts-Jugend gewonnen seyen und in allen bedeutenderen Städten Deutschlands eine revolutionäre Parthei bestehe, auf die man rechnen könne, ja daß man Verbindungen bis nach Ungarn angeknüpft habe, daß man übrigens über die einzuführende Regierungsform sich noch nicht vereinigt hätte. Carl Zeuner will von seinem Bruder Paul Wilhelm und von Weidig fast dasselbe gehört haben, daß man nämlich beabsichtige, am 6. April den Aufstand zu Frankfurt zu beginnen, der als Signal und zur Anfeuerung dienen solle zum Losbrechen anderer Verbindungen in Würtemberg und Hessen, während die Polen in der Schweiz und zu Besancon einen Einbruch in's südliche Deutschland machen würden. *) „Im Vertrauen auf den noch

*) In der That waren die Polen zur Mitwirkung für die Revolution gewonnen; es geht dieses daraus hervor, daß Koseritz und Dorn gleichzeitig zwei durch Polen mit chemischer Dinte geschriebene Briefe damals erhielten, worin ihnen das Aufbrechen von 300 Polen aus dem Depot zu Besancon angekündigt wurde, daß außer-

Digitized by Google

regen und freiheitslustigen Geist des deutschen Volkes" — fährt Zenner wörtlich fort — „hoffte man diese Bewegungen im ganzen constitutionellen Deutschland auszudehnen, dadurch den Einfluß des Absolutismus und der Aristokratie zu vernichten und Deutschland zu befähigen, durch einen freigewählten National-Congreß sich eine seinem Geiste, seinen Interessen und seiner Freiheit entsprechende Verfassung zu geben."

August Becker reiste übrigens damals über Marburg, wo er sich dem Apotheker Döring vorstellte, wirklich in das Hinterland.

Wenige Tage vor dem 3. April kam Dr. v. Rauschenplat nach Butzbach zu Dr. Weidig und eröffnete demselben,

---

dem damals ein vormaliger polnischer Oberlieutenant unter falschem Namen nach Ludwigsburg kam und jenen Beiden eröffnete: es seyen auf unmittelbaren Befehl Lelewels gegen zwanzig polnische Officiere zu Rorschach und Rheineck angekommen, um, sobald sie von Deutschland hierzu Ordre erhielten, den Schwarzwald zu revolutioniren, — daß sodann in den Osterfeiertagen 1833 in Frankreich wirklich 400 — 500 Polen aufbrachen, und sich zunächst in die benachbarte Schweiz begaben, um von da nach Deutschland zu dringen, — und daß endlich ein ehemaliger polnischer Stabsofficier den Angriff auf die Constabler-Wache zu Frankfurt geleitet hat. Auch läßt sich nicht ohne Grund behaupten, daß hiermit der Einfall in Verbindung gestanden, welchen um diese Zeit mehre Banden polnischer Flüchtlinge von Gallizien aus in Russisch-Polen machten, um dieses Land in Aufruhr zu bringen, wozu sie von einem in Paris befindlichen Central-Comité der nach Frankreich geflüchteten Polen angewiesen worden seyn sollen, wie dann auch schon im Jahr 1832 zwei polnische Emissäre der französischen Propaganda dem Lieutenant Koseritz, wie dieser angegeben, eröffnet haben sollen, daß sie beauftragt seyen, zum Zwecke eines gleichzeitigen Losschlagens in Deutschland mit einer in Frankreich bevorstehenden Revolution Verbindungen anzuknüpfen, sodann aber nach Ungarn, Gallizien und Siebenbürgen zu reisen, um in Gemeinschaft mit andern unterwegs befindlichen Emissären auch dort eine Revolution hervorzurufen.

Digitized by Google

„daß es den 3. April, Abends, zu Frankfurt losgehen solle.“ Weidig will zwar wiederholt von dem gewaltthätigen Unternehmen abgerathen und seine damalige Reise nach Frankfurt nur zu dem Ende unternommen haben, um den Dr. Gärth von „seinem unsinnigen Vorhaben,“ wie er selbst sich ausdrückt, abzubringen. Indessen muß man an der Wahrhaftigkeit dieser Versicherung, nach dem Bisherigen, mit Grund zweifeln und dieser Zweifel wird durch Weidig's eigne Erklärung in einem seiner Verhöre sehr verstärkt, wenn er nämlich sagt:

„Ich war mit Dr. Gärth durch die bekannten Schriften über Preßfreiheit bekannt geworden und habe denselben mehrmals gesprochen und meine Ansichten mit ihm über den öffentlichen Zustand von Deutschland ausgetauscht. Wir stimmten in der Hauptsache mit einander überein, nämlich darin, daß der öffentliche Zustand von Deutschland ein höchst trauriger und unglücklicher sey, während wir in der Ansicht über eine bessere Zukunft von einander abwichen. Gärth betrachtete eine Revolution als die alleinige Rettung Deutschlands und war für eine freie Presse nur in dieser Beziehung thätig. Ich betrachtete eine Revolution nur als äußerstes Heilmittel und erwartete eine würdige Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland von der Entwickelung des öffentlichen Geistes und seiner Kraft. In jene Zeit fallen die Besprechungen mit Gärth bei dem Pfarrer Flick, ebenso die Nachricht, welche Dr. Gärth über den Zustand in Würtemberg, wo er Verbindungen angeknüpft hatte, durch Pfarrer Flick, mir und dem Apotheker Trapp mittheilte. Obgleich ich dieser Mittheilung keineswegs vollen Glauben schenkte, weil in solchen Dingen Hoffnungen und Vorspiegelungen nur zu oft an die Stelle von Thatsachen treten, so war doch die Angabe, daß ein großer Theil des würtembergischen Militärs für eine Aenderung des öffentlichen Zustandes in Deutschland gestimmt sey, allerdings für einen deutschen Patrioten beachtungswerth, und mir namentlich in der Hinsicht, weil sie die Aussicht gab, daß der als

Digitized by Google

kriegskundig und tapfer bekannte König jenes Landes, durch das Militär und die öffentliche Stimme fortgerissen, sich an die Spitze einer Bewegung stellen könne, welche die Einheit Deutschlands, bewirkt durch ein gemeinsames Oberhaupt und einem aus Ober- und Unterhaus zusammengesetzten deutschen Reichstag, erneuen könne." —

(Weidig fährt nun fort: daß sich, da etwas Sicheres über den Grund oder Ungrund jener Verhältnisse nicht in Erfahrung zu bringen gewesen wäre, über diesen Zustand der Dinge bei einem Besonnenen kein festes Urtheil habe bilden können, weshalb ihm die Nachricht, Dr. Gärth gedenke die Fahne einer deutschen Revolution am 3. April aufzustecken, um so auffallender habe seyn müssen. Darum und weil die Ueberzeugung des Dr. Gärth von einem auf diesem Wege zu erringenden besseren Zustande Deutschlands nicht auch die seinige gewesen wäre, habe er das Project zu vereiteln gesucht.)

Bei Ausführung der Revolution hatte man, wie Aug. Becker bereits angegebenermaßen auch von Weidig gehört haben will, neben Mitwirkung der großen Masse, noch besonders auf die leicht erregbare, in Idealen schwärmende, studirende Jugend, namentlich die Mitglieder der Burschenschafts-Verbindung, welche seit einem zu Michaelis 1831 in Frankfurt a. M. — und noch mehr seit dem letzten zu Weihnachten 1832 in Stuttgart gehaltenen Burschentag*) revolutionäre Zwecke zu fördern sich zur Aufgabe gemacht hatte, nicht ohne Grund gezählt. Abgesandte der Revolutions-Parthei hatten zu dem Ende die verschiedenen Universitäten bereist und die solchen Bestrebungen geneigten Individuen in ihr Interesse zu ziehen gesucht, was ihnen auch mehr oder weniger gelungen war.

Auch in Gießen war auf diese Weise eine Anzahl Studenten, welche meist schon im Jahre 1832 ihre Neigung für ein

*) Einer Versammlung von Deputirten der Burschenschaften, welche auf den einzelnen deutschen Universitäten bestanden und in einem allgemeinen Verband sich befanden.

Digitized by Google

solches Unternehmen zu erkennen gegeben hatten, zur Mitwirkung für die vorbereitete Revolution gewonnen worden.*) Candidat Schüler veranlaßte nämlich, gemeinschaftlich mit Doctor Hundeshagen, eines Abends zu Anfang des Monats März eine Zusammenkunft von etwa zwanzig Personen (worunter auch einige Nicht-Studenten) auf seiner Stube und eröffnete denselben, daß die Bundesbeschlüsse von 1832 und diejenigen, welche noch weiter bevorstünden, durch welche die Constitutionen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten aufgehoben werden sollten,**) Keinem, welchem das Schicksal seines Volkes nicht gleichgültig sey, eine andere Wahl ließen, als an einer, den Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge bezweckenden, Revolution Theil zu nehmen, zu welcher schon in mehren Gegenden Deutschlands, namentlich in Churhessen und Würtemberg, Einleitungen getroffen worden und zu der auch ein Theil der Bevölkerung in den meisten Städten Deutschlands gewonnen sey, so daß an einem glücklichen Erfolge nicht gezweifelt werden könne. Er schloß mit der Versicherung, wie er zu den Anwesenden das Vertrauen hege, daß sie zur Verwirklichung eines so schönen und edlen Zweckes mitwirken würden, — und richtete die Aufforderung an dieselben, soviel wie möglich neue Theilnehmer unter ihren Freunden und Bekannten zu werben, wenn sie solche für zuverlässig genug hielten. Hierauf trat der ebenfalls anwesende Privatdocent Dr. Hundeshagen vor, und wiederholte das von Schüler Gesagte — mit kurzen und eindringlichen Worten. Die Anwesenden sollen zum Theil ausdrücklich ihren Entschluß zur Theilnahme an einer Revolution erklärt haben,

---

*) Die hier folgende Darstellung gründet sich auf die in der Hauptsache übereinstimmenden Geständnisse fast sämmtlicher zur Untersuchung gezogenen Individuen, soweit dieselben der einen oder anderen Versammlung beigewohnt haben.

**) Von diesem Erscheinen neuer Bundesbeschlüsse war jedoch nur als von einem Beförderungsmittel, nicht als von einer Bedingung der Revolution die Rede.

Digitized by Google

theils glaubte man doch, da sie nicht widersprachen, auf sie rechnen zu können. —

Etwa 10 bis 14 Tage später veranstaltete Schüler auf Glädbach's und Dittmar's gemeinschaftlichem Zimmer im Nagelschmied Kunzischen Hause eine weitere Versammlung, in welcher zwar Dr. Hundeshagen gefehlt zu haben scheint, jedoch der von der Versammlung in Großgartach kommende Friedrich Breidenstein von Homburg auftrat, welcher den in gleicher Anzahl, wie früher, Zusammengekommenen die Versicherung gab, daß die von Schüler ihnen gemachten Eröffnungen über weit vorgerückte Anstalten zu einer Revolution vollkommen gegründet und namentlich der größere Theil des würtembergischen Militärs dafür gewonnen sey. Wenn es wirklich, fuhr er fort, zum Ausbruche komme, habe man Frankfurt ausersehen, wo der erste Schlag geführt werden solle. Dazu sey eine gewisse Anzahl zum Aeußersten entschlossener junger Leute nöthig, und er fordere daher die Versammelten auf, fünf oder sechs zu dem Ende aus ihrer Mitte zu wählen. Die Anwesenden gingen zwar hierauf nicht ein; es äußerten indessen Einige: es werde gewiß, wenn es soweit kommen sollte, Keiner von ihnen feig genug seyn, einem solchen Auftrag sich zu entziehen. Auch wurde dem Breidenstein bemerkt, daß man auf mehr Leute, als die jetzt Versammelten, rechnen könne, welche zur Theilnahme an dem Unternehmen entschlossen seyen. — Außerdem machte Breidenstein, wie Dr. Buff angegeben hat, Einzelnen noch vertrauliche Mittheilungen darüber, daß und welche angesehenere Männer sich für das Unternehmen erklärt hätten und demselben förderlich wären,*) welche Mittel

*) Eine hierher gehörige Aeußerung des in die Untersuchung ebenfalls verwickelt gewesenen Accessisten Bogen verdient noch erwähnt zu werden. Er sagt nämlich wörtlich:

„Es ist überdieß merkwürdig, welche Namen diese Leute im Munde führten, die sie als in das Project eingeweiht bezeichneten. Ich glaube gewiß, daß darunter einige waren, die, wenn

Digitized by Google

der Revolutions-Parthei zu Gebote stünden, welcher Plan bei der Ausführung befolgt werden solle, und erzählte namentlich, daß von Frankfurt aus an alle deutsche Hochschulen die Aufforderung zur Constituirung eines revolutionären Vereins ergehen werde, wie dieses Gladbach versichert, der bei dieser Gelegenheit hinzufügt, daß sie bei der großen Empfänglichkeit, welche die academische Jugend Deutschlands damals für politische Ideen gezeigt gehabt, keinen Augenblick zweifelhaft gewesen wären, daß jener Aufruf an anderen Orten denselben Anklang finden werde, wie in Gießen.

Nach solchen Eröffnungen Breidensteins und hierüber in der Versammlung sowohl, als vor- und nachher unter den einzelnen Betheiligten gepflogenen Gesprächen mußte denselben klar werden, daß durch die Revolution wirklich der Umsturz der bestehenden deutschen Regierungen durch Waffengewalt bezweckt werden solle. Wie weit sich aber die Bewegung erstrecken und was an die Stelle des Umgestürzten treten, ob eine Föderativ-Republik geschaffen, oder ein deutscher Kaiser eingesetzt werden sollte, darüber wurde nichts Bestimmtes geäußert, und es blieb dieß, während jedem Einzelnen für seine Vorstellungen und Gedanken freier Spielraum gelassen war, zu künftigen Entschließungen um so mehr vorbehalten, als selbst die Häupter der Revolutions-Parthei über diesen Punkt noch nicht einig gewesen zu seyn scheinen. So erklärt sich, was Accessist Vogen sagt:

---

man ihnen mit einem solchen Vorhaben gekommen wäre, unwillige und zurückstoßende Ablehnung gezeigt haben würden. So z. B. nannte Schüler (Candidat v. Darmstadt) den in ganz Deutschland geachteten Grafen Benzel-Sternau als Eingeweihten in dieses Unternehmen; auch sprach er von Generalen, namentlich von einem in Churhessen, dessen Namen ich aber in dem Augenblicke nicht weiß, die für das Unternehmen entschlossen wären. — — Ich läugne keineswegs, daß ich glaube, daß mancher höher gestellte Mann in die Sache verwickelt war und hinter den Coulissen wirkte."

Digitized by Google

„Was wirklich mit dem Revolutions-Projecte bezweckt wurde, das iſt wohl von uns jungen Leuten ſchwerlich mit Sicherheit zu erfahren. Daß ein gewaltſamer Umſturz ſämmtlicher deutſcher Regierungen erfolgen ſolle, war kein Geheimniß und blieb auch mir nicht fremd, aber was aufgebaut werden ſollte, darüber wurde ſich nicht beſtimmt und nicht übereinſtimmend ausgelaſſen. Es hat da Jeder, und gewiß wir jungen Leute, ſich ſeinen eigenen Himmel gebaut.“

und an einem anderen Orte äußert ſich derſelbe wörtlich dahin:

„Der Zweck (der Revolution) ſelbſt wurde uns nicht beſtimmt eröffnet. Es wurde nicht geſagt, daß die deutſchen Fürſten vom Throne geſtürzt werden ſollten, auch nicht, ob ein deutſches Kaiſerreich begründet werden ſolle, ebenſo nicht, ob Föderativ-Staaten mit republikaniſchen Formen ſollten gebildet werden; das Alles überließ man der Phantaſie der Einzelnen, und es wurde den conſpirirenden Studenten immer ſo vor Augen geführt, daß, wenn die Revolution einmal da ſey, höhere Männer die Richtung angeben würden, was aus dem Staaten-Verhältniß werden ſolle.“ —

Auf beſonderen Vorhalt fährt Bogen fort:

„Es bringt ſchon das Wort Revolution mit ſich, daß hier von einer Umgeſtaltung des Beſtehenden die Rede war, und es mußte Jedem klar ſeyn, daß das ganze Unternehmen gegen den derzeitigen Beſtand der deutſchen Regierungen gerichtet war. Es genügte den Meiſten von uns, daß eine ſolche Umgeſtaltung geſchehe, und es mögen Viele geweſen ſeyn, wie ich, die, ohne gerade ein Ideal zu verfolgen und von höheren Rückſichten geleitet zu werden, ſich zur Theilnahme an jener Umgeſtaltung bereit erklärten.“

In gewiſſer Beziehung ſtimmt damit überein, was Guſtav Clemm ſagt:

„Ich muß hier wiederholen, daß wir junge Leute hinſichtlich der Plane und derjenigen, die das Ganze leiteten, wenig unterrichtet wurden. Man eröffnete uns, daß eine Revolution ausbrechen werde, und wir ſollten uns zur Theilnahme be-

Digitized by Google

reit halten, Waffen anſchaffen und andere Theilnehmer zu gewinnen ſuchen.“

Am beſtimmteſten drücken ſich über Grund und Zweck der projectirten Revolution Georg Gladbach, Dr. Buff und Dr. Küchler aus.

Erſterer äußert ſich nämlich wörtlich dahin:

„Wie ich ſchon früher bemerkt habe, war das von Rotteck, Welker, Pfizer und Anderen ſo vielfach dargelegte politiſche Glaubensbekenntniß auch das unſere. Die für eine Republik Schwärmenden befanden ſich in der Minderzahl. An das erſtere knüpfte ſich der Wunſch nach Verwirklichung der National-Einheit in einem größeren Umfange, als ſie in den Grundgeſetzen des deutſchen Bundes gegeben war, obwohl wir auch deſſen Erreichung auf geſetzlichem Wege für möglich hielten. Erſt jene Bundesbeſchlüſſe (vom Juni 1832) änderten unſere Ueberzeugung dahin, daß Gewalt noch das einzige Mittel ſey, um zu dem gehofften Zwecke zu gelangen, ja wir hielten dieß ſogar gerechtfertigt durch das Geſchehene. Von nun an wurde unſer Ziel ſehr viel weiter geſteckt und ging geradezu auf den Umſturz der beſtehenden deutſchen Regierungen und die darauf folgende Errichtung einer deutſchen Republik. Es war dieß die Tendenz der Umtriebe des Jahres 1832 ſowohl, wie derjenigen im folgenden Jahr.“

ſodann:

„Ich erinnere mich zwar nicht, daß darüber in irgend einer der Verſammlungen ausdrücklich discutirt worden wäre, allein ſämmtliche Anweſenden hegten die Anſicht, daß durch die Revolution die Vereinigung Deutſchlands in Einen Staat durch die Vertreibung der in Deutſchland herrſchenden Dynaſtieen bezweckt wurde.“

ferner:

„Im Allgemeinen geht ſchon aus dem mit der Revolution überhaupt beabſichtigten Zwecke der Einheit Deutſchlands hervor, daß unſer Staat, wie die anderen, ſeine Selbſt-

Digitized by Google

ständigkeit verlieren und für die Zukunft nur als Theil des großen Ganzen berücksichtigt werden müsse."

Dr. Buff spricht sich über diesen Punkt folgendermaßen aus:

„Als Plan und Zweck der damals projectirt gewesenen Revolution, wie ich denselben aus den Mittheilungen Anderer und hauptsächlich des Dr. Breidenstein, von dem ich fast Alles, was ich über die Natur und den Zusammenhang des Unternehmens wußte, erfahren, geschöpft habe, war die Umstürzung aller bestehenden Verfassungen in Deutschland, mithin auch der Regierungen, und die Absetzung der Herrscher bezweckt (soll wohl heißen: bezeichnet) gewesen."

Dr. Küchler endlich erklärt:

„Soll ich sagen, was in Gießen die vorherrschende Stimmung gewesen, so muß ich bemerken, daß in derselben die Absicht gelegen habe, ganz Deutschland zu einer Republik zu machen."

sodann

„Ich habe in den Versammlungen (der hiesigen Studenten im März und Anfangs April 1833) mich überzeugt, daß nach der allgemeinen Annahme an kein Bestehenbleiben irgend einer besonderen Regierungsform gedacht würde." —

ausserdem noch:

„Meine Ansicht von der Sache war gleich von Anfang an bestimmt die, daß das Unternehmen gegen die Verfassungen — von welchen Staaten aber, hierüber war keine bestimmte Gränze gesetzt, ich muß es auf die constitutionellen deutschen Staaten beziehen — gegen die Throne in der Art gerichtet war, um beide (Verfassungen und Throne) zu stürzen und mit Gewalt durchzusetzen, was auf anderem Wege nicht zu erreichen war. Zweifel über diesen Zweck hat bei mir gar nicht bestanden und ich bin auch gar nicht zweifelhaft darüber, daß bei allen Betheiligten sich dasselbe Bild finden wird, wenn auch weniger scharf gezeichnet, als ich es hier in die Acten niederlege, weil Einem diese Idee weniger klar vorgeschwebt hat." —

Digitized by Google

In die Zeit dieser zweiten Versammlung fällt auch die oben schon erwähnte Anwesenheit der Doctoren G. Bunsen und Körner zu Gießen, von denen der Erstere mit dem damals daselbst anwesenden Friedrich Breidenstein auf der Stube eines Betheiligten eine Unterredung hatte.

Ausserdem fanden noch zwei förmlich bestellte Versammlungen bei dem Studenten Wiener, welcher damals in dem Hinterhause des Hofkammerraths Hoffmann wohnte, statt. Der ersten, Ende März gehaltenen, wohnten Schüler und Dr. Hundeshagen bei, an der zweiten Anfangs April, nahm Letzterer allein als Leiter Antheil. In beiden wurde — nachdem über den Tag, an welchem in Frankfurt losgeschlagen werden sollte, inzwischen bestimmte Nachricht nach Gießen gelangt, auch bereits mehre Göttinger Studenten, Rochau, Alban und Holzinger, zum Zwecke der Theilnahme an dem Frankfurter Attentate daselbst eingetroffen waren und nach kurzem Aufenthalte mit dem gleichzeitig anwesenden Studenten Feddersen von Heidelberg an den Ort ihrer Bestimmung sich begeben hatten — besonders über die Art und Weise gesprochen, wie in Gießen und in der Umgegend für die Revolution gewirkt werden sollte und die einem günstigen Erfolge entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen seyen. Namentlich erklärte Dr. Hundeshagen: die Revolution sey nun auf allen Punkten zum Ausbruche reif, sobald die Nachricht von deren Gelingen in Frankfurt nach Gießen kommen würde, solle durch Geschrei, Fenster-Einwerfen, Ziehen der Sturmglocke ein Tumult erregt, hieraus Veranlassung zur Errichtung einer Bürgergarde, angeblich zum Zwecke der Dämpfung der Unruhen, in der That zur Bildung einer Streitkraft für die Interessen der Revolution, genommen werden; die Versammelten sollten in dieselbe eintreten und gemeinsam mit den Aufrührern der Umgegend, namentlich dem Landvolke, das durch Emissäre zu bearbeiten beabsichtigt wurde, den Aufstand allgemeiner machen, übrigens dem Ermessen älterer und erfahrener Leute, welche alsdann hervortreten würden, die weitere Leitung überlassen.

Digitized by Google

Namentlich wäre von dieſen Männern ſein Vorſchlag zur Errichtung einer Bürgergarde und zum Eintritte der Anweſenden in dieſelbe gebilligt und für den, unter den Verhältniſſen zu Gießen allein ausführbaren erklärt worden. Es verlangten zwar Einige, daß man ihnen dieſe älteren Männer nenne; allein Dr. Hundeshagen verweigerte es, weil ſich dieſelben ihrer Familien wegen keiner unnöthigen Gefahr ausſetzen dürften. Er ſoll hierbei haben merken laſſen, daß ſie von dem Gießener Gemeinderathe entweder Mitglieder wären, oder doch großen Einfluß auf ihn hätten, und ſein Ehrenwort darauf gegeben haben, daß er die Wahrheit ſage, weshalb man, wie von verſchiedenen Seiten behauptet wird, nicht daran gezweifelt habe, Oberforſtrath Hundeshagen, Profeſſor Vogt und Advocat Follenius ſeyen es, welche die obere Leitung übernehmen würden.

So ſagt G. Gladbach:

„Die drei Männer, welche wir gewiſſermaßen als die Seele des revolutionären Unternehmens in Gießen betrachteten und an welche ſich für uns Alles knüpfte, ſind: der Profeſſor Hundeshagen, Vogt und Follenius.“

Daß ſolche ältere Männer wirklich bei der Sache betheiligt ſeyen, wurde von den Jüngeren ſo allgemein und feſt geglaubt, daß dieſe ſogar Mehre aus ihrer Mitte dazu beſtimmt haben ſollen, mit dieſen Aelteren in Communication zu treten, eine Maßregel, die indeſſen zu nichts Erheblichem führte. Bemerkenswerth iſt aber doch immer eine Aeußerung des Advocaten Follenius, welche derſelbe, nach Angabe des Dr. Küchler, aus Veranlaſſung einer ſolchen Communication, gegen dieſen gethan haben ſoll: nämlich: daß er, ſobald es zum rechten Ausbruche komme, ſchon entſchieden wirken werde; dagegen daß er ſich in Berathungen mit Buben einlaſſe, dazu ſey er zu klug geworden. — Auch will Küchler erfahren haben, daß Follenius dieſer Sache wegen mit Dr. Hundeshagen in Verbindung getreten ſey.

Digitized by Google

Angeführt verdient noch zu werden, was Küfer Faber sagt:

„Ich meine auch, Becker (Ludwig) wäre es gewesen, der einmal gegen mich geäußert hätte: die Sachen stünden so, daß man, wenn es auch zur Untersuchung käme, an die rechten Männer doch nicht kommen könne, und es an denen hängen bleibe, welche um dieselben nicht viel wüßten."

Soviel ist immer gewiß, daß man auf die Mitwirkung des Gemeinderaths zu Gießen, von welchem namentlich Advocat Follenius Mitglied war und der, wie sich ausgedrückt wurde, in demselben unumschränkt herrsche, viel rechnete. „Man betrachtete ihn" (den Gemeinderath) — sagt Gladbach — „für ein Hauptbeförderungsmittel der Revolution. Von ihm sollte die Constituirung der Bürgergarde ausgehen, für die Bewaffnung derselben gesorgt werden. Dem Gemeinderath war die Rolle zugedacht, mit Zuziehung einiger anderen Männer eine provisorische Regierung für die Provinz Oberhessen zu bilden."

Nach den Angaben von Theilnehmern an diesen Versammlungen lag es auch im Plane der Verbündeten, der öffentlichen Kassen zu Gießen sich zu bemächtigen, nach Umständen Contributionen zu erheben und die Gensdarmerie, sowie das Militär-Commando entweder gütlich zu gewinnen, oder unschädlich zu machen, namentlich die Pferde und Waffen der ersteren wegzunehmen. Auch war davon die Rede, die Garnison in Friedberg zu überwältigen und, wobei man auf die kräftige Mitwirkung der Butzbacher zählte, die als gute Schützen bekannt waren und von denen, wie bereits bemerkt worden, Mehre für jeden eintretenden Fall eine Quantität Patronen verfertigt hatten, die Chevaurlegers zu Butzbach in ihrer Caserne zu überfallen, ihnen die Waffen zu nehmen und durch Anzünden von Heuhaufen vor den Pferdeställen ihnen den Gebrauch der Pferde unmöglich zu machen. Indessen gegen diesen letzteren Vorschlag erklärte sich Dr. Hundeshagen, weil man den oberen Leitern des Unternehmens das desfalls Nöthige anzuordnen anheim gebe.n müsse, sowie er auch in Bezug auf die

Digitized by Google

Friedberger Garnison bemerkte, daß man diese von Nauheim und Dorheim aus anzugreifen beabsichtige.

Die Waffen, deren die Revolutionäre zur Erreichung ihrer Zwecke bedurften, hatten sich Manche schon unter der Hand angeschafft, Andere, die noch nicht damit versehen waren, wurden in einer der Versammlungen bei Wiener aufgeschrieben, um mit Musketen, die man vom Lande her erwartete, bewaffnet zu werden. Auch verließ man sich darauf, daß sich auf dem Rathhause oder Zeughause noch Waffen finden würden, deren man sich bei Ausbruch der Revolution bemächtigen könne. Einzelne Betheiligte hatten für Kugeln und Patronen gesorgt; wie versichert wird, waren der letzteren sogar mehre tausend Stück gefertigt worden.

An der ersten Versammlung bei Wiener nahm auch ein junger Bürger von Gießen, Küfer Faber, durch einen mit ihm bekannten Studenten eingeladen, Antheil. Zum Theil auf dessen Vorschlag wurden in die letzte Versammlung noch einige andere junge Bürger eingeführt, welche, von Dr. Hundeshagen über das Revolutions-Project im Allgemeinen unterrichtet, ihren Entschluß, an dessen Ausführung Theil zu nehmen, unzweideutig erklärt haben sollen.

Zum Zweck der Revolutionirung der Bauern im s. g. Hinterlande war, wie oben schon angeführt worden, August Becker auf den Betrieb des Dr. Weidig, welcher zur Zeit der vorletzten Wiener'schen Versammlung in Gießen sich befand, dorthin abgegangen. Außerdem war E. Scriba längere Zeit schon vor jenen Zusammenkünften im Vogelsberge und dort für das Unternehmen thätig, wie er selbst gegen Mehre seiner Bekannten geäußert hat.

Zur Unterstützung dieses Scriba in seinen revolutionären Bestrebungen im Vogelsberg waren ebenfalls Mehre aus der Gesellschaft bestimmt worden, und es fanden auch Erbietungen zu ähnlicher Thätigkeit in anderen Landestheilen statt.

Endlich unternahmen noch die Studenten Schütz, Dittmar und Gladbach Ende März 1833 eine Reise nach Als-

Digitized by Google

feld, und zwar, wie Letzterer sagt, in der Absicht, dort sich zu erkundigen, ob man von der vorbereiteten Revolution daselbst etwas wisse, und, wenn dieses nicht der Fall sey, durch den dortigen Candidaten der Cameral-Wissenschaften Wilhelm Schmitt, welcher in das Geheimniß zu ziehen wäre, zur Verbreitung derselben zu wirken. Den genannten Schmitt gewannen sie damals auch wirklich für das Revolutions-Project.

Nach diesen Vorbereitungen und Einleitungen erwartete man die Nachricht vom Ausbruche der Revolution zu Frankfurt. Eine weitere Versammlung hielt man nicht für nöthig; jedoch wurde bestimmt, daß Nachrichten von Wichtigkeit, welche einlangen würden, auf der Stube einzelner Theilnehmer, namentlich derjenigen Gladbach's, zu erfragen und durch Faber den bereits in die Sache eingeweihten Bürgern mitzutheilen seyen; auch solle man noch die im Leseklub etwa sich einfindenden Bürger zur Theilnahme an dem Unternehmen, wenn es in Frankfurt gelungen seyn werde, zu bestimmen suchen. Man rechnete so fest darauf, daß die Revolution in Frankfurt Erfolg habe, daß dieselbe wenigstens Veranlassung zu Unruhen an anderen Orten und zu einem blutigen Kampfe geben werde, daß Manche daran dachten, ihre Privat-Angelegenheiten vorher in Ordnung zu bringen. In der Hoffnung eines sicheren Gelingens waren auch Candidat Schüler, sowie die Studenten Scriba und Lubanski zur Theilnahme an dem Attentate nach Frankfurt abgereist und wirklich dabei thätig gewesen.

Am Morgen nach der letzten Versammlung bei Wiener machte Bogen, in Auftrag des Dr. Hundeshagen und mit einer schriftlichen Empfehlung desselben versehen, eine in dieser Versammlung übernommene Reise nach Butzbach zu Weidig. Er wurde von Student Wilhelm Braubach zu demselben geführt, übergab die schriftliche Empfehlung und erwartete nähere Weisung über seine fernere Bestimmung. Weidig soll, nach Bogen's bestimmter Angabe, demselben bestätigt haben, daß der Ausbruch der Revolution ganz nahe bevorstehe und in Frankfurt beginnen werde, daß er selbst aber noch nähere Nach-

Digitized by Google

richten erwarte. Bogen's Weiterreise erklärte Weidig nicht für nöthig. Auch gab derselbe, sey es nun, wie Bogen glaubt, aus Mißtrauen gegen ihn, oder überhaupt aus Vorsicht, diesem keinen Brief oder Rückauftrag an Hundeshagen mit.

Am Abend des 4. April gelangte die Nachricht vom Mißlingen des Unternehmens zu Frankfurt nach Gießen.

Noch immer hofften indessen Einzelne auf günstigere Nachrichten aus dem Würtembergischen, und erst als diese ausblieben, erkannten sie, wie sehr sie sich in ihren Erwartungen getäuscht hatten. Koseritz hatte es aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich wohl im Gefühle seiner Unmacht, nicht gewagt, in Würtemberg eine revolutionäre Bewegung zu veranlassen, so sehr er auch noch kurz vor dem 3. April von Dr. Gärth hierzu angefeuert worden war. *)

Der Vollständigkeit wegen möge hier am Schlusse des ersten Abschnittes dieser Darstellung eine kurze Erzählung der damaligen Vorfälle in Frankfurt selbst, theils auf actenmäßige Mittheilungen auswärtiger Behörden, theils auf aussergerichtliche Geständnisse des Candidaten Schüler und des vormaligen Studenten Scriba sich gründend, eine Stelle finden.

Nachdem die zur Theilnahme an dem beabsichtigten revolutionären Unternehmen entschlossenen Studenten kurz vor dem

---

*) So schrieb Gärth nicht lange vor dem 3. April an Koseritz:
„Lieber Koseritz! nur losgeschlagen! Kein Blut geschont! Die Polen brechen auf aus Besançon; ich habe sie bestellt; sie werden durch die Schweiz in Deutschland einfallen."
und am Abende des 3. April selbst wurde ihm von einem Fremden, welcher ihm mündlich noch eröffnete, daß die Revolution in Frankfurt eben zum Ausbruch komme, ein offenes Zettelchen von Gärth des Inhalts:
„Lieber Koseritz! Wort gehalten! losgeschlagen unter jeder Bedingung!"
überreicht.

Digitized by Google

Attentate in Frankfurt eingelangt waren, wo sie in verschiedenen Gasthöfen einkehrten, wurden sie von den D. D. Gustav Bunsen und Körner, an welche sie sich zunächst wendeten, eingeladen, am 2. April, Nachmittags, in dem ohnweit Frankfurt gelegenen churhessischen Orte Bockenheim zusammenzukommen, um über die Ausführung des Vorhabens nähere Verabredung zu treffen. Demgemäß fanden sich um die bestimmte Zeit gegen 30 Personen, worunter die Doctoren G. Bunsen, Körner, Berchelmann und v. Rauschenplat, zu Bockenheim ein. Dr. Bunsen eröffnete die Versammlung mit einer Rede, in welcher er den Anwesenden bekannt machte, daß an dem Abende des folgenden Tags zwischen 9 und 10 Uhr die Revolution mit Erstürmung der Haupt- und Constabler-Wache beginnen solle, um einen festen Punct zu haben und die Soldaten sich vom Halse zu schaffen. Sie, die Studenten, seyen dazu bestimmt, die Hauptwache zu überfallen, während die andere Wache von Frankfurtern werde genommen werden. Für alles Uebrige sey gesorgt; sie dürften nur anfangen. Von dem glücklichen Ausgange des ersten Schlags hänge die Theilnahme vieler anderen Leute ab. Die Bürgerschaft und das Militär seyen für eine Revolution, 2000 Handwerksbursche für dieselbe gewonnen, und auf das Sturmläuten würden auch die Sachsenhäuser und die Bauern in die Stadt kommen. Gleichzeitig werde der Aufstand auch an anderen Orten Deutschlands beginnen. In den beiden Hessen sey hierzu Alles vorbereitet und ein Theil des Militärs gewonnen; ebenso in Würtemberg. — Was nach unternommenem Angriff auf die Wachen und nach Gelingen des Unternehmens weiter habe geschehen sollen, darüber scheinen die Studenten in Ungewißheit gelassen worden zu seyn; namentlich sagt Einer, man habe sie als blinde Werkzeuge gebraucht. — Indessen wurde ihnen auf verschiedentlich erhobene Zweifel und Bedenken die wiederholte und feste Zusicherung gegeben, daß sie nach gelungenem Sturm auf die Hauptwache auf thätige Hülfe der Bürger rechnen könnten und daß sich jedenfalls die Bauern der Thore der Stadt bemächtigen würden.

Digitized by Google

Am 3. April, Abends, versammelten sich, der zu Bockenheim getroffenen Verabredung gemäß, die am Tage zuvor dort zusammengekommenen Personen in der Wohnung des Dr. Gustav Bunsen im s. g. Münzhofe, versahen sich hier mit Waffen und zogen dann in drei Abtheilungen, unter Anführung der D. D. Bunsen, Körner und Berchelmann und unter dem Obercommando des Dr. v. Rauschenplat, gegen die Hauptwache. Sie eröffneten den Angriff mit Hurrah-Geschrei, schnitten die Wachmannschaft von ihren Gewehren ab, nachdem einem Schildwache stehenden Soldaten durch einen Schuß ein Arm zerschmettert worden war, gaben durch die eingeschlagenen Fenster der Wachtstube und deren Thüre eine Salve, tödteten und verwundeten dadurch mehre Soldaten und nöthigten die Wachmannschaft, sich zu ergeben. Auch suchten sie dieselbe, selbst durch Geldanerbietungen, zu bestimmen, sich ihnen anzuschließen, sowie sie auch die auf der Hauptwache in Haft befindlichen Personen befreiten und für sich zu gewinnen sich bemühten. Mehre der Aufrührer rafften die in der Vorhalle hängenden Soldaten-Gewehre zusammen und boten sie der um die Wache versammelten Volksmenge an, wobei sie Reden an dieselbe hielten, um sie zur Theilnahme an dem Aufstande zu veranlassen. Namentlich soll gerufen worden seyn: Nieder mit dem deutschen Bunde! es lebe die deutsche Freiheit! — Dr. v. Rauschenplat bemühte sich vergebens, als Zeichen für die auswärtigen Theilnehmer des Complottes eine Rakete anzuzünden. Nachdem derselbe hierauf mit einer eigens hierzu commandirten Abtheilung der Aufrührer nach der Constabler-Wache, welche inzwischen von einer anderen Abtheilung war gestürmt worden, geeilt war, herrschte unter den bei der Hauptwache Zurückgebliebenen große Verwirrung und es ergriffen dieselben auch alsbald die Flucht, als das Militär anrückte.

An dem gleichzeitigen Angriff auf die Constabler-Wache nahmen die Advocaten Gärth und Neuhof, mehre Polen, — namentlich ein Major, welcher diese ganze Abtheilung commandirt haben soll und sich, wie es scheint, später nach Mar-

Digitized by Google

burg zu Apotheker Döring flüchtete, indem sich bei diesem wenigstens ein bei dem Attentate betheiligter polnischer Stabsofficier längere Zeit aufgehalten hat — einige Leute aus dem Handwerker-Stande, fremde, wie einheimische, endlich der Candidat Schüler von Darmstadt und die gleichfalls schon mehr genannten Studenten Scriba und Lubanski Antheil. Schüler und Scriba haben sich über die Vorgänge zu Frankfurt, soweit sie selbst dabei betheiligt waren, gegen mehre ihrer Bekannten zu verschiedenen Zeiten ziemlich übereinstimmend geäußert. Ihrer Erzählung nach waren sie Anfangs April nach Frankfurt gekommen. Schüler, — der vor seinem Weggang von Gießen zweien seiner Bekannten, welche nicht in das Project eingeweiht waren, nach deren Angaben allgemeine Eröffnungen von einer bevorstehenden Revolution gemacht und namentlich geäußert haben soll, daß er und noch eine Anzahl Anderer einen Plan vorhätten, der, wenn er gelänge, ihnen einen Namen in der Geschichte machen könne — will bei seiner Ankunft zu Frankfurt zunächst zu Dr. Gärth gegangen seyn und mit diesem zu Dr. Körner sich begeben haben, wo er mehre große schwarz-roth-goldne Fahnen und eine Anzahl Männer versammelt gefunden habe, von denen die Mehrzahl Frankfurter und die Minderzahl Auswärtige gewesen seyen. Man habe sich — soll er jenen seinen Bekannten mitgetheilt haben — hier beschäftigt, Patronen, sowohl für Gewehre, als für Kanonen, zu fertigen; auch Donnerschläge, Raketen und Fackeln seyen bereit gewesen. Als er von hier weggegangen, sey er noch unschlüssig gewesen, ob er in Frankfurt bleiben oder an dem Ausbruche der Revolution in Gießen Theil nehme solle. In dieser Unentschlossenheit habe er Scriba und Lubanski auf der Straße getroffen und hierdurch sey er bestimmt worden, ebenfalls in Frankfurt zu verweilen und für die Revolution dort thätig zu seyn. In einem Wirthshause, wohin er sich mit jenen Beiden begeben und wo sich eine Menge fremder Studenten befunden habe, sey nun von dem auch dahin gekommenen Dr. Gärth die Bestimmung getroffen worden, daß man sich

Digitized by Google

Abends gegen 9 Uhr in einem abgelegenen Wirthshaus versammle, von wo aus die zum Angriffe auf die Constabler-Wache entschlossenen Personen — denen er, mit Scriba und Lubanski, sich zugesellt habe — ihren Plan ausführen sollten. Um die verabredete Zeit sey man hier, 18 Mann stark, zusammengekommen, habe sich mit Musketen, Patronen und schwarz-roth-goldnen Scherpen versehen und wäre dann 10 Minuten vor halb zehn Uhr aufgebrochen, und zwar den polnischen Major an ihrer Spitze. Bis Schlag halb zehn Uhr hätten sie in einer engen, auf die Zeile führenden Straße gehalten, dann aber seyen sie im Laufschritte auf das Wachthaus losgestürmt. Der Wacheposten sey von Lubanski niedergestoßen, die übrige Mannschaft entwaffnet worden; darauf habe man die Gefangenen befreit, von denen Einer aus Versehen mit dem Bajonett zusammengestochen worden sey. Die hier begangenen Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten — erzählte Schüler seinen Bekannten weiter — hätten ihn erschüttert. Er habe deshalb das Volk auf der Straße angeredet und mit den Worten: „auf! auf! der Morgen der deutschen Freiheit bricht jetzt an! zu den Waffen! heute bricht's an allen Enden Deutschlands los!" zur Theilnahme zu bestimmen gesucht; jedoch vergeblich. *) Auch der Versuch, das Zeughaus gewaltsam zu eröffnen und die Kanonen herauszuziehen, sey nicht geglückt. — Während dem habe man vernommen, daß das Militär im Anzuge sey, und, durch den Kugelregen erschreckt, die Flucht ergriffen. Da Scriba nicht mehr habe entrinnen können, so habe sich derselbe zur Erde geworfen und das Militär sey nun, ihn für todt haltend, an ihm vorbeigezogen. — Scriba hat, mehrseitigen Angaben nach, dieses Letztere selbst öfter erzählt und beigefügt, daß er, in den Straßen Frankfurts umherirrend, auf einige Kaufmannsdiener gestoßen sey, welchen er sich offenbart habe und von deren Einem er aufgenommen und den anderen Tag in dem

*) Scriba will nach seiner Erzählung gegen C. Zeuner und C. Kuhl das Volk in gleicher Weise angeredet haben.

Digitized by Google

Anzuge eines Kaufmanns glücklich zum Thore hinaus gebracht worden sey. —

Auf ähnliche Weise will auch Schüler seine Flucht bewerkstelligt haben.

Während dieser Vorfälle an den Wachen wurde fortwährend, Anfangs von mehren Aufrührern selbst, dann aber von der unter lebensgefährlichen Drohungen hierzu genöthigten Thürmers-Frau, die Sturmglocke auf dem Thurme der Domkirche geläutet.

Gleichzeitig hatte sich in der Nähe von Bonames ein Trupp von 40 bis 60 Menschen versammelt, welche hier mit Waffen versehen wurden und, unter Anführung mehrer Personen, eine Trommel und eine Fahne bei sich führend, zuerst einen Angriff auf die churhessische Zollstätte Preunggeshain machten, die Fenstern des Zollgebäudes zerschlugen, die Papiere des Zoll-Erhebers vernichteten, sodann nach Frankfurt zu zogen; bald aber, nachdem sie von dem Mißlingen des Revolutions-Versuches Kenntniß erlangt hatten, den Rückweg nach Bonames wieder einschlugen und hier auseinander gingen.

Der Kampf in Frankfurt war zwar von kurzer Dauer, aber doch blutig genug. Es wurden nämlich an der Hauptwache zwei — an der Constabler-Wache, wo das Militär bei dem Vorrücken besonders lebhaften Widerstand fand, sieben Personen theils getödtet, theils so schwer verwundet, daß sie bald darauf an ihren Wunden starben. Außerdem sind an der Hauptwache zwölf — und an der Constabler-Wache ebenfalls zwölf Personen verwundet, jedoch wieder geheilt worden.

Unter den Getödteten ꝛc. befinden sich sechs Soldaten, zwei Aufrührer und ein Unbetheiligter; unter den Verwundeten vierzehen Soldaten, zwei Aufrührer und acht Unbetheiligte.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Das revolutionaire Treiben nach dem Frankfurter Attentate bis zum Jahr 1833.

Obgleich dieser revolutionäre Versuch völlig mißglückt war, so hatten doch die Feinde der öffentlichen Ruhe und Ordnung noch immer nicht die Hoffnung aufgegeben, ihre Pläne zu einer anderen Zeit zu verwirklichen. Man ließ es sich jetzt vorzugsweise angelegen seyn, das Volk durch aufregende Schriften für eine Revolution erst gehörig vorzubereiten, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen recht lebendig zu machen und auf diese Weise für den Fall einer Wiederholung jenes Versuches des gewünschten Erfolges möglichst sich zu versichern. In der Art soll sich namentlich Dr. Weidig, allen Ermittelungen nach der Leiter oder doch eine Hauptstütze auch dieser späteren Umtriebe, gegen den vormaligen Gehülfen in der Trapp'schen Apotheke, E. Fröhlich von Ellwangen, welcher ebenfalls ein Anhänger jenes Mannes war und denselben öfter zu sehen und über dergleichen Gegenstände sprechen zu hören Gelegenheit hatte, geäußert haben. Unter Anderem sagt nämlich Fröhlich in dieser Hinsicht von Weidig:

„— Namentlich behauptete er auch, daß, wenn ja ein entscheidender Schlag geschehen sollte, diese Leute (das Landvolk) die geeignetste Masse wären, um den Sachen den gehörigen Nachdruck zu geben, und dieses Volk müsse man immer und immer belehren, in welchem Zustande es lebe und in welchem es leben könnte, um es auf solche Weise geneigt zu machen, gegen seine Regierungen aufzustehen.“ *)

*) Bemerkenswerth ist, was Fröhlich noch hinzufügt: „Er (Weidig) sagte übrigens öfter, er sey vor der Hand durchaus nicht dafür, in Deutschland ein republikanisches Princip einzuführen,

Digitized by Google

Diese Ansicht soll auch der, der Theilnahme an den verbrecherischen Bestrebungen der späteren Zeit bezüchtigte, damalige Student Georg Büchner von Darmstadt, *) von August Becker als ein überaus talentvoller Mann und entschiedener heftiger Republikaner bezeichnet, ganz getheilt haben. In den politischen Gesprächen zwischen ihm und seinen Freunden zeigte derselbe nämlich, wie Becker wörtlich sagt:

„die Thorheit der letzten revolutionären Unternehmungen, bei welchen man im Vertrauen auf eine geistig und physisch ohnmächtige liberale Parthei durchaus keine Rücksicht auf das Volk genommen habe, welches doch die meiste Ursache habe, eine Veränderung seiner Verhältnisse zu wünschen, und allein die Macht habe, dieselbe zu bewirken. Solle je wieder — habe er fortgefahren — etwas Aehnliches geschehen, so müsse man sich der Theilnahme des Volkes versichern und, wenn diese nicht zu erlangen sey, die ganze Sache aufgeben. Es sey rühmlicher, in den gegenwärtigen Verhältnissen fortzuleben, als eine Parthei zu unterstützen, die bei ihren liberalen Bemühungen nur ihre eigenen egoistischen Zwecke im Auge habe und dazu nicht einmal Verstand genug, sie durchzusetzen."

Demgemäß wurden Schriften verschiedener Art, alle jedoch

---

sondern mehr für die Monarchie, woraus dann später, wenn das deutsche Volk dafür empfänglich wäre, eine deutsche Republik entstehen sollte." Auf gleiche Weise deutet eine schon früher erschienene, den Titel: „Deutschlands Wiedergeburt, oder die Mittel und Wege ein freies deutsches Reich wieder aufzurichten" führende Schrift den Entwickelungsgang und letzten Zweck dieses Treibens an, indem es nämlich darin heißt: „Das constitutionelle System ist nur ein Uebergang zur demokratischen Republik. — Thron und Bürgerthum können nicht friedlich nebeneinander bestehen; — wir verlangen die Errichtung einer constitutionellen Demokratie, und diese mit allen ihren Folgen, nämlich eine Selbstregierung des Volkes."

*) Er ist als Flüchtling im Ausland gestorben.

Digitized by Google

von demselben Grund-Character, darauf nämlich berechnet, die Begierden und Leidenschaften der großen Masse aufzuregen, die Hoffnung, ihren Zustand zu verbessern, zu erwecken und alle moralische Scheu vor der bestehenden Gewalt zu vernichten, abgefaßt, Anfangs zu Frankfurt (wo eine, gleiche Thätigkeit entwickelnde und den Namen „Union" oder „Männerbund" führende Verbindung, neu entstanden war) und Offenbach, später zu Marburg gedruckt und im ganzen Lande verbreitet.

Die erste dieser Flugschriften erschien unter dem Titel „Leuchter und Beleuchter für Hessen, oder der Hessen Nothwehr" vom Jahr 1834 an in fünf Nummern und befaßte sich neben manchen Persönlichkeiten, die sie enthielt, vorzüglich mit landständischen Interessen, insbesondere der Auflösung des Landtags von 1833, wie desjenigen von 1834, in einer Weise, daß die aufreizende Tendenz des Verfassers nicht zu verkennen ist. Diese Blätter, soll Weidig nach A. Becker's Angaben geäußert haben, seyen für die Schwachen, die nur an solchen Speisen Gefallen fänden. Gleichzeitig wurden zwei von Pfarrer Flick verfaßte Flugschriften, „an die hessischen Wahlmänner Februar 1834" und „an die hessischen Stände Ende April 1834", welchen derselbe Zweck, wie der erstgenannten Schrift, unterliegt, deren Ton und Fassung aber noch weit rücksichtsloser ist, im ganzen Großherzogthume verbreitet, indem man sie theils hier und da zur Nachtzeit auswarf, theils unter Couverte mit der Post versendete.

Außerdem hatte man schon im Jahr 1833 den auch später noch fortgesetzten Versuch gemacht, durch Drohbriefe auf die Justiz einzuwirken, durch Herbeischaffung falscher Beweismittel und planmäßig eingeleitete und unterhaltene Collusionen mit den während der ersten Untersuchung zu Friedberg in Haft befindlich gewesenen Individuen den Zweck der Untersuchung zu vereiteln, durch falsche Denunciationen hinsichtlich einzelner Gegenstände derselben die Behörde zu mystificiren und Beamte mittelst anonymer oder mit falschen

Digitized by Google

Unterschriften versehener Schreiben zu verhöhnen, — in welcher Richtung besonders einige junge Butzbacher, unter Anleitung Weidig's, damals thätig waren. *)

Von allen im Jahr 1834 erschienenen und verbreiteten Flugschriften war indessen eine, welche geradezu zum Umsturz des Bestehenden aufforderte, der gemeinverständlich und ganz seinem Zwecke entsprechend geschriebene s. g. hessische Landbote, die bei weitem gefährlichste und strafbarste. **)

---

*) So ließ Weidig, um nur Eins zu erwähnen, durch einen seiner vormaligen Schüler unter dem Namen Scriba's einen Brief an ein Mitglied des Hofgerichts zu Gießen schreiben und in die Hände der Untersuchungs-Behörde gelangen, worin eine Danksagung Scriba's dafür enthalten war, daß ihm mehre Mitglieder dieses Collegs zu seiner glücklich bewerkstelligten Flucht angeblich Vorschub geleistet, — eine Manipulation, von der man hoffte, daß sie den Ausschluß jener Richter von der Berathung und Beschlußnahme in dieser Untersuchungssache zur Folge haben würde.

**) Sie führt das Motto: „Friede den Hütten, Krieg den Palläſten!" Nur zwei Sätze, welche sie schon hinlänglich characterisiren werden, mögen hier eine Stelle finden:

„Der Herr, der den Stecken des fremden Treibers Napoleon zerbrochen hat, wird auch die Götzenbilder unserer einheimischen Tyrannen zerbrechen durch die Hände des Volkes. — Gott wird euch Kraft geben, ihre Füße zu zerschmeißen." —

„Doch das Reich der Finsterniß naht sich zum Ende. Ueber ein Kleines, und Deutschland, das jetzt die Fürsten schinden, wird als ein Freistaat, mit einer vom Volk gewählten Obrigkeit, wieder auferstehn."

Zur umfassenden Beurtheilung der Richtung und Tendenz jener Schrift wird es dienen, wenn die Ansichten, von welchen der Urheber derselben (Büchner) bei ihrer Abfassung ausging, mit seinen eigenen Worten, wie sie A. Becker wiedergegeben hat, hier detaillirt werden. „Die Versuche" — soll er sich nämlich ausgesprochen haben — „welche man bis jetzt gemacht hat, um die Verhältniße Deutschlands umzustoßen, beruhen auf einer durchaus knabenhaften Berechnung, indem man, wenn es wirklich zu einem Kampf, auf den man sich doch gefaßt machen müßte, gekommen wäre, den deutschen Regierungen und ihren zahlreichen Armeen

Digitized by Google

Der Grundlage nach rührte dieſe Schrift von dem ſchon genannten vormaligen Studenten Büchner her, welcher Mitglied einer meiſt aus Studenten beſtehenden Geſellſchaft war, die ſich bald nach der im Frühjahr 1834 ſtattgefundenen Freilaſſung der damaligen politiſchen Gefangenen zu Gießen gebildet und nach A. Becker's Angabe zum Zwecke geſetzt hatte, das Erſcheinen von aufregenden Flugſchriften möglich zu machen, dieſelben zu verbreiten und Gleichgeſinnte an anderen Orten zu ähnlichen mit einander in Verbindung zu bringenden Vereinen zu beſtimmen. Mehre der kaum aus der Haft entlaſſenen Individuen wirkten zur Gründung dieſer Geſellſchaft mit, indem die in dem Gefängniß verſchiedentlich an ſie gelangte Aufforderung, ſtandhaft zu ſeyn, die ihnen von Gleichgeſinnten zu Theil gewordene Anerkennung ihrer durch Haft und langwierige Unterſuchung erprobten Ausdauer und Anhänglichkeit an die vermeintlich gute Sache, die Ausſicht auf tiefere Einweihung in die Umtriebe und unmittelbaren Verkehr mit bedeutenderen Männern, die ihnen eröffnet wurde, der ſchmeichelhafte Empfang endlich, welcher den Freigelaſſenen zu Butzbach und Gießen bereitet wurde, die Exaltation der jungen Leute noch vermehrte, und dieſelben, wie G. Clemm ſagt, in ihren böſen Vorſätzen beſtärkte.

---

nichts hätte entgegenſtellen können, als eine Handvoll undisciplinirter Liberalen. Soll jemals die Revolution auf eine durchgreifende Art ausgeführt werden, ſo kann und darf das blos durch die große Maſſe des Volks geſchehen, durch deren Ueberzahl und Gewicht die Soldaten gleichſam erdrückt werden müſſen. Es handelt ſich alſo darum, dieſe große Maſſe zu gewinnen, was vor der Hand nur durch Flugſchriften geſchehen kann. Die früheren Flugſchriften, welche zu dieſem Zwecke erſchienen ſind, entſprachen demſelben nicht; es war darin die Rede von dem Wiener Congreß, Preßfreiheit, Bundestags-Ordonnanzen, lauter Dinge, um welche ſich die Bauern nicht kümmern, — — welche an keiner Seite mehr zugänglich ſind, als gerade am Geldſack. Dieß muß man benutzen." u. ſ. w.

Digitized by Google

Um die Zeit der Gründung jenes Vereins nun hatte Büchner nach seinen oben angedeuteten Grundsätzen die schon bezeichnete Flugschrift abgefaßt und dieselbe in Begleitung des A. Becker, der das Büchner'sche Manuscript in's Reine geschrieben hatte, nach Butzbach zu Dr. Weidig gebracht, welcher sie zwar in dieser ihrer ursprünglichen Gestalt nicht billigte, ihr jedoch, wie Becker angiebt, einen gewissen Grad von Beifall nicht versagte, indem er meinte, daß sie, wenn sie verändert werde, vortreffliche Dienste thun müsse. Diese Veränderung nahm, wie glaubhaft versichert wird, Weidig vor; er soll der Schrift den Vorbericht gegeben, meist die Bibelstellen beigefügt, einzelne Aeußerungen und Sätze modificirt, durch einen passenden Schluß abgerundet und ihr den Namen „hessischer Landbote" beigelegt haben. Auch Carl Zeuner bestätigt das Angegebene insofern, als er von Weidig gehört zu haben versichert: der Landbote sey noch schlimmer projectirt gewesen, er habe ihn etwas milder abgefaßt; wenn die Schrift etwas taugen solle, müsse sie gänzlich umgearbeitet werden, was er zu thun beabsichtige.

Die Studenten Büchner und Schütz — welcher Letztere ebenfalls Mitglied der vorerwähnten Gesellschaft war — brachten das eine Zeit lang zu Butzbach aufbewahrte Manuscript zum Landboten nach seiner Umgestaltung durch Weidig (wie es scheint, im Juni 1834) nach Offenbach in die Preller'sche Druckerei, von wo Ende Juli die gedruckten Exemplare durch Schütz und Minnigerode, denen sich auf ihren Wunsch noch C. Zeuner von Butzbach zugesellte, abgeholt wurden. Ein Theil der Schriften war von Zeuner und Minnigerode nach Butzbach und resp. Gießen mitgenommen worden, mit einem anderen Theile derselben hatte sich Schütz nach Darmstadt begeben. Als indessen Minnigerode mit dem noch bei ihm gefundenen Pack Flugschriften zu Gießen bei dem Eingange in die Stadt auf frischer That ertappt und verhaftet

Digitized by Google

worden war,*) suchte Schütz sein Heil auf der Flucht, auf welcher er namentlich bei dem practischen Arzte Dr. Schmall zu Rödelheim, der, gleich Pfarrer Flick, mehre politische Flüchtlinge bei sich aufnahm und für deren Weiterbeförderung Sorge trug, eine Zeit lang verborgen gehalten wurde und auch zu Butzbach vielfache Unterstützung fand, die sogar soweit ging, daß seinetwegen falsche Aussagen vor Gericht abgelegt und beschworen wurden.

Sämmtliche Exemplare des Landboten hatten nach einer Idee Weidig's, wie behauptet wird, entweder an Einem Tage oder doch möglichst gleichzeitig an mehren Orten des Großherzogthums verbreitet werden sollen, damit die Behörden in ihren Nachforschungen nach den Thätern irre geführt und hierdurch die Gefahr vor Entdeckung vermindert werde. Die Verhaftung Minnigerode's hatte indessen die Ausführung dieses Planes vereitelt. Ein großer Theil der Landboten fiel dadurch in die Hände der Behörden, ein anderer Theil scheint in Butzbach aus Besorgniß vor einer bevorstehenden Untersuchung vernichtet worden zu seyn. Außerdem gelangte aber eine kleinere Quantität von Exemplaren dieser Schrift von Rödelheim aus nach Butzbach und wurde mit den daselbst noch befindlich gewesenen Landboten durch junge Leute aus dieser Stadt dort, sowie in den nächstgelegenen Ortschaften zur Nachtzeit theilweise ausgeworfen; der Ueberrest wurde nach Gießen zu dem schon im Jahr 1835 verstorbenen Candidaten Weyprecht gebracht, der sie, übereinstimmenden Angaben nach, hier und in der Umgegend durch junge Bürger verbreiten ließ, welche er zu gewinnen gewußt und zu regelmäßigen Geldbeiträgen für den Druck von Flugschriften ꝛc. bestimmt hatte. Weyprecht's Thätigkeit war mehr eine selbstständige und von den gleichen Bestrebungen Anderer unabhängige, und eine Auf-

*) Vor dem Schlusse der Untersuchung befiel den Studenten Minnigerode eine Krankheit, von der er noch nicht genesen ist, weshalb auch bis jetzt kein Urtheil gegen ihn gefällt werden konnte

Digitized by Google

forderung, der Büchner'schen Gesellschaft beizutreten, soll von ihm abgelehnt worden seyn. Jener Verein junger Bürger bestand übrigens bis in das Jahr 1835 hinein und von ihm besonders ging auch, wie allen Vorliegenheiten nach nicht zu bezweifeln ist, die Verbreitung der zweiten Auflage des Landboten aus, soweit eine solche in Gießen und den benachbarten Orten stattgefunden hat.

Aus Veranlassung der Verhaftung des Studenten Minnigerode und der gleichzeitigen Flucht des Studenten Schütz wurden zu Anfang Augusts 1834 die Papiere dieses Letzteren untersucht, wobei Urkunden aufgefunden wurden, welche von der Existenz einer staatsgefährlichen burschenschaftlichen Verbindung auf der Universität Gießen zeugten, die neben dem bereits erwähnten Vereine selbstständig ihre Zwecke verfolgte. Clemm stellt diese Studenten-Verbindung als eine Vorbereitungsschule für diejenigen dar, deren Aufnahme in „einen für Deutschland zu constituirenden allgemeinen Verein" später habe erfolgen sollen. In der Constitution dieser Verbindung heißt es, und zwar in der Einleitung unter Anderem:

„Wenn das Vaterland durch die freche Gewalt des Despotismus niedergetreten, seiner Ehre, seiner Freiheit, seiner Kraft beraubt, verlassen von der großen Masse seiner Söhne, die theils aus Mangel an Bildung, theils aus Feigheit und Egoismus taub ist für die Klagen, die Seufzer und den Racheruf desselben, — wenn so das Vaterland nahe ist dem fürchterlichsten Untergang, dann ist die erste, die heiligste Pflicht eines Jeden, dem ein Herz für das Land seiner Väter in seinem Busen schlägt, mitzuwirken für die Rettung desselben, der mahnende Ruf ergeht dann an jeden Tüchtigen, fest sich anzuschließen an Gleichgesinnte, um mit vereinten Kräften zu zerreißen die Bande, die das theuere Vaterland drücken.

Diesem Rufe folgten wir. Wir gründeten die Burschenschaft, eine Verbindung zum Heile, zur Rettung des Vaterlandes. —

Digitized by Google

— — Die Burschenschaft — kann daher nur solche Principien aufstellen, die auch die wahre Grundlage eines freien, glücklichen Zustandes desselben sind. Ihre Principien sind daher: Freiheit und Gleichheit des deutschen Volkes, wahre Einheit des Vaterlandes!"

Im §. 1 der Constitution wird sodann gesagt, daß die Burschenschaft als politische Verbindung und als Studenten-Verbindung handle.

Diese nicht lange vor der Flucht des Studenten Schütz gestiftete Verbindung hatte sich nach dem Weggang ihres Urhebers, ohne eine besondere Thätigkeit entwickelt zu haben, aufgelöst.

Im Sommer 1834 suchte man diesen mehr vereinzelten Bestrebungen durch Anknüpfung von Verbindungen mit Auswärtigen, namentlich mit Marburgern und Nassauern, durch geregelteres und mehr in einander eingreifendes Zusammenwirken, sowie durch Anschaffung einer eigenen Druckerpresse eine größere Ausdehnung und eine erfolgreichere Wirksamkeit zu geben, wofür Weidig wiederum allen Anzeigen nach hauptsächlich thätig war. „Schwerlich würde" — sagt namentlich A. Becker — „eine einzige der in Frage stehenden Flugschriften ohne seine Aufmunterung und sein Zureden erschienen seyn." Insbesondere fand aus Veranlassung Weidig's im Juli 1834 auf der Badenburg bei Gießen eine Zusammenkunft zwischen diesem und mehren Personen von Marburg und Gießen statt, bei welcher im Allgemeinen besprochen werden sollte, „was unter den jetzigen Verhältnissen zu thun sey."

Wenn auch die Aussagen der Betheiligten über die bei jener Zusammenkunft gepflogene Berathung und gefaßten Beschlüsse in wesentlichen Puncten nicht mit einander übereinstimmen, so läßt sich doch kaum bezweifeln, daß von dem Projecte, Schriften von mehr oder weniger aufreizendem, staatsgefährlichem Inhalte zu verfassen und zu verbreiten, und für deren ungehinderten Druck auf Kosten der Gesellschaft eine eigene Presse anzuschaffen, die Rede war.

Digitized by Google

Wirklich bemühten ſich nicht nur bald darauf mehre junge Butzbacher für den Ankauf einer Preſſe, — welcher indeſſen unterblieb, weil die Geldmittel nicht ganz zureichten, und weil man inzwiſchen auch in der Perſon des Factors der Elwert'ſchen Officin zu Marburg einen Mann ausfindig gemacht hatte, der den Druck ſolcher Flugſchriften zu übernehmen bereit war — ſondern es erſchienen auch ſpäter wieder mehre Schriften von gleichem Inhalte, wie die früheren.

Die erſte derſelben hatte in der Auflöſung des Landtags von 1834 ihre Veranlaſſung und wurde als fünftes Blatt des „Leuchters und Beleuchters für Heſſen" in 3—400 Exemplaren zu Marburg gedruckt. Ueber den Verfaſſer derſelben finden ſich verſchiedene Angaben in den Acten. Durch Marburger Studenten wurde ein Theil dieſer Schrift zum Zweck deren Verbreitung nach Gießen gebracht; ein anderer Theil gelangte durch Aug. Becker, der, wie er ſagt, in Auftrag des damals als Pfarrer nach Obergleen verſetzten und dort ſchon wohnhaften Dr. Weidig ſelbſt in Marburg war, in die Hände dieſes Mannes. Exemplare der fraglichen Flugſchrift, durch welche man beſonders auf die Wahlen zum Landtag von 1835 einwirken zu können glaubte, wurden von Gießen, wie von Obergleen aus, in möglichſt weitem Umfange verbreitet.

Die zweite Schrift, welche gleich der erſten, durch Vermittelung des Dr. Eichelberg und Anderer zu Marburg gedruckt wurde, war eine, angeblich von Weidig revidirte, neue Auflage des heſſiſchen Landboten. A. Becker verſichert, daß Weidig Bauern geſprochen haben wolle, auf welche der Landbote einen ungewöhnlichen Eindruck gemacht habe, was dann wohl auch Beſtimmungs-Grund zur Veranſtaltung dieſer neuen Auflage geweſen ſeyn mag. Factor Rühle beſorgte den Druck auch dieſer Schrift in 400 Exemplaren. Einen Theil davon nahm A. Becker in Marburg ſelbſt in Empfang und lieferte ihn an Dr. Weidig zu Ober-

Digitized by Google

gleen ab, einen anderen Theil brachte Student von Stockhausen von Marburg, gleichzeitig mit einer Quantität des 5ten Blattes des ſ. g. Leuchters, nach Gießen, wo dieſelben zuerſt bei dem Studenten Sartorius, zu dem Guſtav Clemm den zunächſt an ihn addreſſirten von Stockhauſen führte, dann bei dem Candidaten Weyprecht niedergelegt wurden, welcher ſie theils durch die oben ſchon erwähnte Geſellſchaft junger Bürger in der Umgegend von Gießen verbreiten ließ, theils an junge Butzbacher abgab, welche auf dieſelbe Weiſe in und um Butzbach damit verfuhren. Auch Weidig ließ ſich allen Anzeigen nach angelegen ſeyn, die ihm zugekommenen Exemplare ſowohl ſelbſt, als durch Andere, denen er ganze Quantitäten davon mittheilte, möglichſt in Umlauf zu bringen.

Außerdem hatte auch Dr. Eichelberg, wie glaubhaft verſichert wird, eine Schrift entworfen, welche er als „zweite Botſchaft des heſſiſchen Landboten" zum Drucke beſtimmt hatte. Sie erhielt jedoch die Billigung der übrigen Betheiligten nicht und blieb deshalb ungedruckt. — Auch Andere noch ſollen ähnliche erfolgloſe Verſuche gemacht haben.

Die Koſten des Druckes jener Schriften ſind, nach Ausſage des Aug. Becker, zum Theil von dem Geld beſtritten worden, welches derſelbe gelegentlich einer im October 1834 nach Höchſt am Main unternommenen Reiſe geſammelt hatte und das durch Beiträge Anderer vermehrt worden war. Es hatte nämlich, ohne Zweifel im Sinne der Badenburger Verſammlung, um jene Zeit zu Höchſt *) eine Zuſammenkunft von Männern aus dortiger Gegend, die ſich für die Verbreitung von Flugſchriften intereſſirten, ſtattfinden ſollen und es war zu derſelben auch Weidig eingeladen worden, wenigſtens hatte er doch hiervon zeitig Kenntniß erlangt. Verhindert, an dieſer

*) Nach A. Becker's Angabe eröffnete ihm Weidig: man wolle ſich in der Höchſter Verſammlung über das, was von den Patrioten in den jetzigen Verhältniſſen zu thun ſey, ſowie über etwaige Anſchaffung und Aufſtellung einer geheimen Preſſe beſprechen.

Digitized by Google

Zusammenkunft persönlich Theil zu nehmen, hatte er den Aug. Becker, durch ein Empfehlungs-Billet hierzu von ihm legitimirt, beauftragt, ihn dort zu vertreten und dabei zugleich den Versuch zu machen, ob sich die Anwesenden bestimmen lassen würden, zur Bestreitung der Druckkosten von Flugschriften, namentlich eines von Weidig in Predigtform bearbeiteten und von Becker in's Reine geschriebenen, populär gehaltenen und den seither geschilderten Zwecken ebenfalls dienlich erachteten Auszugs aus der Schrift von Abbé Lamennais: paroles d'un croyant (Worte eines Gläubigen) *) etwas beizu-

*) Ueber diese Schrift wird in der allgemeinen Zeitung von 1834 Nr. 250 unter Anderem gesagt: „Die ganze Lehre dieses Buches läßt sich auf die Worte bringen: Was heute besteht, ist des Satans; stehet auf, werft nieder, schlagt todt, bis alles auf der Erde gleich gemacht ist. Um diese Lehre eindringlich zu machen, untergräbt dies Buch alle Grundlagen der Gesellschaft, stellt jede Gewalt als verbrecherisch und jeden Widerstand gegen dieselbe nicht nur als erlaubt, sondern als geboten dar, es erfindet eine Religion des Teufels, nennt sie Christenthum, und will dadurch in dem Herzen den Thron des wahren Christenthums umstoßen, welches Frieden und Ordnung lehrt und folglich alle Bedingungen zu beiden stützt. Es heuchelt die evangelische Sprache nach, prangt, wie sie, in kolossaler Einfachheit, bedient sich, wie sie, allverständlicher Bilder, mißbraucht die heiligen Formeln, um alle Begriffe von Recht und Pflicht umzukehren, schwachen Bedrängten den letzten Trost im Elende, den letzten Schild gegen das Laster zu nehmen, um den Umsturz des Besitzes, Mord und Todtschlag zu predigen und die allgemeine Auflösung, den Krieg Aller gegen Alle, herbeizuführen. Wenn der Satan aus der Hölle stiege, was könnte er anderes thun? Mit diesem Buche in der Hand müßte er erscheinen."

Aehnlich äußert sich das Berliner politische Wochenblatt, worin es namentlich heißt: Lamennais's neuestes Buch ist ein Werk der Anarchie, und für die Anarchie geschrieben; seine eigentliche Bedeutung wird und kann es daher auch nur in anarchischen Zuständen gewinnen. Einstweilen bleibt es ein merkwürdiger Versuch des Geistes der Revolution, sich zur Religion zu gestalten und als solche positiv in die Stelle des Christenthums zu treten.

Digitized by Google

steuern. Zu Höchst traf indessen Becker zu wenige Interessenten an, so daß in der Hauptsache nichts verhandelt werden konnte. Dagegen erhielt derselbe bei dieser Gelegenheit nach Vorbringen des Weidig'schen Anliegens eine Summe Geldes, welche er, mit einigen zu Gießen angeblich gesammelten Thalern vermehrt, an Pfarrer Weidig ablieferte, der ihn anwies, die ganze Summe von etwa 40 — 50 fl. zur Bestreitung der Druckkosten von Flugschriften dem Dr. Eichelberg zu überbringen, was auch geschah.

Der vorerwähnte Auszug der Schrift des Abbé Lamennais war übrigens wirklich bereits in die Hände des Dr. Eichelberg, welcher auch diese Schrift zum Drucke befördern sollte, gelangt, und es scheint der Druck nur darum nicht stattgefunden haben, weil inzwischen die Verhaftung Eichelberg's, unter dessen in Beschlag genommenen Papieren auch jener Auszug sich befand, erfolgte.

Die letzte auf die Verbreitung von Flugschriften bezügliche Thätigkeit der Uebelgesinnten äußerte sich auf eine Anregung von Frankfurt aus. Es war nämlich ein Manuscript zur Fortsetzung des schon früher in verschiedenen Lieferungen erschienenen s. g. Bauern-Conversationslexikon's, welches eine revolutionäre Tendenz hatte und höchst wahrscheinlich aus dem Frankfurter Männerbund hervorgegangen war, durch einen jungen Menschen aus Bonames dem Pfarrer Flick mit der Bitte überbracht worden, es zur Weiterbesorgung an einen jungen Butzbacher abzugeben und demselben bemerklich zu machen, daß man dessen baldigen Abdruck (zu Marburg) wünsche, damit, wie Flick auf desfallsige Erkundigung in Näherem gehört haben will, aus dem Forterscheinen des Bauern-Conversationslexicons der Verdacht von einem der Autorschaft der früheren Lieferungen bezüchtigten und damals schon in Untersuchung und Haft sich befindenden Frankfurter abgewendet werde. Dieses Manuscript gelangte hierauf nach Gießen und von da durch einen Studenten nach Marburg zu Dr. Eichelberg, der es völlig umarbeitete und dann drucken ließ. Sämmtliche Druck-

Digitized by Google

Exemplare, über dreihundert, wurden aber noch vor ihrer Ausgabe bei Eichelberg's Verhaftung in Beschlag genommen.

Wie schon erwähnt, hatte dieses Getriebe — zu welchem noch das gegen Ende des Jahres 1834 gefaßte, vielfach unterstützte Project, die damals in Friedberg gefangen gehaltenen politischen Verbrecher, insbesondere den Studenten Minnigerode, mittelst bestochener Soldaten und nachgemachter Schlüssel zu den Gefängnißthüren zu befreien, gehört — auch dadurch keine Unterbrechung erlitten, daß Pfarrer Weidig seinem früheren Wirkungskreise entrückt worden war. Theils sein Niemüdewerden,*) theils die Anhänglichkeit der Butzbacher an ihn und seine politischen Grundsätze, welche für jene wahre Glaubensartikel bildeten, ließen in dem gemeinsamen Wirken keine Störung eintreten, wozu noch kam, daß er nicht selten von Butzbachern und Anderen Besuche erhielt und bei solchen Gelegenheiten wohl, wie dieses wenigstens C. Zeuner sagt, Einzelnen empfahl, „sich der Sache der Verbreitung von Schriften anzunehmen und besonders dahin zu wirken, daß sich der freisinnige Geist der Butzbacher nicht herabstimme." Außerdem hatte sich Weidig, von seiner fortwährenden Verbindung mit Marburgern abgesehen, neuen Anhang in der Umgegend von Obergleen zu verschaffen gewußt und es scheint namentlich, daß er auf junge Leute zu Alsfeld und Lauterbach nachtheilig eingewirkt, ja selbst mit Personen aus entfernteren Orten für die oft erwähnten Zwecke sich in Benehmen gesetzt und die Aufstellung einer Druckerpresse in einer der benachbarten Städte möglich zu machen gesucht habe.

Gerüchte von seiner bevorstehenden Verhaftung ließen ihn im April 1835 den Entschluß fassen, sein Vaterland zu verlassen und sich in die Schweiz zu flüchten, wo ihm früher schon

*) In Weidig's Augen sey es, sagt A. Becker, schon Verrath gewesen, die patriotischen Hoffnungen aufzugeben, weshalb er auch den Advokaten Follenius, seiner Auswanderung nach Amerika wegen, einen Vaterlands-Verräther genannt habe, dem man alles Böse wünschen müsse.

Digitized by Google

eine Anstellung angeboten worden seyn soll. Er änderte aber, schon auf der Flucht, seinen Entschluß wieder und kehrte an seinen Wohnort zurück, indem er im Vertrauen auf seinen Verstand und Scharfsinn, in Verein mit Ausdauer und Beharrlichkeit, wohl der Hoffnung sich hingegeben haben mag, jeden Erfolg der ihm drohenden Untersuchung vereiteln zu können.

Bald darauf erfolgte seine und mehrer Complicen Verhaftung und damit begann eine, wegen Menge der in dieselbe verwickelten Individuen, ihrer Persönlichkeit und ihres mehrjährigen der Strafjustiz anheimgefallenen Treibens sehr langwierige Untersuchung, auf deren Umfänglichkeit schon der Umstand allein schließen läßt, daß die erstatteten gerichtlichen Vorträge fast neunhundert Bogen füllen und die Aburtheilung der Sache Großherzogl. Hofgericht zu Gießen fünf Wochen lang unausgesetzt beschäftigte.

In einem Anhange zu dieser Darstellung wird

I) das gefällte Haupturtheil seinem ganzen Inhalte nach — sodann der Vollständigkeit und des Zusammenhangs wegen

II) das Begnadigungs-Rescript, in Folge dessen alle Condemnaten, welche noch Strafe zu verbüßen hatten, auf weitere Verfolgung des Rechtsweges verzichtet haben,

mitgetheilt.

Digitized by Google

Anhang.

Zu Nr. H. G. 18,021.

I.

Urtheil.

In Untersuchungs-Sachen

gegen die Theilnehmer an den in den Jahren 1832 — 1835 in der Provinz Oberhessen, stattgefundenen hochverrätherischen Bestrebungen und anderen damit in Verbindung stehenden Verbrechen wird auf amtspflichtiges Verhör, von einem Theile der Angeklagten geführte förmliche Vertheidigung und erstattete schriftliche Vorträge hiermit zu Recht erkannt, daß:

1) der Großherzogliche Pfarrer Heinrich Christian Flick von Petterweil wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverrathes, wegen Abfassung mehrer, eine aufwieglerische Tendenz verfolgender, als Pasquill und resp. Schmähschrift im engeren Sinne sich characterisirenden, zum Theil auch eine Majestäts-Beleidigung enthaltenden, zur Verbreitung bestimmten und, soweit deren Druck erfolgt ist, wirklich verbreiteten Flugschriften,*) sodann wegen Mitwirkung für den Druck einer anderen Flugschrift von gleich verbrecherischem Inhalte, endlich wegen Unterstützung des Projekts, die gegen Ende des Jahres 1834 zu Friedberg in Haft befindlich gewesenen, des Hochverraths angeklagten, Individuen zu befreien,

in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren,

wovon jedoch der vom 1. August 1836 an laufende Detentions-Arrest in Abzug zu bringen,

---

*) Nach einem Collegial-Beschlusse sollte die Namhaftmachung der einzelnen Flugschriften im Urtheile unterbleiben.

Digitized by Google

2) der Student der Rechtswissenschaft Georg Gladbach von Darmstadt, wegen Theilnahme an einem hochverrätherischen Complotte, das mit dem Frankfurter Attentate vom 3. April 1833 in Zusammenhang stand,
in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren und sechs Monaten,
wovon eine zweijährige Untersuchungshaft und die nach dem Schlusse der Sache vom 1. April d. J. an ferner zu berechnende als bereits verbüßter Straftheil abzuziehen,

3) der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Ludwig Vogen von Michelstadt, wegen gleichen Verbrechens
in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren,
wovon neun Monate der Untersuchungshaft und außerdem die vom 1. Februar d. J. an laufende abzurechnen,

4) der Dr. med. und practicirende Arzt Ludwig Buff von Battenberg, wegen des nämlichen Verbrechens
in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren,
unter gleichmäßigem Abzug einer neunmonatlichen und der vom 1. Februar d. J. an noch weiter zu berechnenden Untersuchungshaft,

5) der gewesene Candidat der Cameralwissenschaften, nunmehrige Handlungsgehülfe Wilhelm Schmitt von Gießen wegen desselben Verbrechens
in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren,
unter Abrechnung der noch fortdauernden Untersuchungshaft vom 1. Februar d. J. an,

6) der vormalige Student der Chemie, jetzige Pharmaceut Gustav Clemm von Lich wegen gleichen Verbrechens, sodann wegen Theilnahme an späteren hochverrätherischen Unternehmungen und anderen damit connexen verbrecherischen Bestrebungen, zu welchen letzteren namentlich seine Mitwirkung für den Druck einer aufwieglerischen ꝛc. und resp. die Verbreitung einer ebenfalls aufregenden, auch Schmähungen und Verleumdungen einzelner Staats-Behörden und Beamten enthaltenden Flugschrift, und seine Bemühungen für das schon gedachte Befreiungs-Project gehören,
in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren
zu verurtheilen, von der weiteren Anschuldigung jedoch, an einer, strafbare politische Zwecke verfolgenden, Studenten-Verbindung auf hiesiger Universität Theil genommen zu haben, freizusprechen,

7) der Dr. med. und practicirende Arzt Heinrich Küchler von Darmstadt, wegen Theilnahme an dem fraglichen Complotte
in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren,

Digitized by Google

wovon jedoch ein sechsmonatlicher Detentions-Arrest und weiter derjenige vom 1. März d. J. an als bereits verbüßter Straftheil in Abzug zu bringen,

8) der Küfermeister Georg Melchior Faber von Gießen wegen desselben Verbrechens

in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren,

unter Abrechnung eines zehnmonatlichen und des außerdem vom 1. Februar d. J. an noch weiter laufenden Untersuchungs-Arrestes, zu verurtheilen, hinsichtlich der angeschuldigten Theilnahme an späteren hochverrätherischen Unternehmungen aber von der Instanz zu absolviren,

9) der Küfermeister David Schneider von Gießen wegen gleichen Verbrechens und später fortgesetzter hochverrätherischer Bestrebungen, in Betracht jedoch in ersterer Beziehung ihm zur Seite stehender besonderer Milderungs-Gründe,

in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren

zu verurtheilen, davon aber sechs Monate des von ihm erlittenen Detentions-Arrestes, sowie ferner die Dauer desselben vom 1. März d. J. an bis zum 21. August, als dem Tage der Entlassung des Inquisiten aus der Haft, abzurechnen,

10) der Schlossermeister Philipp Hirschfeld von Gießen hinsichtlich der Anschuldigung, an einem für hochverrätherisch von ihm erkannten Complotte Theil genommen und für hochverrätherische Bestrebungen in späterer Zeit noch mitgewirkt zu haben, von der Instanz zu absolviren, jedoch wegen Theilnahme an einem Complotte zum Aufruhr und wegen Unterstützung des Projects, die Friedberger Gefangenen zu befreien,

in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren,

wovon sieben Monate als durch des Inquisiten Untersuchungs-Haft bereits verbüßt anzusehen, zu verurtheilen,

11) der Bäckergeselle Heinrich Kämmerer von Gießen wegen Theilnahme an dem mehrerwähnten Complotte zum Hochverrath, in Betracht jedoch besonders mildernder Umstände,

in eine Zuchtshausstrafe von fünf Jahren

zu verurtheilen, hinsichtlich der angeschuldigten Mitwirkung für spätere hochverrätherische Unternehmungen aber von der Instanz zu absolviren, von jener Strafe übrigens sechs Monate der Untersuchungshaft als bereits verbüßt in Abzug zu bringen,

12) der Student der Theologie August Becker von Hochweisel wegen Einlassung in das fragliche Hochverraths-Complott und wegen fortgesetzter Mitwirkung für hochverrätherische und andere hiermit in Verbindung stehende, ver-

Digitized by Google

brecherische Bestrebungen, in welcher letzteren Beziehung namentlich seiner Thätigkeit für den Druck und resp. die Verbreitung aufwieglerischer ꝛc. Schriften, sowie seiner Bemühungen für das schon berührte Befreiungs-Project zu gedenken ist,

in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren,

zu verurtheilen, davon aber anderthalb Jahre der Untersuchungshaft und die vom 1. Mai d. J. an noch ferner laufende Detentions-Zeit in Abrechnung zu bringen, daß dagegen Inquisit von der weiteren Anschuldigung, an einer, strafbare politische Zwecke verfolgenden, Burschenschafts-Verbindung auf hiesiger Universität Theil genommen zu haben, gänzlich freizusprechen sey,

13) der Student der Rechtswissenschaft August Gros von Steinheim bezüglich der Anschuldigung, an jenem Complotte zum Hochverrath Theil genommen zu haben, von der Instanz zu absolviren, hinsichtlich der weiteren aber, in eine strafbare politische Zwecke verfolgende Studenten-Verbindung auf hiesiger Universität sich eingelassen und für die Beschlüsse des zu Michaelis 1831 gehaltenen Frankfurter Burschentags mitgewirkt zu haben, gänzlich freizusprechen,

14) der Student der Rechtswissenschaft Peter Schlemmer von Mainz von der Anschuldigung, Theilnehmer des in Rede stehenden hochverrätherischen Complottes gewesen zu seyn, völlig freizusprechen, wegen bezüchtigter Mitwissenschaft um solches und Nichtanzeige desselben aber, sowie wegen Theilnahme an hochverrätherischem Treiben im Jahr 1832 kostenfrei von der Instanz zu absolviren,

15) der vormalige Student der Pharmacie, nunmehrige Wirthschaftsgehülfe Joseph Gottschalk von Mainz von der angeschuldigten Theilnahme an demselben hochverrätherischen Complotte völlig freizusprechen, jedoch wegen Wissenschaft von demselben und Nichtanzeige

in eine einfache Festungsstrafe von drei Monaten

zu verurtheilen, diese jedoch als durch des Angeklagten Untersuchungshaft verbüßt anzusehen,

16) der Chirurg Carl Keller von Gießen wegen Wissenschaft von jenem Hochverraths-Complotte und Nichtanzeige desselben kostenfrei von der Instanz zu absolviren,

17) der Küfergeselle Ludwig Keller hinsichtlich desselben Verbrechens ebenfalls nur zeitig freizusprechen,

18) der Spritzenmacher und Gürtler Carl Zenner von Butzbach wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Hoch-

Digitized by Google

verrathes sowohl im Frühjahr 1833, als in späterer Zeit, sodann wegen anderer, hiermit in Zusammenhang stehenden verbrecherischen Handlungen, namentlich seiner Mitwirkung für Verbreitung einer aufwieglerischen ꝛc. Flugschrift und eines, Schmähungen und Drohungen gegen die höchsten Staatsbeamten enthaltenden Spottgedichtes,

in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren,

wovon jedoch anderthalb Jahre des Untersuchungs-Arrestes und der nach dem Schlusse der Sache noch fortdauernde, vom 1. April d. J. an zu berechnende, als bereits verbüßter Straftheil in Abzug kommen, zu verurtheilen,

19) der Seifensieder Friedrich Lebrecht Arndt von Butzbach, hinsichtlich der angeschuldigten Theilnahme an dem hochverrätherischen Unternehmen des Frühjahrs 1833 von der Instanz zu absolviren, wegen Mitwissenschaft um solches aber in eine, durch die von ihm ausgestandene Untersuchungshaft indessen als verbüßt zu betrachtende

Correctionshausstrafe von vier Monaten

zu verurtheilen,

20) der Gerber Johannes Grüninger, Ludwig's Sohn, in der Färbgasse zu Butzbach, wegen geringeren Grads von Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverraths

in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten,

21) der Gerber Wilhelm Grüninger in der Färbgasse zu Butzbach wegen gleichen Verbrechens

in eine Zuchtshausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten,

22) der Großherzogl. Rector Wilhelm Heß zu Butzbach wegen secundärer Beihülfe zum Verbrechen des Hochverrathes

in eine einfache Festungsstrafe von einem Jahr,

23) der Strumpfweber Carl Braubach von Butzbach wegen Wissenschaft von dem Hochverraths-Projecte von 1833 und unterlassener Anzeige desselben, sodann wegen Theilnahme an späteren hochverrätherischen Unternehmungen durch Verbreitung einer revolutionären Flugschrift, ferner wegen Mitwirkung für sonstige verbrecherische Bestrebungen, namentlich wegen Verbreitung mehrer Flugschriften aufregenden Inhaltes und des schon gedachten Spottgedichtes, wegen seiner Bemühungen, die Flucht des wegen Betheiligung bei dem Frankfurter Attentate steckbrieflich verfolgten Metzgerburschen Balthasar Schäfer von Ginheim möglich zu machen, wegen Unterstützung des mehrerwähnten Befreiungs-

Digitized by Google

Projects und wegen Beihülfe zu mehren mystificirenden, Schmäh- und Droh-Briefen, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren, und außerdem wegen Meineids in eine solche von einem Jahr, im Ganzen also

in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren,

unter Abrechnung jedoch eines sechsmonatlichen Untersuchungs-Arrestes,

24) der Handlungsgehülfe Karl Flach von Butzbach wegen in hochverrätherischer Absicht vorgenommener Verbreitung einer Flugschrift von hochverrätherischem Inhalte und sonstiger hiermit zusammenhängender Verbrechen, namentlich wegen Verfälschung eines für den Flüchtling Balthasar Schäfer von Ginheim bestimmten Wanderbuchs, Abfassung einer, an Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz gerichteten, als eine geheime Denunciation sich ankündigenden, falschen Anzeige, Veranlassung eines in Folge hiervon erschienenen und von ihm selbst in Gesellschaft mit abgesungenen Spottgedichtes, Begünstigung der Flucht des wegen Verbreitung einer hochverrätherischen Schrift flüchtig gewordenen Studenten Schütz von Mainz, Theilnahme an den Vorbereitungen zur Befreiung der Friedberger Gefangenen und Mitwirkung für den Druck einer zur Verbreitung bestimmten aufwieglerischen ꝛc. Schrift

in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren,

wovon jedoch ein Jahr und vier Monate seiner Untersuchungshaft als bereits verbüßter Strafttheil in Abzug kommen,

25) der Färber und Leimsieder Valentin Kalbfleisch von Butzbach, wegen Theilnahme an Verbreitung einer revolutionären Flugschrift in hochverrätherischer Absicht und Mitwirkung für das Befreiungs-Project in eine Zuchthausstrafe von anderthalb Jahren, sodann wegen Meineids in eine solche von einem Jahr, im Ganzen also

in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten

zu verurtheilen, hiervon jedoch ein Jahr und vier Monate der Untersuchungshaft als bereits verbüßt in Abzug zu bringen,

26) der Instrumentenmacher und Schreinergeselle Georg Marguth von Butzbach von der angeschuldigten Wissenschaft um das hochverrätherische Unternehmen von 1833 und Betheiligung bei Verbreitung einer revolutionären Flugschrift zeitig freizusprechen, jedoch wegen Beihülfe zur Fluchtbeförderung des Metzgerburschen Schäfer durch Herbeischaffung eines zu diesem Zwecke zu verfälschenden Wanderbuchs, sowie wegen Meineids

Digitized by Google

in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und zwei Monaten,

unter Abrechnung eines zweimonatlichen Detentions-Arrestes,

27) der Student der Medicin Theodor Sartorius von Lauterbach wegen seiner, eine hochverrätherische Absicht bekundenden, Mitwirkung für Verbreitung der mehrgedachten, eine hochverrätherische Tendenz verfolgenden, Flugschrift und wegen seiner Thätigkeit für den Druck einer aufwiegleri-schen ꝛc. Schrift

in eine einfache Festungsstrafe von einem Jahr und vier Monaten,

welche jedoch als durch des Angeklagten Untersuchungshaft bereits völlig verbüßt zu betrachten, zu verurtheilen, von der weiteren Anschuldigung indessen, an einer, strafbare politische Zwecke verfolgenden, Burschenschafts-Verbindung auf hiesiger Universität Theil genommen zu haben, gänz-lich freizusprechen,

28) der Doctor der Medicin und practicirende Arzt Karl August Ludwig Schmall zu Rödelheim hinsichtlich der Anschuldigung, eine der von Pfarrer Flick verfaßten sub. 1. charakterisirten Flugschriften verbreitet und für Ver-breitung der mehrberührten hochverrätherischen Schrift in hochverrätherischer Absicht mitgewirkt zu haben, von der Instanz zu absolviren, dagegen wegen Verbreitung dieser letzteren von ihm wenigstens als aufwieglerisch er-kannten Schrift, sodann wegen Unterstützung der Flucht mehrer politischer Verbrecher und der Mitwirkung für das oftgedachte Befreiungs-Project

in eine einfache Festungsstrafe von einem Jahr und vier Monaten,

wovon zehn Monate der Untersuchungshaft als bereits ver-büßter Straftheil in Abzug zu bringen, zu verurtheilen,

29) der Buchhändler Valentin Meidinger von Frankfurt wegen Vermittlung des Drucks einer der von Pfarrer Flick abgefaßten Schriften und Theilnahme an deren Verbreitung

in eine einfache Festungsstrafe von acht Monaten

zu verurtheilen, hinsichtlich der weiteren Anschuldigung aber, auch für Verbreitung der oftbezeichneten hochverrätherischen Flugschrift thätig gewesen zu seyn, von der Instanz zu absolviren, endlich

30) der Großherzogl. Hofgerichts-Advocat Dr. Bansa zu Gießen bezüglich der Anschuldigung, im Jahr 1832 hoch-verrätherische Zwecke verfolgt und von dem im April 1833 zu Frankfurt zur Ausführung gekommenen hochverrätherischen Unternehmen Wissenschaft gehabt zu haben, von der In-

Digitized by Google

stanz zu absolviren, von dem Vorwurf einer Mitwirkung für letzteres aber gänzlich freizusprechen, dagegen wegen Geldspenden zur Unterstützung der Flucht von bei dem Frankfurter Attentate betheiligt gewesenen Individuen und zur Beförderung des Projectes, die Friedberger Gefangenen zu befreien, in eine, durch die Untersuchungshaft übrigens als bereits verbüßt zu betrachtende,

vierwöchige bürgerliche Arreststrafe

zu verurtheilen sey.

Soviel hiernächst den Kostenpunct betrifft, so wird erkannt, daß

1) ein jeder der im Urtheil aufgeführten Inquisiten, mit Ausnahme des Studenten Schlemmer und des Chirurgen Keller, welche gänzlich — und des Küfers Faber, sowie des Bäckers Kämmerer, die von Bezahlung eines Fünftel's der Kosten ihrer Untersuchung frei sind,

a) die Kosten, welche durch die speciell gegen ihn geführte gerichtliche Untersuchung erwachsen und, soweit nicht durch ausserhalb des Gerichtssitzes nothwendig gewordene Vornahme von Gerichtshandlungen ein besonderer Aufwand veranlaßt worden ist, nach Vorschrift der Stempel- und Tax-Ordnung vom 27. August 1822 zu berechnen sind, wohin auch die Copialgebühren für die, für eines jeden einzelnen Inquisiten Untersuchungssache aus conneren Acten gefertigten Extracte, und die, nach Maßgabe des zweiten Abschnittes jener Tax-Ordnung unter lit. A. XIV und C. XL in Ansatz zu bringenden Kosten für die der Bundescentralbehörde zu Frankfurt a. M. im Interesse der sämmtlichen anhängigen Untersuchungen mitgetheilten Abschriften der Verhörprotocolle, sodann die vorläufig notirten hofgerichtlichen Stempeltaxen und die Urtheilskosten gehören,

b) die durch seine Ablieferung in das Arresthaus etwa entstandenen, sowie

c) die durch seine Unterhaltung während der Untersuchungshaft veranlaßten, endlich

d) die Defensionalkosten

zu tragen habe, daß sodann

2) von den durch die allgemeine Leitung des Untersuchungsprocesses und die im Interesse der Gesammtheit nothwendig gewordenen objectiven Ermittlungen entstandenen Kosten, ferner von denjenigen, welche durch Anstellung besonderer Gefangenwärter und die über das gewöhnliche Bedürfniß hinaus zur Bewachung der in Haft gebrachten Angeklagten erforderlich gewordene Vermehrung der Militär-Mannschaft veranlaßt worden sind, resp. im Falle der Detention

Digitized by Google

der Gefangenen im hiesigen neuerbauten Arrestshaus nothwendig hätten aufgewendet werden müssen, folgende Inquisiten die nach Maßgabe der Größe ihrer Verschuldung und der hierauf im Allgemeinen sich gründenden mehr oder weniger langen Dauer ihrer Untersuchung und Haft nachstehend berechneten Kosten-Antheile zu bezahlen verbunden seyen, und zwar

a) von den Kosten des ersten Abschnittes der Untersuchung vom Sommer 1833 an bis zum Frühjahr 1835 nach Ausscheidung von $^{13}/_{19}$ derselben, soweit solche nämlich auf Individuen fallen, die entweder gänzlich freigesprochen oder flüchtig geworden, oder aus besonderen Gründen Kosten zu bezahlen nicht verpflichtet, oder endlich während der Untersuchung oder doch vor Aburtheilung der Sache verstorben sind, in welch' letzterer Beziehung dem Fiskus die etwaige Geltendmachung seiner Schadensersatz-Ansprüche im besonderen Verfahren vorbehalten bleibt, — Student Gladbach und Pharmacent Clemm ein Jeder $^{2}/_{19}$, die Küfer Faber, Schneider und Keller ein Jeder $^{1}/_{19}$ und Student Gros mit Karl Zenner zusammen $^{1}/_{19}$,

b) von den Kosten des zweiten Abschnittes der Untersuchung von Frühjahr 1835 bis zu Ende des Jahres 1837 — nach gleichfallsiger Ausscheidung von $^{1}/_{6}$ derselben, welche zum Theil auf denselben Gründen, wie die sub a erfolgte, zum Theil aber auch darauf beruht, daß jene Kosten auch für solche Individuen, welche wegen Mitverwicklung in diese Sache bei Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg in Untersuchung standen oder der Militärgerichtsbarkeit unterworfen waren, aufgewendet worden sind —

Friedrich Arndt	$^{4}/_{326}$
Dr. Bansa	$^{2}/_{326}$
Aug. Becker	$^{20}/_{326}$
Accessist Bogen	$^{18}/_{326}$
C. Braubach	$^{12}/_{326}$
Dr. Buff	$^{18}/_{326}$
G. Clemm	$^{20}/_{326}$
M. Faber	$^{18}/_{326}$
Pfarrer Flick	$^{20}/_{326}$
C. Flach	$^{8}/_{326}$
G. Gladbach	$^{18}/_{326}$
J. Gottschalk	$^{4}/_{326}$
A. Gros	$^{8}/_{326}$
W. Grüninger	$^{8}/_{326}$
Joh. Grüninger	$^{8}/_{326}$

Digitized by Google

Ph. Hirschfeld	12/326
V. Kalbfleisch	8/326
H. Kämmerer	12/326
L. Keller	1/326
Dr. Küchler	18/326
G. Marguth	3/326
V. Meidinger	2/326
Th. Sartorius	8/326
Dr. Schmall	6/326
W. Schmitt	12/326
D. Schneider	18/326
C. Zenner	20/326
Rector Heß	2/326 *)

Daß endlich

3) Pfarrer Flick, Student Gladbach, Pharmaceut Clemm, Dr. Buff, A. Becker, Accessist Vogen, die Küfer Faber und Schneider, die beiden Grüninger, Schlosser Hirschfeld, Bäcker Kämmerer, Dr. Küchler, W. Schmitt und C. Zenner für die unter 1 a und 2 näher bezeichneten Kosten, in welche sie verurtheilt worden, solidarisch haftbar seyen, so jedoch, daß bezüglich Flick's, Clemm's, Becker's, Schneider's und Zenner's nur die Hälfte der Untersuchungskosten, als soweit dieselben nämlich durch ihre Betheiligung bei dem hochverrätherischen Unternehmen von 1833 veranlaßt worden, hier in Ansatz zu bringen, wogegen jene bezüglich der ihnen wegen ihrer Verwicklung auch in die späteren verbrecherischen Unternehmungen zur Last fallenden anderen Hälfte der Kosten sowohl unter sich, als mit C. Braubach, V. Kalbfleisch, C. Flach, Dr. Schmall, Student Sartorius und Buchhändler Meidinger für sammtverbindlich zu erklären seyen.

Die durch die Untersuchung gegen die Theilnehmer an einer geheimen burschenschaftlichen Verbindung erwachsenen Kosten anlangend, so werden die im gegenwärtigen Urtheil von der Theilnahme an einer solchen Verbindung, als einer verbrecherische Zwecke verfolgenden, freigesprochenen Individuen, nämlich G. Clemm, A. Gros, Aug. Becker und Th. Sartorius, ein Jeder in 1/85 der betreffenden Kosten, unter solidarischer Haftbarkeit unter sich sowohl, als mit den in dem desfalls erlassenen Urtheil vom 9. December 1836

*) Das Erkenntniß über 18/326 der Untersuchungskosten hat ausgesetzt werden müßen, weil noch gegen mehre Inculpaten abzuurtheilen ist.

Digitized by Google

genannten Mitgliedern der vormaligen Burschenschaft hierdurch verurtheilt.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung Großherzoglich Hessischen Hofgerichts ausgefertigt und mit dem größeren Gerichts-Insiegel versehen worden.

So geschehen Gießen am $\frac{5.\ \text{November}}{8.\ \text{December}}$ 1838.

Großherzogl. Hessisches Hofgericht der Provinz Oberhessen.

vdt. Krug.
Großhzl. Hofgerichts-Secretär.

Digitized by Google

II.

Z. Nr. D. 21,448 von 1838. Darmstadt am 7. Januar 1839.

Betreffend:

Die Untersuchung gegen die Theilnehmer an den hochverrätherischen Unternehmungen in der Provinz Oberhessen.

Das Großherzoglich Hessische

Ministerium des Innern und der Justiz

an

das Großherzogliche

Hofgericht der Provinz Oberhessen.

Nachdem Sie das, in der Untersuchung gegen die Theilnehmer an den hochverrätherischen Unternehmungen in der Provinz Oberhessen gefällte Urtheil nebst sämmtlichen Vorträgen Ihrer Referenten uns eingesendet hatten, haben wir Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, ausführlichen Bericht über den Gegenstand, sowie über die eingekommenen Gnadengesuche erstattet, und eröffnen Ihnen nunmehr in allerhöchstem Auftrage Folgendes:

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, vermögen weder in der Art, noch in der Größe der von Ihnen erkannten Strafen den mindesten Grund zur Strafverwandlung oder zur Strafminderung, im Wege der Gnade zu finden.

Digitized by Google

Auch die erfreuliche Erscheinung, daß das freventliche Streben, ein biederes Volk gegen seinen angestammten Fürsten und dessen Behörden aufzuwiegeln, machtlos an der alten hessischen Treue scheiterte, eine Erscheinung, welche dieses Volk noch höher in der Liebe seines Fürsten stellt, entschuldigt jene nicht, die an Fürst und Volk sich vergangen haben.

Allein es ist von Seiner Königlichen Hoheit in landesväterliche Erwägung gezogen worden, welch' hoher Grad von Verführung in der Mitte lag, und daß gerade diejenigen Personen, welche die Unerfahrenheit, Characterschwäche oder Eitelkeit der ausersehenen Werkzeuge zu mißbrauchen verstanden, und die weit strafbarer erscheinen, als viele der Verurtheilten, dem Arm der Gerechtigkeit, ehe er sie erreichen konnte, sich entzogen haben.

Nicht minder ist Seiner Königlichen Hoheit die Offenheit und die Vollständigkeit, mit der, obwohl zum Theil nach mancher Zögerung, die Bekenntnisse erfolgt sind, nicht entgangen, sowie die an den Tag gelegte Reue. Seine Königliche Hoheit wollen nicht glauben, daß zu den vielen und schweren Vergehen auch noch das verächtliche der Heuchelei hinzugefügt worden sey, wollen vielmehr in den vielfältigen Versicherungen innerer Zerknirschung und bitterer Reue, welche die Untersuchungs-Acten enthalten, die Bürgschaft moralischer Besserung erblicken.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, geruht, den Verurtheilten die ihnen zuerkannten Freiheitsstrafen, soweit sie dieselbe nach dem Erkenntniß noch zu verbüßen haben würden, aus allerhöchster Gnade zu erlassen. (Rücksichtlich des Carl Zenner von Butzbach erlassen wir unterm heutigen besondere Verfügung an Sie).

Wir beauftragen Sie nunmehr, diese allerhöchste Entschließung, sowie die gegenwärtige Verfügung den Betreffenden zu eröffnen. Diejenigen, welche Ihr Urtheil haben in Rechtskraft übergehen lassen und noch detinirt werden, sind sofort in Freiheit zu setzen, diejenigen aber, welche Rechtsmittel angezeigt haben, sind zu bedeuten, daß ihnen die Fortsetzung derselben unbenommen sey, was, wie sich von selbst verstehe, die Folge habe, daß rücksichtlich ihrer die Begnadigung als nicht geschehen betrachtet und dem Recht sein Lauf gelassen werde.

Dem Pfarrer Flick und dem Schulrector Heß ist insbesondere zu bemerken, daß in Gemäßheit der allerhöchsten Intention Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, dieser Begnadigung nicht die Deutung gegeben werden darf, als sollten sie in die, von ihnen bis zu ihrer Suspension bekleideten Aemter wieder eingesetzt werden; und sämmtlichen Begnadigten ist

Digitized by Google

bekannt zu machen, daß ihr künftiges Verhalten von Staatspolizeiwegen genau überwacht, und, wenn sie dazu Veranlassung geben sollten, Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen sie verhängt werden wird, welche Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Großherzoglichen Begnadigung bilden.

du Thil.

Prinz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gedanken

über den

Prozeß Weidig.

„Justice and not vengeance.“
E. L. Bulwer, Night and morning, book V. chapt. XVI.

(Abgedruckt aus dem „Deutschen Bürgerblatt“.)

Siegen & Wiesbaden.
Friedrich'sche Verlagsbuchhandlung.

1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Da ich von dem Augenblicke an, wo die Schrift: „Der Tod des Pfarrer Weidig“ erschien, aus Beruf und Neigung das lebhafteste Interesse an dieser Sache nahm und ihre Entwickelung bis auf die Gegenwart aufmerksam verfolgte, so ließ ich mich auf den Wunsch der mir befreundeten Redaction des Deutschen Bürgerblattes gerne bereit finden, meine Ansichten über den Proceß Weidig in dieser Zeitschrift niederzulegen. Ich schrieb diese beiden Artikel im Drange des Augenblicks und in der anspruchlosesten Form. Das Anerbieten der Friedrich'schen Verlagsbuchhandlung, dieselben als besondere Schrift abzudrucken, mußte mir daher etwas unerwartet kommen, und ich dachte zunächst an eine Umarbeitung. Allein eine nähere Ueberlegung zeigte mir, wie sehr durch ein solches Zeit raubendes Geschäft meine Absicht, eine vorläufige Orien-

Digitized by Google

tirung und Verständigung in dieser so vielfach angeregten und vielfach anregenden Angelegenheit zu versuchen, paralysirt werden würde, und so übergebe ich denn dieses Votum, wie es nun einmal ist, der wohlwollenden und ernsten Prüfung des Publicums, indem ich bemerke, daß ich dasselbe eher einem proceßleitenden Decrete, als einem nach spruchreifen Verhandlungen und erkannten Actenschluß erlassenen Urtheile vergleichen möchte.

Den 13. Februar 1844.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Erster Artikel.

Ich hätte die nachfolgenden Bemerkungen „unparteiische Betrachtungen" überschreiben mögen, wenn nicht bei uns in neuester Zeit das Wort „unparteiisch" einen schlimmen Klang bekommen und so ziemlich allen Kredit verloren hätte. Seitdem jener verwegene Vordermann der jugendlich radicalen Fraction sein Feldgeschrei: „Partei! Partei!" hat erschallen lassen, gilt die Versicherung, man wolle bei Beurtheilung eines Ereignisses unparteiisch zu Werke gehen, für ein Bekenntniß der gänzlichen Gesinnungslosigkeit, der Furchtsamkeit und der kleinlichsten Rücksichtsnahme, so daß ein ehrlicher Mann kaum mehr wagen darf, jene Versicherung öffentlich auszusprechen. Allerdings muß man gestehen, daß das Dringen auf Parteinahme eine heilsame Reaction gebildet hat gegen jenen süffisanten, selbstzufriedenen Objectivismus (man entschuldige dieses verkehrte Wort mit dem verkehrten Begriff, den es wiedergeben soll), gegen jene schwache Halbheit und charakterlose Gleichgültigkeit, die eine Zeit lang bei uns gang und gäbe und fast zum fashionablen Ton geworden waren. Auf der anderen Seite hat aber auch diese Reaction die Gränzen, innerhalb deren sie Heilsames wirken konnte, überschritten; sie hat eine Leidenschaftlichkeit, ein so schroffes Gegenüberstehen und eine solche, beinahe persönliche, Gereiztheit hervorgerufen, daß eine jede Art gegenseitiger Verständigung schwer, ja fast unmöglich geworden ist, und daß man anfängt, auf beiden Seiten den jesuitischen Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, in die vielfachste Anwendung zu bringen. Statt zuerst die Gründe für und wider abzuwägen und sich dann sein Urtheil zu bilden, schlägt man einen kürzeren Weg ein. Man macht sich zuerst das Urtheil, wie es einem gerade in den Kram paßt, und sucht dann die Thatsachen so lange zu wenden und zu drehen, bis sie Gründe für die vorgefaßte Meinung abzugeben geeignet sind. Sucht nun einmal Jemand seinen geraden Weg, unbekümmert um den Gewissenszwang der verschiedenen Fractionen, zu gehen und die Sachen zu nehmen, wie sie sind, will er, wenngleich unter strenger Wahrung seiner Gesinnungen und Ueberzeugungen, doch vor Allem die Sachlage selbst reden lassen, so läuft er Gefahr, sich Verdächtigungen und Verunglimpfungen von beiden Seiten her blos zu stellen. Und doch will ich es versuchen, den Proceß Weidig, dieses Thema, das seit der kurzen Zeit, in der es besprochen wird, schon so sehr die heftigsten Leidenschaften erweckt und die gereiztesten Debatten hervorgerufen hat, in dieser, wenn man sie so nennen darf, „unparteiischen" Weise zu erörtern, d. h. indem ich es mir zur Pflicht mache, keinen Finger breit von meinen Ueberzeugungen, aber auch keinen Finger breit von der Wahrheit und von jener kalten, leiden-

Digitized by Google

schaftslosen Ruhe abzuweichen, die zur richtigen Beurtheilung zweifelhafter Sachverhältnisse so unumgänglich nothwendig ist.

Die erste Anregung in dieser Sache gab die Schrift:

Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig. Ein actenmäßiger und urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafprocesses und der politischen Zustände Deutschlands. Zürich und Winterthur. 1843.

Der erste Eindruck, den dieses Buch auf seine Leser macht, ist ein erschütternder, betäubender. Bestürzung ergreift uns; mit jeder Seite, die wir umschlagen, brennt unsere Stirne heißer, pocht unser Herz lauter und schneller; in fieberischer Hast lesen wir weiter, immer weiter; wir können nicht eher ruhen, als bis wir zu Ende sind. Und dann? dann stehen wir da, irre gemacht an uns und an unserer Umgebung, aus jeder Ecke starren uns abwechselnd grinzende und wieder drohende Larven an, wir hören Ketten rasseln, Henkerbeile klirren, — wir schließen die Augen in resignirender Verzweiflung oder packen hastig nach unserer Stuhllehne, um uns zu überzeugen, daß doch noch Etwas von unserer alten Umgebung treu geblieben sei. Das ist der erste Eindruck des Buches, und das war auch der erste, den es in unserer Tagesliteratur machte. Man hörte Anfangs nur, es sei erschienen, hier verboten, dort confiscirt, — ein Urtheil über dasselbe aber bekam man nicht zu lesen, die sonst so feder- und fingerfertige Kritik war verstummt, bestürzt, sie wußte nicht, was sie sagen sollte. Erst nach einiger Zeit erhoben sich die kritischen Stimmen, und zwar die entgegengesetztesten, die man wohl je über dasselbe Buch vernommen hat. Nach der Meinung der einen Seite war es *die lügnerischste, böswilligste Schmähschrift*, eingegeben von einer lange genährten, giftigen Rachsucht, die den Plan verfolgt, unter dem Deckmantel der feigen Anonymität persönliche Feinde durch Verleumdung zu vernichten. Nach der Meinung der Anderen war es *ein Meisterwerk*, ein Nothschrei des unterdrückten Rechts, eine von dem schärfsten Geiste und der edelsten Gesinnung dictirte Vertheidigung des gemordeten Freundes und Enthüllung der schwärzesten Verbrechen. „Wie kann hier von Verleumdung die Rede sein?“ rief man, „seht hier die Actenstücke, die Urkunden, die noch Niemand für verfälscht auszugeben gewagt hat! Leset, was der ‚Verfasser‘ in öffentlichen Blättern erklärt, daß, falls Jemand sich durch sein Buch für verleumdet erachte, er ihn bei dem competenten Gerichte seines Wohnortes Zürich belangen möge, wo er seinen Namen nennen und über Alles Rede stehen werde! Klingt das nach Lügen, gibt das dem Buche den Charakter einer Schmähschrift?“ — —

Lassen wir diese Wogen wilder Leidenschaft auf beiden Seiten an uns vorbeigleiten und steuern wir gerade auf das Ziel los.

Digitized by Google

Das Buch ist Allerdings eine Parteischrift, mehr im schlimmen Sinne, als in gutem. Am meisten läßt es sich mit der Proceßschrift eines routinirten, tüchtigen Advocaten vergleichen, der selbst das unbedeutenste Ereigniß zu Gunsten seiner Partei zu deuten, den geringfügigsten Umstand zu benutzen weiß, ohne daß er jedoch die Gränzen überschritte, wo die Anwaltschaft in Rabulisterei übergeht. Die Partei des Verfassers, die Clienten, welche er vertritt, sind jene zahlreichen sogenannten „politischen Verbrecher" Deutschlands, die Gefangenen und Flüchtlinge, die Gestorbenen und die Lebenden, jene Jünglinge, die sich in enthusiastischer Aufwallung von falschen Idealen verlocken und zu meistens wohl mehr unklugen, als gefährlichen Handlungen und Reden verleiten ließen, jene Männer, die ihrer guten Zwecke sich bewußt, in der Wahl ihrer Mittel vielleicht minder gewissenhaft waren, ebenso gut wie die, welche nur edle Absichten heuchelten, im Grunde ihres Herzens aber nur im Trüben zu fischen gedachten, die von Ehrgeiz, Eitelkeit, und vielleicht noch schlimmeren Leidenschaften getrieben wurden, — kurz, Alle, die zur Fahne dieser Partei geschworen, sind seine Clienten. Und man muß gestehen, er weiß sie zu vertheidigen. Diese eindringliche, lebhafte, und doch fast würdevolle Diction, dieses scharfe, gedrängte Argumentiren, diese ergreifende Darstellung, sie mußten dem Verfasser jenen augenblicklichen Erfolg sichern, den er wirklich errungen hat; und selbst bei genauerer Betrachtung und längerem Verweilen bei der Sache gelingt es uns nur mit Mühe, uns aus dem Schlepptau herauszuwinden und uns auf unseren eigenen, selbstständigen Standpunct zu stellen; aber auch dann noch müssen wir dem Verfasser bedeutende Geistesträfte zugestehen, ja selbst juristische Fachkenntnisse können wir ihm nicht gänzlich absprechen. Um absolute Wahrheit ist es ihm (so wenig er dies auch eingesteht) nicht zu thun, sondern nur um Argumente für seine Partei und sein Princip. Wie könnte er sonst z. B. zuerst darthun, der Hofgerichtsrath Georgi habe den Pfarrer Weidig durch Inquisitionsqualen zum Selbstmord getrieben, und nachher, gleichsam eventuell, es auch noch als wahrscheinlich darstellen wollen, Georgi selbst habe Weidig ermordet? Ebenso wenig aber kann man ihn so geradezu einen offenbaren Lügner, Verleumder u. s. w. nennen. Denn daß die Urkunden, welche er mittheilt, gefälscht seien, hat bis jetzt noch Niemand behauptet, während es von der angegriffenen Seite her gewiß behauptet worden wäre, wenn man es hätte behaupten können. Daß er sie zuweilen nicht ganz in das rechte Licht setzt, daß er blos das zu Ungunsten der von ihm Angegriffenen Sprechende hervorhebt, muß man zugeben, ebenso aber auch, daß er keine seiner Behauptungen ohne einige Begründung, keine seiner Vermuthungen ohne einige Wahrscheinlichkeit hinstellt. Einen „actenmäßigen und urkundlich belegten" Beitrag konnte

Digitized by Google

der Verfasser sein Buch eigentlich nicht nennen, denn gerade die schwersten Beschuldigungen, wie namentlich ein von Georgi begangener Mord, werden durch die Urkunden keineswegs bewiesen, sie sind also nicht „urkundlich belegt" und noch viel weniger sind sie „actenmäßig", die Urkunden werden vielmehr nur als administrirende Beweismittel benutzt, sie beweisen nur dann vollständig, wenn man auch die nicht durch sie bewiesenen Thatsachen als richtig annimmt. Uebrigens geht der Verfasser auch vorsichtig zu Werke, und stellt das, was er nicht geradezu erweisen zu können glaubt, auch nicht als unumstößlich gewiß, sondern nur als aus den übrigen Umständen zu entnehmende Folgerungen dar. Bei dieser Sachlage kann denn auch seine Provocation an die Angegriffenen, ihn bei der competenten Züricher Behörde wegen Verleumdung zu belangen, kein so augenfälliges Argument für die Wahrheit der erhobenen Beschuldigungen abgeben, wie manche behaupten wollen. Denn Schlußfolgerungen sind keine Verleumdungen, und Verdächtigungen keine Injurien, und es würde sehr zweifelhaft sein, ob das Gericht eines Schweizerstaates, in dem die Oeffentlichkeit mit allen ihren Licht- und Schattenseiten herrscht, solche Klagen für begründet erachten würde. Man kann daher dem angegriffenen Hofgerichtsrath Georgi nicht ganz unrecht geben, wenn er diese Citation vor die Schranken der Züricher Gerichte „lächerlich" findet.

Nachdem ich diesem Argument, welches man für die Wahrheit der erhobenen Anschuldigungen hat geltend machen wollen, Etwas von seiner Kraft benommen habe, halte ich es ebenso aber auch für meine Pflicht, eine Behauptung, welche dem Buche allen und jeden Werth benehmen würde, wenn sie wahr wäre, als wenigstens unwahrscheinlich hinzustellen. Man hat nämlich gesagt, der Verfasser des Buches sei jener August Becker, dessen niederträchtige Verleumdungen, dessen bodenlose Gemeinheit durch den Proceß Jordan dem Publikum bekannt geworden sind, jener Mensch, der, wie aus seinen Briefen an den Communisten Weitling hervorgeht, sich in kleinlicher Scheelsucht über Georg Herwegh's „gelbe Stiefelchen" ärgerte und sich dann damit tröstet, daß es ihm doch wohl gelingen werde, dem jungen Dichter seine „Goldfüchse" aus der Tasche zu locken. Nie hat sich die radicale Partei mehr besudelt, als da sie diesen Menschen in ihre Reihen aufnahm, dessen Geschäft es von jeher war, vor dem Richter seine Parteigenossen und vor seinen Parteigenossen den Richter anzuschwärzen. Wenn dieses Subject den „Tod des Pfarrers Weidig" geschrieben hätte, dann bedürfte das Buch keiner Erwähnung, viel weniger einer Widerlegung. Es wäre gerichtet! Ich wenigstens kann aber an seine Autorschaft nicht glauben. Von August Becker habe ich nur eine Schrift zu sehen bekommen und sie gelesen. Sie hieß die „Volksphilosophie unserer Tage" (Zürich und Winterthur, 1843) und behandelte

Digitized by Google

in einem wirren und wüsten Durcheinander alle möglichen Gegenstände, die nicht unter jenen Titel paßten: Staat, Religion, Kirche, Communismus, Socialismus, Alles in der abspringendsten, ungenügendsten Weise, hier eine Anekdote, da eine Wouldbe-Geistreichigkeit, überall aber Trivialität und Gemeinheit. Wer kann aber diese August Becker'sche Schreiberei in dem Buche: „Der Tod des Pfarrer Weidig", wiedererkennen wollen, dem man (man mag sonst von ihm urtheilen, was man wolle), wie gesagt, eine scharfe, concise Darstellung, ein geschicktes Plaidiren, und selbst juristische Kenntnisse nicht absprechen kann? Wer kann in diesem Style die dissolute, abspringende, schwankende, kenntnißlose Manier des Hrn. August Becker finden wollen?

Wollte man mir erlauben, meine eigene Vermuthung hinsichtlich der Autorschaft auszusprechen, so würde ich auf einen anderen politischen Flüchtling des Großherzogthums Hessen hinweisen, der ebenfalls jetzt in der Schweiz lebt, — einen Mann, der, zuerst Officier, dann Jurist, durch mancherlei und nicht unbedeutende literarische Arbeiten bekannt ist (auch den „Deutschen Michel" hat man ihm zugeschrieben), und dem man nie männliche Gesinnung und gediegene Bildung hat absprechen können. Ich habe meine Vermuthung aus einigen Angaben geschöpft, welche der Verfasser zur Widerlegung der von der Frankfurter Central-Untersuchungs-Commission ausgegangenen „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionairen Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen" macht, (vergl. Seite 11 und 12, bes. Note *); da ich jedoch meiner Sache nicht gewiß bin, auch nicht weiß, ob der Verfasser aus dem Dunkel seiner Anonymität (die in einer solchen Sache allerdings ihre sehr gehässige Seite hat) herauszutreten gedenkt, so bescheide ich mich, hier nur die Anfangsbuchstaben des vermutheten Namens zu geben. Sie heißen: W. S.

Allerdings hat, um auf diesen wieder zurückzukommen, August Becker Antheil an dem Buche. Die angehängte „Erzählung eines politischen Gefangenen über seine Behandlung während vierjähriger Untersuchungshaft" ist, wie sich aus den Umständen mit Gewißheit schließen läßt, und wie aus der ganzen Darstellung, trotzdem, daß sich der Wolf unter Schafskleidern versteckt und sogar eine „versöhnlich christliche" Gesinnung zu heucheln bemüht ist, aus seiner Feder geflossen. Da aber unseren Lesern August Becker schon bekannt, oder durch das oben über ihn Mitgetheilte geworden ist, so will ich mich gleich von dieser „Erzählung" abwenden, indem ich gestehe, daß es mir eine zu schwere Aufgabe zu sein dünkt, aus den Angaben eines notorischen Lügners die Wahrheit herauszufinden. Nur das muß ich noch bemerken, daß der Verfasser des Buches, mag er nun W. S. sein oder ein anderer, seiner Sache keinen schlimmeren Streich zufügen konnte, als daß er einen solchen Mitarbeiter engagirte und

Digitized by Google

ihn noch obendrein einen „edeldenkenden Mann“ (vgl. S. 116) nannte. Es ist dies ein schlagendes Argument für die, welche die Schrift einer „trüben Quelle“ entflossen nennen. Ganz hell ist die Quelle allerdings nicht, aber ein großer Theil ihrer Getrübtheit hat auch den Grund in unseren Preßverhältnissen.

Es ist eine Wirkung der Censur, daß diejenigen Besprechungen, welche ohne sie an dem Orte ihrer Entstehung, innerhalb der deutschen Marken, ohne Schaden zu stiften und sogar mit heilsamem Erfolge würden stattfinden können, gezwungen werden, einen Umweg über das Ausland zu nehmen, um mit den verderblichsten, giftigsten Substanzen geschwängert, zurückzukehren. Eine Erörterung, welcher der Rothstift des Censors den Weg zur Oeffentlichkeit abschnitt, ist damit nicht aus der Geisterwelt vertilgt; sie gleicht dem ausgetriebenen Teufel der Bibel, der mit sieben anderen, die schlimmer sind, als er, zurückkehrt. So ist es auch mit dem Buch über Weidig's Tod. Wäre es in Deutschland gedruckt und hätte es dort gedruckt werden können, so würde es von einer ungesetzlichen Schärfung der Untersuchungshaft, von verkehrter Anwendung der sogenannten Lügenstrafen, die als Foltermittel mißbraucht werden könnten, von der falschen Wahl eines unwürdigen Untersuchungsrichters, den wohl begründete Perhorrescenzgesuche nicht zu entfernen vermocht hätten, kurzum, von allen jenen Leiden und Mängeln unseres deutschen Strafprocesses gesprochen haben, die, wie hier das Beispiel zeige, einen Inquisiten zur Verzweiflung und zum Selbstmord führen könnten. Jetzt aber, da unsere Preßbeschränkung es gezwungen hat, seinen Weg über die Schweiz zu nehmen, redet es von den Gräueln einer spanischen Inquisition, von geheimen Kerkermorden, von dem fürchterlichsten Mißbrauch der Staatsgewalt, in den schneidendsten Mißtönen. Und das deutsche Publikum, das die Beschränkung seiner Presse nur zu wohl kennt, und das, weil es meint, die Wahrheit müsse sich in's Ausland flüchten, schließt, daß nun auch Alles, was aus dem Ausland komme, Wahrheit sei, das deutsche Publikum — glaubt! Eine Einseitigkeit ruft die andere hervor, und so können wir es uns denn erklären, daß ein sehr achtungswerther Schriftsteller, ein ruhmvoller Abgeordneter einer der tüchtigsten deutschen Volkskammern, daß auch Carl Welcker in der ersten Aufwallung seines Eifers für die gute Sache, mit Beiseitesetzung seiner sonstigen Geistesschärfe, Thatsachen für unbedingt wahr annahm, die bei genauerer Betrachtung sich als zweifelhaft, oder doch wenigstens als nicht völlig erwiesen zeigten. Die Schrift nämlich:

Die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan. Zur neuen Unterstützung des Antrages auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht, von Carl Welcker. Karlsruhe, 1843, müssen wir, so wenig wir auch geneigt sind, das Treffliche, was

Digitized by Google

ſie über den Vorzug des öffentlichen und mündlichen Anklageproceſſes und der Geſchwornengerichte vor dem geheimen und ſchriftlichen Inquiſitionsproceſſe und den Beamtengerichten, das Treffliche, was ſie bezüglich des Proceſſes Jordan ſagt, zu verkennen, — wir müſſen ſie, hinſichtlich des Proceſſes Weidig, für eine voreilig und im erſten Drang einer, wenngleich edlen, Leidenſchaft verfaßte halten. Denn er ſpricht darin das Verdammungsurtheil, auf eine bloße Parteiſchrift hin, gegen einen Mann aus, ohne auch im Geringſten ſeine Vertheidigung gehört zu haben; er ſpricht von der „ausgezeichnet edlen Perſönlichkeit" eines Mannes, von dem ſelbſt ſeine Parteigenoſſen eingeſtehen, daß er den Meineid gelehrt habe, und ſtellt dieſen Mann, den Pfarrer Weidig, neben den offenen, redlichen Jordan, neben dieſen Mann des Rechts und des Geſetzes; er erinnert, wahrſcheinlich mit Rückſicht auf die oben erwähnte Auguſt Becker'ſche „Erzählung eines politiſchen Gefangenen über ſeine Behandlung während vierjähriger Unterſuchungshaft", an die Schilderungen, welche uns der edle Silvio Pellico von ſeinen Kerkerqualen gegeben hat, während er ſelbſt, ein paar Seiten weiter in der Schrift, denſelben Auguſt Becker, deſſen Autorſchaft er freilich nicht kannte, eine „leichtfertige und lügneriſche Perſon" nennt. Silvio Pellico — Auguſt Becker!

Eine andere ſchlimme Seite unſerer Preßverhältniſſe iſt nun, daß, wenn Jemand auftritt, dergleichen Uebertreibungen, als ſolche, darzuſtellen, man gleich geneigt iſt, ihm unehrenhafte Motive unterzulegen, oder doch wenigſtens zu behaupten, die Cenſur habe ihn gezwungen, ſo gelinde und diplomatiſch zu ſchreiben, während ſeine Anſichten in Wirklichkeit ganz andere ſeien. So ging es mit der Schrift:

Nachträge zu meiner Vertheidigung des Herrn Profeſſor Dr. Jordan. Nebſt einer Würdigung des Buches: „Der Tod des ꝛc." Von Auguſt Boden. Frankfurt, 1843.

Auguſt Boden, der muthige, takt- und talentvolle Vertheidiger des edlen Jordan, er, der als Nichtjuriſt mit ſeinem klaren, geſunden Menſchenverſtand den Verfaſſer der Marburger „Entſcheidungsgründe", den Juriſten Dr. Eggena, beſchämt hat, trat auch hier auf, treu dem Grundſatze, dem er in der Jordan'ſchen Sache gefolgt, daß die Geſinnung zu achten und zu wahren ſei, aber die Wahrheit über Alles gehe. Er bezeichnete die Quelle des Buches über den Tod Weidig's als eine trübe, die auf Uebertreibungen ſchließen laſſe und zieh' Welcker'n der Uebereilung. Was war die Antwort? Welcker ließ in der Mannheimer Abendzeitung eine Erklärung drucken, in welcher er die Aeußerungen A. Bodens einzig und allein dem Cenſurzwang einerſeits, und der Luſt zum Schreiben, die ſich alſo jenem anbequemen müſſe, andererſeits, zuſchreibt und die Verheißung thut, „er wolle ſich lieber die Schreibefinger ab-

Digitized by Google

schneiden," als so der Censur zu Gefallen schreiben. Es bedürfte hiernach bei jeder gemäßigteren Aeußerung, die ein Schriftsteller thut, der besonderen (etwa in Klammern zu setzenden) Erklärung, daß er dies nicht der Censur wegen schreibe, sondern daß es wirklich seine wahre und aufrichtige Herzensmeinung sei, — und selbst dann würde vielleicht mancher Thomas nicht glauben wollen und sagen: „Ja, man weiß doch nicht recht —"

Eine zweite Antwort auf A. Bodens Aeußerungen war ein fliegendes Blättchen aus der Schweiz, worin das literarische Comptoir „Namens des Verfassers" die Hypothese aufstellte, „daß der Vertheidiger Jordans vor seiner eigenen Courage erschrocken sei und nun seine Bekehrung bethätigen wolle."

Wahrlich, so gemeinen Mißdeutungen und Verdächtigungen gegenüber gehört zu einer kalten, wahrheitsliebenden Besprechung des Processes Weidig schier mehr „Courage", als zu einer Vertheidigung Jordans.

Nachdem wir so in unserem ersten Artikel die betreffende Literatur beleuchtet und charakterisirt, sowie überhaupt die äußeren Sachverhältnisse erörtert haben, wollen wir uns in dem zweiten zu der materiellen Beurtheilung der erhobenen Beschuldigungen, wobei namentlich auch die Georgi'sche „Erwiderung" die ihr gebührende Berücksichtigung finden soll, und zur Beurtheilung der Frage wenden, welches Licht durch die ganze Sache auf unseren gegenwärtigen deutschen Strafproceß falle.

Zweiter Artikel.

Nachdem ich in dem ersten Artikel mich darauf beschränkt habe, die äußeren Umrisse der bisherigen Verhandlungen kurz zu skizziren, das Verhältniß der erschienenen Schriften zu beleuchten und den Standpunkt anzudeuten, von welchem sie nach Maßgabe der deutschen Verhältnisse beurtheilt werden müssen, liegt nun die Aufgabe vor mir, die materielle Seite des Processes zu erörtern, — und bei Gott, es ist eine schwere Aufgabe! Schwer unter all diesen Hülferufen und Nothsignalen unserer Tagespresse, unter diesem von allen Seiten her erschallenden Schrei nach Wahrheit, nach Gerechtigkeit, nach Bestrafung, nach Rache; schwer bei den so äußerst mangelhaften Quellen zur Erforschung der Wahrheit. Doch wir wollen es versuchen, und sollte unsere Erörterung nicht in jeder Weise genügend erscheinen, so werden uns unsere Leser hoffentlich den Drang der Zeit und der Umstände, die dermalen noch nicht bis zu hinreichender Bestimmtheit und Abgeschlossenheit gediehenen Verhandlungen und unseren guten Willen, in einer so wichtigen, die Gemüther

Digitized by Google

so sehr bewegenden Angelegenheit eine wenigstens vorläufige Aufklärung und Verständigung zu versuchen, zu einiger Entschuldigung gereichen lassen.

Das Buch: „Der Tod des Pfarrer Weidig" zerfällt eigentlich in zwei Theile, von welchen der eine das Wesen der neueren politischen Untersuchungen in Deutschland überhaupt, der andere ausschließlich den Proceß Weidig behandelt. Der erstere Theil schildert namentlich die Wirksamkeit der Frankfurter Central-Untersuchungs-Commission und weist in der unter ihrer Autorität publicirten officiellen „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen. Frankfurt a. Main, in der Bundespräsidial-Druckerei" mancherlei Mißverständnisse, Irrthümer und Uebertreibungen nach. Da wir mit den factischen Verhältnissen nicht hinlänglich bekannt sind, so können wir mit Sicherheit über die gemachten Aussetzungen nicht urtheilen. Sind dieselben aber begründet, so liefern sie neue Beweise, wie viele Mißstände jene Central-Untersuchungs-Commissionen mit sich führten.

Jene erste Central-Commission zur Untersuchung politischer Umtriebe, die Mainzer, hat zwar gerade kein Unheil angerichtet, aber auch eben so wenig der Aufgabe genügt, welche ihr von ihren Stiftern gestellt war. Nachdem sie mit großer Feierlichkeit und mit Pomp in Mainz war eingesetzt worden, löste sie sich nach einiger Zeit wieder auf, ohne daß je von ihren Resultaten Etwas verlautet hätte. Es muß uns daher wahrhaft sonderbar vorkommen, wenn ein moderner „Zeitdichter", R. E. Prutz, (in „Badens zweiter Kammer") sie besingt, wie folgt:

„Und weiter, mit tausend Augen,
Eine Spinne, feist und stark:
O wohl, die weiß zu saugen
Des Vaterlandes Mark!
Sie spann den stärksten Faden,
Sie saß zunächst am Thron:
Das war, helf' Gott in Gnaden,
Die Mainzer Commission."

Ob hier wirklich eine Verwechslung der alten Mainzer Commission mit der neueren Frankfurter stattgefunden habe, oder ob nur eine poetische Licenz vorliege, da „Mainzer" jedenfalls besser in den Vers zu passen scheint, als „Frankfurter", das wollen wir nicht entscheiden.

Denn die neuere Frankfurter Central-Untersuchungs-Commission war es, die ihre energische und weitverzweigte Wirksamkeit über ganz Deutschland ausdehnte und zu bedeutenden Resultaten gelangte, und die, wenn wir auch nicht die starken Ausdrücke des Herrn Dr. R. E. Prutz als die unserigen wollen gelten lassen, doch mancherlei Mißstände mit sich führte. Es ist nämlich augenscheinlich, wie dadurch, daß man die damaligen politischen Umtriebe in Deutsch-

Digitized by Google

land als zusammenhängend betrachtete und zu ihrer Untersuchung eine gemeinschaftliche Central-Behörde für ganz Deutschland anordnete, manche einzelne Thatsache, die an sich unbedeutend war, in ein falsches Licht gerückt, an sich Unzusammenhängendes mit einander verbunden werden und dadurch den Anschein großer Wichtigkeit annehmen mußte, so daß man sich an die Worte Richelieu's erinnern mochte: „Gebt mir drei Worte von Jemand, und ich will ihn zum Hochverräther machen!" Da ferner die Central-Commission in Betreff der politischen Untersuchungen die Oberaufsicht und Controle über sämmtliche deutsche Untersuchungsgerichte führte, was mußte natürlicher sein, als daß die Untersuchungsrichter sich beeilten, einer dem anderen in rigoristischem Diensteifer und Entfaltung einer energischen Thätigkeit zur Auffindung von Spuren politischer Verbrechen zuvorzukommen. Wie verträgt sich dies aber mit dem Grundsatze unseres deutschen Strafprocesses, daß die Thätigkeit des Untersuchungsrichters eben so sehr auf die Entdeckung der Unschuld, als auf die der Schuld des Angeschuldigten gerichtet sein müsse? — —

Doch wir kommen hierdurch zu weit von unserem nächsten Thema, dem Proceß Weidig, ab. Ich begnüge mich daher damit, die Hoffnung auszusprechen, daß, wie man heutzutage nicht mehr die Möglichkeit des Hexenwesens und der Hexenprocesse begreifen kann, während noch vor hundert Jahren die Scheiterhaufen lohten, auf welchen man die Unglücklichen verbrannte, daß so auch nach einiger Zeit die politischen Umtriebe und die politischen Untersuchungen zu Dingen der Unmöglichkeit geworden sein werden.

Ehe ich nun an die Abwägung des Für und Wider in der Untersuchungssache Weidig's schreite, bedarf zuvor die Brochüre: „**Erwiderung auf des Herrn Carl Welcker's Schrift: Die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan u. s. w. Von dem Großherzogl. Hess. Hofgerichtsrath Georgi zu Gießen. Siegen und Wiesbaden 1844.**" einer kurzen, allgemeinen Charakteristik und Würdigung in ähnlicher Art, wie dieselbe in unserem ersten Artikel den Schriften des Dr. W. S., C. Welcker's und A. Boden's zu Theil geworden ist.

Man hatte viel gefragt und darüber gestritten, ob der so schwer angegriffene Georgi antworten werde oder nicht. Man hat ihn öffentlich zum Reden aufgefodert, aber die meisten und wohl auch gerade die, welche diese Auffoderung ergehen ließen, haben geglaubt, er werde in dem Dunkel und in der Selbstzufriedenheit des Beamtenthums schweigen. Aber Georgi hat sich öffentlich vertheidigt und man hätte erwarten können, daß diese Anerkennung der öffentlichen Meinung, dieser Sieg der Oeffentlichkeit schon an sich eine minder ungünstige Meinung über ihn hervorrufen werde, als sie bisher im allgemeinen herrschte. Aber gerade das Gegentheil hiervon ist eingetreten. Denn in allen nicht officiellen oder quasi-

Digitized by Google

officiellen Artikeln unserer Tagespresse hat diese Schrift des Angegriffenen den lebhaftesten Widerspruch gefunden, und man hat sie blos besprochen, um ihre Schwächen aufzudecken. Daß sie deren hat, wird jeder Unbefangene zugeben müssen, aber auch eben so, daß sie mit den Verhältnissen und der Stellung des Schreibenden entschuldigt werden müssen.

Man hat gesagt, die Schrift ist in der größten persönlichen Gereiztheit und in gehäßigem Sinne geschrieben. Das ist allerdings wahr. Georgi greift Welcker'n auf eine Art an, die unter andern Verhältnissen in keiner Weise gerechtfertigt werden könnte, die aber hier, in diesem Kampfe auf Leben und Tod, wo Ehre und Alles auf dem Spiele steht, wenigstens Entschuldigung verdient.

Er schreibt Welcker's ganzes Auftreten dem Bestreben zu, seinen verblichenen Freund und Parteigenossen Weidig auf seine, Georgi's, Kosten zu heben und rein zu brennen, indem er mit inquisitorischem Scharfsinn andeutet, „Niemand wisse besser, als Herr Welcker selbst, ob, wie weit, oder wie nahe dieselbe Untersuchung auch an ihm hergestreift sei." Daß dieser Verdacht bei dem politischen Untersuchungsrichter aufkommen konnte, ist natürlich, aber unpassend ist es jedenfalls, daß er ihn bei dieser Gelegenheit öffentlich geltend machte. Bei jenen politischen Untersuchungen wurden Namen genannt (auch der des Königs von Württemberg befand sich unter ihnen), so rein und fleckenlos, daß auch nicht der geringste Makel auf ihnen haften konnte, und daß es augenscheinlich ist, wie sie nur als Deckmittel und Lockspeise mißbraucht worden waren. Aus dem Umstand, daß auch Welcker's Name in dieser Art mißbraucht worden ist, auf eine wirkliche Betheiligung seiner Seits schließen, und aus dieser Betheiligung seinen Antheil an den Schicksalen Weidig's und Jordan's erklären zu wollen, ist eine zu kühne Hypothese, als daß sie uns von unserer Ansicht abbringen könnte, daß die Uebereilungen, welche sich Welcker in dieser Sache hat zu Schulden kommen lassen, keinen anderen Grund haben, als seinen redlichen Eifer für die Reform unseres Strafverfahrens.

Auch den juristischen Beruf spricht Georgi Welcker'n ab, indem er sagt (S. 10):

„Bis zu welcher Verwirrung aller Rechtsbegriffe muß nicht ein Rechtsgelehrter gelangt sein, der wie Herr Welcker, pag. 10 seines Libells, mit dürren Worten ausspricht: daß das Kurhessische Gesetz vom 14. Februar 1795 hart und in den Zeiten des Schreckens der Revolution erlassen und **darum rechtswidrig und unanwendbar sei!**"

Sonderbar ist es allerdings, daß Welcker jenes Gesetz, in Folge dessen Jordan verurtheilt worden ist, dadurch beseitigen will, daß er es für **hart** und **darum rechtswidrig** und — **unanwendbar** erklärt. Denn die Gerechtigkeit und das Gesetz sind

Digitized by Google

keine identischen Begriffe, und ein Gesetz ist um deswillen, daß es hart ist, nicht immer auch rechtswidrig, und nie und nimmer unanwendbar blos um seiner Härte willen. Heißt es doch in jener Pandectenstelle, die gewiß auch Welcker'n bekannt ist, ungefähr: „Quamvis lex dura sit, ita tamen scripta est" (mag das Gesetz hart sein, es ist doch einmal so gegeben). Schwerlich wollte aber auch Welcker dies sagen. Er wollte unter Berufung auf den früher einmal angenommenen, aber freilich in neuerer Zeit von vielen Seiten her angegriffenen juristischen Grundsatz: „Cessante ratione legis cessat lex ipsa" (wenn der Grund des Gesetzes wegfällt, fällt das Gesetz selbst weg), darthun, das genannte Kurhessische Gesetz sei in einer Zeit gegeben worden, wo für den Staat und den Gesetzgeber die gegründetste Furcht vor politischen Umtrieben der schlimmsten Art vorlag, da aber diese Verhältnisse, welche das Gesetz hervorgerufen, nun nicht mehr beständen, so trete hierdurch das Gesetz außer Kraft. Diese Ansicht für unbedingt richtig zu erklären, dazu kann ich mich nicht verstehen, aber eben so wenig kann man sie mit Georgi für „eine Verwirrung aller Rechtsbegriffe" erklären, da sich auch aus unserer positiven Rechtswissenschaft allerdings manche Gründe für sie anführen ließen. Auf der anderen Seite muß man aber auch zugeben, daß das Bestreben, volksthümlich, klar und eindringlich zu schreiben, Welcker hier, wie auch sonst wohl, verleitet hat, statt eines präcisen, bezeichnenden Ausdrucks eine zwar hangreiflichere, aber auch minder treffende und verschwommenere Schreibart zu gebrauchen. Doch kehren wir von dieser Abschweifung, welche mehr den Jordan'schen Proceß, als den Weidig's anging zu der Charakteristik von Georgi's Schrift zurück!

Andere Schwächen der Schrift, die auch theilweise in unseren Zeitungen schon mehr als zur Genüge hervorgehoben sind, haben ihren Grund in der eigenthümlichen Stellung unserer juristischen Beamtenwelt, die, von allen Strömungen nationaler Bewegung und Entwickelung abgeschlossen, allein auf ihr zunftmäßiges, abgegränztes Geistesgebiet verwiesen ist. Ausdrücke, wie „grave Inzichten" oder „Bezüchtigungen" u. dgl., wie sie uns hier aufstoßen, sind zwar nicht wohl deutsch zu nennen, aber Worten, wie „Streitverkündigter" (Litisdenunciat), „Derobat" u. a. m. wie, sie in unseren Acten gang und gäbe sind, gegenüber erscheinen sie doch nur als Kleinigkeit und können weniger auf die Person, als auf unsere antinationale Jurisprudenz ein schlimmes Licht werfen.

Daß ferner Georgi sich wiederholt auf die Billigung seiner vorgesetzten Behörden beruft, daß er sagt (S. 9), „die zuständigen Gerichte hätten die Legalität seiner Handlungen anerkannt" (S. 22), „das Hofgericht in Gießen habe den Selbstmord für constatirt erklärt", — „es sei ihm nie eine Eröffnung geschehen, daß er für die sichere Erhebung des Thatbestandes irgend etwas versäumt

Digitized by Google

hätte", ist in seiner Stellung sehr natürlich und in den Verhältnissen unserer deutschen Strafrechtspflege vollkommen begründet. Denn hier ist es nicht das Publicum, die ganze Staatsbürgerschaft, welche die Controle zu führen berechtigt ist, sondern es sind einzig und allein die „zuständigen Gerichte". Dem Urtheile dieser dürfen und müssen wir vertrauen.

Eben so sehr müssen wir es daher auch entschuldigen, daß Georgi erklärt, er finde seine Rechtfertigung und Genugthuung in „den erhebenden Ausdrücken, mit welchen Seine Königliche Hoheit ihm das Ritterkreuz Allerhöchst Ihres Ordens zustellen ließen", und in dem Belobungsschreiben, das ihm die Bundescentralbehörde ertheilt hat, und daß er sogar diese betreffenden beiden Actenstücke als Anlage B und C seiner Schrift beidrucken läßt. Höchstens könnte man diese Handlungsweise eine unkluge nennen, da es derselben bei seinen Meinungsgenossen nicht bedurft hätte, bei den Andersgesinnten aber sie eher gegen als für ihn sprechen dürfte.

Mehr Gewicht, als alle die eben erwähnten Anerkennungen, möchte vielleicht die haben, auf welche sich Georgi auf Seite 6 beruft: „Die Acten sind nach dem Schlusse der Untersuchung," sagt er, „den achtungswerthesten, unabhängigsten und unbefangensten Mitgliedern des Standes der öffentlichen Vertheidiger vollständig zur Einsicht offengelegt worden. Sicherlich haben diese Männer ihrer Pflicht genügt. Aber ich habe niemals vernommen, daß mir von solchen Männern eine Gesetzesübertretung oder eine unveranlaßte Strenge in der Behandlung der Gefangenen wäre vorgeworfen worden." Wenn wir dieser Versicherung glauben dürfen — und warum sollten wir es nicht — so gewinnen wir mit Sicherheit wenigstens die Garantie, daß, so viel aus den Acten ersichtlich, Georgi gesetzlich gehandelt habe. Freilich kann man nicht Alles, was in einer Untersuchung geschehen ist, aus den Acten ersehen, und nicht Alles, was sich nach dem Buchstaben des Gesetzes rechtfertigen läßt, ist darum auch gerecht und redlich.

Auch muß ich erwähnen, daß diese Angabe Georgi's einen Widerspruch gefunden hat, zu dessen Beurtheilung jedoch hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit und seines Gewichtes, da man die Quelle desselben nicht kennt, jeder Maßstab fehlt. Ein Correspondent „aus dem Großherzogthum Hessen" schreibt nämlich in der Deutschen Allgemeinen Zeitung, einestheils hätten den Anwälten die Acten nicht vollständig zu Gebote gestanden, und anderntheils hätten sich dieselben doch auf den Grund der Acten, die ihnen vorlagen, über das ungesetzliche Verfahren Georgi's ausgesprochen. Bei einem solchen Widerspruch müßte aber entweder der Name des Widersprechenden genannt, oder es müßten die einzelnen factischen Verhältnisse angegeben sein, z. B.: welchem Anwalt sind die Acten auf Verlangen nicht vollständig mitgetheilt worden? welcher An-

Digitized by Google

walt hat Georgi der Ungesetzlichkeit beschuldigt? Ohne eins dieser Erfordernisse verdienen sie wenig Berücksichtigung.

Fragen wir nun, was soll Georgi's Erwiderung in der Sache selbst sein, so können wir sie nicht für eine vollständige Vertheidigungsschrift halten. Diese konnte Georgi nur mit Benutzung der Acten, welche ihm nicht zu Gebote stand, geben, und zudem ist uns eine solche actenmäßige Darlegung der Prozeßgeschichte Weidig's von der Hand des Criminalrichters Nöllner verheißen. Die Schrift Georgi's ist daher nur als eine einstweilige Abwehr, als eine vorläufige öffentliche Erklärung zu betrachten, er appellirt an das Publicum, die Appellationsrechtfertigungsschrift selbst aber wird erst später erscheinen. Es ist daher zweifelsohne sehr verkehrt, wenn einige unserer Zeitungscorrespondenten aus einem Schweigen Georgi's über unbedeutendere Punkte sogleich schließen, er gebe die betreffenden Anschuldigungen als richtig zu, gleichsam als wenn ihm ‚unter dem Rechtsnachtheil des anzunehmenden Eingeständnisses" seine Vertheidigung aufgegeben worden wäre.

Gehen wir nun die einzelnen Beschuldigungen, welche in der Schrift: „Der Tod des Pfarrers Weidig," ausgesprochen sind, mit Rücksicht auf die in Georgi's Erwiderung enthaltenen Erklärungen durch.

Der Beschuldigung, daß die politischen Gefangenen in jeder Art mißhandelt und gequält worden seien, erwidert Georgi, daß dieselben mit keiner unnöthigen, und nur mit der gesetzlich gerechtfertigten Strenge behandelt worden seien. Der Hauptgewährsmann für den Verfasser des „Tod des Pfarrer Weidig" scheint in dieser Hinsicht August Becker gewesen zu sein. Welches Gewicht seine Angaben haben, versuchte ich bereits im ersten Artikel zu zeigen. Allerdings sind in unseren Criminalgerichtsordnungen denjenigen, welche sich den Gefängnißgesetzen nicht anbequemen, Strafen angedroht, die in Entziehung des Lichts, der warmen Speisen für kürzere oder längere Zeit u. dgl. bestehen. Diese Strafen haben ihre schlimmen Seiten, besonders wenn das Gefängnißwesen von den vorgesetzten Behörden, wie leider sehr häufig geschieht, nicht gehörig controlirt wird; sie können als eine Art von Tortur und zu anderen unedeln Zwecken benutzt werden, aber sie hören dadurch doch nicht auf, unentbehrlich zu sein, und der Mißbrauch kann den Gebrauch nicht umstoßen. Auch in jenen politischen Untersuchungen sind ohne Zweifel diese Strafen vielfach angewandt worden, da damals das Gefängniß von einer Menge Consorten bevölkert war, die natürlich eine verbotene Communication unter einander zu bewerkstelligen suchten. Dürfen wir den mündlichen Mittheilungen eines damaligen politischen Untersuchungsgefangenen Glauben schenken, so hatten die damaligen Bewohner des Darmstädter Arresthauses eine förmliche „Klopfsprache" erfunden, mittelst derer sie sich Mittheilungen durch

Digitized by Google

die Kerkerwände machten, in der Art, daß je eine verschiedene Art des Pochens an der Wand einen andern Buchstaben des Alphabets bedeutete. Daß das Gericht, als ihm diese Art von Unterhaltung zur Kunde kam, sie energisch zu unterdrücken suchte und hierzu alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, also auch die Ordnungsstrafen, anwandte, muß natürlich scheinen. Daß also im Allgemeinen solche Strafen erkannt worden sind, ist weder ungesetzlich noch auch grausam; ihre etwaige Unzulässigkeit hätte daher nur aus dem Grund, warum, oder weil sie überhaupt ohne Grund angewandt worden seien, dargethan werden können. Hierüber aber, oder auch etwa nur darüber, daß sie auffallend häufig angewändt worden wären, fehlen uns sichere Angaben, und wir können daher nicht entscheiden, ob und inwiefern hier ein Mißbrauch mit dem Strafrecht getrieben worden sei.

Noch mehr im Ungewissen befinden wir uns über die Beschuldigung, daß die politischen Untersuchungsgefangenen in Darmstadt von allem Verkehr mit ihren Rechtsbeiständen, mit den controlirenden Oberbehörden, ja selbst mit ihren Aerzten abgesperrt worden seien, daß die einzigen Personen, mit welchen sie in Berührung gekommen, der Gefangenwärter und die Inquirenten gewesen, und daß diese Mißstände vor Allem und namentlich auch in der Untersuchung gegen Weidig stattgefunden hätten. Daß eine gänzliche Absperrung der politischen Gefangenen, wenigstens in diesem Grade, nicht stattgefunden habe, das beweisen schon die zahlreichen Perhorrescenzgesuche, welche von denselben an die Obergerichte gerichtet worden sind, und die bei einer solchen unmöglich gewesen wären. Freilich beweist dieser Umstand nicht vollständig, daß den Gefangenen, und insbesondere auch Weidig, aller durch die Gesetze nicht verbotener Verkehr mit der Außenwelt gestattet, daß namentlich die Besuche der Anwälte und der Aerzte nicht gehindert, und daß das Verfahren des Untersuchungsgerichts und das der Gefängnißverwaltung von der Oberbehörde genau und gehörig controlirt worden sei. Auch müssen wir gestehen, daß Georgi's Erwiderung auf diese Anklage wenig befriedigend erscheint. Er gibt an, daß, nach den Grundsätzen des deutschen Strafprozesses, von dem Angeschuldigten gegen jede, nur einigermaßen unbequeme, Verfügung des Inquirenten bei dem höheren Richter querulirt werden könne, er verweist auf das Verhältniß des Untersuchungsrichters zu dem beauftragenden und urtheilenden Gerichtshofe, er macht namhaft, daß damals noch eine besondere controlirende Behörde angeordnet gewesen sei, welche, in beliebigen Zwischenräumen, unangemeldet die Gefangenen besucht habe und vor welcher alle Beschwerden hätten zu Protocoll erklärt werden können. Diese allgemeinen Versicherungen können uns wenig beruhigen. Denn es kommt Vieles in unseren Criminaluntersuchungen vor, wovon in den Strafproceß-

Digitized by Google

compendien und in den betreffenden Gesetzen nichts geschrieben steht, und umgekehrt ist in den Compendien des Strafverfahrens und in den Proceßgesetzen Vieles vorgeschrieben, was in unseren Criminaluntersuchungen nicht vorkommt. Es sind hier keine Grundsätze, die in Frage stehen, sondern es wird eben darüber gestritten, ob diese Grundsätze im vorliegenden Falle gehörig gehandhabt und angewandt worden seien. Eben so kann uns das Bestehen einer „besonderen controlirenden Behörde" an sich nicht genügen, sondern nur die Versicherung, daß diese Behörde im vorliegenden Falle auch ihre Pflicht gethan, daß sie wirklich genau und gewissenhaft controlirt habe. Es wären daher Angaben darüber zu wünschen gewesen, ob und wie oft von ihr die Untersuchungsgefängnisse, und insbesondere das Weidig's, während der fraglichen Zeit besucht worden seien, ob viele Beschwerden, und was für welche, an sie gelangt, ob dieselben begründet befunden und beseitigt worden seien, u. dgl., namentlich aber hätte man auch Auskunft über die Besuche des Arztes bei Weidig während seiner letzten (angeblich sogar kränklichen) Lebenstage erwarten dürfen, da dieselben nach Angabe des Buches „Der Tod des Pfarrers Weidig," verhindert worden sind. Wir müssen das Schweigen über diese wichtigen Punkte mit dem Umstande entschuldigen, daß Georgi bei Abfassung seiner „Erwiderung" die Einsicht der Acten, welche hierüber jedenfalls genaue Nachweise enthalten müssen, nicht zu Gebote stand, und daher unser Votum einstweilen noch suspendiren, bis uns die verheißene actenmäßige Darlegung die nöthigen Aufschlüsse gibt.

Ueber einen anderweitigen Anklagepunkt erklärt sich nun Georgi um so bestimmter. In dem Obductionsprotocoll heißt es nämlich, „an der äußeren Seite des rechten Oberschenkels der Leiche Weidig's hätten sich mehrere kleine, oberflächliche, bereits vertrocknete Hautwunden befunden; zwei dieser Wunden hätten, durchschnitten, in der Tiefe namentliche Sugillationen gezeigt", und das ärztliche Gutachten spricht sich dahin aus, daß dieselben „die Folgen von dem grellen und heftigen Zusammentreffen mit stumpfkantigen Körpern" seien. Ja, ein anderes, freilich anonymes und nicht legales, ärztliches Gutachten erklärt unumwunden, es seien die Folgen von „Stockschlägen". Hierauf baut nun der Verfasser des „Tod des Pfarrers Weidig" die allerdings nicht unmotivirte Beschuldigung, daß Weidig körperliche Züchtigung während seiner Untersuchungshaft erlitten habe. Georgi aber erklärt (Seite 11):

„Eine grobe Lüge ist und bleibt es aber, zu behaupten, daß Weidig während seiner Haft geschlagen worden sei."

Diese Erklärung ist zu unbedingt und zu kategorisch, als daß wir vorläufig an derselben zweifeln dürften, besonders da sich die gegen-

Digitized by Google

theilige Behauptung nicht auf unmittelbaren Nachweis, sondern nur auf Schlußfolgerungen und auf ein ärztliches Gutachten stützt, das nicht auf gerichtlichem Wege gestellt und dessen Verfasser nicht genannt ist. Denn was das gerichtliche Gutachten anlangt, so dürfte doch wohl noch zu bezweifeln sein, ob unter dem „grellen und heftigen Zusammentreffen mit stumpfkantigen Körpern" weiter nichts, als Schläge verstanden werden könnten. Ein Rescript des Großherzoglich Hessischen Hofgerichts in Gießen an den Untersuchungsrichter Georgi vom 16. April 1836 schloß, nachdem es gegen Weidig eine Ordnungsstrafe, bestehend in achttägigem Entziehen der warmen Kost, ausgesprochen hatte, mit den Worten:

„Wir beauftragen Sie, den Inculpaten von dieser Verfügung, sowie weiter davon in Kenntniß zu setzen, daß er bei fernerem Ungehorsam und ähnlichem widerspenstigem Betragen außer den Ihnen überlassenen, rechtlich statthaften Correctivmaßregeln unfehlbar schärferer, von hier aus zu erkennender Strafe, nach Befund selbst durch körperliche Züchtigung, sich zu gewärtigen habe."

Hiernach hat also das Gießener Hofgericht Weidig mit körperlicher Züchtigung gedroht und sich das Erkennen derselben ausdrücklich vorbehalten. Wenn daher auch Weidig wirklich dergleichen erlitten hätte, so würde es wenigstens nicht auf Georgi fallen. Hierdurch würde freilich in der Sache selbst wenig geändert sein, und es bleibt jedenfalls eine sehr traurige Thatsache, daß einem Untersuchungsgefangenen — also einem Manne, für dessen Unschuld nach rechtlicher Annahme bis jetzt noch die Vermuthung streitet — mit einer solchen infamirenden Strafe gedroht werden kann, und daß demnach auch wenigstens die gesetzliche Möglichkeit vorliegt, daß sie in Vollzug gesetzt werde. Wenn schon überhaupt jede Prügelstrafe wegen der ganz unberechenbar ungleichartigen Wirkung, welche sie auf die einzelnen Individuen körperlich und geistig, je nach der Stärke ihrer Constitution und dem Grade ihrer Bildung ausübt, verwerflich erscheinen muß, um wie viel mehr unter solchen Verhältnissen? Denn hier braucht nur der geringste Mißbrauch hinzu zu kommen, und wir haben die alte, „längst abgeschaffte" Folter wieder in bester Form.

Weitere Beschuldigungen gegen Georgi entlehnt der Verfasser des „Tod des Pfarrers Weidig" aus dessen Charakter und Lebenswandel; er schildert ihn als jähzornig, rachsüchtig und dem Trunk ergeben. In Ermangelung einer persönlichen Bekanntschaft mit Georgi, und da das einzige „Actenstück", worauf sich diese allgemeinen Anklagen stützen, die Erzählung des Herrn August Becker ist, können wir über den Grund oder Ungrund dieser Beschuldigungen nicht urtheilen, wenn wir nicht in denselben Fehler verfallen wollen, wie hier Carl Welcker (vgl. Seite 6 seiner Schrift und Seite 12 der Georgi'schen Erwiderung). Die einzige Angabe, die uns hier

Digitized by Google

als Maßstab dienen kann, ist die, daß Georgi am 30. Januar 1837, also kurze Zeit vor dem am 23. Februar desselben Jahres erfolgten Tode Weidig's, einen heftigen Anfall des „Säuferwahnsinns" (delirium tremens potatorum) gehabt haben soll. Diese Angabe wird durch eine von dem Großherzoglich Hessischen Medicinalrath Dr. Stegmeyer und dem Physikus Director Dr. Graff ausgestellte ärztliche Bescheinigung bestätigt.

Georgi hat nun sehr richtig gefühlt, daß durch diese Beschuldigung die Art an die Wurzel gelegt wird, und daß, wenn sie erwiesen wäre, auch alle übrigen wenigstens nicht ganz unglaubhaft sein würden. Er hat daher der Widerlegung derselben fast den größten Theil seines Schriftchens gewidmet. Er sucht darzuthun, wie jener Krankheitsanfall, den er allerdings um die fragliche Zeit erlitten habe, die „Grippe" gewesen, daß aber die beiden Aerzte, von welchen der eine, Dr. Stegmeyer, sein Hausarzt war, aus persönlicher Gereiztheit gegen ihn diesen Umstand zu einer ehrenrührigen Beschuldigung benutzt hätten. Die beiden Aerzte hätten nämlich in ihren Begutachtungen und Berichten über den Krankheitszustand des ebenfalls wegen politischer Verbrechen damals in Untersuchung befindlichen Studiosus Minnigerode widersprechende und „wenigstens objectiv unrichtige" Angaben gemacht; da er ihnen diese nachgewiesen, so hätten sie aus leidenschaftlicher Rachsucht und um ihrer eigenen Vertheidigung willen zu jenem Mittel gegriffen. Dieselben seien auch in Folge hiervon jeder legalärztlichen Thätigkeit in Bezug auf die politischen Gefangenen von dem Oberappellationsgericht in Darmstadt enthoben worden. Abgesehen von den einzelnen Thatsachen, über welche nach diesem einseitigen Vorbringen noch nicht abgeurtheilt werden kann, geht doch so viel aus Georgi's Angaben und den in dem Buch: „Der Tod des Pfarrers Weidig," abgedruckten Actenstücken mit Gewißheit hervor, daß zwischen diesen beiden Aerzten und Georgi persönliche Feindseligkeiten herrschten. Ob und inwiefern dieselben aber von Einfluß auf jene Angabe über das Delirium gewesen sind, können wir vorläufig noch nicht beurtheilen. Die beiden Männer, welche im Großherzogthum Hessen hohe Stellen bekleiden, werden und müssen sich auf diesen öffentlich gemachten Angriff auch öffentlich vertheidigen, und wir werden dann erfahren, welche Gründe sie bei Ausstellung ihrer Attestationen über Minnigerode und welche sie bei der über Georgi leiteten, und wie überhaupt ihr persönliches Verhältniß zu letzterem beschaffen gewesen. Nach einer Nachricht in der Deutschen Allgemeinen Zeitung sollen sie sich mit einer Beschwerde gegen Georgi an das Ministerium gewandt haben; angemessener und ihrer würdiger aber würde es sein, wenn sie der in einer der neuesten Nummern der Mannheimer Abendzeitung an sie gerichteten Aufforderung zu einer öffentlichen Erklärung Folge leisteten.

Digitized by Google

Georgi bezieht sich (Beilage A.) in Betreff dieser Anschuldigung unter andern auch auf ein Erkenntniß des Darmstädter Oberappellationsgerichtes, durch welches ein auf jene gegründetes Recusationsgesuch des Studiosus Minnigerode verworfen wird. Obgleich nun dieses Erkenntniß den Proceß Weidig eigentlich nicht betrifft, so drängt es mich doch hier zu bemerken, daß schwerlich ein Unbefangener mit demselben einverstanden sein kann. Fast möchte es scheinen, als sei die Entscheidung zuerst gemacht und dann erst die Entscheidungsgründe. Denn man denke, das Gericht scheint es in Frage zu stellen, ob überhaupt das Vorhandensein des delirium tremens bei einem Inquirenten zur Begründung eines Recusationsgesuches von „Erheblichkeit" sei! Also ein mit dem Säuferwahnsinn behafteter Mensch wäre eine von den „frommen, erbarn, verstendigen und erfarnen personen, so tugentlichst und best dieselbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt und zu bekommen sein", welche unser deutsches Criminalgesetzbuch zu Richtern verlangt?

Ueberhaupt zeigt unser dermaliger deutscher Gerichtsgebrauch, sowohl in Civil- als Criminalsachen, eine mit der früheren Praxis in einem sehr nachtheiligen Contrast stehende Abneigung gegen alle Perhorrescenz- und Recusationsgesuche, welche keineswegs durch die Vorschriften unseres gemeinen deutschen Processes gerechtfertigt wird. Die öffentliche Besprechung solcher Fälle, wie der vorliegende, kann hier vielleicht Mancherlei zum Guten wirken.

Auf der andern Seite zeigen sich bei dieser öffentlichen Besprechung freilich auch manche Sonderbarkeiten. So sind mir mehrere Zeitungsartikel zu Gesicht gekommen, welche sich höchlichst darüber wundern und auf das Lebhafteste dagegen remonstriren, daß diese Perhorrescenzgesuche dem angegriffenen Untersuchungsrichter zum Bericht mitgetheilt worden sind. Ist es denn wirklich so etwas Wunderbares und Unstatthaftes, daß man dem Angegriffenen Gelegenheit gibt, sich zu vertheidigen, und wird hierdurch denn ein unbefangenes Aburtheilen der Oberbehörde unmöglich gemacht?

Georgi gereicht es aber jedenfalls wirklich zum Vorwurf, daß er sich bei den vorliegenden Verhältnissen in Bezug auf die Weidig'sche Untersuchung nicht selbst perhorrescirt hat. Denn das oben namhaft gemachte Rescript des Gießener Hofgerichts spricht selbst aus, daß „der Inculpat (Weidig) gegen den Inquirenten (Georgi) verschiedentlich eine feindselige Stimmung bethätigt habe", und aus der menschlichen Natur läßt sich schließen, daß diese „Bethätigungen" Seitens des Inquirenten nicht ohne Erwiderung geblieben sein werden. Wie läßt sich aber hierbei an eine Ausübung des obersten Grundsatzes unseres Strafverfahrens denken, nach welchem der Inquirent ebenso darauf bedacht sein soll, die Unschuld, als die Schuld seines Inquisiten zu Tage zu fördern? Wahrlich, es gehörte unter diesen Umständen, bei dieser wahrschein-

Digitized by Google

lich gegenseitigen „feindseligen Stimmung", entweder sehr viel Muth, oder sehr viel Schwäche dazu, das Amt des Untersuchungsrichters länger zu behaupten.

Wir kommen nun an die letzten und schwersten Beschuldigungen, — Beschuldigungen, vor welchen sich das Haar sträubt und die kühnste Brust ängstlich pocht. Die eine ist die, daß Georgi, nachdem er wahrgenommen, daß Weidig Hand an sich gelegt, denselben während anderthalb bis zwei Stunden hülflos, ohne Wache und ohne ärztlichen Beistand habe liegen lassen und hierdurch entweder unmöglich gemacht habe, den tödtlichen Erfolg des Selbstmordes zu hindern, oder dem Gefangenen Gelegenheit gegeben habe, den noch nicht ganz vollzogenen Selbstmord in der Zwischenzeit durch neue bedeutende Verletzungen zu vollenden. Hören wir Georgi's Vertheidigung! Er gibt zu, daß Weidig während dieser Zeit ohne eine Wache und ohne ärztliche Hülfe da gelegen habe. Allein er behauptet, er (Georgi) und die übrigen Gerichtspersonen hätten bei ihrer ersten Besichtigung die That schon für völlig vollendet gehalten, sie hätten es daher für überflüssig erachtet, bei ihrer Entfernung einen Wächter zurückzulassen. Hiermit steht allerdings im Widerspruch, daß es in dem bei jener Besichtigung aufgenommenen, von Georgi selbst unterzeichneten Protocolle heißt: „Man überzeugte sich, daß der Verletzte noch athme; denn sein Bauch hob und senkte sich bei den Athemzügen."

Für bereits todt konnten sie also Weidig nicht gehalten haben, und die Aeußerung Georgi's ist daher wohl dahin zu verstehen, daß er überzeugt gewesen, die selbstmörderischen Verletzungen seien so bedeutend, daß der Tod nothwendig eintreten müsse, und ein ärztlicher Beistand nichts mehr helfen könne. Ueber diese Frage aber abzuurtheilen, kam der Gerichtsperson in keiner Weise zu. Dieser Umstand kann daher nicht zur Entschuldigung gereichen; wohl aber der, daß Georgi angibt, noch vor ihm seien die beiden Legalärzte Dr. Graff und Dr. Stegmeyer durch den Gefangenwärter und den Actuar Scharmann von dem Zustand, in welchem man Weidig vorgefunden, in Kenntniß gesetzt und zum alsbaldigen Erscheinen aufgefordert worden; sie seien aber zuerst ihrer Privatpraxis nachgegangen, und hierdurch sei der Verzug entstanden. Er, Georgi, habe es, da er ein baldiges Erscheinen der beiden Aerzte erwartet, auch nicht für nöthig erachtet, einen Wächter in Weidig's Zelle zu hinterlassen. Hiernach sind wir also auch bei dieser Frage wieder auf die beiden Aerzte verwiesen, und von ihrer Antwort wird es abhängen, wem wir die hier vorliegende Nachlässigkeit zur Last zu legen haben, ob ihnen oder dem Untersuchungsrichter. Denn eine Nachlässigkeit ist es jedenfalls, und eine schwere Nachlässigkeit. Entweder hatte sich nämlich Weidig die tödtlichen Verletzungen schon vor der ersten Besichtigung beigebracht, dann konnte

Digitized by Google

durch schleuniges ärztliches Einschreiten der Eintritt des Todes vielleicht noch verhindert werden; — oder Weidig hat sich die eigentlich tödtlichen Verletzungen erst in der zwischen der ersten und zweiten Besichtigung liegenden Zeit von etwa 1½ Stunden beigebracht, dann würde diese Handlung durch ein sofortiges Erscheinen der Aerzte oder durch das Zurücklassen eines Wächters unmöglich gemacht worden sein.

Diese Nachlässigkeit hat denn auch Veranlassung zu jener fürchterlichen Beschuldigung gegeben, — zu der des Mordes! Die Züricher medicinische Facultät hat nämlich auf das ihr vorgelegte Obductionsprotokoll ihr Gutachten dahin abgegeben,

„es sei weder gewiß noch wahrscheinlich, daß Pfarrer Weidig die Halswunde in ihrer ganzen Ausdehnung sich beigebracht habe",

und der schon oben erwähnte anonyme Begutachter sagt sogar geradezu, es sei nicht zu widerlegen:

„daß die bei Pfarrer Dr. Weidig vorgefundene große Schnittwunde im Halse demselben von fremder Hand beigebracht worden sei."

Zur medicinischen Beurtheilung dieser beiden Gutachten bin ich nicht competent; jedenfalls erhöht die Anonymität des einen nicht dessen Werth, und das Gewicht beider hängt vor Allem von der Frage ab, ob den Begutachtern die nöthige Acteneinsicht zu Gebote stand, und ob sie in factischer Hinsicht hinlänglich genau berichtet waren.

Die beiden Großherzogl. Hessischen Aerzte, welche das Legalgutachten abgegeben haben, Dr. Graff und Dr. Stegmayer (also noch gar die persönlichen Widersacher Georgi's), stellen es außer allen Zweifel, daß sich Weidig die tödtlichen Verletzungen selbst beigebracht habe; und da im übrigen auch nicht der entfernteste Verdacht eines Mordes vorlag, so erklärte das Hofgericht in Gießen, welchem die betreffenden Verhandlungen vorgelegt wurden, den Selbstmord für vollständig constatirt.

Nun erhebt aber der Verfasser des Buchs: „Der Tod des Pfarrers Weidig", gestützt auf jene beiden ärztlichen Gutachten, gerade zu gegen Georgi die Anklage, er habe in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Besichtigung Weidig ermordet oder ermorden lassen. Und Georgi in seiner „Erwiderung"? — seine Vertheidigung besteht in Schweigen. Und das ist seine beste Vertheigung auf eine Anklage, die so sehr alles Grundes entbehrt, wie die vorliegende. Denn erstens ist es an sich noch sehr ungewiß, ob Weidig von fremder Hand gestorben. Das Legalgutachten stellt den Selbstmord als unumstößlich gewiß hin: das Gutachten der medicinischen Fakultät in Zürich sagt nur, es sei weder gewiß noch wahrscheinlich, daß Weidig die Halswunde in ihrer

Digitized by Google

ganzen Ausdehnung sich beigebracht habe; das dritte Gutachten endlich gibt uns keinerlei Bürgschaft über Stimmberechtigung, Urtheilsfähigkeit und Wahrheitsliebe seines anonymen Verfassers. So ungewiß also ist der Thatbestand eines Mordes, und dennoch wagt der Vertheidiger Weidig's, Georgi eines solchen zu beschuldigen, er, der unmittelbar vorher erst dargethan, wie viel Gründe Weidig zu einem Selbstmord gehabt habe! Und welches soll das persönliche Interesse sein, das den Inquirenten zu einem solchen Verbrechen hätte bewegen können? Abneigung gegen Weidig? Abneigung, ja selbst persönliche Feindschaft dieser Art verleiten zu keinem Mord! Furcht vor Entdeckung der angeblichen Mißhandlungen und Ungesetzlichkeiten? Aber, wenn Georgi diese Gesetzwidrigkeiten, wie der Vertheidiger Weidig's andeutet, nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Weisung und unter Billigung höheren Orts begangen hat, mußte er da nicht auch bei einer Entdeckung derselben auf den Schutz jener höheren Macht rechnen und sich beruhigt fühlen können? — Nein, diese Beschuldigung ist zu unbegründet, als daß man derselben nur im entferntesten Glauben schenken könnte, als daß sie nur einer Widerlegung bedürfte!

Fassen wir nun das Resultat unserer Betrachtung zusammen, so haben sich einige Beschuldigungen, wie namentlich die letztgenannte, schon jetzt als unbegründet erwiesen; in Bezug auf andere dagegen sind die Verhältnisse noch so unaufgeklärt, es liegt so wenig hinlänglich Constatirtes vor, daß wir unser Urtheil noch von den kommenden Verhandlungen abhängig machen müssen, und zwar zunächst von der actenmäßigen Darlegung der Proceßgeschichte, welche uns die Großherzogl. Hessische Regierung verheißen ließ. Dem Vernehmen nach ist mit dieser Arbeit, wie bereits erwähnt, der Hofgerichtsrath Nöllner in Gießen beauftragt, ein geachteter criminalistischer Schriftsteller und (wenn er seine Ansichten nicht vielleicht inzwischen geändert hat) ein Anhänger des öffentlichen Verfahrens. Wir dürften daher von ihm wohl eine gewissenhafte Arbeit erwarten. Freilich ist seine Stellung hierbei einerseits zu der ihn beauftragenden Staatsregierung und andererseits zu dem Publikum eine äußerst precäre und schwierige. Ist er blos dazu berufen, die angegriffenen Staatsbehörden unter Benutzung der Acten zu vertheidigen, oder soll er die reine volle Wahrheit, und wenn sie auch schlimm klänge, schonungslos darlegen? Ist er befugt, die ganzen Acten mitzutheilen, oder nur einen nach seiner Aufgabe bemessenen Auszug? Soll er sich nur an die Acten halten, oder darf er auch seine eigenen persönlichen Erfahrungen — er führte nämlich selbst welche von den damaligen politischen Untersuchungen — mitbenutzen? Mit einem Worte, soll er Anwalt der Angegriffenen, oder soll er unparteiischer Referent sein, welcher dem Richter — dem Publikum — die Sachlage vorträgt?

Digitized by Google

Ueber alle diese Fragen, welche sich uns bei näherer Ueberlegung unwillkürlich aufdrängen müssen, erwarten wir von Herrn Nöllner entschiedene Erklärungen, welche er uns etwa in der Vorrede der von ihm zu verfassenden Darlegung geben mag. — Man hat der Nöllner'schen Arbeit, noch ehe sie erschienen, alles Gewicht absprechen wollen. Man hat gesagt: „Was thun wir mit einem Actenextract? Was sind Acten? Sind sie ein treues, wahrhaftes Spiegelbild der wirklichen Verhandlungen? Nein! Was thun wir also mit einer Darstellung, auf deren Wahrheit wir uns nicht verlassen können?" Diese Behauptung hat allerdings leider ihr Wahres. Die Acten enthalten nicht Alles, was geschehen ist, sie tragen gedämpfte Farben, verwischte Umrisse, minder grelles Licht und minder grellen Schatten, als die Wirklichkeit. Wenn z. B. der Inquirent den Angeschuldigten angeschrieen hat: „Merkt Ihr denn nicht, Ihr Tropf, wie Ihr Euch in ein Gewebe von einfältigen Lügen verwickelt habt, daß Ihr nicht mehr herauskönnt? Drum macht die Sache kurz! Gesteht! Es wird Euch ohnehin nicht mehr drunten (nämlich im Untersuchungsgefängniß) gefallen", so stehen im Protokoll die ehrbaren und unverfänglichen Worte: „Inquirent hielt dem Angeschuldigten die Widersprüche seiner Aussagen vor." Allein wir müssen in dem vorliegenden Fall nun einmal doch auf die Acten recurriren, da dieselben das einzige Mittel zur Erforschung der Thatsachen sind. Und es gibt auch hier manche Fragen, deren Beantwortung aus den Acten wir hoffen dürfen, ohne daß wir Täuschungen zu fürchten haben, wie z. B., welche Ordnungsstrafen über die politischen Gefangenen, namentlich über Weidig, verhängt worden sind, und aus welchen Gründen; ob der letztere wirklich eine Strafe körperlicher Züchtigung erlitten habe; ob und wie oft und wann die „controlirende Behörde" Besuche in den Untersuchungsgefängnissen gemacht habe, welche Beschwerden ihr hier zu Protokoll gegeben und ob diese beseitigt worden sind; wie oft und wann in der letzten Lebenszeit Weidig's ihn sein Arzt besuchen durfte und besucht hat, u. dgl. m. Hierüber können uns die Acten zuverlässige Aufschlüsse gewähren, und ich bezeichne gerade die oben genannten Punkte als einige von denjenigen, über die das Publikum im Interesse der Wahrheit von Herrn Nöllner Aufschluß verlangen muß.

Ueber andere Punkte bedürfen wir keines Aufschlusses; hier liegen traurige Phänomene unserer Strafrechtspflege klar vor. So ist es constatirt, daß man einem Untersuchungsgefangenen aus den höheren Ständen und von hoher persönlicher Bildung mit körperlicher Züchtigung drohte und wenigstens die Möglichkeit eines Vollzugs derselben sehr nahe lag; es ist constatirt, daß man einen schwer verwundeten, aber noch lebenden Untersuchungsgefangenen nachlässiger Weise 1½ bis 2 Stunden lang ohne einen Wächter und

Digitized by Google

ohne ärztlichen Beistand in seiner Zelle hat liegen lassen. Ich spare weitere Betrachtungen über diese Thatsachen; sie reden für sich laut genug! Nur eine Bemerkung drängt es mich zu machen. Es gibt Vertheidiger des dermaligen deutschen Strafverfahrens, die beständig auf unsere gründliche, genaue, exacte Untersuchungsmethode (mögen auch dann die Untersuchungen etwas sehr lange dauern), pochen und das französische Verfahren mit den Attributen „leichtfertig" und „oberflächlich" beehren; noch vor nicht langer Zeit hoben zwei deutsche Criminalisten in ihrer Besprechung des Processes Laffarge es als einen enormen Fehler hervor, daß in dieser Untersuchung die angeblichen Giftsubstanzen von einem Orte nach dem andern transportirt worden wären, ohne daß man die Gefäße genau versiegelt und gehörig numerirt; in Deutschland könne so etwas nicht vorkommen, behaupteten sie. — Ich verweise die Herren mit einem stillen Winke auf den Proceß Weidig. —

Und nun, welches Licht fällt durch den Proceß Weidig im allgemeinen auf unseren gegenwärtigen deutschen Strafproceß? Auch wenn wir einmal ganz davon absehen wollen, inwieweit die von dem Verfasser des Buches: „Der Tod des Pfarrers Weidig," erhobenen Beschuldigungen begründet sind, so zeigt doch der ungeheuere Eindruck, den diese Anklage in unserem ganzen Vaterland gemacht hat, daß man derselben mehr oder weniger Glauben beigemessen hat, er zeigt also, daß das Volk kein Vertrauen, keine Achtung, für jene Strafrechtspflege hat, die außer dem Bereich seiner Kenntnißnahme und seiner Controle hinter verschlossenen Thüren betrieben wird, und deren spätere Nachweise und Dokumente nicht im Munde der Staatsbürger, die den Verhandlungen beiwohnten, leben, sondern einzig und allein in todten Actenstößen beruhen.

Man hat dem Volke Mitwirkung und Controlirung des Verfahrens der Staatsbehörden in Sachen des Staatshaushalts, in Betreff der Erhebung und Verwendung der Abgaben eingeräumt, also in einer Sache, die blos die Vermögensverhältnisse angeht. Warum sollte man ihm aber diese Mitwirkung und Controle im Strafverfahren verweigern, das über seine heiligsten, unwiederbringlichen Güter, über Leben und Freiheit entscheidet. Und wie kann man von ihm gerechter Weise Zutrauen zu solchen Criminalbehörden fordern, wo der Staatsdiener nur vom Staatsdiener controlirt wird, wo also für den Fall, daß die Staatsregierung in die schiefe Stellung einer Parteinahme geräth, keine Garantien vorliegen, daß nicht die schrecklichsten Mißbräuche mit der Amtsgewalt getrieben werden. Wir müssen gestehen, daß unsere deutsche Criminalrechtspflege uns bisher wenig Anlaß zu solchen Befürchtungen gegeben habe, allein der Proceß Weidig zeigt uns, daß wenigstens die Möglichkeit solcher Mißstände vorliegt, daß wir keine Garantien für deren Unmöglichkeit haben. Selbst in dem Interesse unserer Regierungen muß

Digitized by Google

es gleich sehr liegen, diesem traurigen Zustande des Mißtrauens ein Ende zu machen. Wir haben an dem vorliegenden Falle ein eclatantes Beispiel. Gesetzt die erhobenen Beschuldigungen wären durchweg unwahr, lügenhafte Erfindungen einer verläumderischen Rachsucht, das Publikum entzieht ihnen aber nun einmal nicht allen Glauben, wie will die angegriffene Staatsbehörde die Unwahrheit derselben beweisen? Durch einen Abdruck der Acten? Den Acten glaubt man nicht, weil man aus Erfahrung weiß, daß gar manches gethan und gesprochen wird, wovon in den Protokollen kein Wort steht, und vielleicht auch umgekehrt. „Aber wie," wird man sagen, „warum sollte man den Protokollen keinen Glauben schenken? Sind dieselben nicht unter den größten Garantien für ihre Richtigkeit in Gegenwart von wenigstens zwei einander gegenseitig controlirenden Gerichtspersonen aufgenommen?"

Um hierauf die rechte Antwort zu geben, muß ich etwas weiter ausholen. Die Vertheidiger unseres dermaligen deutschen Strafverfahrens pflegen gewöhnlich so zu argumentiren: Die Oeffentlichkeit des französischen Processes sei eine bloße formelle, äußere, am Ende Nichts, als ein theatralischer Firlefanz. Die Voruntersuchung aber geschehe eben so heimlich, schriftlich u. s. w., wie bei uns. Dagegen ermangele sie der bei uns bestehenden gesetzlichen Garantien. Bei uns herrsche nämlich die s. g. „materielle, innere Oeffentlichkeit". Diese äußere sich nämlich in dem Erforderniß der besetzten Gerichtsbank und in dem durchgängigen genauen Protokolliren, in der Zulassung des Vertheidigers zur unumschränkten Akteneinsicht und zur Unterredung mit dem Angeschuldigten, in der Mittheilung der Entscheidungsgründe und in der Gestattung von Rechtsmitteln.

Leider sind nun aber die angeblichen Vorzüge des deutschen Strafprocesses größtentheils, und zwar gerade die wichtigsten, nur imaginair. Es lassen sich deutsche Bundesstaaten namhaft machen, in welchen bei Criminalerkenntnissen durchweg keine Entscheidungsgründe gegeben werden, ebenso lassen sich welche nennen, in denen den Vertheidigern entweder überhaupt nicht die vollständige Acteneinsicht gestattet, oder in denen sie ihnen doch in einzelnen Fällen je nach Befund der Umstände theilweise entzogen wird.

Was nun den wichtigsten unter jenen aufgeführten Vorzügen, nämlich die besetzte Gerichtsbank und das Protokolliren anlangt, so verhält es sich damit so:

Unser gemeines deutsches Strafgesetzbuch, die peinliche Gerichts-Ordnung Kaisers Karl V., schärft wiederholt (vgl. Art. 1 — 5, 46 — 47, 149, 181) ein, daß bei allen Haupthandlungen das Untersuchungsgericht aus folgenden vier Personen bestehen müsse: 1) einem Richter, 2) wenigstens zwei Schöffen, 3) einem Ge-

Digitized by Google

richtsschreiber (Actuar). Man nennt diese Vollzähligkeit die „besetzte Gerichtsbank". Nach unserer dermaligen Gerichtsverfassung sind nun vorerst einmal die zwei Schöffen weggefallen. Was nun den Actuar anlangt, so ist derselbe meistens die unterwürfigste Creatur des Inquirenten, zu dem er in dienstlicher Unterordnung und in strenger Abhängigkeit steht; er folgt seinen Anordnungen blindlings und schreibt seine Dictate unbedingt nieder; das Beispiel, daß ein Actuar sich seinem Richter widersetzt habe, dürfte wohl noch zu erzählen sein. In vielen Untersuchungssachen aber — wenigstens in den Staaten, deren Criminalpraxis ich näher kenne — pflegt der Richter die Person des Actuars in sich mitzurepräsentiren und nur der Form wegen noch eine zweite Gerichtsperson, die aber häufig in einem ganz andern Zimmer sitzt, als anwesend an den Rand des Protokolls zu schreiben; nur in den allerwichtigsten Verhandlungen wird sie mit zugezogen. Das also ist die jetzige „besetzte Gerichtsbank", so verhält es sich mit der „inneren Oeffentlichkeit" und so mit dem „durchgängigen genauen Protokolliren".

Man hört hiergegen oft den Einwand, den auch unter andern Georgi Welcker'n gemacht hat, indem er S. 11 seiner „Erwiderung" sagt: „Vergleiche doch Hr. Welcker, wenn es ihm beliebt, den Instructionsrichter, der nach franz. Proceß-Rechte handelt. Ist dieser etwa abhängiger, mehr controlirt und mehr responsabel, als der deutsche?"

Aber bedenke doch Herr Georgi, wenn es ihm beliebt, — so kann man entgegnen — daß das, was der französische Instructionsrichter schreibt und thut, auch nicht die Grundlage bildet, auf welche die erkennenden Richter ihr Erkenntniß bauen, daß also Irrthümer und Fehler seiner Seits unschädlich sind; daß der französische Richter nach dem urtheilt, was er selbst sieht und was er selbst aus der Angeschuldigten und der Zeugen Mund hört, nicht nach dem, was er durch das Medium eines Protokollführers aus den Acten sich entnimmt. Auch ist der französische Instructionsrichter durch die Oeffentlichkeit selbst hinlänglich controlirt, da seine Gesetzwidrigkeiten in der öffentlichen Sitzung unerbittlich zur Sprache gebracht und den Unwillen des ganzen Publikums auf sich ziehen würden.

Zu diesen Mißständen kommt nun noch die verkehrte, einseitige Richtung unseres deutschen Criminalprocesses auf Erwirkung eines Geständnisses des Angeschuldigten, indem man irriger Weise dieses für das beste Beweismittel hält. *) Das nothwendige Supplement dieser Ansicht war die Folter, als zuverlässigstes Mittel, Geständnisse zu Wege zu bringen. Seitdem aber diese im Laufe der Zeit

*) Ein Artikel des Bürgerblatts vom 21. Juli v. J., Nr. 53: „Ueber den Beweis im Strafverfahren, insbesondere über das Grundprinzip des englischen und das des deutschen Criminalbeweises," versuchte die Verkehrtheit dieses Princips nachzuweisen.

Digitized by Google

theils ausdrücklich, theils stillschweigend abgeschafft ist, — bezeichnend ist es, daß Friedrich der Große, einer der ersten deutschen Fürsten, der ihre Aufhebung ausdrücklich decretirte, in Sachen Hochverraths ihre Beibehaltung befahl —, muß man sich mit allerlei Surrogaten derselben behelfen. Hierher gehören denn namentlich der Mißbrauch der s. g. Lügenstrafen und der s. g. Ordnungsstrafen und vor allem auch die unnöthige Erschwerung der Untersuchungshaft.

Denn obgleich in allen unseren Compendien des deutschen Criminalprocesses zu lesen steht, daß der einzige Zweck der Untersuchungshaft in der Detention des Angeschuldigten und in dessen Ausschließung von ungeeignetem Verkehr mit anderen bestehe, und daß, da bis zu erlassenem Urtheil die Vermuthung für die Unschuld des Angeschuldigten streite, derselbe mit der größten Schonung für seine Gesundheit und seine Ehre zu behandeln sei, so entspricht doch unsere Praxis diesen Vorschriften im Allgemeinen sehr schlecht, und namentlich scheint dies auch in Bezug auf Weidig und die übrigen damaligen politischen Gefangenen so gewesen zu sein. Es liegt im Interesse eines jeden Staatsbürgers, dafür zu sorgen, daß dies anders werde. Denn, wie Sir Michael Foster bei Blackstone, commentaries on the law of England, sagt: „Kein Rang oder hohe Stellung im Leben, keine Aufrichtigkeit des Herzens, noch Klugheit oder Umsicht des Betragens dürfen einen Mann verleiten zu schließen, daß er nicht ein oder das andere Mal in Untersuchungssachen tief verwickelt werde. Die Schwächen der Besten unter uns, die Fehler und unlenksamen Leidenschaften Anderer, die Unbeständigkeit aller menschlichen Dinge und die zahllosen unvorhergesehenen Ereignisse, welche der Zeitraum von einem Tag hervorbringen kann, sollten einen Jeden verhindern, sich für sicher zu halten, daß nicht er selbst oder die, welche ihm am nächsten angehen, zu einer oder der anderen Zeit die Bewohner eines Gefängnisses und dessen Gesetzen unterthan sein werden."

Möchten alle unsere Untersuchungsgefängnisse nach den Grundsätzen des Sir Amias Paulet verwaltet werden, den Schiller in seiner „Maria Stuart" Act 1, Scene 8, auf die Mordanträge, welche ihm Burleigh in Betreff der armen gefangenen Königin macht, antworten läßt:

„Kein Mörder soll sich ihrer Schwelle nah'n,
So lang' die Götter meines Dach's sie schützen. —
Ihr seid die Richter! Richtet! Brecht den Stab!
Und wenn es Zeit ist, laßt den Zimmerer
Mit Art und Säge kommen, das Gerüst
Aufschlagen — für den Sherif und den Henker
Soll meines Schlosses Pforte offen sein.
Jetzt ist sie zur Bewahrung mir vertraut,
Und seid gewiß, ich werde sie bewahren,
Daß sie nichts Böses thun soll, noch erfahren!"

Digitized by Google

In demſelben Verlage iſt erſchienen und in allen ſoliden Buchhandlungen vorräthig:

Erwiderung

auf des

Herrn Carl Welcker's,

Abgeordneten der Badiſchen Zweiten Kammer,

Schrift:

Die geheimen Inquiſitionsproceſſe gegen Weidig und Jordan. Zur neuen Unterſtützung des Antrages auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht.

Von dem Großherzogl. Heſſiſchen Hofgerichtsrath

Georgi

zu Gießen.

---

32 Seiten in Umſchlag geheftet. Preis 5 Sgr.

Digitized by Google

Einige Worte

zur

Beurtheilung des Wahnsinns

überhaupt

und des

Säufer-Wahnsinns

insbesondere,

in medicinisch-gerichtlicher Beziehung.

Nebst einem Anhange,

veranlaßt durch des Herrn Hofgerichtsraths **Georgi** von Gießen „Erwiederung auf des Herrn **Karl Welkers**, Abgeordneten der Badischen Zweiten Kammer, Schrift: die geheimen Inquisitionsprocesse gegen **Weidig** und **Jordan**."

Von

Dr. **Graff**,
Großherzogl. Hess. Medicinal-Director

und

Dr. **Stegmayer**,
Großherzogl. Hess. geheimem Medicinal-Rathe
zu Darmstadt.

Wiesbaden.
Verlag von W. Beyerle.
1844.

Digitized by Google

Gedruckt bei H. L. Brönner in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Vorwort.

Der vordere Theil der Blätter, welche wir hier dem Publikum übergeben, ist von mir, dem Großherzogl. Hess. Medizinal-Direktor Dr. Graff verfaßt, — der Anhang von mir, dem Großherzogl. Hess. Geheimen Medicinal-Rath Dr. Stegmayer.

Wir wählten diese Einrichtung, weil einestheils dadurch die schicklichste Weise geboten war, die bezüglichen Gegenstände der Ordnung und Zeitfolge nach zu behandeln, anderntheils aber eben dadurch jede Abtheilung sich zu einem Ganzen von selbst abgrenzte.

Daß unsere Darstellung um einige Wochen später erscheint, als dieselbe erscheinen konnte, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Wer uns kennt, wird nie daran gezweifelt haben, daß wir den auf uns geschehenen ungerechten Angriff würden abzuweisen wissen. Zur Veröffentlichung der zu unserer Vertheidigung dienlichen

Digitized by Google

Aktenstücke war aber die Concession der höchsten Staatsbehörde erforderlich — und gesetzwidrig wollten wir nicht verfahren.

Diese Concession, an deren Ertheilung wir nie zweifelten, ist heute erfolgt, — und wir finden nun keinen weiteren Anstand, dem Publikum, aktenmäßig, diejenige Aufklärung zu geben, welche zur Uebersicht der von Herrn Hofgerichtsrath Georgi öffentlich zur Sprache gebrachten Verhältnisse uns erforderlich schien.

Darmstadt, den 28. März 1844.

Dr. Graff,
Großh. Hess. Medicinal-Direktor.

Dr. Stegmayer,
Großh. Hess. Geh. Medicinal-Rath.

Digitized by Google

I.

Es ist meine Absicht nicht, in den nachfolgenden Blättern eine Monographie über den Wahnsinn zu liefern, eben so wenig will ich in denselben meinen sachkundigen Collegen irgend etwas Neues oder Unerhörtes mittheilen; sie sind vielmehr einzig und allein dazu bestimmt, das denkende, jedoch nicht mit dem Gegenstande vertraute Publikum über einige Eigenthümlichkeiten wahnsinniger Zustände aufzuklären, welche in gerichtlicher Beziehung von um so größerer Wichtigkeit sind, als sie selbst von sehr verständigen und gebildeten Nichtärzten oft durchaus unrichtig beurtheilt werden, und eben dadurch zu ganz irrigen Schlüssen Anlaß geben.

Aus der zweiten Hälfte dieses Schriftchens werden ohne weitere Erklärung sich die Gründe ergeben, welche mich zu einer kurzen Erörterung des erwähnten Gegenstandes veranlaßten.

Was die Form anbelangt, welche ich für die Darstellung gewählt habe, so mußte diese, dem Zwecke des Ganzen gemäß, sich so gestalten, daß sie für die allgemeine Faßlichkeit der zu verhandelnden Punkte kein Hinderniß abgab.

Nur aus diesem Gesichtspunkte bitte ich die kleine Broschüre zu betrachten.

Digitized by Google

§. 1.

Es gibt wohl kaum einen Krankheitszustand im Menschen, welcher bei Nicht-Sachkundigen eine verschiedenartigere Beurtheilung zuläßt oder veranlaßt, als der Zustand eines Wahnsinnigen.

Während die Beobachter der einen Seite den vorhandenen Wahnsinn oft mit apodictischer Gewißheit behaupten, sind die der andern häufig der festen Ueberzeugung, daß im concreten Falle ein irrer Zustand gar nicht existire. Die Einen wie die Andern führen Thatsachen für ihre Behauptungen an, und beide, — obgleich ganz entgegengesetzt in ihrer Ansicht, — scheinen von ihrem Standpunkte aus Recht zu haben.

Unter Aerzten finden Differenzen der fraglichen Art zwar ebenfalls statt, jedoch nur sehr selten und in ganz besonderen Fällen.

§. 2.

Tritt man dieser allerdings auffallenden Erscheinung etwas näher, so ergiebt sich bald, daß der Grund davon zu suchen ist:

1) In dem Zeitpunkte der gemachten Beobachtungen.

2) In der Dauer derselben.

3) In der Schwierigkeit der Sache selbst.

Der Eine hat den angeblich Kranken verrückt sprechen und handeln sehen, er hat also vollen Grund, die Verrücktheit desselben zu behaupten.

Der Andere hat den angeblich Kranken oft gesehen und nie verrückt gefunden; ihm ist Anlaß gegeben, die Verrücktheit zu bezweifeln.

Der Dritte hat Widersprüche in seinen Beobachtungen gefunden und weiß nicht, ob er für die eine oder andere Seite sich entscheiden soll.

Digitized by Google

§. 3.

Alle unter §. 2 erwähnten Differenzen finden ihre vollständige Erklärung in der Eigenthümlichkeit kranker Seelenzustände.

Es giebt nämlich:

1) Eine allgemeine, ständig vorhandene Verrücktheit. (Allgemeiner Wahnsinn.)

2) Eine nachlassende, aussetzende oder periodische Verrücktheit.

3) Eine partielle Verrücktheit.

§. 4.

Die Verrücktheit (der Wahnsinn) äußert sich überhaupt durch unordentliche Folge der Gedanken, verkehrte Schlüsse, grelle Sinnestäuschungen, Ueberspannung der Einbildungskraft, verwirrte, unsinnige Reden und verkehrtes Handeln, oder — allgemeiner ausgedrückt — er äußert sich dadurch, daß der Kranke irrige, subjektive Vorstellungen und Empfindungen für objektiv wahr ansieht und darnach handelt *).

Bei dem allgemeinen, ständig vorhandenen Wahnsinn (der allgemeinen, ständig vorhandenen Verrücktheit) sind die eben erwähnten Aeußerungen geistiger Störung in einer oder anderer Weise unausgesetzt wahrzunehmen, und deßhalb erzeugt der concrete Fall bei Personen, die mit gutem Willen und klarem Verstande beobachten, nie eine wiedersprechende Ansicht.

§. 5.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit der nachlassenden, aussetzenden oder periodischen Verrücktheit. Diese erzeugt dieselben Anfälle, wie die allgemeine, ständige Verrücktheit und die damit Behafteten zeigen mehr oder weniger intensiv

*) Viol. Henke Handbuch d. ger. Medic. Hofbauer und Friedreich Psychologie u. s. w.

Digitized by Google

dieſelben Erſcheinungen; allein dieſe Anfälle dauern nur eine gewiſſe Zeit hindurch, Tage, Wochen und Monate lang; alsdann aber folgen mehr oder weniger lange, mehr oder weniger freie Zwiſchenräume, in welchen die Folgerichtigkeit der Gedanken, die Regelmäßigkeit der Sinnenthätigkeit, die Conſequenz im Reden und Handeln mehr oder weniger wieder zurückkehrt und der Kranke ſich in Rückſicht ſeines momentanen Verhaltens von dem geiſtig Geſunden wenig oder gar nicht unterſcheidet. Er iſt jedoch darum der That nach nichts weniger als von ſeiner Krankheit befreit anzuſehen, denn mit dem erſten Anlaſſe von Außen, durch irgend eine, oft gar nicht bemerkbare, leibliche oder geiſtige Einwirkung, oft aber auch ohne allen erdenklichen Anlaß, rein in Folge der eigenthümlichen Natur des Uebels tritt ein neuer Paroxysmus ein, welcher auf gleiche oder ähnliche Weiſe ſeine Periode durchläuft wie früher.

Zu dieſer Art der Verrücktheit gehören die ſogenannten Mondsnarren, von welchen faſt an jedem größeren Orte ſich Beiſpiele vorfinden. Dieſe ſind oft recht gute und willige Arbeiter, verſehen ihre Geſchäfte auf genügende Weiſe und wer ſie nicht länger kennt und beobachtet, merkt ihnen nichts Beſonderes an. Plötzlich aber fangen ſie an unruhig zu werden, ſchlafen nicht gehörig, verlieren die Luſt zur Arbeit, ſprechen verwirrt, verſchwinden oft plötzlich und treiben ſich unſtät und ohne Nahrung zu nehmen im Felde und Walde herum bis der Anfall vorüber iſt. Nach demſelben kehren ſie wieder in ihren Wohnort zurück, um den Cyklus ihrer guten und böſen Tage aufs Neue zu durchlaufen.

Man hat in manchen Fällen geglaubt, dieſen Cyklus als durch beſtimmte Mondsphaſen bewirkt anſehen und dadurch jene Benennung rechtfertigen zu müſſen, weil die Anfälle mehr oder weniger damit harmonirten. Allein ſo wenig dieſe Anſicht geradehin als irrig oder unpaſſend bezeichnet werden kann, da der Ein-

Digitized by Google

fluß des Monds auf die Erde und ihre Bewohner längst anerkannt ist, so wird doch selten ein Fall vorkommen, in welchem die Paroxysmen mit einer und derselben Mondsphase unausgesetzt übereinstimmten, welches denn doch stattfinden müßte, wenn lediglich in der bestimmten Stellung des Mondes der Grund zur Wiederkehr der Anfälle zu suchen sein sollte.

Wie dem indessen auch sei, so steht die Thatsache fest, daß es einen wahnsinnigen (verrückten) Zustand giebt, welcher auszusetzen pflegt. Man nennt diese Zeit des Aussetzens den leichteren oder helleren Zwischenraum. Ein völlig heller Zwischenraum kann und darf aber nur dann angenommen werden, wenn der Kranke seinen Wahn, seine fixen Ideen, die ihn während der Anfälle beschäftigen, in der Zwischenzeit als Irrthum und Wirkung der Krankheit anerkennt. Wo noch einige Verwirrung oder Verstandesschwäche zurückbleibt, da ist kein heller Zwischenraum vorhanden. (Henke Lehrbuch §. 265. Hofbauer Psychologie in ihrer Anwendung auf Rechtspflege §. 93.) Völlig helle Zwischenräume gehören darum zu den Seltenheiten (Friedreich Psychologie S. 603) und sind beinahe identisch mit völliger Herstellung.

Bei manchen Subjekten bilden die lichteren Zwischenräume den größeren Theil, bei andern ist der irre Zustand der Dauer noch vorherrschend, oft in dem Maaße, daß die lichteren Zwischenräume nur in einzelnen Tagen oder Stunden bestehen.

Es begreift sich leicht, daß der an aussetzender Verrücktheit Leidende während der lichteren Zwischenräume nicht als gesund angesehen werden kann und zwar eben so wenig als der Fieberkranke, welcher nur alle zwei oder drei Tage seinem Anfalle unterworfen ist und der Epileptische, welcher in Zeiträumen von mehreren Monaten seinen Paroxysmus zu erhalten pflegt, in der freien Zwischenperiode für gesund anzusehen sind.

Digitized by Google

Es ist aus eben diesem Grunde eine schon tausendfach vorgekommene Thatsache, daß über vorhandene Epilepsie bei einem bestimmten Individuum ein vollkommen gültiges, unverwerfliches Zeugniß von Aerzten ausgestellt und als solches anerkannt wird, während in dem Momente des Ausstellens und vielleicht sogar viele Wochen vorher ein epileptischer Anfall nicht stattfand.

Auf gleiche Weise wird der bereits entschieden aufgetretene und in den letzten Tagen noch oder gar erst Tags vorher noch beobachtete Wahnsinn von dem Arzte mit Fug und Recht bescheinigt werden können und müssen, wenn gleich, selbst im Momente des Ausstellens des Attests ein lichterer Zwischenraum eintritt. Die Behauptung des Widerspruchs zwischen einem unter solchen Umständen ausgestellten Atteste und dem momentanen helleren Zustande des Kranken erscheint als eine offenbare Absurdität, indem eben diese helleren Momente zur Qualität dieser Krankheitsgattung gehören.

Die völlige Herstellung eines Wahnsinnigen ist — nach den Erfahrungen sachkundiger Beobachter — nur dann erst mit einiger Sicherheit zu unterstellen, wenn nach Jahresfrist keine Spur des Uebels sich mehr zeigt und der frühere Wahn selbst von dem Genesenen als solcher begriffen und anerkannt worden ist*).

§. 6.

Die meisten Schwierigkeiten bei der gerichtsärztlichen Beurtheilung bildet die sogenannte partielle Verrücktheit.

Diese kann mit vielem Verstande, mit großen Kenntnissen und ausgezeichnetem Scharfsinn verbunden sein. Ihre Eigen-

---

*) Platner sagt: Melancholiæ curatio nunquam tuta, und Friedreich behauptet, daß es fast kein einziges sicheres Zeichen der vollkommenen dauerhaften Genesung vom Wahnsinne gebe. A. a. O. S. 297 und Diagnostik p. 141.

Digitized by Google

thümlichkeit besteht nur darin, daß der davon Befallene mit fixen Ideen über gewisse Gegenstände oder auch nur mit einer einzigen fixen Idee behaftet ist, während dem er in Bezug auf andere, damit nicht zusammenhängende, Gegenstände oft vollkommen folgerichtig denkt und handelt.

Die partielle Verrücktheit wird von dem Kranken oft so verborgen gehalten, daß sie erst durch die Ausübung einer schweren, gesetzwidrigen Handlung, zu welcher er in Folge seiner fixen Idee hingerissen wird (Mord, Brandstiftung, Versuch zum Selbstmord u. s. w.), zu Tage kommt. (Henke, Lehrbuch, §. 266.)

§. 7.

Eine ganz besondere Abart des nachlassenden und aussetzenden Wahnsinns bildet der sogenannte Zitterwahnsinn oder Säuferwahnsinn (Delirium tremens), welchem ich einen besondern Abschnitt um deßwillen widmen muß, weil ein sehr belehrender, concreter Fall davon im Laufe dieser Darstellung uns beschäftigen wird.

Der Säuferwahnsinn hat das eigenthümliche, daß er nur in Folge des Mißbrauchs hitziger Getränke eintritt, — daß er geistige und körperliche Symptome zeigt, die ihn wesentlich von andern Arten des Wahnsinns unterscheiden, und daß sein Verlauf ebenfalls — bei den ersten Anfällen wenigstens — ein ganz besonderer ist.

Er findet sich überall vor, wo Wein, starkes Bier und ganz vorzüglich Branntwein oder abgezogene weingeistige Flüssigkeiten und Compositionen anhaltend im Uebermaaße genossen werden.

Man sieht ihn sowohl auf dem Lande, als in Städten, am häufigsten jedoch in großen Handelsstädten und Seeplätzen, weil nirgends mehr als an diesen Orten, besonders von den unteren

Digitized by Google

Menschenklassen, übermäßige Quantitäten von Spiritus-Arten genossen werden. Barkhausen, welcher in einer großen Handelsstadt die reichlichste Gelegenheit hatte, die fragliche Krankheit zu beobachten, giebt uns in seinem Werke darüber folgendes Bild:

Der Säuferwahnsinn, sagt er, ist jene Krankheit, welche ein Individuum nur nach dem längere Zeit fortgesetzten Mißbrauche geistiger Getränke befällt, sich vorzugsweise durch Störungen der Gehirn- und Nervenfunctionen, namentlich Schlaflosigkeit, Delirien und Sinnestäuschungen eigenthümlicher Art und ein Zittern der Glieder characterisirt, bald mit, bald ohne Fieber eintritt, sich durch große Neigung zum Collapsus (Haltungslosigkeit, allgemeine Erschlaffung) auszeichnet, und nur durch einen kritischen Schlaf gehoben werden kann. Das Delirium tremens, fügt Barkhausen weiter an, hat Vorboten, die selten, vielleicht nie, fehlen, nemlich: Mangel an Appetit, Magendrücken, Aufstoßen, ungewöhnliche Verdrießlichkeit, ein Gefühl von Beklommenheit in der Herzgrube, welches bis zur größten Angst gesteigert werden kann, Neigung zum Schweiße, Ohrensausen, eine eigenthümliche Lebendigkeit oder vielmehr Flüchtigkeit und Heftigkeit im Benehmen, ein unstetes Wesen, Eigensinn, Zanksucht und überhaupt mannichfache Abweichungen von der normalen Gemüthsstimmung u. s. w.

Was meine eignen Beobachtungen über die fragliche Krankheit anbelangt, so erstrecken sich diese während meines nun beinahe vierzigjährigen practischen Lebens, vielleicht auf mehr als hundert und fünfzig einzelne Fälle, und ich darf also wohl, ohne Besorgniß der Ruhmredigkeit, Anspruch darauf machen, mit den Eigenthümlichkeiten des Uebels hinlänglich vertraut zu sein. Es stimmen meine Erfahrungen mit denen von Barkhausen sowohl als mit denen anderer Schriftsteller auf's Vollständigste überein.

Digitized by Google

Kleine Abweichungen erzeugt, wie in allen Krankheiten, der concrete Fall immer, das Wesentliche im ganzen Bilde des Uebels aber bleibt ständig.

So können andere zwischenlaufende Affectionen, rheumatische, catarrhalische, gichtische, hämorrhoidalische, wassersüchtige Zufälle u. dgl. sich damit verbinden; allein weder Rheumatismus, noch Catarrh, noch Gicht, noch Hämorrhoiden und Wassersucht sind im Stande, den Säuferwahnsinn zu erzeugen, sie vermögen nur eine Zugabe zu den eigenthümlichen Erscheinungen desselben zu liefern.

Der erste Anfall des Säuferwahnsinns, gehörig behandelt, verläuft in der Regel schnell, er kann, je nach den concreten Verhältnissen, schon in drei bis acht Tagen vorüber sein. Je öfter derselbe wiederholt, desto länger dauert es, bis Herstellung erfolgt.

Häufige Rückkehr des Uebels führt andauernden Wahnsinn, oft Blödsinn und apoplectische oder epileptische Zufälle herbei.

Hütet sich der Genesene nach dem ersten Anfalle vor dem unmäßigen Genusse hitziger Getränke, so hat er nie einen Rückfall seines Uebels zu besorgen; ergiebt er sich aber fernerhin der seitherigen Ueberschreitung, so wird die Wiederholung der trübseligen Folgen nicht ausbleiben.

§. 8.

Nachdem ich nunmehr die allgemeinen Erörterungen, welche mir zur Uebersicht der nachfolgenden Gegenstände für den, mit dem Gegenstande nicht vertrauten Leser, erforderlich schienen, vorausgeschickt habe, so wende ich mich nun unmittelbar zur Entwickelung und Beleuchtung derjenigen Thatsachen, auf welche jene technischen Erörterungen ihre Anwendung finden sollen.

Es hat dem Großherzogl. Hofgerichtsrath Georgi zu Gießen

Digitized by Google

gefallen, in einer Druckschrift unter dem Titel: „Erwiderung auf des Hrn. Carl Welker, Abgeordneten der badischen zweiten Kammer, Schrift: die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan" — mein und meines Collegen — des Geh. Medizinalraths Dr. Stegmayer — Verfahren in der Untersuchung gegen den Studenten Minnigerode und den Großherzogl. Pfarrer Weidig wegen hochverrätherischer Umtriebe, in mehrfacher Beziehung anzugreifen, zu tadeln und auf wahrhaft ehrenrührige Weise sich darüber auszulassen.

Der Grund seines Angriffs springt in die Augen. Er möchte die Krankheit, welcher er am 30. Jan. 1837 in Folge seiner Lebensweise anheimfiel, dem Publicum gerne durch gefärbtes Glas zeigen und die so erhaltene gefällige Ansicht als die allein richtige und wahre geltend machen. Dazu war aber nöthig, den Versuch zu wagen, ob nicht das helle und klare Licht, mit welchem wir jenen Krankheitsanfall zu beleuchten uns verpflichtet sahen, als ein unklares und falsches hingestellt werden könnte, und zu dem Ende konnte Nichts erwünschter für ihn sein, als wenn es ihm gelingen sollte, die Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit unserer Gesinnungen und Handlungen in Bezug auf vorausgegangene Thatsachen verdächtig zu machen.

Ob ihm dieß wirklich gelungen sei oder ob er vielleicht gar ein seinen Absichten ganz entgegengesetztes Resultat herbeigeführt habe, überlassen wir getrost der Entscheidung sachkundiger Leser, nachdem sie von dem Inhalte und Gehalte unserer Mittheilungen Einsicht genommen. Wir werden die Thatsachen selbst, so einfach wie sie sich gestalteten, dem öffentlichen Urtheil vorlegen und nur einige wenige Bemerkungen anfügen, die im Kreise der Abwehr liegen, zu welcher sich jeder ehrliebende Mann gegen ungerechten Angriff genöthigt sieht.

Digitized by Google

§. 9.

Die wesentlichen Anschuldigungen, oder vielmehr Vorwürfe, welche Hr. Georgi gegen uns zu Tage bringt, sind folgende:

1) Es seien uns von ihm wenigstens objectiv unrichtige Attestationen in der Minnigerodischen Angelegenheit nachgezeigt worden.

2) Der von ihm (dem Hrn. Georgi) am 30. Jan. 1837 erlittene Krankheitsanfall sei nicht das **Delirium tremens**, sondern die **Grippe** gewesen, und die, über erwähnte Krankheit in unserm Berichte an Großherzogl. Hofgericht zu Gießen vom 3. Febr. 1837 enthaltene Bezeichnung sei unrichtig und eine beispiellos perfide Denunciation.

Noch kommen einige andere Aeußerungen vor, die auch eine verdeckte Spitze zeigen; doch ist es nicht der Mühe werth, dieselben speciell anzuführen, da sie insgesammt mit der Widerlegung der beiden Hauptpunkte von selbst fallen und eine besondere Würdigung und Abfertigung derselben deßhalb unnöthig erscheint.

Die speciellen, dem Hausarzte gemachten Vorwürfe wird in der zweiten Hälfte dieser Schrift mein College Dr. Stegmayer separat beantworten, sowie ich rücksichtlich der zur angeblichen Verständigung dienen sollenden Bemerkung des Hrn. Georgi: „ich sei ein Schwager des in die Untersuchung verflochten gewesenen Apotheker Trapp von Friedberg" — einige Bemerkungen anzufügen nicht unterlassen werde.

Ein für alle Mal glaube ich darum hier bemerken zu müssen, daß nur da, wo in diesen Blättern die Ausdrücke: **wir** und **uns** u. dgl. gebraucht werden, von meinem Collegen Dr. Stegmayer und mir gemeinschaftlich die Rede ist.

Und nun zur Sache.

Digitized by Google

§. 10.

Dem unter 1) enthaltenen Vorwurfe liegen folgende Thatsachen zum Grunde.

Der inhaftirte Student Minnigerode war, wie Hr. Georgi ganz richtig erzählt, interimistisch aus dem Arresthause entlassen, in die Wohnung seines Bruders, des practischen Arztes, gebracht und von mir auf ausdrückliches Ersuchen des Hrn. Georgi am 13. Jan. 1837 zum erstenmale gesehen und untersucht worden. Das darüber ausgestellte Gutachten sprach sich dahin aus, daß der Kranke — gleichviel aus welcher Ursache — an Wassersucht leide.

Hr. Georgi ersuchte mich hierauf unterm 14. Jan. 1837 um die Fortsetzung meiner Untersuchungen und um Nachricht über den Befund.

Am 16. Jan. übersendete ich ihm in Folge davon nachstehendes Gutachten:

„Bei der heute vorgenommenen zweiten Visitation fand ich die Wassergeschwulst an den unteren Extremitäten bereits sehr gemindert, desgleichen die am Scrotum, die Anschwellung des Bauchs dagegen war noch unverändert.

„Der Puls war langsam, matt, nicht fieberhaft, auch nicht ungleich. Der Athem langsam und ohne alle Beschwerden, das Gesicht bleich, der ganze Körper im Zustande sichtlicher Schwäche.

„Contrastirend mit dem Zustande des Pulses zeigte sich das geistige Verhalten des Kranken. Ohne sichtliche Fieberbewegungen nämlich entdeckte ich bei fortgesetzter Unterredung Spuren von Irrsein und von einer Apathie des Gemüths und Langsamkeit des Vorstellungsvermögens, wie dieselben nur Blödsinnigen eigen zu sein pflegen. Damit übereinstimmend gab die Umgebung des Kranken an, daß er die letzte Nacht nur wenig geschlafen

Digitized by Google

habe und während des Sprechens oft plötzlich inne halte, ohne zu wissen, was er habe sagen oder fordern wollen. Als vorsätzliche Maske kann ich dieses Benehmen nicht wohl ansehen, wenigstens liegt in der ganzen Art des Verhaltens durchaus kein Grund zu Verdacht bis jetzt vor und die Aussagen und Wahrnehmungen der anwesenden Polizeisoldaten stimmen mit denen der übrigen Umgebung und mit meinen eigenen Beobachtungen vollkommen überein.

„Fortgesetzte Untersuchungen werden herausstellen, ob der heute wahrzunehmende Geisteszustand blos vorübergehend war oder ob ein nervöses Fieber oder gar ein wahnsinniger Zustand sich zu entwickeln im Begriffe ist."

Am 18. Jan. sendete ich dem Herrn Georgi folgende Relation:

„Von den Füßen war nur der linke noch etwas angelaufen.

„Am hintern Theile der oberen Parthie der Oberschenkel ebenfalls noch einiges Oedem.

„Das Scrotum zwar noch geschwollen, doch bei weitem weniger als früher.

„Der Leib nur noch gespannt; Fluctuation in demselben kaum mehr merklich.

„Die Brust fortdauernd frei, der Athem leicht, der Puls langsam und matt.

„Der Kranke hat weder Hunger noch Durst, die Ausleerungen erfolgen — als Wirkung der Arznei — reichlich.

„Was die bereits in dem zweiten Gutachten geäußerte Besorgniß, es möge sich ein nervöser oder wirklich verrückter Zustand ausbilden, anbelangt, so hat sich die letztere Vermuthung bereits verwirklicht. Der Kranke zeigt seit gestern Morgen die unverkennbarsten Symptome eines stumpfsinnigen Zustandes.

Digitized by Google

„Er spricht nur sehr wenig, ist oft gar nicht zu Antworten zu vermögen, auch hält es ihm schwer, seine Aufmerksamkeit auf den Gegenstand der Fragen zu fixiren. Kommt er endlich zu Antworten, so erfolgen die Worte höchst langsam, und oft hört er mitten im Satze auf, ohne im Stande zu sein, den etwa gehabten Gedanken zu vollenden.

„Seine Gesichtszüge sind schlaff, die Augen geistlos, der untere Theil der bleichen Wangen etwas angeschwollen.

„So ruhig sein Schlaf die letzte Nacht im Ganzen auch war, so kamen in derselben doch öftere irre Aeußerungen vor, und namentlich spielten die Worte: Verhör und Protocoll eine große Rolle in denselben.

„Gegen Morgen 6 Uhr zeigte sich ein etwas heftigerer Paroxysmus, er wollte, unerachtet seiner Schwäche, aus dem Bette, unter dem Vorgeben, er müsse ins Verhör, er sei gar nicht krank u. dgl. Nur kräftiges und ernstliches Zureden vermochte ihn endlich, von seinem Vorhaben abzustehen.

„Den vorliegenden Datis nach ist Haut- und Bauchwassersucht noch immer im Abnehmen, das Seelenleiden dagegen sichtlich hervorgetreten.“ —

Am 19., 20. und 21. Jan., wo ich den Kranken täglich, manchmal sogar zweimal in einem Tage sah, waren die Erscheinungen der Verrücktheit fast unausgesetzt vorhanden, nur einzelne lichtere Zwischenräume von kurzer Dauer zeigten sich mitunter.

An diesem Orte muß ich einschalten, daß die Lage des Kranken durch den Aufenthalt bei seinem Bruder allerdings einen günstigen Unterschied bot im Verhältniß zu dem Aufenthalte in der seitherigen Gefängnißzelle. Allein das Stübchen, welches ihm sein Bruder abgeben konnte, war klein, hatte kaum fünfzehn Fuß im Quadrat und mußte das Bett des Kranken sammt den

Digitized by Google

übrigen Utensilien und einen großen Schirm zum Schutze gegen den Zug fassen. In diesem kleinen Raume waren außerdem ständig eine Wartfrau und zwei Polizeisoldaten Tag und Nacht zugegen.

Man begreift leicht, daß diese Lage der Dinge — abgesehen von der großen und qualvollen Unannehmlichkeit, welche schon die Befriedigung der Bedürfnisse unaufhörlich herbeiführte, nicht geeignet war, um die Behandlung eines ohnehin auch körperlich höchst erschöpften Gemüthskranken zu unterstützen und zu erleichtern, zumal die ständige Anwesenheit der Polizeisoldaten den ängstigenden Phantasiebildern, welche sich in dem kranken Gehirne umtrieben, unausgesetzt neue Nahrung bereitete.

Es war unter den vorliegenden Umständen der bekümmerten Familie nicht zu verargen, wenn sie sich bemühte, das Verbringen des Kranken in das geräumige väterliche Haus zu bewerkstelligen.

Am 21. Jan., an welchem Tage ich den Kranken Morgens zum letzten Male gesehen hatte, erschien Abends nach 9 Uhr zu dem Ende der Defensor des Inculpaten, Gr. Advokat Kekule, bei mir und bat um ein Attest über den Zustand des Kranken, um dasselbe einem Gesuche für seinen Clienten zur Versetzung desselben ins väterliche Haus beizulegen. Ich war eben erst von einer Consultation an einem fünf Stunden entfernten Orte, erkältet und in hohem Grade erschöpft nach Hause gekommen und lehnte darum das augenblickliche Erfüllen seines Ansinnens ab. Auf die Bemerkung des Defensors, daß den folgenden Morgen Session des Gr. Oberappellations-Gerichts sei, und ihm unendlich viel daran liege, die Bittschrift für seinen Clienten noch vor Beginn der Sitzung einzureichen, versprach ich, den folgenden Morgen in aller Frühe das Attest abzufassen und ihm zuzusenden.

Digitized by Google

Dieſes unter dem 22. Morgens noch vor acht Uhr abgefaßte und an demſelben Tage von meinem Collegen Dr. Stegmayer mit unterzeichnete Atteſt, welches ich den geneigten Leſer ſcharf ins Auge zu faſſen bitte, war buchſtäblich folgenden Inhalts:

„Der Student Minnigerode leidet, außer den noch vorhandenen Ueberreſten der Haut- und Bauchwaſſerſucht, an ausgeprägter Verrücktheit. Dieſe Verrücktheit gab ſich Anfangs blos als Stumpfſinn, Stupidität, ſtilles in ſich gekehrtes, melancholiſches Hinbrüten, unterbrochen von jeweiligen plötzlichen und heftigeren Aeußerungen der Angſt und des Schreckens zu erkennen, in den letzten Tagen aber traten auch öftere Perioden größerer Redſeligkeit ein, in welchen der Kranke nicht blos ſinnlos und verwirrt, oder ganz rückſichtslos in Bezug auf ſeine Geheimniſſe ſpricht, ſondern auch Viſionen hat und allerlei mehr oder weniger verkehrte Einflüſterungen von Perſonen, die nicht anweſend ſind, zu hören glaubt.

„Hellere Zwiſchenräume kommen vor, ganz helle habe ich noch nicht wahrgenommen.

„Da die Quelle der Verrücktheit des Rubricaten in dem Gefühle liegt, an ſeiner Familie ſich ſchwer verſündigt zu haben, da überdieß in ſeiner gegenwärtigen Lage viele Umſtände zuſammentreffen, welche auf ſeine melancholiſche, geängſtigte Gemüthsſtimmung höchſt nachtheilig einwirken müſſen und bei fernerer Fortdauer eine Fixirung des bereits vorhandenen unglückſeligen Zuſtandes mit Grund beſorgen laſſen, ſo ergiebt ſich leicht, daß — inſofern überhaupt von einer Herſtellung die Rede ſein ſoll — dieſe nur in dem Kreiſe befreundeter Perſonen und entfernt von allen beengenden, die Phantaſie aufregenden Verhältniſſen, möglich gemacht werden könne.

„So lange der gegenwärtige Zuſtand des Rubricaten andauert, iſt — auch mitten im Schooße der Familie —

Digitized by Google

um deßwillen keine Colluſion denkbar, weil der Kranke — lediglich auf den Kreis ſeiner melancholiſchen Ideen fixirt — für alle außer demſelben liegenden Gegenſtände keinen Sinn hat.

Darmſtadt, am 22. Januar 1837, Morgens 8 Uhr.

Dr. Graff.

An demſelben 22. Januar, etwa eine gute Stunde nach Ausſtellung dieſes Atteſtes, zwiſchen neun und zehn Uhr, war ich — als Hausarzt — bei dem Apotheker Weitzel, in deſſen Wohnung Herr Georgi ſich eingemiethet hatte. Letzterer, von meiner Anweſenheit unterrichtet, kam ſelbſt in Weitzels Zimmer und holte mich ab in das ſeinige, um mir einige Eröffnungen zu machen. Bei dieſer Gelegenheit gab ich ihm umſtändlich und vollſtändig Nachricht von der eben vollzogenen Ausſtellung jenes Atteſtes und dem damit verbundenen Zwecke des Defenſors.

Eine Stunde ſpäter, an demſelben 22. Januar, Morgens 10½ Uhr, traf ich, wie gewöhnlich, mit meinem Collegen Dr. Stegmayer bei dem kranken Studenten Minnigerode zuſammen. Wir fanden den Kranken in Folge kräftiger Einwirkung der adhibirten Mittel, in einem gebeſſerten Zuſtande, und namentlich in Bezug auf ſein geiſtiges Verhalten in einem lichteren Zwiſchenraume. Auf der Stelle nahmen wir ein Protocoll darüber auf, das wir Herrn Georgi ſogleich zu ſeiner Notiz zuſendeten und das von dem Actuar Meyer als empfangen an demſelben Tage beſcheinigt wurde.

War es möglich, mit mehr Aufrichtigkeit zu Werke zu gehen? und war es denkbar, daß dieſe Aufrichtigkeit verkannt werden könnte, von einem Manne verkannt werden könnte, welcher faſt von Stunde zu Stunde über die berührten Gegenſtände in Kenntniß gehalten worden war?

Digitized by Google

Im Bewußtsein unserer klar vorliegenden, reinen Absicht kam uns der Gedanke gar nicht in den Sinn, daß ein Mißverständniß in Bezug auf das von uns eingehaltene Verfahren und noch weniger, daß eine Unlauterkeit möglich sei, welche wir späterhin deßhalb erfahren sollten.

In dem erwähnten Zeugnisse ist mit klaren und dürren Worten gesagt: hellere Zwischenräume kommen vor, ganz helle habe ich noch nicht wahrgenommen. Am 22. Januar um 10½ Uhr fanden wir einen helleren Zwischenraum und legten diese Notiz in einem Protocolle nieder. Kann ein vernünftiger Mensch darin einen Widerspruch finden?

Jenes Attest faßte, wie es seiner Natur nach mußte, den ganzen seither beobachteten Krankheitszustand, das ganze Krankheitsbild, zu welchem hellere Zwischenräume wesentlich gehörten, ins Auge; dieses, das Protocoll, nur das momentane, zur Untersuchungsstunde wahrgenommene Verhalten des Kranken.

Jenes Attest stand also richtig und in voller Wahrheit, selbst wenn es im Momente des um 10½ Uhr beobachteten lichteren Zwischenraumes ausgestellt worden wäre, und ich erlaube mir, deßhalb auf das, was unter §. 5. zur Characteristik der nachlassenden Verrückheit erörtert worden ist, Bezug zu nehmen.

Ueberdieß war, wie bereits erwähnt, die Reihenfolge der Thatsachen dem Herrn Georgi aufs Vollständigste bekannt, und zwar expreß mitgetheilt worden — so daß für ihn ein Zweifel gar nicht bestehen konnte, — und dessen ungeachtet sagt er in seiner Broschüre, er habe zu seinem Erstaunen in einem Rescripte des höchsten Gerichts vom 23. Jan. mein Attest vom Tage vorher wahrgenommen! Noch mehr. Nachdem er unterm 30. Januar in einem Schreiben bemerkt, er sei höheren Orts an-

Digitized by Google

gewiesen, uns zur Aufklärung rücksichtlich der, zwischen dem an Advokat Kekule und den zu den Acten gegebenen Zeugnissen von gleichem und späterem Datum bestehenden, Widersprüche zu veranlassen, sahen wir uns in dem Falle, unter demselben Datum unsern Zweifel über die richtige Mittheilung seines Auftrags auszusprechen und um vidimirte Copie der bezüglichen Stelle des höheren Rtscripts zu bitten.

Diese Mittheilung erhielten wir jedoch, weil Herr Georgi inmittelst erkrankte, erst unterm 7. Februar Mittags, obgleich dieselbe vom 5. Februar datirt war. Wir ersahen aus dieser Mittheilung die Bestätigung unsers Zweifels und erließen unterm 10. Februar nachstehendes Schreiben zur verlangten Erläuterung.

Darmstadt den 10. Februar 1837.

„Sr. Wohlgeboren

Herrn Hofgerichtsrath Georgi

Dahier.

„Betreff: Den Studenden Karl Minnigerode dahier.

„Ew. Wohlgeboren gefälliges Schreiben vom 5. d. M. erhielten wir erst am 7. Mittags.

„Das demselben beigefügte erste Communicat vom 26. v. M. liefert zwar auf der einen Seite zu unserer Befriedigung den Beweis, daß unsere Unterstellung rücksichtlich des von Ew. Wohlgeboren gebrauchten Ausdrucks vollkommen gegründet war, auf der andern aber können wir es nur bedauern, die Erfahrung gemacht zu haben, daß wir selbst Ihren schriftlichen Mittheilungen nicht ganz das seitherige unbegrenzte Vertrauen mehr widmen dürfen.

„In dem zweiten Rescripte Großh. Hofgerichts zu Gießen vom 31. Januar ist zwar der Ausdruck: Widerspruch allerdings gebraucht worden. Wenn man jedoch erwägt, daß bis zu dieser

Digitized by Google

Zeit der fragliche scheinbare Mangel an Uebereinstimmung längst beseitigt sein konnte, falls Ew. Wohlgeboren die geeignete Einleitung dazu getroffen hätten, so begreift sich leicht, daß das hohe Colleg bei dem Ausbleiben der erforderlichen Aufklärung in jenem scheinbaren Nichtübereinstimmen einen wirklichen Widerspruch anzunehmen veranlaßt sein mußte.

„Zur Sache!

„Ew. Wohlgeboren glauben in dem Attestate vom 22. Januar und in dem Befunde von demselben Datum Morgens 10½ Uhr einen Widerspruch zu finden, unterlassen aber durchaus, die Aeußerungen oder die Thatsachen zu bezeichnen, welche sich widersprechen sollen. Um darüber mit Sicherheit ins Klare zu kommen, würde ein nochmaliges Hin- und Herschreiben in der That beinahe unerläßlich werden. Allein dadurch erwüchse Ew. Wohlgeboren nur neue Arbeit, vielleicht sogar eine leichte Alteration und das Eine wie das Andere möchten wir Ihnen in der Reconvalescenz von einem schweren Krankheitszufalle gerne vermieden wissen.

„Wir haben deßhalb unser Zeugniß vom 22. v. M. und das Protokoll über den Zustand des Kranken vom gleichen Dato auf's Sorgfältigste mit einander verglichen und uns selbst die Frage gestellt, was denn wohl für nicht übereinstimmend angesehen werden könnte. Wir fanden jedoch nur den einen Punkt in dieser Beziehung als scheinbar anstößig, daß in dem Zeugnisse über den im Protocolle bezeichneten besseren Zustand Nichts geäußert worden war.

„Zur Aufklärung dieses anscheinenden Nichtübereinstimmens erlauben wir uns nun, Ew. Wohlgeboren ins Gedächtniß zu rufen:

1) „Daß jenes Zeugniß auf dringendes Ansuchen des Hofgerichts-Advokaten Kekule Morgens um 8 Uhr ausgestellt wer-

Digitized by Google

den mußte, weil dasselbe als Beilage einer bereits um 9 Uhr auszuführenden Eingabe bei Großh. Oberappellationsgerichte dienen sollte und daß dasselbe folglich nur die Thatsachen ins Auge fassen konnte, welche bis zum 21. Morgens, wo der Großh. Medic.-Direktor Graff den Kranken zuletzt gesehen hatte, beobachtet worden waren.

2) „Daß Ew. Wohlgeboren von der erfolgten Ausstellung dieses Zeugnisses und dem Zwecke desselben durch, mich den Direktor Graff, bei der zwischen 9 und 10 Uhr am 22. Januar in Ihrer Wohnung gehabten Unterredung, zu welcher Sie mich selbst aus dem Zimmer des Apothekers Weitzel persönlich abriefen, vollständig und aufrichtig in Kenntniß gesetzt worden waren.

3) „Daß das Protokoll vom 22. Januar über das Befinden des Kranken, zu welchem ich mich, wie sie wußten, unmittelbar aus Ihrer Wohnung verfügte, erst um 10½ Uhr aufgenommen wurde.

4) „Daß folglich für Ew. Wohlgeboren auch nicht der geringste Anschein eines Mangels an Uebereinstimmung rücksichtlich der gedachten zwei Aktenstücke möglich war — und

5) „daß Ew. Wohlgeboren sich demnach völlig im Stande sahen, einem in dieser Beziehung etwa bei Großh. Hofgerichte denkbaren Mißverständnisse vorzubeugen oder dasselbe wenigstens sogleich nach erfolgter Mittheilung von Grund aus zu beseitigen.

„Hiermit glauben wir der an uns gemeinschaftlich gestellten Aufforderung in Ihrem gefälligen Schreiben vom 5. d. M. Genüge geleistet zu haben. Das an den mitunterzeichneten Großh. Medicinalrath Dr. Stegmayer besonders gerichtete Notamen wird dieser für sich zu beantworten nicht verfehlen.

„Sollten Ew. Wohlgeboren vielleicht noch weitere Widersprüche in unsern Ausarbeitungen zu finden vermeinen, so bitten

Digitized by Google

wir uns davon nur in Kenntniß zu ſetzen, und wir werden nicht anſtehen, Ihnen die nöthige Aufklärung zu verſchaffen.

„Was die weiteren Aeußerungen Ihres geehrten, mehr erwähnten Schreibens anbelangt, ſo ſind wir vollkommen mit Ihnen einverſtanden, daß wir im Fragefalle zunächſt im Intereſſe des öffentlichen Amtes handeln, wenn dieß ſo viel heißt als: im Intereſſe des Staats und der Staatsregierung, aber keineswegs im Intereſſe und nach der Intention des Unterſuchungsrichters.

„Die Zwecke des Staats und der Staatsregierung können nur als gerecht und gut gedacht werden und der Staatsdiener iſt verpflichtet, dieſelben nach Kräften zu fördern ohne weiter darüber erſt Unterſuchungen anzuſtellen — aber die Zwecke des Unterſuchungsrichters können nach Umſtänden eben ſo gut rein und edel als unrein und unedel, oder wenn auch das nicht, wenigſtens ſehr hart ſein.

„Zwecke der letzteren Art zu fördern wird im Großherzogthum Heſſen wenigſtens keinem Staatsdiener angemuthet — es iſt im Gegentheile einem Jeden neben dem gerechten Verfahren im Kreiſe ſeines Wirkens die Uebung der Humanität ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

„Auch dem ärgſten Verbrecher wird mit wahrer Sorgfalt die Möglichkeit verſchafft, ſeine etwaigen Rechte und Anſprüche geltend zu machen, und wir würden darum gegen die erſten Zwecke des Staats und gegen unſere heiligſten Pflichten als Staatsbeamten verſtoßen, wenn wir einem Inquiſiten oder deſſen geſetzlichen Anwalt auf ſein Verlangen ein mit der Wahrheit übereinſtimmendes Zeugniß verſagen wollten, welches eine gerechte und billige Berückſichtigung ſeiner Geſundheitsverhältniſſe herbeizuführen im Stande ſein könnte.

Digitized by Google

„Unberufene oder unschickliche Anmuthungen sind an uns bis jetzt noch von Seiten der Angehörigen des Kranken oder des Advokaten desselben nicht gemacht worden. Sollte es je geschehen, so werden wir dieselben nach Gebühr zurückzuweisen wissen.

„Unsere früheren Gutachten sowohl, als die über das Befinden des Kranken geführten umständlichen Protocolle liefern — wie wir glauben — einem jeden Unbefangenen den Beweis, daß es uns ernstlich darum zu thun ist, die Lage der Dinge richtig zu beobachten und dem Untersuchungsrichter eine klare und wahre Ansicht über sämmtliche Gegenstände zu verschaffen, die unserer Beurtheilung unterliegen, gleichviel ob eine günstigere oder ungünstigere Lage für den Kranken daraus resultiren mag.

„Wenn übrigens das von uns und unserm Collegen von Plönnies *) dem Hofgerichts-Advokaten Kekule vor Kurzem ausgestellte Gutachten eine mildere Verfügung Großh. Hofgerichts von Gießen herbeigeführt haben sollte, als in Ew. Wohlgeboren Intention lag, so glauben wir darum nicht minder, sowohl im Sinne der Humanität als auch im wahren Interesse des Staats verfahren zu haben, denn es ist nun und nimmermehr im Interesse des Staats oder des öffentlichen Amtes, daß der Rubrikat verrückt bleibe, da derselbe selbst völlig überführt, so lange er verrückt ist, nicht gestraft werden kann, und es bedarf wahrlich keiner weiteren Exposition, daß also im vorliegenden Falle die Herstellung des Kranken und die Bedingungen, um dieselbe herbei zu führen, gegenwärtig zu den Hauptrücksichten gehören müssen.

„Ew. Wohlgeboren wollen hieraus entnehmen, daß wir uns der Grundsätze unseres Verfahrens gar wohl bewußt sind, auch

---

*) Dieser war seit dem 25. Januar 1837 bereits von Herrn Georgi zu den Untersuchungen zugezogen worden.

Digitized by Google

die Beleuchtung derselben, sie komme von welcher Seite sie wolle, keineswegs zu scheuen Ursache haben, und wenn diese Grundsätze hier umd da vielleicht nicht ganz mit den Ihrigen übereinstimmen sollten, so möchte sehr in Frage stehen, auf wessen Seite die strengere und treuere Erfüllung der Dienstpflichten gesucht werden müsse.

„Mit vorzüglichster Hochachtung

„Darmstadt den 10. Februar 1837.

Dr. Graff. Dr. Stegmayer."

Angenommen nun auch den kaum zu unterstellenden Fall, Herr Georgi habe wenige Tage nachher nicht mehr gewußt, was ich ihm am 22. Januar Morgens 9 Uhr über jenes, ihm gar nicht erwünschte Attest mitgetheilt hatte, so besteht doch wohl gar kein Zweifel, daß ihm die eben vorgelegte Exposition die Sache völlig in's Klare stellen mußte, und daß nun alle Idee eines stattgehabten Widerspruchs in ihm verlöscht sein mußte.

Dessen ungeachtet konnte er es über sich gewinnen, diesen völlig erledigten und aufgeklärten Gegenstand in möglichst verworrener, den Leser irre leitender Darstellung vor dem großen Publikum zur Sprache zu bringen und seine wahrlich nicht ruhmvolle Absicht hinter die Bemerkung zu verstecken: daß wenigstens objectiv unrichtige Attestationen von uns gegeben worden seien.

Mag der gerechte Sinn des Lesers entscheiden, welche Bezeichnung einem solchen Benehmen gebührt!

Auf uns hatte das, rücksichtlich des mehrerwähnten Attests eingehaltene Verfahren des Herrn Georgi in Verbindung mit früheren ähnlichen Aeußerungen seiner Gesinnung die unausbleibliche Wirkung, daß wir alles Vertrauen zu ihm verloren und statt dessen ein Gefühl von Bitterkeit in uns Wurzel faßte, welches sich in späteren Communicationen Luft machte und so-

Digitized by Google

wohl uns, als dem Herrn Georgi die Mißbilligung des hohen Gerichtshofs zuzog.

Doch das gehört weiter nicht hierher und ich kehre nun wieder zu den ferneren Verhandlungen rücksichtlich der Verrücktheit des inhaftirten Minnigerode zurück!

Der Zustand desselben schwankte zwischen helleren Zwischenräumen und zwischen Spuren fortdauernder Geistesstörung, von welchen allen wir den Herrn Georgi täglich genau in Kenntniß zu setzen nicht verfehlten, etwa acht Tage hindurch. Mittlerweile wurde von dem Untersuchungsrichter, ohne Zweifel aus Mißtrauen gegen uns, der Großh. Medic.-Rath Dr. von Plönnies zu der Untersuchung noch zugezogen.

Dieser fand jedoch in dem Kranken schon bei seinen ersten Untersuchungen die Geisteskrankheit desselben ganz vollkommen so, wie wir dieselbe geschildert hatten und unterzeichnete seitdem, so oft er zugegen war (wie namentlich am 25. und 30. Januar) mit uns die aufgenommenen Krankenprotocolle.

Unterm 30. Januar 1837 erließen wir gemeinschaftlich folgendes Schreiben an Hrn. Georgi und unterm 3. Februar 1837 fügten wir diesem Schreiben unmittelbar das nachfolgende Attest an.

„Sr. Wohlgeboren

„Herrn Hofgerichtsrath Georgi.

„Betreff: den Studenten Carl Minnigerode aus Darmstadt.

„Indem wir uns beehren, Ew. Wohlgeboren in der Anlage das Visitations-Protocoll über das Befinden des Rubricaten vom gestrigen Abend und von heute Morgen zu übersenden, glauben wir noch weiter Folgendes bemerken zu müssen.

„Der in den früheren Tagen, die wir in dem Protocolle genau bezeichnet haben, hauptsächlich vom 22. d. M. an bemerkte bessere Zustand sowohl rücksichtlich der Wassersucht als der gei-

Digitized by Google

ſtigen Thätigkeit hat in den letzten Tagen wieder eine wesentlich ungünſtige Umänderung erlitten. Das Senſorium iſt ſichtlich wieder mehr angegriffen und ſämmtliche Geiſtesvermögen in ſchwächerem und unklarerem Zuſtande, als ſeither. Namentlich erſcheint das Gedächtniß geſchwächt und die Phantaſie dermaßen alienirt, daß wirklich grelle Sinnestäuſchungen möglich werden, von welchen in den beſſeren Tagen keine Spur mehr vorhanden war.

„Nach Allem, was wir an verſchiedenen Tagen und Tageszeiten mit möglichſter Umſicht und Vorſicht zu bemerken Gelegenheit fanden, iſt der geiſtig kranke Zuſtand des Rubricaten ſo wenig vorüber, als ſein körperlicher Krankheitszuſtand, und es unterliegt keinem Zweifel, daß das Seelenleiden des Rubricaten zu derjenigen Claſſe gehört, welche eine Zu- und Abnahme, zum Theil ſogar faſt ganz freie Zwiſchenräume zuzulaſſen die Eigenthümlichkeit haben.

„Wir haben keinen Grund für das Leben des Inhaftirten in dieſem Augenblick eine beſondere Beſorgniß zu hegen, da die waſſerſüchtigen Zufälle bis auf Weniges verſchwunden ſind und ein Fieberzuſtand ſich ganz und gar nicht zeigt; doch aber deutet die ſichtlich allgemeine Schwäche und die Neigung zur Entwickelung phagadäniſcher Geſchwüre auf eine ſchlechte Beſchaffenheit der Blutmaſſe des Körpers, und da dieſe krankhafte Beſchaffenheit ihrer Natur nach keine ſchnelle Beſeitigung zuläßt, auf nichts weniger als auf die Möglichkeit einer ſchnellen Wiederherſtellung.

„Eine Verbringung des Kranken in ſein elterliches Haus halten wir, inſofern dieß nur in einer wohlverwahrten Chaiſe und geſchützt durch das gehörige Bettzeug, geſchieht, für gar wohl und zwar für jeden Augenblick ausführbar; nur müſſen wir wünſchen, daß dieſe Verbringung wegen der feuchteren Nachtluft nicht Abends geſchehe.

Digitized by Google

„Wir glauben weiter noch anfügen zu müssen, daß die Versetzung in's elterliche Haus sowohl auf das geistige als leibliche Krankseín des Verhafteten nur einen höchst wohlthätigen Einfluß äußern kann. Und namentlich sind wir überzeugt, daß dieß der beste Weg sein würde, um die Quelle der geistigen Störung zu vernichten und jeder neuen Anreizung und Aufregung der verirrten Phantasie auf die zweckmäßigste und erfolgreichste Weise entgegen zu arbeiten."

Darmstadt, den 30. Januar 1837.

Dr. Graff. Dr. v. Plönnies. Dr. Stegmayer.

Attest.

„Auf Verlangen des Hofgerichtsadvokaten Kekule erklären wir hierdurch, daß der in dem vorstehenden Gutachten bezeichnete körperliche und geistige Krankheitszustand des Rubricaten bis heute keine wesentliche Umänderung erlitten habe und daß in specie der seitherige trübsinnige, melancholische, verrückte Zustand noch immer fortbesteht.

„Auch nehmen wir keinen Anstand, nochmals auszusprechen, daß die Anwesenheit der Polizeisoldaten und der fast tagtägliche Besuch des Gefangenwärters die Phantasie des Kranken wesentlich in Anspruch nehme und das vorhandene Seelenleiden mit unterhalte; weßwegen denn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß — insofern von einer dauernden Herstellung des Kranken die Rede sein soll, eine Beseitigung dieser nachtheilig einwirkenden Verhältnisse wirklich als nothwendig erscheine."

Darmstadt, den 3. Februar 1837.

Dr. Graff. Dr. v. Plönnies. Dr. Stegmayer.

Der Kranke kam in Folge der durch den Inhalt dieser beiden letzten Actenstücke veranlaßten Verfügung des höchsten Gerichts in seine väterliche Wohnung, in welcher es möglich war,

Digitized by Google

die Wache in einem Zimmer vor dem des Kranken ihren Aufenthalt nehmen zu lassen.

Die von uns Dreien fernerhin gemeinschaftlich aufgenommenen Krankenprotocolle liefen bis zum 22. März 12½ Uhr und enthielten fast auf jedem Blatte die Belege des noch fortdauernden wahnsinnigen Zustandes. Immer waren es die wachehabenden Polizeisoldaten, welche die Phantasie des Kranken am meisten beschäftigten und aufregten. Oft glaubte er den Hrn. Georgi in der Vorstube zu hören und zum Verhöre zu müssen, einen jener Polizeisoldaten hielt er sogar — wahrscheinlich um einiger Aehnlichkeit in der Statur Willen — wirklich für den Hrn. Georgi, und gerieth in die größte Angst, wenn er jenen sehr wohlgesinnten Menschen, der ihm nie etwas zu Leide that, zu Gesichte bekam.

Alle diese aus vorliegenden Actenstücken entnommenen Thatsachen dürften denn doch wohl den schlagendsten Beweis liefern, daß die von uns behauptete Verrücktheit des inhaftirten Minnigerode mit lichteren Zwischenräumen nicht blos vollkommen gegründet sei, sondern sich auch gerade so verhalten habe, wie dieselbe von mir und meinem Collegen Stegmayer in dem am 22. Januar 1837 ausgestellten Atteste bezeichnet worden ist.

Gleichzeitig erscheinen aber auch von diesem Gesichtspunkte aus die Aeußerungen des Herrn Georgi über angebliche Widersprüche in unsern Attesten und Relationen in einem Lichte, welches weder in Bezug auf Einsicht noch auf Absicht ein rühmliches genannt werden kann.

Sollte indessen auch nach diesen Mittheilungen noch hier und da ein Ungläubiger sich vorfinden, der den stattgehabten geisteskranken Zustand des Studenten Minnigerode noch immer bezweifelte, dem dürfte Nachstehendes doch wohl den letzten Zweifel lösen.

Digitized by Google

Nachdem mein College Dr. Stegmayer seiner Function als Arresthausarzt bei dem Kranken enthoben worden war und Herr Georgi die an mich früher erlassene Requisition zurück genommen hatte, wurde auch dem Vater des Kranken das Gesuch, wenigstens unsern rein ärztlichen Beistand für seinen Sohn, der zu uns ein besonderes Vertrauen gewonnen hatte, fernerhin in Anspruch nehmen zu dürfen, von dem Herr Georgi, in höherem Auftrage, abgeschlagen. Dr. Stegmayer und ich waren also nunmehr ganz außer aller und jeder Berührung mit dem Kranken.

Unser College, der Großherzogl. Medizinalrath Dr. v. Plönnies, setzte seine Functionen fort und ihm wurde der Leibarzt Ihrer Königl. Hoheit der höchstseligen Großherzogin, der Großherzogl. Geh. Rath Dr. Böckmann, beigesellt.

Nun hätte man denken sollen, würde doch wohl ein reines Resultat über den wirklichen Zustand des Kranken zu Tage gefördert werden.

Das geschah auch, das Resultat war rein und unverfälscht! — Aber was enthielt es? — Nichts als die völlige Bestätigung dessen, was früher von uns deßhalb zu den Acten gegeben worden war!! —

Diese letzten Beobachtungen und Untersuchungen liefen, wie wir nicht anders wissen, Wochen und Monate hindurch und das Resultat — blieb ein und dasselbe. —

Der Student Minnigerode wurde endlich, im April 1839, seiner Haft entlassen, seine Untersuchung niederschlagen, er war und blieb — nach einem nunmehr abgelaufenen Zeitraume von mehr als zwei Jahren — immer ein bedauernswerther, verrückter, melancholischer, mit ängstigenden Phantasiebildern sich quälender Mensch, den man ohne Begleitung nicht ausgehen lassen konnte. Im Herbste 1839 sah man ihn zwar in besserem

Digitized by Google

und beruhigterem Zustande; allein er war noch weit von gänzlicher Herstellung entfernt, als er endlich nach Amerika abreiste und noch nach Jahresfrist, seit seiner Ankunft in der neuen Welt, hörte ich von seinem Bruder, dem Herrn Dr. Minnigerode, daß seine melancholische Verstimmung immer noch nicht vorüber sei. Hat er nun vielleicht im ferneren Laufe der Jahre seine frühere Gesundheit wieder erhalten, was ich nicht weiß, so gibt dies nur einen neuen Beleg zu der uralten Erfahrung, daß auch nach mehrjähriger Dauer gar manche Geisteskrankheit unter günstigen Umständen wieder beseitigt werden kann.

Ich bin zu Ende und werde über diesen Gegenstand Nichts mehr sagen, es sei denn, daß den Herrn Georgi nochmals die Lust anwandelte, meine Attestationen für objectiv unrichtig erklären zu wollen. Dann aber werde ich nicht mehr mit den Rücksichten schreiben, wie dieß Mal; und kann ich gleich nicht wie jener große König sagen: wehe dem, der meine Krone antastet, — so lebt doch, Dank dem Himmel, noch Kraft genug in mir, die Macht eines guten Gewissens, mit scharf geschnittener Feder bewaffnet, demjenigen fühlbar zu machen, der meine Ehre antastet.

§. 11.

Die Reihenfolge führt mich nun zur Erörterung und Aufklärung über die Krankheit, welcher Hr. Georgi am 30. Januar 1837 Abends unglücklicher Weise anheimfiel, in einem Momente, wo eine kleine Gesellschaft in seiner Wohnung versammelt war.

Diese Krankheit hat der Hausarzt, mein College Dr. Stegmayer, welchem Niemand Sachkenntniß und Erfahrung absprechen wird, für das **Delirium tremens** oder den Säuferwahnsinn erklärt und ich habe, nicht blos gestützt auf die von dem Hausarzte mir vorgelegte Symptomenreihe, sondern auch auf

Digitized by Google

die von andern Zeugen wahrnehmbaren und wahrgenommenen Thatsachen, keinen Anstand gefunden, mich dieser Ansicht anzuschließen.

Herr Georgi meint, unser in dieser Beziehung an die Behörde erstatteter Bericht sei perfid gewesen, und nennt es eine Verläumdung oder auch eine Calumnie, das er zur damaligen Zeit einen Anfall von Delirium tremens gehabt haben sollte.

So leid es mir thut, über diesen höchst widrigen Gegenstand, welchen ich längst der Vergessenheit übergeben glaubte, nochmals das Wort ergreifen zu müssen, so ist doch die Provocation des Herrn Georgi allzu angreifend, als daß dieselbe mit Stillschweigen übergangen werden könnte.

Sehen wir also, was es mit dieser angeblichen Calumnie und mit dieser vermeintlichen Grippe für eine Bewandtniß habe. Bevor ich jedoch darauf eingehe, muß ich eine kurze, mit dem vorliegenden Gegenstande in genauer Beziehung stehende Betrachtung vorausschicken.

Es ist mir — namentlich in Rücksicht der fraglichen Sache — mehrfach die wunderliche Aeußerung zu Ohren gekommen, daß ein Arzt, der den Kranken während der Krankheit nicht gesehen habe, auch über die Qualität dieser Krankheit nicht urtheilen könne.

Ich nenne diese Aeußerung wunderlich, weil dieselbe tagtäglich, ja stündlich durch die sprechendsten Thatsachen vor Jedermanns Augen widerlegt wird.

Es ist allbekannt, daß die meisten Kranken auf dem Lande und auch überaus viele in den Städten von ihren Aerzten behandelt werden, und glücklich behandelt werden, ohne daß Letztere sie zu Gesicht bekommen. Wie wäre das möglich, wenn die Krankheit nicht durch die darüber mitgetheilten Relationen der Umgebung beurtheilt werden könnte? und wie schlimm wä-

Digitized by Google

ren die Landbewohner daran, wenn sie für ihre Kranken tagtäglich den Arzt herbeiholen müßten! —

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß es viele eigenthümliche und verwickelte Krankheitszustände gibt, welche, um in jeder Beziehung für die Behandlung richtig erkannt und gewürdigt zu werden, die Anwesenheit des Arztes nöthig machen. Allein auch selbst in diesen Fällen genügt die Relation des anwesenden Arztes über die vorhandenen Thatsachen und die allmählige Entwickelung derselben vollkommen, um dem nicht anwesenden Collegen einen völligen Ueberblick über die Lage der Dinge möglich zu machen, das gesammte Krankheitsbild richtig aufzufassen und das so Aufgefaßte richtig und sachgemäß zu beurtheilen.

Wäre dem nicht so, so würden ja alle Personen, welche die Ansicht und den Rath eines auswärtigen Arztes über die Behandlung eines bedeutenden, schwierigen, verwickelten Krankheitsfalles durch ihren Hausarzt einholen, nicht allein eine vergebliche, sondern eine wahrhaft thörichte Handlungsweise sich zu Schulden kommen lassen, — und das wird denn doch wohl Niemand mit gesunden Sinnen zu behaupten Willens sein.

Es kommt hinzu, daß wir als Glieder des Großherzoglichen Medicinal-Collegs Jahr aus, Jahr ein den oberen Gerichten über concrete Krankheitszustände sowohl, als über Todesfälle Auskunft zu geben und Gutachten zu erstatten haben, obgleich uns weder der Kranke, noch der Verstorbene vor Augen gebracht worden ist.

Da diese Gutachten mehr oder weniger der richterlichen Entscheidung zum Grunde gelegt werden, so folgt von selbst, daß die Möglichkeit, blos nach vorliegenden Relationen und Thatsachen, den Krankheitszustand und die Todesursache, selbst unter den schwierigsten Umständen richtig zu erkennen und zu beurtheilen, auch von der Justiz erfahrenen Sachkundigen zugestanden wird.

Digitized by Google

Auf der andern Seite giebt es aber auch eine große Anzahl von Krankheitszuständen, welche mit so eigenthümlichen, für die Sinne und den Verstand eines jeden vernünftigen Menschen bemerkbaren Erscheinungen auftreten, daß die einfache Angabe der hauptsächlich in die Augen springenden Thatsachen im Verhalten des Kranken, vollkommen ausreicht, um den erfahrenen practischen Arzt auf der Stelle die vorhandene Krankheit daraus mit Sicherheit und Zuverlässigkeit erkennen zu lassen. Es wird dieß begreiflicherweise noch um so mehr der Fall sein, wenn vorausgegangene, grelle Einwirkungen, welche das Uebel zu erzeugen pflegen, ihm bekannt sind.

In Bezug auf die hier erwähnten Krankheitszustände hat der einfache Bericht des verständigen Nichtarztes über das Thun und Lassen des Kranken, über die von ihm geführten Aeußerungen, sowie über die an ihm in die Augen springenden Erscheinungen ganz gleichen Werth mit der Relation des Arztes. Denn es handelt sich hier nicht um technische Schlußfolgerungen, sondern um richtiges Sehen und Hören, was dem Nichtarzte eben so gut zusteht, als dem wirklichen Sachkundigen.

Ist aber nun gar der nichtärztliche Zeuge eines solchen Krankheitszustandes ein Mann, der sich sein ganzes Leben hindurch mit dem Warten und Pflegen von Kranken beschäftigt und Tag und Nacht bei denselben zugebracht hat, der überdieß die fragliche Krankheitsform auch gerade mehrfach gesehen und in Auftrag des Arztes die Behandlung überwacht und in Ausführung gebracht hat, so wird auchdie strengste Kritik gegen die Gültigkeit seiner Aussage keinen haltbaren Grund vorzubringen vermögen.

Eine Krankheit der bezeichneten Klasse ist, wie aus §. 7 zu ersehen, der Säuferwahnsinn in seiner ausgeprägten Gestalt. Man braucht nicht Arzt zu sein, um den starren, ängst-

Digitized by Google

lichen Blick des Wahnsinnigen, seine furchtsamen Geberden, mit zwischenlaufender Heftigkeit, das Zittern seiner Arme, seine tollen, verwirrten Reden und die in seinen Aeußerungen sowohl, als in allen seinen körperlichen Bewegungen ausgedrückte Angst vor Feinden, die sein Wahn auf ihn eindringen sieht, wahrzunehmen.

Dieß vorausgeschickt, gehe ich nun unmittelbar zu den Thatsachen selbst über. Die nähere Erörterung und Beleuchtung derselben wird der Ordnung gemäß nachfolgen.

Vorerst stehe hier die Relation meines Collegen Dr. Stegmayer über Beginn und Verlauf der bei Herrn Georgi am 30. Januar 1837 eingetretenen Krankheit.

„Herr Hofgerichtsrath Georgi.

(Delirium tremens.)

„Schon mehrere Monate zeigten sich Verdauungsbeschwerden, stets steigende Abneigung gegen Speisen, öfterer Würgereitz — namentlich Morgens — Status pituitosus im Allgemeinen, Trägheit der Darmausleerungen. Schon mehrfach hatten sich leichtvorübergehende Anfälle eigenthümlicher Reizung des Gehirns mit Congestionen nach diesem Gebilde eingestellt.

„Am 30. Januar Abends, ohngefähr 7 Uhr, trat plötzlich im Beisein einer kleinen Gesellschaft von Herren und Frauen ein Anfall ein, in welchem der Kranke viel Auffallendes und Verwirrtes sprach, Visionen hatte, abwechselnd lachte, sang, pfiff, mancherlei Bewegungen mit Armen und Beinen machte, in der Stube umher lief, sich auf der Erde wälzte ꝛc. und endlich nur mit Mühe zu Bett gebracht werden konnte.

„Von einer Reise nach Gernsheim wiederkehrend, fand ich den Kranken um 11 Uhr im Bette, mit folgenden Symptomen: Das Gesicht roth, aufgetrieben, die Stirne heiß, mit klebrigem,

Digitized by Google

öligem Schweiße bedeckt, die Augen injicirt, der Blick wirr und unstet, sich nirgends fixirend; die zitternde Zunge in der Mitte und namentlich nach hinten dick grünlich-gelb belegt, die Hände zitternd, heiß, Puls etwa 65 Schläge, träge und voll. Beim Druck auf die Magengrube Klagen über Schmerz, deßgleichen Klage über Druck und Eingenommenheit im Kopfe, dumpfen Kopfschmerz. Meine Fragen wurden unbestimmt, unklar beantwortet, dabei häufig rasches Abspringen auf andere Gegenstände und mehrfach plötzlich und ohne allen bemerkbaren Grund eintretende Ausbrüche von Heftigkeit.

„Auf Anwendung einer venaesection, den Gebrauch von nit. mit tart. stib. und magnesia sulphurica war mehr Nachlaß der Erscheinungen eingetreten und einigemal Gallerbrechen erfolgt.

„Januar 31. Die Nacht war völlig schlaflos, bei einiger Neigung zum Schlummern häufiges Phantasiren, Aeußerungen großer Angst, Bildersehen, Umhergreifen auf der Bettdecke und an den Kissen. (Ob der Phantasie wirklich, wie sonst gewöhnlich, kleine Thiere ꝛc. vorkamen, ließ sich nicht evident nachweisen, die in dieser Beziehung gewöhnlichen Bewegungen zum Fangen oder Haschen der Thierchen waren jedoch oft und deutlich bemerkbar.)

„Der Kranke klagt, daß ihm bei fortwährendem, dumpfem Kopfschmerz häufig und fast stets wechselnde Gedanken in bunter Mischung durch den Kopf führen: Studentenstreiche, ängstliche Bilder und Geschäftssachen. Er ist sehr besorgt wegen seiner Arbeiten, spricht sich etwas klarer und zusammenhängender aus wie gestern; allein er kann einen Gedanken nur ganz kurze Zeit festhalten und springt sogleich auf etwas Anderes ab. Der Puls hat etwa 90 bis 100 Schläge, ist wechselnd, klein, zitternd und unregelmäßig. Das fortwährende Zittern der Hände ist noch stärker wie gestern, die Zunge wie gestern.

„Ord. solut. magn. sulph.

Digitized by Google

„Gegen Abend war der Zustand derselbe. Kein Schlaf, wohl Schlummerneigung und dabei fortwährend stilles Phantasiren, nicht selten durch Ausbrüche von Angst und Heftigkeit unterbrochen. Später wieder mehr Congestiv-Zustand nach dem Kopfe, daher Blutegel.

„Februar 1. Schlaflose Nacht, viel Unruhe, jedoch in geringerem Maaße wie gestern. Es waren mehrere Stuhlausleerungen mit Erleichterung erfolgt. Das Sensorium ist heute Morgen etwas freier. Die Beantwortung der vorgelegten Fragen geschieht mit mehr Zusammenhang. Die Gedankenjagd ist vermindert. Noch aber kann der Kranke keine Idee festhalten. Der Puls klein, schwach, unregelmäßig wie gestern. Die Zunge erhält sich in der früher bemerkten Weise, dabei totale Abneigung gegen jede Speise, etwas Durst. Klebriger fetter Schweiß in geringerer Menge, vorzugsweise an der Stirne. Das Zittern der Hände dauert fort.

Es haben sich catarrhalische Beschwerden eingestellt mit Hustenreiz und schmerzhaften Empfindungen auf der Brust und im Halse.

„Ord. Salmiak-solut. abwechselnd mit magnes. solution.

„Februar 2. Die Nacht wieder viel unruhiger wie die gestrige, mehr Phantasiren, jedoch nicht laut; viel Zupfen und Haschen an der Decke und den Kissen. Gegen Morgen anhaltendes Weinen. Ich selbst fand den Kranken klarer, er spricht sich selbst mehr über seinen Zustand aus. Er hat mehr Neigung zum Schlaf, woran ihn aber, wie er sagt, der stete Reiz zum Husten abhalte. Letzterer hat entschieden zugenommen. Fettschweiß wie gestern, Zunge wie gestern. Puls mehr regelmäßig anschlagend, gehobener, etwas langsamer. Der congestive Zustand nach dem Kopfe und das Zittern der Hände wieder etwas stärker, wie gestern.

„Am Nachmittage war der Kranke aus dem Bette gesprun-

Digitized by Google

gen, weil das Fahren eines Wagens auf der Straße und das Schreien eines seiner Kinder vor der Stubenthüre ihm die Idee gegeben, daß das Kind überfahren worden seie. Er war nur sehr schwer zu beruhigen und in das Bett zurück zu bringen gewesen. Abends erzählte er mir den Vorfall in ziemlichem Zusammenhange, spricht überhaupt mehr und entschiedener, kann aber doch seine Gedanken nicht lange und bleibend festhalten.

„Februar 3. Der Kranke hatte gestern Abend (den 2.) spät noch einen auffallend starken Ausbruch von Heftigkeit gehabt, mit einem Stock Gläser zerschlagen u. s. w., war aber später ruhiger wie bisher gewesen und hatte mehr Neigung zum Schlummer gehabt, der aber nicht in Schlaf übergegangen war. Das Sensorium ist bemerkbar freier, der Kranke will arbeiten und hat auch Abends (den 3.) dem Accessisten M. dictirt.

„Die Zunge wie bisher, Puls und Haut wie gestern; etwas Suppe mit Appetit gegessen.

„Die catarrhalischen Beschwerden dauern fort, sind jedoch auch im Abnehmen. Das Zittern der Hände vermindert sich.

„Februar 4. Die Nacht wie gestern. Das Sensorium wieder etwas mehr befreit. Puls langsamer, aber noch nicht geregelt. Zunge wie bisher. Die catarrhalischen Erscheinungen vermindern sich mehr und mehr.

„Ord. Elix. vitriol. Mynsicht. mit TR. opii crocat. in steigender Gabe.

„Februar 5. Die Nacht war etwa 1½ Stunde lang Schlaf eingetreten, der ruhig, aber nicht erquickend gewesen. Sonst noch viel Unruhe, aber kein Phantasiren mehr. Mehr Neigung zum Essen. Der Puls wie gestern, die Zunge desgleichen, das Zittern nimmt mehr ab.

Digitized by Google

„Februar 6. Zwei Stunden Schlaf mit Erquickung, sonst wie gestern. Das Sensorium wieder freier. Der Blick wird mit jedem Tage wieder klarer und steter.

„Ord. Steigende Gabe des opiums.

„Februar 7. Etwa drei Stunden ruhiger Schlaf; Puls und Zunge bessern sich langsam. Der Kranke ist mehrere Stunden auf. Das Sensorium ist wohl für frei — wenn auch noch nicht in Allem völlig klar — zu erklären.

„Von da an fortschreitende Reconvalescenz.

Dr. Stegmayer."

Dieser Relation des Hausarztes schließt sich unmittelbar an die Aussage des Heilgehülfen Knispel dahier, über den Zustand, in welchem derselbe den Herrn Georgi am 30. Januar 1837 Abends fand, als er demselben zur Ader lassen sollte.

„Ich fand den Herrn Hofgerichtsrath Georgi, dem ich zur Ader zu lassen befehligt war, im Bette in großer Unruhe und Heftigkeit.

„Er sah gerade aus, wie der Bediente N., welcher am Delirium tremens lange litt und zuletzt daran gestorben ist, — und geberdete sich auch wie dieser.

„Herr Hofgerichtsrath Georgi war dunkelroth im Gesichte, sprach lauter tolles, verwirrtes Zeug, glaubte immer allerlei Gegenstände zu sehen, die nicht da waren und die ihm Furcht einflößten. Er wollte deßhalb immer aus dem Bette, war immer in der größten Angst, er solle Prügel bekommen und es mußten zwei Männer beständig da sein, um ihn im Bette zu halten.

„Seine Arme waren immer in zitternder Bewegung und seine Angst drückte sich in seinem Gesichte und in seinen Geberden aufs Deutlichste aus.

Digitized by Google

„Ich mußte ihm einen Schoppen Blut ablassen, welches schwarz und dick war. Knispel, Heilgehülfe.

Zur Beglaubigung

(Bürgermeisterei-Siegel.) Der Bürgermeister Brust."

Hierbei muß ich ausdrücklich bemerken, daß Knispel ein sehr beschäftigter Heilgehülfe und als ein sehr achtbarer, ruhiger, besonnener, nüchterner, verständiger und gewissenhafter Mann in der ganzen Stadt bekannt und beliebt ist.

An diese beiden Mittheilungen schließen sich endlich weiter noch an die Aeußerungen mehrerer geachteter Personen, welche durch Zufall und andere Verhältnisse einzelne Momente des fraglichen Krankheitszustandes zu sehen und zu hören Gelegenheit erhielten.

Sie bestätigen den plötzlichen Eintritt des irren und widersinnigen Benehmens des Herrn Georgi am gedachten 30. Januar 1837, zu allgemeinem Schrecken der anwesenden Gesellschaft, deßgleichen das Herbeiholen von zwei Männern, um den Tobenden festzuhalten und ihn selbst und die Umgebung vor den Ausbrüchen seiner Heftigkeit zu bewahren; sie bestätigten ferner das später stattgehabte Zerschlagen von Gläsern und Tassen mit einem Stocke in der Meinung, eingedrungene Feinde zu verjagen; endlich das heftige Schreien und Aufspringen aus dem Bette in Folge von dem Wahne, daß ihm oder den Seinen Gefahr oder Unglück drohe.

Zwar möchte es schon jetzt dem unbefangenen Leser, welcher den ganzen seitherigen Vortrag mit einiger Aufmerksamkeit erfaßt hat, nicht schwer werden, für den von dem Herrn Georgi erlittenen Krankheitsfall die geeignete Classification zu finden; allein Recht und Billigkeit fordern denn doch, daß wir die Er-

Digitized by Google

ſcheinungen der Grippe auch ein wenig ins Auge faſſen, um zwiſchen dieſen und den Erſcheinungen des erwähnten Krankheitszuſtandes eine genügende Vergleichung anſtellen zu können.

Es wird indeſſen hinreichen, zu bemerken, daß unter dem Ausdrucke: Grippe nichts Anderes verſtanden wird, als ein Catarrhfieber, oder als ein Krankheitszuſtand, welcher mit mehr oder weniger Huſten und Schnupfen, Kratzen oder Stechen im Halſe, jeweiligem Schmerze in der Bruſt und mehr oder weniger Fieber ſich äußert, öfters auch mit Kopfweh in größerem oder geringerem Grade, oder mit Eingenommenheit des Kopfs und Gefühl von Mattigkeit in den Gliedern verbunden iſt.

Die Grippe entſteht durch die Einwirkung eigenthümlicher Witterungsverhältniſſe und beginnt ſogleich mit Huſten, auch bleibt im ganzen Verlaufe derſelben das Bruſtleiden die Hauptſache.

Wie aber war's bei Herrn Georgi?

Er befand ſich am 30. Januar Morgens und Mittags noch wohl, denn wir haben ein Schreiben von ihm von dieſem Tage in Händen, auch würde ohnedieß keine Geſellſchaft in ſeine Wohnung eingeladen worden ſein, oder wenigſtens er ſelbſt nicht daran Theil genommen haben.

In dieſer Geſellſchaft von Damen und Herrn fängt Herr Georgi urplötzlich an, verwirrt zu ſprechen, lacht, ſingt und pfeift unter und durcheinander, glaubt Perſonen zu ſehen, die nicht anweſend ſind, tanzt und ſpringt auf ungewöhnliche Weiſe in der Stube herum, wirft ſich endlich auf den Boden und wälzt ſich in der Stube herum!

Sind das die Erſcheinungen der Grippe? — Die Geſellſchaft geräth in Unruhe, die Frauen in Angſt und Beſorg-

Digitized by Google

niß. Alles Zureden bei dem Kranken ist vergeblich, man will ihn zu Bette bringen, er widerstrebt aus allen Kräften und mit Gewalt wird es endlich durchgesetzt.

Die alterirte Gesellschaft zerstiebt auseinander. Man schickt nach dem Hausarzte, dem Dr. Stegmayer; er ist nicht zu Hause. Der Apotheker Weitzel, bei welchem Herr Georgi wohnt, soll helfen. Er kömmt, sieht und hört, aber er weiß nicht, was zu thun ist. Der reichlich gegebene Salpeter bleibt ohne Wirkung. Die arme, höchst achtungswerthe Gattin ist trostlos.

Aber warum — frage ich den Erzähler und Augenzeugen, — schickte sie nicht, wie sie bei andern Anlässen schon mehr gethan, zu einem andern Arzte in dieser dringenden Noth? — Antwort: „weil sie ihren Mann in diesem Zustande von einem fremden Arzte nicht wollte sehen lassen, indem sie fürchtete, es möchte unter die Leute kommen."

Wie? ist denn die Grippe ein so verdächtiges Uebel, daß man ihren Eintritt vor aller Welt verheimlichen muß? —

Dr. Stegmayer bleibt immer noch aus, es wird wiederholt, aber vergeblich nach ihm geschickt, das ganze Haus geräth in Alarm, man schafft einen Wärter herbei; Herr Georgi ist groß und stark, der eine Wärter vermag ihn nicht zu bewältigen, es muß ein zweiter Wärter herbei, und so erst gelingt es mit Mühe den Kranken, der immer fort will, um den Truggestalten zu entfliehen, mit welchen seine Phantasie ihn ängstigt, im Bette zu halten.

Vier gräßliche Stunden verlebt unter diesen Umständen in banger Sorge und furchtbarer Angst und Unruhe die würdige Gattin, nur durch den Gedanken gehalten, daß ihr Mann in diesem Zustande von keinem fremden Arzte gesehen werden soll. Wenn man erwägt, wie die ganz nahe liegende Besorgniß, die

Digitized by Google

beste Zeit zur Lebensrettung durch ein vierstündiges Nichtsthun zu versäumen, dennoch durch die eben erwähnte Rücksicht überwogen wurde, so stellt sich der Schluß von selbst dar, welcher Art die Krankheitsäußerungen gewesen sein müssen.

Endlich um 11 Uhr erscheint Dr. Stegmayer; aber was findet er? Etwa Husten, Hals- und Brustschmerz und heftiges Fieber? — O nein! — von allen diesen Grippe-Zeichen auch nicht eine Spur! Der Puls hat sogar nur fünfundsechzig Schläge, folglich weniger, als er im Zustande der Gesundheit bei einem kräftigen Mann von Herrn Georgis Alter (etwa 34—36 Jahre damals) haben soll! — Von Fieber also gar keine Andeutung, und dennoch die Erscheinungen des Irrseins, den wirren und unstäten Blick, die zitternden Arme, den Schmerz in der Magengegend beim Drucke darauf, die unbestimmten unklaren Antworten, das rasche Abspringen von einem Gegenstande auf den andern, die plötzlichen Ausbrüche von Heftigkeit ohne allen Grund, kurz, die auffallendsten Wirkungen vorhandener Störung im Gehirne und den Nerven?! — Wo wird der Sachkundige existiren, der in diesen Thatsachen die Wirkungen der Grippe findet? —

Dr. Stegemayer, den Zustand richtig erkennend, verordnet vor Allem ein starkes Aderlaß, wozu er bei einem Grippe-Anfalle mit einem Pulse von fünfundsechzig Schlägen auch nicht den geringsten Anlaß gehabt haben würde.

Aber vielleicht entdeckt nun der erfahrene und vielgeübte Heilgehülfe, welcher den Aderlaß vollziehen soll, die Aeußerungen der vermeintlichen Grippe? —

Er findet den Kranken in ständigem Kampfe mit seinen beiden Wärtern, die ihn im Bette zu halten sich bemühen, der Kranke sieht Gestalten in der Stube, die ihn bedrohen, er fürch-

Digitized by Google

tet Prügel zu bekommen, obgleich Niemand da ist, der ihn anfeindet, seine Angst drückt sich in allen Mienen und Geberden aus, er will aus dem Bette, er will fort, er will den drohenden Gestalten entfliehen, seine Arme sind in unaufhörlich zitternder Bewegung; er ist in ständiger Unruhe und was er spricht, ist tolles und verwirrtes Zeug!

Nun — und aus diesen Erscheinungen soll sich ergeben, daß Herr Georgi an der Grippe damals gelitten habe? — Es ist leider auch nicht eine einzige darunter, mit welcher die Grippe sonst aufzutreten pflegt!

Was aber haben wir denn vor uns?—

Es existirt nur eine Krankheitsgattung, welche dem Kranken, selbst bei völliger Abwesenheit von Fieber, seine Sinnestäuschungen als wahr vorspiegelt, welche ihn Gestalten sehen und Töne und Worte hören läßt, die nicht vorhanden sind, bei welcher er unsinnige, verwirrte Reden führt und die verkehrtesten und abgeschmacktesten Bilder seiner Phantasie für wirkliche Gegenstände hält, mit einem Worte, bei welcher er seine subjectiven, irrigen Vorstellungen und Empfindungen für objectiv wahr hält und in diesem Wahne handelt.

Und diese Krankheitsgattung, wie nennt sie sich?

Sie nennt sich: Wahnsinn, Verrücktheit — (s. §. 4) und wo sie, wie im vorliegenden Falle mit großer Angst, Schlaflosigkeit und mit ständigem Zittern der Arme auftritt, Zitterwahnsinn oder Säuferwahnsinn, Delirium tremens.

Vergleicht man das, was über die letzte Krankheitsform unter §. 7 mitgetheilt worden ist, so wird man in Herrn Georgis Krankheit vom 30. Januar alle Züge, ja alle Schattirungen wiederfinden, welche in dem dort aufgestellten Bilde vorgezeichnet sind, ja man wird fast versucht zu glauben, als ob Herr

Digitized by Google

Georgi zu dem Bilde gesessen habe, welches Barkhausen über die fragliche Krankheit uns überliefert hat.

Die Angst vor Truggestalten, die Schlaflosigkeit, das Zittern, das eigenthümliche Umhergreifen auf der Decke und den Kissen, als sollten Thierchen ergriffen oder gehascht werden, die klebrigen Schweiße, die unaufhörliche Gedankenjagd, das Deliriren mit Aeußerungen von Schreck und Heftigkeit unterbrochen, ziehen sich mehr oder weniger grell durch den ganzen Verlauf der Krankheit hindurch, an Intensität immer mehr abnehmend, je mehr die angeordneten Hülfsmittel ihre Wirksamkeit zu entfalten vermochten.

So erklären sich auch die am vierten Tage der Krankheit (den 2. Februar) nach bereits erfolgter Besserung nochmals eingetretenen Aeußerungen von Sinnestäuschungen und von wahrhaft unsinniger Heftigkeit. Der Kranke hört vor der Stubenthüre sein Kind schreien und auf der Straße einen Wagen fahren, seine geängstigte Phantasie bringt ihm den Wahn bei, das Kind sei überfahren worden, er springt aus dem Bette, dem Kinde zu Hülfe und — wie sehr und wie schnell man auch ihm seinen Irrthum nachweist, so kann er ihn doch nicht begreifen und es gelingt nur mit Mühe, ihn ins Bett zurück zu bringen.

An demselben Tage Abends springt er abermals aus dem Bette und — in dem Wahne, vorhandene Feinde abzutreiben — richtet er mit seinem Stocke unter den Gläsern und Tassen, die auf dem Tische standen, eine große Niederlage an.

Die am dritten Tage der Krankheit eingetretenen Catarrhal-Beschwerden, ohne Zweifel veranlaßt durch Erkältung bei der ständigen Unruhe des mit Schweiß bedeckten Kranken, und den dabei nothwendig vorgekommenen Entblößungen, können in keinen weiteren Betracht kommen, denn als eine kleine Zugabe zu

Digitized by Google

dem bereits vorhandenen großen Uebel. Wären sie aber auch ohne dieß lediglich durch Einwirkung der Witterung bewirkt gewesen, so würde das in der Sache selbst nicht das Geringste ändern, denn man weiß bereits aus §. 7, daß sich — je nach den Umständen — rheumatische, catarrhalische, gichtische, wassersüchtige Affectionen u. dgl. mit den Zufällen des Zitterwahnsinns zu verbinden im Stande sind.

Wie unbedeutend — im Vergleiche zu der Hauptkrankheit — die catarrhalische Zugabe auch gewesen sein müsse, geht augenfällig daraus hervor, daß in den Verordnungen wenig oder gar nicht darauf Rücksicht genommen wurde. Aus dem in der Krankengeschichte enthaltenen Verzeichniß der gebrauchten Heilmittel ergibt sich vielmehr, daß die gegen den Zitterwahnsinn gewöhnliche, eigenthümliche Behandlungsweise (erst allgemeine und örtliche Blutentleerung am Kopfe mit Brech- und ausleerenden Mitteln, sodann Elix. Vitr. Myns. zuletzt Opium in steigenden Dosen) von Anfang bis zu Ende in Ausführung gebracht wurde und schnell und vollständig zum Ziele führte. Unter sämmtlichen in Anwendung gekommenen Heilmitteln findet sich — mit Ausnahme der am 1. Februar nebenbei verordneten Salmiak-Auflösung — auch nicht eine einzige sogenannte Brustmixtur vor.

Die verschriebenen Recepte sind in der Apotheke, wo sie bereitet wurden, nicht mehr vorhanden. Zweifelsohne hat Herr Georgi dieselben bei seiner Abreise von hier mitgenommen, denn außer ihm stand Niemand ein Recht darauf zu. Wäre die Krankheit des Herrn Georgi am 30. Januar 1837 Nichts als die Grippe gewesen, wie von ihm behauptet wird, so liegen ja in diesen Recepten sehr triftige Belege dazu in seinen Händen. Warum hat er sie in den langen sieben Jahren, welche seitdem verflossen sind, nicht zu Tage gebracht? — und warum bringt er sie jetzt nicht hervor, da ein Mann von seiner Einsicht

Digitized by Google

wissen muß, daß seine bloße Versicherung: „ich hatte die Grippe“ — im Widerspruche mit der Aussage seines Hausarztes und den vielfachen vorliegenden Thatsachen, ein Ding ohne allen Werth ist?! —

Soll ich weitere Expositionen noch vorlegen, um zu beweisen, was meinem Collegen und mir zu beweisen oblag? Mich dünkt, es sei das Vorgetragene genug und übergenug, und man wird mir darum wohl erlauben, nur ganz im Fluge noch anzuführen, daß auch das *characteristische* ursachliche Moment nicht fehlte, in Folge dessen allein der Säuferwahnsinn zu entstehen pflegt, nämlich der überreichliche Genuß von geistigen Getränken.

Für mich war der Eintritt der Krankheit bei Herrn Georgi nichts weniger als auffallend, denn der Hausarzt desselben hatte mir schon ein Jahr vorher die Besorgniß, sie werde und müsse, in Folge der Lebensweise desselben, über kurz oder lang eintreten, mit Bestimmtheit geäußert, und sowohl von den Hausgenossen als von vielen andern Personen wußte ich, wie vielfache Excesse der endlichen trübseligen Explosion vorausgegangen waren. Diese Excesse sind allgemein bekannt und wenn ich ausdrücklich unterlasse, näher darauf einzugehen und die Personen zu nennen, welche jene Excesse und ihre Wirkung mit angesehen haben, so wird mir's Niemand mehr Dank wissen, als Herr Georgi selbst.

Resumire ich nunmehr das in Bezug auf den letzten Gegenstand seither Vorgetragene, so stellen sich folgende Resultate heraus:

1) Der am 30. Januar 1837 bei Herrn Hofgerichtsrath Georgi eingetretene Krankheitsanfall war nicht die Grippe.

2) Der erwähnte Krankheitsanfall war nichts Anderes als ein ausgeprägter Paroxysmus von *Zitterwahnsinn* oder *Säuferwahnsinn*.

Digitized by Google

3) Zu dem Anfalle von Zitterwahnsinn gesellten sich erst am dritten Tage einige unbedeutende Catarrhalbeschwerden, welche auf den Verlauf des Hauptübels ohne allen Einfluß blieben.

§. 12.

Hiermit sei auch die Verhandlung über diesen Gegenstand geschlossen, und, wie wir hoffen, auf immer.

Mögen unbefangene Leser nun — nach den vorliegenden Thatsachen und Erörterungen — entscheiden, ob die Bezeichnung der erwähnten Krankheit mit dem Namen: Delirium tremens, eine Calumnie genannt werden kann, oder ob Namen und Sache vollkommen mit einander übereinstimmen.

Was ferner noch vorzutragen ist, wird kurz gefaßt werden können.

Herr Georgi hat unsere Mittheilung an den Gerichtshof über seinen Krankheitszustand perfid genannt. Wir erlauben uns, diesen Vorwurf von uns abzuweisen und ihm selbst im vollsten Maaße zurück zu geben. Denn, wie oben bereits nachgewiesen, war es gerade das eben nicht sehr noble Verfahren des Herrn Georgi, welches uns hauptsächlich jene Mittheilung in Wahrheit abnöthigte.

Man wird sich nämlich erinnern, daß Herr Georgi es war, welcher — obgleich in genauer Kenntniß des wahren Hergangs der Sache — das Mißverständniß rücksichtlich des angeblichen Mangels an Uebereinstimmung zwischen dem von uns am 22. Januar 1837 über Minnigerode's Krankheit ausgestellten Attest und dem späteren momentanen Befund anzettelte und uns noch kurz vor Eintritt seines Erkrankens in Auftrag des Gerichtshofs darüber zur Rede stellte.

Wir hatten, wie oben weiter erwähnt, Ursache, seinen Auftrag in der Art, wie er ihn angab, zu bezweifeln, und verlangten

Digitized by Google

vidimirte Abschrift der höheren Verfügung. Diese blieb aus und wir waren ungewiß, was der Gerichtshof rücksichtlich des Ausbleibens unserer Rechtfertigung von uns denken würde.

Sollten wir nun aus unzeitiger Schonung für einen Mann, der uns die klarsten Belege von Uebelwollen und Unzuverlässigkeit gegeben hatte, eine Mißstimmung des Gerichtshofs gegen uns Wurzel greifen lassen? Wo lag die Verpflichtung, einen Mann zu schonen, der sich nicht entblödete, seinen eigenen Hausarzt, von welchem er die angelegentlichste Sorge für seine und der Seinigen Gesundheit und Leben in Anspruch nahm, auf eine wahrlich nicht rühmliche Weise, in einem falschen, demselben höchst nachtheiligen Lichte darzustellen? Sollten wir in demselben Momente ihn schonen, wo er eine solche Heldenthat eben vollführt und in sichtlicher Freude darüber Rechenschaft rücksichtlich einer Sache von uns forderte, die er ganz allein in scheinbare Verwirrung gebracht hatte?! —

Und was enthielt möglicher Weise diese Schonung, wenn wir sie wirklich eintreten ließen, für furchtbare Consequenzen?

Wir waren in dem Falle, berathend und begutachtend dem Untersuchungsrichter in allen unser Fach berührenden Gegenständen, zum Zwecke der Justiz, zur Seite zu stehen.

Sollten wir unser Gutachten einem Geisteskranken erstatten? Wußten wir, wie lange der kranke Zustand seines Gehirns dauern werde? Wußten wir, welcher Gebrauch von unserer Correspondenz von dem Kranken oder vielleicht Halbgenesenen gemacht werden würde und könnte? Und war es darum nicht heilige Pflicht für uns, die vorgesetzte Behörde von der Lage der Dinge ganz einfach in Kenntniß zu setzen und die unmittelbare Correspondenz zwischen ihr und uns zu beantragen, da das Zwischenglied zur Zeit unbrauchbar geworden war? —

Konnten wir wissen, welche Ansicht die vorgesetzte Behörde

Digitized by Google

faſſen werde, wenn ihr die Lage der Dinge bekannt wäre und mußten wir nicht begründete Vorwürfe beſorgen, wenn wir von dem eingetretenen Ereigniß, das unſer Verhältniß zu dem Unterſuchungsrichter weſentlich änderte, der zuſtändigen Behörde nicht Nachricht ertheilten?

Uebrigens iſt rückſichtlich der Rechtlichkeit unſeres Verfahrens in Bezug auf den fraglichen Bericht bereits ſeit ſieben Jahren ſchon aller Zweifel gehoben, denn es iſt uns weder von der Juſtiz- noch von der vorgeſetzten Regierungsbehörde auch nur der geringſte Tadel darüber zu Theil geworden und wir wären ganz und gar nicht in der Lage geweſen, eine Rechtfertigung unſeres Verhaltens hier eintreten zu laſſen, wenn die unbegreifliche Provocation des Herrn Georgi uns dieſelbe nicht dem großen Publikum gegenüber, zu einem Dinge der Nothwendigkeit gemacht hätte.

Was die von Herrn Georgi weiter vorgebrachte Bemerkung anbelangt, daß ich, der Direktor Graff, ein Schwager des in die Unterſuchung verflochten geweſenen und vor Beendigung derſelben im Gefängniß verſtorbenen Apotheker Trapp von Friedberg ſei, ſo iſt nicht wohl abzuſehen, was damit eigentlich geſagt ſein ſolle. Als Herr Georgi mich zum erſten Male zu einer legalärztlichen Unterſuchung — den Pfarrer Weidig betreffend — requirirte, war ihm dieß Verhältniß vollkommen bekannt, denn durch ſeine Hände gingen die Bücher, welche meine Kinder ihrem Oheim, Apotheker Trapp, öfters ins Gefängniß ſchickten. — War ihm dieſe Verwandſchaft anſtößig, warum requirirte er mich? — Herr Georgi war mir längſt als ein Mann bezeichnet, mit welchem nicht leicht Jemand zurecht zu kommen im Stande ſei; mein Wunſch konnte es alſo wahrlich nicht ſein, mit ihm in nähere Berührung zu treten. Fand er aber damals in jenem Verhältniſſe keinen Grund zum Mißtrauen

Digitized by Google

gegen mich, so verräth es wenigstens weder Consequenz noch Lauterkeit der Gesinnung, das er dieß Verhältniß erst jetzt als anstößig bezeichnet, nachdem ich genöthigt war, ihm in den Weg zu treten. Es ist überdieß Niemand mehr als dem Herrn Georgi bekannt, daß während dem ganzen Laufe der Untersuchung weder bei ihm, noch bei irgend einer andern Behörde auch nur der geringste Schritt zu Gunsten meines Schwagers von mir geschehen ist, noch daß ich denselben während dieser Zeit je gesehen oder auch nur zu sehen verlangt habe. Warum ich mich in dieser Beziehung so durchaus passiv verhielt, wird und kann Niemand von mir erörtert verlangen.

Genug es war so — und es dürfte in diesem durchaus passiven Verhalten wenigstens ein Anlaß schlechterdings nicht gefunden werden können, meine Handlungsweise gegen Herrn Georgi zu motiviren.

Auch liegen, dünkt mir, die Momente, welche meine Handlungsweise begründeten, in den vorstehenden Mittheilungen so unumwunden vor Jedermanns Augen, daß gewiß nicht das geringste Bedürfniß für die Nothwendigkeit oder Wahrscheinlichkeit anderer Motive von einem Unbefangenen wird geltend gemacht werden können.

Wenn Herr Georgi endlich weiter noch äußert, er habe in seinem Verhältnisse gegen Herrn Dr. Stegmayer und mich nicht vollständig gewußt mit wem er es zu thun habe, so wundert uns das nicht, denn wir wußten, dem Herrn Georgi gegenüber, sehr bald, mit wem wir es zu thun hatten.

Hier lege ich die Feder nieder, meinem Collegen, dem Herrn Geh. Medz.-Rath Dr. Stegmayer, überlassend, in dem Anhange die Invectiven des Herrn Georgi bezüglich unseres Verfahrens den Pfarrer Weidig betreffend, nach Gebühr zu würdigen.

Digitized by Google

Mein Wunsch und meine Aufgabe war, das wahre Verhältniß rücksichtlich der fraglichen Gegenstände möglichst ins Klare zu stellen.

Ist mir dieß gelungen, und somit der ungerechte Angriff abgeschlagen, so bin ich zufrieden; — ich wollte nicht angreifen, auch wird man mir leidenschaftliche Aeußerungen nirgends zur Last legen können. Den Anforderungen der Ehre mußte jedoch Genüge geleistet werden — und wenn nun in Folge davon der uns zugedachte Schlag an dem Schilde der Wahrheit abgeprallt und auf das Haupt des Herausfordernden zurückgefallen ist, so möchte wohl beim Lichte betrachtet darin weiter Nichts zu erkennen sein, als die gerechte Hand der allwaltenden Nemesis.

Dr. **Graff.**

Digitized by Google

II.

Anhang.

Bevor ich die in der angezogenen Schrift besonders mir zur Last geschriebenen einzelnen Thatsachen meinerseits beleuchte, gestatte ich mir nachstehende allgemeine Bemerkungen.

Keiner politischen Partei angehörend und beide in ihren Extremen gleichachtend, war und bleibt es mein Grundsatz: in meinem Leben und Handeln nur den Pfad des von mir erkannten Wahren und Rechten zu gehen und ich hütete mich stets möglichst mit den diesseits und jenseits pilzenhaft aufsprossenden grotesken Auswüchsen in irgend nähere Berührung zu kommen. Darum hatte ich auch — damals Arresthausarzt — der mir von früher schon wohlbekannten Persönlichkeit des Inquirenten wegen, gegen mehrere Mitglieder der höchsten Behörde — welche sich dessen noch erinnern dürften — die Ansicht, den Wunsch ausgesprochen, von dem polizeiärztlichen Dienste bei den in das Arresthaus zu Darmstadt übergeführt werdenden sogenannten politischen Gefangenen dispensirt zu sein. Dies erschien unthunlich und ich trat auch da einen Dienst an, der jedoch bald — wie auch der, was bekanntlich actenmäßig, anderer dort Angestellter und selbst Behörden — durch die mannichfaltigsten Vexationen zu einem äußerst unangenehmen und drückenden wurde. — Nachweise für Solcherlei liegen vor; allein ich schweige davon, weil der Zweck

Digitized by Google

meiner jetzigen Arbeit keineswegs der eines Angriffs, sondern lediglich der einer abgedrungenen Nothwehr gegen öffentliche, unstatthafte, zwecklose und, wie es selbst scheinen muß, zweckwidrige Angriffe sein soll. Ich bin zwar der Ueberzeugung, daß die wahre Ehre eines Menschen, eines Beamten von manchen Seiten her niemals gefährdet werden kann; und ich würde darum auch mich hier der Nothwehr entschlagen, wenn nicht Böswilligkeit daraus auf übertriebene Rücksichten oder auf Wahrheit der Beschuldigungen schließen möchte. Könnte aber solche Nothwehr als Fehler erscheinen, so liegt die Schuld nicht in ihr, sondern in dem gestatteten öffentlichen Angriffe.

Wenn in den allgemeinen Expositionen seiner Schrift Herr Hofgerichtsrath Georgi selbst der Ansicht zu sein scheint, solche wenigstens geltend machen will, daß die berührten Anfeindungen seiner Stellung und der Sache, nicht aber seiner Persönlichkeit gegolten, so muß ich glauben, daß er sich hier in einigem Irrthume befinde; denn mit ihm und nach ihm waren hier und anderwärts in der gleichen Sache andere Inquirenten thätig, welche, soweit meine Kenntnißnahme reicht, niemals ähnlichen „Anfeindungen" in „Lug und Trug" ausgesetzt waren. Namentlich gilt dieß von allen andern Inquirenten sogenannter politischer Vergehen im Großherzogthum Hessen. Bei gleichmäßig, nicht auf besondere einzelne Individualitäten beschränkter humaner Behandlung der Verhafteten erlangten diese Inquirenten wenigstens ähnliche und gleiche Ergebnisse in ihrem amtlichen Wirken, wie Herr Georgi, ohne daß auch nur eine Stimme sich gegen sie erhoben hätte. War aber ihre Stellung, ihr Streben in gleicher Sache eine gleiche und ein gleiches, — warum wurden sie denn nicht „angefeindet?!" — Aber diese „Anfeindungen und Beschuldigungen" gingen auch nicht, wie Herr Georgi glauben machen will, von einer politischen, hier bedrängt

Digitized by Google

erscheinenden Partei aus oder wurden hauptsächlich durch sie erhoben, sondern wurzelten in einer allgemeineren Mißstimmung gegen die eine Persönlichkeit, so daß — wie sich dessen Jeder überzeugen konnte, der damals dem Volksleben näher stand — Leute der verschiedenen Parteien und besonders das parteifreie größere Publikum sich nur gegen „die Person des Inquirenten" aussprachen und dessen bekannt gewordene Handlungsweise entschieden mehr und weniger tadelten. Wohl könnte man denken, für die Behauptung, daß doch alle die sogenannten Anfeindungen von einer Partei ins Leben gerufen worden seien, spreche das Erscheinen der Schrift: Der Tod des Pfarrers Weidig, welche alle diese neuesten Discussionen hervorgerufen hat. Allein es dürfte der hierin liegende Schluß gewiß nicht als folgerichtig erkannt werden können, der nämlich, daß das, was eine Partei zu ihrem Zwecke benutzt, auch von ihr ausgegangen oder geschaffen worden sei. — Der Feldherr, der in der Schlacht den Sumpf, den Abgrund für seine Zwecke benutzt, soll solche doch wohl nicht geschaffen oder dahin gesetzt haben, wo sie liegen? Es ist sonst wohl leicht und in wirklichen oder — wie hier — anscheinenden (durch wen sollte denn Herrn Georgi's Partei, die Gegenpartei der ihn „Anfeindenden," repräsentirt erscheinen?) Parteikämpfen auch gewöhnlich, eine Persönlichkeit hinter das allgemeine Banner zu bergen. Dabei decken sich allerdings manche Blößen, allein nicht alle, und es bleibt immer zu bezweifeln, ob irgend Jemand den offen bleibenden Rest dieser Blößen decken und damit zu seiner eignen Sache machen will.

Eine Anführung des Herrn Hofgerichtsrath Georgi auf S. 11 seiner Schrift würde ich — nun zu Speciellem übergehend — weil sie mich nicht näher berührt, ebenfalls unberührt lassen, wenn nicht darin die eigenthümliche Art von Wahrheitsliebe des Herrn Georgi sichtlich würde. Die Worte: „Nächstdem war

Digitized by Google

aber noch eine besondere, controllirende (sic!) Behörde ꝛc. ꝛc. angeordnet, welche u. s. w." scheinen, an sich und in dem Zusammenhange, in welchem dieser Satz gegeben ist, glauben machen zu wollen, daß besagte Behörde für den hier in Frage stehenden nächsten Zweck: die Controlirung der Behandlung der politischen Gefangenen eigends angeordnet worden; allein sie bestand und besteht schon eine weit längere Reihe von Jahren für alle Inhaftirten und der einzige Unterschied war hier gegen dort darin zu erkennen, daß der Zutritt dieser controlirenden Behörde zu den sogenannten politischen Gefangenen — (wie Herrn Georgi vielleicht erinnerlich und wie actenmäßig) — von Seiten des Herrn Georgi zumeist erschwert und mitunter ganz verhindert wurde.

Einen andern schlagenderen Beweis seiner Wahrheitsliebe liefert Herr Georgi auf Seite 4 und Seite 20 des von ihm verfaßten Schriftchens.

Seite 4 in der Mitte sagt er: „Inzwischen hatte ich mir ein Exemplar der Brochüre (der Tod des Pfarrers Weidig) von auswärtsher zur Einsicht verschafft, ich hatte mich überzeugt u. s. w."

Seite 20, oben: „Von dieser höchsten Decretur findet sich in der Schmähschrift „„der Tod des Pfarrers Weidig"" aus begreiflichen Gründen kein Abdruck u. s. w."

Auf derselben Seite 20, unten: „Sollte, was ich nicht weiß, das Gutachten dieser Herren **(ich habe es noch nicht gesehen)** über die Ursachen des Todes des Dr. Weidig u. s. w."

Dieses Gutachten findet sich aber, nach Ausweis eines mir mitgetheilten Exemplars in besagter Brochüre auf Seite 19 und den folgenden der actenmäßigen Belege und Beilagen, soweit ich mich erinnere — ich besaß nie eine Abschrift desselben — richtig

Digitized by Google

wiedergegeben. Welch' ein Widerspruch! Welch' eine Wahrheitsliebe! Ich würde es vermieden haben, auf solche Widersprüche des Herrn Georgi, in der bestimmten Absicht, nicht angriffsweise zu verfahren, hinzuweisen, wenn nicht auch darin der Sinn deutlich zu erkennen wäre, der ihn bei Verfertigung der Auszüge (nicht des Abdruckes des ganzen Inhalts) aus den meinerseits für den Inculpaten Carl Minnigerode gegebenen Zeugnissen u. s. w. geleitet.

Solches nun nachzuweisen, möge Folgendes dienen:

Am 8. Januar 1837, Morgens 8 Uhr sendete ich unaufgefordert mein erstes kurzes schriftliches Gutachten über den Gesundheitszustand des Carl Minnigerode an Herrn Hofgerichtsrath Georgi ein, welches nur die vor einigen Tagen mündlich ausgesprochene Bitte dringend wiederholte, den Leidenden in ein geräumiges helles (Kranken-) Zimmer alsbald zu übersetzen, in welchem auch namentlich ein höherer Grad der Zimmerwärme erzweckt werden könne.

Mein zweites — schriftliches — Gutachten erfolgte am 12. Januar. Ich war Abends bei dem Kranken im Arresthause gewesen. Herr Georgi deutet es mir (Seite 14 Mitte) als Vorwurf an, daß ich dasselbe wieder verlassen, ohne ihm nach dem Krankenbesuche mündlich zu referiren. Allein meine mündlich gestellten Anträge um ein zweckmäßigeres Local für den Kranken waren, so wie manche andere gleichnamige, erfolglos geblieben, und dieß mußte mich zu dem Entschluß bestimmen: forthin meine Ansichten u. s. w. schriftlich einzureichen, damit sie nicht so leicht unberücksichtigt bleiben könnten. Ich schrieb noch denselben Abend mein Gutachten nieder; es ist folgenden Inhalts:

„Carl Minnigerode litt schon seit längerer Zeit an allgemeiner Schwäche, an Stockungen im Unterleibe und an gichtisch-rheumatischen Beschwerden, womit sich seit etwa zehn Tagen

Digitized by Google

ödomatöse Anschwellung der unteren Extremitäten als weitere Entwickelung der angegebenen Leiden verband. — In raschem Fortschreiten ging in den letzten fünf Tagen das Oedem der Füße in allgemeine Wassersucht über, so daß jetzt die Beine, das Scrotum und der Unterleib wassersüchtig angeschwollen sind; daß bedeutende Anhäufung von Wasser in der Unterleibshöhle selbst Statt hat und die täglich zunehmenden Athmungsbeschwerden, die Oppression der Brust, die nächtlichen Beängstigungen bestimmt auch für Wasseransammlung in den Brusthöhlen sprechen. Dabei besteht entschiedener Fieberzustand und eine ungemeine Niedergeschlagenheit des Gemüthes und Geistes. Die Haut der Hände und Füße ist überallhin aufgesprungen und an den letzteren — namentlich an dem rechten Fuße — finden sich einzelne Stellen, welche in Brand übergehen drohen.

„Der hier bezeichnete schwere und höchst bedenkliche Krankheitszustand kann nur als Folge der langwierigen Gefangenschaft, anhaltender Einwirkung niederdrückender Gemüthsaffecte und mannichfacher Erkältungen angesehen werden.

„Eine Heilung des Kranken dürfte überhaupt kaum noch zu erwarten und mit einiger Sicherheit nur in dem einzigen Fall etwa zu hoffen sein, wenn derselbe seinen bisherigen Verhältnissen alsbald entnommen und schleunigst in den Kreis seiner Familie zurückgebracht würde, wobei Aufheiterung des Geistes und Gemüthes ihm nur allein die sorgsame und liebevolle Pflege zu Theil werden könnte, welche sein wahrhaft trauriger Zustand in Anspruch nehmen muß und welche ihm bei Fortdauer der Haft nie in den entsprechendem Maaße gegeben zu werden vermöchte."

Ich fügte diesem Gutachten folgendes Begleitungsschreiben bei:

„In Folge Ihrer gefälligen Zuschrift von heute verfügte ich mich sogleich Nachmittags zu dem als Coexperten bezeichneten Herrn Medicinal-Director Dr. Graff, um denselben zu gemein-

Digitized by Google

samer Untersuchung des Krankheitszustandes des Inculpaten Carl Winnigerode einzuladen. Ich fand denselben jedoch nicht zu Hause, sondern vernahm, daß derselbe, auf einer Geschäftsreise begriffen, erst spät am Abend wiederkehren werde. — Bei der, Abends 5 Uhr im Arrestlocale, nunmehr allein, vorgenommenen Untersuchung des Kranken, fand ich aber den Zustand desselben, so rasch und bedeutend verschlimmert, daß ich es, der Dringlichkeit der Sache wegen, für eine Pflicht halte, Ihnen mein separates Gutachten in der Anlage zu übergeben und es Ihrem Ermessen anheim zu stellen: ob Sie, gestützt auf dieses allein, die nöthig erscheinenden Maaßregeln in's Leben treten lassen wollen, oder ob Sie es vorziehen mögen, mit deren dann allerdings sich sehr verspätenden Ausführung bis zur Einlangung eines gemeinsamen Votums zu warten."

Am 19. wurde mir ein von meinem Herrn Collegen, Medicinal-Director Dr. Graff, als Coexperten ausgestelltes Gutachten zu dem Zwecke mitgetheilt, mich auch meinerseits über dessen Inhalt zu äußern; ich that dieses mit folgenden Worten:

„Ich bin mit dem Inhalt des vorstehenden vis. et repert. vollständig einverstanden, indem auch ich die täglich größere Abnahme der Wassersucht, namentlich das gänzliche Verschwinden der Brustwassersucht, die bedeutende Verminderung der der Brusthöhle und ebenso der der äußeren Organe bestätigen muß, und weiche nur in so fern ab, als ich, — womit dann gleichzeitig die desiderirte Erklärung des „„angezeigten geistigen Irrseins"" gegeben sein wird, — dieses Irrsein nicht mit der Benennung „„verrückter Zustand"" und — Stumpfsinn in dem gewöhnlichen Sinn bezeichnen kann, weil: 1) dasselbe (sowie die in der vorgehenden Nacht ꝛc. beobachteten tobsüchtigen Erscheinungen) lediglich nur als die Entwickelung eines acuten (fieberhaften) Leidens zu betrachten ist; und

Digitized by Google

2) daſſelbe dem bisherigem Gang des Uebels entſprechend wohl auch allein auf einer bis jetzt in geringerem Maaße in die Gehirnhöhlen erfolgten Ergießung ſeröſer Flüſſigkeiten beruhen kann; wobei zu bemerken iſt, daß die auf das Gemüth des Leidenden eingewirkt habenden und noch fortwirkenden pſychiſchen Einflüſſe ꝛc."

Dieſem meinem Gutachten will Herr Georgi offenbar den Sinn unterlegen, als ob ich eine Geiſtesſtörung Winnigerode's darin überhaupt geleugnet hätte, denn er ſucht daraus den Grund zur Zuziehung eines dritten Arztes herzuleiten, um eine „Prävalenz" für eine oder die andere Anſicht zu erhalten. Hiergegen muß ich Folgendes bemerken: Allerdings waren wir damals noch nicht ganz gleicher Anſicht über die Bezeichnung der Form des Krankheitszuſtandes und über die Erklärung und ſtreng mediciniſche Benennung der vorhandenen Erſcheinungen. Ich ſuchte, und zwar auf ausdrückliches Verlangen des Herrn Georgi, die Urſachen des Irrſeins zu erklären und den Zuſtand nach dem bisherigen, mir ſeit längerer Zeit bekannten, Gange des Uebels auf eine etwas abweichende Weiſe zu erläutern, und erklärte, daß ich dieſes Irrſein nicht mit der Benennung verrückter Zuſtand und Stumpfſinn in dem gewöhnlichen Sinne bezeichnen könne. Keineswegs aber leugnete ich die Geiſtesſtörung oder die Verrücktheit überhaupt; denn ich gab ja, unmittelbar vorher, ehe ich in meinem Gutachten dieſe Erläuterung verſuchte, in den Worten: — womit gleichzeitig die deſiderirte Erklärung „des angezeigten geiſtigen Irrſeins" gegeben ſein wird — das vorhandene geiſtige Irrſein oder das Vorhandenſein der Symptome, welche ſein Daſein bethätigten, ausdrücklich zu, und fing mit den Worten: „dieſes Irrſein" von ihm weiter zu ſprechen an. Nur Unverſtand oder Böswilligkeit kann aber aus der Verſchiedenheit der erläuternden Erklä-

Digitized by Google

rung über die ursächlichen Momente eines Uebels — hier in ärztlicher Kunstsprache: ob symptomatisch oder idiopathisch — auf eine Verschiedenheit der Ansichten über dessen Dasein oder Nichtdasein selbst schließen; und noch ein höherer Grad von Unverstand oder Bosheit wäre nothwendig, um hieraus auf eine Verschiedenheit der Ansichten im Allgemeinen über dasjenige zu schließen, was in einem Fall vorliegender Art unverzüglich vorzukehren sei, um eine Heilung wenigstens zu versuchen.

Könnte der Sinn meines Gutachtens vom 19. Januar für irgend einen Unparteiischen zweifelhaft sein, so würde solcher Zweifel gewiß durch eine doppelte Erwägung schwinden. Erstens, daß bereits mein Gutachten vom 12. Januar, bei Carl Minnigerode „eine ungemeine Niedergeschlagenheit des Gemüthes und Geistes" beurkundet hatte. Zweitens nur um Einen Tag später als mein Gutachten vom 19. Januar, dessen Sinn man entstellen will, am 20. also, bescheinigte ich, daß die Erscheinungen des total gestörten Geistes- und Gemüthslebens bei Carl Minnigerode zunähmen. Hätte ich nicht geradezu verrückt sein müssen, um am 20. Januar das Zunehmen der Erscheinungen amtlich zu versichern, wenn ich 24 Stunden vorher ihre Existenz geleugnet hätte? Welche Stirn gehört dazu, um, wie Herr Georgi (S. 17) thut, dieß ein „verändertes," soll sagen: widersprechendes „Urtheil" zu nennen?

Eine völlige Unwahrheit aber ist es, wenn derselbe von diesem meinem Urtheil vom 20. Januar sagt, daß es „ohne alle Begründung" sei.

Dieß zu beweisen, möge es hier vollständig folgen; zugleich zum Belege, wie geneigt Herr Georgi ist, manchen Verdächtigungen einen Schein von Begründung dadurch zu geben, daß er aus verschiedenen Testationen einzelne Sätze entnimmt, andere Anführungen aber, mitunter gerade die wichtigsten, wegläßt.

Digitized by Google

Wohl mag es sein, daß ich da oder dort in den verschiedenen Testationen andere, bessere Worte hätte gebrauchen, gewähltere Redeformen hätte anwenden können; allein wenn man bedenkt, daß meine Zeit damals fast übermäßig in Anspruch genommen war, und daß das Einsenden der Begutachtungen — jedoch ohne allen Einfluß auf die Erfolge derselben — stets sehr beeilt wurde, so werden Unparteiische — Laien und Männer vom Fache — das Flüchtigere der Abfassung zu entschuldigen finden, indem der Sinn des Gesammtinhaltes doch immer klar zu erkennen war.

Mein Gutachten vom 20. Januar war des wörtlichen Inhaltes:

„Die Erscheinungen eines total gestörten Geistes- und Gemüths-Lebens nehmen bei dem Inculpaten Carl Minnigerode täglich mehr und entschiedener zu.

„Die wirren und angstvollen Ideen des Kranken bewegen sich allein um die Sorge, seine Familie schwer gekränkt zu haben; um die Befürchtung, die Seinigen darum gerade nicht wieder sehen zu dürfen; um das Bestehensollen neuer Verhöre u. s. w.

„Lichtere Augenblicke — (klares Bewußtsein kehrt selbst in den kleinsten Zeitmomenten nicht wieder) lassen ihn hierüber in herbe Klagen ausbrechen, lassen ihn den Wunsch ausdrücken, wieder in sein Arrestlocal zurückgebracht zu werden u. s. w. und sprechen bittere Beschwerden darüber aus, daß ihn namentlich seine Mutter nicht besuche u. s. w.

„Den beobachtenden Aerzten ist es evident geworden, daß das Nichtzulassen seiner Familie, und vorzugsweise seiner Mutter, — daß das Vorhandensein der Wache, namentlich das wechselnde Erscheinen ihm gänzlich fremder, ihn erschreckender Gestalten und Physiognomieen den entschiedendsten Nachtheil auf den Geisteszustand des Kranken äußern und seine düsteren Visionen stets wach erhalten.

Digitized by Google

„Es ist meine Pflicht, Sie hiervon in Kenntniß zu setzen, damit Sie — in Betracht, daß es um so schwieriger werden muß, einigermaßen günstige und genügende Resultate der Heilbemühungen zu erzwecken, je länger die Einwirkung der oben bezeichneten nachtheiligen Einflüsse fortdauert — hiergegen die nothwendigen Vorkehrungen treffen können und mögen, welche Vorkehrungen vorläufig und hauptsächlich darin bestehen müßten, daß:

1) den Mitgliedern der Famile und namentlich auch der Mutter des Kranken ein völlig freier, ungehinderter Zutritt zu demselben gestattet werde;

2) daß Alles entfernt werde, was die ängstlichen Visionen des Kranken unterhalten und erneuern muß, wohin das gänzliche Wegbleiben aller der Personen, von welchen solches gemeinhin zu erwarten ist, und die Entfernung der Wache — wenn auch nicht gänzlich, doch in der Weise — gehört, daß in dieser Beziehung ein möglichst seltener Wechsel der Individuen eintrete."

Alle, welche die damaligen Vorkommnisse mitbeobachteten, werden sich erinnern, auf welche insgesammt mehr oder weniger dem auf Seite 16 der Schrift des Herrn Georgi Behaupteten „unter keiner andern Erschwerung" ꝛc. widersprechenden Eigenthümlichkeiten in der Behandlung des Kranken sich obige Anträge bezogen. Diese Eigenthümlichkeiten waren — wie bekannt — mitunter etwas sonderbarer Art, wie z. B. die: daß die Mutter des Kranken ihn einmal täglich besuchen und wohl lange verweilen, aber nicht mehr an demselben Tage zurückkehren durfte, wenn sie einmal das Zimmer aus irgend einem Grunde verlassen hatte.

Herr Georgi erzählt (Seite 17), daß er wegen der angeblichen Verschiedenheit (will sagen: wegen der wesentlichen und

Digitized by Google

deßhalb unerwünschten Einheit) in dem Gutachten des Herrn Director Dr. Graff und dem meinigen einen dritten Arzt requirirt und mir davon Kenntniß gegeben habe und daß er darauf das Gutachten vom 20. Januar und ein um Einen Tag späteres vom 21. Januar, wovon sogleich weiter die Rede, beide von mir allein erhalten habe. Es erläutert sich dieß ganz natürlich dadurch, daß die erwähnte Mittheilung an mich erst vom 21sten Januar datirt, und erst am 22sten Januar Nachmittags mir insinuirt wurde.

Das weitere von mir am 21. Januar Abends 8 Uhr ausgestellte Gutachten lautet:

„Seit heute Nachmittag haben sich bei Carl Minnigerode die Symptome des gestörten Seelenlebens nicht unmerklich gemindert.

„Eine Aenderung der Art erlaubt keinerlei Schluß auf die Heilbarkeit oder das Geheiltwerden des Uebels, fordert aber um so dringender die alsbaldige Ausführung der in meinem Communicat von gestern Abend desiderirten Maaßregeln — (möglichste Beiziehung aller Momente, welche zur Aufheiterung des Geistes und zur Erhebung des Gemüthes des Leidenden beizutragen vermögen und Entfernung aller gegentheiligen Einflüsse) als es klar vor Augen liegt, daß das wiederkehrende Bewußtsein, die wiederkehrende Denkkraft ꝛc. nur dann etwa wieder zu erstarken vermögen, wenn mit Umsicht und entschiedenem Ernste das ärztlicher Seits nothwendig Erachtete durchgeführt werden kann und darf, daß aber die kaum gewonnene Besserung wieder verschwinden muß, sobald neue Störungen und wiederholt eintreten werden." —

Bis hierher liegt unzweifelhaft, neben der Uebereinstimmung unserer, der beiden Aerzte, in der Sache selbst kein Widerspruch bei meinen Zeugnissen vor. Ich hatte am 12. Januar die unge-

Digitized by Google

meine Niedergeschlagenheit des Gemüthes und Geistes beurkundet. Ich bestätigte am 19. das Vorhandensein der Symptome geistigen Irrseins. Ich versicherte am 20. das Zunehmen der Erscheinungen eines total gestörten Geistes- und Gemüthslebens. Ich erklärte am 21. das momentane Eingetretensein merkbarer Minderung dieser Symptome. Alles Bemerkungen, die bei jeder Krankheit, welche einem Wechsel in der mehr oder minder bedeutenden Erscheinungen unterworfen ist, praktisch sein können, also auch bei dieser. Rücksichtlich des mir von Herrn Georgi schuldgegebenen Widerspruchs zwischen dem an Herrn Advokat Kekule abgegebenen Atteste und dem momentanen Befinden des Kranken an demselben Tage beziehe ich mich — der Kürze halber — auf das, was mein College, der Herr Direktor Dr. Graff darüber bereits mitgetheilt hat.

Endlich ist in der Reihe unserer Begutachtungen von Herrn Georgi (S. 18) auch unsere zu den Akten gegebene Erklärung vom 27. Januar angeführt, daß das Sensorium des Kranken ganz frei sei und wir daher antrügen, ihm Lektüre zu verabfolgen. Kein Vernünftiger wird in dem Antrage, einem Kranken Lektüre zu gestatten, da das Sensorium ganz frei seie, etwas Anderes erkennen, als die Versicherung, daß an dem Tage oder zu der Zeit, wo diese Erklärung gegeben würde, die erwähnte Freiheit vorhanden. Es ist aber oben schon bemerkt worden, — obwohl es an sich wahrlich keiner Bemerkung bedurfte — daß auch bei Geisteskrankheiten, gleichviel ob idiopathischen oder symptomatischen, die Erscheinungen sehr häufig wechseln, und kein Arzt schließt aus lichteren Zwischenräumen auf Heilung. Im vorliegenden Fall war überdieß noch durch die jedem Krankenprotocoll beigefügten Bemerkungen jedem Schein eines Widerspruchs oder einer objectiven Unrichtigkeit vorgebeugt.

Indem ich hiernach den offenen Vorwurf mehrfachen Wider-

Digitized by Google

ſpruchs und den verdeckteren der Unwahrhaftigkeit vollſtändig widerlegt habe, füge ich zum Ueberfluß noch die wörtliche Abſchrift einer Erklärung bei, welche ich am 17. Februar — auf Anfordern — dem Herrn Georgi zugeſendet.

„Als Anlage zu dem gemeinſamen Schreiben — vom 12. Februar — an Sie und in Erwiederung auf die Stellen Ihres Schreibens, vom 11. Februar, welche ſich ſpecieller auf mein Handlen beziehen, beehre ich mich Folgendes zu bemerken:

1) „Wäre es mir ſehr wünſchenswerth geweſen, und ich erſuche Sie auch darum für etwa wiederkehrende Fälle der Art, wenn Sie mir die eigentlichen, ſtricten Incidenzpunkte der mich ſpeciell betreffenden Suppoſitionen von Widerſprüchen kurz und nur mit dem, lediglich zur Sache und zum Zwecke behörigen Detail mitgetheilt hätten, damit mir nicht, wie dieß jetzt der Fall iſt, Zweifel darüber entſtehen könnten.

2) „Ein gleicher Zweifel muß mir in Bezug auf Ihre Mittheilungen rückſichtlich meines Gutachtens vom 19. vorigen Monats erwachſen, indem ich keine Möglichkeit eines Anſtoßes, als etwa darin zu finden vermag, daß ich das „„angezeigte geiſtige Irrſein““ nicht mit der Benennung verrückter Zuſtand und Stumpfſinn in dem gewöhnlichen Sinne bezeichnen mochte und meiner Ueberzeugung nach damals konnte, weil daſſelbe meiner Anſicht gemäß, theils nur als die Entwickelung eines fieberhaften Zuſtandes und theils als die unmittelbare Folge hydropiſcher Exudationen in die Gehirnhöhlen eingetreten war.

„Wenn ich ſomit Ihrem Wunſche gemäß (conf. Ihr Zuſatz zu dem vis. et repert. des Herrn Medicinal-Director Dr. Graff vom 18. Januar) auf die Urſachen des Irrſeins zurückging und mich darum gegen die Benennung deſſelben erklärte, indem ich es hier und in den folgenden Gutachten vom 20. und

Digitized by Google

21. Januar nur als Erscheinung (äußere Manifestation) und Symptom eines somatischen Leidens bezeichnete, so folgert sich doch hieraus kein wirklicher Widerspruch gegen das faktische Bestehen des „„angezeigten Irrseins,"" und es mochte für den vorliegenden speciellen Fall in foro völlig irrelevant sein, welches Dafürhaltens der eine oder der andere Arzt in Bezug auf die inneren Ursachen der Aeußerung krankhafter Seelenthätigkeit war.

„Wären die, als Ursache unterstellten, krankhaften somatischen Veränderungen, wie ich damals hoffen mochte, alsbald zu beseitigen gewesen, so würden auch vielleicht die psychischen Aeußerungen derselben vorübergehend gewesen sein und sich sonach meine Ansicht, bezüglich der Benennung Letzterer gerechtfertigt haben. Leider war aber Ersteres nicht auf die gewünschte Weise erreichbar und das chronisch gewordene Uebel durch fortwährende, stets erneuerte störende Einflüsse auf die Psyche des Kranken unterhalten und verstärkt, mußte — bei dem Nachlaß anderweiter, körperlicher Beschwerden — unter die Categorie der Geisteskrankheiten gestellt werden.

3) „Daß in jener Zeit keine gemeinsamen Aeußerungen der Legalärzte in Folge amtlicher Consultationen zu den Acten kamen, daran liegt lediglich die Schuld in der durch Sie veranlaßten eigenthümlichen, gegenseitigen Stellung derselben, worüber Ihre Acten und die Verhandlungen zwischen Ihnen und mir in Bezug auf diesen Gegenstand hinlängliches Licht verbreiten dürften.

„4) Wenn ich am 21. Januar, Abends 8 Uhr, gefunden hatte, daß sich die Symptome des gestörten Seelenlebens nicht unmerklich gemindert hatten, so konnte ich damit auf keinerlei Weise behauptet haben wollen: die fragliche Störung geistiger Thätigkeiten habe eine wesentliche — die Bedeutsamkeit der

Digitized by Google

Sache in foro anders ſtellende — Veränderung erlitten, indem die Erfahrung, ſowohl in dem vorliegenden, wie bekanntermaßen in unendlich viel ähnlichen und gleichen Fällen, zur Genüge gezeigt hat, daß ſogenannte, oft lange, mehr oder weniger lucide Intervallen häufigſt vorkommen.

„Die fragliche Verminderung der Symptome war aber am 21. Abends noch bei weitem nicht in der Bemerkbarkeit eingetreten, wie ſich ſolche am 22. Januar Vormittags 10½ Uhr gezeigt, und ich konnte ſowohl rückſichtlich deſſen (ich hatte den Leidenden mittlerweile nicht geſehen) als in Bezug auf die eben gemachte Bemerkung der jeweilig in ſolchen Fällen eintretenden Veränderungen keinen Anſtand nehmen, unter das mir am 22. Januar, Vormittags nach 8 Uhr, präſentirte Zeugniß des Herrn Medicinal-Director Dr. Graff die Worte zu ſetzen: Mit Vorſtehendem erklärt ſich, namentlich in Bezug auf den bisherigen Verlauf des Uebels und in Hinſicht auf die nothwendigen, hier vorgeſchlagenen Maasregeln, vollkommen einverſtanden.

„Sollte in den Silben „„bisherigen““ ein Anſtoß liegen, ſo dürfte ſich eine volle Rechtfertigung derſelben in dem weiteren Verlaufe des Uebels finden.

„5) Was meine angebliche Erklärung gegen den Commiſſionsactuar betrifft, ſo muß ich bemerken, daß ich, mit demſelben in keinerlei amtlicher Beziehung ſtehend, alſo vornherein zu amtlichen Depoſitionen gegen denſelben keineswegs weder verpflichtet, noch ſelbſt berechtigt — auf der Straße, im Weggehn aus dem Arreſthauſe, mit ihm über Dieß und Jenes redend, wobei auch die Sprache auf die obenberührten raſcheren Veränderungen in dem Befinden des Carl Minnigerode kam, mehr ſcherzend als ernſt ſagte: Ja wenn das ſo fortgehe, ſo könne er in zehn bis vierzehn Tagen wieder auf den Beinen ſein; wobei ich mich zu-

Digitized by Google

gleich gegen eine Folgerung aus dieser blos hypothetischen Aeußerung verwahrte" u. s. w.

Indem ich hiermit die zu meiner Rechtfertigung genügende Ergänzung der Akten schließe, füge ich nur die Bemerkung bei, daß, hätte Herr Hofgerichtsrath Georgi den Gesammtinhalt der verschiedenen Krankenprotocolle und deren Erläuterungen, namentlich den der letzteren wohl erwogen, so würde er nicht in Versuchung gekommen sein, uns objektiver Unrichtigkeiten zeihen zu wollen, und hätte er die eben erwähnten Actenstücke dem Publikum vollständig vorgelegt, so hätte er eine subjective Unrichtigkeit vermieden, er hätte dem Publikum ein freies Urtheil gelassen und uns die Mühe der Ergänzung erspart.

Carl Minnigerode verblieb auch später, selbst nach erfolgter Amnestie, wie ich mich dessen bei zufällig gegebenen Gelegenheiten überzeugt, in derselben bald mehr bald weniger starken Verrücktheit und soll erst späterhin in Amerika wieder vollkommen verständig geworden sein.

Was nun weiter die über das tragische Ende des Pfarrers Dr. Weidig in der Schrift des Herrn Georgi gemachte Deposition u. s. w. betrifft, so habe ich meinerseits darüber nur Folgendes zu bemerken.

Herr Georgi sagt hierüber, soweit es uns und besonders mich berührt. (Seite 21 und 22):

„Die grausen Spuren der Zerstörung, die ich und meine Begleitung der Hofgerichts-Assessor Weber und das Actuariat, nachdem der Gefangenwärter des Verschluß des Arrestzimmers des Dr. Weidig abgenommen und wir solches betreten hatten, wahrnahmen und die Erschütterung, in welche diese Wahrnehmung mich versetzte, ließen mich dennoch an die Böswilligkeit des Anhanges denken, der an dem Unglücklichen ein erhöhetes Interesse

Digitized by Google

nahm. Ich beauftragte deßhalb alsbald den zweiten Commiſſions-Beamten, großherzoglichen Hofgerichts-Aſſeſſor Weber mit der Vornahme der erforderlichen Amtshandlungen und trug unter Angabe meiner Beweggründe, bei großherzoglichem Hofgerichte der Provinz Starkenburg gleichbald berichtlich darauf an, daß es dieſem Gerichtshof gefallen möge, den Thatbeſtand durch einen von ihm abhängigen Gerichtsbeamten erheben zu laſſen, ein Antrag, welchem ſofort ſtattgegeben wurde.

„Man will, wie ich ſehe, jetzt einen Vorwurf darauf gründen, daß nicht ein Wächter in dem Zimmer des Unglücklichen wäre zurückgelaſſen worden. Wenn einer der Beamten, nach dem, was ſie geſehen, an die Möglichkeit hätte denken können, daß die That noch nicht vollendet ſei, dann würde ohne Zweifel verſucht worden ſein, einen Wächter herbei zu ſchaffen. Jeder von ihnen war aber aus dem Augenſchein vom Gegentheil überzeugt, und ich bin es noch. Zudem konnte auch keiner von den Beamten vorausſetzen, daß die ſchon früher, als ich ſelbſt, von dem, was vorgegangen ſei, von dem Aktuar Scharmann und dem Gefangenwärter von dem Ereigniſſe benachrichtigten und zum alsbaldigen Erſcheinen aufgeforderten Legalärzte Dr. Graff und Dr. Stegmayer vorerſt noch ihrer Privatpraxis nachgehen und erſt hiernach ſich einfinden würden. Auf alle Fälle berührt dieſe Frage mich nicht, da ich jede, durch die Umſtände veranlaßte Amtshandlung auf einen andern ſelbſtſtändigen Richter übertragen hatte.“

Es iſt eine objectiv und ſubjectiv unwahre Anführung, daß die Aerzte früher, als Herr Hofgerichtsrath Georgi von dem Vorfall in Kenntniß geſetzt geweſen ſeien. Meldungen und Beſtellungen der Art durften ja überhaupt ſtets nur nach vorgängigem Benehmen mit Herrn Hofgerichtsrath Georgi und in Folge deſſen Zuſtimmung geſchehen. Nach ſeiner **eignen** in den

Digitized by Google

Akten (z. B. in dem Aktenstücke, welches die Uebertragung der Amtshandlungen bei dem tragischen Falle an den Hofgerichts-Assessor Weber ausspricht) deponirten Erklärung hatte er verschiedene Leute zu unserer Berufung ausgesendet.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Anführung, daß die zum baldigen Erscheinen aufgeforderten Legalärzte vorerst noch ihrer Privatpraxis nachgegangen.

Diese Anschuldigung des Herrn Georgi, rücksichtlich unseres angeblich allzulangen Ausbleibens nach seiner Beschickung ist bereits im Jahre 1837 nach einer von dem Medicinaldirektor Dr. Graff dem Gr. Criminalgerichte auf deßfallsige Anfrage ertheilten Aufklärung als durchaus grundlos von den Behörden anerkannt worden.

Damit aber auch das große Publikum, vor welchem Herr Georgi sich nicht entblödet, jene bereits widerlegte Anschuldigung nochmals vorzubringen, ein eignes Urtheil in der Sache fassen könne, so stehe hier der fragliche Vorfall in seinem ganzen Zusammenhange.

Als der Actuar Scharmann in Auftrag des Herrn Georgi am 13. Februar 1837 im Hause des Direktors Dr. Graff eintraff, war letzterer bereits ausgegangen, um Kranke zu besuchen. Da der Direktor Dr. Graff regelmäßig seine Besuche um 9 Uhr beginnt und dieselben auch dießmal wieder zur gewohnten Stunde begonnen hatte, so folgt, daß bei Scharmanns Ankunft im Graff'schen Hause 9 Uhr schon vorüber war. Scharmann erfuhr, daß der Direktor Dr. Graff nach Bessungen sei und dort wohl noch aufgefunden werden könne, weil er mehrere Kranke in der großen neuen Straße daselbst zu besuchen habe. Actuar Scharmann wartete nun, am Thore verweilend, — und als er endlich den Direktor Graff in der Nähe des Schlosses Sr. Hoheit

Digitized by Google

des Prinzen Carl wirklich ansichtig wurde und denselben endlich einholte, hatte letzterer bereits zwei Besuche abgemacht. Rechnet man auf jeden derselben 12 — 15 Minuten, so ist ersichtlich, daß es zu dieser Zeit bereits nahe an 9½ Uhr sein mußte.

Herr Scharmann entledigte sich seines Auftrags, welcher darin bestand, daß Pfarrer Weidig sich anscheinend am Halse verwundet habe, die Verletzung aber wohl nicht ernstlich gemeint sei. Director Graff, welcher mit der ärztlichen Behandlung der Arresthausgefangenen gar Nichts zu thun hatte, auch die Chirurgie gar nicht ausübt, erwiderte dessen ungeachtet, daß er sogleich kommen wolle, es sei jedoch vor Allem das Nöthigste, einen Chirurgen herbeizuschaffen. Wie sehr sich nun der Director Graff beeilt haben müsse, seinem Versprechen nachzukommen, geht daraus hervor, daß er — nachdem er noch eine heftig Erkrankte, zu welcher er bereits zu kommen zugesagt, besucht hatte, der erste war, welcher im Arresthause eintraf. Erwägt man weiter, daß Director Graff zufällig zu Fuße war, daß der Actuar Scharmann ihn gegen 9½ Uhr erst antraf und zwar an einem Orte antraf, welcher eine volle Viertelstunde von dem Arresthause entfernt ist, so springt in die Augen, daß die gegen 9¾ Uhr wirklich bewerkstelligte Ankunft des Directors Graff im Arrestlocal die schnellste war, welche nur irgend erwartet werden konnte, auch wenn ein anderer Krankenbesuch nicht dazwischen lag.

Was aber ist von der Wahrheitsliebe des Untersuchungsrichters zu halten, der diesen Vorfall so hinstellte, als ob der Moment seiner Bestellung an Actuar Scharmann um 8 Uhr auch mit dem Moment des Zusammentreffens um 9½ Uhr ein und derselbe sei! —

Was aber mich betrifft, so kann ich es nachweisen, und

Digitized by Google

es ist auch dieß schon früher in den Akten geschehen, daß ich etwa 15 bis 20 Minuten nach 9 Uhr *) von dem aus seiner gegenüber befindlich gewesenen Wohnung kommenden Actuar Scharmann auf der Straße in der Nähe des in der Rheinstraße gelegenen Darmstädter Hofes zum Kommen in das Arresthaus aufgefordert, demselben unmittelbar und raschen Schrittes gefolgt und sonach etwa zehn Minuten später im Verhörzimmer des Herrn Hofgerichtsrath Georgi eingetroffen bin. Ich fand den Herrn Director Dr. Graff daselbst schon anwesend und Herrn Hofgerichtsrath Georgi beschäftigt, demselben umständliche Mittheilungen über frühere Vorkommnisse bei Pfarrer Weidig, namentlich über Simulationen desselben, zu machen. Von dem Vorfalle im Allgemeinen, d. h. von einer Verwundung des Pfarrers Weidig unterrichtet, schaffte ich, wobei ich mehrmals die Stube verließ, die nöthigen Mittel zum Verbande herbei und forderte dann den Herrn Hofgerichtsrath auf, uns, weil Selbstsehen doch das Nächste und Nöthigste, zu dem Verwundeten eintreten zu lassen.

Dieß geschah, wie ebenfalls actenmäßig, zehn Minuten vor 10 Uhr und der Director Graff rief alsbald beim Anblicke des Verletzten aus: „Nein, dieß ist keine Simulation!" — „Das ist sehr ernstlich gemeint!"

Ob und in wie weit die „Amtshandlungen" dem nunmehr verstorbenen Herrn Hofgerichts-Assessor Weber übertragen

*) Ich habe hier die Zeitangaben überall so beibehalten, wie solche in den Akten stehen. — Die Verschiedenheit derselben bedarf keiner Erläuterung, weil es damals keinem von uns einfallen mochte, das Zeitmaaß genau zu erforschen. Genug, Herr Scharmann war zuletzt bei mir, denn ich folgte ihm, begleitete ihn und fand Herrn Director Graff schon bei Herrn Georgi.

Digitized by Google

waren, weiß ich nicht; allein noch während unſers, durch unweſentliche Erörterungen ſehr verzögerten, Aufenthalts in der Verhörſtube des Herrn Georgi, wurde bezüglich dieſer Uebertragung unterhandelt, — ſie war alſo noch nicht geſchehen, — und Herr Hofgerichtsrath Georgi war noch zu der Zeit wenigſtens uns gegenüber (und ſomit auch dem Verletzten) in voller Ausübung der Amtshandlungen. Ob ſomit die Worte: „Auf alle Fälle berührt dieſe Frage mich nicht" genügen mögen, die ganze innere und äußere Schuld verſäumter Verhinderung in Fortſetzung des Mordes, von dem Herrn Hofgerichtsrath Georgi ab und auf einen vertheidigungsloſen Verſtorbenen zu wälzen, dieß mag ich nicht beurtheilen; allein das weiß ich gewiß, daß jedenfalls ein Wächter herbeizuſchaffen geweſen wäre und daß keinem der Beamten, hier alſo noch beſonders oder allein dem noch nicht ſeines Amtes Entlaſteten, die Befugniß zuſtehen konnte, „die That für vollendet" zu halten und ſonach das Nothwendigſte zu unterlaſſen. Daß aber zur Zeit, wie Herr Hofgerichtsrath Georgi — mit Begleitung — zum erſtenmale die Zelle des Verwundeten betrat, die That noch keineswegs vollendet, ja noch keineswegs weit gediehen ſein konnte, geht aus dem ganzen Verlaufe der Sache und unwiderlegbar aus dem Befunde hervor, welcher ſich uns in den erſten Momenten unſeres Verweilens in der Zelle darſtellte, wo wir jedenfalls den Pfarrer Weidig noch am Leben fanden.

Außer dem Ebenbemerkten bieten aber die beiden, wörtlich aus der Schrift des Herrn Hofgerichtsrath Georgi wiedergegebenen Sätze, womit er kurzer Hand ſeine Schuld uns, den beiden Aerzten, und dem mittlerweile verſtorbenen Hofgerichts-Aſſeſſor Weber aufzubürden gewilligt erſcheint, noch ver-

Digitized by Google

ſchiedene Gelegenheiten zu einzelnen kleinen Fragen und dergleichen dar.

So die: wenn trotz der Erſchütterung — an welcher ich keineswegs zweifle — dem Herrn Hofgerichtsrath Georgi die Beſonnenheit bewahrt blieb: faſt lediglich zu ſeinem eignen Schutze den Hofgerichts-Aſſeſſor Weber alsbald mit der Vornahme der erforderlichen Amtshandlungen zu beauftragen, ſo hatte und hat ihn doch ſolche ſo weit verlaſſen, daß er auf das Erſte, Dringendſte und Nächſtnöthigſte: die Beiſchaffung von Schutz gegen Weiterverletzung — ſich damals nicht beſann und auch jetzt noch ſo wenig beſonnen iſt zu erklären: „Wenn einer der Beamten an die Möglichkeit hätte denken können, daß die That noch nicht vollendet ſei, dann würde ohne Zweifel verſucht worden ſein, einen Wächter herbeizuſchaffen," während in den, die Amtshandlungen für dieſen tragiſchen Fall an Herrn Hofgerichts-Aſſeſſor Weber überweiſenden Actenſtücke von ihm ſelbſt bemerkt iſt: „Man überzeugte ſich, daß der Verletzte noch athme u. ſ. w." und dann: „wurde augenblicklich der Gefangenwärter Wolf nach dem Arreſthausarzt Dr. Stegmayer geſchickt und in der Beſorgniß, es möge dieſer wohl nicht gefunden werden, der Commiſſions-Actuar Scharmann beauftragt, den erſten Phyſicus, Herrn Medicinal-Director Dr. Graff, zum augenblicklichen Erſcheinen im Arreſthauſe zu veranlaſſen."

Wie ſtimmt die Ueberzeugung, daß die That vollendet geweſen, mit dieſen aktenmäßigen Depoſitionen überein; ferner mit der erlangten Ueberzeugung, daß der Verletzte noch athme; — dann damit, daß man aus Beſorgniß, der eine Arzt möge nicht gefunden werden, auch nach einem andern ausſchickte; und mit der Bemerkung in dem durch Herrn Hofgerichts-Aſſeſſor Weber

Digitized by Google

aufgenommenen weiteren Fundprotocolle, wonach die Lage des Verletzten, ganz verschieden von der war, wie bei der ersten Aufnahme, wonach die vorher entblößten Beine nun mit dem Bett bedeckt waren?! —

Wie stimmt denn diese „Ueberzeugung vollendeter That" mit den unmittelbar vor der ärztlichen Besichtigung des Verletzten geschehenen Aeußerungen des Herrn Hofgerichtsrath Georgi gegen uns und namentlich gegen den Director Graff überein, daß Weidig häufig simulirt habe, daß er die Verletzung nicht für bedeutend und ernstlich gemeint halte und dergleichen mehr?! —

Wie endlich stimmt diese Ueberzeugung mit dem Auftrage des Herrn Georgi an Scharmann überein, daß Pfarrer Weidig sich anscheinend am Halse verwundet habe, die Verletzung aber wohl nicht ernstlich gemeint sei? —

Wie die „Besorgniß," welche alsbald nach einem zweiten Arzte ausschicken ließ, mit dem Umstande, daß Herr Hofgerichtsrath Georgi den Director Graff nicht auch alsbald nach dessen Ankunft zu dem Verletzten geleitete, denselben gegentheilig mit für den Fragefall unwesentlichen Dingen unterhielt und damit längere Zeit verlor?!

Wie diese Besorgniß mit der wieder zeitraubende Verpflichtung Knispels?! Ein Akt, der, wie Knispel versichert, und wie ich mich dessen auch erinnere, von Herrn Georgi selbst und nicht von Herrn Hofgerichts-Assessor Weber vorgenommen wurde. — Konnte im Zweifelsfalle nicht Knispel unbeeidigt vor der Zelle warten, bis man sich überzeugt hatte, ob man seiner auch bedürfe? — Jedenfalls kann in so dringenden Fällen zuerst geschehen, was ein Menschenleben — wenn auch nur vielleicht — rettet; und alsdann, nach der Mithülfe eines Arztes oder

Digitized by Google

eines Chirurgen kann die Beeidigung desſelben nachträglich erfolgen.

Welcherlei Lapsus iſt es, wenn Herr Georgi ſchreibt: „daß die ſchon früher, als ich ſelbſt von dem, was vorgegangen ſei, durch den Actuar Scharmann und den Gefangenwärter von dem Ereigniſſe benachrichtigten — — ꝛc.?“ Soll man etwa dem — weil doppelt — hier Vorgeführten: „von dem was vorgegangen“ und „von dem Ereigniſſe“ mehr Glauben beimeſſen, als den oben wörtlich citirten Aeußerungen in dem Ueberweiſungsprotocolle?!

Doch gehen wir ab von dieſem grauſen Bilde und folgen wir Antecedentem sc. dem Herrn Hofgerichtsrath Georgi in Weiterem. —

Die ferneren Anführungen desſelben treffen nun vorzugsweiſe mich, weil ich als ſein geweſener Hausarzt, das Wagniß der Verläumdung (pag. 13) eingeleitet, wodurch unter meiner Beihülfe hinter dem Rücken des Herrn Hofgerichtsraths Georgi die beiſpiellos perfide Denunciation (Seite 19), als habe er einem Anfalle von Säuferwahnſinn (Delirium tremens) unterlegen, zu Stande gekommen.

Wohl weiß ich, daß der ausübende Arzt die Pflicht hat, als Hausarzt über diejenigen Krankheiten, welche perſönliches Vertrauen ſeiner Behandlung übertragen hat, und über Alles, was mehr oder weniger dazugehört, im Intereſſe des Kranken und ſeiner Familie das ſtrengſte Stillſchweigen zu beobachten; wohl weiß ich, daß dieſe Pflicht von jedem Arzt heilig gehalten werden muß. Allein wie nicht ſelten im menſchlichen Leben, ſo entſtand auch bei mir ein Colliſion von Pflichten. Ich war zugleich Sanitätsbeamter, vom Staat angeſtellter Polizeiarzt für die hieſigen Arreſt- und Straf-Anſtalten; als Arreſthausarzt hatte ich

Digitized by Google

auch eidlich übernommene Pflichten, zugleich im öffentlichen Interesse für die Gesundheit der Verhafteten. Ich sah, daß der untersuchende, die ganze Untersuchung leitende Richter sich allmählig in einen Zustand versetzt hatte, der ihn wenigstens auf Tage lang völlig unfähig machte, sein Amt, sein für den Staat, wie für viele Verhaftete und deren Familien höchst wichtiges Amt, vernünftig zu verwalten. Sollte ich hierzu schweigen? Die einzelnen, wegen politischer Vergehen Verhafteten konnte und durfte ich — meiner sonstigen für alle übrigen Verhafteten mir gegebenen und bestehenden Instruction zuwider — nicht besuchen, die sanitätspolizeiliche Controle war somit factisch aufgehoben. Welche Unbilden konnten nicht als Ausflüsse der veranlassenden Momente der in Rede stehenden Krankheit in der Beziehung die Verhafteten treffen? Sollte ich von solchen Zuständen nicht reden? Sollte ich die Gefahr, die Verantwortlichkeit auf mich nehmen, daß, während solcher Zustände Einzelne, vielleicht auf irreparable Weise beschädigt, mißhandelt würden, und daß Staat und Private mir den Vorwurf gemacht, dieß hätte ich verhüten können, also sollen? Ich befand mich in einer peinlichen Collision von Pflichten. Zögernd und mit Widerstreben mußte ich entscheiden; ich gab derjenigen Pflicht den Vorzug, die mir die dringendste, die eilendste scheinen mußte, die zugleich eine Pflicht für Privatpersonen und für den Staat war; ich gab ihr den Vorzug vor derjenigen, die, an sich gleich heilig, doch nur Pflicht gegen einen Einzelnen war. Ich überlasse Jedem Unpartheiischen demnach zu beurtheilen, ob und wie stark ich hierbei gefehlt habe. — Es könnte sein, daß die Unterlassung meiner Mittheilung an das Hofgericht keinen Nachtheil herbeigeführt hätte (obwohl z. B. aus den Vorkommnissen bei Carl Winnigerode und bei dem Tode Weidigs gegentheilige Nachweise entnommen werden könnten);

Digitized by Google

allein es ist immer unbillig später nach dem Erfolge allein, der auch ein anderer hätte sein können, zu urtheilen. Vielleicht hätte ich formgerecht klüger gehandelt, wenn ich über die in der Wohnung des Herrn Georgi und sonst offenkundig gewordenen Vorfälle eine wohl nothwendig erfolgende Anfrage der Behörden abgewartet? Allein wozu solche Zögerung und ist die gerade Wahrheit nicht stets die beste? Mannichfache, diese Vorkommnisse betreffende, auffordernde Anfragen Dritter habe ich entschieden abgewiesen und nur dem betreffenden Gerichte glaubte ich — und glaube ich noch — diese Nachricht nicht vorenthalten zu dürfen.

Wäre auch der fragliche Erkrankungsfall nur ein einzeln für sich dastehendes, durch irgend eine vorübergehende Veranlassung hervorgerufenes Vorkommniß gewesen, so hätte demselben durchaus keine besondere, weiter greifende Bedeutsamkeit gegeben werden mögen, und es hätte mir auch in meiner Eigenschaft als Sanitäts-Beamter kein Recht, keine Verpflichtung zustehen können, davon irgend einen Gebrauch bezüglich weiterer Kundgebung zu machen. So aber war das angezeigte Factum, die Art der Erkrankung, nur der temporäre Endpunkt einer Menge von andern factis, welche durch eine genügende Zahl von öffentlichen Beobachtungen constatirt, wohl geeignet erscheinen konnten, auch an sich anderwärts eine geeignete Beachtung zu finden. Wie wenig mein Handeln das Gebiet der „Perfidität" berührte, davon hätten den Herrn Georgi wohl die ihm, vor und zu jener Zeit, mündlich und schriftlich von mir gewordenen warnenden Mittheilungen überzeugen können und ebenso der Umstand, daß die über das Vorkommniß später abgegebenen officiellen Erläuterungen im mildesten — fast beschönigenden — Sinne von mir verfaßt waren.

Es ist mir wahrhaft unangenehm, auf diese Sache wieder

Digitized by Google

zurück zu kommen, und weiter auf sie eingehen zu müssen, allein die öffentlich hingeschleuderten Vorwürfe: „der Verleumdung, der Calumnie (Seite 13) und der perfiden Denunciation (Seite 19 der Georgischen Schrift), lassen hier keine weitere Wahl übrig. Doch nur auf das Nothwendigste will und werde ich mich auch jetzt und hier, zur Abweisung dieser Tiraden beschränken. Herr Georgi wird einstweilen erkennen mögen, wie wenig geeignet und wie zweckwidrig es gewesen, in seiner „Erwiederung auf des Herrn Carl Welkers Schrift" von dem Hauptgegenstande abzuweichen, ihn eigentlich fast gänzlich zu umgehen und dafür, genau genommen, uns nur anzugreifen und uns somit, Behufs der Wahrung unserer öffentlich verdächtigten Ehre zu nöthigen, die Wahrheit unserer im Interesse des öffentlichen Dienstes geschehenen Anzeige nachzuweisen.

Wenn daraus etwa wieder Anlaß zu Verdächtigungen bezüglich meiner Stellung als früherer Hausarzt des Herrn Hofgerichtsrathes Georgi genommen werden wollte, so möge man bedenken, daß er es war und ist, der durch eine von andern Seiten fast nur nebenbei erfolgte und nur in beschränkteren Kreisen bekannt gewordene öffentliche Anklage in fraglicher Beziehung gereizt, diese vorzugsweise hervorhob und sie fast lediglich und allein durch seine Schrift in den Vordergrund führt.

Die Mittheilungen, welche der Director Dr. Graff zur Zeit des fraglichen Vorfalls und bezüglich dessen, von den Hausgenossen des Herrn Hofgerichtsrath Georgi, früher als wir zum erstenmale davon gesprochen, erhalten hatte, vermochten denselben, — wie dieß bei jedem andern tüchtigen Arzt ebenwohl der Fall gewesen — schon ein genügendes Urtheil über die Art des Vorkommnisses zu geben. Wollte man dieß in Zweifel stellen, so müßte man damit auch die täglich thatsächlich erwiesene Möglich-

Digitized by Google

keit läugnen wollen, daß ein Arzt auf mündliche und schriftliche Berichte hin, nicht allein die Art einer Krankheit erkenne, sondern auch — was wohl noch mehr ist — ein entsprechendes Heilverfahren einleite. Die dem Director Graff weiter von mir, nach all jenen Vorfällen, vordem mitgetheilte Krankengeschichte — auf welche ich mich hier lediglich beziehe — mag ferner geeignet erscheinen, die etwaigen Zweifel darüber zu zerstreuen, daß Herr Hofgerichtsrath Georgi wirklich an einem Anfalle von delirium tremens potatorum gelitten habe.

Und wenn darüber noch ein Zweifel übrig bleiben könnte, so wird:

1) nicht Einer von Allen, welche den Herrn Hofgerichtsrath Georgi in seinem Leben und Treiben beobachten, in Abrede stellen können, daß solcher ein potator sei;

2) Auch wäre die Thatsache, daß er zu der fraglichen Zeit einem heftigen Anfalle von Delirium unterlegen, durch eine genügende Zahl von achtbaren Leuten — welche vollständig befähigt erscheinen, ein verständiges Betragen von einem wahnwitzigen zu unterscheiden — zu bezeugen gewesen und es könnte dieß jeden Augenblick noch geschehen;

3) darf ich wohl den Glauben für mich in Anspruch nehmen, daß ich einen Anfall des Delirium tremens von andern Krankheiten zu unterscheiden vermöge. Ich wenigstens habe unter einer ziemlich reichen Zahl von — auch sehr schweren — Fällen der Grippe nie einen gleichen oder nur ähnlichen gesehen, und wenn ich damals, zur Zeit des Anfalls diesen bei verschiedenen Gelegenheiten Grippe benannte, so that ich dieß als Hausarzt, der nur dem betreffenden Gerichtshof gegenüber genöthigt war, das Vorkommniß mit seinem wahren Namen zu bezeichnen. Doch damit möge diese Erörterung geschlossen sein und ich erlaube

Digitized by Google

mir — auch als Anhang — nur einige nachträgliche Bemerkungen:

1) habe ich, natürlich als Hausarzt, die Wahrnehmungen über den fraglichen Krankheitszustand nicht blos vor und nach dem Anfall machen wollen oder vielmehr gemacht, sondern wiederholt noch während der Dauer, während des Verlaufes besagten Anfalles, denn nicht der erste stürmische Eintritt der Krankheit war es, der mein Urtheil bestimmen mußte, sondern der ganze Verlauf ꝛc. derselben.

2) Ob mein Zeugniß unter den obwaltenden Verhältnissen in juridisch formeller Beziehung als nicht genügend glaubwürdig dem Richter erscheinen müsse oder könne, darüber muß ich mich lediglich juristischer Beurtheilung unterwerfen. Allein ich muß mich entschieden gegen jeden desfallsigen in materieller Hinsicht erhobenen Zweifel und dieß um so bestimmter erklären, als mir sowohl hier, wie anderwärts, nie wird nachgewiesen werden können, daß ich jemals zum Nachtheile eines, etwa auch mit mir in ernsten Mißverhältnissen lebenden Dritten ein falsches Zeugniß oder dergleichen gegeben.

3) Daß Herr Hofgerichtsrath Georgi vor und nach der Krankheit seine Geschäfte besorgt habe, bezweifelte ich nie, daß er aber während der Dauer der Krankheit, namentlich während der ersten drei Tage (der Zeit des eigentlichen Deliriums) Arbeiten vorgenommen und ausgeführt, wird mir niemals glaubwürdig erscheinen können. Wohl werden jedem dieses Uebel, diese Art von Wahnsinn, mehrfach beobachtet habenden Arzte Fälle vorgekommen sein, in welchen, durch äußere Anregungen veranlaßt, auch Intervallen sich zeigten, die dem Unkundigen den Glauben an völlige Geistesfreiheit geben könnten, allein die

Digitized by Google

Dauer dieſer Zwiſchenräume iſt doch immer ſo beſchränkt, daß Geſchäftsarbeiten nicht verrichtet werden können.

4) Daß auch Nicht-Sachverſtändige, wie in andern gleichartigen Fällen, ſo auch hier Zeugniſſe über die von ihnen beobachteten äußeren Zuſtände hätten ablegen können, worauf — wie anderwärts — ein Kunſtgutachten zu gründen geweſen wäre, möchte wohl kaum zu bezweifeln ſein. —

Damit glaube ich meinerſeits einſtweilen genug Material zur Widerlegung der Angriffe gegen uns gegeben zu haben, und ſchließe mit dem Wunſche, daß uns in Zukunft der Himmel vor ähnlichen Conflicten bewahren möge.

Dr. **Stegmayer.**

Digitized by Google

In demſelben Verlag erſchien:

Duller, Ed., Maria Thereſia und ihre Zeit. 1—7s Heft, jedes mit 1 Stahlſtich zu . . . . . 27 kr. oder 6 ggr.

(Das 8. Heft (letzte) erſcheint in wenigen Tagen.)

Vogel, C. D., Beſchreibung des Herzogthums Naſſau. 1—5s Heft, à . . . . . 48 kr. oder 12 ggr.

(Das 6. Heft (letzte) iſt unter der Preſſe.)

— — genealogiſche Ueberſicht des naſſauiſchen Regentenhauſes. Eine Tabelle in Fol. . . . . 18 kr. oder 4 ggr.

(Aus Vogels Beſchreibung ꝛc. beſonders abgedruckt.)

— — Sonnenberg. Burg und Thal. 48 kr. oder 12 ggr.

Lamartine, Alph. de, *méditations poétiques.* Neue Ausgabe, mit des Verfaſſers Portrait. In Leinwand gebunden. fl. 1. 12 kr. oder 16 ggr.

Percy, St., *tales of the kings of England.* Mit Worterklärungen von Dr. F. Ahn, gebunden . . . 45 kr. oder 10 ggr.

Thielmann, Kopf- und Denkrechnen, für Elementarſchulen, gebunden . . . . . 36 kr. oder 8 ggr.

(In Parthieen billiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Kritik

der

von **Dr. Friedrich Nöllner,**

großherz. heſſ. Hofgerichtsrathe in Gießen,

gelieferten

actenmäßigen Darſtellung

des

wegen Hochverraths eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens

gegen

Pfarrer Dr. **Friedrich Ludwig Weidig**

von

einem practiſchen Criminaliſten.

Wiesbaden.

Im Verlag der **H. W. Ritter**'ſchen Buchhandlung.

1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lange schon war das Publicum auf das Erscheinen der von Hofgerichtsrath Nöllner in Gießen angekündigten actenmäßigen Darstellung des Criminalprocesses gegen den Pfarrer Dr. Weidig von Obergleen gespannt. Die in Folge dieses Processes und Weidig's Tod erschienenen Schriften hatten ja eine solche Anklage gegen den deutschen Strafproceß im Allgemeinen und insbesondere im Großherzogthum Hessen erhoben, daß Jeder, welcher nur einiges Interesse an diesem Theil der Staatseinrichtungen nimmt, wünschen mußte, daß entweder der Ungrund der Anklage nachgewiesen, oder der Grund derselben bewiesen, und im letzten Fall die Nothwendigkeit dargethan werde, eine Reform des Strafprocesses eintreten lassen zu müssen.

Dem unbefangenen und leidenschaftslosen Leser der erwähnten Schriften konnte zwar bei der Prüfung derselben nicht entgehen, daß sie viele Uebertreibungen enthielten und eine parteiische Richtung verfolgten, eines Theils in dem Streben, die sogenannten politischen Processe, welche in den letzten Jahren leider so häufig geführt werden mußten, als Ungerechtigkeiten gegen die Angeklagten darzustellen; andern Theils aber auch in der Bemühung, durch diese Angriffe einen neuen Beleg für die Vortrefflichkeit des mündlichen öffentlichen Verfahrens zu liefern, und so mußte ein gerechter Zweifel an der Wahrheit der factischen Darstellung entstehen, weil ein einzelner Fall den Beweis für alle Fälle liefern, und als Mittel zur Erreichung eines besondern Zwecks benutzt werden sollte, der Erfahrung zufolge aber bei solchen Bestrebungen die Wahrheit selten überall geachtet wird.

Indessen wären doch auch einzelne Ausführungen der Art, daß sie schon an sich den Beweis lieferten, daß nicht Alles erdichtet oder übertrieben sein konnte. Die Nothwendigkeit einer actenmäßigen Darstellung des erwähnten Processes war daher um so mehr begründet. Die gewünschte Schrift liegt nunmehr vor unsern Augen. Der Verfasser derselben wünscht in der Vorrede eine parteilose Kritik seiner Arbeit, und er sagt selbst, daß der dargestellte Rechtsfall nun der öffentlichen Meinung angehöre, und von ihr eine gerechte Entscheidung erwarte.

Digitized by Google

Eine Beurtheilung der Schrift und ihrer Ergebnisse wird daher nicht als ein unberufenes Einmischen in eine fremde Streitsache angesehen werden können, und so wollen wir denn eine solche versuchen.

Eine Kritik dieser Schrift und der dargestellten Untersuchung ist aber eine schwierige Aufgabe, weil eines Theils der Stoff, welcher zu prüfen ist, sehr groß, und andern Theils der Proceß gegen Weidig nicht in einer zusammenhängenden Darstellung der Acten, sondern in einem vom Verfasser sich selbst gebildeten System der Darstellung geliefert wird; nämlich folgendem:

Einleitung;

Allgemeiner Theil;

I. Characteristik der Schriften, der Tod des Pfarrers Dr. Weidig, und die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan;
II. Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Beurtheilung politischer Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf den Proceß Weidig's;
III. Darstellung der persönlichen Verhältnisse verschiedener Personen, welche des Hochverraths angeklagt waren, mit besonderer Rücksicht auf die öffentlichen Verhandlungen über deren Stellung und Glaubwürdigkeit.

Specieller Theil;

I. Benehmen und Behandlung der politischen Gefangenen im Besondern;
II. Ergebnisse der Untersuchung gegen Weidig;
III. Die Untersuchung gegen Revierförster Weidig;
IV. Das Verfahren gegen den Landgerichtsassessor Weidig.

In einem Anhange sind viele einzelne Actenstücke, welche sich auf einzelne Theile der Darstellung beziehen, mitgetheilt.

Durch dieses Verfahren wurden manche Actenstücke auseinandergerissen; manche Protocolle sind auch nur stückweise mitgetheilt.

Dieses ist nicht allein bei der Prüfung des Inhalts des Buchs störend, sondern verursacht auch, daß leicht etwas übersehen werden kann; es spricht aber auch gegen die Vollständigkeit und Treue der actenmäßigen Darstellung. Die ausgelassenen Theile mögen irrelevant sein; es könnten diese, wären sie mitgetheilt worden, die Schrift unnöthigerweise vergrößert haben. Dieses entschuldigt ihr Weglassen nicht; denn dem, welcher sich ein Urtheil aus der Darstellung abstrahiren will, könnte Manches wohl relevant sein, was dem Verfasser irrelevant erschien, und es ist derselbe gerade in den Fehler gerathen, welcher dem schriftlichen Verfahren vorgeworfen wird, daß dem Richter nicht Alles zur Kenntniß komme.

Digitized by Google

Rücksichtslos werden wir bei der Kritik verfahren; wir werden uns stets nur an der Sache halten; die Personen, welche in diese Geschichte verwickelt sind, werden keinen Einfluß auf unser Urtheil ausüben, um so weniger, als diese Alle dem Verfasser dieser Kritik durchaus fremd sind, und er kaum mit einem derselben je in persönliche Berührung gekommen ist.

Wenn daher ein oder das andere Wort unserer Kritik vielleicht hart klingen mag, so soll dieses doch nie persönliche Beziehungen haben.

In der Einleitung zu der Schrift verbreitet sich der Verfasser über die Bedeutung der öffentlichen Meinung, Gerechtigkeit und Humanität, erwähnt der Wirkung, welche die Schrift: Der Tod des Pfarrers Weidig, auf die öffentliche Meinung geäußert, welche Folgen sie gehabt, und wie diese nöthig gemacht hätten, dem Urtheil durch eine actenmäßige Darstellung eine sichere Grundlage zu liefern, und wie der Verfasser (welcher jedenfalls dazu sehr berufen war, weil er selbst als Inquirent in den politischen Processen thätig gewesen) auf sein Ansuchen von dem großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz die Erlaubniß zu der actenmäßigen Darstellung erhalten habe. — Da diese Erlaubniß ertheilt, somit die Darstellung von der großherzoglich hessischen Regierung gut geheißen worden ist, so kann auch ein Tadel etwaiger Gesetze, Observanzen oder des Verhaltens der Gerichte, welche zur Beurtheilung kommen, nicht als ein Angriff auf die großherzogliche Regierung betrachtet werden, denn sie hat durch diese Erlaubniß ihre Zustimmung zur Provocation einer solchen Kritik gegeben.

Einer Beurtheilung desjenigen, was der Verfasser zur Characteristik der Schriften: Der Tod des Pfarrers Weidig und die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan sagt, enthält sich unsere Arbeit, weil diese Schriften und was dagegen zu sagen ist, auf die Beurtheilung der actenmäßigen Darstellung keinen Einfluß üben dürfen, die Kritik auch stets nur bei ihrer Beurtheilung den stattgehabten Proceß vor Augen hat, und was diesem fremd ist, nicht beachten wird.

Wir wenden uns daher ohne Weiteres zu der

Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Beurtheilung politischer Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf den Proceß gegen Weidig.

Es liefert in dieser Darstellung der Verfasser sehr weitläufige Erörterungen über die gesetzlichen Grundlagen zur Beurtheilung politischer Verbrechen, namentlich des Hochverraths.

Digitized by Google

Wenn es auch nöthig war, daß zur Beurtheilung des speciellen Falls dem Nichtjuristen die Hauptsätze über Hochverrath entwickelt wurden, so konnte dieses unseres Erachtens doch viel kürzer geschehen. Mehr als die Hauptsätze konnten dem Laien nicht klar gemacht werden; der Jurist wußte selbst, wie schwierig diese Rechtsmaterie sei, demjenigen aber, welcher Partei für Weidig und seine Genossen genommen hat, oder noch nehmen wird, mag schwerlich eine noch so wissenschaftliche, gründliche Erörterung die Augen öffnen.

Daß Hochverrath ein sehr schweres Verbrechen (rücksichtlich der Sicherheit des Staats für diesen das schwerste Verbrechen) ist, wird kein Unbefangener leugnen.

Was Hochverrath sei, was zu seinem Thatbestand gehört, ist im Allgemeinen so schwer nicht zu bestimmen.

Feuerbach sagt: „Hochverrath ist die Handlung eines Staatsunterthans, welche an sich und in der rechtswidrigen Absicht des Handelnden darauf gerichtet ist, das Dasein des Staats, oder solche Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staats überhaupt bestimmt sind, zu vernichten."

Ob nun im concreten Fall die zur Untersuchung gekommenen Handlungen den Thatbestand dieses Verbrechens liefern, kann erst geprüft werden, wenn der concrete Fall mitgetheilt ist.

Der Verfasser hat nun aber außer wissenschaftlichen Erörterungen auch die Relationen des Referenten und Coreferenten des Hofgerichts in Gießen über die diesem Gericht zur Aburtheilung vorgelegenen Fälle Seite 61—118 geliefert.

Die Mittheilung dieser Relationen war wohl um so überflüssiger, da eines Theils das Urtheil des Hofgerichts in Gießen keinen Entscheidungsgrund für das Urtheil der öffentlichen Meinung geben sollte, und da andern Theils dieses Urtheil mit dem Proceß gegen Weidig Nichts zu thun hatte, da durch Weidig's Tod dessen Proceß nicht zu Ende geführt werden konnte, und es sich ja doch hauptsächlich nur um diesen speciellen Proceß hier handelt.

Sollten auch die übrigen Processe kritisch geprüft werden, so hätten auch diese actenmäßig mitgetheilt werden müssen. Wenn daher der Verfasser S. 118 sagt:

„Wir glauben nach dem Allem der Zustimmung der öffentlichen Meinung in dem Resultate gewiß zu sein, das großherzogliche Hofgericht zu Gießen hat mit pflichtgetreuester Gründlichkeit und mit jener dem Richter in Fällen des Zweifels gesetzlich gestatteten Billigkeit, den Dienst der Gerechtigkeit erfüllt,"

so glauben wir, daß dieses für den Proceß gegen Weidig von keinem Einfluß sein kann, und daß dieses Urtheil des Verfassers und seine

Digitized by Google

Annahme der Zustimmung der öffentlichen Meinung etwas voreilig war.

Eine Kritik jener Relationen kann ja nicht stattfinden, weil die Acten, aus welchen sie schöpften, fehlen.

Als Material, welches der Kritik des Processes gegen Weidig geliefert wird, können ebenfalls die thatsächlichen Ausführungen in diesen Relationen nicht benutzt werden, gerade weil es nur Referate sind.

Leicht könnte man in dem erwähnten Ausspruch über das Verhalten des Hofgerichts das Bemühen finden, die öffentliche Meinung günstig für die Ergebnisse des speciellen Theils zu stimmen.

Nöthiger, wie diese Entwickelungen über Hochverrath, war die Darstellung der Grundsätze des Strafverfahrens S. 131—194, denn nach diesen muß der einzelne Fall beurtheilt werden, und erst wenn man die Regeln kennt, nach welchen ein Inquirent verfahren muß, und welche nicht so allgemein bekannt sind, wie die Theorie über den Hochverrath, kann man das Verfahren eines Inquirenten kritisiren.

Es scheint uns indessen auch diese Darstellung in Berücksichtigung ihres Zwecks zu weitläufig, wenn nicht damit noch ein Nebenzweck erreicht werden soll. Daß dieses der Fall ist, findet sich aber leicht. Es soll bewiesen werden, daß der deutsche schriftliche Proceß schlecht ist, und nur bei einem öffentlichen mündlichen Verfahren alle Garantien gefunden werden.

Man lese, was der Verfasser S. 10, 11, und S. 131—143 sagt. So wenig wir nun die Ansicht bestreiten wollen, daß unserem Verfahren, wie es jetzt besteht, eine Reform nöthig sei, so wenig glauben wir aber auch, daß alle die Fehler, welche demselben vorgeworfen werden, begründet sind, und daß alle die geträumten Vortheile bei dem öffentlichen mündlichen Verfahren erreicht werden. Es wird in diesem Streite auf der einen und andern Seite Manches übertrieben. — Am wenigsten geeignet scheint es uns aber, diese Frage der actenmäßigen Darstellung eines einzelnen Processes vorauszuschicken, denn wenn sich aus dieser Darstellung der Schluß ziehen läßt, daß entweder der Untersuchungsrichter grobe Fehler begangen habe, welche er bei einem öffentlichen mündlichen Verfahren nicht begangen haben würde, oder daß die im Verfahren sich findenden Härten Folgen des im Großherzogthum Hessen jetzt noch bestehenden Processes seien, so wird damit im Allgemeinen Nichts bewiesen. Ein anderer Inquirent würde vielleicht die Fehler vermieden haben, und in einem andern deutschen Staat bestehen vielleicht jetzt schon solche Normen, daß hier, wenn Fehler vorfallen, diese

Digitized by Google

nicht Folgen jener Normen, sondern Fehler des einzelnen Inquirenten sind.

Sodann aber fragt es sich auch sehr, ob denn die Annalen der französischen Rechtspflege oder der deutschen Gerichte jenseits des Rheins keine Beweise liefern, daß Untersuchungsrichter, Staatsanwälte sich Verstöße gegen das Recht haben zu Schulden kommen lassen. Und können wohl alle Sünden der französischen Untersuchungsrichter und Staatsanwälte durch das nachfolgende öffentliche Verfahren entdeckt und bewiesen und unwirksam gemacht werden? —

Wie leicht man zu Uebertreibungen kommen kann, davon wollen wir aus des Verfassers Darstellung einige Beispiele anführen.

Seite 140 sagt er:

„Die Oeffentlichkeit gibt dem Gesetzgeber die besten Fingerzeige, sie gibt dem Fürsten die gewissenhaftesten Richter; kein Unfähiger, kein Kenntnißloser, kein durch sittenloses Leben Gebrandmarkter wird es wagen, sich in sie einzudrängen, und gelänge es doch, so wäre er, wenn nicht die Schaamlosigkeit selbst sich bei ihm eingefunden hätte, genöthigt, der Oeffentlichkeit halber gut, gerecht und bemüht zu sein, alle seine Fehler abzulegen. Im geheimen Verfahren entzieht ein einziger nicht mit dem öffentlichen Vertrauen begabter Richter dem ganzen Gericht das Vertrauen, weil man nicht weiß, welchen Einfluß er übt. Ein natürliches Rechtsgefühl sagt Jedem, daß zu einer Beugung des Rechts bei geheimer Verhandlung nur eine gemeine Schlechtigkeit des Willens, daß aber, um ein wissentlich ungerechtes Urtheil öffentlich, in Gegenwart desjenigen, welcher es zu empfangen hat, im Namen der Gerechtigkeit auszusprechen, eine solche Keckheit, eine so freche Stirne gehört, daß sie nur mit dem größten Laster verbunden gedacht werden kann ꝛc."

Wir fragen: hat es noch keinen schlechten französischen Richter gegeben, hat noch niemals eine Jury vor dem Publicum einen Ausspruch über Schuldig oder Unschuldig gethan, dessen Frivolität das Publicum indignirte, und hat noch kein französischer Assisenhof oder ein Zuchtpolizeigericht ein Urtheil gefällt und vor dem Publicum verkündigt, welches dem Gesetz Hohn zu sprechen schien? Den Beweis des Gegentheils zu liefern, möchte nicht schwer fallen.

Seite 135 sagt der Verfasser, indem er von der Mangelhaftigkeit der Protocolle redet:

„Man prüfe nur jene Protocolle, sie sind die Geisteskinder der Inquirenten, sie reden in ihrer Sprache, der Dumme wie der Intelligente spricht in denselben in einer und derselben Weise, sie erscheinen auf gleicher Stufe geistiger Ausbildung ꝛc."

Digitized by Google

Welcher Unbefangene, welcher Unterſuchungsacten geleſen hat, findet hier nicht wieder eine große Uebertreibung, und welcher ſeiner Pflichten ſich bewußte deutſche Unterſuchungsrichter wird nicht den Kopf bei ſolchen Behauptungen ſchütteln? Jeder Inquirent, welcher ſeinem Amt gewachſen iſt und pflichtgetreu handelt, läßt in den Antworten den Vernommenen ſelbſt reden.

Das harte Urtheil des Verfaſſers wird ſpäter etwas gemildert. Seite 141 ſagt derſelbe, nachdem er die Vorzüge des öffentlichen Verfahrens hervorgehoben hatte:

„Nur ſo wird es möglich ſein, den ganzen Druck der Verantwortlichkeit eines Verfahrens, welches die höchſten Güter zum Gegenſtand hat, den Verfaſſern jener Acten, den deutſchen Unterſuchungsrichtern abzunehmen;“

und Seite 142:

„Das gegebene Urtheil würde zuviel, alſo Nichts beweiſen; es iſt nur der Beweis geliefert, daß ein gerechtes Strafurtheil nicht auf Acten allein, ohne den Angeſchuldigten, die Zeugen zu hören, zu ſehen gebaut werden ſollte, daß die Mündlichkeit die beſte Form zur Erlangung der erſtrebten materiellen Wahrheit ſei.“

Auch hier iſt wieder zu viel behauptet.

Dem Unterſuchungsrichter wird ſeine Verantwortlichkeit erleichtert, aber nicht abgenommen; denn ſonſt müßte man ſagen, der franzöſiſche Unterſuchungsrichter habe gar keine Verantwortlichkeit, und ſeine Verhandlungen ſeien ganz irrelevant.

Die Behauptung, daß die Mündlichkeit die beſte Form zur Erlangung der erſtrebten materiellen Wahrheit ſei, ſagt ſo lange zuviel, als der Beweis nicht geliefert iſt, daß da, wo das mündliche Verfahren gilt, in den Urtheilen beſſere Gerechtigkeit als bei uns gehandhabt wird. So lange dieſer Beweis nicht geliefert iſt, wird der Streit nicht geſchlichtet werden können. Auf Möglichkeiten und Wahrſcheinlichkeiten kann bei der Erörterung über einen ſolchen Gegenſtand des Rechts kein großes Gewicht gelegt werden.

Seite 142 und 143 ſagt der Verfaſſer ſodann noch, daß rückſichtlich der Treue der Protocolle die Angeſchuldigten die Antworten dictiren könnten, welches die Angeſchuldigten in dem vorliegenden Proceſſe auch meiſtens gethan hätten, wodurch dieſe Protocolle vor einem mündlichen Verfahren ſogar den Vorzug der ruhigſten und beſonnenſten Prüfung gewännen.

Alſo — es kann eine Form geben, welche in einzelnen Fällen noch beſſer wie das mündliche Verfahren iſt, und warum wird nun ſtets, wenn die Vortrefflichkeit des mündlichen Verfahrens angeprieſen wird, die Mangelhaftigkeit gerichtlicher Protocolle hervorgehoben?

Digitized by Google

Es will uns bedünken, als ob der Verfasser in seiner Darstellung allzu sehr bemüht wäre, etwa entdeckt werdende Fehler im Processe gegen Weidig den Fehlern des einmal noch geltenden Verfahrens oder dem Gesetz hinzuweisen, und doch auf der andern Seite auch wieder den Beweis zu liefern, wie sehr die Angeschuldigten in der Lage gewesen seien, die Treue der Protocolle zu überwachen.

Wichtiger für die Beurtheilung des Processes gegen Weidig ist die Entwickelung der Normen, welche dem Untersuchungsverfahren zu Grunde liegen mußten. Wir müssen daher hier die Hauptzüge, wie sie der Verfasser darstellt, kurz anführen.

Seite 133 sagt er:

„Die Aufgabe bleibt immer die, das gesammte strafgerichtliche Verfahren selbst und die mit der Führung desselben beauftragten Behörden so zu organisiren, daß in jedem Falle die Erforschung der Wahrheit möglichst gesichert sei, wofür vor Allem dadurch gesorgt wird, daß die Verwaltung der Strafjustiz nur Männern übertragen werde, welche mit allen für einen solchen Beruf erforderlichen Kenntnissen und Eigenschaften des Geistes und Characters ausgestattet sind, sowie daß das Verfahren selbst in strenge die Willkühr ausschließende Formen gebunden werde."

Wir möchten noch weiter verlangen, daß es auch dem Untersuchungsrichter nicht an Erfahrung in seinem Beruf fehlen darf.

Seite 137 heißt es:

„Das ganze deutsche Strafverfahren beruht auf der Vollständigkeit und Treue der Protocolle; es schützt nicht vollständig gegen absichtliche Verschweigungen und Entstellungen, noch weniger gegen unabsichtliche Mängel; die Richter sind Menschen, ihre Eide erleuchten weder ihren Verstand, noch verändern sie ihren Willen (??), sie bleiben, was sie vorher waren."

Wir glauben hierzu bemerken zu müssen, daß der Eid doch wohl einigen Einfluß auf die Willensbestimmung und Handlungsweise des Richters ausüben mag.

Seite 138 sagt der Verfasser:

„Dem Angeschuldigten steht das Recht der Beschwerdeführung zu, aber die Querelen stützen sich meistens auf das was nicht in den Acten steht; sie müssen dem Inquirenten zu Protocoll gegeben werden, wenn der Angeschuldigte im gerichtlichen Gewahrsam sich befindet, und so soll dieser denjenigen, gegen den er klagt, zum Gehülfen seiner Beschwerdeführung machen. — ꝛc."

Digitized by Google

Unſeres Erachtens iſt das nicht ganz richtig. In dem deutſchen Proceß iſt nirgends der Grundſatz ausgeſprochen, daß ein verhafter weniger Rechte, wie ein nichtverhafteter Angeſchuldigter haben ſoll; und warum ſoll denn nun einem verhafteten Angeſchuldigten nicht geſtattet werden können, ſeine Beſchwerden ſelbſt niederzuſchreiben?

Es iſt bekannt, daß dieſes anderswo geſtattet wird. Beſteht im Großherzogthum Heſſen eine andere Obſervanz, ſo iſt es mindeſtens ſehr auffallend, daß verhafteten Angeſchuldigten geſtattet wird, ihre Geſtändniſſe ſelbſt niederzuſchreiben, wie dieſes nach Seite 250 dem Angeſchuldigten Becker geſtattet worden iſt.

Es würde höchſt parteiiſch erſchienen, wenn man dem Inculpaten nur geſtatten wollte, die Geſtändniſſe gegen ſich ſelbſt niederzuſchreiben, ſeine Beſchwerden und Vertheidigung aber zum Protocolliren ſtreng verweiſen würde.

Seite 143 ſagt der Verfaſſer:

„Der Character des Inquiſitionsproceſſes bringt es mit ſich, daß eine beſtimmte Anklage nicht aufgeſtellt, im Stillen geforſcht, und auch der kleinſte Scrupel aufgeſucht werde, welcher in der Waage der Gerechtigkeit noch bemerkbar ſein könnte. Eine offene Vorlegung aller Verdachtsgründe findet nicht ſtatt, denn ſie würde eine poſitive Beſchuldigung ſein und der Erlangung des Geſtändniſſes ſchaden ꝛc.“

Mit dieſen Grundſätzen können wir uns abermals nicht einverſtanden erklären.

Sobald Jemand verhaftet wird (um nur dieſen Fall vor Augen zu haben), müſſen gewichtige Verdachtsgründe vorliegen, nicht allein, daß ein Verbrechen verübt worden iſt (wenn der Thatbeſtand desſelben noch nicht förmlich conſtatirt worden), ſondern auch, daß der Verhaftete Theil an dem Verbrechen hatte.

Hierin liegt alſo die Anklage, und dieſe Anklage muß im erſten Verhör im Allgemeinen dem Angeſchuldigten vorgehalten werden, damit er nöthigen Falls alsbald den Ungrund derſelben beweiſen kann.

Wir verweiſen hier der Kürze wegen auf v. Jagemann's Handbuch der Unterſuchungskunde §. 364, 365.

Wir glauben den Gang eines Proceſſes, wie er in den Gerichten üblich iſt, in folgenden wenigen Hauptzügen angeben zu müſſen:

Der Angeſchuldigte wird, nachdem ihm die gegen ihn erhobene Beſchuldigung im Allgemeinen vorgehalten worden iſt, wenn er nicht ſogleich ein Geſtändniß ablegt, im Allgemeinen befragt, ob und was ihm von dem Verbrechen bekannt ſei, und aufgefordert, in einer

Digitized by Google

zusammenhängenden Erzählung selbst dieses darzustellen. Demnächst fragt der Inquirent, wo er Lücken oder Dunkelheiten findet, über einzelne Thatsachen, Vorfälle. Hierauf macht der Inquirent (dem noch läugnenden Angeschuldigten) in einzelnen Vorhalten bekannt, welche Thatsachen, die entweder vom Angeschuldigten geläugnet, oder von deren Dasein er nichts wissen will, durch die bereits geführte Untersuchung von Zeugen zur Sprache gebracht worden seien, macht ihn auf Widersprüche in seinen eigenen Aussagen aufmerksam, und läßt den Inculpaten sich darauf erklären; läugnet dieser weiter, so müssen ihm die durch die Untersuchung gelieferten Beweise bekannt gemacht (vorgehalten), im äußersten Fall des Läugnens muß der Angeschuldigte mit den Zeugen confrontirt werden, und zuletzt wird ihm vorgehalten, wie aus den vorhandenen Beweisen der Schluß zu ziehen sei, daß er das Verbrechen begangen habe. Läugnet er dennoch, so kann der Inquirent sich damit beruhigen, daß er seine Schuldigkeit gethan habe.

Daß nun je nach der Individualität des Falls in diesem Gang des Verfahrens Abänderungen nöthig werden können, wird kein Untersuchungsrichter in Abrede stellen; die Zeit, wann zu dem einen oder andern geschritten werden muß, ist in jedem Fall zu prüfen; stets aber muß der Inquirent dem Angeschuldigten gegenüber, wann er diesem Vorhalte macht, sich auf die Acten stützen können, und dem Inculpaten zeigen, daß er ihn nur dessen beschuldigt, wozu ihm die Acten den Stoff geben.

Wenn daher der Verfasser sagt: „eine offene Vorlegung aller Verdachtsgründe findet nicht statt", so können wir dieses nur für den Fall zugeben, daß dieses nicht sogleich geschieht, aber im Laufe des Processes muß es doch geschehen, sonst würde ja dem Inculpaten der Weg der Vertheidigung abgeschnitten sein, und ohne daß die Verdachtsgründe vorgehalten werden, möchte es dem Inquirenten wohl schwer fallen, ein Geständniß zu erzielen, es sei denn, daß er zeitig zu der ultima ratio, dem Farrenschwanz, seine Zuflucht nehmen würde.

Es wird nämlich von dem Verfasser auf Seite 144—146 ausgeführt, daß nach dem Wegfallen der Tortur eine andere Form derselben sich wieder in den Ungehorsamsstrafen, mit welchen der Lügner belegt werde, eingeschlichen habe, durch welche Strafen das Geständniß des Angeschuldigten erzielt werden soll, weil nur auf einen durch das Geständniß und Zeugen geführten Beweis eine Verurtheilung des Angeschuldigten erfolgen könne, eine Verurtheilung auf Indicien allein aber nicht statthaft sei, — Grundsätze, welche zur Zeit, als die politischen Untersuchungen im Großherzogthum Hessen begannen (1833), bei den hessischen Gerichten gegolten hätten.

Digitized by Google

Es kann hier der Ort nicht sein, die Frage weiter zu erörtern, ob nach deutschem Recht ein Indicienbeweis zur Verurtheilung eines Angeschuldigten genüge, und ob die s. g. Ungehorsamsstrafen gegen einen Angeschuldigten sich rechtfertigen lassen; es bleiben nur zwei Hauptgesichtspunkte zu berücksichtigen:

1) Sind diese Ungehorsamsstrafen überall, wo der gemeine deutsche Proceß gilt, noch als Mittel geltend, um ein Geständniß zu erzielen, und wird in keinem Land, wo der deutsche Proceß gilt, auf Indicien verurtheilt?

2) Hatten diese Grundsätze bei den hessischen Gerichten eine gesetzliche Grundlage?

Es wird Niemand, welcher nicht starr am Alten hängt und aller Neuerungen Feind ist, in Abrede stellen, daß wenn unser jetziger Proceß in der Lage sich befindet, daß er Ungehorsamsstrafen, namentlich körperliche Züchtigungen bedarf, um seinen Zweck zu erreichen, er den Vorwurf mit Recht verdiene, daß er schlecht und verwerflich, und daß ein Verfahren wie z. B. der französische Proceß ihm vorzuziehen sei.

Zur Ehre der deutschen Justiz können wir aber sagen, daß nicht in allen deutschen Gerichten diese Normen gelten, sondern daß sich ein Verfahren ausgebildet hat, nach welchem eine Verurtheilung statt finden kann, auch ohne daß ein vollständiger directer Zeugenbeweis oder ein Geständniß erzielt, und ohne daß Ungehorsamsstrafen gegen einen läugnenden Angeschuldigten angewendet werden, und die Annalen der Rechtspflege in diesen Ländern liefern den Beweis, daß hier die Justiz in demselben guten Zustand sich befindet, als da, wo der Farrenschwanz fleißig in Bewegung gesetzt wird.

Der Vorwurf trifft daher nicht das Untersuchungsverfahren in allen deutschen Ländern diesseits des Rheins.

Anders soll es sich nun nach des Verfassers Ausführung im Großherzogthum Hessen verhalten, und wir kommen mithin auf die zweite Frage.

Der Verfasser sagt Seite 146:

„Die Doctrin, welche schon längst das ganze gemeinrechtliche Strafensystem, mit allseitiger Billigung, geändert, und namentlich die schauderhaften Strafen eines rohen und in Barbarei versunkenen Zeitalters mit den durch die Fortschritte der Wissenschaft und Humanität geläuterten Ansichten verbannt hatte, führte endlich eine zweckmäßige Beweistheorie in die Praxis ein, durch welche das Bekenntniß zwar als ein wichtiges, aber nicht als das alleinige Beweismittel erschien. Die Lehre vom Ungehorsam der Angeschuldigten,

Digitized by Google

das System der Ungehorsamsstrafen gewannen dadurch plötzlich eine ganz andere, rechtsgemäßere Gestalt.

Zur Zeit aber, als die politischen Untersuchungen im Jahr 1833 im Großherzogthum Hessen begannen, galt jene erste Ansicht; nur Geständniß des Angeschuldigten und Zeugenbeweis konnten Verbrechern die verdiente Strafe bereiten. Die Härte und Strenge hätte also, wäre sie geübt worden, nur ihre Quelle in gesetzlichen Bestimmungen gefunden, welche die Gewissenhaftigkeit der hessischen Richter, selbst nicht durch die Doctrin gemahnt, zu verlassen wagte, bis endlich in neuester Zeit eine allgemeine deutsche Rechtspraxis, welche durch Particulargesetze noch befördert wurde, dem Anzeigebeweis auch in den großherzoglich hessischen Gerichten Eingang verschaffte."

Es knüpfen sich an diese Ausführung einige Fragen und Bedenken.

Wenn nicht Particulargesetze im Großherzogthum Hessen dem Anzeigebeweis Eingang verschafften, so ist es sonderbar, daß die Gerichte in neuester Zeit die gesetzlichen Bestimmungen zu verlassen wagten, und diesen heroischen Entschluß nicht schon, wie die Gerichte in andern Ländern vor dem Jahr 1833 faßten; es scheint aber auch jetzt noch die Humanität keinen großen Anklang gefunden zu haben, denn Seite 153 wird gesagt:

„Das Strafgesetzbuch (das neue nämlich) vertilgte die körperliche Züchtigung aus dem Strafensystem, allein mit Rücksicht darauf, daß der Strafproceß unabhängig von dem Strafgesetzbuch besteht, verfügte das Justizministerium, im Einverständnisse mit dem zum Gutachten gezogenen Oberappellationsgerichte, daß auch jetzt noch die Schläge im Untersuchungsverfahren zulässig seien."

Wenn diese Verfügung so zu verstehen ist, daß die Schläge im geeigneten Fall angewendet werden müssen, so sind die humanen hessischen Untersuchungsrichter zu bedauern, daß sie einem solchen Gesetze folgen müssen; wenn aber die Bestimmung nur sagt, die Schläge dürfen angewendet werden, so hoffen wir zur Ehre der hessischen Gerichte, daß eine constante Praxis diese Erlaubniß sich verbitten werde.

Bestanden nun im Jahr 1833 solche Grundsätze bei den hessischen Gerichten, daß ein Geständniß nöthig war, wo directer Zeugenbeweis fehlte, und daß Ungehorsamsstrafen angewendet werden mußten oder durften, so kann dem Untersuchungsrichter kein Vorwurf gemacht werden, wenn er darnach handelte, vorausgesetzt, daß er die ihm gezogenen Grenzen nicht überschritten hat, und dieser Satz ist dann von besonderer Wichtigkeit bei der Beurtheilung des Processes gegen Pfarrer Weidig. Es muß daher geprüft werden, was die

Digitized by Google

hessischen Gesetze in dieser Beziehung bestimmen. Der Verfasser spricht sich darüber Seite 146—153 aus.

Vorerst sagt derselbe:

„Selbst zu der Zeit, während welcher, nach der strengen Auslegung des Gesetzes, nur das Geständniß als das einzige preiswürdige Beweismittel, um die Strafgerechtigkeit zu vollziehen, galt, milderte im Großherzogthum Hessen der Geist der Humanität die aus der Theorie nothwendig hervorgehenden Härten. Von Inquisitions- und Kerkerqualen vernahm man dort keine Beispiele, und wenn je Inquirenten im Eifer für die allgemeine Rechtssicherheit in einzelnen Fällen zu weit gegangen waren, so wurde ihnen die geeignete Zurechtweisung zu Theil."

Es will uns bedünken, als ob dieses Lob zu groß sei. In der Beilage zu Nr. 217 der Oberpostamtszeitung von 1843 findet sich ein Artikel, wonach im Arresthaus in Darmstadt seit 12 Jahren ein eines Raubmords angeschuldigter Mensch verhaftet sei, gegen welchen die Untersuchung nicht geschlossen werde, weil er nicht eingestehe, und daß derselbe in dem Gefängniß geistig und körperlich verkümmert sei. In einem der nächsten Blätter jener Zeitung wurde diese Nachricht in Zweifel gezogen und die Hoffnung ausgesprochen, daß solche widerlegt werde; es erfolgte aber keine Antwort, und qui tacet, consentire videtur.

Seite 147 sagt der Verfasser:

„In der von dem Landgrafen Ernst Ludwig im Jahr 1726 erlassenen peinlichen Gerichtsordnung sei verordnet: es solle in peinlichen Untersuchungen behutsam vorgeschritten werden, zumal wenn der Inculpat eine persona honoratior wäre, und körperliche Züchtigungen dürften nur „mit noch besonders genommener Reflexion auf den Unterschied der Personen" ertheilt werden. In einem im Jahr 1803 von Grolmann bearbeiteten Gesetzentwurf sei von der Ansicht ausgegangen worden:

Wenn der Inquisit unzweifelhaft gewiß die Unwahrheit gesagt habe, so sollten Zwangsmittel gebraucht werden, wenn nicht die geläugneten Umstände auf andere Art vollständig erwiesen seien, bei einzelnen Widersprüchen und Lügen sollte eine mäßige körperliche Züchtigung von höchstens 12 und bei Wiederholungen von höchstens 20 Streichen, oder aber, wo der Stand des Angeschuldigten oder die Leibesbeschaffenheit desselben die Anwendung körperlicher Züchtigung verbiete, ein anderes verhältnißmäßiges Mittel angewendet werden.

Das großherzogliche Oberappellationsgericht in Darmstadt habe am 10. Mai 1819 reskribirt:

Digitized by Google

obgleich dem untersuchenden Richter die Befugniß zustehe, gegen den Inquisiten, der durch offenbare Lügen, oder Verweigerung einer Auskunft, die er nach erwiesenen Voraussetzungen unbezweifelt geben könne, die Untersuchung vereitele, Zwangsmittel eintreten zu lassen, so dürfe doch ein solcher Zwang nicht alles Maaß überschreiten, er dürfe nicht unbedingt bis zur Erwirkung des vermißten Aufschlusses fortgesetzt und namentlich nicht durch eine unbestimmte gefängliche Detention des Angeschuldigten vollzogen werden.

Unter dem 18. März 1831 habe das gedachte Oberappellationsgericht reskribirt:

1) die Bestrafung eines ungehorsamen Angeschuldigten in der Untersuchung kann niemals beabsichtigen, ein verweigertes Geständniß von ihm zu erzwingen;

2) Zwangsmittel in der Untersuchung lassen sich nur gegen widerspenstiges Betragen des Inquisiten zu dem Ende rechtfertigen, um denselben durch Bestrafung der begangenen Widersetzlichkeit zu den allgemeinen Pflichten der Achtung und des Gehorsams anzuhalten, die jeder dem gesetzlichen Richter, vor dem er steht, schuldig ist und durch deren Verweigerung der Inquisit die Ausmittelung der Wahrheit zu verhindern strebt.

Hierdurch bestätigt sich, daß Ungehorsamsstrafen nicht zur Erpressung künftiger, gewisser Angaben oder Geständnisse, sondern nur als Züchtigung vergangener widersetzlicher Handlungen eintreten sollen;

3) Zwangsmaßregeln sind daher nur im Falle wirklich verübter Verletzungen der dem Richter schuldigen Ehrerbietung und Folgsamkeit anwendbar, z. B. wegen ungebührlichen Betragens gegen den Richter, wegen offenbar wahrheitswidriger Angaben, Lügen, wegen verweigerter Auskunft über Gegenstände, welche dem Inquisiten nach dem ganzen Zusammenhang der Sache nothwendig bekannt sein müssen, und Ungehorsamsstrafen dürfen da nicht eintreten, wo die Schuld des Inculpaten noch ungewiß ist und derselbe an den Grenzen eines bloßen Läugnens bleibt."

Diese Sätze sprechen wohl so klar und deutlich, in welcher Ausdehnung Ungehorsamsstrafen in den hessischen Gerichten erlaubt waren, daß sehr leicht beurtheilt werden kann, in wie weit ein Inquirent seine Befugnisse überschritten habe.

Seite 151 sagt der Verfasser bei Aufzählung gebräuchlicher Ungehorsamsstrafen:

„Diese Strafen zeichnen sich schon dadurch aus, daß sie nur gegen verhaftete Angeschuldigte zur Anwendung kommen, weil sie, so lange sich diese auf freiem Fuße befinden, nicht ausführbar sind."

Digitized by Google

Sehr sonderbar!

Hat denn der nicht verhaftete Angeschuldigte mehr Recht zum Lügen, wie der verhaftete, und kann der Erstere nicht gerade so gut gezüchtigt werden, wie der Andere?

Wenn bei den hessischen Gerichten diese Ansicht galt, so beruht die ganze Theorie über ihre Ungehorsamsstrafen nicht auf rechtlicher Nothwendigkeit, sondern auf Willkühr, und Haft und Züchtigung scheinen als Mittel zur Erlangung von Geständnissen verfügt worden zu sein.

Als Ungehorsamsstrafen werden aufgezählt:

Schmälerung der Kost, Anlegung einer Kette von Hand zu Fuß;

Anlegen eines Hand- oder Fußsprengers;

Anschließen an die Wand, und endlich körperliche Züchtigung.

Warum kann denn ein nicht verhafteter Angeschuldigter, um bestraft zu werden, nicht entweder mittelst des Farrenschwanzes zur Erkenntniß gebracht, oder zur Strafe eingesperrt, und mit Ketten belastet werden?

Sehr richtig sagt der Verfasser Seite 151:

„Es widerstrebt schon dem natürlichen Gefühle, daß der Dienst der Gerechtigkeit mit solchen Peinigungsmitteln gegen rohe und für höhere Empfindungen abgestumpfte Angeschuldigte verwaltet werden müsse, aber noch mehr fällt dies in die Augen bei deren Anwendung gegen Angeschuldigte von Bildung, welche die geistigen Genüsse des Lebens zum Ziel ihres Strebens gemacht haben. Bei solchen Personen verfehlen sie häufig ihren Zweck, ja sie wirken sogar der Wahrheitserforschung entgegen, weil ein mit Ketten, Schlägen und dergl. zur Beugung des Ungehorsams angetriebener Mann von Ehrgefühl eher das Härteste erduldet, als sich durch eine, nach seiner Ansicht ihm zugefügte Schmach zu seinem Nachtheile zu Handlungen bestimmen lassen wird."

Wenn indessen nach Seite 152 der Verfasser sagt: die Inquirenten könnten mit einer Schuld nicht belastet werden, welche das Gesetz treffe, wenn sie genöthigt wären, zu Ungehorsamsstrafen zu greifen, so haben wenigstens das hessische oberste Gericht und die peinliche Gerichtsordnung von 1726 dem Inquirenten vorgeschrieben, daß er mit Berücksichtigung der Personen und überhaupt mit Mäßigung verfahre, und der Zwang ist dem Inquirenten nicht auferlegt, daß er schonungslos verfahren, überhaupt strafen müsse, wenn noch andere Mittel vorhanden sind, den Ungehorsam zu beugen.

Sehr richtig erörtert sodann der Verfasser Seite 152 und 153, daß die Gleichheit vor dem Gesetz doch einen Unterschied in der Anwendung der Ungehorsamsstrafen zulasse.

Digitized by Google

Das Hofgericht in Gießen beschränkte sodann auch die Befugnisse des Untersuchungsrichters Georgi, dessen Remonstration ohnerachtet, noch dahin, daß er ohne vorherige Anfrage und Genehmigung keine Schläge zur Anwendung bringen dürfe (Seite 154).

Wenn gesetzlich der Inquirent verpflichtet war, schlagen zu lassen, so konnte diese Einschränkung von dem Gericht nicht ausgehen, und man muß daher annehmen, daß das Gesetz den Inquirenten zur Anwendung körperlicher Züchtigung nicht gezwungen, sondern ihm diese nur gestattet hat. Das ganze Verfahren rücksichtlich dieser Strafen beruht daher auf Willkühr, weil es von der Discretion des Inquirenten und des diesem vorgesetzten Gerichts abhängt, und ein solches Verfahren kann nur tadelnswerth genannt werden.

Wenn Ungehorsamsstrafen eintreten sollen, so muß das Gesetz die Rechte und Pflichten des Inquirenten genau fixiren.

Als einen weiteren Hauptgesichtspunkt bei Beurtheilung des Untersuchungsprocesses hebt der Verfasser nun auf Seite 158—161 die Rechte zur Recusation der Untersuchungsrichter hervor. Es wird hier das Recht des Angeschuldigten anerkannt, einen Richter zu recusiren, zu dessen Unparteilichkeit er aus Rechtsgründen kein Vertrauen haben kann, und als Grundsatz wird aufgestellt, was einen Zeugen verdächtig mache, müsse die Recusation des Richters bewirken können. Weiter wird nun angeführt, daß im Criminalproceß der s. g. Perhorrescenzeid wegfalle, und daß daher der Recusationsgrund durch eine um so stärkere Bescheinigung unterstützt sein müsse, und wenn der Recusationsgrund die Behauptung der gänzlichen Unfähigkeit des Richters enthalte, so müsse diese Behauptung zur vollständigsten Gewißheit erbracht sein; daß aber auch, wenn die Bescheinigung bis zu einem gewissen Grad erbracht sei, der Staat von Amtswegen einschreiten müsse. Daß im Großherzogthum Hessen rücksichtlich des Recusationsrechts besondere Rechtsnormen gültig seien, wird nicht behauptet. Die Lehre von dem Recusationsrecht der Angeschuldigten ist durch keine gesetzliche Bestimmungen im gemeinen Recht normirt; es sollen nach den Rechtslehrern die für den Civilproceß gültigen Gesetze analog angewendet werden.

Es sind indessen die Verhältnisse im Civil- und Strafproceß so verschieden, daß diese analoge Anwendung civilrechtlicher Principien nicht hinreicht, um den Angeschuldigten zu schützen. Schon der Umstand, daß es großem Bedenken unterliegen möchte, einem Angeschuldigten den Perhorrescenzeid zu gestatten, setzt den Angeschuldigten in eine schlimmere Lage, wie die Partie im Civilproceß.

Digitized by Google

Dieſes mißliche Verhältniß wird aber namentlich bei dem verhafteten Angeſchuldigten noch vergrößert, weil dieſem in ſeiner Lage die Beibringung der erforderlichen Beſcheinigung ſehr erſchwert iſt, und weil ſeine Recuſationsgründe ſehr leicht erſt durch das Benehmen des Inquirenten gegen ihn während der Unterſuchung entſtehen, zu deren Beweis aber, wenn der Inquirent und Actuar das Vorbringen des Angeſchuldigten läugnen, dem Angeſchuldigten kein Mittel zu Gebot ſteht.

Unter dieſen Verhältniſſen wird es daher nothwendig, daß der dem Inquirenten vorgeſetzte Gerichtshof um ſo ernſtlicher eine ſtrenge Aufſicht über den Unterſuchungsrichter führe, und jede Beſchwerde des Angeſchuldigten ſo weit würdige, als ſie nach der Lage der Sache an Wahrſcheinlichkeit gewinnt. Es darf zwar im Intereſſe der Unterſuchung das Verfahren nicht auf die erſte beſte Beſchwerde des Inculpaten gegen den Inquirenten ſiſtirt werden, die Unparteilichkeit des Inquirenten muß ſo lange als gewiß angenommen werden, als dem Obergericht nicht die Ueberzeugung geworden iſt, daß der Inquirent leidenſchaftlich und parteiiſch handele; allein das Obergericht muß auch bei vorkommenden nicht beſcheinigten Beſchwerden nicht allein den Inquirenten und Actuar ſogleich zum Bericht ziehen, ſondern, wenn ſich die Beſchwerden häufen, den Grund oder Ungrund derſelben ſoweit als möglich unterſuchen laſſen, damit das Recht nicht unterdrückt werde.

Finden ſich die Beſchwerden ganz oder theilweiſe gegründet, ſo muß das Gericht von Amtswegen gegen den Inquirenten einſchreiten; finden ſich die Beſchwerden aber ungegründet, und erſcheinen ſie nur als Chicanen gegen den Inquirenten, alsdann muß der Beſchwerdeführer wegen ſeines frivolen Benehmens geſtraft werden. — So ſchwierig es auf den erſten Blick ſcheint, den Grund oder Ungrund der Beſchwerden der Angeſchuldigten zu ermitteln, ſo leicht wird dieſes ſein, wenn das Obergericht eine geregelte ſtrenge Aufſicht führt.

Um ſo leichter wird dieſe Ermittelung ſein, wenn das Obergericht die ihm obliegenden Viſitationen der Gefängniſſe ſtreng vornimmt, von welchen der Verfaſſer Seite 154 — 158 redet.

Seite 154 ſagt der Verfaſſer:

„Die heſſiſche peinliche Gerichtsordnung von 1726 gewährte, in Verbindung mit einer milden Praxis, nicht blos das unbeſchränkteſte Recht der Beſchwerde gegen das Verfahren der Inquirenten, ſondern ſie führte auch eine Einrichtung ins Leben, welche den Zuſtand der Verhaftung, in welchem dieſes Recht der Beſchwerde durch die Beſchränkung der Freiheit verkümmert werden könnte, in

Digitized by Google

einer Weise berücksichtigte, wie sie sich in wenigen deutschen Staaten vorfindet, nämlich die Visitationen der Gefängnisse."

Dieses Lobpreisen der hessischen Einrichtung erscheint etwas verdächtig, wenn man aus den weiteren Darstellungen sieht, wie sie gehandhabt wird, und wir kennen ein Land wo sie weit zweckmäßiger und strenger vollzogen, und wo damit eine Untersuchung des Geschäftsstandes des Inquirenten verbunden wird, indem der Visitationscommissär sich selbst durch Einsicht der Acten von dem Stand der Untersuchungen, und ob der Inquirent sich keine Verzögerungen zu Schulden kommen lasse, informiren muß.

Seite 154 und 155 sagt nun der Verfasser:

„In §. 4 der erwähnten Proceßordnung sei vorgeschrieben, daß zu gewissen Zeiten von einigen deputatis judici selbst die Gefängnisse und Gefangenen visitirt und besucht, mithin von Allem nähere Erkundigung zu weiterer Verordnung eingezogen werden möge.

Seitdem nun besondere Untersuchungsgerichte angeordnet worden seien, wären diese deputati judici aus der Mitte der großherzoglichen Hofgerichte hervorgegangen, und es hätte sich eine Praxis gebildet, nach welcher Commissionen, bestehend aus einem Mitglied und Secretär jener Collegien, von Zeit zu Zeit die Criminalgefängnisse und die Verhafteten besuchten, und sich, um jede Befangenheit zu beseitigen, in Abwesenheit der Inquirenten, über ihre etwaigen, auch in die Protocolle nicht gelangten Beschwerden, mochten diese gegen das Verfahren der Inquirenten oder die Behandlung gerichtet sein, von Amtswegen erkundigten, sodann an die Collegien selbst darüber berichteten."

Die Vortheile dieser Einrichtung werden von dem Verfasser ganz richtig hervorgehoben, allein leider finden wir in der weiteren Ausführung eine bedeutende Einschränkung, nämlich die:

„Diese Commissionen dehnten ihre Wirksamkeit nicht auf alle Gefängnisse und Untersuchungsbeamten der Untergerichte aus, sondern sie beschränkten sie nach dem Inhalt der Proceßordnung auf die Criminalgerichtsgefängnisse und Criminalgefangenen, und verfügten sich, da die peinlichen Gerichte nur am Sitze der Obergerichte bestehen, niemals außerhalb des Gerichtssitzes."

Der Verfasser fährt fort:

„Es ist hier nicht zu untersuchen, ob nicht eine solche Ausdehnung als nothwendig oder doch als zweckmäßig sich darstellte, es kommt darauf an, daß die Einrichtung bisher nur so bestand, wie sie geschildert wurde."

Damit können wir uns nicht einverstanden erklären. Wenn man bedenkt, daß die Vorschrift in der peinlichen Proceßordnung

Digitized by Google

zu einer Zeit erlassen wurde, wo eine andere Gerichtsverfassung bestand, so mußte, wenn diese letztere eine Abänderung erlitt, von dem Obergericht die nöthige Einleitung getroffen werden, daß jene Verfügung ausgeführt wurde, denn sonst wäre ja ein Theil der peinlichen Angeschuldigten, z. B. diejenigen, welche in den Landgerichtsgefängnissen eingesperrt waren, weit weniger gesichert gewesen, wie diejenigen, welche in den Criminalgefängnissen sich befanden, welches nur die Minderzahl gewesen sein wird.

Es kommt bei der Kritik des vorliegenden Processes nun aber auch darauf an, *ob das betreffende Hofgericht seiner Schuldigkeit entsprochen hat.*

Wenn daher, wie der Verfasser Seite 156 ausführt, in Friedberg, wohin die Untersuchungscommission mit den Gefangenen überzog, weil sich in Gießen ein passendes Untersuchungsgefängniß nicht fand, eine Visitation nicht eintrat, so kann dieses als eine nicht zu rechtfertigende Omission des betreffenden Hofgerichts angesehen werden, denn wenn das Hofgericht die politischen Gefangenen in ein besonderes Gefängniß bringen ließ und einen besonderen Untersuchungsrichter bestellte, so mußte es gleichzeitig dafür sorgen, daß durch *diese extraordinäre Maaßregel die Rechte der Gefangenen in allen Theilen gesichert blieben.*

Es erkannte ja auch das großherzogl. Oberappellationsgericht diesen Grundsatz an, indem es (conf. S. 157) am 5. November 1835 rescribirte:

„Wir bemerken Ihnen zugleich, daß Sie gleichwie solches von dem hießigen Hofgericht geschieht, für die gehörige Beobachtung der in Tit. VIII §. 4 der P. G. O. von 1726, bezüglich der periodischen Visitation der Arrestlocale enthaltenen Vorschrift, die geeignete Sorge zu tragen haben."

Es lag also nicht in der Willkühr des Hofgerichts in Gießen diese Visitation anzuordnen, oder zu unterlassen. Es waren nun im Jahr 1835 die Verhafteten in das Arresthaus nach Darmstadt gebracht worden, wohin auch die Untersuchungscommission überzog, und am 16. October 1835 wurde das Hofgericht in Darmstadt ersucht, auch bei den sogenannten politischen Gefangenen die Visitation eintreten zu lassen.

Das Hofgericht in Darmstadt mußte nun als Mandatar des Hofgerichts in Gießen handeln, und alles dasjenige rücksichtlich dieser Visitationen vornehmen, was der Deputirte aus der Mitte des Hofgerichts in Gießen hätte vornehmen müssen, und eine jede Beschränkung der Befugnisse des Hofgerichts in Darmstadt wird als ein Eingriff in die Rechte der Gefangenen erscheinen.

Wir werden später darauf zurückkommen.

Digitized by Google

Der Verfasser handelt nun weiter Seite 164 — 198

1) von den Pflichten des Untersuchungsrichters überhaupt,
2) von den Pflichten des Untersuchungsrichters ins Besondere:
   a) bei Verhaftungen,
      a) wegen Gefahr der Flucht,
      b) wegen Besorgniß von Collusionen,
   b) bei Behandlung der Gefangenen vom Gesichtspunkte der Disciplin im Untersuchungsgefängniß,
3) von den Pflichten der Angeschuldigten,

stets mit besonderer Erörterung der Anwendung der Grundsätze auf die politischen Untersuchungen im Großherzogthum Hessen.

Die leitenden Grundsätze werden in Kurzem folgende sein:

1) Der Inquirent soll mit Benutzung aller erlaubten Mittel, und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Proceßformen, die Wahrheit der Thatsachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, erforschen, dabei leidenschaftslos, unparteiisch und mit Energie zu Werke gehen; er soll dem Angeschuldigten gegenüber sich human benehmen, und vor Allem den Grundsatz vor Augen haben, daß der Inquisit noch kein verurtheilter Verbrecher ist; dem verhafteten Angeschuldigten soll er die entzogene Freiheit nicht weiter verkümmern, als es der Zweck der Verhaftung erfordert, und er soll dessen Rechte in jeder Beziehung respectiren.

Unser Verfasser hat in seiner Darstellung die Pflichten des Untersuchungsrichters nicht entwickelt.

„Er spricht nur von der schwierigen Stellung der Inquirenten, von der großen Verantwortlichkeit derselben, welche die Anforderungen weit übersteige, von denen der Staat bei Bestimmung der Thätigkeit seiner Diener ausgehen solle.

Diese Stellung werde noch erschwert durch die Zweifelhaftigkeit vieler gesetzlichen Bestimmungen, vorzüglich in verwickelten und ausgedehnten Processen, unter welchen politische Untersuchungen nach der allgemeinen Meinung an der Spitze ständen.

Er spricht von den Intriguen und Chicanen gegen die Behörden;

ferner von der Seltenheit, daß Inquirenten ihrer Aufgabe gewachsen seien, von der Schwierigkeit einen Ersatzmann zu finden, und dem Nachtheil des Wechsels der Inquirenten;

ferner davon, daß die Untersuchungen, in welchen viele Mitschuldige vorkommen, eine günstige Prognose für die Wahrheitserforschung lieferten, weil unter einer Menge von Personen immer Einer oder der Andere sich finde, welcher zu Geständnissen schreite; daß Personen, welche sich politischer Verbrechen schuldig gemacht haben, regelmäßig einen hohen Grad von Ehrgefühl besäßen, wel-

Digitized by Google

ches das eigentliche Fundament der Operation eines Inquirenten, der die Menschen kenne, sei, und endlich, daß nach Abschaffung der Tortur und des übermäßigen Gebrauchs der Ungehorsamsstrafen zur Erlangung der Geständnisse durch die Macht geistiger Gewalt der Wahrheit der Sieg bereitet werden müsse. Jetzt müsse der Inquirent nicht allein tiefe Kenntniß des Strafrechts, sondern auch des menschlichen Herzens besitzen, daß er mit einer unerschütterlichen Standhaftigkeit und Ausdauer in Verfolgung des Verbrechens jene Humanität verbinde, welche als die Blüthe ächter Bildung auch die härtesten Formen des Rechts mit der Billigkeit vereine, daß er nicht in sinnlosen Fragen sich bewege, sondern mit Klugheit und Gegenwart des Geistes tiefer eindringe in den Kern der Sache, daß er sich durch keine Macht versuchen lasse, von der rechten Bahn abzulenken, und vor Allem selbst einen unerschütterlichen Sinn für Wahrheit und Recht, ferne von jeder zurückstoßenden Selbstsucht und Ueberschätzung, und eine Selbstbeherrschung, Ruhe und Gelassenheit bewähre, welche überall beurkunde, daß er den wahren Dienst der Gerechtigkeit erkannt habe."

Diese Darstellung enthält mehr eine Aufzählung der Eigenschaften eines tüchtigen Inquirenten, als seiner Pflichten, und es knüpft sich daran der Satz, daß die Regierung, ehe sie einen Mann als Inquirenten bestellt, sich vergewissere, daß er auch diese Eigenschaften besitze, und im Stande sei, seinen Obliegenheiten zu entsprechen, und daß der Inquirent, wenn er selbst fühlt, daß er dem Amt nicht gewachsen sei, die Regierung bitten muß, ihm dieses abzunehmen. Vorzüglich kann dieses wohl von einem für einen einzelnen Fall ernannten Inquirenten gefordert werden, welcher aus seinem gewohnten Wirkungskreis herausgerissen und in einen neuen versetzt wird.

Dieses angewendet auf das Großherzogthum Hessen, so kann es wohl nicht schwer fallen, tüchtige Inquirenten daselbst zu finden, da die Landgerichte den größten Theil der Untersuchungen zu führen, daher Gelegenheit genug haben, gute Inquirenten zu bilden.

2) Verhaftungen sind nach dem gemeinen deutschen und dem großherzoglich hessischen Proceß zulässig und nöthig, wenn der Angeschuldigte der Flucht verdächtig ist, oder Collusionen zu verhüten sind.

Verdacht der Flucht muß angenommen werden, wenn dem Angeschuldigten eine mehrjährige Freiheitsstrafe droht.

Verhaftung wegen Collusionen darf nur so lange bestehen, als diese zu befürchten und die Gründe zu solchen nicht beseitigt sind. Daß es hierbei auf den concreten Fall ankomme, wird jeder Sachkenner einräumen.

Digitized by Google

Es wird nun später zu prüfen sein, ob nach diesen Sätzen die Verhaftung des Pfarrers Weidig gerechtfertigt war.

Unser Verfasser schlägt aber einen andern Weg ein.

Seite 169 sagt er in Beziehung auf die Anwendung dieser Grundsätze auf politische Untersuchungen im Großherzogthum Hessen:

„Es sei schon früher die rechtliche Bedeutung der Anklage hervorgehoben worden.

Nach der strengen Rechtsansicht hätte sich diese auf Todeswürdige Verbrechen bezogen, eine Freilassung selbst gegen Caution wäre hier nicht zulässig gewesen. —"

Wenn auch die Untersuchung gegen Weidig denselben so verdächtig wirklich gemacht hat, daß er Theil an dem Verbrechen gehabt habe, so kann dieses doch erst aus der actenmäßigen Darstellung entnommen werden; das hier abgegebene Urtheil war daher voreilig.

Es wird ferner gesagt:

„Weidig sei entschlossen gewesen, die ihm drohende Untersuchung durch Flucht zu meiden, und unter Weidigs Anleitung hätte ein Complott bestanden, die politischen Gefangenen in Friedberg zu befreien. Die Anlage III enthalte einige actenmäßige Belege."

Wenn nun auch bei einer Entwickelung der leitenden Grundsätze eine Kritik des actenmäßigen Theils der Darstellung noch nicht an ihrem Orte ist, so wollen wir doch hier jene Anlage III und deren Inhalt etwas genauer beleuchten.

Vor allen Dingen darf aber hier nicht übersehen werden, daß Weidig am 23. Februar 1837 gestorben ist, daß also alle Entdeckungen nach Weidigs Tod auf die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen diesen nicht von Einfluß sein können und dürfen.

Auf diesen Satz zurückzukommen werden wir noch öfter Gelegenheit haben.

Unter dem 2. Mai 1835, also vor Weidigs Tod, sagt der Angeschuldigte Clemm:

„Daß Weidig, Becker, Flach und mehrere andere Butzbacher seit neuerer Zeit damit umgingen, die in Friedberg Verhafteten zu befreien. Hieran werde schon seit einiger Zeit gearbeitet, und es seien auch schon Verbindungen mit Friedberger Soldaten angeknüpft, die sich gegen bedeutende Geldsummen bereit erklärt hätten."

Weiter folgen Depositionen

des Becker vom 6. Juli 1837, also nach Weidigs Tod;
des Salineninspectors Wilhelmi zu Nauheim, vom 9. Mai 1837;
des Carl Flach vom 8. Decbr. 1837 und 19. Juli 1837.

Digitized by Google

Auf dieſe Depoſitionen kann nun hier gar kein Gewicht gelegt werden.

Angeführt iſt Seite 12:

„Carl Braubach ſah die zur Oeffnung der Gefängniſſe beſtimmten Schlüſſel; ferner zeigte ihm Becker das von dieſem erwähnte Fläſchchen mit Opium unter Angabe des von ihm ſelbſt oben bezeichneten Zwecks."

Es iſt nicht geſagt, wann Braubach dieſes ausgeſagt hat, Weidigs wird dabei nicht erwähnt, und das Ganze iſt von Seiten des Verfaſſers nur ein Referat, keine actenmäßige Mittheilung, es kann dieſe Depoſition daher bei der Kritik nicht von Einfluß ſein.

Ebenſo verhält es ſich mit der Seite 13 angeführten Behauptung jenes Carl Braubach, wenn auch hierin von Weidig hauptſächlich geſprochen wird.

Die Seite 13 angeführte Erklärung von Carl Flach iſt vom 19. Juli 1837, daher nach Weidigs Tod erfolgt.

Auch die Seite 14 angeführte Depoſition iſt nach Weidigs Tod erfolgt.

Es bleibt uns alſo für die Frage: Lagen rechtliche Judicien vor, daß Weidig an einem Project zur Befreiung von Gefangenen Theil genommen hat? nur die Angabe des Clemm übrig.

Hatte die Unterſuchung vor Weidigs Tod mehrere Judicien hierfür feſtgeſtellt, ſo hat es der Verfaſſer verſchuldet, daß dieſe bei der Kritik nicht mit in die Wagſchaale kommen.

Prüfen wir nun dieſe Angabe des Clemm; er ſagt: Weidig und Andere gingen damit um ꝛc.

Woher wußte Clemm dieſes, aus Mittheilungen des Weidig an ihn, oder durch Erzählungen Anderer?

Welchen Antheil wollte Weidig an der That nehmen?

Alles dieſes iſt nicht angegeben.

Es bleibt alſo nur eine ſehr allgemeine Angabe einer als Mitſchuldiger ſehr verdächtigen Perſon, und eine ſolche Ausſage wird keine rechtliche Anzeige dergeſtalt begründen, daß deßhalb eine Verhaftung Weidigs rechtlich geboten war.

Am 27. April 1835 wurde Weidig verhaftet, Clemms Angabe kann daher ohnehin auf dieſe Verhaftung nicht von Einfluß geweſen ſein, es müſſen andere Gründe dieſe motivirt haben, und Clemms Anzeige kann höchſtens einen Grund mit abgegeben haben, die Haft fortbeſtehen zu laſſen.

Hiernach wird nachgewieſen ſein, wie unzuläſſig es war, dieſe Frage ſchon im allgemeinen Theil zur Sprache zu bringen; es ſcheint, daß die öffentliche Meinung präoccupirt werden ſollte.

Digitized by Google

Gegen dasjenige, was der Verfasser wegen der Haft zur Verhütung von Collusionen sagt, ist im Ganzen Nichts einzuwenden.

Je mehr Gefangene, welche in dieselbe Untersuchung verwickelt sind, in einem Arresthause sich befinden, desto leichter entstehen unter diesen Collusionen, und desto strenger müssen die Disciplinargesetze gehandhabt werden.

Je mehr Theilhaber eines Verbrechens zu verfolgen sind, desto häufiger werden Verhaftungen nöthig und gerechtfertigt sein.

Immer aber muß der Grundsatz festgehalten werden:

der einzelne Verhaftete muß durch rechtliche Anzeigen so verdächtig sein, daß von ihm Collusionen in der Untersuchung zu befürchten sind.

Was der Verfasser Seite 181 sagt, daß Weidig wegen Besorgniß von Collusionen habe verhaftet werden müssen, und der Inhalt der darauf bezüglichen Anlage IV liefert ebenfalls keinen Beweis, daß zur Zeit, wo Weidig arretirt wurde, diese Besorgniß schon indicirt war.

Bei der Darstellung der Hauptgrundsätze des Untersuchungsverfahrens vermissen wir nun noch einen Hauptpunkt, welcher namentlich den Inquirenten angeht: wir meinen den Tadel der s. g. captiösen Fragen, der Fragen nämlich, in welchen eine Thatsache als gewiß vorausgesetzt wird, welche Inquisit geläugnet oder über die er sich noch gar nicht erklärt hat, um daraus weitere Folgen abzuleiten. Wenn auch die Gefahren solcher captiösen Fragen meistens größer geschildert werden, als sie es in der Wirklichkeit sind, namentlich gebildeten, verständigen Inculpaten gegenüber, welche den Sinn der Frage und die versteckte Absicht des Inquirenten leicht entdecken und danach ihre Antworten einrichten werden, so erkennt doch der Inquisit auch sehr leicht in solchen Fragen das Bestreben des Inquirenten, ihn zu überlisten und zu hintergehen, und dieses kann nur sehr nachtheilig auf die Untersuchung wirken, weil der Inculpat das nöthige Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Unparteilichkeit des Inquirenten verliert, und um so eher wird dieses der Fall sein, wenn der Inquirent häufig solche Fragen stellt.

3) Was die Behandlung der Gefangenen vom Gesichtspunkt der Disciplin im Untersuchungsgefängniß betrifft, so stellt der Verfasser Seite 185 ganz richtig den Grundsatz auf:

„Die Freiheit eines Verhafteten ist nur so weit zu beschränken, als dies zur Erreichung des Untersuchungszwecks nöthig ist; der Staat, welcher den Verdächtigen aus dem Kreise seiner Wirksamkeit zieht, um jenen Zweck erreichen zu können, muß diesem daher, so weit

Digitized by Google

dieser Zweck nicht gefährdet wird, Alles gewähren, was sich der Angeschuldigte in jenem Kreise selbst verschaffen konnte, oder was ihm von Andern gewährt worden wäre. Die Untersuchungshaft darf den Character einer Strafe nicht annehmen."

Sehr richtig hebt der Verfasser weiter hervor, daß der Inquirent durch Verabreichung von Lectüre an Gefangene von Bildung das Characteristische derselben könne kennen lernen, daß er sich diese damit zu Dank verpflichte, ohne das Vertrauen zu erschleichen, und daß diese ihren Wohlthäter nicht lange mit Lügenplänen hinhalten könnten. Aber auch: es setze Alles das voraus, daß der Verhaftete vorerst selbst die Bedingungen erfülle, an welche sich solche Rücksichten anknüpfen. Wenn also der Verhaftete durch ränkevolles Benehmen, durch die feinsten Collusionen fortwährend darüber brüte, wie er das Verfahren vereiteln wolle, und danach gegen die mit der Erreichung jenes Zwecks gleichen Schritt haltende Disciplin anstöße, alsdann würde der Richter das Verbrechen begünstigen, wenn er energielos dabei die Hände in den Schooß legen oder gar Handlungen des Verhafteten gestatten wollte, welche die Gerechtigkeit hemmen. Daß die Beschränkung des Verhafteten nur so weit reichen dürfe, als gerade zur Erreichung des Zwecks nothwendig sei, verstehe sich von selbst; dem Richter ständen eine Menge Hülfsmittel zu Gebote, durch welche er zuweilen Disciplinarvergehen Verhafteter verhindern könne, ohne zu empfindlichen Strafen seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Wir möchten noch sagen, Lectüre darf einem Gefangenen nicht gestattet werden, wenn er verdächtig ist, daß er solche als Mittel zur Ueberschreitung der Hausordnung, namentlich aber zur Bewirkung von Collusionen gebrauchen werde.

Wir glauben nicht, daß das Entziehen von Lectüre wegen einer andern Ueberschreitung der Hausordnung als Strafe angewendet, oder dann eintreten darf, wenn der Inculpat in den Verhören hartnäckig läugnet, denn sonst würde (was den letzten Fall angeht) das Gestatten der Lectüre gewissermaßen ein Verführungsmittel sein, den Inculpaten zum Geständniß zu bringen.

Weiter wird auf Seite 187 ganz richtig hervorgehoben, daß die Ansprüche, welche der verhaftete Angeschuldigte machen könne, ihm als ein Recht, und nicht als eine Gunst des Inquirenten gewährt werden müssen, und daß Disciplinarstrafen nicht willkührlich verhängt und ins Ungewisse ausgedehnt werden dürfen.

Auf Seite 188 — 194 handelt der Verfasser von den Grundsätzen, welche auf die Behandlung der politischen Gefangenen im Großherzogthum Hessen angewendet worden seien.

Digitized by Google

Wir heben hier als vorzüglich wichtig folgende Verfügung heraus:

„(S. 191.) Am 22. Juni 1835 reſcribirte das Hofgericht in Gießen an den Unterſuchungsrichter Hofgerichtsrath Georgi:

daß bei Beſtrafung der Vergehen gegen die Hauspolizei keineswegs die in den Disciplinargeſetzen im Darmſtädter Arreſthaus für ſolche Fälle beſtimmten Strafen zur Anwendung kommen könnten."

alſo nicht (nach Seite 192) Beſchränkung der Koſt, Anlegen von Ketten und Sprengern, Anfeſſeln an die Wand und körperliche Züchtigung.

Aber fragt man, welche Strafen ſollten dann nun ſtatthaft ſein, ſollte der Inquirent ſich etwa eigene Strafmittel ſuchen?

Unbegreiflich iſt uns dieſe Lücke in der Verfügung des Hofgerichts, oder iſt der Theil der Verfügung etwa in der actenmäßigen Darſtellung weggelaſſen worden?

Alsdann könnte die Kritik des Proceſſes nicht actenmäßig zu Werke gehen.

Uns ſcheint der Sinn jenes Reſcripts immerhin der zu ſein, die ſ. g. politiſchen Gefangenen ſollten nicht behandelt werden, wie Angeſchuldigte rohen, gemeinen Schlags.

Seite 192 wird angeführt, daß in dem Arreſthaus ein Verwalter mit dem Gefangenwärter und deſſen Gehülfen wohnten, und daß dieſe die genaueſten Inſtructionen hätten.

Wir vermiſſen aber eine Mittheilung dieſer Inſtructionen, deren Beſtimmungen wohl bei Beurtheilung des ſpeciellen Falls zur Sprache kommen könnten.

Endlich ſpricht der Verfaſſer S. 194 — 198 von den Pflichten der Angeſchuldigten.

„Nachdem er ausgeführt, wie ſo häufig, namentlich aber in politiſchen Proceſſen, die Angeſchuldigen die Pflichten des Gehorſams gegen das Geſetz und die Achtung des Richteramts überſchritten, führt er an, daß beſonders Weidig dieſe Pflichten verletzt habe, daß dieſer auch, als er noch auf freiem Fuß ſich befunden habe, dem Unterſuchungsrichter Wagner eine Herausforderung zugeſendet, daß derſelbe den Landrichter in Alsfeld, welcher ihn wegen Verbreitung von Flugſchriften gefragt habe, als den Ausbreiter derſelben denuncirt habe, und dergl. mehr.

Es wird daraus der Schluß gezogen (S. 198), wie die Angeſchuldigten im Zuſtand der Freiheit ihre Pflichten gegen die Behörden betrachtet hätten; man hätte vorausſehen können, daß insbeſondere Weidig, im Zuſtand der Verhaftung, dieſe Pflichten am we-

Digitized by Google

nigsten beobachten, sondern zu Frivolitäten schreiten würde, welche strenge Ahndung zur Folge haben mußten; es sei damit dargethan, daß Weidig und mehrere seiner Mitschuldigen einen tief gewurzelten Haß gegen jedes Verfahren, jeden Richter in die Untersuchung mitgebracht hätten, welcher seiner Pflicht, dergleichen Pflichtverletzungen mit Ernst zu begegnen, genügt haben würde."

Mit diesem Urtheil, welches nicht auf eine vorhergegangene actenmäßige Darstellung basirt ist, in welchem, könnte man wohl sagen, schon der Stab über Weidig gebrochen wird, schließt der Verfasser die Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Beurtheilung politischer Verbrecher, mit besonderer Rücksicht auf den Proceß Weidigs, und derselbe muß sich den Vorwurf wohl gefallen lassen, daß ein solches voreiliges Urtheil einigen Zweifel in die vorurtheilsfreie Mittheilung des Acteninhalts zu erregen im Stande sei. Unseres Erachtens durften in den allgemeinen Theil keinerlei Specialitäten in Beziehung auf einzelne Angeschuldigte verflochten, die leitenden Grundsätze mußten einfach und bündig dargestellt werden, und die ganze Schrift würde dadurch an Kürze bedeutend gewonnen haben.

Im III. Hauptabschnitt seiner Schrift macht uns der Verfasser mit den Verhältnissen verschiedener Personen, welche des Hochverraths angeklagt waren, mit besonderer Rücksicht auf die öffentlichen Verhandlungen über deren Stellung und Glaubwürdigkeit bekannt. Es sind dieses der Johann Conrad Kuhl von Butzbach, Gustav Clemm von Lich, August Becker von Hochweisel.

Nach der Einleitung zu dieser Darstellung scheint es des Verfassers Absicht zu sein, den Beweis zu liefern, daß nicht jeder Denunciant eines Hochverräthers und nicht jeder Angeschuldigte, welcher zuerst mit einem aufrichtigen Bekenntnisse dem Gericht entgegen kommt, ein Schurke sei, wie in der neuesten Zeit allgemein angenommen werde.

Es solle daher Alles, was die Acten über diese Personen zur Bezeichnung ihrer Stellung und ihres Characters Erhebliches enthalten, dem Publicum vorgelegt werden. Da die Processe gegen diese Personen der Kritik nicht unterworfen werden sollen, so kann diese nur darauf Rücksicht nehmen, was in den mitgetheilten Actenstücken Erhebliches zur Prüfung des Processes gegen Weidig gefunden werden wird.

I. Johann Conrad Kuhl.

In einem Verhör vom 25. October 1836 erklärte derselbe, als er über den Character des Dr. Weidig gefragt wurde:

„Er ist, soviel ich ihn kenne, ein braver Familienvater, und dann

Digitized by Google

ist er, wie man zu sagen pflegt, auch Patriot, d. h. sehr eifrig für das Wohl des Vaterlandes; dann habe ich ihn aber auch manchmal von nachtheiliger Seite kennen lernen. (Und zur Erörterung was er damit sagen wolle,) O, wie man sich so auszudrücken pflegt, er will Einem manchmal über den Löffel balbiren."

Am 17. November 1836 erklärte Kuhl, daß er im Jahr 1833 die hochverrätherischen Anschläge denuncirt, und daß ihm dafür Straflosigkeit zugesichert worden sei.

Am 12. Mai 1837 (also nach Weidigs Tod) legte Kuhl das Bekenntniß ab, in die politischen Umtriebe des mit ihm befreundet gewesenen Dr. Weidig eingeweiht gewesen zu sein.

Auf dieses Geständniß kann nun keine weitere Rücksicht genommen werden, da es nach Weidigs Tod erfolgte.

Am 15. November 1836 hatte Kuhl erklärt:

„Den Weidig habe er von Jugend auf gekannt, und seit früher Zeit in freundschaftlichem Verhältniß mit ihm gestanden.

Im Jahr 1816 hätte aber ihre Vertraulichkeit einen harten Stoß erlitten, und zwar weil Weidig ihm verweigert habe, in einem Duell ihm zu seeundiren.

Im Jahr 1830 hätte Weidig ihn wieder aufgesucht."

Es wird nun ferner mitgetheilt, welche Denunciationen Kuhl angebracht und wie er sich dabei benommen habe, und zum Schluß sagt der Verf. S. 219:

„Kuhl konnte von den Gerichten nicht verurtheilt werden, aber die öffentliche Meinung wird ihn für sein ganzes Leben verurtheilen; die Aussagen eines solchen Menschen haben nicht den mindesten rechtlichen Werth, denn nicht Grundsätze der Wahrheit bestimmen diese Aussagen, sondern die Grundsatzlosigkeit der klingenden Münze; wir können und werden daher von Kuhls Aussagen gegen Weidig, so bestimmt und ausgedehnt sie auch sind, keinen Gebrauch machen, und die folgenden Blätter sind deßhalb leer von ihnen."

Wenn wir auch mit diesem Urtheil über Kuhl uns ganz einverstanden erklären wollen, so hätten doch unseres Erachtens dessen Aussagen vor Weidigs Tod mitgetheilt werden müssen, denn auch die Aussagen des verdächtigsten Zeugen können, in Verbindung mit den Aussagen anderer Personen, von Einfluß in dem Proceß sowohl für als gegen den Angeschuldigten sein.

Zudem wurde Kuhls Benehmen als Denunciant erst am 15. Mai 1837, also nach Weidigs Tod, durch das Rescript des dirigirenden Herrn Staatsministers dem Inquirenten bekannt.

Wir finden nun auch in den vorliegenden actenmäßigen Mittheilungen einen anderen beachtenswerthen Umstand.

„Am 17. November 1836 erklärte, wie schon angeführt, Kuhl,

Digitized by Google

daß er im Jahr 1833 Denunciationen gemacht, und daß ihm höchsten Orts völlige Strafloſigkeit wegen ſeiner politiſchen Vergehen, und daß er deßhalb nie in Unterſuchung gezogen werden ſolle, zugeſichert worden ſei (S. 205). Er bat, auf das Wort ſeines Fürſten ſich ſtützend, ihn in Freiheit zu ſetzen. Hierauf verfügte der Unterſuchungsrichter Georgi (S. 206), daß auf dieſes lächerliche Vorbringen durchaus keine Rückſicht zu nehmen ſei, da, wenn Inculpat wirklich die Handlungen, welche er behauptet, begangen, ihn dies nicht entbinde von ſeiner Pflicht, der Unterſuchung Rede zu ſtehen, um ſo weniger, als durchaus keine Beſcheinigungen für ſeine Behauptungen vorlägen."

Wir fragen: wie konnte der Unterſuchungsrichter das Vorbringen lächerlich finden, da die Möglichkeit der Wahrheit deſſelben nicht ausgeſchloſſen war, ähnliche Begnadigungen ſchon in der Geſchichte mehr vorgekommen waren, und wie konnte ein Gewicht darauf gelegt werden, daß keine Beſcheinigungen für die Behauptungen vorlägen?

Wie konnte dieſe der Verhaftete ſogleich beibringen? Er hatte ja auch einen ſehr achtbaren Zeugen, den Hofgerichtsrath Freiherrn von Stein genannt, in deſſen Händen ſich die höchſten Erlaſſe befänden.

Was mußte der Unterſuchungsrichter wohl thun, wenn er auch die Rechte des Angeſchuldigten wahren wollte? Er mußte den Hofgerichtsrath von Stein abhören, die Erlaſſe erheben, und (was er that, aber erſt am 3. December, alſo ſehr ſpät) das Protocoll dem großherzoglichen Miniſterium vorlegen, um den nöthigen Aufſchluß zu erwirken.

Wenn der Unterſuchungsrichter dieſes am 3. December für nöthig erachtete, ſo konnte er am 17. November nicht verfügen, daß auf das lächerliche Vorbringen durchaus keine Rückſicht zu nehmen ſei.

Welche Verfügung wegen dieſes Reſoluts das Hofgericht erlaſſen hat, iſt nicht mitgetheilt; wir finden aber in den mitgetheilten höchſten Decreten (S. 211, 212), daß das Vorbringen ſo ſehr lächerlich überhaupt nicht war, und am 10. März 1838 (freilich etwas ſpät) das Hofgericht in einem Bericht an die höchſte Staatsbehörde mit Rückſicht auf die dem Kuhl ertheilte allerhöchſte Zuſicherung der Strafloſigkeit auf Niederſchlagung des Verfahrens den Antrag ſtellte, welche am 13. März 1838 auch verfügt wurde, 16 Monate ſpäter, als Kuhl das lächerliche Vorbringen bewerkſtelligt hätte. Wenn auch die allerhöchſten Zuſicherungen nicht davon befreien ſollten, daß Kuhl in der Unterſuchung Rede und

Digitized by Google

Antwort geben sollte, so kam es doch sehr zur Sprache, ob er nach diesen Zusicherungen noch in Haft bleiben konnte.

II. Gustav Clemm.

Wir erfahren durch die Darstellung S. 219—243, daß dieser Angeschuldigte, welcher schon vom 30. Juli 1833 bis 20. März 1834 einmal verhaftet gewesen war, und am 8. Mai 1835 wieder verhaftet wurde, in Gießen, wo er studirte, wegen Verdachts der Theilnahme an der Verbreitung revolutionärer Schriften zuerst vernommen wurde, daß er Anfangs läugnete, nachher eingestanden hat, worauf seine Verhaftung erfolgte, daß derselbe am 22. Mai eine Vorstellung um Entlassung aus der Haft einreichte, darin von großer Reue sprach, sowie daß er zur Erkenntniß gekommen sei, und wegen seiner gestörten Gesundheit, namentlich um Aufhebung der Haft gebeten hatte, daß der Untersuchungsrichter in dem am 18. Juni 1835 erstatteten Bericht hervorhob, daß Clemm der Theilnahme an zwei auf das Frankfurter Attentat und auf eine gewaltsame Umgestaltung der deutschen Staatsverfassungen bezüglichen in Gießen stattgefundenen Versammlungen von Gleichgesinnten geständig sei, in welchen Plan und Mittel der Ausführung zur Sprache gekommen u. s. w., daß er, nachdem die frühere Untersuchung keine Ueberführung geliefert habe, wegen der Mitwissenschaft und Theilnahme an der Verbreitung einer revolutionären Flugschrift zum Verhör gezogen, und nach einigem Widerstande umfassende Geständnisse abgelegt habe, daß sich bei diesem Menschen der Kampf der besseren Ueberzeugung mit der Verstockung und der Neigung zu verbrecherischen Handlungen zu Gunsten des Rechts und der Wahrheit entschieden habe, daß Clemm schon moralisch gebessert sei, daß nicht zu befürchten sei, daß er dem Urtheil sich entziehen werde, und daß daher wegen der schwächlichen Körperconstitution und seiner körperlichen Leiden eine Aufhebung der Haft zu wünschen sei, daß man ihm wichtige Aufschlüsse verdanke, daß von der Entlassung aus der Haft keine Nachtheile zu erwarten seien, wenn ihm eidlich Stillschweigen und juratorische Caution de judicio sisti auferlegt werde.

Wir erfahren ferner, daß das Hofgericht nicht sogleich auf den Antrag einging, und namentlich noch ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Clemm forderte;

daß das Hofgericht in einem Bericht an das großherzogliche Staatsministerium den Clemm zwar als einen Verführten darstellte, allein wegen der ihm drohenden hohen Strafe die Freilassung nicht zulässig fand, zumal nach dem ärztlichen Zeugniß der Gesundheitszustand des Inculpaten diese nicht nothwendig mache;

daß, ehe noch eine Resolution erfolgt war, der Untersuchungsrichter einen Bericht erstattete, nach welchem der Arzt sich dahin aus-

Digitized by Google

gesprochen habe, daß die Krankheit des Clemm einen lebensgefährlichen Character angenommen habe, und daß wiederholt um Aufhebung der Haft gebeten werde.

In einem Rescript des großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Juli wurde dem Hofgericht die Verfügung anheim gegeben; dieses rescribirte am 31. Juli 1835, daß ein weiteres ärztliches Gutachten über die Nothwendigkeit der Haftentlassung eingezogen werden solle. Dieses Gutachten sprach sich dahin aus, daß der Krankheitszustand bedenklich sei; das Hofgericht schlug aber doch am 10. August 1835 die Entlassung aus der Haft ab.

Am 17. August berichtete der Untersuchungsrichter wiederholt, daß Clemm im Gefangenhaus nicht gehörig seiner Gesundheit gemäß behandelt werden könne; daß seine Geständnisse sich überall bewährt hätten, und Clemm bei Fortdauer der Haft einem frühzeitigen Tod überliefert werde.

Da nun auch der Arzt in einem weiteren Gutachten die Gesundheitsumstände des Clemm mißlich schilderte, und ein geräumigeres Arrestlocal, das Gestatten täglicher Bewegung im Freien von Seiten des Clemm, und einen Wächter, dessen Bildungsstufe dem dringenden Desiderium entspreche, auf das der Zerrüttung nahe Geistes- und Gemüthsleben des Leidenden den nothwendigen Einfluß zu gewinnen, als nothwendig darstellte, so wurde am 20. August 1835 von dem Hofgericht die einstweilige Aufhebung der Haft gegen Leistung juratorischer Caution, sich jeder Ladung stellen, dem künftigen Urtheil unterwerfen, und von seinen Aussagen Niemand eine Mittheilung machen zu wollen, unter der weitern Bedingung verfügt, daß Clemm am Sitze der Commission und unter ihrer Aufsicht verbleibe.

Am 23. August 1835 erfolgte die Haftentlassung. Clemm wurde später zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurtheilt.

Für die Kritik des Processes gegen Weidig liefert diese Darstellung keinen Stoff. Ob Clemm, wie behauptet worden, als Denunciant, Spion oder gar mit Rücksicht auf Geldgewinn in dem gerichtlichen Verfahren aufgetreten, und ein sehr verdächtiger Mensch sei, dessen Aussagen keinen Glauben verdienten, welche Ansicht der Verfasser nach der gelieferten Darstellung zu bekämpfen sucht, kann wohl nach den mitgetheilten Auszügen, auch nach dem Inhalt der Anl. VII nicht gehörig beurtheilt werden.

Dazu gehörte wohl eine Prüfung des ganzen gegen Clemm und die übrigen Angeschuldigten geführten Processes.

Daß Clemm kein so schlechter Mensch war, wollen wir indessen gern glauben, da kein Grund vorliegt, das Gegentheil anzunehmen, obgleich einiger Verdacht entsteht, wenn man den Vortrag des Cor-

Digitized by Google

referenten bei dem Hofgericht in Gießen, Seite 240—241, liest, in welchem hervorgehoben wird, daß Clemm solcher Handlungen beschuldigt werde, welche seine Glaubwürdigkeit verdächtigten, und daß eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig sei, damit dieses näher festgestellt, auch das Gerücht beseitigt werde, daß Clemm als mouchard der Regierung gehandelt habe, und weil der Untersuchungsrichter verdächtigt worden sei, daß er vorsätzlich aus den Acten Alles zu entfernen gesucht habe, was einen Verdacht auf Clemm hätte werfen können, wodurch dem Untersuchungsrichter eine sehr grobe Pflichtverletzung vorgeworfen worden.

Es wurde dem Antrag des Correferenten nicht stattgegeben, weil die Aussagen Clemm's, welches Motiv ihn auch zu Bekenntnissen bestimmt haben möchte, nicht ganz unglaublich seien.

Aus der Darstellung des Verfassers glauben wir aber einen andern Gesichtspunkt hervorheben zu müssen, nämlich das von dem Untersuchungsrichter eingehaltene Benehmen, um die Haftaufhebung zu erwirken. Seine Berichte sprechen eine ängstliche Sorge für Rettung des Clemm vom frühzeitigen Tod aus.

Wir sind weit entfernt, dieses dem Untersuchungsrichter zum Vorwurf zu machen; wir würden vielmehr dieses Verhalten in jedem andern Fall nur als höchst lobenswerth hervorheben müssen, da es ächte Humanität beweist, aber wir finden einen großen Contrast bei dem Verfahren gegen Minnigerode, dessen Entlassung aus der Haft von dem Inquirenten nicht so unterstützt wurde (Vergl. S. 616—629). Dieser mag vielleicht nicht so reumüthig gewesen sein, wie Clemm, aber Clemm war doch auch eines sehr schweren Verbrechens beschuldigt, und wenn seine Verhaftung im Arresthause unzulässig war, so hätte er in einem gemietheten Privathause wohl untergebracht und bewacht werden können, wenn in einem Hospital sich keine passende Unterkunft finden ließ.

Die Vorsicht, den Clemm eidlich angeloben zu lassen, von seinen Aussagen Niemand etwas mitzutheilen, konnte wohl Collusionen nicht verhüten, wenn man nur das allein in Erwägung zieht, wie leicht unabsichtlich dem Clemm im Gespräch mit Bekannten ein Wort entschlüpfen konnte.

III. August Becker.

Auch die Glaubwürdigkeit dieses Mannes, welcher nach S. 253 Wichtiges über Weidig mitgetheilt haben, welcher ein classischer Zeuge gegen diesen sein soll, war angegriffen worden.

Unseres Verfassers Darstellung des Characters dieses Mannes soll diese Vorwürfe entfernen.

Digitized by Google

Wir wollen das günstige Urtheil des Verfassers, das er über Becker S. 248 und 249 fällt, als begründet gelten lassen, obgleich eine rechtliche Beurtheilung der Glaubwürdigkeit dieses Becker nur dann erfolgen kann, wenn man alle Acten der gegen ihn geführten Untersuchung vor Augen hat. Diese sind aber nur in wenigen Bruchstücken mitgetheilt, die Kritik muß sich daher eines Urtheils enthalten.

Mit der Schilderung des Characters von Becker schließt sich der allgemeine Theil der Schrift.

Wir haben die von dem Verf. aufgestellten Grundsätze beleuchtet, glauben, denselben Gerechtigkeit haben angedeihen zu lassen, wo sie es verdienten; haben solche aber auch bekämpft, wo unsere Ansicht denselben entgegen stand.

Die vom Verf. entwickelten Grundsätze zeigen übrigens durchgehends sein Bestreben, die Humanität im Strafproceß zu üben und geltend zu machen, welche heut zu Tage gefordert wird; er verlangt gehörige Garantie gegen Willkühr und Unsicherheit im Verfahren; aber er schildert offenbar die aus dem noch zur Zeit bestehenden Verfahren drohenden Gefahren zu groß, er bürdet dem Gesetz vieles auf, womit ein Inquirent entschuldigt werden könne, wenn Klagen begründet gefunden würden, und — wir sprechen ja nur für Wahrheit und Recht — unser Verf. scheint schon im allgemeinen Theil zu sehr bemüht gewesen zu sein, die öffentliche Meinung dahin zu stimmen, ein ungünstiges Urtheil über Weidig, und ein günstiges rücksichtlich des gegen denselben eingehaltenen Verfahrens zu fällen.

Wir wollen sehen, in wie fern eine kritische Beleuchtung des speciellen Theils dieses Urtheil zuläßt.

Specieller Theil.

I. Benehmen und Behandlung der politischen Gefangenen im Besonderen.

Seite 258 sagt der Verfasser:

„Zur Zeit, als die Commission zur Visitation der Gefängnisse noch nicht bestellt war, gaben die Angeschuldigten ihre Beschwerden, falls diesen nicht ohne Weiteres abgeholfen werden konnte, bei dem Inquirenten zu Protocoll, welcher darauf verfügte; die Beschwerden an das Obergericht gegen eine solche Verfügung stand jedem Verhafteten im Wege des Protocolls offen.

Es kamen die sonderbarsten Anforderungen von Angeschuldigten vor; sie erklären sich theils aus dem Zustand des Mißtrauens, theils aus mangelnder Kenntniß der Regeln des Verfahrens und der da-

Digitized by Google

mit zusammenhängenden Pflichten des Untersuchungsrichters, theils endlich aus übertriebenen Ansichten über die Ansprüche politischer Gefangenen überhaupt."

Der Verf. geht nun zu einzelnen Fällen über:

„1) Georg Gladbach von Darmstadt wurde wegen mehrmaligen wiederholten Sprechens mit Personen, welche neben ihm verhaftet waren, mit Schmälerung der Kost und einmal mit 3tägigem Kettentragen bestraft.

Als sich durch die Visitation in seinem Besitz ein langer, zu Communicationen dienlicher Strick vorfand, brachte er am 11. Februar 1836 ein Verhorrescenzgesuch gegen Georgi vor, und behauptete, er sei früher durch verschiedene falsche Betheuerungen desselben (durch welche?) zum Bekenntnisse hingetrieben worden. Der Untersuchungsrichter und der Actuar behaupteten, daß dieses unwahr sei. Gladbach warf sodann dem Untersuchungsrichter vor: die ihm zu Theil gewordene Behandlung, bei Gelegenheit der Entdeckung eines Stricks, sei dk höchstens einem des gemeinsten Verbrechens Ueberwiesenen zukommende, während die Haltung des Untersuchungsrichters nicht von der Ruhe des leidenschaftlosen Richters, sondern von der Erbitterung des gereizten Gegners gezeigt habe." (S. 259.)

Wir vermissen eine nähere Angabe der dem Gladbach widerfahrenen Behandlung, und eben so dasjenige, was der Untersuchungsrichter dagegen sagte.

Der Kritik ist daher der Weg abgeschnitten, selbstständig ein Urtheil hierüber zu fällen.

Das Obergericht rescribirte, daß nach dem Inhalt der Acten dem Verhorrescenzgesuch aus Mangel an Begründung nicht Statt zu geben sei, auch die Beschwerden, welche Gladbach in disciplinärer Beziehung vorgebracht habe, nicht gegründet seien.

Wir müssen uns vorerst bei diesem Urtheil beruhigen, fragen aber doch, durfte denn der Untersuchungsrichter, in Befolgung der Vorschrift vom 22. Juni 1835, Gladbach mit 3tägigem Kettentragen bestrafen? Später hat (nach S. 259) der Untersuchungsrichter, Hofgerichtsrath Georgi, die Untersuchung gegen Gladbach an einen anderen Inquirenten abgegeben, weßhalb? ist nicht angegeben.

2) Peter Schlemmer von Mainz brachte am 28. Octb. 1837 ein Verhorrescenzgesuch vor, und zwar aus den von Gladbach angegebenen Gründen.

Das Gesuch wurde, als mit Nichts begründet, abgeschlagen. Weder das Gesuch in seiner Ausführung, noch die Erklärungen des Untersuchungsrichters darauf sind mitgetheilt. Die Kritik muß daher auch hier schweigen. Indessen finden wir doch einige interessante Mittheilungen.

Digitized by Google

Schlemmer hatte beharrlich alle Anschuldigungspunkte in Abrede gestellt; im Verhör vom 2. December 1837 wurde ihm folgender Vorhalt gemacht (S. 260):

„Sie haben in so vielen Punkten schon gegen die Wahrheit gefehlt, daß, wenn Sie noch einen Funken Wahrheitsliebe und Scham hätten, Sie billig Anstand nehmen müßten, dieß weiter zu thun. Ich werde ein solches Benehmen nicht länger dulden und veranlasen, daß Sie Respect vor der **Althessischen** Justiz erlangen."

Muß sich nicht jeder deutsche Inquirent indignirt finden, wenn er einen solchen Vorhalt lies't, und muß ihm nicht der Gedanke kommen, das Publikum möge glauben, solche Vorhalte seien gebräuchlich und nöthig.

Welches Benehmen wollte denn der Untersuchungsrichter nicht länger dulden? Hatte er dem Inculpaten gegenüber ein Zwangsrecht, daß dieser eingestehen müsse, durfte er das bloße Abläugnen von Thatsachen bestrafen, und wie wollte er den Respect vor der Althessischen Justiz herbeiführen? Unwillkührlich denkt man hierbei an den Farrenschwanz. Mußte nicht gerade ein solcher Vorhalt den Respect vor der Althessischen Justiz in den Augen eines Rheinhessen vernichten? Der Angeschuldigte fand auch sehr bald das Unschickliche in diesem Vorhalt, indem er antwortete: er wünsche, daß das gerade so niedergeschrieben werde, wie es vorgekommen sei.

Wir finden S. 260 auch noch, daß der Inquirent bei diesem Angeschuldigten von Mainzer Possen gesprochen hat. Sind solche Bemerkungen eines Inquirenten wohl an ihrem Ort? Was es für Possen gewesen seien, welche der Inculpat weglassen sollte, ist wieder nicht angegeben, wenn es sich nicht auf eine vom Inculpaten angenommene theatralische Stellung beziehen soll.

3) Seite 261 finden wir eine Relation, daß der Inculpat, Advocat Briel von Gießen, sich dahin ausgesprochen hat, daß er das vollste Vertrauen zu dem Untersuchungsrichter habe, daß er weit entfernt sei, demselben einen Vorwurf zu machen.

Auch soll derselbe seiner Frau geschrieben haben:

„Glaube allen den Gerüchten, welche etwa die Behandlung der Gefangenen als vorzugsweise hart schildern, nicht."

Dieser Angeschuldigte hat sich vielleicht so betragen, daß er keine Veranlassung zu Rügen und Strafen gab; damit wird aber nicht nachgewiesen, daß nicht andere Angeschuldigte, wenn auch durch ihr eigenes Benehmen hervorgerufen, gegen den Inquirenten wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse Beschwerde führen konnten.

Digitized by Google

4) Theodor Sartorius von Lauterbach wurde am 12. Januar 1836 wegen Collusion mit 5tägiger Schmälerung der Kost, am 23. November wegen Rückfalls mit 8tägigem Kettentragen bestraft, und für weiteren Rückfall körperliche Züchtigung angedroht.

Durfte, fragen wir wieder, der Inquirent diese Strafen erkennen und androhen? Wünschenswerth wäre es auch gewesen, wenn der Fall der Collusion näher mitgetheilt worden wäre, um seine Wichtigkeit ermessen zu können.

Am 20. Januar 1837 colludirte derselbe abermals; zur Entschuldigung bemerkte er:

„Er habe keine neuen Bücher seit Mitte des vorigen Jahres erhalten, es fehle ihm an geistiger Beschäftigung, er suche Unterhaltung."

Zur Strafe sollte er 8 Tage lang an die Wand angeschlossen (warum nicht der Androhung gemäß körperlich gezüchtigt?) und alle Lectüre ihm entzogen werden.

Er zeigte den Recurs an, weil seine Gesundheit den Strafvollzug nicht zulasse, und ohne Ausführung des Recurses wurde die Strafe nicht vollzogen.

Warum nicht? ist nicht gesagt. Hatte vielleicht der Richter sich übereilt, und fürchtete er etwa die Ausführung des Recurses? Andern Falls würde sein Verhalten Mangel an Consequenz zeigen.

5) S. 262 und 263 finden wir die Erzählung, wie der Angeschuldigte, Apotheker Trapp von Friedberg, verhaftet gewesen, krank geworden sei, deßhalb um Entlassung aus der Haft gebeten habe, daß das Gesuch abgeschlagen worden sei, daß der Zustand des Gefangenen nach den ärztlichen Gutachten sich gebessert, daß derselbe wegen eines Augenübels die Hülfe des Geh. Med. Raths Balser in Gießen gewünscht habe, deßhalb nach Gießen gebracht worden, woselbst er am 30. Januar 1837 an einem Nervenschlage gestorben sei. Für unsere Kritik konnte diese Erzählung keinen Stoff liefern.

6) Georg Kämmerer von Gießen sprach den Verdacht einer erlittenen Vergiftung aus, welche sich aber als ganz unbegründet herausstellte, wie derselbe selbst anerkannte (S. 263—265). Kämmerer suchte sein Vorbringen durch Irrthum zu entschuldigen.

7) Carl Zenner von Butzbach verweigerte die Annahme von Speisen (S. 265).

Er wurde constituirt darüber, und sagte:

„Man hat mir die Bücher entzogen, ich kann mich deßhalb nicht unterhalten und beschäftigen, deßhalb ist mir mein Dasein zur Last, ich habe Kraft und Muth ihm ein Ende zu machen."

Darauf wurde demselben vorgehalten:

„Die Lectüre ist Ihnen wegen vollzogener Collusionen zur Strafe genommen worden; Sie haben diese Strafe wohl verdient, weil Sie

Digitized by Google

früher vor dergleichen Colluſionen gewarnt worden waren; ohnehin gilt die Zulaſſung von Lectüre nicht als Recht; mit der Erkennung der peinlichen Unterſuchung iſt dieſe Beſchränkung überhaupt und in jedem Arreſthauſe verbunden, es wird alſo hier weder Härte noch Willkühr gegen Sie geübt."

Gegen den erſten Theil des Vorhalts, daß die Lectüre zur Strafe entzogen worden ſei, läßt ſich Nichts ſagen; deſto mehr aber wohl gegen den andern Theil. Der Verfaſſer ſelbſt hat im allgemeinen Theil, S. 185—187, erläutert, daß einem Gefangenen die Freiheit nicht weiter verkümmert werden dürfe, als nöthig iſt; daß Lectüre ihm geſtattet werden ſolle, und daß dieſes Geſtatten ein Recht des Inquiſiten, nicht eine Gunſt des Inquirenten ſei. — Unwahr war auch die Behauptung im Vorhalt, daß mit der Erkennung der peinlichen Unterſuchung dieſe Beſchränkung in jedem Arreſthaus verbunden ſei, da es viele Arreſthäuſer gibt, wo die Lectüre geſtattet wird. Wurde ſie ja ſelbſt im Darmſtädter Arreſthauſe geſtattet.

Der Unterſuchungsrichter beging daher den großen Fehler, ſeine Erlaubniß zur Lectüre als Gunſtbezeugung hinzuſtellen, und ſich ſo leicht dem Vorwurf auszuſetzen, daß er Willkühr übe.

8) Carl Flach von Butzbach ſoll mit großer Beharrlichkeit geläugnet haben, und dadurch in verſchiedene Verwickelungen gerathen ſein. In welche? fragen wir, ſuchen aber vergebens die Antwort.

Am 1. Juni 1835 ſoll demſelben angekündigt worden ſein: die Folgen erwieſener Unwahrheiten im Proceſſe ſeien Verſchärfung des Arreſtes, und unter Umſtänden körperliche Züchtigung.

Der Arzt wurde am 20. November 1835 gefragt, ob Flach die ihm wegen Lügen angeſetzte Strafe von 5 Hieben mit dem Farrenziemer vertragen könne, welches dieſer verneinte; die Strafe wurde in 7tägige Schmälerung der Koſt und Anlegung einer Kette verwandelt. Ob Inculpat ſich bei ſeinen Antworten in den Grenzen eines bloßen Läugnens gehalten, oder ſtrafbare Lügen ſich habe zu Schulden kommen laſſen, iſt aus der Darſtellung nicht zu entnehmen.

Am 25. December wurde demſelben wegen eines Disciplinarvergehens auf wenige Tage die Koſt geſchmälert, am 26. März 1836 wegen Beleidigung des Gefangenwärters auf vier Tage eine Kette angelegt, am 5. April 1836 wegen wiederholten Sprechens dieſelbe Strafe auf 6 Tage zuerkannt.

Nähere Angaben über die Vergehen vermiſſen wir.

9) (S. 266—268.) — Hier wird ein Entweichungsverſuch des Acceſſiſten Bogen von Michelſtadt erzählt, welcher für die Kritik nichts beſonderes Bemerkenswerthes enthält.

Digitized by Google

S. 268 finden wir aber einen andern beachtenswerthen Umstand.

„Am 24. December 1835 fand der Gefangenwärter Preuninger, daß Bogen am linken Arm verwundet sei; der Gefangenwärter nahm die Lichtscheere sogleich weg, weil er glaubte, damit habe derselbe sich verwundet, ließ den Gefangenen durch einen Mann von der Arresthauswache bewachen, und beeilte sich hierauf die Anzeige zu machen, da er vermuthete, daß Bogen sich eine Ader geöffnet habe."

Der Gefangenwärter bewies hier Ueberlegung und Umsicht, zumal wenn ihm für solche Vorfälle keine Instructionen im voraus mitgetheilt waren, und bei der Kritik über das Verhalten bei Weidigs Tod wird dieser Umstand weiter zur Sprache kommen.

Obgleich uns, wie weiter erzählt, und durch die mitgetheilten Verhandlungen auch sehr glaublich gemacht wird, die von dem Inculpaten Bogen sich zugefügte Verletzung das Gepräge der Simulation bezüglich eines Entleibungsversuches an sich trug, und die Wunde längst geheilt war, so hatte man doch als Sicherungsmaaßregel das Anlegen einer Kette verfügt, nachdem der dem Bogen gegebene Gesellschafter entfernt werden mußte.

Dieses geschah am 23. Januar 1836; am 16. Februar 1836 fand die Visitationscommission den Angeschuldigten in einem sehr exaltirten Zustande; es war der einzige Gefangene, welcher keine Bettstelle hatte und in Fesseln lag, die ihm eine äußerst drückende und schmerzhafte Last waren. Später wurde ihm die Kette abgenommen (S. 272.).

Wenn das Anlegen der Kette lediglich als Sicherungsmaaßregel verfügt wurde, so hätte wohl auch mitgetheilt werden sollen, warum und wann später die Kette dem Gefangenen abgenommen wurde. Wenn die Verletzung nur als eine Simulation bezüglich eines Entleibungsversuchs zu betrachten war, so möchte wohl eine zur Strafe auf kurze Zeit verfügte Anwendung der Kette genügt haben.

Unser Verfasser schildert mit Recht S. 272 und 273:

„wie leicht die Haft, namentlich bei einem Gebildeten und wegen politischer Vergehen Verhafteten, welcher ein gesuchtes Ideal von Freiheit zu erstreben suchte, einen Zustand von Aufregung hervorbringen könne, welcher solche Handlungen, wie die des Bogen erzeuge; er führt an, daß der Erfahrung zufolge selbst im Zustande der Freiheit politische geheime Unternehmungen durch die damit verbundenen Reizungen des Geistes die exaltirtesten Theilnehmer leicht einem frühen Grabe oder Geistesstörungen zuführten. Dieses müsse man berücksichtigen, wenn man die Thätigkeit der Richter in politi-

Digitized by Google

schen Processen beurtheilen wolle, obwohl man annehmen könne, daß selbst die Mehrzahl dieser Richter jene Andeutungen sich niemals zum klaren Bewußtsein gebracht hätten."

Verdienen nun, fragen wir, unter solchen Verhältnissen, solche Unglückliche, mit sich und dem Staat zerfallene Menschen nicht die größtmöglichste Schonung bei etwaigen Disciplinarvergehen gegen die Vorschriften in einem Gefangenhaus?

10) August Becker erklärte am 30. Juni 1835 zu Protocoll:

„Die Verzweiflung zwinge ihn über den Zustand Beschwerde zu führen, in welchen er sich versetzt finde. Er erleide die Qualen einer geistigen Tortur darum, weil ihm alle Bücher und jedes andere Mittel, welches ihm eine geistige Unterhaltung gewähren könne, entzogen worden seien."

Am 4. Juli 1835 wurde demselben von dem Untersuchungsrichter darauf eröffnet:

„Die Gestattung der Lectüre an einen in peinlicher Haft Befindlichen geschehe überhaupt nur ausnahmsweise (?). Er habe ihm keine Bücher zukommen lassen, weil es eine mit den Regeln des Hauses kaum verträgliche Begünstigung wäre (und doch erhielten andere Gefangene Bücher!), und weil er durch die That bewiesen habe, daß er zu Mißbräuchen *inclinire* (daher wohl noch keine getrieben hatte!); er habe nämlich während der Haft in Gießen verschiedentlich auf eine Weise colludirt und zu colludiren versucht, welche der Behörde die Pflicht auflege, die größte Vorsicht in seiner Behandlung eintreten zu lassen und Alles abzuschneiden, was den Zweck der Untersuchung vereitlen oder stören könnte. So lange er dem Gerichte nicht die Ueberzeugung begründet habe, daß er von Versuchen jener Art gänzlich zurückgekommen sei, werde seinem Begehren keine Folge gegeben werden."

Auf diesen Vorhalt, in welchem der Inquirent sich eine sehr große discretionäre Macht beilegt, antwortete Becker ganz richtig:

„Es sei keine ungewöhnliche Vergünstigung, wenn die Gefangenen in Darmstadt Bücher erhielten; und er bemerkte, daß der Criminalrichter Danz in Gießen ihm wegen eines Versuchs der Collusion die Bücher nicht entzogen hätte." (S. 275.)

Am 14. Juli 1835 wurde dem Becker, nachdem eine Auswahl von Büchern angeschafft worden war, fortwährend Lectüre verwilligt und verabfolgt.

Wie verträgt sich diese Verwilligung mit dem oben erwähnten Vorhalte? Hatte Becker in der kurzen Zwischenzeit sich etwa bedeutend gebessert?

Eine solche Besserung muß nicht gründlich gewesen sein, denn

Digitized by Google

am 14. October 1835, dem nächstfolgenden Verhör auf das vom 14. Juli 1835, begann Becker mit der Perhorrescenz des Inquirenten (S. 275), worüber die Protocolle in der Anlage 7 näheren Aufschluß geben. Die Gründe zu dem Perhorrescenzgesuch, nämlich daß der Untersuchungsrichter von Anfang an mit den Plänen des Clemm bekannt gewesen, welchen Becker für einen Denuncianten hält, und daß der Untersuchungsrichter den Clemm bei der Ausführung derselben unterstützt; ferner, daß dieser ihn in einem Verhör persönlich beleidigt, weil er gesagt habe: O, halten Sie mit dem Schwören Ihr M— (wahrscheinlich Maul), können einer weitern Kritik hier nicht unterworfen werden, weil nicht alle Acten vorliegen.

„Am 1. November 1835 zeigte der Gefangenwärter an, daß Becker einen Theil seiner Bettstelle zerbrochen habe; dieser suchte zu erklären, daß es durch Zufall, jener, daß es absichtlich geschehen sei. Becker nannte den Gefangenwärter deßhalb einen Lügner, und wurde deßhalb mit 14tägigem Kettentragen bestraft."

Durfte eine solche Strafe in Uebereinstimmung mit der hofgerichtlichen Verfügung vom 22. Juni 1835 ausgesprochen werden? Obgleich Becker den Recurs anzeigte, wurde die Strafe vollzogen.

S. 276 finden wir gelegentlich einer Constituirung des Becker wegen verübter Collusionen folgende beachtenswerthe Stelle in Beckers Aussage:

„Dieser Meinung scheint mein Richter nicht zu sein, wenn er mir „ankündigt, daß ich so gezüchtigt werden solle, daß „ich an Gott verzweiflen müsse." Auch über den in meinem Perhorrescenzgesuch ausgesprochenen Verdacht, in Beziehung auf eine Unwahrheit meines Richters, soll ich, wie er sich ausdrückte, aus dem FF gestrichen werden."

In dem Berichte vom 6. December 1835 übergeht der Untersuchungsrichter diese Beschwerden, so wie Becker sie vorträgt, mit Stillschweigen. Da er denselben Nichts entgegensetzt, so müssen solche wohl auf Wahrheit beruhen. Dieses aber angenommen, was soll man dann zu einem solchen Benehmen eines Inquirenten sagen? Ein dasselbe bezeichnender Name ist schwer zu finden.

In dem erwähnten Berichte finden wir dagegen einige Aeußerungen, welche eine große Empfindlichkeit des Inquirenten beurkunden.

„Er zeigt diese, weil Inculpat mit untergeschlagenen Beinen auf dem Stuhle während des Verhörs gesessen hat, und sich den Schnurbart und Geisbart am Kinn strich, und dadurch eine Gleichgültigkeit affectirt hätte, welche verletzend und unanständig gewesen sei.

Obgleich Inquirent den Inquisiten deßhalb scharf angesehen, habe derselbe die Unverschämtheit noch weiter getrieben, und sich län-

Digitized by Google

gere Zeit auf dem Stuhl hin- und herbewegt, und als ein weiterer Blick ihn nicht davon zurückgebracht habe, sei demselben befohlen worden, er solle sich nicht auf so völlig unschickliche und ungezogene Weise auf dem Stuhle herumwerfen; als Becker diese Zurechtweisung mit Trotz aufgenommen und von Verbitten gesprochen, sei ihm, wenn er das nochmals thue, eine angemessene Züchtigung angedroht worden."

Wenn auch Beckers Betragen unanständig genannt werden muß, so würde unseres Erachtens Inquirent klüger gehandelt haben, wenn er dasselbe ignorirt, und dadurch dem Inculpaten bewiesen hätte, daß er durch ein solches Benehmen Nichts bezwecken könne; denn offenbar hatte Becker es darauf abgesehen, den Inquirenten zu reizen.

Wenn aber Beckers Benehmen von Anfang an im Verhör wirklich den Anstand so verletzte, daß es nicht übersehen werden konnte, so würde demselben gemessen zu eröffnen gewesen sein, er möge sich bemühen, den dem Gericht schuldigen Anstand nicht zu verletzen. Eine solche Bemerkung wäre wohl mehr an ihrem Ort, als ein scharfes Anblicken gewesen.

Das Perhorrescenzgesuch wurde abgeschlagen. Ob von dem Gericht wegen der Aeußerung des Inquirenten, den Becker züchtigen lassen zu wollen, daß er an Gott verzweifeln müsse, etwas bemerkt wurde, ist nicht ersichtlich.

„Am 1. April 1836 wurde Becker wieder wegen Sprechens mit andern Gefangenen mit 14 Tage langem Fesseln an die Wand bestraft, und für einen weitern Contraventionsfall mit Farrenschwanzhieben bedroht.

Am 7. November 1836 erfolgte abermals eine Anzeige wegen Sprechens mit andern Gefangenen. Es wurde ihm bemerkt, daß, weil die bisher gegen ihn verhängten Strafen ohne allen Erfolg gewesen, er fürs Künftige unter den Stock würde gestellt werden.

Am 3. Januar 1837 beschwerte sich Becker vor der Visitations-Commission, daß ihm der Bart abrasirt worden sei. Der Untersuchungsrichter berichtete deßhalb, er habe nur diesem Becker den Bart kürzen lassen, weil derselbe einen Bart wie ein Sappeur getragen, an den Barthaaren gedreht habe, so oft er vor den Richter gekommen sei, als wolle er dadurch eine gewisse Gleichgültigkeit an den Tag legen; der Bart hätte einen widerlichen Geruch von sich gegeben; auch sei in den Hausgesetzen aus Reinlichkeitsrücksichten vorgeschrieben, daß die Bärte abgenommen werden sollten."

Wenn dieses der Fall war, so hätte schon früher diese Operation bei Becker wohl vorgenommen werden sollen, da schon im Bericht vom 6. December 1835 des Barts erwähnt wird, und auch

Digitized by Google

die andern Gefangenen hätten auf gleiche Weise gereinigt werden müssen; so aber erscheint das Verhalten des Untersuchungsrichters als eine kleinliche Rache.

Eine weitere Empfindlichkeit des Untersuchungsrichters finden wir in dem Bericht in Angabe der Gründe, warum dem Becker wieder die Lectüre entzogen sei; nämlich eines Theils sei das geschehen, weil er oft gegen die Disciplin gefehlt habe, andern Theils, weil sie fremdes Eigenthum gewesen, das habe zurückgegeben werden müssen, und weil er zu trotzig sei, den Inquirenten um Bücher zu bitten.

„Könne derselbe, sagt der Untersuchungsrichter, sich entschließen, vor allen Dingen bei ihm um jene Vergünstigung vorstellig zu werden, so würde derselbe Bücher erhalten."

Also abermals eine Gunstbezeugung in Aussicht gestellt, welche nicht gestattet wurde, weil Becker darum nicht bitten wollte, was ihm ohne zu bitten wohl gewährt werden mußte.

In einem Verhör vom 15. Juli 1837 äußerte sich Becker, daß er durch die unbändigste Langeweile zum Sprechen mit anderen Gefangenen verleitet worden wäre, weil er mehremalen Monate lang ohne Bücher gewesen sei.

11) Der Pfarrer Christian Flick beschwerte sich am 16. Aug. 1837 über seine Behandlung; am 18. Aug. 1837 nahm er die Beschwerde zurück, und sprach seinen Dank für die ihm widerfahrne humane Behandlung aus.

Ein anderer Gefangener, Carl Braubach, sprach solchen Dank nach seiner Freilassung aus.

Dieses sind die mitgetheilten Fälle, aus welchen nun ein Schluß zu ziehen ist.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die erzählten Fälle, wo Disciplinarstrafen erkannt wurden, der Art waren, daß sie nicht ungerügt bleiben konnten; die erkannten Strafen scheinen aber theilweise wenigstens zu hart gewesen zu sein, zumal die gegen das Sprechen dictirten; denn was ist wohl leichter, als diese Uebertretung der Hausordnung.

Nichts ist einem Gefangenen empfindlicher und lästiger, als die Unmöglichkeit sich zu unterhalten, zumal wenn er keine geistige oder körperliche Beschäftigung hat.

Wenn Collusionen nicht anders als durch harte Strafen gegen Gefangene verhütet werden können, so liegt der Fehler im Bau des Gefangenhauses; diesen Fehler aber die Gefangenen entgelten zu lassen, scheint mit nichts zu rechtfertigen.

Es entsteht nun aber das Bedenken:

Digitized by Google

Durften die ausgesprochenen Strafen dictirt werden?

Nach der Verfügung des Hofgerichts in Gießen vom 22. Juni 1835 durfte es wohl nicht geschehen, und wenn dem Inquirenten keine andere Strafarten erlaubt wurden, so fehlte das Hofgericht; und diesem scheint auch der Vorwurf gemacht werden zu können, daß es die seiner Verfügung entgegen ausgesprochenen Strafen ungerügt ließ.

Aus den aufgezählten Fällen kann man entnehmen, daß der Untersuchungsrichter sich leidenschaftlich und gereizt benommen und zu Drohungen hat verleiten lassen, welche eines Untersuchungsrichters durchaus unwürdig waren.

Daß dieses Verhalten dem Obergericht nicht entgehen konnte, kann wohl nicht bezweifelt werden.

II. Ergebnisse der Untersuchung gegen Pfarrer Weidig.

A. Darstellung dessen persönlicher und amtlicher Verhältnisse. S. 287—303.

Wir erfahren hier, daß Weidig am 15. Februar 1791 geboren, der Sohn eines Oberförsters war, und in Butzbach und Gießen eine gute wissenschaftliche Bildung genoß, sich gute Kenntnisse in den Schul- und theologischen Wissenschaften erwarb, daß er am 2. März 1812 Conrector in Butzbach, den 8. December 1826 Rector der Schule daselbst, und den 5. April 1834 zum Pfarrer in Obergleen ernannt wurde; daß er verheirathet und Familienvater war.

Die Zeugnisse über seine Fähigkeiten und Leistungen als Lehrer sind sehr vortheilhaft für ihn.

Es wird ferner berichtet, daß Weidig sehr nach Popularität strebte, und selbst, um diese zu erlangen, Geldopfer nicht scheute; auch daß es ihm gelungen sei, sich Beifall zu erwerben.

Es wird aber nun (S. 293) von dem Verfasser weiter angeführt:

„Weidigs Schüler bestätigten im Criminalverfahren, was von seinen Vorgesetzten längst anerkannt war; dankbar bestätigten sie noch im Gefängnisse, was er für sie zur Bereicherung ihrer Kenntnisse gethan habe, aber sie klagten ihn auch als den alleinigen Urheber ihrer politischen Verbrechen und ihres dadurch herbeigeführten Unglücks an."

Dieses ist eine schwere Beschuldigung, und wenn der Verfasser weiter sagt:

„Einige dieser Aussagen mögen hier am rechten Orte sein."

so muß die Kritik bedauern, daß nicht alle diese Aussagen mitgetheilt

Digitized by Google

worden sind, *insoweit sie vor Weidigs Tod erfolgt waren*; denn die Kritik will kein Urtheil des Referenten, sie will selbst urtheilen; sie will nicht den *moralischen Werth* Weidigs feststellen, sondern nur prüfen, welche *actenmäßige Thatsachen der Anklage gegen Weidig zu Grunde gelegt waren*, um danach den Proceß beleuchten zu können.

Deßhalb werden wir auch in dieser Kritik alle Depositionen *nach* Weidigs Tod *ganz* unberücksichtigt lassen und ihrer nicht erwähnen.

Solche Aussagen können zwar benutzt werden, um für einen andern Zweck Weidigs Character zu prüfen, um denselben als einen Mann anderer Art darzustellen, als wofür ihn seine Freunde ausgeben; allein dieses ist unsere Aufgabe nicht.

Doch *die* Bemerkung können wir nicht unterdrücken, daß die Depositionen der Mitangeklagten *nach* Weidigs Tod sehr vorsichtig müssen benutzt werden, da es so leicht ist, seine eigene Sünde einem Todten, der sich nicht mehr verantworten kann, aufzubürden. —

Es hat der Verfasser bei vielen Verhören den Tag derselben angegeben, bei vielen aber nicht, und dadurch nicht allein die Kritik sehr erschwert, sondern sich auch eines Verstoßes gegen die actenmäßige Mittheilung zu Schulden kommen lassen. So ist namentlich rücksichtlich der Aussagen des Carl Braubach, Valentin Kalbfleisch, Georg Marguth, Wilhelm Heß, der Tag der Verhöre nicht angegeben; ebenso nicht rücksichtlich des Johannes Grüninger, Carl Zeuner; dagegen rücksichtlich des Wilhelm Grüninger der 23. December 1837 angeführt. Nach einer Bemerkung S. 318 wurden erst im Juni 1837 die Verhöre mit Carl Zenner begonnen.

Wir wollen indessen annehmen, daß die Aussagen der Anderen vor Weidigs Tod erfolgt seien.

„Carl Braubach von Butzbach sagt (S. 293): der Keim zu seinen verkehrten politischen Ideen sei schon seit seinem Knabenalter von seinem Lehrer Weidig in ihn gelegt worden.

Als ihn dieser mit Anfang des Jahres 1834 für die Verbreitung aufrührerischer Schriften gebraucht habe, sei er über das Rechtliche dieser Handlungen sehr im Zweifel gewesen, er habe Weidig diesen Zweifel mehrfach ausgesprochen, dieser habe ihm aber entgegnet, er solle nicht ängstlich und über die Zulässigkeit solcher Handlungen nicht zweifelhaft sein, auf diesem Wege werde das Reich Gottes begründet; er habe dem Weidig nun erklärt: wenn er diese Handlungen für recht halte, dann müsse er sich ganz auf ihn verlassen, da er verständiger und erfahrener sei, als er. Weidig soll erwiedert haben: sei du nur unbesorgt, ich will dein Gewissensrath sein.

Digitized by Google

Valentin Kalbfleisch deponirt (S. 294): Weidigs Bestreben bei den jungen Leuten sei dahin gegangen, in ihnen die Ueberzeugung zu erregen und zu kräftigen, daß es für Deutschland besser sei, wenn es ein einziges Reich und zwar eine Republik bilde.

Georg Marguth (S. 294) spricht sich dahin aus, daß Weidig alles aufgeboten, um die jungen Leute für politische Angelegenheiten anzufeuern, und zwar durch Mittel, welche an und für sich unschuldig geschienen hätten; als Beispiele führt er an, Gesangsübungen, bei welchen Freiheitslieder gesungen worden wären, Erzählungen patriotischer Thaten, das Anführen des Unternehmens der Polen in Aufforderungen zu gleichen Handlungen, Fechtübungen. In Butzbach, sagt dieser Marguth, habe man sich überzeugt, daß durch Weidigs Aufenthalt und Lehre daselbst großes Unglück gestiftet worden sei.

Wilhelm Heß (Weidigs Nachfolger im Dienst in Butzbach, vorher Conrector daselbst) hat gesagt (S 295): mit dem Jahre 1830 sei durch die Ereignisse in Frankreich ein reges politisches Leben geweckt worden, an welchem nicht leicht ein Gebildeter ohne Theilnahme geblieben sei. Als nun Weidig, welcher einen excentrischen Geist gehabt und zu Extremen sich hingeneigt habe, nur vorzugsweise von politischen Gedanken erfüllt gewesen sei, und seine Theilnahme nicht nur durch eifrige Zeitungslectüre, sondern auch durch Abfassung von Zeitungsartikeln, durch zahlreiche Verbreitung s. g. liberaler Blätter bethätigt habe, so hätte diese vorherrschende Richtung seines Collegen keineswegs *seinen Grundsätzen* und *Erwartungen* entsprochen. Weidigs Streben sei gewesen, in den Herzen der Jugend schon frühe einen alles Schlechte und Gemeine, besonders das Unrecht verabscheuenden Sinn zu wecken, und schon frühe Selbstständigkeit des Willens und Festigkeit des Characters zu begründen. Um dieses zu erreichen, hätte er den Hang junger Leute zu Vergnügungen und Ergötzlichkeiten zu beschränken gesucht; die Tugend der Enthaltsamkeit und Entbehrung sei von ihm nachdrücklich empfohlen worden, und habe er sie durch sein eigenes Vorbild bekräftigt.

Einen Contrast zu dieser Strenge habe die Nachsicht gebildet, welche er hinsichtlich der Disciplin der Jugend geübt hätte.

Und doch (referirt der Verf.) bekannte dieser Angeschuldigte, von Weidig zu politischen Vergehen bestimmt worden zu sein.

Nach dem S. 374 mitgetheilten Verhör scheint Heß erst *nach* Weidigs Tod, im Jahr 1838, sein Geständniß abgelegt zu haben; in diesem Falle aber können wir kein großes Gewicht auf die Angabe dieses Mannes, er sei von Weidig verführt worden, legen.

Johannes Grüninger sagt (S. 300): er und Andere seien durch

Digitized by Google

Weidig zu den Handlungen, welche ihnen zur Last fielen, verleitet worden. Er habe gegen seine Ueberzeugung gehandelt, indem er von der Gesetzlosigkeit und Erfolglosigkeit der vorgekommenen Umtriebe überzeugt gewesen sei. Es wäre Mancher, gleich wie er, zurückgetreten, wenn man sich nicht dem Vorwurfe der Feigheit von Seiten Weidigs und ihrer Freunde hätte aussetzen wollen.

Unser Verf. zieht nun aus seinen Mittheilungen folgenden Schluß (S. 302): Daß Weidig seinen Beruf auf treulose und vor seinen Vorgesetzten verborgene Art benutzt habe, um die ihm vom Staate vertrauensvoll zum Unterricht gegebenen Schüler durch planmäßige und sicher wirkende Vorbereitung zu Grundsätzen und Handlungen hinzuleiten, welche gegen das Leben dieses Staates selbst gerichtet gewesen, daß er damit den von ihm geleisteten Diensteid, so wie den Eid der Treue gegen seinen Fürsten freventlich verletzt habe."

Dieses Urtheil ist offenbar voreilig und zu hart; voreilig erscheint uns das Urtheil, weil noch keine Thatsachen mitgetheilt waren, durch welche Weidig diese Leute zu verbrecherischen Handlungen verführt hat.

Zu hart scheint uns das Urtheil, weil aus den vom Verfasser mitgetheilten Depositionen wohl nur zu entnehmen ist, daß Weidigs Bestreben dahin ging, der Jugend, deren Lehrer er war, freisinnige Grundsätze einzuprägen, und daß dadurch diese Zöglinge solche Gesinnungen bekommen haben können, daß sie in Zeiten politischer Unruhen zu Theilnehmern an diesen sich leicht bestimmen ließen; auch wollen wir zugeben, daß Weidig geneigt gewesen sein mag, diese von ihm den Schülern eingeprägten Grundsätze zu seinen Zwecken zu benutzen; aber daß Weidig planmäßig die Jugend zu Hochverräthern auszubilden bemüht gewesen sei, das können wir auf den Grund der angeführten Zeugnisse nicht zugeben.

Und wenn Weidig selbst so weit gegangen wäre, seine verkehrten Ansichten über das, was Deutschland Noth thue, der Jugend einzuimpfen, so folgt daraus zwar, daß er zum Lehrer nicht taugte, keineswegs aber, daß er auch schon die Jugend dahin gestimmt habe, das geträumte Eldorado durch verbrecherische Handlungen zu erzwingen.

Der Verfasser aber hätte hier eines solchen Urtheils sich um so mehr enthalten sollen, als er nicht allein dem Urtheil der öffentlichen Meinung vorgreift, welche doch nach der angegebenen Tendenz seiner Schrift Richter sein soll, sondern weil er sich der Gefahr aussetzte, er möge von der öffentlichen Meinung beschuldigt werden, daß

Digitized by Google

er Partei gegen Weidig ergriffen, und danach die weiteren actenmäßigen Mittheilungen eingerichtet hätte. —

Eben so voreilig stellt sich dann auch die nachfolgende Ausführung S. 303 dar, und der Verfasser scheint vergessen zu haben, was er im Vorwort zum speciellen Theil sagte:

„Die Acten müssen reden; der Verfasser selbst hat im allgemeinen Theil sich über die Grundsätze ausgesprochen, er wird daher in der Regel schweigen, und nur ausnahmsweise, wenn es zum Verständnisse nothwendig ist, Erläuterungen geben."

Seine Urtheile, wie das erwähnte, sind aber wohl mehr wie Erläuterungen.

B. Weidigs Character, nach actenmäßigen Mittheilungen Mitschuldiger S. 303—322.

Hier werden Angaben solcher Mitschuldigen angeführt, welche Weidigs Schüler nicht gewesen sein sollen.

„1) Apotheker Ernst Fröhlich von Ellwangen (S. 304). In einem Verhör vom 9. November 1836 erklärte derselbe: er kenne den Weidig nur als einen sehr schlauen Mann, er halte denselben für den Verfasser aller politischen Schriften im Hessen-Darmstädtischen, und auch in der Nachbarschaft, und auch für den Mann, der alle jungen Leute für seine demagogischen Umtriebe zu gewinnen suche, um sie ins Verderben zu stürzen; er habe den Weidig persönlich kennen gelernt, weil er während der Verhaftung des Trapp öfters in das Haus desselben gekommen sei, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen.

Bei solchen Zusammenkünften hätte Weidig stets, fährt derselbe fort, über die Ungerechtigkeiten der Gerichte räsonnirt, über die Saumseligkeit bei denselben, über den drückenden Zustand des Landvolks, und hätte den Grundsatz aufgestellt: daß dieses über seinen Zustand und sein Verhältniß zum Staat aufgeklärt werden müsse.

Dieser Fröhlich spricht sich nun weiter über Weidigs Gesinnungen dahin aus, daß dieser es für nöthig gehalten habe, für den Fall, daß je ein entscheidender Schlag geschehen solle, das Volk geneigt zu machen, gegen seine Regierungen aufzustehen.

Weidig habe aber gesagt: er sei vor der Hand durchaus nicht dafür, in Deutschland ein republicanisches Princip einzuführen, sondern mehr für eine Monarchie, woraus dann später eine Republik entstehen solle, wenn das deutsche Volk dafür empfänglich wäre. Näher sei Weidig auf die Sache nicht eingegangen, denn der sei gar schlau, und er, Fröhlich, glaube, Weidig habe ihm nicht recht getraut.

Weidig soll diesen Fröhlich auch ersucht haben, von den Bürgern

Digitized by Google

Geldbeiträge zu sammeln, um die politischen Flüchtlinge zu unterstützen, und um die Kosten der Presse und des Drucks der politischen Flugblätter zu bestreiten."

2) Dr. Vork von Altenschlirf sagt (S. 305): Weidig sei ein verschlossener Mann gewesen.

3) Apotheker Döring von Marburg soll gesagt haben (S. 305 bis 306): Sie müssen sich überhaupt den Weidig vorstellen, wie er ist; obgleich ein hoher Vierziger, ist er doch immer mobil, am liebsten auf der Landstraße möchte er gern von einem Landtage zum andern fahren.

4) Der Apotheker Trapp von Friedberg spricht sich nun dahin aus (S. 306): Er könne nicht begreifen, wie es dem Weidig habe gelingen können, die Menschen, welche er benutzen wollte, so ganz und gar seinem Einflusse zu unterwerfen."

(Nun folgt eine Deposition des Advocaten Bansa zu Gießen vom 26. Mai 1837, auf welche keine Rücksicht hier genommen wird.)

„Pfarrer Flick von Peterweil spricht davon (S. 308), daß die politischen Ereignisse von 1830 sie beide von Neuem angezogen hätten, und sie hätten sich besonders für das constitutionelle Staatsleben interessirt.

Privatdocent Dr. Eichelberg von Marburg sagt (S. 308): Den Weidig beherrsche ein unruhiger Geist, der ihm wahrhaft zur andern Natur geworden sei, ihn Mittel und Zweck verwechseln, bei der Wahl der Mittel selbst keine ruhige Auswahl mehr treffen lasse."

Aehnliche Urtheile anderer Personen werden noch mehr angeführt.

Wir sprechen uns dahin aus, daß Weidig ein sehr thätiger, sein Ziel eifrig verfolgender Mann, mit verkehrten politischen Ansichten, welche er zu verwirklichen den Willen gehabt haben mag, gewesen zu sein scheint; auch ein Mann, welcher nicht ängstlich die Mittel erwogen haben mag, welche ihm, seinen Zweck zu erreichen, geeignet schienen.

C. Die sogenannte Meineidstheorie in politischen Processen, und Weidigs Ansichten darüber (Seite 322 — 340).

Dieser Theorie, welche von dem Grundsatze ausgeht: der Zweck heilige die Mittel, und welche den Eidesbruch in politischen Processen als erlaubt darstellt, soll auch Weidig gehuldigt haben.

Als Beweisstellen werden angeführt:

1) S. 325, Aussage des Dr. Bansa in Gießen.

Digitized by Google

Da nach Seite 306 dieser nach Weidigs Tod vernommen worden ist, so kann hier weiter auf dessen Angabe nicht geachtet werden.

2) Aussage des Carl Braubach von Butzbach (S. 325): Weidig habe es für erlaubt erklärt, in politischen Untersuchungen nach Umständen einen falschen Eid auszuschwören.

Weidig habe es als erlaubt hingestellt, einen Eid gegen die Wahrheit auszuschwören, wenn man sich selbst dadurch von einem Verdachte oder von einer Verschuldung rein machen könne.

So habe Weidig auch gelegentlich gesagt: schwöre du nur, ein gezwungener Eid, thut Gott leid.

Als er, Braubach, im August 1834 wegen des flüchtigen Schütz vor den Assessor Wagner geladen gewesen, habe ihm Weidig empfohlen, nur zuzuschwören, wenn auch seine Aussagen falsch seien.

Als Grund zur Rechtfertigung eines solchen Meineids habe Weidig angeführt: die bestehende Obrigkeit sei keine, der sie Gehorsam schuldig seien. Unser aller Zweck sei, das Reich der Wahrheit zu verbreiten; wenn sie den Meineid scheuten, würden sie ja die Erreichung dieses Zweckes hindern. Wer also keinen Meineid schwören wollte, dürfe sich diesem Zweck nicht weihen, und sich in die Umtriebe nicht einlassen.

3) Carl Flach von Butzbach (S. 327) sagt: Es sei manchmal davon gesprochen worden, man könne in politischen Dingen unverholen schwören; allein er habe von Pfarrer Weidig selbst nie etwas gehört.

4) Gustav Clemm sagt (S. 327): Weidig habe einen Namens Meier in Bergen auffordern lassen, auf alle Fälle die Anwesenheit des Schütz und der Andern bei ihm zu verabreden und seine Aussagen zu beschwören."

Es werden nun noch mehrere Belege für diese Grundsätze, welche Weidig gepredigt habe, angeführt, wovon freilich wieder mehrere aus der Zeit nach Weidigs Tod herrühren; aber wir müssen doch zugeben, daß durch die Aussagen, welche vor Weidigs Tod erhoben worden sind, ein hoher Grad von Verdacht entstehen mußte, daß Weidig Grundsätze hegte, welche die verwerflichsten rücksichtlich der Moralität eines Menschen sind, und daß mit solchen jesuitischen Ansichten Weidig noch leichter zum Verbrecher, zum Hochverräther werden konnte, und wir müssen ferner zugeben, daß Weidig rücksichtlich seiner politischen Gesinnungen und seiner Moral einen schlechten Ruf sich zugezogen hatte.

Digitized by Google

D. Darstellung der früheren Untersuchungen gegen Weidig (S. 340—354).

Hiernach war Weidig schon dreimal in Untersuchung gewesen, ehe und bevor die letzte Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde:

1) im Jahr 1819—1820;
2) im Jahr 1833;
3) im Jahr 1834.

Untersuchung von 1819—1820.

In Butzbach war eine s. g. deutsche Gesellschaft gebildet worden, welche später in den Verdacht kam, geheime politische Verbindungen mit staatsgefährlichen Zwecken zu unterhalten.

Weidig war der Schöpfer der in Butzbach errichteten Gesellschaft.

Im Jahr 1819 wurde zuerst deßhalb eine administrative Untersuchung eingeleitet, welche im Jahr 1820 von dem Criminalrichter Danz zu Gießen fortgesetzt wurde. Weidig wurde vernommen; die Untersuchung führte zu keinem Resultate; ein Urtheil wurde nicht gefällt.

In der vom Verfasser gelieferten Erzählung finden wir folgende zu berücksichtigende Stelle (S. 346):

„Als Weidig im Verhör erschienen sei, habe derselbe gleich Protestation gegen die Untersuchung eingelegt. Zugleich hätte er eine heftige Beschwerde gegen den fungirenden Criminalgerichtssecretär erhoben, weil ihn dieser zurechtgewiesen habe. Allein dieser Beamte habe zu den Acten bemerkt: während der Inquirent im Verhör beschäftigt gewesen sei, ein Actenstück nachzusehen, habe Weidig lachend geäußert, er könne nicht begreifen, wie specielle Angaben nöthig seien, worauf der Secretär erwiedert habe: es scheine, als begreife Herr Comparent Manches nicht. Weidig habe darauf offenbar ironisch bemerkt: er habe nicht gelacht, sondern nur gelächelt."

Weidig soll alle Anschuldigungsthatsachen in Abrede gestellt haben, obgleich Confrontationen stattgefunden hätten.

Unser Verfasser sagt nun S. 347:

„Weidig habe schon damals die Achtung gegen die Obrigkeit freventlich verletzt und verspottet, und sei selbst durch die Nachsicht des Inquirenten nicht abgehalten worden, vor Gericht sich unwürdig und höhnisch zu benehmen."

Eine freventliche Verletzung und ein Verspotten der Achtung der Obrigkeit können wir das Benehmen Weidigs nicht nennen, wenn es auch eines gebildeten Mannes unwürdig war.

Der Verfasser theilt nun auch in der Anlage VIII, 2 einige

Digitized by Google

Actenstücke über einen im Jahr 1820 im Herzogthum Nassau geführten Criminalproceß gegen den Apotheker Carl Löhning, Mitglied der deutschen Gesellschaft, wegen eines Mordversuchs mit, und sagt: wenn die Resultate jener Untersuchung schon bekannt gewesen seien, als der Proceß gegen Weidig geführt worden, so würde dieser eine andere Richtung genommen haben.

Es mag dieses sein, allein es war nicht der Fall gewesen; Weidig war in diese Untersuchung nicht verwickelt worden, und wir können nur tadeln, daß im Jahr 1844 von einem vor 24 Jahren in einem andern Lande geführten Processe, welcher mit dem der Kritik unterliegenden keine Gemeinschaft hat, Gebrauch gemacht wird, und dadurch Männer wieder öffentlich genannt werden, welche in jene Untersuchung verflochten waren, aber seitdem sich tadellos betragen haben und in Amt und Würde stehen.

Konnte der Verfasser seiner Neigung nicht widerstehen, bis in das Jahr 1819 zurückzugehen, um Weidig in den Augen des Publicums zu vernichten, so hätte er wenigstens die Bescheidenheit üben sollen, die Namen der in jenem Processe vorkommenden, jetzt ganz unbetheiligten Personen nicht zu nennen; welches Verfahren er doch bei der Darstellung des Weidig'schen Processes aus Schonung häufig eingehalten hat.

Wollte der Verfasser gern Vergleiche anstellen, dann konnte er sich begnügen, die Geschichte von Löhning und seinem Tod zu erzählen, obgleich Löhnings Tod nicht mit der Geschichte von Weidigs Tod auf eine Linie zu stellen ist.

Bei Löhning wurde wenigstens (S. 51 der Anlage VIII) sogleich nach Entdeckung der Verwundung angeordnet, daß die Gefangenwärter und der Pedell sich ablösend beständig zur Wartung und Aufsicht neben der Schildwache bei Löhning bleiben mußten, während man den sterbenden Weidig einige Stunden ohne Aufsicht und Bewachung ließ.

Das Verfahren von 1833.

„Im Jahr 1833 kam Weidig in Verdacht, mit dem Buchhändler Frankh und mit Dr. Gärth in Verbindung gewesen zu sein, und sollten Zusammenkünfte, welche sich auf die später in Frankfurt vorgekommenen hochverrätherischen Ereignisse bezogen, Statt gefunden haben.

Am 21. Mai 1833 wurde Weidig durch den Kreisrath von Friedberg vernommen, er läugnete, wurde aber verhaftet. Die Haft wurde in einem Privathause vollzogen.

Das großherzogliche Ministerium gab den 4. Juni 1833 die

Digitized by Google

Untersuchung an den Provinzialcommissär in Gießen ab, welchem der Universitätsrichter Georgi beigegeben wurde.

Am 9. Juni 1833 wollte dieser Richter Weidig vernehmen; Weidig ließ sich aber nicht vernehmen, weil er das eingeleitete Polizeiverfahren als gesetzwidrig ansehe, und verlange, daß das Verfahren seinem gesetzlichen Richter übergeben werde.

Obgleich nun der Universitätsrichter Georgi am 18. Juni 1833 dem Weidig auseinandersetzte, daß nach einer Verfügung des Ministeriums auf seine Erklärung vom 9. Juni, seine Weigerung, im Wege der polizeilichen Untersuchung Rede zu stehen, nicht begründet erachtet werde, so beharrte doch Weidig bei seiner Weigerung, und nannte das Verfahren des Universitätsrichters Georgi gesetzwidrig und verbrecherisch.

Er stellte auch das Verlangen, daß bei seiner demnächstigen Erklärung der großherzogliche Bürgermeister, ohne welchen Herr Georgi nicht in sein Zimmer hätte kommen dürfen, und einige Urkundspersonen zugezogen würden, damit dem gegen ihn beobachteten monströsen Verfahren noch so viel Gesetzliches beigefügt werde, als dieses Verfahren zulasse.

In einem weiteren dem Weidig gemachten Vorhalt über das obwaltende Verhältniß und seine Pflichten, in welchem am Schlusse gesagt wurde: „sein fortwährendes Beharren, der Landespolizeibehörde Rede und Antwort zu verweigern, könne als Ungehorsam gegen die Obrigkeit angesehen werden, und daraus könne gefolgert werden, daß er die Nachtheile, welche durch diese Denegation entstehen könnten, sich selbst zuzuschreiben habe," wollte Weidig eine ungehörige Drohung finden.

Der Commissär berichtete am 19. Juni 1833, daß eine polizeiliche Verhaftung bei den vorhandenen Verdachtsgründen sich länger nicht rechtfertigen lasse, und stellte den Antrag, den Weidig frei zu lassen.

Das Ministerium schlug diesen Antrag am 21. Juni ab; am 15. Juni hatte dasselbe dem Hofgericht in Gießen von der Verhaftung Weidigs und den Gründen dazu Nachricht gegeben; Weidigs Gattin führte Beschwerde bei dem Hofgericht; dieses berichtete an das Ministerium, daß der Kreisrath nicht dem Gesetze gemäß gehandelt zu haben scheine, weil er dem Hofgericht von der Verhaftung nicht baldige Anzeige gemacht habe; am 4. Juli wurden die Acten an das Hofgericht abgegeben, und am 9. desselben Monats hob dasselbe die Haft wegen mangelnden Rechtsgrunds dazu auf."

Wir kennen die Befugnisse des großherzoglichen Ministeriums und der großherzoglichen Kreisräthe nicht, um beurtheilen zu können,

Digitized by Google

ob das eingehaltene Verfahren rechtlich war oder nicht. Nach dem Ausspruch des großherzoglichen Hofgerichts in Gießen zu urtheilen, war das Gesetz verletzt und Weidig nicht rechtlich behandelt worden.

Was mußte aus diesem Verfahren für eine Ansicht bei einem Manne wie Weidig sich entwickeln? Wohl die, daß er, da er widerrechtlich behandelt worden, bei ähnlichen Vorfällen gleichen Widerstand entgegensetzen müsse, und daß er den Personen, welche an jenem Verfahren (gezwungen oder ungezwungen) Theil genommen hatten, kein Zutrauen schenken und sie als unparteiische Richter nicht ansehen könne, zumal er ja dem Untersuchungsrichter schon gesagt hatte, daß er das Verfahren als gesetzwidrig und verbrecherisch betrachte.

Dem Hofgericht in Gießen dagegen, welches dem Weidig Recht widerfahren ließ, mußte er seine Achtung zollen.

Verfahren von 1834.

„Am 26. Juni 1834 wurde abermals ein Versuch gemacht, den Weidig über seine Verbindungen mit Frankh von Stuttgart, Dr. Gärth von Frankfurt und Dr. Rauschenplatt zu constituiren, aber erfolglos, wie der Untersuchungsrichter am 1. September 1834 berichtete."

Am 22. April 1835 wurde Weidig verhaftet, und damit beginnt eine neue Periode der Geschichte dieses Mannes, und nimmt der Proceß, dessen Kritik unsere Hauptaufgabe sein soll, seinen Anfang.

Ehe wir nun unserem Verfasser in seiner weiteren Darstellung schrittweise folgen, müssen wir jedoch aus der Geschichte der früheren Untersuchungen einige Betrachtungen ziehen.

Schon das Verfahren von 1819, noch mehr aber das vom Jahre 1834, und der bekannte Character dieses Mannes bezeichneten Weidig als einen leidenschaftlichen Mann, welcher jede ihm dargebotene Blöße zu benutzen verstand, welcher Mißtrauen in die Behörde setzte, welcher nur dann ein Geständniß ablegen werde, wenn er durch schlagende Beweise von der Fruchtlosigkeit ferneren Läugnens überzeugt, oder mit andern Worten, welcher nur dann sich zu einem Geständnisse bequemen würde, wenn er das Läugnen selbst als eine gegen seinen eigenen Verstand begangene Sünde ansehen müsse.

Mit s. g. Inquirentenkünsten, mit Schlauheit, List, oder gar mit Drohungen konnte gegen einen solchen Angeschuldigten Nichts ausgerichtet werden, und der Inquirent mußte diesem Manne gegenüber die größte Vorsicht in seinen Vorhalten üben; er mußte ruhig und kalt, frei von allen persönlichen Beziehungen, sich als den Die-

Digitized by Google

ner der Gerechtigkeit hinstellen; er mußte berücksichtigen, daß er es mit einem gescheuten, gewandten Manne zu thun hatte.

Wir ziehen aber auch aus der uns erzählten Geschichte den Schluß, daß Weidig geneigt war, seine Richter als parteiisch oder unbefugt handelnd anzugreifen, und es war daher doppelte Vorsicht in der Wahl des Inquirenten diesem Manne gegenüber nöthig.

Wir gehen nun zu der Darstellung

E. Anklage gegen Weidig

über. (S. 354—433).

Weidig soll hauptsächlich, wie der Verfasser sagt, in den zwei Beziehungen beschuldigt gewesen sein:

1) Theilnahme an hochverrätherischen Unternehmungen vor dem Frankfurter Attentat;

2) Weidigs Thätigkeit für Abfassung und Verbreitung geheimer Flugschriften verbrecherischen Inhalts.

1) Weidigs Theilnahme an hochverrätherischen Unternehmungen vor dem Frankfurter Attentat.

a) Auszüge der Bekenntnisse Mitschuldiger.

Wir werden nunmehr die Thatsachen zusammenstellen, welche nach den Aussagen der Mitschuldigen vor Weidigs Tod denselben in irgend einer Beziehung hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Verbrechens verdächtigen.

„Georg Gladbach von Darmstadt sagte am 26. März 1836 aus: daß sich im Winter von 1832 — 1833 bei den Betheiligten in Gießen die Ansicht ausgesprochen habe, daß die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1822 die deutschen Verfassungen in ihren Grundprincipien aufgehoben und vernichtet hätten, und daß der Wunsch ausgesprochen worden sei, durch eine mit den Waffen in der Hand bewirkte Umwälzung die dem deutschen Volke angeblich geraubten Rechte wieder zu gewinnen.

Als sich durch Schülers Mittheilung die Möglichkeit einer Verwirklichung dieses Wunsches gezeigt habe, hätte sich auch bei den Meisten der Betheiligten der Wille ausgesprochen, ihrer Seits thätig dabei mitzuwirken.

Derselbe erzählt nun weiter von den getroffenen Verabredungen zur Erreichung des hochverrätherischen Zwecks, und sagt noch: sämmtliche Anwesende (bei einer Versammlung) hegten die Ansicht, daß durch die Revolution die Vereinigung Deutschlands

Digitized by Google

in einen Staat durch die Vertreibung der in Deutschland herrschenden Dynastien bezweckt werde."

Von Weidig wird in diesem Verhör Nichts gesprochen.

Nach dem Eingang des ebenfalls mitgetheilten Verhörs vom 26. October 1837 will Gladbach schon früher ausgesagt haben, daß er selbst nie eine persönliche Berührung mit Weidig gehabt habe.

„Heinrich Küchler von Darmstadt sprach sich über den Zweck des Unternehmens im Ganzen so wie Gladbach aus, nennt aber auch Weidig nicht (S. 359). Dasselbe ist mit der Aussage des Georg Melchior Faber von Gießen und Ph. Hirschfeld der Fall (S. 359 — 360).

Hofgerichtssecretariatsacceßist Bogen, welcher sich ebenfalls über den Zweck des Unternehmens ausspricht, sagt dagegen (S. 360—361): „in der letzten Versammlung bei Wiener in Gießen habe Hundeshagen die Nothwendigkeit bekannt gemacht, daß einer von den Anwesenden nach Butzbach zu Dr. Weidig reise, bei welchem derselbe weitere Aufträge erhalten werde. Er habe sich erboten, diese Reise zu unternehmen, habe von Hundeshagen eine Empfehlung an Weidig erhalten und sei den 4. April 1833 nach Butzbach geritten. Er habe Weidig aufgesucht, die schriftliche Empfehlung überreicht und von ihm nähere Weisung erwartet.

Weidig habe bestätigt, daß der Ausbruch der Revolution nahe bevorstehe, daß er selbst aber nähere Nachrichten erwarte und daß seine Weiterreise unnöthig sei, er möge nach Gießen zurückkehren.

Das Benehmen Weidigs habe gezeigt, daß er in das ganze Unternehmen genau eingeweiht gewesen sei; derselbe habe aber gegen ihn etwas zurückhaltend geschienen. Davon, daß Abends zuvor die Revolution in Frankfurt ausgebrochen und unterdrückt worden sei, habe Weidig noch nichts gewußt."

Bogen wurde erst am 16. October 1835 verhaftet (S. 266). Dessen Geständnisse sind also jedenfalls auch erst später erfolgt, also nach Weidigs Verhaftung.

Der Verfasser fährt nun S. 361 fort:

„Wir reihen diesen, durch viele andere Mitschuldigen unterstützten und genau specialisirten Mittheilungen Aussagen von Männern an, gegen deren Glaubwürdigkeit nirgends begründete Zweifel erhoben worden sind, und welche mit Weidig in näheren Verhältnissen standen. In einem Verhör vom 15. Juni 1835 (nicht 1837, wie es S. 362 heißt) erklärte der Pfarrer Flick von Peterweil: um Neujahr 1833 habe Weidig ihn besucht, Dr. Breidenstein von Homburg sei des andern Tags bestellt worden und gekommen; Weidig

Digitized by Google

und dieser hätten von politischen Gegenständen gesprochen, auch von einem Aufruhrproject.

Im Jahr 1833 habe bei ihm eine Zusammenkunft zwischen Breidenstein, dem Polen Scylling, Apotheker Trapp und Weidig stattgefunden. Flick erzählt nun weiter von den damals zur Sprache gekommenen Revolutionsprojecten, namentlich von Breidensteins Project, dessen Absicht auf gänzlichen Sturz der deutschen Regierungen zu gehen geschienen hätte, worauf Weidig und Trapp nicht hätten eingehen wollen; beide wären der Ansicht gewesen, es müsse dem deutschen Volke überlassen bleiben, wozu es sich in Hinsicht auf seine Regierungsform entschließen wolle; aber beide seien einverstanden gewesen, daß ein Aufstand zu dem Zweck bewirkt werde.

Später sei wieder eine Zusammenkunft bei ihm gehalten worden, bei welcher Dr. Gärth, Dr. Neuhof und Weidig zugegen gewesen seien.

Es sei davon gesprochen worden, daß aus dem Würtembergischen minder günstige Nachrichten eingelaufen seien, und mit Breidensteins Verhaftung sei die Rechnung auf Unterstützung von Homburg gescheitert. Weidig hätte das Ganze für unausführbar gehalten, und habe davon abgerathen, sei aber von Gärth und Neuhof heftig angegangen, sei aufgefordert worden in Butzbach zu einem gleichzeitigen Aufstand Anstalten zu treffen, was Weidig verweigert hätte.

Auch später, wo er Weidig in Butzbach besucht habe, sei dieser nicht für das Aufruhrproject, wenigstens sehr schwankend gewesen.

In dem Verhör vom 16. Juni 1835 sagte Flick weiter (Seite 364): es schiene ihm, daß kurz vor dem 3. April noch einmal an Weidig von Frankfurt aus gesendet, er davon benachrichtigt worden sei, daß nun bestimmt den 3. April der Aufruhr losbrechen solle, und an ihn die Aufforderung gestellt worden sei, Leute nach Frankfurt zu senden.

Später habe Weidig ihm gesagt, es sei gut gewesen, daß er den Willen der Frankfurter nicht gethan habe, der dahin gegangen sei, daß gleichzeitig ein Aufstand in Butzbach bewirkt werden möge.

Apotheker Johann Theodor Trapp von Friedberg erzählt nun in verschiedenen Verhören vom 12. October 1836 an (Seite 364 — 370) von den Projecten, daß Weidig ihn mit zu der Zusammenkunft bei Flick genommen, daß Weidig ihn bestimmt habe, in das Würtembergische zu reisen, dorten einer Versammlung beizuwohnen, weil man an Ort und Stelle sich vom Stand der Verhältnisse unterrichten müßte ꝛc. Weidig habe ihm zu der Reise die näheren Anleitungen, und Mittheilungen über den Zweck der Reise

Digitized by Google

nach Würtemberg gegeben; Weidig hätte ihm später auf die Reisekosten 25 fl. vergütet. Er habe auch im Auftrag Weidigs mit dem Salineninspector Wilhelmi gesprochen, damit dieser die Bürgergarde in Nauheim zur Theilnahme an der Revolution gewinne.

Kurz vor dem 3. April 1833 seien Weidig und Lubanski bei ihm erschienen, Letzterer habe schnell in Auftrag nach Marburg reisen müssen, und Weidig habe ihm damals gesagt, daß am 3. April 1833 die Revolution in Frankfurt beginnen werde.

In verschiedenen weiteren Verhören drückte sich nun Trapp noch mehr über Weidigs Thätigkeit für die revolutionären Vorbereitungen und von seinen festen Gesinnungen für die Ausführbarkeit des Projects aus. Seine Kenntniß von dem ganzen Plan habe er hauptsächlich von Weidig erhalten."

Mit Ausnahme einer unbedeutenden Angabe des Dr. Bansa in Gießen, S. 370, sind die weiter folgenden Depositionen alle aus der Zeit nach Weidigs Tod.

Wenn nun unser Verfasser S. 386 auf den Grund des gelieferten Materials sich dahin ausspricht,

„daß diese Thatsachen, in Verbindung mit der gelieferten Characteristik, laut dafür sprächen, daß Weidig mit Hülfe jesuitischer Irrlehren seine Pflichten als Mensch und als Staatsbürger auf treulose Weise verletzt habe; daß Weidig auch nach der liberalsten Theorie vom Hochverrathe, die Anschuldigung als bewiesen angenommen, eine der schwersten Criminalstrafen zu erwarten gehabt habe, und daß die Haft durch die hohe Bedeutung der Anklage gegen ihn vollkommen gerechtfertigt geworden wäre,"

so können wir diesem Urtheil in der Art nicht beistimmen, weil wir nicht Weidigs Schuld, sondern den Proceß gegen Weidig beleuchten.

Von allen den mitgetheilten Aussagen der Mitbeschuldigten ist keine aus der Zeit vor dem 22. April 1835, dem Tage der Verhaftung Weidigs.

Wir fragen daher: Welches waren die Indicien gegen Weidig, welche diese Verhaftung nöthig machten und rechtfertigten? —

Daß Weidig rücksichtlich seiner politischen Gesinnungen eines schlechten Leumunds genoß, geben wir zu; aber dieses allein durfte die Haft nicht herbeiführen.

Warum sind die Anzeigen nicht mitgetheilt worden, welche am 22. April 1835 vorlagen? Es scheint uns dies ein harter Verstoß

Digitized by Google

gegen die actenmäßige Darstellung des Processes zu sein. — Daß die mitgetheilten Aussagen Weidig soweit beschuldigten, daß daraufhin derselbe verhaftet und in Untersuchung gezogen werden konnte, wird Niemand läugnen; aber es entschuldigt dieses nicht das Verfahren, wenn Weidig ohne solche Anzeigen verhaftet wurde. — Wir werden sehen, ob es sich rücksichtlich des zweiten Theils der Anklage etwa anders verhält.

b) Die Erklärungen Weidigs über den ersten Theil der Anklage (S. 387—420.)

Der Verf. sagt: diese Erklärungen seien unvollständig gewesen, weil der Inquirent vom 9. September 1836 an, wie es scheine, aus dem Grunde kein weiteres Verhör mit Weidig abgehalten habe, um die Summe des Beweismaterials möglichst zu verstärken, und so gerüstet gegen den der Wahrheit Widerstrebenden mit der Hoffnung auf besseren Erfolg vorschreiten zu können.

Wenn dieses Beweismaterial noch schwach war, wie Weidig die Verhöre bestehen mußte, so war es wohl die nächste Obliegenheit des Inquirenten, vorsichtig zu Werke zu gehen, den Weidig mehr selbst erzählen zu lassen, als einzelne Aussagen anderer Angeschuldigten als Beweismittel auszubeuten. Der Inquirent hatte immerhin viel Stoff, den Weidig nach einzelnen Vorfällen im Allgemeinen zu fragen, so daß dieser leicht denken konnte, der Inquirent müsse schon sehr viel entdeckt haben.

Der Verf. stellt die Verhöre mit Weidig in seiner weiteren Ausführung systematisch nach folgender Ordnung zusammen:

1) Ueber die Zusammenkünfte bei Flick;
2) Die Zusammenkunft bei Trapp;
3) Der Besuch des Buchhändlers Frankh;
4) Bekanntschaften mit verschiedenen des Hochverraths überwiesenen oder verdächtigen Personen;
5) Seine Betheiligung bei dem Frankfurter Attentate.

Dadurch sind die Verhöre auseinandergerissen, was für die Kritik sehr störend ist. Wir erfahren nicht, wie das erste Verhör abgehalten, was dem Weidig über die gegen ihn erhobene Anklage vorgehalten wurde, was dieser für eine Erklärung gab; der Verf. führt uns vielmehr S. 387 sogleich mitten in ein Verhör vom 17. Februar 1836, die Zusammenkünfte bei Flick betreffend, ein.

Nach der Anmerkung auf S. 355 wurde Weidig zum erstenmal den 20. Mai 1835, vier Wochen nach seiner Verhaftung, vernommen.

In den mitgetheilten Protocollauszügen suchen wir vergebens dieses erste Protocoll.

Digitized by Google

Das Verhör vom 17. Februar 1836 finden wir weiter: Seite 408, 409, bei andern Anklagepunkten in Auszügen mitgetheilt; vergebens suchen wir aber den Eingang zu dem Protocoll vom 17. Februar 1836, um zu sehen, worauf sich die ersten Fragen beziehen.

So lesen wir Seite 387 als erste Frage in dem erwähnten Verhör:

„Sahen Sie diesen Scylling außer Butzbach noch sonst an einem Orte?"

Und wenn wir nun die darauffolgende Antwort lesen:

„Ich erinnere mich des Namens nicht mit Bestimmtheit, viel weniger der Orte, wo ich damals einen polnischen Officier gesehen habe, denn die Zahl derjenigen, die ich damals sah, mag vielleicht das volle Hundert übersteigen,"

so muß man den Verdacht aussprechen, daß die Frage eine captiöse war; denn wenn Weidig antwortete: ich erinnere mich des Namens nicht mit Bestimmtheit, so konnte derselbe wohl vorher nicht zugegeben haben, daß er den Scylling in Butzbach gesehen habe, und der Inquirent konnte nicht fragen: sahen Sie denselben außer Butzbach noch sonst an einem Ort; er nahm ja etwas als gewiß an, was noch nicht zugegeben war. — Das letzte Verhör vor dem 17. Februar 1836 war nach S. 355 am 24. August 1835 abgehalten worden. Dieses Verhör finden wir S. 439 erwähnt, aber auch darin finden wir von Scylling Nichts.

S. 388 finden wir nun als weiteren Vorhalt:

„Es ist erwiesen, daß Sie mit diesem Scylling an einem ziemlich abgelegenen Ort zusammengetroffen sind. Es wird nicht gut sein, wenn Sie fortfahren ausweichend zu antworten."

Worauf gründet sich der angebliche Beweis?

In den mitgetheilten Thatsachen, welche die Anschuldigung begründen sollen, finden wir in Beziehung auf diese Zusammenkunft die Angabe des Pfarrers Flick S. 362.

Der Apotheker Trapp hatte den 17. Februar 1836 noch nicht eingestanden, nach S. 364 sprach dieser erst am 12. October 1836 von der Zusammenkunft bei Flick. Mit dem Beweis, auf welchen der Inquirent sich bezog, sah es noch zur Zeit schlimm aus, und er behauptete etwas, was nicht wahr war, nämlich, daß der fragliche Umstand erwiesen sei.

Weidigs Schluß seiner Antwort war wohl eine passende Antwort auf den Vorhalt:

„Da ich noch nicht angefangen habe ausweichend zu antworten, so kann ich auch nicht damit fortfahren."

Aehnliche tadelnswerthe Fragen und Vorhalte findet der Leser

Digitized by Google

in den Actenauszügen viele; wir können bei der Kritik diese nicht alle wieder anführen, und werden uns nur begnügen, besonders auffallende Vorhalte zu beleuchten. — Der allgemeine Typus in den Verhören bis zum 4. August 1836 ist ein Ableugnen der den Inculpaten beschwerenden Thatsachen, entweder in directen Negationen, oder in ausweichenden Antworten.

Mit dem 4. Aug. 1836 schien eine Crisis eintreten zu wollen. Wir werden daher zuerst die Verhöre vor dem 4. Aug. etwas näher betrachten.

Seite 388 finden wir den weitern Vorhalt in Beziehung auf die Zusammenkunft in Peterweil:

„Apotheker Trapp hat ausgesagt, daß er damals auf ihre Veranlassung Sie nach Peterweil begleitet hätte; ferner: Trapp bestätigte, daß er und Sie damals mit jenem Polen Scylling bei Flick zusammengekommen seien, und S. 389: Flick stimmt mit dem Trapp vollständig überein. Aus den Aussagen beider erhellt auf das Bestimmteste, daß Sie mir die Wahrheit vorenthalten."

Dieses fiel im Verhör vom 17. Februar 1836 vor. Damals mußte also Trapp schon eingestanden haben, zumal die Aussagen des Trapp und Flick vollständig übereinstimmen sollen. — Nun hatte zwar Flick schon am 15. und 16. Juni 1835 eingestanden; Trapp gestand aber erst am 12. October 1836 ein (vergl. auch deßhalb S. 262), und der Inquirent hat daher den größten Fehler sich zu Schulden kommen lassen, welchen ein Inquirent begehen kann, indem er dem Inculpaten Thatsachen vorhält, welche actenwidrig sind.

Weidig hatte die Zusammenkunft nicht direct geläugnet, im Gegentheil gesagt, wenn Trapp sich erinnere, einen polnischen Officier in Peterweil angetroffen zu haben, so sei er weit entfernt, es zu bestreiten; die beste Auskunft müsse wohl Flick geben können.

Wie konnte nun Inquirent im folgenden Vorhalt sagen:

„Es erhelle, daß Weidig ihm die Wahrheit vorenthalte."

Es war ja immer möglich, daß Weidig sich der einzelnen Thatsachen nicht alle mehr erinnerte.

Deßhalb verdiente Inquirent auch die Antwort des Inculpaten (S. 389):

„Diese letzte Bemerkung trägt ihre Nichtigkeit schon in sich selber, denn wie kann man es ein Vorenthalten der Wahrheit nennen, wenn sich ein Hauswirth und einer seiner Gäste der Anwesenheit eines polnischen Officiers bestimmt erinnern, der andere Gast aber nicht."

Verhör vom 18. Februar 1836.

Ein eigner Unstern scheint über diesen Verhören zu walten,

Digitized by Google

daß jedesmal die erste Frage zu Ausstellungen Veranlassung geben muß.

Inquirent fragte nämlich (S. 390):

„Man hat mir gesagt, Sie seien um Neujahr 1833 eines Abends zu Pfarrer Flick nach Peterweil gekommen und bei ihm über Nacht geblieben. Welche Veranlassung führte Sie damals hin?"

Also es wurde über das Motiv gefragt, ehe die Thatsache eingeräumt war. Ein sonderbares Verfahren.

Deßhalb mochte auch wohl die Antwort des Inculpaten erfolgen:

„Um Neujahr 1833?"

Es entstanden nun auch die folgenden erfolglosen Vorhalte, weil die Prämisse noch nicht eingeräumt war. Wenn Inquirent nicht gleich nach der Veranlassung gefragt hätte, so hätte Weidig wohl eher die Reise zugegeben, und hatte er das gethan, und war er darüber specieller befragt, dann konnte von der Veranlassung gesprochen werden. — So aber ließ sich der Inquirent verleiten, die wenigen Beweise, in deren Besitz er war, dem Inculpaten bekannt zu machen, und wie man im Leben zu sagen pflegt, sein Pulver zu verschießen. Inquirent mag seine mißliche Lage gefühlt haben, denn als (S. 391) Inculpat gesagt hatte, durch einen Anfall von Geisteskrankheit sei sein Gedächtniß vollends geschwächt worden, und als alle vorgehaltene Einzelheiten dem Gedächtniß nicht zu Hülfe kommen wollten, erklärte der Inquirent dem Inculpaten: Machen Sie nicht, daß ich ihr Gedächtniß anstrengen muß.

Hatte er wohl außer dem Vorhalten der Specialitäten andere Stärkungsmittel?

Nun kommt gar folgender Vorhalt:

„Hauptsächlich Sie sollen mit diesem Breidenstein verkehrt und Gegenstände verhandelt haben, die diese Untersuchung berühren. Dieß allein genügt schon rechtlich, um Sie zu einer bestimmten Erklärung zu nöthigen."

Was war denn rechtlich, war es rechtlich erwiesen, daß Flick Wahrheit gesprochen hatte, konnte Weidig gezwungen werden, ein Geständniß abzulegen? Es war ihm ja nicht nachzuweisen, daß er log, sondern der Verdacht bestand nur, daß er läugnete, und das Läugnen durfte selbst nach hessischem Gesetz nicht gestraft werden.

Auf Seite 392 macht der Verf. in der Anmerkung die ganz richtige Bemerkung, daß Weidigs Bestreben dahin gegangen sei, den Inquirenten durch Negationen zu reizen, alle seine Beweismittel auf einmal zu verbrauchen.

Digitized by Google

Der Inquirent fehlte daher sehr, wie er in die Falle ging.

Die Kritik muß sich jedoch hier mit diesen Beispielen begnügen, sonst würde solche wahrscheinlich weitläuftiger, wie die actenmäßige Darstellung.

Verhör vom 26. April 1836 (S. 392).

Auch hier ist der erste Vorhalt ein captiöser, nämlich:

„Im Nachsommer 1832 sind Sie eines Sonntags bei Flick in Peterweil mit Frankfurtern zusammengekommen, wer waren diese Personen, und was betraf diese Zusammenkunft?"

Im Verhör vom 11. Mai 1836 finden wir dieselben vergeblichen Bestrebungen, den Weidig zu einem Geständniß zu bewegen.

Am 4. August 1836 ließ Weidig sich zum Verhör melden, und erklärte nun (S. 396 — 399):

„Er habe in der gegen ihn geführten Untersuchung zwischen zwei Pflichten einen schweren Kampf zu kämpfen gehabt, nämlich zwischen der Pflicht, die von dem Gericht über sein politisches Leben verlangte Auskunft der Wahrheit gemäß zu ertheilen, und zwischen der anderen Pflicht, seiner Familie ihren Unterhalt nicht zu entziehen, dadurch, daß er über diejenigen seiner politischen Handlungen Auskunft gebe, welche eine solche unglückliche Folge haben konnten. Da er nach dem jetzigen Stand der Untersuchung dieß dennoch befürchten müsse, wenn er auch die letztere Pflicht fortwährend als die größere betrachte, so träte nun die erst genannte Pflicht für ihn wieder in ihr volles Recht ein, und er sei bereit, über die politischen Beziehungen seines Lebens jede verlangte Auskunft der strengen Wahrheit gemäß zu ertheilen, und bitte um die Erlaubniß, seine im Laufe der Untersuchung bisher gegebenen Antworten demgemäß zu berichtigen."

Was konnte dem Inquirenten in der Untersuchung Günstigeres begegnen, als wenn ein Mann wie Weidig, mit dem festen, unbeugsamen Character, der der s. g. Meineidstheorie angehangen haben soll, zu diesem pater peccavi sich bequemte, wenn er auch noch nicht Willens war, ein reumüthiges, offenes Bekenntniß abzulegen. Nur das festgehalten, was er im Eingang schon eingeräumt hatte, eine Ermahnung an die Ehre, und ein zweckmäßiges Benutzen des vorhandenen Beweismaterials im Ausfragen über einzelne Thatsachen hätte gewiß ein anderes Resultat herbeigeführt.

„Weidig gestand nun seine politischen Gesinnungen, sein Festhalten an dem Gedanken: daß Deutschland ein starkes, freies und glückliches Volk werde, ein, er gestand ein, mit mehreren Theilnehmern oder Urhebern an dem Frankfurter Attentat bekannt gewesen, und seine politischen Ansichten mit ihnen ausgetauscht zu haben, sagte, daß ihm eine Theilnahme an dem Attentate selbst

Digitized by Google

gänzlich fremd geblieben sei, und daß er, als er von dem, was am 3. April vorgehen sollte, Kenntniß erhalten (*also Kenntniß von Hochverrath*), diesen Ausbruch, welchen er für ein wahres Bubenstück gehalten, mit der größten Gefahr für seine Person zu verhindern gesucht habe.

Er habe den Dr. Gärth gekannt, und mit diesem seine Ansichten über den öffentlichen Zustand Deutschlands ausgetauscht. Gärth hätte eine Revolution als die alleinige Rettung Deutschlands, er als äußerstes Heilmittel angesehen u. s. w."

Er gestand mehrere andere Thatsachen ein, welche er früher geläugnet hatte, namentlich expectorirte er sich noch mehr über seine Kenntniß von dem Frankfurter Attentat.

In einem Verhör vom 6. August 1836 holte er noch einige Einzelheiten nach. — Wir finden aber in den mitgetheilten Actenauszügen nicht, daß Weidig nun wohl aufgefordert worden wäre, über die einzelnen zur Sprache gekommenen Thatsachen sich selbst ausführlich zu erklären, und nach dem Verhör vom 6. Aug. wurde Weidig erst wieder den 16. August vernommen.

Was war wohl nöthiger, als daß die Stimmung des Weidig, welche ihn am 4. August beherrschte, rasch benutzt wurde? Um so nöthiger war das, als schon im Verhör vom 6. Aug. Weidig auf den Vorhalt: die Verhandlung mit Gärth und Neuhof zu specialisiren, zur Antwort gab: dieß bin ich nach mehreren Jahren völlig außer Stande.

Warum wurde er nicht mit Vertrauen auf seine Reue aufgefordert, zu erzählen, was ihm von jener Zusammenkunft bei Flick noch bekannt sei, statt daß der Inquirent jenem oben erwähnten Vorhalt den folgenden vorausgehen ließ:

ich frage, wodurch jenes Zusammentreffen mit Gärth und Neuhof veranlaßt wurde?

Also schon wieder ein voreiliges Fragen nach der Veranlassung (*dem Motiv*), statt erst die Thatsachen gehörig festzustellen.

Den größten Fehler finden wir aber im Verhör vom 23. Aug. 1836 (S. 399), wo Inquirent den Weidig an seine Antworten im Verhör vom 18. Februar 1836 erinnerte und weiter bemerkte:

„In ihren damaligen Erklärungen haben Sie mir augenfällig ausweichend und wahrheitswidrig geantwortet, ich erwarte nunmehr, daß die Berichtigung erfolgte."

War dieses wohl, Weidig gegenüber, ein kluges Benutzen der Zugeständnisse im Verhör vom 4. August 1836?

Die nun in jenem Verhör vom 23. August 1836 folgenden ausweichenden Antworten sind unstreitig mit aus diesem barschen Vorhalt entstanden. Und so finden wir denn auch in dem letzten

Digitized by Google

Verhör mit Weidig, am 9. September 1836, dieses tactlose Benehmen des Inquirenten, welcher, ehe Weidig sich specieller erklärt hatte, über das, was er selbst am 4. August eingestanden, dem Weidig solche Vorhalte machte, welche eine Ermittelung *seiner* Schuld vor allen Dingen bezwecken sollten.

Verhandlung über die Zusammenkunft bei Trapp.

Verhör vom 18. Februar 1836, und 11. Mai 1836 (S. 404 und 405).

Wir finden hier dasselbe Verfahren wie auch rücksichtlich der Zusammenkünfte bei Flick.

In dem Verhöre vom 6. August 1836 (S. 405) finden wir auch hinsichtlich dieser Zusammenkunft ausweichende Antworten des Inculpaten auf die speciellen Vorhalte, statt ihn selbst sich aus freien Stücken weitläufiger erklären zu lassen.

Statt dessen finden wir schon wieder im zweiten Vorhalt die Bemerkung des Inquirenten:

„Inculpat werde einer bestimmten und vollständigen Aeußerung nicht ausweichen können,"

und doch wich er aus!

Seite 406 finden wir die Folgen hiervon.

Inquirent fragte:

„Wer war sonst noch da, als Flick das Schriftliche brachte und sein Inhalt besprochen wurde?"

Inculpat antwortete:

„Von dem Herrn Inquirenten sind mir noch als anwesend bezeichnet worden die Herren Wilhelmi und Briel."

Inquirent erwiederte:

„Die Antwort, wer da gewesen sei, ist eine *gröbliche Unwahrheit*, wie so vieles Andere, was Sie heute vorbringen."

Warum hatte Inquirent den Inculpaten nicht erst gefragt: War noch Jemand da, und nun auf die erfolgende Antwort weiter gebaut.

Als nun Inculpat wegen des ihm gemachten Vorwurfs sich auf sein schwaches Gedächtniß bezog, und bösen Willen wegdemonstriren wollte, wurde ihm bemerkt, daß seine sehr versicherte Aufrichtigkeit sehr hinke. Inquirent habe es gestern (also den 5. August) gesehen, und sehe es heute.

Dieses Verhör vom 5. August finden wir S. 413 bei den Verhandlungen über Weidigs Betheiligung bei dem Frankfurter Attentate, also dem schwersten Anklagepunkt. Inquirent beginnt dieses Verhör wie folgt:

„Fr. Aus freiem Antriebe haben Sie gestern ihre Bereitwilligkeit

Digitized by Google

erklärt, über Ihre politischen Beziehungen der strengsten Wahrheit gemäß nunmehr Auskunft zu geben. Wir wollen heute theilweise prüfen, in wie weit Ihre Versicherung sich bewährt."

Also schon wieder Mißtrauen gegen des Inculpaten Aufrichtigkeit ausgesprochen.

„Lassen Sie die Erinnerung nicht an sich vorübergehen, wie sehr nicht bloß Ihr Proceß, sondern auch der gegen viele andere Personen durch eine aufrichtige Durchführung jenes Vorsatzes kann verkürzt und es dem Inquirenten möglich gemacht werden, seinen unangenehmen Beruf recht bald für beendigt zu erklären."

Inquirent hätte wohl besser gethan, seine Person aus dem Spiele zu lassen.

„Finden Sie etwa Ihrem Vortrage von gestern Eins oder das Andere beizufügen, so kann es aufgenommen werden (oder vielmehr: so muß es aufgenommen werden)."

Auf diese Aufforderung erfolgte dann sogleich eine einschränkende Erklärung des Inculpaten, welche damit schloß, daß er im Bewußtsein der vollständig erfüllten Pflichten eines guten Bürgers und Deutschen keiner Ahndung irgend einer Art sich gewärtigen könne.

Inquirent sah also, wie es mit den reumüthigen Gesinnungen des Inculpaten aussah, und daß nur mit Vorsicht die Geständnisse von Weidig auszubeuten waren.

Welcher Gang war wohl der natürlichste? — Unstreitig der, mit den Thatsachen zu beginnen, welche die leichtesten Anschuldigungen enthielten, und so zu den schwereren überzugehen, aber stets vorerst den Inculpaten specieller erzählen zu lassen, was er den 4. August nur angedeutet hatte.

Statt dessen aber beginnt nun das weitere Verhör mit folgender Frage:

„In Ihrem gestrigen Vortrage bemerkten Sie, daß Sie mit Mehreren, welche die allgemeine Stimme als Urheber und Theilnehmer des Frankfurter Attentats bezeichnet, bekannt gewesen seien, und Ihre politischen Ansichten mit ihnen ausgetauscht hätten. Wollen Sie mir diese Personen nennen?"

Also mit der schwersten Anklage wird begonnen. Weidigs folgende Antworten in jenem Verhör sind daher auch meistens wieder auf Schrauben gestellt.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den Verhandlungen S. 406 ꝛc. zurück.

„Inquirent machte dem Inculpaten weiter bemerklich: daß er seine früheren Freunde, namentlich Herrn Trapp, bedenken und die menschliche Rücksicht bethätigen solle, nicht durch Verdrehungen, Ausweichungen und Wahrheitswidrigkeiten die lange Dauer des Unterfu-

Digitized by Google

chungsprocesses, die lediglich er verschulde, nicht noch weiter zu verlängern ꝛc."

Inculpat erwiederte darauf:

„Daß es ihm sehr angenehm sei, daß der Herr Inquirent ihm durch den verehrlichen Vorhalt Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gebe, wenn er auch wiederholt bitten müsse, daß die langen Zwischenreden, welche auch heute wieder dem Vorhalt vorausgegangen seien, die Verhöre verlängerten und ihn verwirrten, sich in den Protocollen aussprechen möchten."

Wir finden hier eine Anspielung, daß die Protocolle nicht Alles enthielten, und wir finden eine derbe Zurechtweisung des Inquirenten, welcher sich nicht scheute, ex officio im Protocolle zu bemerken: „Die Zwischenreden beziehen sich auf ihre schamlose Verläugnung der Wahrheit, von der die Acten so viele Beispiele bewähren. Die wohlverdienten Lügenstrafen sind nur aufgeschoben. Auch beziehen sich die Zwischenreden auf die Regung ihres besseren Gefühls, was aber freilich nicht gelingen will. Was ich Ihnen in diesen Zwischenreden sage, werde ich nicht im Geringsten beanstanden, auch in das Protocoll aufzunehmen."

Es fällt uns schwer, ein Urtheil über dieses Benehmen des Inquirenten am zweiten Tag nach jenem, wo Weidig Geständnisse ablegte, zu fällen.

Bei einem Mann wie Weidig war es wohl höchst nöthig, keine überflüssigen Worte zu verlieren, und soviel als möglich Alles, was gesprochen wurde, in das Protocoll aufzunehmen. Diesem Angeschuldigten aber schon zwei Tage nachher, als derselbe angefangen hatte, Bekenntnisse abzulegen, eine schamlose Verläugnung der Wahrheit vorzuwerfen, und von wohlverdienten Lügenstrafen zu sprechen, war der beste Weg, denselben wieder von seiner Neigung, etwas zu gestehen, abzubringen, weil er alles Vertrauen zu dem Inquirenten verlieren mußte. Hatte Weidig Strafen wegen Lügen verdient, dann wäre es jedenfalls besser gewesen, die Strafen auszusprechen, als solche nur als Schreckbilder hinzustellen. Wenn Inculpat die einmal gemachten Geständnisse etwas ausführlicher dargestellt, und nun auch wieder fortgefahren hätte, seine Handlungen zu beschönigen, der Inquirent alle auch noch so unwahrscheinlichen Angaben ruhig angenommen, wie es zum Theil in den Verhören vom 6. und 27. August, S. 417, 419, geschah; später dann auf die Widersprüche darin, das Unwahrscheinliche aufmerksam gemacht, und feststehende Beweise gegen Weidig benutzt hätte; sollte Inculpat alsdann nicht zu der weiteren Ueberzeugung gekommen sein, daß auch weiteres Läugnen Nichts helfe? —

Digitized by Google

Auf den hier beleuchteten Vorhalt bemerkte denn auch Inculpat in seiner Antwort:

„Es sei Thatsache, daß er nach wiederhergestelltem Vertrauen zu dem Protocoll vielseitig in und außer den Protocollen um häufige Verhöre gebeten habe (S. 407).

Warum wurde diesem Verlangen nicht Statt gegeben?

Die weiter mitgetheilten Auszüge aus den Verhören rücksichtlich des Besuchs des Buchhändlers Franky, und Weidigs Bekanntschaften mit verschiedenen, des Hochverraths überwiesenen oder verdächtigen Personen (S. 408—412), bieten für die Kritik nichts Besonderes dar, und aus diesem Grunde übergehen wir auch die Auszüge aus den Verhören über die Betheiligung bei dem Frankfurter Attentate, soweit wir nicht oben auf das Verhör vom 5. Aug. Rücksicht genommen haben.

Seite 419 sagt nun der Verfasser in Bezug auf den Schluß des Verhörs vom 27. August, wo Inculpat erklärt hatte, er sei erbötig, die etwa noch nöthig scheinenden Erläuterungen hinzuzufügen:

„Zu dieser Erläuterung sei es nicht mehr gekommen, denn am 9. Septbr. 1836 hätte das letzte Verhör in der Hauptsache mit Weidig stattgefunden. Weidig hätte nicht nur nicht Bekenntnisse abgelegt, sondern durch anscheinende Offenheit sich als Patrioten, als einen Staatsbürger von den besten Gesinnungen hingestellt.

Seite 387 sagte der Verfasser:

„Wahrscheinlich sei kein weiteres Verhör mit Weidig mehr abgehalten worden, um die Summe des Beweismaterials möglichst zu verstärken, und so gerüstet gegen den der Wahrheit Widerstrebenden mit der Hoffnung auf besseren Erfolg vorschreiten zu können."

Hier finden wir die Nachtheile, daß das vorhandene Beweismaterial zu voreilig war benutzt worden. Zu Verhören lag übrigens noch Stoff genug da. Wir wollen nur eines Falles erwähnen.

Im Verhör vom 4. August 1836 hatte Weidig gesagt, nachdem er von den Nachrichten aus Würtenberg, welche Gärth mitgetheilt habe, welche für einen deutschen Patrioten beachtenswerth gewesen, gesprochen, Rauschenplatt hätte sich bei ihm eingefunden und gesagt, daß der Gärth und die mit ihm Einverstandenen auf den 3. April die Fahne einer deutschen Revolution aufzustecken gedächten. Er hätte denselben auf das Verbrecherische und Unsinnige des Unternehmens aufmerksam gemacht.

Weidig wußte also, daß auf den 3. April die Revolution losbrechen sollte, wenn er auch in seiner nachfolgenden Erklärung dieses zu beschönigen suchte. Daß Weidig an den revolutionären Umtrieben Theil nahm, lag ja auch schon darin, daß Rauschenplatt ihm

Digitized by Google

diese Eröffnungen machte, und daß er sich bemühte, den Gärth davon abzubringen. Warum verhielt er sich nicht ganz passiv, wenn er nicht betheiligt war? Wenn er nun im Verhör vom 6. August (S. 418) sagte: die Mittheilung, welche Rauschenplatt ihm gemacht, hätte sich keineswegs auf eine zu einer bestimmten Zeit vorzunehmende Thatsache der Revolution bezogen, so bot doch der Widerspruch mit seinem Geständniß vom 4. August, und die ganze Erzählung dem Inquirenten Gelegenheit genug dar, den Inculpaten weiter zu verhören. —

2) Darstellung über Weidigs Thätigkeit für Abfassung und Verbreitung geheimer Flugschriften verbrecherischen Inhalts.

a) Bekenntnisse Mitschuldiger (S. 420—434).

Die erste Mittheilung ist wieder aus einem Verhör vom 1. September 1837, wo August Becker vernommen wurde, und auch die weiteren Angaben desselben sind aus Verhören nach Weidigs Tod (S. 420—426).

„S. 427—428 finden wir Angaben des Gustav Clemm vom 2. und 8. Mai 1835. Clemm erzählt eine Zusammenkunft auf der Badenburg, wo Weidig einen Bericht über seine Reise nach Frankfurt, Wiesbaden, Mainz, Darmstadt und Mannheim, um die Verbindung aller revolutionären Momente wieder anzuknüpfen, abgestattet hätte. In einer Versammlung in Wiesbaden sei beschlossen worden, daß revolutionäre Flugschriften vermittelst geheimer Presse gedruckt und verbreitet werden sollten.

Es sei nun auf der Badenburg beschlossen worden, daß für die dasige Gegend auch solche revolutionäre Flugschriften sollten geschrieben, gedruckt und in Umlauf gesetzt werden.

Im Verhör vom 8. Mai 1835 erzählt Clemm, daß Weidig ihm erzählt habe, er habe Minnigerode und Schütz nach Offenbach geschickt gehabt, um dorten die Abdrücke des Landboten in Empfang zu nehmen und nach Gießen und Butzbach zu bringen.

Privatdocent Dr. Eichelberg in Marburg erklärte im Verhör vom 26. Mai 1835, als er von jener Versammlung auf der Badenburg und von der Absicht der Gründung einer Zeitschrift, welche den damaligen Staatsverhältnissen gewidmet sei, jedoch mit Umgehung der Censur, sprach, daß es zu einer bestimmten Verabredung noch nicht gekommen sei; als ihm später ein Exemplar des Landboten, welches aus der geheimen Presse hervorgegangen sei, gebracht worden, habe er erklärt, daß er nach Einsicht dieses Blatts mit der ganzen Sache nichts mehr zu thun haben wolle, daß er auch später Weidig und Clemm dieses selbst gesagt habe. Auf

Digitized by Google

der Badenburg habe Weidig den Vorschlag gemacht, zwei Blätter zu gründen, das eine für die mehr, das andere für die weniger Intelligenten.

In einem Verhör vom 30. Mai 1835 erklärte Eichelberg, nach Vorlage eines Blatts, des Leuchters, zu welchem ein Manuscript von ihm benutzt worden war, daß der Eingang von Weidig herrühre.

Auch Hofgerichtsadvocat Rosenberg in Gießen erklärte im Verhör vom 23. October 1835, Weidig habe auf der Badenburg gesagt: in Wiesbaden sei beschlossen worden, Zeitschriften erscheinen zu lassen.

Carl Braubach und Carl Zeuner von Butzbach sollen in Verhören, deren Zeit nicht angegeben ist (S. 430—432) erklärt haben, daß sie von Weidig zur Verbreitung revolutionärer Flugschriften, des Leuchters und hessischen Landboten benutzt worden seien.

Es wird auch ein Verhör des Dr. Bork von Altenschlirf, aber aus dem Jahr 1838, angeführt."

Wegen des Inhalts der hier zur Sprache gebrachten Blätter, des Leuchters und Hessischen Landboten, nehmen wir auf den allgemeinen Theil der Schrift Bezug, in welchem die Tendenz derselben näher auseinandergesetzt ist.

Wir finden nun auch rücksichtlich dieses Theils der Anklage keine Verdachtsgründe aufgezählt, welche vor Weidigs Verhaftung (den 22. April 1835) schon ermittelt waren. Man bleibt daher ganz im Dunkeln darüber, aus welchen Gründen die Verhaftung verfügt wurde. — Zu läugnen ist jedoch nicht, daß die angeführten Aussagen der Mitschuldigen, in Verbindung mit den weiteren Anklagepunkten, den Fortbestand der einmal erkannten Verhaftung rechtfertigen konnten.

b) Die Verhöre Weidigs über diesen Theil der Anklage tragen den Character der früher beleuchteten; dasselbe Verfahren von Seiten des Inquirenten und Inquisiten.

Bemerkenswerth ist aber Folgendes:

„Im Verhör vom 24. Juli 1835 (S. 436 u. 437) wird dem Inculpaten vorgehalten, warum er früher eine Bekanntschaft mit Dr. Heß abgeläugnet habe. Inculpat gibt als Grund an, daß er mit Heß den Dr. Eichelberg verwechselt habe; Inquirent findet den Irrthum unklar und actenmäßig unbegründet, weil Inculpat nunmehr die Bekanntschaft mit Beiden zugebe. Inculpat beharrt dabei, daß es ein Irrthum gewesen; es wird sodann ex officio bemerkt, daß Inculpat in sehr aufgeregtem Zustand sich befunden habe, und wird dem Inculpaten eröffnet, daß ihm für die früher

Digitized by Google

gesagte Unwahrheit zur Strafe 24 Stunden lang eine Kette angelegt werden solle."

Hatte denn der Inculpat die Lüge zugegeben? Konnte es nicht wirklich eine Verwechselung, ein Irrthum sein?

Inculpat bemerkte auch, nachdem ihm der Strafbeschluß bekannt gemacht worden war:

„Er bedaure lebhaft, daß der Herr Hofgerichtsrath diese Verwechselung seines Gedächtnisses als eine juristische Unwahrheit betrachte."

Wir fragen weiter: konnte diese Strafe bei dem aufgeregten Zustand des Inculpaten günstig auf denselben einwirken, konnte eine solche Strafe Zutrauen zu dem Inquirenten erwecken?

Im Verhör vom 26. Juli 1836 (S. 443) finden wir folgenden Vorhalt:

„Da Sie hierin anerkennen, daß jede Anregung Ihres Ehrgefühls und jede Verweisung auf die Wahrhaftigkeit ihren Zweck verfehlen, so werden Sie mich nöthigen, daß ich allerdings andere Mittel zur Anwendung bringe. Diese sollen nicht ausbleiben, darauf können Sie sich verlassen."

Wir fragen: was sollen dies für Mittel gewesen sein; etwa Strafen, um ein Geständniß zu erzwingen? denn daß er wegen Lügen gestraft werde, hatte Inculpat ja schon erfahren.

Oder sollten bessere Beweise gesammelt werden? Es wäre wohl zweckmäßiger gewesen, diese, wenn es möglich war, frühr festzustellen. Waren die bis jetzt benutzten schwach und schlecht, so konnte Inculpat noch nicht als ein überführter Verbrecher behandelt werden.

Als Inculpat in dem Verhör vom 4. August 1836 Zugeständnisse machte, erklärte er auch, daß er eine geheime Presse als gerechtfertigt betrachte, insofern sie nur Nothwehr sei und sich selbst Schranken der Mäßigung anlege (S. 444). Darum könne er es nicht bereuen, daß mehrere seiner Aufsätze und Lieder in den s. g. Leuchter aufgenommen worden seien.

Eine Ausbeutung dieses Zugeständnisses durch weitere sachgemäße Vernehmungen finden wir in den noch mitgetheilten Actenauszügen nicht (S. 445—446).

Hiermit endigen dann die actenmäßigen Mittheilungen über das Hauptverfahren.

Welche Schuld dem Pfarrer Weidig rücksichtlich der gegen ihn erhobenen Anklage rechtlich imputirt werden könnte, kann, da der Proceß nicht zu Ende geführt worden ist, kein irdischer Richter bestimmen.

Der Totaleindruck aber, welchen die mitgetheilten Verhandlungen auf uns hervorbringen, ist in wenigen Worten folgender:

Digitized by Google

Weidig konnte sich nicht beschweren, daß er in Untersuchung und seiner Freiheit beraubt war, wenn auch die am 22. April 1835 verfügte Verhaftung aus den mitgetheilten Acten nicht gerechtfertigt, sondern erst später begründet war. Der Inquirent hatte auch nach dem 9. September 1836 Stoff genug, weitere Verhöre mit Weidig abzuhalten, und es lag kein Grund vor, das Verfahren so lange still stehen zu lassen; es hat derselbe in den Verhören nicht den nöthigen Tact gezeigt; den Character Weidigs offenbar verkennend, ein Verfahren gegen denselben eingehalten, welches ihm alles Zutrauen von Seiten des Inculpaten rauben mußte, und Weidig hat die Fehler des Inquirenten in den Verhören sehr klug zu benutzen verstanden. Daß Material zu weiteren Verhören vorlag, beweist außer dem schon früher angeführten noch der Umstand, daß Apotheker Trapp am 12. October 1836 seine Geständnisse ablegte.

F. Weidigs Recusationsgesuche gegen mehrere seiner Richter, und insbesondere gegen den Untersuchungsrichter (S. 447—457).

Schon am Tage nach seiner am 22. April 1835 erfolgten Verhaftung reichte Weidig ein Recusationsgesuch gegen drei Mitglieder des Hofgerichts in Gießen ein, gegen die Hofgerichtsräthe v. Helmolt und Weber, und gegen Georgi, welcher letzterer damals noch nicht zum Inquirenten ernannt war. Da die beiden Ersteren freiwillig zurücktraten, so kommt es nur auf das Recusationsgesuch gegen Georgi an.

Als Grund dafür bezog sich Weidig auf die Vorgänge zwischen ihm und diesem in Butzbach, durch welche die Unbefangenheit dieses Richters für immer gefährdet sei.

Das Gesuch wurde am 30. April 1835 als unbegründet abgeschlagen.

„Am 5. Mai 1835 suchte Weidig das Gesuch besser zu begründen. Er berief sich nun weiter darauf, daß Hofgerichtsrath Georgi bei jenem Verfahren in Butzbach erklärt habe, daß er die durch französische Verwaltungsbeamte an den Hugenotten verübten Grausamkeiten als rechtmäßig von ihnen, der Beamten Seite, verübt betrachte, weil Verwaltungsbeamte blinden Gehorsam schuldig seien. (Das Beispiel war wohl, einem protestantischen Pfarrer gegenüber, sehr übel gewählt.) Er, Weidig, habe nun, als Hofgerichtsrath Georgi zum zweitenmal in sein Zimmer getreten, um ihn zu verhören, sich dahin geäußert:

„Da Sie die Verfassung beschworen haben, und mich jetzt gegen „den klaren Inhalt derselben rechtswidrig verhören wollen, so muß „ich Ihr ganzes Verfahren für ein wahres Verbrechen erklären. Es

Digitized by Google

„müßte keine Justiz mehr im Lande sein, wenn Sie nicht die Strafe „Ihres Verfahrens empfingen."

Derselbe habe geantwortet: er handele ganz nach höherem Befehl u. s. w. (S. 449.)

Weidig will ferner dem Untersuchungsrichter vorgeworfen haben: daß er von ihm glaube, daß er auf höheren Befehl Acten verfälsche.

Der Anwalt Weidigs entwickelte nun, daß er es für eine moralische Unmöglichkeit halte, daß ein Mensch frei von der bittersten Rückerinnerung, frei von feindseliger Stimmung gegen den, der ihn also behandelt habe, erhalten und ein ungetrübtes Urtheil sich bewahrt hätte.

Der Anwalt hielt es sogar für Pflicht des recusirten Richters, freiwillig zurückzutreten."

An demselben Tag jedoch, wo der Anwalt das Gesuch einreichte, wurde Hofgerichtsrath Georgi zum Untersuchungsrichter vom Hofgerichte bestellt.

Am 9. Mai wurde das Recusationsgesuch abgeschlagen, weil — die Wahrheit der vorgetragenen Gründe vorausgesetzt — aus dem Vorgetragenen eine strafbare Renitenz des Angeschuldigten gegen den damaligen Inquirenten, aber kein Grund zu einer Perhorrescenz abgeleitet werden könne; indem sonst jeder halsstarrige Inquisit durch unanständiges Betragen gegen den Inquirenten dessen Entfernung bewirken, und so die gebotenen gerichtlichen Schritte entweder aufhalten oder vereiteln könnte.

Ob Hofgerichtsrath Georgi über die Behauptungen Weidigs sich geäußert hatte, und wie, ist wieder nicht angegeben. —

Zur Zeit, wo der Vorfall in Butzbach sich ereignete, und zwar bei einem Verfahren, was ja, wie oben gezeigt, nicht rechtmäßig befunden wurde, konnte wohl Weidig nicht daran denken, daß später sich eine Gelegenheit darbieten werde, daß der Universitätsrichter Georgi als Richter gegen ihn operiren solle, und die damals demselben von Weidig widerfahrene Behandlung war wohl nicht auf die Zukunft berechnet. Daß ein solcher Auftritt aber leicht böses Blut auf beiden Seiten setzen mochte, lag wohl nicht ferne. Wenn nun auch daraus kein Rechtsgrund abgeleitet werden konnte, den Hofgerichtsrath Georgi als Mitglied des Collegs zu recusiren, so mochte doch wohl daraus ein Bedenken entstehen, ob derselbe in dem Proceß gegen Weidig Inquirent sein konnte, ein Verhältniß, wo ganz andere Berührungen mit dem Inculpaten vorkamen, als zwischen diesem und den Mitgliedern des entscheidenden Gerichts.

„Als der bestellte Inquirent am 16. Mai dem Inculpaten sein Com-

Digitized by Google

missorium vorlegte, wiederholte dieser alsbald die Recusationsgründe, verlangte Zuziehung von Schöffen zu den Verhören, und erklärte dem Inquirenten, daß er ihm Unbefangenheit nicht zutraue, und daß er seinem Amte, seiner Familie, seinem Vaterlande und seiner Ehre schuldig sei, die aus einem solchen Verhältnisse ihm drohenden Nachtheile abzuwenden.

Unter dem 13. Mai wurde das Recusationsgesuch wiederholt abgeschlagen, eine Strafe wegen des von dem Inculpaten ausgegangenen respectswidrigen Betragens vorbehalten, und ihm bei fortwährend ungeziemendem Betragen Strafe angedroht.

Am 14. Juni wurde die vorbehaltene Strafe, bestehend in der Entziehung der warmen Kost auf einen Tag ausgesprochen.

Am 24. August wiederholte Inculpat sein Verhorrescenzgesuch, brachte vor, daß Inquirent in dem Hessischen Beobachter eines unrichtigen oder falschen Zeugnisses beschuldigt worden sei, und daß er mit Clemm in genauem und dem Vernehmen nach widerrechtlichem Verkehr gestanden habe.

Der Inquirent suchte in seinem Bericht vom 30. August Weidigs Benehmen als durchdachtes Bestreben, dahin gehend, jeden Untersuchungsrichter (?) so lange zu reizen und zu ermüden, bis die Hauptsache in eine Verwirrung gebracht sei, die das Ziel ihrer Aufgabe unerreichbar lasse, darzustellen. Inculpat vermöge seine Anzapfungen hinsichtlich des Clemm durch Nichts zu begründen; Inquirent halte es unter der Würde seines Amtes, über das Einzelne ein Wort zu verlieren, weil es das Product der raffinirtesten Bosheit sei, er hoffe aber, daß diese Schmähungen endlich eine solche ernste angemessene Strafverfügung herbeiführen würden, die geeignet sei, dem Inquisiten Achtung vor den Behörden des Staats beizubringen, welche zu verhöhnen er seine Lust zu haben scheine.

Schon am 18. Mai hatte das Hofgericht dem Inquirenten bemerkt: Will Weidig Vorstellungen, Protestationen oder Reclamationen in Zukunft bei Ihnen zu Protocoll geben, so haben Sie ihn nur am Schlusse des Verhörs damit zu hören, oder hierzu besondere Stunden zu bestimmen, da es Inquisit darauf abgesehen zu haben scheint, diese Untersuchung auf alle mögliche Art zu erschweren und zu verzögern. — Die Verfügung auf das am 30. August vorgelegte Verhorrescenzgesuch erfolgte den 19. September 1835, und verwarf abermals das Gesuch, und drohte dem Weidig Strafen an, falls er für die Folge das Colleg mit ähnlichen frivolen Beschwerden behelligen sollte.

Anfangs October 1835 las Inculpat dem Inquirenten eine Erklärung vor: daß er alle seine Protocolle von 8 Wochen her widerrufe, daß er den Hofgerichtsrath Georgi und Actuar Gravelius per-

Digitized by Google

horrescire, und daß er zur Angabe der Gründe wiederholt und dringend um baldigste Absendung einer Hofgerichtscommission bitte.

Am 11. October hatte Inculpat seine Gattin schriftlich beauftragt, in Butzbach nähere Erkundigungen zu Perhorrescenzgründen gegen den Inquirenten einzuziehen, und das dem Advocaten von Buri ertheilte Mandat, wenn er nicht eifriger sei, zurückzuziehen. Der Brief wurde jedoch zu den Acten genommen und nicht abgesendet.

Am 16. Octbr. 1835 fand darüber eine Verhandlung statt (Anl. 9). Der Hauptinhalt dieses Verhörs besteht darin, daß der Inquirent dem Inculpaten eröffnete, daß nur das, was er zu Protocoll gebe, dem Hofgericht werde mitgetheilt werden, daß Inculpat aber auf Vorlage seiner schriftlichen Erklärung bestand, um so mehr, als er ja gerade den Inquirenten perhorrescirt und alle Protocolle widerrufen habe.

Inculpat verlangte auch, daß er seine Perhorrescenzgründe seinem Anwalt selbst eigenhändig schreiben dürfe; es wurde dieses aber nicht gestattet."

Wenn ein Inculpat, ob mit Grund oder Ungrund, Mißtrauen in den Inquirenten setzt, und die Treue der Protocolle angreift, so ist es wohl die erste Pflicht des Inquirenten, dem Inculpaten allen Grund zu Mißtrauen zu benehmen. — Wir haben oben gezeigt, daß es einem Inculpaten nicht verweigert werden darf, seine Beschwerden selbst niederzuschreiben, und daß er verlangen kann, daß seine Erklärung dem Obergericht vorgelegt werde; warum wurde dieses dem Inculpaten abgeschlagen?

Gestattete es der Inquirent, so konnte derselbe dem Inculpaten um so mehr beweisen, daß er unparteiisch und leidenschaftslos handle; dem Inquirenten wurde dabei Zeit erspart, da er kein Protocoll aufzunehmen hatte. Wenn Inculpat in seiner Erklärung die Gesetze überschritt, und frivole Behauptungen vorbrachte, so würde ihm die Strafe nicht ausgeblieben sein, und er würde erfahren haben, wohin sein Benehmen führe. Das eingehaltene Verfahren ist uns sehr auffallend.

„In seinem Bericht vom 18. October 1835 (S. 454 und 455) führt Inquirent wieder aus, daß das ganze Benehmen des Inculpaten nur Chicanen seien, und daß er dahin trachte, das Verfahren in Verwirrung zu bringen. Inquirent bemerkte noch, er hätte Nichts zu wünschen, als seiner los zu sein, und es könne ihm nichts Angenehmeres sein, als wenn Weidig rechtliche Gründe zur Perhorrescenz gegen ihn hätte.

Am 25. October 1835 reskribirte das Hofgericht, daß das Verfahren des Inquirenten gebilligt werde, nämlich daß dem Inculpaten

Digitized by Google

gestattet worden, durch einen Anwalt ein Verhorrescenzgesuch einzureichen, und daß kein, nicht von dem Anwalt übergebenes Gesuch mehr beachtet werde, daß Inculpat seine Verhorrescenzgründe zu Protocoll zu geben habe, nnd daß die niedergeschriebene Erklärung vom 11. October keine Beachtung gefunden habe, weil sie keine Gründe enthalte.

Am 29. October 1835 erklärte Weidig bei dem Besuch des Arztes und Actuars: er perhorrescire nicht allein den Inquirenten und Actuar, sondern auch den Gefangenwärter, und übergab eine Papptafel, auf welcher mit Blut die Worte geschrieben waren: ich widerrufe alle meine Protocolle, perhorrescire die Herren Georgi und Gravelius sammt dem Wärter, und bitte um eine Hofgerichtscommission."

Aehnliche Vorgänge führten dann zu einer Verhandlung am 19. November 1835 (Anlage IX, 2), welche das sonderbarste Actenstück ist, was uns je in der Art noch vorgekommen ist.

„Dem Inculpaten wurde eröffnet, es solle ihm eine Verfügung des Hofgerichts verkündigt werden, was auch geschah. Der Inculpat fragte hierauf den im Verhörzimmer beschäftigten Accessisten Scharmann:

Herr Scharmann ist das wirklich eine Hofgerichtsverfügung?

Dieser Beamte entgegnete ihm, daß er mit ihm Nichts zu reden habe.

Jetzt wurde Inculpat gefragt: was ihn bestimmt habe, eine solche Frage an den Accessisten Scharmann zu richten.

Der Angeschuldigte entblößte bei dieser Frage seinen linken Arm und erklärte: ich widerrufe alle meine Protocolle, perhorrescire Sie und den Herrn Actuar und bitte wiederholt um eine Hofgerichtscommission. Dies habe ich mit Blut auf meinen Arm geschrieben, damit, wenn ich im Kerker sterbe, man es an meiner Leiche lesen kann.

Darauf der Vorhalt des Inquirenten: ich fordere eine Erklärung auf obige Frage.

Antwort: Ich beharre bei meinen blutigen Handschriften vom 27. October und 11. November, und bitte diese an großherzogliches Hofgericht einzusenden.

Es wurde dem Inculpaten eröffnet, daß das Verfahren des Untersuchungsrichters bestätigt worden sei, und welcher Weg zu Perhorrescenzen ihm vorgeschrieben sei, und es wurde wiederholt Antwort auf die Frage verlangt.

Inculpat wiederholte seine oben angegebenen Worte und sprach keine anderen Worte auf weitere Vorhalte, in welchen ihm auch Strafen angedroht wurden.

Digitized by Google

Es wurde verfügt, um die Antwort zu erzwingen, dem Angeschuldigten auf 24 Stunden den Sprenger anzulegen; wegen des von demselben bethätigten zuchtlosen Benehmens ihn weiter 48 Stunden lang den Sprenger tragen zu lassen; wenn der Vollzug dieser Strafen den Inquisiten nicht zu Gehorsam bringe, so solle der Farenschwanz angewendet werden.

Trotz der Protestation des Angeschuldigten wurde die Strafe vollzogen. — Am 1. December wurde der Inculpat wieder zum Verhör vorgeführt und aufgefordert, die schuldig gebliebene Erklärung abzugeben; statt dieses zu thun, ließ sich derselbe einige Unschicklichkeiten in seinem Benehmen zu Schulden kommen, und endlich brachte er wieder eine mit Blut geschriebene Erklärung zum Vorschein, in welcher seine Perhorrescenzgründe niedergeschrieben waren. Zuletzt behauptete Inculpat, daß er krank sei und den Arzt verlange, und das Verhör wurde unterbrochen.

Am 15. Februar wurde er abermals zum Verhör vorgeführt, die verlangte Antwort abermals zur Sprache gebracht, und Inculpat entschuldigte sein Benehmen nur damit, daß er damals krank gewesen sei, namentlich entschuldigte er sich mit einem verwirrten Geisteszustand.

Als nun Inculpat weiter fragte: wie es komme, daß die Arresthausvisitations-Commission ihn mit seinen Beschwerden weiter nicht mehr höre, wurde ihm eröffnet, daß man ihm darüber keine Aufklärung zu geben wisse, da diese Behörde und das Untersuchungsgericht völlig unabhängig von einander wären.

Es wurde ihm freigestellt, seine Verhorrescenzgründe vor einem andern Actuar zu Protocoll zu erklären, bei welchem er auch Beschwerden gegen den Inquirenten, selbst in Abwesenheit desselben, zu Protocoll geben könne. Inculpat erklärte sich bereit, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen.

Am Nachmittag desselben Tags wurde er vorgeführt und ihm eröffnet, daß zur Angabe der Gründe, aus welchen er den Accessisten Gravelius perhorresciren wolle, das Protocoll offen stehe.

Inculpat bemerkte darauf: er habe seine Bitte begründen wollen, daß ihm zur Ausführung seiner Beschwerde, soweit dieselbe bei Hofgerichtsrath Lepel (dem Visitationscommissär) nicht erfolgte, das Protocoll bei Actuar Scharmann offen stehe, wie ihm dieses den Morgen zugesagt worden.

Inquirent forderte den Inculpaten wiederholt auf, die Perhorrescenzgründe gegen Gravelius vorzubringen. Inculpat entgegnete: seine Beschwerden auf Perhorrescenz gegen den Inquirenten und gegen den Actuar Gravelius ständen im Zusammenhang, und er bitte, daß ihm gestattet werde, diese bei Actuar Scharmann anzugeben.

Digitized by Google

Sollte dieses nicht geschehen, so leiste er auf die gewährte Vergünstigung hinsichtlich eines bei Actuar Scharmann offen stehenden Protocolls in Bezug auf seine besonderen Beschwerdeführungen und Verhorrescirungen des Actuars Gravelius Verzicht. Hierauf beschloß der Inquirent:

daß der Angeschuldigte seine Beschwerden gegen den Gravelius bei sich behalten möge.

Diese Verhandlungen enthalten auffallende Widersprüche und Eigenheiten. Am Morgen des 15. Februar machte der Inquirent dem Inculpaten die Hoffnung, daß er seine Beschwerden auch in Abwesenheit des Inquirenten zu Protocoll dictiren könne; den Nachmittag sah es aber schon wieder ganz anders aus.

Warum erfüllte der Inquirent seine Zusage nicht? Und warum bestand der Inquirent im Verhör vom 19. November so hartnäckig darauf, daß Inculpat sich erklären solle, warum er den Actuar Scharmann gefragt habe, ob das eine Hofgerichtsverfügung sei?

Die Antwort konnte Inquirent sich selbst leicht geben.

Inculpat wollte sein Mißtrauen ihm von Neuem beweisen Sehr einfach konnte dieses dadurch beseitigt und Inculpat beschämt werden, wenn ihm die Verfügung selbst zum Lesen gegeben, odert doch gezeigt worden wäre.

Hätte Inquirent, welcher sich offenbar verletzt fühlte, sich zu diesem Schritt bestimmt, so würde der nachfolgende Bedauern erregende Auftritt nicht vorgefallen sein, und es hätte der Sprenger nicht angewendet, und der Farrenschwanz nicht in Aussicht gestellt zu werden brauchen.

Und was hatte das ganze Verfahren für ein Resultat? Eine auf Schrauben gestellte Entschuldigung des Inculpaten über sein Verhalten (S. 62 in Anlage IX). — Ein Mann, welcher sich so beträgt, wie Inculpat im Verhör vom 19. November, und doch ein Mann von Verstand und festem Character gewesen sein soll, muß entweder auf dem Wege gewesen sein, den Verstand zu verlieren, oder seinen Verstand ganz verläugnet haben. In einem oder dem andern Fall waren Mitleid oder Verachtung wohl besser angewendet, wie Befehlen und Strafen.

G. Ehe wir zu einer weiteren Beurtheilung der Recusationsgesuche und Verfügungen darauf übergehen, wollen wir vorerst die Mittheilungen über Weidigs Disciplinarvergehen und Beschwerden betrachten (S. 457—533).

1) Vor der Visitationscommission.

„Wir finden, daß Pfarrer Weidig, als die Visitationscommission zum zweitenmal bei ihm erschien, derselben sehr weitläuftige Beschwer-

Digitized by Google

den vorzubringen beabsichtigte, deren Protocollirung mehrere Tage andauern zu können, angenommen wurde. Die Commission machte den Antrag, daß dem in jeder Beziehung zuverlässigen Accessisten v. Willich, als Actuar der Commission, erlaubt werde, die Beschwerden Weidigs in dessen Gefängniß, ohne Beisein der Commissäre, aufzunehmen. Das Hofgericht in Gießen gab seine Zustimmung dazu. Alsbald aber berichtete der Inquirent: er bestehe darauf, daß die Commission selbst bei Aufnahme der Beschwerden zugegen sei. (Weßhalb wohl?) — Der Visitationscommissär berichtete: daß die Commission den Weidig über seine Pflichten als Angeschuldigter und Gefangener belehrt habe; derselbe sei zur Erkenntniß seines Unrechts gekommen, und habe erklärt, er sehe jetzt ein, wie er, vorbehältlich seiner Perhorrescenz gegen den Inquirenten, diesem vorläufig Rede stehen müsse; allein Hofgerichtsrath Georgi habe nicht geduldet, daß der Accessist v. Willich allein bei Weidig bleibe.

Am 2. Januar 1836 wurde dem Inquirenten aufgegeben, der Visitation in der angeordneten Art freien Lauf zu lassen.

Es hatte nun aber auch der Inquirent sogar der Bundescentralbehörde Mittheilungen gemacht, daß unter den obwaltenden Verhältnissen das Verfahren gegen Weidig zweckmäßig nicht mehr durchzuführen sei, und daß er um Zurücknahme seines Mandats bitten werde. Am 12. Januar 1836 erfolgte eine Verfügung des großherzoglichen Ministeriums an das Hofgericht in Gießen, wonach der Arresthaus-Visitationscommission aufgegeben worden sei, mit der Vernehmung des Dr. Weidig durch einen Accessisten bis auf weitere Verfügung einzuhalten.

Das Hofgericht berichtete darauf an das großherzogliche Ministerium, und rechtfertigte sein Verhalten, und zeigte den Ungrund der an das großherzogliche Ministerium gelangten Beschwerden. Durch Ministerialreskript vom 30. März 1836 wurde aber verfügt, daß es bei der Inhibition rücksichtlich des Protocollirens der Beschwerden Weidigs durch einen Accessisten, in Abwesenheit der Commission, sein Bewenden behalte.

Auf eine Anfrage des Hofgerichts in Darmstadt, wie die Commission sich zu verhalten habe, antwortete das Hofgericht in Gießen, daß es sein Wunsch sei, daß die Visitation sich darauf beschränke, allenfallsige Bedürfnisse und Beschwerden des Verhafteten in Bezug auf Verpflegung, Kleidung, Detentionslocal, persönliche Behandlung aufzunehmen, daß dagegen Beschwerden gegen den Inquirenten und dessen Verfahren ausgeschlossen seien, indem zur Aufnahme solcher Beschwerden, als mit der Untersuchung im

Digitized by Google

innigſten Zuſammenhang ſtehend, die Viſitation nicht geeignet ſcheine, den Inhaftirten auch auf andere Art Gelegenheit gegeben ſei, deßfallſige Deſiderien zur Kenntniß des Hofgerichts zu bringen.

Inquirent wurde beauftragt, dem Weidig Kenntniß von der Verfügung zu geben, mit der weiteren Eröffnung, daß er Beſchwerden gegen den Inquirenten und das Verfahren bei der Unterſuchungscommiſſion zu Protocoll zu geben habe. Die vorgebrachten Beſchwerden wurden als grundlos verworfen.

Als am 25. April 1836 bei der Viſitation Gefangene Beſchwerden gegen den Inquirenten oder bezüglich der Unterſuchung vorbringen wollten, wurden ſie damit nicht gehört. — "

Wie wenig ſteht nun dieſes Verfahren mit der S. 157 angeführten Verfügung des großherzoglichen Oberappellationsgerichts in Darmſtadt, wonach durch die Viſitation den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden ſollte, Beſchwerden ſowohl gegen die Art ihrer Inhaftirung, als das Verfahren des Inquirenten vorzubringen, in Einklang? Und ſagte doch der §. 4 in Tit. 8 der Proceßordnung, daß bei der Viſitation von Allem nähere Erkundigung zu weiterer Verordnung eingezogen werden möge.

War nun, wie in vorliegendem Falle, dem Inculpaten nur geſtattet, daß er ſeine Beſchwerden gegen den Inquirenten nur zu Protocoll geben ſolle; war derſelbe dadurch gezwungen, dem Manne gegenüber ſich zu erklären, welchen er verklagen wollte, und welcher ſo viele Macht über ihn hatte, geſtattete dieſer noch nicht einmal, wie am 15. Februar 1836, die Beſchwerden in ſeiner Abweſenheit zu Protocoll zu dictiren, obgleich er am Morgen des Tages dieſes zu thun ſich bereit erklärt hatte; ſo war dem Inculpaten gewiß der Weg zur freien Beſchwerdeführung ſehr verkümmert. Und welche Nachtheile konnte es für die Fortſetzung der Unterſuchung haben, wenn Beſchwerden gegen das Verfahren bei der Commiſſion vorgebracht wurden?

Der Inquirent mußte in dieſem Falle zu Bericht gezogen werden, und ebenſowohl nun Bericht erſtatten, als wenn vor ihm die Beſchwerden protocollirt worden wären.

Und welche Nachtheile konnte es bringen, wenn Acceſſiſt von Willich, ein in jeder Beziehung zuverläſſiger Mann, mehrere Tage lang mit Weidig eingeſchloſſen war?

Der Verfaſſer deutet S. 464 auf ſolche Nachtheile hin, gibt ſie aber nicht näher an.

Die S. 463 ausgeſprochene Anſicht, daß es zum eigenen Wohl Weidigs gedient habe, daß die ganze Commiſſion ſich bei ihm einfinde, um ihn von ärgerlichen Exceſſen zurückzuhalten, und daß die Commiſſion in ihrer Vereinigung und nicht in den einzelnen Mit-

Digitized by Google

gliedern bestanden habe, und sich durch einen Acceſſiſten nicht habe repräſentiren laſſen können, will uns nicht einleuchten.

Warum ſollte die Commiſſion nicht einem einzelnen Mitglied einen beſonderen Auftrag geben können, eben ſo gut als der Inquirent einen Acceſſiſten von der Unterſuchungscommiſſion beauftragte, die gegen Weidig dictirten Strafen in Vollzug zu ſetzen (S. 59 der Anlage IX). — Warum aber fügte ſich Inquirent nicht der Anordnung des Hofgerichtts, und warum wendete er ſich ſogar wegen dieſer Sache an die Bundescentralbehörde? Dieſes beweist wenigſtens nicht, daß er von Leidenſchaft und Eigenliebe frei war. Er war Commiſſär des Hofgerichts in Gießen, und mußte deſſen Weiſungen pünktlich vollziehen; es konnte ihm aber auch gleichgültig ſein, wenn dieſe vielleicht nicht den Erfolg gehabt hätten, welcher davon erwartet worden war.

Da der Inhalt des Berichts auf die am 15. und 19. Decbr. 1835 vorgebrachten Beſchwerden nicht mitgetheilt worden iſt, ſo können dieſe, welche ſich auf folgende Punkte bezogen:

1) Erſchwerung oder gänzliche Aufhebung ſeiner Mittheilungen an die Seinigen;
2) das Ausſetzen der eigentlichen Verhöre;
3) die Behandlung ſeiner Perſon;
4) das Unterſagen aller eigenhändigen Mittheilungen an den Richter und Anwalt, namentlich bezüglich der Perhorrescenz des Inquirenten;
5) auf Beengung oder Nöthigung bei den protocollariſchen Erklärungen;
6) die Begründung des Widerrufs aller Protocolle;

auch nicht näher geprüft werden.

Oben wurde erwähnt, daß am 16. April 1836 die drei erſtgenannten Beſchwerden als grundlos verworfen worden ſeien. Ob und was wegen der andern Beſchwerden verfügt worden, iſt nicht angegeben.

Die Veranlaſſungen zu den Beſchwerden finden wir zum Theil bei der Darſtellung der Disciplinarvergehen Weidigs.

„Am 8. Januar 1837 beſchwerte ſich Weidig bei der Commiſſion, daß der ihm eröffnete Weg der Beſchwerdeführung bei dem Inquirenten ſchon ſeit etwa einem Vierteljahr verſchloſſen worden ſei.

Inculpat wollte weitere Beſchwerden wegen der Aufnahme der Protocolle vorbringen, wurde aber nicht gehört.

In dem Bericht vom 4. Januar bemerkte die Viſitationscommiſſion noch, daß Inculpat noch vorgebracht habe, der Hofgerichtsrath Georgi habe ihn, als er den Zweifel geäußert, daß Acceſſiſt Gra-

Digitized by Google

velius gestorben sei, angefahren: Sie Schurke, warum zweifeln Sie? (S. 480.) — In das Protocoll habe der Inquirent aber schreiben lassen: er habe dem Inculpaten sein schurkisches Benehmen vorgehalten. — Der Inquirent erzählt in seinem am 13. Februar 1837 erstatteten Bericht, daß er dem Inculpaten, welcher sich folgender Worte gegen ihn bedient habe: „mein ganzes Leben zeugt für meine Wahrhaftigkeit; Sie aber haben mir Dinge gesagt, die nicht wahr sind, nämlich den Tod des Accessisten Gravelius, und daß in Baiern die Cholera sei; ich hätte so etwas nicht gethan," bemerkt hätte: daß er den Vorwurf einer solchen schurkischen Handlung nur von einem Manne, wie er sei, erwarten könne.

Sodann heißt es im Berichte: daß Inquirent den Inculpaten mit seinem Verlangen, seine Beschwerden und Vertheidigungsgründe zu Protocoll zu geben, nie enthört habe.

Sobald er sich also hierzu anmelde, und sobald sein Vorbringen nicht längst abgethane Sachen umfasse, werde er nicht säumen, seinen Wünschen in vollem Maaße Genüge zu leisten; aber täglichem grundlosen Protocolldictiren über abgethane Dinge werde er sich nicht hingeben (S. 484).

Daß der Inquirent dazu nicht verpflichtet war, kann nicht bestritten werden; daß aber ein gereizter, leidenschaftlicher Inculpat das nicht begreift, ist auch leicht erklärlich; deßhalb sollte man diesen seine Beschwerden, und wenn sie auch Unsinn enthielten, niederschreiben lassen, und ihn daraufhin eines Besseren belehren, ihn auch nöthigen Falls strafen, wenn er die Grenzen der Achtung und Wahrheit überschreitet. Daß es aber zwischen unserm Inculpaten und Inquirenten weit gekommen sein mußte, beweist gewiß der Vorfall, wo dem Inculpaten ein schurkisches Betragen vorgehalten wurde.

Kann wohl nach solchen Vorfällen ein Inquirent dem Inculpaten gegenüber die nöthige Ruhe und Kälte behalten?

2) Die Beschwerden vor dem Untersuchungsrichter (S. 484—533.)

Wir können auch hier nur die Hauptmomente aus der Darstellung über die Veranlassungen zu den Beschwerden, diese selbst, und die Verfügungen darauf herausheben.

„Es wurde dem Angeschuldigten nicht gestattet, nach Belieben an seine Gattin zu schreiben, und ebenso nicht Gedichte niederzuschreiben, und an seine Gattin gelangen zu lassen, weil Collusionen zu befürchten seien, durch Gedichte auch der Ernst der gerichtlichen Untersuchung in den Augen des Pu-

Digitized by Google

blicums geschwächt werde (?), und weil die Commissionsbeamten keine Zeit hätten, bei solchen Arbeiten des Verhafteten anwesend zu sein."

Dieses war doch auch nicht nöthig. Wenn man einem Gefangenen eine bestimmte Anzahl Bogen Papier gibt, und darauf sieht, daß er diese beschrieben oder unbeschrieben zurückgeben muß, so ist doch wohl dem Mißbrauch gesteuert?

„Dem Inculpaten wurde untersagt, in Gegenwart des Barbiers mit dem Gefangenwärter ein Gespräch anzuknüpfen; es wurde ihm verboten, mit diesem überhaupt über etwas zu sprechen, was seine persönlichen Bedürfnisse nicht betreffe, widrigenfalls er gestraft werde. Weidig zeigte Recurs dagegen an; es wurde aber dieser abgeschlagen, weil in reinen Disciplinarsachen kein Recurs statthaft sei. Weil Weidig sich die häufigsten Unterbrechungen des Gerichts erlaubte, wurde er, wenn er sich nicht ruhig verhalte, mit empfindlichen Kettenstrafen bedroht (S. 57 der Anlagen).

Das Verlangen, eigenhändig an das Hofgericht eine Vorstellung zu schreiben, wurde nicht gestattet. Inculpat schützte Krankheit vor, als er zu einer Verantwortung in das Verhör kommen sollte (nach der Angabe des Gefangenwärters sollte dieses Verstellung sein); es wurde der Actuar Gravelius beordert, den Weidig im Gefängniß zu belauschen, ob er darin auf- und abgehe, welches auch ausgeführt wurde.

Dieses Verfahren wurde jedoch von dem Hofgericht, als der Würde des Amts und der Stellung des Actuars unangemessen, mißbilligt (S. 488).

Am 18. September 1835 zeigte sich auch die Folge dieses unangemessenen Benehmens. Inculpat sagte dem Gefangenwärter: in verflossener Nacht sei ihm eine Leiche vor Augen gekommen, zugleich sei die Thüre aufgegangen und ihm ein schwarzes Teufelsgesicht entgegen gekommen; das Gesicht sei gerade so gewesen, wie das des Accessisten Gravelius, als derselbe neulich ihn in seinem Zimmer überrascht und erschreckt habe.

Am 28. September 1835 bemerkte Inculpat dem Inquirenten, welcher Zweifel an dem behaupteten Unwohlsein äußerte: Dieß ist ein Ausfluß ihres Glaubens, der auf geheim polizeilichem Wege Ihnen begründet worden ist.

Der Inquirent sprach von Chicanen des Inculpaten; dieser fand alsbald eine Beleidigung darin, und drohte mit einer Injurienklage. — Weiter warf er dem Inquirenten vor: daß er ihm in öffentlichen Blättern das Unsittliche seiner Grundsätze vorgehalten habe.

Digitized by Google

Weidig wurde wegen mehrerer Disciplinarvergehen und Beleidigung der Beamten mit 4tägiger Kettenstrafe belegt.

Am 11. Octbr. 1835 hatte Weidig einen Brief an seine Gattin geschrieben, welcher wegen seines unzulässigen Inhalts nicht abgegeben wurde.

Als dieses dem Inculpaten eröffnet wurde, forderte er den Untersuchungsrichter bei seinem Eide auf, den Brief zu den Acten zu legen.

Es wurde dem Inculpaten bemerkt, wenn er sich wiederum eine Aufforderung bei dem Eide erlaube, so würde ihm ein Sprenger auf 24 Stunden angelegt werden; Weidig wiederholte die Provocation, und er wurde verurtheilt, 24 Stunden den Sprenger zu tragen."

War es wohl so etwas Böses diese Aufforderung bei dem Eide, würde nicht ein unbefangener Inquirent das mit Stillschweigen übergangen haben?

„Weidig suchte Geistesverwirrungen vorzuschützen, der Arzt hielt das Krankseln nicht für gegründet. — Weidig suchte alle mögliche Neckereien im Gefängniß zu bewerkstelligen.

Inquirent berichtete an das Hofgericht am 19. November 1835: wenn das großherzogliche Hofgericht nicht wolle, daß sein fester Vorsatz, einem, allen Glauben und Alles, was je wohl vorgekommen, übersteigenden Benehmen angedrohtermaaßen mit dem Farrenschwanz zu begegnen, zur Ausführung komme, so bitte er, ihm Einhaltsverfügung zukommen zu lassen, zugleich aber ihn seines Auftrags zur Führung der ganzen Untersuchung in Gnaden zu entbinden (S. 495)."

Wenn ein Inquirent selbst erklärt, daß ohne solche Zwangsmaaßregeln seine Wirksamkeit gelähmt sei, und er um Befreiung von Führung der Untersuchung bittet, so muß es zwischen dem Inquirenten und Inculpaten sehr weit gekommen sein. Das Hofgericht schlug am 23. November den Antrag ab, und verfügte, daß ohne Anfrage und Genehmigung des Collegs Schläge überhaupt nicht zur Anwendung zu bringen seien. Es scheint indessen Inquirent fest entschlossen gewesen zu sein, den Farrenschwanz womöglich schwingen zu lassen,

„denn als am 26. November Weidig, welcher vorgeführt werden sollte, sagen ließ, er sei dazu zu schwach, so wurde der Arresthaus-Arzt requirirt, über das angebliche Unwohlsein ein Gutachten zu geben, und sich darüber zu äußern: ob und welche körperliche Züchtigungen in Anwendung gebracht werden könnten. Der Arzt erklärte: Weidig könne in das Verhörzimmer gehen, kör-

Digitized by Google

perliche Züchtigungen könnten aber, außer den verschiedenen Graden der Fesselung, keine in Anwendung gebracht werden.

Den 2. December wurde Weidig von den Gerichtspersonen und dem Arzt in dem Gefängnisse besucht, Weidig benahm sich bei der Gelegenheit wie ein Wahnsinniger; der Arzt sprach sich aber dahin aus, daß er die Wahnsinnsäußerungen für simulirt halte (S. 496), doch vermöge er noch zur Zeit kein bestimmtes Urtheil abzugeben.

Eine Aeußerung des Weidigs bei dem erwähnten Vorfall ist auffallend, er sprach:

„Ach! die Nacht, die Nacht war meine gute Frau vor meinem Zimmer, sie sagte mir, der Schinderhannes läßt mich nicht hinein zu dir, ach, und ich möchte dich doch verbinden; schmerzen dich denn die Wunden sehr und bluten sie stark, die dir der Schinderhannes mit dem Farrenschwanz hat schlagen lassen."

Bei einem näheren Examen des Arztes sagte er nun zuletzt: ich glaube, sie wollten mich gestern schlagen.

Den folgenden Tag benahm sich Weidig auch noch wie ein Wahnsinniger (S. 497). Der Inquirent forderte den 5. December den Arzt auf, sich mit Entschiedenheit auszusprechen, was er von der angeblichen Krankheit halte, und aus welchen Gründen körperliche Züchtigungen etwa mittelst des Farrenschwanzes nicht zur Anwendung kommen könnten. Der Arzt lehnte aber am 8. Decbr. nochmals ein bestimmtes Gutachten über die Krankheit ab, sprach sich aber wiederholt dahin aus, daß Farrenschwanzhiebe ohne Nachtheil für die Gesundheit nicht angewendet werden dürften.

Erst den 16. Januar 1836 erklärte der Arzt, er habe keinen Grund an die neuerdings von dem Inculpaten geäußerten Geisteswirren zu glauben (S. 501)."

S. 501—503 finden wir leider wieder einen Beleg, wie wenig der Inquirent den Inculpaten zu behandeln verstand.

„Es begab sich Inquirent bei der Gefängnißvisitation zu dem Inculpaten. Weidig ließ eine Begrüßung des Untersuchungsrichters ohne alle Erwiederung; dieser fragte den Inculpaten: wann sein Geburtstag sei, er antwortete: den 15. Februar. Jetzt bemerkte ihm der Inquirent: daß seine, des Inculpaten, Gattin ihm einen Brief mit einem Geburtstagsgeschenk übersendet habe. Es wurde ihm beides eingehändigt; Inculpat nahm es anscheinend sehr gleichgültig hin. Auf die Frage: ob er irgend einen Wunsch habe, antwortete er: ich habe tausend Wünsche, die will ich noch für mich behalten; auf die weitere Frage: ob der Untersuchungsrichter einen

Digitized by Google

und welchen der Wünsche erfüllen oder vermitteln könne, antwortete er: nein.

Das ganze Benehmen trägt die unzweideutigsten Beweise an sich, daß Inculpat von dem Untersuchungsrichter keine Gefälligkeit erzeigt haben wollte. Aber schon den Nachmittag hatte sich der Starrsinn gelegt, er bat um die Erlaubniß an seine Frau einen Brief zu schreiben, er versprach, daß er Nichts von Perhorrescenzen und dergleichen sprechen wolle.

Was that aber der Inquirent, er schlug diese Bitte ab, um ihn erkennen zu lassen, daß er seinen eigenen Willen den Umständen gemäß einzulenken und daß er erkennen lerne, eine Erlaubniß der Art sei nichts anders, als eine durch das Betragen bedingte Begünstigung???

Der Inquirent hatte ihm auch gleich vornherein angedeutet, daß sein Betragen von dem Morgen ihn schwerlich erwarten lasse, daß er den oben kund gegebenen Wunsch realisirt sehe. Am Schluß wurde in das Protocoll bemerkt:

Daß es unbedingt nothwendig sei, zu vermeiden, diesem Mann gegenüber eine Inconsequenz, eine schwache Nachgiebigkeit nur scheinen zu lassen."

Das also wäre eine Inconsequenz, eine schwache Nachgiebigkeit gewesen, wenn der Inquirent dem Inculpaten gezeigt hätte, daß er trotz seines unanständigen Benehmens ihm gerne die Erlaubniß gebe, bei einer solchen Veranlassung an seine Gattin zu schreiben?

Welche bessere Veranlassung konnte Inquirent haben, auf das Gefühl des Inculpaten zu wirken, um sich Zutrauen zu verschaffen; und wie konnte er, wenn er nur einige Menschenkenntniß besaß, hoffen, durch sein wahrhaft despotisches Benehmen den Character dieses Inculpaten zu beugen.

Es verbreiten sich die weiteren Mittheilungen auf S. 504—527 auf Vorfälle bis zum 24. Juli 1836. Wir wollen solche nur aufzählen, ohne solche weitläuftig mitzutheilen, da es des Materials zuviel ist.

„Am 16. Februar 1836 wurden wieder Collusionen entdeckt, und wahrgenommen, daß Weidig aus den ihm gegebenen Büchern die weißen Blätter vorn und hinten weggenommen. Es wurden andere Aerzte, der Physicatsarzt Dr. Graff und der Med. Rath Dr. von Plönnies requirirt, ein Gutachten über Weidigs Gesundheit abzugeben; es erfolgte dieses dahin, daß er weder körperlich noch geistig krank sei, daß er zwar körperliche Züchtigungen ohne Beeinträchtigung des Lebens ertragen könne, daß aber Farrenschwanzhiebe bei einem Manne aus dem gebildeten in specie geistlichen Stande eine

Digitized by Google

solche Wirkung auf das Gemüth hervorbringen könnten, welche Wahnsinn zur Folge haben könnte.

Am 25. Februar wurde dieses Gutachten mit Bericht dem vorgesetzten Gerichtshof eingesendet und bemerkt, Weidig habe sich jetzt gefügt, gebeten, sein bisheriges Thun und Lassen zu verzeihen, und wieder mehrere Verhöre bestanden.

Am 5. März wurde der Inquirent von einem Schwager und der Gattin Weidigs gebeten, einen Brief von ihr und ihrem Sohn an Weidig zu befördern. Es geschah. Weidig erhielt die Erlaubniß zu schreiben, wenn er sich an das Allernothwendigste halte, fremde und unzulässige Dinge nicht einmische, und der Zweck seines Schreibens der sei, seine Gattin über sein Befinden zu trösten. Weil Weidig aber nun einen großen Brief schrieb und darin bemerkte, daß er gemüthskrank und sein Gesundheitszustand schwankend sei, und bat, man möge Nachtheiliges, was über ihn gesprochen werde, nicht glauben, denn man lüge gern auf Leute, namentlich auf Lebendigbegrabene, so wurde der Brief nicht abgesendet.

Den 7. März bat Weidig den Inquirenten um gütigen Rath und Verwendung; er sprach den Wunsch aus: bei Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog eine Vorstellung um Niederschlagung der Untersuchung einzureichen.

Damals erfuhr er auch, daß der Brief an seine Frau nicht abgegangen sei; Weidig wollte sogleich die Vorstellung schreiben und die anstößigen Stellen im Brief an seine Frau ausstreichen; es wurde ihm eröffnet, daß augenblicklich dringende Geschäfte dieses nicht gestatteten. Den Abend machte Weidig heftigen Lärm im Gefängniß, der Gefangenwärter fand ihn auf dem bloßen Boden liegend; Weidig sagte, der Schlag habe ihn gerührt, der Gefangenwärter möge sogleich einen Arzt holen.

Der Arzt kam, diesem sagte nun Weidig: es hätte ihn einmal so angefallen, daß er ganz von sich gewesen; er widerrief, daß er ein Gnadengesuch an den Landesherrn richten wolle. Der Arzt erklärte Weidig für ganz gesund.

Den 5. März 1836 tobte nnd schrie Weidig im Gefängniß, er werde hingerichtet, weil der Nachtrag zum Protocoll verfälscht sei, er rief dem Soldaten von der Wache zu: er müsse unschuldig sitzen, er solle es dem Herrn Hauptmann sagen ꝛc. Er verlangte bei dem Gefangenwärter nach der Visitationscommission. Weidig wurde zum Verhör geführt. Er suchte sich damit zu entschuldigen, daß ihm ein anderer Weg nicht übrig bleibe, weil ihm seit langer Zeit jede Mittheilung, es sei denn durch dieselbe Feder, gegen welche seine Beschwerden gerichtet waren, versagt sei.

In den Verhandlungen über dieses Benehmen Weidigs und an-

Digitized by Google

dere Aeußerungen desselben machte ihm der Richter bemerklich: er überlasse das Benehmen des Herrn Pfarrers Weidig derjenigen Indignation, die es in vollem Maaße verdiene; darauf erwiederte Weidig:

Ich finde es unter meiner Würde, daß ein Weidig mit einem Georgi hierüber rechte, denn wie Sie zum Amte gekommen sind, das mag mein Vaterland beurtheilen, und wie ich zum Amte gekommen bin, mag es auch beurtheilen. Mein Vaterland mag darüber richten, wie Ihre Hände rein sind (S. 511)."

Ohne hier weiter zu untersuchen, ob Weidig diese Beleidigungen dem Inquirenten zufügte, nur um den Inquirenten zu beleidigen, oder ob er wirklich glauben mochte, daß der ihm gegenüberstehende Inquirent ein solcher Mann sei, so liegt es doch klar vor Augen, daß solche Beleidigungen streng mußten bestraft werden, und daß der Inquirent unmöglich die Untersuchung fortführen konnte.

Die Acten mußten daher dem Hofgericht vorgelegt werden.

Was that dagegen der Inquirent? Er verfügte (S. 511):

„1) Die Zuchtlosigkeiten und die schweren Beleidigungen des Richteramts, welche der Pfarrer Weidig bethätigt hat, sollen zur Bestrafung vorerst noch ausgesetzt bleiben; dagegen soll

2) zur Verhinderung eines wiederholten Schreiens durch das Fenster Pfarrer Weidig an die Wand angefesselt werden;

3) wird ihm zur Nachricht bemerkt, daß die geringste fernere Ungebührniß mit Farrenschwanzhieben reprimirt werde.

Weidig zeigte den Recurs an, dessen Suspensiveffect wurde aber abgeschlagen, und wurde Weidig gefesselt."

Wir fragen nun:

Ad 1) Warum legte Inquirent die Acten dem Obergericht nicht vor, um die Strafe sogleich dictiren zu lassen?

Hatte er etwa gefühlt, daß er durch sein Benehmen das Betragen Weidigs provocirt habe?

Ad 3) Wie konnte Inquirent, wenn er sich nicht lächerlich machen wollte, diese Strafen androhen, welche er ja doch aus eigener Machtvollkommenheit nicht aussprechen durfte.

„Am 10. März ließ Weidig melden, er wünsche den Besuch eines Geistlichen, da er nach Aeußerungen des Actuars auf ein im Reiche der Möglichkeit liegendes Urtheil, das ihn des Lebens verlustig erkläre, schließen müsse; er bat um Erlaubniß, seine

Digitized by Google

Frau und Kinder zu sehen, so wie einen seiner Brüder oder Schwäger ꝛc.

Hierauf verfügte Inquirent (S. 512):

Da das Gesuch nur auf Hypothesen gebaut ist, so wird verordnet, daß in dem Falle diese Hypothesen zur Wirklichkeit kommen, die Bitte gewährt werden soll."

Welchen offenbaren Hohn trieb hierdurch Inquirent mit dem Inculpaten. Wenn Inculpat zum Tod verurtheilt worden wäre, so würde sich das Alles von selbst verstanden haben. Welcher Inquirent möchte aber bei einem Angeschuldigten, dessen Untersuchung noch so weit vom Schluß war, nur eine solche Idee aufkommen lassen; was war einfacher und natürlicher, als dem Inculpaten zu eröffnen, er werde wohl verständig genug sein, um einzusehen, daß von einem Urtheil keine Rede sein könne, da die Untersuchung nicht beendigt sei, und daß man sein Vorbringen daher nur als das Mittel zur Erreichung irgend eines unerlaubten Zweckes ansehen könne.

„Weidig muß wohl selbst das Dumme und Unverständige in seinem Benehmen eingesehen haben, denn er suchte am 12., 14. und 15. März dieses sein Benehmen, oder wie er sagte, seine Abweichungen und Verirrungen durch seinen krankhaften Zustand zu entschuldigen.

Weidig sprach auch davon, er erwarte von einer milden Behandlung und von der Wiederherstellung der Mittheilungen an seine Gattin, oder von dieser an ihn, die wohlthätigsten Wirkungen für seinen Geisteszustand. Er führe nur noch die lebhafte Einbildungskraft an, die bei einem der Einöde des Kerkers überwiesenen Dichter nothwendig die ungewöhnlichsten und maßlosesten Erscheinungen hervorrufen müsse (S. 514).

Zum Schluß bat er den Inquirenten um Verzeihung, welche zu erlangen er auch bei Beachtung seines krankhaften Zustandes gewiß sei.

Der Inquirent versicherte den Inculpaten, daß durch keine seiner Handlungen ein persönlicher Affect bei dem Inquirenten hervorgerufen, noch weniger aber bleibe und gemacht sei."

Wir finden hier gewissermaßen eine Versöhnung von zwei sich einander bekämpfenden Männern; ob sie ernstlich gemeint war, werden wir bald sehen; einstweilen hätte der Inquirent wohl Vortheil daraus ziehen können, wenn er sie in den Verhören zu benutzen verstanden hätte.

„Am 17. März erhielt Weidig die Erlaubniß, eine Vorstellung an Se. Königliche Hoheit den Großherzog einzureichen; den 19. schrieb

Digitized by Google

er eine solche; der Inhalt derselben war aber nicht, um Gnade wegen seiner Person zu bitten, sondern um die Gnade, daß der schriftliche Verkehr mit den Seinigen ihm gestattet werde. Es war also eine Beschwerdeschrift unter anderer Form, und Weidig hatte den Inquirenten zu überlisten gesucht. Deßhalb verweigerte Inquirent auch den Abgang der Vorstellung (S. 516), und bemerkte sogar dem Inculpaten, es geschehe auch darum nicht, weil das, was er bittweise wolle, nur von der Verfügung der Gerichte abzuhängen scheine."

Es stand doch wohl auch Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog zu, eine Beschwerde des Inculpaten anzuhören, und durch sein Justizministerium den Grund derselben prüfen zu lassen.

Und wie durfte es der Inquirent wohl wagen, diese Vorstellung zurück zu behalten. Jeder unparteiische Inquirent würde diese sofort dem Obergericht vorgelegt haben.

„Am 24. März sprach sich Inculpat sehr deutlich über seine Gesinnungen aus (S. 516 und 517).

Er erklärte: zur Beleuchtung desjenigen, was er in seinem krankhaften Zustand gegen den Inquirenten verschuldet habe, sei es nöthig, die Beschwerden, welche diesen Zustand herbeigeführt hätten, dem Hofgericht vorzulegen, und zwar:

daß es ihn tief ergriffen habe, den Inquirenten als solchen zu erhalten;

daß längere Zeit sein Recurs gegen eine Strafverfügung zurückgewiesen worden sei;

daß er vom Arzt unrichtig behandelt worden sei, indem dieser eine aus dem Gemüth entsprungene Krankheit mehr körperlich aufgefaßt habe;

daß er geglaubt habe, er sei wehrlos einem Gegner hingegeben, welcher über sein Recht, seine Ehre, sein Leben nach Gutdünken schalten könne, weil ihm jede Besprechung mit den Seinen oder mit Anwälten, jede eigenhändige Eingabe an seine Richter untersagt worden sei; dieses Alles habe ihn zu einer momentanen Zerrüttung des Geistes geführt, welche durch Furcht vor einer Bestrafung mit dem Farrenschwanz noch gesteigert worden sei;

und daß ihm Vertrauen zu dem Untersuchungsgericht gefehlt habe.

Am folgenden Tag wurde dem Inculpaten gestattet, daß sein 7jähriger Sohn ihn besuche. Während dieser Besuch stattfand, und den Vater tief ergriff, griff derselbe in die Brusttasche seines Rocks, gab dem Inquirenten ein Stück Holz von 4 Zoll Länge und 1¼ Zoll Dicke, mit Nägeln an dem Ende versehen, von welchen einer

Digitized by Google

die Spitze auswärts hatte, und sagte: Herr Hofgerichtsrath, jetzt will ich Ihnen etwas abgeben; ich hatte vor, sie heute damit zu erstechen (S. 518) — und zwar, weil ich glaubte, Sie hätten meine Frau umgebracht; nachher: ich glaubte, meine Frau sei todt. Inculpat bat den Inquirenten, ihm seine Hand zu geben; auf die Erwiederung, er möge das lassen, entgegnete Inculpat, ich glaube, Sie haben Groll gegen mich; geben Sie mir Ihre Hand in die meinige, meine Hand ist eine ehrliche, gerade Hand, ohne Fleck nnd Falsch (S. 519). Inquirent entsprach dann auch dem Wunsche.

Alles dieses geschah in Gegenwart des Kindes. Den folgenden Tag suchte Inculpat seine Handlung durch stattgehabte Visionen zu erläutern, und wies darauf hin, daß die Waffe von der Art gewesen, daß nur ein Geisteszerrütteter habe vermeinen können, damit einen Mord auszuführen.

Den 3. April erhielt Weidig die Erlaubniß, an seine Frau zu schreiben. Da Inculpat im Schreiben zu weitläuftig wurde, so nahm Inquirent das beschriebene Blatt, fand den Inhalt nicht geeignet, um den Brief abzulassen, und sagte dieses dem Inculpaten. Dieser drang darauf mit dem offenen Federmesser auf den Inquirenten ein (S. 521).

Der hinzukommende Gefangenwärter ergriff den Inculpaten und hielt ihn fest.

Am 4. und 5. April wollte Inculpat wegen der ihm widerfahrenen Behandlung Beschwerde führen, indem er seine Absicht, den Inquirenten zu ermorden, wegzudemonstriren suchte.

So weit war es nun gekommen, als der Inquirent am 8. April 1836 die Verhandlung dem Hofgericht vorlegte. Er drückte im Bericht die Erwartung aus, daß die Nachsicht und Langmuth des Hofgerichts erschöpft sei, und daß die Zeit gekommen sei, mit dem Angeschuldigten diejenige ernste Sprache zu reden, welche die Nothdurft und die Aufrechthaltung der gerichtlichen Auctorität erfordere. Er sei nicht gesonnen, sich der Gefahr einer persönlichen Mißhandlung auszusetzen, und seine Gesundheit durch die daraus hervorgehenden Affecte noch mehr gefährdet zu sehen; er werde in Zukunft solche Verfehlungen summarisch mündlich untersuchen und bestrafen; er werde den Inculpaten, da alle anderen Strafgrade vergeblich erschöpft seien, für die Zukunft als unter den Stock gestellt betrachten. Wolle dieses das Hofgericht nicht gutheißen, so müsse er sich außer Stand erklären, die Untersuchung länger behalten zu können, denn sein Gewissen leide nicht, daß durch die Bosheit eines Einzelnen der Gang der Untersuchung gegen so viele andere Angeklagte gehemmt, und dem Staate so enorme Kosten veranlaßt würden."

Digitized by Google

Was verfügte das Hofgericht am 16. April darauf?

„Daß wegen den gröblichen Vergehen gegen die Disciplin und gegen den Inquirenten zur Strafe dem Inculpaten auf 8 Tage die warme Kost entzogen werde, welche Strafe mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Inculpaten in angemessenen Zwischenräumen vollzogen werden solle, und daß bei fernerem widerspenstigen Benehmen Inculpat schärfere, vom Hofgericht zu erkennende Strafe, nach Befund selbst körperliche Züchtigung, zu gewärtigen habe."

Wie wenig harmonirte hiernach das Hofgericht in seinen Ansichten mit denen des Inquirenten.

Wenn das Hofgericht nicht die Ansicht hatte, daß der Inquirent durch sein Benehmen das Betragen Weidigs mit veranlaßt gehabt habe, so ist es unbegreiflich, daß nur eine solche Strafe gegen denselben erkannt wurde.

Daß Inquirent den Inculpaten nach solchen Vorgängen hatte fesseln lassen, was auch genehmigt wurde, verstand sich von selbst.

Wir finden hier recht fühlbar die Lücke, daß das Hofgericht die s. g. politischen Gefangenen nicht bestraft haben wollte, wie andere Gefangene, und keine andere Strafarten substituirte. War denn ein Dunkelarrest nicht anwendbar? Ein solcher möchte gerade bei solchen Gefangenen mit gutem Erfolge gewirkt haben.

„S. 527 finden wir angeführt: daß Inquirent der Bundescentralbehörde die Acten über Weidigs Disciplinarvergehen gesendet, und daß diese sich dahin geäußert hatte, daß sie die Besorgniß hege, daß die im Vergleich mit seiner Ungebühr sehr milden Verfügungen gegen Weidig diesen von einer Wiederholung nicht abschrecken würden."

Aus welchem Grunde hatte Inquirent an diese Behörde sich gewendet? Leider finden wir darüber keinen Aufschluß.

Von nun an scheinen die Vergehen Weidigs nachgelassen zu haben, denn erst am 19. October 1836 sind wieder Protocolle aufgenommen worden, welche sich auf den Vorfall beziehen, welcher früher zur Sprache kam, daß nämlich Inquirent den Inculpaten einen Schurken genannt haben solle.

In die Zwischenzeit vom 23. April, wo dem Inculpaten die hofgerichtliche Strafverfügung eröffnet wurde. bis zum 19. October 1836 fallen auch die Verhöre, in welchen sich Inculpat zu Geständnissen neigte. Es scheint also, daß in dem Angeschuldigten überhaupt eine Neigung zum Besseren sich gezeigt hatte, und daß Inquirent um so mehr verpflichtet war, diese in der Hauptsache zu benutzen.

Digitized by Google

Fassen wir das Ergebniß dieser Mittheilungen über Weidigs Recusationsgesuche, Beschwerden und Disciplinarvergehen kurz zusammen, so können wir uns nur dahin aussprechen, daß, wenn auch kein strenger Rechtsgrund vorlag den Inquirenten zu perhorresciren, das Hofgericht doch Anhaltspunkte genug finden mußte, welche zu dem Schluß führten, daß es nicht zweckmäßig sei, dem Inquirenten die Untersuchung zu belassen, denn es zeigte sich eine erbitterte Feindschaft des Inculpaten gegen den Inquirenten, ein tactloses Benehmen dieses gegen den Inculpaten. Das öftere Geständniß des Inquirenten, daß er ohne den Farrenschwanz gegen den Inculpaten Nichts ausrichten könne, sein beßfallsiges emsiges Bestreben eine Gelegenheit zu finden, wo dieses Heilmittel angewendet werden könne, beweisen, daß Inquirent alles moralische Uebergewicht über den Inculpaten verloren hatte. Das Hofgericht mußte einsehen, daß Inquirent und Inculpat wie zwei erbitterte Gegner sich einander gegenüber standen, und daß Inculpat alle dem Inquirenten schuldige Achtung verletzte.

Das Benehmen des Inculpaten finden wir erklärlich, wenn auch nicht zu rechtfertigen, weil ihm der Weg verschlossen wurde, seine Beschwerden selbst niederzuschreiben, und weil ihm die schriftliche Verbindung mit seiner Familie erschwert wurde. Wenn er auch Briefe schrieb, welche nicht abgehen konnten, so hätte demselben leicht Gelegenheit gegeben werden können, einen solchen Brief zu schreiben, welcher abgehen durfte, wenn Inquirent auch etwas nachgiebig gewesen wäre. Inculpat erscheint uns wie ein gereizter Tiger, welcher seine Wuth nicht bezähmen konnte. Der Inquirent verstand es nicht den Mensch als Menschen zu behandeln, und diese Wuth des Inculpaten zu besänftigen. Er suchte nur in Strafen und Drohungen das Mittel, sich Respect zu verschaffen. Die Psychologie scheint ihm fremd gewesen zu sein.

Einem solchen Inquirenten durfte die Untersuchung nicht belassen werden. Wenn nun gar, wie es geschah am 3. Februar 1837, zwei Aerzte, gelegentlich einer Begutachtung des Krankheitszustandes des Minnigerode, dem Hofgericht bemerkten, daß der Inquirent einen Anfall von delirium tremens gehabt habe, von welchem er noch nicht hergestellt zu sein scheine, so lag wohl Veranlassung genug vor, augenblicklich diesen Umstand näher untersuchen zu lassen; denn ein Mann, welcher einen Anfall von Säuferwahnsinn gehabt haben soll, ist wohl kein Mann, welcher Inquirent sein kann, und die Aeußerung von zwei Aerzten, also von zwei Sachverständigen, war wohl genügend um die Einleitung einer Untersuchung zu verfügen.

Aber erst am 28. Februar, einige Tage nach Weidigs Tod,

Digitized by Google

sah sich das Hofgericht veranlaßt, von den Aerzten nähere Begründung ihrer Angabe zu verlangen.

Wir übergehen die weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand, weil er mit dem Proceß gegen Weidig nicht weiter zusammenhängt und ohnehin schon weitläuftig genug anderwärts besprochen worden ist, wir gehen vielmehr

H. zu Weidigs Tod

über.

Wir dürfen wohl voraussetzen, daß dem Leser gerade dieser Theil des Dramas am Meisten im Gedächtniß ist. Wir werden uns daher begnügen, die Thatsachen, welche der Kritik Stoff darbieten, nur kurz hier anzuführen.

„Am 9. September 1836 hatte das letzte Verhör in der Hauptsache stattgefunden.

Am 20. October wurde ein wiederholtes Gesuch um Freilassung abgeschlagen, und abermals am 25. Januar.

Hierauf beschloß das Hofgericht am 20. Februar den Referenten nach Darmstadt abzusenden, um sich von dem Stand der Untersuchung Kenntniß zu verschaffen; den 23. Februar Morgens kam derselbe in Darmstadt an, und während der Inquirent bei dem Commissarius war, wurde derselbe in das Gefangenhaus abgerufen. Der Gefangenwärter Preuninger hatte des Morgens um 7½ Uhr bei dem Eröffnen der Thüre von Weidigs Stube gefunden, daß die Stube voll Blutspuren war, Weidig auf seinem Bett ausgestreckt mit gefaltenen Händen im Blute lag, und Wasserbouteille, sowie Waschschüssel, nahe am Eingang des Gefängnisses in Scherben lagen. Sehr erschrocken über diese Erscheinung verschloß er sogleich das Gefängniß wieder, und eilte fort, um dem Inquirenten die Anzeige zu machen.

Der Arresthausverwalter Fink hatte um 8½ Uhr von dem Vorfall noch Nichts gehört; der Gefangenwärter Wolff erfuhr von dem Vorfall Nichts, obgleich er um 8½ Uhr von dem Inquirenten fortgeschickt wurde, den Arzt zu holen.

Der Gefangenwärtergehülfe Massoth erfuhr erst um 8 Uhr etwas von dem Vorfall. — Um 8 Uhr kam der Inquirent im Gefangenhaus an, und hörte von dem Gefangenwärter, daß Weidig Hand an sich gelegt habe; der Gefangenwärter glaubte, daß sich derselbe den Hals abgeschnitten habe. — Mit Zuziehung des Assessors Weber und Acceſſiſten Scharmann begab sich der Inquirent in die Zelle des Weidig, fand den Fußboden von einer bedeuten Blutung bedeckt, den Weidig im Bette liegend; am Halse Weidigs wurden Blutspuren gesehen, er lag auf dem Rücken,

Digitized by Google

seine Augen waren geschlossen, seine gefaltenen Hände lagen auf dem Bauch; man überzeugte sich, daß der Verletzte noch athme.

Es wurde Alles in dem Zustand gelassen, wie es in der Zelle war; es wurde nach Aerzten geschickt, die Zelle verschlossen, und der Gefangenwärter Preuninger nahm die Schlüssel zu sich (S. 549).— Der Inquirent übertrug in der Berücksichtigung, daß er bisher Respicient der Untersuchung gegen Weidig gewesen sei, die Erhebung des Thatbestandes dem Assessor Weber.

Dieser empfing um 9½ Uhr den Auftrag.

Georgi behauptet, den Auftrag gleich nach dem Verlassen des Arrestzimmers ertheilt zu haben.

Die Differenz ist nicht genügend aufgeklärt worden.

Die Aerzte konnten leider nicht sogleich zur Stelle gebracht werden, und erst um 10 Uhr begaben sich zwei Aerzte und ein Chirurg mit dem Assessor Weber und Accessisten Meyer in das Arrestlocal Weidigs. Er lag jetzt mehr auf der rechten Seite des Körpers, und seine vorher entblößten Beine waren mit dem Bett bedeckt. — Der Hals Weidigs zeigte, nachdem der um das Kinn gezogene lange Bart zum Theil abgeschnitten war, eine über den Kehlkopf laufende ziemlich tiefe, offene Wunde. Der Boden war voller Blut, und fanden sich Abdrücke von den Füßen des Arrestaten auf dem Boden im Blut. Man schloß, daß Weidig nach geschehener Verwundung noch häufig im Zimmer hin und her gegangen sei. Weidig starb bald, und von Rettungsversuchen war keine Rede mehr.

Auf eine Anzeige des Hofgerichtsraths Georgi an das Hofgericht in Darmstadt erhielt das Criminalgericht in Darmstadt den Auftrag, die nöthige Untersuchung einzuleiten, was auch geschah.

Bei der Besichtigung und Section der Leiche fanden sich:

1) auf der dura mater viele ziemlich mit Blut angefüllte Gefäßverzweigungen;

2) auf beiden Hemisphären des Gehirns unter der Spinnwebenhaut eine zwei Löffel voll betragende hirnartige Ausschwitzung;

3) auf der linken Hemisphäre ein Knochenconcrement von der Länge eines halben Zolls und von der Breite von zwei bis drei Linien, der Dicke einer halben Linie, fest mit den Gehirnnerven verwachsen;

4) am plexus choroideus einige Hydatiden;

5) unter dem tentorio cerebelli ein starker Eßlöffel voll Wasser;

6) in der substantia medullaris mehr Blutpunkte als gewöhnlich;

7) am Hals eine Wunde, welche dicht über der cartilago thyreoidea weglief, den Stimmritzendeckel rein weggeschnitten, die beiden gemeinschaftlichen Jugularvenen durchschnitten, und ebenso die obere

Digitized by Google

Schilddrüsenschlagader auf der linken Seite; der Schlund hatte auf der hintern Seite nur noch die Breite von einem starken Zoll;

8) der Schnitt hatte mehrere ungleiche Ecken und Windungen, und zerfetzte Stellen, wonach die Verletzung nicht durch einen einzigen Zug, sondern in wiederholten Absätzen und nur in ungleicher Richtung bewirkt worden sein konnte;

9) eine ansehnliche Fettbildung am Unterleibe;

10) an der untern Seite des rechten Unterarms, am Ende des linken Unterarms, eine Wunde mit zerschnittener Radialarterie; eine klaffende Schnittwunde an der innern Seite des linken Unterfußes, die Arterie durchschnitten, eine Schnittwunde am rechten Unterfuße.

Sodann aber fanden sich an der äußeren Seite des rechten Oberschenkels mehrere kleine, oberflächliche, bereits vertrocknete Hautwunden in der Nähe der Hüfte; zwei der Wunden zeigten in der Tiefe merkliche Sugillationen.

An einer Wand im Gefängniß fand sich mit Blut geschrieben: Da mir der Feind jede Vertheidigung versagt, so wähle ich einen schimpflichen Tod von freien Stücken. F. L. W.

Es wurden zwei ärztliche Gutachten eingezogen.

In einem Gutachten vom 26. Februar 1837 sprachen sich die Aerzte dahin aus, daß der Tod durch den großen Blutverlust herbeigeführt worden;

daß die Wunden an den Extremitäten geraume Zeit der Halswunde vorhergegangen sein müßten, weil, wenn die letzte zuerst beigebracht worden wäre, die Kräfte zur Erzeugung der Wunden an den Extremitäten gefehlt haben würden, und weil die Blutspuren auf dem Boden zeigten, daß der Verwundete im Zimmer hin- und hergegangen sei; die Wunde am Hals aber einen schnellen und starken, die Kräfte schnell deprimirenden Bluterguß zur Folge hätte haben müssen, sowie bedeutende Athmungsbeschwerden;

daß die in, auf und an dem Gehirn vorgefundenen krankhaften Erscheinungen nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Verstandesthätigkeit des Weibig hätten sein können, daß der Selbstmord sich um so mehr erklären lasse;

endlich, daß die vorgefundenen Verletzungen den Tod hätten herbeiführen müssen.

Die Wunden am Oberschenkel wurden als Folge von dem grellen und heftigen Zusammentreffen mit stumpfkantigen Körpern hingestellt.

In dem Gutachten vom 2. März 1837 sprachen sich die Aerzte dahin aus, daß die Wunden an den Extremitäten und die Wunde

Digitized by Google

am Halse vor Preuningers Eintritt statt gehabt, resp. die letztere bereits begonnen hätte, aber noch nicht zu dem Grade von Ausdehnung gebracht gewesen, als wie solche um 10 Uhr gefunden worden, weil selbst ein Laie eine so große, breite, weit von einander klaffende Wunde am Halse nicht hätte verkennen können, Inquirent aber vor der Besichtigung geäußert habe, er halte die Verletzung für nicht bedeutend, nicht für ernstlich gemeint, und nicht für lebensgefährlich; in dem Protocoll über die Besichtigung nach 8 Uhr auch nur von Blutspuren am Halse die Rede sei; und weil, wenn, wie wahrscheinlich zur Zeit der ersten Besichtigung, Weidig ein Halstuch umgehabt, die Halswunde in der Ausdehnung nicht hätte bewirkt werden können; daß aber, da man nicht wisse, wie weit die Verwundung bei dem Eintritt des Gefangenwärters ausgedehnt gewesen sei, man nicht sagen könne, in wie weit noch Rettung möglich gewesen (S. 573).

Der Criminalrichter Hoffmann erklärte zu Protocoll (S. 564), er habe es stets als sich von selbst verstehend betrachtet, daß sowohl der Arresthausverwalter, als auch der criminalgerichtliche Gefangenwärter und dessen beide Gehülfen, dem Hofgerichtsrath Georgi gerade so untergeordnet und zur Disposition gestellt seien, wie dem Criminalgericht; und daß stets von dem Dienstpersonal Jemand im Hause anwesend sei. — "

Gehen wir nun zur Beleuchtung dieser Thatsachen über.

Daß Pfarrer Weidig sich selbst die Wunden beigebracht hatte, wird kein Unbefangener bezweifeln, denn zu der Annahme, daß ein Dritter es gethan, liegen auch gar keine Gründe vor.

Man kann sich den Entschluß zu dem Selbstmord bei Weidig auch sehr gut erklären. Weidig hatte, wie die Section zeigte, Fehler im Gehirn, welche auf seinen Verstand von Einfluß sein konnten, und welche denn auch wohl den Schlüssel zu dem häufigen so widersinnigen Benehmen desselben geben müssen. Er war ein stolzer, leidenschaftlicher Mann, glaubte sich widerrechtlich verfolgt und mißhandelt, und sah die Untersuchung kein Ende nehmen, zumal seit beinahe 6 Monaten kein Verhör statt gefunden hatte. Entweder mußte er denken, es sind keine Materialien mehr vorhanden, und dann ist es unrecht dich in Haft zu behalten, oder es sind noch Beweise gegen mich erbracht, weil ich aber läugne, soll ich hingehalten werden.

Sollte da wohl nicht ein Mann, wie dieser, sich zum Selbstmord bestimmen können, zumal in seiner einsamen Lage, wo ihm jeder Trost fern blieb.

Aber eine ganz andere Frage entsteht, wenn man das Verhalten des Gefangenwärters und Inquirenten kritisirt, nämlich: haben

Digitized by Google

sich diese keine Vernachlässigung des Verwundeten zu Schulden kommen lassen?

Schon dem unerfahrensten, rohesten Mann sagt es die Stimme der Natur, daß man einen Verwundeten nicht hülflos liegen lassen darf, und selbst, wenn man ihn für unrettbar verloren hält. Selbst dem Sterbenden kann noch Linderung verschafft werden. Und wer kann, ohne Sachverständiger zu sein, sich durch einen schnellen Blick überzeugen, daß ein Verwundeter rettungslos ist.

Was aber haben der Gefangenwärter und der Untersuchungsrichter bei solchen Veranlassungen zu thun, wo es sich um einen Menschen handelt, der nur von ihnen beaufsichtigt wird, und welchem ohne ihre Intervention keine Hülfe werden kann?

Das Erste, was der Gefangenwärter zu thun hatte, war unstreitig Jemand zu holen, welcher bei dem Verwundeten so lange blieb, bis der Inquirent und Arzt kamen. Gelegenheit Jemanden zu finden hatte er genug, es waren ja Gefangenwärter und Soldaten in der Nähe. Es hatte dieser Gefangenwärrer ja auch, als der Arrestant Bogen sich verwundet hatte, bei welchem er auch nachsah, wo er sich verwundet hatte, und sogleich die Lichtscheere wegnahm, denselben durch einen Mann von der Arresthauswache bewachen lassen.

Als Preuninger am 27. November vernommen wurde (Seite 551) sagte er: er hätte im ersten Augenblick gedacht, Weidig hätte sich die Adern an der Hand geöffnet, denn dieß hatte früher einmal Accessist Bogen gethan.

Warum handelte er denn nicht bei Weidig gerade so wie bei Bogen? Dieses Benehmen ist so unbegreiflich, daß man leicht zu der Vermuthung kommen könnte, Weidig habe nicht selbst Hand an sich gelegt, wenn nicht zu dieser Annahme sonst ein jeder Anhaltspunkt fehlte. Viel war daher versäumt, ehe der Untersuchungsrichter Kenntniß von dem Vorfall erhielt, und ehe er in die Zelle des Verwundeten eintrat. — Von wem aber mußte man nun erwarten, daß er umsichtiger, klüger und pflichtgemäßer handle? doch gewiß vom Untersuchungsrichter. So wie dieser den Verwundeten sah, war wohl nichts nöthiger, als sofort sich selbst so viel als möglich zu informiren, worin die Verwundung bestand, und ob nicht irgend eine Hülfe geleistet werden könne, wie ein Laie solche leisten kann, damit bis zur Ankunft eines Arztes die Lage des Verwundeten sich nicht noch mehr verschlimmere. Sodann aber mußte dem Untersuchungsrichter auch der Gedanke sehr nahe liegen, bei dem Verwundeten sogleich einen Wächter zu bestellen, und all die Gegenstände von dem Verwundeten entfernen zu lassen, welche etwa zu einer weiteren Verwundung gebraucht werden konnten. Es war dieses

Digitized by Google

Alles nöthiger, als dem Assessor Weber die Erhebung des Thatbestandes aufzutragen. Erst handelt man bei solchen Gelegenheiten, nachher schreibt man. Zur Uebertragung der Aufnahme des Thatbestandes an einen Andern lag auch kein vernünftiger Grund vor. Dem Hofgerichtsrath Georgi lag es als Inquirenten und ältesten Untersuchungsrichter ob, selbst alles zu thun und anzuordnen, was nöthig war.

Es bekümmerte sich derselbe ja auch noch um die Angelegenheit, denn er sprach mit den Aerzten über den Hergang (S. 541). Als nun endlich ein Arzt sich eingefunden hatte, zögerte man noch zu dem Verwundeten sich zu begeben, es wurde noch Zeit durch Beeidigung eines Chirurgen vergeudet. Handelte es sich denn erst um die Untersuchung oder um Hülfe bei einem Verwundeten, welcher wo möglich gerettet werden sollte. War ein Chirurg zugezogen, welcher chirurgische Kenntnisse besaß und seine Kunst ausüben durfte, weßhalb mußte dieser denn erst beeidigt werden? Er konnte ja zum Vortheil von Weidig und zum Nachtheil für die Untersuchung Nichts thun, da er unter den Augen eines Arztes und des Gerichts handelte.

Man mag diese Sache anschauen wie man will, so ist das Verfahren unbegreiflich.

Die gelindeste Annahme ist wohl, daß der Untersuchungsrichter den Kopf verloren hatte, und practisch bewies, wie wenig geeignet er für das ihm übertragene Amt war. — Daß Weidig in der Zwischenzeit, von dem Besuch des Gefangenwärters an bis dahin wo die Aerzte bei ihm eintraten, noch thätig gewesen ist die Wunde zu vergrößern, ist von den Aerzten nachgewiesen.

Könnte man nicht zu dem Gedanken kommen, daß er die erste Verwundung nur zu dem Zweck sich zugefügt hätte, dadurch eine Aenderung seiner Verhältnisse zu bewirken, nicht aber um sich das Leben zu nehmen; daß er aber später, als er sah daß man ihn hülflos liegen ließ, in der Verzweiflung und im Schmerz, den er auszustehen hatte, erst den Gedanken faßte sein Leben zu endigen.

Dem Hofgericht in Darmstadt war, wie sich erwarten ließ, das Verfahren aufgefallen, und es trug deßhalb dem Criminalgericht eine nähere Untersuchung auf. Es mußte deßhalb Hofgerichtsrath Georgi gehört werden. Wir werden sehen, wie er sein Verhalten rechtfertigt.

In seinem Bericht sagt er (S. 586): er sei mit dem Accessisten Scharmann in die Mitte des Zimmers getreten, und nachdem er in einem Ueberblick die grausen Spuren der Zerstörung, die Blutmasse, die Körperlage des Rubricaten, und die Wunde am Halse

Digitized by Google

desselben wahrgenommen, habe er geäußert: er hat sich den Hals abgeschnitten.

Alle Wahrnehmungen hätten ihn über die Bedeutung der Sache nicht zweifelhaft gelassen, die schwache Hebung des Leibes hätte er nicht anders deuten können, als die letzte Zuckung des schwindenden Lebens.

Er stellt sodann weiter in Abrede, daß er, was in dem ärztlichen Gutachten behauptet sei, gesagt habe, er halte die Verletzung nicht für bedeutend, und wohl nicht ernstlich gemeint und nicht lebensgefährlich.

Nun soll aber doch die Halswunde noch mit einem Tuch bedeckt gewesen sein (S. 573), und Weidigs Bart verbarg die Wunde auch zum Theil so, daß erst, nachdem der lange Bart abgeschnitten worden war, die Aerzte die Halswunde genau sahen.

Nimmt man nun an, die Wunde wäre um 8 Uhr schon so ausgedehnt gewesen wie um 10 Uhr, so hätte der Untersuchungsrichter, wenn er sie in dieser Ausdehnung sah, trotz Halsbinde und Bart hätte sehen können, in dem ersten Protocoll wohl von mehr wie von Blutspuren gesprochen; konnte er aber die Wunde in der Ausdehnung nicht sehen ohne nähere Nachforschung angestellt zu haben, so konnte er nicht über die Bedeutung der Sache unzweifelhaft sein.

Die Wahrheit der Angabe des Untersuchungsrichters, daß er die Wunde am Halse wahrgenommen, und den Weidig für einen Sterbenden gehalten habe, könnte daher wohl bestritten werden. Aber auch angenommen, derselbe hätte diese Wunde gesehen, warum verfügte er denn nicht, daß Jemand bei dem Sterbenden bleibe, warum ließ er denselben einschließen? Sehr klug sucht er die Schuld auf den Assessor Weber zu wälzen (S. 587).

Dazu, daß Jemand den Verwundeten bewache, hatte aber Assessor Weber keinen Auftrag erhalten, sondern nur zur Erhebung des Thatbestands, und dieser Auftrag erfolgte doch auch nicht im Arrestzimmer, sondern erst nach dem Rücktritt aus diesem Zimmer, jedenfalls erst im Vorzimmer, weil Accessist Meyer zugegen gewesen sein soll (vergl. S. 536, 539).

Warum verließ Inquirent das Arrestzimmer ehe ein Wächter beordert war?

Merkwürdig ist es, daß der Untersuchungsrichter (S. 588) sogar anführt: den Aerzten competire das Urtheil nicht, ob die lebenszerstörende Erweiterung der Kehlwunde zwischen der ersten und zweiten Anwesenheit des Amtspersonals bewirkt worden sei. Wer sollte sich darüber denn aussprechen, wenn es ein Sachverständiger nicht thun soll? Zeugen waren ja keine abzuhören.

Das Hofgericht in Darmstadt beschloß am 5. April 1837, daß

Digitized by Google

dem Hofgericht in Gießen die Commissionsacten mitzutheilen seien, weil das Hofgericht in Darmstadt nicht competent erscheine, die etwaige Verschuldung des zum Untersuchungsgericht des Hofgerichts in Gießen gehörigen Personals zu qualificiren. Der Referent des Hofgerichts in Darmstadt fand in dem Benehmen des Gefangenwärters einen gänzlichen Mangel an Ueberlegung (den er doch früher nicht bewiesen hatte) und die roheste Unvernunft, welche ein Disciplinareinschreiten nöthig mache; in dem Verhalten des Untersuchungsgerichts aber eine höchst schuldvolle, kaum erklärliche Vernachlässigung des Unglücklichen, und daß sehr in Betracht komme, daß nach dem ärztlichen Gutachten es sehr wahrscheinlich sei, daß Weidig die Halswunde erst nach dem ersten Erscheinen der Commission sich beigebracht habe, und daß, wenn sogleich Hülfe da gewesen wäre, Rettung möglich gewesen sein würde.

Anderer Ansicht war der Correferent.

Er bezweifelt, daß der Gefangenwärter den Fall dem Arresthausverwalter habe melden dürfen, weil Weidig, in Bezug auf Täuschung der Untersuchungsbehörde, aller Ränke voll, der Gefangenwärter daher zur möglichsten Vorsicht aufgefordert gewesen sei!!!

Es übte nun leider derselbe gar keine Vorsicht, er konnte selbst bei dem Verwundeten bleiben und einen andern Boten absenden. Und welcher Nachtheil konnte entstehen, wenn der Arresthausverwalter Kenntniß von dem Vorfall erhielt?

Ferner, sagt der Correferent, müsse man sich auch billigerweise in die Lage und Bestürzung versetzen, in welche der Gefangenwärter bei dem Anblick versetzt worden.

Aber, sagen wir, es war nicht der erste Fall der Art, welcher ihm vorkam. Der Correferent meint sogar, der Gefangenwärter habe eher Lob als Tadel verdient, weil er so schnell das Commissionspersonal zusammen gebracht habe!!

Der Correferent scheut sich (S. 598) näher zu prüfen, ob es angemessen gewesen sei, den ersten besten Arzt zu suchen; ob der Commissär Grund gehabt habe anzunehmen, es sei menschliche Hülfe noch möglich; ob er sich nach dem schaudererregenden Anblick in so ruhiger Gemüthsverfassung befunden habe, um alle Gründe (wie ein Referent) gründlich und ruhig prüfen und abwägen zu können.

Dagegen wird dem Assessor Weber der Vorwurf gemacht, daß er keinen Aufseher bei Weidig gelassen habe!! —

So unangenehm es jeden gefühlvollen Leser berühren muß, müssen wir doch noch folgende Stelle in der Correlation anführen:

„Die Qual und Schmerzen, welche sich Weidig durch sein Verbrechen, nämlich dadurch, daß er selbst Hand an sich legte, zu-

Digitized by Google

fügte, erscheinen als wohlverdiente Folgen seiner verbrecherischen Handlung; keinenfalls aber hätte ihn ein in seinem Gefängniß zurückgelassener Aufseher derselben überheben können!!!“ (S. 598.)

Glücklich muß sich gewiß ein jeder Angeschuldigter preisen, welcher von einem Referenten mit solchen wohlwollenden, die menschlichen Fehler so gern verzeihenden Ansichten in Schutz genommen wird.

Das Hofgericht in Gießen forderte den Untersuchungsrichter zum Bericht auf.

Dieser sagt, er hätte in der Ueberraschung, in welche ihn die tragische Erscheinung versetzt habe, nicht daran gedacht, den Verwundeten unter Aufsicht zu lassen; Assessor Weber werde auch nicht daran gedacht haben. (Dieses beweist die That).

Der Gedanke hätte sich wohl eher erhoben, wenn ein Umstand gesehen worden wäre, der hätte annehmen lassen, daß Weidig mit der grausenhaften Metzelei an sich selbst noch nicht zu Ende sei, oder wenn überhaupt Jemand zur Disposition gestanden hätte, der als Wache hätte bestellt werden können. Preuninger hätte nicht dahin gestellt werden können, weil es ja denkbar gewesen sei, gerade er möge etwas verschuldet haben (daran dachte damals wohl noch Niemand), und weil es ein großes Wagstück gewesen wäre, einen einzelnen Mann bei einem verzweifelten, zum Selbstmorde fest entschlossenen Menschen einzuschließen, einem Menschen, der ja bekanntlich, seiner eigenen Erklärung nach, früher schon mit Mordgedanken gegen den Inquirenten umgegangen war. —

O sancta simplicitas, was ist das für eine Entschuldigung! Waren denn keine Gefangenwärter, keine Soldaten mehr da, mußte der Wächter mit dem Sterbenden eingeschlossen werden?

Nun sagt der Berichterstatter weiter: es würde doch wohl dem Gerichtspersonal Niemand haben zumuthen wollen, bei einem solchen gefährlichen Individuum, das in den allerletzten Zügen lag, wie der oberflächliche Augenschein lehrte (daher auch nicht mehr gefährlich war), selbst Wache zu halten.

Unseres Erachtens hätte es dem Inquirenten keine Schande, noch weniger Gefahr gebracht, wenn er bei geöffneter Thüre in der Nähe geblieben wäre bis der Arzt kam.

Wenn man daran gedacht hätte, heißt es im Bericht weiter, daß Bewachung nothwendig sei, so hätte die erforderliche Mannschaft von Aussen (warum nicht von Innen?) gerufen werden müssen, und es hätte sich nicht voraussehen lassen, daß sie eher gekommen wäre wie die Aerzte. (Diese nun müssen, wie so häufig in der Welt geschieht, den Sündenbock auch hier abgeben.)

Doch man lese den Bericht selbst (S. 602—603), der Inhalt

Digitized by Google

erscheint uns zu schlecht um noch weitere Stellen anzuführen; und obgleich das großherzogliche Hofgericht der Ansicht war, daß von der Untersuchungscommission Alles geschehen sei, was man von derselben billigerweise verlangen konnte (S. 601), so glauben wir dagegen mit gutem Gewissen sagen zu können, die Untersuchungs-Commission hat von Allem, was einem deutschen Criminalrichter obliegt, Nichts gethan.

Die Verletzungen am rechten Oberschenkel würden wahrscheinlich noch weniger zur Sprache gekommen sein, wenn nicht die Zürcher medicinische Facultät ein Gutachten abgegeben hätte, daß diese Wunden dem Weidig wahrscheinlich von einem Anderen, etwa mit einem Stock beigebracht worden seien.

Es veranlaßte dieses unseren Verfasser von den Aerzten Graff und Stegmaier ein Privatgutachten darüber einzuziehen (S. 611 bis 614). Diese sprachen sich dahin aus, daß diese Verletzungen Folge einer körperlichen Züchtigung, namentlich durch den Farrenschwanz, und zwar nicht lange vor dem Tod beigebracht, sein könnten, daß solche Weidig sich aber nicht selbst beigebracht haben könne.

Unser Verfasser sucht nun zwar den Urtheilen der beiden Sachverständigen zu widersprechen, weil etwas, was sein könne, noch nicht sei; Jeder auch für das Können andere Gründe aufstelle, das eine Urtheil bestimmt verneine, daß Weidig sich die Wunden selbst beigebracht habe, das andere aber nur aus dem Mangel dazu tauglicher Geräthe dieses folgere; ferner, weil man keinen Lärm gehört habe, welcher durch das Binden oder Fesseln Weidigs entstanden sein würde, weil das Criminalgericht, welches doch in derlei Sachen Erfahrung habe, nicht zu den Acten bemerkt habe, die sugillirten Stellen wären ihm als die Wirkung von Schlägen erschienen, weil in den Protocollen nicht enthalten sei, daß Weidig gezüchtigt worden sei, für die Legalität der gerichtlichen Handlung die Vermuthung streite, daß der Urheber der Mißhandlung sich eines schweren Verbrechens schuldig, daß Weidig bei der nächsten Gelegenheit der Visitationscommission die Anzeige gemacht haben würde. (Wo denn der Gefangenwärter nur zu läugnen brauchte.)

Trotz aller dieser scharfsinnigen Gegengründe bleibt der Verfasser aber die Nachweise schuldig, wie wohl die Verletzungen entstanden sind, und so wollen wir auch dem Leser überlassen, das Räthsel sich selbst aufzulösen, wir vermögen es nicht.

Da die Kritik sich mit dem Proceß gegen Minnigerode und dem gegen Weidigs Brüder nicht befassen will, so wäre nunmehr unsere Aufgabe beendigt, und unsere Ansicht über das Ergebniß der

Digitized by Google

Beleuchtung der actenmäßigen Darstellung des Processes ist in wenigen Worten Folgendes:

1) wenn, wie im Großherzogthum Hessen, ein Geständniß erzielt werden muß, um genügenden Beweis herzustellen, und der Inquirent solche Zwangsmaaßregeln anwenden darf, wie in diesem Land erlaubt ist, so ist das Verfahren um so gefährlicher für den Inculpaten, wenn der Inquirent ein unerfahrner, leidenschaftlicher und leicht zu beleidigender Mann ist, und das mündliche öffentliche Verfahren bietet in dieser Beziehung dem Inculpaten mehr Schutz;

2) der im Proceß gegen Weidig bestellte Untersuchungsrichter war nicht geeignet den Proceß zu instruiren, theils wegen der ihm abgehenden Eigenschaften eines Inquirenten, theils wegen der Erbitterung des Inculpaten gegen ihn;

3) der Inquirent hat die ihm zustehenden Strafbefugnisse nicht in den Grenzen geübt, wie ihm erlaubt war und oft unnöthige Strenge walten lassen;

4) das Obergericht hat nicht die nöthige Aufsicht geführt;

5) dem Inculpaten war das unbeschränkte Recht der Beschwerde sehr verkümmert;

6) bei Weidigs Verwundung sind nicht zu verzeihende Nachlässigkeiten vorgekommen.

Dieses Urtheil mag hart scheinen, aber ein jeder unparteiischer Richter wird demselben beistimmen müssen. Wäre ein Verfahren wie das beleuchtete nicht ein Ausnahmsfall, würden der deutsche schriftliche Untersuchungsproceß und das Verfahren der Criminalrichter häufig Gelegenheit zu solchen Kritiken geben, dann würde es unverantwortlich sein mit Einführung eines andern Verfahrens zu zögern, denn schlechter könnte es nicht werden. Doch zur Ehre des deutschen Inquisitionsprocesses, welcher leider viele Mängel hat, sei es gesagt, daß es so schlimm nicht aussieht. Es giebt auch Gerichte, wo ächte und wahre Humanität geübt wird, und wo ein Untersuchungsrichter, welcher bei einem von einem Gefangenen versuchten Selbstmord so handelte, wie es bei Weidig geschah, der schwersten Rüge, vielleicht Entfernung von seinem Amte sich aussetzen würde. Wir fühlen, es ist hart was wir sagen, aber gleich dem Verfasser der actenmäßigen Darstellung haben wir für Wahrheit und Recht gesprochen.

Digitized by Google

Gedruckt bei P. J. Knefeli in Wiesbaden.

Digitized by Google

5

Ueber den

Untersuchungsproceß

gegen

Pfarrer Weidig.

Eine Streitschrift

wider

den großherzoglich hessischen Hofgerichtsrath Dr. jur.
Herrn Friedrich Nöllner in Gießen.

Von

August Boden.

Frankfurt am Main,
Verlag von Gustav Oehler.
1845.

Digitized by Google

Druck von Carl Horſtmann in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Vorrede.

Nachdem ich die Actenmäßige Darlegung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Pfarrer Weidig von Herrn Friedrich Nöllner zuerst gelesen hatte, erklärte ich in einem öffentlichen Blatte, daß ich dieselbe in der Weise beleuchten wolle, wie das nun in der hier vorliegenden Schrift geschehen ist.

Wer das Mühsame und Undankbare einer solchen Arbeit kennt, wird es erklärlich finden, daß ich mich nur ungern ihr unterzogen habe; und wer mich selbst kennt, wird nicht glauben, weil ich so glücklich gewesen sei, zur Vertheidigung des Herrn Professors Jordan beizutragen, wolle ich es mir jetzt zum Geschäfte machen und halte ich mich jetzt für berufen, über jeden ähnlichen Gegenstand ein Buch zu liefern. Zufrieden, der Welt auch einmal, und ohne eine Nebenabsicht, nach Kräften gedient zu haben, hätte ich vielmehr am liebsten mit meiner dritten Schrift für Jordan meine schriftstellerische Thätigkeit in dieser Beziehung beschlossen; aber es geht mir wie Jedem, der sich in eine Sache gemischt hat, die durchgefochten sein will: er kann nicht zum Voraus wissen, wann und wo er aufhören werde.

Die Gründe, welche mich zu dieser Schrift bestimmt haben,

Digitized by Google

sind in ihr selbst ausgesprochen. Sie ist zum Theil der Vertheidigung des Herrn Hofgerichtsrathes Georgi in Gießen gewidmet. Das Einzige, was ich mir in Bezug auf meine Schriften für Jordan vorwerfe, ist nämlich die Art, wie ich den genannten Mann darin beurtheile, denn, wenn ich auch die schwerste Beschuldigung, welche die Herren D. D. Wilhelm Schulz und Karl Welcker wider ihn erhoben, sogleich für eine Schmähung erklärte, so habe ich doch anderen Beschuldigungen beigepflichtet, gegen welche eine bessere Prüfung mich schon damals hätte mißtrauisch machen können. Ich war daher in nicht geringer Besorgniß, als kürzlich Georgi's Feinde immer mächtiger gegen ihn zu werden schienen, und habe deßhalb die Herausgabe dieser Schrift so viel als möglich beschleunigt. Lange durfte sie ohnedieß nicht mehr auf sich warten lassen, da sie einen Zeitgegenstand behandelt. Dieser Umstand hat bei Schriften dieser Art überhaupt manches Nachtheilige. Z. B. sind die Verfasser gezwungen, den Druck eher beginnen zu lassen, als das Ganze vollendet ist; um also, während die Schrift schon unter der Presse ist, noch daran feilen und fortschreiben zu können, müssen sie wo möglich einen Verleger in der Nähe finden, der sich diesen Umstand nicht auf unbillige Weise zu Nutze mache. Aber auch so werden sie ihrer Arbeit nicht die Vollendung geben können, wie es ihnen bei längerer Frist möglich gewesen wäre, und ich hoffe daher nicht minder als Jeder in ähnlichem Falle auf billige Nachsicht.

Der Setzer hat meine Feder in der Weise eingeholt, daß es mir wirklich zu mehreren Bemerkungen, welche ich mir für die Vorrede vorbehalten hatte, an Zeit gebricht. Ich muß mich

Digitized by Google

also auf das Nothwendigste beschränken und den Leser vor Allem auf eine Seite dieser Schrift aufmerksam machen, die nicht sogleich in's Auge springt. Herr Röllner hat sich nämlich bald offen, bald versteckt den Gegnern Jordan's, d. h. dem Marburger Criminal-Senate, beigesellt und jenen hier schuldig gefunden, dort verdächtigt. Hätte er dieß mit Gründen gethan oder hätte aus den Darmstädter Untersuchungsacten Beweismittel gegen Jordan beigebracht, die nicht bereits widerlegt wären, so würde eine solche unberufene Anklage noch immer ihre Verwerflichkeit in sich selbst tragen; aber jetzt hat er es, wie ich zeige, nur gethan, um die Glaubwürdigkeit eines Mannes um jeden Preis behaupten zu können, auf dessen unwahre Aussagen er sein Urtheil wider Weidig stützen will. Mir hat er dadurch nur weitere Veranlassung gegeben, Jordan's Unschuld darzuthun. Doch abgesehen von demjenigen, was auf diese Weise in der vorliegenden Schrift geradezu zu Jordan's Vertheidigung beigebracht wird, hoffe ich, daß sie auch durch das neue Licht, welches sie auf das revolutionäre Treiben vor und nach der Zeit des Frankfurter Attentates und auf die mehr oder weniger in jenes Treiben verwickelten Männer wirft, auf Jordan's Schicksal günstig einwirken und vorurtheilsfreie Männer von seiner völligen Unschuld neu überzeugen, gerechte Richter aber, selbst wenn sie eine Zeitlang nicht ganz vorurtheilsfrei geblieben sein sollten, zwingen werde, ihn freizusprechen. Man behauptet zwar in den öffentlichen Blättern, das Kasseler Oberappellationsgericht werde Jordan nur von der Instanz entbinden, aber abgesehen davon, daß diese Behauptung auf der bloßen Vermuthung eines mißtrauischen Publikums be-

Digitized by Google

ruht, würde ich auch sehr begierig sein, zu sehen, wie sich eine solche Entbindung von der Instanz rechtfertigen ließe. Denn um von der vorliegenden Schrift, insofern sie neue Beweise für Jordan's Unschuld beibringt, ganz abzusehen, scheint die Verpflichtung der Richter, Jordan für unschuldig zu erklären, noch durch zwei ganz neue Umstände verstärkt zu werden. Erstlich durch das Auftreten der großherzoglich hessischen Regierung gegen den in Marburg auf seine Aussagen wider Jordan vereidigten Kuhl; denn hierdurch verlieren die Aussagen, auf welche das Marburger Gericht seinen Anzeigenbeweis hauptsächlich stützte, ich meine die Aussagen des nicht vereidigten Döring, allen moralischen Werth, welchen ihnen ein nach moralischer Ueberzeugung, d. h. in diesem Falle, nach Vorurtheil Urtheilender noch könnte beilegen wollen. Wenn nämlich Kuhl, wie das in dem Breidenbach'schen Buche deutlich genug gesagt wird, aus bloßem Geldgewinnste falsch aussagen und schwören konnte, wie viel mehr ist dann Döring zu entschuldigen, der für seine ganze Rettung log, wie viel weniger ist dann zu behaupten, daß er, obgleich ein eben so verwerflicher Mensch wie Kuhl, weniger als dieser gelogen habe. Der zweite Umstand, welcher Jordan vor einer Entbindung von der Instanz zu schützen scheint, besteht darin, daß die in Deutschland entstandene große Furcht vor dieser Art Frei- oder Schuldigsprechung doch nur auf demjenigen zu beruhen scheint, dessen ein Gerichtshof, wie gewiß kein zweiter in Deutschland da ist, d. h. der Marburger Criminal-Senat, und auch dieser wahrscheinlich nur aus Unwissenheit, fähig gewesen ist, nämlich: nicht diejenigen, deren Schuld wahrscheinlich, sondern deren Schuld

Digitized by Google

unwahrscheinlich ist, von der Instanz zu entbinden. Daß aber achtungswerthe Richter in Deutschland eine entgegengesetzte Regel befolgen, und so wenig in der Entbindung von der Instanz als in der Anwendung des Anzeigenbeweises mit einem Leichtsinn verfahren, wie er ganz Deutschland in Schrecken versetzt hat, möchte z. B. aus den von großherzoglich hessischen Gerichten ausgesprochenen Instanzentbindungen folgen. Wenigstens wird aus dieser Schrift gewiß hervorgehen, daß gegen Jordan kein Verdacht vorliegt, wie er gegen die durch das Gießener Hofgericht von der Instanz entbundenen politisch Angeschuldigten allerdings vorgelegen zu haben scheint. Doch bemerke ich ausdrücklich, daß von den Verdachtsgründen gegen diese zu wenig veröffentlicht ist, als daß man über die Rechtmäßigkeit des wider sie erlassenen Erkenntnisses vollständig urtheilen könnte. Uebrigens wird — um dieß nur ganz im Allgemeinen zu bemerken — die mit rechtlich nachtheiligen Folgen verbundene Entbindung von der Instanz immer zu verwerfen sein, erstlich weil es unrecht ist, Jemanden für sein ganzes Leben eines Vergehens verdächtig zu erklären, welches ihm nicht bewiesen werden konnte, und zweitens weil sie der Willkür, also dem Gegentheile aller Gesetzlichkeit, einen so freien Spielraum giebt. Diese Willkür übt der gute und schwache Richter, der seine Privatmeinung nicht für sich behalten kann, der Jemanden, den er nicht strafen darf, wenigstens der öffentlichen Meinung denunciiren will, die auf seine Denunciation dennoch nicht achtet, und der endlich ungern einen schlechten Menschen dem Gesetze entkommen sieht, vor welchem doch so viele schlechte Menschen sich allzeit zu sichern

Digitized by Google

wiſſen. Dieſe Willkür übt ferner derjenige Richter, der nicht eingeſtehen will, Jemandem ſei Unrecht geſchehen, ein Gericht habe ſich geirrt, es habe vielleicht ſchwer gefehlt. In dieſem Falle kann die Entbindung von der Inſtanz zu einer offenbaren Ungerechtigkeit werden.

Hiermit ſpiele ich durchaus nicht auf das Urtheil an, welches Profeſſor Jordan jetzt in zweiter Inſtanz erwarten könne. Dieſes wird, ſo hoffe ich feſt, ein durchaus gerechtes ſein. Wird Jordan in zweiter Inſtanz nicht freigeſprochen, ſondern von der Inſtanz entbunden, ſo wiederhole ich zwar meine frühere Behauptung, daß ein ſolches Urtheil aus den der Oeffentlichkeit vorliegenden Beweiſen nach meiner Anſicht nicht gerechtfertigt werden könne, beſcheide mich aber gern, über die Gründe einer ſolchen Entſcheidung nicht vor deren Erſcheinen urtheilen zu können.

Hat man über meine dritte Schrift für Jordan in Kurheſſen geurtheilt, ſie ſei zu bitter, ſo wolle man dagegen bedenken, daß dieſe Bitterkeit dadurch hervorgerufen war, daß man Jordan nicht gegen Bürgſchaft frei ließ. Da dieß jetzt geſchehen iſt, ehe die letzten Bogen dieſer Schrift gedruckt waren, ſo habe ich den Tadel, welchen ich hier wegen Jordan's endloſer Gefangenſchaft gegen das Oberappellationsgericht in Kaſſel ausgeſprochen und mit Gründen belegt hatte, bereitwillig geſtrichen, würde auch, wenn die Loslaſſung einen Monat früher erfolgt wäre, die eine und andere Bemerkung unterdrückt haben, welche, wie ich jetzt ſehe, ſich hier und da wie unwillkürlich eingeſchlichen hat. Uebrigens habe ich dieſe Schrift in jeder Beziehung, alſo auch in

Digitized by Google

in Beziehung auf Kurheſſen, mit der Schonung geſchrieben, die man meiner erſten für Jordan nachgerühmt hat, und hoffe, daß ſie nur in Friedrich Röllner'ſchen Landen verboten werden würde, wenn es Friedrich Röllner'ſche Lande gäbe. Habe ich in meiner erſten Schrift für Jordan die reſpectswidrige Tactloſigkeit gerügt, womit der Marburger Criminal-Senat, gegen welchen ich übrigens hier nichts Bitteres ſagen will, den unverletzlichen Namen des Landesfürſten in die Entſcheidungsgründe verflochten habe, ſo gebe ich mich jetzt der Hoffnung hin, daß dieſer Fürſt an dem Schickſale der in ſeinem Staate verurtheilten politiſchen Angeſchuldigten eine Theilnahme ganz anderer Art, als der Marburger Criminal-Senat ihm beimeſſen zu wollen ſchien, an den Tag legen und ganz Deutſchland dadurch überzeugen werde, daß ihn andere Gefühle beſeelen, als die Marburger Richter. Ich wiederhole alſo mit den Worten meiner erſten Schrift, die bei Niemandem in Kurheſſen angeſtoßen hat: Wie ganz Deutſchland einer ſchleunigen und vollſtändigen Freiſprechung Jordan's entgegenſehe, ſo lebe es zugleich der Hoffnung, daß der hochſtehende Regent eines Landes, deſſen Bewohner ſich von jeher durch ihre Anhänglichkeit an ihre Fürſten hervorgethan, auch auf die ſchuldigen Mitangeklagten des unſchuldigen Jordan den verſöhnlichen Strahl ſeiner Gnade ergießen und ſo zu ſeinem und ſeines Volkes Beſten dieſe wie andere Wunden vorſorglich heilen möge.

Was mich ſelbſt betrifft, ſo hat das Verbot meiner dritten Schrift für Jordan keine Bitterkeit in mir erregt; wiſſen doch die ich darin angegriffen, ſehr wohl: daß derjenige; der ſo viel ſagte, mehr wußte. Auch iſt wohl Niemand in Deutſchland mit der

Digitized by Google

kurhessischen Geschichte der letzten Jahre vertrauter, als ich; daß mich also nicht persönliche Reizbarkeit in meinen Handlungen leite, und daß ich nichts sagen wolle, was keinen bestimmten Zweck und Nutzen habe, ist daraus zu ersehen, daß ich von so Manchem, was ich besser, als Andere wußte und weiß, keinen Gebrauch machte. Ich kann demnach getrost sagen, daß ich mich von den Vorwürfen über meine dritte Schrift nicht getroffen gefühlt habe; hat doch auch ein, wie es schien, hochstehender Mann in der Allgemeinen, also in einer conservativen, Zeitung behauptet, daß meine Angriffe auf ein einzelnes untergeordnetes Gericht das Verbot derselben in Kurhessen nicht rechtfertigten.

Insofern durch die von Herrn Nöllner mitgetheilten Actenstücke bis dahin unbekannte Thatsachen an's Licht gekommen sind, muß hauptsächlich das in meiner ersten Schrift für Jordan den Pfarrer Weidig Betreffende nach der hier vorliegenden Schrift berichtigt werden. Die Verbindung, die zwischen Weidig und Döring bestanden zu haben schien, sinkt jetzt zu einem Verkehr zwischen Döring und den gemeinsten Revolutionären herab, und die Umtriebe, in welche Jordan verwickelt gewesen sein sollte, kommen dadurch in eine wo möglich noch weitere Entfernung von ihm, als worin sie uns schon damals erscheinen mußten, als man den Pfarrer Weidig durch einen Kuhl als Mittelsperson dem Professor Jordan die Hand reichen ließ.

Ich schließe dieses Vorwort mit einer diese Schrift nur äußerlich betreffenden Bemerkung. Die darin vorkommenden Anführungen aus der Nöllnerschen Darlegung und den in dieser

Digitized by Google

abgedruckten gerichtlichen Verhandlungen ſind zwar gewiß ſtets durchaus treu und zuverläſſig, doch habe ich mir, um meine Schrift nicht zu unlesbar zu machen, mitunter da, wo ich mich nicht der Anführungszeichen bediene, kleine Verbeſſerungen im Stile erlaubt, und auch da, wo ich mich jener Zeichen bediene, wenn nicht immer, doch ſehr oft Fremdwörter durch deutſche erſetzt, z. B. Fundament durch: Grundlage; Argument durch: Beweisgrund; Motiv durch: Beweggrund; Kaution durch: Bürgſchaft; Influenz durch: Einfluß; auch einmal Myſtification durch: Uz; u. ſ. w.

Frankfurt a. M., den 22. März 1845.

Boden.

Digitized by Google

Herr Nöllner ſagt in der Vorrede zu ſeiner „Actenmäßigen Darlegung des gerichtlichen Verfahrens gegen Weidig“ *): „Ein Streit mit ihm könne nur auf dem Gebiete der wiſſenſchaftlichen Grundlagen des merkwürdigen Rechtsfalles ſtattfinden. Darauf ſei der allgemeine Theil (ſeiner Schrift) berechnet.“ Offenbar erkennt alſo Herr Nöllner nur Juriſten als die Leute an, mit welchen er ſich in Streit einlaſſen wolle, und ich werde daher nichts von ihm zu befürchten oder zu erfahren haben. Wollte mir aber Jemand vorwerfen, daß ich doch ſo viel vermögen ſollte, um an die juriſtiſche Wiſſenſchaftlichkeit des Herrn Nöllner zu reichen, ſo entgegne ich, daß es ganz gegen den Plan dieſer Schrift ſei, mich auf den wiſſenſchaftlichen Theil des Nöllner'ſchen Werkes einzulaſſen, und daß ich nur den unwiſſenſchaftlichen in's Auge faſſen wolle. Herr Nöllner und ich werden demnach trotz ſeiner, trotz meiner Schrift mit einander in Frieden bleiben, ich, indem ich vermeide, da mit ihm in Streit zu gerathen, wo er allein verwundbar iſt, er, indem er ſich hinter Wall und Graben ſeiner juriſtiſchen Verſchanzungen von dieſer Schrift glücklicherweiſe gar nicht berührt fühlt. Wahrlich ein ſeltnes Beiſpiel von Fehde! Herr Nöllner hat mich auf das Aeußerſte angegriffen,

*) Der vollſtändige Titel iſt: Actenmäßige Darlegung des wegen Hochverrathes eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer Dr. Friedrich Ludwig Weidig, mit beſonderer Rückſicht auf die rechtlichen Grundſätze über Staatsverbrechen und deutſches Strafverfahren, ſowie auf die öffentlichen Verhandlungen über die politiſchen Prozeſſe im Großherzogthume Heſſen überhaupt und die ſpäteren Unterſuchungen gegen die Brüder des Dr. Weidig, verfaßt von Dr. Friedrich Nöllner. Darmſtadt, 1844.

Digitized by Google

ich wehre mich nicht weniger meiner Haut, und dennoch kommen wir nicht an einander! Sollte aber nichts desto weniger Einer von uns beiden dem Andern Unrecht thun, so muß ich das sein, denn Herr Nöllner hat sich nicht nur auf eine Höhe gesetzt, wo er sich von einem Nichtjuristen unerreichbar glaubt, sondern er fühlt sich auch als Mensch erhaben über menschliches Schicksal, gleich den seligen Göttern mischt er sich zwar in die Kämpfe der Sterblichen, aber bleibt von ihrer Leidenschaft unberührt. Denn, so sagt er selbst, „der Weg zu meinem Ziele — Recht und Wahrheit — geht weit vorüber an dem Tummelplatze persönlicher oder politischer Leidenschaften." Ich müßte also mehr als ein Mensch, ich müßte ein Unmensch sein, wollte ich bei dem Standpunkte, welchen Hr. Nöllner mir gegenüber einnimmt, und bei seinem nur von Recht und Wahrheit durchdrungenen Gemüthe etwas anderes als die Sache vertreten, um welche es mir auch allein gegen ihn zu thun ist. Fühle ich doch zu wohl, wie sehr ich gegen die Person des Herrn Nöllner in Nachtheil bin! Denn auch ich habe zwar, da ich, wie gesagt, kein Unmensch sein will, kein anderes Ziel vor Augen, als Wahrheit und Recht, aber der Weg dahin führt mich so wenig an dem Tummelplatze persönlicher oder politischer Leidenschaften vorüber, daß ich vielmehr gar nicht einsehe, wie man zu jenen gelangen könne, ohne es mit diesen aufgenommen zu haben. Das Einzige, was ich vermag, ist, daß ich die seligen Götter und Herrn Nöllner, wenn er wirklich Einer derer ist, οἱ Ὀλύμπια δώματ' ἔχουσι, anflehe, mich festen Schrittes und sichern Blickes mitten durch jene Leidenschaften hindurchzuführen und nicht zuzugeben, daß ich davon angesteckt oder gefesselt werde.

Je untergeordneter hiernach mein Standpunkt demjenigen des Herrn Nöllner ist, desto mehr muß auch mein Verhalten von dem seinigen abstehen. Er war unberührt von persönlichen und politischen Leidenschaften und durfte daher immerhin persönlich werden, ich suche diesen Leidenschaften so viel als möglich auf den Grund zu kommen und darf daher nur die Sache im Auge haben. Deßhalb darf mich die Rücksicht auf meine Person weder bestimmen noch abhalten, zur Feder zu greifen, und während Herr Nöllner sagen kann: „Auf anonyme oder gar gehässige Angriffe werde er nicht antworten", muß ich dagegen so bescheiden sein, zu sagen: ich werde auf jeden anony-

Digitized by Google

men oder gar gehässigen Angriff antworten oder schweigen, je nachdem die Sache jenes verlangt oder dieses zuläßt. Auf die Angriffe des Herrn Möllner auf mich, welche wahrhaftig an Gehässigkeit alles hinter sich lassen, was ich in dieser Hinsicht schon erfahren habe, antworte ich nur deßhalb, weil die Sache es verlangt.

Ehe ich nun zu ihm und seiner Schrift übergehen kann, muß ich einige andere Angriffe berühren, welche ich in derselben Sache erfuhr, und welche, obwohl von ganz anderer Seite kommend, merkwürdigerweise zum Theile mit denen des Herrn Möllner übereinstimmen.

Die Gunst, in welche mich meine erste Schrift über den Jordan'schen Prozeß bei der liberalen Partei versetzt hatte, erlitt sogleich einen gewaltigen Stoß, als ich mir in der zweiten einen Theil des mir von jener Seite gewordnen Lobes verbat und mich gegen die Schrift: „Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weldig u. s. w." erklärte.

Es würde gewiß nur zu tadeln sein, wenn Jemand irgend ein verständiges und wohlwollendes Lob hochmüthig und undankbar zurückwiese, von welcher Seite es ihm auch würde, und jeder ordentliche Mann wird grade auf die Anerkennung derjenigen einen Werth legen, von welchen er weiß, und welche ihm offen erklären, daß sie seinen Ueberzeugungen und Ansichten im Uebrigen nicht beistimmen. Eben so gebe ich zu, daß man unverständiges Lob wie unverständigen Tadel am Besten auf sich beruhen lasse, wenn die Sache dieß zuläßt. Das war aber bei einem Theile jenes Lobes so wenig der Fall, als jetzt bei dem Tadel des Herrn Möllner.

Indem ich überzeugt war und bin, daß Gerechtigkeit überall gefunden werde und auch überall vermißt, bemühte ich mich die Sache des Professors Jordan dem Streite der Parteien zu entziehen und zur Sache eines jeden Ehrenmannes zu machen und das an ihm verübte Unrecht als von einzelnen Menschen an ihm verübt darzustellen. Denn wenn ich auch recht gut wußte, daß der Grund, warum man Jordan den Prozeß mache, in seiner früheren politischen Wirksamkeit zu suchen sei, so wußte ich doch eben so gut, daß die Jordan entgegengesetzte Partei als solche nie so weit — nämlich bis zu dem Urtheile des Marburger Criminal-Senates — wider ihn gegangen

Digitized by Google

wäre, und daß nur einzelne Menschen wie Bickell, Robert u. s. w. als Menschen wenn auch unter dem Vorwande der Partei gegen Jordan so gehandelt hatten, wie es jetzt gedruckt der Welt vorlag. Darum hielt ich mich in seiner Vertheidigung nicht an die Partei, zu welcher seine Gegner sich wahrscheinlich rechneten, sondern nur an diese selbst, d. h. an die Richter, wie sie in den Entscheidungsgründen ihres Erkenntnisses wider Jordan sich selbst dargestellt hatten; darum hielt ich es auch auf der andern Seite für nicht meines Amtes, zu untersuchen, welche Fehler Jordan während seiner politischen Laufbahn begangen haben möchte, und welches außergerichtliche Urtheil er deßhalb verdiene; denn es handelte sich ja nicht darum, ob Jordan getadelt oder gelobt, sondern ob er in peinliche Untersuchung gezogen und auf die bekannte Weise verurtheilt zu werden verdiente.

Vor dem Erscheinen meiner ersten Schrift wurde die Sache Jordan's von der liberalen Partei nicht in diesem Sinne geführt, ihr schien es ganz einerlei zu sein, und sie untersuchte entweder gar nicht, oder sehr oberflächlich, ob Jordan's Verurtheilung gerecht wäre oder nicht, sondern ihre Beschwerden bezogen sich theils, und dieß mit Recht, auf die Strenge des wider ihn erlassenen Urtheiles, theils überhaupt darauf, daß nur Einen aus ihrer Mitte eine solche Untersuchung betroffen. Von dieser Art und Weise, Jordan zu vertheidigen, welche im Grunde nichts war, als eine theilweise Gutheißung des Marburger Erkenntnisses, lenkte ich ab, obgleich ich damit nichts Anderes that, als Jordan selbst, als später Wigand, Fischer und Köstlin.

Aber der gute Eindruck, den dieß für einige Wochen machte, war vergessen und verwischt, sobald das verwerfliche Buch über Weidig's Tod erschien, Jordan's und Weidig's Sache, auch wie die letztere in diesem Buche dargestellt war, und die beiden Männer selbst wurden mit einander vermischt, und ich mußte mir gefallen lassen, von Leuten, welchen es um nichts als Popularität zu thun ist, mit dem „bekannten ehemaligen Lieutenant Dr. Schulz" *) in Einem Athem gelobt zu werden. Wenn es mir wirklich um eine Sache zu thun gewesen war, so mußte ich mich doch gewiß hiergegen so erklären,

*) Röllner, a. a. O. S. 34.

Digitized by Google

als in den „Nachträgen“ zu meiner Vertheidigung Jordan's geschehen ist, obgleich ich sehr wohl wußte, daß ich die Gunst desjenigen Publikums, dessen Gunst ich nicht gesucht hatte, dadurch verscherzen und meine plötzlichen Lobredner theils in Tadler, theils in Schweiger verwandeln würde. Hierdurch erlangte ich von selbst das Glück, daß meine „Dritte Schrift zur Vertheidigung Jordan's wider seine Gegner“, welche so leicht hätte mißbraucht werden können, nur von dem kleinen Kreise verständiger Leser beachtet wurde, deren Beistimmung allein für den Professor Jordan von Werth ist, und deren Urtheil in Deutschland noch durchdringt, auch ohne daß sie schreiben oder schreien.

Zum Beweise dessen, was ich über die Beschaffenheit eines Theiles des mir gezollten Lobes sage, diene das Beispiel des berühmten Gutzkow, welches um so mehr ausgewählt zu werden verdient, als Herr Gutzkow, obgleich in allen Dingen groß, doch als Kritiker, wenn ich nicht irre, am Größten ist, und als er gewiß bei allem, was er schreibt, auch eine sehr bestimmte Absicht hat. In Nr. 192 des Telegraphen für Deutschland von 1843 steht also eine kurze Beurtheilung meiner ersten Schrift, welche von einem Unteroffizier des Herrn Gutzkow, wie dieser deren bekanntlich immer unter seiner Führung hat, herrührt und von so viel Unrichtigkeiten wimmelt, daß Herr Gutzkow sie auch selbst geschrieben haben kann. Es wird z. B. eine Stelle aus dem Marburger „Urtheile ꝛc.“ darin so angeführt, als rührte sie von mir her; es wird ferner gesagt: „es sei nicht gut möglich, in einer Kritik diesen ganzen Stoß Acten einzeln durchzunehmen“, als hätte der Beurtheiler die Untersuchungsacten vor sich gehabt oder als wäre meine Schrift ein ganzer Stoß Acten gewesen; es wird gesagt: „die Appellation an das oberste Gericht werde noch stattfinden“, nämlich im November 1843; es wird gesagt: „den Vorzug habe der constitutionelle Staat, daß das Urtheil“ (soll heißen: die Entscheidungsgründe desselben) „offen dargelegt werden müsse“; während doch diesen Vorzug die wenigsten constitutionellen Staaten Deutschlands bis jetzt haben.

Eine solche Beurtheilung nun, unter welcher die Anfangsbuchstaben eines damaligen Frankfurter Mitarbeiters des Herrn Gutzkow standen, welche also jedesfalls durch seine Hände ging, begleitete er selbst mit einer Anmerkung, worin es heißt: „die deutschen Herren

Digitized by Google

Advocaten bezwecken in Mainz eine große Zusammenkunft; immerhin! Nur sollten sie sich mehr Verdienste durch Thaten, als durch Reden und Toaste erwerben. Nicht ein einziger deutscher Advocat ist für Jordan aufgetreten; welche Lässigkeit! Herr Boden ist ein Theologe, ein, wenn man will, belletristischer Kritiker, und ihn reißt der Wahrheitseifer und das Gerechtigkeitsgefühl zu einer Schrift hin, die aus der Feder eines Rechtsgelehrten längst hätte erscheinen sollen. Begierig sind wir, wie sich die deutsche Jurisprudenz jetzt in der über den Mord Weidig's anhängig gemachten Angelegenheit benehmen wird."

Wie konnte ich ein Lob wünschen und gutheißen, welches auf Tadel gegen einen ganzen Stand gebaut und mit einer Anschuldigung gegen den Hofgerichtsrath Georgi verknüpft war, an deren Wahrheit kein Mensch von nur einigem Verstande im Ernste glaubte? Herr Gutzkow verlangt, die Advocaten sollten sich mehr Verdienste durch Thaten, als durch Reden und Trinksprüche erwerben. Von Reden und Trinksprüchen der Advocaten ist nie etwas bekannt geworden, und die Versammlung in Mainz, welcher Herr Gutzkow somit vorwirft, sie habe nichts als Reden und Trinksprüche bezweckt, hat gar nicht stattgefunden. Haben freilich gewisse Literaten sich Verdienste erworben, so muß es wohl durch Reden und Trinksprüche geschehen sein; denn um das Verdienst ihrer Thaten, so groß diese auch sind, wird Niemand sie beneiden. Endlich sind bekanntlich von Advocaten und Rechtsgelehrten die wackersten Vertheidigungsschriften für Jordan erschienen, deren Verfasser dazu gewiß nicht erst einer Mahnung durch Herrn Gutzkow bedurften. Am Mehrsten aber muß man sich darüber wundern, daß ein Mann eine solche Schrift von Männern von Fach verlangte und sie nicht selbst schrieb, der niemals den Grundsatz befolgt hat, daß man nur über dasjenige schreiben solle, was man verstehe oder wozu man befähigt sei.

Ich hatte noch den besondern Grund, warum ich mir in den „Nachträgen" Lob dieser Art verbat, daß die Marburger Advokaten als gerichtliche Vertheidiger Jordan's und seiner Mitangeklagten ihre Pflicht so vortrefflich erfüllt haben. Von Schantz war das gleich nachdem Herr Gutzkow das Obige schrieb, aus Jordan's Selbstvertheidigung ersichtlich, Martin, der ausgezeichnete Vertheidiger Hach's,

Digitized by Google

von welchem weder Wangemann, noch die Richter Hach's solche Entschiedenheit erwarteten, als er gegen sie an den Tag legte, gehört sogar aus Ueberzeugung derjenigen religiösen Richtung an, zu welcher sich auch Dr. Bickell bekennt, und gab also einen Beweis mehr von der so oft verkannten Wahrheit, daß Rechtlichkeit, wie Unrechtlichkeit von religiösen und politischen Ansichten und Ueberzeugungen ganz unabhängig sind.

Wie durfte also Jemand dem ganzen Advocatenstande öffentlich vorwerfen, er solle sich mehr Verdienste durch Thaten, als durch Reden und Trinksprüche erwerben, wenn durchaus kein Verdacht vorlag, er sei in der Sache, in Bezug auf welche ihm ein so schwerer Vorwurf gemacht wurde, schlecht vertreten gewesen?

Ich halte es fast für eine Pflicht, ehe ich weiter gehe, einiger anderer Beurtheiler zu erwähnen, welche meine erste Schrift über Jordan freundlich aufnahmen. Die Beurtheilung eines derselben stand in der in Darmstadt erscheinenden Zeitschrift „Das Vaterland." *) Sie war mit der größten Ruhe und sichtlich nur um der Sache willen abgefaßt. Ihr Verfasser zeigte, daß er die Schrift mit Aufmerksamkeit also nicht bloß, um sie öffentlich zu besprechen, gelesen hatte. Die wahrscheinlich nicht geringe Verschiedenheit zwischen meinen und seinen politischen Ansichten ließ er gänzlich in den Hintergrund treten. Die zweite Beurtheilung war vom Dr. Wienbarg in den literarischen und kritischen Blättern der Börsenhalle. Dieser hatte sich noch vor mir an den Entscheidungsgründen des Marburger Criminal-Senates versucht und war in ihrer Widerlegung zu keinem entschiedenen Ergebnisse gekommen. Ich erwähne es daher nur zu seinem Lobe, daß er so edel war, dieß offen einzustehen und, bloß von Antheil an der Sache Jordan's durchdrungen seine Leser auf meine Schrift zu verweisen.

Von der Erwähnung des Gutzkow'schen Lobes gehe ich zur Erwähnung des Welcker'schen Lobes über, und an diesem werden wir sehen, wie selten ein Lob ehrlich gemeint ist. Zugleich wird uns Herr Welcker dem Zwecke dieser Schrift näher bringen. In seiner

*) 1843, Nr. 267—269.

Digitized by Google

bekannten Broschüre: „Die beiden Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan“ läßt er sich über meine erste Schrift auf folgende Art aus: „Hier weiset nun ein Mann, der entschieden auf der conservativen Seite steht, ja der auch gemäßigt liberale Männer, wie die der badischen Kammer, gar hart anläßt, auf das Allergründlichste und bis ins Einzelne Jordan's völlige Schuldlosigkeit und die Nichtigkeit aller und jeder Schuldbeweise gegen ihn unwidersprechlich nach. Er beweist seinen Satz, daß das Gericht aus Voreingenommenheit Alles auf den Kopf stelle und bei seinem ganzen Anzeigenbeweise das Gegentheil von dem folgere, was nach der Natur der Dinge und den Gesetzen des Denkens folge. Er fordert und erwartet fest von der Gerechtigkeit und nöthigenfalls durch Bundesschutz alsbaldige völlige Freisprechung Jordan's — — Wiedereinsetzung desselben in sein Amt und völlige Schadloshaltung. Niemand, der diese gründliche Ausführung liest, wird noch zweifeln, daß der ganze Schuldbeweis des Gerichtes lediglich aus einer Zusammenreihung von Nullen ohne Einer besteht. Alles Bewiesene ist völlig schuldlos und könnte nur erst dann mit einer Schuld Jordan's in Verbindung gebracht werden, wenn man eine schon anderswoher bewiesene Schuld annimmt. Was aber wirklich auf Schuld hindeutet, das nimmt das Gericht gerade nur aus den anerkannt völlig unglaubwürdigen Aussagen der Nichtswürdigen, welche anerkannt die stärksten Antriebe haben, den schuldlosen Mann schuldig zu lügen, aus Aussagen, die sich häufig auch noch positiv als lügnerisch und als sich selbst, so wie den stärksten Beweisen und Anzeigen für die Unschuld widersprechend nachweisen lassen. Und dagegen soll nun die heilige Rechtsvermuthung oder Rechtsannahme der Unschuld bis zu vollständigem juristischen Beweise der Schuld, es soll eines Jordan ganzes Leben und Wirken nichts mehr gelten! Alles aber konnte Herr Boden aus den Gründen der Richter selbst nachweisen. Wie erst, wenn er aus den Acten und aus Jordan's Selbstvertheidigung Alles entnehmen konnte, was für die Unschuld sprach und von der befangenen Stimmung des Referenten übersehen wurde!“

Der Leser wird später sehen, wie nöthig es war, diese ganze Stelle hierherzusetzen.

Ich hatte in meiner ersten Schrift, (S. 105 u. 107) nach den

Digitized by Google

bis dahin über Weidig vorhandenen Nachrichten eine Schilderung desselben entworfen, welche weder von seinen Gegnern noch Vertheidigern Widerspruch erfuhr und erfahren konnte, da sie dasjenige enthielt, was beide über ihn theils behauptet, theils zugegeben hatten. Ich hatte sie mit derjenigen Schonung entworfen, welche ich sowohl Weidig selbst, als seinen Verwandten und Freunden schuldig zu sein glaubte, denn es wurden ihm nicht nur die ausgezeichnetsten Eigenschaften des Geistes wie des Herzens nachgerühmt, sondern er war auch durch die über ihn verhängte peinliche Untersuchung und durch sein Ende schrecklich genug bestraft.

Ebensowenig als in Bezug auf Weidig fand ich in Bezug auf August Becker irgend einen Widerspruch. Meine Schilderung seines Lebens, wie er es in Gießen führte (S. 137) hat Niemand, auch er selbst nicht, als unwahr zu bestreiten gewagt. Seine Aussagen über Jordan's Theilnahme an dem Preßvereine im Jahre 1834 hatte ich (S. 144 ff.) nicht bloß aus den Aussagen Eichelberg's, sondern auch aus ihnen selbst als so lügenhaft nachgewiesen, daß sie durchaus den besten Lügen Döring's nichts nachgaben. Indem Herr Welcker daher oben von „anerkannt völlig unglaubwürdigen Aussagen" redet, so bezeichnet er auch die Aussagen Becker's als solche, „die sich häufig auch noch positiv als lügnerisch und als sich selbst, so wie den stärksten Beweisen und Anzeigen für die Unschuld widersprechend nachweisen lassen." Dagegen konnte ich die Aussagen Becker's über Jordan's Mitwissenschaft um die dem Frankfurter Attentate vorausgehenden Umtriebe (Marburger „Urtheil ꝛc." S. 116 ff.) an und für sich nur als unwahrscheinlich darstellen (S. 132 — 136) und doch hatten diese Aussagen die äußerste Wichtigkeit, sofern überhaupt Aussagen eines Mitschuldigen, und noch dazu Becker's, Wichtigkeit haben konnten. Nämlich einestheils sind sie, nicht aber wie man gesagt hat, die Habich'schen Aussagen, diejenigen aus denen, wenn sie wahr wären, nach meiner Meinung folgen würde, daß Jordan eine entfernte Ahnung von Döring's Umtrieben bekommen haben könne; anderntheils geht aus den Ausdrücken, womit Jordan das Wenige bezeichnet haben soll, was er bei dieser Gelegenheit unwillkührlich gehört haben kann, recht deutlich hervor, wie entschieden er jedes heimliche Treiben verwarf, und daß Döring weder vor, noch nach diesem Auftritte ihm das

Digitized by Google

Geringſte vertraut hat. Jordan ſollte nämlich nach Becker's Ausſagen „faſt nichts geſprochen haben, als dann und wann die Worte: Bubenſtreiche! Dummheiten!“ Eben ſo ſollte Döring „ſehr traurig und einſilbig“ geweſen ſein und ſich „abſtoßend“ gegen Becker benommen haben („Urtheil ꝛc.“ S. 116).

Sowie es höchſt wichtig wird, daß Becker nicht ausſagt, über Jordan's Mitwiſſenſchaft das Geringſte aus Döring's Munde erfahren zu haben, ſo findet ſeine fragliche Ausſage über Jordan in ſeinem an mich gerichteten Briefe *) jede Erklärung, die ihr früher fehlte. Er ſchreibt darin: „Ich habe geglaubt und ausgeſagt, Jordan habe um die revolutionären Projecte gewußt, dieſelben aber mißbilligt — — Wie dem auch ſei, es iſt leicht möglich, daß Jordan überhaupt nichts Poſitives und Vollſtändiges von den Revolutionsplänen gewußt hat.“ Hierin liegt nicht, daß Becker jetzt meine, Jordan habe überhaupt etwas, wenn auch Unvollſtändiges, von den Revolutionsplanen gewußt. Im Gegentheil drücken die folgenden Worte ſeines Briefes aus, daß es nach Becker's Dafürhalten leicht möglich ſei, Jordan habe nicht das Geringſte von den Revolutionsplanen gewußt. Er fährt nämlich fort, und das ſtimmt ganz zu ſeinen Ausſagen, wie ſie in den Entſcheidungsgründen des Marburger Criminal-Senates mitgetheilt ſind: „Erſt jetzt, nachdem ich erfahren, daß Sie die Mitwiſſenſchaft Jordan's am Frankfurter Krawalle beſtreiten, fällt mir Manches bei, an das ich früher nicht gedacht hatte. Dieſe wunderbare Geheimnißthuerei Döring's, der in Jordan's Gegenwart immer nur in halben Worten ſprach — wie ich glaubte, aus Furcht, belauſcht zu werden — kommt mir erſt jetzt ganz unheimlich vor; vielleicht konnte dieſelbe auch ganz andere Gründe haben“; nämlich den Grund: daß Jordan nichts hören dürfe, weil er nichts wiſſe noch wiſſen dürfe.

Es kommt hinzu, daß Becker ſich durch ſeine Ausſagen über Jordan's Mitwiſſenſchaft um das Frankfurter Attentat in ein günſtiges Licht ſetzen wollte und deßhalb wahrſcheinlich rein erſann: Jordan habe die Worte: „Bubenſtreiche, Dummheiten“ ausgeſtoßen und alſo auch etwas gehört, worauf dieſe Worte ſich bezogen hätten; denn er

*) Er iſt als Beilage A. dieſer Schrift beigegeben.

Digitized by Google

ſagt zugleich ohne alle Begründung und gegen alle Wahrheit aus: „Profeſſor Jordan ſei jedenfalls von der Sache genau unterrichtet geweſen;“ er beruft ſich auch auf den politiſchen Ruf des Profeſſors Jordan, der Becker'n gewiß ſehr gleichgültig war, und er thut das Eine, wie das Andere nur, um ſeinem Richter weiß zu machen, daß er wirklich durch die zwei Worte des Profeſſors Jordan gegen die Revolution geſtimmt ſei und alſo nicht ſehr eifrig für dieſelbe mitgewirkt haben könne. Es heißt nämlich im Marburger Urtheile: „Becker äußert hierbei, daß Jordan ihm alle Luſt an der Revolution benommen habe, und fügt hinzu: was ſollte ich von einem Unternehmen halten, welches der durch ſeinen politiſchen Ruf ausgezeichnete und jedenfalls von der Sache genau unterrichtete Profeſſor Jordan für einen Bubenſtreich erklärte?“ Nichtsdeſtoweniger reiſte er, obgleich er in Marburg alle Luſt an der Revolution verloren haben will, von da geradeswegs in's Hinterland, um hier die Bauern zu revolutioniren, und erſinnt, um auch für dieſe Reiſe ſeine Strafbarkeit zu vermindern, eine Ausflucht auf Koſten eines Todten, indem er, wie ich in meiner erſten Schrift ſage, nach der großh. heſſ. Actenm. Darſt. (S. 24) ſogar dem Weidig, als dieſer ihn in's Hinterland ſchickte, verſtändige Gegenvorſtellungen gemacht haben will: daß die Hinterländer ein zwar armes, aber ruhiges und friedliebendes, für ſolche Unternehmungen nicht geeignetes Volk ſeien. Oder ſollte irgend Jemand von meinen Gegnern öffentlich behaupten wollen, daß er dieſe Becker'ſche Ausſage anders erkläre und deute, als ich? Es kommt zur Entkräftung der Ausſagen Becker's über ſein fragliches Zuſammentreffen mit Jordan hinzu: daß das Einzige, was er als wirkliche Unterhaltung zwiſchen ſich und Jordan angab („Urtheil ꝛc.“ S. 116 und 117) nicht nur einen unſchuldigen Gegenſtand betrifft, ſondern auch eine derbe und unwillige Zurückweiſung des ganzen Becker von Seiten Jordan's enthält: „Becker habe geäußert, daß die Stellung des ungar'ſchen gemeinen Volkes zum Adel der Revolution förderlich ſein müſſe. Jordan habe geſagt, das ſei nicht wahr. Als Becker nun ſeine Meinung habe vertheidigen wollen, habe Jordan faſt ungehalten erwiedert, daß er die Sache beſſer wiſſen müſſe, da er zahlreiche Freunde in Ungarn habe, mit denen er in Briefwechſel ſtehe“. Jordan hatte aber in Ungarn nie Bekannte, viel weniger ſtand er mit ſolchen

Digitized by Google

in Briefwechsel (a. a. O. S. 118). Folgt hieraus nicht klar genug, daß Jordan keine Becker-Döring'schen Geheimnisse an sich herankommen ließ? war Döring nicht außerdem darauf bedacht, den „etwas berauschten Becker„ an seinen Mittheilungen in Gegenwart Jordan's zu verhindern? — Endlich bezieht sich Becker's Brief nur auf seine Aussagen über Jordan's Mitwissenschaft um das Frankfurter Attentat, da er für seine ganz erlogenen Aussagen über Jordan's Theilnahme am Preßvereine schwerlich noch einen Anknüpfungspunkt im Gedächtnisse hat und sich in Bezug auf sie auch nicht einmal entschuldigen könnte. Also ist es von großer Wichtigkeit, daß er schreibt: „es könne sein, daß er die ihm vorgelegten Fragen nicht so gewissenhaft beantwortet habe, als er gesollt hätte."

Fast alles Obige: Becker's früheres Leben in Gießen, so wie Ursprung und Beschaffenheit seiner Aussagen gegen Jordan wurden in meiner ersten Schrift dargelegt, eben so hatte ich aus Bluntschli's bekanntem Berichte „Ueber die Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren" die Auskunft über sein neuestes Leben in der Schweiz mitgetheilt, und Niemandem war es eingefallen, mir einen Vorwurf daraus zu machen oder mich einer Ungerechtigkeit gegen Becker zu zeihen. Geschah das später gleichwohl, so geschah es doch nicht mit Ueberzeugung.

Da besonders Herr Nöllner Grund und Ursache zu haben glaubt, sich Becker's gegen mich anzunehmen, so stehen wir bereits bei der Aufgabe, die wir uns gegenwärtig vorgesetzt haben. Sehr bald nach meiner ersten Schrift für Jordan erschien das Buch über Weidig's Tod *), und der Lieutenant Schulz und ich sollten nun, wie gesagt, auf kurze Zeit zusammen als zwei um die Menschheit wohl verdiente Leute gelten, obgleich das genannte Buch eine so grobe Mischung von Wahrheit und Lüge ist, als das große Publikum sie immer nur verträgt. Besonders war Herr Welcker erfreut und entzückt. O des „inhaltreichen, meisterlichen Buches„! rief er aus, o der „tiefen Auf-

*) Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig. Ein actenmäßiger und urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafprozesses und der politischen Zustände Deutschlands. Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs. 1843.

Digitized by Google

fassung und richtigen Verbindung der Thatsachen"! „Dank dem trefflichen Schriftsteller, der diese Thatsachen so würdevoll vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung stellte!" Man hätte von einem Manne, welcher eine Umgestaltung des ganzen deutschen peinlichen Verfahrens bezweckt, wenigstens einige Besonnenheit erwarten dürfen. Aber er sagt frischweg, „doppelte ärztliche Gutachten, unter ihnen ein höchst umsichtiges und gründliches, einstimmiges der Züricher medizinischen Facultät unterstützten nur zu sehr die furchtbare Anklage" der Brüder Weidig's, „daß die eigentliche Todeswunde Weidig's ihm sein Inquisitor selbst zugefügt habe"; und das eine dieser Gutachten ist ein namenloses Machwerk, wegen des andern hat die medizinische Facultät der Universität Zürich verdienten Tadel erfahren und ruhig hingenommen *).

Da auch mir dasjenige am Herzen liegt, wofür Herr Welcker so erregt ist, die Reform des Gerichtswesens, ich aber nicht der Meinung bin, daß eine Reform, mit welcher das Heil Aller verknüpft ist, in Deutschland Sache und Angelegenheit einer Partei sein solle, daß um diese Sache durchzusetzen, der Zweck die Mittel heiligen dürfe und die Lüge der Wahrheit helfen könne, so erhob ich mich in meinen „Nachträgen zu meiner Vertheidigung Jordan's" gegen das fragliche Buch. Was ich dagegen geltend machte, hatte ich aber bereits niedergeschrieben, als mir das Schriftchen des Herrn Welcker zu Gesichte kam; weßhalb ich mich gegen dieses nur in einer kleinen Anmerkung aussprach. Bevor ich hierauf zurückkomme, muß ich mich über dasjenige erklären, was ich nun über Weidig sagte.

Da das Buch über seinen Tod allem Anscheine nach von seinen Verwandten und nächsten Freunden ausging, d. h. da von diesen der Stoff dazu geliefert war, und der Lieutenant Schulz selbst ein naher Anverwandter Weidig's **) ist, so erhielt ich ein Recht, das Nachtheilige des Urtheiles über diesen, wie es in meiner ersten Schrift enthalten ist, schärfer hervorzuheben. Dieß machte der Widerspruch, der in dem fraglichen Werke herrscht, sogar zur Pflicht. Auf der

---

*) S. Deutsche Allgemeine Zeitung, 1844, Nr. 199 und die Beilagen zu derselben v. 27. Aug., 2. u. 3. Sept. desselben Jahres.

**) Möllner, S. 35.

Digitized by Google

einen Seite wird darin gesagt: „Friedrich Ludwig Weidig war in der Zeit der Halbheit ein ganzer deutscher Mann, von ächtem Schrot und Korn, wie sich dessen Wenige zu rühmen haben. Sein Aeußeres war das deutliche Gepräge seines Innern; sein edles Gesicht war der Spiegel einer edlen Seele; die klaren einfachen Züge sprachen es deutlich aus, daß hier nicht die fernste Spur einer niedrigen Leidenschaft, einer unreinen Begierde zu entdecken war; die hellen blauen Augen beseelte das innigste Wohlwollen; die starke breite Stirn zeigte den sinnigen Denker. Er war lichten Geistes" u. s. w. Dieß und alles Herrlichste, was noch über einen Menschen gesagt werden kann, findet in jenem Buche auf der einen Seite Platz, und auf der andern wird offen erklärt: „Man mag immerhin einräumen, daß sich auch Weidig zur Vereitlung des Zweckes einer geheimen politischen Inquisition zu Manchem befugt hielt, was er nur in *seinem* persönlichen Interesse zu thun als Unrecht verdammt hätte. Allein selbst wenn man annähme, daß er unter Umständen im geheimen politischen Processe sogar den Meineid als einen Akt der Nothwehr betrachtet hätte, was würde sich daraus schließen lassen? Es würde damit auf einen das innerste Leben zerreißenden Zwiespalt zwischen Volk und Staat hingewiesen, wenn Männer wie Weidig, die sich mit der ganzen Kraft ihres Daseins dem Wohle des Vaterlandes weihten, bis zu dem Glauben gelangen könnten, daß dem Staate gegenüber, um des endlichen Sieges der Wahrheit willen, selbst die Unwahrheit nicht bloß erlaubt, sondern geboten sei. Und läge nicht gerade darin die schwerste Anklage gegen eure Censur und geheime Justiz, welche die Mutter der Lügen sind? Wohl dürfte man das Dasein eines solchen sittlichen Zwiespaltes beklagen, aber es wäre nur die unvermeidliche Folge jedes dauernden politischen Kampfes, worin sich die herrschende Partei des schlechtesten Mittels für schlechte Zwecke bedient: der gewaltsamen Unterdrückung der Wahrheit im Namen einer verwerflichen Gesetzgebung. Wurde doch noch jede Partei, die lange unterdrückt war, mit Nothwendigkeit dahin geführt, endlich der Gewalt des Stärkeren die List und Täuschung entgegenzusetzen. Und diese Zerrissenheit wird auch aus dem deutschen Volksleben nicht eher verschwinden, bis der Geist unsrer Zeit, der nach einer neuen Gestalt des Staates und der Gesellschaft ringt, das Ziel seines Kampfes erreicht hat, bis

Digitized by Google

wieder der Staat die lebendige Schöpfung eines freien und öffentlich sich verkündenden Volkswillens geworden ist. Wie seltsam aber klingen gar jene Vorwürfe gegen Weidig im Munde seiner politischen Widersacher! Wo ist der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, mehr einheimisch, als im Schooße der hohen Diplomatie und der officiellen Politik? Können die Vertreter derselben mit freiem Gewissen betheuern, daß sie alle vor Gott und den Völkern gethanen Versprechungen ehrlich und redlich erfüllt haben? Sind sie schon vergessen jene gebrochenen Schwüre eines Ferdinand VII. von Spanien, eines Miguel von Portugal, eines Ferdinand I. und Franz I. von Neapel, eines Karl X. von Frankreich? Ist es nöthig, auf näher liegende Beispiele zu verweisen? Wie wäre es denn möglich, alle Arten der Täuschung und Unwahrheit der hohen Diplomatie als Reservatrecht zu bewahren? Und doch können sich die Gewalthaber nie und nimmer auf ein Recht der geistigen Nothwehr berufen, wie die Vorkämpfer der schwächeren und niedergehaltenen Parteien. Es waren nicht die Völker und nicht die Freunde der Freiheit, welche Polen zerrissen, und nicht das Volk ist schuld daran, daß Politik und Moral sich getrennt und sich entfremdet haben. Alle Vorwürfe, die gegen einen Weidig gerichtet wurden, prallen also wie die Pfeile eines ungeschickten Schützen auf seine Tadler und auf die Männer der herrschenden Partei zurück. Gebt uns erst eine wahre, eine öffentliche Justiz, schafft erst die Censur ab, euer Monopol der Lüge, dann, aber eher nicht, wird eine freie öffentliche Meinung die Täuschung und Lüge, gegenüber dem Staate, nicht mehr entschuldigen oder gar beloben, sondern das offne Bekenntniß der Wahrheit Allen zur sittlichen Pflicht machen, weil dann auch die Wahrheit das Recht Aller geworden ist."

Also mit Grundsätzen, wie sie in dem Angeführten sophistisch gerechtfertigt werden, sollte Weidig unter die „vordersten Zeugen des Rechtes und der Wahrheit" gestellt, ihm ein „unbescholtener Name", ein „sittlich reines Leben" zuerkannt werden! Also soll an die Stelle der Klugheit, durch welche man Schwierigkeiten umgeht oder beseitigt und Zwecke durchsetzt fortan das Verbrechen gestellt werden, also ist ein Ehrenmann dennoch ein Schuft, wenn er zugleich ein Diplomat ist, also ist ein Meineidiger nur dann kein Gegenstand des Abscheues,

Digitized by Google

wenn er zu meiner Partei gehört und den Meineid zu ihren Zwecken gebraucht, also soll das Beispiel eines einzelnen Großen zum Vorwande genommen werden, nicht bloß um es niederträchtigerweise selbst zu befolgen, sondern auch um die Masse des Volkes damit anzustecken! Und dieß ging über Weidig von Männern aus, welche für seine Freunde gelten mußten! Bekam ich also nicht das Recht, in meiner zweiten Schrift dasjenige mit Unwillen zu wiederholen, worüber ich in der ersten bloß mein Bedauern ausgedrückt hatte? und mußte und konnte ich es jetzt nicht entschieden rügen, daß ein solcher Mann uns als ein ächter Vaterlandsfreund und als ein Musterbild jeder Tugend empfohlen werden solle?

Doch dieses Recht hat man mir auch weniger bestritten, man glaubte wohl, Mohren seien doch nicht weiß zu waschen, und Meinesgleichen für Weidig einnehmen zu wollen, würde verlorne Mühe sein. Was man mir dagegen übel nahm, war, daß ich nicht nur die Folgerungen verwarf, wie sie in dem Buche aus den ihm beigegebenen Actenstücken gegen den Hofgerichtsrath Georgi bis zum Aeußersten hergeleitet waren, sondern auch bewies, August Becker habe mittelbar, wie unmittelbar nicht geringen Antheil an dem ganzen Werke.

Kaum war vor dem Erscheinen meiner zweiten Schrift nur verlautet und von Frankfurt aus, in der Augsb. Allgem. Ztg. vom 12. Dec. 1843 aus gesprochen worden, „ich würde in einem nächstens erscheinenden Schriftchen gegen die Uebertreibungen in der bekannten Schrift über Weidig's Tod auftreten und die Quelle, aus welcher sie geflossen, als eine trübe aufdecken, ohne daß ich das, was leider wahr an der Sache sei, in Abrede stellen wolle," als auch „Das literarische Comptoir im Namen des Herausgebers der Schrift: Der Tod des Pfarrers Dr. Friedr. Ludw. Weidig" noch in demselben Monate ein fliegendes Blättchen ausgehen ließ, worin nach Anführung jener Mittheilung in der Allgem. Ztg. gesagt wird: „Diese vorgeblich trübe Quelle sind die zahlreichen Actenstücke, die der Schrift beigedruckt sind, in welcher auch nicht ein einziges Urtheil ausgesprochen ist, das nicht auf den deutlichen Inhalt der Acten gegründet wäre. Das deutsche Volk ist wohl mündig genug, hiernach selbst zu prüfen und selbst zu ermessen, was leider wahr an der Sache ist, ohne erst irgend welche Erläuterungen abwarten zu müssen."

Digitized by Google

Hiernach wollte also ein Mann, welcher auf Preßfreiheit dringt, damit die Wahrheit nicht unterdrückt werde, jede Besprechung seiner Schrift verpönen, und erklärte es für Anmaßung, daß ein Einzelner dieselbe dem Volke d. h. der erregbaren Menge gegenüber prüfen wolle. Er fährt fort: „Uebrigens erkläre ich vorläufig, daß ich sowohl auf den beabsichtigten Versuch einer amtlichen Rechtfertigung der betheiligten Behörden, als gegen jede sonstige Gegenschrift, sobald sie einigermaßen der Mühe werth sein sollte, die Antwort nicht schuldig bleiben werde. Schwerlich ist jedoch zu erwarten, daß unter diesen Vertheidigern oder Beschönigern des gegen Weidig beobachteten Verfahrens auch Hr. A. Boden erscheine. Neben andern Vermuthungen läge sonst auch die Vermuthung allzu nahe, daß der Vertheidiger des unglücklichen Jordan nachträglich vor seiner eignen Courage erschrocken wäre."

Was mag sich Hr. Schulz nicht auf die witzige Bemerkung über mich zu gute gethan haben, womit er seine Erklärung schließt. Aber ist es nicht noch witziger, daß dieser Mann, welcher nie selbst mit seinem Namen hervorgetreten ist, sondern denselben stets nur durch Dritte hat nennen lassen, weder mich, noch jetzt Hrn. Nöllner je widerlegt und des unglücklichen Weidig Sache so tief hat sinken lassen, daß sogar die Mannheimer Abendzeitung *), also ein Blatt, welches für den Radicalismus durch Dick und Dünn geht, dieselbe aufgab? ist es nicht noch witziger, daß es der vor seinem eignen Muthe erschrockene Hr. A. Boden sein muß, welcher seit dem Erscheinen der Nöllner'schen Schrift zu zeigen unternimmt, daß Hr. Nöllner so wenig, als Hr. Schulz für unser Urtheil über Weidig maßgebend sein dürfe?

Wurde ich schon auf die bloße Ankündigung meiner zweiten Schrift hin so angefahren, was mußte mich nicht erst treffen, als diese selbst erschien? Hr. Welcker hatte noch einen besondern Grund, sich gegen mich hervorzuthun. Je unempfindlicher er gegen jeden Tadel von Anders-

*) Hier wird gesagt, 1844 No. 199: „Hätte der Verfasser der Schrift „„Weidig's Tod"" die jetzt (in Nöllner's Schrift) vorliegenden Acten dieser Untersuchung gelesen, so würde er, wir sind es gewiß, Weidig nicht für einen rein edlen Mann gehalten haben" u. s. w.

Digitized by Google

denkenden ſein darf, weil dieſer ihm bei ſeiner eignen Partei nur nützt, deſto empfindlicher iſt ihm und Seinesgleichen natürlich ein Tadel von ihren eigenen Leuten. Der leichtfertige und übereilte Mann hatte ſich nicht herausgenommen, dem „deutſchen Volke" des Hrn. Schulz in der Prüfung des Buches über Weidig's Tod vorzugreifen, er hatte dieſes daher mit möglichſter Gedankenloſigkeit geleſen, und zu allem Uebrigen, was er nicht geſehen, gehörte auch der Antheil Auguſt Becker's an der Wilhelm Schulziſchen Schrift. Das Mißgeſchick des Herrn Welker iſt hier wahrhaft rührend. Er rühmt in demſelben Augenblicke das Buch über Weidig's Tod, in welchem er einen der Mitverfaſſer deſſelben, den Auguſt Becker, zu den „Nichtswürdigen" zählt, „welche anerkannt die ſtärkſten Antriebe hatten, den ſchuldloſen Jordan ſchuldig zu lügen" und S. 5 von „ſo leichtfertigen und lügneriſchen Perſonen, wie Auguſt Becker" ſpricht. Hr. Welcker gerieth alſo durch die Aufklärungen meiner zweiten Schrift in eine verzweifelte Lage, und ein Hofmann kann nicht untröſtlicher über einen Verſtoß gegen die Hofſitte ſein, als es Hr. Welcker über ſeinen Verſtoß gegen die Partei war, welcher er den Hof macht. Dieſe warf ihm jetzt in öffentlichen Blättern vor: daß er Becker als leichtfertig und lügneriſch geſtempelt und dadurch Georgi, der ſich dieß in ſeiner Erwiederung auf Welcker's Schrift *) zu nutze mache, in die Hände gearbeitet habe. Doch entſchuldigte man ihn damit, daß er nicht gewußt, was er gethan, ſondern daß er ſich ohne genauere Kritik durch ſein Intereſſe für Jordan und durch mein Anſehen habe hinreißen laſſen, eine Wahrheit zu ſagen.

Herr Welcker half ſich aber durch einen kühnen Handſtreich, der ihm die verlorne Gunſt mit Zinſen wieder einbrachte. Er ſchrieb in die Mannheimer Abendzeitung vom 13. Januar, alſo gerade in das rechte Blatt, eine vom 8. Jan. 1844 datirte „Erklärung des Abgeordneten Welcker über die neueſte Schrift von A. Boden u. ſ. w."

---

*) Erwiderung auf des Herrn Karl Welker, Abgeordneten der badiſchen zweiten Kammer, Schrift: die geheimen Inquiſitionsprozeſſe gegen Weidig und Jordan ꝛc. Von dem großh. heſſ. Hofgerichtsrath Georgi zu Gießen. 1844.

Digitized by Google

Je deutlicher ihm diese meine Schrift seinen Verstoß gemacht hatte, desto größern Eifer legte er jetzt an den Tag, seinen Fehler wieder gut zu machen. Er fängt daher seine Erklärung mit einer recht plumpen Unwahrheit an: er stellt sich, als habe er eben so wie der Lieutenant Schulz schon auf die bloße Nachricht in der Allgemeinen Zeitung hin gegen mich zu Felde ziehen wollen, ohne das Erscheinen meiner Schrift selbst nur abzuwarten. Er beginnt nämlich damit: „er habe zufällig erst jetzt in der Allgemeinen Zeitung vom 12. Dezember gelesen", daß ich die Quelle der Schrift über Weidig's Tod eine trübe nenne. „Als öffentlicher Beurtheiler dieser Schrift sei er sich nachfolgende Erklärung schuldig: Er könne den Herrn Boden versichern, daß die Quelle jener Schrift, die er recht gut kenne, nicht trüb, sondern hochachtungswerth und rein sei."

Abgesehen davon, daß Herr Welcker schwerlich glauben konnte, bei mir mit Versicherungen etwas auszurichten, abgesehen auch davon, daß er die ihm aus meinen Nachträgen wenigstens zum Theil als schmutzig bekannt gewordene Quelle hier rein nennt, sie seiner Hochachtung versichert und sich einer Bekanntschaft mit ihr rühmt, welche gewiß nie zwischen ihm und August Becker bestanden hat, abgesehen, sage ich, von diesem allen, ist es wenigstens fein, daß er sich stellt, als habe er dieß geschrieben, bevor er meine Nachträge gelesen. Denn daß er es nur schreiben konnte, wenn er that, als kenne er diese noch nicht, leuchtet ein; hatte er sich aus ihnen doch überzeugt, daß er selbst bereits in seiner Schrift durch seine Urtheile über August Becker einen Theil der Quelle des fraglichen Buches als trübe bezeichnet habe, wußte er also doch bereits, daß ein Theil jener Quelle weder ihm bekannt gewesen, noch hochachtungswerth sei! Nachdem er also noch zu zeigen gesucht hat, daß Niemand wagen werde, jenes Buch eine Schmähschrift zu nennen, was ich eben in den „Nachträgen" gethan hatte, macht er plötzlich drei Gedankenstriche, die ich hiermit ausgefüllt habe, und fährt fort: „Erst nach Vollendung der vorstehenden Worte erhielt ich die eben erschienenen Nachträge von A. Boden" u. s. w.

Eines ähnlichen Kunstgriffes hatte sich Herr Welcker auch in seiner Schrift selbst bedient. Bekanntlich kommen in den Entscheidungsgründen des Marburger Criminal-Senats Beschuldigungen gegen ihn

Digitized by Google

ſelbſt und gegen andere Liberale vor, welche ich als Verleumdung bezeichnete und welche in Bezug auf einen beſondern Punkt Herr Nöllner*) mit Recht und auf Grund der Acten eine „nicht begründete Verdächtigung“ nennt. Dieſer Umſtand ſchloß für Welcker eine um ſo ſtärkere Aufforderung in ſich, für Jordan aufzutreten, und er fühlte das. Denn während ihn nichts als die dem Liberalismus unſrer Tage eigne Feigheit zurückhielt, als der Erſte für Jordan in die Schranken zu treten, wie es ſeine Pflicht geweſen wäre, ſtellt er ſich auch in ſeinem kleinen flüchtigen Schriftchen „Die geheimen Inquiſitionsprozeſſe gegen Weidig und Jordan“, als habe er daſſelbe angefangen, ehe ihm meine Vertheidigung Jordan's zu Geſichte gekommen, und ehe Jordan's Selbſtvertheidigung erſchienen ſei. Nämlich als er bei der Durchſicht deſſelben bis zur zwanzigſten Seite gekommen iſt, erhält er plötzlich meine Vertheidigung Jordan's und ſagt: „Doch genauere Ausführung über die völlige Nichtigkeit des Schuldbeweiſes darf ich hier ſtreichen, indem mir, als ich eben dieſe Schrift zum Druck befördern will, die Widerlegung der Gründe des Straferkenntniſſes gegen Jordan von Auguſt Boden, Frankfurt 1843, zur Hand kommt. Hier weiſt nun ein Mann“ u. ſ. w. Aehnliches wiederholt ſich S. 31 der nur 35 Seiten großen Schrift, indem es hier heißt: „Die vorſtehenden Blätter waren bereits gedruckt, als mir die Selbſtvertheidigung Jordan's ꝛc. zu Händen kam“.

Ein übler Umſtand war es, daß Herr Welcker meine Schrift, obgleich ſie ihm erſt auf S. 20 der ſeinigen zur Hand kommt, hier ſchon S. 5 benutzt, denn ſchon S. 5 kam ſein Urtheil über Auguſt Becker vor. Herr Welcker konnte alſo nicht ſagen, er ſei in Bezug auf dieſen mir gefolgt, erkenne aber, daß ich demſelben Unrecht gethan. Er muß ſich in ſeiner Erklärung in der Mannheimer Abendzeitung damit begnügen, daß er die unglücklichen ehrenrührigen Ausdrücke über Becker, in welchem er unvermuthet ein ſo nützliches Werkzeug der guten Sache erkannt hatte, mit Stillſchweigen übergeht und außerdem ſagt: „es ſei Nebenſache, daß ich *vorgebe*, eine der vielen Beilagen jenes Buches rühre von Auguſt Becker her.“ Er ſetzt

*) A. a. O. S. 45.

Digitized by Google

hinzu: „ich wisse übrigens in ihrem Inhalte auch keine irgend falsche Angabe zu bezeichnen", und stellt so die Glaubwürdigkeit des August Becker nach Kräften wieder her.

„Alles Andere, was ich gegen das Buch über Weidig's Tod vorbrächte" leitet Hr. Welcker aus gewissen „Hauptursachen" ab. Als solche Hauptursachen giebt er an: Ich scheine ihm „zu denjenigen Schriftstellern zu gehören, welche das Unangenehme der Wahrheit und die Censurschwierigkeit für sich dadurch zu beseitigen suchten, daß sie für jede unangenehme Wahrheit sich einen Freipaß durch eine angenehme ganze oder halbe Unwahrheit erkauften oder auch jene in geschraubter und halb satyrischer, halb versteckter Weise darstellten." „So zeigt sich leider" fährt er fort, „bei vielen sonst sehr achtbaren Schriftstellern die den Charakter und Ausdruck der Nation entadelnde Wirkung unsrer Censur. Die wahrheitsgemäße ehrenvolle Vertheidigung der Unschuld eines Jordan und die Nachweisung des großen gegen ihn begangenen Unrechts muß so erkauft werden durch wenigstens scheinbare Beschönigung des Unrechts gegen Weidig, durch die Herabwürdigung selbst der edelsten Rüge dieses Unrechts. Und auch die schweren, allerdings von Hrn. Boden auch wieder in seiner neuesten Schrift höchst verdienstlich und gründlich nachgewiesenen öffentlichen Verschuldungen gegen Jordan, die auch eine lange Zeit nicht aus dem Gedächtnisse der Nation tilgen wird, diese müssen geschraubt dargestellt und mit scheinbaren Lobesworten für die Regierung und die Richter fast in das süße schmeichlerische Gegentheil verzerrt werden."

Auf diese Bemerkungen, obgleich ich glaube, daß sie jedem Leser meiner Nachträge so lächerlich als verächtlich erscheinen werden, will ich gleichwohl ernsthaft antworten. Gegen meine erste Schrift für Jordan hatte Herr Welcker nichts dergleichen vorgebracht noch vorbringen können, denn in ihr konnte ich die Vertheidigung Jordan's nicht durch die Beschönigung des gegen Weidig begangenen Unrechtes erkaufen, weil, als ich sie schrieb, das Buch über Weidig's Tod noch gar nicht erschienen war. In den Nachträgen oder der zweiten Schrift ging ich viel weiter, und der Grund, warum sich gerade hier die den Charakter der Nation entadelnde Wirkung der Censur so an mir zeigen soll, ist oben von mir aufgedeckt. Auch entgegnete auf die Erklärung des Herrn Welcker ein mir Unbekannter in der Deutschen

Digitized by Google

Allgemeinen Zeitung*): Meine erste Schrift sei mit vielem Beifalle aufgenommen worden. Nun es mir aber eingefallen, auch die Weidig'sche Angelegenheit zu behandeln und über diese anderer Meinung zu sein, als die Freunde Jordan's, würde ich verdächtigt, würden mir Kriecherei und andere gemeine Beweggründe untergelegt; und zwar vom Hofrathe Welcker. Warum Herr Welcker das aber thue? Weil er auf meine Schrift für Jordan gestützt, Weidig und Jordan auf seine Art zusammengestellt habe und deßhalb einigermaßen bloßgestellt sei, als ich die Schrift über Weidig nicht mit seinen Augen angesehen. „Das nennt man denn", wird hinzugesetzt, „ehrliches Streiten, das ernstes Streben nach Wahrheit!"

Herr Welcker fügte zu dem aus seiner Erklärung zuletzt Angeführten hinzu: „Ich entschuldige den Verfasser, zumal bei seinem wahren Verdienste in der Jordan'schen Sache, mit der Censur. Ich verzeihe ihm vollends die zu solchem Werke nöthigen, freilich nicht liberalen Herabsetzungen der Liberalen, zu denen ich mit Stolz mich zähle. Nach meinem Gefühle aber würde ich mir allerdings lieber die Schreibefinger abschneiden, als so zu schreiben. Und ich wage selbst den Glauben, daß Regierungen und Richter meinen offnen liberalen Tadel, wo ich ihn aussprechen darf, mehr achten, als diesen conservativen, halb versüßten und gefälschten."

Welche Achtung die fraglichen Richter vor dem liberalen Tadel des Herrn Welcker haben, weiß ich nicht, daß sie denselben ruhig verachten konnten, unterliegt keinem Zweifel. Er sagt naiv genug, daß er „seinen offnen liberalen Tadel" nicht eher ausspreche, als bis er ihn aussprechen dürfe, und hat daher so lange damit gewartet, bis es keine Gefahr mehr brachte und ich ihm Muth gemacht hatte. Dennoch möchte er sich lieber die Schreibefinger abschneiden, als schreiben wie ich. Ich glaube, er wird mit allen seinen Schreibfingern nie in die Gefahr gerathen, anders zu schreiben, als er es versteht; dagegen werde kein ordentlicher Mann sich je versucht fühlen, so zu schreiben, wie Herr Welcker wenigstens in diesem Falle gethan hat. Endlich entschuldigt mich Herr Welcker, er verzeiht mir! So wagt ein Mann,

*) 1844. Nr. 20.

Digitized by Google

der eine Pflicht versäumte, welche Alle für seine Pflicht erkennen mußten, nämlich die Pflicht, den Professor Jordan zugleich mit sich selbst zu vertheidigen, so wagt er demjenigen gegenüber zu sprechen, der diese Pflicht erfüllte, ohne daß ein Anderer, als er selbst, sie ihm als Pflicht zuerkannt hätte. Er wirft mir feige Umgehung der Censurschwierigkeiten vor und ist doch mit den öffentlichen und geheimen Verhältnissen Deutschlands bekannt genug, um zu wissen, was für Censurschwierigkeiten ich überwunden haben müsse, um zu wissen, daß das endlich erlangte Imprimatur keinen Schriftsteller der Verantwortlichkeit für seine Schrift überhebe, und daß mehr Muth dazu gehöre, diesen Folgen im Lande ruhig die Stirne zu bieten, als wie ein Freiligrath ein muthwilliges Buch, welches Niemand erwartet, in die Welt und gegen die Könige zu schleudern und dann „westwärts" zu entweichen, oder als wie Herr Welcker diesen Muthwillen hinter dem Schilde der Vordermänner zu treiben.

Auch ich hatte anfangs die Hoffnung, bei meiner ersten Schrift jedes Censurhinderniſſes überhoben zu werden. Ein geachteter Buchhändler, welcher Herrn Welcker sehr wohl bekannt ist, und den die liberale Partei mit Stolz sich beizählt, wollte dieselbe mit einer andern Vertheidigung Jordan's zusammendrucken, er trat aber zurück, weil er das unmittelbare allgemeine Verbot des ganzen Buches um des von mir herrührenden Theiles willen vorauszusehen glaubte. Ich erkenne es zwar mit Dank an, daß er mir meine Handschrift auch aus Rücksicht auf mich selbst zurücksandte, indem er die bestimmte Meinung aussprach, daß die Bekanntmachung derselben mir die allerernstesten und allernachtheiligsten Folgen, die er näher angab, zuziehen würde. Er sagte mir zugleich, daß durch Jordan's Selbstvertheidigung die Vertheidigung Jordan's durchaus erschöpft werde. Ich ließ mich aber weder hierdurch, obgleich dieß sich mir später als durchaus wahr bestätigte, noch durch Furcht bestimmen oder abhalten und schrieb ihm, daß die Rücksicht auf mich in keinem Falle der Grund sein dürfe, warum meine Schrift ungedruckt bliebe, wenn ich sie auch, um ihres ganzen Zweckes nicht zu verfehlen, mildern wolle. Fürchten konnte ich mich um so weniger, als ihn nur das Ansehen eines Juristen, welchen er zu Rathe gezogen, in Furcht gesetzt hatte, ich aber in der ganzen Jordan'schen Vertheidigungsangelegenheit Juristenrath absicht-

Digitized by Google

lich weder gesucht noch befolgt habe und dieß noch jetzt als das Richtige anerkenne.

Da ich, wie aus dem Gesagten hervorgeht, auf diese Weise ganz zufällig erfuhr, daß Jordan's Selbstvertheidigung bereits unter der Presse sei, so mußte ich mich glücklich schätzen, durch die Vermittlung eines ausgezeichneten aber von aller Fachbeschränktheit fernen Juristen in Frankfurt selbst einen Verleger zu finden. Denn da meine Schrift die Entscheidungsgründe des Marburger Criminal-Senates allein aus ihnen selbst widerlegte, so kam um der Sache Jordan's willen viel darauf an, daß sie vor dessen Selbstvertheidigung erschiene; und dieß wurde nur durch den verdienstlichen Eifer möglich, womit Hr. Sauerländer den Druck derselben betrieb. Ich selbst wandte noch während des Druckes auf ihre Feile allen möglichen Fleiß und milderte sie natürlich so, daß der Censor, welchem ein Bogen nach dem andern, so wie er gedruckt war, vorgelegt wurde, ihr das Imprimatur ertheilen konnte. Hätte ich mich hierzu nicht verstehen wollen, so hätte ich eben wie Hr. Welcker den Professor Jordan unvertheidigt lassen müssen. Daß es während des Druckes an Schwierigkeiten nicht fehlte, welche der Censor machte, will ich nicht hervorheben, indem diese Schwierigkeiten bei der zweiten Schrift und ganz besonders bei der dritten erst ihren Höhepunkt erreichten.

Da ich nicht hoffen konnte, die letztere anderswo durch die Censur zu bringen, als wo die erste und zweite erschienen waren, und wo ich persönlich dazu mitwirken konnte, so habe ich für einen Mann ohne Amt und Vermögen meines eignen Vortheiles dabei wenig genug geachtet, habe also mit ihr so wenig als mit den früheren einen andern Zweck verfolgt als der guten Sache der Wahrheit und des Rechtes zu dienen, und dafür hätte ich wahrlich nicht die Schmähungen derer verdient, welche ich zugleich mit dem Professor Jordan vertheidigte. Ich will nur noch das Eine bemerklich machen, daß die Mühe, welche die Abfassung einer Schrift, wie meiner Dritten für Jordan, wahrscheinlich macht, nichts, gar nichts ist gegen die Anstrengung, mit welcher ihr die Erlaubniß der Herausgabe erwirkt wird. Das mag die folgende Erzählung veranschaulichen. Man geht zum Censor und stellt ihm vor, daß man eine dritte Schrift für den Professor Jordan erscheinen lassen wolle, man klagt ihm, wie sehr

Digitized by Google

man von Hrn. Welcker und Anderen wegen der Mäßigung angefallen sei, welche man in den früheren Schriften so löblicherweise an den Tag gelegt, und man hofft für die dritte Schrift, wie gemäßigt diese auch sei, um so eher auf größere Freiheit, als die beiden ersten verbürgen, daß man auch in der dritten mit Gewissenhaftigkeit und Ueberlegung zu Werke gegangen. Man bedauert zugleich, daß die Handschrift so unleserlich sei, und die gerechte Furcht eines jeden Censors vor unleserlicher Handschrift wohl kennend, frägt man ihn, ob er das Werkchen in der Handschrift lesen oder wie die beiden früheren gedruckt Bogen für Bogen censiren wolle. Natürlich, daß er das letztere vorzieht, und es ist damit wenigstens so viel gewonnen, daß der Druck der Schrift nicht von vornherein unwiderruflich verweigert wird. Er erhält also den ersten gedruckten Bogen, hat aber kaum hineingesehen, als er in eigener Person zum Verleger eilt und ihm erklärt, man habe die erregte Erwartung nicht erfüllt, die Schrift sei nichts weniger als ein Muster von Mäßigung, als welches man sie ihm doch gepriesen, der Verleger möge nur nicht daran fortarbeiten lassen, denn hier werde sie nicht erscheinen können. Aber der Verleger macht dazu kein vergnügtes Gesicht, und da der erste Bogen einmal gesetzt ist, so wäre es es doch unbillig und hart, wenn der Censor nicht wenigstens versuchen wollte, ob man fügsam genug sei, die nöthigen Veränderungen vorzunehmen und zuzulassen. Man kann also zu ihm gehen, er wohnt am andern Ende der Stadt. Man hat mit dem übrigens freundlichen, wohlwollenden und verständigen Manne eine stundenlange Berathung, der Bogen wird Seite für Seite zusammen durchgegangen. Er legt einem Verordnungen vor, weßhalb das Eine gar nicht, das Andere nicht so gesagt werden dürfe, man thut, als sehe man dieselben nicht zum ersten Male, und legt sie gerade entgegengesetzt aus, denn sie streiten glücklicherweise mit der gesunden Vernunft oder sind vernünftig und finden dann auf den behandelten Fall keine Anwendung. Kurz man rettet, was man kann, wenn man auch hier eine Stelle opfern, dort eine mildern oder verändern muß, und so ist der erste Bogen, d. h. sind die ersten sechszehn Seiten glücklich durch die Censur gebracht, weil sie überhaupt hindurch gebracht sind. Der Leser wird Stoff haben, bald an der Sprache, bald an der Logik des Verfassers etwas zu tadeln. Der zweite Bogen enthält unverfängliche

Digitized by Google

Beweiſe, und der Cenſor erklärt, er ſehe jetzt, daß nur der erſte Bogen vor ſeiner nunmehrigen Umgeſtaltung ſo böſe geweſen ſei. Man ſtimmt ihm bei und erregt mit Vergnügen die Hoffnung, daß es ſo fortgehen werde. Dieſe Hoffnung wird aber getäuſcht. Die folgenden Bogen finden dieſelben Schwierigkeiten, wie der erſte, der Cenſor eilt wiederum zum Verleger, ich bald zum Cenſor, oft den Tag mehrere Mal, bald in die Druckerei, und bringe ſo mit Mühe und Noth und mit Aufopferung meiner beſten Zeit auch die nächſten Bogen hindurch. Ja es trifft ſich, daß mir nachträglich noch an einem Bogen Aenderungen auferlegt werden, welchen ich bereits in Sicherheit glaubte. Ein anderes Mal hat der Cenſor einen Bogen mit mir durchgegangen, derſelbe iſt nach Wunſch und Verlangen zurechtgemacht worden, und er behält ihn gleichwohl noch mehrere Tage zurück. Dann fange ich an, ihn mit Briefen zu beſtürmen und mache ihn verantwortlich dafür, wenn durch ſeine Schuld die Sache Jordan's Schaden leide. Es war nämlich gerade damals das ſehr beſtimmte Gerücht verbreitet worden, das Urtheil zweiter Inſtanz werde vielleicht noch im Juni, aber ganz beſtimmt im Juli (1844) erfolgen. Ich ſelbſt erhielt ſolche Nachrichten, und ſogar dem Cenſor wurde ſo von einem Verwandten aus Kaſſel geſchrieben. Wollte ich alſo durch meine Schrift noch den Nutzen ſtiften, welchen ich damit beabſichtigte, ſo glaubte ich keine Zeit verlieren zu dürfen. Merkwürdig iſt, daß bald auf dieſe Gerüchte und Briefe eine Reclamation aus einem Staate, welchen ich in dieſer Schrift ſo viel als möglich unberührt laſſen will, kam, die ſich natürlich nicht auf meine dritte erſt unter der Preſſe begriffene Schrift beziehen, aber doch auf dieſe einwirken konnte. Jetzt verzweifelte ich, daß ſie erſcheinen könne, und wenn ich dieß dennoch erreichte, ſo mußten wenigſtens die letzten Bogen — als die Reclamation kam, ſtanden wir, glaube ich, beim fünften — dafür büßen. Bei der Vorrede ſetzte es den letzten Kampf, es wurden ihr die Klauen entſetzlich beſchnitten. Daß die Reclamation, welche ich erwähne, erfolgen würde, hatte ich vorhergeſehen und verſucht, ihr vorzubeugen. Da das Erſcheinen der Schrift nicht verſchwiegen werden konnte, ſobald ſie in der Druckerei war, ſo ſuchte ich nämlich dadurch von der rechten Fährte abzulenken, daß ich durch Ebner in die Zeitungen ſchreiben ließ, ſie

Digitized by Google

erſcheine unter preußiſcher Cenſur. Dadurch erhielt ich wenigſtens den Vorſprung von fünf Bogen.

Das war die Mühe, welche der Druck der Schrift machte und ich habe ſie eher zu klein als zu groß geſchildert. Und dieſe Mühe erſtreckte ſich nicht auf mich allein, ſondern die Druckerei des Hrn. Sauerländer hat ſie redlich getheilt, wobei ich den Eifer, womit ſich der Factor derſelben, Hr. Gollhard, der Sache annahm, nicht genug rühmen kann. Das Benehmen des Cenſors, Hrn. Dr. Thomas aber iſt über alles Lob erhaben, denn die Mühe, welche er mir machte, machte er ſie nicht auch ſich ſelbſt? und würden alle meine Vorſichtsmaßregeln wohl etwas gefruchtet haben, wenn er, der zwar (und ich wünſche, er habe darin recht) die Entſcheidung des Marburger Criminal-Senates nur aus Irrthum herzuleiten ſchien, wenn er gleichwohl meinen warmen Antheil an der Sache, die ich vertheidigen half, nicht wie Jedermann getheilt und mit richtigem Urtheile erkannt hätte, daß ich nur darum Niemanden ſcheute, weil ich recht hatte und recht that? So hatte er einen großen Antheil an dem Verdienſte, daß die Entrüſtung über den Jordan'ſchen Prozeß nicht auf die übrigen Regierungen und Fürſten Deutſchlands übertragen werden konnte; daß Deutſchland in dieſem Falle nicht hinter Frankreich und England zurückſtand, d. h., daß es ſich im Innern gegen einen Schaden im Innern erheben konnte.

Wäre es den Leuten, welche Weidig's Sache oder in Weidig's die Sache der Gerechtigkeit und Rechtspflege vertheidigen wollten, um die Heilung eines Schadens zu thun geweſen, ſo hätten ſie noch viel weniger zum Auslande ihre Zuflucht zu nehmen brauchen; denn die Regierung des beſondern deutſchen Landes, welchem Weidig angehörte, würde der vollen ungeſchminkten Wahrheit kein Hinderniß entgegengeſetzt haben; nur die Lüge wollte ſie ſich nicht gefallen laſſen. Aber der Herausgeber des Buches über Weidig's Tod, hat ſich in der Weidig'ſchen, wie in der Kuhl'ſchen Sache als das blinde Werkzeug einer illoyalen Partei gezeigt, er gehört zu den Männern, welche nichts vergeſſen und nichts gelernt und die Irrthümer ihrer Jugend in ihr ferneres Leben mit hinübergenommen haben. Indem ſie auch im Auslande weder ſich, noch anderen zur Freude zu leben lernten, ſchleudern ſie aus ihrem ſichern Verſtecke Schriften unter die erregbare Maſſe

Digitized by Google

ihres Vaterlandes, an deren Lüge sie nicht einmal selbst geglaubt haben können, da sie dieselben ihrem Schicksale überlassen und wie ein Steuermann sind, der ein Schiff verläßt und dann vom Ufer stößt. Sie unterscheiden sich von denen, auf welche sie mit ihren Schriften Eindruck machen wollen, so, daß sie selbst jeder Ordnung, diese bloß der bestehenden feind sind.

An das zuletzt Gesagte will ich, um die Rechnung mit Hrn. Schulz und nebenbei mit Hrn. Welcker völlig abzuschließen, folgende allgemeine Bemerkungen knüpfen.

Es bedarf keines Beweises, daß sich eine radicale Richtung in Bezug auf Staat und Religion geltend macht; und es ist um so bedauerlicher, daß diese Richtung immer mehr um sich greift, als sie nur verneinend ist und als Diejenigen, welche ihr angehören, rein in den Tag hineinleben, weil sie die Vergangenheit nicht achten, und die Gegenwart ihnen also keine Brücke ist, welche sie von jener in die Zukunft hinüberleitete, sondern entweder ein Abgrund, in den man sich aus Verzweiflung stürzt, oder ein rings abgeschnittenes Stück Land, auf welchem man sich, ohne rückwärts und vorwärts zu schauen, so gut es gehen will, einrichtet. Diese radicale Richtung wird um so bedenklicher, als sie schon zu lange gedauert hat, um für einen bloßen Uebergang gelten zu können, der Radicalismus geht immer mehr in die Menge oder, da diese schon vor ihm durchdrungen ist, er geht immer mehr in die Gesinnung, in den Character des Volkes über, zwischen diesem und den Regierungen wird das Band mit jedem Jahre lockerer.

Ist hierbei von Volk und Regierungen die Rede, so tragen die letztern gewiß die größere Schuld, denn sie hatten und haben die Macht in den Händen und konnten und können sich dadurch stark machen, daß sie diese Macht im Geiste der Zeit ausüben. Ist aber dabei von den Regierungen und der liberalen Partei die Rede, so kann ich für die letztere nicht Partei nehmen. Hält diese sich für klüger als die Regierungen, und daß sie das thue, ist nicht zu bezweifeln, so sollte sie sich doch auch für klüger halten, als das Volk, statt daß sie dessen Stimmung zugleich Nahrung gibt und zugleich Folge leistet, und dadurch vom Liberalismus zum Radicalismus herabsinkt. Hierher alle die widerlichen Erscheinungen an dem Liberalis-

Digitized by Google

mus unſerer Tage, hierher das Haſchen der Eitelkeit, des Eigennutzes nach Popularität, welche nicht beſſer, nicht leichter und bequemer zu erwerben iſt, als durch Angriffe auf die Regierungen, hierher die Nachſicht, womit der Liberale, die Strenge, womit Fürſten und Miniſter beurtheilt, der Haß, womit ſie verfolgt werden. Gewiß iſt die große Mehrzahl der heutigen deutſchen Fürſten gerecht und wohlwollend geſinnt, wie die Großherzöge von Oldenburg, Baden, Heſſen-Darmſtadt u. ſ. w.; dieß wird aber wenig bedacht, und die Ausnahmen gelten mehr als die Regel. Womit hat es der König von Preußen verdient, daß man ihn verfolgt, wie man thut? Etwa weil er Menſch iſt und irren und fehlen kann? Er giebt eine freiere Preſſe, und der Liberalismus benutzt dieß, um ſich radical zu zeigen, ſtatt zwiſchen Volk und Regierung zu vermitteln und beide zu ſich heraufzuziehen, wenn er anders auf einer Höhe ſteht. Von Herwegh will ich nicht reden, denn ich glaube, man hätte einem jungen Manne verzeihen können, was man von ihm erwarten konnte. Auch hat er noch ſpäter Proben des ſchönen Talentes abgelegt, um deß willen der König ihm ein Zeichen ſeines Beifalls gab. Aber der gütige Fürſt gibt einem andern Dichter, der einiges Aufſehen gemacht hatte, und dem auch Talent nicht abzuſprechen iſt, einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 300 Thlrn. Dieſer, ſtatt nun durch königliche Großmuth unterſtützt ſeine Liedchen zu ſingen, wie der Vogel ſingt, genießt die ihm gewordene Penſion zwei Jahre ohne Würde; dann beſchließt er darauf zu verzichten, hält dieß aber Dreiviertelſjahre geheim, um den Verzichtungsact zu einer Geldſpeculation zu benutzen, die ihm auch vollſtändig gelingt. Man wirft der Regierung des jetzigen Königs die officielle Unterdrückung der hegelſchen Philoſophie vor, und der Vorwurf iſt gegründet, aber verdient die officielle Einführung derſelben Philoſophie unter der vorigen Regierung weniger Tadel? Warum will man alſo den jetzigen König, ſoweit man ihn bis jetzt beurtheilen kann, hinter ſeinem Vorgänger, den man lobt, ſo zurückſetzen, da die Zuſtände in Preußen, wenn man hier ab-, dort zurechnet, im Ganzen ſich nicht verſchlechtert haben, und da die Billigkeit verlangt, daß man dieß und jenes jetzt ebenſowohl auf dieſen und jenen Miniſter, auf dieſen und jenen einflußreichen Mann ſchiebe,

Digitized by Google

als man das bei dem vorigen König thut. Wer hat z. B. unter Friedrich Wilhelm III. die Begnadigung Döring's auf der Seele für Aussagen gegen Jordan?

Doch ich kehre zu den obigen allgemeinen Betrachtungen zurück. Soll ich die Regierungen und die liberale Partei einander gegenüber stellen, und Niemand wird leugnen, daß sie im Allgemeinen einander gegenüberstehen, so finde ich bei jenen im Allgemeinen mehr guten Willen, bei dieser mehr Einsicht. Eine wahrhaft liberale Partei werden wir aber erst dann haben, wenn bei ihr zur Einsicht der gute Wille hinzutritt und jene also nicht mehr durch Leidenschaft verdunkelt wird. Eine solche wird dann das thun, was ich oben dem Liberalismus zur Pflicht machte, sei es daß sie ins Volk dringe und eine gute Gesinnung auch im Gegensatze zu den Regierungen allgemein mache, sei es daß diese sich mit der liberalen Partei vermischen, und daß dann von oben ausgehe, was in dem Volke Anklang finden könne und ihm nicht fremd sei. Gestaltet sich aber die Zukunft nicht auf diese Weise, so wird sie sich auf schlimmere gestalten, und wehe über die, welche das verschulden, es mögen Regierende oder Regierte sein, sie mögen sich Liberale oder Conservative nennen. —

Nach dieser Abschweifung nehme ich den Faden meiner Vertheidigung gegen die Vorwürfe wieder auf, welche mir in Bezug auf August Becker gemacht waren. Die Zärtlichkeit der liberalen Presse für ihn trat, zeigte ich, erst dann ein, als ich seinen Antheil an dem Buche über Weidig's Tod aufgedeckt hatte. Ohne diesen Umstand würde, wie ich bemerkte, Niemand an dem Urtheile des Herrn Welcker über ihn Anstoß genommen haben, würde Herr Welcker nicht genöthigt gewesen sein, zu seiner von uns gewürdigten Erklärung in der Mannheimer Abendzeitung seine Zuflucht zu nehmen.

Hätte ich dem August Becker in meiner ersten Schrift Unrecht gethan, so würde das schon vor dem Erscheinen der zweiten nicht ungerügt geblieben sein; aber meine Vertheidigung Jordan's machte nicht den Eindruck und konnte ihn nicht machen, daß ich, bloß um einen Mann zu vertheidigen, welchem ich bis dahin geringe Aufmerksamkeit gewidmet hatte, gegen andere Männer, die mir ganz fremd gewesen waren, ungerecht geworden sei. Gegen Clemm lagen schwere Beschuldigungen vor: hätte ich den Professor Jordan um jeden Preis

Digitized by Google

vertheidigen wollen, so hätte ich davon Gebrauch gemacht; statt dessen begnügte ich mich damit, in meiner Widerlegung der Marburger Entscheidungsgründe aus diesen anzuführen und zu bemerken: „Es wird von Jordan geltend gemacht, „„daß Clemm dem Gerüchte zufolge in der früheren Untersuchung im Großherzogthum Hessen die Rolle eines Denuncianten gespielt habe."" Darüber wissen wir nichts zu sagen, aber daß Clemm in der Untersuchung mehr gesagt habe, als wahr ist, können wir deutlich machen." Hiermit begnügte ich mich, und es reichte zur Vertheidigung Jordan's völlig hin; dagegen machte ich jenes Gerücht über Clemm, welches ich sehr wohl kannte, nicht gegen ihn geltend, weil ich von der Quelle keinen ernsthaften Gebrauch machen zu dürfen glaubte, woraus ich es kannte, ich meine das Brockhaus'sche Conversationslexicon der Gegenwart. Ebenso konnte ich die Aussagen Scheffer's und Eichelberg's vollständig widerlegen; habe ich diese beiden Männer darum aber zu Lügnern gestempelt, habe ich darum ihren Charakter verdächtigt oder ihnen meine Theilnahme an ihrem traurigen Schicksale versagt? Nur bin ich gegen Eichelberg hart gewesen, und das thut mir leid. Seine Aussagen gegen Jordan erwiesen sich nämlich als so grundlos, daß ich sein Urtheilsvermögen schonungslos in Zweifel stellte, statt zu bedenken, daß ich von seinen Aussagen nur dasjenige wisse, was der Marburger Criminal-Senat davon anzuführen für gut finde, und statt daran zu denken, daß in geheimer Untersuchung ein Richter nicht bloß einen Unschuldigen schuldig, sondern auch einen Klugen dumm fragen könne. Sollte ich nun den August Becker eben so geschont haben, auf dessen sittlichen Werth sich die Marburger Richter damals, wie später die Freunde Weidig's, wie jetzt Herr Nöllner berufen? So hätte ich auch Döring und Kuhl schonen müssen, denn jener war der Begnadigung würdig erachtet worden, und die Marburger Richter hatten Jordan's Verurtheilung auf seine Aussagen gestützt, Kuhl aber war für seine Aussagen beschenkt, seine Aussagen hatten also Werth gehabt.

Die Angriffe, welche ich in Bezug auf August Becker erfuhr, schlug ich aber durch Veröffentlichung seines an mich gerichteten Briefes nieder, und auch die Redaction der Kölnischen Zeitung, in welcher die Sache August Becker's hauptsächlich geführt war, nahm denselben unter Beifügung einiger Worte auf, worin zu liegen schien,

Digitized by Google

daß ſie dieſen Mann keiner weitern Vertheidigung würdig halte. Erſt für Hrn. Nöllner iſt dieſe Vertheidigung von ſolcher Wichtigkeit geweſen, daß er ſie friſchweg gewagt hat; und gewagt muß ſie dem Leſer von vornherein erſcheinen, auch ehe er die Gründe des Hrn. Nöllner und meine Gegengründe vernimmt.

Hr. Nöllner beginnt diejenige Abtheilung ſeiner Schrift, welche er in dem Allgemeinen Theile derſelben unter der Ueberſchrift „Auguſt Becker“ dieſem gewidmet hat, wie folgt: „Es muß ſchon die allgemeine Betrachtung auffallen, daß Auguſt Becker in der gerichtlichen Unterſuchung mit ſeltner Ausdauer, mit großer Gewandtheit und ſtets mit beſonderer Schonung ſeiner Freunde, zu welchen er vor Allen Weidig zählte, geleugnet*) und erſt zuletzt Bekenntniſſe abgelegt hatte, welche überall durch andere Beweismittel eine neue Stütze fanden, während jetzt erſt ſich Stimmen erhoben, welche in leidenſchaftlicher, zum Theil wahrhaft gemeiner und eines beſonnenen Beurtheilens gänzlich unwürdiger Darſtellung bemüht waren, die ganze moraliſche Exiſtenz dieſes ehemaligen Angeſchuldigten zu vernichten, und ihn ſo alsdann als „„notoriſchen Lügner,““ ſomit als gänzlich werthloſes Beweismittel hinzuſtellen. Es war beſonders bemerkenswerth, ſolche Aeußerungen gerade von Männern zu vernehmen, welche unter dem Titel, für Wahrheit und Gerechtigkeit zu ſtreiten, hier nicht bloß ihre ganze Aufgabe vergeſſen, ſondern ſogar ſelbſt in leichtfertiger, unwahrer und darum ungerechter Darſtellung einen Mann herabgewürdigt hatten, deſſen größtes Mißgeſchick zunächſt ſeine Armuth, ſeine Erziehung und die Zeit waren, in welcher er ſich zum nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Geſellſchaft ausbilden ſollte. Nur Frivolität und ſchrankenloſe Sucht, Behauptungen es gelte was es wolle durchzufechten, können einen Vertheidiger, dem ſo gut als dem Richter die Pflicht der Wahrheit obliegt, beſtimmen, Alles zu wagen, um ſeinen Schützling zu retten und die edle Vertheidigungskunſt zu der Geſchicklichkeit herabzuwürdigen, geiſtreich und

*) Ich bemerke, daß ich bei allen Anführungen in dieſer Schrift faſt immer nur dasjenige unterſtreiche, was in den Büchern, woraus ich anführe, geſperrt gedruckt iſt.

Digitized by Google

und angenehm zu betrügen und die Richter nach Gefallen entweder für oder wider die Gerechtigkeit zu bestechen."

In einer Anmerkung wird hierbei auf mich und die übrigen Vertheidiger Jordan's verwiesen, und da diese alle in Bezug auf August Becker nur aus mir geschöpft hatten, so muß ich das Obige wohl hauptsächlich als gegen mich gerichtet betrachten. Wurde mir doch auch in der Mannheimer Abendzeitung von Darmstadt aus noch vor dem Erscheinen des Nöllner'schen Buches zu Gemüthe geführt, ich werde verwundert sein, mir hier den verdienten Vorwurf der Gemeinheit gemacht zu sehen *).

Ich will von demjenigen Leser, für welchen Worte Bedeutung haben, für jetzt noch nicht verlangen, an der Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe des Hrn. Nöllner zu zweifeln, aber daß dieser kein so großer Selbstkenner sei, als er sich Menschenkenner zu sein rühmt, wird Niemand nach der mitgetheilten Probe verkennen; denn sie zeigt zu deutlich, daß, wenn auch das „Ziel" des Hrn. Nöllner „Recht und Wahrheit" ist, „sein Weg dahin ihn doch keineswegs an dem Tummelplatze persönlicher Leidenschaften vorbeiführe." Wirft er mir doch vor, ich hätte unter dem Vorwande, für das „Ziel" des Herrn Nöllner, nämlich für „Wahrheit und Gerechtigkeit" zu streiten, in leichtfertiger, unwahrer und ungerechter Darstellung den August Becker herabgewürdigt, wirft er mir doch „Frivolität" vor und „schrankenlose Sucht, Behauptungen, es gelte was es wolle, durchzufechten," macht er mich doch zu einem „Betrüger", der „die edle Vertheidigungskunst zu der Geschicklichkeit herabwürdige, die Richter nach Gefallen entweder für oder wider die Gerechtigkeit zu bestechen."

Ich kenne sehr wohl den Ausspruch Cicero's (Off. II., 14): Nec tamen habendum est religioni, nocentem aliquando, modo ne nefarium impiumque, defendere. Vult hoc multitudo, patitur con-

*) Mannh. A.-Z. 1844, No. 177: „Was Boden wohl sagen wird, wenn er sieht, wie Nöllner A. Becker's Glaubwürdigkeit darthut, denselben rechtfertigt und Boden's Angriffe gegen ihn als gemein darstellt." Der Correspondent hatte dieß, wie er sagt, in einem Aushängebogen des Nöllner'schen Buches gelesen.

Digitized by Google

suetudo, fert etiam humanitas. Judicis est, semper in causis verum sequi, patroni, nonnunquam verisimile, etiamsi minus sit verum, defendere; ich ſage, ich kenne ſehr wohl dieſen Ausſpruch Cicero's und weiß ferner ſehr wohl, daß in Deutſchland leider das Verhältniß umgekehrt iſt, daß die Vertheidiger kaum mehr mit der Wahrheit gehört werden, während den Richtern die Wahrſcheinlichkeit ſtatt der Wahrheit gilt und während unſre Forderung an ſie nicht mehr weiter gehen darf, als daß ſie nur nicht die Unwahrheit zur Wahrſcheinlichkeit erheben wollen; aber ich weiß auch, daß Cicero hier nur von demjenigen Vertheidiger ſpricht, deſſen Beruf die Vertheidigung iſt, und darf getroſt behaupten, daß ich den Profeſſor Jordan nur darum vertheidigt habe, weil ich ihn für durchaus unſchuldig halte. Hr. Nöllner macht auf die Ehre Anſpruch, für einen gelehrten und wiſſenſchaftlichen Juriſten zu gelten, er ſollte alſo doch den Cicero inne haben und ſich des Spottes über „die edle Vertheidigungskunſt“ ſelbſt dann enthalten, wenn ein gerichtlicher Vertheidiger die Unſchuld Jordan's auch nur als wahrſcheinlich bewieſen hätte; denn Cicero ſagt weiter: die gerichtliche Vertheidigung ſei dann um ſo ehrenwerther, si quando accidit, ut ei subveniatur, qui potentis alicujus opibus circumveniri urgerique videatur.

Hr. Nöllner nennt den Profeſſor Jordan meinen „Schützling.“ Sollte Hr. Nöllner, woran ich zwar Grund habe, zu zweifeln, ſo viel Deutſch verſtehen, um zu wiſſen, daß man denjenigen einen Schützling nenne, welcher des Schutzes, deſſen er theilhaftig werde, nicht würdig iſt, ſo frage ich ihn, ob er den Profeſſor Jordan etwa des Schutzes für unwürdig halte, und ob er alſo diejenigen table, welche ihn geſchützt? Hr. Nöllner ſagt ferner, dieſe hätten Alles gewagt, um Jordan zu retten. Hätte er vielleicht nichts gewagt, um dieſen Mann zu retten?

Der Leſer wird mit mir dafür halten, daß Hr. Nöllner in ſeinen Angriffen auf mich und die übrigen Vertheidiger Jordan's nur ſich ſelbſt nicht ſchone, und ich nehme vorläufig noch an, daß er ſich Unrecht thue. Nicht mich, ſondern ihn hat der Eifer für einen Schützling beſtimmt, alles für dieſen zu wagen, nicht mich, ſondern ihn würden die Vorwürfe der Leichtfertigkeit, Unwahrheit, Ungerechtigkeit, des Betruges treffen, wenn ich ſeine eignen Worte gegen ihn wenden

Digitized by Google

wollte, und wenn ich ihn bei kaltem Verstande so hart beurtheilen könnte, als er mich ohne Verstand beurtheilt.

Hr. Nöllner sagte in der ersten Hälfte der von uns angeführten Stelle: Es müsse schon die allgemeine Betrachtung auffallen, daß August Becker in der gerichtlichen Untersuchung mit seltner Ausdauer u. s. w. geleugnet und erst zuletzt Bekenntnisse abgelegt habe, während sich jetzt erst Stimmen erhöben, welche Alles thäten, die ganze moralische Existenz desselben zu vernichten, um ihn als notorischen Lügner und somit als gänzlich werthloses Beweismittel hinzustellen. Hiermit ist der Beweggrund angegeben, welcher Hrn. Nöllner bestimmt hat, seine edle Vertheidigungskunst bei Becker zu versuchen; ich muß so unartig sein, hinzuzusetzen, daß er es weder mit Geist, noch Geschicklichkeit gethan habe. Er nimmt August Becker gegen die Vertheidiger Jordan's in Schutz, weil derselbe in der Weidig'schen Sache nicht gelogen habe. Wie unlogisch ist es nicht, daß er von jenen verlangt, sie hätten Becker's Zeugnisse gegen Jordan nicht als lügenhaft darstellen sollen, weil derselbe gegen Weidig die Wahrheit ausgesagt, wie unwürdig und unlogisch nicht, daß er ihnen zum Vorwurfe macht, sie hätten Becker's Lügenhaftigkeit erst jetzt behauptet, da doch Becker sich so viel früher als wahrhaft erwiesen habe; denn wenn Becker sich in Bezug auf Weidig als wahrhaft gezeigt hätte, so könnten die Vertheidiger Jordan's dieß doch erst aus dem Buche des Hrn. Nöllner erfahren, also bei Widerlegung seiner Aussagen wider Jordan nicht die Absicht gehabt haben, ihn auch in Bezug auf Weidig „als gänzlich werthloses Beweismittel hinzustellen." Woher also alle jene leidenschaftlichen Ausfälle des Hrn. Nöllner? woher die unjuristische, nur aus Verblendung hervorgegangene Behauptung desselben: Becker, der seiner Schuld geständige, zu neunjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Mitangeklagte Weidig's, der als solcher auf seine Aussagen weder vereidigt werden konnte, noch vereidigt wurde, dieser Becker „ist ein classischer Zeuge gegen Weidig"?! Die Antwort liegt auf der Hand, sie lautet mit Hrn. Nöllner's eignen Worten: „Becker hat Wichtiges über Weidig mitgetheilt," und um den juristischen Beweis von Weidig's Schuld steht es so übel aus, daß der große Jurist, „mit dem ein Streit nur auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Grundlagen des merkwürdigen Rechtsfalles

Digitized by Google

ſtattfinden kann," ganz und gar vergißt, was ein claſſiſcher Zeuge ſei!

Wir geben indeſſen gern zu, daß dieß bloß lächerlich ſei, decken wir alſo dasjenige auf, wodurch Hr. Nöllner ſich in ſeiner Vertheidigung des Auguſt Becker verächtlich macht.

Unſtreitig wäre es ſeine Pflicht geweſen, dasjenige zu widerlegen, was ich in meiner erſten Schrift für Jordan gegen Becker geltend gemacht hatte. Er mußte alſo entkräften, was ich gegen deſſen Ausſagen über ſeine Reiſe in's Hinterland und ſeinen Beſuch bei Döring vorgebracht, er mußte gegen mich beweiſen, daß Becker's Ausſagen über Jordan's Theilnahme am Preßvereine keineswegs lügenhaft ſeien. Indem er weder das Eine, noch das Andere thut, indem er ſogar das Eine, wie das Andere ganz mit Stillſchweigen übergeht, giebt er da nicht beide Punkte zu, zeigt er da nicht, daß ſeine ſo plumpen als unbegränzten Ausfälle gegen uns nichts ſind, als was mir nach Erſcheinen ſeines Buches in Bezug auf Auguſt Becker abermals vorgeworfen wurde *) — „unwürdiges Geſchimpfe", welches bei dem Ungebildeten ſtets die Stelle der Gründe vertritt? Ferner mußte er das als unwahr darthun, was ich über Becker's Leben in Gießen mitgetheilt hatte. Aber auch hierüber geht er mit Stillſchweigen hinweg. Und warum? Weil er ſelbſt in Gießen wohnt, weil er alſo wiſſen kann und weiß, daß es wahr iſt, weil er als Gießener nicht wagen darf, es in Abrede zu ſtellen, weil die Bekannten Becker's, d. h. diejenigen, welche mit dieſem in Gießen ſtudirten, alle wiſſen, daß ich über Becker's Leben in Gießen eher zu wenig, als zu viel geſagt hatte. Auch würde ich es nimmer geſagt haben, wenn es mir nicht, wie ich ausdrücklich dazu bemerkte, „glaubwürdig erzählt" wäre, d. h., wenn ich der Quelle, welcher ich es verdankte, nicht vollen Glauben hätte ſchenken können. Endlich erwähnt Hr. Nöllner mit keinem Worte des Becker'ſchen Briefes an mich, welcher anfangs im Auszuge, dann ganz in mehreren Zeitungen mitgetheilt wurde. Becker ſchrieb ihn, als er meine Schrift noch nicht kannte, denn hätte er dieſe gekannt, ſo würde er mich nicht darum erſucht, ſo würde er mir

*) Köln. Zeitg., 1844, No. 222.

Digitized by Google

anders oder gar nicht geschrieben haben, wahrscheinlich gar nicht, denn Hr. Sauerländer schickte ihm die erste Schrift sammt den Nachträgen, und Becker hat nicht, wie er doch in seinem Briefe verspricht, wieder geschrieben. Er kann auch die Entscheidungsgründe des Marburger Criminal-Senates noch nicht gekannt haben und muß der Meinung gewesen sein, daß hier bloß seine Aussagen über seinen Besuch bei Döring vorkämen, und daß diese auch nur von mir widerlegt wären. Sonst hätte er, wie gesagt, mir nicht geschrieben, sondern würde sich von Anfang an in das Schweigen gehüllt haben, welches er seitdem beobachtet hat. Sollte Hr. Nöllner dieß alles erkannt und den Brief um seiner Wichtigkeit willen mit Stillschweigen übergangen, oder sollte er berücksichtigt haben, daß in dem Briefe auch seiner Erwähnung geschieht und daß Becker hier behauptet, durch ihn zu seinen unwahren Aussagen gedrängt worden zu sein? Hr. Nöllner wäre also Einer von denen gewesen, welche auf die „ältern, höher stehenden Leiter, die geheimen Obern der Revolution" Jagd gemacht hätten? Wenigstens heißt es in dem Becker'schen Briefe, welchem Hr. Nöllner keinen Widerspruch entgegensetzt: „Als ich bereits alles mich Betreffende eingestanden, kam man" (d. h. kam Hr. Nöllner) „zu wiederholten Malen auf Jordan zurück. Man hatte mir in allen Aussagen geglaubt, nur in denen über Jordan wollte man mir kein rechtes Vertrauen schenken" u. s. w.

Bloß, was ich aus Bluntschli's angegebenen Berichte über Becker mitgetheilt hatte (erste Schrift S. 136 und 148), berührt Hr. Nöllner, jedoch mit der Beschränkung: „wenn man öffentlichen Berichten glauben dürfe," indem er also Bluntschli's amtlichen Bericht zu öffentlichen Berichten, worunter man Zeitungsnachrichten versteht, herabsetzt.

Weder mich, noch irgend einen der übrigen Vertheidiger Jordan's nennt er mit juristischer Schlauheit irgendwo in dem Texte, in welchem er uns auf die angeführte Weise angreift. Nur in einer Anmerkung führt er uns alle nach einander auf. Er sagt: „In den „„Gedanken über den Prozeß Weidig,"" einer meist ruhig gehaltenen Schrift, werden auf S. 8 und 9, Becker's Angaben, „„niederträchtige Verläumdungen,"" er selbst von „„bodenloser Gemeinheit"" beseelt bezeichnet; sodann wird von der „„dissoluten, abspringenden, schwankenden, kenntnißlosen Manier"" desselben u. s. w. gesprochen. Aus welchen Quellen indessen der Verf. dieser Schrift schöpfte, hat er nicht angegeben."

Digitized by Google

Ohne allen Zweifel, Herr Nöllner, schöpfte der Verfasser jener kleinen ruhig gehaltenen Schrift das Angeführte, wenn auch nicht alles, wenn auch nicht die angeführten Ausdrücke, aus der Quelle, welche Sie nirgends in Ihrem ganzen Buche auch nur dem Titel nach erwähnen, nämlich aus meiner ersten Schrift.

Hr. Nöllner sagt ferner: „Witzeleien, Hyperbeln und das Bemühen, mit einigen, für ein gewisses Publikum berechneten Kraftausdrücken eine ganze Reihe von Personen als unglaubwürdig hinzustellen, wie sie sogar ein freidenkender Rechtskenner, Köstlin, in den Jahrbüchern der Gegenwart, vorbringt, sind nicht geeignet, bei dem ruhig und leidenschaftslos Prüfenden irgend einen überzeugenden Eindruck zu hinterlassen. Dort heißt es unter Anderem: „„Und mit diesen Narren und Thoren, mit diesen schnell laufenden Studenten und übergeschnappten pietistischen Säufern, mit diesen unsauberen Bürgergardisten, hirnverrückten Advocaten, mit diesen von der Natur stiefmütterlich behandelten Privatdocenten, mit diesen unzuverlässigen Oberlieutenants, mit diesen schon der äußern Erscheinung nach aus Schiller's Räubern hergelaufenen A. Beckers, mit diesen Herren Spiegelberg und Schufterle““ u. s. w.

Hr Köstlin bedarf zwar keiner Vertheidigung durch mich, und ich will seine Ausdrücke, wenn sie auch auf den Beweisen in meiner ersten Schrift beruhen, nicht gerade alle vertreten, aber ich meine doch, daß es weit richtiger sei, die Lubanski, Kuhl, Döring, Gärth, Koseritz u. s. w., auf welche Köstlin anspielt, und den August Becker so zu bezeichnen, wie er thut, als sich des Letztern mit der Innigkeit des Hrn. Nöllner anzunehmen; denn wenn auch unter den Revolutionären Verführte waren, die mehr beklagt, als verdammt zu werden verdienen, so gehören doch die Genannten nicht zu diesen, sondern sie und Ihresgleichen trieben zum Schlechten hin, in Ihnen und Ihresgleichen wohnten die Selbstsucht und die ganze innere Verderbtheit, durch welche Ueberspannung und Verrücktheit zum Verbrechen mit fortgerissen wurden.

Hr. Nöllner fährt in Bezug auf Köstlin fort: „Ferner wird von A. Becker bemerkt: „„Jenes Individuum, das damals ohne Rock, mit einem alten verwaschenen russischen Hemde, einem schwarzen Sammtbarette, einem rothen bis auf die Brust herabhängenden Barte und

Digitized by Google

einem dicken Prügel in der Hand einherging““; zuletzt wird er noch „„der zweite Held in dieser Tragi-Comödie““ genannt. Verdient Armuth diesen Hohn? Sind alle diese gewaltigen epitheta (Hr. Nöllner schreibt: epiteta) ornantia geeignet, einen Menschen der zugedachten Chrlosigkeit zu überliefern? Aus welcher Quelle wurde diese heftige Charakterschilderung geschöpft?“

So wie Herr Nöllner durch sein ganzes Buch von Wahrheit und Recht, von ruhiger leidenschaftsloser Prüfung und dergleichen spricht, ohne daß man diese bei ihm selber anträfe, so führt der lächerliche Pedant, der gehört oder gelesen hat, daß ein Criminalrichter verstehen müsse, das Charakteristische eines Menschen aufzufassen, auch beständig die Worte „Charakteristiken“, „wahre charakteristische Behandlung“ im Munde, obgleich er in seiner ganzen Schrift nichts charakterisirt, als sich selbst. Demgemäß ruft er auch gegen Köstlin aus: „Nach Röcken, Bärten und Kopfbedeckungen will man Charakteristiken liefern!“ und nennt es Hohn, daß dem Becker sein Anzug vorgeworfen werde. Der große Charakteristiker dagegen findet, daß ein so auffallender Anzug und Aufzug bloß ein Zeichen von Armuth sei. Köstlin wollte wahrscheinlich nicht sagen, daß der Anzug Becker's nicht auf Armuth hindeute, er meinte vielmehr, auch der Arme könne reinlich und ordentlich gekleidet sein, aber ein Aufzug wie der Becker'sche zeige an, daß Becker wie innerlich, so auch äußerlich der Sitte und Gesellschaft entfremdet gewesen. Das wollte Köstlin vielleicht sagen und sagte es nur nicht, weil er bei jedem den Verstand voraussetzte, sich das selber zu sagen. Man kann ihm daher im Namen des Herrn Nöllner allerdings vorwerfen, daß er sich hierin geirrt habe.

Wir wollen indessen die Anmerkung verlassen, worin dieser die Vertheidiger Jordan's namentlich aufführt, und statt dessen untersuchen, was für eine „wahre charakteristische Behandlung“ er selbst denn dem Becker im Texte zu Theil werden lasse.

So wie wir bisher sahen, daß Herr Nöllner sehr unglücklich war im Verschweigen alles dessen, was gegen Becker vorlag, so werden wir jetzt sehen, daß er nicht minder unglücklich ist in allem, was er zu Gunsten seines Schützlings vorbringt.

Zuerst sollte es dem Becker zum Lobe gereichen, daß er in der gerichtlichen Untersuchung mit seltner Ausdauer, mit großer Gewandt-

Digitized by Google

heit und stets mit besonderer Schonung seiner Freunde, zu welchen er vor Allen Weidig zähle, geleugnet und erst zuletzt Bekenntnisse abgelegt habe.

Aber so lange Becker leugnete, war ihm die Schonung seiner Freunde schon durch die Klugheit geboten, nicht nur weil sie durch das Gegentheil zu Aussagen gegen ihn gereizt worden wären, sondern auch, weil es schwer gewesen sein würde, von seinen Freunden etwas zu verrathen ohne von sich selbst etwas einzustehen. Daß der Untersuchungsrichter froh ist, wenn ein Angeschuldigter nach langem und klugem Leugnen endlich gesteht, begreife ich sehr wohl, wie diesem aber ein solches Leugnen zum Lobe gereichen könne, begreife ich gar nicht. Also bekommen die endlichen Bekenntnisse dadurch keinen Werth, daß sie so spät erfolgen, im Gegentheil ist zu befürchten, daß sie nicht aus Reue, nicht einmal aus Schwäche, sondern aus Berechnung hervorgehen, und man vor einem solchen Inquisiten eben so auf seiner Hut sein müsse, wenn er eingestehe, als wenn er leugne, wenn er gern antworte, als wenn er jeder Antwort ausweiche. Denn durch Leugnen wollte er aller Strafe entgehen, durch Eingestehen will er seine Strafbarkeit möglichst mindern. Ist er im Eingestehen gewandt, wie er's im Leugnen war, so leitet er seine Geständnisse damit ein, daß er sich ein Verdienst daraus macht, was ihm um so leichter wird, als er weiß, daß er dem Untersuchungsrichter durch sein endliches Gestehen einen wirklichen Dienst und Gefallen thut. Also erzählt uns auch der gute Nöllner von seinem Becker: „An dem Tage, an welchem er sich entschloß, die Wahrheit anzugeben (den 30. Juni 1837) gab er auch die Gründe seines frühern Leugnens und seiner Umkehr zur Wahrheit an. Ein Auszug des Verhörsprotokolls mag ihn reden lassen: Ob ich gleich — so bemerkte Becker in einem Dictate — fest überzeugt bin, daß ich mir durch ein consequentes Leugnen über kurz oder lang aus dieser traurigen Lage helfen könnte, selbst ohne mich Zwangsmaßregeln auszusetzen, so will ich, wenn auch der Letzte, doch nicht der Einzige sein, der mit der Wahrheit zurückhält, und ein vollständiges Eingeständniß meiner Vergehen machen.“ Aehnlich sagte er in einem Verhöre vom 1. Dezember 1837: „Ich fühlte gleich nach der ersten Unterredung mit meinem neuen Untersuchungsrichter (Nöllner) daß es mit meinem Leugnen aus sei, und machte

Digitized by Google

freiwillige Geſtändniſſe, ob ich gleich wohl wußte, daß man mich mit Beweismitteln meiner Verbrechen nicht hätte überführen können."

Entweder liegt in der letztern Bemerkung Becker's ein Widerſpruch, oder es ginge daraus hervor, daß es bis zum 30. Juni 1837, alſo bis längſt nach dem Tode Weidig's, noch ſehr übel um die Ergebniſſe der Unterſuchung ausgeſehen habe, wenn bis dahin noch nicht einmal Beweiſe gegen Becker vorgelegen hätten. Dieß ſcheint aber nur in Bezug auf Weidig der Fall geweſen zu ſein, in Bezug auf dieſen leiſtete endlich Becker's Gewandtheit dem Unterſuchungsrichter in ſeiner Noth ſo weſentliche Hülfe, daß dieſer ihn jetzt noch zu einem claſſiſchen Zeugen gegen Weidig erhebt.

Um das Verdienſt der Becker'ſchen Geſtändniſſe nicht zu ſchmälern, belehrt uns Herr Nöllner mit keiner Silbe, was die Worte Becker's: „er habe gleich nach der erſten Unterredung mit Nöllner gefühlt, daß es nun mit ſeinem Leugnen aus ſei", ſagen ſollen, ob ſie bedeuten, daß Becker nicht länger leugnen konnte, ohne ſeiner Sache zu ſchaden, oder daß er aus Liebe zu Nöllner freiwillig geſtand, obgleich ſeine Schuld ohne ſeine Geſtändniſſe nicht an den Tag gekommen wäre. Es ſcheint aber das Erſtere der Fall geweſen zu ſein und dieß aus Beckers Dictat vom 30. Juni 1837 hervorzugehen. Er ſagt hier: „Aus den falſchen Ausſagen meiner Mitſchuldigen, aus den allgemeinen und, wie es mir ſchien, bloß gelegentlichen Fragen meines früheren Unterſuchungsrichters und ſelbſt aus der ganz unbeſtimmten Faſſung der Anklagepunkte mußte ich ſchließen, daß das Gericht nur wenig von meinen politiſchen Vergehen wiſſe oder doch Alles von Clemm erfahren habe, einem Zeugen, den ich mit gutem Rechte verwerfen konnte, und deſſen Verrätherei ich auf alle Weiſe vereiteln zu dürfen glaubte. Zwar wurde mir oft gelegentlich geſagt, daß ich mich aus den Vorhalten, welche mir demnächſt gemacht würden, überzeugen müſſe, daß meine Sache nicht mehr zu halten ſei; da aber dieſe Vorhalte, wie aus den Acten zu erſehen, immer nicht erfolgten, ſo glaubte ich, es müſſe denn doch nicht ſo ſchlimm mit mir ſtehen; auch waren alle meine Vergehen mit ſolchen zufälligen Umſtänden verknüpft, daß ich mich in jedem einzelnen Falle mit denſelben rechtfertigen konnte."

Hieraus ſcheint hervorzugehen, daß Becker jetzt, nachdem alle ſeine Mitſchuldigen eingeſtanden hatten oder, wie er es bei Clemm

Digitized by Google

nennt, Verräther geworden waren, aus den Vorhalten, die ihm Möllner machte, erkannte, seine Sache stehe schlimmer, als er geglaubt, und es sei jetzt mit seinem Leugnen aus. Er mußte also durch den Werth seiner Aussagen wieder einbringen, was er durch ihre Verspätung verloren hatte, und da er sah, daß die Untersuchung über Weidig noch im Dunkeln war, und daß dessen vor Kurzem erfolgter schrecklicher Tod, welchen Becker sofort durch Collusion erfahren hatte, Aussagen gegen ihn erst recht wünschenswerth mache, so wartete er damit auf und verfehlte nicht des gewünschten Eindruckes. Gesteht er doch in dem Briefe an mich ein, man habe ihm in allen Aussagen geglaubt und er habe, bloß um seinen Kredit nicht zu schwächen, auch Jordan so schwarz als möglich oder so schwarz als verlangt sei, machen müssen.

Das Erste, was er thut, als er einsieht, daß Eingestehen oder wie er es nennt, Verrathen jetzt das Beste sei, ist mit Recht, daß er sich wegen seines bisherigen Leugnens entschuldigt. Er fährt nämlich in seinem angegebenen Dictate fort: „Was mich aber hauptsächlich abgehalten hat, Eingeständnisse zu machen, war die Furcht vor einer außerordentlich harten Strafe, in welche mich gelegentliche Aeußerungen u. s. w. versetzt hatten. Man wird einen politisch Beklagten, dessen Handlungen meistens auf Ueberzeugung, Schwärmerei oder Irrthum beruhen, und bei welchem man kein so drückendes Bewußtsein der Schuld voraussetzen kann, daß er dadurch gleichsam von selbst zu freiwilligen Geständnissen genöthigt würde, entschuldigen, daß er so lange mit der Wahrheit zurückgehalten habe, um so mehr, da in meinem Falle, wie mich dünkt, auch zu wenig von Seiten des Gerichtes geschehen ist, um mich dazu zu bewegen. Ich berufe mich auf die Acten."

Diese Erklärung ist gewiß sehr schlau. Er begründet sein langes Leugnen mit der Furcht vor einer außerordentlich harten Strafe. Dieß war eine triftige Entschuldigung, aber sie schloß das Geständniß und die Einsicht ein, eine außerordentlich harte Strafe verwirkt zu haben; er fügt also schnell hinzu, daß er eine solche Strafe wegen gelegentlicher Aeußerungen befürchtet habe, indem er die wahren Gründe seiner Furcht vor Strafe mit einem U. s. w. hinter den „gelegentlichen Aeußerungen" abthut. Dann macht er bemerklich, daß er, wenn er auch Grund zur Strafe gehabt habe, doch keinen Grund zur Reue habe, und wir können ihm wenigstens glauben, daß er nicht bereut hat.

Digitized by Google

Kein Mann ist schrecklicher von der Presse gemißhandelt worden, als der Hofgerichtsrath Georgi; Dr. Nöllner setzt das Werk des Dr. Schulz fort und opfert seinen Collegen theils selbst, theils durch Becker. Auch die letzten Worte des angeführten Becker'schen Dictates sollen ein Vorwurf gegen Georgi sein, während ich glaube, daß sie diesen rechtfertigen. Denn weßhalb geschah von Seiten des Gerichtes so wenig, um den Becker zu Geständnissen zu bewegen? Weil er so ausdauernd und geschickt leugnete, weil er, wie er sagt, alle seine Vergehen so mit zufälligen Umständen zu verknüpfen und sich dadurch in jedem einzelnen Falle so zu rechtfertigen wußte, daß das Gericht verzweifelte, aus ihm etwas herauszubringen, und sich daher mit Recht an die übrigen Angeschuldigten hielt, indem es sich nun in Bezug auf Becker damit begnügte, ihm oft gelegentlich zu sagen, daß er sich demnächst aus den Vorhalten, welche ihm gemacht werden würden, überzeugen werde, daß seine Sache nicht mehr zu halten sei. Wenn also wahr sein sollte, was Becker in dem Buche über Weidig's Tod in der von ihm herrührenden „Erzählung eines politischen Gefangenen" (S. 79 — 97) sagt: „aus seinen Protokollen und Klagschriften gehe hervor, daß er während eines ganzen Jahres nicht im Verhöre gewesen sei", so ist daraus ein Vorwurf nur gegen ihn selbst, nicht gegen Georgi herzuleiten. In dieser Ansicht unterstützt uns Becker weiter, indem er a. zuletzt a. O. noch bemerkt: „Sonst war es mir immer ein widerwärtiges Schauspiel gewesen, Georgi im Zorne zu sehen über mein Leugnen, jetzt" (nachdem Georgi angeblich nicht habe leiden wollen, daß der Gefangenwärter ihm Geld zu Schnupftabak borge) „schien es mir ein entzückendes. Hatte ich doch kein anderes Mittel, mich an ihm zu rächen. O ich würde nicht gestanden haben und wenn die Untersuchung ewig gedauert hätte! eher hätte ich den leibhaftigen Teufel zu meinem Beichvater gewählt." Oben gab Becker ganz andere Gründe für sein Leugnen an, als in dieser nach seiner Freilassung gegen Georgi geschriebenen Erzählung, und es ist keine Frage, daß er, sobald er es für besser hielt, sein Leugnensystem aufzugeben, dem Hofgerichtsrathe Georgi so gut gestanden hätte, als er dem Hofgerichtsrathe Nöllner gestand; obgleich jener darum gewiß nicht ein solches Freundschaftsbündniß mit ihm geschlossen haben würde, wie dieser.

Digitized by Google

Konnte aber Becker so wie er angiebt leugnen und Georgi dadurch ärgern, ohne je wegen seines Leugnens eine Strafe zu erfahren, so kann dieser nicht der Tyrann, nicht der jedes Recht der Angeschuldigten mit Füßen tretende Untersuchungsrichter gewesen sein, zu welchem man ihn machen will.

Man sagt mir — ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich als Laie dahin gestellt — daß die mehrsten deutschen Untersuchungsrichter leidenschaftlich seien oder es mit der Zeit würden; gewiß ist, daß der stärkste Vorwurf, welcher Georgi treffen muß, der großer Leidenschaftlichkeit sei, und man kann behaupten, daß er ohne diese vielleicht ein guter Untersuchungsrichter gewesen wäre; auf sie allein muß fast aller Tadel wider ihn zurückgeführt werden, und wie stark man diesen Tadel immer ausdrücken wolle, so darf man Georgi doch nie zu dem verworfenen und schlechten Menschen machen, als welchen Parteihaß und jetzt Collegenliebe ihn dargestellt haben. Seine Leidenschaftlichkeit legt er nicht nur in seinem Betragen gegen die Angeschuldigten an den Tag, sondern auch gegen die ihm vorgesetzte Behörde, den Standpunkt, auf welchen er sich jenen gegenüber gestellt hat, behauptet er auch gegen diese als den ihm gebührenden, als den nothwendigen und zur Sache dienlichen. Schleichwege hat er gewiß weder gesucht, noch gewollt, und seine Wahrhaftigkeit stelle ich weit über die des Herrn Nöllner.

Alles, was ich hier über Georgi sage, bethätigt er wenigstens in der Behandlung, welche er August Becker zu Theil werden läßt. Die wollen wir näher kennen lernen, weil sie uns den August Becker näher kennen lehrt. Was dieser klug berechnende Mensch in seiner erwähnten Erzählung eines politischen Gefangenen, so wie in dem Dictat vom 30. Juni 1837 uns von der Art erzählte, wie er den leidenschaftlichen Georgi durch Leugnen gereizt und die Untersuchung vereitelt und hingehalten habe, bestätigt sich uns durch einen Bericht Georgi's an das Hofgericht in Gießen von 6. December 1835, woraus Hr. Nöllner Folgendes anführt: „Fragt man nach den persönlichen Eigenschaften dieses Mannes (Becker's), so zeigen ihn die Acten eben nicht in dem besten Lichte. Seit Jahren lebt er auf Kosten seiner Genossen, und während seine geistigen Fähigkeiten ihn in den Stand setzen, etwas Tüchtiges zu leisten, verwendet er seine Gaben

Digitized by Google

zur Verhöhnung der Autorität des Staates, zu Lug und Intriguen und zur Beförderung von verbrecherischen Unternehmungen. Gewandt, schlau und von scharfem Verstande, ist er erfinderisch — — in Intrigue und in Beimischung von außerwesentlichen Dingen, um die Hauptsache hinzuhalten." Dieß wußte er mit solcher Geschicklichkeit zu thun, daß er, wie wir hörten, sagen konnte, er getraue sich, fortzuleugnen, ohne sich deßhalb Zwangsmaßregeln auszusetzen, und daß er, wie wir schon bemerklich machten, wegen seines Leugnens, wie sehr er dadurch Georgi auch ärgerte, von diesem doch keine Strafe erfuhr. Die Strafen, welche er erlitt, waren Disciplinarstrafen, zu deren Verfügung er seinen Richter auf so geflissentliche Weise reizte, daß auch ein Anderer als Georgi sie ihm zuerkannt hätte. Er erzählt z. B. in jener dem Buche über Weidig's Tod beigegebenen Erzählung u. a. Folgendes: „Ich erfuhr durch Gladbach, mit welchem ich auf eine ähnliche Weise" (nämlich durch den Fußboden seines Gefängnisses) „communiciren konnte, daß Georgi gegen ihn und andere Gefangene nicht so streng sei, wie gegen mich, daß er ihnen Bücher gebe, so wie auch Messer und Gabel, ja sogar ein Licht."

Dieß will Becker gegen Georgi geltend machen, und es spricht für diesen, denn es zeigt, daß er die Behandlung der Gefangenen nach ihrer Würdigkeit abmaß; oder ist es nicht wenigstens zu entschuldigen, daß er dem Becker, welcher ihn eingestandenermaßen durch Leugnen ärgerte, etwas entzog, welches er Anderen einräumte?

Becker verlangte dagegen von Georgi jede Rücksicht, während er diesem keine schuldig zu sein glaubte, und fährt daher fort: „Durch solche Nachrichten mußte ich natürlich den letzten Rest von Vertrauen zu Georgi zu verlieren und auf die Vermuthung kommen, daß er von einer besondern Malice gegen mich besessen sei. Ich beschloß daher, ihn zu perhorresciren, doch nicht eher, bis ich mich völlig von der Gegründetheit meines Mißtrauens überzeugt zu haben glaubte."

Die Kälte, womit Becker diesen Beschluß faßt, zeigt nicht, daß er etwas zu erleiden glaubte, was er nicht zehnmal verdient hätte, sondern daß er nur die Untersuchung hinhalten und den Richter ermüden wollte. Wie würde sonst ein Mensch, der mit Ehre aus seinem Prozesse hätte hervorgehen wollen, mit solchem Eifer und in solcher Weise um Messer und Gabel gestritten haben?

Digitized by Google

„Ich hatte," fährt er nämlich fort, „ihn gleich anfangs um Messer und Gabel gebeten, da man mir in Friedberg solche gestattet hatte. Er antwortete mir mit einem bloßen „„Hum."" Später erneuerte ich meine Bitte noch oftmals, theils bei Georgi, theils bei den Accessisten. Auch ließ ich durch den Gefangenwärter Preuninger täglich um Antwort bitten, immer vergeblich. Da dictirte ich endlich mein Perhorrescenzgesuch. Nachdem ich der Reihe nach meine Klagen gegen Georgi aufgeführt hatte, beschuldigte ich ihn am Schlusse auch der Parteilichkeit. Ich sagte, ich habe mich beim Vorübergehen auf dem Hausgang mit meinen Augen davon überzeugt, daß andere Gefangene mit Messer und Gabel versehen seien, während ich, auf mehrmaliges Bitten, keine dergleichen erhalten habe. Diese Behauptung wäre mir bald übel bekommen. Georgi stellte es in Abrede, daß ich ihn jemals um das erwähnte Tafelgeschirr gebeten hätte. Ich wandte mich an die Accessisten; aber auch sie hatten ein mir höchst ungünstiges Gedächtniß. Einer sagte mir sogar, daß er mir etwas Anderes zeigen wolle, wenn ich meine Behauptung wiederhole. Da fiel mir endlich ein Umstand ein, bei dessen Anführung Georgi die Sache nicht länger in Abrede stellen konnte. Nur Schade, daß er aus einem Irrthum in einen noch weit größern verfiel."

Den Umstand, welcher ihm endlich eingefallen sei, gibt Becker nicht näher an, und da er außerdem gegen die Wahrheit gesagt haben will, etwas auf dem Hausgange erfahren zu haben, was er durch Collusion erfahren hatte, so wird auch die Behauptung, daß er Georgi früher um das erwähnte Tafelgeschirr gebeten habe, eine auf gut Glück diesem und den Accessisten in's Gesicht gesagte Lüge gewesen sein, wie das auch in der unwilligen Entgegnung eines der letzteren liest. Was er dann weiter erzählt, gibt also von nichts ein gewisses Zeugniß, als von seiner Entschiedenheit, zu chicaniren. Er fährt fort:

„Höchst ärgerlich über meine Rede rief Georgi in der Hitze und während ich dictirte, „„Und wenn Sie mich auch um Messer und Gabel gebeten haben und ich Andern diese Gegenstände verschafft habe — woher soll ich bei Ihnen das Geld dazu nehmen? Glauben Sie, der Staat habe sein Geld so überflüssig, um Ihnen Messer zu kaufen. Die Andern haben sich diese Gegenstände auf ihre eignen

Digitized by Google

Kosten gestellt."" Jetzt fasse ich dich bei der Hüfte, dachte ich. Ich fuhr daher in meiner Perhorrescenz also fort: Und wenn sich auch die andern Gefangenen diese Gegenstände auf ihre eignen Kosten gestellt haben, wie Sie so eben behaupten,, so trifft Sie nichts destoweniger der Vorwurf der Parteilichkeit, denn Sie haben mir nie etwas von diesem Umstande gesagt. Hätte ich ihn gewußt, dann würde auch ich mir jene Gegenstände gekauft haben."

Becker erwähnt, „daß ihm Georgi bereits, während er ihn perhorrescirte, Messer und Gabel verwilligt habe, desgleichen auch ein Licht, um welches letztere er gar nicht gebeten hätte."

Nichtsdestoweniger fährt er in seinem Vorhaben, wie in seiner Erzählung fort: „Weil ich den Gladbach nicht wohl zum Zeugen gegen Georgi machen konnte, so suchte ich den Aufwärter als solchen zu gebrauchen. Ich fragte daher den letztern auf dem Wege in mein Gefängniß: „Was ein solches Besteck Messer und Gabel koste, ich wolle mir ebenfalls dergleichen kaufen. Preuninger nannte mich, nur mit andern Worten, einen Narren: ich habe ja Messer und Gabel; wozu solche kaufen? ich habe mein Geld besser zu brauchen; wenn Hofgerichtsrath Georgi einem Gefangenen Messer gestatte, so würden sie ohne Anstand aus der Garküche geschickt. „„So, so,"" erwiederte ich auf diese Belehrung, „„da war ich im Irrthum."" Schon am Abend desselben Tages, an welchem ich Georgi der Parteilichkeit beschuldigte, ließ ich mich, als mir der Preuninger das erste Licht auf mein Zimmer brachte, auf den folgenden Tag melden. Es geschah, was ich erwartet hatte; ich wurde vorgeführt. Was wünschen Sie? fragte mich Georgi ernst. — Mein Perhorrescenzgesuch fortsetzen zu dürfen. — Was haben Sie noch vorzubringen? — Sie können mir eine Wiederholung ersparen, wenn Sie mir erlauben, die Sache ohne Weiteres zu Protokoll zu diktiren. — Ich muß die Sache vorher wissen. — Nun, so will ich es sagen; ich habe noch gegen Sie vorzubringen, daß sie mich gestern durch eine absichtliche Unwahrheit hintergangen haben."

Hätte ein Angeklagter und Schuldiger gegen seinen Richter, der ihm so eben das Gewünschte und mehr als dieses gewährt hat, ein solches Benehmen wirklich eingehalten, so hätte er die frechste Gemeinheit an den Tag gelegt; hätte Georgi, wie Becker erzählt, darauf

Digitized by Google

war, nicht weil seine Freunde für ihn zahlten, sondern weil sie Bier und Schnaps für ihn zahlten, wurde er als ein verächtlicher Mensch, als ein Taugenichts dargestellt. Herr Nöllner setzt noch hinzu: „weil er Niemanden hatte, an den er sich sonst anschließen konnte.“ Ist vielleicht auch Herr Nöllner der „Volljährigkeit“ noch nicht entwachsen, denn was kann dieser Unsinn, welcher sich doch in der Aussage des minderjährigen Fröhlich nicht vorfindet, anders wollen, als den Becker wegen seines Umganges mit den Revolutionären vertheidigen? Herr Nöllner könnte eben so gut sagen: „Weil Schinderhannes der Hauptmann einer Räuberbande war, und weil er Niemanden sonst hatte, an den er sich anschließen konnte, so sieht man hier aufs Neue, wie voreilig die Menschen ihn als einen verächtlichen Mann, als einen Taugenichts darstellen.“

Außer der Aussage Fröhlich's über Becker, welche Herrn Nöllner so nichtig erschien, theilt er aus den Acten Folgendes aus August Becker's eigner Feder mit und legt daher um so größern Werth darauf: „Der Angeschuldigte August Becker hat heute morgen den ihm gestern behändigten Bogen Papier durch den Gefangenwärter mit der Bitte überreichen lassen, das darauf Geschriebene in die Acten niederzulegen, da es ihn zu sehr angreife, die fraglichen Verhältnisse mündlich zu Protokoll zu geben. Der Bogen enthält das Folgende: Nur Ihre (Nöllner's) eigene wohlwollende Aufforderung und die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung können mich bewegen, hier von Dingen zu reden, deren Erinnerung bitter und deren Mittheilung höchst demüthigend für mich sein muß. Im Vertrauen, daß Sie meine Empfindlichkeit in diesem Punkte möglichst schonen werden, fahre ich daher fort, Ihnen Einzelnheiten aus meinem Leben mitzutheilen, über welche ich sonst nur mit einem einzigen vertrauten Freunde und zwar nur mit Mühe sprechen konnte. Eine der niederschlagendsten Erinnerungen aus der Zeit, zu welcher ich als Gymnasiast in Gießen lebte, ist, daß ich anderthalb Jahre lang genöthigt war, alle drei Monate das Didactrum, welches die Gymnasiasten entrichten müssen, bei einem meiner edlen Wohlthäter abzuholen, ein Act, der mich jedesmal fast vernichtete. Man denke sich einen sechszehnjährigen Menschen, der als Knabe fast nie Strafen, auch wenn er sie verdiente, von seinen Eltern empfangen hatte, der immer wo es galt sich aus-

Digitized by Google

zuzeichnen, voran gewesen war, jetzt fast zu der elenden Rolle eines Bettlers verurtheilt. Die geringste Anspielung auf meine Verhältnisse brachte mich gleich zu den bittersten Thränen, welche ich oft ganze Nächte lang nicht trocknen konnte — und dann schämte ich mich wieder einer so weibischen Schwachheit, daß ich Niemandem unter die Augen zu gehen wagte; kurz, meine Lage war über alles elend und niederdrückend. Meine äußern Verhältnisse waren dem Zustande meines Geistes entsprechend; ich bewohnte anderthalb Jahre ein ganz einsames Zimmer, welches sich in einem baufälligen Schoppen, der früher zum Waarenlager gedient hatte, befand; es kostete nur 6 fl. halbjährige Miethe, nicht allein deßhalb, weil es nur ein kleines Fenster hatte und in einen elenden Winkel ging, sondern auch darum, weil sich auf demselben ein Kaufmann den Hals abgeschnitten hatte, wovon die Spuren noch sichtbar waren. — Eben so schlecht war die Kost, mit der ich mich nähren mußte, ich hatte lange nichts, als ein elendes Mittagsessen zu 6 — 7 kr. Wie ungünstig ein solcher Zustand in Bezug auf mein Studium sein mußte, wird man einsehen. — Soll ich selbst ein Urtheil über mich fällen, so lautet es also: Durch eine allzu nachsichtige Erziehung nicht mit dem Ernste des Lebens vertraut und dann in Verhältnisse gesetzt, wo ich die ganze Bitterkeit desselben schmecken mußte, alsdann wiederum derselben zu einer Zeit überhoben, wo Alles von einem außerordentlichen politischen Ereignisse dahin gerissen wurde, ward ich von einem äußersten Zustande in den andern geworfen, wodurch es kam, daß ich die Welt und mein Verhältniß zu derselben verkannte. Mein größtes Unglück war die Armuth, und mein größtes Verbrechen ist, daß ich meine kindlichen Pflichten vernachlässigt habe."

Hieran knüpft Herr Nöllner, der dieß alles für baare Münze nimmt, in seiner Eigenschaft als Charakteristiker zuerst folgende Bemerkung: „Ist es möglich, daß ein solcher Mensch ein Bösewicht, ein boshafter, auf die Vernichtung von ihm hochgeachteter Männer bedachter Lügner sei?"

Hierauf erwiedere ich dem immer guten Herrn Nöllner: Daß ein solcher Mensch ein Bösewicht u. s. w. sei, ist allerdings nicht nöthig, aber daß ein solcher junger Mensch ein Bösewicht werde, ist immerhin möglich, wenn er durch eigne und fremde Schuld allmählig

Digitized by Google

so tief sinkt. Uebrigens hat meines Wissens auch noch Niemand den Becker zum Bösewicht gestempelt, Niemand hat ihm selbst eine Gutmüthigkeit streitig gemacht, welche einige seiner Bekannten ihm nachsagen, man hat ihn nur für einen Taugenichts, für einen nichtsnutzigen, leichtsinnigen und gewissenlosen Menschen erklärt, der etwas Gutes nie ernstlich gewollt und dem Bösen, wozu seine Natur ihn treibt, nie einen ernstlichen Widerstand entgegengesetzt hat. Wen sein Vertheidiger, der sich seiner gerade so eifrig annimmt, wie der Marburger Criminal-Senat sich Döring's annahm, unter den „von Becker hochgeachteten Männern" verstehe, weiß ich nicht, daß Jordan zu diesen nicht gerechnet werden könne, weiß Hr. Nöllner. Daß Becker ein auf die Vernichtung Jordan's bedachter Lügner gewesen sei, hat Niemand behauptet, daß er aber in Bezug auf Jordan lügenhafte Aussagen gemacht, das habe ich bewiesen, das hat er selbst eingestanden. Dr. Breidenbach fragt mit Recht über Kuhl, „ob man einem solchen Menschen Glauben beimessen könne, wenn er makellose Männer verlästere," aber trotz aller seiner Verworfenheit, wie sie in dem Breidenbach'schen Buche *) geschildert ist, legte auch Kuhl in einem Verhöre vom 25. Octbr. 1836 Reue an den Tag. Er sagte u. a.: „Meine Lebensverhältnisse sind, theils verschuldet, theils unverschuldet, wohl mit die unglücklichsten, die es geben kann." „Auf die Frage: In welchem Jahre starb Ihre Mutter? lautete seine Antwort: im Jahre 1805. Wenn die am Leben geblieben wäre! Auf die weitere Frage: Warum? dieß scheint demnach eine gute Hausfrau gewesen zu sein? brach der Angeschuldigte in Thränen aus, war von Aufregung hingerissen und gab keine Antwort. Aufgefordert, sich zu fassen und zu sagen, was sich auf die Frage beziehe, äußerte er: Ja, das war eine brave Mutter! Hätte Gott *sie* am Leben gelassen, so hätte ich eine ganz andere Bestimmung bekommen."

Hr. Breidenbach bestreitet die Aufrichtigkeit dieser Reue mit keinem

*) Mittheilungen über die gerichtlich abgewiesenen Klagen des Johann Konr. Kuhl zu Butzbach gegen den Großh. hess. Staatsminister du Thil und den Großh. hess. Central-Fiskus u. s. w., verfaßt von dem Großh. hess. Ministerialrathe Dr. Breidenbach. Darmstadt 1844.

Digitized by Google

Worte und thut daran ganz recht. Aber daß sie keinen Werth hatte, bewies Kuhl in den ferneren Verhören, so wie in seinem ferneren Leben. Hr. Nöllner fährt dagegen in Bezug auf Aug. Becker thöricht fort: „Ist es möglich, daß diese Darstellung Heuchelei und jene bei deren Vortrage bethätigte Wehmuth freche Gleißnerei sei? Der Verfasser, welcher selbst hörte und sah, müßte auf alle seine in langer mühevoller Zeit als Inquirent gesammelten Erfahrungen im Gebiete der Erkenntniß des menschlichen Herzens Verzicht leisten, wenn solch' eine Täuschung ausführbar gewesen wäre, und sie war es in der That nicht."

Eine Täuschung ist leicht oder schwer auszuführen, je nach den Leuten, die getäuscht werden sollen. Es giebt auch Leute, die sich gern täuschen lassen, auch solche, die sich gern selbst täuschen. So zweifle ich z. B., ob Hr. Nöllner in Bezug auf Becker von allem überzeugt sei, was dieser zu seiner Vertheidigung sagt, er ließe sich also täuschen; aber in Bezug auf die Menschenkenntniß, welche er erworben haben will, täuscht er sich selbst, er thut also am Besten, auf die gesammelten Erfahrungen, deren er auf's Neue erwähnt, wirklich Verzicht zu leisten. Er wird in dieser Beziehung weiter kommen, wenn er von vorne anfängt, als wenn er stehen bleibt, wohin er gekommen ist, ohne je angefangen zu haben.

Hr. Nöllner fragt: „Ist es möglich, daß diese Darstellung Heuchelei und Gleißnerei sei?" Spricht Hr. Nöllner von der obigen Darstellung Becker's, so glaube ich allerdings, daß ihr so wenig zu trauen sei, als der Darstellung des Hrn. Nöllner selbst, und daß sie darauf berechnet war, die Richter für sich einzunehmen, und hinter's Licht zu führen. Er ist aber erstens mit der „Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung" zu entschuldigen, auf welche Hr. Nöllner sich nicht berufen kann, und zweitens braucht gar nicht alles, was er hier erzählt, unwahr zu sein. Besaß er als Schüler ein so feines und so falsches Ehrgefühl, daß er sich schämte, die angegebene Spende aus den Händen eines seiner edeln Wohlthäter zu empfangen, so ist nur zu bedauern, daß er dieses Ehrgefühl ganz verloren hatte, als er sich später selbst zu der elenden Rolle eines Bettlers verurtheilte. Herr Nöllner, der als gewissenhafter Mann und als Gießener ohne Zweifel über Becker alle möglichen Erkundigungen einzog, ehe er seine Ver-

Digitized by Google

theidigung übernahm, wird so gut wissen, wie ich, wenn er auch mir überläßt, es bekannt zu machen, daß Becker als Student mit seinen Bekannten kneipte und nie etwas zahlte, und daß er außerdem bald zu dem einen, bald zu dem andern sagte: Du pump mir Einen, Du pump mir zwei Kreuzer; welche er in Brod und Schnaps verzehrte. Becker sagt oben: „mein größtes Unglück war die Armuth und mein größtes Verbrechen ist, daß ich meine kindlichen Pflichten vernachläßigt habe.“ Ich habe gar keinen Grund, auch gar nicht den Willen, zu bestreiten, daß hierin Reue liege, und daß er diese Reue, wenn auch nicht sehr tief, gefühlt habe, aber das größte Unglück Becker's, seine Armuth, war seine eigne Schuld. Mußte er als Gymnasiast sich etwas knapp behelfen, so gibt es andere Gymasiasten, die sich noch knapper behelfen müssen und nur um so fleißiger sind; er hatte ein schlechtes Zimmer; wie viele Gymnasiasten haben gar kein eignes Zimmer; er hatte lange nichts als ein elendes Mittagsessen zu 6 bis 7 kr.; ich weiß nicht, ob ein Mittagsessen zu diesem Preise in dem wohlfeilen Gießen für einen unbemittelten Schüler nicht gut genug ist, und außer dem Mittagsessen wird er sein Frühstück, sein Nachtessen u. s. w. gehabt haben. Die bitteren Thränen ganze Nächte hindurch vergossen und anderes mehr, halte ich für eine Fabel. Seine Armuth als Student war nur seine Schuld. Er that nicht nur nichts gleich andern Studenten in ähnlicher Lage, um seine Armuth zu lindern, sondern Hr. Nöllner wird mir auch ohne Zweifel die Wahrheit folgender Thatsache bezeugen können. Ein Pfarrer Liſt zu Butzbach hatte mit seiner Ehefrau Susanna Chriſtina, Tochter des Pfarrers Vigelius von Oſtheim und Enkelin des Euſtachius Breidenſtein in Roßbach bei Breidenbach ein Stipendium, bestehend in einem freien Tisch, Mittags und Abends, für Studirende auf der Univerſität Gießen, geſtiftet, und zwar ſollten abwechſelnd Nachkommen aus den Familien Liſt und Vigelius in den Genuß deſſelben kommen. Dieſer Genuß dauerte drei Jahr, wenn ſich von der andern Seite kein ſtudirender Nachkomme meldete, geſchah dieſes, zwei Jahr. Als Auguſt Becker Student wurde, war ein Nachkomme von der Vigelius'ſchen Seite im Beſitze jenes Freitiſches; als dieſer, jetzt Arzt im Großherzogthum Heſſen und als Mann ſo brav wie als Student, ſeine zwei Jahre in dem Beſitze des Freitiſches geweſen war, machte er

Digitized by Google

jenen, als Nachkommen von der Liſt'ſchen Seite, der aber ſelbſt von ſeinen Anſprüchen nichts wußte, hierauf aufmerkſam, und Becker kam zu ſeiner größten Freude in den Beſitz des Freitiſches. Es dauerte aber nicht lange, ſo mußte er ihm wegen ſeiner nichtsnutzigen Aufführung wieder entzogen werden; was ſicherlich um eines einzelnen Exceſſes willen ſchon aus Rückſicht auf ſeine arme Mutter nicht geſchehen wäre.

Auch nachdem er ausſtudirt hatte, war ſeine Armuth ſeine eigne Schuld. Hr. Nöllner ſagt S. 250: „Ueber ſeine Perſonalien erklärte Becker am 27. Octbr. 1834: „Ich heiße Auguſt Becker, bin ein Sohn des verſtorbenen Großh. Pfarrers Becker zu Biedenkopf (im Hinterlande), lebe bei meiner Mutter, welche dahier (in Gießen) wohnt, bin 22 Jahr alt, lutheriſchen Glaubens, habe auf der hieſigen Univerſität Theologie ſtudirt, vor zwei Jahren habe ich die Univerſität verlaſſen, um eine Hauslehrerſtelle anzutreten, welche ich ſeit einem Jahre wieder aufgegeben habe, ſeit dieſer Zeit lebe ich ohne eine beſtimmte Beſchäftigung.“

Jene Hauslehrerſtelle gab Becker auf und kehrte zu den gutmüthigen Seinigen, welche ſo arm waren, daß ſie meiſt von milden Gaben lebten, zurück, weil er ſein früheres Leben in Gießen fortſetzen wollte. Seine eigne Mutter erklärte, (ſo iſt mir glaubwürdig mitgetheilt) er komme zurück, weil es ihm im Vogelsberge zu einſam ſei; hier hatte er nämlich an zwei verſchiedenen Orten die Hauslehrerſtelle, zuletzt in Schotten, dem Sitze eines Landgerichtes. Durch dieſen Aufenthalt Becker's im Vogelsberge bekommt dasjenige einige Wichtigkeit, was er in der „Erzählung eines politiſchen Gefangenen“ über Preuninger ſagt, denn es iſt eine kurze und treffende Charakteriſtik Becker's ſelbſt: „Erbeſaß eine gewiſſe Gutmüthigkeit, aber er verleugnete ſie, wenn es — — ſein Vortheil erheiſchte. Er beſaß in dieſer Hinſicht eine Niederträchtigkeit, die, wenn mich meine Beobachtungen nicht getäuſcht haben, einen Beſtandtheil des Vogelsberger Bauern-Charakters ausmacht.“

Becker kehrte alſo nach Gießen zurück, um ein neues Leben in ſeiner alten Weiſe wieder anzufangen; er ſelbſt ſagt, er habe ſeit dieſer Zeit ohne eine beſtimmte Beſchäftigung gelebt, ſeine ſehr beſtimmte Beſchäftigung war aber dieſelbe revolutionäre Thätigkeit, welcher er ſchon als Student obgelegen hatte. Schon als Student ſtrich er oft

Digitized by Google

Tagelang fort und kneipte bei oder doch mit den Bauern, um sie aufzuwiegeln; einmal that er dieß z. B. in Gesellschaft eines gutmüthigen Studenten, Namens R., der später in Heidelberg starb. Damals trug er auch schon seinen langen Bart, rauchte gewöhnlich aus einer auffallend kurzer Pfeife, war im Uebrigen noch studentisch gekleidet: altdeutschen Rock, alte Kappe, ohne daß er sich etwas daraus machte, wenn alles an ihm schlecht und schmutzig war. Achtung genoß er bei den Studenten nicht, und als er die Universität verließ, machte er kein Examen. In allem, was er als Student war, und was er als solcher that, wuchs er nach seiner Zurückkunft aus dem Vogelsberge. Auf diese Zeit paßt besonders der Vorwurf des Herumstreicherlebens, welchen ich ihm in meiner ersten Schrift für Jordan mache. Seine gutmüthige und schwache Mutter wagte ihn in ihrer eignen Wohnung nur einmal brieflich an seine Pflichten zu erinnern und bekam, wie sie selbst erzählt haben soll, von ihm die Antwort, sie solle ihm davon nichts sagen, er wolle davon nichts wissen. Oft verließ er sie Tage und Wochen lang, und kam er dann, was stets mit guter Eßlust geschah, zurück, so wurde es ihr sehr schwer, ihn zu sättigen, sie mußte dann sehen, wie sie Rath schaffte. Nach dem Essen ging er im Sommer in den Garten und verschnarchte dort einige Stunden. Die übrigen Hausleute sahen dieß mit Entrüstung an und machten ihre Bemerkungen darüber, die allen „Erfahrungen des Hrn. Nöllner im Gebiete der Erkenntniß des menschlichen Herzens“ und allen seinen Blicken „in die Gänge der menschlichen Seele“ Trotz bieten. Ich kann auch den Umstand noch hinzufügen, daß Becker, wie die Inventuracten über den Nachlaß seiner Mutter, nämlich die ihnen beiliegenden Rechnungen der Krämer, beweisen, die Nothpfennige derselben in Taback verschmauchte.

Herr Nöllner schließt seine „wahre charakteristische Behandlung“ des August Becker damit, daß er zugibt, dieser habe wie alle Menschen, seine Fehler gehabt, vielleicht — denn ich kenne Hrn. Nöllner nicht — auch einige Fehler des Herrn Nöllner selbst. Er gibt zu, Becker sei bei allen übrigen großen Vorzügen, unter denen Herrn Nöllner die seltne und große Tugend der Wahrhaftigkeit mit Recht obenanstellt, nicht frei gewesen von großen Fehlern: „Es mangelte ihm die Feinheit der Sitten, er suchte durch rauhes, schroffes und wildes Aeußere

Digitized by Google

zu imponiren, er wußte sich mit Gebildeten im Umgange“ (soll wahrscheinlich heißen: im Umgange mit Gebildeten) „nur unbeholfen zu benehmen, seine Manieren waren oft bäurisch derb, er forderte, wo er hätte bitten sollen, er verfiel in Unziemlichkeiten gegen die Würde des Staatsdienstes, weil er nicht begriff, was Gehorsam gegen das Gesetz bedeutet; er zechte gern mit Ungebildeten, war bemüht, durch witzige Einfälle, selbst auf Kosten seiner Reputation, zu gefallen, und so mußte es kommen, daß er in der Schweiz, wo auch die Zügellosigkeit freien Spielraum findet, darf man öffentlichen Berichten glauben, einem Communismus verfiel, welcher leider nur allzutief sein ganzes Wesen schon ergriffen hatte, als er noch in Untersuchung war.“

Es macht sowohl die Theilnahme, welche sich in diesen Worten ausspricht, als die an einen Feuerbach erinnernde Kunst seiner Charakterzeichnung dem Herrn Nöllner alle Ehre. August Becker fing klein an, d. h. er nahm an „hochverrätherischen und anderen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Bestrebungen“ so thätigen Antheil, daß er nach einer mehrjährigen Untersuchungshaft in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren, unter Abrechnung von anderthalb Jahren der Untersuchungshaft, verurtheilt werden mußte. So geringfügig dieß nun auch in den Augen eines Untersuchungsrichters sein darf, so muß er doch als Menschenkenner, „der nicht arm geblieben ist an tiefen Blicken in die verborgensten Falten des menschlichen Herzens gerade bei solchen, die sich in das gefährliche Element staatlicher Neuerungssucht gemengt“ (S. 10), darauf aufmerksam machen, wie in solchem Treiben der Keim zu Fehlern lag, welche ungeachtet ihrer Geringfügigkeit bemerkt zu werden verdienen: Mangel an Sittenfeinheit, unbeholfenes Benehmen im Umgange mit Gebildeten, unziemliches Betragen gegen die Würde des Staatsdienstes, wenn dieses auch nur aus Mangel an Einsicht hervorging, Gefallsucht durch Witzeleien auf Kosten eines sonst guten Rufes. Diese kleinen Flecken, welche sich an Becker vorfanden, entgingen aber dem scharfen Blicke eines Nöllner ungeachtet der Wahrhaftigkeit nicht, welche jener in seinen Aussagen über Weidig bewährte, und ungeachtet der wehmüthigen Reue, welche er über sein einziges Unrecht, das gegen seine Mutter, an den Tag legte. Nein, Nöllner erkannte sogar schon damals, daß der Commu-

Digitized by Google

nismus, welchem er später in der Schweiz verfiel, leider nur allzu tief sein ganzes Wesen schon ergriffen hatte, als er noch in Untersuchung war.

Herr Nöllner konnte nach einer so gelungenen Charakteristik des classischen Zeugen, welchen er gegen Weidig oder dessen Vertheidiger, Lieutenant Schulz, aufstellt, diese mit Recht mit ähnlichen Worten schließen, als womit er sie eröffnet hatte. Er fährt nämlich fort, (S. 254): „Schwächen aber alle diese Eigenschaften die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen? Sicherlich nicht, denn von der äußern harten Rinde muß man zum Kerne vordringen, um die Wahrheit zu entdecken, und so haben wir gefunden, daß die Schmähungen seiner Person weiter nichts sind als leidenschaftliche Anfechtungen seiner Aussagen, zu dem Zwecke, um die öffentliche Meinung irrezuführen und auf Schleichwegen von ihr zu erlangen, was auf dem graden offenen Wege nicht zu erringen war."

Das heißt gesprochen wie ein deutscher Mann, und wenn jetzt Jemand dem deutschen Manne, der so spricht, vorwerfen wollte, daß er allein auf Schleichwegen gehe, so kann er getrost antworten und sich dabei auf S. 254 seines Buches berufen, daß ein solcher Vorwurf nur aus Leidenschaftlichkeit entspringe und sogar von ihm selbst zuerst gemacht sei.

Am allerwenigsten aber kann ich gegen Herrn Nöllner in Betracht kommen, denn bin ich es nicht, von dem jene Schmähungen gegen August Becker ausgingen, liegt der Grund, warum ich gegen Herrn Nöllner auftrete, also nicht darin, daß dieser sich des von mir Geschmähten annahm? ist es also nicht klar, daß die „Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung" mich zu neuen Schmähungen hinreißt, stehe ich also nicht tief unter Herrn Nöllner, der nur für „Wahrheit und Recht" in die Schranken tritt und also weder Grund, noch Ursache hatte, irgend Jemanden zu schmähen?

Ohne dieses Verhältniß oder vielmehr Mißverhältniß zwischen mir und Herrn Nöllner würde ich untröstlich sein, denn ich habe sogar in Bezug auf August Becker noch Mehreres gegen ihn auf dem Herzen. Ich will aber dabei so gerecht sein, ihn nur mit seinen eignen Waffen zu schlagen, das soll nicht heißen, solche Waffen gegen

Digitized by Google

ihn zu gebrauchen, als er gegen mich gebraucht hat, sondern ihn aus seinen eignen Gründen der Unstatthaftigkeit dieser Gründe zu überführen.

Herr Nöllner behauptet, daß zwischen Welcker und Weidig das innigste Freundschaftsverhältniß bestanden habe, und will dadurch den Werth der Welcker'schen Schrift in Bezug auf Weidig schmälern (S. 43, 46, 47). Wenn Herr Nöllner in dieser Behauptung, so wie in dem, was er daraus folgert, (S. 27 u. 28) recht hat, was ich hier nicht untersuche, so ist auch sein Lob des August Becker sehr „verdächtig", denn zwischen ihm und diesem scheint gleichfalls das innigste Freundschafsverhältniß obgewaltet zu haben. Das geht nicht nur aus der warmen Vertheidigung hervor, die er demselben angedeihen läßt, sondern auch August Becker erklärte noch nach seiner Freilassung, nämlich in jener Erzählung eines politischen Gefangenen: er betrachte Nöllner wie einen Freund, und er erklärt dieß, indem er zugleich seinem Widerwillen gegen das ganze übrige Gießener Hofgericht, welches ihn verurtheilt hatte, Luft macht. Er sagt nämlich: „Es ist meine herzensgute Schwachheit, die mich bestimmte, jedoch erst auf dringendes Verlangen Nöllner's, ein curriculum vitae zu den Acten zu geben. Ich fühlte einen innerlichen Widerwillen, dem Hofgerichte zu Gießen, zu welchem ich niemals das geringste Vertrauen hatte, die Geheimnisse meines Privatlebens aufzutischen. Wenn ich es daher dennoch that, so geschah es nur dem Nöllner zu Liebe, den ich wie einen Freund betrachtete."

Gegen dieses gegenseitige Wohlgefallen an einander hat der Nöllner so wenig Einspruch gethan, daß er vielmehr die Erzählung, worin jene Worte vorkommen, nicht nur nirgends mit dem kleinsten Tadel belegt, sondern ihr ausdrücklich das Zeugniß der Wahrheit ertheilt, kam sie doch von demselben Manne, dessen Wahrhaftigkeit er über allen Zweifel erhebt! Er sagt also S. 243: „Becker wird von Welcker eine leichtfertige und lügnerische Person genannt, obgleich u. s. w. Der Verfasser von „Weidig's Tod" hat gegen A. Becker weit gerechter verfahren, er sagt in Bezug auf ihn S. 73: „„Es ist die das Gepräge der Wahrheit in sich selbst tragende Angabe eines jetzt in der Schweiz lebenden Deutschen, eines Mitgefangenen und genauen Bekannten Weidig's"", ferner S. 115: „„Aus der einfach anschaulichen Erzählung, welche durchweg das Gepräge der vollen Wahr-

Digitized by Google

heit*) und der verſöhnlichen Geſinnung ſelbſt gegen den Peiniger trägt er.““ Beide Stellen können ſich nur auf A. Becker beziehen!“ Damit erkennt denn auch Herr Nöllner an, daß die fragliche „Erzählung eines politiſchen Gefangenen“ in dem Buche über Weidig's Tod von Auguſt Becker herrühre; denn juriſtiſch bewieſen war es bis jetzt nicht, und Herr Nöllner hätte dieſe Wahrheit ſo gut als jede andere, welche ich über Auguſt Becker ausgemacht hatte, mit Stillſchweigen übergehen oder als Schmähung bezeichnen können. Doch das letztere ſei nur gelegentlich bemerkt, bloß gelegentlich ſei auch Herr Nöllner gefragt, wie er einer Belobung ſeines Freundes durch den Mann Gewicht beilegen könne, in deſſen Buche er die verwerflichſten und ungeſetzlichſten Grundſätze findet, bloß gelegentlich gefragt ſei Herr Nöllner, wie er eine Stelle aus dieſem Buche billigend anführen könne, in welcher ſein College Georgi „der Peiniger“ genannt iſt, wie er nach dem Vorgange und mit den Worten des Lieutenants Schulz das Gepräge der vollen Wahrheit einer Erzählung zuerkennen mochte, welche das Gepräge der Lüge an der Stirne trägt, deren Unwahrheit er aus den Acten kannte und worin nicht nur ein Untergebener Nöllner's, Preuninger, ſondern auch ſein College und damaliger Vorgeſetzte Georgi auf die ſchamloſeſte, verſchmitzteſte und boshafteſte Weiſe angegriffen, in der z. B. von Becker über den letztern geſagt wird: „Ich ſah jetzt, in welchen bodenloſen Abgrund der Rechtsloſigkeit ich gefallen war.“

Wohin wir auch blicken, treffen den Dr. juris Nöllner dieſelben Vorwürfe, welche er den Dr. juris W. Schulz und Dr. C Welcker macht. Er ſagt, beide ſeien ausweislich der Acten Freunde Weidig's geweſen, obgleich er dieß in Bezug auf Welcker nur aus einer ſehr frühen Zeit beweiſt; er ſagt: je inniger beide mit Weidig verbunden geweſen ſeien, deſto verdächtiger werde ihre Vertheidigung deſſelben, und daſſelbe trifft ihn in Bezug auf Auguſt Becker. Er ſagt, S. 39: „Der Verfaſſer des Buches „„Weidig's Tod““ ſtimmt unſrer Erklä-

*) Wahrheit iſt ein ſolches Lieblingswort des wackeren Nöllner, daß er es auch hier unterſtrichen hat, obgleich es bei Schulz nicht geſperrt, gedruckt iſt.

Digitized by Google

rung in der Einleitung über die Bedeutung der Wahrheit bei, wenn er auf S. 12 sagt: „„Man kann der Wahrheit nicht bloß durch Unrichtigkeiten, sondern in nicht geringerm Grade auch durch absichtliches oder unabsichtliches Verschweigen erheblicher Thatsachen zu nahe treten.““ Wir fragen nun die öffentliche Meinung, ob er diese angeblichen Grundlagen seiner Darstellung festgehalten habe.“ Da auch wir der Ansicht des Herrn Nöllner von der Bedeutung der Wahrheit in seiner Einleitung beistimmen, so fragen auch wir jeden Leser, ob Herr Nöllner die „angeblichen Grundlagen seiner Darstellung“ festgehalten habe.

Nur noch ein Beispiel, daß er hinter den von ihm angegriffenen Männern in nichts, auch nicht in dem Hasse gegen einen Dritten zurückbleibt! Er sagt über Welcker: Becker werde von diesem eine leichtfertige und lügnerische Person genannt, „obgleich Welcker ihn wieder auf S. 19 als einen jungen Mann bezeichne, dem das Publikum Glauben schenken solle;“ und er selbst benutzt unmittelbar darauf die von uns angeführten Stellen, in welchen er mit den Worten des von ihm bekämpften Schulz Becker heben und Georgi zu Boden schlagen will.

Größere Grundsatzlosigkeit kann sich nicht mit größerer Thorheit paaren, als bei Nöllner. Das geht auch noch aus folgendem Umstande in Bezug auf die fragliche Becker'sche Erzählung hervor. Nöllner wird vom Staate als dessen besoldeter Diener berufen, zur Ahndung einer zum Verderben und Untergange desselben geschmiedeten Verschwörung mitzuwirken. Er läßt sich, so wollen wir annehmen, von Becker täuschen, hält die Geständnisse desselben für wahr, seine Reue für aufrichtig und benimmt sich als Freund gegen ihn. Becker wird frei und schreibt unmittelbar darauf die Erzählung, worin er einen Collegen Nöllner's, welcher keine Freundschaft mit ihm geschlossen hatte, angreift und worin er bemerkt: „er habe nie erklärt, daß er seine politischen Vergehen bereue, sondern im Gegentheil in den Acten gesagt, daß davon keine Rede sein könne“ u. s. w. Ja er beschließt diese Erzählung mit einem Gedichte, worin er deutlich genug ausspricht: er sei jetzt, also unmittelbar nach seiner Begnadigung, noch viel ärger gesinnt, als je zuvor. Und eine solche Erzählung wird von Herrn Nöllner nicht nur ohne den geringsten Tadel erwähnt, sondern

Digitized by Google

er benutzt sie auf die oben hervorgehobene Art für Becker und gegen seinen Collegen Georgi. Ja ganz allein in Bezug auf diese, von welcher es in dem Buche über Weidig's Tod S. 116 heißt, „sie sei nach Begnadigung der politischen Verurtheilten im Großherzogthum Hessen (5. Jan. 1839) auf Verlangen eines höhern Staatsdieners verfaßt" wagt er mich mit Nennung meines Namens anzugreifen, indem er in der von mir schon oben mitgetheilten Stelle sagt: „es sei keine parteilose Kritik, welcher man irgend einen Werth beilegen könne, sondern ein quellenloses, fast persönlich heftiges und jeder wahren charakteristischen Behandlung widerstreitendes Raisonnement, wenn ich in den Nachträgen von Becker's nichtsnutzigem Vagabundenleben in Gießen, von seiner knechtischen Gesinnung, seinem schlechten und feigen Herzen spreche;" er vergißt aber mit seiner durchgängigen Gewissenhaftigkeit ganz, zu bemerken, daß ich dieß alles nur in Bezug und zur Erläuterung des bezeichneten Gedichtes sage, dessen beide ersten Strophen folgende sind:

Das Licht, in meiner Brust erwacht,
Das Recht, wofür mein Herz geglüht,
Die Gluth, so Freiheit angefacht,
Sie ist in Knechtschaft nicht verglüht.

Sie brennt nur heißer, daß ihr's wißt,
Weil man sie höllentief begrub,
Und wenn ihr mich sonst Teufel hieß't,
Dann heißt mich jetzt Beelzebub.

In meiner ersten Schrift hatte ich Becker's Aussagen über Jordan geprüft und ihn selbst nach seinem Leben geschildert; war es also keine parteilose Kritik, sondern ein quellenloses, heftiges und persönliches Raisonnement oder, wie sich Jemand in der Kölnischen Zeitung ausdrückte, „ein unwürdiges Geschimpfe," daß ich von den angeführten Versen sagte, wenn sie einen Sinn haben sollten, so könne unter der Freiheit, für welche ein Becker glühe, nur sein nichtsnutziges Vagabundenleben in Gießen, unter der Knechtschaft, in welcher er die Liebe zur Freiheit nicht verloren habe, nur seine „Verrätherei" gegen Weidig, nur seine Lüge über Jordan, und unter der Höllentiefe, wohin man diese Freiheit auf einige Zeit begraben habe, nur sein feiges

Digitized by Google

und schlechtes Herz zu verstehen sein? (Vergl. meine Nachträge ꝛc. 18 u. 19.) Ebenso erklärte ich Becker's Angabe, seine Schwester Wilhelmine habe damals in Darmstadt „gewohnt" durch den Zusatz: „d. h. conditionirt," weil ich mir dachte, Becker habe aus Hochmuth, welcher oft mit Gemeinheit gepaart ist, das Verhältniß, worin seine durchaus brave Schwester in Darmstadt stand, nicht angeben wollen. Sollte ich mich hierin geirrt haben, so sieht der Leser wenigstens, daß ich nichts gesagt habe, ohne mir etwas dabei gedacht zu haben.

Ich habe bisher in dieser Schrift zwei Zwecke verfolgt, welche allein mich nicht bestimmt haben würden, zur Feder zu greifen. Ich würde es weder der Mühe werth gehalten haben, Angriffe zurückzuweisen, die so ungegründet als thöricht sind, noch Hrn. Nöllner einer Beurtheilung zu unterwerfen, wenn mir dieß nicht aus andern Gründen zur Pflicht geworden wäre. Ich hatte mich in meinen Schriften für Jordan entschieden sowohl gegen Weidig, als gegen Georgi erklären zu müssen geglaubt. Die Nöllner'sche Schrift, welche gegen den einen offen, gegen den andern mehr versteckt gerichtet ist, änderte mein Urtheil über beide, ich bin es also beiden, dem noch Lebenden, wie dem schon Todten, auch schuldig, dieß öffentlich zu sagen. Daß es mir hierbei nicht darum zu thun sei, mich zu vertheidigen oder die Angriffe des Hrn. Nöllner zu erwiedern, möge daraus hervorgehen, daß ich auf diese von Dritten aufmerksam gemacht wurde, ohne mich davon berührt zu fühlen, und daß ich das Nöllner'sche Buch erst lange darnach zu lesen begann, denn ich hielt mich überzeugt, daß ich meine Ansicht über Weidig und Georgi darin bestätigt und also keine Veranlassung finden würde, demselben in irgend einer Hauptsache zu widersprechen. Habe ich nun in dem Vorhergehenden mich gleichwohl vertheidigt, so habe ich mich doch bemüht, dieß auf eine für die Sache fruchtbare Weise zu thun, habe ich Hrn. Nöllner für seine Ausfälle zurechtgewiesen, so habe ich die Leser doch zugleich in sein Buch eingeführt.

Bevor ich den abgebrochenen Faden meiner Widerlegung desselben wieder aufnehme, und fortfahre, Einzelnes zu beleuchten, möchte es gleichwohl am Platze sein, auf allgemeinere Gebrechen der Nöllner'schen Schrift aufmerksam zu machen, welche uns auch wenn wir

Digitized by Google

noch gar nichts Einzelnes darin geprüft hätten, mit Mißtrauen gegen ihren Verfasser erfüllen müßten.

Zuerst in Bezug auf seine Fähigkeit zu einer Schrift wie die von ihm versuchte. Er sagt S. 13: „Die Darlegung der Wahrheit macht es nothwendig, daß ich die Acten möglichst vollständig reden lasse, ein Erforderniß, welches sogar von Einzelnen der Angegriffenen im Interesse ihrer Vertheidigung öffentlich als Wunsch ausgesprochen worden ist.“ Hierbei unterstreicht er u. a. das Wort vollständig. Wir haben schon oben gesehen, wie viel an dieser Vollständigkeit fehle, wir wissen daher auch, was wir von demjenigen zu halten haben, womit er fortfährt: „Wer eine Antwort begreifen will, muß die vorausgegangene Frage oder den Vorhalt des Richters kennen, worauf sich jene Antwort bezieht. Die öffentliche Meinung soll urtheilen, ein Urtheil auf unvollständige Acten wäre ein nichtiges.“

Wenn hiernach „das Urtheil der öffentlichen Meinung“ in Bezug auf den Dr. Weidig mit dem Urtheile nicht übereinstimmen sollte, welchem Hr. Röllner Beistimmung verschaffen will, so wird er wenigstens sagen können, der Widerspruch mit seinem Urtheile sei nichtig, weil er die Acten nur unvollständig mitgetheilt habe.

Doch er fährt fort: „Freilich ist es schwer, aus Acten, welche einen so enormen Umfang erreichten, daß allein deren Lectüre selbst für einen im Actenlesen bewanderten Geschäftsmann einen Zeitaufwand von mehreren Monaten in Anspruch nehmen muß, das Erhebliche vom Unerheblichen auszuscheiden, allein theils muß ein richtiger Tact, ein natürliches Rechtsgefühl hier leiten, theils muß die Richtung nach dem die besondere Aufmerksamkeit erfordernden Prozesse gegen Dr. Weidig entscheiden. Für diejenigen aber, welche nicht gründlich prüfen, somit von einem vielleicht als unabänderlich gefaßten Vorurtheile nicht abgehen wollen, ist diese Darlegung nicht geschrieben.“

Welchen Zusammenhang der letzte Satz, in welchem die beiden Worte: gründlich und Vorurtheile unterstrichen sind, mit den vorhergegangenen habe, möchte derjenige schwerlich errathen können, welcher den „Mechanismus des Denkens“ wie Hr. Röllner es nennt, des Hrn. Röllner nicht kennt, eben so wenig ist zu begreifen, warum Hr. Röllner sich gerade da auf ein natürliches Rechtsgefühl beruft,

Digitized by Google

wo es auf Rechtskenntniß ankam, und wo nicht ein natürliches Rechtsgefühl, sondern ein bewußter Rechtssinn leiten mußte. Wollte doch Hr. Nöllner kein Blinder, sondern ein Führer der Blinden sein, und sagt er doch S. 254: „Es gibt ein dem Menschen innewohnendes Rechtsgefühl, welches auch bei solchen, welche keine Kenner des positiven Rechtes sind, die Gerechtigkeit ahnet, wo die Wissenschaft dieses dunkle Gefühl zur klarsten Anschauung erhebt.“

Doch wir wollen eine Wissenschaft bei Seite lassen, welche das dunkle Rechtsgefühl zur klarsten Anschauung erheben und dasselbe doch nur dahin bringen soll, daß es die Gerechtigkeit ahne, d. h. dunkel fühle. Dagegen wollen wir eine Frage an Hrn. Nöllner richten, die sich durch keine noch so erhabene oder schwülstige Antwort beseitigen läßt. Hr. Nöllner wollte die Acten möglichst vollständig reden lassen; warum unterstrich er nicht das Wörtchen möglichst statt des Wortes vollständig? Denn möglich wäre es ihm gewesen, die Acten wenigstens vollständiger mitzutheilen, als er gethan hat, wenn er nicht durch ewig wiederkehrende Gemeinplätze, durch Loben und Reden von sich selbst, durch Pochen auf „Recht und Wahrheit“ so viel Raum vergeudet hätte.

Ein verständiger Mann würde höchstens einmal erwähnt haben, es sei ihm nur um Recht und Wahrheit zu thun, er werde sich jeder Persönlichkeit enthalten und politische Parteinahme solle auf sein Urtheil nicht einwirken. Aber Hr. Nöllner thut dieß schon das erste Mal — in der Vorrede — in der hochtrabendsten und anmaßendsten Weise und als wollte er das Wesen durch den Schein ersetzen, wird er nicht satt, solche Aeußerungen zu wiederholen. Ich will nur die ersten besten anführen: S. 6 sagt er: „Meine Vollmachten bestehen nicht in Brief und Siegel, meine Mandanten waren keine anderen als: mein Gefühl für Wahrheit und Recht.“ S. 8: „Sollte nach dem Allen ein Angehöriger dieses Staates, welcher in demselben seit einer Reihe von Jahren sogar dem Dienste der Gerechtigkeit seine ganze Kraft gewidmet hatte, noch eines andern Beweggrundes bedurft haben, um für Wahrheit und Recht in einer Angelegenheit sich zu erheben“ u. s. w. S. 12: „Ich habe offen und ehrlich die Richtung angegeben, in welcher ich nach Wahrheit strebe, denn — — damit ich wiederhole, was schon die erste Seite dieses Buches

Digitized by Google

(nämlich der Titel mit dem Motto: „Für Wahrheit und Recht") ankündigt, ich will nur Wahrheit und Recht." So geht es in einem fort, das indirecte Berufen auf Recht und Wahrheit gar nicht mitgerechnet. Auch thut er alles im Namen der Wahrheit und wahrscheinlich auch des Rechtes. S. 13: „Die Darlegung der Wahrheit macht es ferner nothwendig, daß ich" u. s. w. Als er sich dem großh. hess. Ministerium des Innern u. der Justiz zu seiner Arbeit anträgt, ist, S. 16, „nur die Enthüllung der Wahrheit hierbei sein Zweck;" S. 27 sagt er: „Für die Ermittlung der Wahrheit scheint es auf den ersten Blick gleichgültig zu sein" u. s. w.; und wenn dann wirklich nach solchem Anlaufe einmal eine Wahrheit kommt, so ist es eine solche, an welcher kein Mensch zweifelt und bei der man an Horaz' Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus erinnert wird; z. B. S. 40: „Wir wollen die Wahrheit nicht unterdrücken, selbst wenn wir nicht mit Bestimmtheit reden, sondern nur überzeugt sein können, wen wir sogleich nach der Durchlesung der Schrift „„Weidig's Tod"" hinter der Maske der Anonymität erkannt zu haben glauben; wer könnte es anders sein als — Dr. Wilhelm Schulz!?" Man beachte hier zugleich den Stil und den „Mechanismus des Denkens"! Er kann nicht mit Bestimmtheit reden, sondern nur überzeugt sein, und er will die Wahrheit nicht unterdrücken, „wen er sogleich u. s. w. erkannt zu haben glaube." Jeder vernünftige Mensch würde gesagt haben: Mir war so wenig als Jedermann im Großherzogthum Hessen einen Augenblick zweifelhaft, Schulz sei der Verfasser der Schrift.

Ferner sagt Hr. Nöllner: „er bestehe den von ihm anerkannten Richter (das Publikum) nicht durch hohle Phrasen und schimmernde Floskeln," und was in seinem Buche von ihm selbst herrührt, ist zur Hälfte hohle Floskel, die ihn immer folgerichtig auf sein liebes Ich leiten muß. Nach den ersten drei Seiten nichtiger Rednerei fährt er Einleitung S. 4 mit lächerlichem Pathos fort: „Man muß sich nach diesen schwachen Umrissen — — vergegenwärtigen, was öffentliche Meinung, Gerechtigkeit und Humanität bedeuten, um weiter einzusehen" u. s. w. Dann spricht er eben so pathetisch von der Schulzischen Schrift, worauf er und zwar in den ersten zwei Zeilen unerforschlich räthselhaft, fortfährt: „Da geht die Person

Digitized by Google

dessen, welchem in einem solchen Rechtsfalle die Rolle vom Schicksale zugewiesen war, unter, und der ruhige und unbefangene Beurtheiler wendet sich sogleich zur Erforschung der tiefer liegenden verborgenen Quelle, welcher ein solcher Fall entfließen konnte, er geht von der ursprünglich räthselhaften Erscheinung zu den allgemeinen Regeln zurück und so prüfend billigt oder verdammt er sie nach den obersten Grundsätzen des Rechtes. Auch dem nicht so scharf Urtheilenden, welcher nur die einzelnen Partien einer solchen Erscheinung, vom Zufalle geleitet, in's Auge zu fassen vermag, entgeht das Unrecht nicht, ein dem Menschen innewohnendes natürliches Gefühl giebt ihm ein unveränderliches, ungeschriebenes Gesetzbuch. Mächtig und tief wurzelnd ist dieses Gefühl, es offenbart sich selbst bei demjenigen, welcher, am äußersten Pole vom Rechtsboden als Verbrecher angekommen, durch sein Gewissen beurkundet, daß Recht und Tugend keine leeren Namen seien." Wäre Hr. Nöllner nicht ohne Zweifel der wahrhafteste, rechtlichste und tugendhafteste Mann, so könnte er sich durch dieß Predigen leicht den Verdacht des Gegentheiles zuziehen. Ich will nur eine Stelle anführen, wo er von der Gleißnerei spricht. Er sagt S. 23: „Die meisten Menschen fassen ihre Urtheile über die Ereignisse des Lebens, ohne sich die Art, wie sie dazu gelangten, zu vergegenwärtigen, von dem Mechanismus des Denkens habe sie keine klare Vorstellung — — dazu gesellen sich denn noch mancherlei dem menschlichen Herzen anklebende, in weiten Kreisen verbreitete Schwächen, unter welchen diejenige, im Zweifel eine schlechte Absicht bei einer Handlung zu vermuthen, eine der gefährlichsten und ganz geeignet ist, der Bosheit ein geräumiges Feld zu öffnen. Eine edle Handlung wird selten geglaubt, es werden dem Handelnden kleinliche Beweggründe unter geschoben, der gelbe Neid beginnt sein giftiges Spiel, und derjenige, welcher sich des Rechtes oder der Moral um deren selbst willen annimmt, gilt entweder für einen Gleißner oder doch für einen des Mitleids werthen Thoren."

Ich glaube nicht, daß irgend Jemand Hrn. Nöllner beneide, und ich weiß nicht, wofür er gelten werde, aber ich befürchte dennoch, daß eine Stelle wie folgende ihm von einem strengern Beurtheiler den ungerechten Vorwurf der Gleißnerei zuziehen könne. Hr. Nöllner sagt nämlich noch am Schlusse des ersten oder allgemeinen Theiles

Digitized by Google

seiner Schrift, unmittelbar nach der von ihm versuchten Charakteristik August Becker's, S. 254 u. a.: „Es ist ein wohlthätiges Gefühl, sich selbst das Zeugniß geben zu können, ohne Arglist redlich und offen gehandelt zu haben, der Verfasser kann es sich selbst geben vor der öffentlichen Meinung, welche richten mag" u. s. w. Welcher „Mechanismus des Denkens" darin liegt, d. h. was der Verfasser damit sagen will, er gebe sich ein solches Zeugniß vor der öffentlichen Meinung, möchte wieder schwer zu enträthseln sein; am wahrscheinlichsten soll es bedeuten: die öffentliche Meinung werde ihm in seiner guten Meinung von sich selbst nachfolgen. Und in der That, eine andere Absicht kann der Mann mit all' seinem Predigen von Recht und Tugend, mit allem Ausposaunen seiner guten Absicht nicht haben, als die „öffentliche Meinung" zu zwingen, daß sie so von ihm denke, wie er von sich spricht. Wie er von sich spreche, davon will ich noch einige Beispiele mehr anführen. Er sagt S. 5: Niemand nahm sich des Gegenstandes in seiner wahren Bedeutung an, das sogenannte Publikum hatte, gleich einer großen Jury, doch voreilig ohne genügende Instruction, die Staatsregierung und die Obergerichte mit dem Untersuchungsrichter verurtheilt."

Dieser Untersuchungsrichter, auf welchen er hier, wie überall in seinem Buche losschlägt, ist sein College Georgi. Er fährt fort: „Da mußte es denn wohl an der Zeit sein, der auf dem Richterstuhle der Intelligenz prüfenden öffentlichen Meinung, vor welcher die Wahrheit durch die Staubwolken des Parteikampfes immer mehr verfinstert wurde, die Materialien zum Urtheile letzter Instanz nach dem Inhalte der vorhandenen Acten getreulich vorzulegen. Wer vor einem Gerichte wirksam auftreten will, muß sich vorerst zu diesem Schritte legitimiren, die öffentliche Meinung ist jetzt zum Urtheil competent, ich liefere daher diese meine Legitimation. Ich kann nicht umgehen, nach einigen allgemeinen Betrachtungen, von meiner Person zu reden, so schwer mir dieß auch wird." S. 8: „Unter solchen Umständen ziemt es nicht dem Manne, welcher das öffentliche Urtheil zwar beachtet, aber ihm nicht wie ein zitternder Sclave ungeprüft seine Denkkraft unterwirft, die Hände in gemächlichem Indifferentismus in den Schooß zu legen, hier gilt es mit unparteiischem Auge zu prüfen, mit Kraft und ohne Furcht das endliche Erkenntniß zu finden."

Digitized by Google

(Der Mann, von welchem Hr. Nöllner hier ſpricht, iſt er ſelbſt; es geht alſo auch auf ihn, was er ſelbſt aus dem römiſchen Dichter anführt: (Quem) non civium ardor prava jubentium, non vultus instantis tyranni mente quatit solida. S. 9: „So lange ich an dem erwähnten Verfahren“ (der Unterſuchung gegen Weidig's Mitſchuldige) „Antheil nahm, habe ich, eingedenk meiner Pflichten gegen den Staat, insbeſondere auch gegen die Angeſchuldigten, diejenige Selbſtändigkeit gewahrt, welche den Richter befähigt, nach Grundſätzen zu handeln, und obgleich ich nur dieſen gemäß that, was meines durch die Stellung als Unterſuchungsrichter ſchwer zu erfüllenden Amtes war, ſo war es doch für mich ein lohnendes Gefühl, ſowohl von den mir vorgeſetzten Behörden, als auch von ſämmtlichen, ohne Ausnahme zu Geſtändniſſen vermochten Angeſchuldigten die Anerkennung meiner Bemühungen gefunden, von vielen der Letztern aber, ſelbſt nach beendigtem Unterſuchungsgeſchäfte, noch Zeichen der Anhänglichkeit und Zuneigung gefunden zu haben“ (wie von Auguſt Becker). „Als ich aber $2\frac{1}{2}$ Jahre ſpäter abermals eine ausgedehnte Unterſuchung, ebenfalls wegen hochverrätheriſcher Unternehmungen, zu leiten hatte, traten, nachdem in dieſer Weiſe mit etwa fünfzig Angeſchuldigten wegen politiſcher Verbrechen von mir verhandelt worden war, faſt durchgängig dieſelben Verhältniſſe ein.“

Wie erfreulich iſt es nicht, daß Hr. Nöllner eine ſo paſſende Gelegenheit fand, die Welt von ſeinen Verdienſten in Kenntniß zu ſetzen! Wie ſchade, wenn dieſe im Stillen geblieben wären! „Gegen mein Leben,“ fährt er alſo in der uns ſchon bekannten Weiſe fort, „gegen meine amtliche Wirkſamkeit konnte ſich keine Stimme des Verdachtes erheben, ich haſſe jede Finſterniß im Rechte, der größte Theil meines öffentlichen Dienſtes legte mir die Pflicht zur Wahrheitsforſchung auf und jetzt, wo ich, durch Gottes und meines Fürſten Gnade von dem Amte eines Unterſuchungsrichters getrennt, mich freue, öffentlich für Wahrheit und Recht auftreten zu können, ſollte ich zum Lügner an der öffentlichen Meinung, zum Mörder meines Gewiſſens werden?“

Wer wollte nach ſolchen Betheurungen noch zweifeln, daß Hr. Nöllner Glauben und Vertrauen verdiene?

In der angeführten Weiſe redet er noch einige Seiten fort,

Digitized by Google

worauf er S. 12 zu etwas Anderem überzugehen scheint. Hier sagt er nämlich: „Das Publikum kennt nunmehr die Gründe, welche mir den Beruf, in dieser von ihm auf unvollständige, jedoch meist richtige Actenstücke bereits geprüften Rechtsangelegenheit vor ihm zu erscheinen, auferlegten; die Maske der Anonymität verschmähe ich, wer die Oeffentlichkeit will, darf sich nicht vor ihr vermummen — — ich buhle nicht um die Gunst des von mir anerkannten Richters" u. s. w.

Wir wollen nicht fragen, wie es möglich gewesen wäre, eine mit Erlaubniß der Regierung, mit Vorwissen der Gerichte des Landes geschriebene actenmäßige Darlegung anonym herauszugeben. S. 13 finden wir ihn wieder bei sich selbst angelangt. Obgleich er in der Vorrede bemerkt hatte, daß er auf anonyme oder gar gehässige Angriffe nicht antworten werde, so meinte er damit doch nur solche Angriffe, die auf sein Buch erfolgen könnten. Nur in Bezug auf diese gedenkt er sich in Stillschweigen zu hüllen. Mit voreiligen Angriffen dagegen, welche seinem Buche vorausgegangen sind, ist es etwas ganz Anderes. „Man hat," sagt er also S. 13, in öffentlichen Blättern, wie es scheint, auf mein Benehmen einzuwirken gesucht und mancherlei Prognosen gestellt; ich habe darauf nicht geantwortet, weil sich meine Grundsätze nicht auf die eine oder die andere Seite hinüberleiten lassen, weil ich keinen Beruf in mir fühle, als öffentliche Person in Journalen vor dem Publikum zu figuriren, und weil die umfassendste Antwort der Inhalt dieses Buches sein muß. Es ist wahr, Freunde haben mich gemahnt, von meiner Absicht zur Uebernahme dieser mühevollen Arbeit abzustehen — — (Aber) wer offen und redlich handelt, hat die Parteien nicht zu fürchten, das Princip der unparteilichen Gerechtigkeit dringt unter den Geburtswehen der Zeit zuletzt dennoch siegreich durch."

Wie sehr auch ein solcher Großsprecher dazu herausfordert, so wollen wir gleichwohl weder die mangelhafte Schulbildung des Herrn Nöllner, welche überall aus seiner Schrift hervorblickt, noch seine fehlerhafte und unlogische Schreibart mit Beispielen belegen, wollen auch nicht weiter hervorheben, daß sein Buch, wie sehr er sein Verdienst darin auch preist, eine ganz verdienstlose Compilation ist, in welcher er sich nur darum mit seinen meist überflüssigen Bemerkun-

Digitized by Google

gen breit macht, damit sie für ein großes schriftstellerisches Werk von ihm selbst gelte. Rügen müssen wir dagegen fortwährend sein bald offnes, bald versteckteres Bestreben, sich auf Kosten Georgi's zu heben. Aus diesem Bestreben ist die Anführung der „Anerkennung seiner Bemühungen von sämmtlichen politischen Angeschuldigten" zu erklären, aus diesem Grunde rühmt er sich der fortbestandenen Zuneigung von zum Theil verworfenen Menschen, und daher entspringt ohne Zweifel auch seine thörichte Vertheidigung des einen der letztern. Hatte doch August Becker sich nicht nur seiner Freundschaft mit Herrn Nöllner gerühmt, sondern zugleich seinem Hasse gegen Georgi Luft gemacht. Beides war ihm Grundes genug, sich gegen die Erzählung eines politischen Gefangenen so zu verhalten, wie wir gesehen haben, und auf sie nicht auszudehnen, was er schon S. 2 sagt: „es sei ein mit dem menschlichen Herzen verbundener Hang, romanhafte Darstellungen gehässige und verwickelte Situationen, die raffinirtesten Intriguen und das ausgesponnene Gewebe der Bosheit für die Wahrheit hinzunehmen." Da Herr Nöllner dieß ganz allgemein sagt, so steht es dem Leser frei, zu untersuchen, ob bloß die Schrift des Dr. Wilhelm Schulz sammt der Erzählung des August Becker jenem Hange des menschlichen Herzens Vorschub geleistet habe.

So wie Herr Nöllner von seiner besondern Humanität spricht und von der besondern Härte Georgi's wenigstens sprechen läßt, so blickt jenes Selbstlob und diese Polemik auch aus seinen Predigten hervor. S. 2: „Es ist noch keinem Gesetzgeber gelungen, den wahren Geist der Gerechtigkeit in der Rechtsanwendung auszubreiten, wenn nicht grade die Diener der Themis, von demselben Geiste gehoben, begreifen, daß das Recht ohne den mildernden Einfluß der Humanität auch unter der besten Form nimmermehr seine wahre Bedeutung erreicht. Die Humanität ist es, welche dem Rechte erst seinen wahren Triumph verleiht, welche durch die innerste Stimme des göttlichen Gesetzgebers den Willen des irdischen zu einem höhern Gebote erhebt, welche sich wieder findet in dem der höchsten weltlichen Macht verliehenen Attribute der Gnade, welche vereinigt mit dem Rechte, unter welcher Form es auch sei, das Größte wirkt, getrennt von ihm, dessen Erhabenheit zu einer zerbrechlichen Maschine erniedrigt."

Stellt man dasjenige zusammen, was Herrn Georgi zum Vor-

Digitized by Google

wurfe gemacht wird, und was Nöllner oben von den durch ihn selbst gegen politische Angeklagte geführten Untersuchungen rühmte, so kann man nicht zweifelhaft sein, auf welche beiden Personen auch folgende Bemerkungen gehen, S. 165: „Inquirenten, welche ihrer Aufgabe gewachsen sind, sind höchst selten im deutschen Prozesse, eben weil dessen Anforderungen alles Maß übersteigen. Auf der andern Seite ist aber auch die Schwierigkeit der Erfüllung der Pflichten der Untersuchungsrichter weit übertrieben worden;" also überstiegen die Anforderungen des deutschen Prozesses an diese nicht alles Maß. S. 166: „Nachdem die Tortur und der übermäßige Gebrauch der Ungehorsamsstrafen zur Erlangung der Geständnisse abgeschafft worden war, gewannen die Pflichten der Untersuchungsrichter eine ganz andere Gestalt; —— jetzt galt es durch die Macht geistiger Gewalt der Wahrheit den Sieg zu bereiten. Nun kam es darauf an, daß der Untersuchungsrichter nicht bloß tiefe Kenntniß des Strafrechts, sondern auch des menschlichen Herzens besitze, daß er mit einer unerschütterlichen Standhaftigkeit und Ausdauer in Verfolgung des Verbrechens jene Humanität verbinde, welche, als die Blüthe ächter Bildung, auch die härtesten Formen des Rechtes mit der Billigkeit vereint, daß er nicht in sinnlosen Fragen sich bewege, sondern mit Klugheit und Gegenwart des Geistes tiefer eindringe in den Kern der Sache, daß er — — eine Selbstbeherrschung, Ruhe und Gelassenheit bewähre, welche überall beurkunden, daß er den wahren Dienst der Gerechtigkeit erkannt habe." Hat Georgi diese Ruhe und Gelassenheit ohne Zweifel nicht überall „beurkundet", so können wir dagegen nicht vergessen, wem jene tiefe Kenntniß des menschlichen Herzens, jene Humanität als Blüthe ächter Bildung, endlich jene in den Kern der Sache eindringende Klugheit und Gegenwart des Geistes zuzuschreiben seien, welche wir schon oben bei August Becker „von der äußern harten Rinde zum Kerne vordringen" sahen.

Zu seinen Angriffen auf den Hofgerichtsrath Georgi scheint unser Kämpfer für Recht und Wahrheit auf folgende Weise gekommen zu sein. Die großherz. hess. Regierung hatte jenen früher mit einem Orden geschmückt und ihrer Zufriedenheit mit der von ihm geführten Untersuchung versichert. In Folge der Schulzischen Schrift schien sie ihn fallen zu lassen; denn sie gab nicht nur den allerdings auch von

Digitized by Google

Georgi hervorgerufenen Angriff der Herren Graff und Stegmayer auf ihn zu, von denen der erstere großherzoglicher Medicinal-Director, der zweite großherzoglicher geheimer Medicinalrath ist, und denen sie die Erlaubniß zur Veröffentlichung der zu ihrer Vertheidigung oder zu ihrem Angriffe dienlichen Actenstücke ertheilte, sondern das Ministerium des Innern und der Justiz gab auch dem Antrage Georgi's nicht statt, welchen dieser nach dem Erscheinen der Schulzischen Schrift an dasselbe stellte: zu verordnen, daß die Acten über das Betragen des Pfarrers Dr. Weidig während seiner gerichtlichen Haft, über die Erhebung des Thatbestandes seiner Selbstentleibung und über das Perhorrescenzgesuch der Angehörigen des Studenten Minnigerode wörtlich oder in einer Darstellung des Wesentlichen durch den Druck veröffentlicht würde. Dieser Antrag wurde unterm 29. Nov. 1843 abschläglich beschieden, weil Georgi sein Amt als Inquirent unter den Augen der Regierung und der Oberaufsicht des ihm vorgesetzten Richtercollegs verwaltet habe und die Ansicht des Ministeriums über die Verdienste, welche er sich durch pflichtmäßige Führung jener Untersuchung erworben, ungeschwächt fortbestehe.

Georgi hatte schließlich noch um die Erlaubniß gebeten, den an das Ministerium erstatteten ausführlichen Bericht, in welchem er jene Bitten vorgetragen und begründet zu haben scheint, veröffentlichen zu dürfen. Dieß wurde ihm erlaubt, die Erlaubniß aber auch schon acht Tage darauf wieder zurückgenommen, weil inzwischen ein Dritter freiwillig in die Mitte getreten war, und zwar der Dr. Nöllner *). So läßt es sich erklären, wie dieser dazu kam, die Schulzische Schrift nur in so weit entschieden anzugreifen, als sie gegen die Regierung und gegen die großh. hess. Justiz im Allgemeinen oder gegen ganze Gerichtshöfe gerichtet ist. Er tastete also auch die August Becker'sche Erzählung eines politischen Gefangenen aus dem Grunde nicht an, weil sie Niemanden schmäht, als den Einen Georgi.

Da Herr Nöllner einen äußern Beruf zu seiner Einmischung in diese Sache nicht hatte; da vielmehr sein Verhältniß zu Georgi, als dessen College, ein Grund für ihn gewesen wäre, sich nicht darein

*) Das Obige nach Mittheilungen in öffentlichen Blättern.

Digitized by Google

zu mischen, wenn seine Meinung diesem doch so ungünstig war, so mußte er sich in der angeführten Weise auf seinen inneren Beruf berufen. So scheinen seine für einen Geschäftsmann ganz unanständigen Entzückungen über Recht, Wahrheit und Humanität zu erklären zu sein. Wenn ich diese Entzückungen Predigten nannte, so wollte ich damit bloß sagen, daß einen Prediger sein äußerer Beruf eher entschuldige, wenn er rede, was er nicht fühle.

Herr Nöllner sagt zwar S. 11: „allerdings stehe es ihm nicht zu, wie öffentlich gegen seine Eigenschaft als Staatsdiener eingewendet worden sei, den Verhandlungen, sowie den Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, wenn sich anders hierzu Veranlassung bieten sollte, mit der Schärfe der Kritik zu begegnen" ꝛc., man würde sich aber irren, wenn man hierin etwas anderes finden wollte, als daß ihn nur äußere Verhältnisse abhielten, den von Jedermann beworfenen Georgi noch besser zu steinigen, als er so schon thue. Daß dem so sei, kann der Leser daraus ersehen, daß Herr Nöllner sich über großh. hess. Regierung und Justiz nicht anders äußert, als über Wahrheit, Tugend und Recht; ja diesen redet nur sein Gefühl, jenen auch seine innigste Ueberzeugung das Wort. „Meine Vollmachten" sagt er S. 6, bestehen nicht in Brief und Siegel, meine Mandanten waren keine anderen als: mein Gefühl für Wahrheit und Recht und die innigste Ueberzeugung, daß die Staatsregierung des Landes, welchem ich angehöre, ihre Stellung nicht verkannt „(habe, daß) vielmehr die Gerechtigkeit nicht nur nicht" (von ihr) „gehemmt, sondern sogar durch alle, jener Staatsregierung zur Förderung wahrer Humanität zu Gebote stehenden Mittel unterstützt worden sei, daß die Gerichte dieses Landes, von jeher ausgezeichnet durch Ruhe, Besonnenheit und strenge Pflichterfüllung, ihre heiligen Pflichten zumal in einem so wichtigen Rechtsfalle in keiner Weise vernachlässigt haben könnten."

Wenn man bedenkt, daß keine Regierung vollkommen ist, daß auch gute Regierungen in einzelnen Fällen und nach einzelnen Seiten hin fehlen, und daß ein Gleiches auch von den besten Gerichten gelte, so wird man urtheilen können, was für einen Vertheidiger fragliche Regierung und Gerichte an einem Staatsdiener erhalten mußten, der in Bezug auf den Fall, welchen er behandeln wollte, schon zum Voraus die innigste Ueberzeugung hatte, es sei unmöglich, daß ein

Digitized by Google

heſſiſches Gericht in der Weidig'ſchen Sache in irgend einer Weiſe gefehlt habe.

Zum Glücke für die heſſiſche Regierung unterliegt es keinem Zweifel, daß Herr Nöllner ſich ihr zu ſeiner Arbeit angetragen hat. Das großh. Miniſterium des Innern und der Juſtiz antwortete ihm auf eine Vorſtellung von ihm vom 5. Dec. 1843 in einem von Hrn. du Thil unterzeichneten Schreiben: „Wir erwidern Ihnen, daß wir Ihrem Vorhaben, eine vollſtändige durch actenmäßige Belege beglaubigte Darſtellung der einſchlagenden Sachverhältniſſe durch den Druck zu veröffentlichen und nur die Enthüllung der Wahrheit ſich zum Zweck zu machen, unſern vollen Beifall ſchenken.“ Er bemerkt ſelbſt: Die Acten ſeien ihm ohne Rückhalt vorgelegt; Niemand habe ihm angeſonnen, in einem andern Sinne als in demjenigen des Rechtes aufzutreten. Es iſt alſo die Schrift durchaus als eine Privatarbeit des Herrn Nöllner zu betrachten. Das Einzige, was das Miniſterium für dieſelbe that, war, daß es ihren Verfaſſer, wie dieſer noch ſagt, „durch eine zeitige Beurlaubung von ſeinen Dienſtgeſchäften bei dieſer Arbeit unterſtützte,“ ihn alſo inden Stand ſetzte, wenn ihm dazu die Fähigkeit nicht gefehlt hätte, ſie wenigſtens beſſer zu ſchreiben, als er gethan hat.

Herr Nöllner hatte in ſeiner Eingabe an das genannte Miniſterium u. a. geſagt: „ſo weit ſeine Kenntniß der damals (als er zum Mitgliede der Unterſuchungscommiſſion beſtellt ſei) vorhandenen Acten reiche, beruhten die durch jene Schriften (von Schulz und Welcker) ausgeſprochenen — — Beſchuldigungen nicht auf Wahrheit“, das Miniſterium konnte alſo gewiß nicht vorausſetzen, daß er in der von uns gerügten Weiſe Welcker und Schulz in ihren Angriffen auf Georgi unterſtützen würde. Eben ſo unzweifelhaft irrte er ſich, wenn er hierdurch zu gefallen glaubte, denn als der Großherzog Herrn Georgi durch den Miniſter Herrn du Thil das Ritterkreuz ſeines Ordens zuſtellen ließ, bemerkte dieſer jenem u. a.: „dem Großherzoge ſeien die Anfeindungen, Drohungen und Kränkungen jeder Art nicht unbekannt geblieben, welche er in und wegen Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht erfahren und ſtandhaft ertragen habe“, es konnte alſo nicht die Abſicht des Miniſters ſein, daß dieſe Kränkungen ſo viel Jahre ſpäter durch einen Staatsdiener fortgeſetzt und erneuert würden.

Digitized by Google

Ich bin daher auch überzeugt, daß Fürst, Regierung und Gerichte des Landes, welchem auch Georgi angehört, nicht von Herrn Nöllner durch die ihnen gezollten, unsrer Zeit und des Bürgers eines constitutionellen Staates unwürdigen, wahrhaft widerlichen Lobeserhebungen gewonnen worden sind. Man vernehme noch folgende Stelle dieser Art: „Konnte man vergessen", predigt Herr Nöllner u. a. S. 7, „daß der Thron dieses Landes von unvordenklichen Zeiten mit hoher Weisheit, mit dem kräftigsten Gerechtigkeitssinn, mit jener Milde, welche das Recht sogar mit der Billigkeit versöhnt, kurz mit allen Tugenden geziert war, welche einem Volke die unerschütterlichen Grundlagen für sein Wohl verleihen? — — Die Annalen der Hessischen Gerichte zeigten" (soll wahrscheinlich heißen: zeugten) „noch niemals von einem Falle, in welchem das Recht absichtlich oder muthwillig straflos gebeugt worden sei, (st. wäre) wohl aber enthalten sie zahlreiche Blätter, angefüllt mit Beweisen für die Selbstständigkeit und Gewissenhaftigkeit der Richter." —

Die wenigen mitgetheilten Proben aus sehr vielen mögen für die allgemeine Charakteristik der Nöllner'schen Schrift genügen. Ich nehme jetzt den Faden meiner besondern Widerlegung derselben wieder auf. Hier bemerkte ich zuletzt, wenn Herr Nöllner Schulz und Welcker's „Zeugniß" über Weidig um ihrer Freundschaft mit diesem willen für „verdächtig" erkläre, so müsse auch sein Zeugniß für August Becker um seiner Freundschaft mit diesem willen für verdächtig gelten. Es wird zwar, könnten wir mit seinen eignen Worten (S. 27) zugeben, „Niemand dem höhern Gefühle, welches dem Freunde für den Freund die Vertheidigung auferlegt, die Anerkennung versagen, aber der aus jenem Verhältnisse entnommene Satz" („daß die Natur der Sache und die Gesetze aller gebildeten Völker übereinstimmten, diejenigen Zeugen als verdächtig zu bezeichnen, welche vermöge ihres Verhältnisses zu einer der Parteien ein Interesse dabei haben, auf eine bestimmte Weise auszusagen") „wird dadurch nicht erschüttert, im Gegentheil, je inniger jenes Freundschaftsband den Fürsprecher mit dem Vertheidigten umwindet, desto kräftiger wird der Grund des Verdachtes und damit dieser Verdacht selbst." Herr Nöllner fügt hinzu: „Die Verfasser jener beiden Schriften (Schulz und Welcker) standen aber ausweislich der Acten

mit Dr. Weidig in solch innigem Verhältniß", und wir können, nach allem, was wir oben ausgemacht haben, ebenfalls hinzufügen: Röllner wurde aber mit dem von ihm so warm vertheidigten August Becker durch das innigste Freundschaftsband umwunden.

Aber Herr Röllner rechnet nicht bloß Freundschaft, sondern mit Recht auch „Feindschaft mit dem Betheiligten" zu demjenigen, was zum „Zeugnisse", wie zum „Urtheile" über diesen untüchtig mache. Wenn wir nun auch annehmen, daß er Becker's Feindschaft gegen Georgi nur stillschweigend gut geheißen, nicht aber von ihm angenommen habe, so muß uns doch seine Polemik gegen diesen schon durch das Lob verdächtig werden, welches er der Regierung und mit Ausnahme des Einen Georgi allem, was zur hessischen Justiz gehört, ertheilte. Wer hier so ungemessenes Lob spenden konnte, den zwang dort nichts zu so ungemessenem Tadel. Diesen Tadel mischt Herr Röllner sogar in dasjenige, was er in der „Einleitung" zu seiner „Legitimation" vorbringt, indem er auch hier in Bezug auf den zuletzt erörterten Punkt sagt: „Die Natur der Sache und darauf gestützt die Gesetze aller Völker vereinigen sich zur Anerkennung des Satzes: Zeugnisse oder Urtheile können nur alsdann auf Glaubwürdigkeit Ansprüche machen, wenn ihnen Unparteilichkeit zu Grunde liegt; daraus folgt von selbst: alle diejenigen, von welchen man, wegen ihres Verhältnisses zu einer der Parteien, oder aus irgend einem andern Grunde annehmen könnte, daß sie ein Interesse dabei haben, ihr Zeugniß oder ihr Urtheil auf eine bestimmte Art abzugeben, sind verdächtig. Könnte überhaupt in einem Falle, in welchem gegen Personen, welche angeschuldigt waren, die Gesetze freventlich verletzt zu haben, von Gerichten, als in einer parteilichen, also dem Begriffe des Richteramtes geradezu widerstreitenden Stellung befangen, gesprochen werden, so würde dieser Grund auf mich nicht anwendbar erscheinen, theils weil ich erst nach gefälltem Urtheile zum Mitgliede desjenigen Gerichtshofes, vor welchem Dr. Weidig Recht zu empfangen hatte, ernannt worden bin, theils weil Dr. Weidig sich nicht mehr unter den Lebenden befand, als ich von jenem Gerichtshofe am 7. März 1837 „„zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens"" zur Theilnahme an den Geschäften

Digitized by Google

der Untersuchungscommission zu Darmstadt beauftragt wurde. Ich habe hiernach zu jenem Angeschuldigten niemals in amtlichen Beziehungen gestanden, ich habe ihn sogar niemals persönlich gekannt."

Also auch hier, wo er die Gründe angiebt, warum er selbst als persönlich unbetheiligt bei der Weidig'schen Sache zu betrachten sei, konnte Hr. Nöllner sich nicht enthalten, in einer künstlich geschraubten Weise und in einem weder grammatisch noch logisch auflösbaren Satze die Personen, d. h. die Person, anzubringen, „welche angeschuldigt war, die Gesetze freventlich verletzt zu haben," indem er dabei nicht unterläßt, zu verstehen zu geben, daß das Hofgericht in Gießen nicht unter demjenigen leiden dürfe, was ein Georgi begangen habe. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wir alles, was wir hier und kurz vorher über jenen in der Natur der Sache liegenden und auf die Gesetze aller Völker gestützten Satz des Hrn. Nöllner von ihm anführten, verwerfen, denn das ist alles nichts als eine ganz unwissenschaftliche, eines gelernten Juristen höchst unwürdige Verrückung des Gesetzes. Dieses bestimmt die in der Natur der Sache liegenden Fälle, in welchen ein Richter nicht stimmen darf und eine Person entweder gar nicht zeugen kann oder ein ungültiges Zeugniß ablegt. Aber auf Ansichten und Urtheile, welche Jemand in einer Druckschrift niederlegt, finden diese juristischen Bestimmungen keine Anwendung, ihr Werth und Unwerth liegt in ihnen selbst, nicht in äußeren Verhältnissen. Der Lieutenant und Dr. juris Wilhelm Schulz hätte wegen seiner persönlichen Verhältnisse zu Weidig vielleicht nicht gültig für oder gegen diesen vor Gericht aussagen können, aber sein Buch über Weidig könnte darum durch sich selbst glaubwürdig sein. Eben so könnte Welcker ungeachtet seiner vor 1819 bestandenen Freundschaft mit Weidig sehr wahr, sehr richtig über diesen geschrieben haben. Eben so könnte endlich Herr Nöllner schon 1837 Mitglied des Gießener Hofgerichtes gewesen sein und Weidig genau gekannt haben, ohne daß ihn dieß von vornherein unfähig gemacht hätte, jetzt über Weidig zu schreiben. Wenn das anders wäre, so würde er ja schon durch seine Beziehungen zu August Becker zu seiner Schrift untauglich geworden sein, da er den Aussagen desselben so große Bedeutung beilegt, daß er ihn sogar zum classischen Zeugen gegen Weidig erhebt. Indem er ihn dazu erhebt, zeigt er, daß er nicht nur juristische

Digitized by Google

Grundsätze falsch anwende, sondern auch umgekehrt Grundsätzen, welche im Leben gelten können, juristische Geltung verschaffen wolle; obgleich dieß der Tod alles Rechtes sein würde. Er sagt S. 162: „Mitschuldigen, wenn auch ihr Geständniß allen rechtlichen Erfordernissen entspricht, kann nach dem Gesetze die Beweiskraft unverdächtiger Zeugen nicht beigelegt werden, denn sie können, da sie nicht als unbetheiligte Dritte erscheinen, niemals beeidigt werden; indessen kommen Fälle vor, in welchen die Aussage eines Mitschuldigen der Beweiskraft eines unbescholtenen Zeugen wenig nachsteht, ja diese vor der moralischen Ueberzeugung sogar übertrifft." Wären die Aussagen August Becker's hiernach wirklich über die Aussagen eines classischen Zeugen zu stellen, so könnte Hr. Nöllner doch mit ihnen Weidig's Schuld so wenig juristisch als jetzt moralisch darthun. Dieß wollen, hieße Weidig nach unmoralischer Ueberzeugung verurtheilen. Herr Nöllner hält sich, wie es scheint, S. 146 über „die Einführung der nur nach innerer Ueberzeugung entscheidenden Schwurgerichte" auf, aber dieß nur ist gerade die starke Seite derselben, denn nie würde ein Geschworner, welcher August Becker so genau kennen gelernt hätte, wie ihn Hr. Nöllner kennen gelernt hatte, durch die Aussagen desselben die moralische Ueberzeugung von Weidig's Schuld gewonnen haben.

Wir führten oben von Herrn Nöllner an: daß er die Acten möglichst vollständig reden lasse, sei sogar von Einzelnen der Angegriffenen im Interesse ihrer Vertheidigung öffentlich als Wunsch ausgesprochen worden. Indem er dabei in einer Anmerkung Georgi's Erwiederung auf Welcker's Schrift anführt, wo jener S. 9 sage: „Niemand trägt ein größeres Interesse daran, eine möglichst vollständige Veröffentlichung verwirklicht zu sehen, als gerade ich;" scheint er zwar sagen zu wollen: sein College Georgi bekomme nun, was er selbst gewünscht; es fragt sich aber, ob dieser die möglichst vollständige Veröffentlichung der Acten durch Hrn. Nöllner für möglichst vollständig halten werde; ich wenigstens halte sie für möglichst unvollständig. Aber auch so genügt sie uns, das Unrecht Nöllner's gegen seinen Collegen, wie gegen Weidig klar zu machen.

Als oben von August Becker die Rede war, und wir die von ihm in der „Erzählung eines politischen Gefangenen" gegen Georgi

Digitized by Google

vorgebrachten Beschuldigungen prüften, lernten wir einige Züge aus dem Benehmen des letztern gegen die ihm übergebenen politischen Angeklagten kennen. In dem besondern Theile der Nöllner'schen Schrift kommt (S. 258—286) ein Abschnitt über „Benehmen und Behandlung der politischen Gefangenen im Besondern" vor, welchen wir schon oben bei August Becker benutzten. Hr. Nöllner sagt hier von diesem, „er habe die ihm widerfahrene Behandlung öffentlich als die allen Gefangenen widerfahrene dargestellt," und statt zu bemerken, daß diese Behauptung Becker's unwahr sei, setzt er hinzu und scheint damit einen Zweifel an der Vollständigkeit der unter Georgi aufgenommenen Acten erregen zu wollen: „er müsse sich auch hier (bei Becker) darauf beschränken, zu geben, was die Acten enthielten." Wir haben aber oben aus der Erzählung eines politischen Gefangenen, welche Hr. Nöllner hier also nicht nur abermals als Becker's Werk anerkennt, sondern auch auf seine Weise gegen Georgi benutzt, ersehen, daß Becker gerade deßhalb beschlossen haben will, Georgi zu perhorresciren, weil er „durch Gladbach erfuhr, daß jener gegen diesen und andere Gefangene nicht so streng sei, wie gegen ihn, daß er ihnen Bücher gebe, so wie auch Messer und Gabel, ja sogar ein Licht."

Wir wollen hieran eine nähere Untersuchung des Benehmens und der Behandlung der politischen Gefangenen in der Darmstädter von Georgi geleiteten Untersuchung knüpfen. Zuerst wollen wir sehen, was es mit der Klage auf sich habe, daß ihnen alle geistige Nahrung entzogen oder diese doch nicht genügend zu Theil geworden sei. Wir knüpfen zunächst wieder an August Becker und an die früher aus seiner Erzählung angeführte Bemerkung an: es sei ihm auch die in Bezug auf Lectüre endlich gewordene Vergünstigung schon so bald wieder entzogen worden. Anfangs hatte Becker gar keine Lectüre. Er bemerkte daher am 30. Juni 1835 u. A. zu Protokoll: „Seit er das Gießener Arresthaus verlassen habe, leide er die Qualen einer geistigen Tortur, weil ihm alle Bücher und jedes andere Mittel zu geistiger Unterhaltung, z. B. ein Schieferstein, entzogen worden sei." Hierauf bemerkte ihm Georgi in einem Verhöre vom 4. Juli u. A.: „Ich habe Ihnen während Ihres Hierseins hauptsächlich darum keine Bücher zukommen lassen, weil Sie durch die That bewiesen haben,

Digitized by Google

daß Sie zu Mißbräuchen hinneigen. Sie haben nämlich während Ihrer Haft in Gießen verschiedentlich auf eine Weise aus Ihrem Arreste colludirt und zu colludiren versucht, welche der Behörde die Pflicht auferlegte — — Ihnen alles abschneiden zu lassen, was den Zweck der Untersuchung vereiteln und stören könnte." Außerdem machte ihm Georgi bemerklich: „Bücher würden eine mit den Regeln dieses Hauses kaum verträgliche Begünstigung sein;" ebenso hatte er dem Carl Zeuner von Butzbach in dem schon früher erwähnten Verhöre vom 3. April 1835 noch vorgehalten: „Ohnehin gilt die Zulassung der Lectüre nicht als Recht; mit der Erkennung der peinlichen Untersuchung ist diese Beschränkung überhaupt und in jedem Arresthause verbunden, es wird also hier weder Härte, noch Willkühr gegen Sie geübt." Obgleich Georgi dem Becker am 4. Juli 1835 ferner gesagt hatte: „So lange Sie dem Gerichte nicht die Ueberzeugung begründet haben, daß Sie von Versuchen jener Art (zu colludiren) gänzlich zurückgekommen sind, werde ich Ihrem Begehren (nach Büchern) keine Folge geben," so ließ er ihm doch nicht nur sogleich die gewünschte Bibel verabfolgen, sondern die Acten bemerkten auch unter dem 14. Juli 1835: „nachdem man nunmehr eine Auswahl von Büchern angeschafft, sei dem Angeschuldigten Becker fortwährend Lectüre verwilligt und verabfolgt worden." Diese Vergünstigung genoß er nach seiner eigenen später vor Nöllner gemachten Angabe kaum zwei Monate und war dann beinahe sieben Monate ganz ohne Bücher, die Bibel ausgenommen. Becker beschwerte sich deßhalb auch bei der Visitationscommission am 3. Jan. 1837 und Georgi antwortete dem Provinzialcommissär laut Bericht an das Hofgericht: „Es sind diesem Becker seiner Zeit allerdings Bücher zurückgenommen worden, einestheils in Folge eines oft wiederholten Disciplinarvergehens, anderntheils weil sie fremdes Eigenthum waren, welches zurückgegeben werden mußte. Wie wenig ich beabsichtige, ihn ohne geistige Nahrung zu lassen, geht daraus hervor, daß ich ihm Bücher auf meinen Namen aus der Hofbibliothek verschafft habe. Schon bei der vorletzten Visitation hat er das Bedürfniß von Lectüre zur Sprache gebracht, nach dem Visitationsbericht ist er angewiesen worden, mich um Bücher anzusprechen. Dieß hat er, ohne Zweifel seinem Trotze folgend, bis zur Stunde nicht gethan. Ich bin aber keineswegs verpflichtet und gesonnen, diesem Trotze Vorschub zu leisten.

Digitized by Google

Kann Becker sich entschließen, mich um jene Vergünstigung anzugehen, so werde ich bereitwillig sorgen, daß er Bücher erhält." Was sämmtliche politische Gefangene in dieser Beziehung betrifft, so heißt es in dem Berichte des Visitationscommissärs vom 16. Febr. 1836: „mit Ausnahme Weidig's seien alle Gefangene mit Büchern versehen;" diesem waren dieselben, mit Ausnahme der Bibel, entzogen worden, weil er Papierstreifen davon abgeschnitten und mit Fensterblei beschrieben hatte. Georgi selbst sagt im Allgemeinen über diesen Punkt in einem Berichte vom 27. April 1837: „Die Gefangenen haben Lectüre nach Bedürfniß, reicht ihr eigner oder der Büchervorrath ihrer Verwandten nicht zu, so sorge ich nicht bloß, wenn ich darum angesprochen werde, sondern aus eignem Antriebe für Bücher, und beziehe fortwährend eine große Menge Bücher aus der Hofbibliothek auf meinen Namen, die ich, dem Bibliothekvorstande für unbeschädigte Zurücklieferung persönlich haftbar, an die Gefangenen verabfolge." Es scheint also nicht unverdient zu sein, wenn Pfarrer Flick in einem Verhöre vom 18. Aug. 1837 Georgi „insonderheit dafür dankt, daß dieser ihm Mittel und Gelegenheit verschafft habe, sich literarisch beschäftigen zu können." Daß Georgi in dieser Beziehung die Gefangenen schon von Anfang an nicht dem Buchstaben des Gesetzes gemäß behandelte noch behandeln wollte, geht auch aus einem Berichte desselben an das Hofgericht zu Gießen v. 14. Juni 1835 hervor, worin er u. A. sagt: „Nicht weniger werde ich, wie bisher auch in Friedberg" (von wo die Gefangenen nach Darmstadt gebracht waren) „geschehen ist, unter gerichtlicher Aufsicht zeitweise Lectüre zu unsern Gefangenen gelangen lassen." Vorher geht: „Im Arresthause zu Friedberg fand ich den Gebrauch des Lichtes, des Tabaks, des Feuerzeugs, der Messer und Gabeln beinahe ohne alle Einschränkung den Gefangenen gestattet, und ich konnte diese zum Theil mißbräuchlichen Vergünstigungen nicht auf einmal entziehen. Die Gesetze des hiesigen Hauses untersagen aber den Gefangenen den Gebrauch aller dieser Gegenstände. Der Director desselben, großh. Criminal-Richter Hoffmann, hat sich gegen die Gewährung des Lichtes, des Feuerzeugs und des Tabakrauchens entschieden erklärt, und ich muß ihm wegen der dem Hause dadurch möglicherweise entstehenden Gefahr und wegen des daraus hervorgehenden Beispiels für die übrigen Gefangenen hierin beistimmen, auf

Digitized by Google

so lange, als der Arzt nicht etwa bei einem oder anderem der Verhafteten die Nothwendigkeit, ihm das Rauchen zu gestatten, aus Gründen der Sanität versichert u. s. w." Das U. s. w. wird eine Auslassung durch Hrn. Nöllner bedeuten. Vielleicht sagte Georgi hier, worauf auch das unmittelbar folgende „Nichtweniger ꝛc." sowie sein Bericht vom 6. Dec. 1835 schließen lassen, daß den politischen Gefangenen auf seine Verwendung bei dem Direktor des Hauses hin gleichwohl Licht, sowie Messer und Gabeln im Allgemeinen gestattet würden. Wenigstens führten wir aus der Becker'schen Erzählung an, daß Gladbach und andere Gefangene außer Büchern nicht nur Messer und Gabeln, sondern auch ein Licht erhalten hätten, und daß auch Becker nicht nur das Uebrige, sondern auch Licht erhielt, und ohne um das letztere gebeten zu haben. Da Georgi in einem Berichte an das Hofgericht zu Darmstadt vom 27. April 1837 sagt: „Die Gefangenen können auf ihre Kosten Abends bis 9 Uhr Licht brennen," so war diese Vergünstigung gegen Becker um so größer, als es scheint, daß ihm das Licht geschenkt werden mußte. Um so eher hätte Georgi es demselben vorenthalten können, wenn es ihm bloß darauf angekommen wäre, den Peiniger zu machen.

Ueber die übrige Behandlung sagt Georgi in dem zuletzt angeführten Berichte: „Alle vor der Commission, deren Dirigent zu sein ich die Ehre habe, in Untersuchung stehenden Gefangenen erhalten und haben ohne Unterschied des Standes (beinahe die Mehrzahl gehört dem Handwerksstande an) die sog. Honoratioren-Kost und Pflege erhalten. Diese besteht: Mittags in mehr als einem Schoppen Fleischbrühe-Suppe, in mehr als einem Schoppen gut gekochten Gemüses und in 12 Loth knochenfreien Ochsenfleisches täglich, Abends in Salat und Braten abwechselnd mit Wurst und Eiern. Ihr Brod ist das sog. Ladenbrod und von der Güte und Beschaffenheit, wie wahrscheinlich mit vielen meiner Herren Collegen ich selber es esse. Diese Verköstigung stellt der Staat. Will daneben der einzelne Gefangene Kaffee oder Milch frühstücken, so kann er dieß, wenn er die Anschaffung aus eignen Mitteln bestreitet. Jeder Gefangene hat eine Bettstelle, einen Tisch, einen Stuhl und ein vollständiges Bett, bestehend aus einer Stroh- und einer Haar-Matratze, einem Kopfpolster, einem Kissen, zwei Betttüchern, einer Decke oder einem Teppiche und einem

Digitized by Google

Federdeckbette. Dieſes Meublement ſtellt ebenfalls der Staat. Das von Holz wird dem Gefangenen belaſſen, ſo lange es nicht durch Mißbrauch verwirkt wird, ein Fall, der zuweilen in der Art eintritt, daß die Meubelſtücke gebraucht werden, um an den Wänden der Zellen hinaufzuſteigen und durch Abklopfen des Alphabets mit Mitangeſchuldigten zu colludiren. Aber auch dann erfolgt die Entziehung nur nach Wiederholungen. Ich muß ſie ausſprechen, weil ich dem Staate verantwortlich werden würde, wenn ich den Verhafteten die Mittel ließe, durch Colluſionen den Zweck der Haft zu vereiteln und die Erfolge der Unterſuchung zu gefährden."

Dieß alles beweiſet, daß Georgi nur den Zweck des ihm übertragenen Geſchäftes vor Augen hatte und weder eine unnöthige noch unveranlaßte Strenge gegen die Gefangenen ausüben wollte. Das erkannten auch mehrere derſelben an und ſogar Hr. Nöllner muß bemerken: „Andere Angeſchuldigte erkannten indeſſen die Wirkſamkeit ihres Inquirenten ausdrücklich an, worauf um ſo mehr Gewicht zu legen iſt, wenn es von Rechtsverſtändigen geſchah." So ſchrieb der Hofgerichtsanwalt Wilhelm Briel von Gießen am 15. Octbr. 1835 ſeiner Gattin: „An Bequemlichkeiten erhalte ich Alles, was ich nach den Umſtänden anſprechen kann, das Cabinet wird geheizt und Abends erhalte ich auch Licht. Glaube allen den Gerüchten, welche etwa die Behandlung der Gefangenen als vorzugsweiſe hart ſchildern, nicht; im Gegentheil iſt mir noch alle mögliche Rückſicht zu Theil geworden." Der Pfarrer Flick erklärte in einem Verhöre vom 18. Aug. 1837 „ſeinen beſondern perſönlichen Dank" zu Protokoll „für die humane Behandlung im Allgemeinen, welche Sie (der Unterſuchungsrichter) hier, ſowie in Friedberg, mir haben angedeihen laſſen" und fügte ausdrücklich hinzu: „das, was ich vorgeſtern in Bezug auf meine uranfängliche Behandlung hier in Darmſtadt wohl etwas zu grell dargeſtellt habe, bezog ſich lediglich auf jene Zeit, in welcher Sie (Georgi) noch nicht hier waren." Karl Braubach aus Butzbach ſchrieb ſogar nach ſeiner Freilaſſung Georgi einen Brief vom 24. Nov. 1837, welchen er nur „einen ſchwachen Ausdruck ſeines dankbaren, mit hoher Verehrung für Georgi erfüllten Herzens" nennt. „Sie haben mich" ſchreibt er, „von den finſtern Abwegen, auf die ich gerathen war, abgebracht. Es war Ihnen nicht genug, mich mit meinen Ausſagen

Digitized by Google

anzuhören, sondern Sie ließen es auch nie an Belehrungen und Zurechtweisungen fehlen, und dadurch wurde ich so bald und so entscheidend zu andern Ansichten gebracht. Ja, Sie sind mein größter Wohlthäter, Sie haben mir den Pfad der Ehre und der Pflicht angewiesen; Sie haben mich aus einem Labyrinth von Thorheiten und Verirrungen gezogen; Sie haben den Keim der wahren Tugend und der ächten Religiosität in mich gelegt, und mit Gottes Hülfe wird er die schönsten Früchte tragen. — — Bis an mein Grab werden Sie in hellem und freudigem Andenken bei mir stehen, und bin ich nicht mehr, so werden Sie noch unter den Meinigen fortleben" u. s. w. Hat Braubach den Inhalt dieses Briefes kürzlich, als gute, wie schlechte Männer gegen Georgi eiferten, öffentlich widerrufen, so folgt daraus bloß, daß derjenige, welcher es mit der Wahrheit so wenig genau nahm, als er frei war, für diejenigen Aussagen noch weniger Glauben verdient, welche er während seiner Haft gegen Weidig that. Gleichwohl ist es undenkbar, daß Braubach von demjenigen schlecht behandelt sei, welchem er einmal freiwillig so schreiben konnte. Daß Georgi in der von ihm geführten Untersuchung nicht als ganz gefühlloser Mensch erscheine, ließe sich selbst aus den Actenbruchstücken bei Röllner noch mehrfach zeigen, ich begnüge mich anzuführen, daß Hofgerichtsanwalt Briel in einem Verhöre vom 13. Jan. 1836 sagen konnte: „Ich weiß die Aeußerung des Herrn Richters, welche seine Theilnahme für meine persönlichen Verhältnisse und seine Gefühle ausspricht, anerkennend zu würdigen, da meine Verhältnisse in der That so sind, daß sie die Theilnahme jedes Gefühlvollen in Anspruch nehmen.

Aber nicht nur ein Theil der Angeklagten selbst sprach sich damals und spricht sich noch heute vortheilhaft über Georgi aus, sondern dieser beruft sich in seiner Erwiderung auf Welcker's Schrift u. a. auch darauf: „daß die unbefangensten Mitglieder des Standes der öffentlichen Vertheidiger, nachdem ihnen sämmtliche Acten zur Einsicht offengelegt worden, überall nicht mit einem Vorwurfe einer Gesetzesübertretung oder einer ungehörigen Behandlung der Gefangenen gegen ihn aufgetreten seien"; und als später durch Georgi's Broschüre sein Streit mit den Aerzten Graff und Stegmayer entstand und es seinen Feinden gelungen war, ihn ganz in der öffentlichen Meinung zu verderben, ließen sich zwei jener öffentlichen Vertheidiger, also

Digitized by Google

zwei der Wenigen, die zu einem Urtheile befähigt waren, nämlich die Hofgerichtsadvokaten Dr. Sundheim und Wiessel zu Gießen, nicht abhalten, in der Ober-Postamts-Zeitung vom 9. Juni 1844, „als gewesene Vertheidiger mehrerer Angeschuldigten lediglich im Interesse der Wahrheit zu erklären, daß ihnen nach dem Schlusse der Untersuchungen die ihre Clienten betreffenden Special-Untersuchungsacten ohne Abziehung und Verheimlichung von Bestandtheilen derselben zur Einsicht vorgelegt worden seien, und daß sie weder durch diese Acten, noch durch Mittheilungen ihrer Clienten Veranlassung zu einer Rüge willkührlicher Behandlung der Gefangenen von Seiten des Untersuchungscommissärs Hofgerichtsrathes Georgi erhalten hätten."

Aber auf solche Stimmen achtete kein Mensch mehr, da man wohl geneigt war, etwas gegen, aber nicht etwas für Georgi zu hören und zu glauben.

Dieser sagt in jener Erwiderung ferner: „es könne hier seine Aufgabe nicht sein, die Gesetzlichkeit seiner gerichtlichen Handlungen zu rechtfertigen; die Acten seien ihm nicht zugänglich und überdieß habe ein Dritter dem Publikum schon eine ausführliche actenmäßige Darlegung derselben zugesagt. Ohne Zweifel werde diese diejenigen Aufklärungen gewähren, die nur irgend gewünscht werden könnten, und man werde sich gewiß daraus überzeugen, daß in keinem deutschen Bundesstaate die Behandlung der in die befragten Untersuchungen Verwickelten rücksichtsvoller gewesen, daß nirgends für ihre Bedürfnisse mehr aus Staatsmitteln vorgesehen worden sei, als in Hessen-Darmstadt."

So viel geht schwerlich aus Nöllner's Darlegung hervor, damit aber der Leser über die den politischen Gefangenen in Darmstadt gewordene Behandlung vollständig urtheilen könne, will ich zu den früheren noch einige andere Punkte hinzufügen.

Was zuerst noch die ihnen gestattete Bewegung im Freien betrifft, so berichtet uns Hr. Nöllner S. 193 von der löblichen Fürsorge, welche das Gießener Hofgericht in dieser Beziehung für die politischen Gefangenen bethätigte. Es gab Hrn. Georgi auf, dafür zu sorgen, daß dieselben so viel als möglich in die freie Luft geführt würden, und als dieser in einem verständigen und ausführlichen Berichte vom 11. Aug. 1836 zeigte, daß ihm dieß in dem Grade nicht

Digitized by Google

möglich sei, als es das Hofgericht empfahl, indem dieses, wie Hr. Nöllner selbst bemerkt, „die Einrichtungen des Arresthauses in Darmstadt nicht kannte," so gereicht es dem Hofgerichte gewiß zum Lobe, daß es die höchste Staatsbehörde um solche Veranstaltungen bat, „durch welche jenem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden könne."

Einen ferneren sehr wichtigen Punkt in der Behandlung der Gefangenen berührt Georgi in seinem Berichte an das Hofgericht zu Darmstadt vom 27. April 1837, indem er sagt: „Noch kein einziger dieser sog. politischen Gefangenen hat eine körperliche Strafe durch Schläge erhalten. Es ist hiermit nicht gesagt, daß ihr Verhalten stets von der Beschaffenheit gewesen sei, dieses Besserungsmittel nicht anzuwenden, im Gegentheile, ich hätte es in sehr häufigen Fällen vollständig rechtfertigen können, wenn ich eine solche körperliche Züchtigung verhängt hätte. Ich zweifle nach dem, was ich vor mir gesehen, nicht im Geringsten, daß jedes Criminalgericht des Landes anders gehandelt und diese ultima ratio öfters zur Anwendung gebracht hätte." Wir sahen schon, als von August Becker die Rede war, daß Georgi mit dieser ultima ratio mehr drohte, als daß er sie zur Anwendung gebracht hätte. Mit Ausnahme des unglücklichen Weidig und Becker's wurde nur noch Einer mit körperlicher Züchtigung bedroht, bei einem Zweiten wurde der Arresthausarzt von Georgi befragt (am 20. November 1835), ob er die ihm wegen Lügen angesetzte Strafe von 5 Hieben mit dem Farrenziemer vertragen könne, und als der Arzt dieß verneinte, jene Strafe in siebentägige Schmälerung der Kost und Anlegung einer Kette verwandelt. Wie ungern Georgi körperliche Züchtigung anwenden lassen wollte, sieht man daraus, daß er in Bezug auf Weidig am 19. November 1835 berichtete: „Wenn großherz. Hofgericht nicht will, daß mein fester Vorsatz einem allen Glauben und Alles, was wohl je vorgekommen, übersteigenden Benehmen angedrohtermaßen mit dem Farrenschwanz zu begegnen, zur Ausführung komme, so bitte ich: mir Einhaltsverfügung auf dem schleunigsten Wege zukommen zu lassen" u. s. w. Wir werden später sehen, ob er in Bezug auf Weidig recht hatte oder nicht, aber nichts hinderte ihn, als er Obiges berichtete, seine Drohung ohne Erlaubniß des Hofgerichts verwirklichen zu lassen, und es ist, als hätte er absichtlich das Rescript desselben v. 23. Nov. hervorrufen wollen, in welchem ihm bemerkt wurde, es sei vor der Hand

Digitized by Google

von Anwendung des Farrenschwanzes gegen Weidig, zumal bei dessen Unwohlsein, abzusehen, und der Inquirent habe ohne Anfrage und Genehmigung des Collegs überhaupt Schläge nicht zur Anwendung zu bringen." Diese Verfügung verdroß aber Georgi gleichwohl, er sah darin eine Beengung seiner Amtsgewalt, die er doch noch nicht mißbraucht habe, da noch keiner der ihm anvertrauten Gefangenen geschlagen sei. Nichtsdestoweniger sehen wir nicht, daß er gewünscht hätte, einen Mann wie z. B. August Becker schlagen zu lassen. Obwohl er diesem im Nov. 1836 erklärt, daß er ihn künftig unter den Stock stellen werde, so hält er doch nie beim Hofgerichte um die Erlaubniß an, körperliche Züchtigung bei Becker oder irgend einem andern Angeklagten anwenden zu dürfen. Nur über den unglücklichen Weidig befragte er vielleicht gerade um des angeführten Hofgerichtsrescripts willen die Aerzte zu wiederholten Malen, ob er körperliche Züchtigungen ohne Nachtheil ertragen könne. Kaum hatten aber die Aerzte Graff und von Plönnies am 7. Febr. 1836 ein Gutachten über Weidig ausgestellt, in welchem sie sagten, daß Weidig körperliche Züchtigungen ohne Beeinträchtigung des Lebens ertragen könne, wenn solche auch aus andern Gründen abzurathen seien, als Georgi dieses Gutachten dem Hofgerichte mit dem Bemerken einsandte: „Weidig habe sich jetzt gefügt, das Untersuchungsgericht gebeten, sein bisheriges Thun und Lassen zu verzeihen, und bereits wieder mehrere Verhöre bestanden." Bald darauf, im April 1836, benahm sich Weidig auf eine Weise, daß Georgi an das Hofgericht u. A. berichten konnte: „er werde Weidig für die Zukunft als unter den Stock gestellt betrachten." Das Hofgericht verschärfte hierauf die von Georgi bereits gegen Weidig ergriffene Repressivmaßregel, die widerliche Kette, noch durch Entziehung der warmen Kost auf acht Tage, war also strenger, als Georgi. Außerdem beauftragte es diesen, jenen „weiter davon in Kenntniß zu setzen, daß er bei fernerem Ungehorsam und ähnlichem widerspenstigen Betragen außer den dem Ermessen des Inquirenten überlassenen, rechtlich statthaften Coercitivmaßregeln, unfehlbar schärferer, von hier aus zu erkennender Strafe, nach Befund selbst durch körperliche Züchtigung, sich zu gewärtigen habe." Dem Inquirenten wurde noch besonders gesagt: „Was die in unserem Schreiben von heute dem Pfarrer Weidig gedrohte kör-

Digitized by Google

perliche Züchtigung betrifft, so haben wir, hauptsächlich in der Voraussetzung, es werde dieselbe alsdann um so eindringlicher wirken, deren förmliche Zuerkennung auf Ihre deßfallsige Vorlage uns vorbehalten" u. s. w. Nichtsdestoweniger benutzte Georgi diese Stimmung des Hofgerichtes nicht, um zu bewirken, daß Weidig eine körperliche Züchtigung zuerkannt würde. Ist das nicht Beweises genug, daß er an der Anwendung dieses Strafmittels kein Wohlgefallen fand?

Dieß ist um so verdienstlicher, als er von der rechtlichen Zulässigkeit körperlicher Züchtigung sowohl überhaupt, als in Bezug auf die ihm anvertrauten Gefangenen überzeugt war. In dem Berichte an das Darmstädter Hofgericht sagt er: „Die Angeschuldigten sind zum Theil Leute, die, actenmäßig gewiß, den Glauben an Gott und Unsterblichkeit als ein Erzeugniß der Furcht und als den wirksamsten Zügel in der Hand des Despotismus erkennen, die den Meineid aus Grundsatz für erlaubt gehalten haben. Der Körper, den solche Ansichten beherrschen und beherrscht haben, ist meines Erachtens um kein Haar besser, als der Körper dessen, der aus Leidenschaft einen Todtschlag, aus Armuth einen großen Diebstahl oder mit Vorbedacht einen Mord begangen hat." Ferner sagt er in dem schon angeführten Berichte v. 26. Nov. 1835 an das Gießener Hofgericht, als dessen Commissär er die Untersuchung führte: „Wenn die Gesetze über die praktische Anwendung von körperlichen Züchtigungen gegen einen Criminal-Inquisiten auch nicht bestimmt genug sein sollten, so hat sie doch eine mehr als hundertjährige Praxis geheiligt und den Criminalrichtern unbestritten die Befugniß eingeräumt, in Fällen eines entschiedenen Ungehorsams, einer frechen Verhöhnung der Wahrheit, körperliche Züchtigung über einen Angeschuldigten zu verhängen. — — Oder sollen diese Leute, weil man sie des Wagestücks wegen „Flugschriften revolutionären Inhalts unter das Volk zu verbreiten, die Behörden nicht zu achten und zu verhöhnen u. s. w., den Gebildeten zuzählen will, das Privilegium zu Lügen und Widersetzlichkeiten haben? — — Es kommt aber hier noch hinzu, daß wir nicht Ideen und Meinungen prozessiren, sondern wirkliche Verbrechen gegen den Staat, gepaart mit andern gemeinen Verbrechen, denen der Aufreizung zum Morde, der Bestechung, der

Digitized by Google

Fälſchung, des Meineids und der Lüge ꝛc., daß der Beweis in den Acten liegt, dieſe Menſchen ſeien durch die unrichtige Unterſtellung in ihrem Trotze und ihren Lügen beſtärkt, man könne ihnen nichts anhaben, auch wenn ſie mit frecher Stirne der Wahrheit Hohn böten und Unwahrheit auf Unwahrheit häuften" u. ſ. w.

Nichts deſtoweniger hat Herr Georgi nach ſeiner eignen Behauptung *), ſowie auch nach unſrer Anſicht in der fraglichen Unterſuchung niemals einen einzigen Schlag ertheilen laſſen, und außerdem iſt mir verſichert worden, derſelbe habe während ſeiner langjährigen Amtsführung unzählige Unterſuchungen gegen die gemeinſten Verbrecher geführt, und von jenem geſetzlich erlaubten Mittel, den Ungehorſam zu beſtrafen, ſchwerlich über drei Mal Gebrauch gemacht. Von einem andern heſſiſchen Richter dagegen, welcher jetzt öffentlich als Ankläger Georgi's auftritt, erzählt man, während er in öffentlichen Schriften die körperliche Züchtigung als Strafart gegen Inquiſiten verdamme und frage, wohin ſich die Inquirenten mit ihren Stöcken verkriechen wollten, wenn das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren eingeführt werde **), habe er ſelbſt als Criminal-Richter die Inquiſiten mehr als einmal auf unzuläſſige Weiſe hauen laſſen und ihm ſeien deßhalb häufige Rügen zu Theil geworden. Noch in der neueſten Zeit (im Jahre 1842 oder 1843) ſoll Herr Nöllner eine Unterſuchung gegen Franz und Genoſſen von Freienſteinau wegen Mordes geführt haben, und es ſcheint mir ganz unglaublich zu ſein, was ſich heſſiſche Beamte über die Behandlung erzählen, welche er bei dieſer Gelegenheit einer Frau, die für ihren Sohn eiferte, ſo wie einem ſechzigjährigen Greiſe habe angedeihen laſſen, der gegen ſeinen eignen Sohn nicht Beweiſe liefern oder helfen wollte, ihn auf's Schaffott zu bringen. Als gewiß wird verſichert, daß das aus 18 Gliedern beſtehende Hofgericht zu Gießen die Handlungsweiſe des Hrn. Nöllner einſtimmig und höchlichſt mißbilligt habe. Den Greis, welcher

*) S. deſſen Erwiderung auf Welcker's Schrift, S. 11.

**) Vgl. Nöllner, Bemerkungen über die Strafart der körperlichen Züchtigung, im Archiv des Criminalrechts, Neue Folge, 1843, Zweites Stück.

Digitized by Google

keine Aussagen thun wollte, zu denen er gesetzlich nicht verpflichtet war, hatte Herr Nöllner schlagen lassen, die Frau erhängte sich im Gefängnisse, und wenn hieran auch die Behandlung nicht schuld sein mag, welche Hr. Nöllner ihr angedeihen ließ, so bleibt doch gewiß, daß diese Behandlung von dem Gerichtshofe entschieden gerügt wurde.

Was noch andere Punkte in der Behandlung der politischen Gefangenen betrifft, so führen wir zunächst aus dem Berichte Georgi's an das Darmstädter Hofgericht die Bemerkung an: „es verstehe sich von selbst, daß er ihnen einen auf das Nothwendige beschränkten Briefwechsel mit ihren Angehörigen und Freunden unter Aufsicht des Gerichtes gestatte", und aus Mittheilungen des Herrn Nöllner geht hervor, daß das Gießener Hofgericht auch in diesem Punkte für die Gefangenen bedacht war. Nur Weidig wurde in dieser, wie in jeder andern Hinsicht, verkehrt behandelt und in Bezug auf ihn greifen nicht nur Georgi und die Aerzte, sondern auch das Gießner Hofgericht fehl, von Herrn Nöllner nicht zu reden.

Sehr hart erscheint es mir, daß Georgi den Gefangenen, wie bei einigen erwähnt wird, einen Rechenstein verweigerte oder wieder entzog. In Bezug auf Weidig sprach Georgi in einem Berichte an das Hofgericht vom 30. Aug. 1835 aus: „auch den von Weidig begehrten Schieferstein dulde er nicht, theils weil dieß gegen die Ordnung des Hauses, theils weil es ein unzulässiges Mittel sei, den Gang der Verhöre auf eine Weise zu verfolgen, welche die richterliche Aufgabe hemmen könne."

Eine sehr harte Maßregel ist unstreitig auch die spärliche Zulassung der Angehörigen zu den Gefangenen. Weidig's Gattin wurde sogar im März 1836 eine Besprechung mit ihrem Gatten abgeschlagen, um welche sie persönlich und „sehr dringend" bei Georgi einkam. Daß dieß jedoch nicht aus Grausamkeit und Härte geschah, geht daraus hervor, daß Georgi, „mit Rücksicht auf den bekümmerten Zustand der Mutter und um zu ihrer Beruhigung beizutragen" auf ihre Bitte Weidig's sechs- bis siebenjährigen Sohn zu seinem Vater ließ. Als im Sept. 1835 der Anwalt Weidig's beim Hofgerichte u. a. auch darüber Klage führte, daß keine Besuche der Gattin Weidig's bei diesem mehr gestattet würden, führte Georgi in einem Berichte an dasselbe an: wie das Hofgericht schon durch frühere Verfügungen ver-

Digitized by Google

ordnet habe, daß der Briefwechsel der Untersuchungs-Gefangenen auf das Nothwendige zu beschränken und Besuche bei ihnen dem Zwecke des Verfahrens gemäß nur ausnahmsweise zuzulassen seien, indem es kein Mittel gebe, ein Wort zu hemmen, welches darauf berechnet sei, den Beschuldigten zu warnen. Ganz im Sinne dieser früheren hofgerichtlichen Verfügungen setzt Georgi hinzu: „Grade die Gestattung der Besuche hat nach allem, was actenmäßig vorliegt, wesentlich beigetragen, jeden Erfolg der früheren Untersuchung zu vereiteln. In einem Händedruck ist gar leicht etwas beigebracht, es liegen Erfahrungen vor, daß ein Kuß als Mittel benutzt wurde, einem Gefangenen einen Zettel in den Mund zu bringen.“ Dann führt er Mittheilungen an, welche Weidig's Gattin und Bruder jenem bei einem Besuche gemacht hatten und von welchen die der erstern, wenn auch noch so arglos gemeint, für einen Schuldigen allerdings von Wichtigkeit gewesen wäre.

Georgi sagt in seinem Berichte an das Hofgericht vom 11. August 1836, in welchem er in anderer Beziehung von der Nothwendigkeit spricht, Collusionen unmöglich zu machen: „Will man den Erfolg, den die jetzige mit so vieler Anstrengung errungene Sachlage verspricht, verwischen und sich in nichts auflösen lassen, so lasse man nur die die früheren Mißbräuche wieder einschleichen, mit deren Hülfe die Justiz gehemmt, ja wahrhaft zum Besten gehalten worden ist“, und Herr Nöllner bestätigt in einem Falle, wo die Vorwürfe nicht minder auf das Hofgericht, als auf Georgi fallen würden, ganz des letztern Behauptung. Er hat gut schwätzen von Humanität, er hat gut die Geständnisse eines Becker in Empfang nehmen, wenn ein anderer ihm vorgearbeitet und irgend ein Ergebniß erst möglich gemacht hat.

Aus der Darstellung des Herrn Nöllner entlehnen wir hier Folgendes, was uns zum Theil auch im Allgemeinen zu wissen nöthig ist. Nachdem sich im Jahre 1833 die ersten Anzeigen gegen verschiedene Personen ergeben hatten, daß sie bei den hochverrätherischen Unternehmungen der damaligen Zeit betheiligt gewesen seien, wurde der Stadtgerichtsassessor Euler zu Darmstadt mit Einleitung der Untersuchung beauftragt; gleich darauf wurde noch der Landgerichtsassessor Wagner zu Großkarben zum Inquirenten bestellt, welcher die Untersuchung auch nach Euler's Zurücktritte fortführte. Als im Frühjahre

Digitized by Google

1835 die Unterſuchung auf's Neue beginnen ſollte, wurde, da Wagner kränklich geworden war und bald darauf ſtarb, Georgi durch ein Hofgerichtsſchreiben vom 5. Mai 1835 damit beauftragt. Nach den Acten bat er vergeblich um Befreiung von dieſem Geſchäfte. Ihm wurde bald darauf Weber und am 7. März 1837 der große Nöllner ſelbſt als Hülfsinquirent beigegeben. Die in der Hauptſache von Georgi mit der unermüdlichſten Thätigkeit und Ausdauer — denn das muß ihm auch ſein Feind laſſen — geführte Unterſuchung dauerte vom Frühjahr 1835 bis zu Anfang 1838. Schon zu Ende 1838 erfolgte das Urtheil, wenig Wochen darauf die Begnadigung. Herr Nöllner ſagt: Gegen die Angeſchuldigten habe dringender Verdacht eines ſchweren Vergehens vorgelegen, wodurch ihre Verhaftung vollkommen gerechtfertigt geweſen. Daran knüpft er die Bemerkung, daß wohl noch in keinem deutſchen Criminalverfahren Colluſionen in ſolchem Umfange, mit ſolcher Ausdauer, mit ſolcher planmäßigen Liſt ausgeführt worden ſeien, als eben in jenen politiſchen Unterſuchungen in Heſſen. Die erſte Unterſuchung von $18^{33}/_{34}$ ſei dadurch gänzlich vereitelt worden. Die Verhafteten hätten von allen Seiten, ſowohl durch Mitſchuldige, als durch unbetheiligte Dritte Nachrichten erhalten; die Juſtiz habe die Wahrheit nicht erreichen können und die niederſchlagende Wahrnehmung zu machen gehabt, daß die Verhafteten, bald freigelaſſen, als Märtyrer der Freiheit, als ſchuldloſe Opfer politiſcher Unterſuchungen im Triumphe empfangen, mit Lorberkränzen umwunden, in Feſtgedichten beſungen und dadurch ermuthigt worden ſeien, dieſelbe Bahn nur um ſo kühner wieder zu betreten.

„Da mußte denn wohl, fährt Herr Nöllner fort, ein energiſches Verfahren und die größte Vorſicht zu verhindern ſuchen, daß die zum zweiten Male begonnene Unterſuchung nicht auch zum zweiten Male ſolch kläglichen Ausgang nehme.“

Daß ſie dieſen Ausgang nicht nahm, war denn doch allein Georgi's Verdienſt. Nöllner erkennt das zwar mit keinem Worte an, denn er ſpricht unmittelbar darauf nur von den Unterſuchungsrichtern, alſo auch von ſich, dem erſt ſo ſpät zu der Unterſuchung Hinzugetretenen, auf Georgi dagegen rückt er mit folgendem Hiebe nach: „Es verſteht ſich von ſelbſt, daß alle jene Manipulationen der Angeſchuldigten die Inquirenten nicht ermächtigten, auch nur um ein Haar

Digitized by Google

breit von denjenigen Pflichten abzuweichen, welche wir oben geſchildert haben, vielmehr mußte grade durch ein zwar geſetzlich ſtrenges, aber ruhiges und leidenſchaftloſes Benehmen derſelben der Beweis geliefert werden, daß die Gerechtigkeit — — zuletzt dennoch den Sieg der Wahrheit erringe!"

Ein ſolches ruhiges und leidenſchaftsloſes Benehmen gegen Leute, welche es, wie Becker, darauf anlegen, den Inquirenten zu reizen und zu irgend einer Ungeſetzlichkeit zu verleiten, iſt ein ganz thörichtes Verlangen, welches wohl nicht leicht in der Welt erfüllt werden wird. Falls ſich der Inquirent nur nicht zu ungeſetzlichen Handlungen hinreißen läßt, ſo muß man es ihm ſchon zu Gute halten, wenn er es mit ſeinen Ausdrücken nicht immer ſo genau nimmt. Es hätten ja ſonſt die Inquiſiten Vortheile über ihn, gegen welche er gar nicht aufkommen könnte. Will man es gleichwohl tadeln, ſo tadle man es doch nicht an dem einzelnen Richter, ſondern an dem geheimen Verfahren. Hebt man dieſes auf, ſo iſt nicht bloß der Leidenſchaftlichkeit der Richter, ſondern auch den Chikanen der Angeklagten vorgebeugt. Aber den ganzen Fluch des geheimen Verfahrens, deſſen Ketten- und Prügelſtrafen wahrhaft Schauder einflößen, auf einen einzigen Mann zu wälzen, iſt eine Ungerechtigkeit, welche man allenfalls einem Laien und Schwärmer, wie Lieutenant Schulz, nicht aber Jemandem zu Gute halten kann, der ſelbſt Richter iſt, und die man ihm am allerwenigſten dann zu Gute halten kann, wenn ſie einen Mann trifft, dem eine beſonders ſchwierige Unterſuchung übertragen wurde, der in ihrer Führung geirrt und gefehlt haben kann, der aber, wie Hr. Breidenbach*) mit Recht ſagt, „überall nach ſeiner Ueberzeugung handelte und dem bis zur Stunde ein unlauterer Beweggrund keineswegs nachgewieſen worden iſt."

Es würde uns zu weit führen, alles hier mitzutheilen, was Hr. Nöllner ausführlich über die oben erwähnten Colluſionen und andere Verhältniſſe erzählt, welche das Gießener Hofgericht veranlaßten, eine ſo ſtrenge Haft der politiſchen Gefangenen anzuordnen und dieſe auch aus der Kloſterkaſerne zu Friedberg in das damals neu errichtete

*) A. o. a. O. S. 155.

Digitized by Google

Provinzialarresthaus zu Darmstadt zu versetzen. Georgi führte nur aus, was ihm seine vorgesetzte Behörde vorschrieb. Diese konnte aus ihren Sitzungen Bescheide erlassen, jener stand in der Hitze des Gefechtes, in welcher leicht etwas übersehen wird. Nichtsdestoweniger kommen nicht bloß Fälle vor, in denen das Hofgericht die Strenge Georgi's mildert, sondern auch, in denen es seiner Milde entgegen ist. Im Allgemeinen stimmten beide in ihren Ansichten über die Behandlung der Gefangenen überein. Hr. Nöllner spielt freilich jetzt den Klügeren. Doch sagt er S. 144 ff. mit klaren Worten: Das deutsche Strafverfahren gebiete durch die bestimmte Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., daß Jemand nur auf Bekenntniß oder Beweis verurtheilt werden solle. Dieser Grundsatz habe aber die Tortur zur Stütze gehabt, mit deren Hülfe Bekenntnisse leicht zu erlangen waren. Mit Abschaffung der Tortur sei jene Vorschrift zu einer wahren Freistätte für die Verbrecher geworden, von deren gutem Willen es nun abgehangen habe, ob sie sich durch freiwilliges Bekenntniß der Gerechtigkeit überliefern wollen oder nicht. Auf diese Weise sei derjenige ein gutmüthiger Thor gewesen, der sich eines Verbrechens überführen lasse; die Bösewichter hätten sich durch standhaftes Leugnen gerettet, weil sie gewußt, daß die den Inquirenten gestatteten „psychologischen Mittel" nur darauf berechnet waren, ihnen durch Worte, denen kein Nachdruck gegeben werden durfte, die Zunge zu lösen. Also mußte sich, sagt Hr. Nöllner weiter, die Tortur unter anderer Form wieder einschleichen, man ging von dem Satze aus, der Angeschuldigte ist dem Gerichte die Wahrheit schuldig, man suchte also die Angeschuldigten in Widersprüche zu verwickeln und sie so zum Bekenntniß der Lüge hinzutreiben, wegen dieser Lüge strafte man sie durch Entziehung der Kost, durch Ketten, Sprenger und körperliche Züchtigung, und suchte als Triumph dieses, eher eines Foltermeisters, als eines Richters würdigen Verfahrens das Geständniß des Angeschuldigten davon zu tragen. Da habe die Doctrin endlich eine zweckgemäße Beweistheorie in die Praxis eingeführt, nach welcher das Bekenntniß zwar noch als ein wichtiges, aber nicht als das alleinige Beweismittel erschienen sei. Die Lehre vom Ungehorsam der Angeschuldigten, das System der darauf beruhenden Strafen habe dadurch plötzlich eine ganz andere, rechtsgemäßere Gestalt gewonnen. D. h.

Digitized by Google

die peinlich Angeklagten kamen aus dem Regen der Ungehorsamsstrafen in die Traufe des Anzeigenbeweises, die Gefängnißqualen hören aber auch bei diesem nicht auf, denn das Geständniß bleibt ja auch bei ihm ein wichtiges Beweismittel und zu einem Anzeigenbeweis ohne Geständniß greift ja das erkennende Gericht nur dann, wenn es dem Untersuchungsrichter nicht gelang, Geständnisse auf alle erdenkliche Weise zu erschleichen und zu erpressen. Hr. Nöllner zeigt sich in beiden Sätteln gerecht. Nach dem alten Verfahren hat er bis auf den heutigen Tag inquirirt und nach der neuen von wissenschaftlichen Juristen aufgestellten und von unwissenschaftlichen Richtern befolgten Doctrin erhebt er Mitschuldige zu klassischen Zeugen, ohne so folgegerecht zu sein, sie wie Wangemann mindestens auch zu vereidigen. An der zuletzt benutzten Stelle seiner Schrift fährt er fort: „Zur Zeit aber, als die politischen Untersuchungen im Jahre 1833 im Großherzogthum Hessen begannen, galt jene erste Ansicht, nur Geständniß des Angeschuldigten und Zeugenbeweis konnten Verbrechern die verdiente Strafe bereiten. Die Härte und Strenge hätte also, wäre sie geübt worden, nur ihre Quelle (ihre Quelle nur) in gesetzlichen Bestimmungen gefunden, welche die Gewissenhaftigkeit der hessischen Richter, selbst nicht durch die Doctrin gemahnt, zu verlassen wagte, bis endlich in neuester Zeit eine allgemeine deutsche Rechtspraxis, welche durch Particulargesetze noch befördert wurde, dem Anzeigenbeweis auch in den großherzoglichen hessischen Gerichten Eingang verschaffte."

Auf welchen miles gloriosus hier die Gewissenhaftigkeit geht, welche ihrer Zeit vorauseilte, wer die Härte und Strenge übte, die ihre Quelle jedoch in gesetzlichen Bestimmungen fand, brauchen wir nicht zu sagen; uns muß genügen, daß, wie hinlänglich gezeigt worden ist, das Gießener Hofgericht in der Ansicht über die Behandlung der politischen Gefangenen mit Georgi ganz zusammentraf. Unsre eigne Ansicht kommt hierbei gar nicht in Betracht. Sogar die Theorie, auf welche Georgi seine Ansicht von der Art, wie die politischen Gefangenen zu behandeln seien, stützte, wurde von einem Theile des Hofgerichts getheilt und hier von dem Correferenten, einem Manne von ganz andrer wissenschaftlicher Bildung, als der seichte Nöllner, vertreten. Ich würde diese Theorie zu keiner Zeit getheilt haben und

Digitized by Google

würde ihre Begründung durch den Correferenten durchaus bestreiten, aber bei diesem beruht sie, wie bei Georgi, auf Ueberzeugung, und aus seiner Correlation geht hervor, daß schroffe Grundsätze humane Gesinnung nicht ausschließen.

Georgi hat sich durch die rücksichtslose Art, wie er seinen Pflichten als Untersuchungsrichter nachzukommen suchte, Feinde gemacht und dadurch Verkennung und mit gerechten ungerechte Vorwürfe zugezogen. Zugleich war er sehr eifersüchtig auf seine Rechte als Dirigent der Untersuchungscommission. Deßhalb tritt er auch gegen seine eigne Behörde, das Hofgericht in Gießen, immer so schroff auf, und nimmt, wie man zu sagen pflegt, auch gegen dieses nie ein Blatt vor's Maul. Weder der Wunsch, noch der Vorsatz, die ihm anvertrauten Gefangenen schlagen zu lassen, sondern nur die Eifersucht auf seine Rechte als Untersuchungsrichter läßt ihn gegen die oben berührte Beengung seiner Befugnisse, welche er eine „unveranlaßte" nennt, Einspruch erheben. Bei dieser Gelegenheit sagt er, und das wollten wir hier anführen: „Sollten die Gründe in der Natur der Anschuldigung und in den Standesverhältnissen der Angeschuldigten gesucht werden müssen, so finde ich in jener Bestimmung die offenbarste Hervorrufung einer Ungleichheit vor dem Richter. Denn was einmal die Anschuldigung angeht, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß nach den Gesetzen und nach den Lehrbüchern unter allen Verbrechen die gegen die Integrität des Staates die ausgezeichnetsten sind und obenan stehen. Und wohl mit dem vollkommensten Rechte. Denn während die meisten gemeinen Verbrechen, Diebstahl, Raub u. dgl. m. gegen das Vermögen und die Person Einzelner gerichtet sind, nehmen jene Verbrechen ihre Richtung gegen die Sicherheit und das Vermögen aller Staatsangehörigen, und da der Rechtsidee nach die Ordnung des Staates die nothwendigste Bedingung für das Menschengeschlecht ist, so ist das Ausgezeichnete dieser Verbrechen von selbst klar. Aus der Natur der Anschuldigung kann also meines Erachtens eine Ausnahme von der Regel in keinem Betrachte abgeleitet werden; das kann aber meiner Ansicht nach zweitens noch weniger aus den persönlichen, den Standesverhältnissen der Angeschuldigten geschehen. Soll vor Allem der individuelle Standpunkt des Beklagten in Betracht kommen, so frage ich, warum der Butzbacher Bürgersohn einen Vorzug haben soll

Digitized by Google

vor dem aus Grüningen." Daran knüpft er dann das schon früher über das Benehmen der Gefangenen und über die Vielseitigkeit ihrer Verbrechen Angeführte. Noch mehr gehört dasjenige hierher, was er in dem Berichte an das Darmstädter Hofgericht vom 27. April 1837 sagt: „Da ich auch Untersuchungsrichter derjenigen Individuen bin, welche dem Gerichtszwange des hohen Collegs untergeben sind, so sehe ich mich — die Verläumdungen betrachtet, die über üble Behandlung der Gefangenen auf so geflissentliche Weise ausgestreut und unterhalten werden — ganz und gar in dem Falle, den Maßstab dieser Behandlung auch zur Kenntniß dieses hohen Collegs zu bringen. Das großh. Hofgericht der Provinz Oberhessen (das Hofgericht zu Gießen) hat in mehreren Rescripten ausdrücklich ausgesprochen, daß Rechtsgründe durchaus nicht da seien, welche geböten: Personen, die Verbrechen gegen die Integrität und Sicherheit des Staates angeklagt seien, während der Dauer ihrer Untersuchung und ihrer Haft anders zu behandeln, als gewöhnliche Criminalverbrecher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen behandelt und verpflegt werden sollen. Dieser Ausspruch dürfte, wenn ich mir eine Meinung anmaßen darf, vollkommen gerechtfertigt sein, denn alle Verbrechen gegen die Integrität und Sicherheit der Staatsverfassung nehmen in der Doctrin unsres peinlichen Rechtes eine ganz ausgezeichnete Stelle ein. Die bei uns geltenden Gesetze stellen sie oben an und setzen sie mindestens dem Vatermorde gleich." Hieraus ist wenigstens zu ersehen, daß Georgi's Verfahren auf Gründen, diese Gründe aber auf dem Gesetze beruhten, und ein solches strenges Festhalten am Gesetze, wie unvollkommen dieses auch sei, ist gewiß dem Belieben eines Unwissenden vorzuziehen, der sich rühmen mag, und der aus Gewissenhaftigkeit gewagt haben will, gesetzliche Bestimmungen vor der Doctrin und ohne alle Autorität verlassen zu haben. Der Correferent, welcher dem viele Jahrhunderte hindurch sowohl in der Doctrin, als in der Praxis ganz unbestrittenen Satze beitrat, daß bei dem Hochverrathe der Versuch gleich dem vollführten Verbrechen bestraft werden müsse, äußert sich ganz wie Georgi: daß das Verbrechen des Hochverrathes das gefährlichste für jeden Staat sei und deßhalb unter allen Verbrechen hinsichtlich der Strafwürdigkeit auf der höchsten Stufe stehe, ja, daß einige besondere Eigenthümlichkeiten desselben bei ihm nach allgemeinen

Digitized by Google

Grundsätzen noch einen ganz andern Maßstab der Strafbarkeit begründeten, als bei allen übrigen Verbrechen. „Während," fährt der Correferent wörtlich fort, „durch die andern Verbrechen nur unmittelbar die Rechte einzelner Staatsunterthanen verletzt und gefährdet werden, bedroht der Hochverräther die Existenz des Staates, an dessen Fortbestehen nicht nur sämmtliche Staatsunterthanen ein rechtlich begründetes Interesse haben, sondern welcher auch nur allein ihnen eine Bürgschaft für die Wirksamkeit aller ihnen sonst zustehenden Rechte darbietet." Wollte vielleicht Hr. Nöllner nicht nur seinen Collegen Georgi, sondern auch seinen Collegen den Correferenten der öffentlichen Verachtung preisgeben oder ist es nur sein gewohnter Mangel an Ueberlegung und an allem Gefühl für Schicklichkeit, welcher ihn gegen den letztern sagen läßt: „Eine Verurtheilung jener Angeschuldigten zum Tode, nach dem strengen Worte des Gesetzes, würde die deutsche Gerechtigkeit zu der Rolle einer Justizmörderin verwiesen oder doch lächerlich gemacht haben." So spricht der Mann auf S. 129 seiner Schrift, aber, um es nach keiner Seite zu verderben, hatte er S. 48 gesagt: „Ein gerechtes Urtheil ist bedingt durch eine sorgfältige Beachtung der gesetzlichen, den Richter bindenden Vorschriften; politische Verbrechen machen hiervon keine Ausnahme, so oft auch Unkenntniß der Verhältnisse, unzeitiges Mitleid und eine Vermischung rechtlicher Normen mit politischen Parteiansichten ihren Einfluß geltend gemacht haben, um die allgemeine Meinung für den Satz zu stimmen: daß politische Verbrecher eigentlich keine Verbrecher, sondern Leute seien, mit welchen der Staat nicht durch die Criminal-Gerichte, sondern mit Rücksicht auf ihre politischen Absichten, etwa durch diplomatische Agenten zu verhandeln habe," oder, wie Hr. Nöllner hätte hinzufügen können, durch juristische Agenten, welche noch jetzt den August Becker preisen, um zu verhindern, daß sein besseres Selbst erwache, und er sich dadurch in der öffentlichen Achtung wiederherstelle, daß er in Bezug auf Weidig, wie schon in Bezug auf Jordan, der Wahrheit die Ehre gebe.

Hr. Nöllner spricht in der zuletzt angeführten Stelle von der „Vermischung rechtlicher Normen mit politischen Parteiansichten" und der Correferent sagt: „da er nur gesetzliche Milderungsgründe berücksichtigen könne, so werde ihn sogar der von den Richtern nie

Digitized by Google

außer Acht zu lassende Grundsatz Fiat justitia et pereat mundus in vielen Fällen zwingen, auf Erkennung der Todesstrafe anzutragen.“ Wie man hierüber auch urtheilen wolle, der Correferent wandte den Buchstaben des Gesetzes auf Verbrecher an, welche sich grundsätzlich zu Mord und Meineid für politische Zwecke bekannten und immer mit einer Verschwörung eng zusammenhingen, durch welche im Frankfurter Attentate feiger Mord an unschuldigen Soldaten verübt war. Er erklärt, die Erfüllung seiner Richterpflicht sei ihm in dem vorliegenden Falle um so schmerzhafter, als die Angeschuldigten keine moralischen Ungeheuer, sondern größtentheils nur Opfer einer starken und listigen Verführung seien; er spricht die Hoffnung aus, daß die bekannte Milde des Fürsten die Strenge des Gesetzes mit der Menschlichkeit ausgleichen werde, und will die Milderungsgründe, welche der Referent mit andern Rechtsgelehrten annehme, nur in rechtlicher Beziehung, nicht aber als Gründe für Ertheilung der Gnade bestreiten.

Hiernach legt der Correferent als Mensch keine unbillige Gesinnung an den Tag, während er als Richter streng seiner rechtlichen Ueberzeugung folgt. Wäre seine Ansicht durchgedrungen, das Hofgericht hätte die Angeschuldigten und Ueberführten zum Tode verdammt, und dieses Urtheil wäre vollzogen worden, so würde mich das empört, ich würde aber nie die Collegen des Hrn. Nöllner, wenn sie aus den Gründen und mit der Ueberzeugung des Correferenten gestimmt hätten, Justizmörder genannt haben. Jeder würde dagegen ein volles Recht gehabt haben, die Ausführung eines solchen Urtheiles der Regierung zum höchsten Vorwurfe zu machen, die aber bekanntlich von der Absicht dazu so weit als möglich entfernt war.

Worin liegt dieser Unterschied in der Beurtheilung eines Richters, der in dieser Sache ein Todesurtheil gefällt und einer Regierung, die es ausgeführt hätte? Darin, daß der Richter einen ideellen Standpunkt einnimmt und ein Gesetz befolgt, welches der Idee des besten oder des unter gewissen Bedingungen möglichst besten oder überhaupt des bestehenden Staates entspricht; denn in Ermangelung eines andern ist der bestehende Staat immer der beste. Der Richter sieht also nur die That an, welche geahndet werden soll, und bringt nicht in Anschlag, was der Theil, gegen welchen die That zunächst gerichtet war, verschuldet und ob er dadurch jene That mit hervorgerufen habe.

Digitized by Google

Hierbei kommt besonders Folgendes in Betracht. Ist eine Regierung in privatrechtlicher Beziehung gegen Einzelne im Unrecht, so verfolgt der Einzelne sein Recht gegen sie wie gegen jeden Andern; sind aber die Fehler der Regierung allgemeine, unter denen also Alle leiden, so sind die Einzelnen, welche sich gegen die Regierung auflehnen, in den Augen des Richters um so weniger entschuldigt, als sie eben nur Einzelne sind, und als das Betragen der Mehrzahl, für welche die Fehler der Regierung kein Bestimmungsgrund zur Auflehnung gegen diese wurden, grade gegen die Einzelnen spricht. Der Richter bestraft die strafwürdige That daher auch nicht, weil sie gegen einen Theil, die Regierung, sondern weil sie gegen den Staat überhaupt gerichtet war, er hält deßhalb ein Gesetz, welches das Wesen eines Staates schützt, so lange fest, als dieser besteht, die Regierung selbst sei wie sie wolle, denn die einzelne vorübergehende Regierung kommt bei ihm nicht in Betracht.

Die Regierung selbst dagegen ist nicht der Staat, sie ist nur ein Theil des Staates, sie ist nur eine, wenn auch noch so wichtige Bedingung zum Staate. Sie begeht Fehler und soll diese selbst erkennen, denn es liegt dem Staate daran, daß sie diese Fehler ablege; wie sie also selbst der Nachsicht bedarf, so hat sie auch Nachsicht zu üben, soll nicht leicht, soll nicht ohne Noth und wider jeden, der vielleicht mehr gegen die Klugheit, als gegen den Staat fehlt, mehr ein Thor, als ein Verbrecher ist, den unerbittlichen Richter, der nie von selbst einschreitet, zu Hülfe rufen, und wenn sie es mit Grund gethan, so soll sie wo möglich die Härte nicht des Richters, sondern des Gesetzes, durch Anwendung der Gerechtsame mildern, welche ihr zu diesem Zwecke verliehen sind. Also nicht der Richter, welcher ein strenges Urtheil fällte, verdient, wenn es bei aller Härte nur gerecht ist, Tadel, sondern die Regierung, welche in Fällen, wie dem fraglichen, der Gerechtigkeit ihren Lauf ließe.

Aus diesen Bemerkungen folgen die Gründe von selbst, weßhalb die Vollstreckung eines Todesurtheils auch gegen die Schlimmsten der im Großherzogthume Hessen prozessirten Revolutionäre nie von der öffentlichen Meinung gebilligt wäre, und aus ihnen erklärt sich auch der Umstand, daß gerade die besten Regierungen in Deutschland am Schnellsten und am Umfassensten Gnade für Recht ergehen ließen.

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich ferner, daß nur Herr Nöllner durch die Behauptung lächerlich wird, die Justiz oder, wie er zu sagen beliebt, die deutsche Gerechtigkeit würde sich durch ein über jene Angeschuldigten ausgesprochenes Todesurtheil zur Justizmörderin oder doch lächerlich gemacht haben.

Und doch belehrt und tadelt derselbe Mann, indem er es mit durchaus keiner Seite verderben will, das „große Publikum“: „dasselbe habe sich fast daran gewöhnt, politische Verbrechen für politische Irrthümer, also für keine Verbrechen, die Geltendmachung des Strafgesetzes gegen die solcher Thaten Angeschuldigten für eine vom höhern menschlichen Gesichtspunkte nicht zu rechtfertigende Härte und daher die mit der vollen gesetzlichen Strenge Behandelten für mitleidswerthe Unglückliche zu erachten. Unter solchen Umständen müßte es, wenn irgend wo, sei es durch allzu großen Eifer oder durch Willkür, die gesetzliche Linie auch nur um eine kleine Spanne überschritten würde, den Vertheidigern solcher Angeschuldigten leicht werden, das Publikum gegen die Richter einzunehmen — — Prüfe man vor Allem die Gründe, aus welchen jene öffentliche Meinung die politischen Verbrechen so milde, die gemeinen Verbrechen mit größerer Strenge, als selbst die Gesetze gestatten, richte, so finde man ihre Wurzel in einer gänzlichen Verkennung und Verwechselung des moralischen und rechtlichen Princips in Anwendung auf menschliche Handlungen überhaupt — — Das moralische Princip, möge es auch für das Recht der Begnadigung — — entscheidend sein, gewähre — — für den Gesetzgeber keinen Haltpunkt.“ „Wir wollen aber, fährt Hr. Nöllner fort, noch weiter gehen und selbst die Frage erheben: ist es denn eine von der Moral gebilligte Handlung, einen Treubruch zu begehen an dem Staate, welcher die Bedingung aller bürgerlichen und moralischen Existenz in sich faßt? Läßt es sich vor Gott und dem Gewissen rechtfertigen, daß ein einzelnes Glied jenes Staates sich lostrenne und eigenmächtig den ganzen Körper in zahlloses Ungemach fortreiße? Selbst die Entsittlichung der Zeit wird es nicht wagen, diese Frage zu bejahen; es muß sogar behauptet werden, daß eine solche Handlung eine moralisch verwerfliche und nur durch eine das natürliche Gefühl empörende Sophistik zu beschönigen sei. Ein durch Geburt, Erziehung und Drang der Verhältnisse in Rohheit zurückgehaltner

Digitized by Google

Verbrecher, der in einem unbewachten, durch die mangelhafte Ausbildung seiner Willenskraft erzeugten Augenblicke an dem Pfade des Gesetzes wankt und ihm anheimfällt, (soll wahrscheinlich heißen: auf dem Pfade des Rechtes wankt und dem Gesetze anheimfällt) wird zu schwerer Strafe verurtheilt, die öffentliche Meinung belastet ihn noch mit dem Urtheile fluchwürdiger Immoralität."

Das ist bekanntlich gar nicht wahr; einen solchen Verbrecher bedauert die öffentliche Meinung, sie verdammt nur den, der in einem Augenblicke thut, wozu ihn die Verderbtheit seines Herzens längst befähigte. Lassen wir jedoch Hrn. Nöllner fortfahren.

„Ein durch glückliche Umstände mit den Begriffen des höheren Lebens Vertrauter, mit der geistigen Weihe Ausgestatteter, in die Begriffe von Staat, Gesetz, Moral Eingeweihter (dagegen) versichert sich, wenn er nur den ganzen Staat in wohlberechnetem, zur Lebensaufgabe gewordenem Plane zum Gegenstande der Umwälzung erhebt, vor dem Publikum der Moralität seiner Handlungsweise. Welcher Widerspruch! Welche Verblendung! Ein Fieschi, ein Alibaud, ein Meunier, aus der Hefe des Volkes hervorgegangen, geleitet von der Idee, der Welt ein Opfer zu bringen, sind vor dem Gesetze und der Moral nicht unterschieden von einem Sand, einem Löhning und allen jenen höhern Freiheitskämpfern, welche statt in freier, offner Mittheilung, in geheimem, verborgenen Brüten als wichtigsten Grund nur den Dolch erkannten."

Viel Sinn ist nicht in diesen Worten. Doch wollte Hr. Nöllner wahrscheinlich sagen: Ein Sand, ein Löhning u. s. w. sind nicht unterschieden von einem Fieschi, Meunier u. s. w.

Ich könnte noch mehr Stellen aus der Schrift des Hrn. Nöllner anführen, worin er die strenge Rechtsansicht von der Schuld der politischen Angeschuldigten zu theilen scheint, so wie andere, in denen er die ersteren wieder bestreitet; ich will statt dessen in Mittheilung jener Stelle fortfahren, wo er sagte: „eine Verurtheilung jener Angeschuldigten zum Tode würde die deutsche Gerechtigkeit zu der Rolle einer Justizmörderin verwiesen oder doch lächerlich gemacht haben." Hieran knüpft er nämlich unmittelbar: „Und was diese Gerechtigkeit so im Großen gesündigt hätte, würde sie in kleinerem Maßstabe bei Ueberschreitung der richtigen Grenze verfehlt haben." Soll das einen

Digitized by Google

Sinn haben, so muß dieser sein: Was so durch ein Urtheil im Großen gefehlt worden wäre, sei während der Untersuchung im Kleinen gefehlt worden. Obgleich er nun fortfährt: „Die hessischen Gerichte erfaßten die wahre Aufgabe der Doctrin, welche der Gesetzgebung weit vorangeeilt war," so sagt er dagegen an einer andern Stelle, was doch nicht allein auf Georgi gehen kann: „Ueberdieß hatten sich die Rechtsansichten in den den Inquirenten vorgesetzten Gerichtshöfen während des Verfahrens noch nicht festgestellt und so mußte es kommen, daß, als man nach beendigtem Prozesse des Urtheils halber genöthigt war, das ganze Feld der Entscheidungsgründe zu prüfen, man sich hie und da das leidige Zeugniß geben mußte, vorher die rechtlichen Prämissen nicht sorgfältig erwogen und dadurch Fehler im Verfahren herbeigeführt oder genehmigt zu haben, deren Beseitigung späterhin unmöglich ward*). Des Hochverrathes angeklagt, mußte nach strenger Rechtsansicht fast jeder Angeschuldigte verhaftet, es konnte kein einziger von der Untersuchungshaft, sei es durch eidliche oder Real-Caution, befreit werden; der Eid war ohnehin ein leichtes Bindemittel bei Personen, welche zum Theil in politischen Angelegenheiten den Meineid grundsätzlich für erlaubt erklärt und von welchen mehrere die von ihnen freiwillig übernommene Eidespflicht, durch Flucht sich nicht dem Urtheil zu entziehen, verletzt hatten." Also war die strenge Rechtsansicht ja ganz gerechtfertigt. „Diese strenge Rechtsansicht war aber beim Beginne jener Untersuchungen die vorherrschende, alle Maßregeln wurden in ihrem Sinne ergriffen, denn Alles war durch das Glas des Gesetzes geschwärzt — — Auf diese Weise mußte das Verfahren eine Ausdehnung gewinnen, in welcher vor der Masse des angehäuften Stoffes die Hauptsache oft ganz zurückgedrängt ward, provisorische Maßregeln konnten das Ende nicht erreichen, worüber zuletzt die öffentliche Meinung mit dem Gesetze zürnte, die nach seiner (des Gesetzes) Vorschrift Verfolgten aber als des Mitleids werth bezeichnete. Nachdem es einmal dahin

*) Diese Behauptung des Hrn. Nöllner bestreitet Herr Hofgerichtsrath Schäffer S. 31 f. der „Nachträglichen Mittheilungen" ꝛc. Gießen, 1844.

Digitized by Google

gekommen war, bedurfte es nicht viel, um selbst Angriffe der dem Gesetze Verfallenen gegen ihre Richter mit Beifall aufgenommen zu sehen. Die entscheidenden Gerichtshöfe, durch die Unsicherheit des Rechtes vor jedem Vorwurf der Inconsequenz geschützt, verließen nun die Rigorosität ihrer Rechtsansichten und wandten sich den milden Grundsätzen zu, welche mittlerweile die wissenschaftliche Erörterung entdeckt hatte *). Der Untersuchung verblieb daher die volle Strenge, dem Urtheil kam die Glorie der Milde zu, das allgemeine Rechtsgefühl fand hier die Gründe nicht. Die Obergerichte entwickelten bald auf Kosten der Inquirenten eine Humanität, welcher sie selbst ehedem nicht beigepflichtet hatten, und erzeugten durch solches Schwanken die allgemeine Ansicht, daß alle Härten nur dem Untersuchungsrichter beizumessen seien **)."

Gehen diese allgemeinen Bemerkungen, welche in dem Abschnitte: „Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Beurtheilung politischer Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf den Prozeß gegen Dr. Weidig" vorkommen, wirklich auf diesen Prozeß, so klagen sie das Hofgericht zu Gießen an und vertheidigen Georgi. Durch Bemerkungen wie folgende wird dieser aber noch weiter gerechtfertigt und aus ihnen geht hervor, daß die ihm gemachten Vorwürfe zum Theil nur dem geheimen Untersuchungsverfahren zur Last fallen. Hr. Röllner sagt nämlich S. 164: „Der bisherige Vortrag liefert den Beweis, daß das deutsche Strafverfahren den größten Theil seiner Wirksamkeit dem Untersuchungsrichter überträgt und denselben dadurch mit einer Verantwortlichkeit gegenüber dem Staate und den Angeschuldigten belastet, welche die Anforderungen weit übersteigt, von denen der Staat bei Bestimmung der Thätigkeit seiner Diener ausgehen sollte. Die Stellung ist also schon im Allgemeinen eine ungewöhnlich schwierige; sie wird noch mehr erschwert durch die Zweifelhaftigkeit vieler gesetzlichen Bestimmungen, vorzüglich aber in verwickelten und ausgedehnten Prozessen, unter welchen politische Untersuchungen nach der allgemeinen Meinung an der Spitze stehen. Ueberall kommen in diesen die fein-

*) Hiergegen Schäffer a. a. O.
**) Hiergegen Schäffer a. a. O.

Digitized by Google

geſponnenſten Intriguen, Chikanen gegen die Behörden, Diatriben der Parteien, Schmähungen der zur Wahrheit geneigten Angeſchuldigten und eine Menge von Hinderniſſen vor, welche alle den gemeinſchaftlichen Endzweck der Vernichtung der Wahrheitserforſchung haben. Alle dieſe Anfechtungen richten ſich natürlich vor Allem gegen den Inquirenten, in welchem ſich alle Fäden vereinigen, und daher kamen Beiſpiele vor, daß ſelbſt Richter, welche ein halbes Jahrhundert hindurch niemals der leiſeſte Vorwurf in der Erfüllung ihres Dienſtes traf, in dem Momente, als ſie mit Energie politiſche Prozeſſe durchführen wollten, auf einmal mit Vorwürfen aller Art belaſtet wurden." Bemerkungen, wie die obige, werden bei Hrn. Nöllner durch Bemerkungen wie folgende verſtärkt, deren ich noch eine ganze Zahl anführen könnte: „Die politiſchen Unterſuchungen im Großherzogthum Heſſen beſchäftigten ſich mit Complotten — — denen die ſchlaueſten und gewandteſten Angeſchuldigten angehörten, welche überall Verbindungen zur Entſtellung der Wahrheit unterhielten und ſo ein neues Complott des Leugnens und der Lüge gegen die Gerichte gebildet hatten." —

Faſſen wir nun alles kurz zuſammen, was aus dieſem verworrenen Hin- und Herreden des Hrn. Nöllner und dem ihnen Vorausgegangenen folgt, ſo drängte ſich Georgi nicht zur Führung der fraglichen Unterſuchung und war jeden Augenblick bereit, dieſelbe einem andern zu überlaſſen; er hatte das durch die Schwäche der Inquirenten vor ihm gebrochene Anſehen der Juſtiz wiederherzuſtellen und auch die Schwierigkeiten der neuen Unterſuchung waren ſo groß, daß neue Schwäche die alte Folge herbeigeführt haben würde. Georgi führte ferner nur die Befehle der Oberbehörden aus, auch dieſen, wie der Staatsregierung war es voller Ernſt, daß die Unterſuchung nicht wieder erfolglos bleiben, nicht wie die frühere geführt werden ſolle. Es liegt in der Natur der Sache, daß Georgi hierbei den ſchwerſten Stand hatte; je weiter die Unterſuchung vorrückte, deſto mehr mußte bei dem langwierigen geheimen Verfahren, welches um ſo verhaßter iſt, je mehr es ſich längſt überlebt hat, das Mitleid mit den Gefangenen ſich zum Haſſe gegen den Unterſuchungsrichter ſteigern. So kam es, daß dieſer Mann, welcher in der Ueberzeugung ſeine Pflicht zu thun, zu ſtolz und ſchroff war, um durch gefälliges Benehmen

Digitized by Google

irgend Jemanden zu gewinnen, während und nach der Unterſuchung von dem leichtfertigen großen Publikum zu einem Ausbund aller möglichen Schlechtigkeiten gemacht wurde, daß es ihn, wie Hr. Breidenbach, (welcher ungeachtet des Nöllner'ſchen Buches den Muth und die Ehrenhaftigkeit gehabt hat, Georgi's Verdienſte wiederholt hervorzuheben) ſagt, „nicht genug verfolgen, kränken, zerfleiſchen und zerreißen konnte.“

Dieſen Angriffen auf Georgi gab aber hauptſächlich das Schickſal Weidig's Nahrung. Weder die actenmäßige Darſtellung von 1839, weder das thörichte Buch über ſeinen Tod, weder meine und Anderer auf das Zeugniß von Freund und Feind gegründeten Verdammungsurtheile konnten ſeine Familie, konnten ſeine Bekannten und Freunde in ihrer Meinung von ihm, in ihrer Verehrung für ihn wankend machen. Das Nöllner'ſche Buch vermochte dieß eben ſo wenig und uns hat es grade überzeugt, daß in Weidig kein verworfener Menſch geliebt und verehrt ſei. Gelingt es mir, die Gründe, aus welchen Hr. Nöllner noch heute die ſchwerſten Anklagen gegen ihn herleitet und ſchonungslos wider den längſt Verſtorbenen erhebt, zu erſchüttern, ſo hat Georgi ſich in Bezug auf dieſen geirrt und aus Irrthum gegen ihn gefehlt. Aber bloß Georgi, und nicht auch das Hofgericht in Gießen, und nicht auch das Staatsminiſterium in Darmſtadt, und nicht auch die ehemalige Bundescentralbehörde in Frankfurt, und nicht auch der Lieutenant Schulz mit ſeinem Buche über Weidig's Tod, der obendrein vertheidigt, was er zugiebt? Am mehrſten Tadel wird dann aber Hr. Nöllner verdienen, welcher als ein ganz Unbetheiligter, mit ſeiner tiefen Menſchenkenntniß, ſeiner Humanität und Wiſſenſchaftlichkeit, Milde und Leidenſchaftsloſigkeit ein Jahrzehent ſpäter die Wahrheit nicht entdecken konnte, welcher, wie wir ſehen werden, um Weidig als im höchſten Grade ſchuldig, als hoher Strafe würdig darzuſtellen, den Anzeigenbeweis mit einer unerhörten Leichtfertigkeit gegen ihn losläßt.

Hieraus entſtand zunächſt die verzweifelte Vertheidigung Auguſt Becker's durch Hrn. Nöllner; denn da Weidig ſolcher Verbrechen ſchuldig gefunden werden ſollte, welche er nicht eingeſtanden hatte und deren er weder durch gültige Zeugen, noch durch andern rechtlichen Beweis überführt war, ſo blieben demjenigen, der ſich noch jetzt zu ſeinem Richter aufwerfen und nicht mit der einfachen Veröffentlichung der Acten begnügen mochte, nichts übrig, als die Ausſagen der Mit-

Digitized by Google

schuldigen auf die unverständigste Weise gegen ihn zu benutzen und ihren Werth um so höher anzuschlagen, je ärger, je schuldiger diese Mitschuldigen waren, je mehr sie also wissen und aussagen zu können schienen. Er bediente sich zu diesem Ende keines Kniffes, denn selbst hierzu war er zu beschränkt, aber er begeht folgende Thorheiten. Erstlich beweist er mit den Aussagen der Schuldigsten die Schuld Weidig's und mit der Schuld Weidig's beweist er dann die Unschuld der Schuldigsten, d. h. stellt diese als Verirrte, als von Weidig Verleitete oder, wie der Correferent sagte, als „Opfer einer starken und listigen Verführung" dar. Zweitens stellt er diejenigen, deren Aussagen er gegen Weidig gebrauchen will, als Ehrenmänner hin, während sie, wie Georgi mit Recht behauptete, wenigstens zum Theil neben ihren politischen Vergehen gemeiner Verbrechen schuldig waren. Drittens stellt er sich selbst als großen Menschenkenner dar und giebt vor, daß er im Innern derer gelesen habe, welche gegen Weidig ausgesagt.

Der erste Punkt findet in dieser ganzen Schrift seine Erledigung, zum Beweise der beiden andern will ich nur wenige Stellen aus Hrn. Nöllner's Schrift anführen. Er sagt S. 150: „Wer jemals auf der Verhörstube derjenigen Klasse von Verbrechern, welche die Criminal-Gefängnisse in der Regel füllen, gegenübergetreten ist, weiß, daß sie meist den letzten Funken von Ehrgefühl und damit eben diejenige Eigenschaft verloren haben, auf welche zur Erlangung des Geständnisses eingewirkt werden soll. Es sind daher zur Beugung der widerrechtlichen Hartnäckigkeit von Angeschuldigten, welche gütliche Mahnungen an ihre Pflichten nicht beachten, physische Mittel nöthig," S. 165: „Die Personen, welche sich politischer Verbrechen schuldig gemacht haben, besitzen regelmäßig einen hohen Grad von Ehrgefühl, dieß ist aber die eigentliche Grundlage der Operationen eines Inquirenten, welcher die Menschen kennt und die Erfahrung gemacht hat, daß grade die s. g. gemeinen Verbrecher darum oft so schwer zu entlarven sind, weil sie sich nicht scheuen, mit größter Frechheit dem Richter die schamlosesten Lügen unter dem Scheine der unbefangensten Wahrheitsliebe vorzutragen." S. 128: „Der Verfasser dieser Schrift hat ihnen persönlich als Untersuchungsrichter gegenübergestanden, jenen deutsch-politischen Neuerern, er hat ihr Herz durchschaut, sie waren fortgerissen vom ungestümen Strudel der Zeiten, nur wenige zählten

Digitized by Google

unter jene Böſewichte, ſie ſchämten ſich meiſt ihrer Vergehen, als ſie zur Erkenntniß derſelben gekommen waren. Die längſt gerühmte deutſche Treue müßte jetzt zum Mährchen herabgeſunken ſein, wenn jene 1800 Angeſchuldigten, welche zu einer aufgeregten Zeit den Händen der Juſtiz anheimfielen, lauter treuloſe Hochverräther geweſen wären."

Wer in aller Welt wird denn behaupten wollen, daß von den 1800 im vorigen Jahrzehent im deutſchen Lande politiſcher Umtriebe Angeklagten gelte, was von einer kleinen Anzahl derſelben gilt, und wer wird dieſe kleine Anzahl wieder zu lauter Böſewichtern ſtempeln wollen? Jeder wird verſtändigerweiſe nur behaupten können, daß Leute wie Becker von gar keinem, geſchweige von einem hohen Ehrgefühl beherrſcht waren, und daß ſie dem Richter die ſchamloſeſten Lügen unter dem Scheine der unbefangenſten Wahrheitsliebe vortrugen.

Uebrigens bin ich nicht ſo unbillig, dieſes Urtheil auf alle auszudehnen, von denen uns Ausſagen über und gegen Weidig mitgetheilt werden. Auguſt Becker ſelbſt würde ich bloß um ſeiner Ausſagen gegen Weidig willen nicht herumnehmen, ſondern mich damit begnügen, dieſe Ausſagen zu widerlegen, wenn nicht Hr. Nöllner mich auf alle Weiſe gezwungen hätte, die Perſon und das ganze Leben jenes Mannes abermals vor die Oeffentlichkeit zu ziehen. Unter den übrigen Mitangeklagten Weidig's waren gewiß Männer von feinem Ehrgefühl, Männer, in denen ſich Georgi vielleicht nicht weniger irrte, als in Weidig, und die er demgemäß mit nicht weniger Unrecht hart behandelte, als dieſen. Aber dieſe Männer waren Menſchen, zum Theil ſehr ſchwache Menſchen oder wurden es durch die Unterſuchung, dieſe Männer waren nicht unſchuldig, ſie hatten ſchon vor ihrer Verhaftung eine falſche Vorſtellung von Weidig gehabt, dieſe wurde ihnen während ihrer Haft und durch den Unterſuchungsrichter, der auf Weidig's Ueberführung hinarbeitete, zur Ueberzeugung, und ſie erhoben, was ſie früher gedacht hatten, jetzt zu denken veranlaßt wurden, zu Thatſachen, und ſagten es als ſolche aus. Aber wahrlich man braucht die Sache nicht einmal ſo tief zu ſuchen, ſie möchte auch nicht ſo tief liegen. Sobald der Geſetzgeber beſtimmt hat, daß Mitſchuldige kein gültiges Zeugniß ablegen, alſo auch auf ihre Ausſagen nicht vereidigt werden können, ſo iſt das für den Richter eine ganz äußerliche Beſtimmung, ein Geſetz, dem er nachkommen muß, ohne daran

Digitized by Google

zu drehen und zu deuteln. Thut er das Letztere, so wird er sich kein Gewissen daraus machen, entweder begnadigte Mitschuldige späterhin in derselben Sache als gültige Zeugen anzusehen und als solche zu vereidigen, oder den Aussagen unbegnadigter und unbeeidigter Mitschuldigen einen rechtlichen Werth beizulegen. Das Erste, sagt Herr Nöllner, sei in andern Staaten vorgekommen, allein es sei eine unstatthafte Maßregel, denn aus einem frühern Verbrecher könne durch Begnadigung niemals ein unbetheiligter Dritter geschaffen werden; die Anwendung solcher Maßregeln führe zu den gefährlichsten Consequenzen; das Zweite geschah auch schon „in andern Staaten" und geschieht jetzt durch Herrn Nöllner. Was ist schlimmer? Ich weiß nicht. Im ersten Falle verleitet man einen Mitschuldigen, wenn dieser eben so gewissenlos ist, wie der Richter, welcher ihn schwören läßt, zum Meineide, im zweiten verletzt man das Recht geradezu, ohne den Versuch zu wagen, den Mitschuldigen zu vereidigen, und ihn dadurch vielleicht zu vermögen, seine früheren Aussagen, wenn sie unwahr wären, zu widerrufen; welche glückliche Folge im erstern Falle „in andern Staaten allerdings" schon eingetreten ist. Man wird also aufhören, an einem dem allgemeinen Rechtsgefühle entsprechenden, in der Vernunft gegründeten und überall gültigen Gesetze, wie das in Frage stehende, zu drehen und zu deuteln, wenn man es recht deutet, und dazu hätte wenigstens derjenige im Stande sein sollen, der wie Hr. Nöllner in seinem Buche sogar von Philosophie und philosophischer Entwickelung spricht. Der Gesetzgeber gab jenes Gesetz nicht, weil er einen Mitschuldigen für einen in jeder Beziehung unglaubwürdigen Menschen hielt, sondern weil er ihn in derjenigen Beziehung für durchaus unglaubwürdig hält, in welcher er selbst gefehlt hat und in welcher er sich auf alle Weise, vorzüglich aber auf Kosten eines Mitangeklagten zu retten sucht, weil dieß der nächste, oft der einzige Weg ist, wie er sich retten kann. Der Gesetzgeber, d. h. die Vernunft, aus welcher alle wahren und richtigen Gesetze geflossen sind, richtete sich hierin ganz nach der Erfahrung des gewöhnlichen, des alltäglichen Lebens, sie machte für den Richter zum Gesetz, was hier als Regel gilt. Im gewöhnlichen Leben gilt es als Regel der Klugheit und auch der Billigkeit, Jedem gegen Dritte in solchen Dingen nur mit Vorsicht Glauben zu schenken, bei denen er selbst nahe betheiligt ist.

Digitized by Google

Machen wir hiervon eine Ausnahme, so thun wir es auf unsere Gefahr, oder aus näherer Kenntniß des Mannes, den wir vor uns haben. Eine solche Ausnahme darf der Richter nicht machen, denn er richtet in fremder Sache, in der er nichts wagen darf, und auf seine zufällige nähere Kenntniß konnte der Gesetzgeber keine Rücksicht nehmen, indem er dadurch dieselbe Willkühr zu Recht erhoben hätte, welche wir so oft sich an die Stelle des Rechtes setzen sehen. Und jene Regel im Leben, wie dieses Gesetz bei Gericht, gehen ganz gewiß von richtigen Voraussetzungen aus. Im gewöhnlichen Leben sind wir gegen dasjenige, was Jeder uns in seiner eignen Sache sagt, nicht nur mißtrauisch, weil wir die Selbstsucht und die Leidenschaften der Menschen kennen, sondern auch, weil wir ihre Vorurtheile, Einbildungen, Eigenthümlichkeiten und Verkehrtheiten in Anschlag bringen; ist doch ein solches Mißtrauen eben so oft ein Beweis unsers Wohlwollens für Andere, als unsrer Verachtung gegen sie. Ich brauche nicht zu sagen, warum das Mißtrauen in die Aussagen Anderer gegen peinlich Angeklagte noch größer sein müsse. Ist die Zahl derer, auf deren Wort wir uns im gewöhnlichen Leben verlassen können, sehr klein, so dürfte dagegen von peinlich Inquirirten nur derjenige die volle Wahrheit sagen, der völlig unschuldig ist, und auch der wird sie, wenn sein Richter darnach ist, mit Vorsicht sagen müssen. Ich wiederhole, daß ein peinlich Inquirirter darum noch gar kein Lügner und schlechter Mensch zu sein braucht, ist er dieß, so können seine Aussagen durch seine Verschmitztheit Anderen um so verderblicher oder ihm selbst um so vortheilhafter werden.

Der Leser könnte mir nun entgegensetzen, daß doch auch das Gesetz den Aussagen Mitschuldiger wenigstens einen bedingten Werth beilege, er könnte mich fragen, ob ich mit jenen Bemerkungen die Aussagen der Mitangeklagten Weidig's gegen diesen ganz unnütz gemacht zu haben glaubte, und hierauf antworte ich: nein! ich weiß bloß, was Jeder weiß, nämlich, daß diese Aussagen, wenn sie weder durch Bekenntniß, noch die andern bekannten vom Gesetze bestimmten Beweismittel unterstützt werden, durch sich allein keine rechtliche Ueberführung Weidig's begründen. Welchen Werth sie haben, um in uns die moralische Ueberzeugung von Weidig's Schuld zu erregen, kommt allein auf ihre besondere Beschaffenheit an, denn es wäre nicht un-

Digitized by Google

möglich, das dieſe die kaum von uns dargelegten allgemeinen Gründe für ihre Unglaubwürdigkeit überwögen. Wollte man hieraus folgern, daß, wenn das Letztere der Fall wäre, Weidig ja von einem Geſchwornengerichte, welches ihm ſeine Freunde ſo ſehr gewünſcht, hätte ſchuldig erfunden werden können, ſo vergißt man, daß die moraliſche Ueberzeugung der Geſchwornen auf eine vorzüglichere Weiſe bereitet wird, als bei dem Richter im heimlichen Verfahren. Vor Geſchwornen hätte Weidig ſich beſſer vertheidigt und wäre nicht dem Wahnſinne anheimgefallen, es würden keine durch jahrelanges Gefängniß hervorgerufenen und gereiften Ausſagen, alſo wahrſcheinlich ganz andere Ausſagen über ihn gewonnen ſein; am allerwenigſten wäre ein Richter hergekommen, der uns ſeine, alſo nicht der Geſchwornen, moraliſche Ueberzeugung als einen rechtlichen ſogenannten Anzeigen-Beweis von Weidig's Schuld vorgeführt und zu dem Behufe die Ausſagen der Mitſchuldigen als Anzeigen verwandt hätte. Die Stelle, in welcher Hr. Nöllner dieß geradezu als Grundſatz ausſpricht, iſt die ſchon berührte S. 162, wo er mit dürren Worten ſagt: „Zu den Fällen, in welchen die Ausſage eines Mitſchuldigen der Beweiskraft eines unbeſcholtenen Zeugen wenig nachſteht, ja dieſe vor der moraliſchen Ueberzeugung ſogar übertrifft, gehört namentlich, wenn der Mitſchuldige mit der Perſon, gegen welche er ausſagt, in einem Verhältniſſe ſteht, welches ihn durch die Bande des Blutes, der Freundſchaft u. ſ. w. innig (mit ihr) verknüpft, denn der menſchlichen Natur widerſtrebt es, falſche, ſolchen Perſonen nachtheilige Ausſagen abzugeben. Je tiefer dieſes Gefühl nach Stellung und Denkungsweiſe der Ausſagenden begründet iſt, deſto beweiskräftiger wird die Anzeige. Alle dieſe Erſcheinungen finden wir aber vorzugsweiſe in politiſchen Prozeſſen, wegen der gleichen Richtung, der Freundſchaft, der Intelligenz der Perſonen, welche darin regelmäßig auftreten, ja die Erfahrung lehrt, daß es ſolchen Angeſchuldigten leicht fiel, ihr eignes Bekenntniß abzulegen, wenn ſie wußten, daß ſie ihre Mitſchuldigen nicht mehr compromitiren konnten; wir finden alſo hier gerade die umgekehrte Wahrnehmung von jener bei andern Verbrechern. Aus dieſem Grunde wird daher den Ausſagen, welche in dem vorliegenden Falle in dem Folgenden mitgetheilt werden ſollen, ein erhöhter Werth bei-

Digitized by Google

zulegen sein, wenn sich aus andern Gründen ein Anstand nicht ergiebt."

Wir machen darauf aufmerksam, daß Hr. Nöllner hier den Marburger Criminal-Senat überbietet. Dieser ertheilte den Aussagen Mitschuldiger zwar auch den Werth von Anzeigen, aber er gab doch die persönliche Unglaubwürdigkeit Döring's zu, er vertheidigte Döring's Angaben zwar auch mit dessen Freundschaft zu Jordan, aber er legte ihnen doch keinen erhöhten Werth bei, noch erhob er Döring über einen gültigen Zeugen. Ferner wird dem Leser in diesen Worten des Hrn. Nöllner nicht mehr aufgefallen sein, wie dieser jetzt den Aussagen gegen Weidig durch dieselbe Freundschaft einen erhöhten Werth verleiht, durch welche er oben gewisse Zeugnisse für einen Angeklagten „nach der Uebereinstimmung aller gebildeten Völker" für „verdächtig" erklärte.

Bevor wir jetzt der Frage über die Schuld oder Unschuld Weidig's näher rücken, d. h. die Aussagen seiner Mitangeklagten über ihn nach ihrem inneren Werthe und ihrer wahren Bedeutung prüfen, blicken wir auf den dritten und letzten Abschnitt des ersten oder allgemeinen Theiles der Nöllner'schen Schrift zurück. Dieser verspricht in seiner Ueberschrift eine „Darlegung der persönlichen Verhältnisse verschiedener Personen, welche des Hochverrathes angeklagt waren, mit besonderer Rücksicht auf die öffentlichen Verhandlungen über deren Stellung und Glaubwürdigkeit." Er verbreitet sich unter der ferneren Ueberschrift: „Insbesondere Charakteristik" über Johann Konrad Kuhl zu Butzbach, Gustav Clemm und August Becker. Bevor wir zu demjenigen übergehen, was wir über Kuhl und Clemm zu sagen haben, holen wir über Becker Einiges nach, welches sich mehr auf seine Aussagen, als auf seine Person bezieht, also auch erst jetzt seine rechte Stelle findet. Wir haben mehrmals vernommen, was Herr Nöllner von der endlichen Erkenntniß, Reue und Schaam rühmte, zu welcher u. A. auch Becker gekommen sei, als ihm in Hrn. Nöllner „endlich der rechte Inquirent" (Seite 165) gegenübergestellt war, Hr. Nöllner hat uns unter Berufung auf seine Menschenkenntniß von der Wehmuth und Wahrheitsliebe erzählt, womit Becker ihm alles gestanden hätte. Wir führten gleichfalls aus der „Erzählung eines politischen Gefangenen" die Versicherung Becker's an: er habe

Digitized by Google

nie, daß er seine politischen Vergehen bereue, sondern im Gegentheil in den Acten gesagt, daß davon keine Rede sein könne, „weil er recht zu handeln geglaubt habe, als er sie begangen.“ Ebenso protestirt Becker gegen die Thränen der Wehmuth, unter welchen er nach Hrn. Nöllner seine Geständnisse abgelegt haben soll. „Ich habe mich,“ ruft er aus, „niemals vor mir selber erniedrigt. Nöllner muß mir z. B. bezeugen, daß ich vor, während und nach meinem Eingeständnisse erklärt habe, daß ich mich nie dazu verstehen würde, um Gnade zu flehen, auf welche man mir zuweilen Hoffnung machte. Ich konnte und wollte nicht, nicht etwa aus republikanischem Stolz, sondern aus Abscheu vor der Heuchelei. Ich würde mich eher haben zermalmen lassen, als mich unter Versicherung einer erlogenen inneren Zerknirschung zu den Füßen des Großherzogs, den ich immer wegen seiner Herzensgüte schätzte, geworfen haben.“

Also wehren Nöllner und Becker selbst den Vorwurf der Heuchelei von diesem ab, jener, weil Becker bereut habe und zur Erkenntniß gekommen sei, dieser, weil er zwar eingestanden, aber nie seine Gesinnung geändert habe. Vielleicht sagen beide einmal die Wahrheit. Ein kluger Mensch wie Becker konnte den einen Tag Reue an den Tag legen und den andern den Stolz der Ueberzeugung annehmen. Dieß gab seinen Aussagen erst den wahren Werth, und durch das Eine erwarb er sich das Mitleid des Richters, durch das Andere zeigte er sich dieses Mitleides würdig. Lag doch zwischen Beidem auch die Wahrheit in der Mitte, daß, wie er in einer seiner Aussagen bemerkte, „die Handlungen eines politisch Beklagten meistens auf Ueberzeugung, Schwärmerei oder Irrthum beruhen,“ konnte er doch von dieser Mitte aus sich bald links zum Stolz des Republikanismus, bald rechts zur vernünftigen Ansicht werden, und ließ sich doch von der Zukunft eines Mannes, der schon jetzt so verständig zu sprechen vermochte, das Beste erwarten. Becker's Behauptung, daß man ihn zuweilen statt auf den richterlichen Spruch auf Begnadigung als das Bevorstehende hingewiesen, kann daher keinem Zweifel unterliegen; bestreitet doch auch Nöllner, der die Authenticität der Becker'schen Erzählung behauptet, dieselbe nicht. Daß Georgi irgend einem Gefangenen Aussicht auf Begnadigung gemacht hätte, darüber kommt nirgends eine Andeutung vor. Wenn ein Inquirent es thut, besonders

Digitized by Google

wenn es auf Veranlassung und zur Beruhigung des Gefangenen und mit Ueberzeugung geschieht, so wollen wir das nicht scharf tadeln, ist es doch nur eine Schattenseite des geheimen Verfahrens mehr und bestreiten wir doch eben die Behauptung des Hrn. Nöllner, daß die Vollkommenheit des Untersuchungsrichters die Mängel jenes Verfahrens zudecken könne. Aber so viel wird auch er vielleicht einsehen, daß der „endlich gefundene rechte Inquirent" sich eines solchen Verführungsmittels nicht hätte bedienen dürfen, und daß Aussagen in Aussicht auf Begnadigung gemacht, in den Augen jedes gerecht urtheilenden Menschen sehr tief stehen müssen, wenn sie auch für einen juristischen Beweis nach der allerneuesten Mode, bei welchem die Gerechtigkeit und der gesunde Verstand bekanntlich nicht mit in Frage kommen, genügend sein mögen.

Wenigstens ist ganz gewiß, daß die Aussagen Becker's dadurch keinen Werth erhalten, daß Hr. Nöllner in seinem Innern gelesen, daß Becker zur Erkenntniß gekommen und aus Reue und Zerknirschung eingestanden. In der Erzählung eines politischen Gefangenen, welche er schrieb, als er frei war, welche also immer noch mehr Wahrheit enthalten wird, als seine durch Hrn. Nöllner gewonnenen Geständnisse, äußert er sich über diese in folgender Weise: „Ich habe eine Charakteristik Weidig's zu den Acten gegeben. Ich brauchte in Allem nur die Wahrheit zu sagen, um ihn in seinen Gesinnungen zu rechtfertigen. Ich hatte freilich manchmal einen schwierigen Punkt zu beseitigen. Ich wußte aus den Reden Georgi's und selbst Nöllner's, daß Aussagen in Betreff Weidig's von falschem Eid zu den Acten gegeben worden waren. Ich mußte darüber sprechen. Ich setzte die Theorie Weidig's über diesen Punkt, die sich selber rechtfertigt, auseinander und sprach am Schlusse eine Mißbilligung derselben aus. So glaubte ich meinem Freund und mir selber ein Genüge gethan zu haben." D. h. sich selber that er ein Genüge, indem er dem Richter die Meinung beibrachte, als mißbillige er jene Meineidstheorie, Weidig dagegen that er ein Genüge, indem er die Meineidstheorie, die er ihm beilegte, so vortrug, daß sie sich selbstredend als das Wahre empfohlen habe. Was mag nun ein solcher Mann, um sich selber ein Genüge zu thun, d. h. um den Richter zu betrügen und hinter's Licht zu führen, nicht Alles ausgesagt haben! Sehr aufrichtig spricht

Digitized by Google

er ſich darüber in ſeinem Briefe an mich aus: „Man hatte mir in allen Ausſagen geglaubt, nur in denen über Jordan wollte man mir kein rechtes Vertrauen ſchenken; während ich ſo alles thun mußte, um meinen wankenden Kredit wieder herzuſtellen, legte man mir Fragen vor" u. ſ. w. Alſo hatte er ſich durch ſeine Ausſagen über Weidig zuerſt Kredit verſchafft. Da kam man auf Jordan und als er über dieſen nicht ſofort mit gleicher Geſchwätzigkeit ausſagte, was nicht wahr war, kam man abermals auf Jordan zurück und Herr Röllner wurde ungehalten, daß er über dieſen ſo wenig zu ſagen wußte; Becker's Kredit fing an zu wanken. Da ließ er ſich Fragen vorlegen und beantwortete auch ſie, wie Hr. Röllner es nur wünſchen konnte. Es müßte auch ein dummer Inquiſit ſein, welcher der Frage des Inquirenten nicht anſähe, wie ſie am Liebſten beantwortet ſein wolle. Eine größere Entſchuldigung läßt ſich für Becker nicht anführen, als daß er in ſeiner Erzählung ſagen kann: „Ich habe nicht leicht eine Ausſage gemacht, auf die ich nicht gefragt worden wäre," und eine größere Wahrheit hat er nicht geſagt, als im Folgenden liegt: „Auch habe ich die Schuld meiner nie bereuten politiſchen Vergehen nie auf einen Andern geſchoben. Ich habe nicht geſagt, daß mich Weidig verführt habe." Oder ſollte der Leſer geneigt ſein, an dieſer Wahrheit zu zweifeln, weil Hr. Röllner das Gegentheil ſagt? Dieſer behauptet: „Weidig führte Becker durch ſeine Grundſätze, durch ſeine niemals raſtenden Verführungen — — in langwieriges Gefängniß und zerſtörte damit deſſen Jugendjahre." Dagegen ſagt Becker: „Röllner ſchien ſelber eine böſe Meinung von Weidig zu haben und mich als einen verführten Jünger deſſelben zu betrachten. Das konnte ich kaum anhören."

Eine andere Stelle in der fraglichen Erzählung hat erſt durch die Schrift des Hrn. Röllner Bedeutung erlangt; Becker ſagt nämlich darin noch: „Will man öffentlich gegen Georgi auftreten, ſo kann man ja meine Acten benutzen." Dieſem Fingerzeige iſt ſein Freund Röllner getreulich nachgekommen. Nicht nur hat er, um Becker zum claſſiſchen Zeugen gegen Weidig erheben zu können, mich angegriffen, ſondern auch ein gut Theil ſeiner Bitterkeit gegen Georgi von Becker und aus Becker's Acten entlehnt. Daß er ſich ſchon während der Unterſuchung auf Koſten ſeines damaligen Vorgeſetzten Georgi bei Becker

Digitized by Google

beliebt machte und der Würde des Richteramtes, über welche er in seiner Schrift so viel Worte macht, alles vergab, geht gleichfalls aus der von ihm als ächt anerkannten Erzählung eines politischen Gefangenen hervor. Becker sagt hier z. B.: „Nöllner, dem ich die Sache“ (eine angebliche Ungerechtigkeit oder Härte Georgi's) „klagte, sagte mir, ich möge nur zu guter Letzt keinen Lärm mehr darüber schlagen.“ Welche Freiheit sich Becker jetzt nehmen durfte, geht auch aus folgender Stelle jener Erzählung hervor: „Nöllner hatte alle Noth, die Ausfälle, die ich mir auf seinem Bureau gegen Georgi erlaubte, in die Schranken der Mäßigung zu verweisen.“ Den Grund dieser Ausfälle giebt er zugleich sehr aufrichtig an: „Ich konnte den Georgi nicht mehr verhorresciren, wohl aber“ (und diese Worte sind sogar in seiner Erzählung unterstrichen) „die Schuld meines langen Leugnens auf ihn schieben und Genugthuung verlangen für die Unbilden, die er mir zugefügt.“ Wie wenn er noch im Eingestehen Georgi nur deßhalb gegrollt hätte, weil er einsah, daß er dem Nöllner nichts einzugestehen brauchte, wenn nicht Georgi gewesen wäre! Ihm blieb also, wie wir schon einmal bemerkten, nichts übrig, als jetzt im Eingestehen dieselbe Geschicklichkeit zu bethätigen, wie früher im Leugnen.

Aus allem diesen erkennt man, welche Gewalt ein gescheuter Inquisit über einen beschränkten und dabei eingebildeten Inquirenten ausüben kann, dieser glaubt der „Wahrheitsforschung“ obzuliegen und wird von jenem so an der Nase herumgeführt, so umstrickt, daß er noch Jahre darnach dem Einflusse desselben unterliegt. Nur Eines hatte Becker nicht berechnet: daß je von seinen Aussagen gegen Jordan und Weidig ein so ernster Gebrauch gemacht werden würde. Dieß ist geschehen und die Vertheidigung der beiden Männer hat all' seine Blöße aufgedeckt. Möge ihn dieß endlich bestimmen, von seinen Fähigkeiten einen bessern Gebrauch zu machen als früher, und sein Leben zu bessern.

Ich komme jetzt zu den Bemerkungen über Kuhl und Clemm. In Bezug auf den ersteren kann ich nur wiederholt mein Bedauern ausdrücken, daß Herr Nöllner nicht mit derselben Rücksichtslosigkeit dessen Aussagen über Weidig mittheilt, womit der Marburger Criminal-Senat dessen Aussagen über Jordan mitgetheilt hatte. Es wäre

Digitized by Google

dieß um so mehr seine Pflicht gewesen, als er gesehen hatte, wie wichtig Kuhl's Aussagen gegen Jordan für des Letzteren Vertheidigung geworden waren.

Die großh. hess. Regierung kann, wie in Bezug auf den Weidig'schen Prozeß, so auch wegen ihres Benehmens mit und gegen Kuhl, gewiß kein schwerer Vorwurf irgend einer Art treffen, und in Bezug auf Kuhl hätte sie nicht einmal einer besondern Vertheidigung bedurft, obgleich sie in der Wahl des Mannes, welchem sie diese übertrug, des Herrn Ministerialrathes Dr. Breidenbach, ungleich glücklicher gewesen ist, als darin, daß sie die Behandlung der Weidig'schen Sache einem Nöllner überließ. Sollte dieser daher die Aussagen Kuhl's über Weidig übergangen haben, um zu zeigen, wie tief auch er den Kuhl verachte, so wäre ein solcher ohne Zweifel auch gar nicht gewünschter ministerieller Eifer wenigstens sehr am unrechten Platze gewesen.

Dieser Eifer beraubt Herrn Nöllner denn bei Kuhl auch ganz des Scharfblickes, dessen er sich bei Becker in Beurtheilung der Menschen rühmt. Er sagt nämlich S. 209: „So" (diesem So geht bei Hrn. Nöllner das Wie nicht voraus) „so wird Jedermann auch begreiflich finden, wie Kuhl selbst diejenigen, mit welchen er, z. B. mit A. Becker, später" (nachdem er schon seine Denunciationen begonnen hatte) „noch befreundet war, und welche in Folge seiner Anzeigen nothwendig ebenfalls der Criminaljustiz anheimfallen mußten, über seinen wahren Charakter täuschen und ein Zeugniß gewinnen konnte, wie es eben jener Becker von ihm abgegeben hat und wozu ihm seine früheren Stellungen als Landwehroffizier, als Mitglied des Gemeinderathes ꝛc. behülflich sein mußte." Wie diese früheren Stellungen Kuhl's ihm in seiner Bekanntschaft mit Becker bei diesem haben nützen können, ist nicht einzusehen, und die Quelle, aus welcher Becker's günstiges Urtheil über Kuhl floß, ist dieselbe, aus welcher des Letztern günstiges Urtheil über Becker entsprang, die Freundschaft beider. Kuhl sagt nämlich (Anlage 6) in einem Verhöre vom 15. Novbr. 1836 aus: „Becker gefiel mir in seiner ganzen Art und Weise, wir wurden nach und nach Freunde."

Das Zeugniß Becker's über Kuhl, welches nur einen Beitrag mehr zur Charakteristik Becker's selbst abgiebt, lautet in der Haupt-

Digitized by Google

ſache: „Kuhl iſt von Natur ein außerordentlich gutmüthiger, ja edler Mann, ſeine Fehler ſind zum Theil durch den zerrütteten Zuſtand ſeiner Vermögensverhältniſſe entſtanden und dieſer iſt durch Umſtände herbeigeführt worden.“ Ferner ſagte Karl Zenner über ihn aus: „Kuhl war früher Landwehrlieutenant und ſoll ein Vermögen von mehr als 20,000 fl. beſeſſen haben, welches er im Laufe von mehreren Jahren durch Fahrläſſigkeit und tolle Streiche vergeudete. Die völlige Vernichtung ſeines frühern Wohlſtandes nöthigte ihn zu einem ſtillen und eingeſchränkten Leben, und da er kein an ſich ſchlechter Mann geweſen, ſo wurde er in ſeinem, obwohl ſelbſt verſchuldeten Unglück faſt allgemein bedauert.“ Nimmt man hinzu, daß Weidig dem Kuhl „Unthätigkeit“ und, wie Becker ſich ausdrückt, „viele andere ſonſt unbedeutende Dinge“ vorwarf, ſo iſt Kuhl's Charakter und Leben in wenig Zügen gezeichnet. Er verthat ſein Vermögen, aber gewohnt, nicht zu arbeiten und gut zu leben, ſuchte er auf anderm Wege, als durch Fleiß, zu Gelde und zu vielem Gelde zu kommen. Er benutzte alſo ſeine Verwickelung in die revolutionären Umtriebe auf die bekannte Weiſe.

Es iſt daher ſo wenig nöthig, dieſen Mann, deſſen ganze ſchändliche Handlungsweiſe in dem Breidenbach'ſchen Buche ausführlich dargelegt iſt, als Becker oder Döring zu Böſewichtern zu machen. Denn bei allen drei iſt ſichtlich, wie ſie durch Leichtſinn und verkehrtes Treiben verſanken und darauf in der Noth der Verſuchung nicht widerſtanden, ſo zu handeln, wie ſie geworden waren. Verſteht man mit Recht unter Böſewichtern Menſchen, welche von Haus aus, von Natur ſchlecht ſind und das Böſe um des Böſen willen thun, ſo glaube ich an ſolche ſo wenig, wie an den Teufel, und finde ſie nur in der Poeſie. Von den Ungeheuern in der Geſchichte, deren Leben man genau kennt, wie Tiberius und Nero, läßt ſich immer auch nachweiſen, wie ſie das geworden ſind, als was die Menſchheit ſie verabſcheut. Ein Gleiches möchte von dem Manne gelten, welchem meines „Schützlings“ Unglück zuzuſchreiben iſt. Von Döring aber habe ich, wie der wackere Vertheidiger Jordan's, Ferdinand Fiſcher, zwar anzunehmen ſcheint, nie behauptet, daß er ein Böſewicht ſei. Wenn Döring, Kuhl und beſonders der jüngſte von ihnen, Becker, ſich beſſern, ſo werde ich

Digitized by Google

Einer der ersten sein, das Urtheil, welches von ihrer Vergangenheit gilt, nicht auch auf ihre Zukunft auszudehnen.

Gustav Clemm darf mit den genannten drei nicht eine Kategorie gestellt werden. Seine Glaubwürdigkeit in der Untersuchung ist aber sehr klein. Clemm hatte in Gießen in einem Verhöre vom 2. Mai 1835 über ein vorgebliches Gespräch mit Jordan um Ostern 1834 die bestimmtesten und Jordan beschwerendsten Aussagen gemacht. Alles, was zu Jordan's Vertheidigung gesagt ist, würde berechtigen, diese Aussagen freche Lügen zu nennen, wenn es nicht als wahrscheinlich anzusehen wäre, daß Clemm wenigstens ein Gespräch im liberalen Sinne mit Jordan geführt, und in seiner Exaltation zuerst in Jordan's Worte einen ihnen fremden Sinn gelegt und dann an die Stelle von Jordan's Worten seine eignen Worte gesetzt hätte. So etwas sagte ihm wenigstens sein Gewissen, als Hr. Wangemann ihn jene Aussagen 1839 oder 1840 in Marburg beschwören ließ. Denn er erklärte nun: „Als er im Jahre 1834 die Zusammenkunft mit Jordan gehabt" (d. h. Jordan besucht) „habe, sei er, wie überhaupt alle jüngeren Leute zur damaligen Zeit in einem höchst exaltirten Zustande und geneigt gewesen, in der ganzen Welt die revolutionären Ideen vorherrschend zu glauben, und in dieser Stimmung könne er vielleicht die damaligen Aeußerungen Jordan's anders und für Jordan beschwerender aufgefaßt haben. Er habe daher die früher von ihm angegebenen Aeußerungen Jordan's, die er mit dessen eignen Worten nicht habe wiedergeben können, vielleicht nicht ganz in demselben Sinne aufgefaßt, in welchem Jordan sie verstanden."

Jeder wird mit mir der Meinung sein, daß dieß ein deutlicher Widerruf seiner früheren Aussagen war, und dieser gereicht ihm um so mehr zur Ehre, als das Marburger Untersuchungsgericht ohne allen Zweifel nichts that, sein Gewissen zu schärfen.

Außer der Exaltation, in welcher Clemm die Dinge sah, welche er bald darauf in peinlicher Untersuchung gestand und aussagte, ist gegen ihn oder seine Bekenntnisse u. a. geltend gemacht worden, daß er ein „phantasiereicher" Mensch sei, und dieß kann ich aus eigner Erfahrung als wahr bestätigen. Hr. Clemm besuchte mich in Frankfurt im Februar oder März 1844 und beklagte sich über den Nachtheil, welchen ihm gerade meine Vertheidigung Jordan's gebracht hätte,

Digitized by Google

obgleich ich ihm entgegnen konnte, daß ich ihn gegen den Marburger Criminal-Senat vielmehr in Schutz genommen, indem dieser ja behaupte, er habe seine Aussagen das zweite Mal bestätigt. Hr. Clemm war mir auch schon von einem seiner Bekannten als ein gutmüthiger Mann geschildert, er hatte nach seiner Freilassung sich, wie ich erfuhr, zu einem tüchtigen Apotheker gebildet und genoß, wie ich aus seinen Mittheilungen entnehmen mußte, als Besitzer einer Apotheke in Würzburg das Vertrauen seiner Mitbürger. Außerdem ist er verheirathet. Ich hielt es daher für grausam, daß diesem Manne die Fehler und Vergehen seiner Jugend sein ganzes Leben lang nachgetragen und niemals verziehen werden sollten. Ich erklärte mich also in meiner fernern Unterredung mit ihm auf seinen Wunsch mit Vergnügen bereit, in einer öffentlichen Erklärung zu seinen Gunsten zu sagen, was ich mit meiner Ueberzeugung vereinigen könne, und auch hervorzuheben, daß die Billigkeit verlange, in seiner Beurtheilung nicht einige traurige Jahre seines Lebens und die darüber verbreitete Meinung, sondern sein späteres Betragen zum Maßstabe zu nehmen. Er schied aber mit dem Bemerken von mir, daß er sich zuvor völlig in meinen Augen rechtfertigen und mich erst dann um eine demgemäße Erklärung bitten werde. Wie war ich daher erstaunt, als ich zwei bis drei Monate später einen Brief von Hrn. Clemm vom 18. Mai 1844 erhielt, welcher folgendermaßen anfängt: „Es war mir sehr beruhigend und erfreulich, Sie bei der mit Ihnen unlängst über die Jordan'sche Prozeßsache gepflogenen Unterredung zu überzeugen, daß ich die Vorwürfe nicht verdiene, welche mir in Beziehung der von mir gemachten gerichtlichen Aussagen gemacht werden. Je mehr nun Ihre Stimme in der Jordan'schen Sache Beachtung u. s. w. gefunden hat, um so mehr muß mir daran gelegen sein, daß Sie die in Folge meiner Ihnen gegebenen Aufklärungen veränderten Ansichten über mein Verhalten in der fraglichen Untersuchungssache auch öffentlich aussprechen." *)

Daß Hr. Clemm mich hiermit nicht konnte täuschen wollen, versteht sich von selbst, denn was hätte sich zu seiner Vertheidigung oder

*) Anlage B. enthält noch einen Theil des Clemm'schen Briefes.

Digitized by Google

Entschuldigung in Bezug auf die von ihm gegen Jordan gemachten Aussagen Anderes oder Besseres sagen lassen, als ich gesagt hatte. Es hatte ihm also nur seine Phantasie einen Streich gespielt. Es drückte ihn die harte Beurtheilung nieder, welche er wegen seiner ersten von den Richtern Jordan's benutzten Aussagen gegen diesen fortwährend erfuhr; weil ich ihm Theilnahme gezeigt hatte, sollte ich ihm helfen, er redete sich ein, mich völlig überzeugt zu haben, — wovon? darüber gab er sich wohl schwerlich Rechenschaft.

Exaltation und Phantasie verleiteten Clemm, dem Professor Jordan, welchen er ein einziges Mal gesprochen hatte, Dinge in den Mund zu legen, welche diesen zum entschiedensten und strafwürdigsten Hochverräther machen, und die auch der unbesonnenste Mann nicht einem Jüngling anvertraut haben würde, den er zum ersten Mal gesehen hätte; welchen Glauben wird er also in seinen Aussagen über einen Mann wie Weidig, mit dem er verkehrt hatte, und über seine übrigen Mitangeklagten verdienen? Mußten ihn hier, wo Schmerz und Reue und alle die Triebfedern bewußt und unbewußt in ihm arbeiteten, um deren willen das Gesetz das Zeugniß eines Mitschuldigen verwirft, mußten ihn hier, sage ich, Exaltation und Phantasie nicht noch viel weiter führen?

Da Clemm in der Untersuchung von 1835 nach einem nur schwachen Versuche zu leugnen gestand, so erklärt sich der plötzliche Haß der Partei, von welcher er abfiel oder welche er damit verrieth, wie in allen ähnlichen Fällen ganz von selbst, und ein so plötzliches und entschiedenes Aufgeben einer bis dahin verfolgten, wenn auch noch so tadelnswerthen Richtung macht auch auf die Welt nie einen günstigen Eindruck. Alle Vorwürfe aber, welche man aus diesem Benehmen Clemm's wider seinen Untersuchungsrichter hergeleitet hat, sind so unverständig, als verleumderisch. Georgi that, was alle Inquirenten an seiner Stelle gethan hätten. Ein reuiger und gestehender Inquisit war ihm lieber, als ein verstockter und leugnender, und wenn er ihn demgemäß behandelte, und sich für seine Freilassung gegen juratorische Caution verwandte, so that er gewiß nur, was bei dem langwierigen heimlichen Verfahren möglichst oft geschehen sollte. Clemm hatte gestanden, also den höchsten Zweck erfüllt, welchen das geheime Verfahren in Ermangelung gültiger Zeugen erreichen kann,

Digitized by Google

den Werth dieser Geständnisse im Einzelnen hatte weniger der Untersuchungsrichter, als später das erkennende Gericht zu prüfen. Georgi war überzeugt, daß Clemm sich der Strafe nicht durch die Flucht entziehen werde. Endlich hatte der Arresthausarzt ein Gutachten für Clemm abgegeben, wornach dessen Leben bei längerer Haft in Gefahr war. Was Georgi betrifft, so war es gewiß nur sein Verdienst, daß Clemm so schnell gestand, wobei so wenig die Acten, als übrigen Mittheilungen Nöllner's vermuthen lassen, daß diese Geständnisse durch irgend ein ungesetzliches Mittel, z. B. durch Verheißung von Begnadigung, hervorgelockt seien. Clemm hatte in der Untersuchung von $18^{33}/_{34}$ während einer siebenmonatlichen Haft „beharrlich geleugnet, sich zuweilen widerspenstig gegen den Untersuchungsrichter benommen, Collusionen geschickt für sich zu nützen und durch Standhaftigkeit und Beharrlichkeit die richterliche Anstrengung zu vereiteln gewußt." (S. 220 u. 226). Wenn er also in der zweiten Untersuchung sobald eingestand, ehe und ohne daß irgend eine Strenge gegen ihn angewandt war, so hatte er doch wohl einen Unterschied zwischen Georgi und seinem frühern Untersuchungsrichter gespürt. Daß Georgi nicht bloß die Strenge des Gesetzes walten ließ, sondern zugleich auf das Herz und die Ueberzeugung der ihm anvertrauten Gefangenen zu wirken suchte, sehen wir auch bei Clemm. In einem ihm abgeforderten Berichte v. 18. Juni 1835 an das Hofgericht zu Gießen sagt er: „Die Aufgabe einer gerichtlichen Untersuchung ist, mit der Erzielung der dem Gesetze nach verwirkten Strafe moralische Besserung der Schuldigen herbeizuführen. In dem vorliegenden Falle glaube ich aus den Acten und der ganzen Haltung des Angeschuldigten schließen zu können, daß das Letztere schon jetzt erreicht, daß er zur bessern Ueberzeugung und zur Erkenntniß der Pflichten des Menschen und der Staatsbürger gekommen sei." Ebenso äußert sich Clemm selbst mit Anerkennung Georgi's in seiner schon am 22. Mai 1835 (am 8. war er verhaftet) an den Großherzog um Entlassung aus der Haft während des Laufes der Untersuchung gerichteten Bitte. Wir führen eine längere Stelle an, worin die Georgi betreffende Aeußerung vorkommt: „Von tiefer Reue durchdrungen, wagt es ein junger Mann aus dem Gefängniß zum Throne Ew. K. H. seine Stimme zu erheben, der zwar lange Zeit den teuflischen Verführungskünsten einer

Digitized by Google

ränkevollen und ruchlosen Partei unterlag, der aber auch, nachdem einmal die Stimme seines bessern Selbst erweckt worden war, durch eigene moralische Kraft sich wieder aufgerichtet und in die Sphäre des Lichtes und der Tugend emporgeschwungen hat. Wie der blinde Fanatismus der jungen Leute immer mehr gesteigert wurde, bis er endlich in das bekannte Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 ausbrach, ist zu bekannt, als daß ich die Geschichte einer so traurigen Verirrung weiter zu schildern brauchte. Ich selbst, mit reinem schuldlosem Herzen ein Opfer dieser gefährlichen Faction, nahm an Allem Theil, ohne zu wissen, was ich that. Als endlich die ernste Nemesis — — den Frankfurter Revolutionsversuch verunglücken ließ, wurde auch ich auf einige Augenblicke zum Nachdenken gebracht — — Endlich nachdem ich die ganze schändliche Faction des Aufruhrs immer näher kennen gelernt hatte, öffnete mir mit Einem Male ein Umstand die Augen, den ich bis jetzt durch die schönen Phrasen der glattzüngigen Revolutionäre noch gar nicht bemerkt hatte — das war ihre wahrhaft ruchlose Theorie einer öffentlichen Moral und Staatseinrichtung überhaupt. Die Revolution sollte darnach eröffnet werden mit einem Kriege gegen die Reichen. „„Alles Vermögen ist Gemeingut““ wurde gelehrt. Ein falscher Eid wurde in vorkommenden Fällen für eine der heiligsten Pflichten erklärt. Ich schauderte zurück, als ich diese Entdeckungen machte; aber das Licht einer höhern Erkenntniß hatte nun einmal seine Strahlen in mein unverdorbenes Gemüth geworfen, die taumelnde Verblendung, in der ich so lange gelebt hatte, mußte weichen, und ich war gerettet. Freilich war mir das alles noch so neu, und die Ansichten, Grundsätze und Gefühle, welche so lange ausschließlich mein Inneres erfüllt hatten, hatten sich so tief in mein Herz gesenkt, daß ich sie nicht so mit Einem Male herauszureißen vermochte, und dadurch gerieth ich Anfangs in eine Verwirrung, aus der ich mir nicht recht herauszuhelfen wußte; da führte mich während des Kampfes in meiner Seele eine himmlische Fügung zu einem Ehrenmanne, der, ohne zu wissen, was in mir vorging, mir im Allgemeinen wegen meines Lebenswandels so ergreifende Vorstellungen und Ermahnungen hielt, daß dadurch auf einmal mein dunkles Gefühl zur hellen Erkenntniß reifte, daß es meine Pflicht sei, nicht nur gänzlich von der Partei der Revolution abzulassen, sondern auch dem

Digitized by Google

Gerichte Alles anzugeben, um meine Verirrungen einigermaßen wieder gut zu machen."

Wir wollen hier gern das Beste glauben, nämlich daß die Reue durchaus aufrichtig gewesen sei; wie weit ist aber noch von Reue zur Besserung, und welches Mißtrauen muß man nicht in die Aussagen desjenigen setzen, welcher seine Reue nur durch seinen Eifer gegen seine Mitschuldigen an den Tag legt und sich gegen diese erhitzt, weil Schlechtere als er unter ihnen waren. Hat außerdem die Hoffnung auf Milderung der Strafe, welche eine gesetzliche Folge des Geständnisses ist, und auf nachsichtigere Behandlung während der Untersuchung ihren Antheil an der Reue, so braucht das der Aufrichtigkeit der Reue zwar noch keinen Abbruch zu thun, wohl aber der Wahrheit der Aussagen; will doch ein solcher „Zeuge" der Strafgerechtigkeit beistehen, um selbst der Strafe zu entgehen, wird er also doch in einem Zustande, welcher ihn in fortwährender Aufregung erhält, sein Gedächtniß mehr gegen, als für denjenigen seiner Mitschuldigen anstrengen, über den er gefragt wird. Auch sagt der Referent in seinem im October 1839 erstatteten Vortrage: Clemm habe sich in der Untersuchung mitunter sehr heftig und leidenschaftlich gegen Mitschuldige benommen und sich gewissermaßen die Ueberführung der Angeschuldigten gleich dem Richter selbst zur Aufgabe gemacht, und wenn dieser Tadel auch durch einige gegründete Gegenbemerkungen des Correferenten gemildert wird, so macht doch Clemm selbst in seiner Bitte an den Großherzog für sich geltend: „Die Behörde, welche die Untersuchung gegen mich führte, wird mir gewiß das Zeugniß geben, daß ich meine Sünden tief und schmerzlich bereue, daß ich mit der redlichsten Aufrichtigkeit sowohl mein Verschulden, als das ganze Getriebe der Revolutionäre enthüllt habe, daß ich überhaupt alles thue, was in meinen Kräften steht, um meine Vergehungen durch die That auszusöhnen und die gefährliche Partei, welche Moral, Religion, Recht, ja selbst die Möglichkeit des Staates überhaupt aufzuheben trachtet, für immer unschädlich zu machen, und daß ich deßhalb der Verzeihung und Gnade Eurer Königlichen Hoheit nicht unwürdig bin."

Am Besten hat Clemm seine Vergehungen durch sein späteres Leben gesühnt, und dieß sollten seine jetzigen Mitbürger wohl bedenken, aber was in aller Welt können Aussagen werth sein, durch

Digitized by Google

welche ſich ein Angeſchuldigter um den Staat verdient machen will? Welches Mißtrauen müſſen nicht beſonders Clemm's Ausſagen gegen einen Mann einflößen, welchen man als den Oberverſchwörer betrachtete und noch betrachtet, und durch deſſen Ueberführung man der ganzen Unterſuchung die Krone aufſetzen wollte. Oder ſollten Clemm's Ausſagen dadurch einen Werth bekommen haben, daß, wie Nöllner ihnen nachrühmt, Becker ſie „als wahre *beſtätigte*“ (ſie wurden dieſem alſo ſuggerirt) „und ſogar noch *erweiterte*“ (d. h. er log noch dazu).

Hätte ſich Herr Nöllner nicht auf die „Darſtellung der perſönlichen Verhältniſſe“ Clemm's, Kuhl's und Becker's beſchränkt, ſo würden wir vielleicht noch von anderen Angeſchuldigten ſchon zum Voraus die Ueberzeugung gewinnen, daß ihre Ausſagen gegen Weidig ſo wenig moraliſch, als juriſtiſch Glauben verdienen, und deßhalb brauchten ſie noch nicht zu ſchlechten Menſchen geſtempelt zu werden. —

Sollte nach allem, was ich bisher vorgetragen, Jemand noch den leiſeſten Verdacht hegen, daß ich dem geheimen Gerichtsverfahren irgend eine gute Seite abgewinnen könne, ſo wird eine ſolche Beſorgniß im Nachfolgenden gewiß ganz verſchwinden. Im Gegentheil je nachſichtiger ich über einzelne Menſchen urtheile, da ich bei ihnen wohl mannichfachen Irrthum, wohl Unrecht, wie es aus Irrthum folgt, aber nicht die Abſicht, ungerecht und ſchlecht zu ſein, entdecke, deſto größerer Fluch trifft ein Verfahren, welches unter den Augen eines wohlwollenden Fürſten, unter der vorſorglichen Aufſicht einer gerechten Staatsbehörde, unter der Oberleitung eines gewiſſenhaft prüfenden Gerichtshofes einen Prozeß, wie den gegen Weidig erzeugen und einen ſogenannten Freund einer ſogenannten Oeffentlichkeit noch heute wagen laſſen konnte, über dieſen Mann ſein verdammendes Urtheil „letzter Inſtanz“ zu fällen. Der Leſer wird entſcheiden, wen nun die ahnende Gerechtigkeit ereilt habe. In einem milden Urtheile über Georgi werden aber nicht nur Criminal-Richter mit mir übereinſtimmen, welche, wie ich aus mancherlei Berichten weiß, die mir über politiſche Prozeſſe der Neuzeit gemacht ſind, mit Schmerz auf Unterſuchungen zurückblicken müſſen, welche ſie in unſern Tagen führten, ſondern der Leſer wird ſehen, daß das Hofgericht in Gießen, daß der Arzt Stegmayer und der Arzt Graff, die Feinde Georgi's, in

Digitized by Google

Bezug auf Weidig nicht weniger irrten, als dieser, und an dem Verfahren gegen ihn ihr Theil Schuld tragen; welches auch dann auf ihnen haften bleiben würde, wenn ihre übrigen Beschuldigungen gegen Georgi ganz gegründet wären.

Ich bin also jetzt bei der Prüfung von Weidig's Schuld oder Unschuld angekommen, und wenn ich auch schon Gründe vorgebracht habe, welche den Glauben an eine Schuld, wie sie Hr. Röllner auf ihn bringen will, erschüttern müssen, so hoffe ich doch durch nichts den Eindruck gemacht zu haben, weder jetzt, noch rüher, daß ich mich Weidig's um jeden Preis annehmen und auf Kosten einer ruhigen Ueberzeugung nur Gründe für ihn aufsuchen wolle, die keine Gründe seien. Wenn mich Vorurtheil und vorgefaßte Meinung leiteten, so hätte meine frühere ungünstige Ansicht über Weidig, welche durch die Gründe, womit man ihn vertheidigte, so gerechtfertigt war, mein Auge eher abstumpfen, als schärfen müssen, dasjenige zu erkennen, was sich dieser Ansicht jetzt gebieterisch entgegenstellt.

Die Voraussetzung von Weidig's Schuld leitete das Gießener Hofgericht sammt Georgi in ihrer Beurtheilung Weidig's und seiner Mitangeklagten durchaus irre, sie tödtete Weidig, da er lebte, und will seinen guten Namen tödten, da er todt ist. Darum werden seine durch Eingeständniß und Beweis überführten Mitangeklagten gleich unschuldigen Kindern zu „Opfern einer starken und listigen Verführung" erhoben, und der starke und listige Verführer ist, und zwar nur gemäß den Aussagen dieser Opfer seiner Verführung selbst, kein Anderer als Weidig, dem nichts bewiesen war, der wenig eingestanden hatte, und gegen welchen auch seine Mitangeschuldigten größtentheils nicht eher aussagten, als bis sein Tod sie deßhalb vor sich selbst entschuldigte, als bis das unerschütterliche Vorurtheil des Untersuchungsgerichtes sie endlich bewog, dasselbe zu ihrem Vortheile zu benutzen. Kann also von Opfern die Rede sein, so ist Weidig das Opfer einer Verführung zu Aussagen wider ihn geworden, welche weder listig, noch absichtlich, aber dafür um so stärker war. Der Stärke dieser Verführung entsprach die Stärke der Aussagen wider ihn, und der Stärke dieser Aussagen die Stärke der Ueberzeugung von seiner Schuld. Diese Ueberzeugung spricht sich in den Berichten Georgi's, wie in den Antworten des Hofgerichtes zu Gießen,

Digitized by Google

wie in der Relation und Correlation nach Weidig's Tode aus. Er war die Seele der Umtriebe vor und nach dem Frankfurter Attentate, der Hebel des Preßvereines, der Urheber und Leiter der Colluſionen in beiden Unterſuchungen, der tückiſche Veranlaſſer alles desjenigen, wodurch man die Obrigkeiten zu bedrohen und irre zu führen ſuchte, er war der Mann, welcher auf nichts ſann, als auf Revolution, nichts betrieb als ſie, der liſtigſte Verſchwörer, bei dem eine Sinnesänderung in's Reich der Unmöglichkeit gehörte, welcher früher den Satz befolgt hatte, daß der Zweck die Mittel heilige, und der ſeine Ruchloſigkeit in dieſer Beziehung auch noch im Gefängniſſe bethätigte, indem ihm hier Gemüthsleiden, Krankheit und Wahnſinn als Mittel dienen ſollten, die Unterſuchung zu vereiteln.

Wir können die ganze Aufgabe, welche ſich Hr. Nöllner ſtellte, in folgenden Worten deſſelben ausgedrückt finden: „Das Publikum kann“ (um zu einem gerechten Urtheile über Weidig zu kommen) untrügliche, parteiloſe Zeugniſſe verlangen und es ſoll ſie erhalten, indem wir nur ſolche Perſonen über ihn reden laſſen, welche ihn lange beobachteten, welche Thatſachen von ihm mitzutheilen wußten, welche ſeine Bekannten, Freunde, Schüler und ſogar Anhänger deſſelben politiſchen Glaubens waren! Das Urtheil kann hiernach nur ein gerechtes werden, es wird bis zum höchſten Grade der Zuverläſſigkeit geſteigert werden, wenn wir ſpäter Weidig's Benehmen in der Unterſuchung und ſeine eignen Erklärungen damit verbinden.“

Hr. Nöllner erhebt hier die Ausſagen von Weidig's Mitangeſchuldigten zu untrüglichen, parteiloſen Zeugniſſen. Dieß iſt damit zu entſchuldigen, daß er S. 55 die Erwartung ausſpricht, ſeinen Leſern werde „wohl zum größten Theile juriſtiſche Bildung mangeln.“ Ob ehrliebende Juriſten gleichfalls der Meinung ſein können, daß den Laien als Recht geprieſen werde, was jenen als Unrecht gilt, laſſen wir dahin geſtellt. Unſre Aufgabe ſoll es dagegen ſein, ohne alle Anwendung juriſtiſcher Kunſtſprache dem geſunden Verſtande und unverdorbenen Rechtsſinne der Einen, wie der Andern zu beweiſen, daß aus den Ausſagen der Mitangeſchuldigten Weidig's dasjenige durchaus nicht gegen dieſen folge, was Hr. Nöllner daraus ableite, und daß Weidig's Benehmen in der Unterſuchung es bis zum

Digitized by Google

höchſten Grade der Wahrſcheinlichkeit — denn die Zuverläſſigkeit überlaſſe ich Hrn. Nöllner — ſteigere, ſeine Schuld ſei nicht größer, als ſie aus ſeinen eignen Erklärungen hervorgehe.

Nach einem rechtlichen Grundſatze, der wie alles Recht zugleich ſittlich iſt, ſchützt ein vorhergegangenes Leben entgegengeſetzter Art davor, leicht eines Verbrechens verdächtig gehalten zu werden. Um ſeines rechtſchaffenen Lebens willen iſt Weidig's Familie bis auf den heutigen Tag nicht wankend geworden im Glauben an ſeinen Werth, um ſeines rechtſchaffenen Lebens willen haben ſeine Freunde bis zur Thorheit, d. h. obgleich ſie ſeine vermeintlichen Verbrechen zugaben, an ihm feſtgehalten, er ſelbſt der Unglückliche berief ſich in der Unterſuchung darauf, die Richter beſtreiten es nicht, wie ſie es nicht beachten, die Zeugniſſe dafür haben keinen Widerſpruch gefunden, die Mitangeſchuldigten ſelbſt, während ſie die Gefälligkeit haben, ſich durch ihn verführt zu nennen, beſtätigen alles, was die Rechtsvermuthung ſeiner Unſchuld an den ſchwerſten Beſchuldigungen wider ihn begründet. Was das ſei, möge aus dem Folgenden, d. h. aus ſeinem Leben, hervorgehen.

Weidig wurde 1791 zu Oberkleen in dem damaligen Sammt-Amte Kleeberg geboren. Hier war ſein Vater Oberförſter, wurde aber ſchon in Weidig's Kindheit, als der heſſiſche Antheil des Amtes an Naſſau kam, da er den heſſiſchen Staatsdienſt nicht verlaſſen wollte, in gleicher Eigenſchaft nach Butzbach verſetzt. Seine Erziehung leitete hauptſächlich die Mutter, welche als eine ſehr ausgezeichnete Frau gerühmt wird. Als beſonders wichtig iſt hervorzuheben, daß ſie, eine Frau, der Neigung ihres Sohnes zu überſpannten Vorſtellungen entgegengearbeitet haben ſoll. Dieſer Gefühlsrichtung hielten auch ſeine geiſtigen Fähigkeiten das Gegengewicht, es hatte alſo ſchon die Natur möglichſt vorgebaut, daß er ſich nicht leicht bis zur Schwärmerei eines Sand oder bis zu den Verbrechen verirren konnte, welche ihm ſchuld gegeben werden. Und wie ſein Gefühl gezügelt, ſo wurde ſeinem Geiſte die Nahrung gegeben, welche geeignet iſt, ein richtiges Gleichgewicht zwiſchen beiden hervorzubringen, wenn dieſes auch nie in vollem Maße bei ihm eintrat. An dem Rector, ſpätern Kirchenrathe Leun zu Butzbach hatte er ſechs Jahre lang einen von Weidig wegen ſeiner Kenntniſſe, Redlichkeit und chriſtlichen Geſinnung ſtets

Digitized by Google

verehrten Lehrer, und dieser, der ihn seit seinem zehnten Jahre kannte, stellte ihm das Zeugniß aus: „Keiner meiner vielen Schüler hat ihn an Geist, Charakter und Kenntnissen übertroffen.“ Als ein günstiges Ergebniß der Erziehung Weidig's ist es gewiß zu betrachten, daß der Lehrer des Knaben und Jünglings ihm auch schon Charakter nachrühmen konnte. Daß er diesen auch auf der Universität (Gießen) gezeigt habe, scheint der Lehrer mit den Worten ausdrücken zu wollen: „Als Student war er sehr geachtet von allen seinen Genossen, aber nicht selten in Streit mit der akademischen Ordnung.“ Aber wenn wir es auch ganz auf sich beruhen lassen, was es mit einer sogenannten Achtung der Studenten auf sich habe, so zeugt es wenigstens von Charakter, daß er ungeachtet der erworbenen Studentenachtung die Universität verließ, mit schönen Kenntnissen bereichert. Leun sagt in dem 1819, wo er Weidig's Vorgesetzter war, ausgestellten Zeugnisse: Weidig habe als Student mit Welcker dem Jüngern und den Brüdern Follenius die schwersten griechischen Classiker sehr ernstlich studirt und es in ihrem Verständniß zu einer seltnen Fertigkeit gebracht. Und dieß war nur ein Nebenstudium für ihn, seine Fachwissenschaft, die Theologie, versäumte er darüber nicht, es wird an einem andern Orte bemerklich gemacht, daß er die Vorträge des geistreichen Kirchengeschichtschreibers Schmidt gern besucht habe; in der Kenntniß der hebräischen Geschichte und Sprache soll er schon bei Leun einen guten Grund gelegt und den Urtext des A. T. fast auswendig gewußt haben. Bei einem Manne von so gediegener und vielseitiger Bildung ist schon von vornherein die Vermuthung nicht dafür, daß er gleich Börne, welcher sich ohne Kenntnisse mit der alleinigen Waffe des Witzes auf das ernste Feld der Zeitgeschichte wagte, in den bewegten dreißiger Jahren allen Halt verloren haben sollte. War dieß doch auch nicht die erste bewegte Zeit, welche er erlebte; schon während der Befreiungskriege war er ein warmer Vaterlandsfreund und sogar schon 1809 wollte er die Universität verlassen, um in den Reihen der Oestreicher gegen Frankreich zu kämpfen. Dagegen blieb er nicht frei von der Richtung, welche machen wollte, was sich von selbst machte. Diese Richtung theilten damals nicht nur ganze Regierungen, sondern auch sehr bedeutende Männer, deren noch einige übrig sind, welche auch kürzlich wieder etwas, wenn auch

Digitized by Google

etwas Anderes, machen wollten, das ſich von ſelbſt machen muß, wenn es Werth haben ſoll. Dieſe Richtung wurde bis zur Unbilligkeit bekämpft von Hegel; Göthe'n war ſie zuwider, und weil er ſeinen Widerwillen ausſprach, auch nicht Gedichte machte, zu welchen ihn ſeine Natur nicht antrieb, ſo mußte er freilich ein ſchlechter Patriot ſein. Als ſolchen ſcheint ihn einer Ausſage nach auch Weidig betrachtet zu haben. Dieſer ſtiftete nach den Befreiungskriegen eine der aus dem Tugendbunde hervorgegangenen, von Arndt in einer eigenen Schrift angeregten ſog. deutſchen Geſellſchaften, die mehr dem franzöſiſchen, als deutſchen Weſen angemeſſen waren und großen Schaden gethan haben, beſonders ihren Urhebern. Doch würde es Unrecht ſein, dieſen den Mißbrauch zur Laſt zu legen, der daraus hervorging. Sie ſelbſt wollten nichts Heimliches, und Weidig wirkte für die von ihm geſtiftete Geſellſchaft mit der größten Offenheit oder, wie Leun es ausdrückt, „faſt leidenſchaftlich.“ Wie Schleiermacher war er auch ein heftiger Antiſchmalzianer und hatte das ſo wenig wie jener Hehl; denn Leun ſagt: „Die allzu häufige Lectüre der Schriften der Anti-Schmalziſchen Partei hatte ſeit deren Erſcheinen einen offenbaren Einfluß auf ſeine Anſichten und Urtheile, die er oft auch da ausſprach, wo ſie nicht am rechten Orte waren.“ Dieſe Worte bedeuten auch nur: daß Weidig durch jene Schriften oder durch die Schrift von Schmalz veranlaßt wurde, ſeine Anſichten einmal ſtark zu äußern. Je weniger dieß dem alten, von den Ideen der Zeit nicht erreichten Leun zu Sinne wollte, deſto wichtiger wird die fernere Bemerkung des letztern: er habe nie wahrhaft befürchtet, daß Weidig über die Grenzen des Rechtes und der Pflicht hinausſchreiten, daß er je ein praktiſcher Revolutionär werden könne.

Weidig gerieth zwar 1820 in eine jener politiſchen Unterſuchungen, welche damals von dem Undanke der Regierungen über ſo manche Männer verhängt wurden, weil ſie den Patriotismus nicht auf Befehl annehmen und ablegen wollten; aber Hr. Nöllner bemerkt: „Die erwähnte Unterſuchung hatte für Weidig keine nachtheiligen Folgen; man mußte annehmen, er ſei durch Männer, welche, wie ſein Vorgeſetzter, Lehrer und Freund ihm wohlmeinend gerathen hatten, belehrt und durch das Bild des Criminalverfahrens, welches ihm nahe genug vorſchwebte, für alle Zeiten gewarnt.“

Digitized by Google

Das erste Ergebniß der vom Criminalrichter Danz von Gießen geführten Untersuchung war, daß man bei einer Hausſuchung nach etwa vorhandenen Urkunden strafbaren Inhaltes nichts vorfand. Aus der Höflichkeit, womit Danz hierauf Weidig vorlud, folgert Herr Nöllner, daß dem Verfahren gegen diesen wenig Ernst beigelegt sei. Aber aus den weiteren Mittheilungen Nöllner's geht bloß hervor, daß Weidig demselben keinen Ernst beilegte, und daß kein Grund vorhanden war, weßhalb es für ihn ein Schreckbild hätte werden können.

Die von Weidig 1814 in Butzbach gestiftete deutsche Gesellschaft hatte schon 1815 auf Befehl aufgehört, eine heimliche, also sträfliche war nicht an ihre Stelle getreten, sogar die nützlichen Turngerüste für seine Schüler hatte Weidig abbrechen müssen. Also muß wohl ein andrer Grund zu der erst 1820 gegen Weidig erhobenen Anklage vorhanden gewesen sein, als die deutsche Gesellschaft von 1814. In den von einigen seiner Freunde herausgegebenen Reliquien Weidigs *), welchen Mittheilungen aus seinem Leben vorausgehen, wird angegeben, von der Stadt Butzbach seien auf Veranlassung Weidig's Aufforderungen an die Standesherren und den hohen Adel und insbesondere an den begabten Grafen von Solms-Laubach ergangen, für den Wiederaufbau ständischer Verfassung wirken zu wollen. Diese Aufforderungen seien nicht ohne Folgen geblieben, und die Gesuche des Adels hätten willigere Anerkennung gefunden, da sie durch deutlich ausgesprochene Verlangen der Gemeinden — denn Butzbach war nicht allein geblieben — unterstützt worden seien. Doch scheine es, daß damals viele Beamte, von einer solchen Verfassung eine strenge Controle fürchtend, die auf den Universitäten im Jahre 1819 erhobenen Untersuchungen gegen die Verbindungen der sogenannten Schwarzen benutzt hätten, um der Regierung Besorgnisse vor den angeblich allgemeiner sich regenden revolutionären Gesinnungen einzuflößen. Das habe denn auch die Untersuchung gegen Weidig

*) Reliquien D. Friedrich Ludwig Weidig's, gewesenen Pfarrers zu Obergleen im Großherzogthum Hessen. Zum Besten der Wittwe Weidig's herausgegeben von einigen Freunden. Zweite unveränderte Auflage. Mannheim 1838.

Digitized by Google

veranlaßt. Diese Behauptungen in den Reliquien werden wenigstens durch den Umstand nicht geschwächt, daß die Verfassung des Großherzogthums Hessen zu Ende des Jahres 1820 zu Stande kam. Daß die Untersuchung, wenn nicht diesen, doch einen ähnlichen Ursprung hatte, scheint aus allem hervorzugehen, was Hr. Nöllner aus den Acten derselben mittheilt. Hiernach beruhen die Angaben gegen Weidig auf „einer Anzeige vom 13. November 1819," der Angeber wird aber nicht genannt, auf „einem Berichte des Stadtschreibers Hisserich zu Butzbach über die Verhältnisse daselbst" vom 4. December 1819, auf „einer Erklärung" des ungenannten „Geistlichen von Butzbach" ohne Zweifel aus derselben Zeit, auf einer „Erklärung eines anderen sehr glaubhaften Zeugen" vom 2. Dec. 1819, der aber auch nicht genannt wird: also auf einer Denunciation, auf dem abgeforderten Berichte eines Staatsdieners, auf einer wie es scheint unbeschworenen Erklärung eines unbekannten Geistlichen, der mit Weidig seit Jahren gespannt gewesen sein will, und auf der Erklärung eines zweiten Denuncianten oder ungenannten sogenannten sehr glaubhaften Zeugen.

Der Geistliche bringt aber gar nichts vor, wodurch Weidig beschwert würde, sondern seine ganze Aussage, wie Nöllner dieselbe mittheilt, geht sichtlich aus der Besorgniß hervor, daß auf ihn selbst ein mißfälliges Auge von oben geworfen sein könne; denn theils will er sich reinigen, theils spricht er ganz im damaligen officiellen Tone: „Er sei Anfangs ebenfalls Mitglied der deutschen Gesellschaft gewesen, habe aber später aus den Schriften, welche gehalten worden seien, bemerken müssen, daß die Grundsätze des von Schmalz enthüllten Tugendbundes darin vorherrschend gewesen seien. Darauf sei er aus der Gesellschaft getreten und seit dieser Zeit sei Weidig sehr zurückhaltend gegen ihn geworden." Sollte der vorgegebene Austritt aus der so kurze Zeit bestandenen deutschen Gesellschaft, deren Ursprung aus dem seiner Zeit durch eine Cabinets-Ordre des Königs von Preußen bestätigten und darauf nur zum Schein und um der Franzosen willen aufgehobenen Tugendbunde nie zweifelhaft gewesen war, und sein vorgeblich darauf eingetretenes Verhältniß zu Weidig den Geistlichen noch nicht von jedem Verdachte politischer Sünden gereinigt haben, so that das doch ganz gewiß folgende vortreffliche Handlung desselben, die freilich durch nichts verbürgt ist, als daß er selbst

Digitized by Google

sie aussagt. „Weil aber," fährt er fort, „in Butzbach jener Geist bereits Wurzel gefaßt gehabt, so sei von ihm an dem Namenstag des Großherzogs im Jahre 1816 eine Predigt in Bezug auf jenen Zeitgeist über den Text: „„Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, welche Gewalt über ihn hat,"" gehalten worden, welche große Sensation erregt habe." Wie Schade, daß der Mann die Predigt nicht herausgab, damit die Sensation sich weiter verbreitet hätte. Jedoch erklärt sich aus der Aussage des Geistlichen und aus der Bemerkung Leun's über die Schriften, welche in der deutschen Gesellschaft gehalten seien, und über den Einfluß, welchen sie auf Weidig gehabt, der Ursprung der Anzeige vom 13. Nov. 1819. Diese lautet: „Weidig bemühte sich schon im Spätjahre 1814 auf's Angelegentlichste, eine sog. deutsche Gesellschaft in Butzbach zu begründen und brachte sie später (?) auch wirklich zu Stande; er machte zur Bedingung, daß nicht ein Einziger der Offiziere eines damals in Butzbach garnisonirenden Bataillons aufgenommen werden dürfe und bezeichnete das Militär als „„Fürstenknechte und Söldner."" Zugleich wurden hiernach Schriften, in diesem Sinne geschrieben, in Umlauf gebracht. Man wollte bald unter den Bürgern Butzbach's den Geist der Unzufriedenheit wahrgenommen haben." Ob diese Denunciation von einem Offizier herrühre, welcher sich wegen einer von Weidig erfahrenen Zurechtweisung an diesem rächen und ihn als Gegner aller Offiziere darstellen wollte, oder ob sie auf leerer Klatscherei beruhe, will ich nicht entscheiden. Das Erstere wird durch folgenden Zusatz unterstützt, der aber gleichfalls durch nichts verbürgt ist: „Es entstand Spannung und Reibung, namentlich bei einer öffentlichen Gelegenheit ein Streit zwischen Weidig und zwei Offizieren, welche ihm Genugthuung zu geben versprachen" u. s. w.

In der That scheint Weidig damals nur von servilen Leuten angeklagt zu sein, in deren Ton er nicht einstimmen wollte. Man bedenke auch das Unwürdige, daß die Berichte und Aussagen gegen ihn aus dem Jahre 1819 sind und sich auf Vorfälle des Jahres 1814 beziehen; daraus geht doch bestimmt hervor, daß man nicht um dieser Vorfälle willen an ihn wollte. Was Hr. Nöllner aus dem Berichte des Stadtschreibers Hifferich wörtlich anführt, bezieht sich auf die Reibungen des ganzen Landwehroffizierkorps, zu welchem auch

Digitized by Google

der Conrector Weidig als Landwehradjutant gehörte, mit der Polizei im Jahre 1814, d. h. in einer Zeit, wo das Volk allein etwas gewesen war, also auch etwas bedeuten wollte. Anderes theilt der Stadtschreiber, der demnach nur nach Hörensagen berichtete und sich durch diesen Eifer gegen Weidig verdächtigt macht, als Aussage „mehrerer sehr glaubhafter Zeugen" mit, es fällt also mit der „Anzeige vom 13. November" und der Erklärung des „anderen sehr glaubhaften Zeugen" vom 2. December 1819 in eine Kategorie. Daß aus diesen Klatscherei und persönliche oder Parteifeindschaft spreche, geht deutlich aus ihnen selbst hervor, in der Anzeige sogar tritt etwas nur als Vermuthung auf, und der „andere sehr glaubhafte Zeuge" spricht es sogar nur als „seine und seiner Freunde Ansicht" aus, „der Conrector Weidig bekenne sich zu Grundsätzen, nach welchen ihm jeder Staatsdiener als willenloser Diener der Fürstengewalt erscheine. Man habe davon gesprochen, Weidig ziehe seine Schüler in politischen Grundsätzen groß und dieß scherzweise so ausgedrückt: Weidig lehre die Woche viermal Demagogik" u. s. w.

Durch gar nichts werden alle diese Verdächtigungen unterstützt. Weidig erscheint als ein junger pflichttreuer Mann, der frei denkt und offen handelt, in der Verwaltung seines Amtes keinem Schlendrian folgt und auf das Geschwätz der Thoren und augendienerischen Beamten heiter herabsieht. In dieser Gesinnung erschien er auch auf die ihm gewordene Vorladung vor dem Criminalrichter Danz. Nöllner berichtet: „Er legte sogleich Protestation gegen die Untersuchung ein, zugleich erhob er eine heftige Beschwerde gegen den fungirenden Criminalgerichtssecretair, weil ihn dieser zurechtgewiesen habe, allein dieser Beamte bemerkte zu den Acten: „„während der Inquirent im Verhöre beschäftigt gewesen sei, ein Actenstück nachzusehen, habe Weidig lachend geäußert: er könne nicht begreifen, wie specielle Angaben u. s. w. nöthig seien, worauf der Secretair erwiedert habe: es scheine als begreife Comparent manches nicht."" Weidig bemerkte hierauf, er habe nicht gelacht, sondern nur gelächelt. Er stellte zugleich alle Anschuldigungsthatsachen in Abrede, obgleich Confrontationen stattfanden." Hr. Nöllner berichtet ferner: Danz habe gegen das Ende der Untersuchung, welche nur vier Wochen gedauert, in einem Berichte v. 14. April 1820 bemerkt: wenn man Alles im Zusammen-

Digitized by Google

hange betrachte, so leide es keinen Zweifel, daß Conrector Weidig nie zu entschuldigende Handlungen begangen habe.“ Wenn der Criminalrichter Danz dieß aus rechtlichem Gesichtspunkte sagte, so war es ein großes Unrecht, daß man Weidig seine Schuld nachsah, sprach er dagegen nur sein persönliches Dafürhalten aus; so überschritt er seine richterliche Befugniß und beging gegen Weidig ein nicht zu entschuldigendes Unrecht. „Ein Urtheil,“ sagt Hr. Nöllner, „erfolgte nicht, den Acten liegen auch keine Eingaben Weidig's bei, daß er um Beendigung des Verfahrens gebeten habe.“ Hiernach hätte nicht nur Weidig, sondern auch das Gericht die ganze Sache als Lappalie behandelt. Vortrefflich benahm sich außer Weidig allein mit dem Staatsministerium der vorige Großherzog, auf dessen Gunst der Denuncianteneifer vergeblich gerechnet hatte. Weidig hatte nämlich allerdings „um Beendigung des Verfahrens gebeten,“ er war, wie er in einem Verhöre von 1836 erklärte, nach Darmstadt gereist und hatte sich, da von selbst keine Entscheidung erfolgte, also kein Recht gesprochen wurde, dringend um eine solche an alle Glieder des Staatsministeriums gewandt. Er erhielt, als er nach Butzbach zurückkam, von dem Befehlshaber der Butzbacher Garnison, Obristlieutenant Königer, ein Schreiben des Inhaltes: Der Großherzog habe von seinem Anliegen gehört und wünsche ihn, wenn er Darmstadt wieder besuche, zu sprechen. Das Staatsministerium mußte also doch aus den Untersuchungsacten weder die damalige moralische Ueberzeugung des Criminal-Richters Danz, noch die jetzige des Criminal-Richters und Criminalisten Nöllner geschöpft haben, obgleich der Stadtschreiber Hisserich in seinem Berichte vom 4. Dec. 1819 auch noch von Hörensagen erzählt hatte: „Eines Tages habe ein höherer Officier bei öffentlicher Feier des Namenstages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs einen Trinkspruch auf das Wohl dieses Fürsten ausgebracht; Alle hätten sich dabei erhoben, nur Weidig sei sitzen geblieben.“ Abgesehen davon, daß der höhere Offizier gar nicht genannt wird, daß er dieß nicht selbst aussagt, ergiebt sich diese Denunciation auch deßhalb als unwahr, weil Weidig nicht an jener öffentlichen Feier theilgenommen haben würde, wenn er eine üble Gesinnung gegen seinen Fürsten gehegt hätte. Eine solche nahm dieser auch nicht an, und was er, wie

Digitized by Google

seine Minister, welche also den Eifer untergeordneter Beamten nach seinem wahren Werthe beurtheilten, von dem ganzen Prozesse hielten, geht daraus hervor, daß Weidig, als er in den nächsten Ferien nach Darmstadt kam, vom Fürsten auf's Gnädigste aufgenommen wurde und von diesem die ausdrückliche Versicherung erhielt, daß die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen auf seine Beförderung im Staatsdienste von keinem Einflusse sein würden, weil der Fürst wohl wisse, daß bei politischen Untersuchungen einem Angeschuldigten leicht Unrecht geschehen könne. Wirklich wurde er auch in dem Orte und an der Schule, welchen er sich ganz widmen zu wollen schien, unterm 8. Dec. 1826 zum Rector befördert. Hieraus kann man sehen, daß sich damals der Criminal-Richter Danz, der Stadtschreiber Hisserich, der Geistliche von Butzbach und die übrigen ungenannten glaubwürdigen Zeugen und Denuncianten ganz so über den Willen der Regierung irrten, wie jetzt Hr. Nöllner. Dieser setzt sich gradezu mit dem vorigen Großherzoge und allen Gliedern des damaligen Staatsministeriums in Widerspruch, indem er urtheilt: „So viel könnte man aus jener Untersuchung entnehmen, daß Weidig schon damals die Achtung gegen die Obrigkeit öfters freventlich verletzt und verspottet habe und selbst durch die Nachsicht des Inquirenten nicht abgehalten worden sei, vor Gericht sich unwürdig und höhnisch zu benehmen.“ Das ist eine Erdichtung; Weidig benahm sich in einer solchen Untersuchung ganz, wie er es sich selbst schuldig war, und nur der Criminalrichter Danz verletzte durch den angegebenen Bericht nach geschlossener Untersuchung die Achtung gegen den Angeklagten Weidig. Hr. Nöllner fährt damit fort, der Regierung einige Lehren und einen Verweis zu geben. „Eine Staatsregierung,“ sagt er, „hat die wichtige Pflicht, auf den Charakter und die Gesinnungen der Lehrer des Volkes die höchste Aufmerksamkeit zu verwenden; Weidig hatte sich nach dem Ergebniß jener Untersuchung so benommen, daß er damals schon dem politischen Kreise, welchen er um sich gebildet, hätte entrückt und in eine andere Stellung gebracht werden können“ (Hr. Nöllner denkt: sollen), „in welcher er außer Stand gesetzt worden wäre, als Lehrer schädliche Grundsätze zu verbreiten; aber die Staatsregierung gab dem Allen keinen für Weidig nachtheiligen Erfolg“ (soll wahrscheinlich heißen:

Digitized by Google

keine für W. nachtheilige Folge), „im Gegentheil ſie beförderte ihn ſchon nach wenigen Jahren in dem ihm theuer gewordenen Butzbach. Wir haben geſehen, die nachtheiligen Folgen blieben nicht aus, Weidig erfüllte das ihm bezeugte Vertrauen nicht.“ Das iſt abermals eine Erdichtung, Weidig erfüllte das ihm bezeugte Vertrauen zunächſt bis zum Jahre 1830 auf's Vollkommenſte. Wie ergeben er ſeinem Fürſten war, bezeugt ein Gedicht in den Reliquien mit der Ueberſchrift: „Zur Gedächtnißfeier Ludwig des Erſten, Großherzogs von Heſſen, den 9. Mai 1830.“ Dieſes Gedicht wollte Hr. Nöllner, welcher die Reliquien nicht kannte, ſeiner Darſtellung einverleiben; er dachte ſich den Inhalt deſſelben wahrſcheinlich anders, als er ihn ſpäter fand, oder was für einen Gedanken er verfolgen mochte. Er ſchrieb alſo unter dem 3. April 1844 an den Landrichter Hofmann in Friedberg, einen Schwager Weidig's: Er habe die ſchwere Pflicht übernommen, der öffentlichen Meinung (ſoll heißen: dem Publikum) einen actenmäßigen Bericht über die Anſchuldigungen gegen Weidig zu erſtatten. Hr. Hofmann könne ſich darauf verlaſſen und der Erfolg werde beſtätigen, daß Hr. Nöllner die Wahrheit veröffentlichen werde. Weidig habe ſich darauf berufen, daß er das angegebene Lied gedichtet und ſeinen Schülern öffentlich vorgetragen habe- er habe verlangt, daß man es von ſeiner Gattin zu den Acten erheben laſſe. Dieſem Verlangen ſei nicht entſprochen worden; Hr. Nöllner finde es aber gerecht, ſich daſſelbe noch jetzt zu verſchaffen und es abdrucken zu laſſen, zumal im Contraſte mit den Flugſchriften, deren Verfaſſung Weidig beſchuldigt werde. Landrichter Hofmann ſandte ihm, wie das alles von Karl Buchner in der Mannheimer Abendzeitung bekannt gemacht iſt, hierauf alsbald ein Exemplar der Reliquien mit dem Bemerken zu, er werde das fragliche Gedicht darin abgedruckt finden. Hr. Nöllner beſann ſich aber eines Andern und theilte daſſelbe nicht mit, weil der Inhalt nicht zu dem Bilde des Verbrechers paßte, welches er von Weidig entwerfen wollte. Dieſer drückt darin neben der Verehrung gegen den dahingeſchiedenen Fürſten noch ſeine Liebe zu der von dieſem in's Leben gerufenen Verfaſſung aus, und ein ſolches Gedicht aus dem Jahre 1830 macht es nicht wahrſcheinlich, daß Weidig ſchon bis zum Jahre 1833 ſo tief geſunken ſei, als die beiden Doctores juris Schulz und Nöllner zugeben und behaupten.

Digitized by Google

Das Gedicht*) verdient auch deßhalb Glauben und Beherzigung, weil es ganz prosaisch ist, denn Weidig sprach zwar gern in Versen aus, was ihm am Herzen lag, war aber nichts weniger als Dichter.

Wenn die Untersuchung von 1820 nichts gegen Weidig ergab, lag dann vielleicht in seinem Leben seit 1812, wo er Conrector in Butzbach wurde, sonst etwas vor, das die weiteren maßlosen Verdächtigungen rechtfertigte, welche Hr. Röllner, wie wir sehen werden, ferner an jene Untersuchung knüpft? Nichts weniger, als das! Schon seine große Berufsthätigkeit hätte ihm keine Zeit zu heimlichem Treiben gelassen. Ueber die Verwaltung seines ersten Schulamtes wurde in dem kurz vor seiner Anstellung als Rector von dem Landrathe und dem geistlichen Inspector unterm 10. Nov. 1826 erstatteten Berichte gesagt: „Dr. Weidig bekleidet seit dem Jahre 1812 die Conrectoratsstelle mit musterhaftem Fleiße und ausgezeichnetem Erfolge. Außer den vorgeschriebenen Lehrstunden hat er bei sehr beschränkten Mitteln jederzeit unentgeltlich Privatstunden, theils für die ärmeren, theils für die minder fähigen Schüler, gehalten, ja wo er eine Lücke in der Kenntniß seiner Schüler, armer wie reicher, wahrnahm, zu deren Ausfüllung der öffentliche Unterricht nicht zureichte, da hat er keinen Aufwand von Kraft und Zeit gescheut, um dieselbe zu ergänzen, und es ist dieß bei jeder öffentlichen Prüfung, in jedem erstatteten Berichte anerkannt worden. Seitdem er den Unterricht in der ersten Knabenschule ertheilt, hat sich seine Thätigkeit und Wirksamkeit noch in höherem Grade gezeigt, diese Schule befindet sich in einem vortrefflichen und wahrhaft musterhaften Zustande." Dabei wurde er 1814 Landwehradjutant seines Vaters, ohne daß, wie Leun ausdrücklich bemerkt, die Schule darunter litt, war für die 1814 von ihm gestiftete deutsche Gesellschaft so thätig, führte, wie in den Reliquien gesagt wird, zur Kräftigung der Jugend das Turnen ein, welches bald darauf untersagt wurde, war fleißiger Correspondent des alten und neuen Rheinischen Merkur und beschäftigte sich viel mit dem Studium altdeutscher Literatur und Sprache. Um's Jahr 1822 promovirte er als Doctor der Philosophie und Philologie auf ehrenvolle

*) Es ist in der Anlage C. mitgetheilt.

Digitized by Google

Weise und schrieb eine Dissertation über Alfieri. Endlich schloß er Neujahr 1827 mit Amalie Hofmann eine Ehe, welche, wie die Reliquien sich ausdrücken, der Gemeinde und den Freunden zur Erbauung gereichte.

Ist es möglich, frage ich, daß ein solcher Mann geheime verbrecherische Plane, welche Zeit, Ruhe und Freudigkeit im Berufe rauben und der Pflicht vergessen machen, gehegt und verfolgt habe? Oder wird es etwa dadurch wahrscheinlich, daß ein Nöllner es behauptet? Dieser fährt nämlich, worüber der Leser zum Voraus in unwilliges Erstaunen gerathen wird, fort: „Hätte man zur Zeit, als jene Untersuchung geführt wurde, die Ergebnisse schon gekannt, welche das im Herzogthum Nassau wegen eines von einem Mitgliede der deutschen Gesellschaft, dem Apotheker Karl Löhning, verübten Meuchelmordversuches geführte Criminalverfahren enthüllte, so würde der Prozeß gegen Weidig vom Jahre 1820 vermuthlich eine andere Wendung genommen haben." Worauf, muß man mit Recht fragen, worauf stützt sich diese entsetzliche, durch alles von uns Vorgebrachte bereits entkräftete Beschuldigung gegen Weidig, die außer diesem auch Arndt, den Stifter der s. g. deutschen Gesellschaften, auch Welcker und alle übrigen Theilnehmer derselben trifft, und welcher vielleicht selbst der von dem preußischen Minister von Stein beschützte und beförderte Tugendbund nicht entgeht, aus welchem die deutschen Gesellschaften hervorgegangen sein sollen? Die Antwort ist leicht: Weidig soll von Anfang an als des Looses würdig erscheinen, welches dem Unglücklichen im Gefängnisse geworden ist. Begründet das nicht ferner den Verdacht, daß er auch später, wenn nicht unschuldig, doch nicht so schuldig gewesen sei, als er jetzt dargestellt werde?

Hr. Nöllner beruft sich für die letzte Beschuldigung oder, um mit seinem Freunde und Schützling August Becker zu reden, für diesen „Koth, womit er Weidig noch unter der Erde bewirft," auf einige von ihm mitgetheilte „Auszüge der von dem herzogl. Nass. Criminal-Gerichte zu Wiesbaden darüber aufgenommenen Acten" und bittet uns selbst, diesen „besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden." Außerdem theilt er die Bemerkungen des Referenten beim Gießener Hofgerichte mit, der u. a. sagt: „Die s. g. deutschen Gesellschaften seien zur Zeit der Befreiungskriege durch eine eigne Schrift des Prof. Arndt zu Bonn veranlaßt worden. Dieser habe als deren bestimmten

Digitized by Google

Zweck angegeben: sie sollten dahin wirken, daß aus dem deutschen Ein Volk und Alles von dem Gefühle des Einen und allgemeinen Vaterlandes durchdrungen werde. Wenn der Referent hieraus folgert, daß diese Gesellschaften schon in ihrem Entstehen den Keim der Entartung in sich getragen, so kann er darin Recht haben, wenn er aber hinzusetzt, dieselben hätten sich später auch wirklich als förmliche geheime politische Verbindungen mit staatsgefährlicher Richtung constituirt, so ist das erstlich zu weit gegangen, da es nur von einigen jener s. g. deutschen Gesellschaften behauptet werden durfte, und kann zweitens weder Arndt, der öffentlich dazu aufgefordert hatte, noch diejenigen Männer treffen, welche in seinem Sinne solche Gesellschaften stifteten oder Theil daran nahmen. Zu diesen gehören auch Welcker und Weidig. Jener wurde als Professor in Bonn am 8. April 1820 vom Geheimen Regierungsrathe Rehfuß vernommen und antwortete auf die Frage, was ihm über besondere in Gießen gestiftete Verbindungen bekannt sei: „Das Einzige, was mir aus meinem Aufenthalte in Gießen bekannt ist, besteht in einer Art von deutscher Gesellschaft, in dem Geiste der von Arndt öffentlich empfohlenen deutschen Gesellschaften. Diese Gesellschaft entstand im Sommer 1814 und wurde eigentlich nur vorläufig in Usingen verabredet. Die Veranlassung dazu war eine Aufforderung des Criminalrichters Snell im Nassauischen, welchen ich auf der Universität kennen gelernt und zu dem ich ein gutes Zutrauen gefaßt hatte, theils wegen der innigen Freundschaft zwischen unsern beiderseitigen Vätern, theils auch, weil er sich auf der Universität durch sein solides und musterhaftes Betragen und durch seine ausgezeichneten Kenntnisse das allgemeinste Lob erworben hatte. Bei der Zusammenkunft in Usingen waren außer Snell zugegen der verstorbene Hofgerichtsadvokat Merkel, der Conrector Weidig von Butzbach, welche Snell zu der Versammlung eingeladen hatte, einer oder zwei Brüder des Snell, einer oder zwei Schwäger desselben und, so viel ich mich erinnere, noch ein anderer Nassauischer Beamter. Merkel und Weidig waren Jugend- und Universitätsfreunde von mir; die übrigen Anwesenden, außer Snell, erinnere ich mich nicht vorher gesehen zu haben."

Schon aus diesem Theile der Welcker'schen Aussage, welche als „in den Acten über die Untersuchung gegen Löhning wegen Meuchel-

Digitized by Google

mordsversuches enthalten" unsrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen wurde, folgt mehreres für Weidig. Zuerst führt sie eine Verdächtigung, welche der Stadtschreiber Hisserich 1819 von Hörensagen gegen Weidig vorbringt: „Auch sei Weidig öfters nach Usingen gereist, ohne den Zweck solcher Reisen anzugeben" auf ihren wahren Grund und Werth zurück. Zweitens geht sowohl aus Welcker's Aussage, als aus Leun's Zeugnisse vom Jahre 1819 hervor, mit welchem Unrechte der Referent Weidig durch dessen Bekanntschaft mit den Brüdern Follenius und Snell, „welche von sträflichen Umtrieben nicht frei seien" in Beziehung auf die Untersuchung von 1820 belasten will. Wie wenig rechtlichen Werth auch alles Uebrige habe, was derselbe als Ergebniß dieser Untersuchung aufstellt, geht daraus hervor, daß er alles dasjenige vorbringt, was ich oben widerlegt habe, und worin sich ein sonst so verständiger Mann wie der Referent sicherlich übereilt hat: „Weidig wurde schon im Jahre 1819 (1820) in eine Untersuchung verwickelt, weil er nicht ohne Grund beschuldigt war, politische Irrlehren, wie sie in damaliger Zeit auftauchten, unter seinen Schülern zu verbreiten, gegen die bestehende Ordnung anzukämpfen, die Achtung gegen das Staatsoberhaupt und die Behörden bei Seite zu setzen und überhaupt im Sinn und Geist der Unzufriedenen und Neuerungssüchtigen jener Zeit zu wirken. Diese seine Richtung scheint auch aus der von ihm besorgten Auswahl der Schriften für die Butzbacher deutsche Gesellschaft, welche zum großen Theile aufregender Natur waren, unzweideutig hervorzugehen." Was für Schriften dieß gewesen seien, scheint der Referent, wie aus seinem „scheint" hervorgeht, gar nicht gewußt zu haben. Auf die Antischmalzischen Schriften, welche in der Gesellschaft gelesen wurden, kann dieß unmöglich gehen, denn unter Schmalz' Gegnern befanden sich auch Männer wie Schleiermacher, und dessen Schriften wird man doch in Deutschland lesen dürfen, ohne sich revolutionärer Gesinnung verdächtig zu machen.

Der Referent ist gewiß zu tadeln, daß er auf Aussagen wie die von uns geprüften hin solche Beschuldigungen wider Weidig gründete, aber er spricht oben doch wenigstens nur von einer Butzbacher deutschen Gesellschaft, an welcher Weidig offen und öffentlich theilnahm; Hr. Möllner dagegen macht die verschiedenen deutschen Gesellschaften zu einer einzigen großen deutschen Gesellschaft, um auf Weidig,

Digitized by Google

der den Löhning nie sah und kannte, etwas von dessen Schuld zu bringen. Er sagt nämlich: anders, als mit dem Essen auf der Mainluft (im Herbste 1832), dem kein strafrechtlicher Charakter beigelegt werden könne, und als mit den ganz grundlosen Aussagen einer Reihe von Mitschuldigen, wornach Welcker, Jordan, Rotteck u. s. w. sich nach dem Gelingen des Frankfurter Attentates an die Spitze der Bewegung hätten stellen wollen, „anders verhält es sich jedoch nach den Acten mit der Stiftung und Ausbreitung einer sog. deutschen Gesellschaft, an welcher Welcker und Weidig thätigen Antheil genommen haben sollten. Nachdem der Apothekergehülfe Karl Löhning von Idstein am 1. Juni 1819 den Versuch eines Meuchelmordes gegen den herzogl. Nass. Regierungspräsidenten Ibell gemacht hatte, ergab sich in Folge der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, daß derselbe ebenfalls Mitglied jener deutschen Gesellschaft gewesen war. Das herzogl. Nass. Criminal-Gericht zu Wiesbaden stellte darüber sehr gründliche Nachforschungen an und sprach sich in einem am 30. Mai 1820 an die Centraluntersuchungscommission zu Mainz über das Ergebniß der Untersuchung gerichteten Schreiben dahin aus, daß den deutschen Gesellschaften eine revolutionäre Richtung zum Grunde gelegen habe. Der damals wegen desselben Gegenstandes in Untersuchung und Haft befangene Pfarrer Dombois von Tod am Berg erklärte in einem Verhörprotokolle vom 19. April 1820 auf die Frage, ob ihm etwas von einer deutschen Gesellschaft in Gießen bekannt sei: Es ist mir bekannt, daß Einzelne in Gießen dieselbe Idee einer deutschen Gesellschaft, wie sie zu Idstein war, hatten und den Versuch machten, sie in Gießen zu Stande zu bringen. Jene Idee hatten unter Anderen die beiden Welcker aufgefaßt."

Hieraus geht zunächst hervor, daß es keine deutsche Gesellschaft, sondern nur deutsche Gesellschaften gab, und daß die zu Butzbach und Gießen bestandenen nicht für die zu Idstein ohne Weiteres zu haften brauchen. Daß dieß eben so wahr sei, als des Referenten Bemerkung, die von Arndt angeregten deutschen Gesellschaften hätten schon in ihrem Entstehen den Keim der Entartung in sich getragen, geht beides aus Welcker's Vernehmung durch Rehfuß hervor: Der Zweck der Gesellschaft sei gemäß der Arndt'schen Schrift hauptsächlich auf die Bekämpfung der Anhänglichkeit an die Franzosen, der aus-

Digitized by Google

ländiſchen Sitten und Moden, auf Beförderung und Unterſtützung vaterländiſcher Sitten und patriotiſcher Beſtrebungen, auf Erhaltung der Reinheit deutſcher Sprache, auf Einführung deutſcher Tracht und Erweckung deutſchen Sinnes gegangen. Das erſte Grundgeſetz der Geſellſchaft ſei dahin ausgeſprochen worden, daß nur ſtrenggeſetzliche Mittel angewandt werden dürften. Als ſolche Mittel ſeien angegeben: die Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Aeußerungen im öffentlichen Geſpräch, durch eine herauszugebende Zeitſchrift und durch Verbreitung der Arndt'ſchen deutſchen Geſellſchaften. Es ſei, um Mißdeutungen zu verhüten, nach dem Wunſche Mehrerer wenigſtens vorläufig Geheimhaltung verabredet, aber gleich von Anfang an nicht ſtreng gehalten worden.

Das Gefährlichſte war hierbei gewiß die verabredete Geheimhaltung, verbunden mit der beabſichtigten Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Aeußerungen im öffentlichen Geſpräch, denn dieß war nichts Anderes oder konnte doch zu nichts anderem führen, als zu einer Bearbeitung des Volkes zu Zwecken und aus Beweggründen einer Geſellſchaft, die dem Volke unbekannt bleiben ſollte oder mußte. Im Uebrigen enthält der angegebene Zweck jener Geſellſchaften neben einigem Thörichten ſo viel Löbliches, daß in jener Zeit ſich wackere Männer wohl zur Theilnahme daran beſtimmt fühlen konnten, wenn ſie nur, wie von Weidig bewieſen und von Welcker nicht zu bezweifeln iſt, der Abrede der Geheimhaltung nicht nachkamen. Auch in der von Nöllner mitgetheilten „Einleitung der Stiftungsurkunde der deutſchen Geſellſchaft zu Butzbach," welche von Weidig herrühren ſoll, findet ſich faſt nichts vor, was ihrem Verfaſſer nicht ſogar zur Ehre gereichte. Sie iſt ſchön und poetiſch geſchrieben und enthält auch gar nichts als Ermahnungen zu einer geiſtigen Eintracht, zu einem brüderlichen Verharren bei eigner Art, Zucht und Sitte; als das Gift der Zwietracht, wird u. A. darin geſagt, ſich eingefreſſen in die Glieder ſeines Leibes, als fremde Unart, Unzucht und Unſitte ſich bei ihm eingeſchlichen habe, da ſei das deutſche Volk in Schmach und Jammer erlegen. Darum hätten zur Zeit der Befreiungskriege viele deutſche Biedermänner daſſelbe ermahnt, ſeiner urangeſtammten Kraft zu gedenken und ſich ihrer neu zu gebrauchen, „und ob Gott will, das Land wird auferſtehen zu ſeiner alten Herrlichkeit."

Digitized by Google

Wenn unter einigen so unbestimmten als unerheblichen Angaben des Pfarrers Dombois über Weidig, den er von der Universität her kannte, diejenige etwas aussagt, welche lautet: „Er habe Weidig geholfen, zum Gebrauch bei der Octoberfeier" (in welchem Jahre ist nicht gesagt) „ein Liederbüchlein zusammenzusetzen. Auch darin sei das Verlangen nach einem Kaiser vielfach ausgedrückt;" so ist das Letztere eben so poetisch und allgemein zu verstehen, als „die Auferstehung des Landes zu seiner alten Herrlichkeit." Zudem waren es ja auch nur gesammelte Lieder gewesen, vielleicht war der Kaiser, welcher darin vorkam, der Kaiser Friedrich Rothbart, und man wird doch die Dichter, wenn sie von dessen Erwachen und Wiederkunft singen, nicht anklagen können, sie wollten Deutschland unter einen einzigen Fürsten bringen.

So verzeihlich es ist, wenn ein peinlich Angeklagter seine Schuld vor sich und dem Richter kleiner darstellen will, als sie ist, wenn er selbst während der Untersuchung aus den unschuldigsten Umständen sich die Mitschuld Anderer zusammensetzt, so unverzeihlich ist es dagegen, wenn der Richter das Letztere benutzt und, um es benutzen zu können, hervorruft, oder wenn er aus einer Mücke einen Elephanten macht und die Dinge nicht darstellt, wie sie sind, sondern wie er sie haben will. Karl Löhning war Mitglied der deutschen Gesellschaft zu Idstein gewesen und kann hier wenigstens Nahrung für seine Ueberspanntheit gefunden haben. Aber abgesehen hiervon, denn dieß könnte ganz allein an Löhning gelegen haben, war diese eine unter den vielen deutschen Gesellschaften gänzlich entartet, und ich würde nichts dagegen haben, wenn man um dieses einen Falles willen, dem vielleicht noch andere an die Seite zu stellen sind, alle die übrigen deutschen Gesellschaften für von vornherein verwerflich erklärte. Damit begnügte sich aber das nassauische Criminal-Gericht nicht, sondern statt Verwerflichkeit setzt es Verworfenheit, und entwirft in einem recht diensteifrigen Schreiben an die nahe Centraluntersuchungscommission zu Mainz aus den Aussagen peinlich Angeklagter, wie Dombois, ein schreckliches Bild von sämmtlichen deutschen Gesellschaften, obgleich diese weder ihm, noch jenen Angeklagten bekannt waren.

Näher als von dem angeführten Schreiben des nassauischen Criminal-Gerichtes wird Weidig durch die Folgerungen berührt, welche

Digitized by Google

der Referent des Gießener Hofgerichtes aus den Aussagen eines Inquisiten zieht, der schon vor 1820 auf den verkehrtesten Wegen wandelte, des Pfarrers Flick von Petterweil. Wenn ein verständiger und gemäßigter Mann, wie der Hofgerichtsrath Schäffer, der bei der Aburtheilung die mildere Ansicht im Gerichtshofe vertrat, Weidig's Schuld vor 1820 auf Flick's Aussagen baut, so kann man dreist behaupten, daß im neunzehnten Jahrhundert in Deutschland ein politisch Angeklagter nicht leicht mehr einer Verurtheilung entgehen werde. Hr. Schäffer sagt also in seiner Relation: „Pfarrer Flick war gleich Pfarrer Weidig Mitglied einer deutschen Gesellschaft — — Nach Flick's eignen Angaben hatte diese Gesellschaft, welche ganz den Charakter eines geheimen Bundes an sich trug, verschiedene Klassen von Mitgliedern, mehr oder weniger Eingeweihte, der engern und weitern Verbindung Angehörige, sie war eine förmlich constituirte, auf deren Statuten der neu Eintretende, unter Gelobung von Stillschweigen, verpflichtet wurde" u. s. w.

Hier scheinen die verschiedenen deutschen Gesellschaften doch auch von Schäffer zu einer einzigen gemacht und das, was von derjenigen gelten mochte, woran Flick Theil nahm, auch auf die Butzbacher ausgedehnt werden zu sollen. Dieß würde um so stärkern Tadel verdienen, als es durch den Richter geschähe und nicht einmal durch Flick geschehen zu sein scheint. Als bestimmte Erklärung des letztern, der, wohlgemerkt, ein Universitätsfreund Weidig's war, wird bloß angeführt, „er habe sich an Weidig enger angeschlossen, weil dieser, wie er selbst, den lebhaftesten Antheil an den damaligen Ereignissen genommen." Hiermit kann dann allenfalls Folgendes aus der Relation in Verbindung gebracht werden, worauf, auch wenn es seine geschichtliche Richtigkeit damit hätte, doch keine rechtliche Beschuldigung gegen irgend Jemanden gegründet werden dürfte: „Die Verbindung, welcher Flick angehörte, soll zwar" (also nicht einmal das ist ausgemacht) „im Jahre 1815 aus verschiedenen Gründen aufgelöst worden sein, indessen bestand doch, wie Flick wörtlich sagt, fortwährend und bis in das Jahr 1820 eine durch das moralische Band der Grundsätze und gleichen Bestrebungen vereinigte Partei, die sich bis gegen das Jahr 1830 allmählig verlor, aber durch die damaligen Zeitverhältnisse angespornt und mit jüngerem Anwachs verstärkt, wieder aufwachte. Als Ver-

Digitized by Google

bindungsmittel blieben nach dem Jahre 1815 Empfehlungen Solcher, die gleichgesinnt, aber den Einzelnen noch nicht bekannt waren und absichtlich oder zufällig sie aufsuchten."

Aus dem Vorgebrachten könnte nun etwa ein durchaus erlaubter Umgang Flick's mit Weidig von 1820 bis 1830 gefolgert werden, und in dieser Zeit könnte auch bei Flick eine Pause in seiner revolutionären Thätigkeit eingetreten sein. Für die Zeit vor 1820 verdient Flick nicht mit Weidig zusammengestellt zu werden; denn von jenem, seiner Vergehen geständigen Manne sagt der Referent: „Wie sehr Flick es sich angelegen sein ließ, durch Wort und Schrift für die Zwecke des Bundes" (der deutschen Gesellschaft) „zu wirken, wie leidenschaftlich er alles auffaßte und verarbeitete, was ihm als ein gutes oder schlimmes Zeichen der Zeit erschien, und wie rückhaltslos er in den damaligen Ton der so sich nennenden Volksfreunde einstimmte, die Fürsten und Regierungen als Gegner des Volkswohles zu bezeichnen und Staatseinrichtungen blind zu tadeln, davon zeugen außer seinen Verbindungen mit politischer Umtriebe verdächtigen Personen seine bei den Acten befindlichen Scripturen." Und auf die Aussagen eines Mannes, auf welchen das Gesetz, daß die Aussagen eines selbst Schuldigen ungültig seien, in um so höherem Grade anwendbar ist, je schuldiger er ist, wird die Behauptung von Weidig's Schuld mit gestützt, und Flick gehört noch nicht einmal zu den unwahrhaftesten Männern, welche gegen Weidig ausgesagt haben. Was wird man aber von der Glaubwürdigkeit und Charakterstärke, ohne welche keine Wahrhaftigkeit möglich ist, eines Mannes halten können, der, wie Flick, in einem Verhöre vom 4. Juli 1835 eingestand, im Jahre 1819 14 Tage oder 3 Wochen vor Löhning's Meuchelmordsversuche bei diesem gewesen zu sein. Löhning habe sich sehr bitter über die nassauische Regierung und besonders gegen den damaligen Regierungspräsidenten Ibell zu Wiesbaden geäußert und dem Flick entdeckt, wie er mit dem Gedanken umgehe, dem Ibell das Leben zu nehmen.

Flick und Löhning waren beide Mitglieder deutscher Gesellschaften der übelsten Art gewesen. Nichtsdestoweniger gibt jener ferner an: Nicht die Politik, sondern die Botanik habe ihn zu Löhning geführt, ihr erstes Gespräch sei über Botanik gewesen, Löhning habe ihn auf

Digitized by Google

dem Wege nach Weilburg zu begleitet, und dabei hätten sie sich ausschließlich mit Botanisiren beschäftigt. Ich will um so weniger Jemanden hindern, die letztern Angaben für wahr zu halten, als sie keinen Dritten beschweren, ich bezweifle Flick's Behauptung nicht: er habe Löhning Bestürzung gezeigt und ihn abgemahnt; er habe nicht geglaubt, daß jener Gedanke bei Löhning zur That werden werde; aber ich frage Jeden, was er dazu sage, daß Flick den noch so entfernten Antheil an Löhning's That, indem er ihn von sich selbst abwälzt, einem Andern zuschiebt, ja daß er dieß thut, obwohl er selbst eingesteht, daß er sich nicht mit Bestimmtheit erinnere, ob er den Rechten nenne. Er sagt nämlich: nach Löhning's Aeußerung habe dieser den Gedanken, Ibell zu ermorden, Jemandem mitgetheilt; Flick könne nicht ganz gewiß sagen, aber es sei ihm so, als habe Löhning hierbei den Wilhelm Snell genannt, und daß er vorerst noch dessen Gutachten erwarte u. s. w.

Nachdem so die Untersuchung von 1820 keine andere Wirkung auf uns hervorgebracht hat, als daß wir gegen die nachfolgenden Untersuchungen und ihre angeblichen Ergebnisse auf unsrer Hut sein werden, nehmen wir das Leben Weidig's da wieder auf, wo es durch die erste Untersuchung unterbrochen wurde. Mehreres flochten wir bereits in die Untersuchung ein, welcher wir diese unterwarfen. Wie entfernt Weidig bis zum Jahre 1830 von einem geheimen Treiben in der Weise des Pfarrers Flick war, geht aus den angegebenen Thatsachen hervor. Auch die abgeschmackten Angebereien, welche der Anklage zu Grunde lagen, bestätigen dieß, denn sie sind nichts als wahrheitswidrige Auslegungen dessen, was Weidig ganz öffentlich trieb. Es wurde ihm vorgeworfen, er habe das Militär Fürstenknechte und Söldner genannt und Schriften in Umlauf gesetzt, worin dergleichen gestanden; wir wissen aber, was für Schriften er in Umlauf setzte, und erkennen daraus die Unwahrheit jenes Vorwurfes. Ebenso kommt unter dem, was der Stadtschreiber Hisserich als Aussagen „mehrerer sehr glaubhafter Zeugen“ aus dem Jahre 1814, d. h. als Geklatsch einiger Böswilligen berichtet, Folgendes vor: „Anfangs hätten sie die deutsche Gesellschaft für einen Verein zur geselligen Unterhaltung angesehen, später aber wahrgenommen, daß sie politische Zwecke verfolge, und daß namentlich dadurch viele sonst auf

Digitized by Google

einen ruhigen Betrieb ihres Gewerbes bedacht gewesene Bürger Butzbach's zum Tadel und zu Widersprüchen gegen öffentliche Einrichtungen hingerissen worden seien." Wie ruhig dieser Tadel gewesen sein müsse, geht daraus hervor, daß er nur öffentliche Einrichtungen, nicht öffentliche Personen, nicht einmal die Person des Stadtschreibers Hisserich betraf, solche Widersprüche gegen öffentliche Einrichtungen unterliegen aber zu keiner Zeit einem Tadel, und man müßte wahrlich Deutschland aus der Reihe vernünftiger Staaten streichen, wenn Widerspruch der Art nicht einmal 1814 und 1815 zum Vorscheine gekommen wäre. Die von Weidig gestiftete Butzbacher deutsche Gesellschaft erscheint aber als die allergemäßigtste Verwirklichung des Arndt'schen Vorschlages, denn selbst die Gegner Weidig's, der also Niemanden ausgeschlossen haben kann, nahmen Theil daran; selbst sie mußten dieselbe für einen Verein zu geselliger Unterhaltung erklären, aus welchem sie bloß austraten, weil ihnen die Neigung oder Fähigkeit fehlte, an der Art Unterhaltung theilzunehmen oder auf die Dauer Geschmack zu finden, welche, wie sie von Anfang an gewußt hatten, Zweck der deutschen Gesellschaft war.

Hisserich fährt in dem, was „mehrere sehr glaubhafte Zeugen" (als solche bezeichnet sie nämlich Hr. Nöllner) damals, d. h. 1814, ausgesagt hätten, fort: „Weidig habe in öffentlichen Kanzelpredigten Reden politischen Inhalts eingeflochten, z. B. ausgeführt, daß durch den Druck der Willkür die deutsche Nation verarmt sei." Predigten politischen Inhaltes wurden damals auf allen Kanzeln gehalten, und sollte Weidig, welcher als sehr beschäftigter Lehrer wahrscheinlich nur sehr ausnahmsweise predigte, in einer Predigt etwas über den Druck der Willkür gesagt haben, durch welche die deutsche Nation verarmt sei, so kann ein Mann, dessen Herz über die Vertreibung der Franzosen in einem Jubel war, im Jahre 1814 unter dem Drucke der Willkür nur die französische Willkürherrschaft verstanden haben. Da nun Welcker in seiner Vernehmung vom 8. April 1820 als Zweck der deutschen Gesellschaften auch die Bekämpfung der Anhänglichkeit an die Franzosen hervorhebt und dazu bemerkt, daß diese Anhänglichkeit damals von vielen hessischen und nassauischen Beamten laut geäußert sei, so wird klar, warum solche Beamte Weidig's patriotische Predigt mißfällig aufnahmen und wie man dieselbe viele

Digitized by Google

Jahre ſpäter, nachdem das Andenken an die Franzoſen in den Hintergrund getreten war, umdeuten und zu einer Denunciation bei einer deutſchen Regierung benutzen konnte.

Wenn Weidig dasjenige, was er auf der Kanzel geſagt hatte und was in der deutſchen Geſellſchaft im Beiſein von Männern entgegengeſetzter Anſicht beſprochen wurde, auch auf die Schule übertragen haben ſollte, ſo könnte man das immerhin tadeln, aber es würde auch hieraus folgen, wie offen und öffentlich er ſeine Politik getrieben hätte. Der „andere ſehr glaubhafte Zeuge“ des Hrn. Nöllner vom 2. Dec. 1819 denunciirte: „Auch Weidig's Zöglinge hätten von Fürſtenknechten u. dgl. geſprochen;“ er giebt ſogar und wie es ſcheint nur nach Erzählungen Dritter an: „Auch einige Schüler wurden vernommen,“ (von wem?) „ſie behaupteten, ſie gehörten zu den Schwarzen, die demokratiſche Verfaſſung ſei ihnen von Weidig als die beſte geſchildert worden.“ Hr. Nöllner weiß von den Ergebniſſen der Unterſuchung von 1820 nichts mitzutheilen, als die ihr zum Grunde liegenden Angebereien; wie dieſelbe aber geführt ſei, geht daraus hervor, daß auch der Criminalrichter Danz Weidig's Schüler vernahm. Hr. Nöllner tadelt dieß und ſagt auch: „es kam nichts Sträfliches durch dieſe Vernehmungen zu Tage, einige erklärten“: (ſo wird man ihnen alſo geſagt haben) „Weidig ſei bei den „„Schwarzen;““ andere: er habe das Großherzogthum Heſſen als den „„„beſten Staat““ dargeſtellt.“ Die letztere Ausſage der Schüler muß aber für wahr gelten und würde alſo beweiſen, daß Weidig ihnen Liebe zu einer Heimath eingeflößt hätte, an welcher er ſelbſt mit ſolcher Vorliebe hing. Das Schlimmſte, was zugegeben werden kann und was Hr. Nöllner als nicht ſchlimm genug nicht mittheilt, wird in den Reliquien zugeſtanden, wo geſagt wird: „Es hatte ſich herausgeſtellt, daß er im geographiſchen Unterrichte, einem Hauptgegenſtande der Anklage, die Verfaſſungen nach ihrem factiſchen Beſtande, ohne Lob und Tadel, dargeſtellt, in Bezug auf das Großherzogthum Heſſen aber geſagt hatte, es könne eine gleich gute Repräſentativ-Verfaſſung, als Baiern, Würtemberg und Baden bereits beſäßen, mit Zuverſicht erwarten, da der Großherzog zu den wohlwollendſten Regenten gehöre.“ Will Jemand tadeln, daß Weidig auch nur ſo viel Politik in der Schule vortrug, ſo habe ich nichts dagegen, nur bedenke er

Digitized by Google

daß die Deutschen für die Politik noch so wenig Ort und Stunde recht zu wählen verstehen, und daß sich die Schulmeister in Süddeutschland, weil die Liberalen ihnen Gehaltszulage versprechen, größtentheils zu diesen halten, daß sie also ihren Liberalismus da, wo sie die allein Gescheuten sind, auch hören lassen werden. Kam es doch erst ganz vor Kurzem in einer großen süddeutschen Stadt vor, daß ein Lehrer ein Kind in der Schule auf den untersten Platz setzte, als es auf seine Frage, wen es lieber leiden möge, die Russen oder die Polen, sich für die ersten entschied; zu seinen Gespielen gehörten nämlich auch die Kinder einer liebenswürdigen russischen Familie.

Ich theilte oben mit, was über Weidig's außerordentliche Thätigkeit in seinem Berufe ihm von seinen Vorgesetzten nachgerühmt wird. Die so lange vor der Röllner'schen Darlegung erschienenen Reliquien sagen ganz dasselbe und gewinnen dadurch an Glaubwürdigkeit: Unter Weidig's und andrer Lehrer Wirken hätten die Schulen von Butzbach eine Stufe der Ausbildung erreicht, welche schwerlich irgendwo im Lande übertroffen sei — — Dabei habe Weidig auf die uneigennützigste Weise seinen Privatunterricht allgemein nützlich zu machen und zugleich für Gesang und mit Hülfe seiner Gattin für Bildung der weiblichen Jugend zu wirken gesucht, auch die confirmirte Jugend zum fortgesetzten freien Unterrichte eingeladen. Die Reliquien schließen diese und andere Mittheilungen über Weidig's Wirken und Leben vor 1830 mit den Worten: „Weidig war ganz auf dieses stille, aber unermüdlichste Wirken beschränkt, getrennt vom öffentlichen Treiben," und dieß scheint mir zugleich die Antwort auf meine frühere Frage zu sein, ob ein Mann von einer so großen, so bestimmten Thätigkeit Zeit und Lust zu geheimen verbrecherischen Umtrieben gehabt haben könne.

Aber nicht nur diese seltene Thätigkeit in seinem Berufe, nicht nur die gediegene wissenschaftliche Bildung, welcher Weidig von jeher nachging, sondern auch seine sittliche Denk- und Lebensweise müssen uns mit großem Mißtrauen gegen die Beschuldigungen erfüllen, welche ihn als den entartetsten und abgefeimtesten Verbrecher darstellen. Aus seiner Jugend wird in den Reliquien erzählt: Weidig's Gemüth habe von frühester Kindheit an die Wünsche seiner Mutter, die sich der häuslichen Erziehung ihrer fünf Kinder mit der größten Liebe und

Digitized by Google

Hingebung unterzogen, als heiliges Gesetz ansehen gelernt und ihr mit einer Zärtlichkeit vergolten, die kein Kind übertreffen könne. Was die Reliquien hieran knüpfen, darf nach Weidig's ganzem nachfolgenden Leben nicht in Zweifel gezogen werden: Diese Liebe und Hingebung, welche ihm das Beispiel seiner Mutter eingeflößt, habe er in solchem Maße auch auf Andere übertragen, daß er stets nur daran gedacht, wie er irgend dienen könne und daß er sich hierin nie genug gethan. Auch über seine Universitätszeit, welche von fleißiger Arbeit und von, wie behauptet zu werden pflegt, charakterbildender Theilnahme an thöricht ernstem Studententreiben ausgefüllt war, berichten die Reliquien: sein Tagebuch zeuge von dem seltensten moralischen Ernste. Er richte sich streng, schwöre Schwächen ab, bete mit kindlicher Inbrunst, daß Gott ihn heiligen und stärken wolle, und glaube sich bei der völligsten Hingebung für Andere, immer noch nicht genug von Selbstsucht frei. Ganz fremd sei ihm Renommisterei und Uebermuth; innig und treu sei seine Freundschaft, edel sein Urtheil und Betragen gegen Widersacher, höchst mäßig seine Lebensweise, mannhaft und zart sein Auftreten unter allen Verhältnissen gewesen. Sein unausgesetztes Streben sei dahin gegangen: im Zusammenwirken mit gleichgesinnten Freunden die Rohheit, Gemeinheit und Trinksucht von der Universität zu entfernen und Sinn für Wissenschaft und Vaterlandsliebe zu befestigen. Nach seiner Universitätszeit habe er bescheiden den durch Kenntnisse und Fähigkeiten begründeten Ansprüchen auf die Laufbahn eines Gelehrten entsagt und das Conrectorat an der lateinischen Schule zu Butzbach bekleidet. Seine Freunde hätten zwar diese Wahl nie gebilligt, ihn aber um so höher schätzen müssen, daß er sein ganzes Glück darin gefunden, in der elterlichen Familie leben und für die Bildung der Jugend in seiner Vaterstadt wirken zu können. Und wie im ganzen Lande kein zweites Beispiel einer so segensreichen Lehrerthätigkeit anzutreffen gewesen sei, so habe Weidig auch in der sich nie verleugnenden Liebe unübertroffen dagestanden, womit er Jung und Alt zu gewinnen und das unerschütterlichste Vertrauen der Stadt an sich zu ketten gewußt.

Ein solches Bild, dessen Wahrheit Niemand, selbst Hr. Nöllner nicht, bestreitet und an welchem außer mir auch nicht einmal Jemand Zweifel ausgesprochen hat, macht vollends alles zur Unmöglichkeit,

Digitized by Google

was ihm auf's Neue und obendrein ohne allen rechtlichen Grund in Bezug auf die Untersuchung von 1820 vorgeworfen wird. Es ist nicht denkbar, daß Jemand auf der einen Seite frech und bubenhaft, auf der andern verständig und besonnen gehandelt hätte, denn ohne diese beiden Eigenschaften würde Weidig nicht mit solchem Erfolge gewirkt haben. Auch Leun berichtete über die Zeit vor 1819: Weidig sei Freund der Tugend, heftiger Feind aller Laster und darum in Butzbach sehr geachtet und geliebt. Er erwarb sich also die allgemeine Achtung, weil er sie verdiente, und wurde geliebt, weil er liebte. Und diese Liebe bethätigte er nicht etwa bloß vor 1820, sondern auch vor 1830. In den Reliquien wird von der Zeit vor wie nach 1830 gesagt: Er habe aus den eignen höchst beschränkten Mitteln auch für milde Zwecke so viel gethan, daß nur die allergrößte Bedürfnißlosigkeit und Einschränkung dieses Ehepaars solche Leistungen möglich gemacht habe. Und selbst diese Aufopferung, um fremde Noth zu stillen, sei gewissen Leuten verdächtig und ein Gegenstand ihrer Nachforschungen geworden, welche aber in den Gemeinden (Butzbach und Obergleen) ihre Beantwortung in dem allgemeinen Zeugniß gefunden hätte, daß diese Familie nur dann erst ein eignes Bedürfniß anerkenne, wenn sie um sich keine Noth sehe, und dann nur Freude empfinde, wenn die Thräne des Elends gestillt sei.

Diese Verdächtigung seiner menschenfreundlichen Gesinnung trat auch erst dann ein, als Weidig politischer Verbrechen verdächtig geworden war; daß man da jene Nachforschungen anstellte, finde ich ganz natürlich, aber eben so natürlich wäre es gewesen, vorsichtig in der Annahme seiner Schuld zu werden, als jene Nachforschungen nichts für ihn Nachtheiliges ergaben. Hr. Nöllner theilt zwei amtliche Berichte über Weidig's Verhalten zu Obergleen mit, wohin er 1834 wider seinen Willen als Prediger versetzt war. Obergleen liegt nahe an der kurhessischen Gränze und gehört zum Kreise Alsfeld. Am 7. September hatte er diese Stelle angetreten, und der Kreisrath zu Alsfeld, der Superintendent und Decan kommen in ihren amtlichen Berichten noch zu Ende desselben Jahres darin überein: Weidig habe sich während der kurzen Zeit seiner Amtsführung in Obergleen theils durch seine Predigtweise, theils durch sein herablassendes Betragen und seine Dienstfertigkeit nicht nur in seiner Gemeinde, sondern auch in

Digitized by Google

der umliegenden Gegend bei dem Volke außerordentlichen Beifall erworben. Mit der größten Bereitwilligkeit habe er bei den bestehenden Vacanzen in den umliegenden Orten gepredigt, er versammle die confirmirte Jugend in seinem Hause, um sie im Gesange zu üben, er verfahre bei Eintreibung seiner Besoldungstheile mit der größten Uneigennützigkeit, erlasse Unvermögenden oft die Zahlung, verweigere die Annahme der Beichtkreuzer sowohl in seiner, als in andern Pfarreien, habe Armen die Arzneien bezahlt und sogar von der Kanzel bekannt gemacht, wie er seine Pfarrkinder dem Wucher der Juden zu entreißen denke.

Diese Zeugnisse werden dadurch um so triftiger, daß diejenigen, welche sie ausstellen, nicht zu Berichten für, sondern gegen Weidig aufgefordert waren. Der Superintendent, dessen Bericht an das Oberconsistorium der Decan bestätigte, ist wenigstens so gewissenhaft zu sagen: „Ob diesem Verfahren tadelnswerthe Absichten zu Grunde lägen und ob Weidig dadurch nur Volksgunst und Einfluß auf's Volk zu gewinnen trachte, habe auf vertrauliche Erkundigung nicht ermittelt werden können;" der Kreisrath dagegen, besser eingeübt auf die neumodische Juristerei, welche verdächtigt, um Verdacht zu gewinnen und auf Verdacht Anzeige und auf Anzeige Verurtheilung zu gründen, leitet Weidig's Benehmen frischweg aus dem Bestreben ab, sich auf alle Weise Popularität zu verschaffen. Nur Schade, daß der Kirchenrath Leun schon 1819 berichtete: „Weidig habe sich durch sein liebevolles Benehmen die Liebe der Kinder und Eltern in hohem Grade erworben," und daß er dieß damals doch nicht zu den Zwecken gethan haben kann, welche er erst nach 1833 so eifrig verfolgt haben soll. Also geht aus den Zeugnissen, welche gegen ihn gegeben oder gefordert wurden, ganz dasselbe hervor, wie aus den früheren Zeugnissen. Was den nirgends und von Niemanden als mir *) bestimmt ausgesprochenen Verdacht betrifft, daß er seine Wohlthätigkeit mit fremden Mitteln ausgeübt, das würde heißen, eine revolutionäre Kasse veruntreut habe, so widerspricht diesem, daß er sie immer ausgeübt hatte, zu Butzbach wie zu Obergleen, so wie er hier sein Pfarramt

*) In der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 17. Julius 1844.

Digitized by Google

mit demſelben Eifer verwaltet hatte, wie dort ſein Schulamt. Auch Georgi nennt ihn in einem Berichte vom 30. Auguſt 1835 „wohlthätig ohne Maß, theilnehmend bis zur Aufopferung“ ſagt aber zugleich, daß er „cyniſch einfach und nüchtern im häuslichen und äußeren Leben“ ſei, was nichts heißt, als daß er ſich deſto mehr entzog, je mehr er andern gab. Er trank z. B. ſelbſt nie Wein, während er ihn Andern vorſetzte. Daß Wohlwollen und Menſchenliebe der Beweggrund zu ſeiner Mildthätigkeit waren, daß Mäßigkeit ihm dazu die Mittel gab, wird in den Reliquien noch beſonders hervorgehoben. Ein hervorſtechender Zug in dem Weſen des Verblichenen, wird hier geſagt, war ein ſeltner Grad von Mäßigkeit und Genügſamkeit in den äußern Gütern. Mehr als das wirklich Nothwendige wollte er nie für ſich, und er ſah alles, was darüber hinausging, gleichſam nicht als ſein Eigenthum an, ſondern verwendete es zur Freude Anderer oder zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken. Jede mögliche Vereinfachung ſeiner äußeren Bedürfniſſe erfreute ihn, und womit die meiſten Menſchen ſich ſo gern umgeben, der Glanz im Aeußern, ließ ihn nicht nur völlig gleichgültig, ſondern ſchien ihn ſogar zu drücken. An Liebe und Vertrauen möchte ich reich werden, ſprach er, wenn von Wünſchen die Rede war, und nur in der letzten Zeit wünſchte er ſich manchmal Reichthum, um unbeſchränkter die Noth der Armuth lindern zu können.“

Es iſt nicht möglich, daß ein ſolcher Mann, der mehr als 20 Jahr mit der unverdroſſenſten Ausdauer ſeinem Amte oblag und darin mehr wirkte, als auch gute Menſchen zu wirken pflegen, und als Menſchen erwarten und fordern; es iſt unmöglich, wiederhole ich, daß dieſer Mann, der zugleich ein frommer, gläubiger Chriſt war, auf nichts als geheime Umtriebe und Beſchickungen, auf nichts, als Verhöhnung und Täuſchung der Behörden, auf nichts als auf Umwälzung bedacht geweſen ſei, unmöglich, daß er den Meineid gelehrt, zu Meineid verleitet habe, ohne auch nur vor ſich ſelbſt zu erröthen, ohne auch nur zu zweifeln, ob er recht thue, ohne auch nur einen Augenblick die Freudigkeit des Wirkens zu verlieren.

So tief konnte ein ſolcher Mann nicht fallen, aber fehlen konnte er, denn er war Menſch, und es iſt nicht ſchwer zu erklären, wie die revolutionäre Partei ihn mißbrauchen, die Partei des Beſtehenden

Digitized by Google

in ihm den Anführer der erstern erblicken konnte. Zuerst muß in dieser Beziehung erinnert werden, daß Weidig von jeher die regste Theilnahme an den öffentlichen Zuständen wie seines Heimathlandes, so Deutschland's und Europa's an den Tag legte und allgemein für einen entschiedenen Liberalen gelten konnte. Zu demjenigen, was in dieser Hinsicht bereits über ihn vorgekommen ist, fügen wir das Fernere hinzu. Ehe sein Verstand ausgebildet war, bemächtigte sich seine Phantasie der Politik und hinderte jenen in dieser Beziehung jemals zur völligsten Reife zu kommen. Die Reliquien sagen: Schon als Knabe habe er das Leben als eine ernste Laufbahn der Tugend und Tüchtigkeit angesehen, auf welcher die eignen Leistungen ihm allzu gering geschienen, und bei der damaligen Unterdrückung des Vaterlandes habe sein Geist vorzugsweise die politische Richtung genommen, so daß sein Herz geblutet bei dem Anblicke der Erniedrigung Deutschlands durch fremde Uebermacht und eigne Spaltung. Dann sei ihm in den Denkmalen der alten Literatur ein neues Leben aufgegangen, hier habe er die Räthsel des eignen Sehnens in erhabenen Musterbildern, in verwirklichten Idealen von Volksgröße und Freiheit gelöst gefunden. So sei die Richtung seines Wesens unabänderlich bestimmt worden und schon in seiner Jugend habe er alles in Verbindung mit dem öffentlichen Leben gebracht. Während er sogleich nach vollendeten academischen Studien so segensreich in seiner Vaterstadt gewirkt, habe der Kampf im Osten seine Hoffnungen für Deutschland entzündet, mit der ganzen Entschiedenheit seines Herzens habe er die Leipziger Völkerschlacht begrüßt und Antheil an den Bewegungen der Zeit, nur nicht an den geheimen Verbindungen genommen, welche damals von oben begünstigt worden.

Dies stimmt sowohl zu dem ihm nachgerühmten Verdienste um die Ertheilung der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen, als es bestätigt wird von der nichts Geheimes an sich tragenden Art und Weise, in der die Butzbacher deutsche Gesellschaft begründet und gehalten wurde.

An die Untersuchung von 1820 knüpfte sich folgender Umstand, den die Reliquien mittheilen und der wichtig genug ist, um hier nicht übergangen zu werden. Es sei nämlich (wie jetzt von Röllner) in der Frankfurter Oberpostamtszeitung und in einer andern nichthessischen

Digitized by Google

amtlichen Zeitung als Ergebniß jener Untersuchung dargestellt worden, was entweder gar nicht Gegenstand derselben gewesen oder durch sie widerlegt sei; und da jene Blätter ihm die Aufnahme einer kurzen und klaren Gegenbemerkung verweigert hätten, und er es wehrlos habe geschehen lassen müssen, daß sein Name und Wirken vor ganz Deutschland verdächtigt worden, so sei unverkennbar eine Bitterkeit bei ihm darüber zurückgeblieben, daß der Zustand der Presse so rechtlos und der Einzelne solchen Blättern gegenüber so hülflos sei.

Außer demjenigen, was oben bereits über Weidig's öffentliche politische Thätigkeit angeführt wurde, heben die Reliquien auch Folgendes hervor, was schon darum Glauben verdient, weil Hr. Möllner es nicht erwähnt. Als im Herbste 1830 ein Pöbelhaufen Oberhessen durchzog und an mehreren Orten Gewaltthätigkeiten gegen die Beamten und deren Eigenthum verübt hatte, ehe ein Truppenkorps zum Schutze der Bevölkerung herbeikommen konnte, rüstete sich die Butzbacher Bürgerschaft unter der Mitwirkung Weidig's zu seinem Empfange. Aber die Bewohner der Dörfer Södel und Wölfersheim trieben denselben schon früher auseinander. Durch ein unglückliches Mißverständniß geschah es, daß beim Einzuge der jetzt anlangenden Soldaten in jene Dörfer mehrere Einwohner getödtet und verwundet wurden. Für deren Familien veranstaltete nun Weidig mit rastlosem Eifer reich ausfallende Sammlungen, gab auch ein „Deutsches Gesangbuch" zum Besten derselben heraus, und wie sehr dieß alles in der Ordnung war, geht daraus hervor, daß die Regierung später selbst der unglücklichen Familien sich annahm. Dieß weist nicht darauf hin, daß Weidig schon 1833 habe geneigt sein können, Aufruhr und Pöbelherrschaft zu wünschen und zu befördern. Nahm er sich ferner $18^{31}/_{32}$ der flüchtigen Polen mit außerordentlichem Eifer an, so hatte er ein Jahrzehent früher nicht minder für die Griechen mitgewirkt. War seine Theilnahme an den politischen Zuständen Europa's, Deutschland's und seiner Heimath seit 1830 so groß, wie die Reliquien sagen, las, arbeitete er für mehrere Zeitschriften, und bemühte er sich namentlich für die landständischen Wahlen des Großherzogthums, so bewiesen doch, wie ferner bemerkt wird, seine mündlichen und schriftlichen Aeußerungen, daß seine Wünsche und Schritte gesetzlich waren und daß er nur in gesetzlicher Weise Fortschritte ansprach, und es darf,

Digitized by Google

um sich von seiner Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten keine unrichtige Vorstellung zu machen, auch nie vergessen werden, daß er sich in der Erfüllung seiner Berufspflichten erwiesener- und unbestrittenermaßen stets gleich blieb.

In allem bisher Vorgebrachten sind die Züge desjenigen Bildes von Weidig enthalten, welches Freund und Feind von ihm entwerfen.

Ein solcher Mann konnte gewiß zu Fehlern und Unvorsichtigkeiten hingerissen werden, aber alle Wahrscheinlichkeit ist dagegen, daß er zu dem gemeinen Verbrecher herabgesunken sei, als welchen ihn noch jetzt Hr. Nöllner brandmarken will. Es mag behauptet werden, er habe einen Theil seiner sonst segensreichen Wirksamkeit dadurch wieder zu Schanden gemacht, daß er die Politik, wie es damals die ultraliberalen Zeitungen verlangten, auf die Schule übertrug und seine Schüler in eine politische Ueberspanntheit versetzte, welche einige von ihnen in so früher Jugend und so aufgeregter Zeit zur Beute listiger Verführer machen mußte, aber es ist nicht glaublich, daß Weidig selbst der Verführer gewesen sei. Ein so sittlich-reiner, ein so orthodox-frommer Mann wie Weidig wäre mindestens nicht ohne Kampf zu der schrecklichen Ueberzeugung gekommen, daß Meineid in politischen Prozessen erlaubt sei, und wenn nicht Gewissensbisse, so würden wenigstens Zweifel, ob ein solcher Grundsatz recht sei, in seinem Thun und Reden zu entdecken sein. Davon findet sich aber während seiner Haft so wenig eine Spur, als er vor derselben das Geringste von der Verstellung zeigt, in der man ihn zum Meister macht. Er, der während der Untersuchung hartnäckig geleugnet, keine Täuschung unversucht gelassen haben soll, um der verdienten Strafe zu entgehen, zeigt vor seiner Haft auch nicht einmal die gewöhnlichste Vorsicht, um dem Verdachte zu entgehen, sondern ändert so wenig seine politische Farbe, als seinen Berufseifer. In einem Gedichte von 1829, welches als solches ganz werthlos ist, sagt er: Die Herrlichkeit deutscher Lande zeige Gottes Macht und Gütigkeit gegen sie. Gottes Allmacht, sagt er, lehre ihn demüthig sein, Gottes Güte flöße ihm Vertrauen ein und lasse ihn von dem Höchsten erflehen, was Deutschland Noth thue. Er bittet also, Gott wolle Deutschland in dem Strahle frommer Andacht ewig blühen, seinen Segen es umwehen, es seinen Tempel und, wie er so ehrlich wie prosaisch schließt,

Digitized by Google

es so froh und frei sein lassen, wie den Feldberg. Wie er in der Gedächtnißfeier des vorigen Großherzogs gute Fürsten segnet, so erwartet er in dem Gedichte „Hessengruß“ aus demselben Jahre (1830) von Hessen auch nur, daß es ein grüner Zweig an der deutschen Eiche sein, schlicht und recht die alte Freiheit der Katten, aber gemildert durch den Glauben, welchen ihnen Winfried gebracht, aber aufgeklärt durch die Wissenschaft, welche Philipp genährt, wahren möge. Auch in dem männlichen, einfach-schönen Gedicht „Vaterlandsliebe“ aus dem Jahre 1831 spricht sich diese ganz in dem allgemeinen Geiste unsrer Zeit aus, und in einem andern Gedichte aus demselben Jahre läßt er „Philipp den Großmüthigen an das Land Hessen“ sagen: „Das freie Wort heisch' ich für freien Glauben, Das freie Wort für Volksthum und Gesetz! Das soll Gewalt und Trug mir nimmer rauben.“

Ein solcher Mann kann nicht in der Weise, wie er beschuldigt wird, wenig Jahre später Lug und Trug geübt haben, um das freie Wort durch ein geheimes entbehrlich zu machen. Wäre Weidig so tief in die gefährlichsten Umtriebe verstrickt worden, als man uns glauben machen will, so hätte er nicht, wie die Reliquien erzählen, wenig Tage vor seiner letzten Verhaftung aus der Schule in Obergleen, wo er fast jeden Morgen Unterricht gab, sehr bewegt zurückkommen und sagen können: Ich habe noch einmal recht von Herzen mit den Kindern gesungen: O Gedanke voll von Trost und Licht: Erd' und Himmel wanke, Gott verläßt mich nicht; hätte ihn eine schwere Schuld belastet, er würde sich, als er vom Wahnsinn befallen war, verrathen haben, er hätte, da Heuchelei ihm fremd, während der ersten Zeit seiner Haft, als sein Geist noch frei war, nicht denken und sprechen können, wie er es in Briefen an seine Gattin und in Gedichten thut. Aus jenen theilen die Reliquien u. a. mit: „Ich versichere Dich, so gewiß ich jedesmal bei Deinem Wiedersehen die größte Freude empfunden, so gewiß ich zu Gott mit gutem Gewissen emporblicke, so gewiß ich das heilige Abendmahl würdig glaube verwaltet zu haben, so gewiß mir die Liebe guter Menschen ein theurer Besitz stets gewesen ist: ich bin jetzt so ruhig, wie zuvor“ u. s. w. „Verbanne alle trüben Gedanken um mich und erhalte Dich und Deine Kraft unsern Kindern und mir, der ich nur Deinethalben besorgt bin,

Digitized by Google

der ich eigne Gefahr ja nie geachtet und zumal eine so geringe Gefahr, als diese Untersuchung mit sich führt — — Du weißt: Recht und Vaterland habe ich stets geliebt, Gott habe ich vertraut und er nimmt seinen Geist und seine Kraft nicht von mir, davon zeugt mir mein Herz und davon zeugen äußerlich meine Lieder, meine Briefe, meine Reden, meine ganze Haltung." Ebenso spricht aus allen seinen Gedichten, im Gefängniß geschrieben, welche in den Reliquien mitgetheilt sind, Sorge für seine Gattin, ein ruhiges Bewußtsein und Liebe zur Freiheit ohne Bitterkeit. Einmal blickt der goldne Sonnenstrahl freundlich durch die Gitter seines Gefängnisses und thut ihm Liebe und Freiheit kund. Er möchte durch ihn einen Blick von seiner sich einsam um ihn härmenden Gattin empfangen und ihr seinen Gruß entbieten und schließt damit: daß der immer frei sei, der vom Wahne sich befreit, zum Glauben, der in Christus siegte, sich gerettet habe. Ein andermal sagt er, daß er durch die Wahl, zu der er sich in seiner Jugend entschieden habe, jetzt im Kerker noch frei sei. Gewählt habe er aber: daß treue Freunde, die Achtung guter Menschen ihm zu Theil werden, daß das Recht allgemein und auch seines Lebens Richter sein möge. Nicht Gunst und Ehre vor Menschen, sondern Gottes Gnade habe er sich als sein Theil, Vaterlandsheil als sein Heil gewünscht. In einem andern Gedichte begrüßt er seine Heimath, er sagt, hier sei: Gold das Haar und gold die Treue, Wie in alter goldner Zeit, und schließt mit folgender Strophe: Hessens Höh'n, Hessens Höh'n, Bald werd' ich euch wiederseh'n, Froh und bald! Dann sprossen neue Blüthen aus der alten Treue; Sei gegrüßt mein Heimathland!" Ein anderes Gedicht an seine Gattin schließt mit den Worten: Wer im Vergänglichen sein Heil umfaßt, der wird untergehen. Laß uns zum heiteren Lichte emporschau'n! Dann veranlaßt ihn das flüchtige Wiedersehen einer ehemaligen Butzbacher Schülerin zu einem Gedichte, worin er die Hoffnung ausspricht: daß der Freiheit süßer Ruf ihn bald aus des Kerkers Enge in den Kreis der Geliebten zurückführen, und daß aus den Schmerzen der Trennung Blumen süßer Freude sprießen möchten. Alle diese Gedichte sind aus den beiden ersten Monaten seiner Gefangenschaft, April und Mai 1835. In einem Gedichte vom 9. Juni 1835 an seine Gattin tröstet er diese: Sie möge nicht bangen, in Gottes Hut stehe, wer da lebe, ob er frei lebe, ob

Digitized by Google

gefangen, und wer ſich in Gottes Hut wiſſe, wer das Recht mehr liebe, als irdiſches Gut, dürfe im Leid nicht verzagen. Das letzte Gedicht vom 21. Auguſt 1835 iſt ein Lobbild auf Gott, welches vielleicht als Gedicht das beſte von allen iſt. Preiſ' ihn, redet er ſein Herz an, am heitern Tag und in der trüben Zeit, In Luſt, Leid, Ehr' und Schmach, Preiſ' ihn in Ewigkeit. Wie erhaben Gott auch throne, ſo blicke er doch gnadenreich auf Niedriges herab. Er ſchließt mit folgender Strophe: In Deinem Reiche gilt, O Gott, nur Glaub' und Liebe, Du ſchirmſt Gefangene mild Im Kerker, eng und trübe, Du führſt ſie froh und frei Zu Weib und Kind und Heerd, Wann ſie des Glaubens Treu, Der Liebe Kraft bewährt!"

Ich wiederhole die Frage, ob auf ſolche Worte eines Mannes gar kein Gewicht gelegt werden ſolle, für deſſen ſittlichen Werth bis dahin ſein Leben und ſo wichtige Zeugniſſe ſprachen, ob ſo ein Mann reden konnte, der ſich einer ſchweren Schuld bewußt war; und ich frage weiter, ob es nicht unverantwortlich iſt, daß Jemand, der Recht und Moral verhöhnend, Mitſchuldige zu claſſiſchen, gültigen Zeugen gegen Weidig erhebt, von allem, was für dieſen Unglücklichen ſpricht, was die Reliquien über ihn und von ihm mittheilen, gänzlich abſieht und dieſer nicht einmal Erwähnung thut?

Für das größte Unrecht Weidig's halte ich ſeinen Umgang mit Revolutionären; für dieſes Unrecht hat er ſchrecklich gebüßt. Dieſes Unrecht hat ihn zum Mitwiſſer verbrecheriſcher Plane gemacht und die Folge gehabt, daß ihm ſpäter alles, was er gewußt und nicht gewußt hat, als ſeine That untergeſchoben iſt. Es ſcheint einige Aehnlichkeit zwiſchen Weidig und dem Frankfurter Arzte Karl Bunſen ſtattzufinden. Dieſer wird als ein Mann von großer Rechtlichkeit und ſeltener werkthätiger Uneigennützigkeit geſchildert. Er war wie Weidig liberal, und da in Frankfurt wie in Heſſen damals das erbärmlichſte demagogiſche Treiben herrſchte, ſo war es bei ſeiner großen Gutmüthigkeit und bei dem Vertrauen, welches Jedermann in ihn ſetzte, nur zu leicht, daß er von revolutionären Freunden und Verwandten in ſtrafbare und thörichte Umtriebe gezogen wurde. Daß ein ſolcher Mann am Mehrſten fehlte, weil er verkehrt dachte, iſt keine Frage, wenn er aber darauf ſchuldiger erſcheint, als er iſt, ſo iſt auch der Richter zu entſchuldigen, der eine größere Schuld an den

Digitized by Google

Tag bringen will, als da ist. Solche Männer haben mit dem Unrechte gespielt und wie Schuldige gebüßt, weil sie sich einer Leichtfertigkeit schuldig machten, vor der gerade sie ihr größerer Werth hätte bewahren sollen. Bunsen bestand eine vierjährige strenge Haft und starb bald nach seiner Freilassung an einem rheumatischen Uebel, welches er sich im Gefängnisse zugezogen hatte.

Die größte Entschuldigung für Weidig, vielleicht auch für Bunsen, liegt in ihrer geringen Menschenkenntniß, die man immer bei Enthusiasten und solchen Männern antreffen wird, welche ihr Leben in unmittelbarer praktischer Thätigkeit der Begründung von Menschenwohl widmen und opfern. Eines gewissen edeln Enthusiasmus, welchen ihnen schon die Natur verliehen hat, können sie auch gar nicht entbehren, Menschenkenntniß würde diesen Enthusiasmus zerstören und ihnen eine Thätigkeit unmöglich machen, die auf dem blinden Vertrauen in den Erfolg beruht und ihren Saamen auf jeden Boden streut, weil sie jeden Boden für gut hält. Aus diesem Grunde bin ich überzeugt, daß Männer wie Pestalozzi und auch Rousseau mit Menschenkenntniß gar nicht möglich gewesen wären und daß z. B. ein christlicher Seelsorger, wie er sein soll, die Menschen nicht kennen darf. Primrose predigt den Spitzbuben im Gefängniß mit derselben Zuversicht und vielleicht auch mit demselben Erfolge, womit er ehrlichen Leuten gepredigt hatte. Es versteht sich, daß hier nur von einer Menschenkenntniß im Einzelnen die Rede ist, denn von dem Menschen im Allgemeinen, der eben der Gegenstand ihrer Wirksamkeit ist, haben Männer wie die bezeichneten gerade die tiefste Kenntniß, fällen über ihn die treffendsten Urtheile. Für Weidig folgt hieraus noch eine Betrachtung von besonderer Wichtigkeit. Er war liberal, er suchte bei der großen Uebereinstimmung zwischen seinem Thun und Denken der liberalen Ansicht in dem ganzen Kreise seines Wirkens alleinigen Beifall zu verschaffen, bei der Einförmigkeit und Unterordnung seiner Umgebung mußte ihm dieses gelingen, seine Einseitigkeit wurde dadurch entschieden, und er übertrug die Güte, welche er der liberalen Sache beilegte, auf die Liberalen selbst und ohne Unterschied, diesen schenkte er oft blind seine Liebe und sein Vertrauen, so wie er die Anhänger der entgegengesetzten Seite aus demselben Grunde haßte oder ihnen mißtraute, denn er hielt die Sache derselben für eben so schlecht,

Digitized by Google

als er sich einbildete, daß die Sache der Liberalen gut und lobenswerth sei. So erklärt sich der Mißbrauch, welchen die revolutionäre Partei mit ihm trieb, so der Verdacht, dessen Schwere er erlag.

Ist Weidig so unschuldig, als er mir zu sein scheint oder nicht schuldiger, als er mir zu sein scheint, so darf zur Ehre der großherzoglich hessischen Regierung und Gerichte nicht verschwiegen werden, daß es lange dauerte, bis ein solcher Verdacht ein ernstliches Einschreiten und Verfahren gegen einen solchen Mann hervorrief, und daß nicht von fern daran gedacht wurde, einen entschiedenen Gegner durch einen politischen Prozeß zu vernichten. Der Untersuchung, in welcher Weidig endete, gingen zwei andere kurz vorher, aus denen er unbeschädigt hervorging. Die zweite (1834) bestand nur in einigen Vernehmungen, während der erstern dagegen war Weidig (vom 21. Mai bis zum 16. Juli 1833) in Haft und sie brachte ihm selbst Beweise und Zeichen der Anerkennung ein. In der damals versammelten zweiten Kammer, an welche sich seine Gattin mit einer Beschwerde über die Verhaftung ihres Gatten gewandt hatte, wurde bei dieser Gelegenheit zu seinen Gunsten abgestimmt und ehrenvoll über sein Leben und seinen Charakter geurtheilt. Als er aber aus dem Gefängnisse nach Butzbach zurückkehrte, wurden Feste veranstaltet, und Mädchen überreichten ihm Kränze.

Beruhten die Beweise für Weidig's Schuld wirklich auf den Aussagen klassischer Zeugen, so würde so viel Vortrefflichkeit und so viel Verworfenheit in ein und demselben Menschen ein unauflösliches Räthsel sein, aber man würde um dieses Räthsels willen eine gültig und ehrlich bewiesene Schuld nicht bestreiten dürfen. Ist aber ein solcher Beweis nicht vorhanden, so wäre es leichtfertig, bloß dem Hrn. Nöllner zu gefallen ein solches Räthsel anzunehmen. Ich mache daher jetzt für Weidig auch die Ueberzeugung seiner Gattin von seiner Unschuld geltend. Hr. Nöllner sagt, Weidig habe durch seine Verbrechen seine Pflichten gegen Frau und Kinder verletzt; indem ich die Verbrechen nicht zugebe, gebe ich auch die Pflichtverletzung gegen Frau und Kinder nicht zu und nehme an, daß Weidig in seiner als so glücklich gepriesenen Ehe seine Gattin nicht hinterging, nicht hinter ihrem Rücken Dinge trieb, welche sie mit ihm verderben mußten. Hr. Nöllner sagt zwar im Widerspruche mit demjenigen, was er über eine

Digitized by Google

andere Wendung muthmaßt, welche die Untersuchung von 1820 hätte nehmen können: „Bis zum Jahre 1832 war Nichts gegen Weidig vorgekommen, wodurch (soll wahrscheinlich heißen: weßhalb) er einer bestimmten hochverrätherischen Unternehmung hätte beschuldigt werden können; waren auch seine Ansichten exaltirt, so hatte er sich doch innerhalb der Gränzen des Gesetzes gehalten — — Von da an verfiel Weidig dem Verbrechen; sein früher unbescholtener, ausgezeichneter Charakter veränderte sich allmählig, zuerst durch trübe Schattenseiten, dann immer mehr durch schwarze Flecken, bis er zuletzt auf der Bahn der im Dunkeln brütenden Gesetzlosigkeit weiter fortgerissen" u. s. w. Sehr wohl, Herr Nöllner, wenn nur das Räthsel nicht bliebe, denn wir, die wir von Ihren im Dunkeln gewonnenen Acten absehen, hören und sehen nichts von einer Umänderung, welche seit 1832 mit Weidig vorgegangen wäre. Im Gegentheil wir finden ihn ganz den Alten. Zuerst denselben Eifer für seinen Beruf, dieselbe gemeinnützige Thätigkeit, wie früher. Sie schaffen also ein neues Räthsel, wenn Sie in diese Zeit „die Ausbildung seines Charakters zum endlosen verbrecherischen, ganz gegen die Religion, Gesetz, Beruf und Ehre gerichteten Treiben" setzen. Lösen Sie uns dieß Räthsel, Sie großer Menschenkenner, und wir werden uns für überwunden erklären. Lösen Sie uns das von Ihnen mit Ihrer gewöhnlichen Gedankenlosigkeit ausgesprochene Räthsel, Weidig's früher unbescholtener, ausgezeichneter Charakter habe sich von 1832, also von seinem 41. Lebensjahre an, allmählig, d. h. bis zu seinem 42., 43. und 44. Lebensjahre auf die von von Ihnen behauptete Weise verändert! Sie sprechen von einer im Dunkeln brütenden Gesetzlosigkeit, aber die Reliquien berichten das Gegentheil und sagen: Weidig habe sich nach seiner Freilassung immer entschiedener in der Opposition gegen das Ministerium gehalten und dieses auch dadurch kund gethan, daß er zur feierlichen Begrüßung der rückkehrenden Oppositionsmitglieder des aufgelösten Landtages (von 1833) und zur Anfertigung von Ehrenmedaillen für dieselben thätig beigetragen und dann später nach seinen Kräften mitgewirkt habe, daß für den Landtag von 1834 liberale Abgeordnete gewählt worden seien. Dieß widerspricht nicht nur dem Dunkel, in welches er sein Thun gehüllt haben soll, sondern beweist, daß Weidig entweder nicht der schuldige, oder nicht der pfiffige und verschlagene Mann gewesen

Digitized by Google

sein könne, als welchen die Untersuchung ihn erscheinen lassen will, der auf nichts als Verbrechen und als darauf bedacht gewesen sei, jeder Strafe für diese zu entgehen. Wie wäre es zu erklären, habe ich schon einmal gefragt, daß ein solcher Mann, der später keine List, keinen Lug und Trug gescheut haben soll, nicht die gewöhnlichste Vorsicht angewandt hätte, um den Verdacht zu schwächen, in welchem er bei der Regierung stand. Wenn dieser Verdacht begründet und Weidig der Mann gewesen wäre, als welchen ihn die Untersuchung erscheinen lassen will, wie wäre es möglich gewesen, daß seine Gattin, die doch sein Leben am Besten kennen mußte, so ruhig, so von seiner Unschuld überzeugt gewesen wäre, daß die Butzbacher, die Obergleener, die doch nicht blind sein werden, den Verdacht nicht getheilt hätten. Weidig's offnes und rücksichtsloses Benehmen blieb sich bis zum letzten Augenblicke seiner Freiheit gleich. Als er nach Obergleen versetzt war, erwarb er sich die Liebe seiner neuen Pflegebefohlenen auf dieselbe Weise, in der er sich die Liebe der Butzbacher erworben und erhalten hatte. Die Reliquien sagen: Unendlich war das Bedauern der Butzbacher gewesen über seinen Verlust, unendlich war schon nach wenig Monaten die Liebe der neuen Gemeinde gegen einen Seelsorger, der sein Herz und sein Brod mit ihnen theilte, der Trost, Lehre und Ermahnung aus ganzer Fülle des Gemüthes und christlicher Erkenntniß spendete, der nicht wartete, bis man geistliche oder leibliche Hülfe von ihm ansprach, sondern der sie ungefordert brachte.

Weidig's Freunde hatten bei dessen wider seinen Willen erfolgenden Versetzung an die Pfarrei von Obergleen besorgt, daß er sich „in diese ganz ungewohnten stillen Verhältnisse" nicht finden werde; sie irrten sich; sie hatten gehofft, sein Leben werde nun „freier von politischen Aufregungen und Anfechtungen sein;" sie irrten sich, wie in den Reliquien gesagt wird, auch hierin; Weidig blieb so verständig und so thöricht, wie immer. Auch Folgendes zeugt weder von dem Bewußtsein einer großen Schuld, noch von dem Bestreben, den Folgen gesetzwidriger Handlungen auf alle Weise zu entgehen. Nämlich, sagen die Reliquien, „Anträge, die in dieser Zeit aus der Schweiz wiederholt wurden, dort einen entsprechenden Wirkungskreis unter zusagend erscheinenden öffentlichen Verhältnissen anzutreten, wies Weidig von der Hand." Und wie will man endlich

Digitized by Google

auch folgenden Umstand erklären? War Weidig ein so versteckter Charakter, warum hätte er dann nicht öffentlich eine andere Ueberzeugung heucheln, insgeheim einer andern folgen sollen; war er dagegen ein offner Mann, so kann Folgendes nicht Heuchelei sein, diese Heuchelei würde auch an Lästerung gränzen. Er sagt nämlich in seiner in den Reliquien abgedruckten Antrittsrede zu Obergleen, gehalten am 7. Sept. 1834, u. A.: „Wie Paulus selbst, der große Apostel, als dessen unwürdigsten Nachfolger ich mich betrachte, sich gedrungen fühlte von sich selber und, wie er sagt, thörlich zu reden, so bin auch ich allerdings genöthigt, dieß zu thun; denn es ist bekannt genug im Lande, daß ich peinlich angeklagt war, und zwar des Hochverrathes, weil ich, angeblich, die Verfassung eines fernen Landes, die Verfassung von Nordamerika, in unserm deutschen Vaterlande hätte einführen wollen; es ist bekannt genug im Lande, daß ich deßhalb mehrere Monate gefangen gehalten wurde, und ich muß wünschen, daß ich hier, als evangelischer Lehrer, nicht mit dem Vorurtheil und dem Mißtrauen aufgenommen werde, als sei ich um Missethat willen angeklagt und gefangen gehalten worden.“ Diese einfachen Worte, welche es als Missethat bezeichnen, wenn er hätte zur Einführung der Republik in Deutschland beitragen wollen, erwähnen mehr nur der Beschuldigung solcher Missethat, als daß sie eine Vertheidigung dagegen wären, und sind eben so weit entfernt von der Sprache des Heuchlers, als des Missethäters. Diese eignen Worte Weidig's scheinen uns daher in Verbindung mit allem, was ihnen Glauben verschafft, weit gewichtiger zu sein, als die überall wiederkehrenden Declamationen, durch welche Hr. Nöllner seiner willkürlichen Meinung von Weidig's Schuld Nachdruck verschaffen, die Leser aber betäuben und ihr Urtheil bestechen will; z. B. wenn er im Gegengesetze zu den angeführten, von ihm aber nicht erwähnten Worten Weidig's sagt, S. 303: „Die Staatsregierung konnte keine Ahnung haben von dem geheimen und arglistigen Wirken eines Mannes, welcher sich die Verkündigung der Religion des Friedens zur scheinbaren, nach den vorliegenden zahlreichen Zeugnissen aber die Ausführung einer verbrecherischen politischen Umänderung Deutschlands zur wirklichen Lebensaufgabe gemacht hatte, dem nach der Verfassung seines Vaterlandes die unbeschränkte Freiheit gegeben war, wenn ihm die politischen Zustände, in welchen

Digitized by Google

er nach dem Gesetze leben mußte, nicht zusagten, seinen Beruf, um welchen er sich beworben hatte, zu verlassen und sich an jedem anderen beliebigen, seinen Freiheitsideen entsprechenden Orte der Erde niederzulassen." Dieß ist zugleich eben so überflüssig und philisterhaft, als von einem Richter thöricht gesprochen, denn dieser ist ja gerade dazu da, um Uebertretungen des Gesetzes zu ahnden, er weiß also auch, daß jeder im Lande bleiben und hier auf seine Gefahr das Gesetz übertreten kann. —

Indem ich jetzt zu der letzten Untersuchung gegen Weidig und ihren angeblichen Ergebnissen übergehe, glaube ich die Grundsätze gewonnen zu haben, nach welchen jene zu prüfen sein werden. Zuerst haben wir die Mittheilungen eines Mannes mit Mißtrauen zu betrachten, dem wir nachgewiesen haben, daß es ihm nicht um „Recht und Wahrheit" zu thun, und daß er der ganzen Aufgabe seines Werkes auch im Uebrigen nicht von ferne gewachsen sei, eines Mannes, dessen Buch angefüllt ist mit Ausfällen auf einen Unglücklichen, ja auf einen Verstorbenen, die ein ruhiger Beurtheiler, der nur die Sache reden ließe, vermieden hätte und welche bei Hrn. Nöllner nur aus der Berechnung hervorgegangen sind, mit ihnen da zu gefallen, wo sie, wie ich voraussetzen darf, mißfallen haben. Man hat Georgi einen Todfeind Weidig's genannt, und als solcher könnte er ein ehrlicher Mann sein; aber Herrn Nöllner müssen wir als einen Feind Weidig's im Tode bezeichnen, seine Schrift steht nicht höher als die Schrift, welche er widerlegen will, ja diese, das Buch über Weidig's Tod, ist immer noch besser geschrieben als die seinige, und ihr Verfasser hat wenigstens eine Ueberzeugung, wie verwerflich diese auch sei, für sich. Zweitens dürfen wir uns von dem maßlosen Mißtrauen nicht anstecken lassen, welches bei allen gegen Weidig vorherrscht, die an der Untersuchung wider ihn irgend einen thätigen Antheil nehmen.

Die Punkte, welche ich festgestellt zu haben glaube, und auf welche sich die angegebenen zwei Grundsätze stützen, die uns im Folgenden leiten sollen, waren diese: Was Hrn. Nöllner betrifft, so hat er diejenigen Aussagen gegen Weidig aus den Acten herausgesucht, welche er für geschickt hielt, Weidig's Schuld darzuthun, dagegen solche ausgelassen, welche ihm dazu untauglich schienen; zweitens ist er in der Auswahl derjenigen Mitangeklagten Weidig's, welche er redend

Digitized by Google

gegen dieſen einführt, ganz willkührlich verfahren; Döring's und Kuhl's Ausſagen hat er nicht mitgetheilt, weil die Unglaubwürdigkeit dieſer beiden Männer unbeſtritten oder weil ihren Ausſagen wider Weidig die Lügenhaftigkeit eben ſo auf die Stirne geſchrieben war, wie ihren Ausſagen wider Jordan, oder weil ſie zugleich ſolches ausſagten, woraus, es mochte falſch oder wahr ſein, auch die Ausſagen der Uebrigen widerlegt werden konnten. Hatte Hr. Nöllner ſich doch überzeugt, daß in der Würdigung des Jordan'ſchen Prozeſſes Kuhl's und Döring's Ausſagen nicht minder dazu gedient hatten, Eichelberg's, Scheffer's und anderer Mitangeſchuldigten Jordan's Angaben zu widerlegen, als ſie von dieſen geſchwächt waren. Was den Einfluß betrifft, welchen der ſittliche Werth eines Angeſchuldigten auf die Beurtheilung ſeiner Schuld hat, ſo ſteht uns, glaube ich, gleichfalls feſt, daß den Ausſagen Weidig's ein größerer Werth beizulegen ſei, als den Ausſagen Becker's u. a. m., daß ſie aber auf keinen Fall ihnen nachzuſetzen ſeien. Nur Ein Umſtand iſt den Ausſagen des erſtern ungünſtig: Weidig leugnete anfangs, was er ſpäter eingeſtand. Es muß alſo im Allgemeinen die Möglichkeit zugegeben werden, daß er noch mehr eingeſtanden haben würde, wenn er länger als bis zum 23. Febr. 1837 gelebt hätte oder wenn die Verhöre mit ihm, welche hier von Bedeutung ſind, länger als bis zum 9. Septhr. 1836 hätten fortgeſetzt werden können. Dagegen fällt für Weidig in die Wagſchaale, daß die beſchwerendſten Ausſagen wider ihn in die Zeit nach ſeinem Tode fallen, alſo in eine Zeit, wo die Mitangeſchuldigten Weidig's nicht nur keinen Widerſpruch von dieſem mehr zu befürchten brauchten, ſondern ihn auch der richterlichen Ahndung enthoben wußten. Sie konnten auch das Vorurtheil der Richter wider Weidig dazu benutzen, um durch ihre Angaben über dieſen ihre eigne Schuld zu verringern, und in der That werden wir uns unten überzeugen, daß wenigſtens Hr. Nöllner nichts gethan hat, um eine etwaige Unwahrheit über Weidig aufzudecken.

Wenn er weiter den Angeklagten ohne Beſinnen die Glaubwürdigkeit beilegt, welche ein heiliges Geſetz, ihm ein todter Buchſtabe, ihnen abſpricht, ſo wollen wir, denen es nicht wie ihm um eine bloße Spiegelfechterei zu thun iſt, nicht ſeine eignen, ohnedieß auch ſehr ſtumpfen Waffen gegen ihn kehren, ſondern die Ausſagen

Digitized by Google

eines Auguſt Becker, deſſen Unglaubwürdigkeit, auch abgeſehen von ſeiner Eigenſchaft als Mitſchuldiger, feſtſteht, gerade ſo benutzen, als wir Kuhl's und Döring's Ausſagen benutzen würden, wenn dieſe uns nicht von Hrn. Nöllner vorenthalten wären.

Ich glaube den einfachſten Weg zu gehen, wenn ich den Ausſagen der Mitſchuldigen, mit Einſchluß Auguſt Becker's, zuerſt dasjenige entlehne, welches, ſoweit es Thatſachen, nicht Urtheile enthält, unzweifelhaft wahr, wenigſtens nicht leicht abſichtlich unwahr iſt. Es betrifft dieß das Privatleben und den Charakter Weidig's. Die Angeſchuldigten hatten nicht nur kein Intereſſe, darüber Unwahrheiten vorzubringen, ſondern ihre Ausſagen werden hier auch durch dasjenige beſtätigt, worüber, wie wir ſahen, kein Streit iſt. Nur Eines fällt auf. Der ganz unvergleichliche Hr. Nöllner ſagt S. 293: „Weidig's Schüler beſtätigten im Criminalverfahren, was von ſeinen Vorgeſetzten längſt anerkannt worden war; dankbar beſtätigten ſie noch im Gefängniſſe, was er für ſie zur Bereicherung ihrer Kenntniſſe gethan habe, aber ſie klagten ihn auch als den alleinigen Urheber ihrer politiſchen Verbrechen und ihres dadurch herbeigeführten Unglücks an.“ Sollten, dieß fällt hierbei auf, ſollten Männer, deren Herzen Weidig von früh an mit verführeriſchen Lehren genährt, die er mit ſchändlichen Grundſätzen angeſteckt, zu Unthaten verlockt und angeleitet hätte, ſollten ſolche Männer zu einer Zeit, wo ſie vorgaben, dieß ganz zu erkennen und ihre Schuld tief zu bereuen, geneigt geweſen ſein, ein untergeordnetes Verdienſt des Mannes um ſie ſo dankbar hervorzuheben, der ſie äußerlich unglücklich, innerlich unſelig gemacht hätte? Oder ſollten ſie nicht vielmehr die Abſicht gehabt und ſich, mehr oder weniger bewußt, gedrungen gefühlt haben, ihre Ausſagen gegen Weidig dadurch wieder gut machen, daß ſie der Wahrheit wenigſtens da die Ehre gaben, wo ſie durch die Unterſuchung nicht zur Unwahrheit hingetrieben wurden? Ich will dieſe Frage nicht entſcheiden, eine bejahende Antwort würde aber ſo wenig der Wahrſcheinlichkeit zuwiderlaufen, als die Ehre ſo ſchwerer Schuld Ueberwieſener verletzen, da ſie ihnen vielmehr etwas Gutes nachrühmen würde. Auch bethätigen ſie die durch Weidig erhaltene Verſtandesbildung wirklich durch die geſchickte Weiſe, wie ſie ihr früheres Verhältniß zu ihm vor Gericht zu ihrem Vortheile zu benutzen wiſſen.

Digitized by Google

Was nun ihre günstigen Aussagen über Weidig betrifft, so bezeugen zuerst alle ohne Ausnahme die große Anhänglichkeit seiner Schüler an ihn. Der Strumpfweber Karl Braubach, den wir bereits aus seinem Briefe an Georgi und aus seinem späteren Widerrufe dieses Briefes kennen, erklärte, „die Butzbacher Jugend habe Weidig unbedingt angehangen;“ der Spritzenmacher und Gürtler Karl Zeuner: „Weidig, der seine Schüler liebte und sich mit besonderm Eifer die Erziehung derselben angelegen sein ließ, wurde von diesen eben so sehr wieder geliebt, und wegen seines unbescholtenen Lebenswandels, wegen seiner Privattugenden genoß er zugleich die Liebe und Hochachtung der meisten geachteten Bürger in Butzbach. Der Tag, an welchem er sein Decret als Lehrer der ersten Knabenschule zu Butzbach (als Rector) erhielt, war für die ganze Stadt ein Freudentag. Während der sechs Jahre, in welchen ich bei ihm in die Schule ging, wurde ich von demselben mit besonderer Vorliebe behandelt, die Liebe und Freundschaft, welche er mir erwiesen, suchte ich auf alle mögliche Art zu erwiedern;“ Wilhelm Heß, nach Weidig Rector zu Butzbach: „Ich darf behaupten, daß die ausgezeichnete Lehrergabe Weidig's, so wie seine Liebe zu seinen Zöglingen vorzugsweise geeignet waren, ihm das Vertrauen und die Liebe seiner Schüler zu gewinnen. Dieses Urtheil wird unbedenklich ein jeder seiner früheren Schüler, der seinem Unterrichte die gebührende Aufmerksamkeit widmete, unterschreiben, und wenn man in Erwägung zieht, wie tadel- und fleckenlos das Privatleben dieses Mannes war, wenn man, wie ich, es weiß, mit welcher seltnen Uneigennützigkeit und mit welchem Zeitaufwande Weidig seine Schüler vorwärts zu bringen suchte, und wie er dem todtscheinenden Buchstaben eines alten Schriftstellers auf überraschende Weise Geist einzuhauchen verstand: so würde es einen nicht geringen Grad von Impietät verrathen, wenn ich hinsichtlich meiner Gesinnungen gegen Weidig hinter meinen übrigen Mitschülern hätte zurückbleiben wollen. Diese Gesinnungen hegte ich, als ich Butzbach im Frühjahre 1823 verließ, um mich in Gießen dem Studium der Theologie zu widmen, und habe sie auch, so oft ich später mit Weidig, was aber selten der Fall war, zusammen kam, nicht verleugnen können“ u. s. w. Derselbe Rector Heß sagt auch: „Weidig's Streben war, in den Herzen der Jugend schon frühe

Digitized by Google

einen alles Schlechte und Gemeine, besonders das Unrecht verabscheuenden Sinn zu erwecken und schon frühe Selbstständigkeit des Willens und Festigkeit des Charakters zu begründen. Um dieß zu erreichen, glaubte er den Hang junger Leute zu Vergnügungen und Ergötzlichkeiten, so viel er vermochte, beschränken zu müssen. Die Tugend der Enthaltsamkeit und Entbehrung wurde oft und sehr nachdrücklich von ihm empfohlen, diese Lehre aber durch eignes Vorbild bekräftigt."

Ueber Weidig's Religionsansichten und Religionsunterricht haben sich besonders Karl Zeuner und August Becker ausgesprochen, der letztere war zwar kein Schüler, aber ein Bekannter Weidig's und als Candidat oder Studiosus der Theologie noch besonders zu einem Urtheile befähigt. Karl Zeuner: „In seinem Religionsunterricht hat Weidig seinen Schülern das Verhältniß des Menschen zu der Gottheit nicht in einer knechtischen, verzagenden Furcht und Scheu vor dem allerheiligsten und höchsten Wesen dargestellt, sondern in einer tiefen Ehrerbietung des Geschöpfes vor der Majestät, Allmacht und Größe des Schöpfers, gepaart mit dem erhebenden Gefühle, daß der Mensch Gottes Kind und Gott sein liebender Vater ist, und daß dem Menschen durch die göttliche Lehre und das Verdienst Jesu Christi die Gnade erworben worden ist, daß, wenn er mit dem Glauben und dem Vertrauen eines kindlichen Gemüthes zu der höchsten Liebe, Gnade und Barmherzigkeit Gottes betet, er von demselben mit Zuversicht Schutz und Hülfe in der Noth und Vergebung seiner Sünden erwarten kann, wenn er dem Willen seines himmlischen Vaters gemäß handelt und seinem eignen Beleidiger vergiebt. Da man Gott nicht kennen lernt durch todte Glaubenslehren von seinen Eigenschaften, so hat Weidig uns eine gründliche und reine Erkenntniß beigebracht, indem er uns die Weisheit und Allmacht Gottes in seiner Schöpfung und in der Führung der Welten und Völker und ihrer Schicksale gezeigt hat. Dadurch und durch eine gründliche Erklärung der heiligen Schrift hat er einen aus Ueberzeugung hervorgehenden reinen und lebendigen religiösen Glauben, so wie Liebe und Ehrfurcht gegen Gott erweckt und dem Menschen durch das Vertrauen, daß auch das bitterste Schicksal nur von Gott und nur zum Heil seiner unsterblichen Seele komme, eine unerschütterliche Stütze gegeben, woran er sich in der Noth und in den Stürmen seines Lebens aufrecht erhalten kann — —

Digitized by Google

Besonders durch seinen Religionsunterricht, der immer so sehr zu dem Herzen sprach und von dem Religionsunterrichte anderer Lehrer so verschieden war, hat sich Weidig eine unauslöschliche Liebe bei seinen Schülern erworben;" August Becker: „Weidig war in der Theologie ein Supernaturalist. Er glaubte an das Evangelium und meinte, daß es mit dem Geiste des Liberalismus nicht in Widerspruch stehe. In seinen Predigten suchte er namentlich das Selbstvertrauen seiner Zuhörer in Bezug auf ihre eigne moralische Kraft zu erwecken. Bauern, sagte er, glaubten noch an Gott im Himmel, man müsse sie lehren, an Gott im Menschen zu glauben. Doch waren ihm bei aller parteiischen Vorliebe für die Bauern deren Laster nicht entgangen. Er eiferte gegen ihre Habsucht und kündigte von der Kanzel an, daß er zu dem unsittlichen Leben der jungen Leute nicht schweigen werde. Die Bauern würden ihn wegen seiner unberufenen Einmischung in ihre Privathändel gehaßt haben, hätte er nicht auf andere Weise vielfach gezeigt, wie wohl er es mit ihnen meine. Er unterstützte sie mit Geld, er bewirthete sie, besuchte sie in ihren Wohnungen und speiste mit ihnen; er ließ sich ihre Volkslieder lehren u. s. w., ohne sich dabei jemals mit ihnen gemein zu machen." Weidig sagte in seiner Antrittspredigt zu Obergleen: „Ich trete nicht ungern in dieses Predigtamt; es war das Predigtamt das Verlangen meines Herzens, und es ist ja eine Fortsetzung des Schulamtes, es bildet ja beides nur Ein Lehramt. Ich darf auch hier, ja ich bin auch hier verpflichtet, der Schuljugend und außerdem der erwachsenen Jugend ein Lehrer und Führer zu sein." So berichtet denn auch Becker von Weidig's Thätigkeit als Pfarrer weiter: „Zweimal täglich besuchte er die Schule und ließ außerdem noch die Schulkinder zu sich in's Haus kommen, um ihnen nach dem Clavier Gesangunterricht zu geben. Selbst den Bauernburschen gab er nach dem Abendessen Unterricht im Rechnen und in der deutschen Geschichte." Aehnlich berichten diejenigen seiner Butzbacher Schüler, welche all' ihre Schuld auf ihn schieben. Der Gerber Johann Grüninger: „Den Unterricht Weidig's genoß ich bis zu meinem 14. Jahre. Außer in den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen unterrichtete er uns vorzugsweise noch in der Geschichte, der praktischen Feldmeßkunst und im Gesang. Auch lehrte er uns zeichnen und schaffte uns dazu die Zeichenbretter und meistens

Digitized by Google

auch das Papier auf eigne Kosten an." Der Gerber Wilhelm Grüninger: „Hinsichtlich des Schulunterrichts habe ich dem Dr. Weidig Vieles zu danken, indem er außer den gewöhnlichen Schulstunden uns in mancherlei Gegenständen unterrichtete, z. B. im Feldmessen;" Karl Zeuner: „Nachdem ich aus der Schule getreten und confirmirt war, blieb ich noch immer in seiner Nähe und benutzte seinen Unterricht besonders in der Mathematik, für welche ich eine große Vorliebe hatte."

Es ist sehr erklärlich, daß die früheren Schüler Weidig's ihre Aussagen wider diesen auch dadurch vor sich selbst beschönigten, daß sie sich seine Verdienste um sie jetzt in ein falsches Licht stellten. Sie stimmen also mit Hrn. Nöllner, mit den Denuncianten von 1819, mit dem Kreisrathe zu Alsfeld, deren Ansichten ihnen durch die Untersuchung endlich eingeimpft werden mußten, undankbar und eintönig darin überein, Weidig habe sie in revolutionären Grundsätzen groß gezogen, sein liebevolles Benehmen sei Verstellung, ihm sei es nur um Popularität zu thun gewesen. Ich lasse hier mehrere Aussagen der Art folgen. Der Instrumentenmacher und Schreinergeselle Georg Marguth: „Der Grund von dem Allen liegt in der Person des Dr. Weidig. Derselbe war mein und meiner Kameraden Lehrer, er bot Alles auf, um uns für politische Angelegenheiten anzufeuern und zwar, wie ich es erst jetzt einsehe, durch allerlei Mittel, welche an und für sich unschuldig schienen — — Man hat sich nun in Butzbach überzeugt, welch großes Unglück durch Weidig's Aufenthalt und Lehre daselbst gestiftet worden ist; man sieht nunmehr ein, daß er allein es ist, welcher so vieles Unheil in ganzen Familien angerichtet hat, daß durch ihn ganz Butzbach außerordentlich viel verloren hat. Ich habe mehrere Butzbacher öfter in diesem Sinne sich äußern hören." Dieß könnten nur solche Butzbacher sein, mit welchen Georg Marguth im Gefängnisse colludirt hätte. Als die Gefangenen einmal in's Gestehen geriethen, wird man es mit der Verhinderung von Collusionen so genau nicht mehr genommen haben, auch läßt sich nur daraus und aus den dahin abzielenden Fragen der Untersuchungsrichter die Uebereinstimmung ihrer Aussagen über Weidig erklären. Wie Georg Marguth sprach auch der Färber und Leimsieder Valentin Kalbfleisch von Butzbach: „Weidig hat stets ein sehr lebhaf-

Digitized by Google

tes Interesse für die Butzbacher Jugend kund gegeben und alles dazu beigetragen, um die Anhänglichkeit an seine Person zu erhalten und zu fördern."

Hr. Nöllner verspricht vor der Mittheilung dieser und anderer Aussagen wider Weidig „untrügliche, parteilose Zeugnisse," die Gerechtigkeit gegen Weidig verlangt also, zu bemerken, daß Kalbfleisch und Marguth falsch geschworen hatten. Hr. Nöllner verhehlt dieß zwar und schützt deßhalb S. 12 „die höhere Pflicht der Humanität" vor; aber gilt diese Pflicht nicht auch gegen Weidig? ist die Gerechtigkeit kein Theil der Humanität oder müßte derjenige, dem alles vereinzelt dasteht, sie nicht über die Humanität setzen, besonders wenn er ein Richter geheißen ist? Endlich ist das, was Hr. Nöllner entweder aus Gewissenlosigkeit oder aus Gedankenlosigkeit verhehlt, in der in ganz Deutschland verbreiteten kurzen und sehr lesbaren actenm. Darst. der hochverräth. Unternehmungen im Großh. Hessen nicht verschwiegen worden und darf leider auch jetzt nicht verschwiegen werden. Und auch Hr. Nöllner verschweigt es nur für die gedankenlosen Leser, auf welche er gerechnet haben muß; denn S. 294 führt er den „Georg Marguth und Valentin Kalbfleisch von Butzbach" unter seinen „untrüglichen, parteilosen Zeugen" auf und läßt sie von ihrem Lehrer Weidig sprechen und S. 329 führt er „G. M. und V. K. von Butzbach, ehemalige Schüler Weidig's" unter denen auf, welche des Meineides geständig seien.

Doch ich fahre fort, Aussagen der Schüler Weidig's anzuführen, worin sie seine Berufstreue falsch deuten. Wilhelm Grüninger: „Zur Zeit als Weidig noch Conrector war, bin ich mehrere Jahre zu ihm in die Schule gegangen, ebenso auch als er später Rector wurde. Während dieser meiner Schulzeit suchte sich Weidig auf alle mögliche Art bei seinen Schülern beliebt zu machen und uns hierdurch, wie durch seinen Unterricht, freisinnige Ansichten beizubringen. So z. B. mußte ich ihn schon früher, als er noch in seines Vaters Hause wohnte, außer den Schulstunden besuchen, wo ich dann von ihm mit allerlei Kleinigkeiten: Nüssen u. dgl. beschenkt und auch zu seinen damaligen Turnübungen zugezogen wurde — — Wenn ich mich gegenwärtig dieser Verhältnisse erinnere und sie mit dem, was ich später von und durch Weidig erlebt habe, vergleiche, so drängt sich mir der Gedanke

Digitized by Google

auf, daß er schon damals den Grund zu legen gesucht hat." Auch Johann Grüninger behauptet geradezu: „ich kann nichts weiter anführen, als daß ich und Andere durch Weidig zu den Handlungen, welche uns zur Last fallen, verleitet worden sind," und giebt, wahrscheinlich um diese Behauptung zu bewahrheiten, bei der Gelegenheit an, in wie edler und menschenfreundlicher Weise Weidig mit den kleinsten Schülern umging. „Ich bin," sagt er, „schon in meiner frühesten Jugend mit dem verstorbenen Dr. Weidig bekannt geworden und schon damals mußte ich ihn wegen seines liebevollen Benehmens gegen mich liebgewinnen. So erinnere ich mich z. B. noch, daß ich einmal mein ABC-Buch verloren hatte, während ich noch bei Cantor Schimmel in die Schule ging. Ich war darüber sehr betrübt und weinte; als Weidig mich sah, fragte er mich, was mir fehle und nachdem ich ihm den Grund meiner Bekümmerniß offenbart hatte, gab er einem andern Knaben Geld und ließ mir ein neues ABC-Buch holen. In meinem 9. Jahre kam ich zu Weidig in die Schule — — Er hatte mich immer sehr gern und gab mir zuweilen etwas, z. B. Obst. Auch erhielt ich einmal ein Prämium von ihm bei Gelegenheit eines Examens. Ich wurde ihm durch alles dieses nicht wenig geneigt und war froh, wenn ich ihm, als er noch unverheirathet war, Morgens das Waschwasser bringen konnte."

Ich nehme an, daß kein verständiger Leser der Behauptung Glauben schenken wolle, Weidig habe seine Schüler schon in ihrer zarten Kindheit nur zu verderblichen Zwecken an sich gefesselt; ich glaube aber auch, daß ihm dieß eben so wenig in Bezug auf die ältern Knaben und confirmirten Jünglinge zur Last gelegt werden könne. Wir führten von Georg Marguth die Aussage an, wie Weidig sie durch allerlei scheinbar unschuldige Mittel „für politische Angelegenheiten anzufeuern" gesucht habe, und wie Marguth das erst jetzt, d. h. während der Untersuchung, einsehe. Die letzte Bemerkung entkräftet diese ganze Aussage und läßt uns zugleich mit Grund argwöhnen, daß der ganz unglaubwürdige Marguth in der Angabe der Mittel, welche Weidig angewandt habe, wenigstens übertreibe. Er sagt: „So veranlaßte er in seinem Hause Gesangübungen, oft wöchentlich mehrmals; es wurden hierbei Freiheitslieder, z. B. die Marseillaise, gesungen; er entflammte uns durch Erzählung patriotischer

Thaten, er führte uns das Unternehmen der Polen aus der neuesten Zeit vor und forderte uns zu gleichen Handlungen auf, sogar Fechtübungen veranstaltete er in seinem Garten. Es geschah dieß mit Rappieren, und ich selbst habe an diesen Uebungen häufig Theil genommen." Hiernach müßte Weidig förmlich den Fechtmeister gemacht haben, während ein Mann von so beschränkten Geldmitteln höchstens Ein Paar alter Rappiere besessen und dieses den jungen Leuten hingegeben haben kann. Daß Weidig sich mit seiner gewöhnlichen werkthätigen Liebe der unglücklichen Polen annahm, ist gewiß, daß er aber ein solcher Polennarr gewesen sei, wie Marguth angiebt, ist von einem so unterrichteten Manne wie Weidig um so weniger anzunehmen, als wir auch noch später sehen werden, daß ihn die Besonnenheit nie ganz verließ. Endlich giebt August Becker, unter dessen Lügenspreu immer einige Körner Wahrheit zu finden sind, und dessen Glaubwürdigkeit nicht noch unter diejenige des Marguth gesetzt zu werden braucht, an: „Weidig hatte für die Schweizer, Spanier und Griechen eine große Vorliebe, weniger für die Polen." Auch die Marseillaise läßt nur Marguth bei Weidig gesungen werden. Johann Grüninger spricht sich viel verständiger und also auch glaubwürdiger aus: „In der Schule sowohl, als auch noch in der späteren Zeit, als wir häufig bei Weidig sangen, lehrte er uns viele Lieder, deren Gegenstand meistens die Thaten der in dem Aufstande der Griechen berühmt gewordenen Helden, z. B. Ypsilanti, sowie ausgezeichnete Männer aus der deutschen Geschichte, z. B. Hermann und Andere waren. Uebrigens sangen wir auch religiöse Lieder und Choräle." Grüninger setzt hinzu: „Ich glaube, daß Weidig schon damals die Absicht hatte, durch dergleichen freisinnige Ideen uns Liebe zum Vaterlande einzuflößen." Diese Worte schließen eine Bearbeitung der Schüler Weidig's durch diesen, wie sie Marguth angiebt, aus. Auch Wilhelm Grüninger giebt Aehnliches an, wie Johann Grüninger; er sagt: „In späteren Jahren nahm er beim Vortrag der Geschichte Hermann den Cherusker, Kaiser Friedrich den Rothbart, Heinrich den Städteerbauer u. s. w. zu seinen Helden und schilderte ihr Leben und ihre Thaten auf eine freisinnige Weise. Dieses Alles suchte er durch Freiheitslieder zu erhöhen."

Digitized by Google

Daß Weidig dieß that und förderte, daß er gewissermaßen die Vaterlandsliebe in Mistbeeten zog, darf gewiß noch nicht verbrecherisch genannt werden, verdient aber starken Tadel und hat in ihm einen vortrefflichen Mann um den Gewinn seines Lebens gebracht; denn durch diese Steigerung des Gefühls für Vaterland scheinen seine Schüler weiter gerathen zu sein, als in seiner Absicht lag. Es kommt auch noch etwas Anderes hinzu, wodurch Weidig's Schüler dem Einflusse desselben entwuchsen. Der Rector Heß sagt von ihm, „einen Abstand mit Weidig's sittlicher Strenge bildete die in der Regel zu große Nachsicht, welche er hinsichtlich der Disciplin der Jugend übte, so daß er den Tadel, er lasse seinen Schülern zu sehr den Zügel schießen, er sei wohl ein guter Lehrer, aber kein guter Erzieher, selbst von seiner von ihm hochverehrten Mutter hören mußte." Wirklich scheinen die Zusammenkünfte der ältern Schüler Weidig's bei ihm auch aus diesem Grunde ausgeartet zu sein, und die jungen Leute sich unter seinen Augen seiner Herrschaft entzogen zu haben. Daß Weidig aber nur die ungewollte Veranlassung gab zu den Verirrungen, zu welchen sie sich selbst anspornten, und zu denen sie sich von den Zeitumständen fortreißen ließen, scheint sogleich aus demjenigen hervorzugehen, was Karl Zeuner über die Zusammenkünfte bei Weidig aussagt: „Bei unsern öftern Zusammenkünften bei Weidig übten wir uns im Fechten, Schießen und Turnen, sangen aus dem Liederbuche: „„Freie Stimmen frischer Jugend von Follenius"" und suchten in uns gegenseitig Begeisterung für Freiheit und Vaterland zu erregen." Es möchte kaum anzunehmen sein, daß Weidig Zeit gehabt hätte, diesen öftern Zusammenkünften seiner frühern Schüler immer oder immer von Anfang bis zu Ende beizuwohnen, jedenfalls waren die jungen Leute sehr selbstthätig, denn Zeuner sagt: wir suchten uns zu erregen.

Ganz selbstständig und nur wiedergebend, was er auf eigne Hand gedacht und gethan, erscheint Zeuner in demjenigen, womit er fortfährt: „Die französische Revolution und ihre Folgen, besonders der Aufstand in Polen, entsprach meinen Wünschen und Hoffnungen; ich erwartete, daß die Völker Europa's aus der Unthätigkeit, in welche dieselben durch die Grundsätze der heiligen Allianz gezwängt waren, heraustreten und auf der Bahn der Freiheit, welche sich jetzt plötzlich

Digitized by Google

für sie eröffnet hatte, durch ein reges, freies Volksleben vorschreiten würden, daß damit die glänzendste Periode ihrer Geschichte, nämlich die der Freiheit, jetzt erst für sie beginnen werde."

Dieß bezieht sich nur auf den innern Entwickelungsgang Zeuner's, Folgendes auf äußere Ereignisse, die Weidig weder herbeiführen, noch verhindern konnte: „Die Durchzüge der Trümmer der polnischen Armee im Winter von $18^{31}/_{32}$ erhöhten die freisinnige Stimmung in Deutschland; dieselben wurden auch bei uns durch den Wetterauer Frauenverein für gastliche Pflege polnischer Patrioten, der in Butzbach zuerst erstand, auf's Eifrigste unterstützt. Bei Gelegenheit dieser Durchzüge bekam ich von einem polnischen Major einen mit Russenblut gefärbten Säbel. Diese Durchzüge gaben den ersten Anlaß zu den Bekanntschaften der Butzbacher mit den Studenten in Gießen, welche uns nach denselben mehrmals besuchten und von uns wieder besucht wurden, bei welchen Zusammenkünften der patriotische Geist erregt und gesteigert wurde." Also diese Zusammenkünfte hatte Weidig nicht veranlaßt, wohnte ihnen nicht bei, und seine Butzbacher wurden bereits hinter seinem Rücken bearbeitet. Der böse Feind säete Unkraut auf den Acker, welchen Weidig ihm hatte bereiten helfen. Karl Zeuner fährt fort: „Als gegen das Frühjahr 1832 der Preßverein in Rheinbaiern hervortrat und die deutschen Völker zum Beitritt und zur Unterstützung der freien Presse aufforderte, fand dieser Aufruf auch in Butzbach den besten Anklang. Aus den Listen, die mein Bruder, welcher sich besonders mit der Ausbreitung des Preßvereines beschäftigte, damals geführt hat, habe ich gesehen, daß an 170 Personen durch Unterschriften sich verpflichteten, denselben durch monatliche Geldbeiträge zu unterstützen. In Zusammenkünften des Abends, bei welchen sich häufig Studenten und andere Fremde einfanden, wurde über die politischen Angelegenheiten Deutschlands gesprochen und durch den gegenseitigen Austausch der Meinungen und Ansichten, sowie durch Besprechung über Artikel in den politischen Zeitschriften den verschiedenartigen Ideen eine übereinstimmende Richtung zu geben gesucht." Diese Aussage Zeuner's wird bestätigt durch eine Angabe in der Actenm. Darst. von 1839: „Um dieselbe Zeit (im Laufe des Sommers 1834) seien die (Gießener) Studenten

Digitized by Google

Clemm, Roſenſtiel, Degeling und Reck nach Butzbach gereiſt, um dort Anwerbungen für ihre Partei zu machen, und einige derſelben hätten außerdem noch mit Leuten an andern Orten in gleicher Abſicht verkehrt."

Wie unrecht iſt es alſo nicht, alles, wozu einige Schüler Weidig's ſich verleiten ließen, falls ſie nämlich für nur Verleitete gelten können, ganz und allein auf Rechnung ihres Lehrers zu ſchieben, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil ſie ſelbſt das thun! Daß Zeuner alles zuletzt von ihm Angeführte von Weidig trenne, geht aus demjenigen hervor, womit Nöllner ihn weiter fortfahren läßt: „Vorzüglich und vor Allem die Anfeuerung und das Beiſpiel eines wegen ſeiner Privattugenden allgemein geachteten und von mir beſonders geliebten Lehrers, der durch den eindringenden Vortrag ſeiner Freiheitslehre beſonders geeignet war, einen tiefen und bleibenden Eindruck auf ein jugendliches Gemüth hervorzubringen und daſſelbe zu Handlungen für die Freiheit zu begeiſtern, ſpornte auch mich zur Thätigkeit an." Zeuner will in dieſen Worten nur den mittelbaren Einfluß ausdrücken, welchen Weidig auf ſein Verhalten ausgeübt habe, er ſpricht hier nicht von einer unmittelbaren Verleitung zu verbrecheriſchen Handlungen. Er ſetzt jedoch hinzu, wodurch er jedenfalls die Schuld ſeiner Verirrungen auf Weidig ſchieben oder doch von ſich abwälzen will: „Dieſen Lehrer hat mir die Regierung ſelber in einem Alter von 8 Jahren zu meinem Unterrichte und ſomit auch zur Aneignung und Befolgung ſeiner Lehren und Grundſätze gegeben, Grundſätze, welche jener bekannt waren. Es iſt die nothwendige Folge, daß der Charakter und die Grundſätze eines Mannes das Ergebniß der Erziehung ſind, welche er von Jugend auf genoſſen hat; die Begriffe von Recht und Unrecht bleiben diejenigen, welche ihm als Kind eingeprägt worden ſind. Ich kann daher wohl mit Recht behaupten, daß die Regierung ſelber die erſte und vorzüglichſte Urſache meiner freiſinnigen Grundſätze gegeben hat, und daß ſo das für mich daraus entſtandene Uebel von ihr herbeigeführt worden iſt." Der Zweck dieſer Zeuner'ſchen Schlüſſe iſt hiernach klar, wie irrig ſie aber ſind, weiß Jeder, der etwas weiß. Alſo weiß es Hr. Nöllner nicht, und ich will es ihm ſagen. Der Charakter jedes energiſchen Mannes iſt nur dann das Werk ſeiner Erziehung, wenn die Grundſätze, welche

Digitized by Google

man ihm von Jugend auf einprägte, zu seiner Natur paßten; ist das nicht der Fall, so reagirt diese früher oder später gegen das, was man aus ihr machen will, und der Mensch wird dann, was er wird, gerade im Widerspruche mit seiner Erziehung. Da nun Hr. Nöllner bemerkt: „Zenner habe bis zum letzten Augenblicke darauf beharrt, daß die ihm von Weidig eingeflößten revolutionären Grundsätze die allein richtigen seien; und man müsse bei der Würdigung seiner Aussagen diesen Gesichtspunkt stets beachten," so können wir getrost behaupten, daß Zenner in jener aufgeregten Zeit wohl überall in Süd-Deutschland geworden wäre, was er in Butzbach ward; nur daß Weidig's Lehre und Beispiel von größerm Einflusse auf ihn gewesen sind, als auf Kalbfleisch und Marguth, und ihn verhindert haben, so tief zu sinken, wie diese.

Ich machte schon einmal auf die Uebereinstimmung aufmerksam, welche in den Aussagen der Mitschuldigen wider Weidig herrsche; entweder, sagte ich, müsse sie das Verdienst des Untersuchungsrichters, oder das Werk von Collusionen gewesen sein, welchen kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt worden sei, nachdem Georgi's Energie die Angeschuldigten vom System des Leugnens zum System des Gestehens gebracht habe. Diese Uebereinstimmung herrscht denn unter ihnen auch in dem schlauen Vorwurfe, welchen Zenner in seiner zuletzt angeführten Aussage der Regierung machte, und der gute Nöllner knüpft an injuriöse Behauptungen wider Weidig's Ehre die schmerzhafte Bemerkung: „So habe es kommen müssen, daß eine Staatsregierung, deren Verdienste um die geistige Ausbildung ihrer Angehörigen, um den Volks- und Religionsunterricht sogar im Auslande anerkannt seien, von Weidig's Schülern den Vorwurf vernommen habe, daß sie es gewesen, welche jene durch Bestellung eines solchen Lehrers zum Verbrechen hingeleitet habe." Er führt auch noch die Aussage Wilhelm Grüninger's an: „Der Staatsregierung selbst habe ich darin, daß sie einen Mann wie Weidig, dessen Gesinnungen derselben unmöglich unbekannt waren, eine so lange Reihe von Jahren als Volkslehrer in Butzbach ließ, den Grund zu meinem jetzigen Schicksale zum Theile zuzuschreiben."

Der gefällige Nöllner, dessen Nachsicht gegen die Mitschuldigen Weidig's eben so weit geht, als seine Härte gegen diesen, wiederholt zu öfteren Malen den Vorwurf der ersteren, daß sie von Weidig ver-

Digitized by Google

führt, daß also dieser der alleinige Urheber des aus ihren Verbrechen für sie hervorgegangenen Unglückes sei. Wir führten in dem Vorhergehenden mehrere Aussagen an, worin dieß vorkam. Um die verdächtige Uebereinstimmung der Angeklagten darin recht anschaulich zu machen, theile ich hier auch noch die übrigen Aussagen der Art mit. Karl Braubach's hierher gehörige Aussage verdient schon um ihres unzuverlässigen Urhebers willen geringen Glauben, paßt auch weder zu dem Bilde, welches wir bis jetzt von Weidig haben, noch zu denjenigen Beweisen, welche wir in Bezug auf die dahin gehörigen Einzelnheiten später liefern werden, sie zeugt aber auf's Neue von der Verstandesbildung und Gewandtheit, welche Weidig's Schüler sich durch seinen Unterricht erwarben. „Der Keim" sagt Braubach „zu seinen verkehrten politischen Ideen sei schon seit seinem Knabenalter von seinem Lehrer Weidig in ihn gelegt worden." Dann macht Braubach einen großen Sprung und fährt fort: „Als ihn dieser mit Anfang des Jahres 1834 für die Verbreitung aufrührerischer Schriften gebraucht habe, sei er über das Rechtliche dieser Handlungen und über ihre Folgen sehr in Zweifel gewesen, und er habe auch diesen Zweifel Weidig gegenüber mehrfach ausgesprochen; dieser habe ihm aber entgegnet: er solle nicht ängstlich und über die Zulässigkeit solcher Handlungen nicht zweifelhaft sein, auf diesem Wege werde das Reich Gottes begründet. Ich erklärte — so fährt Braubach im Protokoll wörtlich fort — wenn er diese Handlungen für recht halte, dann müsse ich mich ganz auf ihn verlassen, da er verständiger und erfahrener sei als ich. Sei Du nur unbesorgt, erwiederte er, ich will Dein Gewissensrath sein. Wenn ein Mann, wie Dr. Weidig, dem die Butzbacher Jugend so sehr und unbedingt anhing, seinen Einfluß auf solche Weise geltend machte, so werden die Erscheinungen weniger auffallen, die aus Butzbach hervorgegangen sind. Von Kindheit an stand ich ihm nahe, meine Wohnung gränzte an die seinige, schon in der Schule hatte er mich ausgezeichnet, mit Prämien beschenkt, ich war fortwährend um ihn. Sagen Sie einmal selbst, konnte ich entfernt denken, daß mein Lehrer, ein so gescheuter und vernünftiger Mann, mich zu etwas Anderem anleiten werde, als was Religion und Pflicht gebieten?" Was soll man nun von dieser Aussage glauben: den Anfang, wo Braubach sagt, er sei über das Rechtliche der Handlungen,

Digitized by Google

welche Weidig ihm geheißen, in Zweifel gewesen und habe seine Zweifel mehrfach gegen Weidig ausgesprochen, oder das Ende, wo er sich darauf beruft, ein solcher Mann habe ihm nach seiner Meinung gar nichts Verkehrtes rathen können? Glaubt man ihm das Letztere, so ist das Erstere seine Erfindung, so legt er Weidig die jesuitischen Grundsätze fälschlich in den Mund, durch welche er es glaublich machen will. Das Erstere wäre dann die willkürliche Lüge, das Letztere die Wahrheit, welche sich unwillkürlich Luft gemacht hätte, und diese Wahrheit bestände darin, daß Weidig ihm nichts gegen Religion und Pflicht gerathen hat. — Von Johann Grüninger führten wir schon die Aussage an, daß er von Weidig verleitet sei, er tritt aber dem, was bei Braubach Erfindung ist, bei, d. h. er will „nicht allein von der Gesetzwidrigkeit, sondern auch von der Erfolglosigkeit der vorgenommenen Umtriebe überzeugt" gewesen sein, noch ehe er sich in dieselben einließ. Wilhelm Grüninger dagegen „will keineswegs leugnen, daß er die meisten Grundsätze, welche er von Weidig hierüber hörte, ehemals auch für wahr und recht hielt. Wenn man aber die außerordentliche Beredtsamkeit desselben, sein moralisches Uebergewicht und die geistige Gewalt, welche er über Grüninger ausgeübt habe, berücksichtige, und dieses dem Leichtsinne und der Unerfahrenheit der damaligen Jahre Grüninger's gegenüberhalte, so hofft dieser, das Gericht werde hierauf Rücksicht nehmen, denn zu Allem, was er in dieser Beziehung gethan habe, sei er von Weidig verführt und aufgefordert worden." Nur „Weniges" sagt Grüninger, sei hiervon ausgenommen, aber daran sei auch ein Anderer schuld, als er selbst, nämlich „der damalige Zeitstrom, durch welchen er dazu fortgerissen sei." Er selbst sei ganz unschuldig und habe gar nicht einmal Grundsätze. Das drückt er so aus: „Hätte Weidig gerade entgegengesetzten, Grundsätzen gehuldigt und mich zu denselben durch sein, bei mir damals unbeschränktes Vertrauen benutzt, so würde ich demselben eben so blindlings gefolgt sein, denn ich habe damals mir über diese Sachen aus eignem Antriebe keine Grundsätze geschaffen, sondern bloß in dem Glauben an die Untrüglichkeit und Gerechtigkeit Weidig's und auf sein Anstiften gehandelt und mich von ihm leiten lassen." Jetzt ist das jedoch anders mit ihm geworden, jetzt hat er sich Grundsätze geschaffen, dieß und seine Reue über die Grundsätze Weidig's muß die Richter überzeugen. „Ich

Digitized by Google

versichere Sie," fährt er nämlich fort, „daß mir diese früheren Meinungen und Handlungen von Herzen leid sind, und daß ich dieselben bereue, nicht etwa bloß darum, weil ich deßhalb jetzt gefänglich eingezogen bin, sondern auch, weil ich bei eignem Nachdenken hierüber gefunden habe, daß dieselben größtentheils nicht recht und viele andere Grundsätze übertrieben waren. Besonders habe ich den mir von Weidig eingeprägten Glauben, daß die Regierungen nur darauf ausgingen, das Volk zu drücken und zu unterjochen, verloren, denn ich sehe nun ein, daß jene Maßregeln, gegen welche er besonders aufgebracht war und welche er seinen Grundsätzen und Handlungen als Grundlage unterlegte, erst dann von den Regierungen ausgingen, als die Liberalen sich überall exaltirt zeigten, und daß sie sich also keineswegs auf Unterdrückung gründeten, sondern als ein gerechter Damm jenen Umtrieben entgegengesetzt wurden. Daß ich jetzt anders denke, als früher, werden Sie schon daraus entnehmen, daß ich die mir bekannt gewordenen Umtriebe und meine Mitwirkung dabei offen und wahr angegeben habe, wodurch ich gewiß gegen einen der Hauptgrundsätze des Weidig verstieß."

Wie sehr auch jeder denkende Leser mit mir den Aussagen Grüninger's, wie aller übrigen Mitschuldigen, die wir bereits angehört haben, mißtrauen wird, so bin ich doch weit entfernt, diese selbst darum hart anzugreifen; welchen Tadel verdient aber nicht ein Mann, der ein wissenschaftlicher Jurist, ein Menschenkenner sein will, ein Richter ist und solche Aussagen, deren Zweck und Ursprung so kenntlich sind, zu untrüglichen Zeugnissen erhebt. Die Stufenfolge, wie die Angeklagten zu den beschwerendsten Aussagen kamen, welche man von ihnen wünschte, ist sehr erklärlich und bildet einen Anklagepunkt gegen das geheime Verfahren mehr. Durch Strenge mürbe gemacht, werden sie durch Güte breit geschlagen, kann sich das geheime Verfahren doch die nöthige Zeit zu Beidem nehmen. Nachdem sie durch den Untersuchungsrichter erfahren haben, daß Weidig in die Umtriebe noch viel tiefer verwickelt gewesen sei, als sie selbst, gehen sie zuerst in ihre Kindheit zurück; es fällt ihnen ein, daß er sie bevorzugt, ihnen Prämien ertheilt habe, sie überzeugen sich leicht, daß das nicht wegen ihrer größeren Fähigkeiten und besseren Leistungen geschehen sei; er gab ihnen Nüsse, er schenkte ihnen ein ABC-Buch, aber sie durch-

Digitized by Google

schauen ihn jetzt, er wollte schon damals den Grund legen, das war's. Auch später verfolgte er dieselbe Absicht, und wenn sie ihn daher jetzt getrost zu demjenigen machen, der sie zu ihren sträflichen Handlungen verführt habe, so schaden sie ja auch keinem Lebenden, thun dem Richter einen Gefallen und gewinnen für sich selbst eine große Entschuldigung und damit die Aussicht auf geringere Strafe. Es ist auch keine Frage, daß solche Angeschuldigte sich wenigstens für den Augenblick Manches einreden, was ganz aus der Luft gegriffen ist.

Bevor ich weiter gehe, will ich von Wilhelm Grüninger nur noch zeigen, wie er diesen Weg kommen mußte. Ich führte schon früher an, wie er Weidig's Verdienste um seine Kindheit deutete. Von hier ging er nicht sogleich dazu über, Weidig seine sträflichen Handlungen zur Last zu legen, sondern Folgendes liegt in der Mitte. Er sagt nämlich noch aus: „Da sich dieses innige Verhältniß zu Weidig" (wie es während Grüninger's Schulzeit bestanden) „später immer enger und fester knüpfte, so konnte es natürlich nicht fehlen, daß es ihm gelingen mußte, mich zu seinen später ans Licht getretenen Planen zu bearbeiten. — — Ich glaube behaupten zu dürfen, daß, wenn ich dem Umgange dieses Mannes entzogen worden wäre, ich nie aus eignem Antriebe an dem revolutionären Treiben Antheil genommen hätte. Nach meiner Entlassung aus der Schule suchte Weidig mich auf alle Arten an sich zu ketten und mir seine freisinnigen Grundsätze einzuflößen, und zwar besonders dadurch, daß er mir nebst noch einigen anderen Zöglingen unentgeltlich Rechenstunde ertheilte, daß er uns später wöchentlich auf einen Abend zu sich kommen ließ, wo denn Lieder, welche er wahrscheinlich zu seinem Zwecke geeignet hielt, gesungen und von ihm dazu gewählte Stücke vorgelesen wurden. Auch lud er uns mehrmals zum Nachtessen und einem Glas Wein ein, machte drei Jahre hinter einander jährlich eine Reise mit uns auf den Feldberg, wozu er jedesmal den Wein lieferte und auch die Reisekosten bestritt. Bei diesen und andern Gelegenheiten suchte er uns natürlich zu seinen politischen Meinungen auszubilden." Es ist augenscheinlich, daß sich Grüninger dieß erst später eingeredet hat, so wie denn auch alles, was er an die Aufopferungen knüpft, welche Weidig seinen Schülern mit solcher Liebe brachte, leere, unwahre Vermuthungen sind. Weidig soll ihm freisinnige politische Grundsätze

Digitized by Google

eingeflößt haben, indem er ihm unentgeltlich Rechenstunde ertheilte, er hat Lieder mit ihm gesungen, welche er wahrscheinlich, denn Grüninger erinnert sich ihrer nicht mehr, für seinen teuflischen Zweck geeignet hielt, und es ist natürlich, d. h. Grüninger nimmt es an, da er es nicht weiß, daß Weidig ihn und die Uebrigen bei den angegebenen Gelegenheiten „zu seinen politischen Meinungen ausbildete."

Aber nicht bloß die genannten jüngeren Zöglinge Weidig's, sondern auch sein Schüler, College und Nachfolger Heß, und nicht bloß dieser, sondern alle Mitangeklagten ohne Unterschied wollen von Weidig verführt sein, und wer es nicht selbst von sich behauptet, wie August Becker, von dem behauptet es gewiß Hr. Nöllner; vielleicht erleben wir noch, daß dieser auch zu seinem Buche von Weidig verführt zu sein behaupten und ihn noch nach dem Tode der Zauberei beschuldigen werde. Von Rector Heß sagt er mit einem Glauben, der Berge versetzt und auf Weidig wälzt: „Auch dieser Angeschuldigte bekannte indessen, von Weidig zu politischen Vergehen bestimmt worden zu sein, welche eine Festungsstrafe von einem Jahre zur Folge hatten." Es läßt sich hoffen, daß die Verführung, welche Heß von Weidig erlitten hat, auf das ihm zuerkannte Strafmaß mildernd und mindernd eingewirkt habe, denn Heß durchschaute den Dr. Weidig von Anfang an und hatte dessen überspannte Aeußerungen nie anders als mit Mitleid und Achselzucken anhören können. Als Heß, so sagt er aus, Ostern 1826 sein theologisches Studium beendigt hatte, trat er ine Hauslehrerstelle in Thalitter an, aber besonders der Wunsch, sich unter der Leitung eines von ihm hochverehrten Lehrers dem Schulfache zu widmen, bestimmte ihn, der Hauslehrerstelle zu entsagen und sich um die damals (durch Weidig's Beförderung zum Rectorat) erledigte Conrectorstelle zu Butzbach zu bewerben. Im Sommer 1827 sei ihm diese übertragen worden und zwischen dem frühern Lehrer und Schüler ein freundschaftliches Verhältniß eingetreten, er habe seine Amtswohnung vermiethet und sei zu Weidig gezogen, der eine sehr geräumige Wohnung besessen und von dessen Umgang er sich vielfachen Gewinn versprochen habe. Ob er diesen Gewinn aus dem Umgange mit einem ausgezeichneten Schulmanne bis zum Jahre 1830 zu ziehen gewußt, läßt seine Bescheidenheit ihn nicht sagen, denn er geht sogleich zu der Zeit nach 1830 über. Er ist so klug, sein eignes Traumwandeln

Digitized by Google

in dieser Zeit mit folgenden Worten abzuthun: „Mit dem Jahre 1830 wurde durch die welthistorischen Ereignisse in Frankreich ein reges politisches Leben geweckt und so verschieden auch die Eindrücke waren, die jene Ereignisse hervorbrachten, so blieb doch nicht leicht ein Gebildeter ohne Theilnahme daran." In Bezug auf Weidig dagegen nimmt er, obgleich er durch ihn verführt sein will, die Miene eines überlegenen Beobachters an. Er fährt nämlich fort: „Wenn nun Weidig, der, wie ich bald wahrnahm, einen excentrischen Geist hatte und zu Extremen sich hinneigte, wie ihm dieß seine verstorbene Mutter, eine eben so gebildete, als besonnene Frau, oft in meinem Beisein vorhielt, vorzugsweise von politischen Gedanken erfüllt war u. s. w., so entsprach diese vorherrschende Richtung meines Collegen doch keineswegs meinen Grundsätzen und den Erwartungen, welche ich mir hinsichtlich meiner Ausbildung als Lehrer von dem Zusammenwohnen mit Weidig gemacht hatte." Da Weidig in seiner Berufstreue und Lehrerthätigkeit bis zum letzten Augenblicke seiner Freiheit nicht nachließ, da Heß selbst die angeführten Worte mit dem Zusatze schließt: „obgleich auch ich den Zeitereignissen eine große Aufmerksamkeit schenkte," so geht die Unzuverlässigkeit seiner obigen Behauptungen aus ihnen selbst hervor. Ich kenne den Rector Heß nicht und kann über seinen Werth als Mensch nicht urtheilen, aber über den Werth seiner Aussagen kann ich das, und ich behaupte, auch er zeige, wie weise das Gesetz bestimme, daß die Aussagen eines Mitschuldigen ungültig seien. Das Gesetz, welches die Bestrafung des Schuldigen ernstlich will und ernstlich erwogen hat, was die Schuld begründe, würde jene Bestimmung nicht getroffen und das allernächste und allerhäufigste Beweismittel nicht als untauglich zur Ueberführung Schuldiger bei Seite gelassen haben, wenn solche Aussagen der Natur der Sache nach nicht auch unglaubwürdig wären. Daß Heß sich widerspricht, wenn er auf der einen Seite von Weidig verführt sein, auf der andern ihm stets widerstrebt und widersprochen haben will, ist klar; daß er durch das Eine und Andere seine Schuld vermindern will, ist eben so klar. So geht denn auch diese allein aus seinen Aussagen hervor.

Gewiß mußte Heß weniger schuldig erscheinen, wenn er durch Weidig, als wenn er durch Becker, Kuhl, Schüler u. s. f. Mitwissenschaft vom Bevorstehen des Frankfurter Attentates bekam, und seine

Digitized by Google

Schuld mußte noch geringer werden, wenn er Weidig Gegenvorstellungen gemacht hatte. Beides geschieht daher auch in Heß' Aussagen. Zuerst äußert er sich auch hier, wie ein Unschuldiger sich über Schuldige nicht anders äußern kann. „Es mußte mir," sagt er, „allerdings der Verkehr Weidig's mit Becker, Hundeshagen, Schüler u. s. w. deren politische Gesinnungen ich damals" (nämlich 1833) „gar nicht kannte, auffallen, und ich konnte mir wohl, nach dem, was Weidig hier und da im Allgemeinen manchmal geäußert hatte, denken, daß er mit diesen Personen liberale Zwecke verfolge und dieselben gleich ihm exaltirte Gesinnungen hegten." Hiernach hatte Weidig sich also gegen Heß nur im Allgemeinen geäußert; zog Heß daraus solche Schlüsse, so wußte er mehr, als was Weidig äußerte, so kannte er Becker, Hundeshagen, Schüler u. s. f. und legte nur aus diesem Grunde Weidig's allgemeinen Aeußerungen einen so bestimmten Sinn unter. Wirklich gibt er auch nur ganz unbestimmt an, daß er von Weidig den bevorstehenden Ausbruch des Frankfurter Attentates erfahren habe. Er sagt nämlich: Weidig holte mich, *so viel ich mich entsinne*, eines Nachmittags zum Spazierengehen ab und brachte, während ich allein mit ihm ging, auf der Chaussee, die nach Gießen führt, die Rede auf die Revolution. Es war dieß höchstens acht Tage vor dem 3. April. Ich bewarb mich damals um eine Besoldungszulage. Weidig bemerkte mir, wenn ich meinen Zweck erreichen wolle, so müsse ich eilen, so lange nämlich die damaligen Behörden noch beständen, indem in Kürze Deutschland eine bedeutende Veränderung in politischer Beziehung erleiden würde." Wir werden später sehen, wie Weidig von dem Frankfurter Attentate dachte, und daraus wird hervorgehen, daß er keine Erwartungen dieser Art von demselben hegte. Die obige Angabe Heß' beweist daher nur, wie erfinderisch die Noth einen Jeden, warum also nicht auch einen Angeschuldigten mache; denn auf eine unschuldigere, weniger von ihm selbst herbeigeführte Weise, als die angegebene, konnte Heß nicht zur Mitwissenschaft um's Frankfurter Attentat kommen, zeigte doch seine Bebewerbung um eine Besoldungszulage zugleich an, wie loyal gesinnt er war, wie unerschütterlich an der bestehenden Ordnung fest er hielt. Zum Lohne dafür hätte er wahrlich eher eine Zulage, als Strafe verdient, wie er denn auch später eine sehr einträgliche Rent-

Digitized by Google

meisterstelle erhalten hat. Er fährt fort: „Ich meine, daß er mir damals gesagt habe, in Frankfurt solle der erste Schlag ausgeführt werden, insbesondere gegen den dort versammelten Bundestag.“ Da Heß dieß bloß meint, so wird dadurch nur gewiß, daß ihm so etwas gesagt sei, dagegen wird zweifelhaft, daß es ihm von Weidig gesagt sei. „Nur so viel weiß ich noch gewiß, daß Weidig auf dem fraglichen Spaziergange äußerte, die Revolution stehe in der Kürze bevor, und wenn das erste Zeichen gegeben sei, so werde sie überall in Deutschland wohl Anklang finden.“ Wir werden später sehen, daß Weidig sich auch nicht einmal so geäußert haben könne, aus Heß' Munde wird es auch dadurch verdächtig, daß dieser daran die Worte knüpft: „Ich muß aber auch hier wiederholen, daß ich ihm ganz bestimmt erklärte, daß er in Bezug auf meine Person durchaus auf keine Theilnahme rechnen könne,“ und daß er an einer andern Stelle sagt: er habe die ganze Aeußerung mehr für Scherz, als Ernst gehalten. Es ist also recht gut möglich, daß Weidig überspannte Ansichten des Heß selbst lächerlich machte.

Wie unwahrscheinlich alle Erzählungen des Rectors Heß seien, welche uns der Menschenkenner Hr. Nöllner als wahr aufbinden will, geht in noch höherem Grade aus folgenden zwei hervor. „Eines Tages (im Frühjahre 1833) besuchte mich Weidig gegen Abend in meiner Wohnung. Nachdem er sich kurze Zeit über gleichgültige Dinge mit mir unterhalten hatte, kündigte er mir an, es würde noch diesen Abend Johann Grüninger mich besuchen. Weidig bemerkte, es sollte eine Anzahl Patronen verfertigt werden, um zum Behufe eines allgemeinen Aufstandes nicht unvorbereitet zu sein. Ich belächelte die Kurzsichtigkeit des Mannes, der in andern Stücken ein so gesundes Urtheil hatte, und bat ihn dringend, mich mit solchen Albernheiten zu verschonen. In der festen Ueberzeugung, daß, wenn ein Project der Art aus einem exaltirten Kopfe sollte entsprungen sein und bei Geistesverwandten Anklang gefunden haben, dieß unmöglich in der Art Theilnahme finden könnte, daß es zu Thätlichkeiten kommen könne, gab ich endlich nach langem Widerstreben dem dringenden Verlangen Weidig's nach.“ Ich frage nun jeden Leser und fürchte fast jeden Leser durch eine Frage zu beleidigen, worauf die Antwort sich von selbst versteht: ob ein Mann, der eine so entschieden anti-

Digitized by Google

revolutionäre Geſinnung gehabt haben will und nichtsdeſtoweniger ſein Zimmer zur Verfertigung von Patronen hergab, die bei einem Aufruhr gebraucht werden ſollten, ob ein ſolcher Mann in der über ihn verhängten Unterſuchung nicht noch nachgiebiger und ſchwach genug geweſen ſein werde, alles zu ſagen, wodurch er hoffen konnte, ſeine Schuld in den Augen des Richters zu verkleinern? Denn das glaubt doch gewiß kein Menſch, mit Ausnahme des Menſchenkenners Hrn. Nöllner, daß Heß die Kurzſichtigkeit eines Dritten zu einer Zeit belächelt habe, wo er ſelbſt die Kurzſichtigkeit ſelber war, oder daß er zur Verfertigung der Patronen die Hand gereicht hätte, weil er eingeſehen, ſie würden von keinem Gebrauche ſein, oder daß Weidig ſo dringend und lange hätte bitten müſſen, bis er Gewährung gefunden. Die ganze Ausſage wird aber noch verdächtiger, wenn man aus Heß' Munde ferner hört: Weidig ſelbſt habe zu den Patronen nicht mit geholfen, ja ſei gar mit Grüninger nicht bei Heß zuſammen geweſen. Dieſer fährt nämlich fort: „Kaum hatte Weidig meine Wohnung verlaſſen, ſo erſchien Johann Grüninger und mit ihm, ſo viel ich mich entſinne, der Student Wilhelm Braubach.“ Was folgt aus dem Allen anders, als daß die ganze Erzählung, ſo weit ſie Weidig betrifft, die Erfindung eines Angeſchuldigten iſt und nichts weiter. Weidig hat ihm ſo wenig die Ankunft des Johann Grüninger angekündigt, iſt ſo wenig in ihn gedrungen, als er Patronen gemacht hat, Heß aber hat am allerwenigſten gebeten zu werden gebraucht, denn Johann Grüninger und Wilhelm Braubach, beides Butzbacher, konnten in Butzbach um ein Zimmer zum Patronenmachen nicht verlegen ſein und hätten ſicher die Patronen nicht in dem Zimmer eines Widerſtrebenden gemacht. Hiernach enthält denn auch dasjenige ſeine Würdigung, womit Heß fortfährt: „Von beiden (Grüninger und Braubach) wurden nun Patronen gefertigt und auch ich habe vielleicht die eine oder die andere gemacht. Der Worte, die hierbei geredet wurden, entſinne ich mich nicht mehr. Aus meinem ganzen Benehmen müſſen die beiden andern Betheiligten es mir angeſehen haben, wie unangenehm mir der, unter andern Umſtänden angenehme Beſuch war, ſo wie das Geſchäft, welches zu verrichten, die beiden jungen Leute gekommen waren.“

Hier haben wir zugleich ein kleines Beiſpiel, daß die „jungen

Digitized by Google

Leute“ mehr als einen Verführer hatten; in Bezug auf Heß ergiebt sich aber noch Folgendes. Er wohnte nur bis zum Sommer des Jahres 1832 bei Weidig, dann verließ er, wie er selbst erzählt, „aus manchen Rücksichten dessen Haus, um seine in einem andern Theile der Stadt befindliche Dienstwohnung wieder zu beziehen.“ Wie wenn unter den „manchen Rücksichten“ auch die auf Weidig gewesen wäre, wie wenn nicht Weidig dem Heß, sondern Heß dem Weidig zu exaltirt gewesen wäre, wie wenn sich annehmen ließe, Weidig würde, so lange Heß bei ihm im Hause wohnte, solches Patronenmachen gar nicht zugegeben haben. Wenigstens ist auch gar nicht einzusehen, warum Weidig, wenn ihm an den Patronen so viel gelegen gewesen wäre, den widerstrebenden, den ihn belächelnden Heß um ein Zimmer ersucht und nicht selbst eins hergegeben haben sollte, da er doch nach desselben Heß Aussage eine so geräumige Wohnung besaß.

Wie wenig Glauben die Angaben der Angeschuldigten verdienen, zeigt ferner folgende Aussage desselben Rectors Heß, also eines Mannes, der, wie sich schon aus seiner Wiederanstellung schließen läßt, ohne Zweifel im guten Sinne unter ihnen hervorragt. „Als nun,“ führt er fort, „die Nachricht von dem Erfolge des bekannten Frankfurter Attentates, dessen Ausführung mir im Bereich der Unmöglichkeit zu liegen schien, in Butzbach, auf welchem Wege weiß ich nicht, eintraf, kam Weidig sehr beunruhigt abermals in meine Wohnung, und theilte auch mir die Kunde von jenem unsinnigen vereitelten Unternehmen mit, zugleich bemerkte er, daß noch jetzt, nach Vereitlung jenes Attentates, manche, die nicht thätig zugegen gewesen wären, compromittirt werden könnten; namentlich wünsche er den Privatdocenten Hundeshagen in Gießen hiervon schleunigst in Kenntniß gesetzt; er ersuche mich dringend um die Freundschaft, einige Zeilen, die er schnell aufsetzen wolle, demselben ungesäumt zu überbringen. Schwer konnte ich mich von meinem Erstaunen und Unwillen über das Ausführen eines so sträflichen Unternehmens erholen und indem ich mit mir kämpfte, den zuverlässigen Ueberbringer jener Nachricht abzugeben oder mich dessen zu weigern, so gab doch der Gedanke, daß die zu überbringende Botschaft einem neuen Unglück, in welches sich manche vielleicht stürzen würden, noch vorbeugen könne, meinem Entschlusse den Ausschlag. Ich begab mich eilend auf den Weg; um

Digitized by Google

nicht auf's Neue einer möglichen Unannehmlichkeit mich auszusetzen, entschloß ich mich, in Gießen angelangt, jenes Billet Hrn. Hundeshagen, den ich überdieß nicht kannte, durch einen Fremden zustellen zu lassen." Hieran knüpft denn Heß die früher von uns angeführte Bemerkung, daß er auch Hundeshagen's politische Gesinnungen damals gar nicht gekannt habe, dieß und daß er Hundeshagen auch nicht einmal persönlich gekannt habe, wird ihm nun zwar außer Hrn. Möllner Niemand glauben, aber aus der ganzen übrigen Aussage wird vielleicht auch dieser nichts für wahr halten können, als daß Heß nach vereiteltem Frankfurter Attentate eine schleunige Reise nach Gießen gemacht habe, welche ihn entweder an und für sich oder in Verbindung mit seinen vorhergegangenen Umtrieben sträflich erscheinen lasse. Am Wenigsten aber wird Jemand glauben wollen, Weidig sei auch hier der Ueberall und Nirgends gewesen, der ihn zu der Reise verleitet habe, und ganz gewiß hatte die Reise nicht den von Heß angegeben Zweck. Die Nachricht, daß das Frankfurter Attentat verunglückt sei, brauchte nicht von Butzbach nach Gießen gebracht zu werden. Ein anderer „untrüglicher und parteiloser Zeuge," also ein Mitangeschuldigter, der Accessist Bogen will am 4. April Morgens früh sich von Gießen nach Butzbach zu Weidig begeben und diesen noch im Bette getroffen haben. Er sagt: „derselbe habe noch nichts davon gewußt, daß Abends zuvor die Revolution in Frankfurt ausgebrochen und unterdrückt worden sei." Ebenso behauptet Bogen, der gegen Mittagszeit nach Gießen zurückgekommen sein will, die Nachricht von dem Ausgange des Attentates sei ihm erst am Abend dieses Tages (des 4. April) in einem Gasthofe zu Gießen, wohin Meßfremde sie gebracht, zu Ohren gekommen, und noch an demselben Abend habe Hundeshagen mit ihm und August Gros von Steinheim eine Reise nach Marburg zum Apotheker Döring unternommen. Da Heß auch gar den Tag nicht angibt, an welchem er jene Reise nach Gießen gemacht haben will, so wird durch Bogen's Aussagen um so unglaubwürdiger, daß Heß seine Reise nach Gießen am 4. April oder überhaupt zu dem angegebenen Zwecke unternommen habe. Niemand wird dagegen die Möglichkeit bestreiten können, daß Hr. Heß vor dem Frankfurter Attentate Hundeshagen und andere Gießener besucht habe. Wenigstens wenn die Butzbacher die Patronen nicht aus freien Stü-

Digitized by Google

cken gemacht haben sollten, so können sie recht gut von Gießen aus dazu bestimmt worden sein, denn hier hatten nach der actenm. Darst. von 1839 „einzelne Betheiligte für Kugeln und Patronen gesorgt; wie versichert wird, waren der letzteren sogar mehrere tausend Stück verfertigt worden."

Ich dächte, wir könnten jetzt den Rector Heß verlassen. Aber nicht bloß die Schüler Weidig's, ältere wie jüngere, sind nach ihrer und Nöllner's Behauptung von dem Einen Weidig verführt, sondern, wie ich schon bemerklich gemacht habe, alle Mitangeklagten ohne Unterschied. Freund Döring sogar hat einen Verführer nöthig und will hauptsächlich durch Weidig in das revolutionäre Treiben gerathen sein, der Apotheker Trapp „kann sagen, daß er nur durch den Dr. Weidig in die Umtriebe verwickelt worden ist, die seine gegenwärtige unglückliche Lage hervorgerufen haben," und über den uns oben schon hinlänglich bekannt gewordenen Pfarrer Flick erfahren wir durch einen sehr zuverlässigen Mann, nämlich durch Hrn. Hofgerichtsrath und Dr. juris Friedrich Nöllner zu Gießen: „Die spätern Bekenntnisse dieses Angeschuldigten ergeben, daß Weidig es vorzüglich war, welcher denselben in die hochverrätherischen Unternehmungen verwickelte, wodurch dessen Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren herbeigeführt wurde."

Die Glaubwürdigkeit dieser, sowie aller anderen s. g. Zeugen wider Weidig werden wir bei Benutzung ihrer Aussagen im Einzelnen noch näher kennen lernen; nur die Glaubwürdigkeit zweier Mitschuldigen, weil sie ihnen in vorzüglichem Grade beigelegt wird, wollen wir wie bei Rector Heß auch im Allgemeinen nach ihren Aussagen über Weidig untersuchen. Diese beiden Mitschuldigen sind der mehrerwähnte Spritzenmacher und Gürtler Karl Zeuner und abermals August Becker. Beide rechnet Hr. Nöllner S. 361 zu den „Männern, gegen deren Glaubwürdigkeit nirgends begründete Zweifel erhoben worden seien." Den ersteren glaubt er zugleich dadurch zu empfehlen, daß er bemerklich macht: „nicht allein habe Nöllner als Untersuchungsrichter in einem Berichte vom 18. Nov. 1837 diesen Angeschuldigten als einen in hohem Grade wahrheitsliebenden, biedern und mit ausgezeichneten Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgestatteten Menschen geschildert, sondern auch der Hofgerichtsreferent bemerke über ihn: Zeuner habe sich mit solcher Offenheit und Freimüthigkeit

Digitized by Google

über seine politischen Ansichten und Grundsätze und die zu deren Verwirklichung von ihm unternommenen Handlungen ausgesprochen, seine Geständnisse trügen so sehr das Gepräge der Wahrheit an sich und stimmten mit den Angaben anderer Betheiligten so sehr überein, daß sie die sicherste Grundlage der Entscheidung darböten." Diese Grundlage wollen wir denn untersuchen. Jedenfalls ist die Aeußerung des Referenten verständiger, als die des Hrn. Nöllner; jener spricht von den Aussagen Zeuner's und diese könnten so beschaffen sein, wie er angibt, obgleich sie es nicht sind; Hr. Nöllner dagegen spricht von der großen Wahrheitsliebe Zeuner's und will ihm dadurch eine Glaubwürdigkeit verschaffen, die das Gesetz ihm versagt, weil ein Angeschuldigter nie glaubwürdig gegen einen Mitangeschuldigten aussagen kann.

So wie es überhaupt eine schreiende Ungerechtigkeit ist, daß nur der unglückliche Weidig keinen Glauben finden soll, während man seine gegen ihn aussagenden Mitangeschuldigten in die glaubwürdigsten Männer verwandelt, so verräth es auch gar nichts von der Humanität, deren man sich rühmt, daß auf Weidig Schmähungen über Schmähungen gehäuft werden, während man seine gegen ihn aussagenden Mitangeschuldigten zu biedern, trefflichen Männern erhebt. V. K. hatte zwar falsch geschworen, das ist aber nur eine einzelne Handlung und darauf zu schieben, daß er „Weidig's Schüler" war, denn übrigens sagt Hr. Nöllner über ihn, „er sei mit sehr guten Zeugnissen über sein früheres Leben versehen;" Wilhelm Zeuner, ein Bruder Karl Zeuner's, gleichfalls mitschuldig, aber vor der Untersuchung nach Amerika entwichen, heißt „durch treffliche Eigenschaften des Herzens ausgezeichnet," Johann Grüninger ist „ein durch Biederkeit und Wahrheit erprobter Mann." Es ist wahrlich zu verwundern, daß über solche Männer keine Untersuchung verhängt wurde, um ihre Verdienste, nicht aber um ihre Verbrechen zu untersuchen, und um jene zu belohnen, nicht aber um diese zu bestrafen.

Karl Zeuner's Lob singt nicht nur Hr. Nöllner, sondern zu meinem Bedauern auch Ministerialrath Breidenbach*), der sogar vor-

*) In dessen angeführtem Buche S 127.

Digitized by Google

hat, ihn noch zum Gegenstande einer besondern Abhandlung zu machen. Ich bin weit entfernt, dem Zeuner die geringste gute Eigenschaft abzustreiten, die er besessen haben mag, aber daß das Lob übertrieben sei, werde ich zeigen. Hr. Breidenbach sagt auch: „Ein jeder Ehrenmann könne getrost seine Hand in die Clemm's legen;" er hätte aber wahrlich dieß dahin beschränken müssen: in die Hand des Clemm von 1844, aber nicht in die Hand des von 1835. Von Karl Zeuner gibt er wenigstens zu, daß derselbe von unverdauten politischen Vorstellungen besessen gewesen sei; er sagt: „Die fixe Idee von den „„absoluten Mächten,"" welche nach Zeuner's Ansicht die constitutionellen Staaten Deutschlands hinderten, sich frei zu entwickeln, die Heiligung des Verbrechens durch die Religion, diese schwerste aller Sünden, die ihm eingeimpften abstracten Begriffe von Freiheit, Vernunft, angebornen Rechten u. s. w., welche ihn ansprachen, die aber gehörig zu scheiden und zu begränzen über seine Fähigkeit ging: dieses unselige Gemisch führte ihn, der nach Freiheit zu ringen und den Gipfel der Klarheit erstiegen zu haben glaubte, in den Zustand geistiger Knechtschaft" u. s. w. Dieß heißt doch wohl mit andern Worten: Zeuner war ein hirnverbrannter Kopf und unfähig, von seinen theils thörichten, theils unsittlichen Ueberzeugungen zurückzukommen. So weit die ausgezeichneten Gaben des Geistes und Herzens, welche Breidenbach ihm nachrühmt, hiermit bestehen können, will ich sie, wie gesagt, nicht bestreiten, was aber den „eisenfesten Charakter" betrifft, den er ihm gleichfalls beilegt, so ist das bei einem Menschen wie Zeuner wohl mehr ein starker Eigensinn, der Andern manchmal für Charakter gilt, ohne es zu sein. Hr. Breidenbach spricht den Zeuner auch von „Großthuerei" frei, die er mit Recht zu den „gewöhnlichen Eigenschaften der Weltbeglücker" rechnet, ich werde aber zeigen, daß er weder einen eisenfesten Charakter hatte, noch von Großthuerei und Großsprecherei frei war, wie sehr er durch die letztere den Untersuchungsrichter und Menschenkenner Hrn. Nöllner auch verblüfft haben mag. Zunächst macht seine Großthuerei sich in dem Nachfolgenden oft genug bemerklich. Er erzählt: „Im Januar 1833 forderte mich mein Bruder (Wilhelm Zeuner) eines Abends auf, mit ihm zu Dr. Weidig zu gehen, was ich auch that. Wir trafen dort, wie das sehr häufig geschah, mehrere Andere versammelt, darunter, so weit ich mich er-

Digitized by Google

innere, Gemeinderath Kuhl, Johann und Wilhelm Grüninger, einen in Butzbach lebenden Polen, Stanislaus Liſchetzki, ſo wie auch einen Fremden, nämlich Buchhändler Franckh von Stuttgart, welcher einige Minuten nach unſerm Eintritt in die Stube des Weidig wegging. Franckh äußerte ſich über das Comité des Preßvereins und ſagte, daß zwar die Advocaten Geib, Schüler und Savoye ſehr gut verſtanden hätten, die freiſinnige Stimmung in Deutſchland, namentlich in Rheinbaiern zu erhöhen, daß dieſelben aber verſäumt hätten, einen für Deutſchland nützlichen Gebrauch von dieſer Stimmung des Volkes zu machen; man müſſe dieſelbe benutzen und die Freiheit des Volkes dauernd ſicher ſtellen."

Hieraus geht hervor, daß Weidig allerdings mit dem Beginne des Jahres 1833 einen thörichten Umgang mit aufgeregten Männern pflog und ſich alſo den Verdacht, in welchen er gerieth, ſelbſt zuzog; es folgt aber auch daraus, ſo wie aus der Ausſage Franckh's vom 2. Mai 1833, mit Weidig „auch von der damals (in der erſten Hälfte des Januar) in der Nähe geglaubten franzöſiſchen Revolution u. ſ. w. geſprochen zu haben," daß er mit Franckh kein revolutionäres Unternehmen berieth, ſondern nur ultraliberale Entwürfe machte, die ihn natürlich weiter führen mußten, als urſprünglich ſeine Abſicht war. Daß ſie ihn aber nicht ſo weit führten, wie den Karl Zeuner und die übrigen bei ihm Verſammelten, geht aus demjenigen hervor, womit jener fortfährt: „Als ich nachher mit den Andern an dieſem Abend bei Weidig geweſenen Perſonen in ein Wirthshaus ging, ſagte Einer von dieſen: die Art, wie Franckh geſprochen habe, laſſe glauben, daß es bald Etwas gebe ꝛc. Einige Tage ſpäter fragte ich einmal den Dr. Weidig, ob denn wirklich etwas im Werke ſei. Weidig ſagte mir, er könne mir nichts Beſtimmtes darüber ſagen." Was folgt hieraus anders, als daß die Beſprechungen bei Weidig wenigſtens ein gewiſſes Maß nicht überſchritten und daß die ſchlimmſten Geſpräche, ſo wie ſpäter die ſchlimmſten Handlungen — davon überzeugte uns ſchon Heß' Patronengeſchichte — erſt angingen, wenn Weidig nicht zugegen war. Das zeigt ſich ebenſo im Nachfolgenden, womit Herr Nöllner den Zeuner fortfahren läßt: „Ein Pole, Namens Scylling, der ſich Ende Februar oder Anfangs März 1833 einige Tage bei Weidig aufhielt, und welcher von Homburg v. d. H. kam, beſuchte

Digitized by Google

meinen Bruder und ließ sich bei dieser Gelegenheit in ein Gespräch mit mir ein, worin er unter Anderm sagte: daß man in einer großen und einflußreichen Stadt, deren Namen er aber nicht nannte, beabsichtige, die Waffen zum Schutze der deutschen Freiheit zu ergreifen, und daß es die Pflicht eines jeden Deutschen sei, dieses Unternehmen zu unterstützen. Seine Frage, ob man auf mich rechnen könne, bejahte ich." Also ist es wiederum nicht Weidig, durch dessen Beispiel doch Zeuner hauptsächlich „zu Handlungen für die Freiheit begeistert" sein will, sondern ein Fremder, durch den sich ein ehrvergessener Inländer, ein schleichender Pole, durch den sich ein hirnverbrannter und charakterloser Deutscher zu einer Verschwörung gegen sein Vaterland verführen läßt; und daß dieser in fremdem Lande auf Unruhen sinnende Pole Weidig's Gastfreundschaft mißbrauchte und seine Gutmüthigkeit täuschte, um hinter seinem Rücken für die Revolution zu werben, scheint mir ganz unzweifelhaft. Eben so läßt Zeuner seinen Lehrer auch in folgender Angabe in der hier fraglichen Beziehung ganz aus dem Spiele: „Zu Anfang des März 1833 kam ich eines Abends in die Wohnung Weidig's. Er fragte mich, ob ich den Breidenstein von Homburg kenne, oder ob ich schon etwas von ihm gehört habe. Beide Fragen verneinte ich und darauf öffnete er die an die Stube angrenzende Kammer, aus welcher ein junger Mann heraustrat, den mir Weidig als den Breidenstein zeigte. Dieser hielt sich verborgen, weil er wegen der bereits erfolgten Verhaftung seines Bruders befürchtete, ebenfalls verhaftet zu werden. Er wünschte die freie Luft zu genießen, und ich machte deßhalb einen Spaziergang mit ihm. Auf diesem erzählte er mir, es werde in ganz Deutschland eine Revolution ausbrechen, welche in Frankfurt beginnen solle. Er fragte mich, ob ich zu solchem Zwecke mitwirken wolle, was ich bejahte."

An die Aussage über den Polen Scylling knüpft sich unmittelbar: „Mein Bruder und auch Weidig sagten mir, wann, kann ich nicht genauer sagen, jedenfalls war's im März 1833, daß man beabsichtige, am 6. April den Aufstand zu Frankfurt a. M. zu beginnen, der als Zeichen und zur Anfeuerung dienen solle zu dem Losbrechen anderer Verbindungen in Würtemberg und Hessen, während die in der Schweiz und zu Besançon befindlichen Polen einen Ausbruch in's südliche Deutschland machen würden."

Digitized by Google

An dieſer Ausſage iſt es höchſt wahrſcheinlich ganz unwahr, daß ſo nicht bloß ſein Bruder, ſondern auch Weidig zu ihm geſprochen habe. Wie tief dieſer Bruder, deſſen angebliche Biederkeit, wie wir ſehen werden, man auf ganz beſondere Weiſe benutzt, um Weidig ſchlecht zu machen, in die Revolution verſtrickt war, davon zeugt u. a. auch dasjenige, was Zeuner an die Ausſage über Breidenſtein knüpft: „Als Munition für die Butzbacher hatte Seifenſieder (und Krämer) Arndt in Auftrag meines Bruders in Friedberg 10 Pfund Pulver gekauft. Meinem Bruder hatte Weidig Auftrag dazu gegeben. Das Alles geſchah etwa 8 Tage vor dem 3. April 1833. Nach dem Empfange des Pulvers kaufte nun mein Bruder ein anſehnliches Stück Blei in Butzbach, Von dem Blei hat mein Bruder mit mir etwa 300 Kugeln gegoſſen, welche in eben ſo viel Patronen gethan wurden."

Dieſe Ausſage Zeuner's iſt vom 19. Aug. 1837, Zeuner's Bruder war aber ſchon 1833 nach Amerika entflohen. Hatte nun dieſer ihm geſagt, er habe das Pulver in Auftrag Weidig's gekauft, wie konnte Zeuner ſich deſſen nach ſo langer Zeit noch ſo beſtimmt erinnern. Er ſagt alſo damit höchſt wahrſcheinlich eine Unwahrheit aus, die er ſo beſtimmt machen konnte, als er Luſt hatte. Ueberhaupt darf nicht unbemerkt gelaſſen werden, wie die Zeuner'ſchen Ausſagen Weidig mit der Zeit immer ungünſtiger werden. Die weniger ungünſtigen ſind wahrſcheinlich aus einer frühern Zeit, wenigſtens gibt Hr. Nöllner bei ihnen die Tage, an welchen ſie geſchahen, nicht an. In Verhören vom 24. und 25. Auguſt ergänzt er ſeine früheren Ausſagen auf eine recht auffallende Weiſe: „Nach Franckh's Abreiſe von Butzbach ſagte mir Weidig, jener habe eine Reiſe gemacht, um Verbindungen hinſichtlich der revolutionären Unternehmungen anzuknüpfen." Ich frage den Leſer, ob dieſe Ausſage Zeuner's zu der früheren ohne Datum ſtimme, die ſich auf die Zeit der Anweſenheit Franckh's in Butzbach bezog. Wie willfährig er allmählig geworden ſei, gegen Weidig auszuſagen, geht aus dem Ferneren hervor, wo er ſich in's Feld der Vermuthungen verliert und daran die ſtärkſten Beſchuldigungen knüpft: „Ich kann mir nicht anders denken, als daß dieſer Franckh dem Weidig damals die Ueberzeugung beigebracht hat, es könne nur auf dem Wege der Gewalt das Ziel erreicht

Digitized by Google

werden; ich weiß aber durchaus nichts davon, daß in der Versammlung, worin ich und die andern oben Genannten gewesen, darüber gesprochen worden sei. Noch am Neujahrstags-Abend 1833 war Weidig andrer Ansicht und nicht für Anwendung der Gewalt. Er machte nach der Anwesenheit des Franckh seine umgeänderte Ansicht vielfach gegen uns bemerkbar, denn es kamen viele Butzbacher Abends zu ihm, mit denen er darüber sprach. Ich muß noch hinzufügen" (etwas so Wichtiges hatte Z. also bisher nur zu bemerken vergessen?) „daß ich schon einige Zeit vorher (eines Abends, als sich Lubanski allein bei Weidig befand und mich aufforderte, auch nach Frankfurt zu gehen, damit recht viele zuverlässige Leute sich dort versammelten, und das Unternehmen desto sicherer zur Ausführung käme) meine Bereitwilligkeit, in Frankfurt Antheil zu nehmen, dem Weidig erklärt habe und dieser meinen Entschluß gebilligt hat."

Nach seinen früheren Aussagen konnte er nicht mehr behaupten, von Weidig dazu verführt zu sein, er giebt also jetzt wenigstens an, für seine Theilnahme am Frankfurter Attentate dessen Billigung eingeholt zu haben. In der frühern Aussage ohne Datum, nach welcher er von seinem Bruder und auch Weidig erfahren haben will, daß man beabsichtige, den Aufstand am 6. April zu Frankfurt a. M. zu beginnen, sagt er kurzweg: „ich setzte gegen Ausgang März meine Waffen, bestehend in einer Muskete, Patrontasche, Hirschfänger, in Stand. Von Seifensieder Arndt bekam ich mehrere Pfund Pulver, die ich aber nicht bestellt hatte und die er mir für meinen Bruder einhändigte. Von diesem Pulver haben ich und mein Bruder eine Quantität Patronen gemacht." Er setzte, wie wir oben sahen, erst in einem spätern Verhöre hinzu, daß sein Bruder in Auftrag Weidig's dem Arndt Auftrag gegeben hätte, das Pulver zu kaufen. Wahrscheinlich log er also anfangs bloß auf seinen Bruder, der in Amerika in Sicherheit war, und zog später, um noch entschuldigter zu sein, auch Weidig in diese Pulvergeschichte. Doch er fährt fort: „Den 3. April kam Kuhl in unser Haus, fragte nach meinem Bruder, der nicht zu Hause war, und auf mein Befragen, wohin er gehe, sagte er mir, nach Frankfurt, da solle nämlich denselben Abend das bewußte Unternehmen in Ausführung gesetzt werden. Ich besann mich nicht lange, zog mich an und traf am Thor mit den Uebrigen zusammen, worauf

Digitized by Google

wir in einem Cabriolet unbewaffnet wegfuhren." Angenommen, dieses verhielte sich so oder anders, immer würde daraus folgen, daß Weidig in der letzten Zeit vor dem Frankfurter Attentate über dieses nicht mit Zeuner sprach. Hätte aber Weidig früher Zeuner's Theilnahme gebilligt, so würde Zeuner später auch von ihm den Tag erfahren haben, wäre aber Weidig anderer Ansicht geworden, so würde er den Zeuner bei der großen Folgsamkeit, welche dieser gegen ihn gehabt haben will, auch mit leichter Mühe umgestimmt haben. Daraus, daß weder das Eine, noch das Andere geschah, folgt, daß Zeuner weder vor, noch nach dem Frankfurter Attentate über dieses mit Weidig so verhandelt haben kann, wie er aussagt, daß er also seine revolutionären Umtriebe hinter dem Rücken seines Lehrers verfolgte.

Daß endlich Zeuner der eisenfeste Charakter und wahrscheinlich noch manches andere nicht war, wozu Breidenbach ihn macht, geht aus der Leichtigkeit hervor, womit er sich, obgleich in Frankfurt befindlich, von der Theilnahme an dem Attentate zurückhalten läßt. Und doch hatte er sich so lange vorher und so wiederholt dazu bereit erklärt und, wie er großsprecherisch sagte, gegen Ausgang März seine Waffen, bestehend in einer Muskete, Patrontasche, Hirschfänger, in Stand gesetzt. Er fährt nämlich fort und bezeugt dadurch zugleich Kuhl's Guthmüthigkeit: „Gegen neun Uhr beabsichtigte ich (in Frankfurt) auf die Straße zu gehen, um mich zu überzeugen, ob irgend etwas ausgeführt werde, und im Bejahungsfalle selbst thätig zu sein; es wurde dieses aber von Kuhl durchaus nicht gelitten." Und doch konnte Kuhl dem starken oder schwachen Willen des Zeuner nur Worte entgegensetzen.

Es ist ganz natürlich und erklärlich, daß ein erhitzter und fanatischer Mensch, der den einzigen Augenblick, wo er hätte nach seinem Sinne handeln können, unbenutzt ließ, und der den Vorwurf, daß das Frankfurter Attentat aus Mangel an Theilnehmern verunglückt sei, auch auf sich selbst beziehen mußte, hinterher den Muth bekam, der ihm zur rechten Stunde glücklicherweise gefehlt hatte. Stellte sich diese Erscheinung doch nicht allein bei ihm, sondern auch bei andern in jene Umtriebe Verwickelten ein, wie bei dem unglücklichen Scheffer, von welchem wenigstens vermuthet ist, er sei am 3. April in Frankfurt gewesen, der aber eingestanden hat, nach dem

Digitized by Google

3. April ſich eifrig bemüht zu haben, „einen neuen Ausbruch herbeizuführen“ (Vgl. die Entſcheidungsgründe des Marburg. Criminal-Senates, S. 50). Daſſelbe Bemühen finden wir auch bei dem Karl Zeuner, der aber die Schändlichkeit begeht, in einem Verhöre vom 30. Auguſt ſich auf Koſten Weidig's möglichſt davon zu reinigen. Er ſagt geradezu von dieſem aus: „Als ich am 4. April 1833 zu Weidig kam und mit ihm über das Mißlingen des Attentates ſprach, ſagte er: Gärth trage allein durch ſeine Uebereilung die Schuld des mißlungenen Unternehmens, es hätten zu wenige daran Theil genommen. Allein er hatte das Project immer noch nicht aufgegeben. Selbſt einige Tage nachher ſagte er noch, er werde nächſtens eine Reiſe in den Odenwald zu ſeinem Bruder, der Revierförſter in Lindenfels war, machen, um bei dieſer Gelegenheit eine Unterredung mit Würtembergern über etwa von Neuem zu beginnende Unternehmungen zu veranlaſſen. Als er von dieſer Reiſe zurückkam, erzählte er, daß er keine Würtemberger habe ſprechen können, allein in Frankfurt habe er erfahren, die Polen in der Schweiz ſeien noch ſehr kriegeriſch geſinnt und bereit, wo nöthig, in Deutſchland unter Anführung eines gewiſſen Antonini einzufallen. In Auftrag Weidig's ging ich etwa 14 Tage nach Oſtern 1833 zu Dr. Hundeshagen nach Gießen und theilte ihm die Wahrnehmungen des Weidig mit. Hundeshagen ſollte dieſe Nachricht auch nach Marburg befördern. Er mißbilligte jene Plane des Antonini.“ Wir haben uns oben überzeugt und werden uns ſpäter noch mehr überzeugen, daß eine Leichtgläubigkeit der Art, wie ſie ein junger unerfahrener Gürtler haben konnte, dem Dr. Weidig nicht beiwohnte. Sehr glaublich dagegen iſt, daß Zeuner mit ſeinen irgendwo aufgeſchnappten Nachrichten und daran geknüpften Einbildungen zu Dr. Hundeshagen nach Gießen lief; denn dieſer war damals ein ganz junger Mann, der in das Frankfurter Attentat viel verwickelter war und viel größere Hoffnungen auf daſſelbe geſetzt hatte, als Weidig. Aus dieſem Grunde lag es daher dem Zeuner auch näher, mit ſeinen neu in Stand geſetzten kriegeriſchen Träumen zum Dr. Hundeshagen nach Gießen, als zum Dr. Weidig in Butzbach zu gehen, dem er damit nicht kommen durfte. Daß er es in Auftrag Weidig's gethan, iſt eine ſtehende Redensart der Mitangeſchuldigten Weidig's, deren keiner auch nur einen Schritt

Digitized by Google

thut, ohne daß es ihm Weidig aufträgt. Es ist nicht einmal zu glauben, daß Zeuner überhaupt am 4. April zu Weidig gegangen sei und mit ihm über das Attentat und seine Gegenwart in Frankfurt gesprochen habe.

Zeuner legte seine Bekenntnisse erst seit Juni 1837 ab, indem er sie mit dem affectirten Ausrufe begann: „ich danke Gott, daß ich der Schmach überhoben bin, an meinem Freunde und Lehrer Weidig zum Verräther zu werden." Hierin liegt schon, daß er gegen den todten Weidig nicht mehr solche Verpflichtungen zu haben glaubte, als gegen den noch lebenden. Der Untersuchungsrichter, vor welchem Zeuner bekannte, war Möllner, welcher überhaupt am Schlusse der Untersuchung die Erndte der Bekenntnisse gehalten und alle die saubern Aussagen der Schuldigen gegen Weidig in Empfang genommen zu haben scheint. Wie er dabei den Aussagenden auf die Sprünge geholfen, was er gethan, um ihre Aussagen in Einklang zu bringen, davon schweigt die Geschichte. Wie und welche Aussicht dem Zeuner auf Begnadigung gemacht sei, welchen Einfluß dieß auf seine Geständnisse gehabt habe, läßt sich nur vermuthen. Hr. Breidenbach sagt zwar: „Zu einer Zuchthausstrafe von 9 Jahren verurtheilt, würde Zeuner nie um Gnade gebeten haben, weil er fühlte, daß er damit die Versicherung einer Sinnesänderung hätte verbinden müssen und seinen Fürsten belügen; das hätte er nicht gethan und wäre sein Leben auf dem Spiele gestanden. Er fühlte, daß seines Bleibens im Vaterlande nicht mehr war. Ohne sein Zuthun wurde ihm vollständige Begnadigung angeboten, unter der Bedingung, daß er sich zur Auswanderung nach Amerika entschließe — — Mit Dank und Rührung nahm er die ihm so dargebotene Gnade an. Da er mittellos war, so wurden die Kosten der Ueberfahrt auf die Staatskasse übernommen." Ich brauche kaum darauf aufmerksam zu machen, daß ein Mensch, der sich so leicht bestimmen läßt, ein Vaterland aufzugeben, welches er bis zur Raserei geliebt hat, der sich von derselben Regierung, deren Todfeind er war, auf ihre Kosten nach Amerika schicken und, wie Hr. Breidenbach gleichfalls mittheilt, auch da noch im Anfang unterhalten läßt, daß ein solcher Mensch wohl alles Mögliche, aber kein eisenfester Charakter sein könne. Unbegreiflich finde ich es, warum Jemand einen Fürsten nicht hätte belügen sollen, den

Digitized by Google

er nie als „seinen Fürsten“ betrachtet hatte, aber er wird seine Leute wohl durchschaut und einem Manne wie Nöllner gegenüber dieselbe Rolle wie Becker gespielt, d. h. während er seine Vergehen gestand, seinem Geständniß dadurch noch einen besondern Werth verliehen haben, daß er vorgab, er bereue sie nicht und sein Sinn sei unverändert. Entsprach dieß doch zugleich der Großthuerei, von welcher Hr. Breidenbach ihn freispricht. Kurz derselbe Mann, der die ihm dargebotene Gnade mit Dank und Rührung annahm, wird auch nicht unempfindlich gegen die Gnadenverheißungen gewesen sein, an denen man, wie es scheint, es nirgends in Deutschland bei den Untersuchungen politischer Vergehen hat fehlen lassen. Solche Verheißungen, die beim öffentlichen Verfahren nicht vorkommen können, haben die natürliche Folge, erstlich, daß der Schuldige sich selbst so würdig als möglich hinstellt, und zweitens, daß er aussagt, was der Richter zu hören wünscht. Bei dem Zeuner ist es besonders auffallend, wie er unter den Händen des Hrn. Nöllner immer geschmeidiger wird. Ich habe schon oben darauf aufmerksam gemacht, wie er mit jedem Verhöre Weidig mehr beschwert. Je neuer also seine Aussagen sind, für desto unwahrer müssen sie gelten. Seine oben mitgetheilten Aussagen vom August 1837 stehen im entschiedensten Widerspruche mit demjenigen, was Nöllner aus einem Verhöre mit Zeuner vom 19. Juli mittheilt. Hier sagt dieser u. a.: „Die eifrige Liebe Weidig's für die Freiheit und sein Vaterland ist sich zu allen Zeiten gleich gewesen. Die Mittel aber, welche er in jenem Streben angewendet hat, sind je nach den Zeiten verschieden gewesen. Vor dem Erscheinen der Bundesbeschlüsse vom Juni 1832 hat er die Ansicht vertheidigt, daß man auf gesetzlichem Wege und im Festhalten am Fürsten und an der Constitution die Freiheit Deutschland's weit sicherer erhalten und erweitern könne, als dieß auf dem Wege einer gewaltsamen Revolution möglich wäre, welches Uebel man möglichst vermeiden müsse. Dieser Weg ist von ihm und wahrscheinlich auch in freundschaftlicher Verbindung mit andern Personen, worunter einige von den kurhessischen Orten Dorheim und Nauheim, mit welchen er öfter zusammengekommen ist, mit Eifer verfolgt worden. Die Mittel, deren er sich bei diesen Bestrebungen für die Freiheit bedient hat, sind meines Wissens keine anderen gewesen, als eine freisinnige Opposition auf den Land-

Digitized by Google

tagen hervorzurufen und den patriotischen Geist der Bürger durch Verbreitung freisinniger Zeitschriften anzuregen. Diese Zeitschriften, welche auf seine besondere Empfehlung in Butzbach gelesen wurden, waren: die deutsche Tribüne, der Westbote, das constitutionelle Deutschland. Die Ideen des letzten Blattes hat er aber als übertrieben und unter französischem Einflusse geschrieben oft mißbilligt. Die deutsche Tribüne und ihre Beiblätter wurden von ihm besonders empfohlen, auch hat er, und vielleicht in Verbindung mit andern Personen, eine Actie für die Volkspresse des Dr. Wirth genommen. Vermuthlich stand er mit diesem in Correspondenz, denn Wirth erkundigte sich auf dem Neustädter Schießhaus" (Hambacher Fest) „nach ihm, so wie auch mein Bruder, als er 1832 in die Fremde ging, ein Empfehlungsschreiben an den Dr. Wirth erhielt. Nach dem Hambacher Feste forderte er mich einmal auf, eine Schrift zu unterzeichnen, die sich gegen den Dr. Wirth aussprach. Diese plötzliche Aenderung seiner Gesinnung gegen Wirth konnte ich mir nur dadurch erklären, daß ihn Dr. Bansa zu diesem Schritte müsse veranlaßt haben. Wie ich nämlich schon früher angegeben habe, so wurde in Hambach der Beschluß gefaßt, den Dr. Wirth zur Beobachtung größerer Mäßigung in seinen Schriften aufzufordern, widrigenfalls man öffentlich seine Mißbilligung erklären würde. Da nun Bansa in Hambach auch bei der Beschlußnahme war, so vermuthe ich, daß er dem Weidig davon Eröffnung gemacht hat. Ich verweigerte meine Unterschrift, und nachher hat Weidig jene Schrift auch wirklich mißbilligt. Nach dem Erscheinen der Bundestagsbeschlüsse im Juni 1832 hat Weidig an dem Gelingen, die Freiheit auf gesetzlichem Wege zu erlangen, gezweifelt und sich mehr zu revolutionären Ansichten geneigt. Nach dem Besuche des Buchhändlers Franckh hat er sich übrigens entschieden für eine gewaltsame Revolution ausgesprochen und sich auch bemüht, die Ansichten Anderer dahin zu lenken. Die Handlungen des Weidig bei den in Deutschland stattgefundenen revolutionären Verbindungen habe ich nach meinem besten Wissen angegeben. Da ich zu dieser Zeit noch zu jung war, so hat er sich mir nicht offen anvertraut." Wie Vieles Zeuner hier auch als Vermuthung oder als bloß wahrscheinlich angiebt oder mit einem Vielleicht einleitet, so spricht er doch nichts Schwereres gegen Weidig aus, als daß dieser sich mit dem Beginne des Jahres 1833

Digitized by Google

entſchieden für eine Revolution ausgeſprochen und ſich auch bemüht habe, die Anſichten Anderer dahin zu lenken. Dieß kann ſo gedeutet werden, Weidig habe 1833 geſprochen, wie leider auch heute wieder geſprochen wird, eine Revolution ſei unvermeidlich und Jeder müſſe ſich auf ein ſolches Ereigniß gefaßt halten. In dieſem Sinne gab Zeuner vor dem Verhöre vom 19. Juli „die Handlungen Weidig's bei den in Deutſchland ſtattgefundenen revolutionären Verbindungen nach ſeinem beſten Wiſſen an; dieſe Angaben giebt aber Nöllner nicht an, weil ſie Weidig vielleicht noch unter ſeiner wirklichen Schuld beſchweren und weil ihm diejenigen Ausſagen Zeuner's beſſer zu ſeinen Zwecken paßten, wodurch dieſer die früher nach beſtem Wiſſen gemachten aufhob. Aber zwei wichtige Thatſachen folgen aus den obigen Ausſagen des Zeuner, erſtens, daß dieſer, wie bei einem ſolchen Menſchen ſeine Reiſe nach Hambach wahrſcheinlich macht, ſchon 1832 revolutionär geſinnt war und zweitens, daß er ſo wenig von Weidig verleitet und verführt wurde, daß er ſich vielmehr 1832 von dieſem nicht beſtimmen ließ, den angegebenen Schritt gegen Wirth mitzuthun. Daß er aber bereits in ſeinem Verhöre vom 19. Juli auf dem Wege zu falſchen Ausſagen über Weidig war, geht ſowohl daraus hervor, daß er ſich ſchon in Vermuthungen verliert, wenn er ſie auch noch für nichts Weiteres ausgiebt, als auch daraus, daß er ſagt: „Da ich zu dieſer Zeit noch zu jung war, ſo hat er ſich mir nicht offen anvertraut.“ So viel wußte er alſo bereits am 19. Juli 1837, daß Weidig ſchuldiger geweſen ſei, als er bis dahin geglaubt. Fand er alſo einen gefälligen Mann, der ihm das Nähere ſagte oder zu verſtehen gab, ſo konnte er in den nächſten Verhören ohne Mühe vergeſſen, daß Weidig ſich ihm nicht offen anvertraut hatte. Vielleicht hatte Weidig ſich ihm verſteckt anvertraut und es gab ihm erſt jetzt Jemand zu dieſer Verſteckheit den Schlüſſel.

Bevor wir zu weiteren Ausſagen des Zeuner übergehen, wollen wir in Bezug auf die obige nur noch eine Bemerkung machen. Zeuner ſagt darin aus, daß er auf dem Hambacher Feſte war, und Nöllner macht dazu die Anmerkung: „Zeuner wohnte auf Anregung Weidig's dem Hambacher Feſte bei.“ Da er dieß nicht als Ausſage Zeuner's anführt, ſo muß man annehmen, daß er es ſelbſt ausſage, und in dieſem Falle hat man ein Recht zu fragen, woher er es wiſſe,

Digitized by Google

ob er etwa auch ein Mitſchuldiger und zugegen geweſen ſei, als Weidig den Zeuner angeregt habe, nach Hambach zu gehen, oder ob er hier ſelbſt eine falſche Ausſage mache und alſo mit all den falſchen Ausſagen der Mitſchuldigen gegen Weidig noch nicht zufrieden geweſen ſei.

Daß Zeuner aus der Noth eine Tugend machen lernte, d. h. mit jedem Verhöre klüger und fügſamer wurde, ſo daß er es zuletzt zur freien Ueberfahrt nach Amerika und zu noch weiterer Unterſtützung brachte, geht aus ſeinen Ausſagen über Weidig's Meineidstheorie hervor. In einer frühern Ausſage — Hr. Nöllner giebt den Tag nicht an — in der er Weidig als Religionslehrer preiſt, will er „über den Punkt des Eides in politiſchen Sachen den Weidig einmal um ſeine Meinung gefragt" haben; er wäre alſo in die Meineidstheorie ſchon eingeweiht geweſen, ehe er das eine Mal Weidig darüber befragt hätte. Weidig habe ihm geantwortet: „daß er ihm darin keine beſtimmte Vorſchrift geben wolle, komme er in eine Lage, in welcher er genöthigt ſei, zwiſchen zwei ſich widerſtreitenden Pflichten zu wählen, ſo ſolle er mit ſeinem eignen Gewiſſen zu Rathe geten, welches die größere und kleinere dieſer Pflichten ſei. Diejenige nun, welche ihm ſein Gewiſſen als die größere und wichtigere bezeichne, ſolle er auf Unkoſten der kleineren ausüben, wenn er dieß auf keine andere Art zu vermeiden im Stande ſei." In dieſer Antwort Weidig's kommt nichts darüber vor, daß je und in irgend einem Falle ein falſcher Eid geſchworen werden dürfe. Es geht alſo aus Frage und Antwort hervor, daß Zeuner in Bezug auf die Meineidstheorie Gewiſſensſcrupel hatte und daß er ſeinen Lehrer Weidig nur ganz im Allgemeinen fragte, wie er ſich bei zwei widerſtreitenden Pflichten zu verhalten habe. Wie hätte er auch demſelben Lehrer die Frage vorlegen dürfen, ob man je falſch ſchwören könne, deſſen Religionsunterricht er in demſelben Verhöre ſo begeiſtert pries, und von dem er ſagte, er habe ſich durch dieſen eine unauslöſchliche Liebe bei ſeinen Schülern erworben. Wirklich giebt er in dem fraglichen Verhöre auch nur „ſeine eignen Anſichten über dieſen fraglichen Punkt," d. h. über den Punkt des Eides in politiſchen Sachen an, die darauf hinauslaufen: Unterdrücke eine Regierung die Freiheit, ſo mache ſie ſich dadurch des Rechtes verluſtig, die Wahrheit und den Eid in ſolchen Sachen zu verlangen, weil man ihr ſonſt zur Unterdrückung des

Digitized by Google

Rechtes und der ewigen Wahrheit behülflich sein würde. „Nachdem der Absolutismus," fährt Zeuner fort, „sich Schritte in meinem Vaterlande erlaubte, die ich als Verrath — — betrachten muß, und nachdem ich kein Mittel mehr gekannt habe, demselben auf gesetzlichem Wege mit Erfolg entgegenzuwirken, habe ich es nach meinen Grundsätzen für Recht und Pflicht gehalten, mich in Verbindungen, die eine Wiedergeburt meines Vaterlandes durch Gewalt der Waffen bezweckten, einzulassen. Daher würde ich es als ein weit größeres Unrecht und als eine Beleidigung Gottes betrachten, andere Personen, die mit mir gleich gesinnt sind und die im Vertrauen auf mich mit mir für mein Vaterland gehandelt haben, vor Gericht zu verrathen, als ich ein Unrecht und eine Beleidigung Gottes darin erkennen würde, in diesen politischen Sachen einen falschen Eid zu schwören, wodurch ich Niemandem schadete und mich zu keinem Werkzeuge der Unterdrückung der Freiheit und des Untergangs meiner Freunde machte." Und einen Mann von solchen Grundsätzen will man uns als ein Muster der Wahrhaftigkeit hinstellen, und von ihm behaupten, er habe auch in derjenigen Untersuchung, in welcher Niemand einen Eid von ihm verlangte und verlangen konnte, weder gegen die Wahrheit gefehlt, noch vor lauter innerer Vortrefflichkeit dagegen fehlen können. Er sagt zwar ferner aus, er selbst würde nie einen falschen Eid geschworen haben, und hatte wirklich früher in einer nicht sehr wichtigen Sache*) den Eid verweigert und eine deßhalb über ihn verhängte Strafe ruhig erduldet, aber es bleibt die Frage, ob er bei den Ansichten, zu welchen er sich bekannte, bei einer wichtigern Veranlassung der Versuchung widerstanden hätte. Ueber Weidig macht er in diesem Verhöre noch die außerordentlich wichtige Aussage: „Wenn bei den vielen in dieser Untersuchung in Butzbach geschwornen Eiden sich einige als falsch erwiesen haben, so ist es durchaus unrichtig und kann nur von einem Feinde herrühren, wenn man den Dr. Weidig als die einzige Ursache derselben angiebt und denselben in dieser Beziehung beschuldigt, besondere Grundsätze verbreitet zu haben." Hr. Möllner hat hier zwar das Wort: „einzige" gesperrt drucken lassen, aber der gute Mann

*) Vgl. Breidenbach a. a. O. S. 134.

Digitized by Google

vergißt, daß Zeuner aus den ihm gemachten Vorhalten erfuhr, weſſen Weidig beſchuldigt werde, was gegen ihn ausgeſagt ſei. Er wollte alſo ſelbſt nicht ſagen, Weidig ſei eine der vielen Urſachen jener Meineide, ſondern er beſtritt die Ausſagen derer, welche Weidig zur alleinigen Urſache machen wollten. Er trennt vielmehr Weidig ganz davon, indem er fortfährt: „Wenn wirklich falſche Eide geſchworen worden ſind, ſo iſt die Urſache davon darin zu ſuchen, daß man die Ueberzeugung gehabt hat, man werde Gott weniger durch einen falſchen, unbillig geforderten und nicht zu vermeidenden Eid beleidigen, als dieß geſchehen werde, wenn man durch Verrätherei ſich zum Werkzeug der Verfolgung mache und einen Andern, deſſen Handlungen man gebilligt, und den man für einen rechtſchaffenen Menſchen anerkennen mußte, in unvermeidliches Verderben ſtürze."

Selbſt Nöllner hält dafür, daß dieſe Angaben Zeuner's Weidig günſtig ſeien, denn er ſagt, ſie zeigten, „wie ſehr Zeuner bemüht geweſen ſei, Weidig nach allen Seiten zu vertheidigen;" er giebt ſogar zu, daß ſie mit „allen übrigen Mittheilungen" d. h. mit den Ausſagen der übrigen Mitſchuldigen „keineswegs in voller Harmonie ſtünden." Dieß kann für uns nur ein Grund ſein, ihnen mehr zu glauben, als Zeuner's ſpäteren Ausſagen. In dieſen wird Weidig nach keiner Seite mehr vertheidigt, und ihre Uebereinſtimmung mit allen übrigen Mittheilungen des Hrn. Nöllner läßt gar nichts zu wünſchen übrig. Daß das, was Hr. Nöllner die Wahrheit nennt, auch bei dem Karl Zeuner endlich durchdrang, und daß die Unterſuchung endlich die vollkommenſte Harmonie aller Mittheilungen aller Mitſchuldigen zu erzielen wußte, giebt Hr. Nöllner dadurch an, daß er ſagt, „Zeuner habe in einem ſpätern Verhöre bei einer andern Gelegenheit unwillkürlich der Wahrheit huldigen müſſen." Er habe nämlich „in Beziehung auf ſeinen ältern, durch treffliche Eigenſchaften des Herzens ausgezeichneten Bruder, Wilhelm Zeuner," Folgendes erklärt: „Später befürchtete mein Bruder wegen ſeiner verſchiedenen revolutionären Unternehmungen in Unterſuchung gezogen zu werden. Hierzu kam, daß Weidig, weil Franckh verhaftet war, wegen deſſen Anweſenheit in Butzbach vernommen zu werden fürchtete. Da nun mein Bruder ſehr religiös war und den Anſichten Weidig's über den Eid nicht huldigen konnte, ſo hatte er dieſem erklärt, er werde

Digitized by Google

zwar Stillschweigen beobachten, aber nicht falsch schwören. Weidig kam dadurch mit meinem Bruder in unfreundliche Verhältnisse, er nannte diesen matt. Weidig beredete nun meinen Bruder, nach Amerika zu gehen; er gab ihm eine Unterstützung von etwa 100 Gulden, ich legte dazu noch meine Sparkasse mit 50 fl. und damit reiste mein Bruder, der sich auch einiges Geld erspart hatte, im Juni 1833 nach Amerika ab."

Hierbei drängen sich folgende Fragen auf: Ist der Hofgerichtsrath Möllner, welcher aussagt, Wilhelm Zeuner sei durch vortreffliche Eigenschaften des Herzens ausgezeichnet gewesen, ein Mann, welcher Glauben verdient? huldigte Wilhelm Zeuner, der in das revolutionäre Treiben jener Zeit und Gegend so tief verwickelt war, der Meineidstheorie noch weniger, als sein Bruder Karl? War dieser zugegen, als Weidig den Wilhelm Zeuner beredete, falsch zu schwören, als Wilhelm sich dessen weigerte, als Weidig ihn matt nannte? Durch welche gültige oder auch nur ungültige Zeugen wird die Angabe Karl Zeuner's bestätigt, daß Weidig mit seinem Bruder in unfreundliche Verhältnisse gekommen sei? Hatte Karl Zeuner eine Sparkasse, und wenn er eine hatte, war sie nicht durch seine revolutionären Reisen und Umtriebe erschöpft? Woher nahm der unbemittelte Weidig die hundert Gulden, welche er dem Wilhelm Zeuner geschenkt haben soll? Hatte Weidig alle Uebrigen, welche über seinen Verkehr mit Franckh aussagen konnten, und deren Karl Zeuner in einer früher angeführten Aussage Erwähnung thut, zum Meineide beredet und war nur Wilhelm Zeuner unerbittlich? Endlich die Hauptfrage: war Weidig durch Franckh's einmaligen Aufenthalt bei ihm so beschwert, daß ihm auch wahre und untrügliche Aussagen über das, was er mit Franckh verhandelt, hätten gefährlich werden können? Schwerlich! Hatte doch Franckh's Reise zu einer Zeit stattgefunden (Anfangs Januar 1833), wo die Verübung des Frankfurter Attentates noch nicht beschlossen war, sagte doch sogar, wie wir früher sahen, Karl Zeuner noch in einem Verhöre vom 24. August 1837 aus: er könne sich's zwar nicht anders denken, als daß Franckh dem Weidig damals die Ueberzeugung beigebracht habe, es könne nur auf dem Wege der Gewalt das Ziel erreicht werden, er wisse aber durchaus nichts davon, daß in der Versammlung, worin er und die andern zugegen gewesen, darüber ge-

Digitized by Google

ſprochen worden ſei. Unter dieſen Andern war auch ſein Bruder, und da Franckh auf einer allerdings ſträflichen flüchtigen Reiſe nur ganz kurz in Butzbach verweilt haben kann, ſo hat Wilhelm Zeuner ihn ganz gewiß nicht mehr geſehen und gehört, als Karl Zeuner, hätte alſo ohne Zweifel auch nicht mehr, als dieſer, d. h. nichts über Weidig's Verkehr mit Franckh ausſagen können. Daß ſämmtliche Ausſagen Karl Zeuner's über Weidig's Verhältniß und Verhalten zu Wilhelm Zeuner Lügen ſind, wie ſie die geheime Unterſuchung gebiert, geht alſo vor Allem daraus hervor, daß ihm ſein Bruder die Hauptſache nicht mitgetheilt hat, weßhalb Weidig ihn nach Amerika getrieben haben ſoll, nämlich was Verbrecheriſches denn zwiſchen Weidig und Franckh verhandelt ſei. Sagt er doch bloß: er könne ſich's nicht anders denken, als daß Weidig durch Franckh auf die angegebene Weiſe umgeſtimmt ſei!

Was wird aber der Leſer nach allem dieſen von den Ausrufungen eines Nöllner halten: „Und dieſem Wilh. Zeuner ſelbſt gegenüber zeigte ſich Weidig als Freund, als treuer Rathgeber; er verſchmähte es aber nicht, ihn insgeheim zu täuſchen und anzutreiben, ſeine bejahrten Aeltern, ſeine Freunde und Alles, was ihm theuer war, zu verlaſſen, um nicht durch ſeine Redlichkeit Schaden zu erleiden, weil er nicht falſch ſchwören wollte!“ Hätte freilich Wilhelm Zeuner geahnt, daß er ſich einmal durch Geſtändniſſe vor Hrn. Nöllner einen guten Leumund, Begnadigung, freie Ueberfahrt nach Amerika und noch ein Uebriges würde erwerben können, ſo hätte er ſich der Unterſuchung vielleicht nicht entzogen. Da er dieß aber nicht ahnen konnte, ſo handelte er gewiß als ein kluger Mann, daß er fortging. Als ſolcher wußte er ſich auch das Reiſegeld zu verſchaffen, und wenn er auch nichts von ſeinem großſprecheriſchen Bruder dazu bekommen haben wird, ſo iſt es doch ſehr wahrſcheinlich, daß auch der arme Weidig ſein Scherflein dazu hergeben mußte, nur daß ſich dieſes Scherflein nicht auf hundert Gulden belaufen haben kann. Denn wenn Weidig die Gulden bei Hunderten hätte vergeben können und wollen, ſo würde er im Jahre 1833 gewiß auch dem Auguſt Becker behülflich geweſen ſein, nach Amerika zu entkommen; dieſer konnte ohne Zweifel eben ſo viel oder eben ſo wenig gegen ihn ausſagen, als Wilhelm Zeuner, und würde ſicher auch nicht unterlaſſen haben, Weidig um

Digitized by Google

Unterſtützung dazu anzugehen, wenn derſelbe zu ihm in dem ſtrafbaren Verhältniſſe geſtanden hätte, welches Becker angiebt. Daß dieß nicht der Fall war, daß Weidig Becker's revolutionäres Treiben nicht gekannt oder mißbilligt hatte, und daß Becker auf Weidig nicht ſo zählen konnte, wie er vorgibt, ſcheint alles aus einem bei den Acten befindlichen Briefe zu folgen, welchen Hr. Nöllner bloß überſehen und deßhalb nicht mitgetheilt, den mir aber nebſt wenigem Andern ein günſtiger Zufall in die Hände geſpielt hat. Dieſer Brief iſt von Auguſt Becker an den Studenten Auguſt Gros aus Steinheim geſchrieben und von beiden anerkannt; er iſt zwar ohne Datum, rührt aber nach übereinſtimmender Angabe aus dem Jahre 1833 und zwar dem Anſcheine nach aus dem Herbſte oder Nachſommer dieſes Jahres, alſo aus der Zeit nach dem Frankfurter Attentate her. Er lautet mit Auslaſſungen wie folgt: „Lieber Bruder! Ich muß noch dieſen Herbſt fort und was mich treibt, weißt Du. Getäuſcht in der Hoffnung, von einem Bekannten unterſtützt zu werden, ohne Eltern und Verwandte, die mich auch nur im Geringſten unterſtützen könnten, ſehe ich mich genöthigt, die Hülfe meiner guten Freunde in Anſpruch zu nehmen. — — Ich habe mehr gehört, als ein geſcheuter Kerl in den Ohren leiden kann und zwar Verbürgtes und Ungeheueres. Armuth und Ekel an meinem Studium benehmen mir alle Hoffnung auf ein dieſſeitiges Glück — — Ginge daher auch alles glücklich vorüber, ſo wäre ich doch zum Bejammern unglücklich. Wenn ich Dir, der Du viel Arbeit haſt, zumuthe, für mich zu ſorgen, ſo geſchieht's darum, weil ich keinen kenne, von deſſen Fürſprache ich mir mehr verſpreche, und ich kein zaghaftes Gewiſſen beſchweren mag. Zur Ueberfahrt muß ich 100 fl. haben und mehr will ich nicht. Zu bedenken iſt, daß im October die letzten Schiffe abgehen. So lange ich noch nicht vor Gericht geſtanden, könnt ihr ohne Gefährde mich retten. Schreibe mir, was Du für mich hoffſt und was Du thun willſt oder kannſt." —

Wir kehren zu Karl Zeuner und ſeinen zuletzt beſprochenen Ausſagen über Weidig's Schuld zurück. Hr. Nöllner entblödet ſich nicht zu ſagen: „aller Zweifel ſchwinde, wenn man noch folgende Erklärung Karl Zeuner's in einem ſeiner letzten Verhöre beachte." In dieſem Verhöre vom 12. Sept. 1837 erklärte Zeuner: „Ohnehin muß ich bemerken, daß Andere, nie aber ich ſelber, der Anſicht waren,

Digitized by Google

in politiſchen Angelegenheiten könne man, ohne ſich eine Sünde aufzubürden, einen Meineid ableiſten. Ich will bei dieſer Gelegenheit noch nachträglich zu dem, was ich früher über den Eidespunkt geſagt habe, Folgendes hinzufügen: Die Anſicht, daß man ſelbſt einen falſchen Eid zur Rettung eines politiſcher Vergehen halber Angeklagten unbeſchadet ſeines Gewiſſens ableiſten dürfe, war nicht bloß in Butzbach zu Hauſe, ſondern viel allgemeiner verbreitet.“ Der zweiten Hälfte dieſer Ausſage, welche Zeuner noch durch Anführung eines einzelnen Beiſpieles verſtärkt, muß leider Glauben geſchenkt werden. In den politiſchen Prozeſſen der neueſten Zeit in Deutſchland haben bald Mitſchuldige, ehe ſie als ſolche bekannt waren, falſch geſchworen, bald haben Richter Mitſchuldige, die ihnen als ſolche bekannt waren, ſchwören laſſen und dadurch zu Meineiden verleitet. Das geheime Verfahren kann nicht bloß einem Richter dazu dienen, einen Unſchuldigen ſchuldig zu machen, ſondern auch einem Schuldigen dazu, den Richter zu täuſchen und der verdienten Strafe zu entgehen. Die obige Ausſage Zeuner's wird auch dadurch verſtärkt, daß die Meineidstheorie und die falſchen Eide Weidig nicht hätten aufgebürdet werden können, wenn jene nicht gegolten hätte, dieſe nicht geſchworen wären.

Wenn gleich Zeuner, wie wir anführten, in einem früheren Verhöre ausſagte, er ſelber würde niemals einen falſchen Eid geſchworen haben, ſo hatte er, wie wir gleichfalls vernahmen, wenigſtens zugleich den Meineid in politiſchen Unterſuchungen vertheidigt. Damals wollte er auch Weidig einmal über den Punkt des Eides in politiſchen Sachen um ſeine Meinung gefragt haben. Hätte er Weidig in allem Ernſte gefragt, ob er in einer politiſchen Unterſuchung die Pflicht der Freundſchaft oder die Pflicht, nur die Wahrheit eidlich zu erhärten, höher halten ſolle, ſo hat Weidig's Antwort: er müſſe die größere dieſer Pflichten der kleineren nachſetzen, höchſt wahrſcheinlich den Sinn gehabt, er ſolle lieber die Wahrheit ſagen, als falſch ſchwören, denn alles, was er in jener Ausſage ſo ausführlich angab, wies, wie wir ſahen, darauf hin, daß er ſelbſt ſich zur Meineidstheorie hinneigte, daß aber ſein Lehrer Weidig dieſer fremd und an den geſchwornen falſchen Eiden ganz unſchuldig ſei. Wir ſahen, daß Zeuner hierauf ſeine eignen Anſichten angab; Weidig hatte ihn nicht überzeugt.

Digitized by Google

In dem Verhöre vom 12. Septbr. dreht er die Sache nun geradezu um. Er fährt hier nämlich fort: „Auch sprach ich mit Weidig über seine Ansicht in Betreff des Eides bei Vernehmungen in politischen Untersuchungen, und er sprach sich darauf in einer Weise aus, als könne er, wenn ich solche, den seinen entgegengesetzte, Grundsätze habe, mir nicht recht trauen. Ich habe ihm darauf, nur um ihn zu beschwichtigen, bemerkt, daß ich denn auch, wo nöthig, nach seinen Ansichten schwören wolle.“ Durch diese Aussage verwischte Zeuner seine frühere Vertheidigung des Meineides in politischen Dingen. Aber hätte er gegen seine Ueberzeugung Weidig in einem so wichtigen Punkte nachgegeben, so würde er ihm nicht in Bezug auf die Erklärung gegen Dr. Wirth aufsätzig gewesen sein, und von einem „eisenfesten Charakter dieses Mannes“ könnte abermals nicht die Rede sein. Daß Zeuner in seinen spätern Verhören sehr schlau darauf bedacht war, das Nachtheilige seiner vorausgegangenen noch mit „republikanischem Stolze“ versetzten Geständnisse aufzuheben, geht aus demjenigen hervor, was Hr. Möllner ihn noch in dem Verhöre vom 12. Septbr. hinzusetzen läßt: „Ich würde dieß aber dessenungeachtet in einem gegebenen Falle unter keinen Umständen gethan haben. Ich hatte in dieser Beziehung ganz dieselben Grundsätze, wie mein Bruder, der dadurch in der Meinung Weidig's sank, welcher zum Theil aus Furcht darum seine Flucht aus dem Vaterlande beförderte. Hätte ich nicht, dem Anscheine nach, jenen Ideen Weidig's gehuldigt, so würde er wohl mir nicht eher Ruhe gelassen haben, bis ich meinem Bruder gefolgt wäre.“

Daß Zeuner nicht bloß nach seinen eignen Geständnissen, sondern auch nach den Aussagen anderer Mitschuldiger der Meineidstheorie gehuldigt hate, daß also alle seine Angaben, durch die er sich reinigen und vertheidigen will, verdächtig sind, geht aus folgender Aussage Karl Braubach's hervor: „Weidig habe es für erlaubt erklärt, in politischen Untersuchungen nach Umständen einen falschen Eid auszuschwören. So erinnere sich Braubach noch recht gut eines Gespräches, das zwischen Weidig, Karl Zeuner und ihm stattgefunden. Damals habe Weidig es als ganz erlaubt hingestellt, einen Eid gegen die Wahrheit auszuschwören, wenn man sich selbst dadurch von einem Verdachte oder von einer Verschuldung rein machen könne. Eine

Digitized by Google

solche Lehre habe Braubach's Gefühle und Gesinnung widerstritten. Als Weidig ihn unentschieden gesehen, so habe er den anwesenden Karl Zeuner gefragt: Nun Zeuner was hältst Du davon? und dieser habe erklärt, er mache sich kein Gewissen daraus, einen solchen Eid zu schwören. Ein andermal als Braubach dem Dr. Weidig seine Besorgniß geäußert, er möge wegen der erwähnten Briefe eidlich vernommen werden, habe ihm jener bemerkt: Da schwör' Du nur, ein gezwungener Eid thut Gott leid. Als Braubach im August 1834 wegen des flüchtigen Schütz vor den Assessor Wagner zur Vernehmung geladen gewesen, habe ihm Dr. Weidig empfohlen, nur zuzuschwören, wenn auch seine Aussagen falsch seien. Als er sich nicht gleich bereit gezeigt, sei Weidig ordentlich böse geworden und habe dringend und verdrießlich geäußert: das thue doch nur, das thue doch nur! Doch habe er sich fest vorgenommen gehabt, nicht zu schwören, wenn der Richter den Eid verlangt hätte. Als Grund zur Rechtfertigung eines solchen Meineids habe Weidig angeführt, die bestehende Obrigkeit sei keine, der sie Gehorsam schuldig seien. Unser Aller Zweck sei, das Reich der Wahrheit zu verbreiten, wenn sie den Meineid scheuten, würden sie ja die Erreichung dieses Zweckes hindern. Wer also keinen Meineid schwören wolle, dürfe sich diesen Zwecken nicht weihen und in die Umtriebe nicht einlassen."

Karl Zeuner ist uns bereits aus seinen Aussagen wider Weidig zu verdächtig geworden, als daß wir nicht glauben sollten, er habe sich in Beisein Braubach's, wenn auch nicht Weidig's, mit solcher Entschiedenheit zu einem Meineide entschlossen erklärt. Der Leser übersehe aber nicht, daß wir die Braubach'sche Aussage wider Zeuner nur dem zufälligen Umstande verdanken, daß sie von einer Aussage wider Weidig nicht zu trennen war. Wären uns Aussagen wider Braubach mitgetheilt oder auch nur mehr Aussagen von ihm selbst, so würden wir vielleicht auch bei ihm verfolgen können, wie er zu der obigen Aussage gekommen sei. Klagte er sich doch in dem Briefe an Georgi, den er widerrief, sobald derselbe veröffentlicht war, an, auf „finsteren Abwegen" gewandelt zu haben, und besteht der Hauptzweck der obigen Aussage doch auch darin, sich selbst auf Kosten eines Verführers, d. h. Weidig's, zu vertheidigen. Wenn Braubach sagt: „Doch habe er sich fest vorgenommen gehabt, nicht zu schwören, wenn

Digitized by Google

der Richter den Eid verlangt hätte," so scheint wenigstens so viel gegen ihn vorzuliegen, als er in dem Obigen gegen Karl Zeuner aussagt. Merkwürdig ist dabei, daß er es sich als sein Verdienst zuschreibt, etwas Böses nicht gethan zu haben, vor dessen Ausübung ein gnädiges Geschick ihn bewahrt hat, daß er aber die Schuld desjenigen, was er ausgeführt hat, auf Weidig schiebt. Was den ersten Fall betrifft, so legt er seine Geneigtheit zu einem falschen Eide ganz wie Zeuner so aus, als hätte er dieselbe nur erheuchelt, um den Weidig zu beschwichtigen, aber hinsichtlich des zweiten Falles will er, wie wir früher anführten, Weidig erklärt haben: „Wenn Weidig diese Handlungen für recht halte, so müsse Braubach sich ganz auf ihn verlassen, da Weidig verständiger und erfahrener als Braubach sei." Dann stellt er dem Richter auch vor: „Sagen Sie einmal selbst, konnte ich entfernt daran denken, daß mein Lehrer, ein so gescheuter und vernünftiger Mann, mich zu etwas Anderem anleiten werde, als was Religion und Pflicht gebieten?" Ist aber etwas nicht zur Ausführung gekommen, ist er bloß überführt, sich zu heillosen Grundsätzen bekannt zu haben, dann kann er allerdings sagen: wozu ich mich mit meinem Munde bekannte, weil die Klugheit verlangte, mit den Wölfen zu heulen, das blieb meinem Herzen fremd; und wer wollte in der That von jedem dieser Männer, die nicht falsch geschworen haben, nicht auch gern annehmen, daß sie eines falschen Schwures nicht fähig gewesen sein würden?

Wäre Weidig's Verirrung so weit gegangen, daß er einen falschen Eid in politischen Prozessen für erlaubt gehalten hätte, so thut man ihm doch entschieden Unrecht, wenn man ihn zum Erfinder der Meineidstheorie macht. Eben so unrecht thut man ihm, wenn man einigen seiner Mitangeschuldigten glaubt, sie hätten diese Theorie von ihm überkommen, oder hätten in seinem Auftrage falsch geschworen. Dieß sind Lügen, wie sie von den Schuldigen sehr erklärlich sind. Die Ansicht, daß in politischen Untersuchungen falsche Eide erlaubt seien, war nach 1830 unter den verschiedenen revolutionären Banden Süddeutschlands ganz gäng und gäbe; sie drang wahrscheinlich von Gießen nach Butzbach, wo sie besonders von August Becker gepredigt wurde. Clemm schreibt, ohne Weidig's Erwähnung zu thun, es den „glattzüngigen Revolutionären" ganz im Allgemeinen zu: sie hätten einen

Digitized by Google

falschen Eid in vorkommenden Fällen für eine der heiligsten Pflichten erklärt, und Zeuner sagte oben aus, die fragliche Meineidstheorie sei nicht blos in Butzbach zu Hause gewesen, und nur ein Feind könne Weidig als die einzige Ursache der in Butzbach geschwornen Meineide angeben. Valentin Kalbfleisch sogar spricht aus: „Daß Weidig mir geradezu gesagt habe, Du brauchst Dir kein Gewissen daraus zu machen, in falschen politischen Sachen falsch zu schwören, dessen erinnere ich mich nicht.“ Wie werden durch diese Aussage dieses unglücklichen Schülers Weidig's nicht die Aussagen Zeuner's, Braubach's und Georg Marguth's erschüttert, von denen der letztere von Weidig geradezu zum Meineide verführt zu sein behauptet. Kalbfleisch fährt zwar fort: „aber alle Gespräche Weidig's in Bezug auf diese politischen Umtriebe wiesen darauf hin und deuteten an, daß man der bestehenden Obrigkeit keinen Gehorsam schuldig und ein vor ihr geschworner Meineid erlaubt sei;“ diese Aussage des so beschwerten Kalbfleisch wird aber durch folgende Aussage eines anderen Mitschuldigen, des Handlungsgehülfen Carl Flach aus Butzbach, aufgewogen: „Es ist mir eingefallen, daß manchmal davon gesprochen worden ist, man könne in politischen Dingen unverholen schwören und ich habe zuweilen wohl auch mit eingestimmt, allein ich habe doch nie geschworen und von Pfarrer Weidig selbst nie etwas gehört.“ Valentin Kalbfleisch' zuletzt angeführte Aussage beschuldigt Weidig nur, daß seine Gespräche darauf hingedeutet hätten, ein Meineid in politischen Dingen sei erlaubt. Dagegen spricht Kalbfleisch dieß ganz bestimmt von Anderen aus und macht dadurch einen Unterschied zwischen diesen und Weidig. Er sagt nämlich: „Meine angezogene Bemerkung umfaßte zugleich Studirende, die, wie August Becker, Theologie studirt hatten und dennoch den Meineid predigten. Es waren ja auch Studenten der Jurisprudenz darunter, die dasselbe thaten.“

Was Marguth selbst behauptet, nämlich von Weidig geradezu zum Meineide beredet worden zu sein, behauptet Hr. Möllner in Bezug auf den Schullehrer Heinrich S. von A. Er sagt: „Selbst noch zur Zeit, als Weidig nicht mehr in Butzbach anwesend, sondern schon in Obergleen als Pfarrer bestellt war, machte er seine Ansichten über die Statthaftigkeit des falschen Eides bei denjenigen geltend, welchen gegenüber er als Geistlicher die Religion und namentlich den Eid zu

Digitized by Google

bekräftigen gehabt hätte. Im Jahre 1835 war in Alsfeld eine Untersuchung wegen Verbreitung verbotener Druckschriften geführt worden, in welcher auch Weidig mehrmals vernommen wurde. Der Schullehrer Heinrich S. zu A., einem von Obergleen nur eine Stunde entfernten Dorfe, lernte bald den Dr. Weidig kennen. S. wurde als Zeuge auf Benennung Weidig's vernommen; er beeidigte, nach vorausgegangener Belehrung über die Bedeutung des Eides, seine Aussage am 14. Februar 1835, später wurde die Unwahrheit seiner Angabe entdeckt. S. hatte bisher die günstigsten Zeugnisse für sich, mußte aber am 31. Januar 1839 durch hofgerichtliches Erkenntniß wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe von 9 Monaten verurtheilt und seines Dienstes, in welchem er seit Jahren sich und seine Familie redlich ernährt hatte, entlassen werden. Dieses Erkenntniß wurde rechtskräftig, das Hofgericht trug jedoch, mit Rücksicht darauf, daß S. von Weidig, der auf jenen als Pfarrer und durch besondere Ueberredungsgabe großen Einfluß gehabt habe, zu dem Verbrechen verleitet worden sei, auf Begnadigung hinsichtlich der Freiheitsstrafe an, welche denn auch durch höchstes Rescript vom 25. März 1839 gewährt wurde."

Hätte Weidig diesen Schullehrer zum Meineide verführt, so würde mir jede zu seiner Vertheidigung geschriebene Zeile dieses Buches leid sein. Aber wodurch wird diese Weidig'sche Schuld bewiesen? Durch die Aussage des meineidigen Schullehrers selbst und durch die Behauptung des Herrn Nöllner, daß dieser Schullehrer ein redlicher Mann gewesen sei und bis zum 31. Januar 1839 die günstigsten Zeugnisse für sich gehabt habe! Zwar erfahren wir hier wieder, daß Weidig eine ganz besondere Ueberredungsgabe besessen, aber wird es dadurch wahrscheinlich, daß er, der erst so kurze Zeit in Obergleen, der hier in seinem Amte so thätig war, den eine Stunde von ihm entfernt wohnenden redlichen Schullehrer bloß durch seine Ueberredungsgabe in wenig Monaten bis zum Meineide verführt habe? Hr. Nöllner sagt: „Heinrich S. habe den falschen Eid am 14. Febr. 1835 geschworen, später sei die Unwahrheit seiner Angabe entdeckt. Trat dieß „Später" so bald ein oder ist es vielleicht ein Druckfehler, daß die Aussagen des S. über seine Verführung durch Weidig aus einem Verhöre vom 25. Februar 1835 herrühren sollen. Auch giebt er in

Digitized by Google

dieſen Ausſagen wohl an, von Weidig zu falſchen Ausſagen vor Gericht, aber nicht zu Ableiſtung eines falſchen Eides beredet zu ſein. Iſt der Schullehrer wirklich verführt worden, ſo wünſchte ich, daß die ſelbſtgelobte „Wahrheitsforſchung" des Hrn. Nöllner auch dahin gegangen wäre, zu erforſchen, ob nicht Auguſt Becker bei ſeinem Aufenthalte in Obergleen mit dem Schullehrer S. zu A. verkehrt hatte und ob ſeine früher und ſpäter bewährte dialectiſche Kunſt ſich an dieſem nicht ſo gut, wie an den Butzbachern erprobt haben könne. Daß der Schullehrer ſich darauf nicht als den Verführten eines Becker darſtellen wollte, wäre in dieſem Falle um ſo erklärlicher, als Becker bei Weidig lebte, als er Weidig's Namen gerade ſo mißbrauchte, wie Döring den Namen Jordan's.

Nach dem Buche des Hrn. Nöllner müßte Weidig die größte Aehnlichkeit mit der Giftmiſcherin Gottfried gehabt haben, und ich würde ihn auch für nichts beſſer halten, wenn ſeine Schuld ſo feſt ſtände, wie die Schuld dieſes Scheuſals. Was mit der Gottfried in Berührung kam, war Kind des Todes, ein Spiel des Zufalles, wenn Einer entrann. Ebenſo bei Weidig. Seine Ueberredungskunſt war ſo gefährlich, wie das Gift der Gottfried, und wem ſie nicht zu Herzen drang, der hatte von Glück zu ſagen. So der Landmann Reinhard Hörle von Arnsheim, von welchem Hr. Nöllner ſagt, „er ſcheine nur durch ſeine Standhaftigkeit der Verführung Weidig's entgangen zu ſein." Wären Hörle's Ausſagen, die Hr. Nöllner mittheilt, wahr, ſo würde dieß allerdings daraus folgen; ob ſie wahr ſeien, können wir nicht wiſſen. Hr. Nöllner giebt weder an, wann und wo ſie gemacht ſind, noch, ob der Landmann Hörle mit in die Unterſuchung verwickelt war oder nicht. Hr. Nöllner ſchwächt auch Hörle's Ausſagen dadurch, daß er ſie zugleich mit den übrigen Ausſagen über die Meineidsgeſchichten, worunter wir die Ausſagen dreier Meineidigen kennen lernten, mit unerhörter Frivolität zu claſſiſchen Zeugniſſen erhebt, indem er mit eben ſo unerhörter Frechheit ſagt: „nur Frivolität könne es wagen, jene claſſiſchen Zeugniſſe anzufechten."

Zu den für Weidig beſchwerendſten Ausſagen ſcheinen mir diejenigen des penſionirten Seminarlehrers Dr. Briel und des Hofgerichtsadvocaten Dr. Banſa von Gießen zu gehören, beſonders die des

Digitized by Google

ersteren. Aus ihnen, wenn sie wahr wären, würde folgen, daß Weidig in Gesprächen so weit gegangen wäre, den Satz zu vertheidigen, daß in politischen Prozessen ein Meineid statthaft sei, weil man dem die Treue nicht zu halten brauche, der sie uns nicht halte, und weil für's Vaterland alles erlaubt sei. Bansa fügt aber ausdrücklich hinzu: „er habe nie geglaubt, daß Weidig bei seinem sonst religiösen Sinn es bis zum Meineid kommen lassen würde, sondern seine Aeußerungen hauptsächlich für eine Folge seines gesteigerten Zustandes gehalten." Ich bemerke zugleich, daß Briel wie Bansa Mitangeklagte waren, und daß wir an Heß' Aussagen erprobt haben, welcher Werth den Aussagen Mitangeklagter, wie ehrenhaft diese übrigens seien, beigelegt werden dürfe. Ueberhaupt glaube ich gar nichts mehr, was eine geheime Untersuchung, welche Dunkel ist und Licht schaffen will, für gewiß und bewiesen ausgibt, wenn Gründe vorhanden sind, welche erlauben, es in Zweifel zu ziehen. Briel legt in seiner Aussage Weidig nicht nur eine spitzfindige Rechtfertigung der Meineidstheorie in den Mund, sondern auch sich selbst eine höchst lebhafte Entgegnung, in welcher er Weidig bekämpft. Man müßte also wissen, wie weit die Anschuldigungen der Untersuchung gegen Briel selbst gingen, um beurtheilen zu können, welcher Werth seiner Beschuldigung Weidig's und seiner Entschuldigung seiner selbst beigelegt werden könne. Damit soll nicht gesagt sein, daß er selbst zu den vielen Anhängern der Meineidstheorie gehört habe, sondern daß er dessen beschuldigt sein könne und daß er als selbst Angeschuldigter keinen Glauben wider Andere verdiene. Wenigstens soll Briel alles Mögliche angewandt haben, den Folgen der Untersuchung zu entrinnen. Ist er hierin auch nicht zu verdenken, so weist es doch darauf hin, daß er nicht ohne wichtigen Grund verhaftet war. Hr. Nöllner sagt S. 177: „Einem Gefangenen war es gestattet, seinen Zuckerbedarf in kleinen zertheilten Stücken Melis, wie solche zu gewöhnlichem Gebrauche nöthig sind, von seiner Familie kommen zu lassen, er brauchte vielen (viel) Zucker und so erhielt er jede Woche eine Sendung. Ein Zufall führte ein solches Stückchen Zucker aus der für den Gefangenen bestimmten Dute in die Tasse des Gefangenwärters, in welcher es beim Kaffeetrinken zerschmolz. An der Oberfläche der Flüssigkeit erschien plötzlich ein kleines Streifchen Papier, welches, getrocknet, eine Menge Notizen

Digitized by Google

für den Angeklagten offenbarte. Vorsichtig angestellte Proben hatten das Ergebniß, daß fast bei jeder Sendung von Zucker ein Stückchen sich darunter befand, in dessen Mitte ein Zettelchen dicht zusammengerollt und in möglichst kleiner Schrift beschrieben, als wahres Vergiftungsmittel der Untersuchung entdeckt wurde, welches selbst bei der genauesten Betrachtung von Außen und nach dem Lichte nicht wahrzunehmen war und erst durch nochmalige Verkleinerung des Zuckerstückchens zum Vorschein kam. Auf diesen Zettelchen standen nun nicht allein die Maßregeln, welche die Angehörigen des Gefangenen zu seinen Gunsten außerhalb getroffen hatten, sondern es war darin auch bemerkt, welcher Zeichen er selbst an seinem Namenszuge u. s. w. in einem oder dem andern Falle sich bedienen solle, damit daraus die Antworten auf die an ihn gerichteten Fragen, je nach der Wahl eines solchen Zeichens, aus den unter den Augen des Gerichtes geschriebenen Briefen des Verhafteten an seine Familie entnommen werden könne."

Der Gefangene nun, der auf diese Weise die ihm nützlichen und nöthigen Nachrichten erhielt, soll dem Gerüchte zufolge der Seminarlehrer Dr. Briel gewesen sein, und wie spät das Kunststück entdeckt worden, geht daraus hervor, daß er auf solche Weise auch Weidig's Tod erfahren zu haben scheint, denn auch seine Weidig so ungünstigen Aussagen sind erst nach dessen Tode gemacht. Entschuldigt dieß auch den Dr. Briel in nicht geringem Grade, so kann doch durch nichts entschuldigt werden, daß Hr. Nöllner uns verhehlt, wer der Gefangene gewesen, der den Zucker erhielt; denn der Werth der Briel'schen Aussagen hängt von Briel's Verwicklung in die revolutionären Umtriebe ab. Wie weit diese gegangen sei, theilt Hr. Nöllner mit keiner Silbe mit, wir erfahren nicht einmal, daß Briel von der Instanz entbunden wurde, und Hr. Nöllner scheint den Leser sogar darüber in Ungewißheit erhalten zu wollen, ob Briel überhaupt verhaftet gewesen sei. Während er so dasjenige sorgsam verdeckt, was Briel's Glaubwürdigkeit schmälert, sucht er sie durch die läppische Anmerkung zu erhöhen, Weidig habe, befragt über Briel's (seines nahen Verwandten) Charakter und Wahrheitsliebe, geantwortet: „Ich habe denselben nicht anders kennen gelernt, als daß ich hierüber eine günstige Meinung haben kann." Oder thäte ich Hrn. Nöllner Unrecht und hätte er

Digitized by Google

den Dr. Briel deßhalb geschont, weil derselbe wie August Becker Antheil an dem Buche über Weidig's Tod haben soll, weil also sowohl Briel als Becker im Stande wären, gegen Nöllner aufzutreten, wie sie gegen Georgi aufgetreten sind? Indessen müßte man in diesem Falle annehmen, Nöllner habe nicht nur Becker's, sondern auch Briel's Antheil an dem Buche über Weidig's Tod gewußt. Das ist aber unmöglich, da man doch kein Einverständniß zwischen Briel und Nöllner zugeben und auch nicht glauben darf, daß Nöllner den Dr. Briel um seiner Angriffe auf Georgi willen geschont habe. Ist es doch auch ganz ungewiß, ob Briel den „Auszug aus den Aufzeichnungen eines politischen Verhafteten" u. s. w. schrieb. Wenigstens nehme ich zur Ehre des Hrn. Dr. Briel an, daß er den Muth gehabt haben würde, anders als anonym gegen Georgi aufzutreten. Der Verdacht, daß Briel jenen Aufsatz verfaßt habe, ist auch nur durch ein Schreiben in Nr. 61 der Köln. Zeitung von 1844 entstanden, dessen Unzuverlässigkeit schon daraus folgt, daß es in seinem Beginne behauptet, August Becker habe mir einen äußerst heftigen Brief geschrieben u. s. w. In diesem Schreiben wird ganz übereinstimmend mit Hrn. Nöllner in Bezug auf Becker gesagt: „Seine Schlüsse und Ausfälle gegen Becker überbot aber Boden noch in seinen Nachträgen. Er nahm da in aller Zuversicht eine „„aufgedeckte Lügenhaftigkeit"" Becker's an, während unseres Wissens bei allen etwaigen größern oder geringern menschlichen Schwächen und Fehlern Becker's nirgends eine Lüge ihm bewiesen wurde. Wir enthalten uns, noch Stärkeres, Schmähenderes aus Boden's Nachträgen gegen Becker hierherzusetzen, wer es lesen will, kann es S. 18 und 19 daselbst finden. Aber als auffallend müssen wir doch noch bezeichnen, daß während Becker's Gefangenschaftserzählung bei Hrn. Boden so wenig Gnade fand und er darin „„einen Grund mehr"" entdeckte, „„einen großen Theil der in der Schrift über Weidig's Tod gegen Georgi ausgesprochenen Beschuldigungen in Zweifel zu ziehen,"" seine Spürkraft des Autorseins sich so gar nicht auf den Auszug erstreckt, welcher unmittelbar auf die Becker'sche Erzählung folgt. Hätte er es gethan, so würde er in Erfahrung gebracht haben, sein Verfasser sei der Dr. B. in D., ein von Allen hochgeachteter Jugendlehrer, ein durchaus sittlicher Mann. Dieser Auszug harmonirt aber in seinen Wesenheiten ganz mit dem

Digitized by Google

Urtheile, welches die Becker'sche Erzählung über Georgi gibt, und unterstützt also dieselbe, sogar juristisch, nachdrücklich." Bezieht sich dieß wirklich auf den in Darmstadt wohnhaften Dr. Briel, so ist es, wenn ich nicht irre, nicht ganz richtig, wenn derselbe ein Jugendlehrer genannt wird. Er war Lehrer der Mathematik am Seminar zu Friedberg und wurde, wie mir gesagt ist, wegen seiner Unverträglichkeit pensionirt, woraus allerdings nicht folgt, daß er nicht sehr achtungswerthe sittliche Eigenschaften besitzen könne.

Diese nothwendigen Bemerkungen über den Dr. Briel und seine Verwicklung in die Untersuchung gegen den Dr. Weidig haben mich etwas von meinem Wege abgelenkt, auf welchen ich wieder zurückkehren werde, nachdem ich zuvor Folgendes aus der Breidenbach'schen Schrift angeführt habe, welches sowohl einiges früher Vorgekommene ergänzt, als überhaupt beiträgt, zu zeigen, durch was für Leute Weidig beschuldigt werde, was für Leute Meineide schworen und zu Meineiden verführten, ohne daß auch nur der Verdacht, Weidig habe darum gewußt, entstehen könnte. Breidenbach erzählt: „Kuhl endigte, wie er begonnen hatte," nämlich mit Lügen. „In seinem Schlußverhöre vom 24. November 1837 wurde er unter Anderem gefragt: Ueber die Ansichten von dem Eide, welche unter den in diese Untersuchung verwickelten Personen herrschend waren, haben Sie früher schon Andeutung gegeben. Nun liegt aber in unseren Acten erwiesen vor, daß jene Ansichten durch die That verwirklicht und mehrfach auch von Butzbachern in s. g. politischen Untersuchungen falsch geschworen worden sei. Was wissen Sie uns im Näheren hierüber mitzutheilen? Antw: Daß der falsche Eid in solchen Untersuchungen erlaubt sei, dieß war bei dem Dr. Weidig Grundsatz. Er belehrte darnach die Butzbacher Jugend und alle die Leute, die er in die politischen Umtriebe hineinzog. Ueberhaupt setzte er bei seinen Schülern den wahren Religionsunterricht ganz bei Seite, er zog dann das höchste Wesen in seinen Vorträgen bei, wenn ihm dieß in seinen Kram paßte. So sagte er, wie im Jahre 1833 die Revolution losbrechen sollte, die Religion müßte man doch beibehalten, die Bauern würden sonst gar zu wild, die Religion sei das Einzige, womit man sie bändigen könne. Seine Kanzelvorträge waren auch keine religiösen, moralischen, sondern politische, die er benutzte, um tüchtig los-

Digitized by Google

zuziehen. — Die erſten falſchen Eide wurden auf ſeinen Betrieb in der Unterſuchung im Jahr 1819 geſchworen; was damals in Butzbach geſchworen worden iſt, iſt all falſch. Ich war damals mit Weidig überworfen. Er ſah voraus, ich würde auch vereidigt werden, er ließ mich darum durch den verſtorbenen Wilhelm Grüninger und durch den alten Sebaſtian Joutz bearbeiten, die mir vorſtellten: Was denn mit einem Eidchen wäre. Ich erklärte: Wenn ich ſchwören müßte, ſo würde ich nicht falſch ſchwören, ich bin aber nicht zur Vereidigung gekommen, was mich ſelbſt ſehr gewundert hat. Denn hätte ich ſchwören müſſen, ſo würde die ganze Sache damals an den Tag gekommen ſein. Auch die in neuerer Zeit in den Unterſuchungen geſchworenen Eide halte ich meiſtentheils für falſch, doch will ich es nicht über mich nehmen, einzelne Perſonen des Meineids zu bezüchtigen. Die erſten falſchen Eide in der neueren Unterſuchung ſind meines Wiſſens zu Gunſten des Apotheker Trapp geſchworen worden. Ich weiß, daß der Weidig in meiner Gegenwart öfters erklärt hat: die Perſon muß ſo ſchwören und die ſo. Mehrere Apothekergehülfen des Trapp haben falſch geſchworen. Einer war zur Zeit der Trappiſchen Unterſuchung in Schlüchtern, ich kenne aber nicht ſeinen Namen. Dieſer ſoll zu Gunſten Trapp's auch falſch geſchworen haben. Wenn ich nicht irre, ſo iſt der Johannes Herling mit Aufträgen des Weidig zu dieſem Apothekergehülfen nach Schlüchtern gegangen. Fr.: In der Unterſuchung wegen der Vorgänge am Abend des 20. Auguſt 1834 vor dem Zelliſchen Wirthshauſe bei Butzbach, bei welcher Gelegenheit Gensdarmen im Dienſt beleidigt wurden, ſcheint den Acten nach auch mehrfach falſch geſchworen worden zu ſein? Antw.: Das muß ich bezweifeln. Die Sache betrifft ja hauptſächlich mich nur ganz allein, es wird aber keine der vereidigten Perſonen ſagen können, daß ich ſie beſtimmt hätte, ihr Zeugniß anders, als wahrheitsgemäß abzulegen. Die Gensdarmen hatten wirklich eine grundloſe Anklage gegen mich erhoben; ihre ganze Einmiſchung war dienſtwidrig. Wenn ich auf ein falſches Zeugniß gerechnet hätte, ſo würde ich keine vierzehn Zeugen benannt haben und zwar darunter einige, mit welchen ich, weil ſie im Gefängniſſe ſaßen, gar nicht ſprechen konnte. Der von mir als Zeuge benannte Soldat Mehligg war damals hier in Darmſtadt in Garniſon. Er fragte ſchriftlich: wie er ſagen ſolle? und ich

Digitized by Google

ſchrieb ihm: er ſolle die Wahrheit ſagen, denn ein falſcher Eid ſei eine große Sünde. Das wird er mir ſelbſt bezeugen müſſen. Fr.: Daß in jenem Prozeſſe falſche Zeugniſſe beſchworen wurden, das beweiſen ſogar vorliegende Geſtändniſſe, und es wird behauptet, Sie hätten die Anleitung gegeben, daß die Zeugen fälſchlich ſagen ſollten. Ihre wirklich gegen den Gensdarmen gerichtete Aeußerung: „Halt's Maul" ſei an die Butzbacher Bürgerſöhne gerichtet geweſen. Was erklären Sie hierauf? Antw.: Ob in der Sache falſche Zeugniſſe beſchworen worden ſind, das kann ich nicht beurtheilen, da ich die Zeugniſſe nicht kenne. Aber es wird Keiner ſein, der mir die Behauptung in's Geſicht wiederholen kann, ich hätte ihn verleitet, ein falſches Zeugniß zu geben, und 14 Zeugen können unmöglich alle falſch geſchworen haben, das iſt undenkbar. Ich hatte mit meiner Aeußerung: „das Maul zu halten" Alle gemeint, die Gensdarmen aber eine falſche Anzeige gemacht und fälſchlich hinzugefügt: ich hätte geſagt: ſie hätten hier nichts zu befehlen. Wenn mir's um Unwahrheit gegolten hätte, ſo hätte ich mir aus den 14 Sieben herausgeſucht, von denen ich glauben konnte, daß ſie gegen einen falſchen Eid kein Bedenken trügen. Ich würde dieſe dann erſt ſondirt haben."

„Zur Schilderung Kuhl's," ſo heißt es bei Breidenbach weiter, „iſt es nöthig, den näheren Zuſammenhang des Gegenſtandes, auf welchen ſich dieſe Fragen bezogen, hier einzuſchalten. Zwei Gensdarmen, Namens Schüler und Lohrbacher, machten die Anzeige, daß am 21. Auguſt 1834 Nachts halb 12 Uhr, im Augenblick als mehrere Studenten aus Gießen im Begriffe geweſen, von Butzbach abzufahren, einer von den 30 bis 40 Perſonen, welche den Wagen umſtanden, den Abreiſenden zugerufen habe: Verliert nur die Preſſe nicht. Als er, Gensdarm Schüler, gefragt habe, was es mit dieſer Preſſe für eine Bewandniß habe, habe der Gemeinderath Kuhl gegen ihn geäußert: „und er hält ſein Maul ꝛc. ꝛc." Hierüber wurde eine Unterſuchung eingeleitet. Im erſten Verhöre behauptete Kuhl dieſe Aeußerung in ſeiner Eigenſchaft als Mitglied des Gemeinderathes nicht gegen den Gensdarmen, ſondern gegen die den Wagen umſtehenden Perſonen gethan zu haben, was er mit 10 — 12 Zeugen beweiſen könne, auf deren Namen er ſich jedoch dermalen nicht erinnere, wovon er aber „mit Erlaubniß ein Verzeichniß zu den Acten einreichen

Digitized by Google

werde.“ Hierauf folgendes, etwas eigenthümliches Resolutum: „Comparent wird angewiesen, so gewiß binnen 8 Tagen ein Verzeichniß der Zeugen einzureichen, als sonst angenommen wird, er habe auf deren Abhör verzichtet.“ Kuhl war, wie sich bei der Anschuldigung eines so leichten Vergehens von selbst versteht, auf freiem Fuße und hatte also 8 Tage Zeit — sich zu besinnen. Er benannte zehn Zeugen und später noch mehrere Andere, darunter den Karl Zeuner. Das Resultat der eidlichen Zeugenaussagen war, daß vier Zeugen ganz bestimmt deponirten, Kuhl habe die fragliche Aeußerung nicht gegen den Gensdarmen, sondern gegen die Versammelten gethan, andere aber, sie hätten überhaupt von der fraglichen Beleidigung nichts gehört. Auch die Aussage Karl Zeuner's war für Kuhl gewissermaßen exculpirend, aber dieser Zeuge weigerte sich auf das Bestimmteste des Eides, ohne daß die verhängten Coercitivmittel ihn anderen Sinnes machen konnten.“

„Später, nachdem die Sache längst abgeurtheilt war, ergab sich der Verdacht geschworener Meineide. Die Untersuchung stellte auch wirklich heraus, daß von den abgehörten Zeugen zwei falsch geschworen, die sofort auf ihr Geständniß wegen Meineides verurtheilt wurden, andere konnten nicht überführt werden. Der Eine jener Beiden bekannte, daß vor der Beeidigung eine Berathung sämmtlicher Zeugen stattgefunden, daß er hierbei den anderen zu Gemüthe geführt, wie Kuhl allerdings die fragliche Aeußerung gegen den Gensdarmen und nicht gegen die Versammlung gethan; man solle daher nicht leichtsinnig schwören, um so weniger, als es sich hier doch eigentlich um keine politische Sache handle. Ein anderer Zeuge (er nannte ihn) sei derselben Meinung gewesen, aber damit man sehe, wie unverantwortlich leichtsinnig es damals mit dem Eide genommen worden, müsse er angeben, daß seine und des Anderen Bemerkungen fast gar keinen Eingang gefunden, man habe entgegnet, so ein Eid sei ja bald heruntergerappelt, es koste keine Mühe die Schwörfinger in die Höhe zu heben. Er fühle wohl, nicht recht gehandelt zu haben, als er beschworen, „„er wisse nicht, ob Kuhl die Aeußerung gegen den Gensdarmen oder gegen die Versammlung gethan.““ Und doch sei er, als er von der Beeidigung mit den Andern zurückgekommen, von denselben unwillig darüber angegangen

Digitized by Google

worden, weil er die Sache unbestimmt hingestellt habe; sie hätten ihm gesagt, er brauchte auch noch heilig zu sein! Der andere wegen Meineids Verurtheilte gab zu vernehmen: Kuhl habe ihnen gesagt, sie könnten getrost schwören, er hätte den Gensdarmen nicht gemeint, was er für wahr angenommen und beschworen habe. Sodann setzte dieser Angeschuldigte noch wörtlich hinzu: Glauben Sie mir, ich fühle es in meiner Brust, wie sehr ich und andere gefehlt haben. Nehmen Sie nur noch dasjenige an, was ich schon früher in Hinsicht der Grundsätze gesagt habe, die uns über die Bedeutung des Eides und daß man es nicht so genau damit zu nehmen habe, von den Studenten und Anderen beigebracht wurden. Gesetzt der Kuhl wäre wegen Majestätsbeleidigung angeklagt worden, wir hätten Alle geschworen, er sei nicht schuldig und wenn wir auch alle aus eigener Wahrnehmung überzeugt gewesen wären, er habe die Majestät beleidigt. Hier nun handelte es sich um die Beleidigung eines Gensdarmen im Dienste, und zwar eines Gensdarmen, den wir alle für unseren Todfeind ansahen. Wäre nun Kuhl überführt worden, so hätte er eine Zeitlang in's Gefängniß wandern und die Kosten bezahlen können. Dabei sagte er: „„Ich habe Euch und nicht den Gensdarmen gemeint, ihr könnt schwören.““ So geschah es denn auch. O Gott! wenn solche Männer in einem Orte sind, die können eine ganze Stadt verderben. Der Hr. Assessor hat uns die Heiligkeit des Eides erklärt und uns vor Meineid verwarnt. Der Herr Assessor hat mir bei dem ersten Eid auch einen schönen Vortrag über die Bedeutung des Eides gemacht und doch schwor ich mit vollem Bewußtsein falsch. Sie können sich denken, welchen Eindruck die Ermahnungen des Herrn Assessors auf mich und auf Menschen machten, die von solchen verwerflichen Grundsätzen beseelt waren, sie machten keinen Eindruck. Auf den Leser aber wird das Mitgetheilte allerdings einen, leider peinlichen Eindruck machen; er wird daraus die moralische Ueberzeugung schöpfen, daß Kuhl mit klarem Bewußtsein, den Polizeibeamten gemeint zu haben, die Zeugen zum Meineide inducirte, und man wird nun wissen, was von seinen Betheuerungen, wie heilig er den Eid halte, mithin von seiner Glaubwürdigkeit überhaupt, zu denken ist.“

So weit Breidenbach. Die beiden Meineidigen (erführen wir doch ihre Namen!) erwähnen hier Weidig's mit keiner Silbe, und

Digitized by Google

daß es in Butzbach keiner Einwirkung durch dieſen bedurfte, um Leute zu falſchen Eiden zu beſtimmen, würde auch daraus hervorgehen, daß die Beleidigung des Gensdarm Schüler durch Kuhl am 21. Auguſt 1834 geſchah, die Unterſuchung darüber, die Meineide alſo in eine noch ſpätere Zeit fallen, Weidig aber ſchon am 7. September 1834 ſeine Antrittsrede zu Obergleen hielt. Ich lenke jetzt auf meinen Weg wieder ein.

Als ich von den Ausſagen des Rector Heß zu denjenigen des Karl Zeuner überging, kündigte ich an, daß ich auch die Glaubwürdigkeit von Becker's beſondern Ausſagen im Allgemeinen unterſuchen wolle, bevor ich zu weitern Einzelnheiten in ſeinen und der Anderen Ausſagen überginge. Ich habe aber nicht Wort gehalten; Zeuner's Ausſagen leiteten mich auf die Unterſuchung der Schuld Weidig's in Bezug auf Meineidstheorie und Verführung zu Meineiden. An dieſen Gegenſtand will ich denn auch mit den Ausſagen Becker's anknüpfen. Die Leſer werden von ſelbſt die Bemerkung gemacht haben, daß die Mitangeſchuldigten Weidig's die Schuld deſſelben immer ſo groß machen, als ſie ſelbſt beſchuldigt werden, und, wie ich mehrfach darthat, ihre Verbrechen ſo weit es nur irgend möglich iſt, ihm zur Laſt legen. Herr Nöllner kann nicht ſo weit in der Beſchuldigung Weidig's gehen, daß Herr Auguſt Becker ihm nicht darin nachkäme. Jener ſagt: „Schon in der im Jahre 1819 gegen Weidig geführten Unterſuchung zeigten ſich Spuren, daß dieſer ähnliche Anſichten (wie Sand's und Löhning's, daß Meuchelmord zum Beſten des Vaterlandes erlaubt ſei) bei ſeinen Schülern ausgeſprochen habe. Der Geiſtliche von Butzbach erklärte damals wörtlich: Bei der Nachricht der Ermordung Kotzebue's ſtellte ich meinen Schülern, namentlich auch meinem Sohne, die Abſcheulichkeit dieſer That vor, erhielt aber von dieſem die Antwort: das habe nichts zu bedeuten, Kotzebue ſei ja ein Verräther an Deutſchland und ein Spion von Rußland geweſen. Auf meine Frage, woher er dieß habe, erwiederte er mir, daß am Morgen bei Weidig davon die Rede geweſen ſei.“ Ich habe früher gezeigt, welcher Werth den Erklärungen der geheimnißvollen Perſon des „Geiſtlichen von Butzbach“ beizulegen ſei. Hier macht ihn wiederum nicht nur der Umſtand verdächtig, daß Hr. Nöllner ſeinen Namen nicht nennt, ſondern auch, daß der Geiſtliche ſelbſt zugiebt, mit ſeinen Schülern ſtatt reli-

Digitized by Google

giöſer Gegenſtände ekel- und ſchauderhafte politiſche Tagesbegebenheiten beſprochen zu haben. Hatte er ſich alſo ſelbſt von einem Verdachte zu reinigen, oder kannte ſein Sohn die Stimmung ſeines Vaters gegen Weidig und trug er demgemäß jenem Aeußerungen Weidig's zu beliebiger weiterer Auslegung zu?

Auf die Erklärung des Geiſtlichen von Butzbach laſſen wir die hierher gehörige Ausſage des Auguſt Becker folgen. Dieſer ſagte in einem Verhöre vom 1. November 1837: „Es iſt bekannt, daß namentlich den Deutſchthümlern die Theorie des Meuchelmordes nicht ganz fremd geweſen iſt, den ich immer als ein ſchändliches und feiges Verbrechen verabſcheut habe, eben ſo ſehr als ich die Deutſchthümler ſelbſt verſpottete. Wenn Weidig in ſeiner politiſchen Exaltation ſagte, daß gewiſſe Perſonen den Tod verdienten, ſo habe ich immer auf's Heftigſte widerſprochen und einmal gegen ihn geäußert, daß Sand, von dem er viel Weſens machte, verdient habe, in's Narrenhaus zu kommen, und Kotzebue nichts als wegen ſeiner ſchlechten Gedichte gepeitſcht zu werden. Ich führe dieß deßhalb an, weil mir neulich einmal vorgehalten worden iſt, daß Weidig mir und dem Clemm gleichſam Anmuthungen gemacht habe, einen Mord zu begehen, woraus man allenfalls ſchließen könnte, daß Weidig in mir eine Neigung hierzu müſſe verſpürt haben. Ich habe dem Weidig damals und ſpäter das Unmoraliſche ſolcher Gedanken und das Schändliche derſelben für die gute Sache ſo eindringlich auseinandergeſetzt, daß er ſich ſpäter immer gleichſam geſchämt hat, wenn auf etwas die Rede kam, das ihn an ſeine frühere Tollheit erinnern konnte." Becker war weder der Mann, gegen irgend eine Schändlichkeit und Immoralität zu eifern, noch war ſein Verhältniß zu Weidig ein ſolches, wie er es hier ſchildert. Ihm war der Vorwurf gemacht worden, nicht nur der Meineids-, ſondern auch der Meuchelmordstheorie gehuldigt zu haben; der gefällige Richter kam ihm vielleicht mit der Vorausſetzung entgegen, wenn es übrigens eines ſolchen Entgegenkommens bedurft haben ſollte, daß auch die letztere eigentlich dem Weidig angehört haben möge, da dieſem die Abſicht beigelegt werde, ihn und Clemm als Meuchelmörder zu gebrauchen, es lag alſo gar zu nahe, daß Becker ſich auf die obige Weiſe ſogar als denjenigen darſtellte, der dem Weidig darüber den Text geleſen und ihn wie einen Schulbuben zur Vernunft zurückge-

Digitized by Google

bracht habe. Er leitet hier Weidig's Meuchelmordsgedanken aus der Zeit der Deutschthümelei her, obgleich er noch in einem Verhöre vom 25. Juli 1837 mit Recht Weidig's gemäßigte Gesinnung zu jener Zeit behauptet hatte. „Die geistreichsten der damaligen Schwärmer," sagt er hier, „die beiden Follenius, Professor Snell, Sartorius in Mexiko und Andere sind seine Freunde gewesen, so wie die Professoren Welcker, die Gebrüder Münch und Franckh und Andere, die sich ebenfalls nach dieser Seite neigten. Wie weit er sich von dem Geiste und den Bestrebungen der damaligen Zeit hat fortreißen lassen, weiß ich nicht genau; jedenfalls hatte er gesunden Verstand genug, um nicht bei seinem Streben nach Freiheit wieder ganz in den Dunst des Mittelalters hineinzugerathen und Vorsicht oder Glück genug, um sein Vaterland nicht verlassen zu müssen, was er, wie er mir sagte, nur im äußersten Nothfalle würde gethan haben. Er hat mir manches Charakteristische aus jener Zeit erzählt und über manche Schwärmereien seiner Jugendgenossen gelacht." Also hatte Weidig sich nicht einmal zu den Thorheiten der Deutschthümelei, geschweige zu den verbrecherischen Ansichten der Sand und Löhning fortreißen lassen. Macht dieß nicht ganz deutlich, daß Becker in dem spätern Verhöre log, was Röllner druckt?

Der Umstand, daß jener nicht ableugnen konnte, der Meineidstheorie gehuldigt zu haben, macht alles doppelt verdächtig, was er in Bezug auf diese auf Weidig bringt, um sich zu rechtfertigen. Zuerst sagt er in einem Verhöre vom 28. Juli 1837: „Ich habe früher gesagt, daß Weidig auch meine Ansicht in Bezug auf den Eid erschüttert habe. Es scheint, als habe hier das Ansehen des Predigtamtes einen Einfluß auf mich gehabt, den ich sonst wohl schwerlich der bloßen Person Weidig's und seinen Gründen würde gestattet haben. Doch haben sich die religiösen Eindrücke, welche ich in meiner Jugend erhalten, immer wieder hergestellt, wenn sie auch erschüttert worden sind, und so auch hier." Niemand wird glauben, daß Becker damals religiöse Eindrücke bewahrt, oder daß er gar Achtung vor dem Predigtamte gehabt habe; auffallen wird es aber Jedem, daß derselbe Weidig die Ansichten eines so religiösen Menschen vom Eide erschüttert haben soll, der von diesem bei einer andern Gelegenheit auf das Schändliche und Unmoralische seiner Gedanken so eindringlich

Digitized by Google

aufmerkſam gemacht wurde, daß er ſich ſpäter immer ſchämte, wenn auf etwas die Rede kam, das ihn an ſeine frühere Tollheit erinnern könnte. Nun frage ich aber, ob Meineidstheorie nicht eine „Tollheit" war, welche an die „Tollheit" der Meuchelmordstheorie hätte erinnern können?

Becker konnte nicht ausſagen, daß er den Dr. Weidig ebenſo in Bezug auf Meineidstheorie beſchämt habe, wie in Bezug auf Meuchelmordstheorie; der Vorwurf, daß er den falſchen Eid zum oberſten Grundſatz gemacht, war zu actenkundig, als daß er dieß leugnen konnte, durch die Feinheit aber, womit er ſich von dieſem Vorwurfe zu reinigen ſucht, erreicht er nichts, als daß er uns ſeine damalige Verſunkenheit und die Kunſt anſchaulich macht, womit er unter ſeinen Genoſſen den Verführer ſpielte. Er ſagt nämlich aus: „Ein Vorwurf, daß ich den falſchen Eid zum oberſten Grundſatz gemacht, veranlaßt mich, Folgendes anzuführen: Es gehörte zu den Verkehrtheiten meiner Jugend, die unſinnigſten Paradoxen aufzuſtellen und ſie mit der größten Hartnäckigkeit zu vertheidigen. Wenn ich z. B. einmal öffentlich behauptete, daß Dr. Luther und Schinderhannes die zwei größten Deutſchen ſeien, ſo wird mir jeder, der mich kennt, zugeben, daß dieß nicht mein Ernſt geweſen ſein könne, und wenn ich nun verſichere, daß mir diejenigen, welche ſich über die Behauptung entſetzten, keine zwei größern Männer zu nennen wußten, ſo wird man mir verzeihen, daß ich dergleichen Muthwillen oft wiederholte. Ich könnte eine ganze Liſte ähnlicher Sätze, die ich vertheidigt habe, anführen. In dieſem Sinne mag ich vielleicht auch einmal den falſchen Eid vertheidigt haben. • Ich erinnere mich eines Falles auf dem Zimmer des Wiener, wo ein Haufe von Studenten ſich über eine bevorſtehende Unterſuchung berathſchlagte. Man ſprach viel davon, was Biegeleben von der preußiſchen Politik gehört haben wolle, welche die Regierung in Betreff ſolcher Unterſuchungen künftig befolgen werde, bis endlich Einer lebhaft ausrief: Nein, die Spitzbuben ſchieben uns den Eid in die Schuhe, worüber ich anfing zu lachen und ſagte: wenn es Spitzbuben ſind, dann meine ich, brauche man's mit dem Eide nicht ſo ſcharf zu nehmen, worauf ſich ein lebhafter Streit entſpann." Ueber den damals flüchtigen und ſpäter in Straßburg verſtorbenen Georg Büchner ſagt Becker: „derſelbe habe immer einige Sophismen

Digitized by Google

über den falschen Eid in Bereitschaft gehabt, die er oft auch zum Scherz aufgestellt und die falsche Eidestheorie genannt habe." Also war nicht bloß die Meineidstheorie, sondern es waren auch die Sophismen unter den Revolutionären verbreitet und ihnen geläufig, womit jene beschönigt wurde, und dieß klärt den Umstand vollkommen auf, daß in der Untersuchung solche Sophismen auf Weidig regnen, d. h. daß sie ihm von allen Seiten in den Mund gelegt werden. Büchner aber soll zwar ein sehr überspannter junger Mann, aber kein niedrig und gemein denkender Mensch gewesen sein, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Becker nur sein eignes Thun Büchner'n unterschiebt. Blieb er doch noch immer der Wahrheit am getreusten, wenn er aussagte, was wirklich gethan und gesprochen war, und handelte er doch klug, es denen zuzuschreiben, welchen selbst er dadurch nicht schaden konnte, und über welche, wie über Weidig, sein Untersuchungsrichter das Nachtheiligste hören wollte. Sich selbst beurtheilt er dabei so nachsichtig, daß größere Nachsicht nicht möglich ist. Er giebt Beweisgründe an, mit welchen Weidig die Meineidstheorie vertheidigt habe, und sagt: „diese möchten ihn auch wohl einmal für den Augenblick gewonnen haben, seien aber nie zum steten Grundsatz bei ihm geworden."

Becker log übrigens über Weidig nicht, wie über Georgi, weil ihm das Vergnügen gemacht hätte, sondern es kostete ihm bloß keine Ueberwindung, weil es ihm von Nutzen war. Was er daher Günstiges über Weidig aussagt, verdient sowohl Glauben, weil er darin unwillkürlich der Wahrheit die Ehre giebt, als weil er keinen Grund hatte, es zu verhehlen. War doch Weidig sein Wohlthäter, gab er doch vor, mit ihm befreundet gewesen zu sein, und konnte er doch, wenn er mit Liebe und Verehrung von ihm sprach, hoffen, ihn um so wirksamer, wenn nicht als seinen Verführer, doch als den Verführer seiner Verführten darzustellen. Wenigstens meint der weise Nöllner, daß Becker den Pfarrer Weidig so günstig als nur möglich geschildert habe, denn er sagt: „Becker war überall bemüht, Weidig's charakteristische Schattenseiten nach Kräften zu mildern und mit dem Mantel der Liebe und Freundschaft zu bedecken." Auch brauchte Becker nichts Günstiges über Weidig zu ersinnen, er konnte in dieser Beziehung bei der Wahrheit bleiben, ohne daß ihm der Stoff ausging.

Digitized by Google

Folgendes bezweifle ich also nicht mehr, wie ich es bezweifelt habe*), als ich es nur noch aus dem Buche über Weidig's Tod kannte. „Daß Weidig übrigens“ (d. h. ausgenommen in politischen Prozessen) „den Eid heilig hielt, dafür,“ sagt Becker, „kann ich Folgendes anführen: Ich fand ihn einst damit beschäftigt, einem Juden 5—6 Thaler auszuzahlen. Auf meine Frage erfuhr ich, daß er dieß gethan habe, um zu verhindern, daß eine arme Frau nicht einen ihr vom Gericht zuerkannten Eid schwöre, wozu sie sich vielleicht entschlossen hätte, ob sie sich gleich eines gewissen Umstandes nicht mehr ganz genau erinnern konnte.“ Hatte Weidig laut des Berichtes des Kreisrathes zu Alsfeld vom 14. December 1834 auf der Kanzel gesagt, daß er dem Wucher der Juden vorzubeugen trachten werde, hatte er sich zu diesem Zwecke zugleich ganz allgemein zu Geldbarlehen erboten, die in einer armen und ehrlichen Gemeinde keinen reichen Mann erforderten, so hatten ihm vielleicht Erfahrungen wie die mit der armen Frau gezeigt, zu welcher Verzweiflung und Gewissenlosigkeit der Arme seinerseits durch den gewissenlosen Wucher der Juden getrieben werde. Wir müssen also immer darauf zurückkommen, daß derjenige nicht auf der einen Seite bis zur Versunkenheit eines Becker gefallen sein könne, der auf der andern an der Stelle und in der Seele seines Nächsten so gewissenhaft war.

Betrachten wir die Aussagen August Becker's im Allgemeinen, so bestätigt sich uns die Bemerkung über ihn in meiner ersten Schrift für Jordan: „er sage nicht nur alles aus, was er wisse und denke, sondern er thue dieß auch wie ein weiser Mann, der darüber geschwebt habe.“ Dabei nimmt er eine Gutmüthigkeit, eine Ruhe an, die ganz geeignet sein mußten, bei Leuten von der Verstandesschärfe eines Nöllner allem demjenigen Glauben zu verschaffen, was er zu Weidig's Belastung und damit zu seiner eignen Entlastung vorbringen wollte. Auch ist es gar nicht seine Absicht, etwas auf Weidig zu bringen, er will sich hauptsächlich darauf beschränken, Ansichten und Aeußerungen desselben, so wie Einzelnheiten aus dessen Leben anzuführen, nach welchen man sich ein Bild von Weidig's Charakter ent-

*) Deutsche Allg. Zeitg. 1844. Nr. 199.

Digitized by Google

werfen möge, und auch dieß will er nur in der Voraussetzung thun, „daß es dem Gerichte von Wichtigkeit sein werde, den Weidig, der einen so bedeutenden Einfluß auf seine Mitschuldigen gehabt habe, so genau als möglich kennen zu lernen.“

Daß sich in solchen ausführlichen Aussagen eines Mannes, der mit Weidig umging, Vieles finden müsse, was Glauben verdiene, wenn es dem übrigen Bilde von Weidig nicht widerspreche, versteht sich fast von selbst. Zuerst zeigt uns folgende Angabe Becker's, daß Weidig so wenig theoretisch als practisch dem sogenannten Republikanismus dieses Mannes und der übrigen Revolutionäre huldigte. „Wie er nach der Julirevolution gedacht und gehandelt, wird aus Manchem, was ich jetzt anführen will, hervorgehen. Man hat ihn oft für einen heftigen Republikaner gehalten. Er war es nicht. Wenn ich mit ihm über diesen Gegenstand sprach, führte er immer eine Stelle aus dem Xenophon an, wo Sokrates sagt, daß alle Staatsformen schlecht und gut sein könnten.“ Hieraus geht zugleich hervor, daß Becker, um mit Weidig umgehen und von ihm Nutzen ziehen zu können, seine äußerste revolutionäre Gesinnung vor Weidig geheim halten und dessen gemäßigteren Ansichten sein Ohr leihen mußte. Auch in anderen Stücken mußte Becker, der das damals so gut verstanden haben wird, wie später, heucheln und sich vor Weidig verstellen. Er sagt in seiner von uns bezeichneten Weise: „Zwei Eigenschaften indessen hat Weidig aus der Periode der Befreiungskriege und s. g. Deutschthümelei mit herübergebracht, nämlich eine unbegränzte Vaterlandsliebe, die nie frei von Schwärmerei und Vorurtheil war, und einen fast zelotischen Eifer für gewisse oft rigoristische Grundsätze der Moral. Diese Eigenschaften scheint er in der Periode von 1825 — 1830, wo sie fast ganz aus der Mode gekommen waren, seinen Schülern mitgetheilt zu haben.“ Diese Grundsätze mögen den Becker sehr beengt haben, er that sich aber Gewalt an, denn er sagt: „Wenn man seine strengen Grundsätze der Sittlichkeit stehen ließ, wenn man den Göthe nicht vertheidigte, so war mit Niemanden leichter fortzukommen, als mit ihm.“ Aus diesen und vielen andern Angaben Becker's geht hervor, daß Weidig zwar nicht der Mann war, jenen auf bessere Wege zu bringen, daß er aber eben so wenig der Verführer Becker's in irgend einer Hinsicht gewesen sein könne; auch unterliegt gar kei-

Digitized by Google

nem Zweifel, daß Becker zu nichts verführt zu werden brauchte. Von Verführung kann bei ihm nur die Rede sein, insofern er selbst verführt hat. Auch Kuhl sagte aus, nicht, daß seine Ansicht vom Eide durch Weidig erschüttert sei, aber daß Weidig Andere zu Meineiden verführt habe, er setzte indessen hinzu: Angeben könne er jedoch Niemanden, und Breidenbach, der uns auch dieß mittheilt, macht hierzu die Bemerkung, deren Richtigkeit er uns oben bewies: „Sehr natürlich, denn er hätte mit sich selbst als Verführer zu falschen Eiden anfangen müssen, oder vielmehr man wäre auf ihn gekommen." Sehr wahr sagt Becker aber an einer andern Stelle: „Die Eigenheiten Weidig's, die ich bisher angeführt habe, verbunden mit einem großen Mangel an Menschenkenntniß haben ihn zu Grunde gerichtet," denn dieser Mangel an Menschenkenntniß ließ ihn Menschen wie Becker und Kuhl nicht durchschauen, diesen Mangel an Menschenkenntniß benutzten Menschen wie Becker und Kuhl, um Weidig auf jede Weise zu hintergehen, seinen Namen in jeder Weise zu mißbrauchen, und vor Allem ihn hinter seinem Rücken zu ihrem Obern zu machen. Ich halte mich seit dem Erscheinen der Nöllner'schen Schrift überzeugt, daß beide Weidig's Namen desto mehr mißbrauchten, je näher das Frankfurter Attentat heran kam, daß sie sich eigenmächtig und ohne sein Wissen zu seinem revolutionären Boten machten und die Briefe vielleicht selbst schrieben, die sie von ihm ablieferten. Aehnlich mag es sich mit den Empfehlungsschreiben verhalten, welche die Clemm und Zeuner für ihre Wanderungen von Weidig bekommen haben wollen. Der verdächtige Umstand kommt hinzu, daß wir wenig über Kuhl's und fast gar nichts über Becker's ohne Zweifel enge Verbindung mit den Gießener und Frankfurter Revolutionären erfahren. Mit diesen soll nur Weidig den engsten Verkehr unterhalten haben, während sie selbst nur von Weidig ein Weniges erfahren haben und ihm wie Blinde gefolgt sein wollen. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt; Becker und Kuhl waren sehr selbstständig und selbstthätig, und das angebliche Verhältniß der verführten Butzbacher zu Weidig war, wie sehr auch Weidig hier mißbraucht sein mag, ein Verhältniß derselben zu Becker, Kuhl und den Gießener Studenten. Wenn daher Bansa angibt: „Ich *glaube* auch, daß Weidig, der sich ohnehin mehr mit der Bearbeitung junger Leute beschäftigte, als

Digitized by Google

ich für recht halten konnte, Vereinigungen zwischen Gießener Studenten und Butzbacher Bürgersöhnen zu Stande gebracht hat," so hatte er allerdings Grund, so etwas zu glauben, er irrte sich aber, und wenn er hinzusetzt: „Meines Wissens hat er mit fast allen Studenten Verkehr gehabt, jedoch kann ich dieß in keiner Weise mit Bestimmtheit angeben," so zeigt das recht deutlich an, daß es nicht wahr war, denn sonst hätte Bansa es gewiß mit Bestimmtheit angeben können. Was Kuhl und Becker betrifft, so ist jetzt ebenfalls anzunehmen, daß sie auch bei dem Apotheker Döring, der in Marburg nicht so ganz im Mittelpunkte der revolutionären Umtriebe saß, Weidig's Namen mißbrauchten. Besonders Kuhl that das zu wiederholten Malen, und Döring spielte dagegen den Professor Jordan aus. Welchen Vorschub mußten jene nicht auch für ihre Umtriebe darin erblicken, wenn sie überall als die Bevollmächtigten eines Mannes wie Weidig auftreten. Von diesem wollen beide nach allen Seiten Briefe getragen haben, aber ist es nicht merkwürdig, daß nichts Briefliches und Schriftliches revolutionären Inhaltes von Weidig zu den Acten gekommen ist, welches gegen ihn zeugte, während dergleichen von Becker, Flick und Trapp und wahrscheinlich von noch andern Mitangeklagten bei den Acten nicht fehlt? Gesetzt, Weidig selbst hätte jeden Brief, welchen er empfing, zerstört, wie ist es zu erklären, daß man keinen seiner angeblichen vielen Briefe an Flick und Trapp und an Andere bei diesen vorfand, da doch die Haussuchung namentlich bei den genannten Beiden eine so reiche Ausbeute lieferte?

Die einzige Aussage Döring's über Weidig, welche Hr. Nöllner den Einfall hat mitzutheilen, lautet: „Sie müssen sich überhaupt den Weidig vorstellen, wie er ist; obgleich ein hoher Vierziger, ist er doch immer in Bewegung; am liebsten auf der Landstraße möchte er gern von einem Landtage zum andern fahren." An dieser Aussage Döring's ist alles unwahr. Zuerst ist es die Behauptung, daß Weidig ein hoher Vierziger gewesen sei, denn er war 1835, aus welchem Jahre die Döring'sche Aussage ist, 44 Jahr alt. Zweitens war er so wenig beständig auf der Landstraße, als er beständig saß und revolutionäre Briefe schrieb. Im Gegentheil scheint er schon seit 1812 nicht sehr weit über sein Butzbach hinausgekommen zu sein, nicht er, sondern diejenigen, die über und gegen ihn aussagen, waren in Hambach,

Digitized by Google

nicht er, ſondern Trapp reiſte nach Großgätrach, nicht er, ſondern Kuhl kam zu Döring, während Weidig im Jahre 1833 vielleicht nur einmal, vielleicht gar nicht nach Marburg gekommen iſt. Wenn daher Becker ſagt: „Man konnte einem Manne nicht leicht etwas abſchlagen, dem man es deutlich anſah, daß er eine Sache, welche Andere vielleicht nur als Nebenſache betrachteten, ſo ganz und gar zum Hauptzwecke ſeines Lebens gemacht hatte," ſo verhält ſich die Sache gewiß umgekehrt. Für Weidig war ſein Beruf nach wie vor Hauptzweck ſeines Lebens, ſo wie das revolutionäre Treiben für Becker nicht Nebenſache, ſondern das Einzige, was er trieb. Auch brauchte Becker dem Weidig nichts abzuſchlagen, ſondern Weidig war es, der dem Becker nichts was in ſeinen Kräften ſtand abſchlug, obwohl er jede Berührung mit dieſem hätte von ſich weiſen ſollen. Aber, wie dieſer ſagt, „ſeine Wohlthätigkeit gegen ſolche, für welche er ein politiſches Intereſſe hegte, war außerordentlich." und dieß war es, was den Becker zu Weidig zog. Nachdem Becker alle ſeine Vergehen auf Weidig gehäuft hat, kommt der ſittlich-reine Menſch zwar in den Fall, ſich wegen ſeines Umganges mit jenem entſchuldigen zu müſſen, aber wer wird nicht darüber lachen, wenn er ihn ausſagen hört: „Doch würde ich Weidig ſchwerlich ſo oft beſucht haben, wäre nicht ſeine Frau geweſen, die, um wenig von ihr zu ſagen, in einem eben ſo ausgezeichneten Grade geiſtreich, als tugendhaft und beſcheiden war."

Auch Karl Zeuner ſagt ähnlich wie Becker aus: „Wenn Weidig dem einen oder andern ſeiner Freunde mehr oder weniger ſeine Freundſchaft zuwendet, ſo geſchieht dieß nach dem Maße, als Einer bereit iſt, ſeinem Vaterlande und der Freiheit aufrichtige Opfer zu bringen," und darin liegt auch, daß er Menſchen wie Becker für ächte Patrioten nahm und als Freunde behandelte. Zeuner rühmt ferner ſeinem Lehrer Weidig „eine aufrichtige und eifrige Mildthätigkeit" nach und daß er ein Feind aller Ausſchweifungen und Laſter geweſen ſei. Er ſtimmt aber mit Becker hauptſächlich noch in folgender Ausſage überein: „In ſeinen Handlungen hat Weidig allzu großes Vertrauen gehabt, ſowohl auf Menſchen, mit denen er umging, als auch hinſichtlich der zu ergreifenden Mittel. Es beruht dieß wahrſcheinlich in einem Mangel an gemeiner Welt- und Menſchenkentniß, indem er ſich zu ſehr zurückzog und die Menſchen überhaupt für beſſer hielt, als ſie ſind; darum

Digitized by Google

glaube ich auch, daß er seine eigne Ueberzeugung in Ergreifung von Mitteln, welche zur Erlangung der Freiheit und zur Ausführung der dahin zielenden Absichten dienen konnten, theilweise durch den Einfluß anderer mit ihm Umgang habender Personen bestimmte." Diese Aussage Zenner's stammt aus demselben Verhöre, worin er noch aussagte, Weidig habe sich ihm wegen seiner Jugend nicht offen anvertraut, und worin er sich in der Beschuldigung Weidig's noch auf Vermuthungen beschränkte. Wahrscheinlich erfuhr er im Verhöre, was Weidig zur Last gelegt werde, und seine obige Aussage bedeutet dann: wenn Weidig solche Mittel gebraucht oder gut geheißen haben sollte, so müßte er durch schlaue Menschen, wie Kuhl und Becker getäuscht und irre geführt sein.

Becker's und Zenner's Ansicht, daß dem Dr. Weidig gemeine Welt- und Menschenkenntniß gefehlt habe, die ich für durchaus richtig halte, erfährt von zwei andern Mitangeschuldigten Widerspruch. Der Apotheker Ernst Fröhlich sagt aus: „Ich kenne den Dr. Weidig als einen sehr schlauen Mann," und beweist dieß u. a. dadurch, „daß Weidig gegen ihn nicht näher auf die Sache eingegangen sei, weil er ihm nicht recht getraut habe." Hätte aber Weidig dem Fröhlich wirklich nicht getraut und ihm gleichwohl so viel mitgetheilt, als Fröhlich später aussagte, so bewiese das wieder Weidig's geringe Menschenkenntniß. Der Mitangeschuldigte Hofgerichtsadvokat Wilhelm Briel zu Gießen sagte aus: „Ich bin schon mit vielen Menschen in Berührung gekommen, aber nie habe ich einen Mann kennen gelernt, der eine solche Kenntniß des menschlichen Herzens mit allen seinen Schwächen sich erworben hat, wie Weidig, und ich habe auch nie Jemanden kennen gelernt, der die entdeckten Schwächen eines Andern so schnell zu seinem Vortheile zu benutzen versteht, wie er." Die erstere Hälfte dieses Urtheiles kann richtig sein; Weidig hat gewiß eine genaue Kenntniß des menschlichen Herzens im Allgemeinen gehabt, die letzte Hälfte müßte Briel durch Beispiele bewiesen haben, sie wird auch deßhalb verdächtig, weil er den auf ihm ruhenden Verdacht dadurch beseitigen zu wollen scheint, daß Weidig ihn an seinen Schwächen zu geschickt zu fassen verstanden habe, er sagt nämlich: „Daß ich nicht mit aller möglichen Energie die ewigen und ewig wiederholten Berüh-

Digitized by Google

rungen, die ein Mann wie Weidig anzuknüpfen sucht, durchschnitt, das ist's, was mir den Verdacht zugezogen hat."

Ich würde kein Ende finden, wenn ich fortfahren wollte, aus den Becker'schen Aussagen ihre Unglaubwürdigkeit darzuthun. Becker hat wie alle übrigen Mitangeklagten den Zweck, sich auf Kosten Weidig's so viel als möglich von Schuld frei zu machen. Er sagt: „ich darf wohl ohne Uebertreibung sagen, daß Weidig so die mittelbare Ursache der Verhaftung aller meiner Mitgefangenen geworden ist," und dieß ist eigentlich die Behauptung aller. Keiner von allen hat irgend einen Schritt gethan, daß es nicht in Weidig's Auftrage geschehen wäre. Der Rector Heß läßt Patronen bei sich machen, reist nach Gießen; so hat er sich durch Weidig bestimmen lassen, Wilhelm Zeuner bestellt Pulver, Weidig soll's ihm aufgetragen haben, Karl Zeuner geht nach Gießen und reist nach Hambach, auf Befehl und Ermunterung Weidig's, Trapp wird nach Großgärtach geschickt durch denselben, Kuhl thut keinen Weg als im Dienste Weidig's, Becker ebenso und so Alle.

Die Mittel, welche Weidig anwendet, sind erstlich seine nie rastende revolutionäre Thätigkeit. Während er seine Schule nie versäumt, ist er zugleich stets auf der Landstraße, während er in seinem Amte nie Arbeit zu viel haben kann, schreibt er Briefe nach allen Weltgegenden und packt und versendet heimlich gedruckte Flugschriften. Mit dem Gelde ist er so freigebig wie ein Seufferheld, obgleich er nichts hat, als eine mäßige Besoldung und seine Bedürfnißlosigkeit. Seine Ueberredung thut Wunder, durch sie kann er Jeden zu jedem Verbrechen bringen, ja er brauchte nicht einmal zu bereden, er durfte nur befehlen. „Wenn Weidig einmal wußte," sagt Becker, „daß Jemand liberalen Meinungen huldige, so nahm er sich, wenn er irgend einen Dienst gethan haben wollte, nicht die Mühe, denselben zu überreden, sondern er befahl ihm von oben herunter, aber dieses wieder mit so viel Freundlichkeit, daß man ihm über seine Zumuthungen nicht böse werden konnte." An diesem Zauber, der von Weidig ausging, ist eben so wenig zu zweifeln, als zu bezweifeln ist, daß Becker nur liberalen Meinungen huldigte.

Ein richterliches Urtheil ist wider Weidig nicht erfolgt; die schwersten Anklagen wider ihn beruhen auf Aussagen seiner Mitangeschuldigten; er konnte sich nicht darüber erklären, weil diese Aussagen erst

Digitized by Google

nach seinem Tode erfolgten. Nichtsdestoweniger hat Hr. Nöllner jetzt als Privatmann die höchste Schuld Weidig's, welche in ihnen ausgesprochen ist, als wahr behauptet, und es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Verwandten Weidig's ihn als Calumnianten gerichtlich verfolgen und auf seine Bestrafung antragen und diese erlangen können. Er kann sich nicht einmal mit Unwissenheit entschuldigen, denn so wenig er allerdings auch weiß, so macht er doch S. 446 die Bemerkung: „daß die Reihe der Thatsachen, auf welchen die Anklage gegen Weidig beruhe, zwar groß, juristischer Beweis derselben aber nur bei wenigen geliefert sei, daß also eine Verurtheilung Weidig's auf den Grund einer strengen Beweistheorie nicht hätte erfolgen können."

Außer daß er die Aussagen der Mitschuldigen, und darunter Meineidiger, zu classischen Zeugnissen erhebt, bemüht sich Hr. Nöllner, den fehlenden juristischen Beweis auch noch durch andere Kunstmittelchen zu ersetzen. So beruft er sich S. 446 darauf, daß die Beweismittel gegen Weidig „selbst in der Schrift über Weidig's Tod benutzt und hier als classische Zeugnisse ausdrücklich anerkannt worden seien." Wollte Hr. Nöllner hiermit den Wilhelm Schulz bloß schrauben, so möchte es hingehen, er wollte aber für Wahrheit und Recht kämpfen und das von ihm als Richter anerkannte Publikum überzeugen, und vor diesem hätte er doch nicht mit Wilhelm Schulzischen Waffen kämpfen sollen. Er begeht aber auch in den angeführten Worten sowohl eine Unwahrheit, als Unvorsichtigkeit. Die Unwahrheit besteht darin, daß Wilhelm Schulz nirgends in seinem Buche die Aussage eines Mitschuldigen ein „classisches Zeugniß" nennt, die Unvorsichtigkeit und auch Unwahrheit liegt in Folgendem, was Hr. Nöllner S. 447 anmerkt und zum Theil wiederholt: „Wir haben schon früher hervorgehoben, daß in der Schrift „„Weidig's Tod"" vorzüglich die Aussagen des A. Becker benutzt und als solche bezeichnet worden sind, welche „„das Gepräge der vollen Wahrheit an sich tragen,"" s. das. S. 73 u. 115. Nun ergeben sich aber die wichtigsten Anschuldigungspunkte gegen Weidig gerade aus den Bekenntnissen desselben A. Becker. Was wird die öffentliche Meinung wohl urtheilen, wenn z. B. in derselben Schrift (S. 64) bemerkt wird: „„an dem Landboten soll Weidig nach der nichts beweisenden Angabe von Mitschul-

Digitized by Google

digen einigen Antheil gehabt haben,"" während gerade jener A. Becker dieſe Angaben gemacht hat?" Die öffentliche Meinung, um mit Hrn. Nöllner zu reden, wird urtheilen, daß in dieſem Falle Wilhelm Schulz ganz recht habe, daß jene Angabe, wenn ſie von Auguſt Becker komme, nichts beweiſe. Sie wird aber auch urtheilen, daß Hr. Nöllner das Buch „Weidig's Tod" falſch benutzt habe; denn hier wird S. 73 nur von einer einzelnen Angabe Becker's behauptet, „daß ſie das Gepräge der Wahrheit in ſich ſelbſt trage," dieß iſt die oben vorgekommene Angabe, daß Weidig eine Chriſtin durch Befriedigung ihres Gläubigers hinderte, leichtfertig zu ſchwören. S. 115 aber iſt bei Schulz nicht von Becker's Ausſagen, ſondern von deſſen nach ſeiner Befreiung geſchriebenen gegen Georgi gerichteten Erzählung eines politiſchen Gefangenen die Rede. Indem Hr. Nöllner dieſe alſo abermals für eben ſo wahr erklärt, als Becker's Ausſagen vor Gericht, erklärt er ſie auch für eben ſo lügenhaft und greift alſo ſeinen Collegen Georgi nicht weniger, als den unglücklichen Dr. Weidig mit Becker's Lügen an.

Ein weiteres Kunſtmittelchen des Hrn. Nöllner iſt folgendes. Nicht zufrieden, die Mitangeſchuldigten Weidig's S. 373 „Männer" zu nennen, „deren Wahrheitsſinn ſich durch die ganze Unterſuchung bekräftigte," läßt er ihnen, was höchſt kindiſch iſt, auch noch von Weidig ſelbſt das Zeugniß der Wahrhaftigkeit ausſtellen. Weidig war über mehrere ſeiner mitangeſchuldigten Bekannten befragt: was halten Sie von dem, und was iſt jener für ein Mann? und er hatte ſich immer günſtig über ſie geäußert. Das benutzt nun der wackere Nöllner, zu Trapp's Ausſagen macht er die Bemerkung: „Weidig ſelbſt ſagte von Trapp in einem Verhöre vom 18. Febr. 1836: er kenne ihn nur als wahrheitsliebend," und ähnlich bei Anderen, wie bei dem Seminarlehrer Briel. Aeußerte Weidig ſich auf ſolche Weiſe über Mitangeſchuldigte, ſo beweiſt das bloß, daß er ſie von keiner ungünſtigen Seite kennen gelernt hatte; es beweiſt ferner, daß er der argliſtige und ſchlaue Mann nicht war, zu dem man ihn macht, denn er ſtellte denjenigen ein günſtiges Zeugniß aus, die wie er gefangen ſaßen, von denen er alſo annehmen mußte, daß ſie durch die Marter des Gefängniſſes und durch die Kunſt der Unterſuchung zu unwahren Ausſagen gegen ihn gebracht werden könnten; es beweiſt endlich, was wir frü-

Digitized by Google

her ausführlich dargethan haben, daß die Aussagen eines Mitschuldigen nicht deßhalb von vornherein unglaubwürdig sind, weil jeder Mitschuldige schon an und für sich ein unglaubwürdiger Mensch nach Art des Becker und Kuhl wäre, sondern weil Noth und Gefängniß, äußere Leiden und innere Qual ihn zur Unwahrheit hintreiben. Bei Pfarrer Flick macht Hr. Nöllner keine Bemerkung wie die angegebenen. Warum? Weidig hatte zwar auch diesem das Zeugniß der Wahrhaftigkeit ausgestellt, Flick's Aussagen waren ihm aber vorgehalten, und er hatte sich über deren Unwahrheit auf das Schmerzlichste beklagt. Er sagt z. B. in einem Verhöre vom 23. August 1836: „Das mir beigemessene revolutionäre Getriebe besteht nur im Gehirne des Pfarrers Flick. Will er liberale politische Ansichten mit diesem Ausdrucke bezeichnen, so weiß ich recht gut, daß er dieselben so lange ausgesprochen und geachtet hat, als ich ihn kenne. Diese Angabe von Einweihung in revolutionäres Getriebe muß ich für mehr als eine Absurdität erklären — — Ach, es ist ganz sinnlos! Ich kann hinführo den Aeußerungen meines Freundes Flick, den ich jetzt nur mit Schmerz noch so nenne, nicht den mindesten Glauben schenken, sofern sie auf sein zu entschuldigendes oder anzuklagendes politisches Bestreben den geringsten Bezug haben." Schon in den letzten Worten liegt die richtige Einsicht, wie Flick zu unwahren Aussagen komme. In seinem ferneren Urtheil über Flick wegen dieser Aussagen zeigt sich Weidig gleichfalls eben so einsichtig, als human. Auf die Frage: „Wie konnte Pfarrer Flick solche Behauptungen gegen die Wahrheit aufstellen, zumal gegen Sie, seinen vieljährigen Freund und Bekannten?" antwortet er: „Diese Behauptungen sind gegen die Vernunft und gegen die Wahrheit aufgestellt und erklären sich vielleicht aus der Stimmung des Pfarrers Flick im Kerker, die ihn eine liberale Aeußerung jetzt als eine revolutionäre Bestrebung ansehen und darstellen läßt. Uebrigens glaube ich durch meine Erklärung (Flick's Angabe sei eine bodenlose Unwahrheit) dem Protokolle genügt zu haben, wenn ich auch den Ursprung derselben in der Seele Flick's nicht nachzuweisen vermöchte." Höchst merkwürdig und von dem Bewußtsein seiner Unschuld in Bezug auf das von Flick wider ihn Ausgesagte zeugend ist dasjenige, was Weidig am Schlusse dieses Verhöres äußerte: „Allerdings ist der Pfarrer Flick ein achtungswerther und wahrheitslie-

Digitized by Google

bender Mann, aber das kann ich Sie doch versichern, ohne daß ich es in's Protokoll erklären will, daß es mir ein Leichtes sein würde, ihn zu bestimmen, daß er alles, was Sie mir heute vorgehalten haben, widerrufe und erkläre, daß er die reinste Unwahrheit gesagt habe. Ich kenne ihn zu gut, als daß ich an dem Erfolge im Geringsten zweifelhaft sein könnte. Aehnlich erklärte sich Weidig in einem Verhöre vom 26. Juli 1836, als Georgi ihm vorhielt: „Soll ich die Jugend, die Sie berufen waren, auf den Weg des Gesetzes zu leiten, mit der furchtbaren Anklage vor Sie treten lassen, daß Sie ihr Verführer seien und daß Sie sie zu Verbrechern gemacht hätten? Ersparen Sie Sich diese Beschämung und wenden Sie Sich endlich auf den Weg der Wahrheit." Hierauf antwortete Weidig: „Ich weiß von keinem Netze, das ich irgend Jemandem gestellt hätte. Meine Schüler haben sich im Ganzen genommen durch ihre Sittlichkeit ausgezeichnet und namentlich von allen denjenigen, die ich auch in späteren Jahren unterrichtet und für die Universität vorbereitet habe, hat nicht ein Einziger auf der Universität einen Anstoß gegeben. Dieß spricht für mich, so wie mir mein Gewissen bezeugt, daß ich die Aufwallungen der Jugend nur gemäßigt habe. Ich muß darum und kann mit getrostem Muthe den Beweis fordern, daß ich irgend Jemanden zum politischen Verbrecher gemacht habe, so wie ich ja schon selbst den Wunsch ausgesprochen, daß diejenigen, welche gegen mich ausgesagt, mir entgegengestellt werden möchten."

Der Grund, weßhalb Weidig und Flick nicht confrontirt wurden, muß in der Besorgniß und Meinung Georgi's gelegen haben, daß eine solche Confrontation den von Weidig verheißenen Erfolg haben könne, ein solcher Erfolg aber eine Beeinträchtigung der durch die Untersuchung errungenen Wahrheit sein würde. Was mochte aber wohl den verworfenen Kuhl bestimmen, sich eine Confrontation mit Weidig zu verbitten? Hr. Breidenbach erzählt uns über jenen: Als er zu Geständnissen geschritten sei, habe er die Verwahrung vorausgeschickt, nicht mit denjenigen Personen confrontirt zu werden, welche er namhaft machen werde. Er habe nämlich noch nichts von Weidig's Tode gewußt und dessen zermalmenden Blick gefürchtet; als er aber kurz darauf durch Collusion Weidig's Ende erfahren, habe er sich zu Confrontationen mit den andern Angeschuldigten bereit erklärt. Sollte

Digitized by Google

Hr. Breidenbach im Ernste glauben, Kuhl hätte sich vor Weidig's zermalmendem Blicke gefürchtet, wenn er, wie Hr. Georgi in einem von Hrn. Breidenbach mitgetheilten Berichte an das Gießener Hofgericht vom 28. Juni 1837 behauptet, „ohne Zweifel einer der vielen Verführten des Dr. Weidig gewesen wäre"? Nein, denn den Kuhl wird 1845 ein großherzoglich hessischer Beamter auch nicht einmal auf Kosten Weidig's mehr in Schutz nehmen. Es fehlt sogar wenig daran, daß Breidenbach sich Weidig's auf Kosten Kuhl's annähme, er sagt nämlich, „Kuhl habe nicht um der Wahrheit die Ehre zu geben, nicht weil er zu besserer Erkenntniß gekommen, gegen Weidig ausgesagt, sondern aus Rache gegen diesen, durch dessen Geistesüberlegenheit seine Eitelkeit verletzt worden sei." Aber aus welchem Grunde Kuhl immer gegen Weidig ausgesagt haben mag, unter die Augen wollte er diesem nicht treten, weil seine Aussagen Lügen waren, weil er Weidig kannte, und weil Weidig sowohl durch sein Benehmen gegen Kuhl, als durch sein ganzes Leben sich die geheime Achtung auch eines Verworfenen erworben hatte. Ueber sein Verhältniß zu Kuhl, wie zu Döring giebt Weidig in einem Verhöre vom 16. August 1836 wichtige Auskunft. Er sagt hier: „Den Anfang meiner Bekanntschaft mit Döring habe ich, so weit er in meinem Gedächtnisse ruht, angegeben und bemerke nur noch, daß sich meine nähere Bekanntschaft mit ihm über einen Zeitraum von mehreren Jahren ausdehnt, in welchen unsre wechselseitigen Besuche fallen. In der spätern Zeit, d. h. eine geraume Zeit vor dem Wegzuge Döring's von Marburg" (1834) „wurde unser freundschaftlicher Verkehr kälter und erlosch ganz, so daß ich etwa ein Jahr vor meiner Verhaftung mit Döring nicht in die geringste Berührung gekommen bin. Der Grund dieser Abnahme unseres freundschaftlichen Verkehres lag in einer mehr und mehr hervortretenden Spaltung unsrer politischen Ansichten, nach welcher sich Döring mehr von meinen Ansichten entfernte und den Ansichten eines andern Befreundeten in Butzbach, des Gemeinderathes Kuhl, näherte, mit welchem ich, wie bereits angegeben, späterhin in ein durchaus gespanntes Verhältniß trat." Also zog sich Weidig von Döring zurück, weil dieser sich an Kuhl anschloß, d. h. von liberalen Ansichten entschieden zur Revolution übertrat. Das war aber nie mehr der Fall, als unmittelbar vor dem Frankfurter Attentate; Kuhl

Digitized by Google

ist also sicherlich nicht im Auftrage Weidig's, sondern auf eigne Hand und im Auftrage der Frankfurter und Gießener Revolutionäre zu Döring gereist. Darum kann er immerhin bei diesem Weidig's Namen mißbraucht haben; war doch Döring's und Weidig's Bekanntschaft nur von selbst eingegangen, nicht gewaltsam abgebrochen, und konnte doch Kuhl den Döring ohne Mühe glauben machen, daß Weidig jetzt auch bei ihnen beiden angekommen sei. —

Diese Schrift würde kein Ende erreichen, wenn ich fortfahren wollte, die Glaubwürdigkeit August Becker's und seiner Mitschuldigen wie bisher aus ihren Aussagen zu bestreiten. Auch indem ich jetzt auf die besonderen Beschuldigungen eingehe, welche Weidig noch außer derjenigen der Verführung zum Meineide gemacht werden, glaube ich durch meine erste Schrift für Jordan das Recht erlangt zu haben, mich kürzer zu fassen. Hier hatte ich nachgewiesen, welchen Spielraum das geheime Verfahren verworfenen Mitangeklagten wie Döring gebe, um auf Kosten der Wahrheit sich zu retten und Andere zu verderben, — hatte nachgewiesen, was für Aussagen Richter, welche es auf die Ueberführung eines Angeklagten durchaus abgesehen haben, auch aus solchen Mitangeklagten herauszufragen wissen, über deren sittlichen Werth Niemand den Stab bricht. Ganz Deutschland war dieser Ansicht, welche in Jordan's Selbstvertheidigung volle Bestätigung fand, beigetreten. Hr. Nöllner war also gewarnt genug, nicht zu wiederholen, was dem Marburger Criminal-Senat so übel bekommen ist. Er hat der Warnung nicht geachtet und wer nicht hören will, muß fühlen. Er fühle denn.

Indem ich also jetzt zu den weiteren einzelnen Anklagepunkten gegen Weidig übergehe, werde ich bei den Aussagen seiner Mitschuldigen nicht länger verweilen, als die Sache durchaus verlangt. Auch hoffe ich nach der genauen Bekanntschaft, welche wir mit der Person sowohl des armen Weidig, als des Hofgerichtsrathes und Doctors der Rechte Friedrich Nöllner gemacht haben, auf die Zustimmung des Lesers, wenn ich den Behauptungen des erstern mehr Glauben schenke, als den Beschuldigungen des letztern. Bloß aus den „Bekenntnissen" einer Reihe Mitschuldiger (S. 356—373) leitet dieser zuerst in Bezug auf „Weidig's Theilnahme an hochverrätherischen Unternehmungen vor dem Frankfurter Attentate" folgendes Ergebniß her: „Aus allen

Digitized by Google

dieſen Mittheilungen — — ergeben ſich die zuverläſſigſten Beweismittel, daß Weidig im Mittelpunkte der hochverrätheriſchen Unternehmungen ſtand, welche dem Frankfurter Attentate vorausgingen. Ueberall ſehen wir ihn nicht bloß im Verkehr mit Perſonen, welche erwieſenermaßen an dieſem Attentate thätigen Antheil nahmen, ſondern ſogar als Leiter der wichtigſten darauf Bezug habenden Vorbereitungen; wir ſehen ferner, daß Weidig anfangs die Ausführung jener offnen Empörung nicht billigte, aber nicht etwa, weil er gegen die Verwirklichung ſeiner hochverrätheriſchen Pläne geſtimmt war, ſondern nur darum, weil er jenes Mittel nicht für genügend ausgedehnt und vorbereitet erachtete, wir ſehen endlich, daß er ſich zuletzt eifrig angelegen ſein ließ, für jenes Attentat Theilnehmer zu finden. Mehrere ſeiner Schüler und jüngern Freunde haben ſich außerdem noch in dieſer letzten Beziehung mit einer Beſtimmtheit ausgeſprochen, welche allen Zweifel ausſchließt."

Nun läßt Herr Nöllner Ausſagen der Schüler und jüngern Freunde Weidig's folgen (S. 374—386), und rundet auch ſie durch folgenden Schluß ab: „Wir müßten befürchten, das Publikum bis zur Langenweile zu ermüden, wenn wir durch Mittheilung weiterer Beweismaterialien unternehmen wollten, deſſen Urtheil noch ſorgfältiger zu begründen, als es bis jetzt ſchon geſchehen iſt; die Thatſachen ſprechen in Verbindung mit der gelieferten Charakteriſtik" (wo Herr Nöllner dieſe geliefert habe, erfahren wir nicht) „laut dafür, daß Weidig mit Hülfe jeſuitiſcher Irrlehren ſeine Pflichten als Menſch, mit Hülfe ſeiner ihm anvertrauten Schüler und der ihm vertrauenden Freunde ſeine Pflichten als Staatsbürger gegen ſein Vaterland und ſeinen Fürſten auf treuloſe Weiſe verletzt habe. Auch nach der liberalſten Theorie vom Hochverrathe würde Weidig, die Anſchuldigung als bewieſen angenommen, eine der ſchwerſten Criminalſtrafen zu erwarten gehabt und dann auch vor der öffentlichen Meinung ein anderes Urtheil empfangen haben, als es ihm bei der Unkenntniß jener Thatſachen durch ſeinen Tod bisher zu Theil geworden war."

Aus allem dieſem geht deutlich hervor, daß Herr Nöllner die Anſchuldigung, welche er gegen Weidig ausſpricht, als bewieſen annimmt, daß er alſo fähig, oder ſo unfähig geweſen wäre, Weidig zu

Digitized by Google

einer der schwersten peinlichen Strafen zu verurtheilen. Zu den Aussagen der Schüler und jüngern Freunde Weidig's, welche allen Zweifel an dessen Schuld, wie sie Hr. Nöllner oben angibt, ausschließen sollen, gehören auch diejenigen des Rectors Heß und des Karl Zeuner, welche wir zum Theil bereits ausführlich prüften, als wir die Unglaubwürdigkeit dieser beiden Mitschuldigen bewiesen. Alle diese Aussagen sind aus der Zeit nach Weidig's Tode, also aus einer Zeit, in welcher (wie Hrn. Nöllner entfährt (S. 355), Weidig's Betheiligung wenigstens noch in so weit in's Auge gefaßt wurde, „als sie auf die Mitschuldigen und deren Zurechnung von rechtlichem Einflusse war." August Becker eröffnet den Reigen, seine hier mitgetheilten Aussagen sind aus einem Verhöre vom 4. Juli 1837, die Aussagen der übrigen fallen in eine noch spätere Zeit der Untersuchung, Heß sagt erst am 15. und 20. Februar 1838, also ein ganzes Jahr nach Weidig's Tode (23. Februar 1837) aus. Alle legen dem Dr. Weidig den größten Eifer für das Frankfurter Attentat bei und die stärksten Aufforderungen zur thätigen Theilnahme an der Revolution in den Mund und entschuldigen ihren eignen Eifer für diese damit, daß sie wie Wilhelm Grüninger sagen: „Der Weidig hatte indessen, wie auf Andere, so auch auf mich einen unwiderstehlichen Einfluß; von Jugend auf war er mein Lehrer und auch noch später suchte er mich an sich zu fesseln, so daß ich gar nicht selbstständig handeln konnte und nur ihm aus falscher Schaam folgte." Jedoch dachte Wilhelm Grüninger in seinem Herzen ganz anders. Er verspricht zwar dem Weidig seine Theilnahme, aber er setzt hinzu: „Ich versichere bei Allem, was mir heilig ist, daß ich es nicht gern gesehen hätte, wenn es damals zur Revolution gekommen wäre, und daß ich überhaupt nicht ganz fest an die Sache glaubte." Ganz wie Wilhelm Grüninger folgte auch Johann Grüninger dem unwiderstehlichen Weidig bloß aus falscher Schaam. Denn als „in den letzten Tagen vor dem 3. April gesagt wurde, es würde aus ganz Deutschland Zuwachs kommen, wenn sich die Sache in Frankfurt hielte," „war" Johann Grüninger natürlich „der Ansicht, daß eine Revolution durch Verschwörung nicht leicht hervorgebracht werden könne, weil bei einer geringen Zahl der Betheiligten von denselben wenig ausgerichtet werden könne, bei einer großen Menge dagegen die Sache nicht leicht unentdeckt

Digitized by Google

bleibe." Aber „Weidig sagte darauf, Grüninger sei furchtsam." Was blieb diesem also übrig, als thun zu wollen, was in seiner Erklärung liegt: „Ich würde mich nicht ausgeschlossen haben, wenn es einen allgemeinen Aufbruch gegeben hätte, um Deutschland in Ein Reich zu vereinigen." Karl Braubach versäumt ganz zu sagen, daß Weidig ihm das Attentat vom 3. April zuvor angekündigt hätte; er sagt vielmehr: „am Sonntage vor dem Frankfurter Attentate habe ihm sein Bruder (der Studiosus Wilhelm Braubach) den 3. April als den Tag des Ausbruchs bezeichnet" Wilhelm Grüninger versäumt zwar nicht zu sagen, „daß Weidig ihm vor dem 3. April das Losbrechen an diesem Tage bekannt gemacht habe," dagegen sagt er in Beziehung auf die Vorbereitungen zum Aufstande noch ungeschickter aus, als der Rector Heß. Dieser war wenigstens von Weidig bestürmt worden, sein Zimmer den „jungen Leuten" zum Patronenmachen einzuräumen; Wilhelm Grüninger mischt aber den Weidig nicht weiter in die Patronengeschichte, als daß er Braubach und Johann Grüninger einmal zu einem sehr wichtigen Zwecke zu Weidig gehen läßt, „er glaubt, um mit demselben darüber zu sprechen, wo die Patronen gemacht werden sollten;" dagegen begehen sowohl er, bei welchem die Patronen niedergelegt wurden, als Braubach und Johann Grüninger die Unvorsichtigkeit, Weidig in die Geschichte des Patronenmachens selbst, d. h. in eine wahre Bethätigung revolutionärer Gesinnung, in eine nahe Vorbereitung zum Verbrechen gar nicht zu verwickeln. Also macht sich bei Menschen, welche überall der Unwahrheit die Ehre geben, die Wahrheit da Luft, wo ihre Gedanken sich von dem wirklich Geschehenen nicht losmachen können. Braubach sagt aus: „Am 2. April sei er zufällig zu Karl Zeuner gekommen und habe diesen, so wie seinen Bruder Wilhelm Braubach mit Anfertigung von Patronen beschäftigt gefunden. Er habe davon etwa 100 Stück vorräthig gesehen und selbst den Versuch gemacht, Patronenhülsen zu machen;" Johann Grüninger: „Wilhelm Braubach kam mit dem Wilhelm Grüninger kurz vor dem 3. April Abends nach dem Essen zwischen 7—8 Uhr zu mir. Braubach sagte mir, ich solle mitgehen, es sollten Patronen gemacht werden. Ich ging nun mit ihnen und zwar vorerst mit Braubach zu dem Buchbinder Berg und holten Kleister. Von da ging ich mit Braubach in die

Digitized by Google

Wohnung des Conrectors Heß, wo wir uns in deſſen Wohnſtube niederſetzten und etwa 50 Stück Patronen machten. Braubach hatte das Pulver und die Kugeln bei ſich.“ Hier iſt alſo durchaus nicht erwähnt, daß ſie von Weidig zu Heß geſchickt ſeien, daß Weidig ihnen das Zimmer bei Heß ausgemacht hätte. Herr Nöllner theilt merkwürdigerweiſe nicht mit, wann Braubach und Johann Grüninger die angeführten Ausſagen machten; die betreffende Ausſage des Rectors Heß iſt vom 15. Februar 1838, gehört demnach zu den ſpäteſten, welche überhaupt gemacht ſind. Wäre alſo dieſem Grüninger's Ausſage vorgehalten, ſo wäre der Grund klar, warum er ſich ſo viel als möglich auf Koſten des allgemeinen Sündenbockes, d. h. des todten Weidig, aus der Schlinge zu ziehen geſucht und ſeinen eignen Antheil am Patronenmachen auf die uns bekannte Weiſe dargeſtellt hätte.

Ich habe geſagt, daß Wilhelm Grüninger, wie viel er auch in Bezug auf die Patronengeſchichte eingeſteht, was ihn ſelbſt beſchwert, doch hier Weidig aus dem Spiele laſſe. Im Uebrigen haben wir uns hinlänglich überzeugt, wie wenig wir ſeinen Ausſagen glauben können. Das hindert aber nicht, daß unter das Falſche, was er, wie die übrigen Mitſchuldigen, über Weidig vorbringt, auch Wahres gemiſcht ſei. Hätten doch dieſe Leute nichts gegen Weidig ausſagen können, wenn er ſich nicht mehr mit ihnen abgegeben hätte, als klug und recht war. Grüninger ſagt z. B.: „Weidig ſuchte in uns die Idee feſtzuſtellen, daß ein andrer Zuſtand der Dinge herbeigeführt werden müſſe; er bemühte ſich uns zu überzeugen, daß die geiſtige Freiheit allzuſehr unterdrückt ſei, daß man das Volk in dieſer Beziehung in Ungebildetheit halte, um es deſto beſſer beherrſchen zu können; die Hofhaltung koſte zu viel, die Miniſter und hohen Staatsbeamten bezögen eine zu große Beſoldung, der Zehnte ſei ungerecht, die ſtehenden Heere nähmen zu viel hinweg, es herrſche keine Gleichheit vor dem Geſetze, das Richteramt müſſe unabhängig ſein, es müſſe Preßfreiheit herrſchen.“

Daß Weidig diejenigen Leute nicht recht kannte, denen er dergleichen predigte, und deren Ueberſpannung er dadurch Nahrung gab, iſt gewiß; aber eben ſo gewiß iſt, daß er durch dergleichen Reden nichts Geſetzwidriges beging. Was Weidig damals vor ſeinen Schü-

Digitized by Google

lern aussprach, predigt man heute von den Dächern, und was er über das Richteramt und die Presse sagte, sind jetzt die Losung des Tages. Auf die Frage seines Untersuchungsrichters: „Mit welchen Mitteln sollten nun diese vermeintlichen Staatsgebrechen entfernt werden?“ antwortet Wilhelm Grüninger: „Diese Mittel sollten natürlich gewaltsame sein.“ Er hatte also nicht so viel Einsicht, um zu erkennen, daß das Verlangen nach Verbesserung des Gerichtswesens, nach Befreiung der Presse nicht mit dem Verlangen nach einer Revolution gleichbedeutend sei. Er glaubte also, durch die Frage des Untersuchungsrichters sei ihm das Zeichen gegeben, und er platzte mit seinem „natürlich gewaltsame Mittel“ heraus, ohne daß in dem weiter Folgenden der geringste Zusammenhang zwischen seiner Antwort und der Frage, worauf er sie gegeben, hervorträte. Denn wenn er angiebt: „Weidig sagte oft, wenn wir eine Stadt hätten, wie Paris, dann sei die Sache bald fertig,“ so hätte Weidig hiermit etwas gesagt, was auch ich sage. Wer wird mir aber deßhalb vorwerfen, ich sei ein Revolutionär, der Deutschland in Ein Reich verwandelt wissen wolle. Im Gegentheil, wenn eine größere Einheit Deutschland's Reformen wie die angegebenen erleichtern würde, so müssen wir, da diese Einheit nicht besteht, um der größern Schwierigkeit willen größere Geduld haben, d. h. die größere Mühe nicht scheuen, welche die friedliche Erringung jener nothwendigen Verbesserungen mit sich bringt. Die Regierungen werden aber zur Einführung derselben sowohl aus Pflichtgefühl, als auch deßhalb mitwirken, damit nicht der Gedanke an „eine Stadt wie Paris,“ wenn ein gescheuter Mann ihn ausspricht, seine Auslegung durch Leute wie Wilhelm Grüninger, „Gerbermeister von Butzbach,“ finde. Daß dieser übrigens seine Inspirationen nicht bei Weidig, sondern bei Kuhl holte, geht aus folgender an ihn gerichteten Frage und aus seiner Antwort darauf hervor: „Wurde Ihnen etwas davon gesagt, wie es, im Falle des Gelingens der Revolution, mit den Bundestagsgesandten zu Frankfurt gehalten werden sollte?“ Grüninger's Antwort macht seine große Bereitwilligkeit zu Antworten recht klar. Er weiß nichts darüber und das fällt ihm zuerst ein, also entfahren ihm die Worte: „Etwas Bestimmtes habe ich darüber nicht erfahren,“ er sieht aber eben so schnell ein, daß er damit nichts gesagt hat und fügt also schnell zur ersten Befriedigung der unter-

Digitized by Google

ſuchungsrichterlichen Wißbegierde hinzu: „Uebrigens verſtand es ſich von ſelbſt, daß die Geſandten von Frankfurt vertrieben worden wären.“ Während er dieſe leeren Worte vorbringt, die mit dem „natürlich durch gewaltſame Mittel“ ſo ziemlich auf Eins hinauskommen, hat er Zeit gewonnen ſich zu beſinnen und der Reſt ſeiner Antwort iſt ſo genügend, daß der liebenswürdige Hr. Nöllner den Schluß davon geſperrt drucken läßt: „Als Weidig erfuhr, daß am 3. April einige Soldaten um's Leben gekommen ſeien, ſagte er, es ſei beſſer geweſen, wenn man einige Bundestagsgeſandten in den Main geworfen hätte.“ Eben ſo ſagte Kuhl in Marburg aus: „Jordan habe geäußert: „Die deutſchen Fürſten müßten alle ſterben und todtgeſchlagen werden wie tolle Hunde.“ Wer erkennt alſo nicht, daß Grüninger dasjenige auf Weidig übertrug, was zwiſchen ihm und Leuten wie Kuhl geſprochen und vorgefallen war? Weidig, dem ſogar ein Becker das Zeugniß giebt, daß kein unſittliches Wort in ſeiner Geſellſchaft habe geſprochen werden dürfen, und vor dem ſich Leute wie Becker in dieſer und jeder Beziehung Zwang anthaten, Weidig war auch ſolcher rohen Aeußerungen nicht fähig, wie Grüninger ihm in den Mund legt. Da aber der Unterſuchungsrichter in Bezug auf Weidig durchaus von nichts als Schuld hören wollte, ſo iſt es unter allen übrigen Verhältniſſen ſehr natürlich, daß die Angeſchuldigten gegen dieſen in demſelben Grade ausſagten, als ſie ſich zu reinigen ſuchten, und was lag ihnen da näher, als alles, was in ihrer Erinnerung war und was ihnen ſelbſt zur Laſt fiel, auf Weidig zu ſchieben und mit dieſem in Verbindung zu bringen?

Dieß läßt ſich noch in einer andern Ausſage des Wilhelm Grüninger aufdecken. Sie lautet: Als mir Weidig vor dem dritten April 1833 das Losbrechen an dieſem Tage bekannt machte, ſagte er, wenn es einmal losgehe, dann müſſe jeder junge Mann Theil nehmen, und man müſſe ſich dann des Pulverhäuschens bei Butzbach bemächtigen, bevor daſſelbe von den Chevaurlegers in Beſitz genommen würde. Ich ſicherte dem Weidig meine Theilnahme zu.“ Hieran knüpft ſich eine andere Ausſage deſſelben Grüninger: „So viel ich mich erinnere, ſollten die Chevaurlegers dadurch unwirkſam gemacht werden, daß man viele Wagen vor die Kaſerne hinſtellen wollte.“ Das Letztere giebt Grüninger nur ganz allgemein und ohne ausdrückliche Beziehung auf

Digitized by Google

Weidig an, und auch der Salineinspector Wilhelmi zu Nauheim bringt es nur mit Weidig in Verbindung, weil auf diesen alles und jedes zurückgeführt wurde; er sagt nämlich nur vermuthungsweise aus: „Wenn ich nicht irre, so hatte Weidig die Absicht, mit den Butzbachern die dortige Kavalleriekaserne zu nehmen.“ Daß dieß aber nicht der Plan Weidig's, sondern der Gießener Revolutionäre war, mit denen die Butzbacher, Nauheimer u. s. f. in Verbindung standen, geht aus den Aussagen Georg Gladbach's von Darmstadt hervor. Diesen, „zur Zeit seiner Betheiligung Student der Rechtswissenschaft,“ lernten wir schon in meiner ersten Schrift für Jordan vortheilhaft kennen. Er gehört mit dem Mediziner Sartorius, dem Arzte Schmall zu Rödelheim, dem Studenten Schlemmer, dem Bäckergesellen Kämmerer, dem Küfermeister Faber und noch einigen andern, von welchen Hr. Nöllner zum Theil gar keine Aussagen anzuführen hat, zu denjenigen Angeschuldigten, welche auch in der Untersuchung ehrenwerth erscheinen, oder welche wenigstens in Bezug auf ihre Aussagen im Allgemeinen sowohl dem Lobe, als dem Tadel der Richter glücklich entgangen sind. Die werthvollen Aussagen Gladbach's, welche uns Hr. Nöllner mittheilt, verbreiten sich über die vier berathenden Versammlungen der Gießener Revolutionäre, über welche die Schäffer'sche actenmäßige Darstellung von 1839 ausführlich berichtet. In der dritten dieser vier Versammlungen, der ersten bei dem Studenten Wiener „trat,“ so sagte Gladbach in einem Verhöre vom 26. März 1836 aus, „Schüler mit dem Vorschlage auf, gleichzeitig und zwar in derselben Nacht, wo nach erhaltener Nachricht die Revolution in Frankfurt zum Ausbruch kommen würde, die Kaserne der Chevaurlegers in Butzbach zu überfallen, wenn sich die Anzahl der Theilnehmer bis dahin so verstärkt habe, daß man auf Erfolg rechnen könne. Dieser Vorschlag fand allerdings bei mehreren der Anwesenden Anklang, und ich erinnere mich mit Bestimmtheit, daß ein Anwesender sich sehr ausführlich über die Mittel ausließ, wie man einen solchen Schlag strategisch ausführen müsse. Er meinte insbesondere, man solle vor den Pferdeställen Heuhaufen anzünden und die im unteren Stock der Kaserne niedergelegten Waffen schnell wegnehmen, um jeden Widerstand unmöglich oder unwirksam zu machen. Schüler glaubte, daß dieser Schlag uns gleich in den Besitz der ganzen Provinz Oberhessen

Digitized by Google

ſetzen werde.“ Dieſe Gladbach'ſche Ausſage findet noch in der angeführten actenm. Darſt. ihre hierhergehörende Ergänzung: In jenen Verſammlungen habe man für den Angriff auf die Kaſerne in Butzbach auf die kräftige Mitwirkung der Butzbacher gezählt, die als gute Schützen bekannt geweſen ſeien. In Bezug auf die Friedberger Garniſon ſei bemerkt worden, daß man dieſe von Nauheim und Dorheim aus anzugreifen beabſichtige.

Hiermit erkennen wir den Urſprung der zuletzt angeführten Grüningerſchen und Wilhelm'ſchen Ausſage, und wie wenig Weidig mit allen dieſen revolutionären Entwürfen zu thun hatte, welche jetzt allein von ihm ausgegangen, von ihm betrieben ſein ſollen, geht aus folgendem Umſtande hervor. Gladbach wohnte allen vier erwähnten Verſammlungen bei, die zweite hatte ſogar auf ſeinem und des Studenten Dittmar gemeinſamen Zimmer ſtatt; er ſagt aber aus: „In Bezug auf den Rector Weidig habe ich früher meine unmittelbare Kenntniß ſchon vollſtändig ausgeſprochen, nämlich daß ich ſelbſt nie eine perſönliche Berührung mit ihm gehabt habe.“ Dieſe Ausſage iſt um ſo wichtiger, auch um ſo ehrenvoller für den mit von glaubhaften Männern als ſehr ehrenhaft gerühmten Gladbach, als er ſie nach Weidig's Tode in einem Verhöre vom 26. Octbr. 1837 machte, alſo die ihm vom Unterſuchungsrichter gebotene Gelegenheit nicht benutzte, um ſeine frühere wahre Ausſage auf Koſten Weidig's zu verbeſſern. Doch verdanken wir dem wiederholten Verſuche des Unterſuchungsrichters, nach Weidig's Tode etwas wider dieſen aus Gladbach herauszufragen, noch folgende Ausſage des letztern: „Das Einzige, was ich nachtragen könnte, beruht auf einer von Lubanski in den letzten Tagen vor dem Frankfurter Attentate mir gemachten Mittheilung, daß Weidig von Butzbach aus in den letzten Tagen des März 1833 nach Gießen gekommen ſei, um mit den dortigen Häuptern des revolutionären Complotts, wovon mir Lubanski namentlich den Profeſſor Dr. Hundeshagen angab, eine Beſprechung über die zur Bewerkſtelligung der Revolution nöthigen Maßregeln abzuhalten. Lubanski fügte hinzu, daß er den Weidig ſelbſt im Gaſthauſe zum Rappen geſprochen habe, unmittelbar zuvor, ehe er (Lubanski) ſeine erſte Reiſe nach Marburg antrat.“ Hieraus geht hervor, wie fremd und ferne Weidig den Vorbereitungen zum Frankfurter Attentate war, zu deren Leiter ihn Hr.

Digitized by Google

Röllner macht, denn die angeführte Gladbach'sche Aussage zeigt, daß die Leiter dieser Vorbereitungen den ehrlichen irregeführten Revolutionären gegenüber mit Weidig's Namen einen ähnlichen Mißbrauch trieben, wie mit Jordan's, wenn auch zwischen diesen beiden Männern der Unterschied besteht, daß Weidig Mitwissenschaft hatte, Jordan nicht. Gladbach sagt nämlich, wie wir aus den Entscheidungsgründen des Marburger Criminal-Senates erfahren, und wie von mir in meiner ersten Schrift für Jordan, S. 131, angeführt wird, auch aus: „als Lubanski in den letzten Tagen des März auf der Reise von Marburg nach Frankfurt durch Gießen gekommen sei, habe derselbe ihm mitgetheilt, daß er dem Professor Jordan von Seiten der Frankfurter die Einladung zum Eintritte in die provisorische Regierung überbracht habe. Er und der Student Dittmar, welcher hierbei zugegen gewesen, hätten jedoch die Versicherung des Lubanski, daß Jordan die Einladung angenommen habe, in Zweifel gezogen, indem sie aus den geheimnißvollen, theilweise ausweichenden Antworten des Lubanski schließen zu können geglaubt hätten, daß derselbe hinsichtlich dieses Punktes ihnen nicht die Wahrheit gesagt habe, in der Absicht, sie und die übrigen Gießener nicht zu entmuthigen." Nach dem Werthe, den hiernach Lubanski's Mittheilungen über Jordan bekamen, wird der Leser ohne Zweifel auch die über Weidig bemessen wollen, welche mit jenen zu gleicher Zeit erfolgten. Noch etwas ist in der Gladbach'schen Aussage bemerkenswerth. Hätte zwischen Weidig einerseits und dem Privatdocenten Hundeshagen und den übrigen Gießener Revolutionären andererseits die behauptete Verbindung bestanden, so würde Gladbach dieß mit Bestimmtheit gewußt, so würde er selbst Weidig gekannt haben. Statt dessen sagt er aus, nach Lubanski's Mittheilung sei Weidig in den letzten Tagen des März in Gießen zu dem angegebenen Zwecke bei dem Professor Dr. Hundeshagen, d. h. dem Vater des damaligen Privatdocenten, gewesen, und hieraus geht hervor, daß Lubanski, einer der schändlichsten revolutionären Treiber, Weidig's Namen eben so mißbrauchte, wie den des alten Hundeshagen, denn auch dieser ward zu Einem der geheimen Obern der Revolution gemacht, auf welche die wirklichen Obern stets auf geheimnißvolle Art verwiesen, indem sie sagten, diese würden zu rechter Zeit hervortreten, wollten aber bis zum entscheidenden Augenblicke unge-

Digitized by Google

nannt bleiben. Auf jeden Fall folgt also aus Lubanski's Mittheilung an Gladbach, daß Weidig nicht der zwischen den Butzbacher und Gießener Revolutionären bestehenden Verbindung angehörte, wenn sie sich ihn auch im Stillen als einen der Ihrigen dachten, seine Aeußerungen nach ihrem Wunsche umdeuteten und sich an ihn drängten, bis der so unvorsichtige als arglose, als gemißbrauchte Mann das Frankfurter Attentat erfuhr und es nicht abwenden konnte. Von Gladbach wird an einem andern Orte (Actenm. Darst. von 1839) die Aussage mitgetheilt: „Die drei Männer, welche wir gewissermaßen als die Seele des revolutionären Unternehmens in Gießen betrachteten und an welche sich für uns Alles knüpfte, sind: der Professor Hundeshagen, Prof. Vogt, Advokat Follenius.“ Hätten diese drei Männer, von welchen die beiden letztern Deutschland verließen und von welchen Vogt (jetzt in Bern) als ein liebenswürdiger, aber schwacher Mann geschildert wird, mehr erfahren, als klug und recht war, zu erfahren, so würde Weidig etwa mit ihnen auf einer Stufe der Strafbarkeit gestanden haben. Dieß würde auch durch folgende Stelle in der zuletzt genannten actenm. Darst. bestätigt werden: „Gleichzeitig“ (nach den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832) „fanden zwischen Dr. Weidig, dem Advokaten Follenius und dem Advokaten Dr. Banza mehrere Zusammenkünfte statt, in welchen, wie Letztgenannter wörtlich sagt, der politische Zustand von Europa in Bezug auf Deutschland besprochen und auf die in nahe Aussicht genommene Entstehung eines allgemeinen Krieges die Hoffnung gebaut wurde, in diesem und durch diesen Preßfreiheit, allgemeines Petitionsrecht, Bürgerbewaffnung, landständische Repräsentation in allen Bundesstaaten und eine mehr demokratische Organisation des deutschen Bundes, sowie größere Einheit zwischen den deutschen Bundesstaaten, namentlich durch völlig freien Verkehr, mit Gewalt zu erlangen.“

Durch Gladbach kommt auch folgende Lüge an den Tag, welche der Freund des Hrn. Nöllner gegen Weidig ersinnt. August Becker sagt nämlich in einem Verhöre vom 4. Juli 1837 aus: „Ich glaube, es war Samstag vor Palmarum, als ich einer politischen Versammlung bei Hermann Wiener beiwohnen sollte. Als ich dahin kam, war die Versammlung schon aus, und ich begegnete gerade dem Weidig, der nach Butzbach zurückkehren wollte, auf der Chaussee. Er

Digitized by Google

winkte mich heran und ſagte mir ganz in der Eile, daß ich meinen Weg in's Hinterland über Marburg nehmen ſolle, um dem Apotheker Döring meinen Aufenthaltsort im Hinterland anzuzeigen, damit mir derſelbe allenfallſige Verhaltungsbefehle zuſchicken könne. Man hatte dieſes wahrſcheinlich ſo in der Verſammlung beſtimmt." Daß Becker ſeine Reiſe zu Döring und in's Hinterland ſo wenig auf Weidig's Geheiß machte, als Kuhl ſeine Reiſen nach Marburg, wenn auch beide ſchon damals einen Auftrag Weidig's vorſchützten, iſt wohl keinem Leſer mehr zweifelhaft; die Becker'ſche Lüge, auf welche ich hier aufmerkſam machen will, iſt vielmehr dieſe: Gladbach war auf den Verſammlungen bei Wiener zugegen; er ſagt aus, daß er nie eine perſönliche Berührung mit Weidig gehabt habe, daraus folgt, daß es eine Lüge Becker's iſt, Weidig ſei aus der Verſammlung bei Wiener nach Hauſe zurückgekehrt. Wie gut übrigens Becker unterrichtet war, geht daraus hervor, daß er eine Verſammlung bei Wiener auf den Samſtag vor Palmarum ſetzt, denn die großh. heſſ. actenm. Darſt. von 1839 giebt an, die beiden Verſammlungen bei Wiener ſeien Ende März und Anfangs April gehalten, alſo kann die eine ſehr wohl auf den Samſtag vor Palmarum, den 30. März 1833, gefallen ſein; und indem Bogen, deſſen Ausſagen gleichfalls nirgends gefliſſentlich unwahr ſind, den Palmſonntag ſelbſt, alſo den 31. März, als den Tag einer Verſammlung bei Wiener angiebt, weicht er nicht ſehr von Becker ab.

Abermals auf Becker zurückgekommen, will ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ein Dummkopf doch ſehr zu entſchuldigen iſt, der ſich durch einen ſo geſchickten Lügner hinter's Licht führen läßt. Nachdem Becker'n einmal die Zunge gelöſt war, ſcheint ihn ſein Talent bei der Leichtigkeit, womit man daſſelbe ſich entfalten ließ, ſelbſt vergnügt zu haben. Die Geſchicklichkeit, „alle ſeine Vergehen mit zufälligen Umſtänden zu verknüpfen und ſich mit deren Hülfe in jedem einzelnen Falle zu rechtfertigen," zeigt er auch in dem Verhöre vom 4. Juli 1837, aus welchem wir die obige Lüge aufdeckten. In dieſem erſcheint er bis zum Winter $18^{32}/_{33}$ politiſch ganz unſchuldig. Da wurde er von Scriba und Fritz Breidenſtein im Allgemeinen davon unterrichtet, daß man eine Revolution für ganz Deutſchland vorbereite. Erſt einige Tage vor Oſtern 1833 erfährt er von einem

Digitized by Google

revolutionären Namensvetter, Ludwig Becker, daß dieſe Revolution nahe bevorſtehe. Er geht mit dieſem nach Gießen und will von hier aus alsbald weiter an Weidig beordert ſein, der ihn ſchlechterdings ſprechen d. h. kennen lernen wolle, der alſo ein revolutionäres Genie in ihm geahnt haben müßte. „Ich begegnete," ſagt Becker nun, „auf dem Wege nach Butzbach, in der Gegend von Großenlinden, einer Chaiſe, in welcher Student Lubanski und noch zwei andere Männer, die ich nicht kannte, waren. Ich vermuthete mit Recht, daß Weidig dabei ſei."

Dieſe Begegnung mit Weidig nenne ich keinen Becker'ſchen „zufälligen Umſtand," denn ſie wird eben ſo erſonnen ſein, als daß Weidig ihn durchaus habe ſprechen wollen. Dagegen kann wahr ſein, daß ſeine Kameraden ihn mit ſeiner Heimath neckten, und dieß mag für den zufälligen Umſtand gelten, welchen er in dem Folgenden benutzt. Alles Uebrige iſt ſo gewiß erdichtet, als es von Becker ſtammt. „Weidig," fährt er fort, „ſtieg aus und fragte mich nun vor Allem, ob es wahr ſei, daß ich im Hinterlande eine große Menge Wildſchützen und andere jedem gefährlichen Unternehmen gewachſene Leute kenne. Ich ſagte Weidig, daß dieſes Gerücht auf einem Uz beruhe, den ich mir gegen meine Freunde erlaubt habe, welche mich mit meiner Vorliebe für meine Heimath, die ſie von einer Art von Halbwilden bewohnt glaubten, unaufhörlich zu necken pflegten." Dann führt er an, was Weidig ihm alles geſagt habe, um ihn zu überzeugen, daß an dem Gelingen einer Revolution, durch welche Deutſchland Ein Reich würde, nicht zu zweifeln ſei, und knüpft hieran folgende Aeußerung, nach welcher er wohl überrumpelt, nicht aber überzeugt war: „Ich geſtehe, daß mich der Gedanke und die nahe Ausſicht, einer in jedem Sinne des Wortes großen Nation anzugehören, wunderbar ergriff, ſo daß ich mich kaum werth hielt, einer ſolchen Ehre theilhaftig zu werden, und daß ich es für kein Verbrechen hielt, einer Sache meine Mitwirkung zu verſprechen, für welche ſich ſelbſt das Militär erklärt hatte." Die letzte das Militär betreffende Wendung hat viel Aehnlichkeit mit der entgegengeſetzten: „Was ſollte ich von einem Unternehmen halten, welches der durch ſeinen politiſchen Ruf ausgezeichnete und jedenfalls von der Sache genau unterrichtete Profeſſor Jordan für einen Bubenſtreich erklärte." Nach ſeiner

Digitized by Google

Aussage vom 4. Juli 1837 will er jedoch schon vor seiner Reise in's Hinterland über Marburg wenig von dem Unternehmen gehalten haben. Das drückt er so aus: „Doch hatte ich eine trübe Vorahnung von dem unglücklichen Ausgange des Unternehmens, und ich ging in's Hinterland, welches ich auch ohne diese Veranlassung auf jeden Fall würde besucht haben, eigentlich weniger, um das Unternehmen zu unterstützen, als vielmehr um den Ereignissen aus dem Wege zu gehen."

Ich bin überzeugt, daß jetzt jeder Leser als Zweck der Becker'schen Aussagen erkennen werde, sich wo möglich von aller Strafe frei zu lügen. Da Becker Hrn. Nöllner ganz für sich einzunehmen und von Allem, was er ihm weiß machte, zu überzeugen wußte, so gab er sich vielleicht der Hoffnung hin, entweder von der Instanz entbunden zu werden oder mit einer ganz geringen Strafe davon zu kommen. Da er nichtsdestoweniger zu einer Zuchthausstrafe von neun Jahren verurtheilt wurde, so ist der in seiner Erzählung eines politischen Gefangenen ausgesprochene Aerger über das Gießener Hofgericht („daß er zu demselben niemals das geringste Vertrauen gehabt") eben so erklärlich, als seine Liebe zu Hrn. Nöllner; es geht aber zugleich daraus hervor, daß das Gießener Hofgericht Becker's Schuld nicht nach seinen Aussagen bemaß, daß es also auch seinen Aussagen über Weidig nicht in demselben Grade geglaubt haben könne, wie Herr Nöllner.

Was es wirklich mit Becker's Reise in's Hinterland auf sich gehabt habe, läßt sich aus einigen Becker entfallenen Worten entnehmen. Er gab oben an, wahrscheinlich sei seine Reise in's Hinterland in der Versammlung bei Wiener bestimmt worden, und erwähnte eines Zuspruches Scriba's bei ihm. Ueber diesen Scriba giebt nun Gladbach an: Hundeshagen habe bei Wiener behauptet, „Scriba habe im Vogelsberg einen Aufstand der Bauern vorbereitet und wolle dieselben gegen Gießen heranführen." Eben so sagt Vogen aus, er erinnere sich mit Bestimmtheit, daß Dr. Hundeshagen bei Wiener erklärt habe: im Vogelsberge sei eine Horde gebildet oder werde sich eine solche bilden, die zur Theilnahme an der Revolution nach Gießen ziehen und sich mit den dortigen Gleichgesinnten vereinigen werde. Wird es hierdurch nicht sehr wahrscheinlich, daß Becker im Hinterlande be-

Digitized by Google

wirken ſollt eynd wo llte, was Scriba im Vogelsberge? Stand Becker aber mit Scriba in Verkehr, hatte er mit dieſem einen Plan und eine Beſtimmung, ſo dürfen wir um ſo weniger zugeben, daß er der Schatten Weidig's geweſen ſei, als er ſelbſt angab, mit Scriba eher, als mit Weidig bekannt geweſen zu ſein. Ich will darum aber auch Scriba nicht zum Verführer Becker's machen, der keines Verführers bedurfte; aber mit was für Leuten Becker umging, was für Männer mit ihm die Seele jener revolutionären Umtriebe waren, welche jetzt alle auf den unglücklichen Weidig zurückgeführt werden ſollen, geht aus dem Wenigen hervor, welches wir an einem andern Orte über Scriba finden. Herr Breidenbach theilt nämlich einen Brief deſſelben mit, welcher mit den Worten ſchließt: „Die Regierung hat ſich außerhalb aller Rechtsſphäre geſtellt; ſie durch ein Falſum zu hintergehen, iſt erlaubt.“ Haben wir hier nicht den Grundſatz, daß der Zweck die Mittel heilige, ohne daß er auf Dr. Weidig zurückgeführt werden kann, und darf man glauben, daß der Mann, der jene Worte ſchrieb, über politiſche Eide anders gedacht habe, als Becker? Nennt doch Hr. Breidenbach den Scriba, der jedenfalls ein waghalſiger politiſcher Schwärmer war, einen „gefährlichen Menſchen,“ ſagt er doch: „Scriba ſei ganz der Mann dazu geweſen, dem Kuhl das Lebenslicht auszublaſen, wenn er je erfahren hätte, daß dieſer ihn angegeben.“ Und dieſer Scriba, ſo wie Kuhl und Döring, werden bei Hrn. Nöllner kaum erwähnt, weil Weidig dadurch in den Hintergrund gedrängt wäre. Mit demſelben richtigen Tacte hat auch Becker ſich gehütet, etwas auf diejenigen zu bringen, die mit ihm in gleicher Verdammniß waren; hätte er doch auch Scriba, der nicht wie er bei Weidig gelebt, den dieſer vielleicht gar nicht gekannt hatte, zu einem Verführten Weidig's machen müſſen.

Die Actenmäßige Darſtellung von 1839 ſagt: „Scriba war ſchon längere Zeit vor jenen Zuſammenkünften bei Wiener im Vogelsberge und dort für das Unternehmen thätig — — Zu ſeiner Unterſtützung waren ebenfalls Mehrere aus der Geſellſchaft beſtimmt worden, und es fanden auch Erbietungen zu ähnlicher Thätigkeit in andern Landestheilen ſtatt.“ Erreicht es alſo nicht den höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit, daß Becker ſich auf der vorletzten Verſammlung bei Wiener (am 30. oder 31. März) erboten habe, in ſeiner Heimath,

Digitized by Google

im Hinterlande, dasjenige zu thun, was Scriba im Vogelsberge versuchte? War Weidig doch so wenig auf der vorletzten, als auf der letzten (wahrscheinlich am 3. April Abends stattgefundenen) Versammlung bei Wiener zugegen, verräth doch Becker seine eigne Gegenwart auf jener dadurch, daß er den Tag derselben so genau weiß, und daß er sagt, er habe ihr beiwohnen sollen! Vielleicht ist es auch ganz wahr, daß er „den Ereignissen aus dem Wege gehen," d. h. am Frankfurter Attentate nicht persönlich Theil nehmen wollte, weil er nicht den tollkühnen Muth eines Scriba besaß, der eigends aus dem Vogelsberge zu dem von Becker in seinem Briefe sogenannten „Frankfurter Krawall" herbeieilte. Wer weiß auch, ob nicht Becker, um mit gutem Schicke so kurz vor der Frankfurter Mordgeschichte dieser ausweichen zu können, seine schnelle Reise in's Hinterland als sehr ersprießlich darstellte und deßhalb der Gesellschaft wirklich vorspiegelte, wie er im Hinterlande eine große Menge Wildschützen und andere jedem gefährlichen Unternehmen gewachsene Leute kenne? —

Wie Weidig um das, was Scriba im Vogelsberge und Becker im Hinterlande vorhatten, nicht wußte, so hatte er überhaupt an allen Vorbereitungen zum Frankfurter Attentate keinen Antheil. Seine Schuld beschränkt sich auf Mitwissenschaft um dieses, diese Mitwissenschaft ist aber eine solche, welche er wider seinen Willen durch seinen höchst tadelnswerthen Umgang mit Menschen von so revolutionärer Gesinnung erlangte. Dieser Umgang entsprang theils aus seinen liberalen Bestrebungen, theils aus seiner einsamen Lage, theils, wie mehrfach hervorgehoben wurde, aus der Schlauheit, womit sich Menschen wie Becker an ihn anzuschmiegen wußten, um, indem sie sich ihm unterordneten und mit ihren wahren Ansichten zurückhielten, von seiner Gutmüthigkeit und Gastfreiheit Nutzen zu ziehen und seine Arglosigkeit zu berücken. Durch eine solche Mitwissenschaft war Weidig allerdings in ein strafbares Treiben eingeweiht worden; gestand er sie ein, so mußte er einsehen, daß er dadurch zugebe, verdächtig und mit Recht in Untersuchung gezogen zu sein. Nicht weniger mußte er erkennen, wie schwer dann ein voreingenommener Untersuchungsrichter — und voreingenommen sind in politischen Prozessen unsre Untersuchungsrichter fast alle — zu überzeugen sein werde, daß er nur Mitwissenschaft gehabt, daß er diese auf die angegebene Weise erlangt, daß er nicht gebilligt

Digitized by Google

habe, was er so in Erfahrung gebracht. Bringt man also sein gerechtes längst bestandenes Mißtrauen in das geheime Gerichtsverfahren in Anschlag, so wird es sehr erklärlich, daß er anfangs auch seine Bekanntschaft mit einigen der ärgsten in das Frankfurter Attentat verwickelten Verbrecher leugnete. Hierüber erklärte er sich in einem Verhöre vom 4. August 1836 und diese Aussage empfiehlt sich schon durch ihren ganzen Ton als glaubhaft:

„Ich habe in der gegen mich geführten Untersuchung zwischen zwei Pflichten einen schweren Kampf zu kämpfen gehabt, nämlich zwischen der Pflicht, die von dem Gerichte über mein politisches Leben verlangte Auskunft der Wahrheit gemäß zu ertheilen, und zwischen der anderen Pflicht, meiner Familie ihren Unterhalt nicht zu entziehen, dadurch, daß ich über diejenigen meiner politischen Handlungen Auskunft gebe, welche eine solche unglückliche Folge haben könnten. Da ich nach dem jetzigen Stande der Untersuchung dieß dennoch befürchten muß, wenn ich auch die letztere Pflicht fortwährend als die größere betrachte, so tritt nun die erstgenannte Pflicht für mich wieder in ihr volles Recht ein und ich bin bereit, über die politischen Beziehungen meines Lebens jede verlangte Auskunft der strengen Wahrheit gemäß zu ertheilen und bitte um die Erlaubniß, meine im Laufe der Untersuchung bisher gegebenen Antworten demgemäß zu berichtigen."

„Von der Zeit an, wo in mir die Liebe zu meinem deutschen Vaterlande deutlich und lebendig wurde, hat der Schmerz über die unglückliche Lage desselben mein ganzes Gefühl ergriffen und ich habe bei allem meinem Thun und Lassen diesen einen großen Gedanken festgehalten: „„daß Deutschland ein starkes, freies und glückliches Volk werde."" Mit dem tiefsten Schmerz durchdrang mich das Verhältniß der Dienstbarkeit, in welchem Deutschland zu Napoleon und Frankreich stand, mit dem aufrichtigsten Jubel meines Herzens begrüßte ich den Umschwung der Dinge, welcher jenem unglückseligen Zustande ein Ende machte, aber nicht weniger groß war mein Schmerz, als die Hoffnungen und Verheißungen, welche in jener Zeit der Befreiung vom französischen Joche die Freunde des Vaterlandes durchdrangen, nicht in Erfüllung gingen. Ich sah nur *einen* Weg, wodurch ein fest verbundenes, starkes und freies Deutschland gewonnen

Digitized by Google

werden könne, den Weg von ständischen Versammlungen, die das Band von Deutschland fester und fester knüpfen könnten, und der freien Presse, die es dem deutschen Volke möglich machte, seinen Willen auszusprechen, sein Recht zu finden und sein Heil zu gründen. In diesem Sinne war mein politisches Streben und Wirken in der letzten Zeit, wobei ich indeß, wie alle meine Vorgesetzten bezeugen werden, meine nächsten Amtspflichten auf das Treueste erfüllt, und namentlich keine vorgefaßten Meinungen in denen zu erregen suchte, mit welchen ich in Berührung kam."

„Ich gehe nun sogleich über auf die im Laufe der Untersuchung gegen mich vorgebrachten Anschuldigungen. Dieselben betreffen eines Theils eine Theilnahme an dem bekannten Frankfurter Attentate, andern Theils die Herausgabe und Verbreitung verbotener Schriften."

„Ueber das erste bemerke ich, der strengsten Wahrheit gemäß, daß ich mit mehreren, welche die allgemeine Stimme als Theilnehmer oder Urheber jenes Attentates vom 3. April 1833 bezeichnet, bekannt war und meine politischen Ansichten mit ihnen austauschte, daß mir aber eine Theilnahme an dem Attentate selbst gänzlich fremd blieb und daß ich sogar, als ich von dem, was am 3. April vorgehen sollte, Kenntniß erhielt, diesen Ausbruch, welchen ich, wie ich dem Untersuchungsgericht schon oft gesprächsweise erklärt habe, für ein wahres Bubenstück gehalten, mit der größten Gefahr für meine Person zu verhindern suchte."

„Ich war mit Dr. Gärth durch die bekannten Schriften über Preßfreiheit bekannt geworden und habe denselben — und hiermit muß ich meine früheren Angaben mit Bezug auf den Eingang meiner heutigen Erklärung widerrufen — mehrmals gesprochen und meine Ansichten mit ihm über den öffentlichen Zustand von Deutschland ausgetauscht. Wir stimmten in der Hauptsache mit einander überein, nämlich darin, daß der öffentliche Zustand von Deutschland ein höchst trauriger und unglücklicher sei, während wir in der Ansicht über eine bessere Zukunft von einander abwichen. Gärth betrachtete eine Revolution als die alleinige Rettung Deutschlands und war für eine freie Presse nur in dieser Beziehung thätig. Ich betrachtete eine Revolution nur als äußerstes Heilmittel und erwartete eine würdige Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland von der Entwickelung des

Digitized by Google

öffentlichen Geistes und seiner Kraft. In jene Zeit fallen die Besprechungen mit Gärth bei dem Pfarrer Flick, die in der Untersuchung erwähnt sind, ebenso die Nachricht, welche Dr. Gärth über den Zustand in Würtemberg, wo er Verbindungen angeknüpft hatte, durch Pfarrer Flick mir und dem Apotheker Trapp mittheilte, eine Mittheilung, deren ebenfalls in der Untersuchung bereits Erwähnung geschehen ist. Obgleich ich dieser Mittheilung keineswegs vollen Glauben schenkte, weil in solchen Dingen Hoffnungen und Vorspiegelungen nur zu oft an die Stelle von Thatsachen treten, so war doch die Angabe, daß ein großer Theil des Würtembergischen Militärs für eine Aenderung des öffentlichen Zustandes in Deutschland gestimmt sei, allerdings für einen deutschen Patrioten beachtungswerth und mir namentlich in der Hinsicht, weil sie die Aussicht gab, daß der als kriegskundig und tapfer bekannte König jenes Landes durch das Militär und die öffentliche Stimme fortgerissen, sich an die Spitze einer Bewegung stellen könne, welche die Einheit Deutschlands, bewirkt durch ein gemeinsames Oberhaupt und einen aus Ober- und Unterhaus zusammengesetzten deutschen Reichstag, erneuern könne. Der Apotheker Trapp suchte sich, nach dem Wunsch des Dr. Gärth, mit diesem nähere Kenntnisse von dem Grunde oder Ungrunde jener Verhältnisse zu verschaffen. Das, was er in Erfahrung brachte war höchst unbestimmt. Späterhin wurden diese Ansichten über den Zustand von Würtemberg zwar durch Dr. Gärth als gegründet angegeben, allein Thatsachen wußte er nicht anzuführen, und so konnte eben über diesen Zustand der Dinge bei einem Besonnenen kein festes Urtheil sich bilden. Dr. Gärth war übrigens von einem auf diesem Wege zu erringenden besseren Zustande Deutschlands, wie es schien, überzeugt, eine Ueberzeugung, die ich keineswegs mit ihm theilte. Um so auffallender mußte es mir sein, als sich Dr. Rauschenplat bei mir einfand und mir sagte, daß Dr. Gärth und die mit ihm Einverstandenen auf den 3. April die Fahne einer deutschen Revolution aufzustecken gedächten. Ich machte ihn auf das Verbrecherische und Unsinnige eines solchen Unternehmens aufmerksam, das nur dann könne auf die Theilnahme eines Patrioten Anspruch machen, wenn der Wille des Volkes sich dafür ausspräche und wenn eine Revolution als die letzte Rettung Deutschlands sich darstelle. Dr. Rauschenplat, obgleich

Digitized by Google

er als Verbannter eine Revolution, die ihm sein Vaterland wiedergäbe, sehnlich wünschte, war dennoch über die Vorbereitungen Gärth's und über dessen Vorspiegelungen, die er in ihrer Grundlosigkeit mehr und mehr erkannte, höchst bedenklich und versprach mir auf sein Ehrenwort, daß er den Dr. Gärth von dem Ausbruch eines solchen Unternehmens zurückzubringen versuchen wolle. Ich baute übrigens auf den Einfluß von Dr. Rauschenplat zu wenig, um nicht selbst einen Versuch in dieser Hinsicht zu machen, mit wie großer Gefahr derselbe auch immerhin verbunden sein mochte. Ich reiste am Montage jener unglücklichen Woche nach Frankfurt und suchte Gärth von seinem unsinnigen Vorhaben abzubringen. Wir geriethen in den heftigsten Wortwechsel, er konnte das Thörichte seines Unternehmens nur schwach verhüllen und versprach mir zum Schlusse unserer Unterredung, daß er den Ausbruch rückgängig machen wolle. So schied ich von ihm. Ich kann hierüber mich durch keine Aussage des Dr. Gärth ausweisen, allein das Gericht wird Wege zu finden wissen, auf unverdächtige Weise die Wahrheit dieser meiner Aussage zu erheben, die sich übrigens auch durch die näher zu ermittelnden Verhältnisse bewähren wird. Ich erlaube mir aber hier einen Weg noch besonders anzugeben. Dr. Hundeshagen weiß das Angegebene ganz genau und es dürfte dem Gerichte nicht schwer fallen, durch einen Mann, der das Vertrauen der Regierung besitzt, von dem Dr. Hundeshagen eine unverdächtige Bestätigung dieser meiner Angabe zu erhalten. Ich muß hierbei hinsichtlich meiner Reise nach Frankfurt, so wie hinsichtlich des Besuches des Dr. Rauschenplat bei mir, das im Eingang Angegebene hinsichtlich meiner frühern Aussage wiederholen und mir vorbehalten, die näheren Angaben über die im Vorstehenden bemerkten Vorgänge etwa auf die von dem Gerichte mir vorzulegenden Fragen weiter auszuführen, so wie auch diejenigen Zeugnisse, welche in den Verhältnissen liegen und für meinen, dem Gerichte so oft gesprächsweise geäußerten Abscheu an jenem Attentate sprechen, näher anzugeben."

Daß diese merkwürdige Aussage Wahrheit enthalte, wird durch unsere Ansicht von Weidig's ganzem Wesen bestätigt. Auf der einen Seite zeigt sie ihn als Phantasten, der sich thörichten Einbildungen und Träumen ernsthaft hingibt, auf der andern sehen wir ihn dann zu verständiger Ueberlegung übergehen und was ihm als eine groß-

Digitized by Google

artige volksthümliche Willensäußerung und Umgestaltung vorgespiegelt war, was er sich selbst einen Augenblick als solche ausgemalt hatte, als das betrachten, was es war, nämlich als ein Bubenstück, welches er als rechtlicher und sittlicher Mann zu hintertreiben versucht und zwar mit solchem Eifer, daß, wie in dem Buche über seinen Tod erzählt wird und nicht unwahrscheinlich ist, ein Theilnehmer an dem Frankfurter Attentate geäußert haben soll: es sei von Weidig Anzeige des Vorhabens zu fürchten, und man müsse ihn daher umbringen.

Auch in dem Folgenden bestätigt er die Wahrheit seines obigen Geständnisses. Es wurde ihm am 5. August 1836 vorgehalten: „Aus freiem Antriebe haben Sie gestern Ihre Bereitwilligkeit erklärt, über ihre politischen Beziehungen der strengsten Wahrheit gemäß nunmehr Auskunft zu geben. Wir wollen heute theilweise prüfen, in wie weit Ihre Versicherung sich bewährt — — Finden Sie etwa Ihrem Vortrage von gestern Eines oder das Andere beizufügen, so kann es aufgenommen werden." Hierauf antwortete Weidig: „Ich werde der an mich ergangenen Aufforderung auf das Vollkommenste entsprechen und indem ich von der am Schlusse derselben mir ertheilten Erlaubniß Gebrauch mache, bemerke ich nachträglich zu meiner letzten Erklärung, daß, wenn ich für meine Familie aus dieser Untersuchung Nachtheil befürchtete, dieß nur in Rücksicht auf die eigne Stellung der Geistlichen im Großherzogthume geschah, welche einer außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfen sind und bei politischen Handlungen und Bestrebungen, wie Beispiele vorliegen, von derselben erreicht werden, daß ich hingegen von meinem Gerichte im Bewußtsein der vollständig erfüllten Pflichten eines guten Bürgers und Deutschen keiner Ahndung irgend einer Art mich gewärtigen kann." Ferner erklärte Weidig in einem Verhöre vom 6. August: „Ich habe bereits gestern angegeben, daß ich in meinem politischen Handeln den Pflichten eines guten Bürgers vollkommen genügt zu haben glaube, und ich muß dieß nun in Bezug auf die in der vorgestrigen Aussage enthaltenen Thatsachen und Grundsätze näher entwickeln. Was die Ansicht, die sich über die erwähnten Nachrichten aus Würtemberg über die dortige Stimmung bei mir bildete, betrifft, so muß ich an die vielfach verbreitete und auch öffentlich ausgesprochene Meinung erinnern, daß der König von Würtemberg für die

Digitized by Google

Wiederherstellung eines deutschen Reiches gestimmt sei. Ich dachte mir nun, daß er, fortgerissen durch die gleiche Stimmung des Militärs und des Volkes, seine deutschen Mitfürsten zu einer gleichen Willensmeinung bewegen könne, so daß die Umgestaltung des deutschen Bundes zu einem deutschen Reiche etwa auf dieselbe Weise erfolge, wie die Umgestaltung des deutschen Reiches in einen Rheinischen Bund erfolgte, nur mit dem Unterschiede, daß diese Umbildung nicht aus fremdem Einflusse, wie die frühere, sondern aus dem Geiste und der Geschichte des deutschen Volkes und seiner Fürsten hervorgehe. Insofern hatte jene Nachricht für mich ein Interesse, und ich muß, um eine Verkennung meiner Grundsätze zu verhüten, hinzufügen, daß ich unter einer solchen Revolution oder vielmehr Umbildung keineswegs einen Volksaufstand oder eine Meuterei des Militärs gedacht habe, so wie ich denn auch bereits erklärt habe, daß ich einen partiellen Aufstand, wie das Frankfurter Attentat ihn darstellt, als ein Bubenstück betrachte. In derselben Beziehung muß ich hinzufügen, daß die Mittheilung, die mir Dr. Gärth durch Rauschenplat machte, sich keineswegs auf eine, zu einer bestimmten Zeit vorzunehmende Thatsache der Revolution bezog, sondern daß dieser nur die Ansicht und Willensmeinung des Dr. Gärth aussprach, daß daß Aufstecken einer revolutionären Fahne dem Wohle Deutschlands entspreche, und daß ich ihn, wie schon bemerkt, dabei sogleich auf das Verbrecherische einer solchen Ansicht, insofern sie sich thatsächlich geltend machen wolle, aufmerksam machte. Dasselbe war auch der Fall bei einer Unterredung mit Dr. Gärth und falls derselbe seine Ansicht nicht aufgegeben oder falls er die Verwirklichung derselben auf eine bestimmte Weise nur ausgesprochen hätte, so würde ich zu einer Anzeige dieser seiner Aeußerungen geschritten sein."

Diese wie alle übrigen Aussagen Weidig's werden von Herrn Röllner begeifert. Giebt man aber zu, daß die eine und andre Wendung und Abweichung von seiner Aussage vom 4. August darin aus der für einen Unglücklichen wohl sehr verzeihlichen Absicht der Vertheidigung hervorgegangen sei, so enthalten sie, wie gesagt, an und für sich nichts Unglaubwürdiges, indem sie zeigen, daß Weidig auf der einen Seite in politischen Dingen eben so thöricht dachte, als auf

Digitized by Google

der andern vor dem Verbrechen zurückschauderte und nicht alle Besinnung verlor.

Das zeigt sich besonders, als Weidig's Thorheit mit der Tollheit Gärth's zusammentraf, denn durch diese wurde er abgekühlt. Dieß scheint mir aus folgender ferneren Erklärung Weidig's vom 27. Aug. 1836 hervorzugehen, welcher ich durchaus innere Glaubwürdigkeit beilege: „Als ich früher hinsichtlich des zwischen Dr. Gärth und mir Vorgegangenen eine protocollarische Erklärung abgab, durch welche ich unaufgefordert meine Bereitwilligkeit, dem Gerichte jede Eröffnung zu machen, bethätigte, und die ich darum als eine der wichtigsten Erklärungen bezeichnete, behielt ich mir vor, die Nachweisung zu liefern, daß hinsichtlich jenes Verkehres keine Schuld auf meiner Seite sich befand, sondern im Gegentheil die loyalste Gesinnung — —. Als mich Dr. Rauschenplat, wie angegeben, besuchte, erklärte derselbe ebenfalls in Bezug auf die mir mitgetheilten Gärthischen Ansichten, daß eine Umgestaltung Deutschland's, welche von mehreren und namentlich den von mir schon genannten Fürsten" (nicht bloß der König von Würtemberg wurde genannt) „ausgehen werde, bevorstehe, und daß es hierbei den deutschen Patrioten darauf ankommen müsse, daß ein solches Unternehmen aus dem Schooße des deutschen Volkes sogleich Unterstützung fände. Ich bemerkte ihm hierauf, daß die Gerüchte, die über ein solches Unternehmen allerdings in Umlauf gewesen seien, sich durch nichts begründet hätten und bewirkte dadurch, daß er, wie ich schon angegeben habe, die Verkehrtheit einer Mitwirkung zu einem solchen Unternehmen, das auf bloßer Einbildung oder vielleicht Vorspiegelung einiger Unzufriedenen beruhe, erkannte und thöricht und verwerflich fand. Als ich mit Dr. Gärth, wie schon bemerkt, über dieselbe Sache sprach, wollte derselbe ebenfalls mit Bestimmtheit behaupten, daß nach den Wünschen der Regenten von Würtemberg, Baden und Hessen ein Anstoß und eine Anregung zu einer Umgestaltung Deutschland's von den genannten Machthabern ausgehen werde, und daß alles darauf ankomme, daß ein solches Unternehmen der genannten Fürsten im deutschen Volke Unterstützung finde. Ich entgegnete ihm hierauf, daß diese ganze Angabe nichts als Einbildung oder Vorspiegelung sei, und er stimmte endlich, wie ich bereits angegeben habe, dieser Ansicht bei."

Digitized by Google

Wie hieraus hervorgeht, daß Weidig von seiner Einbildung, die deutschen Fürsten seien für eine Umgestaltung Deutschland's, unschwer zurückkam, so scheint gleichfalls daraus hervorzugehen, daß die Revolutionäre ihn schlauerweise an seiner schwachen Seite, sich mit Einbildungen zu nähren, zu fassen und festzuhalten versuchten. —

Insbesondere wird Weidig durch die Aussagen Flick's und Trapp's, also zweier tief in die Revolution verstrickter Männer beschwert. Nach diesen hatte er an revolutionären Versammlungen bei Flick theilgenommen. Weidig stellte aber, wie wir schon früher erwähnten, das Beschwerende der Flick'schen Aussagen entschieden in Abrede. Flick ist offenbar bemüht, sich rein zu waschen. Die Versammlungen waren in seinem Hause, er war, wie leicht dargethan werden könnte, die thätige Person dabei, und nichtsdestoweniger schrumpft er in seinen Aussagen zu einer unthätigen Nebenperson zusammen. Weidig läßt er um so mehr in den Vordergrund treten, obgleich er in Bezug auf die eine Versammlung erst in einem Verhöre vom 15. Juni 1837 sagt, er könne jetzt mit Bestimmtheit behaupten, daß Weidig zugegen gewesen sei. In dieser Versammlung sollten sich z. B. der Pole Scylling und der Dr. Breidenstein von Homburg v. d. H. entschieden für die Republik, Trapp und Weidig aber dafür ausgesprochen haben, daß das deutsche Volk selbst seine Regierungsform bestimmen müsse." Als Georgi in einem Verhöre vom 9. Septbr. 1836 Weidig fragte, was er hierzu sage, antwortete dieser: „daß dieß in meinem Beisein nicht geschehen ist, und daß ich selbst an dem bestehenden Rechtszustande festhalte, wenn ich auch eine Verbesserung desselben und ein Mitwirken aller Staatsbürger dafür, sofern sie es vermögen, als wünschenswerth betrachte. Hiernach weiß ich bestimmt anzugeben, daß die mir in jener Richtung in den Mund gelegte Aeußerung nicht von mir geschehen ist." Wie eng der von Weidig verführte Flick, der in seinem Hause so viele revolutionäre Versammlungen hielt und wahrscheinlich gerade Weidig dahin lockte, mit den Urhebern des Frankfurter Attentats verbunden war, geht auch daraus hervor, daß Weidig im Februar 1833 „durch Zufall" — so sagt es Weidig — Dr. Gärth und Dr. Neuhof bei Flick antraf. Ueber diese Versammlung scheint aber Flick die Wahrheit zu sagen, denn seine Aussage stimmt einigermaßen zu Weidig's Angaben; er sagt: „Weidig bemerkte

Digitized by Google

namentlich, man ſolle keine Veranlaſſung zu unnöthigem Blutvergießen geben; das Volk ſei durchaus nicht für den Aufſtand und es würden dadurch nur viele Menſchen unglücklich, in der Sache ſelbſt aber eher Rückſchritte herbeigeführt werden. Die beiden Frankfurter dagegen wollten durchaus nicht von ihrem Vorhaben abgehen; es ging daſſelbe dahin, in Frankfurt die Wachen zu ſtürmen, ſich der Bundeskaſſe zu bemächtigen und unter das Volk Geld zu vertheilen und ſo hülfreiche Hände für den Aufſtand zu gewinnen. Ihr Plan ging darauf hinaus, Deutſchland oder wenigſtens einen Theil davon, im Falle das Volk dazu ſtimme, in eine föderative Republik zu verwandeln. Sie trennten ſich, ohne daß ein Einverſtändniß herbeigeführt wurde."

Wird hiernach nicht wahrſcheinlich, daß ein Mann wie Weidig, deſſen ſittliche Grundſätze und menſchliche Gefühle verbunden mit ſeiner Charakterſtärke ihn eine gewiſſe Linie in ſeinen politiſchen Beſtrebungen nicht überſchreiten ließen, handelte wie er gehandelt zu haben behauptet, als Rauſchenplat ihm den 3. April ankündigte? wird es nicht wahrſcheinlich, daß die Flick und Trapp, wie die Zeuner und Grüninger, ihre Vorbereitungen zum Frankfurter Attentate hinter dem Rücken Weidig's betrieben, während ſie ihn ſpäter zu ihrem Verführer und ſich zu unſchuldigen Gimpeln logen. Beſonders in Bezug auf Trapp's Ausſagen könnte ich die Unwahrſcheinlichkeit ihres Inhaltes noch ohne Mühe nachweiſen, wenn ich mich nicht auf das Nothwendigſte beſchränken müßte und wollte. Von Flick will ich nur noch eine Bemerkung anführen. Es war Sonntag den 10. Febr. geweſen, als Weidig bei Flick die D. D. Gärth und Neuhof getroffen hatte. Obgleich Weidig nach Flick's Ausſage erſt Nachmittags nach Peterweil gekommen zu ſein ſcheint, ſo ritt er doch noch denſelben Tag wieder nach Butzbach zurück, ſtürzte in Niederwöllſtadt mit dem Pferde und beſchädigte ſich ſo, daß er nach Flick's Ausſage Mitte März, wo Flick ihn beſuchte, „noch nicht lange wiederhergeſtellt war und deßhalb die Schule in ſeinem Wohnhauſe hielt." Daraus geht ohne Zweifel hervor, daß Flick und alſo auch wohl diejenigen, mit welchen dieſer einen das „Aufruhrproject" betreffenden ſo fleißigen Verkehr unterhielt, Weidig ſeit dem 10. Febr., wo er ſich ſo ſtark gegen die Anſichten dieſer Leute erklärt hatte, bis Mitte

Digitized by Google

März ganz in Frieden ließen. Weidig finden wir dagegen durch Krankheit nicht gehindert, die Schule in seinem Hause zu halten. Auch später, d. h. in der nächsten Zeit vor dem Frankfurter Attentate, scheint Flick mit ganz andern Leuten als mit Weidig zusammengehangen zu haben, denn Breidenbach theilt es als eine Aussage Flick's mit: „daß am Vorabend der Emeute zwei Personen, darunter Kuhl, ihm in Eile Kenntniß von derselben gegeben hätten."

Was Trapp's Aussagen betrifft, so habe ich schon erklärt, daß ich mich einer ausführlichen Widerlegung derselben überheben wolle. Nur folgende Angabe will ich von ihm mittheilen: „Aus der rastlosen Thätigkeit, welche Dr. Weidig für die nachmaligen politischen Verhafteten entwickelte, und aus dem lebhaften Interesse, das er an ihnen nahm, konnte ich mit hinlänglichem Grunde folgern, daß er der Lenker der revolutionären Vorbereitungen in Gießen, die denn doch in der Untersuchung indicirt sein mußten, gewesen sei, wenn er nicht gar der Verführer der jungen Leute war." Wenn der Leser bei Hrn. Nöllner S. 364—370 nachlesen wollte, was der Apotheker Trapp vor dem 3. April 1833 alles mit dem Dr. Weidig verhandelt, von ihm erfahren und gehört haben will, so würde er sich wundern, daß derselbe erst aus einer angeblichen Thätigkeit Weidig's nach 1833 „gefolgert" haben will, Weidig sei der Lenker der revolutionären Vorbereitungen in Gießen gewesen. Wenn Trapp erst jetzt schloß, d. h. wenn er in der Untersuchung aussagte, erst jetzt geschlossen zu haben, daß Weidig auch der Verführer der jungen Leute gewesen sein könne, so ist das gewiß ein Beweis, daß Trapp, der doch mit den Revolutionären so eng verbunden war, früher auch nicht einmal geahnt hatte, Weidig lenke die Vorbereitungen und verführe die Jugend.

Die Unzuverlässigkeit aller Trappischen Aussagen kündigt sich schon durch die Einleitung derselben an: „Meiner Erinnerung nach," „Ich weiß es nicht anders, als daß, „Ich meine mich zu erinnern," „So viel ich weiß, gab der Plan weiter an" u. dgl. m. Auch läßt er sich zwar alles Mögliche von Weidig mittheilen, und ist dessen thätiges Werkzeug, aber dennoch sagt er: „das ganze Benehmen Weidig's gegen mich war so abgemessen, daß ich von ihm nur erfuhr, was für meine eigne Thätigkeit nothwendig war." Flick macht es nicht anders; er veranstaltet zwar

Digitized by Google

eine revolutionäre Versammlung über die andere, erfährt dann aber nur ganz zufällig, was in der Welt vorgeht oder, wie er sagt, er „entnimmt es aus dem Gespräch.“

Hr. Nöllner theilt auch Aussagen des Salineninspectors Wilhelmi zu Nauheim aus kurfürstlich hessischen Untersuchungsacten mit. Wilhelmi scheint mit Trapp zusammengehangen zu haben. Seine Aussagen tragen es an der Stirne, daß sie ein Ausfluß der großherzoglich hessischen Untersuchungsacten sind. Diese wurden dem Hanauer Untersuchungsgerichte mitgetheilt, die Fragen seines Untersuchungsrichters mußten also den Salineninspector Wilhelmi in seinen Antworten nothwendig auf Weidig bringen, gegen welchen er denn auch so viel ausfagte, als ihm geglaubt wurde. Dieß wird jetzt von Hrn. Nöllner getreulich wiedergegeben, und mit Recht, denn die geheimen Untersuchungsgerichte der verschiedenen deutschen Staaten reichten sich wie Verschworne zur Ueberführung eines Jeden, der einem einzigen von ihnen in die Hände fiel, die Hand, und daß es sich so verhielt, kann durchaus nicht einem einzelnen Untersuchungsrichter zur Last gelegt werden, sondern rührte von dem Bestehen der Bundes-Centralbehörde in Frankfurt her, deren Nothwendigkeit zwar von einem Nöllner (S. 460) vertheidigt werden mag, deren Einführung aber eine aus manchen Gründen zu tadelnde Maßregel war, und durch welche, so ausgezeichnete und rechtliche Männer sie in ihrer Mitte hatte, dennoch in einer oft ungehörigen und, wie ich an mehr als einem Beispiele nachweisen könnte, fast immer zur Strenge geneigten Weise auf den Gang der Gerechtigkeit eingewirkt wurde. In dem vorliegenden Falle entsprach sie gar nicht einmal einem der Hauptzwecke, zu welchem sie eingesetzt war. Es mußten ihr von den verschiedenen wider politisch Angeschuldigte bestehenden Untersuchungsgerichten beglaubigte Abschriften der Untersuchungsacten mitgetheilt werden, um von ihr wieder nach allen Seiten an die übrigen betreffenden Untersuchungsgerichte zu gelangen. Stellte also ein preußisches Untersuchungsgericht die Aussagen eines wie Döring gegen Begnadigung oder ein kurhessisches die Aussagen eines wie Kuhl gegen ein Geschenk aussagenden Mitschuldigen und s. g. Zeugen als mehr oder weniger glaubwürdig dar, so konnten Menschen wie die genannten, von denen der zweite gegen Jordan als vereidigter Zeuge gebrauchte jetzt von sei-

Digitized by Google

ner eignen Regierung als meineidiger Lügenbold gebrandmarkt ist, so konnten solche verworfene Menschen in jedem andern deutschen Staate den unbescholtensten Mann, auf den sich ein Verdacht werfen ließ, in die Untersuchung verwickeln oder einen Schuldigen schuldiger erscheinen lassen, als er war. Suchten sich dagegen Mitschuldige auf Kosten eines Entflohenen oder eines Todten, wie Weidig's, von Schuld zu reinigen, so konnte dieß gleichfalls den Angeklagten in den andern Staaten zu Gute kommen, und so scheint es sich wirklich mit Wilhelmi zu verhalten. Sein Untersuchungsrichter, ein Mann, über welchen mir von einer Seite, der ich Glauben schenke, günstig berichtet ist, kannte die Darmstädter Untersuchungsacten, in welchen alle Schuld auf Weidig zurückgeführt war, auf das Vollständigste. Zwar hatte — und deßhalb sagte ich, die Centralbehörde habe nicht einmal einem ihrer Hauptzwecke entsprochen — das Hanauer Obergericht nur unvollständige Mittheilungen aus den Darmstädter Acten erhalten, aber mit Erlaubniß des Gießener Hofgerichts seinen Untersuchungsrichter nach Darmstadt geschickt, um die dortigen Acten einzusehen und das seine Untersuchungsgefangenen Angehende auszuziehen. Auch hatte dieser später durch Georgi beglaubigte Abschriften von Allem erhalten, was ihn interessiren konnte. So erklärt sich's wohl hinlänglich, daß Wilhelmi's Aussagen, welche auch, soweit Hr. Röllner sie mittheilt, alle aus der Zeit nach Weidig's Tode sind, ganz so lauten, wie wenn Wilhelmi einer der Darmstädter Angeschuldigten gewesen und in Darmstadt inquirirt wäre. —

In dem Verhöre v. 27. Aug. 1836, aus welchem wir oben einen Nachtrag Weidig's zu seinen vorhergegangenen Erklärungen mittheilten, hatte Weidig sich bereit erklärt, „die etwa noch nöthigen Erläuterungen hinzuzufügen." Hr. Röllner bemerkt: „Zu diesen Erläuterungen kam es jedoch nicht mehr, denn am 9. September 1836 fand das letzte Verhör in der Hauptsache mit Weidig statt, er konnte nicht mehr erfahren, wie bald darauf seine ganze Thätigkeit enthüllt werden würde." Zum Theil erfuhr, wie wir gesehen haben, Weidig noch diese sogenannte Enthüllung seiner Thätigkeit, d. h. die Aussagen seiner Mitangeklagten über seine Theilnahme an den Vorbereitungen zum Frankfurter Attentate und an diesem selbst und stellte sie nicht nur im Allgemeinen in Abrede, sondern widerlegte sie auch, wie bei

Digitized by Google

Hrn. Möllner nachzulesen ist, im Einzelnen, obgleich er bei der vorgefaßten Meinung seines Untersuchungsrichters Georgi in keinem Punkte mit seinem Widerspruche einen Eindruck machte. In Bezug auf die Aussagen seiner Mitangeklagten über seine „Thätigkeit für Abfassung und Verbreitung geheimer Flugschriften verbrecherischen Inhaltes," zu welchen wir jetzt mit Hrn. Möllner übergehen, war das nicht weniger der Fall. Ein Theil dieser Aussagen ist von Leuten wie dem Clemm von 1835, Karl Braubach und Karl Zeuner, deren Glaubwürdigkeit ich nicht abermals werde bestreiten sollen. Ein anderer Mitangeklagter, der ehemalige Physikatsarzt Dr. Bork zu Altenschlirf giebt zwar in einem Verhöre vom 17. Mai 1838 zu, mehrere Pakete Landboten in seine Rocktaschen gesteckt und verbreitet zu haben, es versteht sich aber, daß er ganz unschuldig ist, denn Weidig „bat so dringend und dabei so zudringlich," daß Bork nicht ausweichen konnte, auch „stellten er und der Candidat Ludwig Becker Weidig das Gefahrvolle eines solchen Geschäftes vor," aber umsonst. Auch in einem andern Verhöre (das Datum ist bei Hrn. Möllner nicht angegeben) spricht Bork Ansichten aus, die wahrlich Niemandem Untersuchung und richterliche Ahndung zuziehen sollten: Weidig habe ihm erzählt, nächstens würde ein Blatt herauskommen, das den Landmann über dasjenige, was ihm Noth thue, aufklären solle. „Ich bemerkte ihm dagegen, daß auf dem Wege, den er vielleicht beabsichtige, der gewünschte Zweck — Volksaufklärung — nicht erreicht werde, indem eine sichere Volksaufklärung nur das Ergebniß der Volkserziehung sein könne, und daß die Zeitereignisse, wie sie sich auch gestalten möchten, nothwendig aus der Zeit selbst hervorgehen müßten, eine Idee, wie sie der Vernunft am meisten entspreche und wie sie auch Völtz schon längst aufgestellt und anerkannt habe. Auf eine andere Art eine Umänderung des geselligen Zustandes herbeizuführen, sei durchaus nicht zu billigen und werde eine Menge Menschen unglücklich machen." Die Schrift, deren Erscheinen Weidig dem Dr. Bork angekündigt haben soll, ist der Landbote, die verwerflichste der im Großherzogthum Hessen heimlich gedruckten und verbreiteten Flugschriften, und höchst wahrscheinlich sind die obigen Aeußerungen, welche Bork sich beilegt, nicht vor, sondern nach dem Erscheinen des Landboten mit Bezug auf seinen Inhalt gemacht, von wem, wenn nicht

Digitized by Google

von Bork, das wird durch des Letztern Aussage zweifelhaft. Vielleicht von einem andern als Bork, so daß dann auch auf einen Andern als Weidig ginge, was Bork hinzufügt: „Weidig habe hierauf nichts erwiedert, sondern sich sehr schweigsam verhalten.“ Hierauf fährt Bork fort: „Es war mir sehr befremdend, von Weidig solche Eröffnungen zu hören. Wenn ich auch nicht gerade angeben kann, welche Beweggründe ihn hierzu trieben, so hat er doch wenigstens vorausgesetzt, daß ich ihn, die wir uns schon 26 Jahre kannten, nicht verrathen würde.“ Wahrscheinlich half also Bork den Landboten nur deßhalb verbreiten, um nicht dennoch durch sein Gewissen zur Anzeige getrieben zu werden, vor welcher Weidig ganz gesichert war, nachdem der aufopferungsfähige Bork sich zum Mitschuldigen gemacht hatte.

In den Aussagen des durch seine Vermuthungen aus meiner ersten Schrift für Jordan bekannten Privatdocenten Dr. med. Eichelberg in Marburg kommt nichts vor, was die Vermuthung rechtfertigen würde, Eichelberg habe eine Theilnahme Weidig's am Landboten vermuthet. Den Vorschlag, eine Presse mit Typen zu kaufen und zu geheimem Gebrauch irgendwo aufzustellen, legt Eichelberg nicht Weidig, sondern dem verstorbenen Buchhändler Ricker in Gießen bei. Von Weidig giebt er an, derselbe habe vorgeschlagen, zwei Blätter verschiedener Art zu gründen, das eine für die mehr, das andere für die weniger Einsichtigen. Der Hofgerichtsadvokat Benedict Rosenberg von Gießen, dessen Aussagen ihm selbst günstig sind, ohne Weidig geradezu irgend eine strafbare Handlung oder Absicht vorzuwerfen, sagt darüber: „Da Dr. Weidig davon sprach, daß die von ihm vorgeschlagenen Schriften unter das Volk verbreitet werden sollten, so schien mir hieraus schon hervorzugehen, daß dieselben nicht auf dem geraden Wege zur Oeffentlichkeit gebracht werden sollten, zumal da er auch zugleich von Aufbringung von Geldmitteln sprach, die unter andern Verhältnissen nicht nöthig gewesen wären.“ Aber auch hiermit spricht Rosenberg, die Richtigkeit seiner Angabe vorausgesetzt, nur eine Vermuthung aus, deren Nachtheiliges noch obendrein leicht zu entkräften wäre.

Eichelberg sagt in Bezug auf ein ihm vorgelegtes Blatt des Leuchters u. a.: „Das vorgelegte Druckblatt erkenne ich als den wirklichen Abdruck des Leuchters und Beleuchters an, zu welchem ich das Manuscript geliefert habe. Mit Ausschluß der von Weidig gemachten

Digitized by Google

Zusätze ist der Inhalt des Druckexemplars meinem Manuscripte entnommen."

Ungeachtet dieser Angabe Eichelberg's, die wenigstens, so weit sie diesen selbst betrifft, für ein glaubwürdiges Geständniß gelten kann, führt Hr. Nöllner wahrscheinlich aus Rache dafür, daß August Becker gerade in Bezug auf seine Aussagen über Jordan's Theilnahme an dem Preßvereine als lügenhaft angegriffen war, aus dem Berichte des Referenten Folgendes an, S. 102: „Die Auflösung des Landtages von 1834 gab die erste Veranlassung zu einer Flugschrift, welche als „fünftes Blatt des Leuchters" in 3—400 Exemplaren zu Marburg gedruckt wurde. Wer Verfasser derselben ist, liegt noch nicht klar vor. Während Dr. Eichelberg angibt, daß der Inhalt dieses fünften Blattes des Leuchters aus einem von ihm herrührenden größeren Aufsatz entnommen und das Bruchstück von Weidig mit einem passenden Eingang versehen und unter jener Bezeichnung zum Drucke befördert worden sei, will August Becker entweder von dem nun nach Amerika ausgewanderten, in diese Umtriebe ebenfalls eingeweihten Marburger Studenten Weller oder von Weidig selbst gehört haben, daß Professor Jordan der Verfasser dieser Flugschrift sei."

Der Referent konnte 1835 den Unterschied noch nicht kennen, welcher seit der Verurtheilung Jordan's durch den Marburger Criminal-Senat zwischen den Aussagen Becker's und Eichelberg's nachgewiesen ist, aber daß Hr. Nöllner diese Becker'sche Lüge noch heute geltend macht, wird dadurch erst recht schamlos, daß Jordan sich zwar sehr angelegentlich in die landständischen Angelegenheiten des Kurfürstenthums, aber nicht in diejenigen des Großherzogthums Hessen mischte, und daß er in Folge der Auflösung des kurhessischen Landtages von 1833 im Sommer 1833 eine heftige Streitschrift gegen die kurhessische Regierung unter großherzoglich hessischer Censur und mit seinem Namen drucken ließ, also in einer ähnlichen Sache einen ganz anderen Weg einschlug, als die Verfasser des Leuchters.

Als besonders beschwerend für Weidig wird eine Versammlung auf der Badenburg bei Gießen am 3. Juli 1834 angeführt, wo, wie Hr. Nöllner schon im allgemeinen Theile seiner Schrift (S. 100) angibt, die Angelegenheit der geheimen Presse unter Weidig's Auspicien berathen sein soll. Leider oder glücklicher Weise beruht dieß aber

Digitized by Google

größtentheils auf den Aussagen August Becker's, dessen auch von Hrn. Nöllner wieder mit großem Vertrauen angeführte Behauptung, „daß er auf Weidig's Geheiß den Professor Jordan und den Dr. Eichelberg dazu eingeladen," in meiner ersten Schrift für Jordan (S. 144 bis 148) ihre durch nichts entkräftete Widerlegung gefunden hat. Eichelberg sagt über die Badenburger Versammlung außer einigem schon oben Angeführten aus: Zu einer bestimmten Verabredung sei es bei dieser Gelegenheit noch nicht gekommen, und der Advocat Rosenberg, dessen oben mitgetheilte Aussage sich gleichfalls auf die Badenburger Versammlung bezieht, will, um sich von der Gesellschaft entfernen zu können, fingirt haben, es habe sich im Gebüsche etwas geregt und er wolle nachsehen, was es sei. Er will aber nicht eher zur Gesellschaft zurückgekehrt sein, als bis sich die Mitglieder derselben von ihren Sitzen erhoben hätten.

Der Hofgerichtsrath Schäffer in seiner Actenm. Darst. v. 1839 giebt zu, „daß die Aussagen der Betheiligten über die bei jener Zusammenkunft gepflogene Berathung und gefaßten Beschlüsse in wesentlichen Punkten nicht mit einander übereinstimmen"; uns scheint schon in Eichelberg's und Rosenberg's Aussagen zu liegen, daß Becker und Nöllner mehr aus der Badenburger Versammlung machen, als sie war. Das geht auch aus den mit Weidig darüber gehaltenen Verhören hervor, der von Anfang an seine Gegenwart bei einer solchen Gesellschaft zugibt, aber sie als ein zufälliges Zusammentreffen mit Bekannten bezeichnet. Er nennt die Bekannten, welche er dort getroffen zu haben sich erinnere; der Buchhändler Ricker, mit dem er befreundet gewesen sei, habe ihm gesagt, daß er dort eine Gesellschaft von Freunden treffen werde, ob dieser ihm einzelne Personen zum Voraus genannt habe, könne er nicht mehr angeben. Die Unterhaltung habe sich auf verschiedenartige Gegenstände bezogen, wie dieß in einer gemischten Gesellschaft nicht wohl anders möglich sei. Auf diese Gegenstände könne er sich nach Jahr und Tag durchaus nicht mehr besinnen. Daß dem so sei, wird durch folgenden Umstand glaublich. Jene Versammlung fällt nämlich in die Zeit, wo Weidig amtlos war und seine Stelle in Butzbach mit der in Obergleen vertauschen mußte. Der stets angebundene Weidig benutzte diese Zeit dazu, die Rhein- und Maingegenden zu besuchen, und begrüßte, als er zurückkam, seine

Digitized by Google

Bekannten in Gießen. Hierdurch wird die ihm im Verhöre vom 24. Juni 1835 vorgehaltene Beſchuldigung, „daß er die Veranlaſſung zu der Zuſammenkunft zwiſchen den Gießern und Marburgern auf der Badenburg gegeben habe," unwahrſcheinlich. Auch entgegnete er: Ueber die Entſtehung der Zuſammenkunft ſei er durchaus im Dunkeln, ſei von einer Verſammlung die Rede, zu welcher Gießener ihre Marburger Freunde zugezogen hätten, ſo ſei er gewiß nicht zugegen geweſen. Wahrſcheinlich benutzten alſo Leute, wie Clemm und Auguſt Becker, der jedenfalls für die Badenburger Verſammlung thätig war, Weidig's zufällige Anweſenheit in Gießen, um auch ihn zu der von ihnen verabredeten Verſammlung zuzuziehen. Wie mit Weidig mag es ſich mit noch mehrern Anweſenden verhalten haben, ſo daß die Badenburger Verſammlung für die Einen dann allerdings zu einem beſtimmten Zwecke verabredet, für die Andern eine zufällige geweſen iſt. Von beſonderer Wichtigkeit iſt es, daß der 1834 ſo überſpannte als 1835 überſpannte und unwahre Clemm es iſt, welcher Weidig's etwaige Mittheilungen über ſeine Reiſe zu einem den Verſammelten „abgeſtatteten Berichte" ausmalt. Ohne den Ausſager zu wiſſen, fällt Weidig ganz von ſelbſt darauf, wie ſeine Worte aufgefaßt und ausgelegt ſein müßten. Dieß geht aus einem mit ihm gehaltenen Verhöre vom 24. Juli 1835 hervor, durch welches auch die ganze Sache genügend aufgeklärt zu werden ſcheint. Ich theile Folgendes daraus mit: „Frage: Sie haben Sich über den beſtimmten Vorhalt, daß Sie kurz vor der Badenburger Verſammlung bei Dr. Eichelberg in Marburg geweſen ſeien, beſtimmt und ohne Umſchweife zu erklären. — Antwort. Ich erkläre beſtimmt, daß ich dieß mit Beſtimmtheit nicht angeben kann. — Fr. Es iſt geſagt worden, daß gerade Sie bei den verſammelten Gießern und Marburgern auf der Badenburg der hauptſächlichſte Wortführer geweſen ſeien, daß Sie den Verſammelten von den Ergebniſſen einer Reiſe Darſtellung gemacht, die Sie kurz vorher nach Süddeutſchland unternommen gehabt hätten. — Antw. Ich habe hinſichtlich meiner Verſetzung allerdings viele Fragen hören müſſen und habe ſowohl hierüber, als über meine Reiſen, die ich während meiner Amtloſigkeit unternommen hatte, Auskunft gegeben. — Fr. Sie ſollen in jener Verſammlung erzählt haben, Sie ſeien zu einem beſtimmten Zwecke in Frankfurt, Darmſtadt, Wies-

Digitized by Google

baden, Mainz und Mannheim gewesen. — Antw. Ich habe allerdings, wie schon bemerkt, von meinen Reisen erzählt; der Zweck meiner Reise war, die Rhein- und Maingegenden zu besuchen, wobei ich denn ohne Zweifel auch der Bekanntschaften erwähnt habe, die ich auf dieser Reise machte. — Fr. Als Zweck dieser Reise sollen Sie den Versammelten namentlich den angegeben haben, die Verbindung aller in jener Gegend vorfindlichen revolutionären Elemente wieder anzuknüpfen. Aeußern Sie Sich hierüber. — Antw. Ich kann dieß nur mit einem bestimmten Nein erwiedern und glaube, daß man meiner Erzählung von Bekanntschaften mit freisinnigen Männern diese üble Deutung untergeschoben hat. — Fr. Welche freisinnigen Männer haben Sie den Versammelten als solche genannt, mit denen Sie bei Ihren Reisen in Berührung gekommen seien. — Antw. Ich kann mich jetzt natürlich nicht mehr erinnern, welche ich genannt habe, sondern nur, welche ich nennen konnte. So habe ich in Darmstadt den Hofgerichtsrath Itzstein und mehrere Abgeordnete, namentlich auch aus Mainz, und den zwar gewählten, aber nicht beurlaubten Präsidenten Mohr gesprochen, und ich war in Wiesbaden bei den Gebrüdern Snell und sprach dort außer ihnen noch einige Wiesbader, die das Snell'sche Haus besuchten. Dieß sind die Gesellschaften, wovon ich kann erzählt haben. — Fr. Sie sollen vorgetragen haben, daß Sie Sich mit jenen Gleichgesinnten dahin verständigt hätten und mit denselben übereingekommen seien, daß Flugschriften in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, denen die Gleichgesinnten angehörten, sollten mit geheimer Presse zum Druck und dann zur Verbreitung befördert werden. Aeußern Sie Sich über diese Behauptungen. — Antw. Ich erinnere mich jetzt, daß ich von der Preßfreiheit und den Schriften des Dr. Schulz und der Unterdrückung derselben gesprochen und die Beschränkung der Preßfreiheit beklagt habe. Die Veranlassung dazu war, daß ich bei den Verhandlungen über den Schulzischen Prozeß, in der Ständeversammlung zugegen war. Dieser Prozeß war damals das Tagsgespräch, und nicht nur ich, sondern Viele beklagten die Unterdrückung des Hessischen Volksboten um so mehr, da durch die Beschränkung der Preßfreiheit der Reiz zu Schaffung einer geheimen Presse angeregt werde. In diesem und in keinem andern Sinne habe ich von

Digitized by Google

dem Erſcheinen von geheimen Flugſchriften in Deutſchland geſprochen. Ich habe alſo keineswegs von einer Verſtändigung mit Gleichgeſinnten über dieſen Gegenſtand in andrer als der angegebenen Weiſe geſprochen oder man müßte mich gänzlich mißverſtanden haben. — Fr. Dann ſollen Sie vorgetragen haben, daß von jenen Gleichgeſinnten und Ihnen übereingekommen ſei, es ſollten von Zeit zu Zeit Verſammlungen ſtattfinden, um die Wirkung jener Blätter zu beſprechen und die weiteren Mittel zu verabreden. — Antw. Ich habe eben ſo wenig von Verſammlungen, die zu dieſem Zwecke ſtattfinden ſollten, geſprochen, als ich je einer ſolchen Verſammlung zu dieſem Zwecke beigewohnt habe."

Hieran knüpft ſich Folgendes aus einem Verhöre vom 24. Aug. 1835: „Fr. Sie leugnen alſo auch die Behauptung, daß Sie, während Sie mit den Marburgern und Gießern an der Tafel auf der Badenburg geſeſſen, die fraglichen Vorträge gehalten haben? — Antw. Ich habe bereits beſtimmt erklärt, daß ich theils ſitzend, theils gehend geſprochen habe. In welchem Zuſtande ich das Eine oder das Andere geſprochen, kann ich natürlich nach Jahr und Tag nicht mehr angeben, und daß ich von Behauptungen, die ich theils für unwahr, theils für verdreht und mißverſtanden erklärt habe, nicht ſagen kann, wo ich ſie gethan habe, verſteht ſich von ſelbſt."

Die zuverläſſigſten Nachrichten über Weidig's Theilnahme an den aus dem Preßvereine hervorgegangenen Schriften liegen gewiß in ſeinen eignen Angaben. Daß er der verſtockte, hartnäckig leugnende Verbrecher nicht ſei, zu welchem ihn früher die Unterſuchung, jetzt Hr. Nöllner machen, geht aus einer Anmerkung des Letztern hervor, wornach Weidig am Schluſſe eines Verhöres vom 11. Mai 1836 äußerte: „er habe mit Flugſchriften nichts zu thun gehabt, außer daß in den „„Leuchter"", ohne daß er es ſelbſt verlangt habe, einige von ihm verfaßte Aufſätze aufgenommen ſeien; hierüber werde er ſich, wenn die Sprache darauf komme, von freien Stücken erklären." Hieran knüpft ſich folgende „Erklärung" Weidig's in einem Verhöre vom 26. Juli 1836: „Da der Verhöre bisher ſo wenige waren und ich über den Schluß meiner Unterſuchung in Ungewißheit bin, ſo erlaube ich mir hier eine Angabe in's Protokoll niederzulegen, die ich

Digitized by Google

bereits gesprächsweise dem Hrn. Inquirenten machte und zwar vorzüglich in der Absicht, um mein öfters bezweifeltes Entgegenkommen bei den die vorliegende Untersuchung betreffenden Gegenständen zu bethätigen. Der Grund, weßhalb ich verhaftet wurde, ist angebliche Theilnahme an der Herausgabe und Verbreitung verbotener Schriften. Ich bin mir in dieser Hinsicht meiner Schuldlosigkeit auf das Vollkommenste bewußt, will aber hier aus freiem Antriebe die Erklärung geben, daß sich in den unter dem Titel des s. g. Leuchters erschienenen Blättern nicht nur zwei Gedichte, sondern auch ein oder vielleicht mehrere Aufsätze befinden, welche ohne mein Zuthun auf folgende Weise in diese Blätter gekommen sind. Ich stand mit dem verstorbenen Candidaten der Medizin Weyprecht in Gießen in freundschaftlichem und auch schriftlichem Verkehr, besonders während seiner langwierigen Krankheit. Ich theilte ihm manches politisch Interessante mit, so namentlich mehrere meiner Lieder. Mit aller Bereitwilligkeit füge ich nun zu meinen Angaben hinzu, daß mir Weyprecht sagte: er habe meine Mittheilungen wieder an Freunde mitgetheilt und unter diesen nannte er mir den Dr. Hundeshagen. Es hat sich bei mir dadurch die Vermuthung gebildet, daß wohl der zuletzt Genannte der Aufnahme meiner angegebenen Gedichte in jenes Blatt nicht fremd sein möge."

Aus dem Verhöre vom 4. August 1836 theilt Herr Nöllner folgende wichtige Erklärung Weidig's mit: „Ich verhehle es nicht, daß ich den in Deutschland im Widerspruch mit den Verfassungen eingeführten Preßzwang als eine Gesetzwidrigkeit und als ein Unglück betrachte, weil dadurch die ruhige Entwickelung des öffentlichen Zustandes gehindert und revolutionäre Bestrebungen gewissermaßen unwillkürlich hervorgerufen werden, und daß ich darum eine geheime Presse als gerechtfertigt betrachte, insofern sie nur Nothwehr ist und sich selbst Schranken der Mäßigung anlegt. Darum kann ich es auch nicht bereuen, daß mehrere meiner Aufsätze und Lieder, wie ich dieß schon angegeben habe, in den s. g. Leuchter aufgenommen worden sind. Ich behalte mir auch in dieser Hinsicht die näheren Angaben vor, falls dieser Theil der Untersuchung näher geprüft wird, und erlaube mir nur die Bemerkung, daß nach der Unterdrückung der unabhängigen öffentlichen Blättern in Hessen, obgleich dieselben unter der Cen-

Digitized by Google

für großherzoglicher Behörden ſtanden und obgleich das literariſche Eigenthum ſo gut unter dem Schutze der Gerichte ſteht, wie jedes andere, und eine Cenſur überhaupt nach der ausdrücklichen Beſtimmung der großherzoglich heſſiſchen Verfaſſung bis zur verfaſſungsmäßigen Aufſtellung eines Preßgeſetzes nur durch die Gerichte geübt werden konnte, ein ſolcher Zuſtand der Nothwehr eingetreten ſchien."

Für die Wahrheit auch dieſer Weidig'ſchen Ausſage ſprechen zuerſt die fünf Blätter des „Leuchter und Beleuchter für Heſſen oder der Heſſen Nothwehr" ſelbſt. Hr. Nöllner führt nur aus dem fünften Blatte einige Zeilen an, aber wenigſtens in Bezug auf den Leuchter kann ich ihn des Vortheiles verluſtig machen, Weidig durch eine Schrift zu verdächtigen, welche nur ihm vorliegt. Ich bin nämlich nach mancherlei vergeblichen Bemühungen nach den verſchiedenſten Seiten hin endlich ſo glücklich geweſen, alle fünf Blätter aufzutreiben und faſt ihr ganzer Inhalt kann als Commentar zu der obigen Ausſage Weidig's gelten. Sie führen mit Ausnahme des letzten das Motto: „Recht, Geſetz." Die einleitenden Worte in dem erſten ſind folgende: „Dieſe Zeitſchrift erſcheint kraft der von großh. heſſiſchen Miniſtern beſchwornen Verfaſſung, nach welcher die Preſſe und der Buchhandel frei ſind, ohne Cenſur und zwar monatlich einmal. Man wird darin nach den Worten der heil. Schrift: „„Wer wahrhaftig iſt, der ſagt frei, was recht iſt,"" eine freie Sprache reden, zugleich aber nach den Geſetzen der guten Sitte und Treue leidenſchaftliche Perſönlichkeiten vermeiden. Man wird alſo gerade ſo reden, daß der Leuchter ohne Scheu in jeder vaterländiſchen Buchhandlung und vor jedem unabhängigen Gerichte erſcheinen könnte, wenn die Miniſter nicht verfaſſungswidrig die Preſſe feſſelten — — Ein Blatt der Nothwehr gegen die zügelloſe miniſterielle Preſſe iſt wahres Bedürfniß, der Leuchter wird dieſes Bedürfniß zu befriedigen ſuchen und rechnet dabei auf die Unterſtützung von Patrioten aller Farben."

Der Leuchter iſt allem Anſcheine nach durch den Kampf der Regierung mit dem Landtage von 1833 und 1834 hervorgerufen. Dieſer Kampf hatte große Aehnlichkeit mit den neueren Streitigkeiten zwiſchen der badiſchen Regierung und der zweiten badiſchen Kammer. Dort wie hier dieſelben Klagen über den Gebrauch, welchen die Regierung von dem Rechte der Urlaubsverweigerung mache, über die

Digitized by Google

Handhabung der Cenſur im Intereſſe der Regierung, dort wie hier dieſelben gegenſeitigen Vorwürfe über ungeſetzlichen Einfluß auf die Wahlen. Es möchte ſchwerlich in den fünf Blättern des Leuchters etwas vorkommen, ſelbſt die Perſönlichkeiten nicht ausgenommen, was in Baden nicht entweder in der Kammer ausgeſprochen oder in badiſchen oder auswärtigen Zeitungen eben ſo ſtark geſagt wäre. Daraus geht entweder hervor, daß der Cenſurzwang im Großherzogthum Heſſen größer, oder die freiſinnige Partei hier unverſtändiger war, falls ſie für etwas mit verantwortlich gemacht werden kann, was Einzelne thaten. Die Klagen im Leuchter entſprechen dem, was Weidig oben ausſprach. In dem zweiten Blatte wird z. B. geſagt: „Während die Regierungs- und namentlich die Steuer-Beamten auf die neuen Wahlen ungehindert einwirken — — ſind nach den Anweiſungen, die die Wahlkommiſſäre erhielten, freie Verſammlungen und Berathungen in Wahlangelegenheiten kaum möglich, und ſelbſt eine unter Cenſur ſtehende auswärtige Zeitung (die Hanauer) wird verboten, weil man eine öffentliche Beſprechung der Wahlen durch dieſelbe befürchtet. Es ſcheint alſo, daß man die mundtodt gemachte Bevölkerung des Großherzogthums vollends zum politiſchen Tode verurtheilen möchte." Daß die Bevölkerung mundtodt gemacht ſei, bezieht ſich auf die Auflöſung des Landtages von 1833. Eine ſolche Auflöſung erfolgte auch wieder 1834, als die Regierung abermals die Majorität gegen ſich hatte. Mit dieſen beiden Ereigniſſen beſchäftigen ſich daher auch alle fünf Blätter des Leuchters, woraus ſchon folgt, daß er ſich in den Schranken der Verfaſſung halten will. Deßhalb hält er die Verfaſſungsurkunde ſehr hoch und während er die Miniſter anklagt, ſie verletzt zu haben, kommt nirgends ein unehrerbietiges Wort gegen den Fürſten oder die fürſtliche Familie vor. Ich will dieß mit einigen Beiſpielen belegen. Im zweiten Blatt: „Die Wahlmänner des Bezirkes Langen bereiteten in dieſem Orte ihrem, durch ſeine unermüdliche und vielſeitige patriotiſche Thätigkeit ausgezeichneten Abgeordneten ein Feſtmahl und an den Hochruf für das regierende Haus ſchloß ſich der für den Vertreter des Bezirkes an. Sodann erſchien am 3. Febr. (1834) in Darmſtadt eine Deputation beſtehend aus (folgen die Namen) und übergab den Abgeordneten (folgen die Namen) als Anerkennung ihres Wirkens auf dem Landtage Prachtausgaben der Ver-

Digitized by Google

faſſungsurkunde, welche mit ſilbernen Eichenkränzen geſchmückt waren," u. dgl. m. Ebendaſelbſt: „Je mehr die neuvermählte baieriſche Königstochter ihrer edlen Mutter geiſtesverwandt zu ſein ſcheint und je dringender das Vaterland von dem Erbgroßherzoge ſeinen Großvater zurückfordert, deſto mehr iſt es zu beklagen, daß die Wohldienerei der Regierungsbeamten dem fürſtlichen Paare die Herzen des Volkes zu entfremden ſucht" u. ſ. w. „Die politiſchen Jeſuiten werden dieſes Zeitblatt als widerfürſtlich verſchreien. Um ſo lieber legen wir hier eine Blume auf das Grab eines hochherzigen Fürſten, Ludwig's I." Im vierten Blatt: „Standhafte Behauptung verfaſſungsmäßiger Rechte und Freiheit hat zu allen Zeiten für den höchſten Ruhm guter Bürgegolten — — Wo Geiſt und Muth ohne Furcht noch Hoffnung der gegenwärtigen Zeit geſunde nicht überſpannte Begriffe klar und warm entwickeln, thätig ausbreiten und herzhaft behaupten, da blühet die Freiheit auf." Ebendaſelbſt: „Die Thronrede (zur Eröffnung des Landtages von 1834) enthält nichts Unfürſtliches, wenn ſie auch manches, was man nach dem Ergebniß der Wahlen erwarten durfte, vermiſſen läßt. Dagegen gebraucht ſie die zweideutigen Worte: monarchiſches Prinzip und Bundesgeſetze, welche eine nähere Beleuchtung verdienen. Der feſte erbliche Thron iſt zur Sicherung von Freiheit und Gemeinſinn errichtet. Dagegen heißt das monarchiſche Prinzip in dem Munde mancher Neueren ſo viel als unumſchränkte Herrſchaft, und dieſe ſoll Miniſtern, welche des öffentlichen Vertrauens unwürdig ſind, Schutz und treuloſen Beamten Strafloſigkeit gewähren. Dieſe Lehre, welche das monarchiſche Prinzip fälſcht, untergräbt daſſelbe zugleich — — Wir ſind überzeugt, daß die Thronrede die Worte: monarchiſches Prinzip und Bundesgeſetze, in dem Sinne genommen hat, der allein eines Sohnes von Ludwig I., eines Nachkommen von Philipp dem Großmüthigen würdig ſein kann, und daß Heſſen's Stände im Geiſte der unverjährbaren Rechte deutſcher Volksſtämme auf jene Worte antworten werden." Die ſtärkeren Stellen, die ſich noch vorfinden, lehnen ſich an die obigen an und finden in ihnen ihre Erklärung; ein paar ganz ſtarke hat Hr. Nöllner mitgetheilt, ſie ſind im Tone eines franzöſiſchen Oppoſitionsblattes. Im Sinne eines ſolchen ſind auch die Angriffe auf einzelne Perſonen, und die ſind nicht nur deßhalb zu tadeln, weil einzelne der angegriffenen Perſonen,

Digitized by Google

wie Hr. du Thil, die Schmähungen nicht verdienen, welche sie hier erfahren, sondern auch, weil die Angreifer sich versteckt haben.

Nach allem diesen wird wohl ein Jeder mit mir der Meinung sein, daß der Referent und auch der Correferent den Leuchter mit Recht den hochverrätherischen Schriften nicht beizählen, wenn sie ihn auch als „Schmähschriften im weitern Sinne des Wortes mit zugleich aufwieglerischer Tendenz" d. h. „mit indirekter Aufreizung zur Unzufriedenheit" bezeichneten. Das größte Unrecht seiner Verfasser bestand aber darin, daß sie ihn heimlich druckten und verbreiteten.

Dem Leuchter ging eine lithographirte und überall verbreitete Adresse: „An die edlen Volksvertreter des aufgelösten Landtages von 1833 im Großherzogthum Hessen" voraus. Der Referent sagt: „sie scheine ebenfalls von Weidig herzurühren," über ihren Inhalt wird aber nichts gesagt, sie muß also noch milder als der Leuchter gewesen sein, an welchem Weidig den von ihm angegebenen Antheil hatte. Zwei andere Schriften, welche der Referent mit aufführt, sind ein Aufruf „an die hessischen Wahlmänner" und „an die hessischen Stände." Hr. Nöllner deutet mit keinem Worte an, von wem dieselben seien. Will er, daß man auch sie Weidig beilege, oder will er den Pfarrer Flick schonen und dadurch, daß er diesen auch hier in den Hintergrund treten läßt, den Aussagen desselben gegen Weidig höhern Werth verleihen? Denn wir erfahren in der actenmäßigen Darstellung, welche der ohne Winkelzüge verfahrende Hofgerichtsrath Schäffer 1839 im Auftrage der Regierung herausgab, daß der fast unschuldige, der von Weidig verführte, zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Pfarrer Flick die genannten zwei Flugschriften in demselben Jahre (1834) herausgab. Schäffer bemerkt zugleich, sie seien noch weit rücksichtsloser geschrieben, als der Leuchter, und im ganzen Großherzogthum verbreitet worden, indem man sie theils hier und da zur Nachtzeit ausgeworfen, theils unter Couvert mit der Post versandt habe. Die erstere bezeichnet Schäffer in seinem Referat „als eine volksaufwieglerische Schrift mit Majestätsbeleidigung verbunden."

Zwischen Flick und Weidig bestand also noch jetzt eine eben so große Verschiedenheit wie vor 1819. Hervorzuheben ist auch, daß die vier ersten Blätter des Leuchters vor der Badenburger Versammlung erschienen. Auch hierdurch vermindert sich das Beschwerende,

Digitized by Google

welches dieſer in Bezug auf Weidig beigelegt wurde, denn ſein geheimes oppoſitionelles Wirken kann in Bezug auf den Leuchter nicht von jener Verſammlung hergeleitet werden. Da aber in demſelben Jahre 1834 und gleichfalls vor der Badenburger Verſammlung wirklich revolutionäre Schriften wie der „Heſſiſche Landbote" geheim gedruckt und verbreitet wurden, ſo können Leuchter und Landbote nicht aus derſelbe Schmiede hervorgegangen ſein. Der Heſſiſche Landbote ging vielmehr aus einer Verbindung hervor, an welcher, obgleich ſie in Gießen beſtand, Weidig nicht theilgenommen haben kann, da das Referat unter den Mitgliedern derſelben nicht einmal ſeinen Namen aufführt. Schäffer ſagt in ſeiner actenmäßigen Darſtellung: „Von allen im Jahre 1834 erſchienenen und verbreiteten Flugſchriften war indeſſen eine, welche geradezu zum Umſturz des Beſtehenden aufforderte, der gemeinverſtändliche und ganz ſeinem Zweck entſprechend geſchriebene ſ. g. heſſiſche Landbote, die bei weitem gefährlichſte und ſtrafbarſte. Der Grundlage nach rührte dieſe Schrift von dem vormaligen Studenten Georg Büchner her, welcher Mitglied einer meiſt aus Studenten beſtehenden Geſellſchaft war, die ſich bald nach der im Frühjahre 1834 ſtattgefundenen Freilaſſung der damaligen politiſchen Gefangenen zu Gießen gebildet und nach Aug. Becker's Angabe zum Zweck geſetzt hatte, das Erſcheinen von aufregenden Flugſchriften möglich zu machen, dieſelben zu verbreiten und Gleichgeſinnte an andern Orten zu ähnlichen mit einander in Verbindung zu bringenden Vereinen zu beſtimmen." In dem von Hrn. Nöllner bruchſtückweiſe mitgetheilten Referate nennt Hofgerichtsrath Schäffer unter den Mitgliedern dieſer Geſellſchaft u. a. auch Büchner, Clemm und Auguſt Becker, hatte dieſelbe den von dem Letztern angegebenen Zweck, ſo erklärte ſich die Badenburger Geſellſchaft von ſelbſt. Becker, der auf dieſer in demſelben Grade in den Hintergrund tritt, in welchem er Weidig vorſchiebt, hätte mit den Genannten und den übrigen in dem Referate noch aufgeführten Gießener Theilnehmern jener Geſellſchaft auf der Badenburg Vereine der angegebenen Art hervorrufen und dieſelben zugleich mit einander in Verbindung bringen wollen. Was für eine gefährliche Geſellſchaft es war, mit der Weidig nichts zu thun hatte, und aus welcher der heſſiſche Landbote hervorging, geht aus folgenden Angaben im Referate hervor: „Die Mitglieder der-

Digitized by Google

ſelben hatten bei Einzelnen von ihnen Zuſammenkünfte, in welchen nach Clemm's" (alſo nach einer ſehr unzuverläſſigen) „Angabe über den politiſchen Zuſtand Deutſchland's, über die Mittel zu deſſen Veränderung, über den nächſten Zweck einer Revolution, ſodann im Beſondern über die eigne Thätigkeit und über die Ausdehnung der Geſellſchaft geſprochen wurde, welche eine Zeitlang auch den ihr von Büchner beigelegten Namen „Geſellſchaft der Menſchenrechte" führte, ſowie ſich Schütz (ein Mitglied derſelben) auch mit dem Entwurfe einer Conſtitution für ſie beſchäftigt haben ſoll. Jene Zuſammenkünfte, welche mehr einleitender und vorbereitender Natur geweſen zu ſein ſcheinen, in denen jedoch mitunter ſehr gefährliche und überſpannte Grundſätze zur Sprache kamen (z. B. den zu ermorden, der die Verbindung verriethe) nahmen indeſſen bald ein Ende, ohne daß jedoch die Verwirklichung der in denſelben angeregten Idee aufgegeben worden wäre." Ueber Weidig wird an einer andern Stelle des Referats geſagt: „Er war es, der dem revolutionären Treiben hieſiger Studenten im Jahre 1834 Vorſchub leiſtete, es leitete und ihm eine beſtimmte Richtung gab, der Aeltere zu gleicher Thätigkeit anzuſpornen ſich bemühte, der namentlich verſchiedene Marburger, die er früher ſchon als mit ſeinen Grundſätzen übereinſtimmend kennen gelernt hatte, in ſein Intereſſe zu ziehen wußte, der endlich mannichfache größere oder kleinere Reiſen in dieſer Angelegenheit unternahm." Da Hr. Nöllner keine Ausſagen mittheilt, welche dieſe Beſchuldigungen unterſtützten, obgleich die, beide zu einer achtjahrigen Zuchthausſtrafe verurtheilten, Küfermeiſter Faber und Schneider Mitglieder jener Gießener Geſellſchaft waren, ſie alſo dergleichen über Weidig hätten wiſſen und ausſagen müſſen, wenn es wahr wäre, ſo müſſen wir dieſelben zu den vielen willkührlichen Vorausſetzungen rechnen, die gleich den Ausſagen der Mitſchuldigen über Weidig ergehen. Sind doch auch die mannichfachen größern oder kleinern Reiſen, welche Weidig unternommen haben ſoll, eine offenbare Erdichtung. An der erſteren Stelle des Referates wird fortgefahren: „Georg Büchner hatte nämlich um die Zeit der Gründung jenes Vereines (d. h. der „Geſellſchaft der Menſchenrechte") eine Flugſchrift abgefaßt, welche wenigſtens einem Theile der Geſellſchaftsmitglieder ſchon im Entwurfe bekannt wurde und von Büchner ſelbſt in Begleitung des Auguſt Becker,

Digitized by Google

der das Büchneriſche Manuſcript in's Reine geſchrieben hatte, nach Butzbach zu Dr. Weidig gebracht worden war, welcher ſie zwar in dieſer ihrer urſprünglichen Geſtalt nicht billigte, ihr jedoch, wie Becker angiebt, einen gewiſſen Grad von Beifall nicht verſagte, indem er ſagte, daß ſie, wenn ſie verändert würde, vortreffliche Dienſte thun müßte. Dieſe Veränderung nahm nun Weidig, wie geſagt wird, vor; er gab ihr den Vorbericht, fügte meiſt die Bibelſtellen bei, modificirte einzelne Aeußerungen und Sätze, rundete die Schrift durch einen paſſenden Schluß ab und nannte ſie Heſſiſcher Landbote."

Dieſe Beſchuldigungen beruhen nun, wie es ſcheint, größtentheils auf Auguſt Becker'ſchen Ausſagen, und der Referent, der dieſem 1838 Glauben ſchenkte, als Becker's Glaubwürdigkeit noch nicht erſchüttert war, verdient gewiß nicht ſolchen Tadel, als Hr. Nöllner, der ihnen noch jetzt Glauben verſchaffen will. Mußte doch der Referent auch Kuhl's Ausſagen berückſichtigen, welche damals noch nicht ſo tief im Werthe geſunken waren, wie jetzt.

Die angeführte Behauptung des Referenten, Weidig habe dem revolutionären Treiben der Gießener Studenten Vorſchub geleiſtet u. ſ. w., ſcheint, wenn man den Zuſatz berückſichtigt, er habe namentlich verſchiedene Marburger in's Intereſſe zu ziehen gewußt und die angegebenen Reiſen unternommen, auf nichts als den Becker'ſchen Ausſagen über die Badenburger Verſammlung zu beruhen. Sie wird auch dadurch widerlegt, daß der Referent in ſeiner actenmäßigen Darſtellung den bewußten Verein in Gießen geradezu die „Büchner'ſche Geſellſchaft" nennt und auch in ſeinem Referate Büchner ſtatt Weidig's zur Seele dieſer Geſellſchaft machte. Er ſagt hier: „Die Anſichten und Grundſätze, welche Büchner während eines zweijährigen Aufenthaltes zu Straßburg, wo er Medizin ſtudirte, angenommen zu haben ſcheint, erfreuten ſich des Beifalles der Andern und veranlaßten deren Zuſammentreten in jene Verbindung, welche ſich, wie Auguſt Becker ſagt, zum Zwecke ſetzte" u. ſ. w.

Die Becker'ſchen Ausſagen über Büchner ſind nun eben ſo unterhaltend wie die über Weidig. Becker ergeht ſich über jenen ganz wie über dieſen und that nach ſeinen Begriffen gewiß keinem von beiden Unrecht, wenn er ſich auf ihre Koſten ſo unſchuldig als möglich log; waren doch der Eine todt, der Andere entflohen, ſagte er

Digitized by Google

ihnen doch nichts nach, was er selbst nicht in seinem Herzen gebilligt hätte und ging doch seine Toleranz gegen die Menschheit so weit, daß er erklärte, Weidig habe dem Kuhl nur Kleinigkeiten vorgeworfen und dieser sei im Grunde ein edler Mann.

Seine Aussagen über Büchner beginnen fast ganz wie die über Weidig, in derselben behaglichen Breite und Gegenständlichkeit. „Den Landboten betreffend," sagt er in einem Verhöre vom 1. September 1837, „so sei es mir erlaubt, den Verfasser desselben, Georg Büchner, mit seinen eignen Worten, deren ich mich noch ziemlich genau erinnere, hier für mich reden zu lassen; dieß kann zugleich dazu dienen, wenigstens eine Seite von Büchner's Charakter kennen zu lernen. Die Versuche, welche man bis jetzt gemacht hat, um die Verhältnisse Deutschland's umzustoßen, sagte er, beruhen auf einer durchaus knabenhaften Berechnung, indem man, wenn es wirklich zu einem Kampfe, auf den man sich doch gefaßt machen mußte, gekommen wäre, den deutschen Regierungen und ihren zahlreichen Armeen nichts hätte entgegenstellen können, als eine Handvoll undisciplinirter Liberalen. Sollte jemals die Revolution auf eine durchgreifende Art ausgeführt werden, so kann und darf das bloß durch die große Masse des Volkes geschehen, durch deren Ueberzahl und Gewicht die Soldaten gleichsam erdrückt werden müssen. Es handelt sich also darum, diese große Masse zu gewinnen, was vor der Hand nur durch Flugschriften geschehen kann. Die früheren Flugschriften, welche zu diesem Zwecke etwa erschienen sind, entsprachen demselben nicht, es war darin die Rede vom Wiener Congreß, Preßfreiheit, Bundesordonnanzen u. dgl., lauter Dinge, um welche sich die Bauern — denn an diese, meinte Büchner, müsse man sich vorzüglich wenden — nicht kümmern, so lange sie noch mit ihrer materiellen Noth beschäftigt sind; denn diese Leute haben aus sehr nahe liegenden Ursachen keinen Sinn für die Ehre und Freiheit ihrer Nation, keinen Begriff von den Rechten des Menschen u. s. w., sie sind gegen alles das gleichgültig, und in dieser Gleichgültigkeit allein beruht ihre angebliche Treue gegen die Fürsten und ihre Theilnahmlosigkeit an dem liberalen Treiben der Zeit, gleichwohl scheinen sie unzufrieden zu sein und sie haben Ursache dazu, weil man den dürftigen Gewinn, welchen sie aus ihrer saueren Arbeit ziehen, und der ihnen zur Verbesserung ihrer Lage so nothwendig

Digitized by Google

wäre, als Steuer von ihnen in Anſpruch nimmt. So iſt es gekommen, daß man bei aller parteiiſchen Vorliebe für ſie doch ſagen muß, daß ſie eine ziemlich niederträchtige Geſinnung angenommen haben, und daß ſie, es iſt traurig genug, faſt an keiner Seite mehr zugänglich ſind, als gerade am Geldſack" u. ſ. w.

Die parteiiſche Vorliebe für die Bauern war höchſt wahrſcheinlich gerade dem Becker eigen, der viel und gern mit ihnen verkehrt hatte, und eben ſo wahrſcheinlich iſt, daß dieſe Anſichten nicht von Büchner, welchem er ſie in den Mund legt, ſondern von ihm ſelbſt ausgingen. Woher hätte Georg Büchner die Erfahrungen auch haben ſollen, auf welche jene ſich ſtützen? Vergießt ſich doch Becker ſelbſt in einem einen Monat ſpäter (am 1 Nov. 1837) mit ihm abgehaltenen Verhöre ſo ſehr, daß er ſagt: „Büchner, der bei ſeinem mehrjährigen Aufenthalte in Frankreich das deutſche Volk wenig kannte, wollte, wie er mir oft geſagt hat, ſich durch dieſe Flugſchrift überzeugen, in wie weit daſſelbe geneigt ſei, an einer Revolution Antheil zu nehmen." Hiermit ſtimmt auch die Ausſage Becker's überein, welche lautet: „Das urſprüngliche Manuſcript" (d. h. die Schrift, wie ſie von Büchner verfaßt war) „hätte man allenfalls als eine ſchwärmeriſche, mit Beiſpielen belegte Predigt gegen den Mammon, wo er ſich auch finde, betrachten können."

Hierdurch wird auch Becker's Antheil an dem Landboten ſehr unſchuldiger Natur. Er will nämlich an der Schrift weiter keinen Antheil gehabt haben, als daß er ſie in dieſer urſprünglichen Geſtalt abſchrieb, ſo daß ſich nach ſeinen eignen Ausſagen ſein ganzes revolutionäres Thun auf dieſen Schreiberdienſt und einige Botengänge beſchränkt hätte. Er ſagt ferner, er habe dieſe unſchuldige Reinſchrift mit Clemm zu Weidig getragen, und dieſer gemeint, ſie müſſe vortreffliche Dienſte thun, wenn ſie verändert werde. Weidig habe ſie alſo zurückbehalten und ihr die Geſtalt gegeben, in welcher ſie ſpäter im Drucke erſchienen ſei. Die bibliſchen Stellen, ſo wie überhaupt der Schluß ſeien von Weidig.

Nach allem, was für Weidig's Unſchuld am Landboten ſpricht, und nach allem, was die Ausſagen Becker's abermals verdächtig macht, wird wohl jeder Leſer die Vermuthung mit mir theilen, daß nicht Weidig, ſondern Auguſt Becker, der Candidat oder Student der Theo-

Digitized by Google

logie, die bibliſchen Stellen hinzufügte und alle Veränderungen mit der Büchner'ſchen Handſchrift vornahm, die ihm zweckdienlich ſchienen. Es wird auch wohl Niemand noch glauben, der Vorbericht, welcher Weidig beigelegt wird, rühre wirklich von dieſem her. Derſelbe beginnt: „Dieſes Blatt ſoll dem heſſiſchen Lande die Wahrheit melden, aber wer die Wahrheit ſagt, wird gehenkt, ja ſogar der, welcher die Wahrheit lieſt, wird durch meineidige Richter geſtraft;" auch wird wohl ein Jeder den Auguſt Becker des folgenden Witzes fähig halten: „Im Jahre 1834 ſieht es aus, als würde die Bibel Lügen geſtraft; es ſieht aus, als hätte Gott die Bauern und Handwerker am fünften Tage und die Fürſten und Vornehmen am ſechſten Tage gemacht und als hätte der Herr zu dieſen geſagt: Herrſchet über alles Gethier, das auf Erden kriecht, und hätte die Bauern und Bürger zum Gewürm gezählt." Wie genau Becker um die mit der Büchner'ſchen Handſchrift vorgenommenen Veränderungen wußte, d. h. wie genau er ſie abgeändert hatte, geht auch daraus hervor, daß er ſagt: Die Flugſchrift unterſcheide ſich in ihrer veränderten Geſtalt von dem Originale auch dadurch, daß u. a. an die Stelle der Reichen die Vornehmen geſetzt ſeien, wodurch ſie noch gehäſſiger geworden ſei. Er ſelbſt ſah die Schrift, nachdem er ſie in der von ihm behaupteten Geſtalt abgeſchrieben und mit Clemm an Weidig abgeliefert hatte, nicht wieder. So viel er weiß, empfingen Schütz und Büchner ſie etwa Anfangs Juni 1834 aus Weidig's Hand, um ſie in die Druckerei nach Offenbach zu tragen, und ungefähr einen Monat ſpäter holten Schütz und Minnigerode ſie hier ab. Etwas dumm ſcheint die Ausſage Becker's zu ſein: „Büchner habe ſeine von Weidig veränderte Schrift bei dieſem abgeholt und in die Druckerei getragen," und: „er ſei über die Veränderungen, welche Weidig damit vorgenommen, außerordentlich aufgebracht geweſen, habe ſie nicht mehr als die ſeinige anerkennen wollen und geſagt, daß er ihm gerade das, worauf Büchner das meiſte Gewicht gelegt und wodurch alles andere gleichſam legitimirt werde, geſtrichen habe." Wahrſcheinlich löſt ſich dieſer Widerſpruch ſo, daß nicht Büchner, ſondern Becker die Schrift in die Druckerei trug, und daß Büchner nicht Weidig, ſondern Becker den Vorwurf machte, welchen dieſer jetzt von ſich auf Weidig überträgt.

Zum Beweiſe, daß Weidig nichts mit dem Landboten zu thun

Digitized by Google

gehabt habe, kann auch ein Verhör Eichelberg's vom 26. Mai 1835 dienen. Hiernach soll Weidig auf der Badenburg in Bezug auf zwei herauszugebende Blätter verschiedener Art Vorschläge gemacht haben, auf welche Eichelberg eingegangen sein will. Welcher Art diese Vorschläge gewesen sein mußten, und daß Weidig damals nichts von dem bereits im Drucke begriffenen Landboten gewußt und gesagt haben haben könne, geht daraus hervor, daß Eichelberg aussagt: „Als bald nachher (der Student) Weller (ein Freund, nicht Weidig's, sondern Becker's, wie dieser beiläufig, Anlagen S. 30, aussagt) — — mir ein Blatt des Landboten brachte, mit der Bemerkung, daß derselbe aus dem neuen Vereine für die geheime Presse hervorgegangen sei, konnte ich nichts anders, als demselben erklären, daß ich nach Einsicht dieses Blattes mit der ganzen Sache nichts mehr zu thun haben wolle."

Eine Aussage des Zeuner über den Landboten wird (da Herr Nöllner das Datum nicht angiebt) aus einem sehr späten Verhöre sein; sie lautet: „Ich äußerte gegen Weidig, die Schrift sei zu scharf und wahrhaft ekelhaft." Daß er nicht recht verstanden haben muß, was er aussagen solle, geht daraus hervor, daß er hinzusetzt: „Weidig sagte, er habe das auch schon gesagt; die Schrift sei noch schlimmer beabsichtigt gewesen; er habe sie etwas milder abgefaßt;" denn dieß widerspricht ja gerade den Becker'schen Aussagen und den darauf fußenden Anschuldigungen gegen Weidig. Ferner sagt Zeuner (Anlagen S. 28) aus (wann, ist abermals nicht bemerkt): Kuhl habe sich von ihm einige Exemplare des Landboten geben lassen und diesen als sehr gut gebilligt. Läßt dieß nicht auch die Voraussetzung zu, daß Zeuner mit Kuhl einer Meinung über den Landboten gewesen sei? Zudem scheint in der Aussage Zeuner's die Wahrheit auf recht geflissentliche Art entstellt zu sein. Zeuner hatte zugleich mit Schütz und Minnigerode die gedruckten Exemplare des Landboten aus Offenbach abgeholt (Actenm. Darst. von 1839, S. 50). Also um sich deßhalb zu entschuldigen, sagt er bei Nöllner (S. 431) aus: „Ich las diese Schrift nach meiner Ankunft" (Zurückkunft) „in Butzbach zum erstenmal." Aber Breidenbach erwähnt S. 129 seiner Schrift: „Weiter ergab die Untersuchung noch evidenter, daß Kuhl Wissenschaft von der Handschrift des Landboten hatte, ehe sie in die

Digitized by Google

Druckerei wanderte, ja daß ihm Stellen daraus vorgelesen worden." Also wird Kuhl seine Billigung des Landboten auch vor dem Drucke desselben ausgesprochen haben, und sollte nicht vielleicht gerade Karl Zeuner selbst sein Vorleser gewesen sein? Kuhl mußte sowohl wünschen, von dem Inhalte des Landboten Kenntniß zu erhalten, als die Verschworenen sicher zu machen; denn, heißt es bei Breidenbach S. 75, „Kuhl war es, der am 31. Juli 1834 die Anzeige machte, daß in der vergangenen Nacht die Studenten Minnigerode und Schütz nebst Karl Zeuner von Butzbach aus in die Umgegend von Offenbach sich begeben hätten, um daselbst die revolutionäre Druckschrift, den Landboten, die in Offenbach gedruckt worden, in Empfang zu nehmen." Daß Kuhl Grund hatte, die Verschwornen sicher zu machen, scheint daraus hervorzugehen, daß gerade Zeuner aussagt: „er habe den Verdacht der Spionerie des Kuhl mit in's Gefängniß genommen, der durch Zeuner's *frühere* Verhöre und durch die Verlegenheit, die er oft *früher* an Kuhl bemerkt hätte, nicht vermindert sei;" und daß Zeuner dem Kuhl aus der Handschrift des Landboten vorgelesen haben möge, wird auch dadurch unterstützt, daß er sagt, außer Weidig, den er nie übergeht, und Karl Braubach, „wußte Kuhl *allein* noch, daß ich am 31. Juli 1834 den Schütz und Minnigerode nach Offenbach zu begleiten hatte."

Hiermit will ich die Untersuchung über Weidig's angebliche Theilnahme an dem Landboten und den revolutionären Flugschriften überhaupt schließen und an das zuletzt Angeführte nur einige nachträgliche Bemerkungen knüpfen. Die erste soll Zeuner's Verhältniß zu Kuhl betreffen. War dieses so innig, als es auch wieder nach der kaum angeführten Aussage des erstern erscheint, hatte Kuhl, wie wir in einigen Fällen sahen, einen so großen Einfluß auf Zeuner, so verdient dieser nicht nur unser ganzes Mitleid, sondern wir müssen auch anerkennen, daß von ihm gelten möge, was Becker von sich behauptet, daß nämlich sein besseres Selbst ihn nie so tief habe sinken lassen, als die Verführung ihn herabziehen wollte. Wir erfuhren oben aus der Breidenbach'schen Erzählung, daß Kuhl unter den Zeugen, welche für ihn in einer unbedeutenden Angelegenheit die Unwahrheit aussagen und beschwören sollten, auch den Karl Zeuner benannt hatte. Er hatte ihn also beredet, zu schwören und Zeuner hatte, so scheint

Digitized by Google

es, zwar zugesagt, hielt aber sein Versprechen nicht, als er es ausführen sollte. Der Eindruck, welchen der von ihm so gepriesene Unterricht seines Lehrers Weidig auf ihn gemacht, war wohl geschwächt, aber nicht aufgehoben und herrschte im entscheidenden Augenblicke wieder vor. Alle Vermuthung ist also dafür, daß Zeuner auch bevor er die Meineidstheorie anwenden sollte, für diese selbst von keinem Andern als von Kuhl gewonnen war. Seine Aussagen zeigten uns, wie er geschwankt hatte, es schien uns aus ihnen auch zu folgen, daß er sich bei Weidig Raths erholte, ohne sich diesem ganz anzuvertrauen; denn er scheute vielleicht, Weidig zu sagen, wie vertraut er mit Kuhl und wie weit durch diesen gekommen sei. Verhielt es sich auf diese Weise zwischen Kuhl und Zeuner, warum hätte das Verhältniß der übrigen Butzbacher zu Kuhl ein anderes sein sollen? Die Aussagen der Butzbacher stehen dieser Annahme nicht im Wege, im Gegentheil ihre große Uebereinstimmung und der Umstand, daß sie erst nach Weidig's Tode erfolgten, empfehlen eine solche Annahme. Saßen doch so pfiffige Leute wie Kuhl, wie der im Collusionswesen bewanderte Becker mit den Butzbachern in demselben den Collusionen so günstigen Arresthause, um für die Uebereinstimmung zu sorgen und auf einen Gestorbenen, an dessen Ehre Leute ohne Ehre nicht dachten, dasjenige zu bringen, was hauptsächlich ihnen beiden zur Last fiel. Haben wir schon oben an einem sehr bestimmten aus dem Breidenbach'schen Buche mitgetheilten Falle gesehen, daß Andere als Weidig, dem dieß doch schuld gegeben wird, die Butzbacher zu Meineiden verleiteten, so bringt auch die Geschichte des Landboten etwas an den Tag, woraus ganz das Nämliche folgt. Die gleich der Breidenbach'schen Schrift mit Ehrlichkeit geschriebene Schäffer'sche Actenm. Darst. sagt nämlich S. 50: „Ein Theil der Schriften" (d. h. der Exemplare des Landboten) „war von Zeuner nach Butzbach und von Minnigerode nach Gießen mitgenommen worden, mit einem andern Theile derselben hatte sich Schütz nach Darmstadt begeben. Als indessen Minnigerode mit dem noch bei ihm gefundenen Pack Flugschriften zu Gießen bei dem Eingange in die Stadt auf frischer That ertappt und verhaftet worden war, suchte Schütz sein Heil in der Flucht, auf welcher er namentlich bei dem Arzte Dr. Schmall zu Rödelheim, der, gleich Pfarrer Flick, mehrere politische Flüchtlinge bei sich aufnahm und für deren

Digitized by Google

Weiterbeförderung Sorge trug, eine Zeitlang verborgen gehalten wurde und auch zu Butzbach vielfache Unterstützung fand, die sogar so weit ging, daß seinetwegen falsche Aussagen vor Gericht abgelegt und beschworen wurden." Wie wir vernahmen, war es seit dem 1. August, daß Schütz sich verborgen halten mußte. Wie lange hielt sich Schütz verborgen, bis er entkam, wann wurde er in Butzbach „vielfach unterstützt," wann wurde wegen dieser Unterstützung die Untersuchung eingeleitet, wann falsch in ihr geschworen? Doch ganz gewiß zu einer Zeit, als Weidig, der am 7. September seine Antrittsrede in Obergleen hielt, nicht mehr in Butzbach war. Wir sehen also abermals, wie in jedem bestimmten Falle die allgemeinen schweren Beschuldigungen gegen diesen zu nichte werden.

Wie sehr wir Zeuner auch bedauern, wie gerne wir auch anerkennen, daß er Kuhl's Einflüssen nicht ganz erlag, so müssen wir doch um der Wahrheit willen standhaft leugnen, daß er der wahrhafte, der feste Mann gewesen sei, zu welchem das Untersuchungsgericht und Ministerialrath Breidenbach ihn auch im Folgenden erheben. Nach Zeuner's früher angeführten Aussage war er am 3. April 1833 mit Kuhl und einer übrigen Gesellschaft nach Frankfurt gefahren. Damit stimmte nach dem Breidenbach'schen Buche Kuhl in der Untersuchung überein: „er sei am 3. April mit Karl Zeuner, Arndt und den beiden Schuhmachern Grebing und Seipel von Butzbach nach Frankfurt gegangen." Es wurde ihm vorgehalten, daß er bezüchtigt sei, seinen Gefährten auf dieser Reise zugeredet zu haben, nur tüchtig zuzugreifen. Er stellte es lachend — denn in leichtem Tone mit Laune und Satyre erfolgten seine Aussagen — mit dem Bemerken in Abrede: „Nichts wäre possierlicher gewesen, als mit den beiden Schuhmachern, wenn die da hätten theilnehmen sollen." Der Inquirent bemerkte ihm, Karl Zeuner habe dieß ausgesagt, dieser sei kein Lügner, irre sich nicht und widerspreche sich nicht in Thatsachen. Die Antwort war: „Es ist durchaus nicht, Herr Hofgerichtsrath, lassen Sie mir den Zeuner einmal kommen." Die günstige Meinung Georgi's von Zeuner wird auf denjenigen Aussagen desselben beruhen, welche er vor seinen bei Nöllner abgelegten Geständnissen machte, sie kann also gegründet sein. Deßhalb scheint Georgi auch nicht zur Confrontation geschritten zu sein; Breidenbach meint: „Die Menschlichkeit habe ver-

Digitized by Google

wehrt, dem bereits nur zu unglücklichen Zeuner den Schmerz einer solchen Gegenüberstellung zuzufügen; in pſychologiſcher Hinſicht ſei es jedoch zu bedauern, daß dieſelbe nicht erfolgte, um zu ſehen, ob Kuhl auch jenem Manne gegenüber ſeine Frechheit hätte behaupten können." Bei dem Verhältniſſe, in welchem Zeuner zu Kuhl geſtanden, hätte dieſer das höchſt wahrſcheinlich gekonnt; jedenfalls beweiſt Kuhl's Verlangen, daß er vor Zeuner keine Scheu hatte, noch zu haben brauchte, wie vor Weidig, dem er nicht gegenübergeſtellt werden wollte. War Kuhl damals auch ſchon ganz der verworfene Menſch, als welcher er erſt kürzlich entlarvt iſt, ſo galt er doch noch nicht dafür, ſondern da noch Breidenbach ſagt, „Kuhl's Ausſagen hätten mit denjenigen anderer Angeſchuldigten im Weſentlichen übereingeſtimmt," da auch Hr. Nöllner ſich rühmt S. 206: er ſei am 12. Mai 1837 vom Hofgerichtsrath Georgi erſucht, den Kuhl, welcher eine Beſchwerde vorbringen wolle, zu vernehmen, und er habe (ob auch darum erſucht, bemerkt er nicht) dieſe Veranlaſſung benützt, ihn zur Wahrheit in der Hauptſache zu beſtimmen, und Kuhl habe nun „das mit vielen Thatſachen ausgeſtattete Bekenntniß" abgelegt u. ſ. w., ſo hat man gewiß in der Unterſuchung und wahrſcheinlich auch in der Urtheilsbegründung Kuhl's gerichtliche Ausſagen weder für werthlos gehalten, noch unbenutzt gelaſſen, und wer weiß, wie viel in der erſtern aus Kuhl's Bekenntniß in die Bekenntniſſe der übrigen Angeſchuldigten eingefloſſen iſt. Höchſt gedankenlos iſt dagegen, daß Herr Nöllner, wie wir ſchon einmal anführten, ſagt: „die Ausſagen eines ſolchen Menſchen haben nicht den mindeſten rechtlichen Werth, denn nicht Grundſätze der Wahrheit beſtimmen dieſe Ausſagen, ſondern die Grundſatzloſigkeit der klingenden Münze;" denn Herr Nöllner wird doch dem Kuhl für deſſen vor ihm abgelegten Bekenntniſſe kein Geld gegeben haben, und meines Wiſſens hat dieſer erſt ſpäter und in einem andern Staate auch gerichtliche und beſchworne Ausſagen für Geld verkauft. Was wird aber ein humaner Mann wie Breidenbach davon gedacht haben, daß ein Mann wie Jordan zu einer Confrontation gezwungen worden iſt, womit Georgi den Karl Zeuner aus Menſchlichkeit verſchont hatte. —

Ich habe ſchon früher erklärt, daß ich nicht alles vorbringen wolle, wodurch ſich die Ausſagen der ſchuldigen Mitangeklagten Wei-

Digitized by Google

dig's über deſſen Theilnahme am Frankfurter Attentate, an den Vorbereitungen zu demſelben und an den Vorbereitungen zu einer neuen Revolution durch hochverrätheriſche geheim gedruckte Flugſchriften entkräften laſſen, und wäre ich auch nicht ſelbſt müde, ſo würde ich doch befürchten, den Leſer zu ermüden, wenn ich fortfahren wollte, jene Ausſagen noch ausführlicher zu widerlegen. Das Nöllner'ſche Buch enthält aber noch eine Menge Beſchuldigungen gegen den unglücklichen Mann, für welche nicht einmal immer Ausſagen Mitſchuldiger vorliegen. Je ſchwerer dieſelben gleichwohl ſind, deſto weniger darf ich ſie mit Stillſchweigen übergehen.

Der Lieutenant Wilhelm Schulz wurde 1834 wegen revolutionärer Schriften zu Caſſation und fünfjährigem ſtrengen Feſtungsarreſte verurtheilt. S. 35 ſagt Hr. Nöllner und unterſtreicht, daß Schulz in den innigſten Verhältniſſen zu Weidig geſtanden; S. 36 macht er die Bemerkung: „es ſei ſogar durch Bedrohung eines Richters mit dem Tode auf den Gang der Gerechtigkeit einzuwirken verſucht worden," und theilt in einer Anmerkung den Brief mit, welchen der Hofgerichtsdirector von Hombergk in Darmſtadt am 15. Aug. 1834 mit der Frankfurter Stadtpoſt gedruckt und anonym erhielt. Derſelbe lautet: „In Ihrer Hand liegt es, ob an Dr. W. Schulz ein Juſtizmord verübt wird. Sie ſind dafür verantwortlich, daß es nicht geſchieht. Man fordert nichts Unmögliches. Sie mögen auf ein Jahr leichten Feſtungsarreſt antragen. Gehen Sie weiter, ſo bürgen Sie für die Folgen, die höhere Gerechtigkeit waltet. Ihr Tod iſt geſchworen. Vertrauen Sie, daß Männerſchwur erfüllt werde." Man muß ſich wundern, daß Hr. Nöllner ſich noch ſcheut, dieſen Brief Weidig offen zuzuſchreiben, denn S. 197 ſagt er, ohne irgend einen Beweis beizubringen: „Dem Unterſuchungsrichter Wagner kam ſogar eine mit verſtellter Handſchrift ausgefertigte Herausforderung zu einem Duelle zu, nach welcher er ſich außerhalb Landes an einem gewiſſen Orte ſtellen ſollte, er hatte ſogleich Verdacht, daß Weidig der Urheber davon ſei, und es beſtätigte ſich dieß auch ſpäter." Wodurch beſtätigte ſich dieß auch ſpäter? Etwa durch eine Ausſage deſſelben Kuhl, welcher log, Weidig habe ſich 1819 unter Kuhl's Beiſtande mit einigen Officieren auf Piſtolen geſchlagen? Deſſen Ausſage benutzte Herr Nöllner hier im Stillen, da er es offen nicht darf?

Digitized by Google

Daß Weidig's Sache 1845 beſſer ſtehe, als 1838, daß jetzt ein rechtlicher Mann wie der Referent keine Beſchuldigungen gegen ihn mehr vorbringen würde, welche auf Beweismitteln beruhen, deren gänzliche Verwerflichkeit ſich erſt neuerdings herausgeſtellt hat, geht daraus hervor, daß Hr. Nöllner zwar auch hier das Referat gegen Weidig benutzt, aber nicht wagt, die Ausſagen mitzutheilen, worauf ſich der Referent dabei geſtützt haben wird. Eine ſolche Benutzung des Referats iſt alſo nicht bloß ein Unrecht gegen Weidig, ſondern auch gegen den Referenten ſelbſt. Dieſer ſagt S. 97: „Es wurden durch Weidig und ſeine Anhänger auch Flugblättchen verbreitet, in welchen neben Beleidigung von Beamten dem Intereſſe der damals gegen den Apotheker Trapp anhängigen Unterſuchung entgegengewirkt werden ſollte. Dieſe Nachrichten rühren nach vielſeitigen Angaben ausſchließend von Weidig her.“

Statt dieſe und ähnliche im Referate enthaltenen Beſchuldigungen auf den Unwerth zurückzuführen, zu welchem ſie jetzt herabgeſunken ſind, überbietet ſie Hr. Nöllner auf eine Weiſe, welche nicht ſtreng genug gerügt werden kann. Er ſagt nämlich S. 195 ff.: „In den im Großherzogthum Heſſen geführten politiſchen Unterſuchungen haben Angeſchuldigte, darunter vornämlich Dr. Weidig, alle jene Pflichten (der Angeklagten, welche ſich in gerichtlicher Haft befinden) nach den Acten in auffallender Weiſe verletzt, die Richter wurden offen und insgeheim angefochten, verſpottet, verhöhnt und boshaft beleidigt; Chikanen aller Art ſollten die Räder der Juſtiz hemmen, die Verläumdung wurde in Bewegung geſetzt und ein Richter nach dem andern zu verdächtigen und aus dem Wege zu räumen geſucht. Die ruhigſten, friedfertigſten und achtungswürdigſten Beamten wurden mit ſolchen ſchmachvollen Invectiven nicht verſchont, es gab Perioden, in welchen die Betheiligten ſich wechſelſeitig in ſolchen Handlungen zu überbieten und damit zu erheitern ſuchten — — In Folge einer falſchen Anzeige nahm die Behörde in der Behauſung eines Schreinermeiſters zu Butzbach eine erfolgloſe Nachforſchung nach einer geheimen Preſſe vor, Spott und Hohn ſprach ſich ſchon am Tage jenes Actes aus, ein gedrucktes Gedicht voll heftiger Schmähungen und Hindeutung auf die Anwendung der „„Laterne““ wurde bald darauf insgeheim verbreitet. Anonyme Schreiben bedrohten

Digitized by Google

Richter mit dem Tode. „„Machen Sie,““ so endigte ein junger Butzbacher einen an den Director des Hofgerichtes zu Gießen gerichteten Drohbrief, „„von dieser zeitigen Warnung Gebrauch, ehe Sie es vergebens bereuen müssen, denn wo gute Worte nicht helfen, da muß der Dolch es zwingen.““ Dem Hofgerichtsrathe Georgi kamen verschiedene solcher Schreiben zu. An das Hofgericht selbst wurde eine lange Epistel gerichtet, worin gesagt wurde, es habe sich eine ganze Verbindung gebildet, deren Zweck es sei, „„in dieser rechts- und gesetzlosen Zeit Rache zu nehmen an der im Finstern schleichenden Gewalt und an den Dienern der absoluten Macht.““ Die Rache sollte durch Mord, namentlich mittelst Gift stattfinden. Das Eigenthum einzelner Richter wurde auf die boshafteste Weise zerstört — — Weidig signalisirte als er von dem Landrichter zu Alsfeld, einem in seinem Bezirke hochgeachteten Manne, wegen Verbreitung von Flugschriften gefragt wurde, diesen Beamten selbst als den Ausbreiter. Einem andern Landrichter sandte er — nach der Angabe des Karl Braubach — einen bleiernen sog. Ehrenbecher mittelst der Post zu, um ihn für Berufstreue zu schmähen. Er vermochte mehrere seiner Schüler zur Ausstellung falscher Päße und pseudonymer Schreiben, um einzelne seiner Richter zu verdächtigen und suchte den Gustav Clemm, nach dessen Angabe, zu bestimmen, einen ihm verhaßten Richter durch Mord zu beseitigen.“

Also trägt Hr. Nöllner in seinem Eifer für Wahrheit und Recht wirklich keine Scheu auszusprechen: Weidig suchte den G. Clemm zu bestimmen, einen ihm verhaßten Richter durch Mord zu beseitigen, und thut das auf eine Angabe desselben Clemm hin, der später in einem bessern Zustande und unter andern Umständen den Unwerth seiner früheren Aussagen eidlich darthat, der aber 1835 auf alle Weise darthun wollte, wie viel besser er sei, als seine Mitschuldigen, und wie weit hinter demjenigen zurückgeblieben, was diese in leidenschaftlichen Gesprächen im Allgemeinen einmal geäußert haben mochten und was seine Phantasie so ausgeschmückt hatte, als sollte es ausgeführt werden. Ja Hr. Nöllner übergeht ganz mit Stillschweigen, daß sein eigner klassischer Hauptzeuge August Becker, dem die Clemm'sche Behauptung mitgetheilt wurde, und der diese Mittheilung auf die früher von uns beleuchtete Weise dazu benutzte, um sich auf

Digitized by Google

Kosten Weidig's zu heben, daß dieser gleichwohl Clemm's Angabe bestritt, wenn er schon Weidig Aeußerungen beilegt, wie er sie vielleicht selber gethan hatte und wie jedenfalls häufig unter den Revolutionären vorgekommen waren. In der Schäfferschen actenm. Darst. wird nämlich gesagt, S. 15: „Nach des Pharmaceuten Clemm Angabe soll Weidig in seiner politischen Erhitzung bei einer bestimmten Veranlassung, nämlich bei Gelegenheit des mißglückten Versuches, durch einen falschen Unschuldsbeweis die Entlassung des Apothekers Trapp aus der Haft zu bewirken (im März 1834), sogar den Versuch gemacht haben, ihm und dem August Becker die Ueberzeugung beizubringen, daß es nothwendig sei, Richter, die parteiisch handelten, aus dem Wege zu räumen. August Becker bestätigt zwar, daß Weidig über mehrere Mitglieder des Hofgerichtes" (gegen welches Becker noch in seiner Erzählung eines politischen Gefangenen seinen Widerwillen ausspricht) „auf's Aeußerste aufgebracht gewesen sei, daß er ihnen die heftigsten Prädicate beigelegt und geäußert habe, dieselben hätten, ihrer Parteilichkeit wegen, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen den Tod verdient; er will jedoch hierin die Absicht Weidig's, ihn oder einen Anderen zu einem solchen Handeln zu bestimmen, nicht erkannt haben."

Ferner trägt Hr. Nöllner in seinem leidenschaftlichen Unverstande keine Scheu, wieder unter besonderer Hinweisung auf Weidig, zu behaupten: man habe einen Richter nach dem andern zu verdächtigen und aus dem Wege zu räumen gesucht! Seine jetzige Phantasie bleibt also nicht hinter Clemm's früherer zurück, indem er Worte zu Thaten, Drohungen mit Gift und Dolch zu wirklichem Gift und Dolch und Versuche, die Richter einzuschüchtern, zu Versuchen erhebt, sie aus dem Wege zu räumen! Er sagt endlich, Weidig habe den Landrichter zu Alsfeld, als dieser ihn wegen Verbreitung von Flugschriften befragt, selbst als Ausbreiter bezeichnet, wir erfahren aber nicht, wo und mit welchem Rechte und in welcher Weise der Landrichter Weidig befragte. Daß dieser Weidig's Wirksamkeit in Obergleen verdächtigte, haben wir früher gesehen. Wenn er also Weidig gleichfalls in Bezug auf Verbreitung verbrecherischer Flugschriften Unrecht that, so hatte dieser vielleicht ein Recht ihm zu sagen: Herr, Sie scheinen mir etwas Schuld geben zu wollen, was Sie vielleicht selbst gethan

Digitized by Google

haben! Noch beschuldigt Hr. Nöllner Weidig mit Hülfe Karl Braubach's, daß er einem andern Landrichter einen bleiernen Ehrenbecher zugesandt habe, um ihn für Berufstreue zu schmähen. Wenn Weidig dieß that, warum wußte es gerade Karl Braubach und nur Karl Braubach? Etwa weil er selbst es that und sich dadurch half, daß er es Weidig zuschob, nach seiner und der übrigen Mitschuldigen stehenden Redensart einen Auftrag Weidig's vorschützte? Darüber können wir allerdings nicht urtheilen, weil Hr. Nöllner es für gut gehalten hat, uns die betreffenden Aussagen Karl Braubachs nicht mitzutheilen. Auch der Referent sagt zwar, unter sehr bestimmter Beschuldigung Weidig's: „Solche und ähnliche Umtriebe, namentlich noch Mystificationen der Staatsbehörden durch falsche Anzeigen hinsichtlich einzelner Gegenstände der Untersuchung, Verspottung von Beamten mittelst anonymer und pseudonymer Schreiben, Erlaß von Drohbriefen, mit denen man auf die Justiz einzuwirken glaubte, charakterisiren besonders die damalige Thätigkeit der jungen Butzbacher;" wer aber die Leute waren, von denen die jungen Butzbacher zu solcher Thätigkeit angestiftet wurden, zeigt eben die Geschichte der erwähnten Haussuchung bei einem Butzbacher Schreinermeister. In den Anlagen theilt nämlich Hr. Nöllner S. 27 folgende Aussage Karl Flach's mit: „Kuhl, der immer seinen besondern Spaß daran fand, die Leute zu necken oder in Furcht und Schrecken zu setzen, prägte mir von diesem Charakter etwas ein. So machte er mir, als von Seiten der höchsten Staatsbehörde 1000 fl. auf die Entdeckung der Presse des Leuchters gesetzt wurden, den Vorschlag, einen Brief an das höchstpreisliche Staatsministerium zu schreiben, daß die Presse sich bei dem Schreiner Kraus befinde. Ich that es auch, und Johannes Herling schrieb den von mir aufgesetzten Brief ab. Ich machte die Adresse darauf. Der Bruder Herling's nahm ihn mit nach Gießen und Becker gab ihn auf die Post." Hierbei wird Weidig's Name nicht genannt, er wird also eben so wenig von dem erwähnten und bei Hrn. Nöllner S. 105 noch besonders angeführten Gedichte: „Hr. du Thil mit der Eisenstirn und Schreinermeister Kraus zu Butzbach" etwas gewußt oder Freude daran gehabt haben.

Während Weidig mit Scriba gar nicht bekannt gewesen zu sein scheint, geht aus der Breidenbach'schen Schrift hervor, daß Kuhl und

Digitized by Google

Scriba eng verbunden waren, daß dieser jenem noch aus dem Auslande Briefe schrieb. Kuhl wußte Scriba's Versteck nach dem Frankfurter Attentate, und war ihm selbst zur Flucht behülflich. Erst dann war er gekommen und hatte, nach Breidenbach's Erzählung, nunmehr bis in die allerkleinsten Einzelnheiten angegeben, wie und mit Hülfe welcher Personen Scriba entkommen sei, jedoch mit Verschweigung seiner eignen Thätigkeit dabei, die erst später entdeckt worden, aber schon damals als gewiß anzunehmen gewesen sei. Es wird also ohne Zweifel ein Jeder mit mir dafür halten, daß in der folgenden Stelle der actenm. Darst. von 1839 statt Weidig Kuhl gelesen werden müsse: „So ließ Weidig, um nur Eines zu erwähnen, durch einen seiner vormaligen Schüler unter dem Namen Scriba's einen Brief an ein Mitglied des Hofgerichts zu Gießen schreiben, worin eine Danksagung Scriba's dafür enthalten war, daß ihm mehrere Mitglieder dieses Collegs zu seiner glücklich bewerkstelligten Flucht angeblich Vorschub geleistet." Herr Nöllner erwähnt dieses Briefes nicht mehr, vielleicht beruhte die Angabe von Weidig's Theilnahme an demselben auf der Aussage Kuhl's selbst. Aber er sagt S. 169: „Insbesondere war Weidig entschlossen, die ihm drohende Untersuchung durch Flucht zu meiden, und endlich bestand unter seiner Anleitung ein ziemlich zahlreiches Complot, welches den Zweck hatte, die politischen Gefangenen in Friedberg durch Bestechung von Soldaten, durch falsche Schlüssel und durch Beseitigung des Gefangenwärters mittelst eines Schlaftrunkes aus der gerichtlichen Haft zu befreien und sie alsdann durch die Flucht zu retten." Es ist gar zu naiv, wenn Hr. Nöllner gleich darauf hinzusetzt: "Weidig habe an der Spitze aller dieser Unternehmungen gestanden und nach Mittheilungen vieler Mitschuldigen verschiedene von den Gerichten verfolgte Angeschuldigte sicher in's Ausland befördert," denn wer kann zweifeln, daß die vielen Mitschuldigen auch hier auf Weidig schoben, was sie selbst gethan hatten. Noch naiver ist es aber, wenn Hr. Nöllner zu der ersteren Beschuldigung hinzusetzt: „Die Anlage 3. enthält hierzu einige actenmäßige Belege," denn aus den hier theils mitgetheilten, theils nur erwähnten Aussagen August Becker's, Karl Braubach's, Karl Flach's, Valentin Kalbfleisch' geht zwar hervor, daß das Complot, zu welchem u. a. auch der Apotheker

Digitized by Google

Fröhlich gehörte, die politiſchen Gefangenen in Friedberg auf die angegebene Weiſe zu befreien, allerdings beſtand, daß aber gerade Weidig keinen Theil daran nahm, denn dieſe Ausſagen werden eben dadurch glaubwürdig, daß Weidig darin auch nicht einmal erwähnt wird. Stand er doch auch zu jener Zeit, als dieſer Verſuch, die Gefangenen zu befreien, gemacht werden ſollte, ſchon zu Obergleen, denn Auguſt Becker giebt an, er habe das Opium, welches dem Gefangenwärter beigebracht werden ſollte, am 31. Dec. 1834 von Fröhlich erhalten. Freilich hätte Auguſt Becker nur angeben dürfen, es ſei dieß alles dennoch von Weidig ausgegangen, um bei Röllner Glauben zu finden, aber er hat es nicht gethan, ſondern ſagt ausdrücklich aus: „Die Idee, den Gefangenwärter auf ſolche Weiſe außer Wirkſamkeit zu ſetzen, welche ſehr nahe liegt, iſt ſo alt als das Befreiungsproject ſelber. Ich weiß nicht, wer zuerſt darauf gekommen iſt; ſie ſieht dem Weyprecht am ähnlichſten.“ Man ſieht nicht ein, warum ſie dem Becker ſelbſt nicht ähnlich ſehen ſollte, aber daraus, daß er den Weyprecht, einen 1835 Geſtorbenen, nennt, geht wenigſtens hervor, daß Weidig mit jenem Befreiungsverſuche gar nichts zu thun gehabt hatte, denn ſonſt würde Becker ſich nicht nach einem Andern umgeſehen haben.

Ueber Weidig's Bemühen, die Unterſuchung von $18^{33}/_{34}$ zu vereiteln, liegen nun zwar in der Anlage 4. beſtimmte Ausſagen derer vor, welche in dieſe oder die ſpätere Unterſuchung verwickelt waren. Clemm, Trapp, Becker, Zeuner und Fröhlich ſchreiben Weidig hier wieder eine Thätigkeit zu, bei welcher es ganz unbegreiflich bleibt, wie er daneben ſeinem Amte ſo muſterhaft habe vorſtehen können. Karl Zeuner ſagt: „Weidig habe das Colluſionsweſen geleitet, die Colluſionen ſeien darauf berechnet geweſen, eine Gleichförmigkeit in den Ausſagen der Studenten herzuſtellen. Gladbach habe geſtehen müſſen, weil man von ihm einen Colluſionszettel entdeckt gehabt; die übrigen Studenten hätten nun alles leugnen ſollen, namentlich, an den Verſammlungen Antheil genommen zu haben. Weidig ſei als Rathgeber thätig geweſen; wenn ein Verhafteter in die Enge getrieben worden, ſo habe Weidig Mittel und Wege angeben müſſen, wie herauszukommen ſei.“ Dieſe fabelhaften Ausſagen des Zeuner ſind erſtens verdächtig, weil ſie von Zeuner kommen, zweitens, weil wir nicht er-

Digitized by Google

fahren, woher Zeuner dieſes alles wiſſe, drittens, weil ſie Weidig die Rolle eines Jonathan Wild beilegen und alſo eine Verſchmitztheit, welche er nicht beſaß, viertens, weil ſie Gladbach's auf eine Weiſe erwähnen, welche eine Bekanntſchaft deſſelben mit Weidig vorausſetzt, die doch nicht beſtand. Wenn daher den Zeuner'ſchen Angaben der geringſte Glauben geſchenkt werden ſollte, ſo müßten auch Ausſagen Gladbach's vorliegen, die das ihn Betreffende beſtätigten. Wurde Gladbach nicht befragt, weil Hr. Nöllner, der die Zeuner'ſchen Geſtändniſſe entgegen nahm, keine Beſtätigung derſelben von ihm erwartete, oder widerſprach Gladbach denſelben und theilt Herr Nöllner Gladbach's Ausſage nicht mit, weil ſie ihm nicht zu ſeinem Zwecke diente: Weidig's Schuld größer zu machen, als ſie iſt? Eins von beiden ſcheint ſein zu müſſen.

Die Angeſchuldigten ſaßen in jener Unterſuchung anfangs in Gießen, dann in Friedberg gefangen und die Colluſionen wurden dort, wie hier mit Hülfe beſtochener Soldaten vollbracht. An beiden Orten befanden ſich Mitſchuldige auf freiem Fuß. Iſt alſo anzunehmen, daß ſtatt dieſer, von denen auch mehrere als dabei thätig genannt werden, Weidig, der von beiden Orten einige Stunden entfernt wohnte, nach Becker's Ausſagen „vor allen Dingen damit beſchäftigt geweſen ſei, die Unterſuchung durch planmäßige Colluſionen zu vereiteln und demnächſt die Entlaſſung der Gefangenen aus ihrer Haft herbeizuführen“? Auch Clemm und Trapp beſchuldigen Weidig auf das Beſtimmteſte und in ähnlicher Weiſe wie Becker. Aber Clemm giebt zu, daß er ſelbſt in Gießen die Soldaten beſtochen habe und giebt nicht an, daß dieß hier oder in Friedberg durch Weidig geſchehen ſei. Wenn Trapp ausſagt: „Beſonders Dr. Weidig habe alle dieſe Correſpondenzen in und aus dem Gefängniſſe geleitet,“ ſo wird dieſe Ausſage Trapp's, welche die Schuld auf andere als ihn ſelbſt ſchiebt, ſehr erklärlich aus folgender Mittheilung des Hrn. Nöllner: „In den Papieren des Apothekers Trapp fanden ſich denn auch lange Liſten über Zahlungen an Soldaten u. ſ. w. behufs der Beförderung der geheimen Correſpondenzen.“ Warum ſoll man alſo nicht annehmen, daß die geheimen Correſpondenzen, die jetzt ohne Ausnahme Weidig zugeſchrieben werden, von denen geführt ſeien, die ſo ſehr auf deren Beförderung bedacht waren? Nimmt man hinzu, daß Hr. Nöllner S. 172 ſelbſt

Digitized by Google

bemerkt, die Verhafteten hätten in der Unterſuchung von $18^{33}/_{34}$ von allen Seiten, ſowohl durch Mitſchuldige als durch „unbetheiligte Dritte“, Nachrichten bekommen, ſo möchte ich wiſſen, welchen Glauben dieß für die Clemm'ſchen, Trappiſchen u. ſ. w. Ausſagen wider Weidig übrig laſſe. Trapp ſagt z. B. aus: „Weidig habe ihm auch zwei Soldaten vorgeſtellt, welche als die Vermittler des Schriftlichen, das in die Gefängniſſe gelangt ſei, und der Antworten darauf mit Sicherheit gebraucht werden könnten.“ Dieß iſt ſehr glaubwürdig, nämlich die Soldaten ſtanden, wie man nicht anders annehmen kann, in Friedberg, wo Trapp wohnte, Weidig war Rector in Butzbach und ſetzte nie ſeine Schule und Stunden aus, alſo war es natürlich, daß er den Trapp mit den Friedberger Soldaten bekannt machen konnte. Als Trapp ſpäter ſelbſt in jene Unterſuchung von $18^{33}/_{34}$ verwickelt und in Haft gezogen wurde, was er wahrſcheinlich durch ſeine bisherigen Colluſionen mit den Gefangenen hatte verhindern wollen, wurde ihm ebenſo beigeſtanden. Indem er aber in einem Verhöre vom 29. October 1836 von wichtigen Colluſionszetteln ſpricht, die er empfangen habe, ſagt er: „So viel ich weiß, iſt dieſe ganze Einleitung aus Rathſchlägen und Anordnungen Dr. Weidig's hervorgegangen.“ Sagt nun dieß „So viel ich weiß“ nicht ganz beſtimmt, daß er es nicht wußte? Nach Trapp's Verhaftung machte der Gehülfe in der Trapp'ſchen Apotheke, Ernſt Fröhlich, welcher auch Becker'n das Opium gab, zu Gunſten ſeines Herrn eine falſche Ausſage vor Gericht und erbot ſich, dieſelbe durch einen Eid zu erhärten. Welchen Glauben verdient alſo ſeine Angabe in einem Verhöre vom 9. Sept. 1837: er würde dieß nicht gethan haben, „wenn ihn nicht Weidig durch ſeine Ueberredungskunſt und Lügenhaftigkeit dazu gebracht hätte.“

Zwei Umſtände ſind in Bezug auf dieſe Colluſionsgeſchichte noch zu Gunſten Weidig's anzuführen, von denen der eine zugleich Hrn. Nöllner zu beſchweren ſcheint. Die beſtochenen Soldaten, von denen Einer, ein Butzbacher Namens Rübſamen, auch an der Verbreitung von Flugſchriften theilgenommen hatte, wurden gleichfalls in Unterſuchung gezogen und ſpäter durch ein Kriegsgericht abgeurtheilt. Hätten ſie die obigen Beſchuldigungen gegen Weidig beſtätigt, ſo würde Hr. Nöllner aller Wahrſcheinlichkeit nach ihre Ausſagen mitgetheilt

Digitized by Google

haben. Indem er ſie nicht mittheilt, ruft er alſo den Verdacht hervor, daß er ſolche Ausſagen unterdrückt habe, die entweder für Weidig's Unſchuld ſprechen oder ihn, was eben ſo viel iſt, gar nicht berühren. Der zweite Umſtand iſt, daß Weidig ſelbſt am 21. Mai 1833 verhaftet worden war. Die Unterſuchung gegen ihn begann mit einer Hausſuchung, welche anders als bei Trapp und ſpäter bei Flick „weitern Verdacht nicht lieferte.“ Hr. Nöllner ſagt zwar, „Weidig habe dieſe Haft dazu benutzt, um während derſelben Colluſionen und Chikanen nach verſchiedenen Richtungen auszuführen;“ er führt aber zum Beweiſe dieſer Beſchuldigung nichts an, als eine mit einem „z. B.“ eingeleitete Ausſage Johann Grüninger's. Dieſe beſteht darin: als Weidig im Saraſin'ſchen Wirthshauſe in Butzbach verhaftet geweſen, habe er dem Grüninger einen mit Bleiſtift geſchriebenen Brief mit dem Auftrage übergeben, denſelben, um die Schrift unkenntlich zu machen, mit Tinte zu überfahren und dann an den Wilhelm Zeuner ſo zu befördern, daß dieſer nicht erfahre, woher der Brief komme. „Ich that,“ ſetzt Grüninger hinzu, „nach dem Auftrage, ſchlich mich Abends an das Fenſter des Zeuner, klopfte ihm, und als er herbeikam, reichte ich ihm den Brief, ohne von ihm erkannt zu werden. Sein Inhalt ging dahin, als werde Zeuner von einem guten Freunde ermahnt, ſeine bereits ganz vorbereitete Abreiſe nach Amerika möglichſt zu beſchleunigen, wenn er ſich nicht der Gefahr ausſetzen wolle, baldigſt auch verhaftet zu werden.“

Zu welchem Zwecke Weidig dieß gethan haben ſoll, iſt früher angegeben und beſtritten worden. Angenommen, er hätte den Wilhelm Zeuner ermahnen laſſen, da er doch einmal fortwolle, nicht länger damit zu zögern, ſo brauchte das um ſo weniger eine Colluſion oder Chikane genannt zu werden, als dieſer Rath zu Zeuner's Beſten und als Weidig noch in keiner ſtrengen Haft war, denn Grüninger ſagt, er wiſſe nicht mehr, ob er gerade die Wache bei Weidig gehabt oder ihn nur beſucht hätte, als dieſer ihm den Brief zur Beſorgung übergeben. Aber die Ausſage Grüninger's wird ſowohl durch die Deutung, welche ihr Hr. Nöllner gab, als durch noch zwei andere Umſtände verdächtig. Der erſte iſt, daß Joh. Grüninger Mitſchuldiger und auf freien Füßen war, wir können alſo nicht wiſſen, inwiefern er zu befürchten hatte, daß Zeuner's Verhaftung die ſeinige

Digitized by Google

nach ſich ziehen könne. Der zweite beſteht darin, daß er ſelbſt die Schrift unkenntlich machte, und daß er Weidig's vorgeblichen Auftrag, zu verhüten, daß Zeuner nicht erfahre, von wem der Brief komme, ſo pünktlich ausführte. Iſt es alſo, wenn überhaupt die ganze Ausſage Berückſichtigung verdient, nicht möglich, daß Grüninger bei Zeuner gerade den Glauben erwecken wollte, die Schrift komme von keinem Andern, als dem kaum verhafteten Weidig, der bereits Verhöre beſtanden hatte, von dem man alſo annehmen konnte, daß er wiſſe, wem die nächſte Gefahr drohe?

Hat Weidig ſelbſt während ſeiner Gefangenſchaft im Jahre 1833 nicht colludirt, ſo iſt es auch unwahrſcheinlich, daß er es, während er nicht gefangen ſaß, für Andere that. Dieß wollte ich aber nicht einmal hervorheben, ſondern Folgendes. Weidig war vom 21. Mai bis zum 10. Juli 1833 gefangen. Wenn er nun vor und nach dieſem Zeitraum den Briefwechſel mit den Gefangenen von ſeinem Butzbach aus wirklich geleitet hätte, wer ſollten da aber die Leiter der Colluſionen während ſeiner Gefangenſchaft geweſen ſein? Offenbar doch dieſelben Männer, welche auch vor und nach der Gefangenſchaft Weidig's die Colluſionen leiteten, und zu denen der Apotheker Trapp gehörte, ſo lange er damals auf freien Füßen war. Zu dieſen wird auch, ſobald er freigelaſſen war, Clemm gehört haben, der dann höchſt wahrſcheinlich auf Weidig ſchob, was er ſelbſt gethan hatte, z. B. wenn er „in einem Verhöre vom 2. Juni 1835 noch erzählt, daß Weidig ſich alle Mühe gegeben habe, um zum Zwecke der Freilaſſung des Apotheker's Trapp einen falſchen Beweis für deſſen Alibi herzuſtellen.“ Wenigſtens ſcheint es ganz allein auf der Ausſage Clemm's zu beruhen, daß Weidig an dem oben beſprochenen Complotte zur Befreiung der Gefangenen in Friedberg theilgenommen habe. Er ſagt nämlich in einem Verhöre vom 2. Mai 1835: „Ich muß nämlich hier zur Verſtändigung bemerken, daß Weidig, Becker, Flach und mehrere andere Butzbacher ſeit neuerer Zeit damit umgehen, die in Friedberg Verhafteten zu befreien.“ Der Referent nennt dieſelben Perſonen, außer ihnen aber auch Weyprecht, Flick und — Clemm, der ſich ſelbſt nicht nennt, der aber gerade zu der Zeit, als man damit umging, die Friedberger Gefangenen zu befreien, längſt auf freien Füßen war, denn ſeine erſte Verhaftung dauerte vom 30. Juli 1833

Digitized by Google

bis zum 20. März 1834 und seine zweite Verhaftung erfolgte erst am 8. Mai 1835. Wenn der Referent hinzusetzt, „dieses Getriebe," wozu er den Plan der Befreiung der Gefangenen rechnet, „habe auch dadurch keine Unterbrechung erlitten, daß Pfarrer Weidig seinem früheren Wirkungskreise entrückt sei," so giebt er unwillkürlich zu, daß jenes Getriebe auch ohne Weidig habe bestehen können.

Will der Referent hingegen zu verstehen geben, daß Weidig an jenem „Getriebe" von Obergleen aus theilgenommen habe, so haben wir bereits oben die Unwahrscheinlichkeit hiervon dargethan. Der Referent fährt nämlich fort: „Theils sein Niemüdewerden, theils die Anhänglichkeit der Butzbacher an ihn und seine Grundsätze, welche für jene wahre Glaubensartikel bildeten, ließen in dem gemeinsamen Wirken keine Störung eintreten, wozu noch kam, daß er nicht selten von Butzbachern und Andern Besuch erhielt und bei solchen Gelegenheiten wohl, wie dieß wenigstens Karl Zeuner sagt, Einzelnen empfahl, sich der Sache der Verbreitung von Schriften anzunehmen und besonders dahin zu wirken, daß sich der freisinnige Geist der Butzbacher nicht herabstimme, welchen Zweck zu erreichen er auch Geldopfer nicht scheute. Außerdem hatte sich Weidig, von seiner fortwährenden Verbindung mit Marburgern abgesehen, zu Obergleen und in der Umgegend neuen Anhang zu verschaffen gewußt und es scheint namentlich, daß er auf junge Leute zu Alsfeld und Lauterbach nachtheilig eingewirkt, ja selbst mit Fuldaern und Personen aus benachbarten Städten für die oft erwähnten Zwecke sich in Benehmen gesetzt und die Aufstellung einer Druckerpresse in dortiger Gegend möglich zu machen gesucht habe."

Da der Referent selbst sagt, dieß scheine nur so, so giebt er dadurch zu, daß Beweis dafür nicht voliege, er hätte also angeben müssen, wodurch der Schein entstehe. Es entsteht aber das Gegentheil dieses Scheines, wenn man bedenkt, wie thätig Weidig in seinem neuen Wirkungskreise war, und daß ein neuer Wirkungskreis im Anfange noch Arbeiten mit sich bringt, die in der Folge wegfallen. Nimmt man Weidig's Reise im Sommer 1834, seinen Abschied von Butzbach, und Umzug nach Obergleen, den Tod seines Vaters zu Anfang des Jahres 1835 hinzu, so erregt dieß alles den stärksten Verdacht, daß ihm die allseitige, an's Unglaubliche gränzende revo-

Digitized by Google

lutionäre Thätigkeit in diesen beiden Jahren sehr leichfertig zur Last gelegt sei. Außerdem scheint „die fortwährende Verbindung Weidig's mit Marburgern" von Obergleen aus ganz aus der Luft gegriffen zu sein, denn ich finde z. B. nirgends auch nur eine Andeutung, daß er den Dr. Eichelberg seit der Badenburger Versammlung wieder gesehen hätte. Daß er Einzelnen, die ihn in Obergleen besuchten, empfohlen habe, sich der Verbreitung von Schriften anzunehmen, verdient erstlich keinen Glauben, weil es auf Zeuner's Aussage beruht, und zweitens weil die Einzelnen nicht namhaft gemacht werden. Hätte er dem Zeuner bei dessen Besuche in Obergleen aber empfohlen, dahin zu wirken, daß sich der freisinnige Geist der Butzbacher nicht herabstimme, so ginge daraus nur hervor, daß der unglückliche Mann keine Ahnung davon gehabt hätte, wohin der freisinnige Geist der Butzbacher längst gerathen sei. Wenn Zeuner ihn hierüber täuschte, so ist es auch möglich, daß er und die übrigen Butzbacher, welche Weidig besucht haben sollen, diesen Besuch dazu benutzten, um der revolutionären Sache in der Umgegend von Obergleen Anhang zu verschaffen. Vor dem so beschäftigten, so leicht zu täuschenden Weidig hätte sich ein solches Treiben gewiß auch leicht verbergen lassen. Besonders von Becker wissen wir, daß er sich viel bei Weidig in Obergleen aufhielt, erzählt er uns doch von dessen Predigtweise und amtlicher Wirksamkeit. Vielleicht täuschte Becker den kurzsichtigen Mann auf doppelte Weise; erstlich indem er sich Gewalt anthat, die Kirche besuchte und sich hütete, gegen „Weidig's fast zelotischen Eifer für gewisse oft rigoristische Grundsätze der Moral", gegen „seine strengen Grundsätze der Sittlichkeit", deren Becker Erwähnung that, anzustoßen, d. h. schmutzige Reden zu führen und Schinderhannes mit Luther zu vergleichen, mit Luther, dessen „hohe Gestalt," wie die Reliquien sagen, Weidig ehrwürdiger erschien, als irgend ein anderer großer Charakter in der deutschen Geschichte"; zweitens indem er auf junge Leute zu Alsfeld und Lauterbach nachtheilig einwirkte und die übrigen Dinge betrieb, welche der Referent Weidig zur Last legt, dessen Namen Becker auch hierbei mißbraucht, dessen Auftrag er auch hierbei vorgeschützt haben kann. Es kommt hinzu, daß nicht erst durch Weidig auf junge Leute zu Alsfeld und Lauterbach nachtheilig eingewirkt zu werden brauchte, sondern daß die Gießener Re-

Digitized by Google

volutionäre auch in diesem Theile des Großherzogthums längst ihre Verbindungen hatten, daß also die Becker und Zeuner diese nur wieder anzuknüpfen brauchten, falls dieselben je abgebrochen gewesen sein sollten, denn der Referent sagt in der actenmäßigen Darstellung von 1839, nachdem er Becker's Reise in's Hinterland, Scriba's Thätigkeit im Vogelsberg erwähnt hat: „Endlich unternahmen noch die Studenten Schütz, Dittmar und Gladbach Ende März 1833 eine Reise nach Alsfeld, und zwar, wie Letzterer sagt, in der Absicht, dort sich zu erkundigen, ob man von der vorbereiteten Revolution daselbst etwas wisse, und, wenn dieses nicht der Fall sei, durch den dortigen Candidaten der Cameral-Wissenschaften Wilhelm Schmitt, welcher in das Geheimniß zu ziehen wäre, zur Verbreitung derselben zu wirken. Den genannten Schmitt gewannen sie damals auch wirklich für das Revolutionsproject." Was dieser Schmitt nun zur Verbreitung der Revolution in und um Alsfeld gethan, ob und welche Verbindung er mit den Gießener und andern Revolutionären unterhalten habe u. s. w., von dem allen erfahren wir nirgends das Geringste. Ganz unschuldig kann doch Schmitt nicht wohl gewesen sein, da er zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren verurtheilt wurde. —

Die Untersuchung über Weidig's Schuld und Unschuld will ich hiermit schließen. Ohne mir wie Hr. Nöllner selbst rühmliche Zeugnisse auszustellen, mache ich mir doch auf das Zugeständniß vom Leser Hoffnung, daß ich weder ohne Gründe, noch ohne Ueberzeugung versucht habe, einem im Leben Unglücklichen und jetzt nach dem Tode Mißhandelten das Beste zurückzugeben, was man hier zurücklassen kann, seinen guten Namen. Ich gehe nun zur Darstellung des Betragens und der Behandlung Weidig's während der Untersuchung über. Da beide eine gegenseitige Bekämpfung Georgi's und Weidig's, des Inquirenten und des Inquisiten, sind, so muß ich zu der Untersuchung gegen Weidig von 1833 zurückkehren, denn hier trat Georgi diesem zum ersten Mal gegenüber. Der Grund, weßhalb Weidig am 21. Mai jenes Jahres verhaftet wurde, war Franckh's Besuch bei ihm. Herr Nöllner sagt: „verschiedene Umstände hätten es wahrscheinlich gemacht, daß diese Zusammenkunft sich auf die, bald darauf in Frankfurt vorgekommenen hochverrätherischen Ereignisse bezogen

Digitized by Google

habe." Wenn dieser Verdacht auch ungegründet war, weil Franckh zu einer Zeit zu Weidig kam, wo das Frankfurter Attentat noch gar nicht beschlossen war, so hatte, wie wir jetzt wissen, Weidig doch kein Recht zu einem so trotzigen Benehmen, als er gegen Georgi bethätigte, während dieser, wie das Hofgericht zu Gießen bei einer spätern Gelegenheit mit Recht anerkannte, sich „mit vieler und lobenswerther Mäßigung" benahm. Indessen bekam Weidig in der Hauptsache dennoch Recht, und dazu trug Georgi wesentlich bei. Weidig war am 21. Mai von dem Kreisrathe Küchler zu Friedberg polizeilich vernommen und verhaftet und Georgi darauf mit der Untersuchung gegen ihn beauftragt worden. Diese Beauftragung war eine ganz zufällige. Herr Nöllner sagt: „Durch Ministerialreskript vom 4. Juni 1833 wurde die Untersuchung dem Provinzialcommissär zu Gießen übertragen und demselben zu diesem Behufe der Universitätsrichter Georgi beigegeben." Dieß verhielt sich aber eigentlich so. Der Provinzialcommissär ist der oberste Regierungs- und Polizeibeamte (Präfect) der Provinz. Die Universität und ihre Angehörigen waren zur damaligen Zeit Exemte; Georgi war Universitätsrichter und hatte als solcher die Voruntersuchung gegen die Universitätsangehörigen zu führen; da diese in Wechselwirkung stand mit derjenigen gegen Nichtstudenten, so sah sich das Ministerium zur Herstellung des Einheitspunktes veranlaßt, Georgi als Delegirten mit der Untersuchung auch gegen Nichtstudenten aus oberster, polizeilicher Machtvollkommenheit zu bestellen; und so führte Georgi die fragliche Voruntersuchung im Namen des Provinzialcommissärs. Am 9. Juni machte er den Angeklagten Weidig mit dem Inhalte des ihm ertheilten Auftrages bekannt, worauf Weidig erklärte, „er betrachte das gegen ihn eingeleitete Polizeiverfahren als gesetzwidrig, lasse sich daher auf eine Vernehmung gar nicht ein und verlange, daß das ganze Verfahren seinem *gesetzlichen* Richter (dem Hofgerichte zu Gießen) übergeben werde." Am 18. Juni nahm Georgi unter Beistand des Accessisten von Rieffel ein ausführliches Protokoll auf, worin unter mehreren maßlosen Aeußerungen Weidig's auch die vorkommt, „er betrachte das gegen *ihn* eingeleitete Verfahren des großherzogl. Universitätsrichters, Herrn Georgi, als gesetzwidrig und verbrecherisch." Schon am 19. erstattete

Digitized by Google

Georgi *) dem Miniſterium über die Verhandlung von Tages zuvor Bericht und trug darauf an, den Dr. Weidig ſobald als möglich freizulaſſen, da eine polizeiliche Verhaftung bei den vorhandenen Verdachtsgründen ſich nicht länger rechtfertigen laſſe. Das Miniſterium wollte auf dieſen Antrag nicht eingehen, als aber das Hofgericht zu Gießen ſich in die Sache miſchte und in pflichtgemäßer und lobenswerther Weiſe ſeine und des Angeklagten Gerechtſame wahrte, gab das Miniſterium ſogleich nach. Durch Reſcript vom 15. Juni hatte dieſes das Hofgericht zu Gießen von der Verhaftung Weidig's und den Gründen zu dieſer Maßregel in Kenntniß geſetzt. Am 20. ließ des Verhafteten Gattin eine Vorſtellung bei demſelben Gerichtshofe einreichen, in welcher über den Kreisrath von Friedberg, der die Verhaftung in Auftrag des Miniſteriums vollzogen hatte, Beſchwerde geführt wurde. Das Hofgericht erbat ſich ſogleich Aufſchluß von dieſem Beamten und ſtellte dem Miniſterium vor, der Kreisrath habe ungeſetzlich gehandelt, weil er dem Hofgerichte von der Verhaftung Weidig's nicht baldige Anzeige gemacht habe. Artikel 33 der Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Heſſen ſchreibt nämlich vor: „dem ordentlichen Richter ſoll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geſchehen iſt, in möglichſt kurzer Friſt von dieſer Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.“ Zugleich entwickelte, wie Hr. Nöllner weiter erzählt, das Hofgericht dem Miniſterium die Nachtheile politiſcher Unterſuchungscommiſſionen für die Strafrechtspflege. Alſo wurden die Acten am 4. Juli an das Hofgericht abgegeben, welches auf erſtatteten Bericht am 9. verfügte: daß zur Fortdauer der erkannten Haft kein Rechtsgrund vorliege, die Haft daher aufzuheben und Rector Weidig ſofort zu entlaſſen ſei.

Als Weidig zu der Unterſuchung, welcher er erlag, am 22. April 1835 in ſeiner Wohnung zu Obergleen durch den Kreisrath zu Alsfeld verhaftet und ſogleich an den damals noch fungirenden

*) Herr Nöllner ſagt: „der Commiſſär“, und da er zwei Seiten früher Georgi als „Univerſitätsrichter“ bezeichnet, drei Seiten früher in der angeführten Stelle des Provinzialcommiſſärs erwähnt, ſo ſcheint es faſt, als wolle er Georgi um die Ehre bringen, den im Text erwähnten Bericht verfaßt zu haben.

Digitized by Google

Unterſuchungsrichter Wagner zu Friedberg abgeliefert war*), reichte er ſchon am folgenden Tage eine von ihm ſelbſt geſchriebene Vorſtellung an das Hofgericht zu Gießen ein, worin er um unverzügliche Freilaſſung bat und nebſt zwei andern Mitgliedern den Hofgerichtsrath Georgi perhorrescirte. Dieſes Perhorrescenzgeſuch ließ er, nach erhaltenem abſchläglichen Beſcheide, am 5. Mai durch ſeinen Anwalt erneuern. Der Anwalt ſtützte es auf einen Brief Weidig's vom 4. Mai, worin dieſer jenem ein Geſpräch mittheilte, welches 1833 zwiſchen ihm und dem damaligen Univerſitätsrichter Georgi vorgefallen ſei." „Als Herr Georgi," heißt es in dieſem Briefe, „der mir bei ſeinem erſten Beſuche in meinem Haftlocal erklärt hatte, daß er die durch franzöſiſche Verwaltungsbeamten an den Hugenotten verübten Grauſamkeiten als rechtmäßig von ihrer, der Beamten, Seite verübt betrachtete, weil Verwaltungsbeamte blinden Gehorſam ſchuldig ſeien, zum zweitenmal in mein Zimmer trat und ſeine Abſicht, mich zu verhören, ausſprach, ſo empfing ich ihn mit den Worten: Da Sie die Verfaſſung beſchworen haben und mich jetzt gegen den klaren Inhalt derſelben rechtswidrig verhören wollen, ſo muß ich Ihr ganzes Verfahren für ein wahres Verbrechen erklären. Es müßte keine Juſtiz im Lande ſein, wenn Sie nicht die Strafe Ihres Verfahrens empfingen. Herr Georgi entgegnete: Ich handle ganz nach höherem Befehl. Ich erwiederte: Allerdings habe er ſich ſelbſt für ein blindes Werkzeug des Staatsminiſteriums erklärt und ſelbſt die auf höheren Befehl an den Hugenotten verübten Grauſamkeiten gebilligt, inſofern als ſie durch den blinden Gehorſam von Verwaltungsbeamten vollſtreckt worden ſeien. Er: dieß ſeien allerdings ſeine Grundſätze und er wolle mir darüber eine ſchriftliche Erklärung ausſtellen. Als ich mir eine ſchriftliche Erklärung verbat, weil es mir leid ſei, ſolche Grundſätze nur mündlich vernehmen zu müſſen, und forderte, daß zur Abgabe meiner Erklärung, daß ich mich von ihm, Herrn Georgi, nicht zu Protokoll vernehmen laſſe, Urkundsperſonen zugezogen würden, fragte derſelbe: Glauben Sie, daß ich die Acten fälſchen werde? Ich antwortete: Heute ſind Sie nicht im Stande, die Acten zu fälſchen, weil Sie in dieſe Ihre Acten nichts

*) Nöllner, S. 447.

Digitized by Google

werden einzutragen haben, als daß ich von Ihnen mich nicht zu Protokoll vernehmen lasse; außerdem können Sie es mir nicht verargen, wenn ich, nach Ihren eignen Grundsätzen, von Ihnen glaube, daß Sie auf höhern Befehl die Acten verfälschen. Herr Georgi blieb hierauf die Antwort schuldig." Ob Weidig dieß vorgebliche Gespräch zwischen ihm und Georgi zwei Jahre, nachdem es vorgefallen sein sollte, so wiedergab, wie es vorfiel, oder ob er es nicht vielmehr jetzt nur so ausschmückte, lasse ich dahin gestellt, genug, daß er sich eines Benehmens gegen Georgi rühmte, welches, wie das Hofgericht sagte, auf der Stelle zu bestrafen, dem Inquirenten zugestanden haben würde. In der That sprach auch Weidig's Anwalt nicht von der Behandlung, welche Weidig von Georgi, sondern dieser von jenem erfahren hätte, und meinte, Georgi müsse selbst wünschen, seines Richteramtes gegen Jemanden überhoben zu sein, der ihn also behandelt habe. Aber auf diese Weise würde nie eine Untersuchung zu Stande kommen können, denn es brauchte ein Angeklagter jeden Untersuchungsrichter nur zu beleidigen und darauf wie Weidig's Anwalt zu sagen: „Ich halte es für eine moralische Unmöglichkeit, daß sich ein Mensch frei von der bittersten Rückerinnerung, frei von feindseliger Stimmung gegen den, der ihn also behandelt hat, erhalten und ein ungetrübtes Urtheil bewahrt hätte." Am 5. Mai hatte der Anwalt das Perhorrescenzgesuch beim Hofgerichte eingereicht und an demselben Tage hatte dieses den Hofgerichtsrath Georgi sogar zum Inquirenten bestellt, so wie es am 9. das genannte Gesuch mit Recht als ungegründet verwarf. Eben so ging es auf Georgi's Bitten nicht ein, ihn mit dem Untersuchungsgeschäft zu verschonen.

Weidig verschlimmerte durch ein solches Verfahren seine Lage, weil er dadurch den Verdacht gegen sich verstärkte. Wie ist sein Benehmen also zu erklären? Zuerst, wie es scheint daraus, daß er durch ein ähnliches Verhalten wie 1833 auch wieder einen ähnlichen Erfolg herbeizuführen hoffte. Zweitens aus seiner eingewurzelten oppositionellen Gesinnung. Diese verhinderte ihn, sich in die Umstände zu fügen und, wenn auch in einer ihm mißfälligen Form, nämlich der Form des geheimen Verfahrens, das Wesen, nämlich seine Ehre zu retten und sich dem Leben und seiner Familie zu erhalten. Wäre aber Weidig der verschlagene Mann gewesen, für den man ihn aus-

Digitized by Google

giebt, hätte er für Menſchen und Verhältniſſe den ſchnellen und ſcharfen Blick gehabt, den man ihm beilegt, ſo würde er wenigſtens bei Zeiten eingelenkt haben und dem Richter entgegengekommen ſein, ſtatt ihn immer mehr gegen ſich einzunehmen. Das Letztere konnte aber als natürliche Folge ſeines Betragens nicht ausbleiben, und da er ſelbſt im höchſten Grade empfindlich und leicht verletzt war und die Behandlung, welche er ſich faſt gefliſſentlich zuzog, den tiefſten Eindruck auf ihn machte, ſo verlor er bald die Ruhe und Beſonnenheit, deren er ſo ſehr bedurft hätte, er verfiel in Geiſteskrankheit, die allmählig in zeitweiſen Wahnſinn ausartete, und wie oft er auch in lichten Augenblicken ein richtiges Verhalten anzunehmen verſuchte, der nächſte dunkle Augenblick verdarb alles wieder, und was Krankheit war, wurde als Abſicht und als eine Fortſetzung des Benehmens angeſehen, mit welchem er in der Unterſuchung angefangen hatte. Nimmt man hinzu, daß ein bis dahin körperlich und geiſtig höchſt kräftiger Mann einer gänzlichen Geiſtesverwirrung nur langſam erliegen konnte, daß alſo Klarheit und Trübſinn ſich lange die Wage halten mußten, ſo iſt es erklärlich, daß ſein Zuſtand von Niemandem als von ihm ſelbſt erkannt wurde; iſt aber Jemand deßhalb hart zu beurtheilen, weil er dieſen Zuſtand Weidig's nicht erkannte, ſo ſind es gewiß der Legalarzt eher, als Georgi, der jenen wiederholt zu Gutachten über Weidig's Krankheit aufforderte. Den Unterſuchungsrichter entſchuldigt auch Folgendes. Begann Weidig mit einem Benehmen, wie es entweder mit der höchſten Schuld oder Unſchuld verbunden zu ſein pflegt, und geſtand gleichwohl hernach ein, ſo war es ſehr natürlich, daß der Richter annahm, Weidig geſtehe nur dasjenige ein, was er nicht länger leugnen könne, leugne aber fortwährend eben ſo entſchieden alles Uebrige.

Alles hier im Allgemeinen Geſagte wird ſich uns im Einzelnen beſtätigen. Nach der Erzählung des Hrn. Nöllner (S. 451) ſetzte Georgi als Inquirent den Dr. Weidig von dem ihm ertheilten hofgerichtlichen Auftrage in Kenntniß. Weidig ſagte darauf: Darf ich mir Ihren Namen ausbitten? und als ihm Georgi Namen und dienſtliche Eigenſchaft nannte, bemerkte Weidig weiter: Ah! Sie ſind alſo einer derjenigen Hofgerichtsräthe, gegen welche ich ein Perhorrenscenzgeſuch eingereicht habe. Alsbald legte er die ſchon von ſeinem Anwalt ein-

Digitized by Google

gereichten Recusationsgründe im Protokolle nieder, und schrieb noch an demselben Tage einen Brief an diesen, in welchem er ihn zu einem zweiten und nöthigenfalls dritten Verhorrenscenzgesuche beauftragte. Gleichfalls verlangte er, ganz gegen die gesetzlichen Regeln des bestehenden Verfahrens, die Zuziehung von Schöffen zu den Verhören und erklärte dem Inquirenten, daß er ihm Unbefangenheit nicht zutraue, und daß er seinem Amte, seiner Familie, seinem Vaterlande und seiner Ehre schuldig sei, die aus einem solchen Verhältnisse ihm drohenden Nachtheile abzuwenden. Das Protokoll wurde dem Hofgerichte mittels Berichtes von demselben Tage eingesendet, und in dem Berichte die Nothwendigkeit hervorgehoben, dem Angeschuldigten mit Nachdruck begreiflich zu machen, welches Benehmen er in der jetzigen Lage den Behörden gegenüber einzuhalten habe. Das Hofgericht beauftragte darauf den Berichterstatter durch ein Rescript vom 18. Mai, dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß sein Recusationsgesuch wiederholt verworfen werde, die Strafe wegen der bereits von ihm ausgegangenen respectswidrigen Aeußerungen vorbehalten bleibe und bei fortwährend ungeziemendem Benehmen weitere Strafen gegen ihn eintreten würden. „Sollte der Angeklagte," so schloß das Rescript, „sich wiederholte Angriffe auf Ihre Dienstehre erlauben, so ermächtigen wir Sie, sogleich mit Strafen gegen ihn vorzuschreiten, in welchem Falle Sie jedoch gleichzeitig an uns zu berichten haben." Als die in diesem Rescripte vorbehaltene Strafe wurde durch hofgerichtliches Rescript vom 14. Juni Entziehung der warmen Kost auf Einen Tag verfügt und am 28. desselben Monats vollzogen. Wie diese erste Strafe, welche Weidig erlitt, vom Hofgerichte selbst und nicht von Georgi ausging, so schrieb jenes an diesen auch noch in dem Rescripte vom 18. Mai: „Will Weidig Vorstellungen, Protestationen oder Reclamationen in Zukunft bei Ihnen zu Protokoll geben, so haben Sie ihn nur am Schlusse des Verhöres damit zu hören oder hierzu besondere Stunden zu bestimmen, da es Inquisit darauf abgesehen zu haben scheint, die Untersuchung auf alle möglich Weise zu erschweren und zu verzögern." Ueber Weidig's ferneres Benehmen wird Folgendes mitgetheilt. Obgleich sein Anwalt, wie dieser am 3. Juni zu den Acten erklärte, ihm den Rath ertheilt hatte, die Verhorrescenz gegen den Hofgerichtsrath Georgi aufzugeben, da derselbe als

Digitized by Google

nunmehriger Inquirent ohnedieß nicht ferner bei der Entscheidung als Richter mitwirken könne, so dictirte Weidig doch schon am 24. Aug. ohne Beirath seines Anwaltes zu Protokoll, er habe seine Perhorrescenzen bisher nur ruhen lassen, theils wegen des von seinem Vertheidiger angeführten Grundes, theils weil er befürchtet habe, der Inquirent werde alsdann wegen Erneuerung seiner Recusation den Verkehr zwischen ihm und seiner Frau hemmen, wodurch der Tod derselben vorauszusehen gewesen wäre. Er verband damit verschiedene Ausfälle und ungerechte und unwahre Anschuldigungen gegen den Untersuchungsrichter, welcher die Acten hierüber mit Bericht vom 30. August dem Hofgerichte einsandte und u. a. sagte: „Sollte der Unverschämtheit dieses Mannes nicht ein ernster Damm entgegengesetzt werden, so wird er, stets weitergreifend, unerschöpflich in Chikanen und Neckereien, jeden Untersuchungsrichter so lange reizen und ermüden, bis die Hauptsache in eine Verwirrung gebracht ist, die das Ziel ihrer Aufgabe unerreichbar läßt."

Nachdem Weidig sich von Anfang an schroff, ungeziemend und leidenschaftlich benommen hatte, so ist der Untersuchungsrichter gewiß zu entschuldigen, wenn er auch in der Folge ein gleiches Benehmen Weidig's einem gleichen Grunde und nicht einer inzwischen bei Weidig eingetretenen Geisteszerrüttung zuschrieb. Diese konnte aus mehreren zusammenwirkenden Ursachen entstehen: aus der Aufregung, in die er sich selbst versetzte, indem er sich durchaus in ein Verfahren nicht fügen wollte, welches seinen Ansichten so sehr widersprach, und indem er seinen Haß gegen dasselbe auf den Inquirenten übertrug; dieser Haß mochte noch dadurch gesteigert werden, daß er in Georgi nicht nur einen entschiedenen, sondern auch einen gewandten und klugen Inquirenten sich gegenüber sah, also den ersten Untersuchungsrichter, der ihm gewachsen war; denn daß Georgi das war, legen die wenigen regelmäßigen Verhöre an den Tag, welche mit Weidig abgehalten werden konnten, und man hat es mit Unrecht bestritten. Eine andere Ursache seiner Geisteszerrüttung kann sein durch die erlittenen Strafen verletztes Ehrgefühl und die beständige Angst vor neuen Strafen gewesen sein, und Jeder weiß, daß solche Aufregungen seit Jahrtausenden von den Aerzten unter den Veranlassungen des Wahnsinns mit aufgezählt werden.

Digitized by Google

Ich habe früher als wahrscheinlich dargethan, nicht nur daß Weidig seine ganze politische Verschuldung eingestanden, sondern auch daß er überhaupt in nichts Wesentlichem die Unwahrheit ausgesagt habe. Die Unwahrheiten, welche er sagte, rührten von seiner Anstrengung, seine Mitwissenschaft um das Frankfurter Attentat zu verhehlen, her, daß er diese verhehlen wollte, war bei der Art, wie er dazu gekommen und bei seiner Mißbilligung des Attentates sehr zu entschuldigen. Wegen einer Unwahrheit dieses Ursprunges bestimmte ihm Georgi am 24. Juli 1835 die Strafe vierundzwanzigstündigen Kettentragens, indem er hinzusetzte: „Ich warne Sie aber, für die Folge um so gewisser von ähnlichen Bethätigungen abzulassen, als ich sonst genöthigt bin, geschärftere Maßregeln gegen Sie in Vollzug zu setzen."

So war Georgi durch Weidig's anfängliches Verhalten auf den Weg gebracht, auf welchem er verharrte, und so wurde Weidig's Gemüth unheilbar verwundet. Schon ehe ihm jene Strafe zuerkannt war, „fand man mehrmals, daß er sich versprach und überhaupt in sehr aufgeregtem Zustande sich befand," und in einem andern Verhöre an demselben Tage erklärte er: „An der Strafe ist mir sehr wenig gelegen, da ich mich in meinem Gewissen schuldfrei fühle, und da ja die ersten Lehrer des Christenthums, Petrus und Paulus, Ketten trugen," aber diese Worte sprach er nur, um sich vor dem Manne keine Blöße zu geben, welchen er sich zu seinem persönlichen Feinde ausgemalt hatte, weil er ihn selbst so feindlich behandelt hatte. Der Vollzug jener Strafe war auf Weidig's Bitte bis zu der nahen Entbindung seiner Frau ausgesetzt, auch war ihm bemerkt worden, daß ihm Recurs an das Hofgericht frei stehe. Auf den schon erwähnten Bericht Georgi's vom 30. August, worin auch enthalten war, daß Weidig wegen jener Strafe Beschwerde führe, wies das Hofgericht in einem Schreiben vom 19. Septbr 1835 diese Beschwerde als ungegründet zurück und ließ ihn noch bedeuten, „daß er mit der geeigneten Strafe belegt werden würde, falls er für die Folge das Colleg mit ähnlichen frivolen Beschwerden behelligen sollte," als Hr. Röllner uns nicht mittheilt.

Dieser doppelte Widerstand, den er bei dem Inquirenten und dem Hofgerichte fand, steigerte seinen Zorn. Schon am 30. August hatte Weidig dem Hofgerichtsrathe Georgi schriftlich erklärt, wie er

Digitized by Google

das Hofgericht bitten wolle, noch einen zweiten Untersuchungsrichter zu ernennen, dem seine Sache zugetheilt werde, und als ihm am 11. October 1835 gestattet war, seiner Gattin zu schreiben, beauftragte er sie, „in Butzbach nähere Erkundigungen zu Perhorrescenzgründen gegen den Inquirenten einzuziehen und das dem Advokaten von Buri übertragene Mandat, wenn dieser nicht eifriger sei, zurückziehen.“ Gleichzeitig hatte er nachstehende Erklärung niedergeschrieben und sie dem Untersuchungsgerichte laut vorgelesen: „Dem Hrn. Hofgerichtsrathe Georgi zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich alle meine Protokolle von etwa acht Wochen her hiermit widerrufe, daß ich sowohl den Hrn. Georgi als auch den Hrn. Actuar Gravelius perhorrescire, und daß ich zur Angabe der Gründe des Vorstehenden wiederholt und dringend um baldigste Absendung einer Hofgerichtscommission das großherzogliche Hofgericht in Gießen zu bitten mich gedrungen fühle.“ In dieser Erklärung spricht sich sein unbesiegbarer Widerwille gegen das gerichtliche Verfahren und also auch gegen die Personen, die es mit Ernst und Eifer leiteten, auf's Höchste aus, und der Widerruf seiner meist sehr vorsichtigen und überlegten Protokolle gränzt schon an Wahnsinn, wie er wenig Tage später zum Ausbruche kam.

Das hierauf Bezügliche hat Hr. Nöllner an das Ende seiner Schrift unter die Anlagen verlegt; ehe wir dazu übergehen, wollen wir einiger anderer Umstände und Vorfälle Erwähnung thun, welche sich gleichfalls an einem andern Orte bei ihm aufgezeichnet finden, als dem das bisher Mitgetheilte entlehnt ist. Diese Umstände und Vorfälle deuten nämlich darauf hin, daß dem unglücklichen Weidig sein anfängliches Benehmen in der Untersuchung nicht einmal in dem Grade zur Last gelegt werden könne, als wir es in dem Bisherigen nach Maßgabe der Mittheilungen gethan haben, welche sich bei Hrn. Nöllner unter der Ueberschrift: „Weidig's Recusationsgesuche gegen mehrere seiner Richter und insbesondere gegen den Untersuchungsrichter“ finden. Am 18. Mai (1835), so erzählt nämlich Hr. Nöllner unter der Ueberschrift: „Weidig's Disciplinarvergehen und Beschwerden, verhandelt vor dem Untersuchungsrichter,“ war Weidig eine Unterredung mit seiner Gattin gestattet worden. In deren Beisein sagte er zu dem anwesenden Commissionsactuar: „Sie machen ein so mürrisches und finsteres Gesicht, als wenn Sie die hochnothpeinliche Halsgerichtsord-

Digitized by Google

nung Kaiſer Karl's V.. ſelbſt vorſtellten." Am 24. Juli 1835 zeigte der Gefangenwärter Preuninger an, Weidig habe ihm im Beiſein des Barbiers geſagt, er müſſe jetzt ſchreiben; Preuninger habe darauf erwiedert, über dergleichen Angelegenheiten habe Weidig nicht mit ihm zu reden, aber dieſer habe jenem erklärt: er ſolle ſtill ſchweigen. Weidig wurde darüber zur Verantwortung gezogen; er ſtellte den Hergang anders dar, namentlich behauptete er, Beſorgniſſe um ſeine der Niederkunft nahe Frau hätten ihn gequält. Es waren Weidig ſolche Geſpräche in Gegenwart Dritter auf das Beſtimmteſte unterſagt worden. Georgi erklärte ihm: „Ich will die Sache nochmals mit einem ernſtlichen Verweis abthun, wenn aber Wiederholungen eintreten, ſo werde ich zur Verhängung von andern Strafen mich genöthigt ſehen." Am 27. Auguſt 1835, ſo erzählt Hr. Nöllner weiter, kam ein ähnlicher Fall vor. Der Gefangenwärter brachte nämlich zur Anzeige: Weidig habe ihn trotz des Verbotes ſchon mehrmals wieder behelligt und geſagt, er wolle einen andern Unterſuchungsrichter, und wenn das Hofgericht darauf nicht eingehe, wolle er ſich an den Großherzog wenden. Weidig verſicherte, er habe ſich in ganz anderer Weiſe ausgedrückt, der Gefangenwärter beharrte aber auf der Wahrheit ſeiner Anzeige, und es wurde darauf verfügt: „Es wird dem Pfarrer Weidig hierdurch ernſtlich die neue heute begangene Irregularität verwieſen und ihm nochmals ausdrücklich bemerkt, daß er weder mit dem Gefangenwärter noch mit irgend Jemand in ſeinem Arreſtlocale etwas anderes zu ſprechen habe, als was ſeine perſönlichen Bedürfniſſe betreffe, und man werde in Zukunft jede Uebertretung dieſer Verfügung nachdrücklich und fühlbar beſtrafen." Am 14. Sept. zeigte der Gefangenwärter an: Weidig habe nach dem Arzte gefragt und bei der Gelegenheit geäußert: Ich glaube der Doctor wird beim Gläschen ſitzen, denn er trinkt ein wenig gern, das habe ich ſchon früher von meinem Schwager gehört. Tags darauf habe Weidig noch hinzugefügt: Wie der Arzt am verfloſſenen Freitag bei mir war, war er nicht ſo allegro und aufgeweckt wie ſonſt, ich glaube, er hatte da ein wenig zu viel getrunken."

Ich frage nun, ob ein Mann von dem Geiſte, der Bildung, der Ehrliebe eines Weidig bei geſundem Vorſtande ſo ohne alle Selbſtbeherrſchung gehandelt, ſo thöricht, ſo zwecklos ſeine Lage verſchlim-

Digitized by Google

mert haben würde. Sowohl das Bild, welches wir, als dasjenige, welches seine Gegner von ihm entworfen haben, indem sie ihn für einen verschmitzten Mann ausgeben, macht es wahrscheinlich, daß ein solches Betragen aus dem Keime der Verrücktheit entsprang, der sich immer mehr in ihm entwickelte. Dafür spricht auch das Kindische in seinem Benehmen, indem er, zur Rede gestellt, dasjenige ableugnet, womit er den Gefangenwärter behelligt hatte, oder es in allem Ernste anders darstellt, als er es doch gesagt hatte. Dieß Kindische nebst andern Aeußerungen seiner Krankheit zeigte sich auch in Folgendem, S. 486: Den 4. September 1835 zeigte er den Recurs gegen die ihm ertheilten Zurechtweisungen an. Es wurde ihm eröffnet, daß in solchen reinen Disciplinarsachen kein Recurs mehr statthaft sei, da es einer förmlichen Verhandlung in solchen Fällen nicht bedürfe, die Strafe vielmehr mündlich dictirt zu werden pflege. Weidig erlaubte sich die häufigsten Unterbrechungen des Gerichtes, und es wurde ihm darum angekündigt, daß, wenn er sich nicht ruhig verhalte und abwarte, bis ihm das Wort gewährt sei, man sich gemüßigt sehe, ihm eine empfindliche Kettenstrafe anzusetzen. Weidig erwiederte, er sei krank, bitte um eine Hofgerichtscommission und um die Erlaubniß, eine Vorstellung an das Hofgericht einreichen zu dürfen. Darauf wurde er bedeutet: daß ihm nicht gestattet werde, eine Vorstellung an das Hofgericht eigenhändig zu schreiben, daß ihm aber zu jeder beliebigen Beschwerde das Protokoll offen stehe. Der Arresthausarzt Dr. Stegmayer erklärte am 6. Sept. über die von dem Angeschuldigten behauptete Krankheit: derselbe habe zuerst über Eingenommenheit des Kopfes geklagt, kurz darauf seien auch heftige Schmerzen in der linken Bauchgegend und im untern Theile des Rückgrates eingetreten, wobei sich Fieberregungen gezeigt hätten, so daß also Weidig nicht völlig gesund sei. Schon am 5. Septbr. hatte der Gefangenwärter angezeigt, Weidig habe Verschiedenes mit ihm gesprochen, in seinem Zimmer gesungen und geäußert: er habe sich Tags zuvor mit dem Untersuchungsrichter ein wenig gezankt. Als der Angeklagte zur Verantwortung in das Verhörzimmer geführt werden sollte, erklärte er, er könne nicht gehen, er sei krank. Den 11. Septbr. zeigte der Gefangenwärter an, Weidig habe mit dem Arzte über Manches, was nicht seinen körperlichen Zustand betreffe, geredet. Der Arzt erklärte

Digitized by Google

ausdrücklich, der Angeklagte könne jedenfalls auf's Verhörzimmer gehen, als aber Weidig von diesem Ausspruche unterrichtet und aufgefordert wurde, mitzugehen, erwiederte er: so eben sei er wieder kränker geworden. Selbst der Gefangenwärter — so heißt es im Protokoll weiter — konnte seinen Unwillen nicht unterdrücken über die offenbaren Chikanen dieses Mannes; er setzte hinzu, daß der Angeschuldigte, so lange er nicht vorgefordert werde, in der Stube auf- und abgehe, sich ankleide, wasche, so wie jener ihn aber vorführen wolle, gleich in's Bette eile; dabei habe er den gesundesten Appetit und seine Haltung und seine Mienen seien ganz die eines Gesunden.

Da auch der Arzt am 14. Sept. zu Protokoll erklärte: „eine Krankheitserscheinung könne er bei Weidig nicht wahrnehmen, er klage auch jetzt wieder über Schmerzen wie früher, darüber, ob die Klage begründet sei oder nicht, könne er sich mit Bestimmtheit nicht äußern; übrigens wolle er noch bemerken, daß Weidig davon gesprochen habe, er erwarte eine Hofgerichtscommission;" so wurde darauf folgender in den Acten stehender Beschluß gefaßt: „Um das Ende der vom Inquisiten zweifelsohne gesuchten Chikanen herbeizuführen, soll genaue Aufmerksamkeit angewandt werden, um zu erforschen, ob, wenn er sich unbeobachtet wähnt, er im Arrest wohl auf und abgeht. Der Commissionsactuar wird beauftragt, das dazu Nöthige vorzukehren." Es ist nicht einzusehen, wozu dieß nöthig war, da Preuninger Weidig auf- und abgehen sah, und da Jemand sehr gut krank sein und doch im Zimmer auf- und abgehen kann. Aber es geschah, und schon am 15. Sept. zeigte, wie Hr. Nöllner ferner erzählt, der Commissionsactuar Gravelius in einem detaillirten Protokolle an, daß er am Morgen desselben Tages sich vor die innere Thüre von Weidig's Zimmer geschlichen und da beobachtet habe, wie dieser öfters in der Stube auf- und abgegangen sei. Derselbe zeigte ferner an, daß er plötzlich jene Thüre geöffnet habe, wodurch Weidig ganz erstarrt und überrascht worden sei und stotternd einiges zu seiner Rechtfertigung, nämlich um nicht als Simulant zu erscheinen, gesagt habe.

Hieraus geht nichts mit Bestimmtheit hervor, als daß Weidig, ganz der Natur seiner Krankheit gemäß überrascht war und einiges „stotterte," was Gravelius nach seiner vorgefaßten Meinung auslegte. Körperlich war Weidig nicht unwohler, als es das Gefängniß für

Digitized by Google

ihn mit sich brachte, sein Mißgeschick bestand darin, daß Niemand seinen wahren Zustand erkannte. Den Arzt würde deßhalb der schwerste Vorwurf treffen, wenn nicht unsere Aerzte in der Regel von Seelenkrankheiten so viel wie nichts verständen. Aus diesem Grunde wird ein Seelenkranker so selten hergestellt, wir haben zwar Irrenärzte, aber die sind nur in Anstalten thätig, wohin die Kranken mit Recht erst dann gebracht werden, wenn es auf's Aeußerste mit ihnen gekommen ist; sind sie dann noch heilbar und wäre der Irrenarzt ganz der Mann, sie zu heilen, so ist die Irrenanstalt ganz der Ort, die Heilung unmöglich zu machen. Weil die Aerzte sich mit der Behandlung Seelenkranker glücklicherweise nicht das tägliche Brod erwerben können, so lernen sie Seelenkrankheiten nicht kennen und verstehen nicht sie zu heilen. So kommt es, das ein körperlich Kranker die sorgsamste Pflege erfährt, während der Seelenkranke, für den es keine Heilung giebt, so leicht von den eignen Angehörigen aufgegeben und so bald als möglich lebendig begraben d. h. in eine Irrenanstalt gethan werden muß.

Nun denke man sich einen Seelenkranken im Gefängniß, unter schwerer Anklage und in peinlicher Untersuchung nicht seinem Untersuchungsrichter, der zwar streng ist, dem aber Niemand eine geflissentliche Ungerechtigkeit nachsagen kann, sondern einem Arzte in die Hände gegeben, der nichts von seiner Krankheit versteht, der vielleicht in seinem ganzen Leben noch keinen psychisch Kranken auch nur zu beobachten, geschweige zu behandeln Gelegenheit gehabt, der vielleicht nie eine Irrenanstalt anders als jeder Andere, nämlich flüchtig besucht hat. Wenigstens gilt von der Mehrzahl der Aerzte, was ich von Herrn Dr. Stegmayer als möglich behaupte; es ist also nicht von mir gesagt, um ihn, der übrigens ein ganz tüchtiger Arzt sein soll, zu verunglimpfen.

Herr Nöllner berichtet weiter: „Am 16. September 1835 erklärte der Arzt auf's Neue, Weidig könne bis zum Verhörzimmer gehen, demungeachtet bemerkt dieser, er sei dazu nicht im Stande. Das Protokoll schließt mit den Worten: Obgleich hinlänglich Grund da wäre, den Widerspänstigen mit Gewalt vorzuführen, so hat man dennoch diese Maßregel, in Betracht, daß durchaus keine Eile geboten ist, sistirt." Eile war nicht geboten, weil Georgi mit Verhören und Ge-

Digitized by Google

schäften überhäuft war, wenn er aber Weidig schon jetzt mit Gewalt hätte vorführen lassen, wen müßte der Tadel wegen einer solchen gegen einen Kranken angewandten Maßregel treffen? Der Arzt „erklärte auf's Neue," Weidig könnte bis zum Verhörzimmer gehen, ich bin überzeugt, daß ein kräftiger Mann wie Weidig, dessen Körper durch nüchternes Leben, Uebung und Thätigkeit von jeher abgehärtet war, bis nach Potsdam hätte gehen können, wenn's nöthig gewesen wäre.

Faßt man das Angeführte: seine fixe Idee, daß er den Inquirenten perhorresciren, auf eine Hofgerichtscommission bringen, selbst an das Hofgericht schreiben müsse, also dem Protokolle nicht trauen könne, und sein ganzes Benehmen zusammen, so wird man in allem Obigen Anfälle einer sehr ernstlichen geistigen Krankheit nicht verkennen können.

Gravelius hatte ihn auf die angegebene später vom Hofgerichte mißbilligte Weise erschreckt. Weidig wurde diesen Eindruck nicht wieder los. Schon am 18. September 1835 meldete der Gefangenwärter, — so fährt Hr. Nöllner fort, — Weidig habe ihm heute erzählt: „in der verflossenen Nacht sei ihm eine Leiche vor Augen gekommen, zugleich sei die Thüre aufgegangen und ihm ein schwarzes Teufelsgesicht entgegengekommen; das Gesicht sei gerade so gewesen, wie das des Accessisten Gravelius, als derselbe ihn neulich in seinem Zimmer überrascht und erschreckt habe." Hieran knüpft Herr Nöllner unmittelbar: „Am 26. desselben Monats erkannte der Arzt Weidig „„für vollkommen gesund."""

Nach einer oben angeführten Mittheilung des Herrn Nöllner hatte Weidig in einem Briefe vom 11. October 1835 an seine Gattin, diese beauftragt, nach Perhorrescenzgründen gegen Georgi zu forschen. Ging dieser Brief auch nicht ab, so scheinen doch seine wiederholten Perhorrescenzgesuche die erste Veranlassung zu den schändlichen und lügenhaften Verläumdungen gewesen zu sein, mit welchen ein Verwandter Weidig's später gegen Georgi hervortrat, welche Wilhelm Schulz noch später veröffentlichte und welche Georgi mit Recht keiner Antwort gewürdigt hat. Hätten die Angehörigen Weidig's diesen beschwichtigt, statt seinem Wahnsinn Nahrung zu geben, so hätten sie recht und vernünftig gehandelt, aber zum Theil, wie man sagt, entschiedene Anhänger der liberalen Richtung und durch das

Digitized by Google

Schicksal eines der Ihrigen aufgeregt, waren sie weder fähig, noch geneigt, die Dinge in ihrer wahren Gestalt zu erkennen. Es kommt das große Mißgeschick für sie, wie für Georgi hinzu, daß die Behandlung Weidig's, wie wir zeigten und ferner zeigen werden, wirklich eine ganz verkehrte war. Die Verwandten Weidig's mußten von dem, was im Arresthause vorfiel, schon vor dem Briefe vom 11. Oct. Kunde erhalten haben, denn Herr Nöllner fährt nach Erwähnung, „daß der Arzt Weidig am 26. Sept. für vollkommen gesund erklärt habe," fort: „Während dieses alles im Arresthause sich ereignete, hatte inzwischen Weidig's Anwalt am 15. Sept. eine Vorstellung bei dem Hofgerichte eingereicht, in welcher er mit Rücksicht darauf, daß die Correspondenz Weidig's mit seiner Gattin auf das „„Allernothwendigste"" beschränkt worden sei und Besuche derselben nicht mehr gestattet würden, die dringende Bitte vorbrachte, diese Beschränkungen aufzuheben. Kurz darauf (den 23. Sept.) übergab derselbe Anwalt eine andere Vorstellung, in welcher mit Rücksicht darauf, daß die besorglichsten Gerüchte über die Art, wie sein Mandant behandelt werde, umliefen, den Antrag stellte, so schleunig als möglich dieß näher untersuchen zu lassen. Gleichzeitig überreichte des Angeschuldigten Bruder, der großh. Revierförster Weidig, einen Vortrag ähnlichen Inhaltes, in welchem er namentlich hervorhob, daß das Schicksal seines innig geliebten Bruders, dessen Lebenswandel ein fortlaufender Beweis der Vorzüge seines Geistes und Herzens sei, seine ganze Theilnahme in Anspruch nehme. Es wurde auf diese Eingabe den Exhibenten durch Decret vom 29. Sept. eröffnet, „„daß ihre unbestimmten und auf quellenlosen Gerüchten beruhenden Angaben nicht berücksichtigt werden könnten"" u. s. w.

In dem Angeführten haben wir eine sehr kleine Probe von den in dem Schreiben des Herrn du Thil an Georgi erwähnten Anfeindungen jeder Art, welchen der Letztere ausgesetzt war, welche aber, wie man getrost behaupten darf, auf sein Benehmen gegen Weidig keinen Einfluß hatten. Man konnte ihm nicht verdenken, wenigstens kann man gewiß entschuldigen, wenn er unter den angeführten Umständen Weidig nicht gestatten wollte, seiner Gattin ferner Gedichte zu senden, wenn er in einem Berichte an das Hofgericht vom $^{18}/_{22}$. Mai 1835 darüber u. a. sagte: „es solle dadurch offenbar nur die Verbindung, die Theil-

Digitized by Google

nahme der Anhänger des Verhafteten erhalten und befördert werden, auch werde dadurch der Ernſt der gerichtlichen Unterſuchung in den Augen des Publikums geſchwächt." Was die Beſchränkung des Briefwechſels Weidig's mit ſeiner Gattin betrifft, ſo heißt es z. B. in einem Protokoll vom 19. Oct. 1836: „Weidig hatte, wie die Hauptacten beweiſen, ſich in jüngſter Zeit unter den nichtigſten Vorwänden bei dem Inquirenten anmelden laſſen, und es war ihm zuletzt bedeutet worden, daß auf alle Anmeldungen durchaus keine Rückſicht mehr genommen, er aber dann vorgeführt werden würde, wenn die Verhältniſſe es zuließen, ſein Verhör in der Hauptſache fortzuſetzen. Von einer Beſchwerde, die er (deßhalb) habe, hat er uns bisher nicht das Geringſte erklärt, wohl aber am verwichenen Sonntage den hier anliegenden Brief an ſeine Gattin geſchrieben, worin er geradezu unwahr in dieſem Betrachte ſich ausläßt. Der Brief iſt darum nicht abgegangen." Hierzu bemerkt zwar Herr Nöllner, „der Brief enthalte nur Weidig's Anſichten über den beſten Unterricht ſeines Sohnes, ſodann Mittheilungen: daß er noch keinen Schieferſtein erhalten und ſchon ſeit Monaten um Vorhalt der gegen ihn vorliegenden Anſchuldigungen gebeten habe"; aber abgeſehen davon, daß Weidig ſolche Mittheilungen nicht machen durfte, und daß er ſie, wenn er bei Verſtande geweſen wäre, gewiß auch nicht gemacht und ſich dadurch alle Verbindung mit ſeiner Gattin abgeſchnitten haben würde, hat Weidig ſicher ſo viel Verhöre gehabt, als ſein Zuſtand zuließ. Mit dieſem Zuſtande iſt eine Laune verbunden, welche zwiſchen Nachgiebigkeit und Widerſetzlichkeit wechſelt. Georgi, der eben ſo wenig als der Arzt Weidig's Krankheit erkannte, blieb ſich in ſeinem Benehmen gegen dieſen gleich: der Widerſetzlichkeit widerſtand er und die Nachgiebigkeit benutzte er nicht. Hätte Weidig einen andern Inquirenten gehabt, etwa einen Schleicher, der ihm wer weiß was vorgeſpiegelt hätte, ſo würde dieſer vielleicht die ſchwachen Augenblicke benutzt und aus dem unglücklichen Mann wer weiß was herausverhört haben. Alle Verhöre dagegen, welche Georgi mit Weidig vorgenommen hat, beweiſen, daß er ſie nur dann mit ihm vornahm, wenn Weidig's Krankheit eine Pauſe machte, wenn er alſo den nöthigen Verſtand, d. h. ein vernünftiges Benehmen zeigte. Hierbei leitete den Hofgerichtsrath Georgi, der Weidig's Zuſtand nicht erkannte, nur ſeine Rechtlichkeit,

Digitized by Google

denn wie man dieſen Mann auch beurtheilen und mit Grund oder Ungrund tadeln wolle, ſo wird man ihn doch ſtets für einen rechtlichen Mann erklären müſſen. Die Brüder Weidig's ſind gegen das Röllner'ſche Buch nicht aufgetreten, ſie haben es ruhig geſchehen laſſen, daß der Lieutenant Schulz den Namen und das Andenken ihres Bruders ſchänden half, und ich will darüber nicht mit ihnen rechten; aber wenn ſie erwägen, daß ihr Bruder nicht ganz unſchuldig war und ſehr thöricht gehandelt hatte, ſo werden ſie, indem ſie ſein Loos beklagen, aufhören, einen Dritten anzuklagen, ſo werden ſie nicht länger wünſchen, für „Bluträcher" zu gelten, als welche ein elender Marktſchreier ſie pries, weil ſie den Mann auf's Blut verfolgt hatten, dem ſie's vielleicht verdanken, daß ihr Bruder nicht im Wahnſinn gegen ſich ſelber ausſagte.

Wir wollen jetzt den Verlauf von Weidig's Krankheit und die damit zuſammenhängende Geſchichte ſeines Benehmens und ſeiner Behandlung weiter verfolgen. Erſchwert wird uns dieß durch die Unordnung, womit Herr Röllner Zeit und Begebenheiten durch einander wirft. „Am 28. Sept. 1835," erzählt dieſer S. 490, „verlangte Weidig, daß der Vollzug der ihm früher wegen Ungehorſams dictirten und durch hofgerichtliche Verfügung vom 19. Sept. beſtätigten Kettenſtrafe aufgehoben werde, weil er unwohl ſei, obwohl der Arzt, wie ſchon erwähnt wurde, ihn für vollkommen geſund erklärt hatte. Als ihm der Inquirent darauf bemerkte, es ſei hinreichender Grund vorhanden, an dem behaupteten Unwohlſein zu zweifeln, erklärte Weidig: Dieß iſt ein Ausfluß ihres Glaubens, der auf geheim polizeilichem Wege Ihnen begründet worden iſt. Der Unterſuchungsrichter entgegnete, er werde den fortwährenden Chikanen des Angeſchuldigten keinen Vorſchub mehr leiſten, worauf Weidig erwiederte: der Ausdruck Chikane enthalte für ihn eine Beleidigung, und er werde daher eine Injurienklage gegen den Inquirenten anſtellen. Gleichzeitig wurde Weidig wegen der von dem Gefangenwärter am 5., 11. und 14. Sept. angezeigten Disciplinarvergehen zur Rede geſtellt; er gab dabei zu, daß er das Lied, mit welchem er von ſeiner Gattin Abſchied genommen, leiſe geſungen habe. Als er darüber noch mehreres dictiren wollte, wurde ihm nach dem Protokoll bemerkt, „daß er ſich an das Nöthigſte bei ſeiner Vertheidigung halten und alle Abſchweifungen

Digitized by Google

weglaſſen ſolle. Weidig äußerte darauf: dann bin ich ja ganz rechtlos, und wer ſoll dann beſtimmen, ob Alles, was zu meiner Rechtsvertheidigung gehört, aufgenommen iſt? Auf die Bemerkung des Unterſuchungsrichters, daß er dieſes beſtimme und mit vollem Rechte zu beſtimmen habe, antwortete Weidig: Sie? Sie? den ich dreimal perhorrescirt und dem ich in öffentlichen Blättern das Unſittliche ſeiner Grundſätze vorgehalten habe!“

Daß der Unterſuchungsrichter in allem, was er in dem Angeführten ſagte und that, ſowohl das rechtliche Verfahren, als die Beſtimmungen des Hofgerichtes befolgte, iſt klar. Löblich iſt zugleich, daß er die von einem Geſunden, wofür Herr Stegmayer Weidig erklärt hatte, höchſt tadelnswerthen Ausfälle ganz unbeachtet ließ. Auch den letzten Ausfall berückſichtigte er nicht, ſondern ging zu einem andern Gegenſtande über. Herr Nöllner fährt nämlich fort: „Als dem Angeſchuldigten Vorhalt geſchah aus der Anzeige des Gefangenwärters vom 14. Sept., antwortete er: Ich habe geſagt, weil mir das Ausbleiben des Arztes ſehr ſchmerzlich war und ich gerade an dieſem Tage große Schmerzen hatte: ich glaube, der Arzt wird nach Darmſtädter Gewohnheit bei einem Glaſe Wein ſein, ſein Ausſehen iſt ſo, als wenn er gern tränke; ſodann habe ich geſagt: der Arzt war ſo barſch, ich glaube, er hat den Wein ein wenig geſpürt, ſonſt iſt er doch immer ſehr höflich. Ferner habe ich geſagt: es habe zu meiner Thüre ein ſchwarzes Teufelsgeſicht hereingeguckt, es ſei dieß aber der Actuar Gravelius geweſen. Die Verfügung auf dieſe Disciplinarvergehen und Beleidigungen der Beamten beſtand darin, daß dem Angeſchuldigten eine viertägige Kettenſtrafe zuerkannt wurde. An demſelben Tage (28. Sept.) dictirte zugleich Weidig ein Geſuch um Beſtellung eines zweiten Inquirenten und um Freilaſſung in's Protokoll und ſuchte dieſes letzte namentlich durch die wenigen mit ihm gehaltenen Verhöre, welche ſich nur um Nebendinge gedreht hätten, durch die günſtigen Zeugniſſe, welche für ſein Leben ſprächen, durch den Umſtand, daß er eine Anſtellung in der Schweiz abgelehnt habe, und durch Erbieten zu einer eidlichen und Realcaution zu begründen. Die hofgerichtliche Verfügung vom 25. October willfahrte jenem Geſuche nicht und gab ihm zu erkennen, daß ein zweiter Inquirent ernannt ſei, Rechtsgründe aber nicht vorhanden ſeien, dieſem das Verfahren

Digitized by Google

gegen ihn zu übertragen, daß Hofgerichtsrath Georgi hinreichende Beweise für seine Thätigkeit gegeben und Weidig durch Mangel an Achtung und Vertrauen, sogar durch Trotz und fortwährende Beschwerden allein den Verzug herbeigeführt habe, obgleich auch jetzt wieder dem Inquirenten möglichste Beschleunigung der Untersuchung empfohlen worden sei. In einem über den Fortgang der Untersuchung überhaupt am 18. Oct. 1835 erstatteten Berichte hob der Inquirent hervor, daß Weidig durch seine Zuchtlosigkeit nicht allein seinen eignen Prozeß, sondern auch den Fortgang desjenigen gegen seine Mitschuldigen hemme. Auf dem bisherigen Wege, so schloß der Bericht, kann es indessen nicht fortgehen, Inquisit muß dahin gebracht werden, die Autorität zu achten und ein Benehmen einzuhalten, wie es ein peinlich Verklagter schuldig ist. Selbst Kettenstrafen haben nicht geholfen, ich weiß keine Schärfung als das Anschließen an die Wand, und wenn auch dieß nicht hilft, die Anwendung anderer körperlicher Strafen."

Der Leser, welcher dieß 1845 liest, darf dabei nicht vergessen, daß es aus dem Jahre 1835 stammt, also aus einer Zeit, wo das geheime Untersuchungsverfahren noch in voller Blüthe stand und von der öffentlichen Meinung nicht angetastet war, darf nicht vergessen, daß Georgi, indem er so an das Hofgericht in Gießen schrieb, nichts that, was nicht in der Ordnung gewesen wäre, darf nicht vergessen, daß der Arzt erst am 7. Oct. angezeigt hatte, Weidig sei gesund, die ihm dictirte Kettenstrafe könne ohne Nachtheil vollstreckt werden, und daß zwischen dem 7. und 18. October neue Ausbrüche der Krankheit des immer für gesund erklärten Weidig erfolgt waren, zu denen wir bald übergehen werden. Der Unterschied zwischen 1835 und 1845 oder richtiger zwischen 1837 und 1844 zeigt sich ganz besonders an Herrn Nöllner. Wir wissen, welchen Unterschied dieser zwischen politischen und gemeinen Gefangenen macht, außerdem sagt er S. 152: „Die meisten Verfassungen schreiben vor, alle Staatsbürger seien gleich vor dem Gesetze, man hat daraus den Schluß gezogen, daß auch im Strafverfahren die Behandlung der verschiedensten Klassen von Angeschuldigten gleich sein müsse. Diese Folgerung verdient indessen sicher den Beifall derjenigen nicht, welche in den Sinn jener Bestimmung eingegangen sind. Sie hat keine andere Bedeutung als die: durch

den Unterſchied der Stände im Staate wird keine Verſchiedenheit der Rechtſprechung begründet, und in beſonderer Anwendung auf das Strafrecht: ein Verbrechen wird durch dieſen Standesunterſchied an und für ſich in ſeinem Begriffe und mit ſeinen Folgen nicht verändert" u. ſ. w. Aber „der Staat iſt begründet auf der Verſchiedenartigkeit der Individuen, denn ehe noch der Staat exiſtirt, ſind die geiſtigen Anlagen höchſt ungleich vertheilt, dieſe müſſen auch ganz verſchiedene Stellungen herbeiführen. Schon im gewöhnlichen Leben behandelt man einen Gebildeten in anderer Weiſe als einen Ungebildeten — — Der Staat muß dieſe in ſeinem Weſen begründeten Verhältniſſe natürlich auch durch ſeine Diener reſpectiren, denn durch dieſe wird er erſt wirkſam. Es folgt daraus, im Strafverfahren müſſen dieſe Rückſichten ebenfalls eintreten, um ſo mehr, da es ſich hier noch um die Ermittlung des Verbrechens handelt. Man gelangt zu democratiſchen Grundſätzen, wenn man die Gleichheit vor dem Geſetz anders verſteht. Kehren wir nun wieder zu dem Punkte zurück, von dem wir ausgegangen waren, ſo unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß vor dem Geſetze ein im Strafverfahren ungehorſamer, zu dem Stande der Gebildeten gehöriger Angeklagter mit Ungehorſamsſtrafen (d. h. mit Schmälerung der Koſt, Anlegen einer Kette von Hand zu Fuß, Anlegen eines Hand- oder Fußſprengers, Anſchließen an die Wand mittelſt einer Kette am Fuß, welche die zur Bewegung nöthige Länge hat, körperlicher Züchtigung) geahndet werden kann, aber der Zweck des Verfahrens, die Wahrheitserforſchung, duldet nicht die Anwendung von Mitteln, welche dieſem Zwecke entgegentreten, und zu dieſen Mitteln gehören in der Regel die aufgezählten ſchärferen Ungehorſamsſtrafen; es folgt ferner aus der obigen Entwickelung, daß die Behandlung gebildeter Angeſchuldigter im Arreſte überhaupt verſchieden ſein muß von derjenigen ungebildeter" u. ſ. w. Verhielte dieſes alles ſich ſo oder anders, was ich hier nicht unterſuchen will, ſo hätte Weidig ſich doch zu den Ungebildeten herabgeſetzt, wenn ſein Benehmen in der Unterſuchung bei geſundem Zuſtande erfolgt wäre. Doch dieß wollte ich nicht bemerken, ſondern daß Hr. Nöllner die in dem Obigen enthaltenen Grundſätze zwar ſchon 1837 hatte, aber ſie damals ſo wenig befolgte, als er ſie jetzt hat. Ganz im Widerſpruch mit der Art, wie er oben die Gleichheit vor dem Geſetze zu deuten weiß, und mit dem, was

Digitized by Google

er über die Behandlung gebildeter Angeklagten in der Haft und über die Anwendung der aufgezählten schärferen Ungehorsamsstrafen auf dieselben sagt, drohte er in einem Verhöre vom 20. Juni 1837 dem damaligen Studenten, jetzigen Dr. med. Th. Sartorius aus Lauterbach mit rechtlichem Zwang und entzog ihm „vorerst" die warme Kost auf drei Tage. Wenige Tage später machte er ihn in einem weitern Verhöre darauf aufmerksam, „daß mit den gegen ihn begonnenen Zwangsmaßregeln fortgesetzt werden würde — — und daß, da Alle vor dem Gesetze gleich seien, bei fortgesetztem Eigensinn diese Maßregeln geeigneten Falls noch in mehreren Strafgraden verschärft werden müßten." Zu Ende dieses Verhörs „wurde dem Angeschuldigten erklärt, daß aus den schon früher ihm eröffneten Gründen das Zwangsverfahren gegen ihn fortgesetzt werden solle," und der Gefangenwärter Preuninger, welcher gemeldet hatte, daß er die am 20. d. M. dictirte Strafverfügung vollzogen habe, wurde angewiesen, demselben auf sechs Tage eine Kette an Hand und Fuß zu legen. Dem Angeschuldigten wurde dieß gleichfalls bekannt gemacht." Und worin bestand der „Eigensinn" des armen Sartorius? Daß er einmal behauptet hatte, August Becker, und ein anderes Mal, Clemm habe seine Bekanntschaft mit Karl Flach vermittelt, und daß es ihm unmöglich war, diesen Widerspruch zu lösen, wenn der Untersuchungsrichter mit keiner Antwort, worin er das versuchte, zufrieden sein wollte. Die grausame Härte, mit welcher Hr. Nöllner den genannten Angeschuldigten in den beiden Verhören, über welche er selbst natürlich schweigt,*) behandelt, würde ganz unerklärlich sein, wenn wir uns nicht erinnerten, daß er sich rühmte, die von ihm behandelten Angeschuldigten ohne Ausnahme zu Geständnissen vermocht zu haben, Geständnissen, deren Werth dem Werthe der Mittel entsprechen, durch welche die Angeschuldigten dazu vermocht werden. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, darf ich jedoch nicht unbemerkt lassen, daß Hr. Nöllner nicht zu noch weitern Strafgraden gegen Sartorius schritt. Es hatte sich ihm inzwischen ein anderes Mittel ergeben. Er hatte Becker auf

*) Da ich Abschriften der betreffenden Protokolle besitze, so lasse ich sie als Anlage D. abdrucken.

Digitized by Google

irgend eine Weise an demselben Tage zu dem Entschluß gebracht, „die Wahrheit anzugeben," an welchem Sartorius' Kettenstrafe ablief. Er ließ diesem also jetzt durch seinen neuen Freund schreiben: „Lieber Sartorius! Ich habe es nach neueren Erfahrungen für's Beste gehalten, ein freiwilliges Eingeständniß zu machen. Sage in allem die Wahrheit — es wird für Dich das Beste sein; Du brauchst meiner nicht zu schonen." Dieß Mittel wirkte, und Sartorius kehrte zu den wahren Geständnissen zurück, welche er früher vor Georgi abgelegt, dann aber in Folge von Collusionen mit Becker widerrufen hatte.

Georgi hatte — und die Verwandten Weidig's sollten ihn dafür ehren — die Rechtlichkeit, als Dirigent der Untersuchungscommission streng zu verbieten, daß irgend ein Angeschuldigter den Tod Weidig's erfahre; denn er wollte verhüten, daß sich Jemand auf Kosten eines Gestorbenen rein wüsche, der nicht mehr widersprechen konnte. Nichtsdestoweniger sahen wir es den Aussagen so Vieler an, daß sie diesen Tod erfahren hatten, und der gleichfalls durch Hrn. Nöllner „zu Geständnissen vermochte" Karl Zeuner sprach es sogar offen gegen diesen aus. Sollte also Hr. Nöllner, der, wie wir sehen, die Wege kennt, wie Angeschuldigte zu Geständnissen zu vermögen sind, und den die Mittel nicht in Verlegenheit setzen, vielleicht auch bei Becker mit Strenge angefangen und als diese nicht anschlug, zur Humanität gegriffen haben, und sollte Becker bei dem durch Georgi herbeigeführten Stande seiner Sache theils durch diese Humanität, theils durch seine „neueren Erfahrungen," wie alle Inquisiten des Hrn. Nöllner ohne Ausnahme zu Geständnissen vermocht worden sein? Wenn es nur nicht so unerforschlich bliebe, von was für „neueren Erfahrungen" Becker in seinem Briefe an Sartorius spräche, denn auf den Tod Weidig's können sie sich unmöglich beziehen; erstlich weil Becker, dessen Wahrheitsliebe Hr. Nöllner bewiesen hat, ja selbst sagt, daß er denselben durch Collusion erfahren habe, und zweitens weil Nöllner keinem der ihm übergebenen Angeschuldigten Weidig's Tod mittheilen durfte.

So wie Sartorius während der Untersuchung zu dem Ruhme Nöllner's beitragen sollte, alle Angeschuldigten ohne Ausnahme zu Geständnissen vermocht zu haben, so sollte er ihm später den Ruhm der Humanität bereiten helfen, wenn er nicht etwa gar bestimmt wer-

Digitized by Google

den ſollte, über die in der Unterſuchung erduldete Behandlung zu ſchweigen. Hr. Nöllner ſagt nämlich, was wir ſchon früher anführten: „Der Unterſuchung verblieb die volle Strenge, dem Urtheil kam die Glorie der Milde zu — — Die Obergerichte entwickelten bald auf Koſten der Inquirenten eine Humanität, welcher ſie ſelbſt ehedem nicht beigepflichtet hatten.“ Hieran knüpft er dann die Bemerkung: „So mußten Fälle vorkommen, nach welchen z. B. ein Angeſchuldigter, deſſen Handlungsweiſe durch eignes Bekenntniß feſtgeſtellt war, in allen Inſtanzen als Theilnehmer eines auf den Umſturz ſämmtlicher deutſchen Staatsregierungen gerichteten Complotes betrachtet, unter keiner Bedingung aus langdauernder Haft befreit wurde, obgleich ihn ſpäter das Gericht, die Anſchuldigung näher prüfend, nur zu einem durch jene Haft längſt verbüßten Feſtungsarreſt verurtheilte.“ Hiergegen ſagt Hofgerichtsrath Schäffer in ſeinen Nachträglichen Mittheilungen u. a.: Der Fall, welchen Hr. Nöllner hier im Auge habe, ſei nicht geeignet, den Vorwurf, welchen er dem Obergerichte mache, zu begründen. Denn, bemerkt er, Sartorius, welcher gemeint ſei, „war angeſchuldigt, Flugſchriften revolutionären Inhaltes zum Drucke befördert und für die Verbreitung ſolcher Druckſchriften, namentlich des ſ. g. heſſiſchen Landboten, ſich bemüht zu haben. Zugleich wurde er als ein ſolcher bezeichnet, der in das verbrecheriſche Treiben tiefer verwickelt ſei, und dafür ſchienen auch verſchiedene Verhältniſſe zu ſprechen. Sartorius war anfangs jener Anſchuldigung unumwunden geſtändig, modificirte jedoch bald ſeine Geſtändniſſe — wie ſich ſpäter (nämlich aus Sartorius' und Becker's einſtimmigem Geſtändniß) ergab, in Folge von Colluſionen mit Becker — bedeutend und nahm ſie zuletzt ganz zurück. In dieſe Zeit fiel ſein Freilaſſungsgeſuch, und dieſes wurde „„nach Lage der Acten““ abgeſchlagen. Man betrachtete die einzelnen verbrecheriſchen Handlungen, deren er geſtändig geweſen war, nicht für ſich allein, ſondern erblickte darin, zumal bei ſeinem Verhalten in der Unterſuchung, die Anzeigen einer umfänglicheren Betheiligung bei den hochverrätheriſchen Unternehmungen damaliger Zeit“ u. ſ. w. Nachdem Sartorius von dem Widerrufe ſeiner früheren Geſtändniſſe abgegangen ſei, habe die Unterſuchung für ihn ein ſo günſtiges Ergebniß geliefert, daß man ſein Vergehen mit einer ſechszehnmonatlichen Freiheitsentziehung für hinreichend gebüßt gehalten habe u. ſ. w.

Digitized by Google

Sartorius war wohlhabend und wohlwollend und unterstützte Becker in Gießen, wahrscheinlich wurde er von diesem zu seiner Theilnahme an der Verbreitung des Landboten verleitet, offenbar ist wenigstens der nachtheilige Einfluß, welchen Becker noch im Gefängnisse auf ihn ausübte. Ueberhaupt wenn Jemand die Colluſionen im Darmstädter Gefängnisse, wo dieſe, wie Georgi noch in einem Berichte vom 13. März 1837 ſagt, ohne Schwierigkeit auszuführen waren, leitete, und das Unterſuchungsgeſchäft dadurch erſchwerte, daß er ſeine Mitſchuldigen zu Leugnen, Widerruf und zu Widerſetzlichkeiten gegen Georgi aufhetzte, ſo war Becker der Mann dazu. Anzeigen hiervon liegen nur gegen ihn, nicht aber gegen Weidig vor, dem ohne allen Beweis auch dieſe Becker'ſchen Verſchuldungen aufgebürdet werden; denn Becker ſchob in dieſer, wie in jeder andern Hinſicht keck auf Weidig, was nur von ihm ſelbſt galt, indem er zugleich ſich ſelbſt mit vieler Verſchmitztheit als einen unerfahrnen jungen Mann darzuſtellen wußte. Da wir eben mit Weidig's Zuſtand, Betragen und Krankheit in derſelben Haft beſchäftigt ſind, in welcher er auch jene Becker'ſche Rolle geſpielt haben ſoll, ſo iſt es hier ganz am Platz, eine ſolche Becker'ſche ſich ſelbſt erklärende Ausſage mitzutheilen. Dieſelbe iſt vom 28. Juli 1837 und lautet: „Weidig wußte alles zu arrangiren, er hatte in allen Verlegenheiten einen augenblicklichen Rath. Das Syſtem des Leugnens, welches ſchon unter den Friedberger Gefangenen eingeführt war, hat er, wenn auch nicht erfunden, doch empfohlen und ausgebildet. Es ſcheint, als habe er gleich nach der Arreſtation Gladbach's ſeine Agenten ausgeſchickt, um die Ausſagen der Schuldigen in Uebereinſtimmung zu bringen. Was mich betrifft, ſo war ich ſo unerfahren in dieſen Dingen, daß ich, wie Sartorius, glaubte, die Ausſagen zweier Mitſchuldigen conſtatirten einen Beweis, und Ludwig Becker ſcheint die Belehrungen, die er mir in dieſer Hinſicht mitgetheilt hat, auch anderswoher erhalten zu haben."

Wir kehren zu Weidig's Krankheit zurück, fragen aber die Leſer zuvor um ihre Meinung darüber: wenn Hr. Nöllner ſchon Sartorius, deſſen er ſich noch heute gegen das Gießener Hofgericht annimmt, in einer Weiſe behandelte, die von der Tortur nicht unterſchieden iſt und in der Georgi keinen der ihm übergebenen Gefangenen je behandelt haben würde, welche Behandlung würde er dann wohl Weidig haben

Digitized by Google

angedeihen laſſen, falls er ſtatt Georgi's dieſen in ſeiner Hand gehabt hätte; beſonders da er noch heute Weidig's Schuld und Strafbarkeit ſo groß macht und auch ſein Benehmen in der Unterſuchung nur aus ſtrafbaren Beweggründen herleitet? —

Nachdem der Arzt, wie wir oben angeführt haben, am 7. October 1835 angezeigt hatte, „Weidig ſei geſund, die ihm dictirte Kettenſtrafe könne ohne Nachtheil vollſtreckt werden.“ wurde ihm, ſo fährt Hr. Nöllner fort, „nach dem Protokolle „„eine Kette, von der linken Hand an den rechten Fuß gehend angelegt, wobei er ſich ruhig verhielt.““

Die Bemerkung im Protokoll, daß Weidig ſich bei Anlegung der Kette ruhig verhalten habe, zeigt, daß man das Gegentheil erwartet hatte, ſie zeigt alſo auch, daß das Gerichtsperſonal Weidig's Zuchtloſigkeiten ohne Zögern ſeinem Zuſtande beigemeſſen haben würde, wenn der Arzt ihnen nur ein wenig auf die Sprünge geholfen hätte. Bei Weitem die größere Zahl Wahnſinniger ſteigert ihren Eigenſinn, ihr Beſtehen auf einer Forderung, ihre Widerſetzlichkeit nicht bis zum thätlichen Widerſtande, gehen ſie auch nicht von ihrem fixen Gedanken ab, ſo fügen ſie ſich doch in die geringſte Gewalt und gehorchen oft ſchon einem entſchiedenen Befehl, es iſt die große Minderzahl dieſer Unglücklichen, bei welchen die Tobſucht oder, um das in Bezug auf Weidig gebrauchte Wort anzuwenden, „Zuchtloſigkeit“ in Wuth ausartete, gegen welche man alſo ſo entſchiedene Gewalt als die Zwangsjacke anwenden muß.

Dieſe Bemerkungen werden ſich uns bei Weidig noch oft beſtätigen. Wir fahren jetzt mit Hrn. Nöllner fort: Vier Tage ſpäter (den 10. Octbr.) ließ Weidig dem Inquirenten anzeigen, er ſei krank; der Arzt wurde ſogleich gerufen, derſelbe erklärte, nachdem er den Angeſchuldigten unterſucht hatte: „er müſſe wünſchen, daß die Kette demſelben abgenommen werde, indem ſich an demſelben Fieberregungen kund gäben.“ Die Kette wurde ſogleich abgenommen. Tags darauf (11. Octbr.) ſchrieb Weidig einen bei den Acten liegenden Brief an ſeine Gattin, es wurde ihm bemerkt, daß derſelbe „ſeines unzuläſſigen Inhaltes wegen nicht abgegeben werden könne.“

Dieſes Briefes ſowie einer ſchriftlichen Erklärung, welche Weidig an demſelben Tage dem Unterſuchungsgerichte laut vorgeleſen habe, erwähnte ich und erwähnte auch Hr. Nöllner bereits an einem frü-

Digitized by Google

hern Orte. Er fährt an der letzten Stelle mit dem Protokoll fort: „Hierauf erwiederte der Angeschuldigte, daß er dann den Untersuchungsrichter bei seinem Eide auffordere, diesen Brief zu den Akten zu legen. Obgleich man dem Pfarrer Weidig bemerkte, daß ihm, wenn er sich wiederum eine Aufforderung bei dem Eide erlaube, zur Strafe ein Sprenger auf 24 Stunden angelegt werden würde, so wiederholte er dennoch diese Aufforderung drei- bis viermal Es wurde dieserhalb demselben zur Strafe das Tragen eines Sprengers auf 24 Stunden zuerkannt."

Jeder Leser wird zugeben, daß diese Aufforderung eine große Unziemlichkeit gegen einen Richter war, welcher mit der äußersten Gewissenhaftigkeit alles in die Protokolle und Acten niederlegte, wodurch man ihn heute vor der öffentlichen Meinung brandmarken will. Aber Weidig würde bei gesundem Verstande seine Lage und die Beschaffenheit der richterlichen Stellung beim geheimen Verfahren richtig genug beurtheilt haben, um jene nicht auf eine Weise zu verschlimmern, die so thöricht als unwürdig gewesen wäre, also so wenig zu dem Bilde, welches seine Feinde von seiner Klugheit, als zu demjenigen paßt, welches seine Freunde von seiner Selbstbeherrschung entwerfen. Der gänzliche Mangel der letztern ist daher nur aus seiner Krankheit zu erklären. Die Natur des Wahnsinns, d. h. die Zerrüttung des geistigen Organismus, die Verrückung der geistigen Vermögen, welche man im gewöhnlichen Leben so richtig als Verlust des Verstandes bezeichnet, bringt es mit sich, daß der Kranke von einer einmal gefaßten Vorstellung nicht lassen und also zu einer neuen nicht übergehen kann. Daher wiederholte Weidig die angeführte Aufforderung auch nachdem sie ihm bei strenger Strafe untersagt war, noch drei- bis viermal; eben so sahen wir früher, daß er von seinen Verhorrescenz-Gesuchen und Gedanken wider Georgi und von dem Verlangen einer Hofgerichtscommission nicht abkommen konnte.

In einem Verhöre vom 16. Octbr. wiederholt sich fast alles schon Vorgekommene. Er beharrt bei seiner schriftlichen Erklärung vom 11., bei seiner Zurückweisung Georgi's und Gravelius', will, da er alle seine Protokolle seit acht Wochen widerrrufen habe, seine Verhorrescenzgründe nicht im Protokoll niederlegen, obgleich ihm wie-

Digitized by Google

derholt gesagt wird, daß alles, was er vorzutragen habe, darin aufgenommen werden sollte. Er verlangt gegen den Gerichtsgang, daß seine selbstgeschriebene Erklärung vom 11. dem Hofgerichte eingesandt werde, er „kann nur das anerkennen, was er selbst schreibt und ist seine Perhorrescenzgründe anzugeben bereit, falls er dieselben eigenhändig niederschreiben darf." Er wird nicht müde von seiner schriftlichen Erklärung und deren Einsendung an das Hofgericht, nicht müde von der Hofgerichtscommission zu sprechen, und steigert seine Bitten und ihre Ausdrücke ganz in der Weise, welche Kranken seiner Art eigen ist: „Ich beharre auf der Bitte der ungesäumten Einsendung meiner Erklärung, die (so war ihm nämlich mit Recht bemerklich gemacht worden) mit nichten erschlichen ist, sondern abgedrungen. Sie wird also jedenfalls abzusenden sein, so lange einem unglücklichen lebendig Begrabenen der Weg zu seinem gesetzlichen Richter nicht versperrt werden soll." „Der Brief an meine Gattin gehört ja zu den Acten und kann nur durch eine Verletzung der Acten davon entfernt werden. Er sollte also doch wohl an das Hofgericht, das ich als meine einzige Zuflucht mit Sehnsucht um die Absendung einer hofgerichtlichen Commission eigenhändig und schriftlich gebeten habe, eingesendet werden." Wäre Weidig nicht krank gewesen, so würde auch der hier ausgesprochene ungerechte Verdacht der Actenverletzung so wie manches andere in dem Verhöre sehr beleidigend für das Gericht und dieses gewiß zu dem Vorhalte befugt gewesen sein, welchen es ihm nun machte. „Es scheint mir," sagte ihm Georgi, „offen vorzuliegen, daß Sie mit dem Ansehen der Behörden Ihr muthwilliges, höhnendes Spiel treiben wollen. Sie haben alle Bedingungen der dem Gerichte schuldigen Achtung — — gröblich verletzt und halten ein Benehmen ein, das von einem gebildeten Manne durchaus nicht zu erwarten steht." Diese letzte Bemerkung ist höchst schlagend, denn es ist handgreiflich, daß ein gebildeter Mann wie Weidig sich nicht so betragen haben würde, wenn er seine gesunden Sinne gehabt hätte.

Auch der weitere Fortgang des Verhöres vom 16. Octbr. zeigt, daß Weidig im Zustande der Verrücktheit war. Bis zu dem angeführten Vorhalte hatte der Untersuchungsrichter mit großer Ruhe einen Mann, dessen Vernunft getrübt war, auf den Weg der Vernunft zurückzuführen gesucht und kein verweisendes Wort in seine

Digitized by Google

Vorhalte und Erwiederungen gemiſcht. In dem letzten Vorhalte verwies er ihm, und bei der Meinung, welche er von Weidig hatte, mit Recht, ſein Betragen und machte durch dieſen veränderten Ton auf Weidig ganz den bei dem Zuſtande deſſelben natürlichen Eindruck. Er ſtutzte und, wie das Protokoll weiter ſagt, „unterbrach den Richter mit dem Ausdruck eines gedehnten und etwas unterdrückten ipsissimi verbi: „„Ergo!““

„Sie haben,“ fuhr Georgi in ſeinem Vorhalte fort, „ſich alſo von der Linie eines Gebildeten entfernt, es bleibt durchaus kein Grund mehr übrig, die Behandlung Ihrem Betragen gemäß nicht einzurichten. Laſſen Sie ſich's geſagt ſein, wenn Sie ſich fortan nicht an Zucht und Ordnung gewöhnen, ſo nöthigen Sie mich, Sie gleich dem gemeinſten Verbrecher zu behandeln.“

Hierzu wird im Protokoll bemerkt: „Der Angeſchuldigte lachte höhniſch, nachdem der vorſtehende Vorhalt beendigt war.“ Ein ſolches höhniſches Lachen iſt aber den Verrückten eigen und wird bei zunehmender Verrücktheit zum Zähneſletſchen. Von uns, die wir als ruhige Zuſchauer die Befangenheit der in dem traurigen Schauſpiel thätigen Perſonen nicht theilen, kann Weidig's Zuſtand auch in dem Folgenden nicht verkannt werden. Das Protokoll ſchließt nämlich, wie folgt: „Während des Vorleſens des ganzen Protokolls wurde dem Inculpaten dreimal Stillſchweigen befohlen. Trotz der ernſtlichen Forderung aber folgte er der Warnung nicht. Auch nachdem ihm gedroht worden war, daß er mit einer dreitägigen Kettenſtrafe werde belegt werden, wenn er dem Gebote, das Gericht mit fremden Dingen während des Vorleſens des Protokolls nicht zu unterbrechen, nicht Folge leiſte, ſchwieg derſelbe dennoch nicht ſtill, ſondern unterbrach den vorleſenden Actuar fortwährend mit Einwürfen ganz unerheblicher Umſtände. Nachdem das Protokoll deutlich vorgeleſen und dem Inquiſiten die Frage geſtellt worden war, ob ſeine Ausſagen, die er alle ſelbſt dictirt habe, richtig niedergeſchrieben worden ſeien, erklärte er mit unverkennbarer ſpöttiſcher Betonung und mit Geſten: „Ich erkenne ja das ganze Protokoll nicht an und rufe auch den Gefangenwärter Preuninger bei ſeinem Eide auf, daß ich das Protokoll nicht anerkannt habe.“

In dem mehrerwähnten Briefe Weidig's vom 11. Octbr. 1835

Digitized by Google

ſchreibt er ſeiner Gattin auch, daß er bisher von „einer ziemlich bedeutenden aus Gemüthsbewegung hervorgegangenen und jedenfalls langwierigen Krankheit heimgeſucht geweſen ſei," eben ſo ſpricht er zu einer Zeit, wo ſich ſein geiſtiger Zuſtand beſſern zu wollen ſchien, am 18. Februar 1836, von dem „Anfall von Geiſteskrankheit, den er in der letzten Zeit gehabt," und am 17. October 1835, alſo am Tage nach dem obigen Verhöre, ließ er melden, er ſei krank, und erklärte dem Arzte in Beiſein des Actuars Gravelius: „Die völlige Geiſteszerrüttung iſt, wie ich auch ſchon früher meine Befürchtung deßhalb ausgeſprochen habe, bei mir auf dem Wege. Dieſen Morgen war ich ganz von mir und da ſah ich auf einmal eine Menge Acten zum Fenſter herein und auf mich fallen: da wollte ich das Fenſter zuſtoßen und ſtieß mit dem Buche, das ich in der Hand hatte, nach dem Fenſter und ſtieß eine Scheibe entzwei. Durch das Klingeln des Glaſes um mich her kam ich darnach erſt wieder zu mir und habe mich beſonnen." Zugleich gab er an, daß er das Fieber habe, und dieß erklärte Herr Stegmayer, der ſich wenigſtens auf körperliche Krankheiten recht gut verſteht, nicht für Verſtellung, ſondern beſtätigte, daß Weidig Fieber habe, und auf ſein Verlangen wurden dieſem die Ketten wieder abgenommen; wie theilnahmlos er aber gegen einen Mann war, deſſen Vorzüge und edles Leben, auch wenn es in der letzten Zeit ſich verdunkelt hätte, ihm nicht unbekannt ſein konnten, zeigt die Bemerkung im Protokolle: er habe, nachdem er das Zimmer Weidig's verlaſſen gehabt, geäußert: Ich möchte nur wiſſen, wie der Menſch ſich das Fieber herbeibringt, denn ſo oft er ſich darauf beruft, hat er auch wirklich jedesmal Fieberregungen. Er hätte alſo auch gern das körperliche Unwohlſein Weidig's geleugnet und für Verſtellung gehalten, und da das nicht anging, ſo nimmt er faſt an, daß Weidig ſein körperliches Wohl- und Uebelbefinden in ſeiner Gewalt gehabt habe.

Auf Georgi muß Weidig wirklich manchmal einen Eindruck gemacht haben, wovon jener ſich keine Rechenſchaft zu geben wußte, denn, geſtehen wir es nur ein, wären Weidig's Zuchtloſigkeiten von einem geiſtig geſunden Menſchen ausgegangen, ſo hätten ſie bei den einmal beſtehenden Bedingungen des geheimen Verfahrens ſtärkere Ahndung verdient und von manchem Unterſuchungsrichter gewiß auch

Digitized by Google

erfahren, als ihnen zu Theil wurde. Georgi kann ſich manchmal ſelbſt das Benehmen Weidig's nicht erklären, wie wenn er einmal über dieſes ſagt: Weidig's Beweggründe dazu ließen ſich auf den erſten Blick kaum begreifen. Solche Regungen einer beſſern Einſicht mußten aber durch die entgegengeſetzte Anſicht, durch das Vorurtheil des Arztes nothwendig unterdrückt werden. Wie kann man jenen alſo tadeln, wenn er auf die Aeußerung des Letztern vom 17., Tages darauf, alſo am 18. October, ſich in einem Berichte an das Hofgericht, unter Beiſchluß der betreffenden Acten, auch der erſchlichenen ſchriftlichen Erklärung vom 11. October, in folgender Weiſe ausſprach: „Inquiſit iſt verſtändig genug, um einzuſehen, daß der Stand ſeiner Sache in einer verzweifelten Lage ſei. Auf dem Wege einer würdigen mündlichen Vertheidigung ſcheint er keine Rettung zu hoffen, er muß alſo in einer beiſpielloſen Ungebundenheit und Widerſetzlichkeit einen Nothanker ſuchen. Zugleich ſucht er in den Verhandlungen durch verletzende Anſpielungen, durch Beleidigungen, durch Invectiven aller Art den Beamten zu reizen und mit den Haaren herbeizuziehen, daß die Gelaſſenheit, die Ruhe deſſelben ſich vergeſſen und eine menſchliche Uebereilung herbeigeführt werden möge, an die Inquiſit ſich dann anklammern und Recuſationsgeſuche darauf gründen könne. Hierdurch, ſo ſcheint es, glaubt er zugleich den weiteren Zweck erreichen zu können, dem Richter einen Widerwillen gegen die Unterſuchung zu begründen, Zeit zu gewinnen, den Gang der Unterſuchung aufzuhalten, damit ſich die Schwierigkeiten vermehren, die Vergeſſenheit behaupten läßt und andere Angeklagte über Verzug Beſchwerden auf Beſchwerden häufen können, um das Unterſuchungs- und das Obergericht in die Enge zu treiben und zuletzt zu nöthigen, über Bauſch und Bogen zu handeln. Ich hätte nichts zu wünſchen, als ſeiner los zu ſein, und es könnte mir nichts Angenehmeres widerfahren, als wenn er rechtliche Gründe zur Verhorrescenz gegen mich hätte.“ Auch das Hofgericht erwiederte hierauf der Lage der Sache gemäß: Weidig's beſtändige Verhorrescenzgeſuche und Beſchwerden, welche die jedesmalige Einſendung an das Hofgericht nöthig machten, ſeien offenbar die hauptſächliche Veranlaſſung der bisherigen Verzögerung, indem das Hofgericht, wenn auch dergleichen Gegenſtände möglichſt befördert würden, doch ſeine ausſchließliche Thätigkeit dieſen Querelen nicht zu

Digitized by Google

widmen berechtigt sei. Zugleich schreibt das Hofgericht an Georgi: „Was endlich das neuerdings vorgebrachte Perhorrescenzgesuch anlangt, so haben sie dem Dr. Weidig in unserm Auftrag zu bemerken, daß wir Ihre Verfügung, nämlich die ihm ertheilte Erlaubniß, durch seinen Anwalt ein solches bei uns einreichen zu lassen, vorausgesetzt, daß hierzu andere, als die bereits gebrauchten, von uns geprüften, aber ungenügend befundenen Gründe benutzt würden, vollkommen billigen, und daß wir von jetzt an kein Perhorrescenzgesuch, was nicht von seinem Anwalt übergeben worden sei, mehr beachten würden, daß er, Weidig, daher seine Perhorrescenzgründe vor Ihnen zu Protokoll zu geben habe, und daß endlich seine Erklärung vom 11. October d. J., die er selbst niedergeschrieben, keine Beachtung vor großherzogl. Hofgericht gefunden, weil dieselbe keine Gründe enthalte, weßhalb auch auf sein Gesuch um Absendung einer Hofgerichtscommission keine Rücksicht genommen werden könne."

Hieraus sehen wir, daß das unselige und ungegründete Mißtrauen Weidig's gegen das Untersuchungsgericht und gegen das ganze gerichtliche Verfahren ein eben so unseliges und ungegründetes Mißtrauen gegen ihn selbst nach sich gezogen hatte. Eines konnte das andere nur verstärken, und da der Arzt nicht vermittelnd dazwischen trat, sondern das Gericht in seinem Vorurtheile bestärkte, so mußte das traurige Ende Weidig's die endliche Folge davon sein. Wollte man für dieses Einzelne verantwortlich machen, etwa die Verwandten Weidig's, welche Oel in's Feuer gossen, oder den Arzt, aus dessen Munde sich wiederholt so scharfer Tadel über den Unglücklichen ergoß, oder gar den Hofgerichtsrath Georgi, der ohne Weidig's Verschuldung wie dieser gelitten hat, so würde das alles gleich verkehrt und ungerecht sein. Wir wollen daher ohne solche Vorwürfe nach irgend einer Seite hin den ferneren Verlauf so unglücklicher Verwickelungen mittheilen. Wir schicken einige allgemeinere Bemerkungen voraus.

Die Ueberspannung, von welcher Weidig nie ganz frei gewesen war, und welche in den letzten Jahren vor seiner Verhaftung eher zu- als abgenommen hatte, gilt schon als eine allgemeine Vorbedingung zum Wahnsinn. Weidig wurde verhaftet und dadurch Verhältnissen unterworfen, welche ihm seiner ganzen Denkweise nach von vornherein verhaßt waren und um so empfindlicher für ihn werden mußten,

Digitized by Google

als seine Schuld zu dem Argwohne seines gesetzlichen Richters und zu einer diesem Argwohne gemäßen Haft und Anklage in keinem Verhältnisse stand. Hierdurch wurde seine Aufregung vermehrt, und nimmt man die Mißverhältnisse hinzu, in welche er sogleich nach seiner Verhaftung durch sein aufgeregtes und thörichtes Benehmen gegen das Untersuchungsgericht mit diesem gerieth, so ist der Ursprung seiner Krankheit auch nach der Theorie über den Ursprung der Seelenkrankheiten vollständig erklärt. Die Strafen, welche er sich zuzog, die Furcht vor ferneren und strengeren Strafen, welche sich, wie wir sahen, in einer auf kindische Art geäußerten Furcht vor Verhören überhaupt, d. h. vor dem Untersuchungsgerichte, äußerte, ließen ihn nicht zur Ruhe kommen und steigerten also und unterhielten sein Uebel.

Ueberhaupt haben die geistigen Krankheiten, die Verrücktheit, wie man sie im Ganzen von der Verrückung der geistigen Zustände, dem Zerfließen der Seelenkräfte, nennen mag, im Allgemeinen einen doppelten Ursprung. Sie entstehen entweder aus körperlichen Ursachen, z. B. aus einer lange anhaltenden Zerrüttung des Nervensystems, der Verdauungswerkzeuge oder aus heftigen Gemüthsbewegungen. In beiden Fällen ist die geistige Krankheit heilbar, in dem ersten, wenn die körperliche Krankheit, wodurch jene gebildet wurde, noch jetzt gehoben wird, in dem zweiten, wenn dasjenige beseitigt wird, was das Gemüth so heftig berührt hatte. So wie geistige Krankheiten seltner geheilt werden, wenn sie schon lange bestanden haben, so scheint zum Zeichen ihrer Heilbarkeit auch nöthig zu sein, daß der Kranke noch lichte Momente habe, denn dieß ist zugleich ein Zeichen, daß er der Krankheit noch nicht gänzlich verfallen sei. Wir finden daher bei Wahnsinnigen, welche noch in diesem Stadium ihrer Krankheit stehen, bei denen der frühere gesunde Geisteszustand noch mit dem neu eintretenden kranken um die Herrschaft ringt, daß sie sich in lichten Zwischenräumen ihrer ganzen Lage sehr wohl bewußt sind, und im gesunden Zustande sich über den kranken mit dem klarsten Bewußtsein aussprechen. Sie erkennen gleich ihren besten Freunden die Gefahr, in der sie schweben, und sprechen mit Schmerz von der Zukunft, der sie entgegen gingen, wenn nicht Heilung für sie wäre. Dieß ist besonders bei Menschen von sittlicher Kraft der Fall, die sich der Krankheit noch in der Krankheit widersetzen. Bei Weidig, einem im höchsten

Digitized by Google

Grade geistig und körperlich kräftigen Manne, trifft, wie wir zum Theil gesehen haben, zum Theil ferner sehen werden, dieß alles auch im höchsten Grade zu, weßhalb der Arzt, der dieß alles nicht verstand, und also das Gericht, welches dem Arzte folgte, Weidig's Krankheit für Verstellung erklärten. Ja Georgi, der in dem Arzte nicht die Hebamme fand, die seinen Gedanken zur Geburt verholfen hätte, spricht sogar seine Verwunderung darüber aus, daß Weidig sich für verrückt erkläre, daß er seinen eignen Zustand so klar erkennen wolle. Er hält nämlich bei einer Veranlassung, die wir unten kennen lernen werden, Weidig vor, „dieser allein habe die Unterbrechung des schriftlichen Verkehres mit seiner Gattin verschuldet, nur ihn, sein eignes unwürdiges Benehmen, treffe die Verantwortung; ein Mann, dessen Beruf es gewesen, das Evangelium zu predigen, gehe mit Mordgedanken um, heuchle Wahnsinn und Verwirrung, aber seine Geistesverwirrung wisse alles, was sie thue, sie zeuge von kalter, böswilliger Berechnung."

Der fernere Verlauf von Weidig's Krankheit ist nun folgender. Am 17. October 1835 hatte er dem Arzte bemerkt, die völlige Geisteszerrüttung sei bei ihm im Anzuge, eine Menge Acten seien durch's Fenster gekommen und auf ihn gefallen u. s. w., und am 24. sagte er demselben: „ich habe oft so beunruhigende Träume; so hat mir in der vorigen Nacht geträumt, es stehe ein Sarg vor meinem Bette, und dieser Sarg war voll lauter falscher Protokolle." Den 26. erklärte Dr. Stegmayer auf Befragen: er vermöge bei Weidig keine Spur von Geistesverrwirrung zu entdecken, und der Rest der Kettenstrafe könne nun gegen denselben vollstreckt werden. Dieß geschah, und Weidig hätte wiederholen können, was er am 17. gesagt hatte: „Machen Sie es doch kurz mit mir, Herr Doctor, daß ich schnell davon komme; so bin ich entweder im Fieber oder in Ketten, oder in Ketten und im Fieber, und so werde ich nach und nach hingeschafft. Als ihm die Kette am 27. wieder angelegt werden sollte, weigerte er sich anfangs, sich solche anlegen zu lassen, kurz darauf ließ er es geschehen. Hierin bleibt er sich stets gleich, er weigert sich, weicht aber immer der Gewalt. In geistesfreiem Zustande würde ein Mann wie Weidig sich in solchen Fällen nie und nimmermehr so kindisch und willenlos be-

Digitized by Google

nommen haben, ſo wie er es überhaupt gar nicht ſo weit hätte kommen laſſen.

Gelegenheit, Weidig zu beobachten, hatte Hr. Stegmayer genug, aber er vermochte freilich nicht, deſſen Krankheit zu entdecken. Als er am 29. October in Gravelius' Begleitung Weidig beſuchte, erklärte dieſer, er perhorresceire nicht bloß den Inquirenten und den Actuar, ſondern auch den Gefangenwärter Preuninger; leider verſäumte er, den Arzt zu perhorresciren, obwohl dieß das einzige Perhorrescenzgeſuch geweſen wäre, welches er hätte ſtellen können und ſollen. Zugleich übergab er eine Pappтafel, auf welcher Zuſätze zu den Disciplinargeſetzen des Gefangenhauſes ſtanden, und die ſich daher in ſeinem Zimmer befand. Auf ihre Rückſeite hatte er nämlich, da er ohne alles Schreibmaterial war, mit Blut und mittels eines Beſenreiſes die Worte geſchrieben: „Ich widerrufe alle meine Protokolle, perhorresciire die Herren Georgi und Gravelius ſammt dem Wärter und bitte, wie am 11. October, um eine Hofgerichtscommiſſion. Darmſtadt den 27. October 1835. Dr. Weidig, ev. Pfarrer." Weidig ging alſo von ſeinen fixen Vorſtellungen nicht ab. Er hatte ſo großen Werth auf ſeine ſchriftliche Erklärung vom 11. October gelegt, er ſchreibt alſo auch die neue und weiß mit der den Verrückten eignen Erfindungsgabe (finesse de fou) das fehlende Schreibzeug zu erſetzen. Er mußte die Irren ſehr genau ſtudirt haben, daß er ſie ſo gut nachmachte. Am 5. November erklärte er dem Arzte abermals: er habe Viſionen gehabt, er habe nämlich ſeinen Sarg und die Särge mehrerer ſeiner Mitgefangenen geſehen, welche aus lauter falſchen Protokollen gemacht geweſen ſeien. Aber der Arzt erklärte nach dem Protokoll auch dießmal, Weidig ſei geſund; er muß ſich alſo allerdings körperlich wohl befunden haben.

Den 11. Novbr. ſollte der Gefangenwärter die Meubel in Weidig's Gefängniß an den Fußboden befeſtigen. Als ich mich — ſo zeigte jener an — anſchickte, dieſen Befehl zu vollziehen, ſchob Weidig das Bett immer wieder nach dem Fenſter zu und ließ es nicht ruhig ſtehen; hierbei äußerte er ſtets: das ſoll all mit Gewalt geſchehen, dagegen proteſtire ich, das iſt doch umſonſt. Laßt's nur ſein! Als ich endlich doch das Bett angenagelt hatte, riß er es wirklich wieder los, und auf gleiche Weiſe machte er es auch mit Tiſch

Digitized by Google

und Stuhl. Zur Strafe wurde Weidig Tages darauf Tisch und Stuhl entzogen, auch jetzt erklärte er, der Gewalt müsse er weichen, aber er proteſtire dagegen. Rücken an Meubeln und etwas nicht an dem Orte ſtehen laſſen wollen, wo es ſteht oder ſtehen ſoll, iſt bekanntlich eine häufige Erſcheinung an Verrückten.

Nachdem Weidig einmal angefangen hatte, Perhorrescenzgeſuche mit Blut zu ſchreiben, weil er dem Protokolle nichts anvertrauen wollte, ſo verfolgte er dieß wie eine fire Idee und wiederholte es oft; denn am 11. Novbr. übergab er dem Actuar eine zweite Pappтafel mit derſelben blutigen Inſchrift, wie am 9., und verlangte, daß ſie an's Hofgericht eingeſandt werde. Auch am 6. ſcheint er eine gleiche Inſchrift geſchrieben zu haben. Am 19. ſteigerte Weidig, wie Hr. Nöllner ſich ausdrückt, dieſes Benehmen, d. h. ſteigerte ſich ſein Benehmen noch auf folgende Weiſe. Man ließ ihn in's Verhörzimmer führen; einen Stuhl, den man ihm anbot, ſchlug er aus und fragte, was dem Inquirenten gefällig ſei. Auf die Antwort, daß man ihm eine Verfügung des Hofgerichtes in Gießen zu verkündigen habe, und nachdem dieſes geſchehen, fragte er bei dem in ſeinem Zuſtande natürlichen Mißtrauen gegen Inquirenten und Actuar den im Verhörzimmer beſchäftigten Acceſſiſten Scharmann: Herr Scharmann, iſt das wirklich eine Hofgerichtsverfügung, und auf die Frage des Inquirenten, was ihn zu einer ſolchen Frage beſtimme, entblößte er ſeinen linken Arm und erklärte: Ich widerrufe alle meine Protokolle, perhorrescire Sie und den Hrn. Actuar und bitte wiederholt um eine Hofgerichtscommiſſion. Dieß habe ich mit Blut auf meinen Arm geſchrieben, damit wenn ich im Kerker ſterbe, man es an meiner Leiche leſen kann. Der Richter: Ich fordere eine Erklärung auf obige Frage. — Antw. Ich beharre bei meinen blutigen Handſchriften vom 27. October und 9. November und bitte, dieſe an großherzogliches Hofgericht einzuſenden. Ebenſo bitte ich den Brief vom 11. October an meine Gemahlin einzuſenden. — Der Richter: Sie haben gehört, daß das Verfahren des Unterſuchungsrichters in allen Punkten beſtätigt und welcher Weg zu Perhorrescenzen und Beſchwerden Ihnen von dem Hofgerichte vorgezeichnet worden iſt; einen andern gewähre ich nicht und verlange wiederholt eine Antwort auf die obige Frage. — Antw. Ich beharre bei meinen eigenhändigen mit Blut geſchrie-

Digitized by Google

benen Erklärungen vom 27. October und 9. November. — Der Richter: Wenn Sie mir diese Frage nicht gleich beantworten, so werde ich Zwang anwenden. — Antw. Ich beharre bei meinen eigenhändigen Erklärungen vom 27. October und vom 6. und 9. November. — Der Richter: Wenn Sie mir nicht antworten, so werde ich Ihnen auf 24 Stunden einen Sprenger anlegen lassen und wenn Sie mir die gegebene Antwort nochmals wiederholen, so werde ich die Strafe verschärfen. — Antw. Ich beharre bei meinen blutigen Handschriften vom 27. October und vom 6. und 9. November. — Man lies't ihm das Bisherige vor und frägt ihn: Sind Ihre Erklärungen richtig niedergeschrieben? — Antw. Ich beharre bei meinen blutigen Handschriften vom 27. October und vom 9. November.

Wenn dieses Betragen doch von einem gesunden Menschen nicht zu erklären ist, so kann es nur aus einem Zustande hergeleitet werden, wie wir ihn bei Weidig erkannt haben. Einem solchen Zustande ist dieser kindische Eigensinn und Trotz ganz eigen, der von einem einmal gefaßten Gedanken nicht abgeht. Das geht auch aus dem fernern Verlaufe des Protokolls vom 19. Novbr. hervor. Es wurde verfügt: 1) Um die geforderte Antwort zu erzwingen, wird dem Angeschuldigten auf vierundzwanzig Stunden ein Sprenger angelegt. 2) Wegen des andern in diesem Acte von dem Angeschuldigten bethätigten zuchtlosen Benehmens wird ihm eine weitere Strafe von achtundvierzig Stunden Sprengertragen dictirt. 3) Wenn der Vollzug dieser Strafen den Inquisiten nicht zum Gehorsam bringt, soll der Farrenschwanz angewandt werden. Als diese Verfügung Weidig eröffnet und der Gefangenwärter ihr gemäß angewiesen wurde, erklärte er: Ich protestire dagegen und werde mir den Sprenger nur mit Gewalt anlegen lassen, da ich Sie und den Hrn. Actuar perhorrescirt und alle meine Protokolle widerrufen habe. Als der Gefangenwärter angewiesen wurde, ihm den Sprenger anzulegen und wenn er sich widersetze, davon Meldung zu machen, erklärte Weidig nochmals: Ich wiederhole meine blutigen Handschriften vom 27. October, vom 6. und 9. November. Ich widerrufe meine Protokolle, ich perhorrescire Sie und den Hrn. Actuar und bitte um eine Hofgerichtscommission. In sein Gefängniß zurückgeführt wollte er sich von Preuninger den Sprenger nicht anschließen lassen. Als aber Gravelius ging und noch

Digitized by Google

einen zweiten Wärter mitnahm, widersetzte, wie im Protokoll bemerkt ist, Weidig sich nicht „thätlich," und sagte: „daß er ein kranker Mann sei und sich gegen zwei nicht wehren könne." Wir sehen also wieder den Mangel an Thatkraft, dessen Grund wir oben aufdeckten. Wäre Weidig's Verrücktheit Verstellung gewesen, so würde er sich doch wohl einmal ernstlich widersetzt haben. Er blieb aber in dieser Beziehung dem Charakter treu, welchen die Krankheit bei ihm angenommen hatte. Daß Georgi von dieser Krankheit nichts verstand, wird ihm Niemand zum Vorwurf machen, daß er Weidig abermals auf die angegebene Art strafte und bedrohte, fällt Niemandem oder einem seiner Gegner, dem Arzte Stegmayer, zur Last, denn Herr Nöllner macht zu der angeführten Aeußerung Weidig's, daß er ein kranker Mann sei, die Anmerkung: „Der Arzt hatte kurz vorher erklärt, daß der Angeschuldigte nur an rheumatischem Schmerz leide." Weidig erlitt also sämmtliche ihm dictirte Sprengerstrafen, und noch nachdem er sie erstanden, erklärte der Arzt am 29. November 1835 auf Befragen die verschiedenen Grade der Fesselung für ferner zulässig, indem er jedoch körperliche Züchtigungen verbat. Am 26. hatte Weidig nicht vortreten wollen und erklärt, „er sei zu schwach, um erscheinen zu können, er fürchte ohnmächtig zu werden. Hierauf that der Arzt den bei einem körperlich sehr kräftigen Manne wie Weidig höchst lächerlichen Ausspruch: „Die von dem Hrn. Pfarrer Dr. Weidig bemerkten Beschwerden geben meiner Ueberzeugung gemäß keinen Grund dafür ab, daß derselbe nicht in das Verhörzimmer vortreten könne." Bei einer solchen Beurtheilung Weidig's durch den Arzt und bei der darauf fußenden Behandlung durch das Gericht mußte sein Zustand sich immer mehr steigern. Am 1. December 1835 wies man den Gefangenwärter an, den Pfarrer Dr. Weidig zur Vernehmung vorzuführen. Weidig erklärte, es sei ihm gar zu unwohl, um das Verhörzimmer betreten zu können. Also wurde „mit Rücksicht auf das ärztliche Gutachten der Gefangenwärter angewiesen, mit Zuziehung von zwei Mann der Arresthauswache den Angeschuldigten mit Gewalt vorzuführen." Weidig folgte aber, ohne daß Gewalt erforderlich gewesen wäre. Während er aufgefordert wurde, die im Verhöre vom 19. Novbr. unbeantwortet gelassene Frage jetzt zu beantworten, stellte er den einen Fuß auf einen dastehenden Stuhl, streifte das Beinkleid

Digitized by Google

bis an das Knie herauf und band ein Tuch, das er um das Bein gewickelt hatte, feſt. Der Aufforderung des Richters, dieſe Unſchicklichkeit zu unterlaſſen, folgte er nicht und bemerkte zuletzt: Wenn es auch unſchicklich iſt, ſo muß ich mir doch das Bein verbinden. Es wurde ihm nun vom Unterſuchungsrichter vorgehalten, nicht in ſein Betragen vom 19. November zurückzufallen und jene Frage zu beantworten. Hierauf erwiederte Weidig: „Herr Hofgerichtsrath, hier ſind meine Verhorrescenzgründe, mit meinem Blute geſchrieben. Ich bin in einer Gemüthsverfaſſung, in der ich mich nicht erklären kann. Ich muß bitten, daß Sie mich entlaſſen, weil ich ſehr ſchwach bin.“ Bei dieſer Gelegenheit zog er eine ähnliche Papptafel wie die früheren unter ſeiner Weſte hervor, auf der wieder Folgendes geſchrieben ſtand: „Das großherzogliche Hofgericht bitte ich gehorſamſt und mit meinem Blute, mich nicht nach meinen Protokollen zu beurtheilen, die ich ſämmtlich widerrufe, insbeſondere die beiden letzten.“ Hierauf ſind neue beleidigende und unwahre Beſchuldigungen als Verhorrescenzgründe gegen Georgi angeführt, worauf die Schrift mit den Worten ſchließt: „Ich bitte dieß meinem Anwalt mitzutheilen, mir eine Commiſſion zu ſenden oder nur Eine eigenhändige Eingabe zu geſtatten.“ Dieſe neue blutige Schrift war unterſchrieben: „Darmſtadt den 24. Novbr. 1835. Dr. Weidig, ev. Pfarrer.“ Ihn plagten alſo fortwährend dieſelben Gedanken und er legte ſie auf dieſelbe Weiſe an den Tag.

In gewiſſenhafter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften iſt Georgi wahrhaft muſterhaft, und die Acten und Protokolle der von ihm geführten Unterſuchung ſind ſo vollſtändig und zuverläſſig, als Acten immer ſein können. Dieſe Wahrheit hat ſelbſt Hr. Nöllner nicht verdecken können, wie parteiiſch er in der Auswahl der Actenſtücke auch verfährt. Sehr nützlich iſt es in dieſer Hinſicht für Georgi geworden, daß Hrn. Nöllner's Beſtreben dahin gerichtet iſt, zu gleicher Zeit ihn und Weidig in das nachtheiligſte Licht zu ſtellen. Auch die letzte Papptafel, mit ſo groben Beleidigungen wider ihn ſie beſchrieben war, hat Georgi getreulich zu den Acten gelegt. Eben ſo hielt er es unter ſeiner Würde, über dieſe Beſchuldigungen ein Wort gegen Weidig zu verlieren, ſondern begnügte ſich, ihm zu bemerken, daß auch dieſe Schrift nicht die geringſte Berückſichtigung finden werde.

Digitized by Google

Dagegen forderte er ihn abermals auf, die den Acceſſiſten Scharmann betreffende Frage zu beantworten. Hierauf ſteigerte ſich Weidig's krankhafter Zuſtand in folgender Weiſe. Er bemerkte: Es wird mir übel; ich wünſche, daß der Arzt gerufen werde. Es wurde ihm entgegnet, daß man dieſe Uebelkeiten zu vertreiben wiſſen werde, er ſolle auf der Stelle obige Frage beantworten. Weidig, der in ſeinem Zuſtande ſo wenig auf fremde Gedanken eingehen, als von ſeinen eignen abgehen konnte, „legte," wie im Protokoll weiter berichtet wird, „auf dieſe Eröffnung ſich mit dem Kopfe auf einen im Verhörzimmer ſtehenden Schreibpult. Man läßt den Gefangenwärter vortreten und den Angeſchuldigten aus ſeiner unpaſſenden Stellung wegziehen und ihn in die Mitte des Zimmers führen. Unter offenbaren Affectationen ſenkte ſich hierauf Inquiſit auf den Boden des Verhörzimmer's. Man ließ ihn aufheben und auf einen Stuhl niederſetzen und forderte wiederholt die Beantwortung obiger Frage. Er gab aber keine Antwort. Hiernach wurde der Gefangenwärter angewieſen, den Arreſthausarzt herbeizurufen, um Gewißheit zu erlangen über die allem Anſcheine nach ſträfliche Verſtellung des Inquiſiten. Während der ungefähr halbſtündigen Abweſenheit des Gefangenwärters ſaß Inquiſit unverrückt und mit geſchloſſenen Augen auf ſeinem Stuhle, als aber der Gefangenwärter erſchien und meldete, der Arzt ſei von ihm nicht angetroffen worden, und als man ihm hierauf den Befehl gab, den Inquiſiten abzuführen, ſchlug dieſer, als wenn er aus dem Schlaf erwache, die Augen auf und erhob ſich von ſeinem Stuhle und verließ in Begleitung des Gefangenwärters einen unſichern Gang annehmend das Zimmer. Nach der Abführung rapportirte übrigens der Gefangenwärter Preuniger, daß Pfarrer Weidig durch die Hausgänge ganz herzhaft gegangen ſei, nur an der zweiten Gangthüre habe er erklärt: „„Ihr habt mir's ja verſprochen, mich zu führen,"" und obgleich ich ein derartiges Wort nicht geſprochen hatte, ſo legte ich doch nur die Hand wider ſeinen Arm, und ohne daß ich ihn im Geringſten unterſtützte, konnte er hierauf wieder ſo munter gehen, wie ich ſelbſt. Meine Hand ließ ich auch nur ein Paar Schritte wider ſeinen Arm liegen. Auch bei der Vorführung zum Verhöre war Pfarrer Weidig ganz friſch und munter auf den Beinen."

Wir ſehen hieraus, daß die unbegreifliche Verblendung des Arz-

Digitized by Google

tes das ganze Untersuchungsgericht sammt dem Gefangenwärter mit der Meinung angesteckt hatte, ein Geisteskranker müsse sich nicht auf den Beinen halten können, Weidig's Geisteskrankheit aber sei Verstellung. Daß Weidig, nachdem er eine halbe Stunde in sich selbst versunken dagesessen, einen unsichern Gang hatte, war sehr natürlich, denn diesen Gang pflegt auch der Gesunde zu haben, der sich aus einem Zustande träger Ruhe erhebt. Daß Weidig sich nicht verstellte, geht sowohl aus seinem übrigen Benehmen gegen den Gefangenwärter, als daraus hervor, daß er nach den ersten Schritten ganz wie ein Gesunder, nämlich ein körperlich Gesunder, weiterging. Hielt Georgi Weidig's Benehmen für eine sträfliche Verstellung, so hatte der Arzt ihm diese Ansicht fast aufgenöthigt, um so mehr empfiehlt es ihn, daß er, um Gewißheit zu erlangen, diesen abermals beschickt. Diese Gewißheit gab Hr. Stegmayer des folgenden Tages (2. Decbr.) Er begab sich mit den Gerichtspersonen, auch dem Gefängnißwärter Preuninger, zu Weidig. Sie fanden ihn halb angekleidet, den Kopf mit einem Tuche verbunden, zu Bette liegen. Auf ihre Begrüßung gab er mit gedämpfter Stimme unverständliche einzelne Laute von sich. Der Arzt fragte: Wie geht's Ihnen, Herr Pfarrer? Auf diese mehrmals wiederholte Frage, bei welcher er dem Fragenden starr ins Gesicht sah, antwortete Weidig zuletzt Folgendes: Ach die Nacht, die Nacht war meine gute Frau vor meinem Zimmer; sie sagte mir, der Schinderhannes läßt mich nicht hinein zu dir; ach und ich möchte dich doch verbinden; schmerzen dich denn die Wunden sehr und bluten sie stark, die dir der Schinderhannes mit dem Farrenschwanz hat schlagen lassen? Ach könnte ich dich nur verbinden! Der Arzt fragte ihn, ob, wie viele und wohin er Farrenschwanzhiebe erhalten habe, und Weidig antwortete: Ach ganz blutige Wunden hinten. Auf die wiederholte gleiche Frage des Arztes entgegnete er: Ach nein, ich glaubte sie wollten mich gestern schlagen. Ich bin die Nacht von einer Tarantel gestochen worden. Ach mein Hirn, mein Hirn, wie schmerzt mich mein Hirn. Bei der wiederholten Aufforderung des Arztes, ihm die Stelle an dem Kopfe zu zeigen, woselbst er Schmerzen fühle, deutete mitten auf die Stirne, indem er sagte: Ach du bist ein guter Mann, du guter Mann bist gekommen, mich zu verbinden, ich weiß lange, daß du ein guter Mann bist. Der Arzt betastete hierauf Weidig's Stirne und

Digitized by Google

forderte, ihm die Zunge zu zeigen. Diese mehrmals wiederholte Aufforderung ließ Weidig, den Arzt starr ansehend, unbefolgt. Zuletzt erklärte er: Was willst du an meiner Zunge sehen; mein Hirn, mein Hirn, ach in mein Hirn mußt du mir gucken. Diese richtige Bemerkung, die aus dem Kranken sprach, sagte aber dem Arzte nichts, der vielmehr fortfuhr: Zeigen Sie mir nur Ihre Zunge! und nachdem Weidig dieß endlich gethan hatte, der Arzt auch noch den Unterleib und den Puls des „angeblich Kranken" untersucht hatte, verließ er sammt der stummen auf seine Weisheit begierigen Begleitung die Arreststube und erklärte dann in der Verhörstube was folgt: „Meiner Ueberzeugung nach sind diese Wahnsinnsäußerungen des Dr. Weidig simulirt, allein die wissenschaftlichen Gründe für diese meine Ueberzeugung sind in dem Augenblicke noch nicht so entschieden, daß ich schon jetzt ein positives Urtheil fällen mag. Ich werde die in solchen Fällen üblichen Mittel anwenden und der Erfolg wird lehren, ob jene meine Ueberzeugung die richtige ist. Das sonstige körperliche Befinden des Dr. Weidig zeigt keine objectiv bemerkbare krankhafte Erscheinung."

Zweierlei muß uns in der Handlungsweise des Arztes auffallen, erstlich, daß er keine Gründe angiebt, warum er die Wahnsinnsäußerungen — solche erkennt er also doch an — bei Weidig für erheuchelt halte, zweitens, daß er Mittel anwenden und aus deren Wirkung erkennen will, ob Weidig wahnsinnig sei; denn daß man von Alters her in der Medizin Mittel gegen den Wahnsinn angiebt, ist bekannt, ob diese Mittel aber dienen sollen, den Wahnsinn kenntlich zu machen und gewissermaßen herauszutreiben, bezweifle ich, und diesen Zweck hatten ja bei Weidig die von Hrn. Stegmayer verordneten oder doch erlaubten „verschiedenen Grade der Fesselung" vollständig erfüllt. Es ersuchte daher Georgi durchaus mit gutem Rechte den Arzt in einem Schreiben vom 5. Decbr. sich mit Bestimmtheit über Weidig's Zustand auszudrücken, indem er ihm, wie aus Stegmayer's Antwort vom 6. hervorgeht, auch bemerkte: daß sein Gutachten vom 29. v. M. in Betreff des Pfarrers Weidig's nicht dem entsprochen, was Georgi zu wissen nöthig habe. Weidig's Schicksal war also ganz in die Hände des Arztes gegeben, und obgleich dieser sich eine längere Frist erbat, um zu erforschen, ob Weidig's Wahnsinn erheuchelt sei oder nicht, und sich besonders darauf berief, daß er noch erst die Wir-

Digitized by Google

kung der von ihm angewandten Heilmittel abwarten müſſe, ſo ſagte er doch auch wieder, „es ſei auch ihm ſchon längſt als wahrſcheinlich erſchienen, daß Weidig ſeine Widerſetzlichkeit gegen das Gericht hinter ſimulirter Krankheit zu verbergen ſtrebe.“ War der Arzt in ſeiner Anſicht nicht entſchieden, ſo mußte er in einer ſo wichtigen Sache alles thun, um hinter die Wahrheit zu kommen, am wenigſten durfte er in Einem fort es für wahrſcheinlich u. ſ. w. erklären, daß Weidig ſich verſtelle, denn dieß kam einer beſtimmten Entſcheidung ziemlich nahe. Auch am 2. Decbr. hatte Hr. Stegmayer das Unterſuchungsgericht in dem Wahne beſtärkt, Weidig's Wahnſinn ſei Verſtellung, er hatte nämlich, wie im Protokoll „nachträglich“ bemerkt wird, „beiläufig erklärt: er habe mit dem Inquiſiten nie auf du und du geſtanden, und er finde darin, daß derſelbe ihn jetzt zum erſtenmal mit du anrede, ſowie darin, daß er ihn einen guten Mann nenne, nur eine captatio benevolentiae.“ War Hr. Stegmayer über Weidig's Krankheit in Ungewißheit, nahm er es alſo als möglich an, daß Weidig wahnſinnig ſei, ſo iſt es unverantwortlich, daß er den Wahnſinnsäußerungen deſſelben immer nur die ungünſtige Deutung giebt. Wahrſcheinlich that aber der Arzt ſolche Ausfälle gegen Weidig nur aus Verdruß darüber, daß Weidig ihm mehr Mühe machte, als für einen Inquiſiten ſchicklich iſt, denn ſtatt mit Eifer und Liebe dahin zu trachten, daß er ſich über Weidig's Krankheit klar würde, erklärt er in ſeinem Gutachten vom 6. Decbr., wie es ſcheint mit Beziehung auf eine Aeußerung Georgi's, ſich für „ſehr müde der ihm durch Hrn. Weidig und Andere hervorgerufenen wahrhaft endloſen Plackereien.“ Was den Grund betrifft, weßhalb Weidig den Arzt mit du anredete, denn auch bei Wahnſinnigen hat alles ſeinen natürlichen Grund, ſo redete er auch den Acceſſiſten Scharmann mit du an, und dazu konnte ihn nicht der Wunſch beſtimmen, dieſen zu gewinnen, denn Scharmann hatte keinen Einfluß auf das Verfahren. Er redete alſo Scharmann und den Arzt wahrſcheinlich deßhalb mit du an, weil er von ihnen nicht, wie von Georgi und Gravelius, unmittelbar etwas Unangenehmes erfuhr, er alſo mehr Vertrauen zu ihnen hatte; weßhalb er auch dem Acceſſiſten Scharmann u. a. ſagte: „Du könnteſt mein Sohn ſein.“ Sein Vertrauen und die daraus entſpringende Vertraulichkeit gegen Stegmayer konnte auch daher rühren, daß dieſer

Digitized by Google

Hausarzt beim Advocaten Reh, dem Schwager Weidig's, war und Weidig dieß wußte. Wirklich berichtete Georgi auch in einer spätern Zeit an das Hofgericht: „Weidig habe den Arzt verlangt, angeblich wegen Brustleiden, offenbar aber zu keinem andern Zwecke, als die unwahre Behauptung zu den Ohren des Arztes zu bringen, er werde mit Beschwerden an großherzogliches Hofgericht nicht zu Protokoll genommen. Er kennt den Arzt, weiß auch, daß derselbe Hausarzt des Advocaten Reh, Schwagers des Angeklagten, ist, mochte darauf, vielleicht nicht ohne Grund, hoffen, daß der Zweck erreicht werde, nämlich ungünstige Ausstreuungen gegen das Untersuchungsgericht im Publikum und zeitraubende Behelligungen durch frivole Beschwerdeführungen." Kann dieß auch nicht für begründet gelten, weil sonst der Arzt außerhalb des Gefängnisses Georgi verdächtigt haben müßte, während er ihn im Gefängnisse veranlaßt hätte, Weidig wie einen Gesunden zu behandeln, so geht doch daraus hervor, daß Georgi dem Arzte mißtraute. Dieß Mißtrauen hatte indessen keine andere Quelle, als die gegenseitige Mißstimmung, welche zwischen dem Arzte und dem Inquirenten herrschte, welche aber von Männern, die derselben wichtigen Sache dienten, stets hätte unterdrückt werden, am wenigsten ihre Aeußerungs- und Handlungsweise bestimmen sollen.

Das Nächste, was uns jetzt über Weidig mitgetheilt wird, sind seine Erklärungen vom 15. und 19. Decbr. 1835 vor der gesetzlichen Visitationscommission des Hofgerichtes zu Darmstadt. Der Visitationscommissär berichtete dem letztern unter dem 20. December: die letzte Arresthausvisitation sei gemäß Auftrag auch auf die sog. politischen Gefangenen ausgedehnt worden; wie gewöhnlich würde das Geschäft in einem Nachmittage beendigt worden sein, weil wenige Beschwerden vorgebracht worden seien, namentlich auch von den erwähnten Gefangenen. Nur Weidig habe erklärt, daß er weitläufige Beschwerden vorzubringen habe. Die Protokollirung derselben habe von Mittags zwei bis Abends acht Uhr gedauert; Tages darauf seien wieder vier Stunden dazu verwendet werden, allein die Commission habe die Ueberzeugung erlangt, daß wohl noch zwei bis drei Tage erforderlich seien, um die Vernehmung zu beendigen, indem Weidig die Hauptpunkte noch nicht vorgebracht habe. Weidig stellt nämlich alles, was ihn seit dem Beginne seiner Gefangenschaft drückte,

Digitized by Google

und womit der Leſer oben bekannt gemacht iſt, weitläufig dar, er kann außerdem weder von der Widerrufung ſeiner Protokolle, noch von ſeinen Perhorrescenzen gegen Georgi, Gravelius und Preuninger zurückkommen und hat ſelbſt den Brief vom 11. Oct. noch nicht vergeſſen, denn er bittet, „dem Herrn Inquirenten die Einſendung deſſelben, falls ſie noch nicht erfolgt ſein ſollte, aufzugeben.“ Eine ſolche fixe Richtung auf dieſelben Gegenſtände und Gedanken zeugt nicht von einem freien Zuſtande. Wäre Weidig im vollen Gebrauche ſeines Verſtandes geweſen, ſo würde er die endlich erlangte Gelegenheit, ſeine Beſchwerden vor einem Andern als ſeinem Unterſuchungsrichter anzubringen, beſſer als mit Vorbringen von Dingen benutzt haben, die bereits durch Reſcripte ſeines geſetzlichen Richters, des Hofgerichtes zu Gießen, erledigt waren. Daß ſeine Krankheit nicht Verſtellung war, ſieht man auch aus ſeinem übrigen Verhalten vor der Viſitationscommiſſion, d. h. vor zwei Hofgerichtsräthen des Hofgerichtes zu Darmſtadt und dem Hofgerichtsſecretariatsacceſſiſten v. Willich. Entweder weil er wirklich in einem beſſern Zuſtande war, oder weil Perſonen gegenüber, von denen er Gutes hoffte, Böſes nicht zu befürchten hatte, oder aus allen beiden Gründen, iſt ſein Benehmen durchaus mild und artig. Wären ſeine früheren ſog. Zuchtloſigkeiten aus Verſtellung hervorgegangen und keine Wahnſinnsäußerungen geweſen, ſo würde er ſie auch vor der Viſitationscommiſſion wiederholt und auch dieſe ſo zu überzeugen verſucht haben, daß er wirklich wahnſinnig ſei. Daß es vor dieſer ohne ſolche Auftritte abging, als wir oben kennen lernten, dazu trug ohne Zweifel auch bei, daß man ihn ruhig gewähren, d. h. dictiren laſſen konnte, er wurde alſo durch keinen Widerſpruch, durch kein Verbot in ſeinem Gedankengange geſtört, denn die Viſitationscommiſſion hatte ihn nicht zu inquiriren. Aber die beiden Commiſſäre wurden ſchon nach dem zweiten Tage müde, bei Weidig's weitläufigen und nichtigen Beſchwerdeführungen zugegen zu ſein, und trugen am 20. December beim Hofgerichte zu Darmſtadt darauf an, daß dem in jeder Hinſicht zuverläſſigen Acceſſiſten von Willich, als dem Actuar der Viſitationscommiſſion, erlaubt werde, die Beſchwerden Weidig's in deſſen Gefängniß ohne Beiſein der Commiſſäre aufzunehmen. Das Hofgericht zu Gießen gab am 22. Decbr. hierzu ſeine Zuſtimmung. Aber am 29. berichtete Georgi, und ge-

Digitized by Google

wiß mit vollem Rechte, er beſtehe darauf, daß die Commiſſion ſelbſt bei Aufnahme der Beſchwerden zugegen ſei. Dagegen berichtete an demſelben Tage auch die Viſitationscommiſſion (an das Hofgericht zu Gießen): dem Pfarrer Weidig ſei der Inhalt jenes hofgerichtlichen Schreibens (vom 24. December) eröffnet, zugleich ſei er wiederholt ermahnt worden, ſich möglichſt kurz zu faſſen und nur Erhebliches zu Protokoll zu dictiren, was er auch zugeſichert habe, mit dem Bemerken, daß er ſelbſt einſehe, ſeither zu weitläufig geweſen zu ſein; nachdem die Viſitationscommiſſion den Pfarrer Weidig auf die vielen irrigen Anſichten, in welchen er befangen ſei, aufmerkſam gemacht, ihn ruhig und gelaſſen über ſeine Pflichten als Angeſchuldigter und Gefangener verſtändigt habe, ſei er zur Erkenntniß ſeines Unrechtes gekommen und habe erklärt, er ſehe jetzt ein, wie er, vorbehältlich ſeiner Perhorrescenz gegen den Inquirenten, dieſem vorläufig doch Rede ſtehen und antworten müſſe; allein Hofgerichtsrath Georgi habe nicht geduldet, daß der Acceſſiſt allein bei Weidig bleibe. Hierauf gab das Hofgericht Georgi durch Reſcript vom 2. Januar 1836 auf, „der Viſitation in der angeordneten Weiſe freien Lauf zu laſſen.“ Dieſer ließ ſich das aber nicht gefallen, wandte ſich an die Bundescentralbehörde in Frankfurt und bewirkte, daß das Miniſterium des Innern und der Juſtiz die „Maßregel, Weidig durch einen Secretariatsacceſſiſten in Abweſenheit der Viſitationscommiſſion protokolliren zu laſſen,“ aufhob. Ja das Miniſterium des Innern und der Juſtiz muß gar viel vermögen, denn es bewirkt noch heute, daß auch Herr Röllner Georgi Recht gibt. „Betrachtet man,“ läßt der weiſe Menſch ſich vernehmen, „betrachtet man nun den von der Viſitationscommiſſion nur mit Rückſicht „„auf die mit ihren übrigen Berufsgeſchäften verbundenen Nachtheile““ ausgegangenen Vorſchlag, einen Acceſſiſten mit Aufnahme der Beſchwerden Weidig's zu beauftragen, ſo wird man anerkennen müſſen, daß das Geſchäft jener Commiſſion an und für ſich ein ſehr wichtiges war, *welches durch andere Berufsgeſchäfte nicht beeinträchtigt werden konnte.* Die Commiſſion war aus mehreren Mitgliedern gebildet, nur in dieſer Vereinigung, nicht in den einzelnen Mitgliedern beſtand ſie, und ſie konnte daher am wenigſten durch einen Acceſſiſten ſich vertreten laſſen. Die Commiſſion hatte ſelbſt ſchon wahrgenommen, daß Weidig irrige An-

Digitized by Google

ſichten habe, ſie hatte von ihm die Anerkennung ſeines Unrechtes erhalten, es war ſogar die Frivolität Weidig's durch das Obergericht ſchon ausgeſprochen; ihre Gegenwart war alſo bei Weidig ſchon darum nothwendig, um dieſen durch ihre Würde, durch ihren Einfluß von ärgerlichen Exceſſen bei ſeiner Beſchwerdeführung, zu deſſen eignem Wohle, zurückzuhalten, was, nachdem das Protokoll ſchon niedergeſchrieben war, nicht mehr geſchehen konnte. Und welche Folgen hätten herbeigeführt werden können, wenn jener Acceſſiſt mehrere Tage lang allein mit Weidig eingeſchloſſen geweſen wäre!"

Der Leſer mag im Stillen die logiſche Kunſt dieſer Sätze bewundern. Wie richtig iſt nicht auch die Bemerkung, daß die Viſitationscommiſſäre etwaige Exceſſe Weidig's bei ſeiner Beſchwerdeführung nicht mehr hätten verhindern können, wenn's ſchon zu ſpät geweſen wäre.

In den ausführlichen Beſchwerden ſelbſt, welche Weidig vor der Viſitationscommiſſion ausſprach, kommt gar Manches vor, das den Herren Commiſſären wohl einige Theilnahme an dem unglücklichen Mann einflößen, ſie wohl zu einigem Nachdenken über ſeinen Zuſtand hätte bewegen können. Er beginnt mit folgenden Worten: „Indem ich meinem geſetzlichen Richter den aufrichtigſten Dank ſage, daß er mir durch dieſe verehrliche Commiſſion die langerſehnte Gelegenheit gewährt, meine Beſchwerden mit dem vollſten Vertrauen zu Protokoll geben zu können, danke ich zugleich dieſer verehrten Commiſſion, daß ſie die Aufnahme meiner Beſchwerden bis heute hat wollen ausſetzen, weil ich bei dem letzten Beſuche derſelben (am 11. December) mich von einer etwa fünfmonatlichen Krankheit noch ſehr angegriffen fühlte." Nachdem er darauf ſeine Beſchwerdepunkte nach einander kurz angegeben, fährt er mit dem Gefühle ſeines Zuſtandes und der eignen Unzulänglichkeit fort: „Ich werde bei meinen Beſchwerden bemüht ſein, die Schranken der Wahrheit und Mäßigung ſtrenge einzuhalten, bitte aber um gütige Zurechtweiſung und Entſchuldigung, wenn mich vielleicht das lebendige Gefühl aller Martern des Lebens, die ich in einer $^3/_4$jährigen harten Gefangenſchaft erduldet habe, zu einer lebhaften Aeußerung meines Schmerzes hinreißen ſollten." Sehr oft kommt er auf ſeine Krankheit zurück und bemerkt auf rührende Weiſe, wie er keine Theilnahme gefunden, nicht mit der Schonung behandelt

Digitized by Google

ſei, die er in ſeinem Zuſtande hätte erwarten können. Ueber den Arzt iſt er aber in einem eigenthümlichen Irrthum befangen, er beruft ſich wiederholt auf deſſen Zeugniſſe, als wären ſie ihm günſtig geweſen. Sie waren es nicht geweſen, wir wir geſehen haben, und wurden es auch in Zukunft nicht, wie wir ſogleich ſehen werden.

Am 5. Januar 1836 klagte Weidig dem Arzte, wie ſchon früher, über Viſionen, welche er nächtlicher Weile gehabt habe, und äußerte die Beſorgniß, daß dieſer Zuſtand ein bleibender werden könne, obgleich er wünſche, vorher noch ſeine Beſchwerden vor der Viſitationscommiſſion vorbringen zu dürfen. Am 13. Januar klagte er ihm wieder, er ſei ſeit er ihn zum letztenmale geſehen, mehr geiſtesabweſend als bei Verſtand geweſen, es ſei ihm vorgekommen, als rufe ihm Jemand zu, ſein Bruder ſei geſtorben, weßhalb er um die Leiche zu begleiten, ſeine ſchwarzen Hoſen angezogen habe. Dann habe er Aepfel gegeſſen, worauf ihm unwohl geworden, und alsdann in den Sinn gekommen ſei, ſie wären vergiftet; übrigens leide er an beſtändigem Kopfſchmerze auf der Stirne. Er drückte zugleich den Wunſch aus, wenn er in dieſem Zuſtande ſterbe, in Butzbach neben ſeiner ſeligen Mutter beerdigt zu werden. Vielleicht nahm der Arzt auch dieſe Aeußerung für Verſtellung, ohne aufmerkſam darauf zu werden, wie trübe Gedanken Weidig beſchäftigten und wohin dieſe ihn führen könnten. Er entgegnete ihm wenigſtens nichts weiter, als daß er allen menſchlichen Anſichten nach an's Sterben noch nicht zu denken habe, und erklärte am 16. Januar auf Befragen zu den Acten: „Ich finde durchaus keine Krankheitserſcheinungen an dem Pfarrer Dr. Weidig objectiv bemerkbar, ich finde keinen Grund, an die neuerdings von ihm geäußerten Geiſteswirren zu glauben; meiner Ueberzeugung und meinem Dafürhalten nach kann allerdings mit dem Pfarrer Dr. Weidig eine vollſtändige Vernehmung ſtattfinden.“

Dieſe Ueberzeugung des Arztes ſcheint nicht bloß daher gekommen zu ſein, daß er Weidig's Wahnſinnsäußerungen für Verſtellung nahm, ſondern daß er ihn auch ſah und hörte, wenn derſelbe mit Bewußtſein von ſeinem Zuſtande ſprach und ohne Wahnſinnsäußerungen war. Dieß war aber gerade ein Beweis, daß Weidig nicht heuchelte, beſtand er doch auch in lichten Zwiſchenräumen bis zum 9. September 1836 Verhöre, in denen er durchaus bei Verſtande er-

Digitized by Google

ſcheint. Die Krankheit zeigte ſich eben bei ihm auf eigenthümliche Art, ſie wurde eines geiſtig und körperlich ſo kräftigen Mannes nur langſam Herr, verließ ihn und kam wieder, und dieß beweiſt eben, daß er, wenn ſein Arzt über Seelenkrankheiten nicht ganz unwiſſend geweſen wäre, hätte geheilt und gerettet werden können.

Es gereicht Georgi zur Ehre und beweiſt ſeine ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit, daß er ſich mit den Stegmayer'ſchen Gutachten, ſo ſehr dieſe auch ſeiner eignen ungünſtigen Meinung von Weidig Vorſchub leiſteten, nicht begnügte, ſondern ſich auch von dem Medizinaldirektor und erſten Phyſikatsarzte Dr. Graff und dem Medizinalrathe Dr. von Plönnies ein Gutachten erbat. Dieſe verfügten ſich am 4. Februar 1836 in das Arreſthaus, „um," wie ſie in ihrem Gutachten vom 7. ſagen, „den Pfarrer Weidig rückſichtlich ſeines geſammten Geſundheitszuſtandes einer Unterſuchung zu unterwerfen." Ihr Gutachten macht es zuerſt nicht nur abermals klar, daß Weidig's Wahnſinn nur aus Gemüthsbewegungen entſtanden war, ſondern auch, daß ſeine körperliche Geſundheit die geiſtige Krankheit nicht beförderte. Die beiden Aerzte ſagen nämlich: „Der Pfarrer Weidig, ſeiner Natur nach robuſt und ſtämmig, hat zwar eine bleiche Geſichtsfarbe, allein er iſt nichts weniger als mager oder ſchlecht genährt. Arme und Hände zeugen von Kraft. Die Temperatur der Haut iſt die eines Geſunden, der Puls geht durchaus regelmäßig. Schlaf, Appetit und Verdauung weichen von den gewöhnlichen Verhältniſſen nicht mehr ab, als bei allen andern Perſonen, deren Geſchäft eine ſitzende Lebensweiſe mit ſich führt" u. ſ. w. Die beiden Aerzte erklären am Schluſſe ihres Gutachtens: „Nach den vorliegenden Thatſachen und nach weiter genommener Rückſprache mit dem Arreſthausarzte, der mit unſerer Anſicht ſich conform erklärt hat" (warum nicht: mit deſſen Anſicht wir uns conform erklärt haben) „ſehen wir uns veranlaßt, die uns vorgelegten Fragen folgendermaßen zu beantworten: zweitens: Der Rubrikat iſt gegenwärtig weder körperlich, noch geiſtig krank; erſtens: Es iſt über die früheren Beſchwerden, angebliche Gliederlähmungen und Geiſtesſtörungen mit voller Sicherheit nicht abzurtheilen, jedoch liegt nach der vorgenommenen Unterſuchung, in Verbindung mit den Beobachtungen des Arreſthausarztes, die mög-

lichste Wahrscheinlichkeit vor, daß die geklagten körperlichen und geistigen Störungen simulirt waren."

Vergleichen wir nun die fernern Mittheilungen der Aerzte mit demjenigen, was wir bereits wissen, und mit demjenigen, was wir noch erfahren werden, so wird ihre Ansicht dadurch gänzlich widerlegt. Sie sagen: „Er simulirte auch nicht einen Schatten von Unwohlsein und führte bloß an, daß er in einer gewissen Periode, etwa zur Zeit der Visitation durch die Arresthauscommission, öfters Kopfweh und Eingenommenheit des Kopfes verspürt habe, welches aber jetzt nicht mehr der Fall sei. Auch in psychischer Rücksicht suchte er kein Krankſein zu simuliren. Bloß einschaltungsweise führte er mit wenig Worten an, daß er in der angedeuteten Periode seines Kopfweh's auch Visionen gehabt habe und ihm damals auch seine Frau erschienen sei" u. s. w. Simulirte Weidig auch keinen Schatten von Unwohlsein, so beweist dieß, daß auch sein früheres Unwohlsein nicht Verstellung war. Wie will man sonst auch erklären, daß später die Anfälle zurückkehrten. Man müßte dann geradezu annehmen, Weidig habe den Plan, durch einen erheuchelten Wahnsinn etwas zu erreichen, gefaßt, aufgegeben und wieder gefaßt, und dieß alles zu wiederholten Malen. Auch ist es gar nicht wahr, daß er bei dem Besuch der beiden Aerzte geistig ganz wohl erscheine. Sie sagen: „Was seinen Gemüthszustand betrifft, so ist bei den mannichfachsten Gegenständen und Beziehungen, auf welche wir das Gespräch leiteten, auch nicht die geringste Störung uns bemerkbar geworden. Alle seine Geisteskräfte zeigten sich in voller und geregelter Wirksamkeit, Gedächtniß und Verstand in mehr als gewöhnlichem Maße. Seine Erzählungen und Demonstrationen hatten nur den einzigen Fehler, daß sie enorm weitläufig und umständlich waren." Weidig legte also Beweise derjenigen geistigen Vorzüge an den Tag, welche ihm immer eigen waren. Dagegen demonstrirte er, und seine Erzählungen hatten nur den einzigen Fehler, daß sie so außerordentlich lang und umständlich waren. Das war auch der Fall gewesen, als die Visitationscommission ihn mit seinen Beschwerden anhörte, und er hatte sie dadurch verscheucht; diese Weitläufigkeit und Umständlichkeit war eben ein Beweis und Zeichen seiner Krankheit, und ich zweifle nicht, daß diese sich auch stärker geäußert hätte, wenn die Aerzte ein anderes Geschäft, als ihn zu beobachten, wenn sie z. B. wie der Un-

Digitized by Google

terſuchungsrichter die Pflicht gehabt hätten, ſeinen Gedankengang zu ſtören. Noch einen andern Beweis ſeines Zuſtandes gab Weidig dadurch, daß er auch bei den Aerzten auf dasjenige zurückkam und nicht davon abkommen konnte, was noch von der Viſitationscommiſſion als „irrige Anſichten" bezeichnet war. Die Aerzte fahren nämlich fort: „Einen Hauptgegenſtand ſeiner Auseinanderſetzungen bildeten die Klagen über Mißhandlungen von Seiten des Unterſuchungsrichters und über das Nichtachten ſeiner Verhorrescenzgeſuche." Hier folgt die ſchon oben angeführte Stelle, daß er in der angegebenen Zeit Viſionen gehabt habe, daß ihm ſeine Frau erſchienen ſei; worauf es weiter heißt: „Daß dieß nur in dem damaligen Kopfweh und der dadurch aufgeregten Phantaſie ſeinen Grund gehabt haben könne, ſuchte er gar nicht zu widerlegen, vielmehr wendete er ſich ſogleich wieder auf die ihn hauptſächlich beſchäftigenden Gegenſtände, nämlich ſeine Klagen über Mißhandlung und Nichtachtung ſeiner Verhorrescenzgeſuche, welche er mit vielem Scharfſinne, unterſtützt von einem recht treuen Gedächtniſſe zu begründen bemüht war." Hätte Weidig früher geiſtige Krankheit ſimulirt, ſo würde dieſe Simulation auch in dem zuletzt Angeführten nicht zu verkennen ſein, denn bei geſundem Verſtande würde er ja auch das Unrichtige ſeiner Beſchwerden erkannt und eingeſehen haben, daß ſein Benehmen allein ſeine Behandlung hervorgerufen hatte. Merkwürdig iſt in dem zuletzt Angeführten auch, daß die Aerzte, während ſie ſein früheres Unwohlſein für Simulation erklären, ihn unwillkürlich wie einen Geiſteskranken behandeln; denn ſie ſimuliren, als gäben ſie ſein damaliges Kopfweh zu, und gewinnen ihn ſo für die Anſicht, daß ſeine Viſionen nur in dieſem und in der dadurch aufgeregten Phantaſie ſeinen Grund gehabt haben könne.

Noch Eines iſt in dem Berichte der beiden Aerzte hervorzuheben. „Wir fanden" ſagen ſie im Eingange, „den Pfarrer Weidig völlig angekleidet auf ſeinem Bette liegen. Bei unſerem Eintritte erhob er ſich ſogleich, brachte die Füße ohne alle Schwierigkeit zur Erde und indem er auf der vorderen Seite des Bettes ſitzen blieb, fragte er, wen er die Ehre habe, vor ſich zu ſehen?" Eben ſo artig und mit der Lebensart eines gebildeten und geſitteten Mannes ſahen wir ihn auch die Viſitationscommiſſäre empfangen. Wäre Weidig's Krankheit

Digitized by Google

erheuchelt gewesen, so würde er die Aerzte nicht anders empfangen haben, als er die Mitglieder des Untersuchungsgerichtes, als er den Arresthausarzt empfangen hatte. Es ist aber eine Allen, welche Seelenkrankheiten studirt haben, bekannte Erfahrung, daß Verrückte, besonders im Beginne ihrer Krankheit, so lange diese nicht den höchsten Grad erreicht hat, so lange sie nicht das Bewußtsein ihres früheren Zustandes verloren haben, sich gegen Personen, denen man besondere Rücksichten schuldig ist, wie jedem Gebildeten bei einem ersten Besuche, sehr zusammennehmen, so daß diese wirklich über deren Zustand getäuscht werden können. Gegen ältere Freunde dagegen und gegen diejenigen, welche sie öfter sehen, kennen und beobachten sie solche Rücksichten nicht. Deßhalb nahm Weidig sich selbst vor dem Arzte Stegmayer nicht in Acht, obgleich Kranke wie er sich vor dem Arzte mehr als vor jedem Andern Zwang anthun.

Wenn nun Georgi nicht erkannte, was den Aerzten entging, so war ein streng gesetzliches Verhalten gegen Weidig nur seine Pflicht, und das um so mehr, als das Hofgericht nicht milder handelte und dachte als er. Noch unterm 15. Jan. 1836 hatte es Weidig's Anwalte auf einen von demselben eingereichten Vortrag der Gattin Weidig's eröffnet: „daß das langsame Vorschreiten der Untersuchung hauptsächlich in dem Benehmen seines Clienten selbst seinen Grund habe, und daß dieß auch die Ursache sei, warum auf sein früheres Gesuch wegen Besprechung des Angeschuldigten mit seiner Ehefrau und wegen Gestattung der Correspondenz mit derselben nicht willfährig verfügt worden sei und diesem wiederholten Gesuche auch jetzt noch nicht stattgegeben werden könne.“ Daß diese Strenge bei Georgi so unpersönlich war, wie bei dem Hofgerichte, zeigt sich sogleich in demjenigen, was Hr. Nöllner uns nun zunächst mittheilt. Am 14. Febr. 1836 begab sich Georgi mit dem Acceſſisten Scharmann zu einzelnen Arrestaten, um Kenntniß von etwaigen Wünschen und Beschwerden zu nehmen, denn die Criminalordnung verpflichtet den Untersuchungsrichter, sich im Beisein eines Actuars zeitweise durch eigne Anschauung von dem Zustande der Gefangenen in ihren Gefängnißzimmern zu überzeugen. Er kam auch zu Weidig und sein ruhiges Benehmen gegen diesen ist um so lobenswerther, als Weidig sich für einen von den Aerzten für körperlich und geistig gesund erklärten Mann unge-

Digitized by Google

schliffen genug benahm. Sie fanden ihn auf dem Bette liegend, die Begrüßung des Untersuchungsrichters ließ er ohne alle Erwiederung und auf die Frage nach seinem Befinden gab er ebenfalls keine Antwort. Als diese Frage wiederholt wurde, sagte er: das wissen Sie ja vom Doctor. Hiernächst fragte ihn Georgi, ob heute oder wann sein Geburtstag sei, man wünsche dieß auf eine Veranlassung, die ihm angenehm sein werde, zu erfahren. Er entgegnete: mein Geburtstag ist den 15. Febr., und wenn mich meine Bibel nicht trügt, ist dieß der morgende Tag. Hierauf sagte ihm Georgi, es sei ein Brief mit einem Geburtstagsgeschenk von seiner Gattin da, und ob er wünsche, daß derselbe ihm jetzt gleich oder morgen behändigt werde. Er antwortete: Es ist mir gleich, ob ich es heute bekomme oder morgen. Demnach wurde ihm der, wie Hr. Nöllner bemerkt, in herzlichen und liebevollen Worten abgefaßte Brief seiner Gattin nebst den ihn begleitendenden Gegenständen: einem goldnen Ringe und der Uebersetzung der Bibel von de Wette übergeben. Nachdem er den Brief wohl fünf bis sechs Mal aufmerksam durchlesen hatte, gab er ihn, ohne ein Wort zu reden, dem Richter zurück. Gefragt, ob er irgend einen Wunsch habe und welchen? erklärte er: Ich habe tausend Wünsche, die will ich aber für mich behalten, und auf die weitere Frage: ob der Untersuchungsrichter irgend einen und welchen dieser Wünsche erfüllen oder vermitteln solle? antwortete er: Nein!

Wenn man in diesem Benehmen nicht abermals Verstellung erkennen will, die er doch erst am 4. Febr. den Aerzten gegenüber nicht gezeigt hatte, so wird man es doch wohl mit uns aus Seelenkrankheit herleiten müssen. Es zeugt auch nicht von einem entschlossenen und bis zur Verstellung listigen, sondern von einem schwachen und willenlosen Mann, daß Weidig noch an demselben Tage um die Erfüllung eines Wunsches bat. Denn am Nachmittage machte der Gefangenwärter dem Untersuchungsrichter, der sich zu Hause befand, die Anzeige, daß Weidig ihn dringend zu sprechen verlange. Es gereicht Georgi, dem zum Trunkenbolde gemachten berufstreuen Richter, gewiß zur Ehre, daß er nach dem Benehmen Weidig's vom Morgen sogleich den Actuar Gravelius bescheiden ließ — denn ohne Actuar die Gefangenen zu bearbeiten, soll nur einem gewissen andern Inquirenten eigen gewesen sein — und sich ins Arresthaus begab. Ins Verhör-

Digitized by Google

zimmer geführt erklärte Weidig: „Ich habe Ihnen heute Vormittag gesagt, daß ich keinen Wunsch vorzubringen hätte: „Ich habe mich anders besonnen, ich möchte meiner Gattin schreiben, lassen Sie mich gleich einen Brief schreiben, ich verspreche Ihnen, daß ich nichts von Perhorrescenzen und dergleichen sprechen will.“ Bei der Ueberzeugung der drei Aerzte, daß Weidig ein nicht bloß körperlich, sondern auch geistig gesunder Mann sei, antwortete Georgi gewiß mit Recht: der einzig zulässige und zureichende Weg zur Geltendmachung von Beschwerden sei Weidig bekannt, nach seinem Betragen am Vormittage könne er sich schwerlich Hoffnung machen, seinen Wunsch erfüllt zu sehen, da er nur die Absicht zu haben scheine, seinen Willen beliebig geltend zu machen. Weidig entgegnete: „Sie hatten mir früher, als ich statt einen Brief an meine Gattin zu schreiben, eine Perhorrescenz gegen Sie und Andere schrieb, erklärt, ich würde dieses Mißbrauches wegen nicht wieder zum Schreiben zugelassen. Diese Erklärung hat mich abgehalten, Ihnen heute früh zu sagen, was ich jetzt geäußert habe. Da aber mein Geburtstag morgen ist, so wünschte ich nun an meine Gattin zu schreiben.“ Niemand wird tadeln können, was Georgi hierauf antwortete. „Es wurde dem Angeschuldigten,“ heißt es im Protokoll weiter, „eröffnet, daß sein Verlangen eben jetzt nicht gewährt werde, nicht aus eitler Besorgniß, er möge die Gestattung zum Niederschreiben von Perhorrescenzen mißbrauchen — deren Geltendmachung nie verwehrt werden werde — sondern lediglich in der Absicht, ihn erkennen zu lassen, er habe seinen eigenen Willen den Umständen gemäß einzulenken, und eine Erlaubniß der Art sei nichts anderes als eine durch das Betragen bedingte Vergünstigung. Auf die Frage: ob er hoffen könne, künftig seiner Gattin schreiben zu können, wurde entgegnet: Es beklage Niemand mehr als der Untersuchungsrichter, daß Weidig durch sein eigenes Verschulden seine Angehörigen bisher ohne Nachricht gelassen, auch dem Gerichte mit keinem Laute das bestimmte Verlangen geäußert habe, jene Verfügung zurückgenommen zu sehen. Füge er sich in die Ordnung, und nichts anderes werde verlangt, so werde man auch Beschränkungen beseitigen, die man höchst ungern habe eintreten lassen.“

Aus dieser Antwort Georgi's geht gewiß hervor, daß er sich durch die Verläumdungen und Anfeindungen, deren Gegenstand er

Digitized by Google

ſchon damals war, damals ſo wenig als ſpäter erſchüttern ließ, und daß er auch nicht durch Weidig's gehäſſiges Benehmen gegen ihn erbittert und in ſeiner Handlungsweiſe beſtimmt wurde.

Weidig's ruhigeres Benehmen in dem zuletzt berichteten Falle iſt daher zu erklären, daß man ihn ſeit einiger Zeit in Ruhe gelaſſen, nicht bedroht, nicht in Ketten gethan und dadurch aufgeregt hatte. Seine Krankheit legte ſich ſogar in dem Grade, daß Georgi am 25. Febr. 1836 an das Hofgericht berichten konnte: Weidig habe ſich jetzt gefügt, das Unterſuchungsgericht gebeten, ſein bisheriges Thun und Laſſen zu verzeihen, und bereits wieder mehrere Verhöre beſtanden u. ſ. w.

Nach mehreren Anzeigen zu ſchließen, ſcheint unter den Verwandten Weidig's deſſen Schwager, der Landrichter Hofmann zu Friedberg, ſich ſehr verſtändig benommen und ſo wenig Weidig's Aufregung befördert, als an dem wüthenden Haß gegen Georgi theilgenommen zu haben. Dieſer und Weidig's Gattin baten den letzteren, einen Brief von ihr und ihrem Sohne an Weidig zu befördern, und die Gattin drückte zugleich, wie Georgi das alles in gutem Bewußtſein zu den Acten bemerkte, ihren Schmerz darüber aus, „daß ſie ſeit langer Zeit auch nicht eine Zeile Schriftliches von ihrem Gatten empfangen habe.“ Alſo wurde Weidig auf ſeine Bitte, antworten zu dürfen, dieß „mit Rückſicht auf ſeine Angehörigen, jedoch mit der Erwartung geſtattet, er werde ſich an das Allernothwendigſte halten, fremde oder unzuläſſige Dinge nicht einmiſchen und darauf Bedacht nehmen, daß der Zweck ſeines Schreibens der ſei, ſeine Gattin über ſein Befinden zu tröſten.“ Weidig ſchrieb darauf einen großen mit verſchiedenen Gedichten für ſeine Kinder angefüllten Brief, in welchem er zugleich bemerkte, daß er gemüthskrank und auch ſein Geſundheitszuſtand ſchwankend ſei, und zum Schluſſe bat, Nachtheiliges, das etwa von ihm geſprochen werde, nicht zu glauben, denn man lüge gern auf die Leute, namentlich auf lebendig Begrabene.“ Alſo vergaß Weidig ganz, als er einmal ins Schreiben kam, daß er ſich kurz faſſen und nichts Unzuläſſiges einmiſchen ſollte. Traurig iſt zwar, was hierauf im Protokolle bemerkt wird; aber fällt es Georgi oder nicht dem Arzte oder auch dem Irrthum zur Laſt, worin ſich jener, wie dieſer über Weidig befanden? „Da der Inhalt dieſes Briefes theils, nach den ärztlichen Zeugniſſen beurtheilt, Unwahrheiten enthält,

Digitized by Google

indem er von einer andauernden Geistesverwirrung spricht, die nicht besteht, theils fremdartige Dinge eingemischt sind, wodurch nur falsche Deutungen erzeugt werden können, da derselbe ferner den hochgerichtlichen Verfügungen geradezu entgegen ist, so hat man sich in der unangenehmen Nothwendigkeit gesehen, ihn nicht abgehen, sondern bei den Acten zu lassen."

Der Ansicht des Arztes, daß Weidig sich nur geisteskrank stelle, widerspricht auch die Geschichte und der Inhalt dieses Briefes vom 5. März. Weidig war, nimmt man an, bei gutem Verstande, er wünschte sehnlichst, seiner Gattin schreiben zu dürfen, und dennoch schrieb er einen Brief, von welchem er aus Erfahrung wußte, daß er nicht abgehen werde; dieser Brief war seiner trauernden innig geliebten Gattin bestimmt, welche seit lange auf ein Lebenszeichen von ihrem Gatten harrte, und dennoch wollte er auch sie über seinen Zustand belügen und dadurch in größern Kummer versetzen, als wenn sie ferner ohne Nachricht von ihm geblieben wäre.

Dieser wie die übrigen zurückgehaltenen Briefe Weidig's sind kürzlich von den Acten getrennt und den Verwandten Weidig's übergeben worden. Namentlich wurde der Brief vom 5. März in der erbärmlichen Absicht in der Mannheimer Abendzeitung veröffentlicht, den ungerechten Haß des Publikums gegen Georgi zu unterhalten. Es ist das um so niederträchtiger, als man aus dem Nöllner'schen Buche, wie elend und lückenhaft es auch ist, wenigstens so viel hätte entnehmen können, daß die Aerzte die Behandlung Weidig's im Gefängnisse und also auch das Zurückhalten seiner Briefe zunächst verschuldeten. Der Brief selbst bestätigt ganz die von uns nachgewiesene besondere Beschaffenheit der Krankheit Weidig's. Er schreibt mit einem Bewußtsein von seiner Krankheit, wie es derjenige nicht gethan haben würde, der diese Krankheit nur erheuchelt hätte, und seine Krankheit spricht sich zugleich in dem Briefe aus. „Endlich" beginnt er, „ist es mir vergönnt, Dir auf Deine zwei Briefe von diesem Jahre, den ersten erhielt ich den Tag vor meinem Geburtstage und den zweiten gestern, zu antworten. Die Freude über Deine Briefe Dir zu schildern, wird unnöthig sein — — Heute wird mir auf Deinen zweiten Brief zu antworten erlaubt, und ich hoffe, daß diese Gewährung zur Verbannung meiner Gemüthskrankheit recht viel beitragen soll.

Digitized by Google

Ich muß Dir nämlich sagen, daß ich seit Schluß des vorigen Jahres mit geringen Unterbrechungen krank und gemüthskrank bin, daß mein Gesundheitszustand noch immer sehr schwankend ist, und daß ich, obgleich der Arzt Genesung mir zusagt, doch auf alles gefaßt bin." Dann theilt er früher verfaßte und, wie es scheint, im Gedächtniß aufbewahrte Lieder an seine beiden Kinder mit, in welchen er auch die Hoffnung auf baldige Freiheit ausspricht, und fährt fort: „Der Allmächtige erfülle diese Lieder bald. Ich trage überhaupt noch etwa vierzig Lieder, aus der Zeit, da mein Kopf noch hell war, in meinem Gedächtniß herum, als wohlthätige Gesellschafter meiner Einsamkeit. Mein Kopf ist übrigens noch sehr krank. — — Ich muß schließen, die Wuth der Schmerzen in meinem Kopfe und meiner Brust ist, obgleich oft versteckt, jetzt wieder satanisch" u. s. w.

Die Wahrheit dieser Schlußbemerkung des Briefes bestätigte sich noch an demselben Tage (den 5. März) vollkommen. Er stieg an das Fenster seines Gefängnisses und schrie während etwa 10 Minuten mit größter Stärke: Er werde hingerichtet, weil der Nachtrag zu seinem Protokolle verfälscht sei. Dem wachehabenden Soldaten rief er zu: er müsse unschuldig sitzen, er möge es seinem Hauptmann sagen, sie müßten alle darunter leiden. Andern Leuten schrie er zu: sie möchten auf's Stadtgericht eilen, sein Protokoll sei verfälscht. Als der Gefangenwärtrr Preuninger bei Weidig erschien, verlangte dieser dringend nach der Visitationscommission mit dem Beifügen, jetzt sei es noch Zeit, wenn seinen Kindern der Vater nicht ermordet werden solle; der Gefangenwärter sei an allem mitschuldig, er müsse Dreivierteljahr auf dem Todbette liegen, ohne sterben zu können. Weidig wurde sogleich zur Verantwortung vorgeführt, er erklärte: „Ich habe mein Verlangen, vor der Stunde meines Todes die Wahrheit meinem Vaterlande mitzutheilen, daß ich durch die Aenderung eines Nachtrages zu meinem letzten Protokoll, der weiter nichts enthielt als die Berichtigung: daß Gott über Irrthum und Absicht allein untrüglich richte, schuldlos den Tod erleide, nicht anders befriedigen können; denn meine Bitte, daß die Arresthauscommission mich in meinem Kerker besuche, auf welchen Besuch ich ein Recht habe, war mir wiederholt versagt worden. Durch Klopfen an der Thüre jemand herbeizurufen, war mir unter Androhung des Anfesselns an die Wand untersagt

Digitized by Google

worden; ich gab darum mein Verlangen nach dem Beſuch dieſer Commiſſion durch das Fenſter kund. Es war dieß der letzte Nothruf eines lebendig Begrabenen, dem ſeit langer Zeit jede Mittheilung, es ſei denn durch dieſelbe Feder, gegen welche ſeine Beſchwerden gerichtet waren, verſagt war. Die Minuten des ſcheidenden Lebens eilten, darum wählte ich dieſen Weg. Als aber hierauf der Hr. Verwalter und die beiden Herren Acceſſiſten erſchienen, brachte ich bei dieſen mein gegründetes Verlangen nach dem Beſuche dieſer Commiſſion vor, es wurde aber zurückgewieſen. Ich wiederhole es hier. — Der Richter: Warum haben Sie das nicht gleich gethan, da Ihr Geſuch um die Arreſthaus-Viſitationscommiſſion ſchon mehrfach in die Acten aufgenommen worden war, die dem großherzogl. Hofgerichte vorliegen. — Antw. Ich habe wiederholt und dringend die mündliche Bitte um einen Beſuch jener Commiſſion vorgebracht, ſie wurde jedesmal zurückgewieſen. Sollte ich dieſen Beſuch noch in dieſem Leben erhalten, während die Glockenlänge und die Aeußerungen der Commiſſion über eine Bibel, die mir auf Staatskoſten ſolle gereicht werden, über Blutſpeien u. ſ. w. mir keinen Zweifel ließen, daß Ihre Feder mir den Tod bereite, ſo mußte ich noch einmal ſchnell einen letzten, wenn auch ungewöhnlichen Verſuch machen, durch eine Beſchwerde dieſer Art mein Leben zu retten. — Der Richter: Iſt Ihnen die Aufnahme Ihres Geſuches um die Arreſthaus-Viſitationscommiſſion zum Protokolle verweigert werden? — Antw.: Es iſt mir die Einladung der Commiſſion wiederholt verweigert worden. Durch die Aufnahme eines ſolchen Geſuches auf das Papier erlange ich keine Gelegenheit, meine Beſchwerden vorzubringen."

Der Gefangenwärter Preuninger machte während des Verhöres noch die nachträgliche Anzeige: als er den Hrn. Pfarrer Weidig vorhin auf ſeinem Zimmer abgeholt habe, hätte dieſer erklärt: Preuninger, was macht Ihr mir heute noch zum letzten Mal, daß ich hungere und verdurſte? Wo ſind meine ſchwarzen Hoſen? Zum letzten Male ſoll ich in dieſen Hoſen hinuntergehen. Heute ſeht Ihr mich zum letzten Male; es iſt ein Gerüſte drunten aufgeſchlagen, da werde ich jetzt dran gehängt. Ihr habt mir in Zeit eines Jahres viel Spaß genommen. Ihr werdet es auf Euerm Krankenbett noch finden. Das ſage ich Euch, heute ſeht Ihr mich zum letzten Male.

Digitized by Google

Während Preuninger dieſe Anzeige vorbrachte, unterbrach ihn Weidig: Von Eſſen habe er nichts geſagt, denn er habe ſein Eſſen erhalten; vom Hängen habe er auch nichts geſagt. Hierauf erklärte er dictirend: Dieſe Hinterbringung wimmelt wie alle übrigen von Unrichtigkeiten, wie es auch nicht anders ſein kann, wenn das Hochdeutſch in das gemeine Deutſch und aus dieſem wieder in die Protokollſprache verſetzt wird. Wenn ich auch die Kunſt bewundere, mit welcher der Hr. Commiſſär (Georgi) dieſe Dinge in ein Protokoll zu ſpinnen verſteht, ſo beklage ich doch die edle Zeit, die darüber hingeht. Ich habe Nichts geſagt, als: Ihr habt mich heute Nachmittag durſten laſſen, wie dieß meine heute Morgen gefüllte und ſchon ſeit Mittag leere Waſſerflaſche bezeugt, und es iſt doch vielleicht das letzte Mal; denn auch Preuniger hatte, gleich ſeinem Herrn Prinzipal, durch die wiederholte Anſpielung von Schröpferei, die am Montag oder am Mittwoch mit mir vorgenommen werden ſollte, auf einen blutigen Tod hingedeutet. Ich ſetzte dann hinzu: Iſt dieß, ſo wünſche ich in meinen ſchwarzen Beinkleidern den letzten Gang zu thun, und als er dieß verweigerte, ſetzte ich hinzu: Ihr habt mir überhaupt manche Freude in dem Jahr meiner Gefangenſchaft zerſtört. Ich beklage es, zu dieſer Berichtigung gezwungen worden zu ſein, füge mich aber dem Belieben, das der Hr. Commiſſär an ſolchen Hinterbringungen findet.

Bevor Weidig die letztere von ihm ſogenannte Berichtigung dictirte, hatte der Richter erklärt: er überlaſſe das Benehmen des Hrn. Pfarrer Weidig derjenigen Indignation, die es in vollem Maße verdiene, und darauf hatte Weidig mit erhöhter Stimme erwiedert: Ich finde es unter meiner Würde, daß ein Weidig mit einem Georgi hierüber rechte. Denn wie Sie zum Amte gekommen ſind, das mag mein Vaterland beurtheilen, und wie ich zum Amte gekommen bin, das mag es auch beurtheilen. Mein Vaterland mag darüber richten, wie Ihre Hände rein ſind.

So wie Weidig in dem obigen Verhöre und zuvor im Gefängniſſe auf einen Beſuch der Viſitationscommiſſion dringt und Mißtrauen in's Protokoll an den Tag legt, ſo hatte er in ſeinem Briefe von demſelben Tage ſeine Gattin u. a. auch gebeten, ſeine frühern Aufträge vollziehen zu laſſen, ſo weit es nicht ſchon geſchehen ſei, d. h. nach Verhorrescenzgründen gegen Georgi forſchen zu laſſen; wir ſehen

Digitized by Google

also seine uns längst bekannten fixen Vorstellungen immer wiederkehren und neue über seinen Tod, und zwar über seinen blutigen Tod sich hinzugesellen. Georgi hatte z. B. an Brustbeschwerden gelitten und Blut gespieen. Er äußerte dieß im Beisein Weidig's, und dieser leitete daraus ab, jener wolle ihn ganz in der Stille hinrichten lassen. Ebenso deutete er den Umstand, daß Preuninger von Schröpferei gesprochen, weil Weidig nämlich, und wahrscheinlich auf Verordnung des Arztes, sich schröpfen lassen sollte, wie daraus hervorgeht, daß er am 7. März einen Chirurgen wieder fortschickte, der zu dem Behufe zu ihm gebracht war. Mit dem Gedanken an Blut kann Weidig's kranke Phantasie schon damals vertraut worden sein, als er die Papptafeln mit Blut beschrieb, erzählte er doch der Visitationscommission, er habe sich zu dem Zwecke seine Füße mit Blut wund gerissen, und an den Füßen und ebenfalls mit Glas, durchschnitt er sich die Adern, als er sich tödtete. Sein Benehmen vom 5. März wäre von einem gesunden Manne gar nicht zu erklären, da aber das gesammte Untersuchungsgericht in Folge der Gutachten und Behauptungen der Aerzte Weidig für gesund hielt, so ist Georgi's ruhiges Benehmen Weidig's Zuchtlosigkeit gegenüber nur zu loben. Einen guten Ausgang konnte die Sache freilich nicht nehmen, wenn Weidig als ein Gesunder behandelt, für die Zukunft mit Farrenschwanzhieben bedroht und für die Gegenwart an die Wand gefesselt wurde. Was sollte der Richter bei den bestehenden Formen des geheimen Verfahrens auch anders thun? Er beschickte am 7. März den Arzt. Dieser hörte und sah Weidig's Benehmen oder heftigen Wahnsinnsanfall an diesem Tage und erklärte, nachdem er ihm den Puls gefühlt, auch die Zunge besehen hatte: weder in körperlicher noch in geistiger Beziehung fehle Weidig das Geringste, und setzte noch hinzu: „Das Betragen dieses Mannes ist unerhört und verabscheuungswerth.“

Auch am 9. März erschien Hr. Stegmayer auf Verlangen Weidig's selbst und erklärte diesen unter der Clausel: „seiner Erkenntniß nach“ für völlig gesund.

Am 10. März ließ Weidig sich anmelden und sagte, er wünsche den Besuch eines Geistlichen, da er nach Aeußerungen des Actuars auf ein doch immer im Reiche der Möglichkeit liegendes Urtheil, das ihn des Lebens verlustig erkläre, schließen müsse u. s. w. Auf die

Digitized by Google

Frage: was waren das für Aeußerungen? lautete die Antwort: Er fragte mich ganz gegen seine Gewohnheit, ob ich dieses oder jenes wünsche. Eine solche Ideenverbindung ist ganz der Natur von Weidig's Krankheit gemäß, so wie bekanntlich auch das chikanöse Betragen, wie er es am 5. und 7. März, das letzte Mal in Beisein des Arztes, zeigte, von Kranken dieser Art bethätigt zu werden pflegt. Solche Kranke pflegen auch plötzlich Aeußerungen zu thun, die mit dem, was sie mit Andern verhandelten, in keiner Verbindung stehen. So hub auch Weidig im Verhöre vom 10. März im Laufe des Gespräches den rechten Arm in die Höhe, reckte die drei vordersten Finger aus und sprach: Ich schwöre, daß ich schuldlos bin: indem er „hernach, sich gleichsam verbessernd, hinzusetzte": daß ich an meinem Vaterlande und an meiner Familie schuldlos bin. In diesem Gedanken an seine Familie hatte der unglückliche Mann schon am 7. März, welcher Tag besser anfing, als er schloß, den Wunsch zu erkennen gegeben, bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge bittweise einkommen zu dürfen, erstens: um Niederschlagung seiner Untersuchung, zweitens: um Entbindung vom Staatsdienste und drittens: um die Erlaubniß, auszuwandern.

Mit dem 12. März treten einige ruhigere Tage bei Weidig ein; vernehmen wir ihn während dieser Zeit, so wird Niemand noch annehmen wollen, seine Krankheit sei Verstellung gewesen. Am 12. machte ihm Georgi Vorhalt wegen seines „unwürdigen" Benehmens, welchen Hr. Nöllner nicht mittheilt. Weidig antwortet darauf: „Ich will auf Ihre Aeußerung nichts Bitteres erwiedern. Mein Leben vertheidigt mich hinreichend, aber ich betheuere Ihnen bei dem allmächtigen Gott und so gewiß ich irgend auf Liebe und Achtung von Menschen und auf Lebensfreude Anspruch mache, ich habe in Ihren oben erwähnten Andeutungen wirklich den Sinn gefunden, daß ein Todesurtheil gegen mich erfolgen und in diesen Tagen werde vollstreckt werden."

Hierauf scheint ihm Georgi am 14. verständig und wohlmeinend zugeredet zu haben. Hr. Nöllner theilt Georgi's Vorhalt abermals nicht mit. Er läßt sich aber aus Weidig's Antwort erschließen. Diese beginnt: „Die Aufklärungen des Herrn Inquirenten haben mich die Abweichungen und Verirrungen, zu welchen mich mein krankhafter

Digitized by Google

Zustand hinführte, und welche mit meinem ganzen übrigen Wesen und Leben in Widerspruch stehen, selber erkennen lassen und fordern mich auf, diese Erklärung zu meiner Ehrenrettung — — in dieses Protokoll niederzulegen." Dann bezeichnet er dasjenige kurz, was er „als einen Ausfluß seines körperlich weniger hervortretenden, aber geistig desto mehr sich aussprechenden Krankheitszustandes betrachten und widerrufen müsse," und was die uns bekannten Handlungen und Aeußerungen betrifft. „Ich habe, sagt er darauf, „für die Wahrheit dieser meiner Erklärung wenig andere Zeugen anzuführen als Gott und mein Leben, so wie — — die Thatsache, daß die aus dieser Gemüthsverwirrung hervorgegangenen Erklärungen und Handlungen nur mir selber verderblich werden mußten, wie ich dieß in einem hellen Geisteszustande hätte erkennen müssen." Rührend und den Kampf in seinem Innern bezeichnend ist auch dasjenige, was er ferner sagt und was uns noch deutlicher sein würde, wenn uns Hr. Röllner nicht den Vorhalt Georgi's vorenthalten hätte: „Ich will hier der Klage keinen Raum geben, daß mir die Eingangs erwähnten Aufklärungen über den Stand meiner Sache erst jetzt von dem Hrn. Inquirenten mitgetheilt wurden, daß ich oft vergeblich nach Licht in dieser Sache gestrebt habe, weil ich tief fühlte, daß auf der Humanität und Moralität der Gerichtspersonen bei dem deutschen peinlichen Verfahren für einen dessen Unkundigen die ganze Sicherheit dieses Verfahrens beruhe."

Tages darauf, am 15. März, spricht er sich mit einer Einsicht über seinen Zustand aus, welche seinem Arzte zu wünschen gewesen ware. Er beruft sich „auf seine nun 25jährige Amtsführung, in welcher er bei einem geringen und mit schwerer Arbeit zu verdienenden Einkommen gewiß seiner Amtspflicht die vollste und treueste Genüge geleistet, von allen seinen Vorgesetzten die günstigsten Zeugnisse erhalten und gewiß mit den Gemeinen, in denen er gewirkt, in den friedlichsten und freundlichsten Verhältnissen gelebt habe." „Mein Benehmen," sagt er, „in einem halbjährigen Krankheitszustande, wie ich ihn jetzt überstanden zu haben hoffe, würde mit meinem Leben und meiner Amtsführung den grellsten Mißton bilden, wollte man in mir den Kranken und den Gesunden nicht unterscheiden. Daß mein Betragen in einem freien Zustande gegen den Hrn. Inquirenten ein

Digitized by Google

ganz anderes und überhaupt meinem sonstigen Leben und Wesen entsprechenderes war, darüber glaube ich, um meiner selbst willen noch folgende Thatsachen anführen zu müssen. Als mir der Herr Inquirent einige Tage nach meiner Versetzung von Friedberg in das hiesige Arresthaus einen Brief meiner schwangeren Gattin zu überbringen die Gewogenheit hatte, empfing ich denselben auf die dankbarste und freundschaftlichste Weise. Als mir derselbe den schon in den Acten erwähnten Brief meiner Gattin auf meinen Geburtstag zu überbringen die Gewogenheit hatte und ich zur Besinnung kam, erklärte ich mit Vergnügen in das erste wieder von mir dictirte Protokoll, daß ich um meiner selbst willen alle diese störenden Vorgänge auf das Lebhafteste bereue und den Herrn Inquirenten unaufgefordert deßhalb um Verzeihung zu bitten mich gedrungen fühle; dasselbe erkläre ich jetzt hinsichtlich der Vorgänge seit dem 7. März" (Möllner S. 507—508) „wo sich leider der frühere Krankheitszustand, und zwar hoffentlich zum letzten Male, erneuerte. Ich fühle mich im Allgemeinen gedrungen und aufgefordert, alle diese Aeußerungen" (Hr. Möllner hat hier eine Lücke) „wo dieselben auch in dieser Periode vorkommen mögen, als meiner unwürdig zurückzunehmen und den Hrn. Inquirenten deßhalb um Verzeihung zu bitten, welche zu erlangen ich auch, bei Beachtung meines krankhaften geistigen Zustandes, gewiß bin." Das Protokoll setzt hinzu: „Vorgelesen, genehmigt und wird dem Herrn Pfarrer Weidig die wiederholte Versicherung gegeben, daß durch keine seiner Handlungen ein persönlicher Affekt bei dem Inquirenten hervorgerufen, noch weniger aber bleibe und gemacht sei."

Für je aufrichtiger und wahrer uns diese Versicherung Georgi's gilt, ein desto traurigeres Verhängniß waltete über Weidig, denn jener konnte in dessen obigen Worten wohl Reue über sein bisheriges Benehmen, aber nicht Wahrheit erkennen, sondern mußte glauben, daß Weidig abermals geistige Krankheit nur vorschütze, um sein Benehmen, wenn er es auch bereue, mindestens zugleich zu entschuldigen. Weidig hatte am 15. März u. a. noch gesagt: „Ich erwarte von einer, die Schwäche meines Denkens bis zu dessen hoffentlich baldigen Stärkung beachtenden milden Behandlung und von der Wiederherstellung der Mittheilungen an meine Gattin oder doch ihrer Mittheilungen an mich die wohlthätigsten Wirkungen für meinen Geisteszustand."

Digitized by Google

Wie konnte der Unglückliche aber bei dem geringsten Rückfall auf mildere Behandlung hoffen, wenn der Arzt darauf bestand, Weidig sei nicht nur körperlich, sondern auch geistig gesund und stark.

Auch am 24. März sprach Weidig sich aus wie am 15. Er setzte aus einander, wie er erkrankt und von dem Arzte, indem dieser eine aus dem Gemüthe entsprungene Krankheit mehr körperlich aufgefaßt habe, unrichtig behandelt worden sei, wie er geglaubt, er sei wehrlos einem Gegner hingegeben, welcher über sein Recht, seine Ehre, sein Leben ganz nach Gutdünken schalten könne, weil ihm jede Besprechung mit den Seinen oder mit Anwälten, jede eigenhändige Eingabe an seine Richter versagt worden sei; dieß alles habe ihn zu einer momentanen Zerrüttung des Geistes geführt, die durch die Furcht vor einer Bestrafung mit dem Farrenschwanz und durch die noch größere Furcht vor den zu errichtenden Protokollen gesteigert worden sei, so daß ihm der Tod oder Wahnsinn in diesem Zustande willkommen gewesen.

Konnte Weidig sich so äußern, so war gewiß sein Wahnsinn bei anderer Behandlung und unter andern Verhältnissen heilbar, aber daß dieser Wahnsinn wirklich vorhanden war, zeigte sich schon wieder am folgenden Tage, dem 25. März. An diesem Tage durfte Weidig seinen siebenjährigen Sohn Wilhelm sehen. Als er in's Verhörzimmer geführt, denselben hier erblickte, wurde er sehr überrascht und eilte mit dem Ausrufe: ei mein guter Wilhelm, ei mein Sohn! ihn in seine Arme zu schließen. Er herzte und küßte das Kind sehr innig, ließ sich auf einen Stuhl nieder, nahm das Kind auf den Schooß und setzte seine Liebkosungen fort, die das Kind erwiederte und wobei dem gerührten Vater die Thränen in die Augen kamen. Der Erguß dieser väterlichen und kindlichen Gefühle und die Erzählungen des Kindes über das Befinden und den bisherigen Aufenthalt der Mutter und der Schwester mochten ungefähr zehn Minuten gedauert haben, als Weidig plötzlich mit der Hand in die Brusttasche seines Ueberrockes langte und gegen den Inquirenten gewendet äußerte: Herr Hofgerichtsrath! jetzt will ich Ihnen da etwas abgeben, ich hatte vor, Sie heute damit zu erstechen. Mit diesen Worten übergab er Georgi ein Stück Holz von 4 Zoll Länge und $1\frac{1}{4}$ Zoll Dicke, welches anscheinend von einer Leiste gewaltsam abgebrochen war. In dem un-

Digitized by Google

gleichen Ende fanden ſich drei Nägel eingeſchlagen, welche mit den Köpfen einen andern außerdem mit einer Kordel befeſtigten Nagel feſthielten, deſſen Spitze auswärts ging. Zu den angeführten Worten ſetzte Weidig hinzu: „Weil ich glaubte, Sie hätten meine Frau umgebracht. Ich glaubte, meine Frau ſei todt.“ Dieſe Worte erklären ſich daher, daß Weidig ſeine Frau ſo lange nicht geſehen hatte, und daß ſein Sohn ihm von ihr erzählen, er ſich alſo überzeugen konnte, ſie lebe. Hiernächſt ſetzte er die Unterhaltung mit ſeinem Kinde fort, und liebkoſte es, nachher unterbrach er ſich und ſagte gegen den Inquirenten gewendet und dieſem die rechte Hand reichend: Hier iſt meine Hand, geben Sie mir Ihre Hand, Herr Hofgerichtsrath. Der Inquirent bemerkte, er möge das laſſen, es bedürfe deſſen nicht. Weidig aber entgegnete: Ich glaube, Sie haben Groll gegen mich. Geben Sie mir Ihre Hand in die meinige, meine Hand iſt eine ehrliche gerade Hand, ohne Fleck und ohne Falſch. Das Protokoll berichtet weiter: Um dieſen ſchon um des Kindes willen ſo bedauerlichen Auftritt zu einem Ende zu führen, reichte der Unterſuchungsrichter ihm die Hand und ermahnte ihn, ſich nur mit dem Kinde zu beſchäftigen. Nach Verlauf von ungefähr Dreiviertel Stunden brach man die Unterhaltung zwiſchen Vater und Sohn ab und ließ den Angeſchuldigten in ſeine Zelle zurückführen.

Will man in dieſem Benehmen Weidig's Verſtellung finden, ſo muß man auch ſeine Zärtlichkeit gegen ſein Kind für Verſtellung halten, denn jenes folgte aus dieſer; ja man müßte dann auch dasjenige für Simulation halten, wodurch Weidig am 26. ſein Betragen vom 25. entſchuldigte und erklärte. So würde freilich eine Simulation aus der andern folgen, und Weidig hätte ſich verſtellt, um den Glauben zu erwecken, er habe ſich nicht verſtellt. Man muß vielmehr in dieſem merkwürdigen Schwanken wie den guten Willen des Unglücklichen ſich zu beherrſchen, ſo den Kampf ſeiner geſunden gegen ſeine kranke Natur erkennen. Im Uebrigen wird ſich eine ſolche Krankheit je nach dem Individuum, welches davon befallen iſt, je nach den Verhältniſſen, unter welchen die Krankheit entſtanden iſt und fortbeſteht, äußern; ſind die allgemeinen Erſcheinungen einer Krankheit da, ſo muß die beſondere Art, wie dieſe Erſcheinungen in einem beſondern Falle zu Tage kommen, eben der Natur des beſon-

Digitized by Google

dern Falles beigemeſſen werden. Daß ſie ſich auch bei Weidig auf eine beſondere und ganz beſondere Art äußerte, kann zugegeben werden, daß Weidig, hätte man ihn der Pflege ſeiner Familie übergeben, geheilt worden wäre, ſcheint nicht zu bezweifeln. Was war aber für ihn zu hoffen, wenn der Arzt ſeinen Zuſtand fortwährend verkannte und durch die Art, wie er ihn deutete, das Gericht in ſeiner ungünſtigen Meinung von Weidig beſtärkte.

Am Morgen des Tages, an deſſen Nachmittage Weidig ſein Kind ſah und das beſchriebene lächerliche Mordwerkzeug abgab, hatte er bei dem Inquirenten ſehr dringend um Gehör bitten laſſen. Da dieſer aber gerade mit einem andern Verhöre beſchäftigt war, ſo hatte er, wie das Protokoll bemerkt, auf die Anmeldung um ſo weniger Rückſicht genommen, als die Erfahrung gelehrt habe, daß nur tägliche Behelligungen von Weidig geſucht würden. Nun erklärte ſich Weidig am 26. über ſein ganzes Benehmen vom 25. auf folgende Weiſe: „Ich wollte (am Morgen des 25.) den Herrn Inquirenten bitten, mir eine protokollariſche Erklärung zu geſtatten, worin ich das großherzogliche Hofgericht um Mittheilung von Nachrichten über die Meinigen, namentlich über meine Gattin, bäte. — — Der Morgen verſtrich, ohne daß ich vorgelaſſen wurde. Auch als mir das Mittagseſſen gebracht wurde, konnte mir der Gerichtsdiener, welchen ich befragte, nicht ſagen, ob ich vorgelaſſen werden würde. Die Beſorgniſſe, die ich gegen den Herrn Inquirenten Tages zuvor ausgeſprochen hatte, erneuerten und ſteigerten ſich und als ich nach Tiſche auf meinem Bette ruhte und in meine düſtern Gedanken verſunken war, hörte ich, wie mir dieß ſchon einige Mal begegnet iſt, einen dumpfen Zuruf an mich, deſſen Inhalt ungefähr der war: Georgi hat Deine Frau umgebracht und wird auch Dich umbringen. Wenn Du ein Mann biſt, ſo wehre Dich. Meine Gemüthsbeängſtigung ging jetzt in eine wahre Geiſteszerrüttung über. Ich brach mir von meinem Bettbrette ein Stückchen ab und befeſtigte daran vier Nägel, die bei dem Losreißen des angenagelten Bettes losgegangen waren. Hierauf wurde ich vom Wärter gerufen und folgte ihm, indem ich noch in meiner Betäubung und Verdüſterung war. Als ich in das Zimmer trat, ſah ich mit unausſprechlicher Freude mein Söhnchen. Auf meine Verdüſterung folgten die Thränen der Freude und der herzlichſte Dank

Digitized by Google

gegen den vermeintlichen Mörder des theuersten Lebens, der mir diese Freude bereitet hatte, und sobald ich von meinem Freudenrausche mich gesammelt hatte, überreichte ich ihm die von mir bereitete Waffe und sagte ihm, daß ich völlig wahnsinnig über die Aufhebung des Verkehres mit den Meinen ihn als vermeintlichen Mörder meiner Gattin und dann mich damit habe erstechen wollen. Etwas Weiteres hierüber und namentlich über den Umschwung meiner Verdüsterung in die berauschendste Freude hinzuzusetzen, wird nicht nöthig sein, da der Hr. Inquirent dieß selbst, so wie die Herzlichkeit, womit ich ihm, wie ein aus dem Traume Erwachter die Hand reichte, nicht nur bemerkt, sondern auch mitgefühlt hat." Wie sehr Weidig von der Sorge um die Seinigen gequält wurde, wie erklärlich es also sei, daß trübe Gedanken an seine Gattin und dann das plötzliche Wiedersehen seines Sohnes den obigen Ausbruch seiner Verzweiflung wie seiner Freude herbeiführten, zeigen auch der 17. und 19. März. Schon am Vormittage des 7. März „erklärte Weidig, als er auf Anmelden aus dem Arrestzimmer vorgeführt war: Um Ihnen, Herr Hofgerichtsrath, einen Beweis zu geben, wie sehr ich wünsche, das alte Verhältniß wiederherzustellen, will ich mir Ihren gütigen Rath und Ihre Verwendung erbitten. Der Untersuchungsrichter bedeutete den Angeschuldigten, daß sein Verhältniß zu ihm die Stelle eines Rathgebers ausschließe, wenn er aber einen Wunsch habe, den der Untersuchungsrichter unbeschadet seiner Amtspflicht unterstützen oder befördern könne, so werde dieß sicherlich geschehen. Weidig entgegnete, er sei entschlossen, bei Sr. K. H. dem Großherzoge bittweise einzukommen: 1) um Niederschlagung seiner Untersuchung; 2) um Entbindung vom Staatsdienste; 3) um Erlaubniß, auszuwandern." Am 17. März nun, so erzählt Herr Möllner, „äußerte der Angeschuldigte Besorgnisse, er werde wohl wegen seines seitherigen Benehmens des Pfarramtes entsetzt werden, wodurch seine Frau und Kinder gestraft würden, er beabsichtige dieserhalb eine Vorstellung bei Sr. K. H. dem Großherzoge einzureichen. Als er um Rath darüber bei dem Inquirenten bat, entgegnete ihm dieser, er dürfe ihm einen solchen nicht ertheilen, aber der Weg der Supplik stehe jedem Bürger offen. Den 19. desselben Monats schrieb er die Vorstellung nieder. Er sagte darin: er habe schon vor einiger Zeit ehrfurchtsvoll bitten wollen, die Untersuchung gegen ihn nieder-

Digitized by Google

zuſchlagen und ihm die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheilen, allein die Beſorgniß habe das Uebergewicht gewonnen, durch einen ſolchen Schritt könne, bei dem Bewußtſein der Schuldloſigkeit, ſeine Ehre, welche er ſtets ſeinem Leben vorgezogen habe, verletzt werden; ebenſo unterlaſſe er, die hülfreiche Gnade Sr. K. H. wegen ſeiner Disciplinarvergehen anzurufen, weil er befürchte, dadurch Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit der Gerichte auszuſprechen, aber eine andere Bekümmerniß laſſe ihn in dem ſchönen Rechte der Gnade Hülfe ſuchen, indem nämlich ſeit etwa einem halben Jahre der ſchriftliche Verkehr mit den Seinen unterbrochen ſei. Die Vorſtellung endete wörtlich wie folgt: An dieſe Milde und Gnade Eurer Königlichen Hoheit richte ich nun, geſtützt auf ein, wenn auch politiſch angeſchuldigtes, doch ſonſt gewiß tadelfreies Leben und auf eine durch die günſtigen Zeugniſſe meiner Vorgeſetzten und die Achtung und Liebe zweier Gemeinden während faſt eines Vierteljahrhunderts bewährte Amtsführung, die allerunterthänigſte Bitte: Ew. K. H. wollten geruhen, nach Anhörung des Unterſuchungs- und Hofgerichtes mir die Wiederherſtellung des ſchriftlichen Verkehres mit meiner Gattin, unter der rechtlichen nöthigen Vorſicht, huldreich zu geſtatten." Alſo vergaß Weidig unter dem Schreiben ganz den Zweck, zu welchem ihm zu ſchreiben geſtattet war, ſeine Vorſtellung an den Großherzog lief in eine Bitte aus, die nicht vor den Großherzog gehörte, deren Gegenſtand ihn aber allein beſchäftigte. Geht aus derſelben einestheils der Wunſch des Armen hervor, es recht zu machen, ſo zeigt ſie auf der andern Seite, daß er hier auch bei guter Stimmung ſeines Verſtandes nicht Herr war. Daß Georgi Weidig's Zuſtand ſo wenig als der Arzt erkannte, geht daraus hervor, daß er am 22. März auf Weidig's Frage, ob die Vorſtellung abgegangen, die unter allen übrigen Umſtänden tadelfreie Antwort gab: ſie ſei darum nicht abgegangen, weil das, was Weidig vom Großherzoge erbitten wolle, nur von der Verfügung der Gerichte abzuhängen ſcheine, und weil er überdieß in dem Niedergeſchriebenen das, was er früher für ſeine Abſicht erklärt, nicht eingehalten, alſo das Gericht getäuſcht habe.

Am 3. April wurde Weidig geſtattet an ſeine Frau zu ſchreiben. Wie wenig er ſeines Verſtandes mächtig war und wie ſehr er gleichwohl wünſchte, keinen Anſtoß zu geben, geht abermals aus dem In-

Digitized by Google

halte deſſen hervor, was er ſchrieb. Er ſpricht von ſeiner Krankheit, von ſeinen fixen Ideen und hofft für ſeine aus Krankheit entſprungenen Verwirrungen auf die Nachſicht des Richters, ja er ſagt ſogar, und damit meinte er es gewiß recht gut zu machen, „er erwarte, daß das Hofgericht für die Zukunft Aehnliches reprimiren werde, und er habe ſelbſt für künftige ähnliche Verirrungen die ſtrengſte Strafe gefordert.“

Nachdem er ſo den größern Theil einer Bogenſeite ſchon beſchrieben hatte, bemerkte ihm Georgi, daß er auf den Schluß Bedacht nehmen möge, indem auch noch andere Verhaftete zu ſchreiben wünſchten. Seine Antwort: „O ich bin eben erſt in der Einleitung!“ zeugt gleichfalls von ſeinem irren Zuſtande, der ihn, da er einmal ins Schreiben gerathen war, ganz vergeſſen ließ, was er und wie er zu ſchreiben habe. Georgi erwiederte: „Wenn das iſt, ſo muß ich ſehen, was Sie bis jetzt geſchrieben haben,“ und erklärte ihm dann: Sie ſchreiben jetzt nicht weiter, das Geſchriebene kann nicht abgehen, zugleich zog er die Schelle, um Weidig abführen zu laſſen. Dieß konnte Weidig um ſo weniger faſſen, je mehr er glauben mochte, es recht gut gemacht zu haben; je mehr er ſich alſo in ſeinem Ideengange gehindert glaubte, deſto erklärlicher iſt ſein Uebergehen von gutmüthiger Schwäche zu ohnmächtiger Wuth. Als der Gefangenwärter eintrat, nahm er mit den Worten: Sie wollen mich nicht ſchreiben laſſen, das ihm zum Gebrauch gegebene offene Federmeſſer in die rechte Hand und, wie es wörtlich im Protokolle heißt, um die Ecke des Tiſches gehend, drang er mit dem Meſſer auf Georgi ein. Dieſer berichtet weiter: „Der Gerichtsdiener ſprang ſchnell hinzu, umklammerte Weidig von hinten über beiden Armen und bemühte ſich dieſen wegzuziehen, der ſich ſträubte, aber doch der Umarmung ſo weit nachgab, daß er das offene Federmeſſer auf den Tiſch fallen ließ.“ Indeſſen wird das Sträuben Weidig's ſchwerlich als Widerſtand auszulegen ſein. Er hätte gewiß am kleinen Finger fortgezogen werden können und ſträubte ſich nur gegen die Art und Weiſe, wie der erſchreckte Gerichtsdiener das Wegziehen bewerkſtelligte.

In Folge dieſes Auftrittes, worüber die Acten dem Hofgerichte eingeſandt wurden, verſchärfte dieſes die Strafen gegen Weidig und bedrohte ihn, wie ſchon früher in dieſer Schrift bemerkt wurde, mit kör-

Digitized by Google

verlicher Züchtigung. Auch die Bundescentralbehörde, welcher Georgi die Acten über Weidig's Disciplinarvergehen zugesandt hatte, antwortete unterm 16. Juni 1836: „Es ist uns überraschend gewesen, bis zu welchem Grade der Dr. Weidig seine Zuchtlosigkeit gesteigert hat, und wir können die Besorgniß nicht unterdrücken, daß die im Vergleich mit seiner Ungebühr sehr milden Verfügungen gegen ihn ihn von einer Wiederholung seiner Vergehen nicht abschrecken werden."

Wenn also der Arzt beharrlich und auf wiederholtes Befragen läugnete, Weidig sei geisteskrank, wenn das Gießener Hofgericht, wenn die Bundescentralbehörde, welcher so gelehrte, so geistreiche und achtungswerthe Männer angehörten, wie z. B. der damalige baierische Ministerialrath, jetzige Oberappellationsgerichtspräsident v. d. Becke, wenn diese beiden Behörden, denen so viel und mehr Acten vorlagen, als uns, Weidig's Zustand verkannten, so sollte man doch aufhören, dem Einen Georgi Weidig's Schicksal zur Last zu legen, so sollte man doch endlich des letztern Unglück beklagen, ohne Menschen anzuklagen.

Oder hätte ich mich geirrt, oder wäre vielleicht Folgendes ein Beweis, Weidig sei nicht gemüthskrank gewesen. Georgi hatte ihm bei irgend einer Gelegenheit gesprächsweise geäußert, es bedrohe sie ein Gast, der besser wegbliebe, und auf Weidig's Frage, wer der sei, hatte Georgi entgegnet: die Cholera; sie hat sich in München verheerend eingestellt. Ferner berichtet Georgi: „Einige Tage nach Gravelius' Tode war Weidig wiederum bei mir im Verhörzimmer. Das Ableben des Ersteren, eines treuen, fleißigen und rechtschaffenen Mannes, der unserm schwierigen Berufe sich mit so vieler Hingebung widmete, hatte mich höchlichst erregt, und jede Erwähnung seiner war mir schmerzhaft. Weidig fragte mich: was macht Hr. Gravelius? und in einer innern Bewegung stand ich von meinem Sitze auf mit den Worten: er ist nicht mehr. Der Fragende konnte sehen, wie schmerzlich mich der Fall berühre, er selbst nahm die Mittheilung mit einem kalten O! auf."

Nicht lange hierauf in einem Verhöre vom 19. October 1836, erklärte Weidig auf einen ihm mit aller Ruhe gemachten Vorhalt mit vieler Heftigkeit: „Mein ganzes Leben zeugt für meine Wahrhaftigkeit, Sie aber haben mir Dinge gesagt, die nicht wahr sind, nämlich den

Digitized by Google

Tod des Acceſſiſten Gravelius und den Umſtand, daß in Baiern die Cholera ſei; ich hätte ſo etwas nicht gethan." Zugleich geberdete er ſich auf weitere Vorhalte des Gerichts auf die ausgelaſſenſte und zügelloſeſte Weiſe. Zugleich vertheidigte er ſich in Bezug auf Gravelius damit, daß ihm Acceſſiſt Scharmann auf ſein Befragen: ob Gravelius wirklich todt ſei, geſagt habe, er wiſſe ihm hierüber nichts zu ſagen. Und wirklich hatte Scharmann dieſe ausweichende Erklärung gegeben, weil er nicht gewußt habe, ob Weidig Kenntniß von Gravelius' Tode erhalten ſolle. —

Alles, wodurch ich hiermit Weidig's Geiſteskrankheit während der Unterſuchung zu beweiſen ſuchte, könnte ich noch durch Mittheilung ſehr vieler Aeußerungen dieſer Krankheit verſtärken, welche alle Hr. Röllner bekannt gemacht hat, um ſeinen ſpäten Beſchuldigungen gegen den unglücklichen Mann dadurch Nachdruck zu geben. Ich will ſtatt deſſen aus der gegen Georgi gerichteten Schrift der Aerzte Graff und Stegmayer *) einige allgemeine Bemekungen des erſtern über den Wahnſinn mittheilen, welche ganz auf den oben von uns erzählten beſondern Fall paſſen. „Es iſt meine Abſicht nicht," ſagt Hr. Graff, „in den nachfolgenden Blättern eine Monographie über den Wahnſinn zu liefern, eben ſo wenig will ich in denſelben meinen ſachkundigen Collegen irgend etwas Neues oder Unerhörtes mittheilen, ſie ſind vielmehr einzig und allein dazu beſtimmt, das denkende, jedoch nicht mit dem Gegenſtande vertraute Publikum über einige Eigenthümlichkeiten wahnſinniger Zuſtände aufzuklären, welche in gerichtlicher Beziehung von um ſo größerer Wichtigkeit ſind, als ſie ſelbſt von ſehr verſtändigen und gebildeten Nichtärzten" (und Aerzten) „oft durchaus unrichtig beurtheilt werden, und eben dadurch zu ganz irrigen Schlüſſen Anlaß geben — — Es gibt wohl kaum einen Krankheitszuſtand im Menſchen, welcher bei Nicht-Sachkundigen eine verſchiedenartigere Beurtheilung zuläßt oder veranlaßt, als der Zuſtand eines

*) Einige Worte zur Beurtheilung des Wahnſinns überhaupt und des Säuferwahnſinns insbeſondere, in mediziniſch-gerichtlicher Beziehung u. ſ. w. Von Dr. Graff, großherzogl. heſſ. Medizinal-Director, und Dr. Stegmayer, großherz. heſſ. geh. Medizinal-Rathe zu Darmſtadt. Wiesbaden 1844.

Digitized by Google

Wahnſinnigen. Während die Beobachter der einen Seite den vorhandenen Wahnſinn oft mit apodictiſcher Gewißheit behaupten, ſind die der andern häufig der feſten Ueberzeugung, daß im concreten Falle ein irrer Zuſtand gar nicht exiſtire. Die Einen wie die Andern führen Thatſachen für ihre Behauptungen an, und beide, obgleich ganz entgegengeſetzt in ihrer Anſicht, ſcheinen von ihrem Standpunkte aus Recht zu haben — — Tritt man dieſer allerdings auffallenden Erſcheinung etwas näher, ſo ergibt ſich bald, daß der Grund davon zu ſuchen iſt: in dem Zeitpunkte der gemachten Beobachtungen; in der Dauer derſelben; in der Schwierigkeit der Sache ſelbſt. Der Eine hat den angeblich Kranken verrückt ſprechen und handeln ſehen, er hat alſo vollen Grund, die Verrücktheit deſſelben zu behaupten. Der Andere hat den angeblich Kranken oft geſehen und nie verrückt gefunden; ihm iſt Anlaß gegeben, die Verrücktheit zu bezweifeln. Der Dritte hat Widerſprüche in ſeinen Beobachtungen gefunden und weiß nicht, ob er für die eine oder andere Seite ſich entſcheiden ſoll. Alle dieſe Differenzen finden ihre vollſtändige Erklärung in der Eigenthümlichkeit kranker Seelenzuſtände. Es gibt nämlich: eine allgemeine, ſtändig vorhandene Verrücktheit (allgemeiner Wahnſinn); eine nachlaſſende, ausſetzende oder periodiſche Verrücktheit; eine partielle Verrücktheit. Die Verrücktheit (der Wahnſinn) äußert ſich überhaupt durch unordentliche Folge der Gedanken, verkehrte Schlüſſe, grelle Sinnestäuſchungen, Ueberſpannung der Einbildungskraft, verwirrte, unſinnige Reden und verkehrtes Handeln oder, allgemeiner ausgedrückt, er äußert ſich dadurch, daß der Kranke irrige, ſubjective Vorſtellun- und Empfindungen für objectiv wahr anſieht und darnach handelt. Bei dem allgemeinen, ſtändig vorhandenen Wahnſinn, der allgemeinen, ſtändig vorhandenen Verrücktheit, ſind die eben erwähnten Aeußerungen geiſtiger Störung in einer oder anderer Weiſe unausgeſetzt wahrzunehmen, und deßhalb erzeugt der concrete Fall bei Perſonen, die mit gutem Willen und klarem Verſtande beobachten, nie eine widerſprechende Anſicht. Ganz anders verhält es ſich dagegen mit der nachlaſſenden, ausſetzenden oder periodiſchen Verrücktheit. Dieſe erzeugt dieſelben Anfälle, wie die allgemeine ſtändige Verrücktheit und die damit Behafteten zeigen, mehr oder weniger intenſiv, dieſelben Erſcheinungen; allein dieſe Anfälle dauern nur eine gewiſſe Zeit

Digitized by Google

hindurch, Tage, Wochen und Monate lang; alsdann aber folgen mehr oder weniger lange, mehr oder weniger freie Zwischenräume, in welchen die Folgerichtigkeit der Gedanken, die Regelmäßigkeit der Sinnesthätigkeit, die Consequenz im Reden und Handeln mehr oder weniger wieder zurückkehrt, und der Kranke sich in Rücksicht seines momentanen Verhaltens von dem geistig Gesunden wenig oder gar nicht unterscheidet. Er ist jedoch darum der That nach für nichts weniger als von seiner Krankheit befreit anzusehen, denn mit dem ersten Anlasse von Außen, durch irgend eine oft gar nicht bemerkbare, leibliche oder geistige Einwirkung, oft aber auch ohne allen erdenklichen Anlaß, rein in Folge der eigenthümlichen Natur des Uebels, tritt ein neuer Paroxysmus ein, welcher auf gleiche oder ähnliche Weise seine Periode durchläuft wie früher — — So steht die Thatsache fest, daß es einen wahnsinnigen (verrückten) Zustand giebt, welcher auszusetzen pflegt. Man nennt diese Zeit des Aussetzens den lichtern oder hellern Zwischenraum. Ein völlig heller Zwischenraum kann und darf aber nur dann angenommen werden, wenn der Kranke seinen Wahn, seine fixen Ideen, die ihn während der Anfälle beschäftigen, in der Zwischenzeit als Irrthum und Wirkung der Krankheit anerkennt. Wo noch einige Verwirrung oder Verstandesschwäche zurückbleibt, da ist kein" (völlig) „heller Zwischenraum vorhanden."

Wir überlassen es dem Leser, hiervon die Anwendung auf Weidig's Krankheit zu machen, wie diese aus der Nöllner'schen Schrift hervorgeht. Als Herr Graff das Obige schrieb, war die Nöllner'sche Schrift noch nicht erschienen, sonst würde er es vielleicht selbst auf Weidig angewandt haben; Herr Stegmayer dagegen, der Weidig's Krankheit auch ohne das Nöllner'sche Buch genau kannte, wird, hoffe ich, nicht ohne trübe Gedanken gewesen sein, als er die Auseinandersetzung seines Collegen zu lesen bekam. Diese verdanken wir auch nur dem Streite Georgi's und der Aerzte über die ähnliche Krankheit des Studenten Minnigerode oder über die diesen betreffenden Bescheinigungen Graff's und Stegmayer's. Der letztere hatte in einem Gutachten vom 12. Januar 1837 u. a. gesagt: „eine Heilung des Kranken (Minnigerode) dürfte überhaupt kaum noch zu erwarten sein;" der erstere sagte in einem Gutachten vom folgenden Tage, dem 13.

Digitized by Google

Januar, „er sei keineswegs der Meinung, daß große Gefahr für das Leben zu besorgen sei.“ Also machte Georgi in einem Berichte an das Hofgericht vom 13. Januar nicht ohne Grund auf „den Widerspruch zwischen den beiden ärztlichen Gutachten über die Bedeutung der Krankheit“ aufmerksam, indem er zugleich bemerklich machte, Dr. Stegmayer „möge sein Gutachten nicht ohne Einflüssen des Bruders und des Anwalts des Kranken ausgestellt haben.“ Ich tadle diese Bemerkung, weil sie nur auf Vermuthung beruht, jedenfalls zeigt auch sie, wie unglücklich das Verhältniß Georgi's zu demselben Arzte war, welchem er bald darauf, als seinem Hausarzte, sich selbst zur Behandlung anvertraute, und der ihn kürzlich in Verbindung mit dem Dr. Graff so schonungslos angriff. Es will gewiß viel sagen, daß es den beiden Aerzten nicht gelungen ist, für ihre Angriffe auf Georgi oder für die Art, wie sie seinen Angriff auf sie erwiederten, die vollkommne Billigung eines Publikums zu gewinnen, welches so bereit war und ist, ungerecht gegen Georgi zu sein, da aber auch Georgi, wie seine kaum angeführte Bemerkung zeigt, seine Empfindlichkeit nicht beherrschte, so will ich den Streit zwischen ihm und jenen nicht mehr berühren, als die Sache verlangt. Besonders beruhen die Vorwürfe, welche Georgi den beiden Aerzten wegen zweier Gutachten über das Befinden des wahnsinnigen Minnigerode machte, auf den Irrthümern, mit welchen ihn Herr Stegmayer selbst in Bezug auf die Weidig'sche Krankheit genährt oder worin er ihn doch nicht gestört hatte. Diese Gutachten waren von einem und demselben Tage, dem 22. Januar 1837, und doch ihrem Inhalte nach verschieden. Das erste faßte Herr Graff am 22. Morgens früh ab und Herr Stegmayer unterschrieb es mit. Das zweite, ebenfalls von beiden Aerzten unterzeichnete Gutachten beruhte auf ihren Wahrnehmungen bei dem Kranken am 22. um $10^1/_2$ Uhr Morgens. Daß diese zwei Gutachten demnach nicht ganz in der Ordnung waren, zumal einem die Form über alles setzenden Geschäftsmanne gegenüber und in einer für diesen besonders wichtigen Sache, möchte so wenig zu leugnen sein, als daß die Aerzte, oder wenigstens der eine von ihnen, hier in der Hauptsache doch recht hatten. Der Student Minnigerode war in keinem so schweren Verdacht wie Weidig, die Umstände verschworen sich nicht gegen ihn, wie gegen diesen, er war ein körperlich schwacher Jüng-

Digitized by Google

ling, der nicht nur geistig, sondern auch leiblich heftig erkrankte, dessen geistige Krankheit man also nicht aus dem Grunde leugnen konnte, weil er körperlich gesund gewesen wäre. Herr Graff unterstützt also unsre Ansicht über Weidig, indem er in seiner und seines Amtsgenossen gemeinschaftlichen Schrift ferner sagt: „Bei manchen Subjecten bilden die lichteren Zwischenräume den größern Theil, bei andern ist der irre Zustand der Dauer nach vorherrschend, oft in dem Maße, daß die lichteren Zwischenräume nur in einzelnen Tagen oder Stunden bestehen. Es begreift sich leicht, daß der an aussetzender Verrücktheit Leidende während der lichtern Zwischenräume nicht als gesund angesehen werden kann, und zwar eben so wenig, als der Fieberkranke, welcher nur alle zwei oder drei Tage seinem Anfalle unterworfen ist, und der Epileptische, welcher in Zeiträumen von mehreren Monaten seinen Paroxysmus zu erhalten pflegt, in der freien Zwischenperiode für gesund anzusehen sind — — Auf gleiche Weise wird der bereits entschieden aufgetretene und in den letzten Tagen noch oder gar erst Tages vorher noch beobachtete Wahnsinn von dem Arzte mit Fug und Recht bescheinigt werden können und müssen, wenn gleich selbst im Momente des Ausstellens des Attestes ein lichterer Zwischenraum eintritt. Die Behauptung des Widerspruches zwischen einem unter solchen Umständen ausgestellten Atteste und dem momentanen hellern Zustande des Kranken erscheint als eine offenbare Ungereimtheit, indem eben diese helleren Momente zur Beschaffenheit dieser Krankheitsgattung gehören." Auch die fraglichen beiden Atteste selbst werden den Leser in unsrer Ansicht über Weidig's Krankheit bestärken und ihn überzeugen, daß die Aerzte wenigstens in Bezug auf Minnigerode handelten, wie sie auch in Bezug auf Weidig hätten handeln sollen. In Bezug auf den letztern entschuldigt Hrn. Graff aber allerdings der Umstand, daß er denselben nur einmal sah, so wie es ihn empfiehlt, daß er es war, der die Geisteskrankheit Minnigerode's nach dem zweiten Besuche (am 16. Januar) erkannte, während noch vier Tage früher (am 12. Januar) der Arresthausarzt Stegmayer bei dem Kranken nur „Niedergedrücktheit des Geistes und Gemüthes" gefunden hatte. Vielleicht hatte sich die Seelenkrankheit auch erst zwischen dem 12. und 16. entwickelt, aber doch wollte Herr Stegmayer noch am 19. einem Gutachten Graff's vom 18. nicht durchaus beipflichten, sondern erklärte, von

Digitized by Google

dieſem* inſofern abzuweichen, als er das Irrſein des Kranken nicht mit Graff als „verrückten Zuſtand“ und „Stumpfſinn“ im gewöhnlichen Sinne bezeichnen könne. Er behauptet dagegen, „dieſes Irrſein, ſo wie die in der vorhergehenden Nacht beobachteten tobſüchtigen Erſcheinungen, iſt lediglich als die Entwickelung eines fieberhaften Leidens zu betrachten und kann, dem bisherigen Gange des Uebels entſprechend, wohl nur allein auf einer bis jetzt noch in geringerem Maße in die Gehirnhöhlen erfolgten Ergießung ſeröſer Flüſſigkeiten beruhen, wobei zu bemerken iſt, daß die auf das Gemüth des Leidenden früher eingewirkt habenden und noch fortwirkenden pſychiſchen Einflüſſe als veranlaſſende Momente für die in dem obigen (Graff'ſchen) visum et repertum angegebenen Aeußerungen des Irrſeins zu betrachten ſind.“ Hieraus überzeugen wir uns abermals, wie geneigt dieſer Arreſthausarzt ſein mußte, bei einem körperlich kräftigen Geiſteskranken dasjenige vorauszuſetzen, was bei peinlich Angeklagten ſo oft vorkommt, nämlich eine erheuchelte Geiſteskrankheit; kann doch auch nur derjenige eine erheuchelte Geiſteskrankheit von einer wirklichen unterſcheiden, der ſich überhaupt auf Geiſteskrankheiten verſteht. Jedoch ſcheint ſich Herr Stegmayer ſchon des andern Tages der richtigen Anſicht ſeines Amtsgenoſſen ergeben zu haben, denn er ſchrieb ſchon am 20. Abends 9 Uhr an den Unterſuchungsrichter: „Die Erſcheinungen eines total geſtörten Geiſtes- und Gemüthslebens nehmen bei dem Angeſchuldigten Karl Minnigerode täglich mehr und entſchiedener zu,“ und unterſchrieb dann, wie oben angegeben wurde, Graff's erſtes Gutachten vom 22., welches nach des letzteren Zugeſtändniß auf Wahrnehmungen deſſelben vom 21. Morgens beruhte, und worin u. a. geſagt wird: „Der Student Minnigerode leidet — — an ausgeprägter Verrücktheit.“ Dieſes Gutachten unterſchrieb Herr Stegmayer auch am 22., und das muß Morgens ſehr früh geſchehen ſein, da der Anwalt Minnigerode's es noch deſſelben Tages vor der Sitzung des Ober-Apellationsgerichtes bei dieſem einreichte. Nun hatte aber Stegmayer inzwiſchen am 21. Abends 8 Uhr dem Unterſuchungsrichter wieder geſchrieben: „Seit heute Nachmittag haben ſich bei Karl Minnigerode die Symptome des geſtörten Seelenlebens nicht unmerklich gemindert.“ Wenn er alſo ſogleich am andern Morgen, ohne ſich (wie beſtimmt aus ſeiner und Graff's Schrift, S. 15, hervorgeht) zuvor mit Graff

Digitized by Google

zu benehmen, mit des letztern Gutachten sich „vollkommen einverstanden“ erklärt, so war das einem Laien gegenüber nicht ganz vorsichtig, um so mehr als dieser leicht dafürhalten konnte, daß Stegmayer's Gutachten vom 21. Abends nicht mit demjenigen vom 22. Morgens früh übereinstimme, worin es zum Beispiel heißt: „Hellere Zwischenräume kommen vor, ganz helle habe ich noch nicht wahrgenommen.“ Dieß sagt nämlich Herr Graff, der Minnigerode am 21. Morgens zuletzt gesehen hatte und nichts von seiner Besserung am Nachmittage wußte. Graff kann also auch allein behaupten, daß er sich durch sein am 22. Morgens $10\frac{1}{2}$ Uhr gemeinschaftlich mit Steymayer ausgestelltes Gutachten in durchaus keinen Widerspruch mit dem an demselben Tage Morgens in aller Frühe abgefaßten gesetzt habe, denn wir haben bei Weidig gesehen, wie leicht und oft Vernunft und Unvernunft bei den aussetzenden Verrückten wechseln. Uns setzt es also gar nicht in Verwunderung, in dem letzten Gutachten zu lesen: „Der Kranke beantwortet alle Fragen genügend, nur noch etwas langsam und schwerbesinnlich; auch geht er auf Fragen ein, die sich über frühere Verhältnisse, sowohl während seiner Haft, als vor derselben, verbreiten und nicht eine einzige Aeußerung deutet auf Verwirrung oder auf ein besonderes geistiges Unvermögen. Er gestand, daß ihm besser sei, und auch nicht das mindeste Bestreben war sichtbar, seinen Zustand anders oder überhaupt bedenklicher erscheinen zu lassen, als er wirklich ist. Er klagt über nichts in höherem Grade, als über einiges Kopfweh.“ Der Leser erinnert sich, daß in Herrn Graff's Gutachten über Weidig sehr ähnliche Bemerkungen vorkamen, es scheint also, daß Weidig gerettet worden wäre, wenn Graff ihn mehr als einmal gesehen hätte, wenn er der Arresthausarzt gewesen wäre.

Fast so lange als er im Kerker war, also fast zwei Jahr dauerte Weidig's Krankheit, ob sie jetzt noch heilbar gewesen, ob sie wenigstens bei einem längeren Leben nicht unheilbar geworden wäre, wer kann das bestimmen? Bei einem längeren Leben stand ihm auch eine längere Haft bevor, welcher man ihn bei der Blindheit seines Arztes vielleicht nicht eher entlassen hätte, als bis seine aussetzende Verrücktheit zur ständig vorhandenen, zum sog. allgemeinen Wahnsinn geworden wäre. Alsdann würde aber nicht weniger auf ihn gelogen

Digitized by Google

sein, als da er todt war, hingegen hätte sein Tod nicht das Buch über diesen, dieß Buch nicht die Röllnersche Schrift und die letztere nicht die von mir versuchte Vertheidigung Weidig's hervorrufen können.

Nachdem wir gesehen haben, was Weidig in den Tod trieb, wollen wir über diesen selbst einen Schleier werfen und uns statt dessen zu den Vorwürfen wenden, welche man einem noch Lebenden in Bezug auf denselben gemacht hat. Die Leser werden sich nicht wenig wundern, unter den Verfolgern Georgi's hier sogleich auf Hrn. Stegmayer zu treffen. Eine Ahnung, daß Weidig wahnsinnig gewesen sein möge, taucht nämlich mehrfach in den Schreiben der mit den Acten vertrauten Gerichte auf. So hatte das Hofgericht zu Darmstadt dem von ihm mit der Untersuchung des Weidig's Tod betreffenden Thatbestandes beauftragten Criminalrichter Hofmann aufgegeben, „den Arresthausarzt, der doch wohl bei seinen wöchentlichen Rundbesuchen öftere Gelegenheit gehabt habe, Weidig zu beobachten, aufzufordern, sich über seine Wahrnehmungen, besonders in der letzten Zeit vor dem Ableben des Pfarrers Weidig, bezüglich des Geistes- und Gemüthszustandes desselben und dessen wahrscheinlichen Einflusses auf die Selbstentleibung ausführlich zu äußern." Hr. Stegmayer sagt hierauf in einem Berichte vom 15. März 1837 u. a., „daß er den Pfarrer Weidig in den letzten Wochen seines Lebens nicht gesehen und ihn nur einmal, etwa 5—6 Wochen vor seinem Hinscheiden, gesprochen habe. Damals sei derselbe, soweit dieß eine kurze und vorübergehende Unterhaltung darthun könne, in völlig gesundem Geistes- und Gemüthszustande gewesen." Hiernach war es ja sehr gut für den armen Weidig, daß der Arresthausarzt in der letzten Zeit nicht mehr so oft über ihn befragt wurde, hörten doch seine Gutachten nicht auf, irrig und dem Unglücklichen ungünstig zu sein. Der Arzt sagt ferner: „so oft oder so selten er auch den Verhafteten in den letzten Monaten gesehen, so habe er doch nie eine Spur eines eigentlichen Geistes- oder Gemüthsleidens an ihm beobachten können, wohl aber jedesmal bemerken müssen, daß derselbe sich mit schwer unterdrückter Entrüstung und mit Unwillen gegen die Verfügungen und das Verfahren seines Untersuchungsrichters zu äußern hätte wünschen mögen;" welches aber eine bei den Besuchen des Arztes stets gegenwärtige Person nicht zuließ. Die Verfügungen und das Verfahren des Inquirenten gingen entweder

Digitized by Google

von den Anordnungen des Hofgerichtes aus oder wurden von diesem bestätigt und stützten sich auch auf die Gutachten oder Aussprüche des Arztes selbst. Zudem hatte Georgi die traurige Pflicht, Weidig Wahrheiten in's Gesicht zu sagen, während der Arzt seine Aeußerungen über und gegen Weidig nicht in dessen Beisein vorbrachte. Sollte also der Arzt durch Weidig's Ende auch nicht zum Nachdenken über Weidig's Krankheit gebracht worden sein, so bleibt es doch immer unrecht, daß er jetzt gar nicht mehr von seiner eignen Entrüstung über Weidig's Benehmen, sondern nur von Weidig's Entrüstung über das Benehmen des Untersuchungsrichters redet. Wäre er aber zum Nachdenken gekommen und hätte nicht eingestehen wollen, sich früher über Weidig's Krankeit geirrt zu haben, so hätte er sich doch um so mehr hüten sollen, alle Schuld von sich auf Georgi zu schieben und wesentlich zu der noch jetzt verbreiteten Meinung beizutragen, Weidig sei durch Prügel, die er im Gefängnisse erhalten, zum Selbstmorde getrieben worden. Dieß ist ein Punkt, welchen ich näher beleuchten muß.

Bei der Besichtigung der Leiche Weid 's fanden die Aerzte „mehrere kleine, oberflächliche, bereits vertrocknete Hautwunden an der äußern Seite des rechten Oberschenkels in der Nähe der Hüfte; zwei dieser Wunden durchschnitten zeigten in der Tiefe merkliche Sugillationen." Diese „Wunden" erklärten sie in einem Gutachten vom 26. Febr. 1837 für „die Folgen von dem grellen und heftigen Zusammentreffen mit stumpfkantigen Körpern. Heftig mußte das Zusammentreffen sein, weil sonst keine so ausgeprägte Sugillationen sich gebildet haben könnten, welche nach dem Vertheilen der äußern Wunde noch immer sichtbar geblieben wären. Stumfkantig mußten die verletzenden Körper gewesen sein, weil sonst nicht bloß oberflächliche Hautwunden, sondern durchschneidende Verletzungen hervorgebracht worden sein müßten." Wenn auch angenommen werden muß, daß die Beschaffenheit dieser s. g. Wunden dieser Beschreibung gemäß war, so kann doch auf die Angabe der Aerzte, woher nach ihrer Ansicht diese Wunden oder Narben entstanden seien, die nachtheilige Meinung unbewußt mitgewirkt haben, welche besonders über die Behandlung Weidig's durch Georgi schon lange vorher so geflissentlich verbreitet war. Zudem war bereits im Januar zwischen den Aerzten

Digitized by Google

und Georgi der Streit über die Krankheit Minnigerode's ausgebrochen, die Aerzte hatten am 3. Febr. in eine Eingabe an das Hofgericht zu Gießen die Bemerkung eingeflochten, daß Georgi am 30. Januar Abends einen Anfall vom delirium tremens gehabt habe. Dieß erfuhr Georgi erst im März, er sagt daher in seiner Schrift: „wenn mir bekannt gewesen wäre, was diese Herrn gegen mich unternommen, so würde ich dahin zu wirken gesucht haben, daß sie in ihrer Thätigkeit bei Erhebung des Thatbestandes der Selbstentleibung des Pfarrers Dr. Weidig wenigstens durch andere Aerzte wären controlirt worden. So aber wußte ich nicht vollständig, mit wem ich es zu thun hatte" u. s. w. Auch der Director des Hofgerichts zu Darmstadt sagte in amtlicher Eigenschaft über eine Georgi sehr ungünstige Behauptung Graff's, die auch ich für durchaus irrig halte, sie erscheine als unwahr, und macht, während er einem Gutachten der beiden Aerzte „allen rechtlichen Werth" abspricht, noch die allgemeine Bemerkung: es gehe aus den vorliegenden Akten hervor, sei auch sonst zur Genüge bekannt, daß die beiden Aerzte in sehr gespannten Verhältnissen mit Georgi ständen, und daß dieser sich veranlaßt gesehen habe, die Einschreitungen des Hofgerichtes zu Gießen bezüglich des dienstlichen Verhaltens derselben hervorzurufen.

Wenn Jemand behaupten wollte, die Nöllner'sche Schrift beruhe auf Verabredung der Feinde Georgi's, so könnte er sich vor allem auf folgende Thatsache berufen. Herr Nöllner hat sich nicht begnügt, die Actenstücke überall lückenhaft und nur bruchstückweise mitzutheilen, und gegen Georgi auf die von uns geprüfte Weise zu verfahren, sondern er hat auch die Thorheit begangen — denn von Unrecht wollen wir bei ihm nicht mehr sprechen — in seiner von ihm „actenmäßig" genannten Darlegung etwas mitzutheilen, das nicht zu den Acten gehört. Er ist nämlich so gütig, die Beschuldigung zu bestreiten, daß Weidig von einem Andern, d. h. von Georgi, umgebracht sei; eben so waren die Aerzte Graff und Stegmayer so gütig, ihm auf sein Ersuchen ein gemeinschaftliches Gutachten vom 4. Mai 1844 einzusenden, worin die wackern Männer alles Ernstes beweisen, daß Weidig sich selbst das Leben genommen habe, und daß es unglaublich sei, es habe ihn ein Anderer umgebracht. Wie soll man dieß bezeichnen? denn empfindlicher kann man einen Feind gewiß nicht kränken oder

Digitized by Google

kränken wollen, als wenn man ihn gegen die von abgefeimter Bosheit ersonnene und beim Erscheinen des Nöllner'schen Buches auch von dem Unverständigsten nicht mehr geglaubte Beschuldigung einer unerhört schlechten That mit vielen Gründen vertheidigt. Merkwürdig ist aber, wie dieses edle Bestreben sich an den Aerzten, besonders an Herrn Stegmayer, rächt. Sie hatten und der letztere zu so wiederholten Malen, geleugnet, daß Weidig geisteskrank sei. Nun bewies aber bei der Section auch das Gehirn, daß Weidig wirklich geisteskrank, daß also die Behauptung, er habe sich nur so gestellt, irrig gewesen war. In dem Sectionsbefund, welcher von beiden Aerzten und dem Wundarzte Frenniard herrührt, gaben sie die kranke Beschaffenheit des Gehirns sehr genau an, ohne damals den Schluß auf Geisteskrankheit zu ziehen, welche, wie wir hörten, Stegmayer noch nach Weidig's Tode in einem amtlichen Schreiben vom 15. März 1837 in Abrede stellte. Dieß vergißt er aber ganz in seinem mit Graff verfaßten Gutachten, wo er, um nur seine löbliche Feindesliebe zu bethätigen, u. a. sagt: „Es bedurfte dazu" (sich mit Glasscherben so zu verwunden, wie Weidig gethan) „allerdings eines ernsten und festen Entschlusses zu sterben und einer männlichen Beharrlichkeit bei der Ausführung. Allein an beiden fehlte es im vorliegenden Falle nicht, wie wir in unsern Gutachten vom 26. Febr. und 22. März 1837 hinlänglich erörtert zu haben glauben; es fehlte um so weniger daran, als die Section die sprechendsten Belege geliefert hatte, daß das Gehirn zur Zeit der That sich in krankem Zustande befand und eine Verwirrung der Seelenthätigkeit mit Zuverlässigkeit als Ursache der That unterstellt werden mußte. Wie wenig aber Geisteskranke durch die vielfältigsten Schwierigkeiten und durch die gräßlichsten Qualen sich von der Ausübung ihres Vorhabens bezüglich einer Verstümmelung oder eines Selbstmordes abhalten lassen, ist eine durch die Annalen der gerichtlichen Medizin so häufig dargestellte Erfahrung, daß eine weitere Auseinandersetzung deßfalls wohl ganz überflüssig sein dürfte."

Da Hr. Stegmayer an einem andern Orte sagt: „Die fraglichen Verletzungen am Oberschenkel könnten wohl unter, aber nicht leicht über 24 Stunden vor dem Ableben ihre Entstehung gefunden haben," d. h. Weidig müsse am Tage vor seinem Tode geschlagen und dadurch zum Selbstmorde getrieben sein, so scheint er also anzunehmen, Wei-

Digitized by Google

dig sei nicht nur innerhalb 24 Stunden verrückt geworden, sondern in so kurzer Zeit hätten sich auch die am Gehirn wahrnehmbaren Zeichen der Verrücktheit gebildet. Da ist aber Hr. Stegmayer in keinem kleinen Irrthum befangen. Angenommen, es bedürfte zur Verrücktheit, wenn sie aus einer Gemüthserregung hervorgeht, nicht immer einer langen Dauer dieser Gemüthserregung, sondern ein kurzer und starker Affekt, der Furcht, des Zorns, könnte plötzlich verrückt machen, so braucht es dagegen gewiß einer langen Zeit, bis die Verrücktheit sich äußerlich am Gehirn ausdrückt und sich gewissermaßen ihr körperliches Organ bildet. Beginnt sie mit kranken Bildungen am Gehirn, so geht sie auch aus diesen hervor, und die Geistesstörung ist dann eben durch eine äußere Einwirkung auf das Gehirn, durch einen Fall, oder überhaupt durch eine äußerliche gehirnverletzende Erschütterung entstanden.

Bedurften die Aerzte zu ihrem Gutachten vom 4. Mai 1844, weil es so gut gemeint war, keiner Ermächtigung durch die höchste Staatsbehörde bedurft, so hatten sie diese dagegen für ihr zweites ihnen noch von Hrn. Nöllner abverlangtes Gutachten nachgesucht, denn dieses sollte ihrem Feinde ungünstig werden. Ich bin dagegen der Meinung, daß es ihre Schuldigkeit gewesen wäre, ein Gutachten über oder gegen Georgi auch dann zu verweigern, wenn die Behörde es ihnen abverlangt hätte, denn durch ihren öffentlichen und heftigen Streit mit Georgi waren sie Partei geworden, und die Unterstellung ist erlaubt, daß sie bei Ausstellung ihres zweiten Gutachtens von Leidenschaft geleitet wurden. Zwar wollten sie diesem Gutachten dadurch einen feierlichen Charakter geben, daß sie Hrn. Nöllner erklärten, sie könnten ihm, was sie doch durch das erste Gutachten gethan hatten, als Privaten keine Auskunft ertheilen, aber dadurch, daß sie die höhere Ermächtigung nachsuchten und erhielten, wird ihr Gutachten noch kein officielles, sondern ist und bleibt ein Privatgutachten. Denn hatte gleich Hr. Nöllner, was durch nichts auch nur entschuldigt werden kann, ihnen inquisitorische gegen seinen Collegen Georgi gerichtete Fragen vorgelegt, so hatte er dieß doch nur als Privatmann und zum Zwecke einer Arbeit gethan, welche noch nach ihrem Erscheinen in der Großherzoglich Hessischen Zeitung officiell für seine Privatarbeit erklärt ist. Ihr zweites Gutachten oder ihre Antworten auf

Digitized by Google

die Herrn-Röllner'schen Fragen gaben die beiden Aerzte gesondert ab. Sie behaupten darin nicht nur mit Bestimmtheit, daß die s. g. Wunden am Oberschenkel der Leiche Weidig's von Schlägen herrühren, die er kurz vor seinem Tode mit dem Farrenziemer oder mit einem Stocke erhalten habe, sondern ergänzen auch ihren Sectionsbefund von 1837 sieben Jahre später auf eine Weise, die von einem sehr glücklichen Gedächtnisse zeugt. Freilich waren auch die Fragen des Hrn. Röllner ganz geeignet, ihr Erinnerungsvermögen anzufrischen. Auf seine vierte Frage: „Wie viel Streiche sind ertheilt worden?" antwortet Herr Graff: „Diese Frage kann schon um deßwillen nicht mit Gewißheit erledigt werden, weil nicht jeder Hieb eine Sugillation zur Folge hat und mehrere Hiebe auf eine und dieselbe Stelle fallen können. So viel ich mich indessen entsinne, waren wohl fünf bis sechs vertrocknete Hautwunden bemerkbar." Hr. Stegmayer beantwortet dieselbe Frage d. h. die Frage: „Wie viele Streiche sind ertheilt worden? in folgender Weise: „Auf die vierte Frage kann ich keine irgend sichere Erwiederung geben. Ich meine mich zu erinnern, daß es sechs gewesen"; er erregt also entweder den Verdacht, daß er bei Abfassung seines vom 7. März 1844 datirten Gutachtens das vom 8. März datirte Graff'sche vor sich gehabt und deßhalb gar nicht an Streiche, sondern an „Hautwunden" gedacht, oder daß er selbst Weidig sechs Streiche habe ertheilen lassen. Ungemein sorgfältig, und als wollte er die Streiche malen, sagt er in der Beantwortung der zweiten Frage des Herrn Röllner: Wenn Weidig geschlagen sei, wie es dann komme, „daß jene Verletzungen sich nur an der äußeren Seite des rechten Oberschenkels zeigten," u. a. Folgendes: „Zur Erledigung der zweiten Frage muß ich vorerst die Form der fraglichen Verletzungen näher beschreiben. Es waren dieß 2 bis 3 Zoll lange, ziemlich parallel und quer liegende, an ihrer breitesten Stelle einen starken halben Zoll messende, nach rechts stumpf abgerundete, nach links — dem Gesäße hin — mehr spitz verlaufende blau unterlaufene Hautschorfen, deren Färbung nach rechts am intensivsten, nach links allmählig verblassend sich zeigte" u. s. w. Herr Graff malt nicht weniger und weiß das Räthsel, welches in der zweiten Frage des Herrn Röllner aufgegeben war, höchst treffend zu lösen: „Wenn man annimmt, es seien wirklich Anstalten zur körperlichen Züchtigung getroffen worden,

Digitized by Google

so liegt die weitere Annahme ganz nahe, daß ein Mann von Bildung und von Stande, ein Geistlicher, sich dadurch in hohem Grade aufgeregt fühlen mochte und in diesem Gefühle innerer Aufregung nicht ruhig liegend die ihm dictirte Strafe sich habe zumessen lassen. Unterstellt man nun weiter, er habe sich in dem Augenblicke, wo die Schläge fielen, dermaßen gedreht, daß die rechte Hüfte oben, die linke schief nach unten lag, so begreift sich leicht, daß die von dem auf der linken Seite stehenden Gerichtsdiener beigebrachten Hiebe sämmtlich auf die äußere Seite des rechten Oberschenkels in die Nähe des Hüftgelenkes auftreffen mußten, und das Gesäß selbst sonach eben so wenig als der linke Oberschenkel getroffen werden konnte."

Ich bin gerade vom Gegentheil überzeugt; wäre Weidig geschlagen worden, so würde er dieß eben so ruhig geduldet haben, als er sich stets die Kette ruhig anlegen ließ, und als wir ihn während seiner ganzen Krankheit physischer Gewalt stets nachgeben sahen. Herr Möllner macht zwar, als wollte er dem Widerspruche des Lesers eine andere Richtung geben, als auf die Beweise der Aerzte, Einwürfe gegen diese, wir hoffen aber auf den Beifall des Lesers, wenn wir von den Gutachten der beiden Aerzte urtheilen, daß sie keiner Widerlegung würdig seien. Weidig ist nicht geschlagen worden und woher die fraglichen Sugillationen immer entstanden sein mögen, so sind sie nicht von Schlägen entstanden, die dem unglücklichen Manne ertheilt wären. Diese Schläge hätten ihm in ungesetzlicher Weise beigebracht sein müssen, und einer solchen Ungesetzlichkeit ist Georgi nicht fähig. Auch ist Weidig's Selbstmord ohne das vollständig zu erklären.

Zum Ueberflusse will ich gleichwohl Einiges anführen, welches den von den Aerzten ausgesprochenen Beschuldigungen widerspricht. Wenn ich behauptete, Weidig würde eine ihm zugefügte Gewaltthätigkeit ruhig haben geschehen lassen, so beruhte dieß auf meiner Ansicht von Weidig's Geisteskrankheit. Ohne diese würde ich es nicht behaupten, und Georgi hätte gewiß nicht geglaubt, daß Weidig sich eine körperliche Züchtigung und noch dazu eine gesetzwidrige körperliche Züchtigung ruhig gefallen lassen würde. Die Criminalprozeß-Ordnung im Großherzogthum Hessen schreibt vor, daß jede Strafverfügung gegen einen Inquisiten actenmäßig gemacht werden muß, und daß bei Erkennung und Vollzug körperlicher Strafen der Richter und

Digitized by Google

ſein Actuar zugegen ſein müſſen. Hätte nun Georgi, deſſen Gewiſſenhaftigkeit in Befolgung geſetzlicher Vorſchriften wir ſelbſt aus einer wider ihn gerichteten Schrift erkannt haben, wagen wollen, Weidig, alſo einen nach ſeiner Meinung entſchloſſenen und ſtarken Mann, ohne jene Förmlichkeiten ſchlagen zu laſſen, ſo hätte er doch gewiß befürchten müſſen, daß Weidig ſich widerſetzt und das ganze Haus in Allarm gebracht hätte, wie er es in ſeinem kranken Zuſtande auch ſo ſchon manchmal, z. B. durch Klopfen an die Thüre that? Ferner hätte Georgi befürchten müſſen, daß Weidig die erfahrene Mißhandlung zu Protokoll erklären oder der Viſitations-Behörde, welche in beliebigen Zwiſchenräumen unangemeldet die Gefangenen beſuchte, und vor welcher alle Beſchwerden über Behandlung und Pflege zu Protokoll erklärt werden konnten *), anzeigen würde, denn er hätte doch unmöglich vorausſetzen können, daß jener ſich unmittelbar darauf, wie er nun gethan haben ſoll, entleiben würde.

Da Georgi den Pfarrer Weidig doch wenigſtens nicht ſelbſt geſchlagen, ſondern ſich dazu des Gerichtsdieners, d. h. Preuninger's, bedient haben ſoll, ſo fragt es ſich auch, ob dieſer ſich zu einer ſolchen Handlung verſtanden, d. h. ob er eine ſolche Strafe an Weidig vollzogen haben würde, ohne die geſetzlich vorgeſchriebene Gegenwart auch des Actuars. Um Georgi nach Herzensluſt verläumden zu können, war man bekanntlich nach dem Vorgange Auguſt Becker's in der Nothwendigkeit, ihm Preuninger als Gehülfen zuerſt bei der Ermordung, alsdann bei der geſetzwidrigen Züchtigung Weidig's beizugeben, da er weder die eine noch die andere allein bewerkſtelligt haben könnte. Ernſtlich hatte man damit wohl nichts gegen Preuninger vor und bediente ſich ſeines Namens wohl nur, um Georgi mit einigem Schein angreifen zu können. Wäre an Hrn. Nöllner noch etwas zu tadeln übrig, ſo würde es ſeine ſtillſchweigende Gutheißung der ſchändlichſten Angriffe auf einen Mann ſein, der ſein Untergebener damals war und jetzt wieder iſt, und den er als einen durchaus muſterhaften Mann kennt. Freilich iſt derſelbe keine einflußreiche Perſon, die Hrn. Nöllner nützen oder ſchaden könnte, noch ein politiſcher Verbrecher,

*) Georgi, Erwiderung S. 11.

Digitized by Google

der Anhang hätte, deſſen Sache in den Zeitungen geführt würde, und in Bezug auf welchen man ſich alſo ſeiner Humanität könnte rühmen wollen, aber jeder Andere als Herr Nöllner würde es für ſeine Pflicht gehalten haben, den in der Geſellſchaft niedriger ſtehenden, aber braven Mann gegen ſeine mächtigeren Feinde in Schutz zu nehmen. Georgi nennt Preuninger in einem Berichte vom 11. Aug. 1836 einen muſterhaften Gefangenwärter, welchen als ſolchen zu beſitzen ein wahres Glück für das Gericht ſei. Auch hatte ſich Preuninger weder früher, noch hat er ſich ſpäter etwas zu Schulden kommen laſſen. Eines Bauern Sohn hatte er als Soldat brav gedient, als man ihn während der Unterſuchung von 1833 als Gefangenwärter annahm, nachdem mehrere andere, weil ſie Colluſionen mit Gefangenen begünſtigt hatten, entfernt worden waren. Später wurde Preuninger zum Stadtgerichtsdiener in Darmſtadt und kürzlich zum Canzleidiener beim Hofgerichte in Gießen ernannt. Ich könnte aus der Nöllner'ſchen Schrift ſelbſt mehreres Empfehlende über ſeine Perſönlichkeit anführen. Ich begnüge mich mit Folgendem. 1841 wurde er von dem Landrichter, damaligen Landgerichtsaſſeſſor, Welcker zu Ortenberg in der Unterſuchungsſache gegen den Aſſeſſor Weidig über den Tod des Pfarrers Weidig vernommen und nachträglich im Protokoll über ihn bemerkt: „ſeine Glaubwürdigkeit erſcheine durch ſein ruhiges, beſonnenes und offenes Benehmen erhöht.“ Preuninger weiß, auf welche Weiſe er dem Haſſe gegen Georgi als Mittel hat dienen müſſen, er hat nicht die Rohheit derer, die ihn dieſem Haſſe geopfert haben, und iſt über die ihm zugefügten Unbilden im Innerſten entrüſtet. Ich habe ihn durch einen Bekannten fragen laſſen und er hat betheuert, daß die Becker'ſche Erzählung eines politiſchen Gefangenen ein freches Lügengewebe ſei und daß, wenn auch die Aerzte von ganz Deutſchland es behaupten würden, Weidig doch nie weder durch ihn, noch durch einen Andern einen Schlag bekommen hätte. Er wiſſe nicht, wie die behaupteten Wunden an Weidig's Oberſchenkel entſtanden ſein möchten; ſollte etwas, das erſt durch ſpätere Deutung zu Spuren empfangener Schläge ausgeſchmückt ſei, bei einem vollblütigen, der gewohnten Bewegung entbehrenden Mann nicht von ſelbſt entſtanden ſein können, ſo könne vielleicht Folgendes hinzugekommen ſein: Weidig's Zimmer habe von zwei Seiten Oberlichter (Fenſter)

Digitized by Google

gehabt. Da er Stuhl und Tisch häufig gebraucht, um zu diesen hinaufzusteigen und hindurchzusehen, oder an den Wänden und zu colludiren, so habe Hofgerichtsrath Georgi verfügt, daß Stuhl und Tisch in Mitte des Zimmers befestigt würden. Ein Gleiches sei mit der Bettstelle geschehen. Weidig habe die Vergünstigung eines Lichtes bis 9 Uhr Abends unter dem Vorgeben zurückgewiesen, seine Augen könnten die Beleuchtung durch ein Oel- oder Talglicht nicht vertragen, und er habe sich deßhalb beim Lesen, wenn das Licht von der einen Seite gekommen, der Bettstelle zum Sitzen bedient. Dieß schreibt mir ein Bekannter als Ergebniß seiner Unterredung mit Preuninger, indem er hinzufügt, daß also die Eindrücke an Weidig's Oberschenkel von der scharfen Kante eines Bettbrettes herrühren könnten, falls Weidig nicht in den letzten Tagen seines Lebens gefallen sei; denn Preuninger habe auch gesagt, daß derselbe sich später des Strohsackes und des Bettzeuges bedient habe, um zu den Fenstern zu gelangen, und daß er bei einer solchen Unternehmung möglicherweise empfindlich gefallen sein und sich dadurch eine Quetschung zugezogen haben könne.

Unter den Gründen, womit Herr Nöllner die von ihm selbst hervorgerufenen und seiner actenmäßigen Darlegung einverleibten Privatgutachten der Aerzte bestreitet, scheint einer — wenn auch gewiß gegen seine Absicht — diese sehr zu beschweren. Er sagt nämlich: „Das Criminalgericht in Darmstadt war beauftragt, auch auf die Beweggründe zur That einzugehen, es war bei der Leichenschau zugegen, es machte aber nicht die Bemerkung zu den Acten, die sugillirten Stellen wären ihm als Wirkung von Schlägen erschienen, obgleich die Criminalgerichte wissen, wie diese wirken; das Criminalgericht unterließ sogar eine Frage an die Aerzte, ob die Sugillationen von einer körperlichen Züchtigung herrühren könnten, und auch das Hofgericht zu Darmstadt ging nicht darauf ein, obgleich die Frage über den Selbstmord Weidig's mit großer Gründlichkeit erörtert wurde." So erklärt es sich, daß jene sogenannten Hautwunden nur allmählig zu demjenigen erwuchsen, als was sie auf die Fragen der Hrn. Nöllner in den Antworten der Aerzte vom 8. und 7. März 1844 ausgemalt sind.

Was Weidig's Ende veranlaßte, war sein Wahnsinn, in diesem

Digitized by Google

beſchäftigte er ſich, wie wir früher ſahen, ſo lange mit dem Gedanken an ſeinen Tod, bis er ihn endlich ausführte. Eine einzelne veranlaſſende Urſache braucht nicht noch hinzugekommen zu ſein. Herr Möllner giebt zwar an: „Weidig ſelbſt hatte ein Freilaſſungsgeſuch eingereicht, es war abgeſchlagen worden, am 20. October 1836 war daſſelbe auf eine gleiche Bitte erfolgt, welche deſſen Anwalt vorgetragen hatte. Dieſer Anwalt erneuerte zwar dieſe Bitte bei dem oberſten Gerichtshofe, allein auch von dieſem wurde ſie am 25. Januar 1837 abgeſchlagen, und dieſe Verfügung dem Angeſchuldigten am 28. deſſelben Monates, alſo nur wenige Wochen vor ſeinem am 23. Febr. eingetretenen Tode verkündigt.“ Hr. Möllner ſagt gewiß mit Recht: daß dieſe Verfügung einen ſehr niederſchlagenden Eindruck auf Weidig habe hervorbringen müſſen; dagegen hatte dieſer noch ſpäter, wie Georgi in einem Schreiben vom 13. März 1837 an den Criminalrichter Hoffmann bemerkt, nämlich am 15. Febr. 1837, als ſeinem Geburtstag, den letzten ausführlichen Brief ſeiner Gattin erhalten, „der ihn völlig beruhigen konnte“; Georgi hatte ihm die Silhouette ſeiner Frau, welche mitgeſchickt war, verabreicht und ihm die Nachricht gegeben, daß ſein Sohn in kurzer Zeit herkommen und zur Beſprechung mit ihm zugelaſſen werden würde.“ Das hatte derſelbe Georgi gethan, der ihn wenig Tage ſpäter — auf welche Veranlaſſung und aus welchem Grunde, das ſagt kein Menſch — ſoll haben prügeln laſſen. Derſelbe Georgi hatte, „wie die Acten beweiſen, den Ausſpruch irgend einer Strafe, welche Weidig am 19. October 1836 durch wiederholte ſchwere Verletzung der dem Richteramte gebührenden Achtung verwirkt hatte, in suspenso gelaſſen“ und kann noch behaupten, daß Weidig „außer den in dem Reſcripte des Hofgerichtes zu Gießen vom 16. April 1836 ausgeſprochenen Disciplinarſtrafen ſeither keine weiteren erhalten habe.“ Auch an Lectüre hatte es ihm in der letzten Zeit nicht gefehlt. Hr. Möllner theilt mit, „eine amtliche Notiz beſage, daß ihm am 16. Juni 1836 15 Bände Bücher in ſein Gefängniß verabfolgt ſeien,“ und Georgi ſagt in dem erwähnten Schreiben: „Auch nicht der Mangel an geiſtiger Beſchäftigung kann den Pfarrer Weidig verleitet haben, ſein Leben durch eigne Hand zu verkürzen — — ſeit langer Zeit beſorgte ich ihm die Bücher, die er wünſchte, auf meine Verantwortung aus der Hofbiblio-

Digitized by Google

thek." Dagegen kann Weidig's Ende gerade dadurch beschleunigt sein, daß man ihn während der letzten Zeit seiner Haft ganz in Ruhe ließ, daß er seit dem 9. September 1836 kein Verhör in der Hauptsache mehr hatte, und daß die Acten über seine „Disciplinarvergehen" mit zwei Protokollen vom 19. und 26. October schließen. Er war also auf sich allein beschränkt und nur mit sich selbst beschäftigt, seine Krankheit hatte demnach keinen Ableiter mehr für ihre Ausbrüche, sondern fraß sich immer tiefer in sein Inneres ein. Wäre er wirklich vor seinem Tode mißhandelt worden, so glaube ich, dieß hätte seine Gedanken von ihm selbst auf Andere gelenkt, sein Wahnsinn würde sich eher in Zuchtlosigkeiten und Tobsucht nach Außen, als dadurch gezeigt haben, daß er sich in stiller Wuth gegen sich selbst gekehrt hätte.

Bevor wir noch einen andern Streitpunkt zwischen den Aerzten und Georgi berühren, wollen wir nach der obigen Begehungssünde, die diesem mit so großem Unrechte schuld gegeben ist, auch eine Unterlassungssünde beleuchten, welche ihm noch in Bezug auf Weidig vorgeworfen wird. Es ist dieß der Umstand, daß Weidig allein und unbewacht sich selbst überlassen blieb, von dem Augenblicke an, wo Preuninger ihn zuerst in seinem Blute fand, bis zu demjenigen, wo die Aerzte zu ihm kamen. Die letztern herbeizuschaffen, ließ Georgi es an keiner Mühe fehlen, und in dieser Hinsicht dürfte ihn schwerlich ein gegründeter Tadel treffen. Auch den Aerzten möchte ein billig Denkender keine geflissentliche oder leichtfertige Zögerung vorrücken wollen, und wir lassen daher die gegenseitigen Vorwürfe, welche sie und Georgi sich in dieser Beziehung machen, als unbegründet auf sich beruhen. Ueber die viel besprochene Frage, ob Weidig, wenn ihm zeitig eine Wache beigegeben oder wenn die sogleich beschickten Aerzte früher angetroffen und angelangt wären, hätte beim Leben erhalten werden können, habe ich mich an einem andern Orte*) nach den in dem Buche über Weidig's Tod mitgetheilten Actenstücken ausführlich ausgesprochen. Aus den mannichfachen neu hinzugekom-

*) Deutsche Allg. Zeitung vom 17. Juli, 27. Aug. und 2. und 3. Sept. 1844.

Digitized by Google

menen Actenstücken bei Hrn. Nöllner ließe sich wohl Manches zur Unterstützung der Ansicht anführen, daß Weidig schon, als ihn Preuninger und Georgi zuerst antrafen, sehr schwer verwundet war, und daß ihn nur seine kräftige Natur so lange am Leben hielt. Ganz gewiß aber wird durch die Nöllner'sche Schrift, daß er sowohl auf Preuninger, als auf das gesammte Gerichtspersonal den Eindruck eines auf den Tod Verwundeten machte. Was Preuninger betrifft, der zuerst Weidig sich selbst überließ, so sagte er aus: „Ich kam nicht in das Gefängniß selbst, denn ich war über den Anblick der großen Masse Blutes so erschrocken, daß ich die Thüre schnell wieder zumachte — — und so schnell wie möglich fortsprang, um dem Hrn. Hofgerichtsrath die Meldung zu machen. Man sollte nicht glauben, daß ein Mensch so viel Blut in sich hat, als ich auf dem Fußboden des Gefängnisses sah. Ich nahm mir keine Zeit, mich erst anzuziehen, sondern lief in dem Negligéanzug und den Pantoffeln fort. Ich war so erschrocken, daß ich bei dem Accessisten Scharmann noch zitterte." Ganz ähnlich sagt Georgi in einem Berichte an das Hofgericht zu Gießen: „Allerdings ist von dem Zeitpunkte an, in welchem die Gerichtspersonen sich überzeugt hatten, daß der Pfarrer Weidig Hand an sich selber gelegt habe, bis zu dem Hinzutritte der Aerzte er ohne spezielle Aufsicht gelassen worden. Ich meinestheils hatte in der Ueberraschung, in welche die tragische Erscheinung mich versetzt hatte, nicht daran gedacht, und der Hofgerichtsassessor Weber, dem ich die erforderlichen Amtshandlungen gleich übertrug, wird auch nicht daran gedacht haben. Dieser Gedanke hätte sich dann auch wohl eher erhoben, wenn irgend ein Umstand gesehen worden wäre, welcher hätte annehmen lassen, daß Pfarrer Weidig mit der grausenhaften Metzelei an sich selbst noch nicht zu Ende sei u. s. w." Hierdurch erklärt sich die an Weidig begangene Versäumniß. Daß aber die gränzenlosen Vorwürfe, die man daran knüpfte, weniger der Sache galten, als aus dem ungerechten Hasse gegen Georgi entsprangen, wird dadurch klar, daß sie nur ihm, nicht den übrigen Gerichtspersonen gemacht werden, die mit ihm zugleich Weidig in seinem Blute sahen. In einem solchen Falle hätte einem Jeden von ihnen die Bemerkung freigestanden, daß man eine Wache zurücklassen müsse. Aber auch angenommen, die Versäumniß falle für den Anfang Ge-

Digitized by Google

orgi allein zur Laſt, ſo hatte er doch, weil er Weidig's Inquirent geweſen, es löblicherweiſe „für alle Fälle geeignet gefunden, die Erhebung des Thatbeſtandes dem zweiten Inquirenten Weber aufzutragen," und angenommen, dieß wäre nicht ſo früh geſchehen, als Georgi und die Acceſſiſten es im Widerſpruch mit Weber behaupteten, ſo hatte doch Weber von dem Augenblicke an, wo er zugiebt, daß es geſchehen ſei, die alleinige amtliche und pflichtmäßige Sorge für Weidig, und wenn er auch jetzt Weidig keine Wache beigab, ſo verſäumte er alſo wenigſtens ſo viel, wie Georgi; warum verfolgte man alſo nur dieſen wegen der Verſäumniß, die Weber nicht weniger begangen hatte? Der Referent beim Hofgerichte zu Darmſtadt iſt hierüber beſonders ſtreng gegen Georgi, und hätte doch am wenigſten ein Recht dazu gehabt, denn er war einer der Viſitationscommiſſäre, welche keine Luſt hatten, dem armen Weidig einige Zeit zu opfern und einen Acceſſiſten bei ihm eingeſchloſſen hätten, wenn Georgi nicht hindernd dazwiſchen getreten wäre. Folgende Aeußerung des Referenten möchte daher am erſten ſeine eigne Verfehlung gegen Weidig deutlich machen: „Nach dem ärztlichen Gutachten war Weidig's Gehirn angegriffen. Als Arreſthausviſitationscommiſſär kann ich verſichern, daß ich bei Weidig, den ich im Anfang Januar (1837) zum letztenmal ſah, eine Verrücktheit nicht, *wohl aber wahrgenommen habe, daß theilweiſe derſelbe verkehrte und unrichtige Begriffe hege*, beſonders über ſein Verhältniß als Angeſchuldigter und vor Gericht Stehender gegen den Unterſuchungsrichter, deſſen Perſon ihm übrigens äußerſt verhaßt war, und in deſſen Wahrhaftigkeit er ſtets Zweifel ſetzte, ſo daß er immer in der Idee befangen war, es würden falſche Protokolle gegen ihn verfertigt. Aeußerſt aufgeregt war er aus dieſem Grunde auch darüber, daß er Beſchwerde gegen den Inquirenten bei dieſem ſelbſt vorbringen und von ihm dann deren Beförderung an die höhere Behörde erwarten ſolle, ihm auch nicht geſtattet ſei, ſolche Beſchwerden ſelbſt ad protocollum zu dictiren." Es iſt eine üble Seite am Menſchen, daß er dann erſt recht ſtrenge gegen Andere iſt, wenn er ſich ſelbſt etwas vorzuwerfen hat. Weit billiger und verſtändiger urtheilt der Correferent des Darmſtädter Hofgerichtes in dieſer Sache, d. h. in Bezug auf Weidig's Tod und die dieſen betreffenden Umſtände. Ueber Preu-

Digitized by Google

ninger ſagt er u. a.: „man muß ſich billigerweiſe auch in die Lage und Beſtürzung verſetzen, in welche Preuninger durch den ganz unerwarteten abſchreckenden Anblick verſetzt wurde, den der in ſeinem Blute ſchwimmende Weidig gewährt haben muß. Wenn er nun bei allem dem es dahin brachte, daß das in der geräumigen Stadt zerſtreut wohnende ganze Commiſſionsperſonal nach Verlauf einer viertel oder halben Stunde ſich im Arreſthauſe befand, ſo meine ich, er hätte eher Lob als Tadel verdient. — — Ob der Commiſſär (Georgi) Grund hatte, zu glauben, daß überhaupt menſchliche Hülfe noch möglich ſei, und ob er unmittelbar nach dem überraſchenden und ſchaudervollen Anblicke ſich in ſo ruhiger Gemüthsverfaſſung befand, um alle dieſe Punkte gründlich und ruhig zu prüfen — — laſſe ich dahin geſtellt ſein.“ Daſſelbe macht der Correferent für Weber geltend und ſagt noch u. a.: beide, Georgi, wie Weber könnten wohl völlig beruhigt darüber ſein, daß ihre zuſtändige Gerichtsbehörde ſie puncto homicidii nicht zur Criminalunterſuchung ziehen werde.“ Höchſt verſtändig ſpricht ſich für den Fall, daß Georgi ſich wirklich die fragliche Verſäumniß habe zu Schulden kommen laſſen, ein anderes Mitglied des Hofgerichtes zu Darmſtadt in der Unterſuchungsſache wider den Revierförſter Weidig aus: „Die hier incriminirten Worte des Schreibens (des Revierförſters Weidig an Georgi) vom 27. Juli 1837 können nach dem Sachverlauf meines Erachtens nicht füglich auf eine Antaſtung der Ehre des Hofgerichtsrathes Georgi bezogen werden. Der Angeſchuldigte hatte dieſem den Vorwurf der culpoſen Tödtung ſeines Bruders gemacht. Es lag hierin, um es mit andern Worten auszudrücken, der Vorwurf, daß der Unterſuchungsrichter bei dem fraglichen Anlaß die Haltung und Geiſtesgegenwart verloren habe, welche der Fall erforderte, und daß es ihm deßhalb begegnet ſei, diejenige Sorgfalt und Vorſicht außer Acht zu laſſen, welche in der angeregten Beziehung von einem ſorgſamen Beamten wohl angewendet worden ſein würden. In dieſem Vorwurfe lag nichts, was die tiefe Ehrenſeite des Inquirenten verletzen konnte. Hofgerichtsrath Georgi iſt nicht Unterſuchungsrichter ex professo, er war ausnahmsweiſe mit der Führung eines Zweiges der demagogiſchen Unterſuchung beauftragt worden; leichter als einem Andern konnte es ihm daher begegnen, daß er in einem ſo unge-

Digitized by Google

wöhnlichen und unerwarteten Falle die Fassung und Geistesgegenwart verlor, welche zu behalten einem Inquirenten im Lebensfach leichter geworden wäre. Was er etwa übersehen haben mochte, konnte daher möglicherweise zu einer Disciplinarahndung Anlaß geben; eine solche erfahren jedoch mitunter die redlichsten und angesehensten Beamten, ohne daß ihre innere Amtsehre darunter leidet." —

Ich gehe jetzt zu dem letzten Streitpunkte zwischen Georgi und den Aerzten über und bin froh damit an das Ende meiner Arbeit zu kommen. Dieser Punkt betrifft den von den letztern behaupteten Säuferwahnsinn Georgi's. Dieser spricht in seiner Erwiderung auf den Welcker'schen Angriff in dieser Beziehung von einer „beispiellos perfiden Denunciation, die hinter seinem Rücken mit Beihülfe seines Hausarztes zu seiner Vernichtung versucht worden sei." Gegen diese Beschuldigung vertheidigt sich dieser Hausarzt, Hr. Stegmayer, indem er in seiner und Graff's Schrift S. 75 sagt: „Wohl weiß ich, daß der ausübende Arzt die Pflicht hat, als Hausarzt über diejenigen Krankheiten, welche persönliches Vertrauen seiner Behandlung übertragen hat, und über alles, was mehr oder weniger dazu gehört, im Interesse des Kranken und seiner Familie das strengste Stillschweigen zu beobachten; wohl weiß ich, daß diese Pflicht von jedem Arzte heilig gehalten werden muß. Allein wie nicht selten im menschlichen Leben, so entstand auch bei mir eine Collision von Pflichten. Ich war zugleich Sanitätsbeamter, vom Staate angestellter Polizeiarzt für die hiesigen Arrest- und Strafanstalten; als Arresthausarzt hatte ich auch eidlich übernommene Pflichten, zugleich im öffentlichen Interesse für die Gesundheit der Verhafteten. Ich sah, daß der untersuchende, die ganze Untersuchung leitende Richter sich allmählig in einen Zustand versetzt hatte, der ihn wenigstens auf Tage lang völlig unfähig machte, sein Amt, sein für den Staat, wie für viele Verhaftete und deren Familien höchst wichtiges Amt vernünftig zu verwalten. Sollte ich hierzu schweigen? — — Welche Unbilden konnten nicht als Ausflüsse der veranlassenden Momente der in Rede stehenden Krankheit die Verhafteten treffen? Sollte ich die Gefahr, die Verantwortlichkeit auf mich nehmen, daß während solcher Zustände Einzelne, vielleicht auf irreparable Weise beschädigt, mißhandelt würden und daß Staat und Private mir den Vorwurf gemacht, dieß hätte ich verhü-

Digitized by Google

ten können, also sollen? Ich befand mich in einer peinlichen Collision von Pflichten. Zögernd und mit Widerstreben mußte ich entscheiden; ich gab derjenigen Pflicht den Vorzug, die mir die dringendste, die eilendste scheinen mußte, die zugleich eine Pflicht für Privatpersonen und für den Staat war; ich gab ihr den Vorzug vor derjenigen, die, an sich gleich heilig, doch nur Pflicht gegen einen Einzelnen war." Wenn wir diesen Worten, die wir für Worte halten, Glauben schenken sollten, so müßte Hr. Stegmayer die Anzeige von Georgi's Krankheit in anderer Weise gemacht haben, als er sie gemacht hat. Er machte dieselbe nicht in einer besondern Eingabe, in welcher irgend etwas vorkäme, welches bewiese, sie habe ihm Kampf gekostet, er halte sie für seine Pflicht, sondern er macht sie lediglich in seinem eigenen Interesse gelegentlich seines Streites mit Georgi über die Krankheit Minigerode's nnd schaltet sie sichtlich nur ein, um Georgi wehe zu thun. Aus seiner und Graff's fraglichen am 3. Febr. 1837 verfaßten Eingabe an das Hofgericht zu Gießen, worin die Anzeige vorkommt, entlehnen wir Folgendes: „Unterm 30. Januar d. J. erhielten wir — — das mit Lit. A. bezeichnete Requisitionsschreiben des Hofgerichtsrathes Georgi, welches wir unter'm 31. desselben Monates bereits erledigten. Rücksichtlich der in diesem Schreiben vorkommenden uns speciell berührenden Punkte erließen wir unter gleichem Datum die anliegende mit Lit. B. bezeichnete Antwort. Da uns auf diese bis jetzt kein weiteres Dienstschreiben von dem Hofgerichtsrathe Georgi zugegangen, vermuthlich weil derselbe von dem am 30. vorigen Monats Abends erlittenen Anfalle vom delirium tremens noch nicht hergestellt ist, und da uns keineswegs gleichgültig sein kann, wie dieses hohe Colleg das von uns eingehaltene Verfahren beurtheile, so haben wir für rathsam gehalten, Sie vorläufig von der gegenwärtigen Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen. Unsere demnächstigen Verhandlungen mit dem Hofgerichtsrathe Georgi, den fraglichen Gegenstand betreffend, werden wir nicht ermangeln, Ihnen ebenfalls direct zur völligen und klaren Uebersicht vorzulegen, da wir nicht wissen können, was der Hofgerichtsrath Georgi etwa der Mühe werth hält, Ihnen von unserer Correspondenz mitzutheilen." Hierauf widerlegen sie den ihnen von Georgi gemachten Vorwurf des Widerspruches in den zwei Gutachten von

Digitized by Google

demſelben Tage und ſchließen, wie folgt: „Andere Momente, die den Anſchein eines Mangels an Uebereinſtimmung haben könnten, vermögen wir nicht aufzufinden. Wir bitten uns dieſelben namhaft zu machen und werden nicht ſäumen, die nöthige Aufklärung auf der Stelle zu liefern; wir haben jedoch gegründete Urſache zu dem Wunſche, die geeignete Aufforderung unmittelbar von dieſem hohen Colleg ſelbſt und nicht von Ihrem Commiſſär zu erhalten und erlauben uns deßhalb ausdrücklich darum zu bitten."

Daß dieſes Schreiben nicht den jetzt von Herrn Stegmayer behaupteten Zweck hatte, bedarf keines Beweiſes; war es doch auch nicht einmal von ihm allein verfaßt, und hätte doch eine Anzeige, wie er ſie jetzt gemacht haben will, nur von ihm als Hausarzte Georgi's und als Arreſthausarzte allein ausgehen können und dürfen. Das Hofgericht erwiederte den Aerzten durch ein Reſcript vom 28. Febr., daß Georgi ſie im Auftrage deſſelben um Erläuterung des wenigſtens anſcheinend in den fraglichen beiden Zeugniſſen vorliegenden Widerſpruches gebeten habe, daß ſie alſo darin keine ihnen von jenem widerfahrene Kränkung finden dürften. Ihre Bitte des unmittelbaren ſchriftlichen Verkehres mit dem Hofgerichte wurde ihnen abgeſchlagen, und in ihrer Bemerkung über die Krankheit Georgi's fand das Hofgericht nicht im entfernteſten das, was Stegmayer jetzt daraus macht, ſondern ſagt: „Sie haben erwähnt, daß u. ſ. w. ohne dieſe Angabe näher zu begründen." Dieſe nähere Begründung ward ihnen nun aufgegeben. Sie ſandten eine ſolche am 4. März 1837 ein, worauf das Hofgericht durch einen Erlaß vom 9. ihnen wegen der dem Unterſuchungsrichter zugefügten Kränkungen ſeine höchſte Mißbilligung zu erkennen gab. Zugleich wurden ſie auf Bericht des Hofgerichtes an die höchſte Staatsbehörde von dieſer jeder legalärztlichen Thätigkeit bei den politiſchen Gefangenen überhoben und am 23. März zwei andere Aerzte beſtellt. Der Anwalt Minnigerode's ſtützte auf Georgi's Krankheit ein Verhorrescenzgeſuch gegen dieſen, welches vom Hofgerichte in Gießen wie vom Oberappellationsgerichte in Darmſtadt abſchläglich beſchieden wurde. In der Entſcheidung des letztern vom 11. Mai 1837 wird u. a. geſagt: die Angaben, welche der Dr. Stegmayer als Hausarzt Georgi's über deſſen Krankheit mache, ſtänden eines Theils, rückſichtlich ihrer juridiſchen Glaub-

Digitized by Google

würdigkeit mit unbeschworenen, der Beweiskraft unfähigen Privatzeugnissen auf einer Linie, anderntheils ständen in materieller Hinsicht ihrer Glaubwürdigkeit die sehr erheblichen Momente entgegen: daß actenmäßig Dr. Stegmayer mit Hofgerichtsrath Georgi in Mißverhältnissen lebe, die dessen Unbefangenheit gegründeten Zweifeln bloßstellten, daß außerdem die Acten den Beweis lieferten, Hofgerichtsrath Georgi habe bis zum Zeitpunkte, wo er den Anfall des Delirium tremens erlitten haben solle, die ihm übertragenen, ebenso wichtigen, als schwierigen und mit steter Geistesanstrengung verbundenen Geschäfte mit aller Umsicht und auf eine Weise besorgt, die mit dem vollsten Grunde darauf schließen lasse, daß seinem Geiste eine Störung fremd geblieben sei, er habe ferner selbst zu der Zeit, wo er nach der angeregten Krankengeschichte an dem Delirium tremens erkrankt gewesen sein solle, Arbeiten vorgenommen, welche auf's unzweideutigste darthäten, daß er sich dabei im vollen ungestörten Besitz geistigen Vermögens befunden habe, er habe endlich nicht minder durch seine im Zustande der Reconvalescenz und bis zu der neuesten Zeit fortgesetzte Geschäftsführung hinlänglich erprobt, daß seine Krankheit auf seine Verstandeskräfte keinerlei nachtheiligen Einfluß äußerte, Umstände, welche dem Gerichte gerechtes Mißtrauen gegen den Ausspruch der Aerzte, daß Hofgerichtsrath Georgi am 30. Jan. d. J. und den folgenden Tagen an dem Delirium tremens potatorum gelitten habe einflößen und dasselbe davon abhalten müßten, diesem Ausspruche irgend eine Folge zu geben.

Wie es sich also auch mit der Krankheit Georgi's verhalten mochte, so brachte der Arzt Stegmayer diese erstlich nicht aus Pflichtgefühl zur Anzeige und machte zweitens durch diese Anzeige bei zwei hohen Gerichtshöfen nur einen ihm selbst und seinem Amtsbruder ungünstigen Eindruck, und der höchste Gerichtshof benutzte diese Gelegenheit vielmehr, um der Thätigkeit und Fähigkeit des Untersuchungsrichters die ehrendste Anerkennung zu zollen. Dieselbe ehrende Anerkennung wurde diesem nach geschlossener Untersuchung von der Bundescentralbehörde zu Theil und ich möchte bezweifeln, ob Hr. Stegmayer diese Anerkennung verwischen könne. Er versucht das zwar durch die Behauptung, „daß alle andern Inquirenten sogenannter politischer Vergehen im Großherzogthum Hessen bei gleich-

Digitized by Google

mäßiger und nicht auf besondere einzelne Individuen beschränkter humaner Behandlung der Verhafteten ähnliche und gleiche Ergebnisse in ihrem amtlichen Wirken erlangt hätten wie Hr. Georgi," das Buch des Hrn. Nöllner kann ihn aber überzeugen, daß er sich hierin irre, geht es aber auf Hrn. Nöllner selbst, so wird uns dessen Lob aus dem Munde des Hrn. Stegmayer eben so verdächtig sein, als der Tadel wider Georgi. Was die Behauptung des Herrn Stegmayer betrifft: „nicht Einer von Allen, welche den Herrn Hofgerichtsrath Georgi in seinem Leben und Treiben beobachteten, könne in Abrede stellen, daß derselbe ein potator sei," so kann ich die Wahrheit dieser Behauptung nicht beurtheilen, da ich Herrn Georgi nicht kenne und nie auch nur gesehen habe, doch scheint sein öffentliches Leben bis auf den heutigen Tag dafür zu sprechen, daß er nicht mehr trinke, als er vertragen könne; auch habe ich schon das Gegentheil von der Behauptung des Herrn Stegmayer gehört. Für die hier in Frage kommende Zeit läßt sich nicht wohl annehmen, daß Georgi die ihm übertragene Untersuchung im Allgemeinen mit eben so viel Fähigkeit und Festigkeit, als ausdauerndem Fleiß geführt und zugleich dem Saufen obgelegen habe. Hatte er gleichwohl einen Anfall von Delirium tremens, so mag allerdings etwas in der wissenschaftlichen medizinischen Sprache ein Delirium tremens heißen können, das mit demjenigen wenig gemein hat, was im gewöhnlichen Leben und in der Sprache des gewöhnlichen Lebens diesen Namen trägt. Zugleich gaben die Aerzte selbst zu, „daß das erwähnte Uebel im Fragefall nicht ausschließend dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke (bei verhältnißmäßig geringer Consumtion fester Speise), sondern gleichzeitig einem fast ununterbrochenen Sitzleben und anhaltenden geistigen Anstrengungen zuzuschreiben sei," und dieß machte auch das Hofgericht für Georgi geltend, indem es die Perhorrescenzgesuche wider diesen verwarf, welche auf der Behauptung der Aerzte fußten. Drei Jahr lang brachte Georgi stets beschäftigt fast nur im Arresthause zu, war, wie actenmäßig gewiß ist, an mehr als hundert Tagen von Morgens 7 bis Abends 9, 10, 11, 12 Uhr, ja manchmal bis zum andern Morgen mit Verhören von Angeklagten beschäftigt, nahm sich, um dem Schrei wegen langer Dauer der Untersuchung zu begegnen, nicht die Zeit zu Mittag zu essen, hatte eine weitläufige und

Digitized by Google

ununterbrochene Correſpondenz mit den Obergerichten und ſo viele andere Pflichten ſeines Amtes zu beſorgen, — wie hätte alſo ein ſolcher Mann ſich das delirium tremens potatorum antrinken können? Es war doch auch ein eignes oder gelindes Delirium tremens, welches in wenig Tagen kam und ging. Georgi hielt und erklärte es für einen Anfall der damals in Darmſtadt herrſchenden Grippe, und es lag gewiß kein böſes Bewußtſein darin, wenn er neulich ſo naiv und mit der Unkunde eines Laien ſelbſt die Rezepte veröffentlichte, und dadurch den Aerzten die Waffe gegen ihn wieder in die Hand gab, deren Verluſt ſie beklagt hatten. Perſid wird es aber ein Jeder nennen müſſen, wenn der Arzt Georgi zu derſelben Zeit wegen des Delirium tremens denunciirte, wo er ihn ſelbſt bei der Meinung gelaſſen hätte, es ſei die Grippe geweſen. Ließ er ihn bei dieſer Meinung und dieſe Meinung war irrig, ſo kann entweder die Krankheit von keiner Bedeutung geweſen ſein oder der Arzt hätte auch hierin ſeine Pflicht als Hausarzt gegen Georgi verletzt. —

Hiermit glaube ich den Zweck der gegenwärtigen Schrift erfüllt zu haben, der hauptſächlich darin beſtand, das Uebertriebene in den gegen Weidig und Georgi erhobenen Beſchuldigungen nachzuweiſen. Dabei darf der Leſer nicht vergeſſen, daß mir zur Vertheidigung des letztern außer einigen nicht ſehr bedeutenden Privatmittheilungen, die ich dem Vertrauen einiger würdigen Männer verdanke, faſt nur dasjenige zu Gebote ſtand, was ſeine Feinde wider ihn zuſammengetragen haben. Man muß daher die Zeugniſſe für ihn mit in die Wagſchaale legen, welche er während der Unterſuchung von den ihm vorgeſetzten Behörden und nach denſelben von ſeiner Regierung, ſo wie von der Bundescentralbehörde erhielt. Die Regierung und die genannten Behörden können alle in einem einzelnen Falle, nicht aber im Allgemeinen und über das Ganze einer großen Unterſuchung geirrt haben, und meine Leſer werden die Zeugniſſe gewiſſenhafter Männer mit mir hoffentlich höher anſchlagen, als die Verläumdungen derer, die weder ſelbſt prüfen, noch eine Prüfung aushalten. Ferner ſind zwei Umſtände in der Beurtheilung Georgi's und des Verfahrens gegen den Pfarrer Weidig nie außer Acht zu laſſen. Der erſte iſt dem Leſer zum Theil bekannt und beſteht, damit ich mich der Worte bediene, welche mir ein mit der Sache vertrauter heſſiſcher Juriſt äußerte, darin: daß, ſo

Digitized by Google

lange der geheime Inquisitionsprozeß in Deutschland bestehe, vielleicht auf keinen Inquirenten eine schwierigere, verwickeltere und in ihrer ersten Instruction verwahrlostere Procedur überkommen sei, als auf Georgi. Der zweite Umstand besteht darin, daß die von diesem geführte Untersuchung, mit Einschluß der flüchtig gewordenen und steckbrieflich verfolgten Personen nahe an hundert Angeschuldigte umfaßte, welche dann theils von dem Hofgerichte zu Gießen, theils von dem zu Darmstadt und von dem Kriegsgerichte des vierten Infanterieregimentes zu Offenbach abgeurtheilt wurden. Dieß beweist nicht nur gleichfalls den Umfang und die Schwierigkeit des Untersuchungsgeschäftes, sondern muß noch aus einem andern Grunde beachtet werden. Wenn jetzt von dieser Untersuchung die Rede ist, so wird dabei nur an Weidig gedacht, und Herr Nöllner hat sein Möglichstes gethan, um eine solche einseitige Betrachtung derselben zu begünstigen. Man hat also ganz vergessen, daß Weidig nur Einer der vielen Männer ist, die in jene Untersuchung verwickelt waren, und daß das Verdienst Georgi's nicht nach der Verwicklung Weidig's in die Untersuchung bemessen werden darf. Ich will hierzu noch folgende Bemerkung machen. In jenen revolutionären Umtrieben hatten leider bessere Männer mit schlechteren gemeinsame Sache gemacht. Das zog hernach zwei Folgen herbei, die beide gleich natürlich waren. In der Untersuchung, die zum Theil erst den Unterschied zwischen den besseren und schlechteren herausstellte, wurden jene gleich diesen behandelt, später dagegen konnte die Begnadigung nicht bloß auf die Einen erstreckt werden und die Rücksicht auf die besseren, auf die bloß verirrten kam auch den bösen zu gute, die der Strafe ganz würdig gewesen wären. Um dieß durch ein Beispiel deutlich zu machen, so ward während der Untersuchung einem Gladbach, einem Sartorius, Flach und Bogen in vorkommenden Fällen eine ähnliche Behandlung zu Theil, wie einem Becker, während später die Sonne der Gnade diesen wie jene beschien.

Was ferner Georgi betrifft, so unterschied er sich in einem sehr wichtigen Punkte von Nöllner und Eggena. Der letztere war Jordan's Inquirent in der Hauptuntersuchung und stimmte dennoch später nicht nur mit gegen Jordan, sondern machte sogar die Relation, und schrieb sogar, wie es heißt, noch später die Entscheidungsgründe

Digitized by Google

des gegen Jordan gefällten Urtheiles. Hr. Nöllner war zwar nicht Weidig's, aber doch der Inquirent derjenigen Mitschuldigen desselben gewesen, durch deren Aussagen oder sogenannte Geständnisse Weidig am mehrsten beschwert wird; und dennoch wirft er sich heute zu Weidig's Richter auf! In welchem andern Lichte erscheint aber Georgi! Das Gießener Hofgericht hatte über die Individuen, gegen welche er die Untersuchung führte, zu entscheiden, er war Mitglied desselben, nach den Landesgesetzen konnte er mitstimmen und wie Eggena in Marburg, so war er in Gießen das mit den Untersuchungsacten vertrauteste Mitglied des Gerichtshofes. Er enthielt sich aber jeder Mitwirkung zu dem zu fällenden Urtheile, und mit vollem Rechte. Denn der Inquirent ist nur zu leicht eine in Vorurtheilen befangene Person; seiner alleinigen Anstrengung und Arbeit verdankt man die gegen die Abzuurtheilenden vorliegenden Schuldbeweise oder wenigstens den Stoff, welchem die Beweise von der größern oder geringern Schuld der Untersuchungsgefangenen entnommen werden sollen. Es ist also sehr natürlich, daß er demjenigen, was er als die Frucht seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit ansieht, auch einen besondern Werth beilegen und dafür eingenommen sein werde. Sehen wir doch an Hrn. Nöllner auf eine abschreckende Weise, wie weit diese Vorliebe und Befangenheit gehen. Er ist noch jetzt stolz auf die Geständnisse, welche er von den ihm überlassenen Angeschuldigten erzielt hat, weder sieben dazwischen liegende Jahre, weder das inzwischen hervorgetretene und wohl begründete Mißtrauen gegen das geheime Verfahren und gegen die Ergebnisse geheimer Untersuchungen, noch die kürzlich klar gewordenen besondern Umstände und Verhältnisse haben seinen Glauben an das Verdienst verringert, welches er sich durch Erlangung jener Geständnisse erworben habe. Dieß wollten wir ihm zu gute halten, aber er hat hauptsächlich auf dieses sein Verdienst seine jetzige Privatverurtheilung Weidig's gebaut.

Zur Beurtheilung Georgi's scheint es auch nicht unwichtig zu sein, ihn in seiner Wirksamkeit vor und nach der von ihm geführten Untersuchung kennen zu lernen. Was ich über seine Amtsthätigkeit vor der Untersuchung in Erfahrung gebracht, besteht in Folgendem. Bis zu Ende des Jahres 1831 sei er Landgerichtsassessor in Groskarben und Landrichter-Vicar in Rödelheim gewesen, wo ihn die

Digitized by Google

Bezirksangehörigen gern gehabt hätten. Aus diesen ihm erwünschten Verhältnissen sei er wider seinen Willen herausgezogen und mit der neugeschaffenen Stelle des Universitätrichters zu Gießen betraut worden. Hier sei er nicht willkommen gewesen, da man in ihm einen Mann gesehen, und er sich auch als solchen bewährt habe, der die gesunkene akademische Disciplin wieder herstellen und dem politischen Treiben, welches sich damals der Jugend in so hohem Grade bemächtigt hatte, entgegenwirken werde. Als er nach dem 3. April 1833 die polizeiliche Untersuchung zu eröffnen hatte, welche der spätern gerichtlichen zur Grundlage diente, habe sich die ganze Wuth der Partei des Umsturzes gegen ihn gekehrt. Im Januar 1835 habe er das Ziel seiner Wünsche erlangt, er sei nämlich zum Landrichter in Groskarben ernannt, mit der Verbindlichkeit, sein bisheriges Amt bis zu dessen Wiederbesetzung zu versehen. Aber gerade in der nächsten Zeit hierauf wurden Sartorius, Becker, Clemm, Weidig, Flick und andere polizeilich verhaftet und die Sache an das Gießener Hofgericht zur Amtshandlung übergeben. Dieses erkannte die gerichtliche Untersuchung und Wiederaufnahme der ältern Proceduren und hatte den zu Georgi's Nachfolger als Universitätsrichter ernannten Stadtgerichtsassessor Trygophorus in Darmstadt mit der Führung derselben beauftragt. Dieser wurde krank, noch ehe er nach Gießen kam, und da die Gefangenen nicht länger ohne Verhör bleiben konnten, das Gericht auch in großer Verlegenheit war, so habe Georgi, nachdem er zuvor wider Willen und Neigung selbst zum Mitgliede des Hofgerichtes ernannt worden sei, auf dringendes Bitten des Hofgerichtsdirectors und der einzelnen Mitglieder des Hofgerichtes den Auftrag zur Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung unter dem actenmäßigen Vorbehalte unternommen, daß ihm nach Trygophorus Genesung das Geschäft wieder abgenommen werde. Dieser sei genesen, aber alle Bitten Georgi's, ihm die Untersuchung abzunehmen, seien ohne Erfolg gewesen und er habe dieselbe zu Ende führen müssen.

Die gemeinen Verläumdungen, deren Zielscheibe Georgi seit der von ihm geführten Untersuchung gerade in Bezug auf seine Universitätsrichterzeit geworden ist, werden also wohl durch nichts besser widerlegt, als durch das Vertrauen, welches gleich nach dieser Zeit das Hofgericht zu Gießen in ihn setzte. Daß er in seiner fortdauernden

Stellung als Hofgerichtsrath dieser keine Ehre mache, hat meines Wissens auch nicht einmal die Verläumdung gegen ihn behauptet. Hr. Georgi nimmt aber noch eine andere Stellung ein, und da er in dieser vor den Augen aller Welt wirkt, so sind wir im Stande, zu beurtheilen, ob er ihr Ehre mache. Er sagt in seiner Erwiederung auf die Welcker'sche Schmähschrift: „Dem Herrn Welcker kann ich schließlich auch noch ein Volksurtheil entgegenhalten, indem ich anführe, daß ein Bezirk, welcher von der Unabhängigkeit seiner Gesinnung mehr als eine Probe abgelegt hat, nicht lange nach dem Ende jener Untersuchung mir das Vertrauen und die Ehre erwies, ihn in der zweiten Kammer der Landtags-Abgeordneten zu vertreten." Ich habe mich aus den „Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen von ihr selbst amtlich herausgegeben," die ich zu dem Zwecke eingesehen habe, überzeugt, daß Georgi sich des Vertrauens seiner Wähler durchaus würdig erwiesen hat und daß er ein so thätiges, als tüchtiges Mitglied der genannten, also einer der gediegensten Ständeversammlungen Deutschland's ist. Es ist mir daher gar nicht auffallend, daß diese Versammlung sich von den vier irregeleiteten Mitgliedern derselben, welche den blinden Eifer gegen Georgi auch in die Kammer übertragen wollten, nicht hat hinreißen lassen. Statt Georgi's gesammte Thätigkeit in derselben darzulegen, will ich den Leser mit einzelnen seiner Reden unterhalten, welche für sich selbst sprechen. Niemand wird behaupten wollen, daß in den dicksten Büchern des Hrn. Nöllner ein Fünkchen des Verstandes und und der Ursprünglichkeit verborgen sei, welche in diesen Reden offen darliegen. Sie werden uns also den erfreulichen Erfahrungssatz bestätigen, daß in der Regel die tüchtigsten Männer von keiner schriftstellernden Eitelkeit besessen sind, und daß man jedem gebildeten Volke Unrecht thäte, wenn man seine geistigen Vorzüge nach der Unfähigkeit seiner Schriftsteller bemessen wollte. Ich theile natürlich die hier folgenden Reden Georgi's nicht um des Gegenstandes willen mit, auf den sie sich beziehen, noch um der Ansichten willen, die er darin ausspricht, sondern um der Art willen, wie er sie ausspricht. In der Berathung der Kammer „über die Vorlage der Staatsregierung, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum Hessen betreffend" vom 8. Juni 1842 nahm er das Wort gegen den Gegen-

Digitized by Google

ſtand der Berathung und ſagte: „Meine Herren! In einer Sache, wie die vorliegende, die, man kann es wohl ſagen, das Sein oder Nichtſein in Frage ſtellt und die dem ohngeachtet ſchon ausgemacht ſcheint, bevor ſie in dieſer Kammer erörtert worden iſt, kann es nicht verargt werden, wenn die Stimme eines Uneingeweihten ihre Zweifel mit offenem Freimuthe äußert. Und in der That, es möchte mindeſtens eben ſo viel Patriotismus dazu gehören, dieſe Zweifel an dieſem Orte laut werden zu laſſen, als ohne zureichende Prüfung dem Rufe der Menge beizuſtimmen, welche, angelockt durch das Wunderbare einer Erſcheinung, von einer Glückſeligkeit im Voraus erfüllt iſt, die, wie ich befürchte, niemals eintreten wird.

Ich geſtehe es Ihnen offen und der Herr Referent wird mir erlauben, es auszuſprechen, der Bericht der Majorität unſeres erſten Ausſchuſſes gleicht mir einer Beſchreibung des Himmelreichs durch Einen, der noch nicht darin war. Da ein uralter Gebrauch will, daß bei irdiſchen Selig- und Heiligſprechungen auch die begründetſten Anwartſchaften angefochten werden, ſo wird wohl dieſe verehrte Kammer mir, wenn ſchon einem Proteſtanten, geſtatten wollen, daß ich die Rolle des Angreifers wenigſtens theilweiſe übernehme.

Man hat Ihnen geſagt, meine Herren, die Eiſenbahnen ſeien eine unausweisliche Nothwendigkeit unſerer Zeit; ich aber glaube mit einem hochverehrten Redner in der andern Kammer, daß die Sehnſucht, das Gelüſte nach Eiſenbahnen weit mehr eine Krankheit unſerer Zeit ſind.

Alle Theſen und Doctrinen über ſtaatswirthſchaftliche Oeconomieen, mögen ſie vom Catheder herab vorgetragen oder in Büchern der Prüfung der Welt übergeben werden, ſind unleugbar von dem einen Grundſatze beherrſcht,

> daß ein jeder einzelne Staatsverband ſein eigenes ſtaatswirthſchaftliches Syſtem hat, und daß folglich jeder einzelne Staat, einem andern gegenüber, immer in einer gewiſſen exceptionellen Lage ſich befindet.

Gefalle es Ihnen, meine Herren, dieſen Satz wohl im Auge zu behalten, und dann wird es eher begreiflich, daß ein großes Land, wie z. B. Preußen, das nicht, wie wir, von der Vorſehung auf einen ergiebigen, auf einen fruchtbaren, auf einen, großen Theils geſeg-

Digitized by Google

neten Boden angewiesen worden ist, ein Land, das weder unser mildes Clima, noch unsere reichen Ebenen besitzt, — dann, sage ich, wird es wohl begreiflich, daß ein solcher Staat auf einem andern Felde seine Hülfsmittel und sein Heil suchen mußte. Daher erklärt sich die große Energie, es erklären sich selbst die temporären Opfer der preußischen Staatsregierung für Beförderung und Begünstigung der Fabriken im eigenen Lande und für Gewinnung eines Marktes für den Absatz ihrer Fabrikate. Diesen Markt hat sie gefunden; sie hat ihn in dem deutschen Zollvereine, einem Vereine, dessen nationale Bedeutung, beiläufig sei es gesagt, ich in ihrer ganzen Ausdehnung wohl anerkenne. Aber es bleibt daneben sehr erklärlich, daß man jetzt von dort her in allen Richtungen Eisenbahnen verlangt und auf schnelle Herstellung dringt, denn dies ist eben die Consequenz des Systems, es ist eine wesentliche Bedingung für die Fortdauer jener Fabriken.

Daß aber das Großherzogthum Hessen in einer Lage, wie jener oder ein anderer nördlicher Staat sich befinde, das bezweifle ich nicht nur, ich verneine es auf das Bestimmteste. Das Großherzogthum ist kein Land der Fabriken und wird es auch nie werden. Die Natur hat es besser und glücklicher gestellt; 850,000 Seelen leben in ihm ruhig, arbeitsam nebeneinander, meistens von Erzeugnissen des Bodens. Seine Bewohner fabriziren zwar auch, aber ganz andere, viel kostbarere Dinge, als die Calicots ihrer Nachbarn, sie liefern Brod, Wein, Fleisch, Oel, Tuch, Linnen u. s. w. Für den Absatz brauchen sie aber keine Eisenbahn, sie sind für ihren Absatz unbesorgt; denn der Rhein und der Main gehört ihnen an, ihr Markt ist längst gefunden und die Straßen dahin sind frei und sicher. Sie verlangen für die Absatzwege ihrer Industrie von der Staatskasse auch nichts mehr, weder an Capital, noch an Beamten, noch an Polizei, im Gegentheil, sie geben ihr willig und gerne noch zwei Millionen jährlich von den Ergebnissen ihres Fleißes und ihrer Industrie; ihre Söhne reihen sich in Regimenter und die Liebe ist der Stolz ihres Fürsten. —

Und das sind eben die wahren Factoren, das sind die tüchtigen Industriellen, für sie, glaube ich, ist eine Eisenbahn, die 12 oder 15 Millionen kosten wird, *etwas mehr* als unnöthig.

Aber man schlägt dennoch eine Eisenbahn vor, ja eine solche

Digitized by Google

für die Wetterau, eine andere für die Bergstraße und endlich gar eine dritte zur Verbindung mit Rheinhessen. Ich frage aber: ist dies staatswirthschaftlich, ist dies rationell gedacht? Man darf sehr daran zweifeln. —

Das ist es jedoch nicht allein. Bei der vorhabenden Unternehmung, die man so gern zu einer großartigen stempeln möchte, kommt hinzu die Zerrüttung, die Desorganisation unserer Finanzen, der Ruin unseres Credits, die unfehlbar zurückfallen auf unser Budget. Liegen denn die erforderlichen 12 bis 15 Millionen baar in unsern Truhen? Woher sollen sie kommen? O Himmel, aus Anlehen! Woher die Zinsen? Ah! man redet Ihnen vor von Rentabilität, von Production u. s. w., aber man wagt nicht einmal, 3 Procent zu garantiren und wir, die wir kein Geld, ja statt Geld jetzt schon 9 Millionen Schulden haben, wir wollen 15 Millionen zu 4 Prozent aufnehmen, eine Legion Beamte anstellen, ein Ministerium der Eisenbahnen neben dem Ministerium der Finanzen creiren, die Zukunft, das Schicksal, alle Eventualitäten politischer Ereignisse außer Acht lassen — und warum? damit die Musterreiter aus dem Norden oder die Reiselustigen 12 Stunden früher in Basel oder sonsten ankommen können! Und dies ist eben der einzige und wahre Humor davon.

Hat man daneben nicht überlegt, daß diese Unternehmung eine gänzliche Revolution in den bestehenden Verhältnissen unseres Volkes unfehlbar hervorrufen wird, tödtet man denn nicht auf einen Schlag die Masse von Industrie, die durch hundertjährigen Verkehr auf unseren Straßen sich gebildet hat; ist die Entwerthung von so vielen Städten und Orten nicht sehr beachtungswerth? Werden nicht Tausende von Familien zu Grunde gerichtet?

Und nun vollends, meine Herren, denken Sie an jene Staatsstraßen, die so viele Millionen gekostet haben und gegenwärtig jedem Bedürfnisse des Verkehrs vollkommen entsprechen. Werden die Straßen, so weit sie im Rayon der Eisenbahnen sind, nicht öde und verlassen sein? Ganz gewiß! Bedenken Sie nur, daß der Reisende am Morgen des Tages in Cassel frühstücken und am Mittage desselben Tages in Frankfurt essen kann; bedenken Sie, daß wir zwischen diesen Städten, zwischen Frankfurt und Mannheim, nicht einen einzigen Haltpunkt, auch nicht eine einzige Fabrikstadt oder eine Stadt von

Digitized by Google

commerzieller Bedeutung haben, dann werden Sie in der Behauptung mir beistimmen, wir bauen nicht für uns, das ist sicher, wohl aber für Andere; wir haben die Generosität, auf unsere Kosten, auf unserem Boden, unter dem Ruine unserer Finanzen und unserer Städte, einen bequemen Transit zu schaffen.

Sollte es denn nicht überhaupt an der Zeit sein, meine Herren, zu überlegen und zu untersuchen: ob es im Interesse einer gesunden Staatspolitik liege, das Fabrikwesen immer mehr und mehr zu befördern? Glaubt und sieht man denn nicht bald ein, daß die Länder der Fabriken auch die Länder der Armuth und des Elendes sind? Sehen sie nach England, wie kann es anders sein? Alles hat seine Grenzen: Hat nicht der erste Minister von England gesagt, daß das Uebertriebene in den Fabrikanlagen jenes Land an den Rand des Abgrundes geführt habe, der, wie es scheint, es wirklich bedroht?

Jene Grenze ist vielleicht schon da, sicher muß sie bald erreicht werden. Der Raum unseres Absatzes ist voll, er ist für uns, sage man, was man will, im Verhältnisse zu andern, nicht deutschen, Staaten kleiner und beschränkter; wir können aus unseren eigenen Grenzen nicht wohl heraus, wir haben keinen Welthandel und unsere Seehäfen und Colonieen finden sich noch nicht auf den Karten.

Man sagt Ihnen auch, meine Herren, die Eisenbahnen kräftigten die Nationalität. Wenn das, was ich unter Nationalität verstehe, darunter gemeint ist, dann bezweifle ich auch diesen Satz. Einer Art von Cosmopolitismus werden die Eisenbahnen allerdings zur Folie dienen, das scheint mir gewiß, denn wer handelt, ist cosmopolitischer Natur, und wo Geldgeschäfte zu machen sind, da ist sein Vaterland.

Ja, man sagt Ihnen noch mehr, man behauptet, die Aufklärung, die Sitten, hören Sie, die Sitten! die Wissenschaften werden gewinnen, wenn die Eisenbahnen ins Leben treten. Da das Warum nicht gleichzeitig ausgeführt worden ist, so kann ich nur so viel bemerken, daß ich mir nicht denken kann, daß die Männer der Aufklärung und Intelligenz ihre Studirstuben darum verlassen werden, um auf Eisenbahnfahrten sich ihres Pensums zu entledigen.

Man sagt Ihnen aber ferner: die ganze Welt baut, wir können nicht zurückbleiben, wir werden überflügelt, von allen Handelszügen

Digitized by Google

werden wir abgeschnitten. Wer baut denn? Etwa Frankreich mit einer Bevölkerung von 35 Millionen, an zwei Meeren gelegen, im Besitze reicher Colonieen, einer großen Marine und eines Theils des Welthandels? Aber dieses Frankreich fabricirt und consumirt in sich selbst, eine Hand empfängt wieder, was die andere ausgegeben hat, und nicht der Landesstrich, durch den die Eisenbahn zieht, bezahlt die Kosten der Anlage und der Unterhaltung; es bezahlt sie das ganze Land. Wer baut mehr? Oestreich vielleicht? Die unermeßlichen Besitzungen dieses Reiches, sein Mangel an Chausseen, die Beschaffenheit seines Bodens, seine Population, seine geographische Lage, können den Bau empfehlen und rechtfertigen. Allein gewiß ist es, daß Oestreich nicht für Sie, meine Herren, baut.

Man baut, hält man uns vor, aber doch im Norden! Ja wohl, und das ist es eben! Dort wird, und zwar mit wenig Kosten, fabricirt, es fehlt an Händen nicht und darum wird immer mehr fabricirt, und wir, wir sind berufen, immer mehr und mehr zu kaufen und wegzuschaffen: — für den Norden bauen wir, das ist nicht zu leugnen.

Aber wie ist's mit Baden, mit Würtemberg? wird man uns sagen. Lassen wir vor der Hand Würtemberg außer Frage. Sie sehen aus den Zeitungen, daß Würtembergs Stände die Verantwortlichkeit des Eisenbahnbaues nicht übernehmen wollen, daß sie sagen: die Frage sei nicht populär, die künftige Wahlkammer möge die Verantwortung übernehmen, die Erfahrung sei noch nicht reif; — und hören Sie daneben, daß unsere erste Kammer, wenigstens ihr Ausschuß, den vollen Nutzen der Eisenbahnen selber für problematisch erklärt hat. Hören Sie darauf wohl, meine Herren, vergessen Sie nicht, daß Würtemberg einen Staatsschatz hat, daß es jährlich 15 Prozent seiner Einnahmen zurückgelegt, daß es Domainen ankauft, während unser Budget jährlich steigt und wir Domainen, die im Falle der Noth veräußert werden könnten, nicht mehr besitzen!

Endlich aber wird uns vorgehalten, daß die projectirte Eisenbahn für die Vertheidigung unseres Vaterlandes nöthig, ja unentbehrlich sei. Dies, meine Herren, ist ein Argument von Gewicht und soferne es begründet wäre, müßte, meiner Ansicht nach, unter allen Umständen gebaut werden. Allein die Sachverständigen sind bis jetzt darüber einig, daß, wenn auch wohl ein Bataillon auf einer Eisenbahn trans-

Digitized by Google

portirt werden könne, sie für Massen von Truppen unthunlich, für Artillerie und Cavallerie ganz unpractikabel sind. Aber wäre dem auch nicht so, wäre sie für Heeresmassen verfügbar, sollte es alsdann nicht nothwendig und billig sein, daß der deutsche Bund, diese Kraft, die keinen Vergleich hat, unserem kleinen Lande zu Hülfe komme, wenn die Rentabilität der Bahn den Ziffern unseres Ausschußberichts nicht entspräche, wenn die Bahn im Interesse der Vertheidigung, sei es von deutschen Truppen oder Feinden, zerstört oder verletzt werden sollte? Auch diese Frage müssen Sie, meine Herren, wohl überlegen.

Sie sehen, daß ich nicht der Ansicht bin, daß wir zur Zeit auf ein Unternehmen eingehen, das die Verhältnisse unseres Landes in Frage stellt. Ich will nicht sagen, daß ich für alle Zeiten gegen Eisenbahnen sein werde, ich will bessere Erfahrung, diese große Lehrmeisterin der Menschen, abgewartet wissen — und aus diesem Grunde stelle ich den förmlichen Antrag:

> es möge der Kammer gefallen, das Project der Eisenbahnen auf spätere Zeiten zu verschieben.

Eventuell stelle ich aber den Eintrag:

> der Proposition der Staatsregierung auf so lange die Zustimmung zu versagen, als sie nicht nachweist, daß der hohe deutsche Bund die in unserem Lande angelegten Eisenbahnen in der Weise garantirt, daß, sobald sie im Falle des Angriffs oder der Vertheidigung des Bundes beschädigt oder zerstört werden sollten, das Großherzogthum Hessen vollständig aus Bundesmitteln werde entschädigt werden.

Ich weiß es, meine Herren, meine Sprache wird manche Mißstimmung von mancher Seite hervorrufen. Wie ich aber auf allen Wegen bis daher nur meiner Ueberzeugung ohne Furcht vor Menschen gefolgt bin, so habe ich auch bei dieser Angelegenheit geglaubt, meiner Ueberzeugung und folglich dem Eide Raum lassen zu müssen, den ich in die Hände meines Fürsten abgelegt habe. Ich kann irren, und wenn ich dessen überführt werde, bin ich der erste, der es zugesteht."

Eine andere Rede Georgi's ist vom 21. März desselben Jahres und gehört einer Discussion über die „Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen" an: „Wir diskutiren so eben auf einem sehr schwierigen Terrain, wir kämpfen gegen den Dämon der Technik. Diese

Digitized by Google

Technik beherrscht das Land gewissermaßen autokratisch, sie beherrscht alle Verhältnisse, sie beherrscht sogar das Ministerium und drückt den gesunden Menschenverstand zu Boden. Ich sagte eben, die Technik beherrsche sogar das Ministerium, und beweise dieß mit der eigenen Erklärung des verehrlichen Herrn Regierungskommissärs, Geheimenraths Eckhardt, aus dessen Munde wir vor wenigen Tagen die Bestätigung vernahmen, indem er uns sagte, die Oberforstdirektion habe versichert: aus technischen Gründen sei das und das nicht möglich, und er habe auf diese Versicherung hin sich veranlaßt gesehen, die Proposition der Oberforstdirektion in Schutz zu nehmen und sie zu vertreten.

Also, wie gesagt, die Technik herrscht autokratisch, sie läßt eine Erörterung ihrer Beweggründe nicht zu.

Versuchen Sie zu behaupten, die Baubehörde handle zweckgemäßer so und so, und es wird die Antwort sein, aus technischen Gründen gebe es nicht. Sagen Sie, das Werk werde dann weniger kostspielig sein, und man antwortet Ihnen: technische Gründe litten es nicht. Mit einem Worte, auf alle, auch die begründetsten Anstände, können Sie der Antwort versichert sein: aus technischen Gründen geht jenes nicht, aus technischen Gründen thut's dieses nicht.

Wenn Sie es erlauben, meine Herren, werde ich Ihnen von hunderten nur einige Belege für das Gesagte anführen.

Als man anfing, die Vilbeler Niddabrücke abzubrechen, während man die Herbeischaffung des Materials zur neuen Brücke auf ein Jahr später verschob, litten es technische Gründe nicht, den dringenden Bitten der Ortsbewohner nachzugeben und die erforderliche Nothbrücke in die Nähe der alten zu legen, damit dem großen Orte die bürgerliche Nahrung erhalten werde. Technische Gründe nöthigten, diese Nothbrücke an das entgegengesetzte Ende des Orts zu verlegen, so den Bewohnern auf Jahre fast allen Verkehr zu entziehen, ihnen alle die Vortheile einer starken Passage zu rauben.

Wie nun die, nach technischen Gründen gelegte Nothbrücke — was voraus zu sehen war und voraus gesagt ward — über Nacht vom Wasser weggespült wurde, waren es wiederum technische Gründe, die darauf bestehen ließen, sie auf derselben Stelle wieder herzustellen.

Alle erneuerten Bitten, alles wiederholte Flehen der Ortsbewoh-

Digitized by Google

ner, diese Nothbrücke da zu schlagen, wo sie in der That sich jetzt befindet, konnten vor den technischen Gründen keine Gnade finden, so lange nicht, als jene nicht aus ihren Säckeln viele hundert Gulden betragende freiwillige Beiträge gaben. Nun ließen es technische Gründe zu; man richtete die Nothbrücke auf der Stelle her, wo sie jetzt noch steht.

Ein ähnlicher Fall trug sich vor einiger Zeit bei Büdingen zu. Dort wurde die Anlage einer neuen Straße begonnen, die so eine Art Vorstadt von Büdingen und eine alte steinerne Brücke berührte, die allein die Passage in und aus diesem Ortstheile gewährte. Was geschah? Man begann mit Abwerfung dieser Brücke; alle Vorstellungen der Einwohner, daß man sie völlig abschneide, sie hindere, ein- und auszufahren, ihre Felder zu bestellen, ihre Oekonomie zu betreiben, fanden bei den Behörden, selbst bei der höchsten, kein Gehör, denn die technischen Gründe nöthigten ja, daß man die alte Brücke sofort abtrage.

Als sie abgetragen war, nöthigten indessen technische Gründe, daß man an derselben Stelle eine Nothbrücke herstellte, die den Staat 3 bis 4000 fl. ohne Noth gekostet haben soll.

So leiden es technische Gründe nicht, daß man Ersparnisse an den Straßen, namentlich an der Unterhaltung der Straßen eintreten lasse, sie leiden nicht, daß man die Straßenwärter arbeiten heißt, wie in Kurhessen, wo man auf den Straßen selten Jemand anders, als eigentliche Straßenwärter beschäftigt sieht, während bei uns das Heer der Straßenwärter herumläuft und andere arbeiten läßt. Das Alles geschieht aus technischen Gründen! Ich glaube aber, daß wir doch aufgefordert sein sollten, zu untersuchen, ob nicht Mittel gefunden werden könnten, hinter diese technischen Gründe zu kommen, und auf Maßnahmen zu denken, durch welche eine Verantwortlichkeit begründet werde, damit nicht diese technischen Gründe die Kräfte des Landes ganz zu Grunde richten."

Der Leser wolle mir die Mittheilung noch einer dritten Rede Georgi's zu gute halten. Sie ist vom 12. März 1842 und bezog sich auf „den Antrag der Abgeordneten Franckh, Hardy und Prinz, die Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen Beschränkung der Befugniß zur Verehlichung betreffend." Ihr waren viele andere Reden vorausge-

Digitized by Google

gangen. Sie lautet: „Meine Herren, ich habe mir gleich vielen Anderen bei Eröffnung der Discussion das Wort erbeten; aber nach dem, was Ihnen schon vorgetragen ist, werde ich mich sehr kurz fassen können. Mit demjenigen, was der zweite Präsident soeben ausgeführt hat, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich erkenne allerdings an, daß die Ehen die Grundlage, die Grundpfeiler bürgerlicher Verfassungen sind. In einem, wie der unsrige, civilisirten, so zu sagen durch die Natur auf gewisse Grenzen beschränkten Staate aber kann im Hinblick auf das gemeine Wohl der Staatsbürger einer unbeschränkten Bevölkerung nicht das Wort geredet werden. Um, wie es heute geschehen, sich den Ehestand ohne alle Beschränkungen denken zu wollen, müßte man sich auf eine der wenig bevölkerten Inseln der Südsee versetzen, oder auf das Mittel der alten Griechen oder der Bewohner des himmlischen Reichs, der Chinesen, gleichzeitig Bedacht nehmen, nämlich auf das Mittel der Kinderaussetzung, oder man müßte den Ausweg wählen, den der alte Aristoteles schon empfohlen hat. Schon nach dem natürlichen Rechte setzt die Eingehung der Ehe das Vermögen voraus, die Pflichten des Hausvaters zu erfüllen und Frau und Kinder zu ernähren. Man muß nicht, wie es in der heutigen Verhandlung mehrmals geschehen ist, um mit den Worten eines alten Praktikers zu reden, den Trieb der Menschen zur Begattung, ohne vernünftige Rücksicht auf seine Folgen zu nehmen, mit dem Triebe zum Ehestand verwechseln und vermengen, weil sonst die Menschen, die doch Vernunftwesen sind, in der That von den Vögeln im freien Felde nur wenig würden unterschieden sein, die bekanntlich in dem Grade frei sind, daß sie, ohne zu fragen, die Nahrung für ihre Jungen nehmen, wo sie sie eben finden. Wenn es also schon dem natürlichen Rechte nicht widerstreitet, den Bürger gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, damit er nicht Kinder in die Welt setze, die er verhungern oder vom Schweiße seines Mitbürgers, der selbst wenig übrig hat, ernähren lasse, dann kann auch nicht an der wohlbegründeten Staatsklugheit und an den Befugnissen des Staats gezweifelt werden, auf Gesetze zu denken, welche diesen Mißständen abhelfen und begegnen, und die verwehren, daß die Gesammtheit zu Grunde gerichtet werde.

Meine Herren, ich bekenne mich, offen gestanden, nicht zu den

Digitized by Google

Philanthropen, die einer unbeschränkten Freiheit zu heirathen das Wort reden, und die da glauben, daß die unbedingte Zulassung zur Ehe einer von den Juwelen der bürgerlichen Freiheit sei. Diejenigen, welche diese Ansicht aufstellen, und aus ihrem Principe idealisiren scheinen mir wenigstens praktisch sehr im Irrthume zu sein, mindestens so lange, als sie vergessen, uns das große Geheimniß zu verrathen, das sie ohne Zweifel besitzen, ich meine die Kunst, aus Steinen Brod zu backen.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, werde ich daher lediglich nach dem Antrage des Herrn Proponenten stimmen. — Eventuell stelle ich jedoch das Amendement: bei der hohen Staatsregierung auf eine sofortige Gesetzesvorlage anzutragen, durch welche, unter Berücksichtigung der bei der heutigen Berathung in der Kammer geäußerten Ansichten und Wünsche, die Ansäßigmachung, resp. die Heirathsbefugniß für's Künftige an bestimmte Bedingungen geknüpft wird."

(Der Abgeordnete Prinz erklärte sich mit der von dem Abgeordneten Georgi vorgeschlagenen Fassung des Antrags einverstanden, und unterstützte hiernach dessen eventuellen Antrag.)

Wie gegen den Plan, auf Staatskosten Eisenbahnen zu bauen, weil dieß nach seiner Ansicht die Kräfte des Landes übersteige, wie gegen die Art und Weise, wie das Staats-Civilbauwesen betrieben werde, sprach sich Georgi auch noch entschieden gegen die Art aus, wie die Fürstlich Thurn und Taxis'sche Post im Lande schalte, wie die zur Unterhaltung der Universität Gießen bewilligten Mittel verwaltet würden, und drang überall auf Sparsamkeit. Er zeigt sich also als einen Abgeordneten, der sich nicht nur als tüchtiger Jurist in der Kammer nützlich macht, sondern alle allgemeinen und besondern Interessen des Landes kennt und beherzigt. Wie unbegreiflich es mir auch ist, daß die Nöllnersche Schmähschrift unter den Augen der Regierung gemacht werden konnte, so denke ich mir doch nicht, daß eine so vorurtheilsfreie und nur auf Einzelnes gerichtete Opposition, als Georgi sie auf dem Landtage von $18^{41}/_{42}$ allerdings zeigte, ihn unangenehm gemacht habe, ob aber nicht Hr. Nöllner deßhalb eine Mißstimmung der Regierung gegen Georgi vorausgesetzt und sich in dieser Voraussetzung zu seiner Schrift Muth angefeuert, würde ich nicht bestreiten, wenn es Jemand behauptete.

Digitized by Google

Uebrigens wird gewiß kein Mensch gegen die großherzoglich hessische Regierung aus den in ihrem Lande geführten politischen Prozessen moralische Vorwürfe herleiten können; wir sehen hier keine Spur einer Kabinetsjustiz, deren Wirksamkeit in einem andern Lande ganz Deutschland aufgeregt hat. Die großherzoglich hessische Regierung hat 1834 das Hofgericht in Gießen, als dieses sich Uebergriffen der Bundescentralbehörde ehrenvoll widersetzte, treulich unterstützt, indem sie demselben zu erkennen gab: „wenn die Bundescentralbehörde künftig dem Hofgerichte zu begründeten Beschwerden Veranlassung geben sollte, so werde sie, die höchste Staatsbehörde, auf deßfallsige Anzeige in geeigneter Weise dieserhalb einschreiten;“ sie hat die Verurtheilten begnadigt und gegen viele Personen die Untersuchung ganz niedergeschlagen, sie hat erst kürzlich in der Breidenbach'schen Schrift durch Verschweigung von Namen und Unterdrückung von Actenstücken dieselbe radicale Partei geschont, die sich Kuhl's zur Beschimpfung der Regierung bedienen wollte; sie hat endlich nicht bewirkt, daß ein Unschuldiger nach geschlossener Untersuchung Jahrelang im Gefängniß schmachten mußte, sondern das Hofgericht zu Gießen setzte noch vor dem Schlusse der ganzen Untersuchung mehrere Schuldige, deren Untersuchung für geschlossen erkannt wurde, bis zu erfolgendem Urtheil gegen Caution auf freien Fuß, z. B. den Karl Braubach. Das genannte Hofgericht ließ endlich die Schuldigen nicht Jahrelang auf das Erkenntniß warten, sondern dieses erfolgte noch am Schlusse desselben Jahres, in welchem die Untersuchung zu Ende gekommen war, und doch hatte das Gießener Hofgericht über weit mehr Angeklagte abzuurtheilen, als der Marburger Criminal-Senat, und die bei ihm erstatteten Vorträge allein füllten fast 900 Bogen.

Wir haben uns also bei der Weidig'schen Sache hinlänglich überzeugt, daß die Mängel des gerichtlichen Verfahrens in Deutschland nicht von der Unfähigkeit und sittlichen Verworfenheit unsrer Richter herrühren. Im Gegentheil besteht unser Richterstand mit den Ausnahmen, die sich selbst richten, aus ehrenwerthen Männern, und wir können getrost darauf bauen, daß wir zur Einführung, wie zur Ausführung der neuen verbesserten Gerichtsverfassung, deren wir bedürfen, brauchbare Werkzeuge an ihnen haben werden.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage A.

(zu Seite 10):

Lausanne, 20. Januar.

Verehrtester Herr!

Wie ich gestern ganz beiläufig gehört habe, kommen Sie in Ihrem Buch über Jordan auch auf meine betreffenden Aussagen zu reden.

Ich habe geglaubt und ausgesagt, Jordan habe um die revolutionären Projecte gewußt, dieselben aber mißbilligt. Ich weiß nicht — in Folge meiner juristischen Unkenntniß — ob ich ihn dadurch der Mitwissenschaft bezüchtigt habe. Ich meinte immer, auf meine Aussagen hin könne man ihn nur „der unterlassenen Anzeige" beschuldigen.

Wie dem auch sei — es ist leicht möglich, daß Jordan überhaupt nichts Positives und Vollständiges von den Revolutionsplänen gewußt hat. Erst jetzt, nachdem ich erfahren, daß Sie die Mitwissenschaft desselben am Frankfurter Krawall bestreiten, fällt mir Manches bei, an das ich früher nicht gedacht hatte. Diese wunderbare Geheimnißthuerei Döring's, der in Jordan's Gegenwart immer nur in halben Worten sprach — wie ich glaubte aus Furcht belauscht zu werden — kommt mir erst jetzt ganz unheimlich vor; vielleicht konnte dieselbe auch ganz andere Gründe gehabt haben. Daran dachte ich nicht, als ich meine Aussagen machte — ich glaubte vielmehr damals, die kurhessische Untersuchung sei zu Ende und Jordan habe wie Eichelberg und wie Breidenbach seine Strafe erhalten. Des letztern Bestrafung hatte ich nämlich durch Collusion im Gefängniß erfahren; auch daß Dr. Heß nach Amerika geflüchtet, wußte ich lange vor meinen Aussagen. Diese Aussagen aber wurden mir am Schluß der Untersuchung abgenommen, in einer Weise und unter Umständen, die ihren Werth schwächen müssen. Als ich bereits Alles mich betreffende gestand, kam man zu wiederholten Malen auf Jordan zurück. Man hatte mir in allen Aussagen geglaubt, nur in denen über Jordan wollte man mir kein rechtes Vertrauen schenken; wahrscheinlich glaubte man, ich wisse oder vermuthe, daß derselbe noch auf freiem Fuß sei u. s. w. Während ich so Alles thun mußte, um meinen wankenden Kredit wieder herzustellen, legte man mir Fragen vor; es kann sein, daß ich dieselben mit meinen falschen Voraussetzungen u. s. w. u. s. w. nicht so gewissenhaft beantwortet habe, als ich sollte.

Digitized by Google

Ich bitte Sie — da mich dieſe Sache ſehr beunruhigt, mir alsbald Ihr Buch zu ſenden. Ich kann die Zeitungsnummer, in der es angezeigt war, nicht finden — und habe keine buchhändleriſche Verbindung in Deutſchland. Entſchuldigen Sie daher dieſe Bitte. Ich werde Ihnen dann dagegen meine Bemerkungen zuſenden. Ueber Ihr Buch werde ich zu Gunſten eines der hieſigen Vereine verfügen. Wenn Sie mich in Ihrem Buch angegriffen haben, ſo wird mich das nicht beleidigen — ebenſo wenig, als es mich beleidigt hat, daß Sie mir in Ihrer neueſten Broſchüre meine Qualität als Kommuniſt vorgeworfen haben, wie aus der Mannheimer Abendzeitung hervorzugehen ſcheint. Sie ſollen ſehen, daß es auch unter dieſer Sorte gewiſſenhafte und wahrheitsliebende Menſchen gibt. Somit Gott befohlen.

Meine Adreſſe iſt

Auguste Becker, homme de lettres
Lausanne, à la barre Nr. 14, chez Mons. Blanc, aubergiste.

Anlage B.

(zu Seite 136):

„— — ſtelle ich es entſchieden in Abrede, daß meine Ausſagen zu dem innigſt von mir beklagten Schickſale Jordan's beigetragen haben. Meine Ausſagen legte ich im Mai 1835 ab und hätte das Gericht auf ſie Gewicht legen können, ſo würde Jordan doch wohl in Folge derſelben alsbald in Unterſuchung gezogen worden ſein; bekanntlich aber geſchah dies erſt 4 Jahre ſpäter in Folge der Döring'ſchen Ausſagen.“ — —

Später als ich unbefangener auf das revolutionäre Treiben jener Tage zurückblickte, ſah ich wohl ein, daß Jordan's Name von den Leitern unſerer politiſchen Umtriebe mißbraucht worden, d. h. daß ihm ein Antheil an unſern politiſchen Unternehmungen zugeſchrieben worden war, den er nie gehabt hat. Alsbald ſtieg daher auch der Verdacht in mir auf, daß ich wie ſo viele Andere über ſeine politiſchen Geſinnungen und Handlungen ebenfalls getäuſcht worden ſei, und von dieſem Augenblick an wurde gerade deßhalb, weil ich zur Zeit meines Beſuches bei Jordan ſo feſt an deſſen entſchiedene und volle Betheiligung an unſeren revolutionären Beſtrebungen geglaubt hatte, die Beſorgniß in mir geweckt, daß ich — befangen in dem Vorurtheile, in dem ich zu Jordan kam — leicht ganz unſchuldige Aeußerungen von ihm anders aufgefaßt haben könne, als ſie gemeint waren. Wie leicht eine ſolche Selbſttäuſchung bei einem durch politiſche Agitationen erregten jungen Manne möglich war, iſt leicht begreiflich, und Sie wie Jordan ſelbſt haben dieß ja überzeugend nachgewieſen. Sobald aber die genannte Beſorgniß in mir geweckt war, ſprach ich ſie auch gewiſſenhaft vor Jordan's Richter aus, und meine erſten — — Ausſagen gegen Jordan

Digitized by Google

sind dadurch gewiß so modificirt und entkräftet worden, daß sie zur Begründung eines Urtheils gegen Jordan nimmermehr dienen können.

Es kann Niemand mehr wünschen als ich, daß Jordan, den ich seinem Charakter und seinem politischen Glaubensbekenntniß nach sehr hoch schätze, von jeder Schuld frei befunden werde. Uebrigens fühle ich mich trotz der Beschuldigungen, die in seiner und seiner Vertheidiger Schriften gegen mich enthalten sind, in der Ueberzeugung beruhigt, daß ich keine Schuld an seinem unglücklichen Schicksale trage."

Anlage C.

(zu Seite 154):

Zur Gedächtnißfeier Ludewig I., Großherzogs von Hessen, den 9. Mai 1830.

Es trauert Hessen! Thränen im Fürstenschloß,
Und in den Hütten, und in den Tempeln, wo
Der Christen Andacht steigt gen Himmel;
Ach, es erblaßte des Landes Vater!

Es starb der Edle, dessen erhabner Sinn
Dem Recht geweiht war, dessen erhabner Blick
Unrecht verscheuchte, der in Liebe
Vierzig der Jahre sein Volk regierte.

Es starb der Edle, aber es lebt Sein Werk,
Es lebt des Landes heiliges Grundgesetz,
Durch das Er seiner Liebe Denkmal
Herrlicher schuf für die fernste Zukunft.

Auch gute Fürsten raffet der Tod dahin,
Der Fürstenhoheit Schimmer verlöscht, sobald
Die Leichenfackel wird gesenket:
Güter der Erde sind Keinem eigen.

Was gute Fürsten wirkten für Recht und Licht,
Was sie in Liebe säeten, das grünt und blüht
Und bringet Frucht in fernen Zeiten
Und in des Ewigen Lebens Lichte.

So grünt und blühet fröhlich und bringet Frucht,
Was Er in Weisheit säete, in Lieb' und Treu':
Ihm dankt der Enkel, und auf hellern
Sternen verklärt Ihn der Strahl der Liebe.

Digitized by Google

Anlage D.

(zu Seite 343):

Fortgesetzt Darmstadt, den 20. Juni 1837,
V. M. halb 10 Uhr.

Man ließ zur Fortsetzung des Verhörs den Angeschuldigten ꝛc. Sartorius vortreten und befragte ihn: — — —

Rede nicht sein, da Sie sich in beiden Fällen mit positiver Gewißheit ausgesprochen haben. Kommen Sie jener meiner Aufforderung nicht nach, so nöthigen Sie mich, rechtlichen Zwang anzuwenden.

Meine beiden Aussagen stehen nicht in Widerspruch; wenn ich früher angegeben habe, Becker habe mich mit dem Carl Flach bekannt gemacht, so widerspricht das nicht meiner jetzigen Angabe, daß das durch Clemm geschehen sei, denn die Bekanntschaft kann durch beide zugleich vermittelt worden sein. Auch ist der Umstand, daß ich ausgesagt habe, Clemm sei „einmal" bei mir gewesen, nicht so bestimmt, daß derselbe nicht noch mehrmals bei mir gewesen sein könnte. Vielleicht habe ich früher auch aus Aengstlichkeit von Clemm geschwiegen.

V. u. g.

Vorhalt.

Die Frage ist, durch welche Person wurde Ihre Bekanntschaft mit dem Carl Flach vermittelt; Ihre Antwort ist nach den Acten eine doppelte, einmal: diese Vermittlung hat Becker, — sodann: Clemm hat sie herbeigeführt. Wenn Sie nun diese beiden sich widersprechenden Aussagen dadurch zu vereinigen suchen, beide haben diese Bekanntschaft vermittelt, so ist hierin zwar das Bemühen, sich der verlangten Lösung des Widerspruchs zu entziehen, sehr klar, allein diese Lösung darin nicht enthalten, vielmehr geht daraus höchstens nur hervor, das Ihre frühere und Ihre letzte Erklärung beide falsch sind. Sodann wird auch das so eben erwähnte Benehmen dadurch bewiesen, daß Sie kaum erst zur Frage 148 geantwortet haben, Sie hätten vergessen, daß Becker Ihre Bekanntschaft mit Flach vermittelt habe, und es habe Ihnen so vorgeschwebt, es sei dieses durch Clemm geschehen; denn in dieser Aeußerung liegt zugleich eine Zurücknahme Ihrer früheren Behauptung, daß die Bekanntschaftsvermittlung durch Clemm erfolgt sei.

Ich habe Ihnen jetzt zur Genüge den Widerspruch, welchen ich gelöst und gerechtfertigt haben will, auseinandergesetzt; eine weitere Verhandlung darüber erscheint daher als unstatthaft und ich fordere daher und zwar zum letztenmal eine bestimmte Erklärung.

Amtsseitig wird bemerkt, daß der Angeschuldigte einen Vortrag begann, der gänzlich unvollständig und verworren war.

Später erklärte er:

Meine frühere und meine letzte Angabe über das Bekanntwerden mit Flach sind beide unvollständig und deßhalb stehen beide nicht in Widerspruch. Ich gestehe, daß mich der Vorhalt in Verlegenheit und Verwirrung gebracht hat, weßhalb meine vorige Erklärung unvollständig erfolgt ist.

V. u. g.

Digitized by Google

Dem Angeſchuldigten wird hierauf eröffnet, daß die letzte Erklärung die Rechtfertigung des mehr erwähnten Widerſpruchs nicht enthalte, das angedrohte Zwangsverfahren verwirklicht und ihm vorerſt die warme Koſt auf 3 Tage entzogen werden ſolle.

Der Gefangenwärter Preuninger wird angewieſen, die Strafe zu vollziehen — und der Angeſchuldigte in Arreſt zurückgebracht.

Zur Beglaubigung

F. Nöllner. C. Müller.

(Schluß halb 12 Uhr).

Fortgeſetzt Darmſtadt, am 24. Juni 1837,
N. M. halb 4 Uhr.

(Gegenwärtig die Vorigen).

Man läßt den Angeſchuldigten Sartorius vortreten und fordert ihn wiederholt auf, den bereits im letzten Verhör zur Sprache gebrachten Widerſpruch zu löſen. Der Angeſchuldigte wird darauf aufmerkſam gemacht, daß mit den gegen ihn begonnenen Zwangsmaßregeln fortgeſetzt werden würde, ſobald er nicht ſeiner Pflicht in der oben erwähnten Beziehung gehörig nachkomme, und daß, da Alle vor dem Geſetz gleich ſeien, bei fortgeſetztem Eigenſinn dieſe Maßregeln geeignetenfalls noch in mehreren Strafgraden verſchärft werden müßten. —

Der Beſchuldigte erklärte:

> Wenn ich nicht irre, ſo habe ich in meinem am letzten Montag Statt gehabten Verhör nicht mit Beſtimmtheit darauf aufmerkſam gemacht, daß mich Clemm mit dem C. Flach bekannt gemacht habe, um dadurch meinen Widerruf zu unterſtützen. Ich will das, wenn es nicht früher geſchehen ſein ſollte, jetzt beſtimmt ſagen. Ich wurde am Montag durch die Beſtimmtheit der Frage veranlaßt, (verbeſſernd), im letzten Verhöre am Dienſtag veranlaßt, mit Beſtimmtheit zu antworten, während ich mich nur auf die beſtimmt vorgelegte Frage: ob mich Clemm mit dem Flach bekannt gemacht habe? unbeſtimmt hätte ausdrücken müſſen.
>
> V. u. g.

Dem Angeſchuldigten wird bemerkt, daß dieſe Erklärung zwar offenbar intendirt, eine früher von ihm gemachte beſtimmte Ausſage nunmehr als unbeſtimmt hinzuſtellen reſp. zu widerrufen, worauf indeß nach allen Grundſätzen des Criminalprozeſſes keine Rückſicht genommen werden könne, weil er keinen vernünftigen Grund dafür anzugeben wiſſe, und daß, abgeſehen hiervon, darin für ihn noch kein Grund gelegen habe, auf eine beſtimmte Frage mit Beſtimmtheit eine jetzt ſich darlegende Unwahrheit zu antworten.

Digitized by Google

Da der Angeſchuldigte auf den an ihn gerichteten Vorhalt: ob er hierauf noch etwas zu erwiedern habe? erklärte, daß das nicht der Fall ſei, ſo wurde ihm erklärt, daß aus den ſchon früher ihm eröffneten Gründen das Zwangsverfahren gegen ihn fortgeſetzt werden ſolle. —

Der Gefangenwärter Preuninger, welcher gemeldet hatte, daß er die am 20. d. Mts. dictirte Strafverfügung vollzogen habe, wurde angewieſen, demſelben auf 6 Tage eine Kette an Hand und Fuß zu legen. Dem Angeſchuldigten wurde dieß gleichfalls bekannt gemacht.

Zur Beglaubigung

F. Nöllner. C. Müller.

(Schluß ¼ nach 4 Uhr).

Digitized by Google

Zu verbeſſern:

Seite 13 Zeile 4 und 5 von oben lies Gerichtsverfahrens ſtatt Verfahrens.
S. 16 Z. 20 v. o. l. hatte ſt. war; Z. 21 v. o. ſetze „war“ nach „und“.
S. 28 Z. 15 v. unten l. von ſt. vor.
S. 55 Z. 11 v. u. füge nach „ſagt“ hinzu: und giebt alſo hier an, bei welcher Gelegenheit ihm die kaum erhaltenen Vergünſtigungen wieder entzogen ſeien:
S. 61 Z. 4 v. u. l. Stellung ſt. Rettung.
S. 63 Z. 7 v. o. l. Blick ſt. Blicke.
S. 64 Z. 1 v. o. l. das ſt. die.
S. 71 Z. 4 v. u. l. Herr ſt. Herrn.
S. 79 Z. 3 u. 4 v. o. iſt der Satz von „Zuerſt“ bis „verſuchte.“ zu ſtreichen.
S. 90 Z. 6 v. o. iſt „von ihm“ zu ſtreichen.
S. 122 Z. 8 v. u. l. erhörten ſt. unerhörten.
S. 126 Z. 16 und 17 v. o. l. des einen peinlich Angeklagten gegen den andern ſt. Anderer gegen peinlich Angeklagte.
S. 133 Z. 10 v. u. l. mußten ſt. mußte.
S. 141 Z. 7 v. u. l. ahndende ſt. ahnende.
S. 157 Z. 5 v. u. ſtreiche „hin“ und Z. 9 v. u. l. Schmalz' ſt. Schnalz'.
S. 169 Z. 8 v. o. l. habe ſt. und; Z. 10 ſetze nach „denke“ hinzu: und ſich deßhalb ganz allgemein zu Gelddarlehen erboten.
S. 176 Z. 3 v. o. l. Loblied ſt. Lobbild; Z. 8 v. u. l. vor und nach dem Attentate vom 3. April 1833 ſt. damals.
S. 230 Z. 7 v. o. l. ſolchen ſt. falſchen.
S. 266 Z. 9 v. o. l. Wilhelmi'ſchen ſt. Wilhelm'ſchen.
S. 326 Z. 24—26 v. o. ſtreiche „Eben ſo“ bis „verſchonen.“
S. 327 Z. 17 v. u. l. iſt ſt. ſind.
S. 368 Z. 3 v. u. l ſollte ſt. ſollten.
S. 395 Z. 6 v. o. l. Einflüſſe ſt. Einflüſſen.
S. 403 Z. 17 v. o. iſt „bedurft“ zu ſtreichen.
S 403 Z. 27 v. o. l. durch das Gutachten vom 4. Mai thaten ſt. durch das erſte Gutachten gethan hatten.
S. 404 Z. 3 v. o. l herrührten ſt. herrühren.
S. 408 Z. 2 v. o. l. um zu ſt. und zu.

Digitized by Google

Erwiderung

auf des

Herrn Carl Welcker's,

Abgeordneten der Badischen Zweiten Kammer,

Schrift:

Die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan. Zur neuen Unterstützung des Antrages auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht.

Von dem Großherzogl. Hessischen Hofgerichtsrath

Georgi

zu Gießen.

Der Ertrag ist für den Verein zur Unterstützung und Beaufsichtigung entlassener Sträflinge im Großherzogthum Hessen bestimmt.

Siegen & Wiesbaden.

Friedrich'sche Verlagsbuchhandlung.

1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vor Kurzem ist im Drucke und Verlage des literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur eine Brochure erschienen unter dem Titel:

„Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig. Ein actenmäßiger und urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Straf-Prozesses und der politischen Zustände Deutschlands."

Von dieser Schrift erhielt ich die erste Anzeige durch das unterm 8. Nov. 1843 im Regierungsblatte veröffentlichte, staatspolizeiliche Verbot ihres Debites im Großherzogthum Hessen. Dann vernahm ich von Bekannten, daß sie weniger als ein Beitrag zu der ihr unterlegten Beurtheilung erscheine, daß sie vielmehr unzweifelhaft darauf berechnet wäre, den Nekrolog eines angeblichen Opfers für die deutsche Freiheit zu liefern, den Tod des genannten Verstorbenen mir, seinem gewesenen Untersuchungsrichter, zur Last zu legen, denselben von jeder strafbaren Begangenheit rein zu waschen und durch Andichtungen und Verläumdungen der beispiellosesten Art mich der öffentlichen Verachtung Preis zu geben.

Auf diese Nachricht, und noch ehe ich die Schrift selbst erlangen konnte, regte ich die Erwägung der Frage an: ob nicht etwa, da

Digitized by Google

aus ihrem Zusammenhange gerissene Actenstücke in jener Schrift sollten abgedruckt und eine künstliche Zusammenstellung von Bezüchtigungen und Beschwerden Betheiligter in der augenfälligen Absicht damit sollten verbunden sein, das Publikum zu täuschen, — durch einen Abdruck der betreffenden Gerichts-Verhandlungen oder durch eine amtspflichtige, actenmäßige Darstellung solchen Angriffen gegen die hessische Justiz zu begegnen wäre? Denn es lasse sich voraussehen, daß mit dem Erscheinen dieser Schrift jetzt, nach Ablauf von beinahe sieben Jahren nach den Ereignissen, von welchen sie rede, andere Absichten, als der bloße Zweck der Verdächtigung des Untersuchungs-Richters und der Legalität der erkennenden Gerichtshöfe damit verknüpft wären.

Inmittelst hatte ich mir ein Exemplar der Brochure von auswärtsher zur Einsicht verschafft, ich hatte mich überzeugt, daß sie den Stempel der raffinirtesten Bosheit so ausgeprägt an der Stirne trage, daß sie den Cloak, aus welchem sie aufgetaucht, so sehr manifestire, daß ich ihrem anonymen Urheber (der beiläufig gesagt, eben so anonym wie lächerlich mich in einem schweizerischen Tagesblatte vor die Schranken der Züricher Gerichte citirt hatte) nicht antworten könne, daß ich vielmehr sie und die daraus gezogenen schamlosen Veröffentlichungen einiger deutschen Zeitungen, wie z. B. die der sächsischen Vaterlandsblätter, verächtlich mit Stillschweigen übergehen müsse, ein Stillschweigen, das ich bei ähnlichen Anlässen auch früher bewahrt hatte.

Zwar ist das Mittel solch öffentlich ausgestreuter Verdächtigungen sehr klüglich gewählt für die Zwecke, welche die Partei des Umsturzes verfolgt. Sie vertraut dem leidigen Erfahrungssatze: „calumniare audacter semper aliquid haeret" und sie ist ziemlich sicher, daß, je mehr sie die Gemüther gegen die Legalität der Organe der Staatsverwaltung durch falsche Insinuationen einzunehmen trachtet, das Geschrei der bethörten Menge sich erheben und dadurch eine Einschüchterung des öffentlichen Amtes für jetzt oder für die Zukunft die wahrscheinliche Folge sein werde. Die Richtung eines Theiles der Tagespresse unterstützt hierin jene Clike sehr

Digitized by Google

kräftig, denn er greift nichts lieber auf, als den Scandal, eben weil dieser dem großen Haufen am meisten zusagt, folglich Abonnenten zuführt, so daß das Aushängeschild des geschwungensten Liberalismus zur Folie dient, das tägliche Brod zu erwerben. Und ein, seinen Frieden liebender Beamte wird bei solchen Erscheinungen gewiß Alles aufbieten, jeder Beziehung auszuweichen, durch die er in eine solch' öffentliche Erörterung hineingezogen werden kann, da es ihm schwer wird, darauf zu entgegnen, weil sie von Leuten bethätigt werden, die, wenn sie das Publikum täuschen wollen, so dumm nicht sind, dies ohne einigen Schein der Wahrheit zu bewerkstelligen. — Die Losung jener Partei ist also: Lug und Trug um jeden Preis. Was mich betrifft, so konnte ich, da ich die Menschen kannte, bei der Uebernahme des im Mai 1835 meines Widerstrebens ohngeachtet mir zu Theil gewordenen, gerichtlichen Auftrages: die gegen die Sicherheit des Staates unternommenen Begangenheiten zu untersuchen, dann, wenn ich meinen Amtspflichten genügte, darauf gefaßt sein, der Gegenstand der Verdächtigung, der Anfeindung und des unversöhnlichen Hasses Derer zu werden, die diese Untersuchung zu fürchten hatten, und ihre Zahl war leider in Hessen nicht klein. Alle die Richter hatten dieses Loos mehr und weniger erfahren, die amtlich berufen waren, die Handlungen einer staatsgefährlichen Partei an das Licht zu ziehen und die durch die That kund gaben, daß sie die Festigkeit hätten, furchtlos ihre Pflicht zu thun. Es ließen jene Ergießungen gegen mich auch nicht lange auf sich warten, da man aus meinen äußeren Schritten wahrnehmen konnte, daß ich meinem amtlichen Auftrage mit dem Ernste genüge, den eine gerichtliche Untersuchung so graver Inzichten bedingt, daß ich den zahllosen Versuchen durch Machinationen und Collusionen aller Art den Gang des Geschäftes zu verwirren, zu begegnen wußte. Die giftige Waffe der Verdächtigung wurde darum gegen mich in volle Thätigkeit gesetzt. Dabei konnte es mir nicht unbekannt bleiben, daß sogar Emissaire das Land bereisten, um an den Orten, wo ich mich früher befunden und bei Personen, mit denen ich in Verkehr gekommen, meine Lebenstage bis in die Schuljahre zurückzuverfolgen, nach Stoff zu suchen, um Bezüchtigungen darauf zu bauen und Verläumdungen daraus zu spinnen. Solche

Digitized by Google

Bemühungen zu hindern oder die gehofften Erfolge zu stören, hatte ich kein Mittel, ich hatte aber auch keinen Grund, sie zu fürchten, — ich konnte sie geschehen lassen. Zahllose Schmäh- und Drohbriefe suchten mich zum Rücktritte zu bestimmen, — ich konnte darauf nicht antworten, da mir die Addressen nicht mitgetheilt wurden. Beschuldigungen und Vorwürfen, die in anonymen Zeitungsartikeln und Flugschriften gegen mich ausgestreut wurden, konnte ich nicht dadurch begegnen, daß ich mich auf offnen Markt hingestellt und der Menge zugerufen hätte: Glaubt es nicht, es ist nicht so! Ich konnte dies schon darum nicht, weil die liberale Logik jener Partei den für Zwecke ihrer Art vollkommen ausreichenden Satz mir entgegenstellte:

Wer auf solche Angriffe antwortet, thut es in dem drückenden Bewußtsein, daß die Anschuldigungen begründet sind; —

Wer gar nicht antwortet, räumt stillschweigend ein, daß sie begründet sind.

Die ganze Wucht der planmäßigen Verfolgung einer Partei, welche die Wahrheit für nichts achtet, die den Meineid für gerechtfertigt hält, wenn er ihren Zwecken dient, mußte ich ertragen und ich habe sie mit Stillschweigen getragen, weil mein ruhiges Bewußtsein daran nicht zweifeln konnte, es werde das Ende meines amtlichen Geschäftes auch meine Rechtfertigung mitbringen. Dagegen habe ich auf Angriffe und Beschwerden, die wegen vermeintlich ungerechtfertigtem Verfahren oder über die Art und Weise der Behandlung der Gefangenen bei den betreffenden Behörden meines Vaterlandes vorgebracht worden sind, antworten müssen. Ich habe darauf geantwortet, die Gerichte haben darüber entschieden und die Acten sind noch vorhanden. Die Acten sind nach dem Schlusse der Untersuchung den achtungswerthesten, unabhänggigsten und unbefangensten Mitgliedern des Standes der öffentlichen Vertheidiger vollständig zur Einsicht offengelegt worden. Sicherlich haben diese Männer ihrer Pflicht genügt. Aber ich habe niemals vernommen, daß mir von solchen Män-

Digitized by Google

nern eine Gesetzesübertretung oder eine unveranlaßte Strenge in der Behandlung der Gefangenen wäre vorgeworfen worden, noch weniger habe ich ein Anerkenntniß der ausschließlich competenten Gerichte erfahren, daß etwaige Vorwürfe der Art begründet seien.

Inzwischen ist der Eingangs erwähnten Brochure eine andere mit offenem Visir nachgefolgt, die meine oben angedeutete Voraussicht ganz unzweifelhaft bestätigt. Es ist dies die Schrift des Titels:

Die geheimen Inquisitions-Processe gegen Weidig und Jordan. Zur neuen Unterstützung des Antrags auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht von **Carl Welcker**, Mitglied der Badischen Zweiten Kammer,

und diese bestimmt mich zu einiger Erwiderung.

Denn, wenn ein Mann, der eine Reihe von Jahren auf Hochschulen einen Lehrstuhl der Rechte eingenommen, der sich als der geistige Eigenthümer der „letzten Gründe des Rechts" öffentlich bekannt hat, der in Schriften und auf der Rednerbühne, bei Gastmählern und auf Rundreisen sich als den eifrigsten Vertreter des Rechtes und nur des Rechtes, sowie der liberalsten, sozialen Principien bisher hingestellt, der mit Ehrenbechern beglückt und mit Bürgerkronen bedeckt ist, keinen Anstand nimmt, in seinem Libelle vor aller Welt zu erklären, daß die Schmähschrift: **„Dr. Weidig's Tod"** der Sache, die er verfechte, einen großen Sieg bereiten werde, wenn er damit Excerpte aus dieser Schmähschrift, die meine Person und meinen Charakter auf das Empfindlichste berühren, für lautere Wahrheit ausgibt und sogar in öffentlicher Sitzung eine achtungswerthe, deutsche Ständekammer mit seinem Opus beschenkt, dann sage ich, scheint mir eine dringende Veranlassung gegeben zu sein, mein Schweigen zu brechen und diesem Manne mit Einigem zu antworten.

Digitized by Google

Eine solche Veranlassung würde für mich dann nicht da sein, wenn Herr Welcker lediglich nur von dem Bedürfnisse getrieben worden wäre, seinen verlebten Freund Dr. Weidig gegen die Bezüchtigungen zu vertreten, welche seine Genossen, seine Schüler, seine nächsten Freunde auf die glaubwürdigste und übereinstimmendste Weise vor Gericht gegen ihn niedergelegt, gegen Thatsachen, zu denen er sich selbst bekannt und für eine Handlung, durch die er selbst sein Leben geendet hat, ihn in Schutz zu nehmen. Ein solches Auftreten würde ich aus mehr als einem Grunde sehr natürlich finden, zumal da Niemand besser als Herr Welcker selber weiß, ob, wie weit, oder wie nahe dieselbe Untersuchung auch an ihm hergestreift sei. Ja ich könnte ihm eben so unbedenklich die eigenthümliche Verirrung, die sonderbare Folgerung zulassen, in welcher er glauben mag, dadurch, daß er über den in gesetzlicher Wirksamkeit bestehenden Gerichts-Organismus im alten Hessen sich schmähend ereifere, könnten jene Belastungen seines verstorbenen politischen Freundes beseitigt werden.

Das Welckerische Libell hat aber, wie gesagt, ostensibel den Zweck, einen in der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Baden gestellten Antrag auf öffentliches Anklage-Verfahren und Schwurgerichte zu unterstützen. Es hat aber unzweifelhaft auch den, und dies scheint mir der hauptsächlichste Zweck, die Schmähungen meiner Person, die sein anonymer Vorgänger bethätigt hat, zu erneuern, und so auf meine Kosten den verstorbenen Dr. Weidig in der Meinung des Publikums wiederherzustellen.

Diejenigen, welche die actenmäßige Ergebniß der im Großherzogthum Hessen geführten, politischen Untersuchungen, die veröffentlicht worden ist, gelesen und die Beschuldigungen aufgefaßt haben, welche dem Verstorbenen zur Last gelegt worden sind, werden vor Allem und nachdem sie die spätere Schrift: „das Urtheil nebst Entscheidungs-Gründen in Jordan's Hochverraths-Prozeß" damit verglichen, sicherlich eine selbständige Meinung erlangt haben, über die Wahl, beide Männer neben einander zu stellen.

Digitized by Google

Dann soll aber die Schrift „Weidig's Tod" nach Hrn. Welcker's Behauptung ein helles Licht auf die Natur des geheimen Inquisitions-Prozesses fallen lassen. Ich bin weit entfernt, in eine Erörterung über die Vorzüge der einen oder der andern Grundmaximen des Strafverfahrens mich hier einzulassen. Daß aber Herr Welcker auf eine anonyme Schmähschrift, daß er auf Vorwürfe und Behauptungen Betheiligter, auf gefälschte, unvollständige oder aus ihrem Zusammenhange gerissene Actenstücke recurriren muß, um seinen Worten einiges Gewicht zu leihen, daß er ein im Dunkel der Anonymität gesponnenes Gewebe von Lügen und Verläumdungen als eine meisterhafte Darstellung bezeichnet, die für die Sache der Oeffentlichkeit und Gerechtigkeit einen großen Triumpf bereiten werde, Alles dieß zeugt weder von einer Reichhaltigkeit, noch von einer Gediegenheit seiner Gründe, noch überhaupt dafür, daß er mit redlichen Waffen für eine vermeintlich gute Sache streite.

Auch kann es meine Aufgabe nicht sein, die Legalität meiner gerichtlichen Handlungen hier zu rechtfertigen, einmal darum nicht, weil mir die Acten nicht zugänglich sind, überdieß auch die zuständigen Gerichte diese Legalität bereits anerkannt haben; — dann aber auch darum nicht, weil ohnehin eine weitere actenmäßige Darstellung derselben von einem Dritten dem Publicum schon zugesagt ist. Ohne Zweifel wird diese Darstellung diejenigen Aufklärungen gewähren, die nur irgend gewünscht werden können und Niemand trägt ein größeres Interesse daran, eine möglichst vollständige Veröffentlichung verwirklicht zu sehen, als gerade ich. Sie wird, ich zweifle nicht daran, überzeugen, daß in keinem deutschen Bundesstaate die Behandlung Derer, die in die befragten Untersuchungen verfallen sind, rücksichtsvoller war, daß nirgends für ihre Bedürfnisse mehr aus Staatsmitteln vorgesehen wurde, als in dem diesseitigen Staate.

Daß ich bei meinem Verfahren nicht den Principien des Staatslexicons gefolgt bin, nach welchen Das, was unsere positiven Gesetze als Hochverrath bezeichnen und bei der Classification der Verbrechen oben an stellen, aufhört in dem Systeme des Straf-

Digitized by Google

rechtes eine Stelle einzunehmen, oder nach welchen doch ein so großer Unterschied zwischen einem politischen und einem andern Verbrecher besteht, daß Maßnahmen, welche Gesetz und Praxis gegen den Letzteren gebieten, dann, wenn sie unter gleichen Voraussetzungen gegen einen politisch Angeklagten in Vollzug gesetzt werden, eine ganz andere Natur, die Natur scheußlicher Mißhandlungen annehmen, dieß kann nur derjenige tadeln und zum Gegenstande einer Bezüchtigung machen, den die Ideen des Staatslexicons bereits in eine solche Verblendung versenkt und mit Vorurtheilen so umstrickt haben, daß er dem Gesetze jegliche verbindliche Kraft, jede Anwendbarkeit abspricht, sobald es dem Geiste des Umsturzes nicht zusagt. Bis zu welcher Verwirrung aller Rechtsbegriffe muß nicht ein Rechtsgelehrter gelangt sein, der wie Herr Welcker, pag. 10 seines Libells, mit dürren Worten ausspricht: „daß das Kurhessische Gesetz vom 14. Februar 1795 hart und in den Zeiten des Schreckens der Revolution erlassen und **darum** rechtswidrig und unanwendbar sei!

Rücksichten auf Standesverhältnisse bei den Detentions- und sonstigen Untersuchungs-Maßregeln gegen Diejenigen, welche unter einer peinlichen Anklage stehen, sind auch in sogenannten politischen Prozessen — und warum sollte dieß nicht sein? — überall bedingt durch das Betragen. Unsere Strafgesetze unterscheiden nicht zwischen einem Verfahren in politischen und einem solchen in andern Criminalfällen. Ohnehin muß, so sollte ich denken, ein Mann, der sich in Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staates einläßt, vorher mit sich selbst abgeschlossen haben und, wenn er der Justiz verfällt, müssen sein Verhalten und seine Vertheidigung würdig sein. Macht er sich aber durch sein Betragen der öffentlichen Autorität gegenüber jener Standesrücksichten unwürdig, degradirt er sich selbst, wie mag er dann die Gleichheit vor dem Gesetze anklagen, die er strebt zu haben, er wohl gar selbst behauptet?

Das Verhalten des Dr. Weidig während seiner Haft ist unter Wahrung aller gesetzlichen Formen unumstößlich festgestellt worden und der zuständige Gerichtshof hat seine Verfügungen darnach be-

Digitized by Google

messen. Eine grobe Lüge ist und bleibt es aber, zu behaupten, daß Weidig während seiner Haft geschlagen worden sei.

Diejenigen, welche an der Wahrheit in diesen Beziehungen ein Interesse nehmen, werden aus der zu erwartenden actenmäßigen Darstellung sicherlich genügende Aufschlüsse erlangen können. Auch weiß ein Jeder, der nur einige practische Kenntnisse unserer deutschen, strafprozessualischen Zustände hat, der das Verhältniß des Untersuchungsrichters zu dem beauftragenden und urtheilenden Gerichtshofe kennt, daß, zumal von Angeschuldigten dieser Gattung, gegen jede, nur einigermaßen unbequeme Verfügung des Inquirenten bei dem höheren Richter querulirt wird, von welchem dann die Verfügung entweder gebilligt oder aufgehoben wird. Nächstdem war aber noch eine besondere, controllirende Behörde, bestehend aus dem Großherzoglichen Provinzial-Commissair und einem Mitgliede des Großherzoglichen Hofgerichts zu Darmstadt, angeordnet, welche in beliebigen Zwischenräumen unangemeldet die Gefangenen besuchte und vor welcher alle Beschwerden über Behandlung und Pflege zu Protocoll erklärt werden konnten, die hiernächst dem competenten Gerichtshofe zur Remedur vorgelegt wurden. Nur einem Rechtsgelehrten, der, wie der Verfasser des Libells, niemals einen Blick aus dem Kreise seiner, ihm eigenthümlichen, theoretischen Truggebilde in die practische Wirklichkeit geworfen hat, können diese Wahrheiten so fern liegen, daß er in seinen Träumen von einer unbegrenzten, unbeaufsichtigten und unverantwortlichen Gewalt des deutschen Inquirenten redet, daß er vergißt, wie das Verhältniß des, durch einen verpflichteten Actuar ohnehin stets controllirten, untersuchenden Richters nach keiner Gesetzgebung abhängiger und unselbständiger ist, als gerade nach der deutschen. Vergleiche doch Herr Welcker, wenn es ihm beliebt, den Instructionsrichter, der nach französischem Prozeß-Rechte handelt. Ist dieser etwa abhängiger, mehr controllirt und mehr responsabel, als der deutsche? —

Welche Gewähr hat also dieser Mann, dieser Rechtsgelehrte, dieser Rechtsfreund für seine positive Behauptung zu bieten, daß alle Beschwerden, jeder Hülferuf der unglücklichen Gefangenen sie

Digitized by Google

den Qualen und Mißhandlungen ihres furchtbaren Inquisitors nicht hätten entreißen können? Hat dieser Libellist die Acten etwa gelesen? — Nein! Sein Gewährsmann ist wiederum der anonyme Verfasser der Schmähschrift „Weidig's Tod" und allen Umständen nach vorzugsweise die Erzählung des politischen Gefangenen mit, welche pag. 79 seq. in den Beilagen jener Schrift abgedruckt ist.

Schade nur, daß Herr Welcker gegen diesen Erzähler gewiß nur aus einer Uebereilung, sich etwas versündigt hat. Er hat ihn nämlich pag. 5 seines Libells mit seinem wahren Namen „*August Becker*" genannt, ihn aber, wie Petrus den Herrn, verleugnet, da er ihn dort als eine vorzugsweise *leichtfertige* und *lügnerische* Person bezeichnet. Es ist dieß allerdings dasselbe Individuum, welches gelegentlich des Prozesses gegen den communistischen Schneidergesellen Weidling wiederholt seine wahre Gesinnung, und zwar in einem Briefe an denselben, offenbart hat, — der Vermittler zwischen Weidling und dem Herrn Dr. Schulz, der Speculant auf Herwegh's Goldfüchse. Ich überlasse es der erwarteten actenmäßigen Darstellung, das Wesen dieses Individuums weiter zu belegen. Aber man wird hoffentlich schon aus dem eben Gesagten ermessen, auf welch' trübe Quellen der Herr Landtags-Abgeordnete Welcker zurückgeführt werden kann.

Ferner sagt die Schrift des Herrn Welcker's: *wie mich so viele Züge in den Acten* als längst übel berüchtigt, als jähzornig und dem Trunke ergeben *schilderten*. Was sind das für Acten? — Es sind ohne Zweifel die Vorwürfe von Inquisiten und die Ergießungen der Brüder des Dr. Weidig, die mir die schuldvolle Veranlassung des Todes ihres Bruders zur Last gelegt haben. Ihre Zwecke mußten es mit sich bringen, mir auch andere Verbrechen anzudichten. Und womit sind diese Vorwürfe des Jähzorns, der Leidenschaft, der Trunksucht, der Unterschlagung u. s. w. bescheinigt? Mit nichts! Denn die nackte Sage aus dem Munde solcher Leute: ich solle das gethan, ich solle jenes verübt haben, wird denn doch für eine Bescheinigung nicht gelten sollen. Warum treten Diejenigen, die ich beeinträchtigt haben soll, nicht persönlich

Digitized by Google

gegen mich auf? — Ich halte es unter meiner Würde, gegen solche tückische Verläumdungen mich hier weiter zu rechtfertigen. Sobald ich die Originalien der Untersuchungs-Acten gegen die Brüder Weidig's werde zur Einsicht erhalten haben, werde ich ihre Tactik eines kalt berechneten Hasses weiter verfolgen. Eine offenbar auf Deception des Publicums ausgehende Zweideutigkeit des Ausdruckes bleibt es aber, wenn der rechtsgelehrte Herr Welcker auf solche Data hin sagt, daß so viele Züge in den Acten mich als übel berüchtigt schilderten, und jeder Ehrenmann wird die perfide und equivoke Sinnverschleierung gewiß mißbilligen, die aus dieser Stelle hervortritt.

Aber nicht blos in der Wiederaufnahme solcher Andichtungen ergeht sich das Welckerische Libell: es wagt es, die Verläumdung, daß ich zur Zeit der Untersuchung in „Säuferwahnsinn" verfallen gewesen, zu wiederholen, ja zu behaupten, daß diese Thatsache gerichtlich anerkannt worden sei, und zwar macht es diese Behauptung, wiederum auf die Autorität der mehrberegten anonymen Schmähschrift hin, zu seiner eignen. Wenn ich hier auf die Geschichte der Entstehung und des Resultates dieser Calumnie eingehe, so geschieht es nicht darum, weil ich eine öffentliche Rechtfertigung hiergegen für nothwendig erachte. Jedes Blatt der voluminösen Protocolle, die unter meiner Leitung entstanden sind, zeuget vom Gegentheil jenes Vorwurfes. Ich lasse mich vielmehr nur in der Absicht darauf ein, um dem Publicum einen weiteren Blick in die geheimen und beispiellosen Verflechtungen von Intriguen aller Art, die mich bei jenem Geschäfte umgarnten und meine Wirksamkeit zu lähmen und zu vereiteln suchten, zu öffnen. Und wenn in Folge dieser Revelation andere Persönlichkeiten compromittirt werden sollten, so berechtigen mich eines Theils die Wahrheit der Thatsachen, die ich anführe, anderntheils aber der Umstand, daß die vermessenen Angriffe öffentlich erneuert werden, nun mit dieser Wahrheit hervorzutreten.

Gegen Ende des Monats Januar 1837 wurde ich von der damals in Darmstadt notorisch allgemein herrschenden Grippe sehr heftig befallen und von dem Medicinal-Rathe Dr. Stegmeyer,

Digitized by Google

meinem Hausarzte, behandelt. Dieser Mann war zugleich Legal-Arzt der politischen Gefangenen. Zu Anfang desselben Monats war der in dieselbe Untersuchung verwickelte und verhaftete Studiosus Minnigerode, in Folge mehrfacher Erkältungen, erkrankt, und es entwickelten sich wassersüchtige Zustände bei dem Kranken.

Ein bei dem obersten Gerichte angebrachtes Gesuch der Angehörigen um Freilassung des Kranken aus der Haft, und eine darauf ergangene Verfügung vom 11. Januar 1837, welche eine ärztliche Begutachtung der Frage anordnete: inwiefern die Verbringung des Kranken in ein anderes Local oder dessen Entlassung geboten erscheine? bestimmten mich, den ersten Physicus Dr. Graff und den behandelnden Arzt über die Zustände des Verhafteten zu einem gemeinschaftlichen Gutachten aufzufordern, und ich vernahm, daß diese gemeinschaftliche Untersuchung am 13. Jan. 1837 von ihnen sollte vollzogen werden. Es hatte indessen der Arresthausarzt Dr. Stegmeyer am 12. ejusd. Nachmittags 5 Uhr den Kranken nochmals besucht, und obwohl er wußte, daß ich mit dem gesammten Gerichtspersonale in dem, in demselben Hause befindlichen Verhörzimmer anwesend sei, hatte er sich, ohne mir irgend eine Mittheilung von dem Zustande des Kranken zu machen, entfernt. An demselben Tage Nachts 10 Uhr erhielt ich aber ein schriftliches Gutachten von ihm, wonach die Krankheit höchst schwer und bedenklich geschildert, eine Heilung kaum noch zu erwarten und mit einiger Sicherheit nur in dem einzigen Falle etwa zu hoffen seie, wenn derselbe seinem bisherigen Verhältnisse alsbald entnommen und schleunigst in den Kreis seiner Familie zurückgebracht werde.

Dieser schriftlichen Mittheilung des Arresthausarztes folgten auf dem Fuße der Bruder des Kranken und der Anwalt desselben, sie erklärten, daß sie das Stegmeyer'sche Gutachten bei ihm gelesen, und drangen auf eine alsbaldige Verfügung im Sinne der oberstrichterlichen Resolution. Die eigenthümliche Gestaltung der Sache veranlaßte mich, den Arzt noch besonders zu fragen:

1) Ob die bescheinigte Lebensgefährlichkeit durch ein mehrstün-

Digitized by Google

diges, längeres Verweilen des Kranken in seinem jetzigen Zimmer diese Gefahr wirklich vergrößern könne, und ob

2) eine etwaige, plötzliche Verbringung des Kranken an einen dritten Ort in Mitten der Nacht die Lebensgefahr nicht vergrößern werde? und ich erhielt auf die erste dieser Fragen eine Bejahung, auf die zweite eine Verneinung. So sah ich mich denn veranlaßt, den Kranken noch in Mitte der Nacht aus dem Arresthause weg und in die Wohnung seines Bruders bringen zu lassen, woselbst eine Bewachung angeordnet ward.

Am 13. Januar frühe verlangte ich von dem schon requirirten Physicus Director Dr. Graff eine pflichtgemäße sofortige Begutachtung des Kranken, die denn in ihrer Wesenheit dahin ausfiel: daß das Leiden an der Wassersucht keineswegs als eine Folge eines organischen Fehlers, sondern lediglich in der fehlerhaften Gewohnheit, sich Morgens gleich nach dem Aufstehen mit kaltem Wasser über den ganzen Körper zu waschen, zu suchen sei, und daß keineswegs große Gefahr für das Leben zu besorgen wäre ꝛc.

Auf meinen Bericht erhielt ich am 14. Januar 1837 von dem höchsten Tribunale die Resolution: Daß mein Verfahren in Beziehung auf die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes des Minnigerode und eben so auch die getroffenen Maßregeln und Vorkehrungen den Verhältnissen vollkommen angemessen gefunden würden. Außerdem sei das Tribunal mit mir einverstanden, daß, da zumal der Kranke eines Capitalverbrechens angeklagt sei, aus Gründen der Sanität allein, eine Freilassung nicht gerechtfertigt sein würde, der Krankheiszustand vielmehr nur dazu veranlassen könne, denselben diejenige Wartung und äußere Behandlung angedeihen zu lassen, welche mit dem Zwecke fortwährend nöthiger Detention verträglich seien, sowie denn auch das Tribunal anerkenne, daß, was ich in letzterer Hinsicht angeordnet hätte, in gleich hohem Grade den auf den Krankheitszustand zu nehmenden Rücksichten entspreche, als es durch den Zweck der Detention geboten erscheine.

Digitized by Google

Obwohl actenmäßig gewiß war, daß schon früher der Plan bis zur Ausführung gediehen war, den ꝛc. Minnigerode unter Beihülfe von Verwandten aus seiner Haft zu entführen, so hielt mich dieser Umstand dennoch nicht ab, in Verwilligungen an seine Verwandtschaft weiter zu gehen, als der mir vorgesetzte Gerichtshof selber später gegangen ist, indem ich der Schwester, der Schwägerin, dem Bruder, dem Herrn Dr. Huth, der Mutter den Zutritt zu dem Kranken gestattete, unter keiner anderen Erschwerung, als die Erklärung begreift, ich verließe mich auf ihre Discretion, daß sie in ihrer Unterhaltung mit demselben lediglich auf sein gegenwärtiges Uebel sich beschränkten, nichts auf die Untersuchung Bezügliches vorbrächten und nur in deutscher, den Wächtern verständlicher Sprache sich mit ihm unterhielten. Ich hebe dies ausdrücklich hervor zur Widerlegung der Unmenschlichkeiten, die mir von Böswilligen angedichtet worden sind.

In dem weiteren Verlaufe waren nun die beiden behandelnden Aerzte über die eigentliche Natur der Krankheit nicht einverstanden. In einem Gutachten vom 16. Januar 1837 sprach Herr Dr. Graff aus:

Contrastirend mit dem Zustande des Pulses habe sich das geistige Verhalten des Kranken gezeigt. Ohne sichtliche Fieberbewegungen nämlich seien bei fortgesetzter Unterredung **Spuren** von Irrsein und von einer Apathie des Gemüths und Langsamkeit des Vorstellungsvermögens entdeckt worden, wie dieselben nur Blödsinnigen eigen zu sein pflegten ꝛc.

Und in einem andern Gutachten vom 18. Januar sagte derselbe Arzt:

Der Kranke zeigt seit gestern Morgen die unverkennbarsten **Symptome** eines stumpfsinnigen Zustandes ꝛc.

Herr Dr. Stegmeyer sagte in einem Gutachten vom 19. Januar 1837 — (es waren ihm die Aeußerungen seines Herrn

Digitized by Google

Collegen mitgetheilt worden), auch ich muß die täglich größere Abnahme der Wassersucht ꝛc. bestätigen und weiche nur in so ferne ab, als ich — womit gleichzeitig die desiderirte Erklärung des angezeigten, geistigen Irrseins gegeben sein wird — dieses Irrsein nicht mit der Benennung verrückter Zustand und Stumpfsinn in dem gewöhnlichen Sinne bezeichnen kann, weil dasselbe

1) lediglich nur als die Entwickelung eines acuten (fieberhaften) Leidens zu betrachten ist, und

2) dasselbe dem bisherigen Gange des Uebels entsprechend wohl nur allein auf einer, noch in geringerem Maße in die Gehirnhöhlen erfolgten seröser Flüssigkeiten beruhen kann.

Um, was der Sache nach nothwendig war, eine Prävalenz für die eine oder die andere dieser Ansichten zu erlangen, requirirte ich einen dritten Arzt. Doch ehe dieser noch thätig geworden, erhielt ich von Herrn Dr. Stegmeyer, dem ich gleich dem D. Graff von dieser Requisition Kenntniß gegeben, ein vom 20. Januar 1837, Abends 9 Uhr datirtes Gutachten, worin er ohne alle Begründung seines veränderten Urtheils sagte:

> „Die Erscheinungen eines total gestörten Geistes und Gemüthslebens nehmen bei dem Carl Minnigerode täglich mehr und entschiedener zu.

In einer vom 21. Januar 1837, Abends 8 Uhr datirten weiteren Eingabe erklärte derselbe Arzt:

> Seit heute Nachmittag haben sich bei Carl Minnigerode die **Symptome** des gestörten Seelenlebens **nicht unmerklich gemindert.**

In einem vom 22. Januar 1837, Morgens 10½ Uhr datirten, von den Herren Dr. Graff und Dr. Stegmeyer gemein

Digitized by Google

schaftlich vollzogenen, zu den Acten gegebenen Befunde wurde über den Geisteszustand gesagt:

> Der Kranke beantwortet alle Fragen genügend, nur noch etwas langsam und schwer besinnlich, auch geht er auf Fragen ein, die sich über frühere Verhältnisse sowohl während seiner Haft, als vor derselben verbreiten und nicht eine einzige Aeußerung deutet auf Verwirrung oder auf besonderes geistiges Unvermögen.

Die Besserung nahm auch täglich zu, so daß mir die Aerzte vom 27. ejusd. ausdrücklich zu den Acten erklärten: das Sensorium des Kranken ist ganz frei, und den Antrag stellten, demselben Lectüre zu verabfolgen, was gleichbald geschah. Nun wurde mir aber mit einem Rescripte des Großherzogl. Ober-Appellations- und Cassations-Gerichts vom 23. Januar 1837 ein erneuertes Gesuch um Freilassung des Kranken mitgetheilt, bei welchem ich zu meinem Erstaunen ein Attest des Herrn Dr. Graff, datirt von demselben 22. Januar 1837, des wesentlichen Inhaltes vorfand: der Carl Minnigerode leidet — außer den noch vorhandenen Ueberresten der Haut- und Brustwassersucht — an **ausgeprägter Verrücktheit.** Unmittelbar vor oder bei Ausstellung dieses Zeugnisses hatte dieser Legal-Arzt den Kranken nicht gesehen. Noch mehr, ich fand, daß seine vom 21. Januar 1837, 8 Uhr Abends ausgestellte Attestation, wonach die **Symptome** des gestörten Seelenlebens seit Nachmittag des 21. Januar bei dem Kranken sich nicht unmerklich gemindert hatten, den Herrn Dr. Stegmeyer nicht gehindert habe, eine wortgetreue Abschrift der Dr. Graffischen Attestation an demselben 22. Januar 1837 und ohne den Kranken vorher gesehen zu haben, zu unterschreiben und sie dem Anwalte zuzustellen, somit das Vorhandensein der ausgeprägten Verrücktheit zu bestätigen.

Dazu befehligt, schrieb ich den beiden Herren am 30. Januar 1837:

Digitized by Google

Vom Großherzogl. Hofgerichte der Provinz Oberhessen dazu angewiesen, hätte ich sie auf die Widersprüche aufmerksam zu machen, welche in ihren an den Herrn Advokaten Kekule unterm 22. Januar abgegebenen Zeugnissen, mit den zu den Acten gegebenen Zeugnissen von gleichem und späterem Datum mehrfach vorlägen und sie zu einer desfalsigen Erläuterung zu veranlassen.

Zugleich bitte ich sie und den dritten Arzt um ein gemeinschaftliches, motivirtes Gutachten über die jetzigen Zustände des Kranken sowohl in physischer wie psychischer Hinsicht ꝛc. ꝛc.

Statt des gewünschten Gutachtens und der geforderten Erläuterung erhielt ich am $^{30}/_{31}$ Januar von den Herren Dr. Graff und Dr. Stegmeyer eine Antwort voller Invectiven, in welcher sie in ungemessenen Ausdrücken eine beglaubigte Abschrift des Hofgerichts-Rescriptes begehrten. Sie blieben dabei aber nicht stehen, sondern legten in einem Berichte vom 3. Februar 1837 eine Abschrift meines Schreibens vom 30. Januar und ihrer Antwort Großherz. Hofgerichte vor, und bemerkten darin: da ihnen auf ihr Schreiben noch keine Antwort von mir zugegangen, vermuthlich weil ich von dem am 30. Januar 1837 Abends erlittenen Anfalle vom *Delirium tremens* noch nicht hergestellt sei, und da ihnen keineswegs gleichgültig sein könne, wie das Colleg ihr Verfahren beurtheile, so hätten sie für rathsam gehalten, das Hofgericht von der gegenwärtigen Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen.

Von dieser beispiellos perfiden Denunziation und von dem darauf sofort gegründeten Perhorrescenz-Gesuche der Angehörigen des Carl Minnigerode geschah mir unbegreiflicher Weise keine amtliche Eröffnung. Wären sie, was Rechtens gewesen, mir mitgetheilt worden, dann hätte ich sofort ihre Nichtigkeit nachweisen können. So aber erhielt ich allererst vom 23. März 1837 Nachricht von dem, was hinter meinem Rücken her mit Beihülfe meines Hausarztes zu meiner Vernichtung versucht worden war. Ich übergehe die weitere, dem öffentlichen Amte unwürdige Ausdrucksweise, in

Digitized by Google

welcher sich diese Sanitäts-Beamten im Verfolge der nothwendigen, ferneren Correspondenzen sich ergingen und wegen welcher sie von dem Hofgerichte sehr empfindlich gerügt wurden. Die Sache gelangte indessen auch noch zur Beurtheilung des höchsten Landesgerichtes und wie sie von diesem Gerichtshofe aufgenommen worden ist, davon kann sich das Publikum aus der Anlage A. dieser Darstellung überzeugen. Von dieser höchsten Decretur findet sich in der Schmähschrift **„der Tod des Pfarrers Dr. Weidig"** aus begreiflichen Gründen kein Abdruck und der Herr Abgeordnete Welcker, dem sie sicherlich nicht unbekannt geblieben ist, hat sie in seiner Schrift weislich gleichfalls verschwiegen.

Ich beschränke mich auf die vorstehenden Thatsachen, enthalte mich jedes Commentars, da derjenige Leser, welcher die Wahrheit und das Rechte liebt, schon hieraus sich sein eigenes Urtheil über die bezüglichen Stellen des Welckerischen Libells und die namenlosen Kränkungen wird begründen können, denen ich wegen Erfüllung meiner Dienstpflichten ausgesetzt gewesen bin. —

Nur das füge ich zur näheren Verständigung noch bei, daß Herr Dr. Graff ein Schwager des in die Untersuchung verflochten gewesenen Apotheker Trapp von Friedberg — gegen welchen ich die Inquisition führte — ist, daß er, wie Herr Dr. Stegmeyer nach jener oberstrichterlichen Entscheidung jeder legalärztlichen Thätigkeit im Verhältnisse zu den politischen Gefangnen von der höchsten Staatsbehörde enthoben wurden, und daß ich, wenn mir bekannt gewesen wäre, was diese Herren gegen mich unternommen, dahin würde zu wirken gesucht haben, daß sie in ihrer Thätigkeit bei Erhebung des Thatbestandes der Selbstentleibung des Pfarrers Dr. Weidig wenigstens durch andere Aerzte wären controllirt worden. So aber wußte ich nicht vollständig, mit wem ich es zu thun hatte, wiewohl ich ihnen in der Minnigerodischen Angelegenheit nachzeigen mußte und nachgezeigt habe, daß sie wenigstens objectiv unrichtige Attestationen gegeben hätten.

Sollte, was ich nicht weiß, das Gutachten dieser Herren (ich habe es noch nicht gesehen) über die Ursachen des Todes des Dr.

Digitized by Google

Weidig irgend Momente enthalten, die zum Nachtheile des Richteramtes könnten gedeutet werden, so muß ich zur vorerstigen und vorläufigen Erläuterung ebenfalls auf obige Thatsachen verweisen.

Die Erscheinung ist nicht selten, daß peinlich Angeklagte in ihrer Haft Hand an sich selber legen. Dieselbe That des Dr. Weidig erklärt sich in ihren Beweggründen sehr einfach. Seine, zum öfteren mit Erfolg bethätigte, Vertheidigungsweise war erschöpft, er konnte merken, daß die übrigen Angeklagten Bekenntnisse abgelegt und daß seine Schüler, auf die er ganz vertraut hatte, mit der Anklage gegen ihn aufgetreten, er habe sie selbst den Meineid nicht mehr verabscheuen lassen.

Unsere Gesetze schreiben nirgends vor, daß in einem Falle der beregten Art der bisherige Inquirent die Constatirung des Thatbestandes einem andern Richter zu überlassen habe. Ich bezweifle, daß sich in den gesammten Registraturen unserer Gerichte Beispiele finden, welche darthun, daß dies geschehen sei. Nichts hätte dagegen erinnert werden können, wenn ich die Erhebung des Thatbestandes der Selbstentleibung des Dr. Weidig selbst vollzogen hätte.

Die grausen Spuren der Zerstörung, die ich und meine Begleitung, der Hofgerichts-Assessor Weber und das Actuariat, nachdem der Gefangenwärter den Verschluß des Arrestzimmers des Dr. Weidig abgenommen und wir solches betreten hatten, wahrnahmen und die Erschütterung, in welche diese Wahrnehmung mich versetzte, ließen mich dennoch die Besonnenheit bewahren, an die Böswilligkeit des Anhanges zu denken, der an dem Unglücklichen ein erhöhtes Interesse nahm. Ich beauftragte deshalb alsbald den zweiten Commissions-Beamten Großherzoglichen Hofgerichts-Assessor Weber mit der Vornahme der erforderlichen Amtshandlungen, und trug unter Angabe meiner Beweggründe bei Großherzoglichem Hofgerichte der Provinz Starkenburg gleich bald berichtlich darauf an, daß es diesem Gerichtshofe gefallen möge, den Thatbestand durch einen von ihm abhängigen Gerichtsbeamten erheben zu lassen, ein Antrag, welchem sofort stattgegeben wurde.

Digitized by Google

Man will, wie ich sehe, jetzt einen Vorwurf darauf gründen, daß nicht ein Wächter in dem Zimmer des Unglücklichen wäre zurückgelassen worden. Wenn einer der Beamten, nach dem, was sie gesehen, an die Möglichkeit hätte denken können, daß die That noch nicht vollendet sei, dann würde ohne Zweifel versucht worden sein, einen Wächter herbei zu schaffen. Jeder von ihnen war aber aus dem Augenscheine vom Gegentheile überzeugt und ich bin es noch. Zudem konnte auch keiner von den Beamten voraussetzen, daß die schon früher, als ich selbst, von dem, was vorgegangen sei, durch den Actuar Scharmann und den Gefangenwärter von dem Ereignisse benachrichtigten und zum alsbaldigen Erscheinen aufgeforderten Legal-Aerzte Dr. Graff und Dr. Stegmeyer vorerst noch ihrer Privat-Praxis nachgehen und erst hiernach sich einfinden würden. Auf alle Fälle berührt diese Frage mich nicht, da ich jede, durch die Umstände veranlaßte Amtshandlung auf einen andern, selbstständigen Richter übertragen hatte.

Die Verhandlungen über den Thatbestand sind übrigens nach ihrem Schlusse von dem Hofgerichte zu Darmstadt dem competenten Hofgerichte zu Gießen vorgelegt worden; ich habe sie niemals zur Einsicht erhalten und es ist mir nur das bekannt geworden, daß dieser Gerichtshof ausgesprochen hat, es sei der Selbstmord vollständig constatirt. Mir ist nie eine obergerichtliche Eröffnung geschehen, daß ich oder ein anderer Commissionsbeamte für die sichere Erhebung des Thatbestandes irgend Etwas verabsäumt hätten. Auch in diesen Beziehungen kann die erwartete actenmäßige Darstellung vollständige Belege liefern.

Dagegen ist es allerdings wahr, daß ich wenige Tage nach dem Tode des Dr. Weidig von einem Bruder desselben, dem Revierförster Weidig, einige Zuschriften, deren Inhaltes ich mich nach so langer Zeit nicht mehr erinnere, der aber darauf hinauslief, daß er mir eine schuldvolle Veranlassung jenes Todes beimaß, empfangen habe. Ich überreichte diese Urkunden gleichbald dem competenten Gerichte des Beschuldigers, dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und erhielt von da die Benachrichtigung, daß der Autor

Digitized by Google

wegen Beleidigungen des öffentlichen Amtes vor Gericht gestellt worden sei. Auch konnte ich nach meiner im April 1838 erfolgten Rückkehr von Darmstadt hierher hören, daß ein anderer Bruder des Verstorbenen, der Landgerichts-Assessor Weidig in Schotten, mich ähnlich, wie jener, nur noch bestimmter, bei dem hiesigen Hofgerichte beschuldigt, daß er aus meinem Privat- und öffentlichen Leben Andichtungen damit verbunden habe, und daß eine gerichtliche Untersuchung auch gegen ihn erkannt worden wäre.

Später vernahm ich, daß weil der Genannte auch das hiesige Hofgericht an seiner Amtsehre angetastet, die Acten dem höchsten Gerichte seien vorgelegt und daß in Folge davon auch diese Untersuchung dem Hofgerichte in Darmstadt zur Amtshandlung wäre überwiesen worden. Eine Einwirkung auf den Verlauf, auf den Betrieb beider Untersuchungen war mir bei der Unabhängigkeit jenes Gerichtshofes sicherlich unmöglich, auch gestattet unser Strafprozeß eine solche Einmischung dem verletzten Theile nicht, er macht Alles von der Official-Thätigkeit des Gerichtes abhängig. Daraus erklärt sich, daß ich in einem Verlaufe von beinahe sieben Jahren von dem Stande jener Untersuchungen gänzlich ohne Kenntniß geblieben, und eben so gewiß ist es, daß ich in Bezug auf sie nie vernommen worden bin. Welche Mittel die Angeschuldigten aufgewendet haben mögen, den Austrag einer Sache, die sie angeregt, hinzuhalten, ist mir natürlich eben so unbekannt geblieben, doch höre ich neuerdings, daß ihr Vertheidiger, Advocat Reh, die Anwaltschaft aufgekündigt habe. Es wird daher ein neuer Vertheidiger angenommen werden, welcher neue Fristen für seine Handlungen nachsuchen wird.

Was Herr Welcker von einer gegen mich schon begonnenen Untersuchung über Gesetzesverletzungen und Mißhandlungen, und von einer Untersuchungs-Commission, die plötzlich geheimnißvoll verschwunden sei, faselt, verstehe ich nicht. Eine solche Commission und eine solche Untersuchung haben niemals stattgefunden. Will er etwa das Publibum mit solchen unwahren Einstreuungen glauben machen, daß auf Anklagen der Arm der Gerechtigkeit gegen

Digitized by Google

mich gelähmt worden sei! dann ist dieser erdichtete Vorwurf ebenso verabscheuungswerth, wie wenig er mich berührt.

Ueberhaupt will ich es unentschieden lassen, ob die ganze Darstellung dieses Mannes mehr seinen Kopf oder sein Herz schändet. Gelinde gesagt, bleibt mir nur die Wahl: sie auf Rechnung seiner Bosheit oder seiner, zur fixen Idee gewordenen Vorurtheile zu setzen. Da ich gewohnt bin, an das Bessere zu glauben, so nehme ich das Letztere an, obwohl ich nicht hoffen kann, daß er seine Vorurtheile aufgebe, denn dieses Uebel ist unheilbar. Er erinnert mich unwillkürlich an die Worte des Abbé Gerard, welcher sagt:

„Ein in Vorurtheilen befangner Mann ist ein Blinder, welcher malen, ein Stummer, welcher eine Anrede halten, ein Tauber, welcher von einer Symphonie urtheilen will. Schwache Bilder, die nur unvollkommen das Elend des Vorurtheils bezeichnen. Man muß hinzufügen, daß es ein verzweifeltes, ein unheilbares Uebel ist, das alle Diejenigen ansteckt, die sich dem Kranken nahen; das die Gleichen, die Untergebenen, die Verwandten, die Freunde und selbst die Aerzte davon treibt."

Ich habe weiter oben gesagt, daß ich auf ausgestreute verläumderische Artikel früher darum nicht geantwortet, vielmehr alle derartigen Angriffe in der Ueberzeugung mit Stillschweigen ertragen hätte, daß das Ende des Untersuchungsgeschäftes wohl auch meine Rechtfertigung mitbringen werde. Auch nach der Beendigung meines Geschäftes fand ich keine Veranlassung mehr zu einer öffentlichen Entgegnung auf jene Angriffe, denn ich mußte meine Rechtfertigung in den erhebenden Ausdrücken finden, mit welchen Seine Königliche Hoheit der Großherzog mir das Ritterkreuz Allerhöchst Ihres Ordens zustellen ließen. Beilage B.

Ich konnte auch eine Genugthuung gegen solche anonyme Anfeindungen in Demjenigen finden, was die aus hochgestellten Rich-

Digitized by Google

tern verschiedener deutschen Bundesstaaten zusammengesetzte Central-Behörde des deutschen Bundes, welche von dem Inhalte der gesammten Acten Kenntniß genommen, unterm 2. April 1838 mir eröffnete. Beilage C.

Ferner mußte ich mich befriedigt finden dadurch, daß die unbefangensten Mitglieder des Standes der öffentlichen Vertheidiger, nachdem ihnen sämmtliche Acten zur Einsicht waren offengelegt worden, überall nicht mit einem Vorwurfe einer Gesetzesübertretung oder einer unbehörigen Behandlung der Gefangenen gegen mich aufgetreten waren.

Endlich mußte ich mich gegen alle verläumderische Inzichten für hinlänglich gesichert halten, dadurch, daß, nachdem das Plenum eines Gerichtshofes das Ganze der Untersuchung geprüft und beurtheilt hatte, ohne einen Grund zu finden mir irgend einen Verstoß gegen die Gesetzesformen zuzumessen, amtsseitig eine actenmäßige Darstellung der Ergebnisse der Oeffentlichkeit übergeben ward, durch welche die Meinung eines unbetheiligten Publikums hinlänglich aufgeklärt werden könnte.

Dasselbe Publikum wird, wie ich hoffe, darin, daß ich mit dieser mir abgenöthigten, ersten und letzten Erwiderung in dieser Angelegenheit, die eben angezogenen Urkunden veröffentliche, nicht eine Bescheinigung meiner Eitelkeit, die unter meinen Schwächen wirklich die schwächste ist, sondern nur die Absicht erkennen, darzulegen, daß ich in den darin ausgesprochenen Anerkenntnissen zureichenden Grund hatte, mich über schamlose Ausfälle anonymer Feinde mit Stillschweigen hinauszusetzen.

Dem Herrn Welcker aber kann ich schließlich auch noch ein Volksurtheil entgegenhalten, indem ich anführe, daß mir ein Bezirk, welcher von der Unabhängigkeit seiner Gesinnung mehr als

Digitized by Google

eine Probe abgelegt, nicht lange nach dem Ende jener Unterſuchung mir das Vertrauen und die Ehre erwieß, ihn in der zweiten Kammer der Landtags-Abgeordneten zu vertreten.

Geſchrieben Ende Dezember 1843.

Digitized by Google

Beilage A.

In Untersuchungssachen gegen den Studenten Carl Minnigerode, wegen angeschuldigter Verbreitung revolutionärer Schriften, wird in Erwägung, daß

1) des Namens des Rubricaten und des Großherzoglichen pensionirten Hofgerichtspräsidenten Minnigerode dahier unter'm $^{17}/_{20}$ Februar l. J. bei Großherzoglichem Hofgericht der Provinz Oberhessen gegen den in rubricirter Sache bestellten Untersuchungs-Commissair, Großherzoglichen Hofgerichtsrath Georgi angebrachte Recusationsgesuch, so wie die gegen die am 9. März l. J. von dem Hofgericht erlassene abschlägige Verfügung an dieses oberste Gericht ergriffene Beschwerde, auf die Thatsache gestützt sind, daß bei gedachtem Untersuchungs-Commissair am 30. Januar l. J.; und den folgenden Tagen das delirium tremens potatorum ausgebrochen sei, diese Thatsache aber — abgesehen von der Frage über ihre Erheblichkeit an sich —

2) weder als juristisch festgestellt, noch auch nur als bis zu einem erlangten Grade von Wahr-

Digitized by Google

ſcheinlichkeit erhoben zu erachten iſt, indem das Zeugniß des Großherzoglichen Medicinaldirectors Dr. Graff und des Großherzoglichen Medicinalraths Dr. Stegmeier, auf welches ſich zu deren Begründung berufen wird, als ein hierzu taugliches Beweis- oder Beſcheinigungsmittel um deswillen nicht angeſehen werden kann, weil daſſelbe jedenfalls nur unter der Vorausſetzung der Richtigkeit ſeiner factiſchen Grundlagen auf rechtliche Beachtung Anſpruch zu machen haben könnte, dieſe Vorausſetzung jedoch hier nicht eintritt, da jene Grundlagen lediglich auf der Erzählung der Wahrnehmungen beruhen, welche der Großherzogliche Medicinalrath Dr. Stegmeyer in ſeiner Eigenſchaft als **Hausarzt** des Großherzoglichen Hofgerichtsrath Georgi an Letzterm vor und nach dem Zeitpunct, wo derſelbe den als delirium tremens bezeichneten Krankheitsanfall erlitten haben ſoll, gemacht haben will, die desfallſigen Angaben aber, und darunter namentlich auch die von dem gedachten Arzte gelieferte Krankengeſchichte, als beweiſend nicht zu betrachten ſind, indem dieſelben eines Theils rückſichtlich ihrer juridiſchen Glaubwürdigkeit mit, der Beweiskraft unfähigen, unbeſchworenen Privatzeugniſſen auf einer Linie ſtehen und andern Theils in materieller Hinſicht ihrer Glaubwürdigkeit die ſehr erheblichen Momente entgegenſtehen, daß actenmäßig Dr. Stegmeier mit Hofgerichtsrath Georgi in Mißverhältniſſen lebte, welche deſſen Unbefangenheit gegründeten Zweifeln bloß ſtellen, und außerdem die Acten den Beweis liefern, daß Hofgerichtsrath Georgi bis zu dem Zeitpunct, wo er den Anfall des Deliriums erlitten haben ſoll, die ihm übertragenen, eben ſo wichtigen als ſchwierigen und mit ſteter Geiſtesanſtrengung verbundenen Geſchäfte mit aller Umſicht und auf eine Weiſe beſorgte, die mit dem vollſten Grunde darauf ſchließen läßt, daß ſeinem Geiſte eine Störung fremd geblieben ſei, und daß derſelbe ferner ſelbſt zu der Zeit, wo er nach der angeregten Krankengeſchichte

an dem delirium tremens erkrankt gewesen sein soll, Arbeiten vornahm, welche auf's Unzweideutigste darthun, daß sich derselbe dabei im vollen ungestörten Besitz geistigen Vermögens befunden habe und daß derselbe endlich nicht minder durch seine im Zustande der Reconvalescenz und bis zu der neuesten Zeit fortgesetzten Geschäftsführung hinlänglich erprobte, daß seine Krankheit auf seine Verstandeskräfte keinerlei nachtheiligen Einfluß äußerte, Umstände, welche dem Gerichte gerechtes Mißtrauen gegen den Ausspruch der Aerzte, daß Hofgerichtsrath Georgi am 30. Januar l. J. und an den folgenden Tagen an dem delirium tremens gelitten habe, einflößen und dasselbe davon abhalten müssen, diesem Ausspruch irgend eine Folge zu geben, unter solchen Verhältnissen auch

3) das Berufen der Querulanten auf die Zeugnisse derjenigen Personen, welche dabei anwesend gewesen sein sollten, als Hofgerichtsrath Georgi am 30. Januar l. J. erkrankte und welche denselben während der Dauer dieser Krankheit beobachtet haben sollen, um so weniger rechtliche Beachtung verdient, als, wohin auch diese Zeugnisse sich aussprechen könnten, doch dadurch einem darauf zu gründenden Kunstgutachten keine sichere Grundlage gegeben sein würde, letztere vielmehr nur durch das Zeugniß von Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen geschaffen werden könnte, eben darum

4) die weiter beantragte Vernehmung von Zeugen darüber, daß Hofgerichtsrath Georgi schon früher dem Trunk ergeben gewesen sei und daß dies in neuerer Zeit keine wesentliche Veränderung erfahren habe, sich als gänzlich unstatthaft und zwecklos darstellt, um so mehr, als dem Gericht keine gegründete Veranlassung zu der Unterstellung gegeben ist, daß Hofgerichtsrath Georgi durch den Genuß geistiger Getränke von der gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten abgehalten worden sei, endlich

Digitized by Google

5) der Antrag auf Zulaſſung zu dem Perhorreſcenzeid nach richtigen Grundſätzen in Unterſuchungsſachen nicht als platzgreiflich erſcheint und hier um ſo weniger Berückſichtigung anzuſprechen hat, als derſelbe nicht einmal auf die Perſon des Angeklagten geſtellt iſt,

die von dem Hofgerichtsadvocaten Kekule, als Anwalt des Studenten Carl Minnigerode, ſowie Namens des Großherzoglichen Hofgerichtspräſidenten Minnigerode, gegen die Eingangs erwähnte Hofgerichtsverfügung, am 27. März l. J. angebrachte Beſchwerde als unbegründet verworfen.

Darmſtadt, den 11. Mai 1837.

Großherzoglich Heſſiſches Ober-Appellations- und Caſſations-Gericht daſelbſt.

Digitized by Google

Beilage B.

Wohlgeborner insonders geehrter
Herr Hofgerichtsrath!

Als Ihrer Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Anzeige von der Beendigung der mehrjährigen Untersuchung gemacht ward, mit welcher Ew. Wohlgeboren beauftragt waren, befahlen Sie mir, Ihnen das hier beigefügte Ritterkreuz Allerhöchst Ihres Ordens zuzustellen.

Seiner Königlichen Hoheit sind weder die Schwierigkeiten entgangen, welche diese verspätete und dann ungemein ausgedehnte Untersuchung darbot noch die Beharrlichkeit und der Eifer, mit welcher Sie jene zu überwinden gewußt haben; und eben so wenig sind Allerhöchstdemselben die Anfeindungen, Drohungen und Kränkungen jeder Art unbekannt geblieben, welche Sie in und wegen Erfüllung Ihrer Dienstpflicht erfahren und standhaft ertragen haben. Wenn daher Seine Königliche Hoheit, durch diese Ordens-Verleihung Allerhöchst Ihre Meinung über jene Unbilden öffentlich aussprechen, so wollen Sie Ihnen zugleich damit eine Anerkenntniß Ihrer mühevollen Leistungen gewähren. Dies ist es, was ich Ew Wohlgeboren bei Uebergabe der Insignien sagen soll.

Mir bleibt nur übrig zu wünschen, daß Ihnen die Rückkehr zu einem ruhigeren Geschäftsleben die Erholung gewähren möge, deren Sie, nach so langer Anstrengung bedürfen, und ich verbinde mit diesem Wunsche die Versicherung der vollkommenen Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu sein

Darmstadt, den 13. März 1838.

Ew. Wohlgeboren
gehorsamer Diener
du Thil.

Sr. Wohlgeboren
Herrn Hofgerichtsrath Georgi.

Digitized by Google

Beilage C.

Nr. 5762.

Ew. Wohlgeboren

geehrtes Schreiben vom 24. v. M., welches uns die Beendigung der von Ihnen in Darmstadt geführten Untersuchung anzeigt, haben wir zu empfangen die Ehre gehabt.

Nach dem Schlusse einer so umfassenden und erfolgreichen Untersuchung können wir es uns nicht versagen, Ihnen wiederholt und auf das lebhafteste zu bezeugen, in wie hohem Maße wir anerkennen, daß Ihrer Umsicht, Ihren unermüdeten Anstrengungen, Ihrem innerhalb der gesetzlichen Wege beurkundeten Talente als Inquirent, und Ihrem beharrlichen Muthe, allen Schwierigkeiten und Anfechtungen gegenüber, die großen Resultate verdankt werden, welche diese, im Verhältniß zu ihrem Umfange rasch beendete, vorzugsweise schwierige Untersuchung geliefert hat. Die Letztere wird nicht wenig dazu beitragen, das Treiben der revolutionären Partei zu lähmen und Viele über das eigentliche Wesen desselben zu enttäuschen, Sie aber werden für Ihre Anstrengungen einen schönen Lohn in dem Bewußtsein tragen, diese ersprießlichen Folgen herbeigeführt zu haben. An der Anerkennung, welche Ihnen Seitens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch Verleihung des Ludwigs-Ordens zu Theil geworden ist, haben wir den aufrichtigsten Antheil genommen, und wir fügen die Versicherung hinzu, daß wir die Geschäftsverbindung mit Ihnen stets nach dem vollen Werthe anerkennen werden, und der guten Sache überall und jederzeit so kräftige Stützen wünschen, als sie in Ihnen gefunden hat.

Frankfurt a. M., 2. April 1838.

Die Bundes-Central-Behörde.

Freih. v. Wagemann.

An

des Großherzoglich Hessischen Hofgerichts-Raths,

Ritters ꝛc. Herrn Georgi

Wohlgeboren

zu Darmstadt.

Digitized by Google

Der

Criminal-Proceß

des

Jochim Hinrich Ramcke,

aus Halstenbeck bei Altona,

wegen angeschuldigten Mordes, nächsten Versuchs zu einem anderen Morde und Mordbrandes, in allen Instanzen zum Tode verurtheilt und zum Richtplatz geführt, dessen Hinrichtung aber dennoch, wegen Zweifels an die Schuld und den gesunden Verstand des Inquisiten einem wenige Minuten vor der Execution anlangenden königlichen Befehl zufolge, nicht stattfand;

nach den

Criminal-Acten und authentischen Berichten

mit Beziehung auf die

Theorien des Beweisverfahrens und Geschwornen-Gerichts und die Vertheidigungsschriften der Herren, Advocat Gülich und Dr. jur. P. v. Kobbe,

beleuchtet von

Ernst Herbert.

Altona,
Verlag der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung von
E. M. Heilbutt.

1842.

Digitized by Google

Gedruckt bei J. W. Wörmer sen.,
in Hamburg.

Digitized by Google

Einleitung.

Eine unabsehbare Menschenmenge strömte am 1. September 1842 von Altona und Hamburg über die Dörfer Langenfelde, Stellingen, Niendorf und Krupunter nach Halstenbeck. Es galt einem in den letzten Decennien sehr selten gewordenen Schauspiel, einer Hinrichtung. Der Bauer Ramcke, seit 5 Jahren im Pinneberger Gefängnisse detinirt, war wegen Mordes, nächsten Versuchs zum Morde und Mordbrandes in allen Instanzen zum Tode verurtheilt und sollte Mittags 12 Uhr, enthauptet werden. Alle Vorkehrungen waren bereits getroffen. Aus vielen Dörfern der Umgegend waren Landleute requirirt, welche mit verschiedenen Waffen versehen, einen dichten Kreis um den Hinrichtungshügel

Digitized by Google

und die dieſen umgebende Weide formirten. Am Fuße des Hügels ſtand das aus rauhen Brettern zuſammengeſchlagene Sarg, welches den Körper des Hingerichteten aufnehmen ſollte und ein tiefes Grab, unter drei hohen Stangen, auf welche ſich früher drei Räder mit den Gebeinen dreier Miſſethäter befunden hatten, war für den Sünder beſtimmt. Langſam bewegte ſich der Hinrichtungszug von Pinneberg her über Rellingen. Der Delinquent ſaß auf einem offenen Wagen, ihm zur Seite der Gefangenwärter und demſelben gegenüber zwei Prediger, welche ihn fortwährend zum Tode vorbereiteten, ohne daß Ramcke beſonders Notiz davon nahm. Dieſer ſaß vielmehr ganz ruhig und gelaſſen, unſtäte und nichtsſagende, auch zuweilen neugierige Blicke auf die Menſchenmenge und langen Wagenzüge richtend. Keine Leidenſchaft, kein Affect, ſelbſt kein Zug des Schmerzes oder des Kummers ließ ſich auf dem phlegmatiſchen Geſichte des dem Tode Geweiheten erkennen. Seiner Phyſiognonie zufolge konnte ihm eben ſo wohl ein Zechgelage als eine Hinrichtung bevorſtehen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch die typographiſchen und lithographiſchen Preſſen bei ſolchem Ereigniß nicht unthätig geblieben waren und hätte Ramcke von ſeiner Umgebung nur Notiz genommen, ſo hätte er ſehen können, wie auf den, in ſeiner unmittelbaren Nähe, mit kreiſchender Stimme feil gebotenen Zetteln und Schriften, ſein abgehauener Kopf bereits in den Händen des Scharfrichters befindlich war, ſo hätte er die Worte

Digitized by Google

lesen können, welche die prophetischen Verfasser ihm auf dem Richthügel stehend, in den Mund gaben. Für die Urtheilsfähigen hatte die bevorstehende Hinrichtung insofern etwas Auffallendes, als der Advocat Gülich in seiner durch den Druck veröffentlichten Defension für den Inquisiten auf **gänzliche Freisprechung** desselben angetragen hatte, indem der Angeklagte, seiner Meinung nach, **ganz unschuldig** war. Die allgemeine Stimmung, besonders auch der Landleute Halstenbecks und Umgegend, war jedoch eben so wie die Ueberzeugung der Criminal-Gerichte gegen ihn.

Etwa auf Flintenschußweite mochte sich der Zug dem Richthügel genähert haben, als ein Dragoner im stärksten Galopp schweißtriefend heranjagte, unter Vorzeigung eines Schreibens athemlos einige Worte mit dem Anführer des Zuges wechselte und von diesem vorwärts gewiesen, nach dem Richthügel galoppirte, wo er dem Landdrosten der Herrschaft Pinneberg, Herrn Geheimen Conferenzrath von Döring, das mitgebrachte Schreiben übergab. Kaum hatte Herr v. Döring das Schreiben durchlesen, als auf Befehl desselben der Wagen mit dem Delinquenten und der Escorte im starken Galopp nach Pinneberg zurückeilte. Das Schreiben wurde öffentlich verlesen, es enthielt einen unmittelbaren Befehl Seiner Majestät des Königs von Dänemark (welcher damals in Plön anwesend war), daß wegen eingetretener Umstände die Hinrichtung bis auf weiter aufzuschieben sey. Die Umstehenden wurden

Digitized by Google

schließlich von dem Herrn Landdrosten ermahnt, sich ruhig nach Hause zu begeben, nichtsdestoweniger erstürmte aber der rohe Haufe den Richthügel und bemächtigte sich — erzürnt über das vorenthaltene Schauspiel — des Richtblockes und Sarges, welche in Trümmern zerschlagen und unter Geschrei fortgeschleppt wurden. Auch an sonstigem Unfug fehlte es nicht.

Es wurde bald bekannt, daß der Aufschub der Hinrichtung in Folge einer von dem Herrn Doctor der Rechte, P. v. Kobbe, aus Ratzeburg, an Seine Majestät den König erlassenen Vorstellung allerhöchst angeordnet worden war. — Dr. Kobbe war in früheren Jahren als Officier bei dem in Itzehoe garnisonirenden Dragonerregiment angestellt. Nachdem er seinen Abschied genommen hatte, studirte er in Göttingen und wurde dann Bürgermeister in Wunstorf im Hanöverschen. Später nahm er auch dort seine Dimission und lebt nun seit mehreren Jahren in Ratzeburg als Schriftsteller. Man verdankt seinem Scharfsinne sehr verdienstliche Aufklärungen über verschiedene interessante Criminalfälle, und man darf behaupten, das seine Bemühungen bereits mehrere Unschuldige vom Tode gerettet haben. Dies war bereits der Fall mit dem bekannten Kaufmann Fonck aus Köln, welcher von den Geschworenen als Mörder verurtheilt war; denn nachdem Herr v. Kobbe seine Stimme für die Unschuld dieses Mannes erhoben hatte, wurde er durch eine Cabinetsordre des verstorbenen Königs von Preußen freigesprochen,

Digitized by Google

und das dies mit Recht geschah, ist durch spätere Aufklärungen erwiesen worden. Ein anderer Angeschuldigter, der Tischler Wendt in Rostock, war ebenfalls schon in erster Instanz zum Tode verurtheilt, als Herr v. Kobbe zuerst in öffentlichen Blättern für ihn auftrat, worauf derselbe später von dem mecklenburgischen Ober-Appellations-Gerichte völlig frei gesprochen wurde. Über die vor etwa 20 Jahren vielbesprochene Ermordung des Fualdes, in Folge deren mehrere Personen hingerichtet wurden, hat Herr v. Kobbe eine Schrift herausgegeben, worin er die Unschuld der Hingerichteten behauptet, und auch in diesem Falle soll sich die Richtigkeit seiner Ansicht durch ein von dem wirklichen Thäter auf dem Sterbebette abgelegtes Geständniß bestätigt haben. Im Jahre 1836 erschien von Herrn v. Kobbe eine Schrift: über „die Todesstrafen," und bei der letzten holsteinischen Ständeversammlung hat er eine Petition, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, eingereicht. Da sich Herr v. Kobbe schon seit langer Zeit mit solchen Forschungen thätig und erfolgreich beschäftigt hat, so darf man sagen, das seine Ansicht in der Ramckeschen Sache eine Autorität ist, welche den Aufschub der Hinrichtung wohl begründen konnte.

Herr v. Kobbe war auf den Ramckeschen Criminalfall durch die bereits erwähnte Defension des Herrn Advocaten Gülich aufmerksam geworden. Er hielt den Inquisiten der ihm angeschuldigten Verbrechen als nicht moralisch überwiesen und bei einer Reise durch Holstein

am 30. August in Pinneberg anwesend, wo dem Inquisiten sein Todesurtheil öffentlich unter freiem Himmel publicirt wurde, glaubte Dr. v. Kobbe in der Physiognomie desselben so deutliche Züge des Wahnsinnes zu erkennen, daß ihn diese Umstände zu seinem — auf anerkennende und feindselige Weise vielbesprochenen — Schritte veranlaßte.

Ein noch höheres Interesse gewann diese Angelegenheit als einige Wochen später das dänische Blatt „Dagen" und das Hamburger Wochenblatt „Der Freischütz" — von Herrn Dr. v. Kobbe ermächtigt — folgenden Auszug aus einem von demselben an Seine Majestät gerichteten Schreiben veröffentlichten:

„Wenn ich mich E. k. Majestät zu Füßen warf, damals tief gebeugt, das fürchterlichste Ereigniß mir als möglich denkend, so kann ich heute hochbeglückt und dankend erscheinen. Ich kann meinen Dank beweisen, indem ich eine vollständige Rechtfertigung meines ungewöhnlichen Schrittes liefere. Ich kann weit mehr, als E. k. Majestät erwarten: es ist nicht allein die Hinrichtung meines Wahnsinnigen, sondern auch die eines Unschuldigen verhindert worden. Vergönnen E. k. Majestät mir eine Frist von 14 Tagen und ich will mit meiner Ehre und mit meiner Freiheit dafür einstehen, daß ich Aufklärungen liefere, aus welchen ganz Europa den Beweis der Unschuld des armen Wahnsinnigen anerkennen wird. Sonderbare Verwickelungen und

Digitized by Google

Mißverständnisse konnten und mußten die Gerichte zu dem gefällten Urtheilsspruche veranlassen; es war nur Rettung von Ew. Majestät erhabenem Entschlusse zu erwarten, und gewiß werden Allerhöchstdieselben die Gnadenacte, welche Sie auszustellen geruhten, dereinst als den schönsten Glanzstern in Ihrer Krone, jenen Tag als den schönsten in Ihrer Regierungsgeschichte betrachten. Und auch eine verblendete Menge wird dereinst die Fügung des Himmels, das Gottesurtheil für die Unschuld, darin nicht verkennen, daß, während ich in Verzweiflung auf den Knien lag und ein Wunder vom Himmel erflehte, im letzten Augenblicke der königliche Bote erschien und den Unglücklichen, gerade an der Stelle rettete, von wo aus er seinen Hof erschaute und wo, wunderbar genug, die Leibzüchterin stand, um derentwillen er zum Hochgericht geführt ward. — Der Arme hat wenig von diesem schweren Gange vernommen und gefühlt. Er ließ sich, immer faselnd, hinschleppen, sprach mit den Predigern davon, er müsse an diesem Tage mähen und dergleichen. Einige Thränen sollen ihm entflossen seyn. Seit drei Jahren hat er nie ein vernünftiges Wort gesprochen; selbst sein Defensor hat ihm keine Rede mit Sinn und Verstand abgewinnen können. Alles dies räumt man ein, allein Alles soll Verstellung seyn. Der Scharfrichter aber soll geschaudert haben, als er den Wahnsinnigen

Digitized by Google

erkannte in seinem Opfer. — Das Ereigniß wird in ganz Europa besprochen werden. Man wird von allen Zungen E. k. Majestät Ruhm verkünden, wie durch Allerhöchsten Entschluß die Ehre der Justiz, die Ehre des Jahrhunderts gerettet ist. — Mag ich von der Welt verkannt oder nie gekannt werden, mögen Verblendete mich lästern, man wird es dereinst einräumen, daß ich nur entsetzliches Unheil verhüten, kein Scandal erregen wollte. Der Beweis liegt darin, daß ich zu rechter Zeit handelte!" ꝛc. ꝛc.

Es muß natürlich dem Herrn v. Kobbe überlassen bleiben, diesen öffentlich angelobten Beweis der Unschuld und des Wahnsinnes Ramcke's durchzuführen. Wir wünschen dem Herrn v. Kobbe den schönsten Erfolg seines Strebens, welchem — wie man nun auch darüber denken möge — eine humane Tendenz auf keine Weise abgesprochen werden kann. Es läßt sich jedoch nicht verhehlen, daß Herr v. Kobbe jedenfalls vorsichtiger und klüger gehandelt hätte, vor der öffentlichen Angelobung dieses Beweises erst diesen zu führen, zumal da die später herausgegebene Druckschrift desselben über diesen Gegenstand, selbst von dem wohlwollendsten Standpunkte beurtheilt, nur Argumente enthält, welche als bloße Behauptungen und subjective Ansichten nicht aber als Beweise den Urtheilen der Criminal-Gerichte gegenüber gelten können. Wir werden auf diese Gülich'sche und v. Kobbe'sche Defension später zurückkommen.

Digitized by Google

Zur Bezeichnung unseres Standpunktes bemerken wir, daß wir uns eine bloß referirende Aufgabe bei der folgenden Darstellung dieses merkwürdigen Criminal-Processes vorgesetzt haben. Weder wollen wir die Schuld des Angeklagten noch näher begründen, als dies bereits gerichtsseitig geschehen ist, noch den Beweis seiner Unschuld auszuführen suchen, was wir zur Beseitigung jedes Mißverständnisses hiedurch ausdrücklich bevorworten.

Digitized by Google

Actengemäße Darstellung
des
Ramckeschen Criminal-Processes.

In Folge einer durch einen reitenden Boten Morgens 7½ Uhr des 14ten Juni 1837 beim Pinneberger Landdrosteigerichte beschafften Anzeige des Herrn Physicus Dr. Stolbom, daß das Abschiedshaus bei der Stelle des Jochim Hinrich Ramcke, in Halstenbeck, in der Nacht in Flammen aufgegangen sey und man die dasselbe bewohnende Abschiederin Anna Margaretha Cäcilia Ramcke, verwittwete Ladiges, und ihr etwa zweijähriges Kind tödtlich gemißhandelt habe, begab Sr. Excellenz, Herr Geheimer-Conferenzrath und Landdrost v. Döring sich sofort in Person nach Halstenbeck, um über den Vorfall einen Augenschein einzunehmen. Der Herr Landdrost fand bei seinem Eintreffen um reichlich 8½ Uhr Morgens auf der Brandstelle bereits alles in Schutt und Asche und verfügte sich darauf nach dem benachbarten Hause des Eingesessenen Simon Bornholdt, in dessen Wohnstube Sr Excellenz den Dr.

Digitized by Google

Stolbom unter Assistenz des Landchirurgen Schlüter damit beschäftigt fanden, die durch mehrere tiefe Wunden, namentlich an Kopf und Hals, furchtbar zugerichtete und der Sprache beraubte Abschiederin Ramcke zu behandeln und zu verbinden. Zugleich berichtete der Physicus, daß man ihn gegen 5 Uhr Morgens habe holen lassen und daß er bei seiner Ankunft das zweijährige Kind der Abschiederin, dessen Kopf durch gewaltsame Hiebe fast ganz zerschmettert sey, das aber nach der Angabe der Ehefrau Bornholdt anfänglich noch leise respirirt habe, da diese es der Mutter, die dasselbe aus dem brennenden Hause zu ihnen getragen, abgenommen, indeß bereits todt vorgefunden habe und daß die Leiche ihm in der Wandbettstelle liegend vorgezeigt worden sey, worauf dem auch das Gericht dieselbe sogleich in Augenschein nahm.

Der Zustand der Mutter stellte sich der ärztlichen Untersuchung zufolge, folgendermaßen heraus:

Quer über die rechte Seite der Stirn war ein Hieb gefallen, welcher sogar den Stirnschädel beschädigt hatte; ein anderer Hieb war über das Nasenbein und das unterste Augenlied hinunter gegen die Backenzähne, tief in die Mundhöhlung gegangen; durch einen dritten Hieb waren das Nasenloch und die Backe auf der rechten Seite völlig durchschnitten, wie auch das oberste Kinnbein so beschädigt war, daß mehrere Zähne sich lose befanden; zwei Wunden erstreckten sich von dem linken Mundwinkel quer über die linke Backe; der Unterkiefer war hier zerrissen und drei Zähne ausgerissen; über den Hals gingen drei Wunden, wovon die eine, eine Öffnung

Digitized by Google

hervorgebracht hatte, durch welche Athem geholt wurde, und endlich war das oberste Ende des Daumen der linken Hand gänzlich abgehauen und auch der Zeigefinger fast gänzlich von der Hand geschieden. Zufolge des Gutachtens der Ärzte hätten diese Mißhandlungen, welche durch Schläge mit einem Beil hervorgebracht zu sein schienen, eine bedeutende Lebensgefahr herbeigeführt haben müssen, theils, weil eine Verblutung und völlige Ausleerung der verletzten Lebenskräfte leicht möglich gewesen wäre, theils, weil einzelne der zugefügten Wunden schon an und für sich im hohen Grade gefährlich waren, und es konnte nur dem Zusammentreffen mehrerer glücklichen Umstände zugeschrieben werden, daß das Leben gerettet wurde. Als dauernde Folge würde indessen die Mißhandlung eine Menge entstellender Narben nach sich ziehen, eine Beschädigung des rechten Augenliedes, die es unmöglich machen wird, dasselbe zu schließen, ja vielleicht für das Auge selbst Gefahr bringt, der Verlust mehrerer Zähne und des rechten Daumen, eine unangenehme Empfindung im Halse beim Niederschlucken, Unbrauchbarkeit des linken Zeigefingers, Magerkeit, Bläße und eine große Reizbarkeit im Nervensistem.

Das Gericht schritt demnächst zur Vernehmung der nächsten Angehörigen und Verwandten, welche folgendes deponirten:

Das ungefähr gleich weit von den Bornholdtschen und Ramckeschen Baustellen entfernt, in einem östlichen Winkel gelegne Abschiedshaus, habe in der Nacht zwischen 2 und 3 Uhr zu brennen angefangen. Dieses Haus sey auf der einen Seite von der Abschiedsfrau

Digitized by Google

Ramcke und deren jetzigem zweiten Ehemanne, dem Zimmermanne Hinrich Ramcke, und auf der anderen Seite von dem Tagelöhner Hinrich Luth und dessen Frau bewohnt worden. Luth sey gegenwärtig zum Dienste beim Militair in Glückstadt abwesend und Ramcke, welcher während der letzten Tage in Oha gearbeitet, sey wegen des weiten Weges ebenfalls in mehreren Nächten und namentlich auch in der letzten abwesend gewesen, so daß die beiden Frauen sich allein mit ihren Kindern befunden. Ungefähr um 2 Uhr Nachts seyen die Bewohner der beiden nächsten Nachbarhäuser durch das Klopfen der Abschiederin Ramcke, die in ihrem schrecklichen Zustande mit ihrem tödtlich zugerichteten Kinde auf dem Arme zuerst bei dem Fenster ihres Hofbesitzers Jochim Ramcke gewesen und demnächst von dort nach dem Bornholdtschen Hause gegangen sey, zuerst wach geworden und hätten bei ihrem Aufkommen denn erst das Feuer im Abschiedshause, das hinten bei der großen Thür anscheinend angefangen, damals übrigens bereits ziemlich das ganze Haus ergriffen, bemerkt. Die Ehefrau Ramcke sey darauf mit ihrem Kinde nach der Wohnstube der Eheleute Bornholdt gebracht worden, und zwar habe sie in ihrem Zustande weder schreien noch sprechen, sondern nur durch Zeichen so viel zu verstehen geben können, daß sie mit ihrem Kinde in der Nacht mörderlich überfallen worden.

Die Ehefrau Luth erklärte, daß sie in der Nacht, ungefähr um 2 Uhr, durch ein sausendes und heulendes Geräusch geweckt wurde, worauf sie gleich aus dem Bette sprang und nach der Stubenthür lief; aber als

Digitized by Google

es sich ergab, daß diese von Außen geschlossen war und sie einen Rauch, wie von Feuer in der Stube bemerkte, stieg sie aus dem Fenster, und nachdem sie vergebens an die Thür der Abschiederin geklopft hatte, ging sie aus der offen stehenden Hausthür wieder in das Haus hinein, wo sie alsdann bemerkte, daß in den Riegel ihrer Thür ein Haspelstock hineingesteckt worden, daß vor die Thür eine Harke gestellt war, über diese eine Schürze und ein Sack ausgebreitet lag, und dies auf solche Weise, daß man von der Stube aus nicht durch das in der Thür angebrachte Fenster sehen konnte.

Sämmtliche, auf diese Art benutzten Sachen erkannte sie als ihr gehörend. Durch die Hülfe des Knechts Brandt glückte es ihr, ihre beiden kleinen Kinder und einiges ihres Eigenthums zu retten, allein habe sie ein paar Minuten länger geschlafen, so glaubte sie, daß sowohl sie, wie ihre Kinder verbrannt worden wären. — Übrigens hat sowohl sie, wie die Abschiederin, von denen keine ihr Eigenthum versichert hatten, nicht unbedeutend beim Brande verloren, welcher bis auf den Grund das ganze Abschiedshaus vertilgte.

Die weitere Verbreitung desselben nach den nahe liegenden Häusern des Ramcke und Bornholdt ward durch die herrschende Windstille verhindert, so wie auch der Umstand, daß die Dächer von dem, am vorhergehenden Tage gefallenen Regen feucht waren, die Ausbreitung desselben erschwert haben wird.

An äußeren Spuren, welche möglicherweise zur Entdeckung des Thäters führen konnten, bemerkte das Gericht nur — von dem Eingesessenen Simon Born-

Digitized by Google

holdt darauf aufmerksam gemacht, daß wenige Schritte vom Abschiedshause entfernt, da, wo die hohe Twiete mit einer niedrigen Wallbefriedigung in einen spitzen Winkel zusammenläuft, das dort befindliche hohe Gras an einer Stelle breiter und fester, jedoch noch frisch, niedergetreten war, so daß man deutlich sehen konnte, daß an dieser Stelle jemand erst kürzlich wartend still gestanden, so wie denn auch die Spur, die von einem mit Stiefeln versehenen großen Mannsfuß herzurühren schien und wo sie sichtbar, auf die Brandstelle gerichtet war, in dem lockeren Erdreich an einigen Stellen deutlich erkannt wurde.

Da es nun den Anschein hatte als ob nichts vom Hause entwandt worden sey, indem auch der herbeigeholte Ehemann der Abschiederin Ramcke erklärte, kein Geld weiter im Hause gehabt zu haben als welches in der geretteten Lade wieder vorgefunden, und das gute Verhältniß, in welchem die Abschiedenerin zu den übrigen Bewohnern des Dorfes stand, es nicht annehmbar machte, daß Haß oder Rache die Triebfedern zu dem Verbrechen hätten seyn können, schien es am wahrscheinlichsten, daß ein besonderes persönliches Interesse dabei obgewaltet.

Zu diesem Zwecke wurden Nachforschungen nach den Familienverhältnissen der tödtlich Gemißhandelten angestellt, welche folgendes Resultat ergaben.

Die tödtlich Gemißhandelte heißt Anna Margaretha Cecilia Ramcke, geborne Heins und hat in zweiter Ehe einen Zimmermann Namens Hin-

Digitized by Google

rich Ramcke*) geheirathet. Als ein unbemitteltes Mädchen aus Groß-Flottbeck heirathete sie im Jahre 1833, damals 30 Jahre alt, ihren ersten Mann, den Hofbesitzer Jochim Ladiges, welchem schon eine erste Frau, Namens Margaretha Elisabeth, geb. Röttger, gestorben war, mit welcher er einen Sohn, Namens Hinrich Ladiges (geboren den 3. December 1804) und eine Tochter, Namens Anna Maria (geb. den 16. November 1808) gezeugt hatte.

Jochim Ladiges starb am 10. April 1834, zwei Monate nach seiner Verheirathung mit (der jetzt tödtlich gemißhandelten) Anna Margaretha Caecilia, geb. Heins. Die Wittwe war schwanger und gebar, sieben Monate später, die jetzt getödtete Tochter, welche Anna Catharina geheißen hatte, und mithin ein Alter von ungefähr 2½ Jahren erreicht hatte.

Der Hofbesitzer Jochim Ladiges, dessen Hofstelle in Halstenbeck befindlich war, betrieb früher die Bewirthschaftung derselben mit seinen beiden genannten Kindern, Hinrich und Anna, nach erfolgtem Tode deren Mutter. Als rechtlicher, friedliebender Mann fühlte er sich indeß nicht wohl bei diesem Verhältnisse und zwar, weil seine Tochter ihm in der Wirthschaft nicht Folge leistete, sondern alles nach ihrem Willen geführt wissen wollte. Wegen dieses Umstandes entschloß sich Jochim Ladiges zur erwähnten zweiten Heirath.

Nach seinem Tode setzte die Wittwe Ladiges einstweilen mit ihren beiden Stiefkindern die Verwaltung

*) Nicht zu verwechseln mit dem **Bauer, Jochim Hinrich** Ramcke, dessen Criminal-Proceß hier verhandelt wird.

Digitized by Google

des Hofes fort, entschloß sich aber im Herbste 1835 zur Theilung und trat mittelst Contracts vom 9. November 1835 den Hof für die Taxationssumme von 3,040 ℔ an ihren Stiefsohn Hinrich Ladiges ab, welcher damals 31 Jahr alt war. Zugleich wurde der Wittwe ein durch die Taxatoren bestimmter Abschied und jeder der beiden Töchter eine Abfindungssumme von 150 ℔ Cour. zur Aussteuer verschrieben, und während die Wittwe außerdem ihre statutarische Hälfte des Activvermögens mit der Summe von 1019 ℔ 8 ß Cour. herauszog, erhielt jedes der drei Kinder einen Erbtheil von 338 ℔ 2 ß Cour.

Als Hinrich Ladiges um Martini 1835 den väterlichen Hof übernahm, bezog seine Stiefmutter den Abschied und verheirathete sich im Februar des folgenden Jahres mit dem Zimmermann Hinrich Ramcke, aus Thesdorf, welcher damals 28 Jahre alt war. Zu dem Abschiede gehörten außer der freien Benutzung eines von dem Wohnhause circa 180 Schritte entfernt liegenden Abschiedhauses mehrere Emolumente, wie solche in den meisten Abschiedscontracten verschrieben werden, und zwar ist der Werth der jährlichen Abschiedsleistung von dem Ehemanne der Abschiederin und seinem Nachbar Bornholdt zu der Summe von 275 ℔ 4 ß Cour. möglichst genau berechnet worden.

Hinrich Ladiges, bei einem schwachen verwachsenen Körperbau nicht im Stande, den nicht unbedeutenden Hof selber gehörig zu bewirthschaften, wurde sich inzwischen mit seiner Schwester einig, ihr den Hof wiederum abzutreten, falls sie Gelegenheit haben würde, mit einem

Digitized by Google

Manne, der einiges Vermögen habe, sich zu verheirathen. In dieser Anleitung brachte der Curator der Anna Maria Ladiges, Hinrich Diercks, in Wedel, den Rademacher Christian Ramcke, daselbst, in Vorschlag; allein dieser fand sich zu der projectirten Heirath nicht geneigt, und statt seiner schloß nun sein Bruder Jochim Hinrich mit ihr eine Eheberedung, welcher einige Wochen später die Trauhandlung folgte. Jochim Hinrich Ramcke und Anna Maria Ladiges hatten sich bisher persönlich wenig oder gar nicht kennen gelernt, und wie es gewöhnlich bei Leuten ihres Standes geschieht, sind auch bei ihnen, wie es scheint, die äußeren Vermögensverhältnisse der Bestimmungsgrund ihrer ehelichen Verbindung gewesen. Ramcke war der Sohn einer wohlhabenden Wittwe, welche, wie sich bei ihrem Tode ausgewiesen, eine schuldenfreie Hofstelle und ausstehende Forderungen besaß, und er hatte sich während seiner Dienstzeit ein ziemliches Capital zusammengespart: Anna Maria Ladiges brachte dagegen außer ihrem mütterlichen und väterlichen Erbtheil eine Hofstelle in die Ehe, welche sie weit unterm Werthe angenommen.

Am 15. November 1836 übertrug Hinrich Ladiges die väterliche Hofstelle an seine Schwester und deren Ehemann zum Eigenthum im Schuld- und Pfandprotocoll für die Summe von 3040 ℔ Cour. Außer dieser Kaufsumme, dem Abschiede der Stiefmutter und der Aussteuer der Stiefschwester wurde nun zugleich dem Verkäufer Hinrich Ladiges ein Abschied verschrieben, welcher im Wesentlichen darin besteht: daß Ladiges, so lange er sich nicht verheirathe und auf der Hofstelle bleibe, sich

Digitized by Google

zu jeder Zeit im Wohnzimmer beim Hofbesitzer aufhalten, auch im Winter seinen Stuhl beim Ofen setzen könne, freien Unterhalt von dem Tische des Hofbesitzers, Kleidung und Pflege erhalte, daß ferner Arzt und Prediger für ihn geholt werden und diese wie auch der Apotheker für ihn bezahlt werden, wozu indeß die etwa rückständigen Zinsen mit zu verwenden, daß auch der Hofbesitzer Kopfsteuer und Armengeld für ihn entrichte, er im Uebrigen aber an den auf der Hofstelle vorfallenden Arbeiten nach Gefallen Theil nehmen könne. Von der Kaufsumme wurden sofort 1801 ℛ 14 ß liquidirt und die auf den Namen der Stiefschwester protocollirten 438 ℛ 2 ß am 27. Mai 1837 ausgezahlt und getilgt, so daß die Stelle nur noch mit einer Forderung des Verkäufers von 800 ℛ beschwert war, welche nach einer Bestimmung des Kaufcontracts während der Lebenszeit der Käufer und des Verkäufers nicht losgekündigt werden sollte. Nachdem die Eheleute Ramcke den protocollirten Posten von 438 ℛ 2 ß ausgezahlt hatten, besaßen sie noch ca. 300 ℛ an baarem Gelde.

Es geht mithin aus diesen Familien- und Vermögens-Verhältnissen hervor, daß Jochim Hinrich Ramcke ein persönliches Interesse bei dem Tode der Abschiederin haben konnte, indem er, wie angeführt, ein bedeutendes Altentheil an die Stiefmutter seiner Frau auszukehren hatte und da er gegen mehrere sich über diese Last beklagt hatte, so kehrte sich der allgemeine Verdacht gegen ihn. Dieser Verdacht schien nun aber durch die Aussage der Abschiederin selbst entkräftet zu werden, denn noch als sie wegen der an Mund und

Digitized by Google

Hals ihr zugefügten Wunden des Organs der Sprache beraubt, aber nicht ohne Besinnung war, verneinte sie die Frage, ob sie von dem Thäter eine Ahnung habe, mit Kopfschütteln, und erwiderte die fernere Frage, ob sie Jochim Ramcke für verdächtig halte, ebenfalls bestimmt mit einem verneinenden Kopfschütteln. Auf gleiche Weise verneinte sie die Frage, ob sie vermuthe, daß jemand aus Rache die Gewaltthat an ihr verübt habe, wie denn auch jeder unter den Gegenwärtigen, die sie kannten, sie als eine stille, friedliebende, allgemein wohlgelittene Frau rühmte.

Nichts desto weniger aber, wurde der Verdacht gegen Ramcke nicht allein durch das von ihm und seiner Frau gezeigte Betragen in der Nacht, als das Verbrechen ausgeführt wurde, bestärkt, sondern es war auch auffallend, daß Niemand sich am folgenden Tage um die Abschiederin bekümmerte, welches auffallend dagegen contrastirte, daß Ramcke vor dem Gerichte weitläufig seiner und seiner Frau große Liebe zu der Stiefmutter und ihrem Kinde gedachte, wobei er jedoch eine nicht verkennbare Ängstlichkeit zeigte, Jemand von ihnen zu sehen. Hierzu kam der merkwürdige Umstand, daß der Schwager Hinrich Ladiges, welcher von Ramcke, gleich nach dem Ausbruche des Feuers nach Wedel gesandt worden war, um die da wohnende Mutter des Letztgenannten zu holen, als er auf dem Rückwege in Gespräch mit dem Polizeidiener Brinckmann kam, nicht ein einziges Wort von der Mißhandlung der Abschiederin erwähnte, ein Umstand, welcher Brinckmann so verdächtig schien, daß er ihn gleich an die Landdrostei ablieferte. Da nun ferner

der Knecht Brandt aussagte, daß er in der bewußten Nacht die Thür zu dem Zimmer, in welchem sowohl Ladiges, als Ramcke und seine Frau schliefen, sich leise öffnen und schließen gehört habe, veranlaßten alle diese Umstände den Landdrosten, beide Eheleute verhaften zu lassen.

Als die Abschiederin durch sorgfältige ärztliche Bemühungen nach Verlauf einiger Tage wieder im Stande war zu sprechen, gab sie folgende nähere Erklärungen ab:

Sie war am Abend des 13. Juni allein mit ihrer kleinen Tochter zu Hause, indem ihr Mann einige Tage auf Arbeit abwesend gewesen. Um 11 Uhr ungefähr ging sie zu Bette, nachdem sie die Thür abgeschlossen und die Gardinen vor die Fenster gezogen hatte, und schlief bald, mit ihrem Kinde im Arm, ein. Nachdem sie einige Zeit geschlafen hatte, wurde sie durch einen Lärm geweckt, und unmittelbar darauf erhielt sie einen Schlag, wodurch sie gleich betäubt wurde. Sie schien sich inzwischen dunkel erinnern zu können, daß sie, bevor sie noch den Lärm gehört, etwas sich um ihren Kopf bewegen fühlte, wodurch sie freilich nicht eigentlich erwachte, aber doch veranlaßt wurde, den Kopf zu drehen. Durch das Stöhnen ihres Kindes wurde sie aus ihrer Betäubung geweckt, in welche der Schlag sie versetzt hatte, und sie bemerkte jetzt, daß sie verwundet sey, und sah den Schein einer Flamme. Mit ihrem Kinde auf dem Arm, sprang sie aus dem Bette und aus dem Hause. Sie floh zuerst in das naheliegende Haus, in welchem ihre Stieftochter mit ihrem Manne und der

Digitized by Google

Stiefsohn sich aufhielten, und wenige Augenblicke, nachdem sie hier an die Fenster geklopft hatte, stürzten sie alle drei aus dem Hause, und so eilig, daß es den Anschein hatte, als wären sie früher schon wach gewesen, und sie hörte jetzt ihre Stieftochter ihrem Manne zurufen, daß er ihr (der Stiefmutter) nichts zu Leid thun möge. Keiner von ihnen bot ihr an, sie in ihrem Hause aufzunehmen, und sie begab sich daher zu ihren nächsten Nachbarn, der Familie Bornholdt. Auf dem Wege dahin, wurde sie von Ramcke und seiner Frau begleitet, bei welcher Gelegenheit übrigens das Benehmen dieser Eheleute sehr auffallend war. Während nämlich die Frau bei dem Anblick ihrer fürchterlich verletzten Stiefmutter und ihrer sterbenden Halbschwester ganz ruhig und gleichgültig schien, und sich nur um ihren Mann bekümmerte, zeigte sich dieser dagegen in einem, im höchsten Grade erhitzten Zustande. Er schrie und jammerte unaufhörlich und benahm sich, als wenn er ganz außer sich sey; er wurde sogar scheinbar ohnmächtig und sank nieder ins Gras, worauf er von seiner Frau zu Hause gebracht wurde. Einen besseren Empfang, als bei Ramcke's, fanden die Gemißhandelten in der Bornholdtschen Familie, in deren Hause sie, nachdem die Bewohner aus dem Schlafe geweckt wurden, gleich wohlwollend aufgenommen und mit Theilnahme und Fürsorge gepflegt wurden, so wie auch augenblicklich ärztliche Hülfe gesucht wurde.

Mit Hinrich Ladiges — bemerkte die Abschiederin ferner — habe sie sich immer noch am besten gestanden und glaube sie nicht, daß er einen Groll gegen

Digitized by Google

sie im Herzen getragen, wie sie dieses von ihrer Stieftochter und deren Mann, und zwar vorzugsweise auch eben von ihr, die ihr wohl noch abspenstiger gewesen, als ihr Mann, annehmen müsse.

Am Abend vor jener Nacht sey sie, nachdem sie ihre Dönsenfenster mit Tücher verhängt habe, erst gegen 11 Uhr zu Bett gegangen. Als sie aus der Döns herausgekommen, habe sie beim hellen Schein des Feuers gesehen, daß die Fensterscheiben in der Luth'schen Dönsenthür mit einem Tuche verhängt gewesen.

Jochim Ramcke sey mitunter, doch nicht oft und nicht leicht anders zu ihr ins Haus gekommen, als wenn er etwas zu thun gehabt. Kürzlich an einem Sonntage sey er zufällig hereingekommen, weil es, da er nach dem Felde gewollt, angefangen zu regnen, und habe Deponentin ihm, da sie Kaffee getrunken, etwas zu trinken abgegeben. Zuletzt sey er am letzten Montage, den 12. Juni, in der Dämmerung gekommen und habe gefragt, ob sie auch ihr Brandgeräth in Ordnung habe, da dasselbe nächstens geschaut werden solle; da sie keinen ordentlichen Feuerstülper gehabt, habe er sich erboten, ihr ehestens einen alten Grapen aus der Stadt mitzubringen, den sie dazu benutzen könne. Ihre Stieftochter sey fast gar nicht zu ihr gekommen und Deponentin sey denn auch nicht anders, als wenn sie Geschäfte gehabt, im großen Hause gewesen. Ihre kleine Tochter, die sie so sehr lieb gehabt, sey mitunter nach dem großen Hause hinübergelaufen und sey von der Ehefrau Ramcke, soviel sie wisse, immer freundlich behandelt worden,

Digitized by Google

welches sie eben von Ramcke nicht annehmen könne, da das Kind sich immer vor ihm gefürchtet habe.

Hiermit im Widerspruch, deponirte der Ehemann der gemißhandelten Abschiederin Hinrich Ramcke, auf Befragen über sein und seiner Frau persönliches Verhältniß zu Jochim Ramcke und dessen Ehefrau, daß sie nicht eben sehr vielen Umgang mit einander gehabt, sich jedoch dann und wann besucht und sonst gesehen und sich immer recht gut mit einander vertragen hätten, daß er auch von Groll und Haß des Jochim Ramcke gegen seine, des Deponenten, Frau nichts vernommen und daß das kleine Kind, das häufig nach dem großen Hause hinüber gelaufen, dort immer gute Aufnahme gefunden habe.

Die Acten erwähnen noch, daß die Eheleute Ramcke, welche bereits vor Ankunft des Gerichts den Wunsch geäußert hatten, die kranke Abschiederin zu sehen, bei ihr in der Stube gewesen waren und ihr — die ganz freundlich gegen sie gethan — die Hand gegeben hatten. Um nun den Eindruck, welchen die Leiche des zerstümmelten Kindes auf Jochim Ramcke machen würde, zu beobachten, vermochte das Gericht ihn, dieselbe auf dem Sectionstische liegen zu sehen, wobei er denn die nackte Leiche mehrmals bei der rechten Hand ergreifend und sie sonst am Körper betastend, unter wiederholtem lauten Schluchzen und Thränenvergießen die Ruchlosigkeit dessen verwünschte, der so unschuldiges Blut habe vergießen können.

Durch Commissorium Königlicher Landdrostei wurde nunmehr einer Commission, bestehend aus dem Herrn

Kammerrath Nielsen und Herrn Secretair von Thaden, die weitere Untersuchung aufgetragen, welche folgende Personen als verdächtig nach dem Pinneberger Detentions-Gefängnisse abführen ließ: 1) Hinrich Ladiges; 2) dessen Schwester Anna Maria Ramcke, geb. Ladiges; 3) der Letzteren Ehemann Jochim Hinrich Ramcke; 4) des Letzteren Bruder Christian Ramcke, Rademacher in Wedel und 5) die Mutter der beiden Brüder Ramcke, wohnhaft in Wedel.

Der Verdacht gegen die beiden Letzteren stellte sich als nicht begründet heraus, weshalb Christian Ramcke, verhaftet seit dem 14. Juni, am 1. August 1837 und dessen Mutter, verhaftet am 23. Juni, am 3. August 1837 aus dem Detentions-Arrest entlassen wurden. *)

Hingegen wurde gegen die drei Erstgenannten die Untersuchung mit Eifer fortgesetzt.

In den ersten mit Hinrich Ladiges angestellten Verhören läugnete dieser durchaus, irgend eine Kenntniß von dem begangenen Verbrechen zu haben. Nachgerade räumte er jedoch mehr und mehr verdächtige Umstände ein. Er erklärte, daß sowohl sein Schwager, als seine Schwester, oft im Laufe des Winters sich über den Abschied beklagt hätten, welchen sie der Stiefmutter leisten mußten; daß der Schwager mit Rücksicht darauf Aeußerungen gebraucht habe, wie die, daß die, welche nichts taugten und nichts arbeiteten, aus dem Wege

*) Beide (Christian Ramcke und dessen Mutter) hat der Tod ihrem Kummer entrückt. Ein anderer Bruder, der auch verhaftet wurde, lebt noch.

Digitized by Google

müßten; daß er später sogar zum Deponenten gesagt habe, wenn etwas im Abschiedshause sich ereignete und er davon schweigen wolle, so solle er 50 ℔ haben, und daß er endlich seine Absicht, das Abschiedshaus anzustecken und die Stiefmutter darin zu verbrennen, geradezu ausgesprochen habe. Unterm 2. Oct. 1837 gab Ladiges endlich folgendes Geständniß ab, welches früher vorzubringen, wie er angab, Furcht vor seinem Schwager ihn abgehalten hatte. Nachdem der Schwager sich mehrmalen Aeußerungen, wie der oben erwähnten, bedient, auf welche Deponent ihm nie etwas geantwortet hatte, fing er am Abend des 13. Juni wieder von der Sache an zu sprechen und erklärte geradezu, daß er in der nächsten Nacht, während der Zimmermann Ramcke abwesend sey, seinen Plan, die Stiefmutter aus dem Wege zu räumen, ausführen wolle. Er verlangte, Ladiges solle folgen, um aufzupassen, und versprach ihm dafür die früher besprochenen 50 ℔. Ladiges antwortete ihm, daß er nichts mit der Sache zu thun haben wolle, daß er aber allenfalls mitgehen könne, wenn er weiter nichts vorzunehmen habe. Weiter wurde nicht von der Sache gesprochen, und beide, so wie auch Ramcke's Frau, gingen gleich nachher zu Bette. Mitten in der Nacht ungefähr standen beide Eheleute wieder auf, und Ramcke forderte den Deponenten auf's Neue auf, ihm zu folgen. Er stand auch auf und zog sich an, war aber noch mit dem Anziehen nicht fertig, als Schwester und Schwager schon aus dem Fenster gestiegen waren. Kurz nachher ging er selbst, da dieser Weg ihm zu halsbrechend vorkam, aus der Hausthür und stellte sich in

Digitized by Google

den Garten beim Abschiedshause, um nach seines Schwagers Verlangen aufzupassen. Er hat hier seinen Schwager durch eine kleine Thür in's Abschiedshaus gehen sehen; ob diese offen gestanden, oder wie der Schwager sie geöffnet, wisse er nicht; allein nachdem Ramcke einige Zeit, vielleicht ungefähr eine Viertelstunde, im Hause gewesen, sey er auf dem nämlichen Wege wieder herausgekommen. Indessen hätte seine Frau, die von ihrem Hause eine Kohle auf einer Schüsselscherbe mitgenommen habe, sich an die Seitenthür des Abschiedshauses gestellt, welche gegen Bornholdt's Haus gerichtet ist. Dort habe sie etwas unters Dach, nach der Hauptthür hin, gesteckt, welches, wie Ladiges annimmt, die Kohle war, da eine Flamme gleich nachher an dieser Stelle in die Höhe schlug. Nachdem der Schwager wieder aus dem Hause gekommen, begab Ladiges sich allein nach Hause und legte sich wieder zu Bette, und bald nachher stiegen auch Ramcke und seine Frau wieder in's Fenster hinein, und gingen, nachdem sie sich entkleidet hatten, wieder zu Bette. Deponent schlummerte nur kurze Zeit, ohne eigentlich einzuschlafen, als ein Klopfen an's Fenster gehört wurde, worauf sie sogleich alle drei aufsprangen und hinausgingen, wo sie die Stiefmutter mit dem Kinde auf dem Arm fanden. Darauf ging es denn weiter zu, wie früher berichtet ist. Ladiges bemerkte übrigens, daß sein Schwager, da er nach dem Abschiedshause ging, ein Handbeil bei sich hatte, wie er glaube, eins seiner eigenen, welches er vermuthlich zu sich genommen habe, da er schon einmal früher in der Nacht etwas aufgewesen sey. Bei den

Digitized by Google

spätern Verhören ist Ladiges stets bei seiner abgegebenen Erklärung geblieben, nur mit einzelnen Zusätzen und Modificationen.

Namentlich hat er bemerkt, daß Ramcke am Abend vor der That sich geäußert hatte, die untere Hälfte der genannten kleinen Thür des Abschiedshauses könne so weit eingedrückt werden, daß man den Arm durchbringen und dann mit Leichtigkeit den Riegel an der obern Hälfte wegschieben könne, ein Umstand, dessen Richtigkeit von der Abschiederin bekräftigt ist, eben so wie der Deponent ferner die von ihm früher gemachte Erklärung, daß Ramcke, als er die That verübte, in greiser Tracht gewesen, dahin berichtigte, er glaube, sein Schwager habe seine blauen Kleider angehabt. Übrigens hat Ladiges wiederholt erklärt, daß nicht das Versprechen von 50 ℔, sondern Furcht vor seinem Schwager, daß dieser auch im Sinne haben könne, ihn selbst aus dem Wege zu räumen, ihn zur Mithülfe bewogen habe.

Weit längere Zeit war erforderlich, um Anna Maria Ramcke zum Geständnisse zu bringen. Dieselbe Gleichgültigkeit und Ruhe, welche sie in jener Nacht, da das Verbrechen begangen wurde, an den Tag legte, zeigte sie auch bei den ersten Verhören, indem sie beiblieb, zu behaupten, sie sei unschuldig und wisse nichts von der Sache. Das einzige, welches sie vermocht wurde, einzuräumen, war, daß ihr Mann einmal in der fraglichen Nacht aus dem Bette gewesen sey, allein sie behauptete, er sey nicht aus der Stube gegangen; einige Tage später jedoch gestand sie, daß er das Zim-

Digitized by Google

mer wirklich verlassen habe und sie gab als Grund ihres frühern Läugnens an, daß ihr Mann ihr verboten habe, diesen Umstand zu erwähnen, damit kein Verdacht gegen ihn erregt werde. Nachdem sie später im October 1837 von einem todtgeborenen Kinde entbunden war, an dessen Kopfe sich zwei Muttermale fanden, von denen das eine an der Stirn ganz die Form der Wunde hatte, welche der Abschiederin Ramcke an derselben Stelle des Kopfes zugefügt war, wurde sie im December neu verhört, war jedoch nicht zu bewegen, irgend Antwort auf die vorgelegten Fragen zu geben. Dieses Manöver des völligen Stillschweigens, wurde von ihr mit solcher Hartnäckigkeit durchgeführt, daß sie aller milden und strengen Zureden ungeachtet sich nicht dazu bewegen ließ, auch nur mit einer Sylbe auf die in bemerkter Beziehung an sie gerichtete Frage zu antworten und eben so stumm die fernere Frage entgegennahm: was sie als Grund ihres Schweigens anzugeben habe? Sie wurde darauf wegen vorgebrachter Unwahrheiten und widerspenstigen Betragens im Verhör, mit einer dreitägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt und dem Arrestverwalter dabei aufgetragen, die Arrestantin, die bisher in einer Krankenstube detinirt worden, nach dem Kellergeschoß in strengere Haft zu versetzen.

Allein weder dies, noch eine Confrontation mit ihrem Bruder, der schon gestanden hatte, führten zu einigem Resultat. Nachdem sie inzwischen, da sie selbst ihre schon gemachten Einräumungen widerrufen wollte, wieder drei Tage auf Wasser und Brod gesetzt war,

Digitized by Google

ließ sie unterm 8. Juli 1838 dem Landdrosten zu erkennen geben, daß sie nun alles bekennen wolle, und sie machte nun auch, unter beständigem Weinen und mit der Bitte, man möge doch auswirken, daß sie am Leben bleibe, ein Geständniß, welches im Ganzen völlig mit dem ihres Bruders übereinstimmte, in einzelnen Punkten aber vollständiger war, als jenes. Ihr Mann hatte nach ihrer Angabe oft mit ihr davon gesprochen, daß er ihre Stiefmutter umbringen wolle, um sich des Abschiedes zu entledigen, dabei äußernd, daß dabei keine Sünde sey. Sie hatte jedoch geglaubt, daß er es nicht im Ernst so meine; allein am Abend vor der That sagte er ihr, daß er in der bevorstehenden Nacht seinen Vorsatz ausführen wolle und daß sie folgen solle, um das Haus in Brand zu stecken, so wie ihr Bruder, um aufzupassen. Sie wendete Bitten an, um ihren Mann von seinem Entschlusse abzubringen, er war aber unbeweglich. Sehr unruhig zu Sinn legte sie sich zu Bett; ob sie in Schlaf gefallen, weiß sie nicht. Da ihr Mann in der Nacht aufstand und aus dem Fenster stieg, folgte sie ihm in ihrer Ängstlichkeit, nachdem sie aus der Küche die von ihrem Bruder besprochene Kohle mitgenommen hatte. Während ihr Mann ins Abschiedshaus ging, stellte sie sich an die Seitenthür und steckte die Kohle unter das Dach. Während sie dies that, schlug ihr Herz stark und sie dachte an Gott, ihre Ängstlichkeit aber führte sie zum Bösen. Sie blieb so lange zur Stelle, bis das Feuer so stark aufloderte, wie ein ordentliches Licht, darauf ging sie wieder nach Hause und sah auch, wie ihr Bruder sich vor ihr nach dem Hause

Digitized by Google

begab. Bald nachdem sie ins Fenster gestiegen war kam auch ihr Mann auf demselben Wege zurück und nachher geschah das Übrige, so wie aus dem vorher Angeführten bekannt ist. Als der Mann am nächsten Morgen erfuhr, daß ihre kleine Stiefschwester todt sey, äußerte er, nun wären doch die 80 Rthr. gespart (die dem Kinde auf den Fall der Aussteuer zugesicherte Summe); er wolle nur wünschen, daß auch die Mutter sich nicht erhole. Daß ihr Mann beabsichtigt habe, das Kind umzubringen, davon habe sie nichts gewußt; als sie das Feuer anlegte, dachte sie wohl daran, was aus der Schwester werden solle, aber sie dachte wieder auch an Gott und sie wußte selbst in ihrer Ängstlichkeit nicht, was geschehen solle. Ihr Mann allein habe den Entschluß zum Verbrechen gefaßt. Sie selbst hatte auch mitunter von dem Drückenden des Abschiedes gesprochen, allein nie schlechte Anschläge gegen ihre Stiefmutter gehegt; ungeachtet des Abschiedes hätten sie und ihr Mann gut auskommen können, allein der Mann habe immer mehr haben wollen und nie genug gehabt. Nur Furcht vor ihm hätte sie zur Theilnahme an dem Verbrechen bewogen. Zwar habe er keine Art von Gewalt gegen sie ausgeübt, oft aber habe er sie barsch und unfreundlich behandelt, einmal sie auch mit Schlägen bedroht, und sie hätte gesehen, daß es ihm nur um Geld zu thun sey und in wiefern er ein Menschenleben achte; deshalb hätte sie gefürchtet, daß sie und ihren Bruder das nämliche Schicksal treffen könne, welches er der Stiefmutter zugedacht. Obgleich sie ab und zu ein Wort fallen lassen, daß der Abschied zu groß sey, würde doch Nie-

Digitized by Google

mand sagen können, daß sie früher irgend einen feindlichen Sinn gegen die Stiefmutter an den Tag gelegt habe und wie viel sie von ihrer kleinen Halbschwester gehalten habe, würden Alle, die sie kennten, bezeugen können. Übrigens bemerkte Arrestantin, daß ihr Mann am Tage nach dem Brande sie gebeten habe, seinen blauen Anzug zu verstecken, welchen er wie sie annimmt bei der That angehabt und welchen er auf den Boden gelegt hatte. Dies that sie jedoch nicht, da sie aber auf dem Jackenärmel einen kleinen Blutflecken fand, bestrich sie diesen, so wie einen anderen am Hemde mit Theer. Über die That selbst will sie, nachdem diese ausgeführt war, mit ihrem Manne nichts gesprochen haben, allein sie räumt ein, daß sie auf seine Aufforderung ihren Bruder nach Wedel geschickt, um Ramcke's Mutter zu holen, mit dem Auftrage, nicht von dem zu sprechen, was der Stiefmutter widerfahren sey. Als Grund, daß sie nicht früher gestanden habe, gab sie an, daß ihr Mann ihr dies wiederholt ans Herz gelegt habe, nichts zu bekennen, und ihr gesagt, daß die Gerichte allerhand peinliche Instrumente hätten, um ein Geständniß zu erpressen, daß es aber keine Noth mit der Tortur habe und daß man dem, der nichts gestände, auch nichts thun könne.

Bei ihrem abgelegten Bekenntnisse blieb die Arrestantin in mehreren Verhören, auch bei einer Confrontation mit ihrem Manne, der bei dieser Gelegenheit sie anfangs nicht erkennen wollte, worüber sie sich im höchsten Grade indignirt fand und in Thränen und Schluch-

Digitized by Google

zen ausbrach. Allein im Februar 1839 zeigte ihr Seelsorger, Kirchenprobst Adler, an, daß sie, nachdem er ihre Bitte abgeschlagen hatte, daß er bewirken möge, daß sie mit ihrem Manne nicht aufs Neue confrontirt werde, erklärt habe, daß sie mit ihrem Manne nicht vor Gericht treten könne, da, was sie gesagt habe, nicht wahr sey; sie sey unschuldig und habe nur gestanden, weil, da die Inquirenten so stark und anhaltend in sie gedrungen wären, sie endlich kein anderes Mittel gewußt habe, als eine mit des Bruders vollkommen übereinstimmende Erklärung abzugeben. Da sie nun vom Gericht jedoch erfahren habe, daß ihr Mann gestanden, er habe die That allein begangen, wolle sie nicht mehr lügen, sondern müsse, ohne Rücksicht auf die Strafe, welche sie wegen ihres falschen Geständnisses zu dulden haben werde, zu der frühern Behauptung ihrer Unschuld zurückkehren Ganz auf gleiche Weise sprach sie sich auch gegen ein anderes Frauenzimmer aus, welche mit ihr im nämlichen Arrest saß. Als sie aber wieder vor Gericht kam, bekräftigte sie doch ihr früheres Geständniß, indem sie als Grund ihres erwähnten Widerrufs die Furcht vor Confrontation mit ihrem Manne angab, da sie die Kränkung noch nicht habe überwinden können, welche er ihr zugefügt habe, indem er geläugnet, sie zu kennen. Da ihr vorgehalten wurde, das Gericht habe ihr nichts davon mitgetheilt, daß ihr Mann gestanden haben solle, er habe die That allein verübt, äußerte sie, daß sie dann den Richter mißverstanden habe müsse; von Andern hätte sie dergleichen nicht erfahren. Später ist sie stets bei ihrem Geständnisse geblieben und hat

Digitized by Google

nach des Inquirenten Bemerkung wiederholt eine tiefe Reue an den Tag gelegt.

Der Arrestant Jochim Hinrich Ramcke blieb lange hartnäckig bei Behauptung vollkommener Unschuld und zeigte unter den Verhören eine ungewöhnliche Ruhe und unbekümmerte Stimmung. Unterdessen war seine Ehefrau geb. Ladiges, wie bereits bemerkt, am 18. October 1837 nach einer langen und schweren Geburt, von einem todten Knaben entbunden worden. Dem Gerichte schien es in mancher Beziehung und namentlich mit Rücksicht darauf, daß sich an der Stirn dieses Kindes ein, eine roth anlaufende Schnittwunde darstellendes, mehrere Zoll langes Mahlzeichen befand, wünschenswerth, dem Arrestanten Ramcke den Anblick dieses Kindes vorzuführen und es wurde zu dem Ende am 20. October nach dem Gerichtszimmer gebracht und in einem Sarge angekleidet liegend auf einen Tisch mit einem Laken verhüllt und überdeckt hingestellt.

Jochim Ramcke wurde darauf vorgeführt und unter geeigneter Vorhaltung, daß man jetzt durchaus von allem unterrichtet sey, zur Ablegung eines freien Bekenntnisses ermahnt, allein er betheuerte seine Unschuld. Sodann führte man ihn an den Sarg und zeigte ihm, nachdem das Tuch abgenommen worden die Leiche seines todtgebornen Kindes. Obwohl er durch diesen Anblick heftig erschüttert zu werden schien und in ein lautes und heftiges Heulen und Schluchzen ausbrach, auch mehrmals mit vor das Gesicht gehaltenen Händen im Gerichtszimmer auf und ablief, so wich doch wie es im Gerichtsprotocoll heißt, auch diese Rüh-

Digitized by Google

rung, als man Anlaß nahm, ihn darauf aufmerksam zu machen, wie hier der Himmel selber zu sprechen scheine, und wie er auf jenes an der Stirn des Kindes so besonders stark und kenntlich hervortretende und unter den vorwaltenden Umständen so bedeutungsvolle Wahrzeichen verwiesen und dabei aufgefordert wurde, in sein eigenes Herz und seinen eigenen Busen zu greifen und sich zu fragen, ob er in Gegenwart dieser Leiche und bei deren Anblick noch mit gutem und reinem Gewissen bei seinem früheren verstockten Ableugnen beharren dürfe und könne, — indem er darauf seine Ruhe und Besonnenheit wieder gewann und zu seinen gewöhnlichen Unschuldsbetheurungen seine Zuflucht nahm.

Der mittlerweile herbeigeführte Hinrich Ladiges wurde nun mit Ramcke confrontirt und hielt demselben, gerichtsseitig aufgefordert, ihm das, was er über den Vorfall qu. wisse, in's Gesicht zu sagen, alles so vor, wie er es bereits in den letzten Verhören deponirt hatte, welches Ramcke jedoch alles für Lüge erklärte.

Bei diesem Läugnungssystem hatte es denn auch sein Bewenden. Den Schwager suchte er erst in Schreck zu setzen, und da dies nicht glückte, ihn als einen Menschen darzustellen, der nicht recht bei Verstande sey, und bei den warmen und rührenden Ermahnungen seiner Frau zu reuiger Aufrichtigkeit, war er ganz gleichgültig.

In Folge einer am 5. Jan. 1838 beschafften Anzeige des Arrestverwalters Meyer: daß Ramcke, wie schon früher, wiederum seit acht Tagen mit Pfeifen, Flöten und lautem Absingen von Straßenliedern sich

Digitized by Google

die Zeit vertreibe, so daß man seine gröleude Stimme in einem großen Theile des Arresthauses, wie auch draußen auf der Straße, habe hören können, Rapportant ihm in Gegenwart des Schließers endlich die Weisung ertheilt habe: daß er nicht so bölken solle; worauf Ramcke, welcher bei seinem Hineintreten in seiner Bettkrippe gelegen, mit großer Heftigkeit aufgesprungen sey und in einem sehr laut auffahrenden und ungewöhnlichen Tone die Worte ausgestoßen: „Ihr habt mir in meinem Bett und Hause nichts zu sagen; das könnt ihr man glauben — ich bin nirgends anders gewesen“ und daß Rapportant muthmaaße, daß Ramcke, zumal da er die letzten Worte besonders laut geschrien, gehofft, daß es bei dem zufälligen Offenstehen der Arrestkammerthür und der nächsten Zwischenthür des Ganges ihm gelingen könne, sich seiner Frau vernehmbar zu machen — wurde Ramcke am folgenden Tage wiederum vorgeführt und wegen ungebührlicher Aufführung im Arreste, unter Androhung geschärfter Strafe im Wiederholungsfalle, mit einer dreitägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt und dem Arrestverwalter zugleich aufgetragen, ihn, der bisher nur eine leichte Feldkette angehabt, mit einer schwereren Kette zu schließen.

Am 21. August 1838 wurde Jochim Hinrich Ramcke wiederum vorgeführt und ihm eröffnet, daß nunmehr auch seine Frau, auf die er sich ja immer berufen und auf deren Zeugniß er die Sache zuletzt hingestellt, nun nicht länger vermocht habe, der Macht der Wahrheit und des Gewissens zu widerstehen, daß auch sie vielmehr jetzt zu einem völlig freimüthigen und

Digitized by Google

unumwundenen Geständnisse über das Geschehene sich verstanden habe. Ramcke verharrte aber dabei, daß er sich zu nichts schuldig bekennen könne und bemerkte, daß er es von seiner Frau selber zu hören wünsche, wenn sie etwas Anderes sagen könne, daß seine Frau ja doch wohl nicht lügen werde und ihre volle Vernunft nicht verloren habe. Nachdem der nun herbeigeholten Ehefrau Ramcke zuvor gerichtsseitig untersagt worden, sich über die näheren Umstände der That weiter auszulassen und überhaupt in Gegenwart ihres Mannes ein Mehreres vorzubringen, als was im Allgemeinen auf ihre jetzt umgewandelte Gesinnung Bezug habe, und nachdem ihrem Manne unter Androhung scharfer Ahndung anbefohlen worden, sich während der Gegenwart seiner Frau ruhig zu verhalten und ohne gegebene Aufforderung kein Wort weiter vorzubringen, wurde die Confrontation eröffnet, und da die Ehefrau ruhig, jedoch mit Thränen im Auge, in das Gerichtszimmer hereingetreten und darauf bis auf einige Schritte ihrem Manne nahe getreten war, wandte das Gericht sich mit der Frage an Ramcke, ob er die ihm gegenübergestellte Person kenne und ob er ihr und ihrem Wesen nicht ansehen könne, daß sie sich eines Anderen und Besseren besonnen habe!

Ramcke, über dessen ganzes Antlitz sich eine Leichenblässe verbreitet hatte, — so heißt es im Gerichtsprotocoll — fixirte darauf mit einem stieren, aber ängstlichen Blick seine ihm gegenüberstehende Frau — und wußte darauf, als das Gericht die obige Frage wiederholte, offenbar seiner Angst und Befangenheit nicht anders zu

Digitized by Google

begegnen, als daß er sich den Anschein gab, als ob er nicht mit sich darüber in Gewißheit sey, ob er seine Frau oder eine andere Person vor sich habe, wie er in dieser Weise nun, gewissermaaßen, als müßte er sich erst von der Sache näher überzeugen, sich ihr zu nähern suchte, sie ferner mit den Augen fixirte und sich darauf gerade aus mit der Frage an sie wandte: Bist du Ramcke seine Frau aus Halstrubeck?

Da die Ehefrau Ramcke, in ihrem Benehmen Indignation und Erstaunen über diese Aeußerung und dieses Auftreten ihres Mannes kund gebend, einfach erwiderte: „Ja, das bin ich," fuhr Ramcke fort, sich gegen das Gericht darüber auszusprechen, daß seine Frau ja so verändert sey, daß er sie gar nicht wieder kenne, daß das ja wunderlich sey, daß er wirklich gar nicht mit sich darüber zurecht kommen könne, ob es seine Frau sey oder nicht, der Kopf sey ihr größer geworden und dann scheine sie ihm kleiner und dicker geworden zu seyn, so daß die Ramcke, nachdem sie dies eine Weile ruhig angehört, endlich in ein lautes und fast unbändiges Schluchzen und Weinen darüber ausbrach, daß ihr eigener Mann sie nun sogar nicht mehr kennen wolle.

Als Ramcke nun endlich erklärte: „es sey doch seine Frau, er erkenne sie jetzt oben an dem Haar, so wie sie das trage" brachte sie denn vor: wie sie jetzt alles freimüthig eingestanden habe und wie ihr seitdem viel besser zu Muthe sey, indem sie sich nun doch wieder zu Gott verlassen und von ihm hoffen könne, daß er sie wieder annehme und nicht von sich stoße und indem sie sich nun doch wieder halten könne an Gottes Wort, wo

Digitized by Google

es heiße: es sey kein Sünder so groß, so finde er doch Platz in Christi Schooß. Da aber dieses, so wie auch ein wiederholtes Vorhalten ohne Erfolg blieb, wurde die Ehefrau Ramcke ad custodiam zurückgeführt, worauf das Gericht dem Inculpaten Ramcke nun über die von ihm an den Tag gelegten — wie es heißt — alle Gränzen der Verstocktheit und Verruchtheit übersteigenden Gesinnungen ermahnende Vorstellungen machte und es nothwendig erachtete, dem Inculpaten, dem bisher in seinem Arreste der Gebrauch einiger vom Hause mitgebrachten Bequemlichkeiten, wie namentlich die Benutzung eines Federbetts zum Schlafen, gestattet worden, jede derartige Erleichterung seiner Haft zu entziehen, welchemgemäß denn dem Arrestverwalter bei Abführung des Inculpaten wegen dessen vorläufiger Umplacirung in eine andere isolirte Arrestkammer, so wie wegen der, in gedachten Beziehung wider ihn in Anwendung zu bringenden geschärften Detention das Geeignete aufgetragen wurde.

Am 15. Octbr. 1838 wurde mit Jochim Hinrich Ramcke wiederum ein Verhör angestellt, nach dessen Beendigung demselben zu erkennen gegeben wurde, daß er wegen überführter Wahrheitswidrigkeiten mit einer 3 mal 24stündigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen sey. Nachdem Ramcke diese Strafe überstanden, wurde er am 18. October wieder vorgeführt und nach beendigtem Verhör ihm eröffnet, daß ihm die wegen Lügens auf's Neue verdiente, sogleich aber den bewandten Umständen nach, wider ihn nicht in Vollzug zu setzende Strafe vorbehalten werden müsse. Am

Digitized by Google

16. Novbr. aber erfolgte ein ferneres Verhör und es wurde ihm am Schlusse desselben zu erkennen gegeben, daß er die bereits letzthin verwirkte Strafe wegen abermaligen Lügens nunmehr mit drei Tagen bei Wasser und Brod abzusitzen habe.

Am 22. Novbr. 1838 gab Ramcke dem das Protocoll führenden Herrn Secretair v. Thaden, welcher auf seinen geäußerten Wunsch nach dem Gefangenhause sich verfügt, zu erkennen, daß er die Absicht habe, alles zu gestehen und um deswillen um ein Verhör bitte. In dieser Veranlassung wurde Ramcke nach desfalls beschaffter Anzeige sofort vorgeführt und warf sich, da er in die Gerichtsstube getreten war, ohne noch weiter etwas zu sagen, ohne übrigens aber auch in seinem äußeren Benehmen durch Thränen oder anderweitig eine besondere Gemüthsaffection zu beurkunden, vor den Herrn Landdrosten auf die Knee, erhob sich erst auf vorgängige Aufforderung und sagte aus:

> Ich habe es gethan, und ich will nun alles gestehen. Sie waren alle auf mich zu verhappen in Halstenbeck; wir mußten sclaven und arbeiten, und sie (die Abschieder) konnten sich pflegen und hatten gute Tage. Es war zu viel mit dem Abschied, es ist wahr, es war zu viel! — und darum mußte ich es thun und konnte nichts anders.
>
> Todtmachen mit dem Beile wollte ich die Stiefmutter nicht: ich wollte sie aufhängen mit einem Schweep, worin ich einen Ring gehängt hatte. Ich hatte sie zweimal beim Kopf zu fassen und wollte sie aufhängen: das wollte mir aber nicht

Digitized by Google

glücken, weil ich den Schweep nicht fest kriegen konnte. Da wurde ich so eifrig, daß ich wieder aus der Döns ging und das Beil holte, das ich draußen hatte liegen lassen, und damit schlug ich nun im Dunkeln auf Mutter und Kind ein.

Die Altsche mußte ich umbringen; es hat mir immer auf dem Leibe gelegen, und thun mußte ich es. Wäre es damals nicht geschehen, so hätte ich es ein ander Mal gethan. Lassen konnte ich es einmal nicht; denn es war zu viel mit dem Abschied, und die Betrügerei und Prellerei, mit der es dabei zugegangen, war gar zu groß.

Das Kind hatte ich eigentlich nicht mit todt machen wollen; ich traf es aber mit dem Beile, und wie es darauf zu schreien anfing, da schlug ich auch mit dem Beile im Dunkeln so lange darauf hin, bis ich es todt kriegte und bis das Schreien nachließ. Mein Wille war es sonst aber nicht, das Kind auch mit todt zu machen, denn ich hatte an das Kind erst gar nicht gedacht; und erst, wie ich das Schreien hörte, schlug ich in meinem Eifer auch mit darauf zu.

Ach Gott! ach Gott! ich weiß wohl, daß ich mich stark versündigt habe; aber es war gar zu arg, alle Halstenbecker waren gegen mich und hielten es mit der Abschiederin: sie stachelten alle auf mich — und ich mußte sclaven und arbeiten, während die Abschieder gute Tage hatten. Sonst habe ich nicht die Gedanken gehabt, daß ich gerade Jemanden umbringen könnte; die Altsche mußte ich

Digitized by Google

aber umbringen, ich konnte da nicht umhin. Sie wollten mir da alle Noth anthun, und ich mußte dröschen und arbeiten, während sie sich gute Tage pflegten; darum gaben mir auf das Letzte mein Herz und meine Gedanken es ein, daß ich es thun mußte. Die Noth hat mich dazu getrieben; wäre es ein ordentlicher Abschied gewesen, so würde ich nicht auf solche Gedanken gekommen seyn, er war aber zu groß, und darum konnte ich es nicht ertragen, sondern mußte es thun.

Wäre ich doch nie nach Halstenbeck gekommen! Ich bin nun ein so großer Missethäter! aber was sollte ich thun? die Noth hat mich dazu getrieben, und ich wußte mir nicht anders zu helfen. Ich war da recht in einer Bande in Halstenbeck, und alle hatten es auf mich abgesehen. Sie hielten alle mit den Abschiedern und das machte, daß ich so erbittert darüber wurde, daß ich es zuletzt thun mußte und alle die Schandthaten ausübte.

Nun wollte ich aber doch auch, daß das Gericht für mich bitte, daß Gott sich meiner wieder annehme. Ich habe den Teufel ja nun bei Seite geworfen und mich wieder zu Gott gewendet. Heute Morgen kriegte ich eine Plage, wie ich noch nie gehabt habe. Die Hände und Beine zitterten mir, und das Herz wollte mir nicht zur Ruhe kommen, bis ich es gesagt hatte.

Daß ich nach dem Halstenbecker Kram hingegangen bin! Bloß um meiner Frau willen bin ich dahin gezogen! — als ich sie das erste Mal gesehen

Digitized by Google

hatte, da hatte ich mich gleich in sie verliebt, und darum wollte ich sie denn auch gleich haben. Meine alte süße Frau! Was sie wohl sagt? — sie weiß von nichts, und sie hat das auch alles nicht so gewußt, wie die Leute in Halstenbeck gegen mich dachten und gesonnen waren.

In der letzten Zeit vom Winter, da hat es mir schon immer im Sinn gelegen, daß ich die Stiefmutter umbringen mußte. Ich bin ein Paar Mal schon Abends, ehe ich zu Bette ging, hingegangen und habe durch das Fenster hineingesehen, wo sie war; es war aber immer meine Absicht, sie aufzuhängen, und sie mit dem Beile zu mördern, das hatte ich erst gar nicht im Sinn.

Am Abend vorher, ehe ich es that, war ich auch hin und sah durch das Fenster hinein, wo die Stiefmutter war; ich hatte es mir damals schon vorgenommen, es in jener Nacht zu thun und mit dem Gedanken ging ich darauf zu Bette. Als ich darauf etwas im Bette gelegen hatte und meine Frau eingeschlafen war, stand ich wieder auf und zog das blaue Zeug an, das auf den Hilgen gelegen hat. Als ich dies Zeug hinter dem Ofen angezogen hatte, ging ich aus der Dönsenthür heraus nach der Diele, nahm hier aus dem Schrank das darin befindliche Beil meines Knechts Jochim Hinrich Brandt und ging damit unten durch die große Thür nach der Straße hinaus. Von hier nahm ich meinen Weg weiter durch die Twiete dem Hause entlang nach der großen Thür des Ab-

Digitized by Google

schiedshauses, und nachdem ich hier mit Hülfe des Beils ein Brett abgebrochen hatte, das neben der großen Thür vor einem Lukloche vorgenagelt gewesen, kroch ich durch dieses Loch in den dahinter belegenen Schweinstall unten links von der großen Thür nach dem Boruholdtschen Hause zu und ging darauf weiter nach der Diele hinauf. Hier steckte ich nun erst beim Feuerheerd der Luth eine ihr gehörige und im Schornstein hingehängte Lampe an, holte darauf von den an der Luthschen Seite befindlichen Hilgen eine Harke und eine Furke und ging darauf, nachdem ich mit der Furke die Klinke an der Luthschen Thür zugesteckt und mit der Harke, über die ich einen ebenfalls dort vorgefundenen alten Sack gehängt, das Fenster dieser Thür von außen verdeckt hatte, und nachdem ich sodann den Fensterschrank auf der anderen Seite bei der Dönsenthür der Abschiedsstube durch Einbrechen einer Glasscheibe geöffnet und solchergestalt mittelst Hineinsteckens meines Arms die von innen zugehaspte Dönsenthür losgemacht hatte, nach der Döns selbst hinein, um die an der Stiefmutter beabsichtigte That zu verüben und sie mittelst des vom Hause mitgebrachten Schweeps aufzuhängen. Ich machte darauf, wie schon gesagt, zweimal den Versuch, der Stiefmutter den Schweep um den Hals zu kriegen und bemühte mich zu dem Zweck, das eine Ende desselben unter ihren Hals durchzustecken, indem es meine Absicht war, wenn mir dies gelänge, das durchgebrachte Ende des Schweeps durch einen

Digitized by Google

am anderen Ende desselben befindlichen eisernen Ring zu ziehen und es so möglich zu machen, durch herüberziehen des Schweeps über die offen stehende Bettthür die Stiefmutter im Bette aufzuhängen. Da sie indeß mit dem Kopf schüttelte und ich den Schweep nicht unter den Hals durchkriegen konnte, so ging ich wieder hinaus und holte das Beil, das ich draußen bei der großen Thür an der Wand, wo ich das Brett abgebrochen, hatte stehen lassen, und mit diesem Beile verübte ich darauf die That. Ich schlug im Dunkeln auf die Stiefmutter ein, und wenn ich zwar nicht genau sehen und merken konnte, wohin meine Hiebe fielen, so weiß ich doch, daß es meine Absicht war, sie über den Hals zu hauen und daß der Hieb, den sie am Halse hatte, darum auch wohl der erste gewesen, den ich ihr beibrachte, wie sie denn auch nach diesem Hiebe eine Art Röcheln hören ließ, als wenn ihr die Luft weggegangen wäre. Als ich ihr den ersten Hieb über den Hals versetzt hatte, da war ich so in Hitze und Wuth, daß ich ihr gleich darauf noch mehrere Hiebe versetzte, bei denen sie jedoch keinen Laut weiter hören ließ. Beim Hauen der Stiefmutter kam ich mit dem Beile auch dem kleinen Kinde zu nahe, was ich daraus abnahm, daß ich es schreien hörte. Da dachte ich denn, ich wollte dem Kinde gleich auch so viel geben, daß es genug habe. Da weder die Mutter, noch das Kind einen Laut weiter von sich gaben, und da ich um deswillen glaubte, daß kein Leben mehr in

Digitized by Google

ihnen sey, so ging ich wieder aus der Döns hinaus, steckte mit der Lampe, die ich mittlerweile vor dem Schornstein des Luthschen Feuerheerdes hingehängt hatte, und mit der ich vor dem Weggehen noch nach der Döns hineinleuchtete, um mich zu überzeugen, ob die beiden auch todt seyen, darauf auf der Diele das auf den Hilgen an der Luthschen Seite befindliche Stroh in Brand und ging dann, nachdem ich mich überzeugt hatte, daß das Stroh gehörig gezündet habe, durch die große Thür, die ich schon gleich erst von innen aufgemacht hatte, wieder aus dem Abschiedshause hinaus und auf demselben Wege, den ich gekommen war, nach meinem Hause zurück und durch die große Thür von der Straße her über die Diele nach der Döns hinein. In einer Tonne mit Wasser, die vor den Pferden auf der Diele nach oben zu steht, spülte ich das Beil, das ich bei der That gebraucht, von dem Blute, das darauf gewesen seyn mag, rein und ließ es neben der Tonne liegen. Das Zeug, das ich angehabt hatte, zog ich aber, ehe ich noch nach der Döns wieder hineinging, draußen auf der Diele aus und warf es nach den Hilgen hinauf, weil ich besorgte, daß von der That Blut darin seyn könne. Nachdem ich das Zeug auf die Hilgen geworfen, legte ich mich bei meiner Frau wieder zu Bett, und nachdem ich darauf hier einen ziemlichen Stoß gelegen, ohne daß ich jedoch sagen kann, wie lange, so hörte ich das

Digitized by Google

Klopfen am Fenster, worauf denn alles, wie es dem Gerichte bereits bekannt, sich zugetragen.

Mit meiner Frau und meinem Schwager habe ich wegen dieser That nichts weiter zu schaffen gehabt; ich habe die That ohne deren Mithülfe allein verübt, und ihnen eben so wenig davon gesagt, daß ich die That verüben wolle.

Daß ich hier so lange gesessen, ohne etwas zu gestehen, das habe ich den Anderen da in Halstenbeck zum Schabernack gethan. Weil ich sah, daß sie doch alle auf mich happten und auf mich versessen waren, so wollte ich es darum nicht sagen. Daß ich es aber doch gestehen müsse und nicht wieder frei kommen werde, das dachte ich mir gleich den ersten Tag, wie ich hier kam.

Meine Mutter hat es mir auch schon manches Mal gesagt, ich müßte mein Brod wohl noch weit suchen in der Welt, die Zähne stünden mir im Munde so weit auseinander. Ihr hat wohl schon gleich nichts Gutes geahnet, und sie hat es sich darum auch wohl schon gedacht, daß es soweit mit mir kommen werde.

Ich bin ja nun freilich schlimm daran; aber Gott hat es doch wohl so gewollt; und Gott wird denn auch wohl diejenigen strafen, die die erste Schuld an dem Unheil gehabt haben.

Der Schweep, mit dem ich die Stiefmutter aufzuhängen versuchte und den ich in meiner Tasche bei mir hatte, wie ich nach dem kleinen Hause ging, war von ziemlicher Stärke und Länge; Hinrich,

Digitized by Google

der mitunter wohl solche Schweepe für Peitschen macht, hatte auch diesen gedreht, und hatte ich ihn aus seiner Lade genommen. Den eingeknoteten Ring hatte ich gelegentlich mal irgendwo gekriegt, ich weiß augenblicklich nicht so genau, woher. Ob ich den Schweep im kleinen Hause gelassen, oder ob ich ihn mit zurückgebracht habe, weiß ich nicht zu sagen.

Als ich bei Begehung der That in der Döns des kleinen Hauses mich befand, war ich zwar im Dunkeln, indessen warf die von mir draußen zurückgelassene Lampe doch einen leichten Schein nach der Döns hinein und erinnere ich namentlich, daß ein Lichtstreifen davon über das Bett fiel.

Nachdem Ramcke noch gelegentlich davon gesprochen, ob Gott sich auch seiner wieder annehmen werde und einige Verse aus dem Gesange 428: Herr, ich habe mißgehandelt, ja mich drückt der Sünden Last ꝛc. mit gefalteten Händen hergesagt hatte, wurde er ad custodiam zurückgeführt und dem Arrestverwalter aufgetragen, ihm statt der schweren Ketten wieder die leichteren Feldketten anzulegen.

Am folgenden Tage wiederum vorgeführt und aufgefordert, den Hergang der Sache nochmals frei aus sich heraus zu erzählen, trat Ramcke mit folgender Rede hervor:

Da ist eine lustige Hochzeit gewesen in Halstenbeck, ich weiß es wohl, da ist ein Todter gewesen. Das ist alles nicht wahr, was ich gestern gesagt habe. In das Loch, worin ich die Furke hineingesteckt, da hat ein Anderer die Furke zuerst hineingesteckt. Mit

Digitized by Google

dem Schweep, von dem ich gestern Abend gesprochen, wollte meine Frau mich im Bett aufhängen. Ich habe eine nette Frau, nicht wahr? Ja, so eine Frau habe ich! das Beil des Knechts hatten sie erst naß gemacht und es dann bei der Tranktonne hingelegt. Mein Knecht, meine Dirne und Hinrich, die halten alle zusammen, und meine Frau, die thut auch, als wenn sie was von mir hielte. Wie ich bemerkte, daß meine Frau in Wochen sollte, da sah ich gleich, daß das Kind nicht von mir sey und daß ich nur den Namen als Vater hergeben solle. Ich habe ja selber gesehen, daß sie mit Hinrich Diercks allein nach der Kammer bei der Döns hineingegangen ist. Das machte aber, daß ich so lustig war in der Gefangenschaft, wie mein Kind todt war, denn mein Kind war es ja nicht.

Da Ramcke sich nun zu keiner vernünftigen Rede verstand, wurde ihm zu erkennen gegeben, daß man sich nicht eher mit ihm einlassen könne und werde, als bis er sich wieder vernünftig zeige, daß jedoch eine nähere ärztliche Untersuchung seines körperlichen und geistigen Zustandes werde veranlaßt werden und daß, so wie man nach dem Resultate dieser Untersuchung seine weitern Maaßnahmen schon werde zu treffen wissen, man so auch jetzt sich jedenfalls veranlaßt finden müsse, ihm in allen Stücken wieder ganz die frühere Behandlung im Arreste angedeihen zu lassen und ihm also namentlich die in den Ketten zugestandene Erleichterung wieder zu entziehen.

Digitized by Google

Nachdem von dem Secretair v. Thaden inzwischen eine schriftliche Darstellung des von Ramcke ihm im Gefängnisse in gleicher Weise wie sogleich darauf im Gerichte erzählten Hergangs zu den Acten geliefert und diese Darstellung von dem Arrestverwalter Meyer in allen wesentlichen Puncten bestätigt worden, auch von dem Physicus Dr. Stolbom ein Gutachten eingegangen war, daß Ramcke geistig und körperlich gesund und sein Benehmen am 23. Novbr. für reine Simulation zu halten sey — wurde Arrestant wiederum am 27. Novbr. vorgeführt und wiederholte nun seine Erklärung, daß alles, was er am letzten Donnerstag (d. 22. Novbr.) gesagt, unwahr sey und er dabei bleiben müsse, daß er in jener Nacht ruhig im Bette gelegen. Eindringlich aufgefordert, anzugeben, was ihn bewogen, seine Schuld zu bekennen, fuhr er fort:

Sie haben mir ja alle was auf den Leib gelogen, und da wollte ich ihnen nun auch mal lügen helfen; denn ich meinte, das Gericht werde mir darum noch nichts thun. Am ersten oder zweiten Tage darnach, wie es passirt war, hatte ich die Leute in meinem Hause davon sprechen hören, als wenn das Gericht auch wohl mitunter Leuten was thue, die nichts gethan hätten, und als wenn das Gericht zuweilen Einen man so nehme. Nun wollte ich darum aber auch mal dreist werden beim Gericht, weil ich gar nicht bange war, daß das Gericht mir was thun werde. Die Leute sprachen sogar davon, eine Frau in Stawedder oder Nellingen solle gesagt haben, daß es nicht lange dauern werde, daß

Digitized by Google

mal wieder ein Kopf auf den Pfahl komme. Ich sagte aber: das sey man eben so viel. Sie sprachen aber noch allerlei von dem Zeuge mehr und erzählten, daß man vor Gericht auch Maschinen habe, auf welche man Menschen hinaufbringe und ihnen die Glieder auseinander schraube, bis man gestehe. Ich sagte ihnen damals auch, man könne gerne mal hingehen und sagen, daß man es gethan habe, und wenn man dann den anderen Tag nur sage, daß es nicht wahr sey, so thäten sie Einem darum doch noch nichts.

Da Ramcke annoch aufgefordert wurde, über einzelne Puncte nähere Aufklärung zu ertheilen, er hiebei aber einige Widersprüche vorbrachte, wurde er nach beendigtem Verhör deshalb wiederum mit einer dreitägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt.

Eine zwischen der Ehefrau Luth und Jochim Hinrich Ramcke am 29. Novbr. 1838 angestellte Confrontation führte zu keinem weiteren Resultate, indem Ramcke dabei beharrte, gewisse am 22. Novbr. von ihm angegebene nähere Umstände von ihr gehört zu haben, sie aber diese Angabe für unwahr erklärte.

Am 4. Decbr. 1838 wurde Ramcke auf geäußerten Wunsch wiederum vorgelassen und brachte vor: Er habe sich nur mal darnach erkundigen wollen, ob da Geld in Halstenbeck gesammelt werde: sie hätten ja von Kuhschatz und Bullengeld geschnackt, und darum habe er doch mal hören wollen, wie es damit sey. Auch wünsche er gerne einmal mit seiner Frau vorzukommen, um zu sehen, ob er sie wiedererkennen könne: er habe

Digitized by Google

sie ja damals gar nicht erkannt, weil sie so dick gewesen; weiter aber habe er nichts mit ihr zu sprechen und denn auch sonst nichts vorzubringen. Nach beendigtem Verhör wurde dem Ramcke zu erkennen gegeben: daß er unter Androhung geschärfter Strafe für den Wiederholungsfall wegen der in seinem Betragen frivoler Weise auf's Neue an den Tag gelegten Simulation und wegen der damit beurkundeten Nichtachtung der dem Gerichte schuldigen Ehrerbietung mit einer 5 mal 24-stündigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen sey.

Am 11. Decbr. 1838 wurde Ramcke wegen abermaligen Lügens und ungebührlichen Betragens im Arreste wiederum mit einer fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt.

Ein darauf am 10. Januar 1839 mit Ramcke erneuertes Verhör hatte wiederum nur die Folge, daß ihm wegen Unwahrheiten eine abermalige dreitägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zuerkannt wurde.

Am folgenden Tage ließ Ramcke den Secretair v. Thaden wiederum bitten, zu ihm zu kommen und eröffnete demselben, daß er nun alles gestehen wolle. In dieser Veranlassung wurde Ramcke an demselben Tage vorgeführt und wiederholte nun seine Depositionen vom 22. Novbr. 1838 in allen wesentlichen Punkten, jedoch mit folgenden Abänderungen und Zusätzen:

Arrestant sey einige Tage vor der That, er meine am Sonnabend, auch schon Abends, um 10 Uhr oder etwas später, nach dem Fenster der Abschiederin gegangen und habe sie allein in der Döns

hinterm Ofen sitzen sehen. Er habe sie damals schon in der Nacht mit dem Schweep umbringen wollen und sey mit diesem Gedanken darauf auch zu Bette gegangen. Da er aber die Zeit verschlafen, so sey in der Nacht noch nichts daraus geworden. Am Montage, wie er von Wedel zurückgekommen, habe der Gedanke, daß er es thun müsse, wieder den ganzen Tag ihm im Sinn gelegen und sey er denn Abends so um dieselbe Zeit, wie am Sonnabend, vor dem Zubettegehen auch wieder nach dem kleinen Hause gegangen, um zu sehen, wo die Stiefmutter sey und was sie mache. Er sey darauf mit dem Vorsatz, in der Nacht die That auszuüben, zu Bette gegangen, habe aber wiederum die Zeit verschlafen. Erst in der folgenden Nacht habe er, nachdem er erst am Abend vor dem Zubettegehen durch's Fenster gesehen, die That verübt.

Wenn Arrestant gesagt, daß er die Thür der Luth mit einer Furke zugesteckt habe, so habe er keine vollständige Furke, sondern eine einzelne Furkenzinke gemeint. Wenn die Luth angebe, daß vor ihrer Thür ein Haspelstock gesessen, so könne dies gerne wahr seyn. Er erinnere wohl, auf der Diele des kleinen Hauses an der Luthschen Seite, da wo er den Sack und die Harke gefunden, auch eine Haspel gesehen zu haben, und es komme ihm auch wohl so vor, als wenn er bemerkt, daß sich bei der Haspel auch ein eiserner Haspelstock lose angehängt befunden. Er habe vielleicht diesen benutzt, die

Digitized by Google

Thür zuzustecken und mit der Furke sich geirrt, und könne darüber für gewiß nichts weiter sagen.

Wenn Arrestant ferner gesagt, daß er die Lampe, die er bei der That benutzt, am Feuerheerde der Luth angesteckt habe, so könne er sich auch darin irren. So viel wisse er aber, daß er die Lampe, einen gewöhnlichen s. g. Thrankrüssel, der seines Wissens der Luth gehört, von dem Luthschen Feuerheerd, wo sie oben am Schornstein hingehängt gewesen, hergeholt und darauf mit einem Schwefelsticken diese Lampe, in der sich noch ein Stück Binse und etwas Thran befunden, angezündet habe. Er besinne sich jetzt darauf, daß er die Lampe doch auch wohl beim Feuerheerd der Stiefmutter angezündet, es falle ihm ein, daß er auf den ersten Feuerheerd kein Feuer gefunden habe und darauf nach dem anderen Feuerheerd gegangen sey, und hier denn die Lampe mit einem Schwefelholz, das er bei einem der Feuerheerde seitswärts in einem Mauerloch vorgefunden, angesteckt habe.

Die Bleieinfassung der Scheibe in dem Fensterschrank habe er mit seiner Hand weggebogen und darauf die Glasscheibe, die in zwei bis drei Stücke zerbrochen, weggenommen. Als er darauf die Thür von innen aufgehasp't, sey er erst auf Hasensocken nach der Döns hineingegangen und nach zweimaligem mißlungenen Versuch, der Stiefmutter den Schweep um den Hals zu kriegen, habe er das Beil geholt, das er draußen am Knick habe stehen lassen. Nach verübter That habe er die Lampe

Digitized by Google

geholt, die inzwiſchen an dem Feuerheerd der Luth hingehängt, und mit derſelben noch einmal nach der Döns hineingeleuchtet und wie er geſehen, daß beide ganz wie todt da lagen, habe er ſich eilig aus der Döns herausgemacht.

Nach verübter That ſey Arreſtant ſeines Wiſſens wieder weggegangen, ohne ſich um die Thür und den Fenſterſchrank noch weiter zu kümmern. Wenn die Stiefmutter ausgeſagt, daß die Thür von innen wieder zugehaſpt und daß vor dem Fenſterſchrank etwas vorgehängt geweſen, ſo könne er doch nicht ſagen, daß er ſolches gethan habe. (Nach einigem Beſinnen): Es ſey gewiß, daß er die Thür nicht wieder zugehaſpt, ſeine Stiefmutter müſſe ſich irren, und was den Fenſterſchrank betreffe, ſo wiſſe er zwar wohl, daß vor demſelben ein Stück Gardine gehangen, wie er dabei geweſen, die Scheibe auszunehmen und die Thür von innen aufzuhaſpen, ſey aber ſicher darin, daß er nichts davor gehängt oder den Schrank ſonſt mit etwas verdeckt habe.

Daß Arreſtant mit ſeiner Stiefmutter und der Luth vor der That darüber geſprochen, ob ihnen auch nicht bange ſey, ſo allein zu ſchlafen, und daß er Letztere am Dienſtag Abend gefragt, ob ſie ihren Mann bald zurück erwarte, wolle er nicht länger in Abrede ziehen. Auch damit habe es ſeine Richtigkeit, daß er den Knecht Maack bei Bornholdt am Dienſtag Abend vor der That, als Hinrich ihn zum Eſſen geholt, im Vorübergehen auf der Diele angeredet und ihm geſagt habe: er

Digitized by Google

möge nur nicht so fest schlafen die Nacht, denn man könne ja manchmal nicht wissen, was Einen überkomme; er habe das nur so hingesagt, ohne weiter was dabei zu denken.

Aufgefordert, sich näher zu erklären, wie er dazu gekommen, sein erstes Geständniß zu widerrufen:

Resp.: Darunter habe er was gehabt.

Befragt, was er darunter gehabt:

Resp.: Gott habe ihm das so eingegeben, weiter könne er darüber aber nichts sagen.

Auf den Wunsch des Arrestanten wurde schließlich der Arrestverwalter angewiesen, ihm nicht nur einstweilen sein Bett zurückzugeben und ihm statt der schweren Kette die leichte Feldkette anzulegen, sondern auch mit der weiteren Vollstreckung der ihm wegen Lügens zuerkannten dreitägigen Detention bei Wasser und Brod inne zu halten.

An dem darauf folgenden Tage wurde die Vernehmung des Ramcke fortgesetzt und derselbe erklärte wiederum, daß alles so, wie er angegeben, sich verhalte. Aufgefordert, sich näher darüber zu erklären, warum er die Ausübung der That mit dem Beile für strafbarer und schlimmer erachte, als das Aufhängen mit einem Schweep,

Resp.: Umgebracht hätte er die Stiefmutter ja auch mit dem Schweep, aber mit dem Schweep sey es doch so hart nicht; daß er es mit dem Beile gethan und die Mutter und das Kind damit gemördert, das sey ja eine viel größere Bosheit.

Digitized by Google

Als er es gethan, habe er es auch schon bedauert, es nun ja aber nicht mehr ändern können.

Aufgefordert, anzugeben, welche Lage seine Stiefmutter und die Schwester im Bette gehabt, als er die Blutthat an ihnen verübt.

Resp.: Sie hätten beide dicht bei einander im Bette gelegen und mit dem Kopfe nach der andern Seite, dem Fenster im Süden der Stube zugekehrt, die Mutter vorne und die Halbschwester hinten, beide aber ganz fest zusammen und, wie er meine, habe das Kind mit dem Kopfe dicht bei dem Kopfe der Mutter gelegen. Die Decke, mit welcher sie zugedeckt gewesen, habe bei beiden den Obertheil ihres Körpers freigelassen. Da die Gardinen vor dem Fenster der Döns ganz zugezogen gewesen, so daß von außen her kein rechtes Licht in die Döns hinein habe fallen können, so sey es in derselben so dunkel gewesen, daß er erst, ehe er die Lampe angesteckt und diese draußen bei dem Luthschen Feuerheerd hingehängt, wenig oder nichts habe unterscheiden können. Er müsse nämlich bemerken, daß er die Sache früher nicht richtig angegeben, wenn er gesagt, daß er zuerst die Lampe draußen angezündet und die Luthsche Thür zugesteckt und daß er darauf erst die Scheibe aus dem Fensterschrank genommen und sich dadurch den Weg nach der Abschiedsstube geöffnet habe. Als er vom Schweinestall her zuerst in das kleine Haus hineingedrungen, sey er vielmehr erst ohne Weiteres und nachdem er nur noch zuvor die große Thür von innen aufge-

Digitized by Google

macht, um durch dieſe wieder hinauskommen zu können, dabei gegangen, die Scheibe aus dem Fenſterſchrank herauszunehmen und die Abſchiedsthür von innen aufzuhaken und ſey denn mit dem Schweep im Dunkeln nach der Döns hineingegangen, um mit dieſem, wie angegeben, die That auszuführen. Bei dieſer ſeiner erſten Anweſenheit in der Döns ſey es nun ſo dunkel geweſen, daß er wenig oder nichts ordentlich habe unterſcheiden und ſich nur, weil er mit den Verhältniſſen genau bekannt, zurecht finden können. Da er die Schuhe, mit denen er von ſeinem Hauſe ausgegangen, beim Oeffnen der großen Thür dort ausgezogen und zurückgelaſſen, ſo habe er ſich nun auf Haſenſocken leiſe nach dem Bette hingeſchlichen, wo die beiden ſchliefen, oben an das Kopfende des Betts ſich geſtellt und nun, nachdem er die obere Bettthür, die ungefähr halb aufgeſtanden, völlig aufgemacht und auch die auf der Klemme ſtehende untere Bettthür aufgeſtoßen, den Verſuch gemacht, das eine Ende des Schweeps und zwar dasjenige, woran er den Ring eingeknotet, unter den Hals der Stiefmutter durchzuſtecken, wobei er ſich denn im Dunkeln mit der bloßen Hand nur ſo zurecht zu fühlen geſucht habe. Da dieſer Verſuch, wie angegeben, mißlungen und er mit dem von draußen geholten Beile wiederum auf die Diele gekommen, habe er nun erſt die Lampe angeſteckt, dieſe ſodann oben am Luthſchen Schornſteine hingehängt und darauf jene Vorkehrungen an der Luthſchen Thür gemacht.

Digitized by Google

Nachdem er gleich beim Holen des Beils die zurückgelassenen Schuhe wieder angezogen, sey er nun mit dem Beil wieder in die Döns hineingegangen und habe denn, während die draußen zurückgelassene Lampe durch die offenstehende Thür einen leichten Schein in das Zimmer geworfen, mit dem mit beiden Händen gehaltenen Beile auf Mutter und Kind losgeschlagen.

Arrestant könne nicht sagen, wie er dazu gekommen, das Haus in Brand zu stecken. Sein Gedanke sey ja freilich wohl gewesen, damit Niemand die That entdecke, er habe darüber jedoch sich keine klare Vorstellung gemacht, sondern das nur alles so mehr im Eifer und in der Ruchlosigkeit gethan. Wenn es ihm gelungen wäre, die Stiefmutter mit dem Schweep aufzuhängen, so würde er auch nie auf den Gedanken gekommen seyn, weder das Kind zu mördern noch auch das Haus in Brand zu stecken.

Den in den Schweep geknoteten Ring, welchen Arrestant auf dem Borte in der Döns bei Hinrich's Bett gefunden, habe er am Mittwoch oder Donnerstag nach der That wieder abgelöst und auf den früheren Platz wieder hingelegt.

Behufs fernerer Vernehmung am 7. Febr. 1839 wiederum vorgelassen trat Ramcke mit der Aeußerung hervor: Jetzt fühle er sich wieder viel besser; er habe es in seinem Gefängnisse gar nicht aushalten können, und es sey ihm immer so vorgekommen als wenn das Ganze ein Mehlstaub gewesen, worin er sich befunden. Da das Gericht ihm nun aber wiederholt vorhielt, daß

Digitized by Google

seine Frau und sein Schwager dabei verharrten, bei der Ausführung der That mit betheiligt zu seyn, und ihn aufforderte, sein Geständniß in der Weise zu vervollständigen, wie es in einzelnen Nebenumständen annoch für nöthig zu erachten, erklärte er:

Excellenz sagte mir ja, ich könne hier sitzen, daß ich schwarz werde, wenn ich nichts gestände; — wenn ich aber gestände, dann könnte ich wieder frei werden und nach Halstenbeck kommen; — so habe ich darum denn gestanden und gemeint, daß ich nun frei kommen sollte. Daß meine Frau und mein Schwager auf gewesen sind, davon weiß ich nichts, ich bin einmal aufgewesen, zu pissen; das ist die Wahrheit, weiter aber ist nichts wahr, und habe ich das Uebrige nur gesagt, weil ich glaubte, daß ich dann frei kommen werde und weil ich es nicht mehr aushalten konnte in meinem Gefängnisse.

Auf eindringliches Vorhalten, wie er sich könne beigehen lassen, zu behaupten, daß man ihm seine Freiheit versprochen habe, wenn er gestehe, da daran doch kein wahres Wort sey!

Resp.: Excellenz sagte mir: wenn ich nichts gestände, könnte ich sitzen, daß ich schwarz werde; weiter sagte Excellenz aber nichts; ich meinte aber, es würde dann besser für mich seyn, wenn ich gestände und ich würde dann frei kommen, und darum habe ich denn alles eingestanden, und ausgesagt, obwohl es nicht die Wahrheit. Ich konnte es in meinem Gefängniß nicht aushalten: das ist die Wahrheit, und darum habe ich es gesagt.

Digitized by Google

Aufgefordert, näher anzugeben, warum er es in seinem Gefängnisse nicht aushalten könne.

Resp.: Es kömmt mir accurat so vor, als wenn ich in einer Mühle und alles um mich herum Staub wäre, und das Holz, das sengt um mich und riecht, als wenn ich in einem Sarge wäre und als wenn ich einen Todten bei mir hätte. Ich kann da keine Luft kriegen und kann darin nicht dauern. Es kam mir eine Zeitlang so vor, als wenn ich immer vergiftetes Butterbrod bekäme. Kann ich nicht vielleicht nach No. 3 oder nach No. 6 kommen? In diesem Loche wollte ich doch nicht gerne mehr sitzen: es kommt mir immer so vor, als wenn ich lauter Todtenholz um mich hätte. In praes.: Nein, nach No. 6 will ich nicht hin: ich will nach meiner Frau: das ist eine kleine süße Frau, ich will mit ihr nach Halstenbeck. Ich habe schon immer gesagt, daß ich sie sprechen wolle.

Da alle Vorstellungen des Gerichts ohne Erfolg blieben, wurde Ramcke annoch über zwei von Hinrich Ladiges ihm angeschuldigte Handlungen, das Abpflügen des Abschiedslandes und die Entwendung junger Eichbäume, näher befragt, welche Anschuldigungen er aber gleichfalls für unwahr erklärte, worauf ihm denn am Schlusse des Verhörs zu erkennen gegeben wurde: daß er wegen der auf's Neue ihm zur Last fallenden Wahrheitswidrigkeiten mit dreitägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen und daß diese Strafe zugleich mit der zweitägigen gleichen Detention, die er von der unterm 10. Juni. wider ihn erkannten Correc-

Digitized by Google

tionsstrafe annoch abzubüßen, wider ihn nunmehr in Vollzug zu setzen sey.

Am 30. April 1839 wiederum vernommen beharrte Ramcke dabei: Excellenz habe ihm gesagt, er könne sitzen, daß er schwarz werde, wenn er nichts gestehe, und darum habe er gemeint, daß er, wenn er gestehe, wieder los kommen werde und er habe es in seiner Gefangenschaft nicht länger aushalten können: die Wahrheit sey aber, daß er die ganze Nacht im Bette und nur einmal auf gewesen sey, zu pissen. Er wurde darauf annoch über einzelne Puncte näher befragt und am Schlusse des Verhörs ihm zu erkennen gegeben, daß er für seine auf's Neue vorgebrachten wahrheitswidrigen und widersprechenden Angaben mit einer dreitägigen Detention bei Wasser und Brod zu belegen sey.

In einem ferneren Verhör, am 20. August 1839, betheuerte Ramcke wiederholt seine Unschuld, erklärte, nicht länger im Gefangenhause sitzen zu wollen und es dort nicht aushalten zu können und bat zu verschiedenen Malen, ihn nur je eher je lieber in's Zuchthaus zu schicken.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Holsteinischen Ober-Criminal-Gerichts vom 9. Decbr. 1839 wurden Hinrich Ladiges und die Ehefrau Anna Maria Ramcke annoch resp. am 19. und am 21. ej. m. über einzelne Umstände vernommen und resp. am 28. Janr. und am 11. Febr. 1840 mit Jochim Hinrich Ramcke confrontirt. Jene inhärirten ihren früheren Aussagen und dieser erklärte solche für Lügen, wobei er eine überaus große Heftigkeit an den Tag legte und

zuletzt pochend verlangte, man solle ihn frei lassen, und ausrief: er wolle sich hier nicht hinschinden lassen; — er habe tausend Zeugen darauf, daß er unschuldig sey; — er sey hier in einem Heidengericht und in keinem Christengericht!

Durch die in Gemäßheit des ebenerwähnten obercriminalgerichtlichen Rescripts demnächst eröffnete Special-Inquisition ist der Stand der Untersuchung bis hieher in keiner Weise verändert worden, indem die Ehefrau Anna Maria Ramcke, geb. Ladiges, und ihr Bruder Hinrich Ladiges in allen wesentlichen Punkten gleichmäßig wie in der summarischen Untersuchung ihre Aussagen beschafft haben, von Seiten des Jochim Hinrich Ramcke aber, allewider ihn erhobenen Anschuldigungspuncte für unwahr erklärt worden sind.

Es darf aber zur Beleuchtung dieses Widerrufs der J. H. Ramckeschen Geständnisse nicht übersehen werden, daß aus dem weitläuftigen hier nur im kurzen Auszuge mitgetheilten Untersuchungs-Acten noch folgende weitere Indicien sich gegen Ramcke herausstellen.

Es ist mehreren Zeugen auffallend gewesen, daß er in den letzten Tagen vor der That eine ungewöhnliche Unruhe zeigte und mehr schweigsam und blaß war, wie gewöhnlich. Sowohl bei der Abschiedsfrau, als bei der Luthschen Ehefrau, hatte er sich im Voraus erkundigt, ob ihre Männer in der Nacht abwesend wären, als die That geschah, und bei der Erstgenannten hatte er an den beiden vorhergehenden Tagen zwei Besuche gemacht, obgleich er sonst nur wenig Umgang mit ihr hatte. Des Morgens vor der That ließ er seine Leute, die mit

Digitized by Google

Torfstechen für die Abschiedsfrau beschäftigt waren, plötzlich mit dieser Arbeit innehalten, indem er als Grund dafür zuerst angab, daß er eine andere dringendere Arbeit für sie sie hätte, später, daß das Moor zu feucht sey. Der Knecht Brandt erinnerte, am vorhergehenden Tage das Beil entweder in den Schrank oder an die Seite desselben, woselbst es gewöhnlich lag, hingelegt zu haben, am Tage darauf aber fand er es dicht beim Pferdestall liegen. Zwei Zeugen haben Ramcke auf dem Boden zu einer Zeit gehört, als die Feuersgefahr vorüber gewesen, welches den von ihm in Verbindung mit seinem Geständnisse erklärten Umstand, nach seiner Heimkehr seine Kleider auf den Boden hingelegt zu haben, motivirt, sowie er auch erklärt hatte, daß an denselben Blut sich befand. Zu seinem Dienstmädchen, Grethe Ellenbroock, hatte er, nach des Mädchens, von seiner Frau bekräftigten Aussage, am zweiten Abend nach der That gesagt, daß sie, wenn sie vor dem Gerichte erschiene, nur sagen solle, daß sie Nichts wisse, denn sonst würde sie sehr leicht in Verlegenheit gerathen, und alsdann hatte er selbst fragend geäußert, sie habe auch wohl Nichts gehört oder gesehen. Endlich hat er, nach seines Bruders und seiner Frau Erklärung, als Ladiges verhaftet wurde, sich sehr bekümmert darüber geäußert, daß dieser etwas erzählen könne, welches ihn in die Hände des Gerichts bringen würde, sowie er auch beklagte, daß seine Mutter nicht von Wedel zu ihm gekommen sey, indem er hoffte, daß seine Verwandte ihm hier hätten helfen sollen. Gegen die Frau kämen als besondere Indicien namentlich in Betracht, daß

Digitized by Google

sowohl der Knecht Brandt und das Dienstmädchen Ellenbrock bezeugt haben, daß sie sowohl wie ihr Mann häufig über den Abschied geklagt, den sie an die Stiefmutter abzugeben hätten, und daß die Ellenbrock in der letzten Zeit oft bemerkt, daß sie etwas Geheimes mit ihrem Manne zu sprechen habe, womit sie aufhörten, sobald die Ellenbrock in das Zimmer trat, sowie auch Ladiges ausgesagt hat, daß seine Schwester an dem letzten Tage blässer geschienen als sonst. Was das frühere Leben der Angeklagten betrifft, so ist Arrestant Ramcke am 17. Juni 1811 in Wedel geboren, wo sein vor vielen Jahren verstorbener Vater Schmied gewesen. Seine Mutter wird als eine verständige, ehrbare und sehr fromme Frau geschildert. Er besuchte die Schule nur sehr unregelmäßig, und von dem Prediger, der ihn confirmirt, hat er nur ein sehr mittelmäßiges Zeugniß seiner Religionskenntnisse. Seitdem er nach Halstenbeck gekommen, hat er nicht die Kirche besucht, und nach der Aussage seiner Frau und seines Schwagers auch diese davon abgehalten. Der Kirchenprobst Adler, welcher ihn im Kerker besuchte, hat ihn freilich nicht gänzlich unbekannt mit den Lehren der Religion gefunden, schildert ihn aber als zu roh und gefühllos, als daß die Religion einigen Einfluß auf ihn hätte haben können. Nach der Aussage Vieler ist ein herrschender Charakterzug bei ihm Sparsamkeit gewesen, die sogar in Geiz und Nährigkeit überging. Von denen, wo er gedient hat, hat er ein vortheilhaftes Zeugniß als flinker und tüchtiger Arbeiter. Uebrigens ist er, wie Mehrere erklärt haben, ziemlich heftig und auffahrend und in

Digitized by Google

seinem Hause scheint er eine unumschränkte Herrschaft ausgeübt zu haben. Der constituirte Physicus Stolbom, welcher seinen körperlichen Zustand untersucht hat, schildert ihn als einen Mann von kräftiger Constitution, mit stolzer Haltung und fester Sprache, welches auf eine ungewöhnliche Willenskraft hinzudeuten scheine, dabei aber etwas Lauerndes, Scheues im Blick.

Seine Frau, welche jetzt 33 Jahre alt ist, hat vom Schullehrer in Halstenbeck das Zeugniß, daß sie in der Schule sehr fleißig gewesen; ihre Fähigkeiten waren zwar nicht ausgezeichnet, allein doch weit besser, als die ihres Bruders, und an ihrer Aufführung wußte der Schullehrer nichts auszusetzen. Der Kirchenprobst Adler, welcher sie im Gefängnisse besucht hat, hat bei ihr weit mehr religiöses Gefühl,*) als bei ihrem Manne gefunden; er bemerkte, daß sie leicht gerührt werde, und glaubt nicht (was auch mehrere Andre, welche sie kennen, geäußert haben), daß sie im Stande gewesen wäre, aus eignem Antrieb ein Verbrechen zu beschließen und zu begehen, wie das fragliche. Uebrigens hält er ihren Charakter nicht für den besten und hält sie namentlich für sehr egoistisch. Der Physicus Stolbom schildert sie als lügenhaft und schreibt ihr ein indolentes phlegmatisches Temperament, dabei einen versteckten, lauernden Sinn zu.

*) Wird es vielleicht für religiöses Gefühl genommen, daß dies schändliche Weib behauptet, während ihrer That an Gott gedacht und bei der Gefahr, der sie ihre geliebte Stiefschwester ausgesetzt, auf Gott vertraut zu haben? Am Tage, da ihr Mann hingerichtet werden sollte, erklärte die reuige, religiöse Frau im Zuchthause: Laß ihn zum Teufel fahren!
Anmerkung des Herrn von Kobbe.

Digitized by Google

Als Vertheidiger des Jochim Hinrich Ramcke wurde Herr Advocat J. Gülich in Pinneberg ex officio bestellt. Bei Mittheilung der Untersuchungs-Acten und der vom peinlichen Ankläger entworfenen Inquisitional-Artikel wurde demselben aufgegeben, die zur Defension des J. H. Ramcke etwa erforderlichen Defensional-Artikel innerhalb 4 Wochen zu entwerfen, was auch geschah, ohne daß die Coinquisiten über diese Artikel vernommen wurden, da der öffentliche Ankläger, behauptete, es stehe dem Defensor nicht zu, Interrogatorien zu den Inquisitional-Artikeln zu formiren.

Da nun hierüber auch von Seiten der Landdrostei kein Decret erfolgte, indem der Herr Actuar im Untersuchungsprotocoll hierüber bloß bemerkte:

> Diese art. defension. sind als unzulässig verworfen, und ist der Inquisit Hinrich Ladiges (die Inquisitin Anna Maria Ramcke) darüber nicht abgehört.

und so dem Defensor keine Gelegenheit gegeben wurde sich beschwerdeführend an das Ober-Criminal-Gericht wenden zu können, so trug der Defensor zunächst darauf an, zu erklären:

> Daß er mit der vorgeschützten proceßhindernden Einrede zu hören, die Abhörung der Inquisiten Hinrich Ladiges und Anna Maria Ramcke über die am 18. Juli v. J. eingebrachten bezüglichen Defensional-Artikel annoch vorzunehmen und das Urtheil in der Hauptsache bis weiter auszusetzen.

Dieser Antrag wurde jedoch gerichtsseitig verworfen.

Digitized by Google

Unter Einlassung auf die Anklage selbst räumt nun der Defensor ein, das hinsichtlich der Tödtung des Kindes, der Thatbestand einer vollendeten Tödtung, hinsichtlich der Mutter desselben, ein nächster Versuch zur Tödtung, so wie in Betreff des eingeäscherten Hauses eine qualificirte Brandstiftung vorliegt, er stellt es jedoch in Abrede, daß der Inquisit Ramcke, der intellectuelle oder physische Urheber dieser concurrirenden Verbrechen sey. Defensor ist selbst der Meinung, daß es bei der That nicht sowohl auf das Eigenthum wie auf das Leben der Mutter und Tochter abgesehen sey, daß keine Rache oder Todfeindschaft die verbrecherische Hand geleitet habe, daß mithin das Motiv zur That in ein persönliches Interesse zu suchen sey, welches vorzugsweise bei der Inquisitin Ramcke, geb. Ladiges zu suchen sey, welche immer eine überdies gehässige Gesinnung gegen ihre Stiefmutter bewiesen, so daß sie während der Dauer ihrer (der Inquisitin) Ehe, die Schwelle der Stiefmutter, ihrer nächsten Nachbarin, nur ein einziges Mal übertreten habe. Das eigentliche Mißverhältniß zwischen Vater und Tochter habe erst angefangen da er auf den Entschluß gekommen sich wieder zu verheirathen, was ihm von ihr sehr verübelt worden, obgleich sie durch ihr zanksüchtiges Benehmen, selbst die Veranlassung dazu gegeben habe. Das persönliche Interesse der Ramcke bei dem Tode der Wittwe Ladiges, sey minder groß und der Abschied sey nicht so drückend gewesen, da ohne einen solchen er für die Hofstelle wohl 10 bis 12000 ℛ. habe geben müssen, die ihm mit Rücksicht auf den Abschied zu 3040 ℛ. überlassen worden

war. Der Abschied sey um so weniger eine Last für Ramcke gewesen, als dieser größtentheils nur in Naturallieferungen und Dienstleistungen bestand.

Als Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung führt Defensor noch den Umstand an, daß die Hofstelle mit den darauf stehenden Abschiedsverpflichtungen, während der Criminal-Untersuchung, für 4800 ℔ Cour. öffentlich verkauft worden ist, so daß diese Summe um 1760 ℔ den Preis übersteigt, zu welchem die Hofstelle dem Ramcke überlassen worden war.

Die Vertheidigung beleuchtet nun den früheren guten Lebenswandel Ramcke's, unter Hinweisung auf eine Menge Zeugenaussagen zu Gunsten desselben und zieht daraus den Schluß, wie unglaublich es sey, daß ein Mann von unbescholtenem Ruf, welchen früher noch keine Strafe getroffen hatte, auf einmal so tief sinken sollte. — „Die kurzen sechs Monate der jungen Ehe sollten also genügt haben, um aus dem Manne des Rechts und der Tugend einen vollendeten Bösewicht zu bilden? Nein, die Erfahrung lehrt, wie der Charakter des Menschen, sey es im Guten oder im Bösen, nur allmählich in dem Verhältnisse des Lebens sich ausbildet."

Hingegen erscheint die Inquisitin Ramcke dem Defensor im ungünstigsten Lichte und er meint, daß, da sie die selbst bewirkte Brandstiftung eingestanden und ihr wenig menschlicher Charakter und ihre persönlichen Beziehungen zu der mißhandelten Stiefmutter, die schwerste Deutung zulassen; sie auch noch weit thätiger bei dem fraglichen Verbrechen gewesen seyn könne.

Digitized by Google

In Beziehung auf das Selbstgeständniß des Inquisiten bemerkt die Defension, daß es erdichtet sey und nur durch die langen Kerkerleiden veranlaßt worden sey. Wie vorhin bemerkt, war im Laufe der Detention seine Lage sehr verschlimmert worden.

> Mehrere Monate lang vor dem 22. Novbr. 1838 hatte Ramcke in einer im Erdgeschoß befindlichen isolirten dunkelen Arrestkammer auf einem elenden Strohlager zugebracht. Die Ketten der schwersten Art, welche ihn schlossen, waren an seine Pritsche geschmiedet, so daß ihm seine freie Bewegung im Kerkerraum auf zwei, höchstens drei Schritte beschränkt war, und außerdem trug er an Hand und Fuß schwere Eisenblöcke. In Folge seiner am 22. Novbr. 1838 beschafften Depositionen wurde seine Lage freilich um Vieles verbessert, allein es war nur eine ephemere Erleichterung, denn schon am folgenden Tage, da er seine Depositionen zurückgenommen, wurde das bisherige Kerker- und Kettenverhältniß wieder hergestellt und seitdem ist dasselbe bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben.

Defensor meint nun, es ließe sich wohl schwerlich rechtfertigen, daß Jemand, der wegen Verdachts der That noch in Detention und Untersuchung sich befindet, wie ein überführter Verbrecher und härter noch als dieser behandelt werden sollte; er geht die vielen Strafen durch, welche Inquisit im Laufe der Untersuchung erlitten und bemerkt unter andern:

Digitized by Google

Ramcke beruft sich wiederholt darauf, Se. Excellenz habe ihm gesagt, er könne, wenn er nicht gestehe, so lange sitzen, bis er schwarz würde. Diese drohende Aeußerung, welche das Gericht nicht desavouirt hat, konnte Ramcke nur so verstehen, daß er, wenn er fortfahre, die ihm angeschuldigte That zu leugnen, nie hoffen dürfe, aus seiner unerträglichen Kerkerlage herauszukommen. Wenn er zwar seine gewiß nicht im Ernste vorgebrachte Behauptung, das Gericht habe ihm, wenn er gestehen würde, seine Freiheit versprochen, auf desfälliges Vorhalten sogleich wieder zurücknimmt, so bleibt er doch dabei, daß er durch jene gerichtliche Drohung und, weil er es im Gefängnisse nicht länger habe aushalten können, veranlaßt worden sey, eine That zu bekennen, welche er in Wahrheit nicht begangen habe. In Folge jener Drohung glaubte Ramcke also wählen zu müssen zwischen lebenswierigen Kerkerleiden und dem Tode, und er entschied sich in seiner Wahl, indem er sich für den Thäter ausgab, für das letztere Uebel, in seiner Lage das geringere, das ihn zugleich befreien würde. Bald aber siegt wieder die Macht des Lebenstriebes und Ramcke bekennt, was ihn dazu getrieben, das Bekenntniß einer That abzulegen, die er nicht begangen.

Die Defension erstreckt sich nun weiter über den Inhalt und die Natur des Geständnisses selbst. Sie weist nach, daß die vorgebrachten Gründe der angeblichen That falsch sind. Das Abschiedsverhältniß war keine Last, sondern ein Vortheil für Ramcke, als Käufer

Digitized by Google

des Hofes, am allerwenigsten aber konnte es schon im ersten halben Jahre des Besitzes für den nach seiner Art wohlhabenden Ramcke drückend werden. Der Inhalt des Geständnisses selbst, wird als völlig ungereimt und erdichtet dargestellt und endlich die Behauptung aufgestellt, Ramcke habe den eigentlichen Zusammenhang, die Details des Verbrechens durch die Confrontation mit seiner Frau und seinem Schwager erfahren, dann die Schuld allein auf sich genommen, damit die Anderen sich aus der Schlinge ziehen könnten und selbst gehofft, durch einen Widerruf sich von der Strafe befreien zu können.

Sehr charakteristisch und bemerkenswerth ist noch die folgende Widerlegung einer Stelle der peinlichen Anklage, wodurch das Auftreten des Inquisiten Ramcke im Gerichte, sein Benehmen im Gefängnisse und sein ganzes Betragen im Laufe der Untersuchung gerügt wird.

Die Defension sagt hierüber: „Bald, heißt es in der peinlichen Anklage, zeigte er die höchste Brutalität, verbunden mit einer unglaublichen Stärke im Lügen und Erfindung von Ausreden, bald wieder unverkennbare Zeichen eines schweren Gemüthskampfes und eines von dem tiefsten Schuldbewußtseyn durchdrungenen Gemüths. Die peinliche Anklage hebt aber die einzelnen Fälle nicht hervor, sondern verweis't darauf, daß die Bemerkungen des Untersuchungsrichters in den Protocollen der Generaluntersuchung hievon fast bei jeder Abhörung die genaueste Kunde geben. Defensor bezieht sich denn gleichfalls auf das Untersuchungsprotocoll, wo sich hinlängliche Belege finden, daß die im Uebrigen so ausge-

zeichnete Landdrosteibehörde bei gegenwärtiger Untersuchung im Urtheile nicht immer frei gewesen, weshalb man wohl nicht geneigt seyn dürfte, jenen Protocollbemerkungen großen Werth beizulegen. Einige Beispiele mögen hier hervorgehoben werden:

Da Christian Ramcke, von dem erwiesen, daß er auch nicht im Entferntesten Theil an dem fraglichen Verbrechen gehabt und überdies kein unwahres Wort vorgebracht hat, am 26. Juni 1837 im Verhör war, bemerkt das Gericht:

— — — „allein Arrestant bleibt aller Vorhaltungen und Zuredungen ungeachtet dabei: von allem dem habe Hinrich Ladiges seines Wissens kein Wort gesprochen, und obwohl derselbe, als es ihm annoch näher vorstellig gemacht wurde, wie er durch absichtliches Zurückhalten oder Entstellen der Wahrheit eine große und schwere Verantwortlichkeit auf sich laden werde, die unzweideutigsten Beweise einer großen inneren Unruhe und Befangenheit an den Tag legte und offenbar einen inneren Kampf mit sich selbst verrieth; auch, als er gefragt wurde, ob er sich zutraue, das, was er so eben auf's Neue wieder behauptet, zu beschwören und als wahr zu beeidigen, sich in steigender Befangenheit jeder bestimmten und sicheren Erklärung und Aeußerung darüber entzog, und abwärts gewandten scheuen Blickes nur entgegnete: so viel er wisse, sey nichts Weiteres gesprochen — und war demnach alle und jede Mühe vergebens, den Arrestanten zu weiteren Einräumungen zu bewegen."

Digitized by Google

„Als in Folge des von Ladiges abgelegten und von der Ehefrau Ramcke nachgesprochenen Geständnisses bei dem untersuchenden Gerichte sich die Ueberzeugung gebildet und festgesetzt hatte, daß diese Beiden nun den Weg der Wahrheit betreten, wurde es, wie es scheint, alle die Lügen und Widersprüche, welche sie von nun an vorbrachten, gar nicht gewahr. Solcher lügenhafter und widersprechender Aussagen sind vorhin mehrere zusammengetragen worden und es findet sich an den bezüglichen Stellen des Protocolls keine Bemerkung, daß das Gericht auch nur einmal ihn oder sie darauf angesehen, ob auch die Wahrheit an den Tag komme, vielweniger aber eine nähere Nachforschung des Grundes und des Zusammenhanges aller der Wahrheitswidrigkeiten."

„Die Ehefrau Ramcke betheuerte, daß nur Aengstlichkeit vor ihrem Manne sie dazu getrieben, an dem Verbrechen Theil zu nehmen, und das Gericht glaubte es, obgleich sie bekennen mußte, daß ihr Mann weder Drohung noch Gewalt angewandt habe, ja das Gericht glaubte es so fest, das dasselbe, wie es scheint für überflüssig hielt, der Ehefrau Ramcke die ganz nahe liegende Frage eindringlich vorzulegen, ob nicht auch eigenes Interesse auf ihren Entschluß, an dem Verbrechen Theil zu nehmen, eingewirkt habe. Erst in Gemäßheit Rescripts des Ober-Criminal-Gerichts vom 9. Decbr. 1839 wurde sie über diesen Hauptpunkt vernommen."

„Da Jochim Ramcke am 21. August 1838 seine ihm gegenübergestellte Ehefrau nicht erkennen will, wird

Digitized by Google

das Gericht darüber ganz entrüstet und findet darin, eine alle Gränzen der Verstocktheit und Verruchtheit übersteigende Gesinnung. Den Gedanken hält das Gericht aber nicht für möglich, daß Ramcke in der Person der Gegenübergestellten die niederträchtigste Verleumderin erkennt und sie aus diesem Grunde für seine Frau nicht erkennen will. Was war es, das sie in der Folge immer den Wunsch aussprechen ließ, man möge sie mit ihrem Manne nicht wieder zusammenführen? Das Gericht glaubte, was das schändliche Weib als Grund angab, daß es sie so sehr gekränkt, daß ihr Mann sie nicht habe erkennen wollen; und doch war dieser Grund ja weggefallen, da er im Laufe der Confrontation erklärt hatte, daß er sie wieder erkenne. Wenn sie aber zu der Wiebcke Wagener im Gefängniß sagte: „Sie und ihr Bruder lögen, darum könne sie ihrem Manne nicht gegenübertreten und wolle nur lieber, daß Gott sie vor der Zeit aus der Welt nehme, damit sie dieser Qual überhoben werde" so fällt die Entscheidung nicht schwer, welcher Grund der gewichtigere sey."

Die Defension bemerkt schließlich:

Wenn diesemnach kein einziges wahres, jedenfalls kein nahes Indicium der That wider den Inquisiten vorliegt, dessen fragliche Geständnisse aber als nichtig und die Anschuldigungen der Mitinquisiten als falsch zu betrachten sind, dem peinlichen Ankläger daher die Einrede der thatsächlich und rechtlich nicht begründeten Anklage entgegensteht, so glaubt Defensor, der Mühe überhoben zu seyn, die der peinlichen Anklage angehängten dem Inquisiten angeschuldigten kleinen Unrechtfertigkeiten, als die unterlassene Ablieferung eines gefundenen

Digitized by Google

Beils, die Entwendung mehrerer junger Eichbäume u. dgl. eine besondere Defensionaldeduction zu widmen, zumal da diese Unrechtfertigkeiten mit dem fraglichen Verbrechen in keinem Zusammenhange stehen, auch meistens nur auf Anschuldigungen des keinen Glauben verdienenden Mitinquisiten Ladiges beruhen, und mit Ausnahme des Falles einer Grenzerweiterung, welcher aber, wie durch einen bei den Acten liegenden Bericht der Königl. Hausvogtei erwiesen, eine legale Absicht zum Grunde lag, von dem Inquisiten für unwahr erklärt worden sind.

Defensor richtet denn seinen ehrerbietigen Antrag dahin:

> „Ein hohes Criminal-Gericht wolle den Inquisiten Jochim Hinrich Ramcke, aus Halstenbeck, von der wider ihn erhobenen peinlichen Anklage zu entbinden und ihn aus seiner langjährigen Haft wiederum zu entlassen geruhen."

Das Holsteinische Ober-Criminal-Gericht (welches in Holstein auf den Grund der Untersuchungs-Acten bei schweren Verbrechen das Urtheil in erster Instanz fällt) fand sich jedoch nicht veranlaßt, auf diesen Antrag des Defensors einzugehen. Dasselbe fand nicht, daß irgend ungebührlicher Zwang gegen die Angeklagten angewendet sey, indem die zum Theil sehr strenge Haft, welcher namentlich Ramcke unterworfen gewesen, hinlänglich motivirt erscheine durch die Größe des Verbrechens und durch seine Aufführung während der Untersuchung. Das Gericht konnte um so weniger annehmen, daß die Geständnisse durch ungesetzlichen Zwang erpreßt wären,

Digitized by Google

da die Angeklagten erst nachgerade, da mehr und mehr Indicien sich gegen sie ergeben hatten, zum Bekenntniß gebracht wären und selbst die Verhöre verlangt hatten, in denen sie ihre Geständnisse abgegeben. Diese waren in sich selbst vollkommen glaubwürdig, indem sie mit allen übrigen aufgeklärten Umständen übereinstimmten, und ihre Glaubwürdigkeit kann nicht vermindert werden durch den Widerspruch, worin die Erklärung der Frau steht, daß sie das Abschiedshaus angesteckt habe, mit des Mannes Behauptung, keine Gehülfen bei der That gehabt zu haben, eben so wenig durch den Mangel an Uebereinstimmung, welcher stattfand zwischen Angabe der Frau, daß der Mann zum Fenster hinaus und hinein gestiegen sey und seiner Erklärung, daß er seinen Weg durch die Thür genommen habe. Letzteres muß als eine wenig bedeutende Abweichung betrachtet werden und was Ersteres angeht, so kann man sich denken, daß Ramcke nicht habe gestehen wollen, wie er sich auch schuldig gemacht habe, seine Frau und seinen Schwager zu dem Verbrechen zu verführen; wenigstens konnte seine Aussage in dieser Rücksicht, nach Ansicht der Majorität des Gerichts, nicht die übereinstimmenden Aussagen der beiden Andern erschüttern.

Nur ein Mitglied des Gerichts war entgegengesetzter Ansicht, und nahm an, daß ein vollständiger Beweis nicht geführt sey, weshalb er meinte, die Arrestantin sey mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen. Auf den Widerruf des Geständnisses des Arrestanten Ramcke konnte nach Meinung des Gerichts durchaus keine Rücksicht genommen werden, da als Grund dessen solche

Digitized by Google

Umstände nicht angegeben waren, welche überhaupt die Gültigkeit eines einmal abgelegten Geständnisses zu schwächen vermögen. Das Gericht fand deshalb sämmtliche Angeklagte schuldig; Ladiges verurtheilte es wegen Theilnahme an dem Mordversuche und qualifizirter Brandstiftung zu zweijähriger Zuchthausstrafe; beide Eheleute dagegen verurtheilte es zum Tode, doch mit Dissens in Betreff der Todesart, welcher der Mann unterworfen werden solle, mit Rücksicht einer ungleichen Meinung, in wiefern er sich des Mordes oder nur eines einfachen Todtschlages in Betreff der Halbschwester seiner Frau schuldig gemacht habe.

Das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Ober-Appellations-Gericht war darin ganz einstimmig mit dem Ober-Criminal-Gericht, daß kein Zweifel sey, beide Eheleute hätten sich der angeklagten Verbrechen schuldig gemacht und verurtheilte den Mann wegen Mordes, nächsten Versuchs zum Morde und Brandstiftung zum Rade, die Frau dagegen wegen Brandstiftung und Theilnahme an dem Mordversuche gegen ihre Stiefmutter, zur Enthauptung.

Auf Nachlaß der wider Jochim Ramcke erkannten Todesstrafe anzutragen, fand das Ober-Appellations-Gericht durchaus keine Veranlassung, weil eine Concurrenz von drei Verbrechen stattfand, von denen jedes für sich diese Strafe herbeiführte und wegen der vielfachen gravirenden Umstände, mit denen jedes verbunden war. Nur beantragte es, daß er, statt gerädert zu werden, enthauptet, und sein Körper auf der Richtstätte begraben werden möge. Dagegen glaubte es, was auch mit

Digitized by Google

der Meinung des Ober-Criminal-Gerichts übereinstimmte, daß Anlaß wäre, die Strafe der Frau Anna Maria Ramcke zu mildern. Es spricht zwar gegen sie, theils, daß sie durch ihre Brandstiftung mehrere Menschen augenscheinlicher Lebensgefahr aussetzte, worunter auch ihre eigene Halbschwester, an welche sie einräumt, in dem Augenblicke, da sie das Dach anzündete, gedacht zu haben, theils, daß mehrere in den Acten enthaltene Umstände darauf hindeuten, daß sie in längerer Zeit Mitwisserin der verbrecherischen Pläne ihres Mannes gewesen sei. Auf der andern Seite aber findet ihre Behauptung, daß es Furcht vor ihrem Manne gewesen sei, welche sie zur Theilnahme an dem Verbrechen bewogen, nicht geringe Bestärkung in dem, was über des Letztern Character aufgeklärt ist, und in dem ganzen Benehmen, welches er während der Untersuchung an den Tag gelegt hat, so wie auch in dem Zeugnisse, welches Mehrere und unter diesen auch der Kirchenprobst Adler über sie abgegeben haben, daß sie nach deren Ueberzeugung für unfähig anzusehen sei, ein Verbrechen, wie das verübte, zu begehen, wenn sie nicht durch Versuchung und Furcht dazu verleitet wäre. Da nun auch die für Brandstiftung festgesetzte Todesstrafe selten in Anwendung gebracht ist, wenn kein Mensch beim Brande beschädigt worden, fand die Majorität des Ober-Appellations-Gerichts sich veranlaßt, darauf anzutragen, daß der letztgenannten Verurtheilten Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt werden möge, ja, die Minorität glaubte sogar, daß Zuchthausarbeit von 15 Jahren hinreichende Strafe ihres Verbrechens sein

Digitized by Google

würde. Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei trat im Allgemeinen den Ansichten der Majorität des Ober-Appellations-Gerichts bei; eine größere Milde hielt die Kanzelei nicht für rathsam, am wenigsten in jetziger Zeit, da mehrere, wenn auch nicht so atroce, doch höchst qualificirte Verbrechen ähnlicher Art in den Herzogthümern vorgekommen wären, deren Urheber zum Theil noch nicht entdeckt wären. Das Collegium beantragte dahin, daß Jochim Ramcke enthauptet und sein Körper an der Richtstätte begraben werden möge, daß seine Frau Anna Maria Ramcke Zeitlebens ins Zuchthaus gesetzt werde, daß jedoch die so begutachtete Strafmilderung den Verurtheilten nicht vor der ihnen geschehenen Publication des Straferkenntnisses zu verkünden sei.

Diesem Gutachten haben Se. Majestät auf allerhöchste Resolution vom 6. Mai (1842) allergnädigst ihre Zustimmung gegeben.

So standen die Sachen, als der Auftritt stattfand, welcher in der Einleitung geschildert ist. Er darf als beispiellos in den Annalen der Criminal-Justiz bezeichnet werden. In Frankreich und England, und wo das Institut des Geschwornen-Gerichts sonst noch besteht, kann es wohl vorkommen und ist es schon vorgekommen, daß die öffentliche Meinung, in einem, durch Verdict der Jury, dem Tode Verfallenen, ein unschuldiges Opfer der irrigen Ansichten derselben erblickt, aber in Deutschland, wo man bei Capital-Verbrechen ein in allen Instanzen bestätigtes Criminal-Erkenntniß bis jetzt als

Digitized by Google

untrüglich und auf felsenfestem Grunde beruhend, ansah, ist es noch nicht vorgekommen, daß bei einem auf dem Wege zur Hinrichtung begriffenen Verbrecher, noch Zweifel über den Thatbestand und die Zurechnungsfähigkeit bestehen konnten. Ganz abgesehen nun von der Frage, ob diese Zweifel gegründet oder ungegründet sind, muß es doch das deutsche Beweisverfahren in seinen Grundfesten erschüttern, wenn es einem bloßen Privatmanne möglich ist, durch ein Schreiben an einen trefflichen und hochherzigen König, dessen allerhöchste eigene, 4 Monaten vorher gefaßte Ueberzeugung und mit dieser die Ueberzeugung zweier Landes-Ober-Criminal-Gerichte zu erschüttern! Dieser Königliche Aufschub-Befehl wird die schönste Perle in dessen Diadem bilden, da dieser Entschluß aus Selbstüberwindung hervorging, dieser Aufschub-Befehl wird eine historische Berühmtheit erlangen, aber mit ihm — das kann sich niemand verhehlen — hat die bisher so gepriesene Untrüglichkeit des deutschen Beweisverfahrens bei Criminal-Fällen ihr Ende erreicht und diese Sachlage wird nicht anders werden, wenn selbst die Ueberzeugung der Gerichte sich später factisch als richtig bewähren würde. Wie nun, wenn der, das Königliche Schreiben überbringende Dragoner, durch den geringfügigsten Zufall aufgehalten, einige Minuten später, nach vollzogener Execution eingetroffen wäre? — Wem wäre dann die Schuld beizumessen gewesen, dem Dragoner? oder der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen? —

Digitized by Google

Wir überlassen die Ausführung dieser sich uns und auch wohl jedem Leser sich aufdringenden Betrachtungen einer geübteren Feder und schreiten — unserem referirenden Standpunkte gemäß — zur Darstellung des ferneren Verlaufs dieser Angelegenheit.

Am 8. September berichtete der Altonaer Mercur aus „sicherer Quelle", daß gewisse Zweifel, durch welche in einem allerhöchsten Orts eingereichten Gesuche der gesunde Gemüthszustand des Ramcke verdächtigt worden ist, einstweilen die Suspension der Execution zur Folge gehabt haben, und daß nach näher aufgeklärter Sache allerhöchsten Orts die eventuelle Berücksichtigung dieser im Laufe der Ramcke'schen Criminal-Untersuchung bereits mehrfach und umfassend erörterten Zweifelgründe lediglich dem richterlichen Ermessen anheim gegeben ist, so daß gegenwärtig über die Vollstreckung der wider Ramcke erkannten, aus allerhöchster Gnade vom Rade bereits bis auf einfache Enthauptung durchs Beil gemilderten Strafe auch zunächst nur von dem Holsteinischen Ober-Criminal-Gerichte weitere entscheidende Verfügung zu gewärtigen sein wird.

Aus Plön wurde am 11. September berichtet: Herr v. Kobbe sei an diesem Tage daselbst eingetroffen und bei Se. Majestät dem Könige sofort zur Audienz zugelassen worden. Er beabsichtige die Gründe der Hinrichtungs-Inhibirung in einer besonderen Schrift durch den Druck zu veröffentlichen.

An demselben Tage erließ Herr v. Kobbe folgendes Schreiben an den Herausgeber des Itzehoer Wochenblattes:

Digitized by Google

Plön, den 11. September 1842.

Wenn in letzter Nummer Ihres Blattes meines Antheils an dem unglücklichen Trauerspiele zu Pinneberg erwähnt ist, so bitte ich Sie, diese meine Erklärung zu veröffentlichen. Es muß nach Ihrem Artikel scheinen, als wären Spuren des Wahnsinns von mir erst bei Publication des Urtheils an Ramcke entdeckt. Daß er mir in Blick und Mienen völlig wahnsinnig an jenem Tage erschien, daß er sein Urtheil mit völligem Stumpfsinne hinnahm, ist begründet. Allein schon seit 3 bis 4 Jahren erscheint er als völlig wahnsinnig, selbst sein Defensor hat nie ein vernünftiges Wort mit ihm gesprochen. Daß Ramcke als Wahnsinniger erscheint, läugnet Niemand, allein man sucht die wunderbare Hypothese fest zu halten, dieser Wahnsinn sei nur verstellt und selbst das wunderbarste Beispiel von Geisteskraft und consequenter Durchführung einer einmal übernommenen Rolle. Bis zum Tage der Execution hatte man die Untersuchung über den Gemüthszustand nur einem Arzte übertragen; dieser hat Monate geschwankt und soll zuletzt die Hypothese bestätigt haben.

P. v. Kobbe.

Dieses Schreiben fand aber bald folgende Widerlegung im Itzehoer Wochenblatte:

Die Correspondenz-Mittheilung des Herrn Dr. jur. P. v. Kobbe datirt „Plön den 11. September" d. J. enthält eine schwere Beschuldigung des Pinneberger Criminal-Gerichts, des dortigen Physicats, des Ober-Criminal-Gerichts u. s. w., indem darin die Behauptung liegt, ein Wahnsinniger sei verurtheilt und habe

Digitized by Google

hingerichtet werden sollen. Dem ist aber, Gott sei Dank! nicht also. „Daß Ramcke seit 3 bis 4 Jahren als völlig wahnsinnig erscheine," wird meines Wissens von Allen geläugnet, welche ein begründetes Urtheil über das Benehmen desselben haben können. Nur Herr Dr. v. Kobbe ist anderer Meinung. Wenn er aber kein besseres Argument dafür hat, als „daß Ramcke mit seinem Defensor kein vernünftiges Wort gesprochen habe," so wird es ihm schwerlich anstehen, die Ansicht, daß Ramcke Wahnsinn simulirt, zu einer „wunderbaren Hypothese" zu stempeln.

Der Inquisit hat, wie ich erfahren, sehr gut gewußt, daß Herr Advocat Gülich sein Defensor war und wenn er sich gleich stellte, als kenne er denselben nicht, doch seinen Namen mehrfällig genannt und geäußert, „daß er befürchte, Herr Advocat Gülich werde seine Sache nicht kräftig genug vornehmen." Woher sonst Herr v. Kobbe seine Ansichten gewonnen, ist nicht ersichtlich; und bei aller Achtung, welche die literarischen Leistungen desselben verdienen, darf man doch behaupten, daß er sich noch nicht als einen ausgezeichneten Psychologen bekundet habe.

Die ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes soll aber höchst sorgfältig angestellt worden sein und der Vorwurf des Herrn v. Kobbe, „der Arzt habe Monate geschwankt und zuletzt die Hypothese bestätigt," scheint in das Lob umzuschlagen, daß die ärztliche Gutachtung das Resultat einer nach allseitiger Prüfung gewonnenen Ueberzeugung sei.

Indessen hat die Fürsprache des Herrn v. Kobbe

Digitized by Google

ſicherm Vernehmen nach, die Veranlaſſung gegeben, zum dritten Male Unterſuchungen über den Gemüthszuſtand des Inquiſiten anzuſtellen, und Herr v. Kobbe iſt in der vorigen Woche perſönlich vom Holſteiniſchen Ober-Criminal-Gerichte vernommen worden.

Dadurch beſtätigt ſich denn die von öffentlichen Blättern mitgetheilte Nachricht, daß Se. Majeſtät der König den Miſſethäter nicht begnadigen wolle, ſondern die Sache dem Holſteiniſchen Ober-Criminal-Gerichte übertragen habe. Gewiß können damit Alle zufrieden ſein; denn daß Holſteiniſche Ober-Gericht hat ſeinen Ruf als ein tüchtiges Gericht in jeder Hinſicht begründet und wird ohne Zweifel auch in dieſer merkwürdigen Criminal-Sache das Rechte finden.

Uebrigens wird, wie ich vernommen, nach gänzlicher Beendigung dieſes Criminalfalles eine actenmäßige Darſtellung deſſelben im Druck erſcheinen, durch welche die Defenſion des Herrn Advocaten Gülich auch ihre Würdigung erhalten wird. — G., d. 19. Sept. 1842. φ

Daſſelbe Blatt enthielt ſpäter noch folgende Mittheilung von demſelben Correſpondenten, welcher bei ſeiner genauen Kenntniß der gerichtlichen Angelegenheiten dem Ober-Criminal-Gericht in Glückſtadt nicht ganz fremd zu ſein ſcheint.

Sicherem Vernehmen nach iſt jetzt von dem Bruder des Inquiſiten Ramcke, Peter Hein. Ramcke, allerhöchſten Orts ein Geſuch um Begnadigung ſeines Bruders eingereicht worden, und haben Se. Majeſtät der König über dieſes Geſuch das Bedenken der Königl. Schlesw.-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzlei erfordert.

Digitized by Google

Das Ober-Criminal-Gericht wird demnach seine etwanige Beschlußnahme fürs Erste zurückhalten müssen und lediglich der allerhöchste Wille entscheiden, ob der Inquisit mit lebenswieriger Zuchthausstrafe begnadigt, oder der Gerechtigkeit ihr Lauf gelassen wird.

Aus dem Begriff der Begnadigung fließt es aber, daß durch sie die von Herrn v. Kobbe aufgestellten Behauptungen des Wahnsinns (Nichtzurechnungsfähigkeit) und der Unschuld des Inquisiten überall keine Bestätigung erhalten können; und man muß dann um so mehr die baldigste Darlegung der Unschuld des geständigen und nicht wahnsinnigen*) Mörders, für welche Herr v. Kobbe, nach dem Bericht öffentlicher Blätter, seine Ehre und Freiheit verpfändet hat, erwarten, als derselbe in dem von „Dagen" mitgetheilten Schreiben an Se. Majestät den König versichert hat, „binnen 14 Tagen (a dato des Schreibens?) Aufklärungen liefern zu wollen, aus denen ganz Europa die Unschuld des armen Wahnsinnigen erkennen werde."

In der That können gehaltlose Schreibereien, durch welche bis jetzt für die Unschuld des Inquisiten nicht das Mindeste zu Tage gefördert ist, und welche gleichwohl eine Herabsetzung unserer Gerichte in der öffentlichen Meinung bewirken zu sollen scheinen, bei allen Vernünftigen nur Mißbilligung erregen. Statt Prunkdeclamationen erwartet man Thatsachen, und statt Appellationen an die öffentliche Meinung, welche, da dem Publikum die Acten nicht bekannter sind, als dem Herrn

*) Freilich stellt Herr v. Kobbe für den Wahnsinn des Mörders, den Gerichten, den Scharfrichter entgegen.

Digitized by Google

v. Kobbe, in dieser Sache gar keine Geltung haben kann, daß Herr v. Kobbe seine etwanigen Gründe für die Unschuld des Ramcke den Gerichten vorlege. Nur dürften freilich die Bemühungen des Herrn v. Kobbe, der verstümmelten Altentheilerin einzubilden, daß sie nicht mit einem Beile verwundet sei, sondern sich in Glas geschnitten habe, nicht dazu dienen, den Unschuldsbeweis des Inquisiten zu führen. Sapienti sat! φ

G., den 3. October 1842.

Die von Herrn v. Kobbe herausgegebene Druckschrift über diesen Gegenstand, betitelt: „Der Criminal-Proceß gegen J. H. Ramcke aus Halstenbeck, erläutert von Peter v. Kobbe Dr. jur." (50 Seiten), entsprach jedoch nur in einem geringen Grade, den Erwartungen, welche besonders nach Maßgabe des (in der Einleitung Seite VIII. erwähnten) Schreibens an Se. Majestät den König, man sich von derselben versprach.

Die größere Hälfte dieser Druckschrift enthält eine Uebersetzung des Berichts über diesen Criminalfall in der dänischen Zeitung „Ny Collegial-Tidende" vom 23. July 1842. Im Eingange bemerkt Herr v. Kobbe: „Es ist hier von den höchsten Landescollegien ein Urtheil gefällt, welches durch sonderbare Verwickelungen und durch einen, nicht von den Handhabern des Rechts, sondern von ärztlicher Seite ausgehenden Irrthum, eine Unterstützung erlangt hat, welche die Behörden wohl veranlassen konnte, nicht anders zu handeln.

Mich hat die Sache gleich anfangs, nachdem Gülich's Defension bekannt gemacht wurde, ungemein interessirt, und wenn ich schon an den Fällen von Fonk,

Digitized by Google

Fualdes und Wendt einen besonderen Antheil genommen, so bin ich in diesem Fall sogar als handelnde Person aufzutreten durch sonderbare Umstände veranlaßt worden.

Um so mehr sehe ich mich veranlaßt, mein Verfahren zu rechtfertigen. Ich glaube, daß es mir gelingen wird, der Welt darzuthun, daß mein Client nicht schuldig sei. Ich hoffe sogar, daß dereinst der wahre Thäter entdeckt wird."

Als bemerkenswerth theilen wir noch folgende Stellen aus dieser Druckschrift mit:

Seite 33. Die Voreingenommenheit, welche die ganze Familie Ramcke mit Bestimmtheit für schuldig annahm, hat auch die unglückliche Folge gehabt, daß man alle richtige Spur des wahren Thäters verloren hat. So hat man die frischen Spuren im Grase, welche man in jener Nacht ganz in der entgegengesetzten Richtung von Ramcke's Hofe bemerkte, nicht weiter beachtet. Zwei Vagabonden sollen für verdächtig gehalten sein und ihre Namen werden genannt.

Seite 34 sagt Herr v. Kobbe von Hinrich Ladiges: Der Deponent soll in Pinneberg unter dem Namen der dumme Heinrich" bekannt gewesen sein. Wer ihn sieht, wird Shakespeares Ideal des Kaliban verwirklicht sehen; ich glaube nicht, daß je ein ähnliches Ungeheuer in menschlicher Erscheinung sich dargestellt hat und rathe Speculanten, ihn, nach ausgestandener Zuchthausstrafe, zu miethen und mit ihm in Europa umherzuziehen, ihn zu zeigen als Bastard eines Menschen. Von einem Geschöpfe seiner Art lassen sich, auch ohne

Digitized by Google

eigentliche Suggestionen, ganze Geschichten erfragen, die durchaus ohne Halt und Grund sind.

Seite 35. Weshalb sollte Ramcke den dummen Heinrich in sein Geheimniß eingeweiht und ihn als lästigen Zeugen mitgenommen haben? Wenn die Eheleute, um vom Gesinde nicht bemerkt zu werden, aus dem Fenster stiegen, so ließ man Heinrich getrost über die Diele heraus und herein gehen.

Seite 37. Heinrich Ladiges und die Ehefrau Ramcke leben noch; es wird ohne Zweifel möglich sein, die wichtigsten Aufschlüsse von ihnen zu erlangen, wenn es gelingt, bei den Eingeschüchterten die Furcht vor der Wahrheit zu besiegen.*)

Man erzählt, eine Person, welche das Gefängniß der Ehefrau Ramcke getheilt, habe ihr aus den Karten prophezeit, wenn sie bekenne, würde sie nicht hingerichtet, sonst aber müsse sie den Kopf verlieren. Es wäre zu wünschen, daß dieser Umstand näher untersucht würde.

Seite 44. Ich habe auf das Urtheil Europas provocirt, daß man meiner Behauptung beistimmen werde, Ramcke sei nicht Schuld an der That. Ich habe es unterm 5. September mit einer in den Zeitungen bekannt gemachten Eingabe an Se. Majestät den König

*) Beachtungswerth ist es, daß die Ehefrau vielleicht ihren Mann eben so wohl für schuldig hält, wie die ganze Herrschaft Pinneberg es thut. Er hat nach ihrer Meinung wohl die That begangen, als sie geschlafen. Am Tage, da er hingerichtet werden sollte, erklärte sie (ohne Zweifel in ihrer Aengstlichkeit und im Vertrauen auf Gott, ihre gewöhnliche reservatio mentalis) möge ihr Mann nur zum Teufel fahren.

Digitized by Google

gethan, und versprochen, den Beweis vor Europa zu führen. Auf die Acten kann man sich nicht weiter berufen, da der officielle Bericht bekannt gemacht ist, und Gülich's Actenauszug nicht bestritten, vielmehr durch den Bericht völlig bestätigt wird. Ich fordere demnach die Juristen und Aerzte Europas, überhaupt jeden Unbefangenen, der sich eine Stimme zutraut, auf, sich auszusprechen, ob ich mein Wort gelöset habe. Namentlich würde es sehr erwünscht sein, wenn die juristischen Facultäten unserer Hochschulen sich der Mühe unterziehen wollten, in Privatgutachten über den merkwürdigen Fall sich auszusprechen. Mittheilungen, die mir werden, will ich in einem zweiten Hefte veröffentlichen.

So lange noch irgend ein alter Schluß der Logik Gültigkeit behalten soll, wird man nur zu nachstehenden Resultaten gelangen können:

1) Der Beweis der Schuld ist nicht vollständig geführt; 2) oder auch die Unwahrscheinlichkeit der Schuld ist dargethan; 3) oder auch vielmehr, alle scheinbaren Gründe für die Schuld sind durch den Wahnsinn erklärt.

Was erstere Ansicht betrifft, so räumt der Bericht solche indirect ein, denn die dort versuchte Abfertigung der Zweifel und Widersprüche kann auf keine Billigung der Mitwelt Ansprüche machen. Das Gericht hat sich hier an die Stelle der Geschwornen gesetzt, welche sich mit einer subjectiven Ueberzeugung begnügen dürfen, welche keine conviction logique verlangen, sondern sich mit einer conviction intime zufrieden gestellt finden.

Digitized by Google

Da die Geständniſſe theils widerrufen ſind, theils deren Widerſpruch nicht aufgelöſet iſt, kann nur vom Indicien-Beweiſe, nicht von directem Beweiſe die Rede ſein. Und in dem Augenblicke, da die Geſetzgebung im Begriff iſt, die Todesſtrafe beim Indicien-Beweiſe abzuſchaffen, ſollte dieſer zweifelhafte Fall (wie doch Alle ihn nennen) noch als excimirt von der Wohlthat einer zeitgemäßen Verbeſſerung der Geſetze behandelt werden! Nur die geſuchteſten Hypotheſen, nur die höchſte Anſtrengung höherer Kritik kann hier ein Gebäude der Schuld conſtruiren.

Am Schluſſe Seite 48 ſagt Herr v. Kobbe: Außerdem habe ich gegenwärtig einen Umſtand zur Anzeige gebracht, auf welchen die Aerzte einen großen Werth legen. Der Wahnſinn ſoll in Ramcke's Familie, ſowohl väterlicher, als mütterlicher Seits herrſchend ſein; wahnſinnig werden genannt zwei Schweſtern ſeiner Mutter, deren Sohn und der Bruder ſeines Vaters. Letzterer wurde im Wahnſinne Selbſtmörder. Ramcke's Wahnſinn, jetzt wohl an der Gränze des Blödſinns, zeigt ſich ganz ſeinem ſanguiniſch choleriſchen Temperamente gemäß, bald als Narrheit, bald als Tobſucht.

Fragt man nun aber, wer hat denn die That begangen, ſo ſtehen wir zwar an einem großen Räthſel. Vielleicht hat der Thäter vom Zimmermann Ramcke in Erfahrung gebracht, daß ſeine Frau allein und unbewacht ſei; er hat ſie berauben und tödten wollen, hat den erſteren Zweck nicht ausführen können und dann ſeine That durch Brandſtiftung zu verhehlen geſucht. Die Spuren im Graſe, da, wo der Weg zum Dorfe

Digitized by Google

hinausführt, deuten darauf hin, daß wohl Gehülfen bei der That gewesen sind. Daß diese mit einem Beile verübt worden, ist sehr unwahrscheinlich, eher mit einem großen Küchenmesser. Doch ich will mich nicht in Vermuthungen verlieren, die mich vielleicht selbst auf Irrwege leiten könnten. Den Thäter braucht der Vertheidiger nicht nachzuweisen, wenn er zeigt, daß sein Client der That fremd sei.

Als unterm 6. Mai 1842 das Todesurtheil königliche Bestätigung erhalten hatte, schien es dem Gerichte doch bedenklich, ob Ramcke nicht in der That wahnsinnig sein könne. Es verfügte demnach ex officio eine ärztliche Untersuchung. Diese ward jedoch nur einem Arzte übertragen und zwar dem Sohne des öffentlichen Anklägers, ein Umstand, der sich nicht mit den einmal angenommenen Grundsätzen über rechtliche Garantien vereinen läßt.*) Ich erfuhr aus sicherer Quelle, daß der Arzt, Dr. Jessen, nach mehrmonatlicher Untersuchung zu dem Resultate gekommen sei, Ramcke simulire höchst wahrscheinlich seinen Wahnsinn. Auch weiß ich, daß Dr. Jessen oft gesagt hat, er könne die Frage nicht entscheiden und würde darauf antragen, daß Ramcke zur nähern Untersuchung nach einem Irrenhause abgeführt werde. Unerwartet war es mir daher, als ich die Nachricht erhielt, das Ober-Criminal-Gericht habe verfügt, daß Ramcke am 30. August auf freier Ding-

*) Vor einigen Jahren wurde der Züchtling Reimers in Glückstadt zum Tode verurtheilt. Als nachgewiesen wurde, sein Defensor sei der Sohn des öffentlichen Anklägers gewesen, wurde das ganze Verfahren cassirt. Und doch war hier der Fall lange nicht so exorbitant, als bei Ramcke.

Digitized by Google

stätte zu Pinneberg sein Urtheil publicirt und er am 1. September hingerichtet werden solle. Ich begab mich sogleich nach Pinneberg und erschien hier am 30. August Morgens. Da ich erfuhr, daß der Defensor an diesem Tage abwesend sei, glaubte ich mich befugt, seine Stelle zu vertreten. Man hat darüber gestritten, ob ich dazu berechtigt gewesen; ich habe keinen inneren Zwiespalt gespürt. Rechtsmittel waren nicht anwendbar; es stand nur noch der Weg königlicher Gnade offen, dieser Vorzug monarchischer Verfassung, der ergänzend eintritt, wo die starren Formen des Gesetzes keine Rettung mehr bieten. Ich zeigte der königlichen Landdrostei an, daß ich mich mit einem Begnadigungsgesuche an Se. Maj. wenden würde, dahin, daß zuvor der Gesundheitszustand des Inquisiten näher untersucht werde. Bei der Publication sah ich Ramcke. Mir erschien er auf den ersten Blick durchaus als wahnsinnig, wahnsinnig im höchsten Grade. Früher hatte ich selbst geglaubt, die Sache könne noch zweifelhaft sein, ich stellte mir vor, Ramcke zeige sich in Blick und Geberden durchaus nicht als wahnsinnig, nur seine Reden wären irre. Diesen Wahnsinnigen hätte man aus hundert Gesunden heraus kennen müssen. Der Publication hörte er mit starrem Blick, mit gänzlichem Stumpfsinn zu und sprach kein Wort. —

Ich sendete sofort von der Dingstätte ein Begnadigungsgesuch an den König ab, dahin, daß die Obermedicinalbehörde des Landes den Fall untersuchen möge. Am 1. September wurde Ramcke zum Schaffot geführt. Als der Zug bei seinem Dorfe angelangt war,

Digitized by Google

gerade an der Stelle, wo die Stiefmutter ihn erwartete, erschien der königliche Bote. Ramcke war auf dem Wege faselnd gewesen, auf dem Rückwege war er gleichgültig.

Wenn die Welt den königlichen Entschluß stets mit Verehrung anerkennen wird, auf das bloße Wort eines Privatmannes, den man einen Unbefugten nennt, großartige Ansicht gehegt zu haben, so wird dereinst auch eine verblendete Mitwelt in der Sache nicht mehr die wunderbare Fügung des Himmels verkennen, das Gottesurtheil über die Unschuld. Diese jetzt darzuthun, ist mein Streben, es soll mein Dank an den König sein. Wenn ich beweise, daß Ramcke nicht verurtheilt werden konnte, hege ich die feste Hoffnung, daß einst noch jedes Dunkel schwinden wird, daß die Welt auch dereinst noch den wahren Thäter erfährt.

Wegen des von mir gelobten Beweises der Schuldlosigkeit meines Clienten bin ich vom königlichen Ober-Criminal-Gerichte vernommen. Da mit demselben die Vorfrage über den Wahnsinn eng zusammenhängt, habe ich vor allen Dingen meine Anträge darauf gerichtet, daß die königliche Begnadigung dahin unbekümmert und in vollem Maße ihre Anwendung finde, daß der Gemüthszustand des Inquisiten von der Obermedicinalbehörde des Herzogthums untersucht werde.*)

*) Der folgende uns besonders aufgefallene Umstand, scheint sowohl von der Untersuchungs-Commission, als von den beiden Herrn Vertheidigern gänzlich übersehen worden zu sein. Der Verurtheilte erklärt nämlich in seinem Verhör vom 23. November 1838 (Seite 51 dieser Druckschrift,) daß er nicht allein seine Frau wegen Ehebruchs in Verdacht

Digitized by Google

Bei aller persönlicher Achtung für die sonstigen Verdienste des Herrn v. Kobbe, und ohne die geringste Animosität gegen denselben, müssen wir die Seite 44 seiner Druckschrift (Seite 92 der vorliegenden) aufgeworfene Frage ob er sein Wort gelöset habe? mit einem entschiedenen Nein, beantworten. Zur Entkräftung eines gerichtlichen, in allen Instanzen bestätigten Urtheils, gehören in der That andere Beweisgründe, als welche Herr v. Kobbe in seiner Schrift aufstellt.

Die Kobbe'sche Vertheidigung veranlaßte Herrn Dr. Jessen, zu folgendem Aufsatz im Itzehoer Wochenblatt.

Peter Schlemihl verkaufte seinen Schatten, — Peter von Kobbe verpfändete seine Ehre, Peter Schlemihl jagte seinem verlornen Schatten nach, ohne

---

habe, sondern von ihrer Untreue so fest überzeugt sei, daß er gewiß wisse, nicht er sondern Hinrich Dierks sei der Vater des von seiner Frau todtgebornen Kindes. Geht man nun von der Voraussetzung aus, diese Denunciation sei von Ramcke bei gesundem Verstande abgegeben, so wäre die sorgfältige gerichtliche Untersuchung derselben für den vorliegenden Fall von der größten Wichtigkeit gewesen, indem sie im Fall der Bestätigung geeignet wäre, vieles Licht über die Motive der Aussagen der Frau und des Schwagers zu verbreiten. Nimmt man aber an, daß Ramcke diese Denunciation und die Zurücknahme seines Geständnisses am 23. November im Wahnsinn vorgebracht, so frägt es sich dann, warum er am 22. November bei dem abgelegten Geständnisse minder wahnsinnig gewesen sein sollte, wie dies die Herren Gülich und v. Kobbe auch behaupten. — Es ist dies eine Hypothese, die mindestens nicht mehr und nicht weniger für sich hat, als alle übrigen für Ramcke vorgebrachten Vertheidigungsgründe.

Digitized by Google

je wieder in seinen Besitz zu gelangen; Peter v. K. hat eine Schrift herausgegeben, in welcher der Beweis geführt wird, daß Ramcke nicht allein unschuldig, sondern auch wahnsinnig sey. Inwiefern ihm Ersteres gelungen, muß ich der Beurtheilung competenteter Richter überlassen; den Beweis des Wahnsinns erlaube ich mir etwas näher zu beleuchten.

Da Herr v. K. keine Rechtfertigung der beiden, R. successiv untersuchenden Aerzte weiß, da er ihnen Befangenheit und Voreingenommenheit vorwirft, so dürfte es zuvörderst gewiß erlaubt seyn, zu fragen, wie es sich mit der Unbefangenheit des Herrn v. K. verhalte. Ich kann Einiges zur Beantwortung dieser Frage beitragen.

Bald nachdem mir von dem Pinneberger Criminal-Gericht der Auftrag geworden war, den Seelenzustand des Jochim Ramcke zu untersuchen und zu begutachten, erhielt ich vom Herrn v. K. ein Schreiben, worin er mich ersuchte, „mein Urtheil so lange zurückzuhalten, bis die Publicität sich der Sache angenommen habe.“ Nach seiner Meinung sey R. „ob Unbegreiflichkeit der wider ihn erhobenen absurden Beschuldigungen wahnsinnig geworden.“ Ich würde diese Verzögerung um so eher mit meinem Gewissen vereinigen können, als dadurch möglicherweise ein Justizmord verhindert, und eine Blutschuld vom Vaterlande abgewendet werden würde. Mit- und Nachwelt würden mir danken. — Der Brief blieb, wie er verdiente, unbeantwortet. Gleichwohl erreichte Herr v. K. seinen Wunsch, indem lange vor Beendigung meines Gutachtens die Publicität, d. h. Herr v. K., sich der Sache bemächtigt hatte, nämlich durch eine

Digitized by Google

Anzeige der Gülichschen Vertheidigungsschrift in diesen Blättern.

Am Vorabend der Publication, den 29. August (nicht am Morgen des 30., wie Herr v. K. in seiner Schrift sonderbarerweise angiebt), erscheint Herr v. K. plötzlich in höchst aufgeregter Stimmung bei einem hiesigen Advocaten, spricht von Justizmord und Blutschuld, erklärt die ganze Anklage für eine absurde Fabel, versichert, daß er einzig und allein um zu protestiren hiehergekommen sey, und daß er am folgenden Tage die Publication durch ein gebieterisches Halt! unterbrechen wolle. Letzteres unterblieb jedoch auf den gutgemeinten Rath des Advocaten, welcher ihm bemerklich machte, daß auch Polizeidiener bei der Publication gegenwärtig seyn würden. Die Nacht benutzt Herr v. K. dazu, ein Gesuch an Se. Majestät den König, und ein anderes an das Pinneberger Criminal-Gericht zu entwerfen, begiebt sich darauf um 6 Uhr Morgens nach Halstenbeck und ist bereits um 9 Uhr wieder in Pinneberg, wo sein aufgeregtes unstätes Wesen Allen, mit denen er verkehrt, im höchsten Grade auffallend gewesen ist. Er war also gerade in der geeigneten Verfassung, um psychologische Betrachtungen anzustellen! — Bis hieher hatte er K. noch mit keinem Auge gesehen, und konnte überhaupt von der ganzen Sache nicht mehr wissen, als was ihn die in der Gülichschen Vertheidigungsschrift enthaltenen Bruchstücke aus den Acten gelehrt, und das allezeit fertige Gerücht ihm vielleicht zugetragen hatte. Bei der Publication des Urtheils, am Vormittage, den 30. Aug., hatte er endlich Gelegenheit, seinen „Clienten," wie er

Digitized by Google

hn zu nennen beliebt, zu sehen, und nun war sein Urtheil fertig und wohlbegründet. R. erscheint ihm nicht allein wahnsinnig, sondern er erklärt ihn sogar laut und öffentlich für ein „verklärtes Engelbild.“ (Ein wahnsinniger Engel!)

Aus dieser durchaus wahrheitsgemäßen Darstellung ergiebt sich aber auf das Klarste, wie wenig Herr v. K. ein Recht habe, den begutachtenden Aerzten den Vorwurf der Befangenheit zu machen, weil sie eine von der seinigen vielleicht abweichende Ansicht vertraten. Ehe er R. noch gesehen hat, sucht er zu Gunsten seiner Ansich von R's Wahnsinn den begutachtenden Arzt irre zu leiten und von seiner Pflicht abzuwenden; und als er ihn ein Einziges Mal gesehen hat, ist er gleich völlig überzeugt, und verpflichtet sich bei Verlust seiner Ehre und Freiheit, den Beweis zu liefern, daß R. nicht allein wahnsinnig, sondern auch unschuldig sey. O unbefangener Scharfblick!!

Die Beweise, die Herr v. K. für den Wahnsinn R.s in seiner Schrift vorgebracht hat, sind folgende:

Erste rBeweis. Alles, was nach den Acten in R.s Benehmen als Wahnsinn *erscheint*, ist wirklich Wahnsinn *gewesen*. Herr v. K. weiß sogar, woran noch Niemand gedacht hat, daß der Wahnsinn im Januar 1838 anfing. Den Beweis für diese *Behauptungen*, denn wahr sind sie nicht, ist Herr v. K. schuldig geblieben.

Zweiter Beweis. R. ist Herrn v. K. wahnsinnig *erschienen*. Wie oben bemerkt, war Herr v. K. aber gerade in einer Gemüthsverfassung, in welcher

Digitized by Google

er wohl Erscheinungen haben konnte. Um jedoch zu zeigen, daß er für seinen Zweck auch wissenschaftliche Studien gemacht habe, bezieht er sich auf eine Stelle in Friedreich's gerichtlicher Psychologie, wo der Blick der Wahnsinnigen beschrieben wird. Da aber an dieser Stelle drei durch „entweder, oder" geschiedene Arten des Blickes geschildert werden, so weiß man nicht, ob Herr v. K. alle drei Arten gleichzeitig, oder welche besonders er beobachtet hat. Dieser Zweifel wird jedoch durch die spätere Angabe einigermaßen aufgeklärt, daß „R. mit starrem Blick und gänzlichem Stumpfsinn die Publication angehört habe," — so nämlich ist es Herrn v. K. erschienen. „Diesen Wahnsinnigen hätte man unter hundert Gesunden heraus kennen müssen!" ruft Herr v. K. — Man würde ihn schon an seiner Kerkerfarbe unter hundert Menschen herausgekannt haben.

Dritter Beweis. „R.s Wahnsinn ist erblich. Die Schwester seiner Mutter und deren Sohn, und sein Vaterbruder sind wahnsinnig gewesen." Geld und Gut kann man wohl von Onkel und Tante erben, Krankheiten erbt man aber nur von Vater und Mutter, Großeltern, Urgroßeltern u. s. w. in aufsteigender Linie.

Das sind Herrn v. K.s Beweise. Ich bedaure ihn aufrichtig, wenn seine Ehre wirklich an der Beweisführung hängt. Daß seine Sache auf schwachen Füßen steht, muß er übrigens wohl selbst empfinden; wie käme er sonst dazu, in dem Umstande, daß der Ankläger und

Digitized by Google

der begutachtende Arzt Vater und Sohn sind, Gefahr für die dem Staatsbürger zu gewährenden Garantien zu erblicken? Wer dem Ertrinken nahe ist, hält sich auch am Strohhalm.

Herr v. K. ist gewiß, wie ich aus seinem Interesse für R. abnehme, ein sehr gutmüthiger Mensch, aber, wie die meisten gutmüthigen Leute, auch sehr leichtgläubig. Ein on dit gilt ihm als historischer Beweis. „Man sagt, es soll, ich erfuhr," das sind die Quellen, aus denen Herr v. K. schöpft. Jedes Gerede, sobald es nur in seinen Kram paßt, ist ihm willkommen. Dies gilt namentlich auch mit Beziehung auf seine Kenntniß von dem Inhalte meines Gutachtens.

Schließlich danke ich Herrn v. K. für den Tadel, den er so unumwunden in Nr. 40 d. Bl. über mich und mein Gutachten ausspricht. Da er Letzteres nicht gelesen hat, so würde jedes Lob von ihm, dem gänzlich Unkundigen, im höchsten Grade verdächtig gewesen sein. Daß er meinen Namen nicht nennt, ist eine Discretion, die ich ihm nicht hoch anrechne. Hätte er sie auf meinen sehr achtungswürdigen Vorgänger angewendet, dessen Ansichten und Urtheile er so unberufener und unbegründeter Weise verdammt, so würde er damit nur einer Pflicht genügt haben, die man den Todten schuldig ist. Ihm wird darum die Erde nicht schwerer sein, wohl aber fühlen sich seine Freunde tief verletzt.

Möge Herrn v. K. der Lohn werden, den seine eifrigen Bestrebungen verdienen!

Pinneberg, den 10. October 1842.

D. W. Jessen, Dr.

Digitized by Google

Die in diesem Aufsatz enthaltenen Invectiven gegen Herrn von Kobbe, haben in einer späteren Nummer des Itzehoer Wochenblattes ihre Würdigung gefunden, welche wir jedoch hier übergehen, da sie von keiner weiteren Erheblichkeit für den Ramcke'schen Criminalfall sind. — Wir fügen hinzu, daß das Eingangs-Gleichniß des Herrn Dr. Jessen auch in so fern hinkend ist, als Peter Schlemihl nicht die lobenswerthe Thätigkeit zum Wohl unschuldig Angeklagter entwickelt hat, wie dies von Herrn v Kobbe schon mehrfach geschehen ist.

Verfasser der „ersten Stimme aus Norddeutschland über Fonck's Unschuld," beantragte er nämlich die vielbesprochene, unterm 28. Juli 1823 von dem höchstseligen Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., abgegebene Cabinets-Ordre, welche den Kaufmann Fonck zu Köln, gegen die auf Todesstrafe sprechenden richterlichen Erkenntnisse aus Rechtsgründen für nicht straffällig, die Richtersprüche für factisch und rechtlich unbegründet erklärte; — in einem Criminalprocesse, welcher (E. Münch, allg. Geschichte der neuesten Zeit. Leipzig 1834, Theil V., S. 404) erst in neuesten Zeiten durch das Geständniß einer sterbenden Italienerin, an deren Seite Cönen den Tod fand, seine endliche Aufklärung erhalten hat, d. h. erst nachdem die physische Gesundheit und der moralische Ruf des Angeschuldigten, so wie das ganze Lebensglück seiner Familie, zu Grunde gerichtet war.

Und wie der verewigte berühmte Präsident von Feuerbach in einem, s. d. Ansbach, 12. Juni 1832 an den Dr. v. Kobbe erlassenen Schreiben über die von diesem 1831 herausgegebene „nähere Beleuchtung

Digitized by Google

der angeblichen Ermordung des Fualdes," — wonach die als dessen Mörder verurtheilten und hingerichteten Bastide et cons. vollkommen unschuldig erschienen — sich wörtlich dahin ausgesprochen: „Ich erinnere mich noch sehr wohl, daß ich aus der Sache nicht klug werden und in dem dick verworrenen Knäuel, welchen die Hunderte von Zeugen, die bald über das, bald über Etwas, bald über Nichts, bald über Hörensagen, bald über ein Hörensagen des Hörensagers deponirten, um das Wesen herumgesponnen hatte — weder den Anfang noch das Ende finden konnte. Euer Hochw. haben, meiner Ueberzeugung nach, sich dieser mühseligen, in gewisser Beziehung undankbaren Arbeit mit eben so viel Scharfsinn unterzogen, als Sie dieselbe siegreich durchgeführt haben. Der Proceß gegen Bastide und Cons. erscheint mir, nachdem ich Ihre Schrift mehrmals durchgelesen, als ein frappantes Seitenstück zu dem Fonk'schen und hat mit diesem die Gebrechen so vieler anderer Französischen Criminal-Processe gemein. . . . Wie es gekommen, daß die Mitangeklagten einander gegenseitig — bona fide, wiewohl fälschlich — beschuldigten, haben Sie meines Dafürhaltens sehr klar vor Augen gelegt. Der Fualdessche Proceß liefert in dieser Beziehung ebenfalls nicht das erste und einzige Zeugniß. Auch Hamacher war lange Zeit von Fonck's Schuld überzeugt (von Kobbe, „über Todesstrafen." Altona 1836; S. 13);" — so hat auch die Folgezeit die Unschuld der Hingerichteten nicht nur durch die Gewissensangst der falschen Zeugen, sondern auch durch das von dem einzigen Mörder des Fualdes — dem Ackers-

Digitized by Google

mann Sebastian Lefebvre, im Dorfe St. André, bei Rhodez — nach empfangenem heiligem Abendmahle abgelegte und mit dem Tode besiegelte eigene Schuldbekenntniß, an's Tageslicht gebracht (N. Archiv des Criminal-Rechts. 1835, Stück II., S. 181 u. folgende.— Saphir's Humorist vom 16. Mai 1840).

Eben so war v. Kobbe es, welcher nach der, am 6. November 1834 erfolgten Publication des von Göttingen eingeholten, den unglücklichen Tischler Carl Ludwig Wendt zu Rostock wegen Giftmordes und Brandstiftung zum Tode durch das Rad verurtheilenden Straferkenntnisses — zuerst in mehrern Tagesblättern öffentlich, und mit schlagenden Gründen, seine Stimme erhob für die Unschuld auch dieses dem Hochgerichte geweiheten Opfers sophistischen Richterscharfsinnes. Und er hatte bekanntlich die Genugthuung, seine Meinung später dadurch bestätigt zu sehen, daß schon das zweite, von der Heidelberger Juristen-Facultät gefällte Erkenntniß den Angeschuldigten zum Theil, das dritte und letzte Urtheil des Großherzogl. Mecklenburgischen Ober-Appellations-Gerichts denselben endlich aber völlig von aller Schuld und Strafe freisprach (von Nettelbladt, Parchimsche Rechtssprüche; Band VI.)

Das Königl. Holsteinische Ober-Criminal-Gericht hat später dem Herrn v. Kobbe jede weitere Veröffentlichung in der [Ramcke'schen Angelegenheit untersagt.

Schwerlich dürfte sich dieses Gericht durch die von Kobbe'sche Intervention zu einer gänzlichen Freisprechung Ramcke's veranlaßt sehen. Am wahrscheinlich-

Digitized by Google

sten dünkt es uns, daß die verhängte Todesstrafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt werden wird, indem Herr v. Kobbe schwerlich noch andere überzeugendere Beweisgründe für die Unschuld Ramcke's wird aufstellen können, als in seiner erwähnten Druckschrift und in der Defension des Herrn Advocaten Gülich bereits enthalten sind, und selbst wenn es Herrn v. Kobbe gelingen sollte, gestützt auf ärztliche Gutachten, den Beweis zu führen, daß Ramcke jetzt wahnsinnig ist, so wird er doch immer den Beweis schuldig bleiben müssen, daß Ramcke bereits zur Zeit der Ablegung seines Geständnisses wahnsinnig war. Herr v. Kobbe behauptet dies freilich, allein Herr Dr. Jessen und mit ihm die beiden Ober-Criminal-Gerichte behaupten das Gegentheil, und wenn selbst nur das Argument der Mehrheit der Stimmen bei diesen entgegengesetzten Ansichten berücksichtigt und zu Grunde gelegt wird, so wird die öffentliche Meinung sich für die Ansicht und Ueberzeugung der Gerichte entscheiden müssen.

Wenn mithin die Intervention des Herrn v. Kobbe — bei vollkommener Anerkennung der löblichen und humanen Tendenz derselben — in thatsächlicher Beziehung als eine gänzlich verfehlte bezeichnet werden muß, so dürfte sich andrerseits schwerlich eine Stimme gegen die Richtigkeit der Ansicht erklären, welche Herr v. Kobbe Seite 45 seiner Schrift (Seite 92 u. 93 der vorliegenden) aufstellt und welche zugleich die Theorie des deutschen Beweisverfahrens bei Criminalfällen in ihrer ganzen Nichtigkeit herausstellt.

Digitized by Google

Der für die Richtigkeit seines Systems eingenommene deutsche Criminalrichter sieht mit Achselzucken auf den französischen und englischen Geschwornen herab und behauptet: Der Geschworne urtheilt nach Privat-Ansichten, nach subjectiven Meinungen, nach Scheingründen, er giebt keine Rechenschaft über die Gründe, welche ihn zu seiner Ueberzeugung bestimmt haben, ich hingegen urtheile nur nach vollständigen Beweisen, über deren Richtigkeit ich Rechenschaft gebe; jener (der Geschworne) kann irren, mein Ausspruch ist untrüglich. Was aber gilt als deutscher Beweis? — fragen wir. Selbstgeständniß und Ueberführung durch zwei unverdächtige Zeugen, wird die Antwort lauten. Dies ist das Bollwerk, hinter welchem der deutsche Criminalrichter sich verschanzt und von welchem aus, er seine Todesurtheile dictirt. Daß aber Selbstgeständniß und Zeugenaussagen ebenfalls falsch und trüglich seyn können, eben so wohl beim Criminal- als Civilverfahren, das will unsern Juristen noch immer nicht einleuchten. Der deutsche Criminalrichter sieht sich mithin genöthigt, ja gesetzlich gezwungen, sobald ein Selbstgeständniß oder Ueberführung durch Zeugenaussagen erfolgt ist, den Thatbestand als erwiesen anzunehmen und die Strafe zu erkennen, welche auf das angeblich erwiesene Verbrechen steht.

Hingegen lautet die Instruction z. B. der französischen Geschwornen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine „Rechenschaft über die Gründe, wodurch sie sich über„zeugt gefunden haben; es schreibt ihnen keine Regeln

„vor, nach welchen sie vorzüglich beurtheilen sollen, ob „ein Beweis vollkommen und hinreichend sey: „was es von ihnen fordert, ist, daß sie in der Stille, „und ganz in sich zurückgezogen, sich selbst befragen, „und in dem Innersten ihres Gewissens erforschen, wel„chen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten „Beweise und die Gründe, worauf dessen Vertheidigung „beruht, auf ihre Urtheilskraft gemacht haben. Das „Gesetz sagt ihnen nicht: Sie sollen jeden Thatum„stand für wahr halten, der von dieser oder „jener Zeugenanzahl für wahr angegeben ist, „es sagt ihnen eben so wenig: Sie sollen jeden Beweis „als unzureichend verwerfen, der nicht auf diesem „oder jenem Protocoll, auf diesen oder jenen Urkunden, „auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht; es „macht an sie nur die einzige Frage, welche den Inbe„griff aller ihrer Pflichten enthält: Sind sie innig „überzeugt?

„Was sie durchaus nicht vergessen dürfen, ist, daß „die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf „die Anklage beschränkt. Nur auf die Thatumstände, „welche ihr zum Grunde liegen, und damit im Zusam„menhange stehen, haben sie ausschließlich ihr Augenmerk „zu richten, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn „sie an die Verfügungen der Strafgesetze zurückdenken, „und die Folgen in Betracht ziehen, welche die von „ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den „Angeklagten haben mag. Ihre Sendung hat weder die „gerichtliche Verfolgung noch die Bestrafung der Ver„brechen zum Gegenstande; ihr Beruf ist nur, die Frage

Digitized by Google

„zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbre-
„chens schuldig sey oder nicht, das man ihm
„zur Last legt."

Der Geschworne kann mithin ein Nicht-Schuldig aussprechen, wenn ihm die Zeugenaussagen verdächtig erscheinen oder selbst das eigene Geständniß des Angeklagten ihm unwahrscheinlich dünkt. Der Grund aber, welcher in Deutschland einen Angeklagten zu einem falschen Geständniß veranlassen kann und nach der Meinung der Herren Advocaten Gülich und Dr. jur. v. Kobbe, den Ramcke dazu veranlaßt hat, die langen Kerkerleiden nämlich, wird bei einem vor dem Geschwornen-Gericht stehenden Angeklagten wegfällig.

Wenn nämlich in Frankreich Jemand eines stattgefundenen Verbrechens als verdächtig erscheint, so erläßt der Instructionsrichter zuerst einen Vorführungsbefehl (mandat d'amener), welchen er, wenn der Verdacht ihm begründet erscheint, in eine leichte Detention verwandeln darf. In diesen Fall hat der Instructionsrichter aber unverzüglich die ersten Untersuchungsacten, von einer Berichterstattung begleitet, an den nächsten Königlichen Gerichtshof einzusenden, welcher dann seinerseits entweder die Freilassung des Angeschuldigten, oder die eigentliche Einkerkerung (ordonnance de prise de corps) verfügt. Die Untersuchung wird im letzteren Fall fortgesetzt, aber auf keine Weise der Angeklagte zu einem Geständniß gezwungen. Die Procedur muß schon sehr verwickelt seyn, wenn die Untersuchungshaft länger als sechs Monate dauert, was der gewöhnliche Termin ist, innerhalb welchem die Untersuchung zu Ende geführt ist.

Digitized by Google

Nach Beendigung der Untersuchung steht es dem Gerichtshof zu, die Freilassung des Angeklagten zu verfügen, wenn ihm der Verdacht nicht erwiesen scheint, und nur dann, wenn die Untersuchung den Verdacht nicht entkräftet hat, verweiset der Gerichtshof den Angeklagten vor die Assisen, wo der Ausspruch über das Schuldig oder Nicht-Schuldig von den Geschwornen erfolgt.*)

Wie verschieden hiervon ist das Loos eines bei einem deutschen Criminal-Gericht Angeklagten, welcher im Verdacht eines begangenen Verbrechens steht. Wehe ihm, wenn die erste Polizei- oder Untersuchungs-Behörde eine ungünstige Meinung von demselben hat! Haben sich die Kerkerriegel einmal hinter demselben geschlossen, so bleibt ihm nur die Wahl zwischen Geständniß — solches möge nun wahr oder falsch seyn — oder Entbehrung der Freiheit, unter Verhältnissen, die mehr das Gepräge der Strafe als der bloßen Detention führen, für einen Zeitraum, der durch gar keine gesetzliche Vor-

*) Die Leser, welche sich über das Institut der Geschwornen-Gerichte und die Procedur bei demselben näher unterrichten wollen, verweiset der Verfasser auf seine Geschichte der Criminaljustiz, enthalten in der 1841 in Hamburg erschienenen Zeitschrift: „Allgemeines Archiv, Organ des Fortschrittes," No. 15 bis 26, worin zugleich die Frage aufgestellt und beantwortet ist: „Wie ließe sich eine richtige Mitte zwischen dem Institut des Geschwornen-Gerichts und dem in Deutschland bestehenden Beweisverfahren bei Criminalfällen herbeiführen? — Die vollständige Zeitschrift, welche noch außerdem eine Darstellung der merkwürdigsten und interessantesten neueren Criminal-Processe enthält, ist durch alle Buchhandlungen von dem Verleger dieser Druckschrift für 3 ℳ Pr. zu beziehen.

Digitized by Google

schrift beschränkt, gänzlich der Willkühr der Criminal-Gerichte anheimgestellt ist.

Es ist freilich wahr genug, daß auch das Institut der Geschwornen-Gerichte seine großen Mängel hat und wo gäbe es eine menschliche Einrichtung, welche keine Mängel hätte, aber die Mängel des in Deutschland bestehenden Criminalverfahrens sind jedenfalls die größten und deshalb wäre zu wünschen, daß das Institut der Geschwornen-Gerichte, welches auch in einigen der letzten Ständeversammlungen seine Verfechter gefunden hat, überall in Deutschland eingeführt würde. Das was die deutschen Juristen einen Beweis nennen, bleibt doch nur immer **ein Argument völlig abstracter Art, welches nicht aus objectiver, sondern aus subjectiver Anschauung hervorgeht.** — Noch im Jahre 1671 hielt die ganze Juristenfacultät in Helmstädt das Geständniß einer als Hexe und Zauberin angeklagten 22jährigen Dienstmagd, Namens Katherine Stampeels, „daß der leibhaftige Satanus sich an ihr gemacht und mit ihr gepulaht und gepampert habe," für einen Beweis und verurtheilte sie auf diesen Beweis zum Feuertode. Die ganze actengemäße Darstellung dieses und einiger anderer famösen Hexen-Processe ist im „Allgemeinen Archiv" nachzulesen.

Der deutsche Jurist wirft den Franzosen und Engländern so manche durch Geschwornen-Verdicte hervorgerufene Irrthümer bei Criminalfällen vor, er verweiset auf die berüchtigten Criminal-Processe der Lafarge (ausführlich mitgetheilt im Allgemeinen Archiv) und des de la Roncière (welche nach deutschem Verfahren

Digitized by Google

zwar nicht verurtheilt worden wären, aber eine lange Reihe von Jahren im Gefängnisse hätten zubringen können.*) Gehen denn aber solche Justiz-Irrthümer

*) Auch der folgende kürzlich vorgekommene Criminal-Fall ist in dieser Beziehung erwähnenswerth:

Vor den Assisen der Indre und Loire stand ein Mann, Namens Cathelin, angeklagt eine Wittwe Porcher vergiftet zu haben. Er hatte ein Interesse bei ihrem Tode, denn er zahlte ihr eine Leibrente, er war mit ihr allein im Hause, als die Suppe bereitet wurde, wodurch sie mit Arsenik vergiftet sein sollte; seine eigne Schwiegermutter bemerkte, daß er den Ueberrest der Suppe sorgfältig bei Seite geschafft habe. Es fand sich eine große Menge Arsenik im Magen der Vergifteten vor. Es war erwiesen, daß er dem Maire des Orts um ein Erlaubnißschein zum Ankauf von Arsenik gegen die Ratten ersucht hatte; dieser hatte jedoch das Gesuch abgeschlagen. Durch einen Zeugen wurde beschworen, daß Cathelin in einem Gespräch gegen ihn geäußert hatte, er werde gar nicht von Ratten belästigt. Der einzige Umstand sprach für ihn, daß ihm der Besitz des Arseniks nicht klar nachgewiesen werden konnte. Da machte das Zeugniß des Pfarrers von Monthelon, den der Angeklagte für sich als Zeuge aufgerufen hatte, einen tiefen Eindruck. Dieser sagte aus: die Wittwe Porcher, die in sehr schlechtem Rufe stand, habe ihn einige Wochen vor ihrem Tode kommen lassen und ihm erklärt, sie sei entschlossen, sich das Leben zu nehmen, weil sie so viel Feinde habe, die üble Gerüchte gegen sie ausstreuten. Er habe sie durch alle Gründe der Religion und Vernunft von diesem Vorsatz abzubringen versucht, doch sei sie beharrlich dabei geblieben. Als der Pfarrer von der Verhaftung Cathelin's hörte, hatte er sich sogleich zum Instructionsrichter begeben, um ihm diese Aussage zu machen, doch dieser weigerte sich, sie anzunehmen. Die Jury aber hielt sie für so wichtig, daß sie den Angeklagten freisprach. Während der Dauer der Verhandlungen hatte der Präsident einen Eilboten zu dem Instructionsrichter gesendet, um ihn zu fragen, weshalb er die Aussage des Pfarrers zurückgewiesen habe. Die dem Gerichtshof ertheilte Antwort lautete: „Sie habe dem Richter von keiner Wichtigkeit für den vorliegenden Fall geschienen!“

Digitized by Google

nur in Frankreich nicht auch in Deutschland vor? Von verschiedenen andern, sei hier nur der Criminal-Proceß des Tischlermeisters Wendt in Rostock erwähnt, welcher einen schlagenden Beweis aufstellt.

Dieser wurde nämlich wegen angeschuldigter Vergiftung seiner Ehefrau, gestorben am 30. Oct. 1830, durch das Urtheil der Juristenfacultät zu Göttingen, das ihm am 6. Nov. 1834 eröffnet wurde, zum Tode durch das Rad verurtheilt; in der zweiten Instanz durch ein Urtheil der Juristenfacultät zu Heidelberg, das ihm am 14. Jan. 1836 eröffnet ward, von der Instanz entbunden, und auf eine nochmalige Vertheidigung durch ein Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Parchim, jetzt zu Rostock, vom 5. Febr. 1838, für völlig unschuldig erklärt.

Die näheren Umstände sind kürzlich folgende:

In den Gefäßen aus welchen die Verstorbene getrunken hatte, wurde eine bedeutende Menge Arsenik vorgefunden, es war ferner durch Sachverständige constatirt, daß sie an den Folgen der Vergiftung gestorben war.

Es kam also nunmehr darauf an, den Urheber zu erforschen; dazu fehlte es aber an allen Anhaltpunkten. Im Hause W.'s wohnte außer den Seinigen eine Familie, bestehend aus der Wittwe des Sprachlehrers Wilhelm, einer Tochter und drei Söhnen, welche mit W. in Unfrieden lebte, aber doch wegen der Vergiftung nicht in Verdacht gekommen ist. Dagegen fand sich bald, daß W. selbst einen bedeutenden Vorrath Arsenik im Hause hatte. Die Interessenten des Möbelmaga-

zins, zu welchen auch er gehörte, hatten im J. 1822 auf einen Erlaubnißschein ein Pfund gekauft, um solches gegen die Ratten zu brauchen. Was damals nicht verbraucht wurde, bekam 1823 oder 1825 W. als Deputirter der Tischler, behielt es aber, als er nicht mehr Deputirter war, statt es an die Societät des Möbelmagazins abzuliefern. Es war beinahe noch 1 Pfund Arsenik, mehrmals in Papier eingeschlagen. Auf dem letzten Umschlage standen die Worte: Arsenicum, Gift und ein Todtenkopf. Dieses Packet lag bis zum 28. Oct. in der untern Schublade eines auf der Diele stehenden Kleiderschrankes, neben Handwerksgeräthe, welches oft gebraucht wurde. Die Schublade war zwar in der Regel verschlossen, aber der Schlüssel hing in der Wohnstube und wurde Jedem gegeben, welcher Handwerksgeräthe holen wollte. Auch blieb die Schublade wohl zuweilen unverschlossen, sodaß nicht nur sämmtliche Hausgenossen leicht wissen konnten, daß Gift im Hause sei, sondern es ihnen auch nicht schwierig war, einen Theil desselben in ihre Hände zu bekommen. Gleich am 26. Oct. gab daher der Geselle Saal dem Gerichte auf Befragen, ob giftige Substanzen im Hause seien, an, daß der Meister vor einem Vierteljahre Gift gegen die Ratten gelegt und vielleicht etwas übrig behalten habe, aber damit gewiß vorsichtig umgegangen sein werde. Saal wußte wohl, daß dies gar nicht der Fall sei, und machte W. gleich am Morgen der Rückkehr (28. Oct.) auf seine große Unvorsichtigkeit aufmerksam. W. meinte, er könne ja wol das Gift noch in den Keller tragen; that dies auch sogleich, und gab nun dem Gerichte an,

Digitized by Google

er habe das seit längerer Zeit in seinem Besitz befindliche Gift schon seit Johannis 1830 in den Keller unter Spänen versteckt, wo es auch gefunden wurde. An diese erste Lüge knüpft sich das ganze Unglück W.'s an, denn das Gespräch mit Saal war von seinem Lehrburschen Franz Heeser, einem 19 jährigen moralisch verderbten und sittlich verwahrloseten Menschen, belauscht worden

Nach fortgesetzten Verhören sämmtlicher Hausbewohner, begannen am 7. Januar 1831 die Anschuldigungen Heeser's gegen seinen Meister, welche darauf abzweckten, dem Gerichte die Ueberzeugung beizubringen, als habe er die Meisterin im Auftrage des Meisters vergiftet, und in demselben Auftrage das Feuer angelegt, welches am 23. November 1830 im Hintergebäude Wendt's ausgebrochen, aber gleich gelöscht worden war.

In Folge dieser Aussagen wurde W. am 19. März 1831 verhaftet.

Hätte nun der Inquirent es sich als möglich gedacht, daß W. von Heeser fälschlich bezichtigt werde, so würde er ein ganz anderes Verfahren gegen ihn beobachtet haben. Statt ihn mit Ermahnungen zu einem aufrichtigen Geständniß, mit Vorwürfen über seine Hartnäckigkeit und Verstocktheit, mit Drohungen wegen seiner Lügen zu bestürmen, würde er sich zuvörderst Mühe gegeben haben, ihn zu beruhigen, ihn aufzurichten und sein Zutrauen zu gewinnen. Der Vorhalt, der Angeschuldigte möge durch Leugnen seine Sache nicht verschlimmern, vielmehr durch ein freies Bekenntniß

Digitized by Google

sein Schicksal mildern, ist in der Regel ganz unnütz. Denn der Schuldige weiß recht wohl, daß ihn, auch wenn er gesteht, die gesetzliche Strafe trifft, und daß ihm das Läugnen, wenn er damit durchkommt, doch mehr hilft als das reuevollste Bekenntniß. In jener Vermahnung sieht er dagegen nur eine ungegründete Vorspiegelung und den Wunsch des Richters, ihn zur Bestrafung zu bringen. Wenn der beschränkte, furchtsame und mistrauische Gefangene zu dem Glauben kommt, daß er mit der Versicherung seiner Unschuld doch nichts ausrichte, so entschließt er sich wol zu dem Mittel, welches ihm immer als dasjenige vorgehalten wird, wodurch allein er, wie ihm gesagt wird, den Ausgang der Sache herbeiführen und sich aus der Qual des Gefängnisses und der Ungewißheit befreien kann. Die Strafe selbst scheint ihm, zumal ehe er ihre Größe kennt, das kleinere Uebel, und so erfolgt ein Geständniß, welches freilich nur dann zu einem unumwundenen und beweisenden wird, wenn es außer der Bestätigung durch äußere Umstände auch als ein Erwachen des bessern Sinnes des Schuldigen erkannt werden kann. Gar viele wirklich Schuldige fangen ihre Bekenntnisse noch damit an, sie wollten gethan haben, was ihnen vorgehalten wird, obgleich sie unschuldig seien, und dieser letzte Zusatz ist also noch kein Beweis. Aber sie kommen dann gewöhnlich, wenn der erste Kampf überwunden ist, nach und nach dahin, ihre That rein und ohne Rückhalt einzugestehen. So war auch der Gang bei W. Er widerstand lange den Ermahnungen des Inquirenten, welche nur auf das Gestehen drangen, und

Digitized by Google

erſt am 13. Mai 1831 kam er durch ein nochmaliges Vorhalten aller gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu der Erklärung: „Ich ſehe wohl, daß Alles mich verläßt, und daß ſelbſt meine beſten Freunde gegen mich zeugen. Ich werde unter ſolchen Umſtänden unterliegen müſſen und lieber, als daß ich noch lange im Gefängniſſe ſitze und mich beſtrafen laſſe (welches wohl auf die angedrohten Lügenſtrafen zu beziehen iſt), will ich Alles zugeſtehen; vor Gott aber begehe ich mit ſolchem Zugeſtändniß eine Lüge.“ Weiter kam er an dieſem Tage nicht. Am folgenden, 14. Mai, fanden neue eindringliche Vorhaltungen des Inquirenten ſtatt und in Folge deren ein neuer Kampf des Inquiſiten mit ſich ſelbſt. Er bricht in Thränen aus, und fragt: Was werde die Welt ſagen? er habe wol eine gar zu große Strafe zu erwarten? er werde lebenslang nicht wieder loskommen? ſein ſauer erworbenes Vermögen verlieren? Er jammert über ſeine Kinder. Das Gericht verſpricht ihm, wenn er bekenne, Alles thun zu wollen, was zur Erleichterung ſeiner Strafe gereichen könne, und thunlichſt für ſeine Kinder zu ſorgen. Darauf erklärte er: „So will ich denn zugeſtehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt und dieſelbe veranlaßt zu haben.“ Jetzt ſoll er ſein Motiv und die Umſtände angeben. Ueber jenes bringt er weiter nichts vor, als nach wiederholter Befragung: die Bosheit ſeiner Frau habe ihn dazu vermocht, ohne daß er nun befragt worden wäre, worin ſich die Bosheit bewieſen und wie ihn dieſelbe zu einem ſo ſchrecklichen Entſchluſſe hätten bringen können. Wegen der nähern Umſtände bittet er, Heeſer und Saal (der

Digitized by Google

doch nichts gegen ihn gesagt hätte) ihm gegenüber zu stellen: „Bleiben diese mir ins Angesicht bei ihren Behauptungen, dann mag es gehen wie es will, dann will ich nichts mehr bestreiten, Alles zugestehen — obgleich ich unschuldig bin.“ Am 15. erklärte er, er gestehe blos, weil er sehe, daß er doch nicht anders aus der Sache komme, und weil er Züchtigung befürchte. Es wird ihm gesagt, er bekunde sich als einen nichtswürdigen Menschen, mit dem man gar keine Umstände machen und härter als bisher verfahren werde. Nun gibt er auch die übrigen Umstände so an, wie er sie durch die Confrontation mit Heeser schon kannte; er habe auf dem Boden diesem aufgetragen, das Gift, was er ihm dabei gegeben, seiner Frau in den Kaffe zu thun. Aber auch bei den spätern Verhören setzte er immer hinzu: „Aber unschuldig bin ich doch!“ Einmal ward er, weil er seine Geständnisse wegen der beiden Unglücksfälle, der Vergiftung und des Feuers, für Lügen erklärte, zu 24stündigem Arrest bei Wasser und Brot verurtheilt, und am 9. Aug. 1831 gestand er zwar, daß er seine Bekenntnisse freiwillig, ohne Zwang von Seiten des Gerichts abgelegt habe, widerrief sie aber doch, weil er in seinen Gedanken ganz wirrig und in einem höchst bedrückten Gemüthszustande gewesen sei.

Das erste Urtheil folgte nun derselben Ueberzeugung wie der Inquirent. Es hielt sich an die Geständnisse des Angeschuldigten und verwarf die denselben hinzugefügten Beschränkungen und den Widerruf, als nicht gerechtfertigt. W. nahm nach Erzählung des Vertheidigers, in Hitzig's „Annalen der Criminalrechtspflege“

(Bd. 5), die Eröffnung mit Todeskälte auf, indem er dabei wieder feierlich seine Unschuld versicherte. Das zweite Erkenntniß hob die Zweifel schon mehr hervor, welche ein so abgelegtes Bekenntniß gegen sich erregen mußte, und entband daher W. von der Untersuchung, also bis sich etwa neue Beweismittel gegen ihn hervorthun würden. Auch dieses schon so viel günstigere Urtheil hörte er mit Apathie an, indem er sagte: „das könne ihm doch alles nicht helfen, wenn er nicht gänzlich freigesprochen werde". Endlich in der dritten Instanz wurden die Bemühungen seines Vertheidigers, des Hofraths Crull in Rostock, mit vollständigem Erfolge belohnt, und dieser glückliche Ausgang erfüllte den armen W. mit hoher Freude, obgleich damit die nachtheiligen Folgen seines Unglücks nicht von ihm abgewendet sind, welche ihm namentlich eine fünfjährige Einkerkerung und eine immerwährende Todesangst während 14 Monaten, zu Wege gebracht haben.

Der Lehrbursche Franz Heeser, ist in den 3 Erkenntnissen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und hat, nachdem das dritte Erkenntniß W. völlig freigesprochen, in einem Protokolle vom 11. Mai 1839 freiwillig der Direction der Strafanstalt erklärt, daß W. ganz unschuldig an der Vergiftung sei, daß er selbst dieses Verbrechen ganz aus eignem Antriebe und ohne W.'s Wissen begangen habe, aber nicht in der Absicht, Jemand um das Leben zu bringen. Doch auch dies ist wieder ein Widerruf seines eigenen Geständnisses womit er erklärt hatte: „Ich kann nicht läugnen, daß meine Absicht und Wille

dahin gegangen, die W. solle von dem Genusse des eingestreuten Giftes um das Leben kommen."

Um nun auf den Ramcke'schen Criminalfall zurückzukommen, so sprechen wir unsere Ueberzeugung aus, daß es wohl keinem Zweifel unterliegt, wie sehr die sonst so anerkannte Sorgfalt und Gerechtigkeitsliebe der Holsteinischen Obergerichte dafür bürgt, daß, wenn eine Irrung stattgefunden hat, solche nicht auf tadelnswürdige Nachlässigkeit, sondern nur auf die Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen beruht, und daß alles geschehen wird, was noch möglicher Weise geschehen kann, um die Wahrheit zu erkennen. Die Wahrheit ist in Gott — sagt Johannes von Müller — uns bleibt das Forschen!

Ueber die weitere gerichtliche Untersuchung dieses Criminalfalles, können wir vorläufig nur mittheilen, daß die sämmtlichen Acten desselben an das Sanitäts-Collegium in Kiel zur Begutachtung abgegeben sind, während Ramcke detinirt bleibt. Da aber zu einer solchen wissenschaftlichen Entscheidung, die persönliche Anschauung des Inculpaten unerläßlich ist, so wird eine solche wohl später, entweder in Kiel oder in Pinneberg bewerkstelligt werden. Wir hoffen den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit und die endliche Entscheidung derselben, unsern Lesern in einem zweiten Theile mittheilen zu können.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of ~~five~~ 10 cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

CANCELLED
NOV 4 '68 H
2169257

CANCELLED
229107

2336 852

CANCELLED
NOV 4 '69 H

Canceled
NOV 24 '69 H

Digitized by Google

Ger 7052.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

GIFT OF

DARTMOUTH COLLEGE LIBRARY

May 15, 1917

Digitized by Google